WIDENER
HN L4DZ R

Digitized by Google

Swi 1295.1

43d. April, 1888.

Harvard College Library

FROM

DENMAN W. ROSS,

OF CAMBRIDGE.

Received 16 January, 1888.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Rechtsgeschichte

der

Stadt und Republik Lucern

von

Anton Philipp von Segesser.

Vierter Band.

Das sechszehnte, siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert.

Lucern, 1858.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.

Digitized by Google

1888, Jan. 16.

Gift of

Edward W. Hall,

of Cambridge.

Digitized by Google

Rechtsgeschichte

der

Stadt und Republik Lucern

von

Anton Philipp von Segesser.

Des vierten Bandes
Erste Lieferung.

Lucern,
Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.
1858.

Digitized by Google

Digitized by Google

Rechtsgeschichte

der

Stadt und Republik Lucern

von

Anton Philipp von Segesser.

Vierzehntes und fünfzehntes Buch:

Das neuere Privatrecht. Die Carolina und das neuere Strafverfahren.

Lucern, 1858.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.

Digitized by Google

~~15593.21~~
Swi1295.1

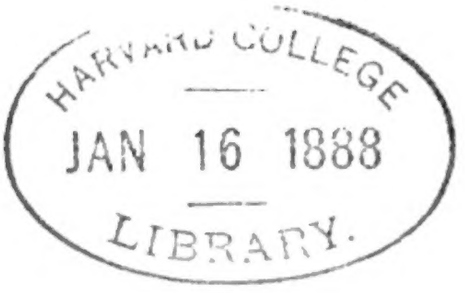

Denman W. Ross,
Cambridge.

Digitized by Google

Vierzehntes Buch.

Das neuere Privatrecht.

Digitized by Google

Vierzehntes Buch.

Das neuere Privatrecht.

Die Quellen.

Wir haben in der ersten Abtheilung dieses Werkes die allmählige Bildung des in Stadt und Land geltenden Civilrechts bis zu dem Punkte dargestellt, wo das Lucerner Stadtrecht allgemeines subsidiäres Recht für die privatrechtlichen Verhältnisse der ganzen Landschaft zu werden begann.[1]) Die alten Hofrechte und Weisthümer, welche, nebst den auf die besondern Rechtsverhältnisse der unfreien Personen, des abgeleiteten Besitzes und der Allmenden bezüglichen Bestimmungen, bisweilen auch einzelne Notizen über Erbrecht und eheliches Güterrecht enthielten, haben mit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ihre Bedeutung wegen der Veränderung der staatsrechtlichen und grundherrlichen Verhältnisse sowohl, als wegen der Umgestaltung der frühern Personen-Unterschiede im Sinne allgemein freien Standes verloren — sie sind „vor elte unnütz geworden", wie sich die Einleitungen neuerer Statuten mehrfach ausdrücken. Von ihrem Inhalt aber haben

[1]) S. hierüber das achte Buch, im zweiten Band S. 426–594. — Ueber die sämmtlichen Quellen des Lucernischen Privatrechts bis 1798 vgl. nun auch die von mir in der Zeitschrift für schweiz. Recht V. 1. ff. gegebene Uebersicht.

die Vorschriften über die Nutzungsrechte an den gemeinen Gütern, der Allmend in Feld und Holz, über die Weg- und Tretrechte, über die Wasserrechte und die nachbarlichen Verhältnisse überhaupt sich als praktisches Recht erhalten und fortgebildet. Auch die Pfändung für gichtige Schuld, welche innerhalb der einzelnen Genossenschaften durch die Weibel und Schätzer zu vollführen war, und — in ehemals unfreien Gemeinwesen — die Verhältnisse der Genossen und der Herrschaft zu Mühle und Wirthschaft, bilden fortwährend einen Gegenstand dieser in den kleinsten Kreisen des Landes bestehenden Rechtsquellen, welche aus der alten Form der Offnungen und Weisthümer in die Dorf- und Twingrechte der neuern Zeit übergegangen sind. Während aber in der ältern Zeit gleichsam die ganze Autonomie des betreffenden Umkreises sich in jenen erschöpfte und daneben meist nur ungeschriebenes Recht und hergebrachte Gewohnheit in Streitfällen über darin nicht normirte Verhältnisse des bürgerlichen Rechts als Entscheidungsgründe galten, sind hingegen die neuern Twing- und Dorfrechte singuläre Rechtsquellen für einen besondern, durch die Genossenschaftsverhältnisse umschriebenen Rechtskreis; neben ihnen stehen vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an für größere locale Complexe, in welchen von Altersher die Einheit der Vogtei und Vogtgerichtsbarkeit eine politische und rechtliche Zusammengehörigkeit vermittelte, auch geschriebene Amtsrechte, welche für alle Amtsgenossen gleichmäßig die von besonderm Twingsverband unabhängigen Verhältnisse des bürgerlichen Rechts bestimmen. Für sich allein betrachtet waren also diese Amtsrechte die eigentlichen Rechtsquellen der betreffenden Gerichtsbarkeit, die Particularrechte der Aemter, wie hinwiederum das Stadtrecht von Lucern für sich betrachtet das Particularrecht der Stadt darstellte. Der weitere Character dieses Stadtrechts als allgemeines subsidiäres Landrecht wurde aber auf folgende eigenthümliche Weise vermittelt.

Die Codification des Lucerner Stadtrechts um das Jahr 1480 war im ganzen Gebiete der Stadt die erste Arbeit dieser Art, welche nicht allein den Character einer bloßen Offnung bestehenden Rechts, sondern zugleich denjenigen einer gesetzgeberischen Thätigkeit an sich trägt. Materiell zwar ist die Anlage des

Rechtsbuchs, wie wir schon früher nachgewiesen[1]), nichts anderes, als eine Sammlung bereits bestehender Rechtsnormen; allein der gesetzgeberische Act liegt darin, daß die Sammlung *als solche* officielle Bedeutung erhielt, als eine förmliche Gesetzessammlung oder Rechtsquelle anerkannt und fortan als solche gebraucht wurde.

Dieser Anstoß wirkte fort: auch in den Aemtern, welche ihre Vögte aus der Stadt erhielten und von deren Gerichten die Appellation an den städtischen Rath ging, wurden ähnliche Sammlungen des Gewohnheitsrechts angelegt. Da aber nur über gewisse, mit den ländlichen Verhältnissen besonders zusammenhängende Materien oder über Hauptmaterien des Familien- oder Erbrechts, wie Güterrecht der Ehegatten und Erbfolge in gerader und Seitenlinie, sich bestimmt ausgebildete Rechtsansichten vorfanden; so wurden gewöhnlich diese Rechtssätze, wie sie durch ältere und angesehene Männer des Amtes als von jeher bestandenes Recht geoffnet worden, in Artikel gebracht und dazu mit Bewilligung der Obrigkeit aus dem Lucernischen Stadtrecht alle diejenigen Satzungen beigefügt, welche nicht für die Stadt und ihre Burger ausschließlich paßten. Das ganze, so entstandene Rechtsbuch wurde sodann der Obrigkeit zur Bestätigung vorgelegt und erhielt in Folge derselben förmliche Rechtskraft. Auf diese Weise entwickelte sich am Ausgang des fünfzehnten und im sechszehnten Jahrhundert ein neues Attribut der Staatsgewalt — die *Gesetzgebung in bürgerlichen Rechtssachen*. Anfänglich war sie dergestalt einfache Bestätigung autonomischer Satzungen der Amtsgemeinden, Aufdruck des Siegels zur Beurkundung geoffneten, eigenen Gewohnheitsrechts und hinzugefügter stadtrechtlicher Bestimmungen. Allgemeine *Mandate* privatrechtlichen Inhalts für Stadt und Land waren bis zum Anfang des sechszehnten Jahrhunderts äußerst selten: das Stadtrecht von 1480 selbst enthält bloß zwei bis drei Artikel, welche ausdrücklich als für Stadt und Gebiet geltend bezeichnet sind[2]). Auf diesem Wege aber entwickelte sich das Gesetzgebungsrecht succes-

---

[1]) Bd. II. S. 437. 428.

[2]) So z. B. Art. 37. von den Schenkungen auf dem Todbett, Art. 39. von dem Vergeben auf Schirm oder fictiver Vermögensabtretung.

sive weiter; schon Cysats Ansehenbuch enthält eine Satzung, wodurch die Obrigkeit sich selbst vorschrieb, kein Amts- noch Twingsrecht zu bestätigen ohne Beifügung der Formel: „mit Vorbehalt, solches zu mindern, zu mehren oder zu verändern, wenn es M. G. H. nothwendig scheint."

Auf die angegebene Weise entstunden noch im fünfzehnten Jahrhundert die Amtsrechte von Rothenburg nnd von Entlibuch durch wörtliche Aufnahme einer großen Anzahl von Bestimmungen des Stadtrechts und Hinzufügung der eigenthümlichen Satzungen des in diesen Aemtern geltenden Gewohnheitsrechts. Der Beschluß der Räthe und Hundert der Stadt Lucern vom 28. Juni 1491, womit das Entlibucher Amts- oder Landrecht eingeleitet und bestätigt wird, sagt deutlich, es haben bisher die Landleute „kein geschriben, noch „gesezt Landrecht gehept, dann das je zu Ziten hüt eins recht, „morndes ein anders gewesen, damit bywilent etwan gerett, „das wär ir Landrecht, der ander ein anders gemeint, dadurch „dann frömbd vnd heimsch des beschwert wurden"[1]). Von den 203 Artikeln, welche dieses Landrecht enthält, sind 120 wesentlich dem Stadtrecht gleichlautend, die übrigen beziehen sich auf besondere Landesverhältnisse.

Ebenso verhält es sich mit dem Amtsrecht von Rothenburg, aus 179 Artikeln bestehend, welches schon ein Jahr vorher, am 21. März 1490, die obrigkeitliche Bestätigung er-

---

[1]) Die Einleitung des Entlibucher Landrechts beginnt folgendermaßen: „Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, Gott Vater, Suns vnd des hei- „ligen Geistes Amen, künden wir der Schultheiß, der Rath vnd der groß „Rath, so man nempt die Hundert der Statt Lucern. Nachdem vnd dann „vnser lieben getrüwen, die lantlütt des lands Entlibuch mit mengerley „sachen bishar beswert, es sig mit den Gerichten, och des landrechts, da „sy kein geschriben noch gesezt landsrecht gehept u. s. w. (s. oben im „Text). — Somlichs zu verkommen: so haben wir von vnsern Rätten, och „etlich lantlüt darzu geschiben, die über die Sachen gesessen u. s. w. „Fol- „gen sodann die 203 Artikel, darauf der Schluß der Bestätigungsformel: „uff Zinstag war Sant Peter vnd Pauls, der heiligen Zwölfbotten Abend, „als man zalt von der Geburt Cristi vnsern Herrn Tusent, vierhundert, „nunzig vnd ein Jar." — Das Original liegt im Amtsarchiv zu Schüpfheim, eine vollständige Abschrift im Staatsarchiv zu Lucern. Ein Concept im Staatsarchiv, von Cysat, mit dem Datum 1489 Samstag vor Galli überschrieben, hat Anlaß gegeben, daß oben Bd. II. 428 das Entlibucher Landrecht unter einem irrigen Datum ist angeführt worden.

hielt und worin 110 Artikel dem Stadtrecht nachgebildet sind.[1])

Das gleiche gilt vom Amtsrecht von Kriens, welches, aus 26 vom Amte vorgelegten Artikeln und 128 Artikeln des Stadtrechts zusammengesetzt, am Mittwoch vor Lichtmeß (29. Jänner) 1556 bestätigt wurde[2]), ebenso vom Amtsrecht von Münster von 1613[3]), vom Amtsrecht von Malters und Littau aus dem Jahr 1599[4]), deren ersteres die ältere, letzteres die im Jahr 1588 erneuerte Fassung des Lucernischen Stadtrechts in allen Punkten, wo nicht materielle Abwei-

---

[1]) Amtsrecht der Grafschaft Rothenburg von U. G. H. der Stadt Lucern verbessert und bestätigt A°. 1490. Der Bestätigungsbeschluß vom Sonntag Lätare folgt nach dem 179sten Artikel. Das Original lag sonst auf der Gerichtskanzlei Rothenburg, jetzt im Staatsarchiv Lucern. Vgl. Zeitschrift für schweiz. Recht V. 12.

[2]) Die Einleitung sagt: Schon 1554 habe das Amt Kriens unter Vorbringen, daß sie bisher kein eigenes Amtsbuch gehabt, sondern nur nach Bericht der Alten Recht gesprochen, ein Amtsrecht verlangt. Sie haben dann 26 Artikel ihres Gewohnheitsrechts vorgelegt, dazu habe der Unterschreiber Zacharias Bletz aus dem Stadtrecht die für sie passenden Artikel geschrieben; das Ganze habe dann am Mittwoch vor Lichtmeß 1556 die obrigkeitliche Bestätigung erhalten. — Vgl. zu der Einleitung: Buch von dem Herkommen und andern nothwendigen Sachen der Aemter Kriens und Horw p. 16 — 22 (Staatsarchiv Lucern). Auch Rathsbuch XXII. 229, 1556 Mittw. vor Lichtmeß: „Vff hütt hand MGH. Räth u. Hun„dert dem Ampt Kriens ir fürgetragenen Artikel bestädt vnd erloupt, „welch Artikel im Stattrecht Inen annemlich, in ein Amptsbuch ze ver„griffen vnd daruf zu richten. Darby wellent sy's schirmen." —

[3]) Amtsrecht von Münster und St. Michaelsamt vom 1. Febr. 1613. Laut dem Eingangsdecret hatte sowohl der Flecken Münster als das Amt, jedes sein eigenes Rechtsbuch. Unter Zusammenwirken des Probstes, des Landvogts und beidseitig Ausgeschossener waren die Abweichungen verglichen und beide in übereinstimmende Fassung gebracht worden. Vgl. Zeitschrift für schweiz. Recht V. 15.

[4]) Eine einleitende Notiz von Cysat, dem Redactor dieses Amtsrechts, meldet, daß es auf Sonntag Jubilate (12. April) 1598 in Beisein des Obervogts und auf Begehren der vorgesetzten Amtsleute nach dem Lucerner Stadtrecht und mit Einverleibung hergebrachter Amtsgebräuche verfaßt, einer ganzen Gemeinde zu Malters vorgelegt, nach deren Bemerkungen abgeändert und auf S. Cyrillentag (9. März) 1599 dann der Obrigkeit vorgelegt, durch einen Ausschuß geprüft und verbessert, am Sonntag Jubilate (2. Mai) gl. J. von der Amtsgemeinde einhellig angenommen und endlich auf S. Lorenzenabend (9. Augstm.) des gleichen Jahrs vom gesessenen Rath zu Lucern definitiv bestätigt worden sei.

chungen stattfanden, in sich aufgenommen haben. Selbst die Städte Sempach und Sursee veränderten ihre alten Stadtrechte, indem jene im Jahr 1572 [1]), diese um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts das Stadtrecht von Lucern unter dem Titel ihres eigenen Stadtrechts annahmen [2]).

Bei allen bisher angeführten Statuten nun läßt sich nicht gerade behaupten, daß das Lucerner Stadtrecht zu ihnen im Verhältniß eines subsidiären Rechts gestanden habe. Denn da sie dasselbe bis an die abweichenden Bestimmungen wörtlich und nach seinem ganzen Umfang sich einverleibt hatten, so galt das Stadtrecht unter verändertem Namen in diesen Aemtern schon in erster Linie; die materiell davon abweichenden Rechtssätze dagegen, welche sich in diesen Amtsrechten finden, und die additionellen Artikel über besondere Localverhältnisse lassen offenbar eine subsidiäre Wirksamkeit des Lucerner Stadtrechts nicht zu. Erst später wurde für diese Aemter das Lucerner Stadtrecht subsidiäres Recht, als durch dessen Fortbildung in den verschiedenen, nachher zu erwähnenden Revisionen, bei manchen Materien theils nähere Bestimmungen und Erläuterungen eintraten, theils wirkliche materielle Veränderungen erfolgten und für das ganze Land rechtskräftig erklärt wurden, während dagegen die Rechtsbücher auf der Landschaft mit jenen Revisionen nicht Schritt hielten, sondern in ihrer ursprünglichen Form verblieben und höchstens zusatzweise einzelne besonders wichtige Mandate in sich aufnahmen.

Anders dagegen verhält es sich mit einer zweiten Classe

---

[1]) Rathsb. XXIX. 93. 1571. Mittwoch vor Margaretha. „So sind die „Gsandten der Statt Sempach ouch erschinen vnd gebeten, zu vermy„dung vnd fürsehung viler spännen Inen zu vergünstigen, Ir Statt„recht gegen MGH. Stattrecht zu verglychen lassen, diewyl es „von Alter har ein Ding syn sollte, aber diser zyt nit allenklli„chen glych wäre. Sind MGH. Inen zu willen worden, söllend Ir „Handfeste oder Stattrecht bringen, dasselbig gegen MGH. Stattrecht „zu verglychen." — (Das alte Stadtrecht von Sempach vom 27. Juni 1474 s. im Geschfr. VIII. 147.)

[2]) Das Municipale oder Stadtrecht von Sursee von 1664 (Archiv Sursee) nimmt auf das frühere Recht der sog. Rudolfischen Handfeste (Balthasar hist. Merkw. III. 129—146, oben Bd. I. 744, II. 533) keine Rücksicht mehr, sondern folgt wörtlich dem Lucerner Stadtrecht von 1588.

von Amtsrechten, denjenigen nämlich, welche nicht in dieser Vollständigkeit das Stadtrecht in sich aufgenommen hatten, sondern einfach bei der Aufzeichnung ihrer eigenthümlichen Rechtsgewohnheiten stehen geblieben waren. Dahin gehört vor Allen das Amtsrecht von Willisau vom Jahre 1489, unter den uns erhaltenen Amtsrechten das älteste, welches sich in ganz selbständiger Form bewegt[1]), dann das Amtsrecht der vier Kirchhörenen Meggen, Adligenschwyl, Udligenschwyl und Greppen im Amte Habsburg von 1590[2]). Letzteres enthält nur 18 Artikel; beim Eherecht wird ohne Eintreten in die Materie bemerkt, daß in Zukunft es nach dem Stadtrecht von Lucern soll gehalten werden. Ferner das Amtsrecht von Weggis, bestätigt im Jahr 1609 und 1612 in siebzehn Artikeln mit einigen Zusätzen, auch der Uebereinstimmung mit dem Stadtrecht rufend[3]), endlich das Amtsrecht von Ruswyl vom 30. Juli 1622, welches ausdrücklich sagt: „Zum Beschluß, was dann witer für sachen fürfielen vnd an „ein Gericht langeten, darumb herein kein luterung gemacht, „darumb soll man nach der Statt Lucern Stattrecht rechten „vnd Recht halten." Für alle diese Aemter ist subsidiarische Geltung des Stadtrechts anzunehmen, da sie selbst die Materien des Civilrechts nur sehr unvollständig berühren.

Ein wichtiges Moment in der Quellengeschichte des Lucernischen Civilrechts bildet der schon früher berührte Umstand, daß das Lucerner Stadtrecht, welches also für die einen Bezirke als identisches, für die andern als subsidiäres Recht galt, im Lauf der drei letzten Jahrhunderte mehrere Revisionen erlitt, worin jeweilen, nachdem sich vermöge der inzwischen erlassenen Mandate, Erläuterungen und nähern Bestimmungen

---

[1]) Vollständig abgedruckt im fünften Bande der Zeitschrift für schweiz. Recht.

[2]) Samstag nach Misericordia (11. Mai) 1590 haben Schultheiß und Rath der Stadt Lucern auf Bitte der vier Kilchhörenen in der Grafschaft Habsburg gelegen, die in das gleiche Gericht gehören, ihren Vorschlag gemeinsamen Amtsrechts und Gerichtsordnung bestätigt, verbessert und vermehrt, — sagt das Einleitungsdecret.

[3]) Die Einleitung sagt, Weggis habe sein Amtsrecht durch den Stadtschreiber Cysat durchsehen und mit dem Stadtrecht in Uebereinstimmung setzen lassen und dafür im Juni 1612 die obrigkeitliche Bestätigung erhalten. Cysats Mf. trägt die Jahrzahl 1606. Die Bestätigung der ersten 15 Artikel erfolgte jedenfalls schon am Freitag vor Margaretha 1609.

oder Abänderungen, ein bedeutender Stoff von Zusätzen gebildet hatte, eine formelle Umarbeitung eintrat, die dann auch das Materielle des Rechts, wenn nicht in den einfachsten Grundanschauungen, doch in den Details mannigfach modificirte. Dagegen blieben, wie bemerkt, die Amtsrechte in ihrer durch die erste Fassung erhaltenen Form, so das Entlibucher- und Rothenburger-Amtsrecht der ältesten Fassung des Stadtrechts, dasjenige von Malters der Recension von 1588 entsprechend u. s. w.; sie machten also den Fortbildungsproceß des Stadtrechts formell nicht mit. Bezüglich einzelner Materien, z. B. der Erbsberechtigung der Kleinkinder in gerader und der Geschwisterkinder in der Seitenlinie bei Concurrenz noch lebender Kinder oder Geschwister, finden wir noch im sechszehnten Jahrhundert Gesuche der Aemter, deren Rechtsbücher vor das Jahr 1588 fallen, ihr daheriges Recht mit den dießfalls 1530 — 1537 abgeänderten Bestimmungen des Stadtrechts in Einklang setzen zu dürfen[1]). In Beziehung

---

[1]) Rathsb. XXIX. 168. 1571 Montag nach Conceptionis Mariä. Bestätigung eines einhelligen Beschlusses der Gemeinden zu Büron und Triengen, daß, wie in der Stadt und in andern Aemtern, die solches auch angenommen, Kindeskinder an ihres Vaters oder ihrer Mutter statt den Großvater erben mögen. Rathsb. XXX. 278. 1572 Donstag vor Trinit. Claus Wermelinger von Soppensee im Amt Ruswyl erscheint als Vogt Mariens, der Tochter des Heinr. Wermelinger sel., Hans Wermelinger als Vogt zweier Knaben des verstorbenen Sohns, mit ihnen der Weibel des Amtes Ruswyl; sie bringen vor: Nach Ruswyler Amtsrecht wäre das Töchterli allein Erbe, um aber den Hof in der Familie zu erhalten, habe man sich unter Freundschaft und Amtsleuten verglichen, das Töchterli auszukaufen und die zwei Kindeskinder in das Erbe eintreten zu lassen. Da Niemand Einspruch machte, so wurde das bewilligt, „sonst aber wolle man nicht in ihr Amtsrecht greifen“. Dabei giebt man denen von Ruswyl zu bedenken, ob sie nicht auch, nach dem Vorgang anderer Aemter, ihr Amtsrecht bezüglich des Erbrechts der Kindskinder mit dem Stadtrecht in Einklang setzen wollen, sonst würde man in künftigen Fällen keine Abweichung vom Amtsrecht mehr gestatten. Rathsb. XXX. 282 1572 Samstag vor Medardi: gleiche Anfrage und Einladung an Rothenburg. Rathsb. XXXVII. 8. 1580. 12. Jänner: „Vff hütt sind vor MHG. erschinen die Gesandten vß dem Ampt Rußwyl vnd vorbracht, wie dann vnzhar vnd von Alterher Ir Amptsrecht gesin, das wann Kinden Ir Vater old Mutter absterben, dieselben auch noch Vatter vnd Mutter habend, das dieselben Kind dann Irs großvätterlichen old großmütterlichen Erbs beroubt vnd Irs Vatters old Mutter Tod entgelten müssen,

auf grundsätzliche Veränderungen im Stadtrecht läßt sich daher keineswegs behaupten, daß solche schon von Rechtswegen auch für die Aemter Geltung gehabt hätten; gegentheils blieben diejenigen Aemter, welche vollständige Rechtsbücher hatten, im vollen Genuß ihrer nur durch ausdrücklich für die ganze Landschaft oder für sie insbesondere erlassene Mandate beschränkten Autonomie. Dieses geht einerseits selbst noch aus dem Stadtrecht von 1706 hervor, dessen Publicationsedict diese Stellung anerkennt (s. u.), andererseits aber auch aus dem Rechtszustand im achtzehnten Jahrhundert überhaupt. Denn wir finden z. B. zum ersten Mal im Stadtrecht von 1706 den Grundsatz der Theilung des väterlichen Vermögens zu 5 und 3 Theilen unter Söhne und Töchter ausgesprochen mit der Bemerkung, „daß diese Ordnung von vielen Jahren her aus guten Ursachen von UGH. und O. in der Stadt und mehrertheils Aemtern eingeführt worden". Dagegen blieb im Lande Entlibuch bis auf die neueste Zeit gleiche Theilung des väterlichen Erbs zwischen Söhnen und Töchtern gesetzlich, wie sie im ältern Stadtrecht und in dessen Recension von 1588, selbst noch im Municipale von Sursee von 1664 steht. Es scheint also die verbindliche Kraft directer Neuerungen rein privatrechtlicher Natur sich nur auf diejenigen Aemter erstreckt zu haben, welche ohne eigene Rechtsbücher nach dem Stadtrechte lebten, wie Ebikon und Büron[1]), und auf diejenigen,

---

deßhalb MGH. gepeten, Inen diß Ir Amptrecht ze endern, vnd nach Irem Stattrecht zu erlüttern, das sölliche Kind, vnangesehen das Ir Vatter old Mutter vor Iren Großvättern old Großmüttern starben, sy nüt destminder, wie ein anderes derselbigen Kinden eins für ein Theil anstatt Ir Vatter old Mutter erben mögen. Zum Andern sige auch bishar Ir Amptsrecht gesin, wann zwei Eementschen vngedinget zusammen kommen vnd der Man vor der Frowen abgestorben, das dann die Frow von Irem Man das halb Gut geerbt, das sich aber zutragen, das sy andere liederliche Mannen genommen, das Gut verthan vnd hiemit die Kinder des Guts so sy, die Frow von Irem Vater geerbt, beroupt gsin. Derhalben glychfalls MGH. gepeten, für diesen halben Theil einer Frowen den dritten Theil von einem Mann zu erben erkennen welten. Welche bed Artikel MGH. Inen bewilligt, in Kräften bestetigt sin erkennt."

[1]) Büron hatte ein, zur Zeit seines Uebergangs an Lucern niedergeschriebenes Amtsrecht; allein es scheint dasselbe schon frühzeitig in Abgang, ja völlig in Vergessenheit gerathen zu sein, denn schon 1571 ist in der

in welchen der Unvollständigkeit ihrer Rechtsquellen wegen das Stadtrecht ohnehin subsidiäre Geltung hatte, wie Habsburg, Ruswyl, Willisau ꝛc. Bloße Erläuterung unveränderter bleibender Rechtssätze dagegen oder formelle Vorschriften, die deren genauere Inhaltung und leichtere Anwendung bedingten, scheinen auch für diejenigen Aemter Rechtskraft erhalten zu haben, welche vollständige Amtsrechte besaßen. So z. B. wurde im Jahr 1586 verordnet, daß das zugebrachte Gut der Ehefrauen allenthalben ordentlich aufgeschlagen und von geschwornen Schreibern darum Briefe errichtet werden sollen [1]). Es war dieses nur eine formelle, executive Vorschrift zu allenthalben geltendem Recht über die Verhältnisse des zugebrachten Guts, daher war auch ihre Rechtskraft für alle Aemter gleich; doch wurde selbst hier der Vorbehalt gemacht, daß im Amt Willisau — wo das Amtsrecht dem Frauengut ohnehin einen genugsamen Schutz bot — nicht so streng darauf gehalten werden soll. Allgemein formelle Verordnungen, wie z. B. über die Form der Errichtung und Ablösung von Gülten, über Testamente, über den Rechtstrieb, Pfänderfertigung, Auffall u. s. w. mußten schon ihres Characters wegen darauf Anspruch machen, entgegenstehenden Bestimmungen älterer Amtsrechte und Localstatuten zu derogiren [2]).

Das Bestreben, geschriebene, mit förmlicher Rechtskraft versehene Rechtsquellen an die Stelle bloßer Ueberlieferung und Aussage der Alten über Gewohnheit und Gerichtsgebrauch treten zu lassen, erscheint schon im sechszehnten Jahrhundert mit großer Bestimmtheit. Im Jahr 1584, Mittwoch nach

---

Instruction des Landvogts bemerkt, Büron habe kein Amtsrecht, es werde daselbst nach dem Stadtrecht gerichtet. Vgl. Zeitschr. für schweiz. Recht fünfter Band, woselbst auch das alte Amtsrecht von Büron vollständig abgedruckt ist.

[1]) Diese Vorschrift bildete einen der vorzüglichsten Beschwerdepunkte der Landleute im Bauernkrieg von 1653 und wurde dann auch etwas modificirt, s. unten beim ehelichen Güterrecht und oben Buch XII. S. 311.

[2]) So z. B. 1583 Mittwoch nach Verene und Montag nach Leodegarii. Auf der Landschaft soll kein Testament über mehr denn 100 Gulden aufgerichtet werden, sondern selbes soll vor der Obrigkeit geschehen, vorbehalten im Dorf Münster das Recht des Probstes. (Samml. der Reg.-Verord. Bd. II.)

Cyrilli, verordnet der Rath, daß alle Amts- und Twingsrechte, die noch nicht verschrieben seien, sofort verschrieben werden sollen. Und von da an namentlich datirt sich die Menge der neuern Dorf- und Twingsrechte, welche — zum Theil mit Benutzung der ältern Hofrechte und Offnungen, zum Theil auch, wo in Folge veränderter Verhältnisse der Personen das Verständniß der ältern Offnungen erloschen war, auf neue Grundlagen errichtet und mit obrigkeitlicher Ratification versehen — zu förmlichen Rechtsquellen für die betreffenden Localitäten und Genossenschaften wurden [1]). Allerdings liegt in

---

[1]) Verzeichniß der uns bekannten Twings- und Dorfrechte seit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts: 1. Twingsrecht der Dorfgemeinde Malters, von der Gemeinde angenommen am Sonntag Jubilate 1598, vom Rath zu Lucern bestätigt an dem Lorenzentag 1599. 2. Twingsrecht von Littau bestätigt auf Montag nach Quasimodo 1624. 3. Libell von Root von 1659, revidirt 1776. 4 Twingsrodel von Hohenrain von 1578 (vgl. Bd. I. 467). 5. Libell von Hochdorf von 1622 mit Zusätzen von 1722. 6. Twingsrecht zu Rickenbach 1562. 7. Twingsrecht von Schenkon Montag nach Jubilate 1541, revidirt 1556 Freitag vor Judica, nochmals revidirt 1586. 8. Twingsrecht von Eich in St. Michelsamt vom 14. Jänner 1563, erneuert 1586. 9. Libell von Schongau 1571, 1731. 10. Twingslibell von Pfäffikon 1582. 11. Twingsrecht von Schwarzenbach, Ende des sechszehnten Jahrh. 12. Twingsrecht zu Ermensee dito. 13. Twingsrecht von Großdietwyl erneuert Dienstag nach Agatha 1571, 1592. 14. Twingsrecht von Großwangen erneuert Montag vor Othmari 1570 mit Zusätzen bis 1701. 15. dito von Tannenfels und Buttisholz erneuert 1660, 1678. 16. dito zu Menznau, erneuert 1678, 1780, 12. April. 17. dito zu Altishofen und Altbüren, erneuert 1577. 18. Gemeinsamer Twingsrodel der Herrschaft Casteln (Alberswyl, Fischbach, Zell, Brisecken, Bodenberg, Niederwyl) vom 6. Dec. 1679. 19. Besonderer Twingsrodel von Brisekon 1647. 20. dito von Zell 1645 21. Neuer Twingsrodel von Dagmersellen 1603. 22. Erneuertes Twingslibell daselbst 1640. 23. Twingsrecht zu Pfaffnau 1640. 24. Twingsrecht zu Roggliswyl mit Zusätzen bis 1797. 25. Twingsbrief von Reiden 1474, 1555, 1641. 26. Twingsrecht von Uffikon (1586, 1644) 1656. 28. Twingsrecht von Ostergau bestätigt den 27. Oct 1688. 29. Twingsordnung zu Gettnau 1538, revidirt 27. Mai 1697. 30. Twingsordnung zu Egolzwyl 1716. 31. dito zu Langnau und Richenthal 1494, 1624 revidirt 1715. 32. Erneuerung des alten Twingrechts zu Hergiswyl (1503, 1540) 1719. 33. Twingsrecht zu Schötz Ende des 16. Jahrhunderts. 34. dito zu Nebikon 1644. 35. dito zu Wykon und Roggliswyl 1589, erneuertes Twingslibell von 1684. 36. Libell von Knut-

den Twingsrechten ebensowohl eine Fundgrube für das öffentliche Recht; denn die ganze Verfassung und Rechtsentwicklung der Gemeinden, als der einfachsten Kreise des staatlichen Organismus, ist in denselben enthalten; aber auch die wichtigsten und eingreifendsten Eigenthümlichkeiten des Privatrechts, besonders in Beziehung auf die Ruralverhältnisse, Gemeindegut, Nutzungsrechte, Nachbarrechte u. s. w. müssen aus diesen Quellen ermittelt werden.

In den drei Ordnungen, Stadtrecht, Amtsrechte und Twingsrechte, wozu dann noch einzelne Mandate kommen, schließt sich der Kreis unserer privatrechtlichen Quellen. Ueber die Geschichte dieser Quellen selbst und der einzelnen Rechtsmaterien sind wieder in den Raths- und Gerichtsbüchern und in den Ansehenbüchern mannigfaltige Notizen zu finden. Wir verweisen die historische Entwicklung einzelner Rechtsmaterien in die Darstellung selbst und geben hier einfach die äußere Geschichte der Quellen und zwar vorzüglich nur des Lucerner Stadtrechts, indem von den Amts- und Twingsrechten uns weiter nichts, als die bereits angebrachten Notizen über ihre Entstehung und die, theils dem Verzeichniß derselben, theils der Entwicklung der Materien selbst einverleibten Einzelnheiten bekannt sind.

Ueber die älteste Fassung des Stadtrechtbuchs, welches in dieser Form bis zum Jahre 1588 Geltung hatte, haben wir bereits im achten Buche Einiges bemerkt[1]). Der handschriftliche Codex, welcher den amtlichen Text enthält, ist von der Hand des Johannes Schilling, welcher schon im Jahr 1468 in die Canzlei kam und bis 1495 in derselben verblieb; es scheint zuverläßig die Abfassung um das Jahr 1480 erfolgt zu sein. Der älteste Text, den wir in diese Zeit setzen, umfaßt die ersten 183 Artikel mit Ausnahme des von anderer Hand geschriebenen Art. 180. Auf jeder Blatt-

---

wyl Ende des 16. Jahrhunderts. 37. Rechtsame des Twings zu Buchs im Amt Knutwyl 1589. 38. Ordnung und Artikel der Gemeinde zu Büron 1725. 39. Libell von Triengen 5. Mai 1731. 40. dito von Winikon 21. April 1760. (Sämmtlich in Abschriften im Staatsarchiv Lucern.)

[1]) S. darüber auch mein Vorwort zu dessen Abdruck in der Zeitschrift für schweiz. Recht V. 1–7.

seite steht nur ein Artikel, für spätere Zusätze ist allenthalben offener Raum. Solche Zusätze finden sich dann auch mehrfach und reichen bis zum Jahr 1571. Der eingeschobene Artikel 183 trägt das Datum 1588, Montag vor St. Lorenz, während auf St. Johannes, des Evangelisten, Tag unmittelbar nachher die neue Recension des Stadtrechtbuchs erschien. Die Art. 185—189 sind von der Hand des Stadtschreibers Ludwig Feer, der von 1493—1503 am Amte war [1]). Mit dem 194. Artikel schließt der eigentlich stadtrechtliche Theil. Der Codex enthält dann noch mehrere politische Satzungen von der Hand des Zacharias Bletz, Renward Cysats und Anderer, welche bis 1599 reichen [2]).

Abschriften des ältesten Stadtrechtbuchs, welche durch Melchior zur Gilgen im Jahre 1505, durch Zacharias Bletz, der von 1551 bis 1570 als Unterschreiber und Stadtschreiber im Amte stund, und von Bat Rippel, der sein Manuscript mit der Jahrzahl 1568 überschrieben hat, stimmen mit dem Codex im Wesentlichen vollkommen überein und beweisen dadurch, daß wohl mittelst einzelner Zusatzartikel das Recht fortgebildet, aber keine formelle Umarbeitung des Rechtsbuchs innert dieser Zeit vorgenommen worden ist [3]). Dasselbe geht hervor aus den Randbemerkungen, welche Cysat bei den einzelnen Artikeln in jenem Codex angebracht hat und welche darthun, daß derselbe ihm bei der Revision von 1588 zu Grunde lag.

Diese Revision nun, schon im Jahr 1577 angeordnet, aber noch im Jahr 1583, wie es scheint, nicht begonnen [4]), ist eine

---

[1]) Dessen handschriftliche Chronik auf der Burgerbibl. zu Lucern liegt und im Geschfr. II. 131 abgedruckt ist.

[2]) S. darüber die Einleitung zum zwölften Buch, oben Bd. III. S. 94.

[3]) Das Zurgilgische Manuscript, nach welchem wir im zweiten Bande citirt haben, weicht nur in der Reihenfolge der Artikel durch Verstoß des Abschreibers da und dort etwas von dem Originalcodex und den beiden spätern Abschriften ab. Im Vorwort zu unserm Abdruck des Stadtrechts in der Zeitschrift für schweiz. Recht ist diese Handschrift beschrieben und sind die Abweichungen in der Reihenfolge der Artikel im Einzelnen angegeben.

[4]) Neu-Rathsmemorial 1577, Freitag vor Trium Regum. Zur Vereinigung des Stadtrechts werden ausgeschossen: Schultheiß Pfyffer, Jkr. Baschion Feer, Hauptmann Cloos, Vogt Krus, Richter Grimm, Caspar Pfyffer,

vollständige formelle Umarbeitung des älteren Stadtrechts, wobei die bisherigen kurzen Artikel materienweise in größere Abschnitte zusammengefaßt und mit mehrfacher Veränderung auch des materiellen Rechts in breiter und wenig präciser Ausdrucksweise näher entwickelt, endlich durch Aufnahme einiger ins politische und criminalistische Gebiet gehöriger Bestimmungen vermehrt wurden. Diese Recension ist das Werk des Stadtschreibers Renwart Cysat, wie sich das aus der Aufschrift seines eigenen, in der Burgerbibliothek zu Lucern aufbewahrten Exemplars ergiebt. Der Titel dieses revidirten Stadtrechts lautet: „Der löblichen Statt Lucern Recht vnd „wohlhergebrachte Sazung vnd Ordnung zu nothwendiger „Erhaltung Gerichts vnd Rechts vnd einer christlichen wohl„geordneten Policey vnd Regiments, auch gemeiner Statt „vnd derselben Burgern vnd Vndertanen zu Statt vnd Land „zu gutem auch fridlichen Wäsens Schirm vnd Erhaltung „hochnuzlich vnd dienstlich: iez von neuwem wider übersechen, „corrigirt vnd gebessert, auch von vnsern gnädigen Herrn „Schultheiß, Räthen vnd Hundert diser Statt mit guetem ge„thanem Eidtschwur solches zu brauchen, disermassen zu erhalten „vnd daruf in zutragenten Hendlen vnd Fällen steif zu rich„ten. Alles absoluirt vnd beschlossen mit Göttlichen Gnaden, „hilff vnd beystand auf S. Joannis Evangeliste Tag in dem „Jar, da man zalt von der gnadenreichen Geburt Christi Jesu, „vnsers Heylands vnd Seligmachers 1588, das man nempt „das wunderbarliche Jahr." —

In dieser neuern Form vom Jahr 1588 lag das Rechtsbuch wiederum 118 Jahre lang dem Stadtrecht zu Grunde. Die formelle Fortentwicklung machte sich auf gleichem Wege, wie diejenige des frühern und ältesten Stadtrechts — mittelst Einträgen, Zusätzen und Nachträgen. Es liegen verschiedene Exemplare dieses Stadtrechts vor, alle mit dem oben angeführten Titel, aber zu verschiedenen Zeiten im Laufe des

---

Seckelmeister Holdermeyer. — Rathsb. XXXVII. 105. 1580 Montag vor Medardi. Räth und hundert haben erkennt, daß man „vber vnser Statlrecht sizen vnd das bereinigen solle." Dazu sind verordnet beide Schultheißen, Seckelmeister, neu und alt Richter. — Noch 1583 heißt es in den Neurathsmemorialen, die Vereinigung des Stadtrechts soll „angends beschechen". —

siebzehnten Jahrhunderts nach dem auf dem Stadtgerichtshause gelegenen Original gefertigt. Je nach der Zeit ihrer Ausfertigung enthalten sie mehr oder minder Zusätze und Nachträge. Notizen, welche sich im Staatsarchiv bei den Concepten zum Stadtrecht befinden, scheinen darzuthun, daß in den Jahren 1687 — 1697 wieder an einer durchgreifenden Revision gearbeitet wurde. Am 10. Jänner 1687 ernannten die Räthe und Hundert einen Ausschuß von vier Gliedern des kleinen und zweien des großen Raths zur Revision des Stadtrechts, des geschwornen Briefs und des Ansehen- und Gedenkbuchs. Am 20. gl. M. nahm dieser Ausschuß die Arbeit zur Hand und beschloß, zuerst das Stadtrecht vorzunehmen, aus dem Ansehenbuch die einschlägigen Verordnungen beizuziehen und mit Zugrundelegung des alten Stadtrechts Alles logisch in Hauptartikel zu bringen. Die Arbeiten dieses Ausschusses, worüber nur meist unverständliche Verhandlungsnotizen erhalten sind, dauerten bis 1697, ohne daß, wie es scheint, eine förmliche Umarbeitung zu Stande kam. Denn im Jahr 1701 wurde neuerdings ein Ausschuß, in gleicher Weise zusammengesetzt, mit der Revision des Stadtrechts von 1588 beauftragt, aus dessen Arbeiten endlich die dritte Recension hervorging, welche unter dem Titel „Municipale oder „Stadtrecht der löbl. Stadt Lucern, welches mit allem Fleiß „durchgangen, erläutert, verbessert und erneuert, auch also „von UGH. Schultheiß, Räth und Hunderten bestätigt worden „im Jahr 1706“ — mit einer Vorrede zum erstenmal im Druck erschien. [1])

---

[1]) Gedruckt in Lucern bei Anna Felicitas Hauttin und Innocenz Theodoricus Hautt. — Die Vorrede lautet folgendermaßen:

Wir Schultheiß und Rath, auch der Grosse Rath, so man nennet die Hundert der Stadt Lucern thuen kundt allermännigklichen, daß Wir zu Gemüeth gefüehrt, und Uns raifflich erinnert haben, das eigentlich Unser Ambt seye, und GOTT der HERR von Uns allervorderst begehre, daß Wir, als an Seiner Statt gesetzte Obrigkeit Seine höchste Ehre, und Behaltung Unsers alten, wahren, ungezweiffleten, Christlich-Catholischen, und allein Säligmachenden Glaubens befürderen; Demenach auch das unparthysche Recht und Gericht, so wohl gemeinen Unseren Burgeren und Unterthanen, als Jedermännigklichen bey Uns Handlenden, und Wandlenden nach Anweysung des Statt-Rechtens selbsten widerfahren lassen sollen; Wann und aber von vilen abgeloffenen Sæculis hero

In dieser Bearbeitung sind die Rubriken des Stadtrechts von 1588 mit Weglassung der veralteten und der, als nicht dahin gehörig, in den geschwornen Brief verwiesenen Materien in 54 Titel gefaßt, welche ihrerseits wieder in Paragraphen unterabgetheilt und in präcisere Sprache übersetzt, auch da und dort materiell verändert, erläutert und detaillirt sind.

Das Municipale von 1706 verblieb in Kraft bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts. Dagegen erschien im Jahr 1731 eine Sammlung seitheriger Zusatzpunkte, welche sich meist der Ausgabe von 1706 beigebunden findet. [1])

Unsere Statt von Unseren in GOtt-Ruhenden Regiments-Vorfahreren von Zeit zu Zeit mit ordentlichem Statt-Recht, und wohlgeordneten Satz- und Ordnungen versehen gewesen, und auch, wann da und dorthen mancher Zweiffel erwachsen, bey entstandenen Ungelegenheiten gebührend- und nothwendiges Einsehen gethan worden: So haben Wir nichts destoweniger Handgreifflich erfahren müssen, daß wegen Veränderung der Zeiten, zuwachsender Menschlicher Arglistig- und Unrichtigkeit, auch wegen allerhand anderen Umbständ und Ursachen, dieselbige da auffert Acht gelassen, dorthen überschritten, da dennen nit nachgegangen, und dorthen sie nit mehr gehalten werden mögen. Darumben Wir dann eine unumgängliche Nothwendigkeit zu sein erachtet haben, und bewogen worden, fernerm Mangel und Abgang vor zu seyn, auch vilerley Streyt- und Zwyfligkeiten den Weg abzugraben, und allerhand Ungemach zu begegnen, zeitliches Einsehen zu thun. Haben demenach mit unermüedetem Undergang der Sachen Beschaffenheit auf genauere Examination Unserer alten, von einer in die andere Zeit verbesserten Stadt-Rechten durch Unsere absonderlich hierzu verordnete ansechliche Commission der klein- und grossen Räthen die gesetzte Satz- und Ordnungen mit allem Fleiß vom Anfang bis zu dem Ende ablesen, berathschlagen, und nach erheüschender Nothdurfft limitieren, nnd restringieren, zusetzen, abbrechen, erneueren und, wie hernach gestellt, zusamen tragen lassen; Damit alle Richter und Rechtsprecher denen unfehlbarlich nachgehen, Jedermännigklich aber in Unser Statt, und Landschafft (an denen Orthen namblichen, wo Wir ein Land, oder Ambt nit mit absonderlichen Land- oder Ambt-Rechten versechen haben) denen selbigen nachleben und gehorsamben solle. Also wird sich keiner der Unwüssenheit entschuldigen, sonderen das Uberfahren, und darwider Handlen vor GOTT, und auch vor Uns, als dessen nachgesetzter hocher Lands-Obrigkeit höchlich zu verantworthen haben. So beschehen in Unserem Rath, in dem Jahr nach der Gnadenreichen Geburt JEsu Christi unsers Heylands und Seligmachers gezahlt Sibenzehenhundert und Sechs Jahr. Anno 1706.

[1]) Die Zusatzpunkte von 1731 sind gedruckt bei Renward Wyssing und tragen folgende Daten: ad Tit. IV. §. 1, 17. Nov. 1727; Tit. X. §. 1,

Im Jahr 1765 erschien auf obrigkeitliche Veranstaltung ein „Nachdruck", in welchem diese Zusatzpunkte bei den betreffenden Titeln eingeschaltet wurden [1]), im Jahr 1790 endlich ein unveränderter „Nachdruck" der Ausgabe von 1765. [2])

Erster Abschnitt.

Das Familienrecht.

Um Wiederholungen möglichst zu vermeiden, werden wir bei der Darstellung des Lucernischen Stadtrechts und der ihm zur Seite gehenden Localstatuten seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts uns auf einläßlichere Erörterung derjenigen Materien beschränken, welche gegenüber dem ältern Recht eine wesentliche Veränderung oder bedeutende Fortentwicklung erlitten haben.

Ohne uns daher über die absoluten Personenrechte, die Bestimmungen über Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Volljährigkeit, Minderjährigkeit u. s. w., die sich im Wesentlichen unverändert forterhielten, näher auszulassen, gehen wir sofort auf das Familienrecht, insbesondere auf das Eherecht über, welches nach verschiedenen Richtungen hin eine wesentliche Fortbildung zeigt [3]).

---

12. Juli 1721; Tit. XI. §. 2. 18. Mai 1714; Tit. XI. §. 4. 1. Juli 1714; Tit. XIV. §. 5. 25. Febr. 1730; Tit. XIV. §. 5. 3. Febr. 1731; Tit. XIV. §. 11. 10. April 1717 u. s. w.

[1]) Wir citiren stets nach dieser Ausgabe von 1765.

[2]) Auf obrigkeitlichen Befehl bei G. J. Thüring. In allen Ausgaben steht die Vorrede von 1706, die Publication von 1706 erscheint fortwährend als der amtliche Text; die spätern sind auch officiell, aber werden bezeichnend nur „Nachdrücke" genannt, veranlaßt durch den Mangel gedruckter Exemplare und durch die seitherigen Zusätze, die als solche erschienen und nur eingeschaltet, nicht aber in den Text verarbeitet sind.

Uebrigens erschöpft das Stadtrecht die Gesetzgebung in privatrechtlichen Materien keineswegs. Es stehen daneben gedruckte Mandate von großer Wichtigkeit, auf die wir an einschlägigen Orten zu sprechen kommen, s. z. B. die Gültenmandate von 1669, 1773 u. s. w.

[3]) Wir lassen auch die Verschiedenheiten der Personen zu Stadt und Land bei Seite — ob sie ordentliche Gemeindeglieder waren oder nicht und, wenn ersteres, ob in den Städten Burger oder Hintersaßen, auf dem Lande Ge-

Erstes Capitel.

Eherecht.

Das Eherecht an sich fällt — abgesehen von den ehelichen Güterverhältnissen — zwar auch im neuern Rechte zum grössern Theil in das kirchenrechtliche Gebiet. Um aber — da denn doch hier mehr als in irgend einer andern Materie geistliches und weltliches Recht durcheinander liegen — historisch zusammengehöriges in der Darstellung nicht zu trennen, behandeln wir in einer ersten Abtheilung dieses Capitels die ganze Lehre von der Ehe selbst, wie sie nach unsern Quellen sich darstellt, in einer zweiten sodann die Gesetzgebung über das Güterrecht der Ehegatten.

I. Man muß bezüglich der Formen für die Eingehung und der damit zusammenhängenden Frage über den Rechtsbestand einer Ehe unterscheiden zwischen der Zeit vor dem Concilium von Trient und derjenigen nach demselben. Mit welchem Tage nun aber in Lucern die Wirksamkeit des Tridentinischen Eherechts begann, ist zuverlässig auszumitteln uns nicht gelungen[1]). Auf diesen Zeitpunkt kommt aber allerdings viel an, denn da die Form einer rechtsgültigen Ehe durch das Tridentinische Concilium neu definirt worden ist, so konnte nur die Verkündung des bezüglichen Reformdecrets für neu einzugehende Ehebündnisse maßgebend sein. Liegt auch für uns völlig außer Zweifel, daß man in Lucern zu dieser Zeit nicht daran gedacht hat, die Reformdecrete des Tri-

---

nossen oder Ungenossen, Bauern, Halbbauern, Tauner; wenn letzteres Einzüglinge in festen Niederlassungsverhältnissen oder Fremde mit vorübergehendem Aufenthalt. Diese personellen Unterschiede hatten allerdings auch privatrechtliche Wirkungen, gehören jedoch ihrer Natur nach ins öffentliche Recht, woselbst sie (Buch XII. XIII.) bereits behandelt worden sind.

[1]) Die Bulle über die Execution der Tridentinischen Concilienschlüsse datirt vom 18. Juli 1564, bis zu deren Bekanntmachung in den einzelnen Diöcesen und Pfarreien mochte immerhin noch geraume Zeit vergehen. — Ueber die Streitfrage bezüglich der Annahme und Publication der Tridentinischen Beschlüsse in der Eidgenossenschaft werden wir uns in dem besondern Buche von den kirchlichen Verhältnissen des weitern vernehmen lassen. In den folgenden Stellen liegt vorläufig der Beweis für die unbedingte Annahme und unbeanstandete Verkündung der Tridentinischen Ehesatzungen, selbst unter Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit.

dentinums von der Genehmigung der weltlichen Obrigkeit abhängig zu machen; so scheint dagegen die Durchführung der neuen Disciplin doch eine längere Vorbereitung erfordert zu haben. Denn noch im Jahr 1577 scheint man ein formloses Eheversprechen nach älterm Recht als eine wirkliche Ehe angesehen zu haben [1]); im Jahr 1580 dagegen finden wir einen Rathsbeschluß, wonach der Leutpriester im Hof keine Ehe mehr in der Pfarrkirche vorgehen lassen soll, es seien denn die Brautleute Burger „vnd nach Ordnung des Trientischen Concilii offentlich verkündt“ [2]). Und eine Verordnung vom Jahr 1585 sagt: „angesehen vnd im Hof am „Kanzel ein Ruf beschechen, diewil Her Lütpriester die „Satzungen des Trientischen Concilii vom Ehstand „abermalen verkünden wird, daß MGH. menklichen „warnen, wenn Einer Jemanden Töchter oder Basen, die „dieser zu erben und zu rächen hat, vergwaltige, sei es auch „unter dem Schein der Ehe, dessen Leib und Gut soll den El„tern und Freunden erlaubt sein. Und wenn auch die Freund„schaft dazu schwiege, so werde man von Amtswegen gegen „einen solchen Vergewaltiger einschreiten“ [3]). Diese Verordnung von 1585 wurde dann bei der Revision des Stadtrechts

---

[1]) Rathsb. XXXV. 392. 1577 Donstag vor Martini: „Des Ehandels wegen — ist erkennt, nachdem dann M. G. H. zu Anna Vndernärer von Eatlibuch geschikt, vnd nützit anderes befinden können, denn das der erst, Peter Tanner genempt, vnd sy, Anna, einander genommen, das es dann ein Ee sige, darfür es MGH. ouch achten. Solichs soll beden Partien, dem Tanner vnd Zempen anzeigt werden. So dann Zemp nit abstan wil, sondern vermeint, daß Anna die Ee Im auch verheißen, so wollends MGH. ans geistlich Gericht wisen.“ —

[2]) Rathsb. XXXVIII. 80. 1580 (26. April) Dienstags nach St. Marx. „Uff hütt hand MGH. angesehen, als vil vnnützes vnd frömds Gesinde „sich allenthalben in vnser Statt niederläßt, sy sygent glich angenommen „oder wöllent da bliben oder nit, daselbs wybent und mannent vnd Ire „hochzyten allhie haltent, darus ein groß Vnordnung vnd Ergernuß kompt „vnd MGH., ouch Ir Statt verkleinerlich vnd beschwärlich, das nunmehr „ein Lütpriester keine Hochzyt mer in vnser pfarkilch allhie fürgan lassen „sölle, sy sygen dann Burger vnd nach Ordnung des Trientischen Concilii offentlich verkundt. Wo aber Jemand Andrer „käme vnd also der hochzyt bestätigung begehrte, die sol er für MGH. „wisen.“ —

[3]) Sammlung der Regierungs-Verordnungen h. a.

im Jahr 1588 mit der, einem Statut von 1361 entnommenen Bestimmung des Artikels 41 des alten Stadtrechts [1]) in Verbindung gesetzt [2]).

Das alte, in die neue Recension des Stadtrechts unverändert aufgenommene Verbot der Ehen Minderjähriger spricht keineswegs aus, daß gegen dieses Verbot eingegangene Ehen als ungültig betrachtet, sondern nur, daß sie bestraft werden sollen. Eben so wenig spricht sich der, der Verordnung vom Jahr 1585 entnommene Zusatz in Betreff der Ehen, welche unter Nichtbeachtung der Tridentinischen Form eingegangen würden, über die Frage aus, ob die Obrigkeit solche Ehen anerkenne oder nicht, allein er stellt die Rechtsvermuthung auf, daß dabei Vergewaltigung oder Betrug stattfinde, und bedroht die fehlbare Mannsperson mit den Folgen eben der Rache, welche bei Fällen des Ehebruchs den Freunden des beleidigten Theils gestattet war [3]).

---

[1]) Bd. II. S. 483. Not. 3. Seite 438.

[2]) Stadtrecht von 1588, Art. 8: „Wir 'hand ouch gesezt vnd wellend es „vestenklich halten, welcher eines burgers Tochter, die vnder fünfzehn „Jahren alt ist, oder ein Frauwenbild eines Burgers Son, der vnder „achtzehn Jahren alt ist, heimlich oder offentlich ohne ihrer Fründen vnd „Vögten wüssen vnd willen zu der Ehe nimpt, daß der oder die, so das „thun, vnd Burger oder Burgerin sind, fünf Jar ohne Gnad die Statt „myden sollen. Ist aber eine solche Person frömd oder ein Gast, so soll „sy Jemermeer die Statt verloren haben, auch alle die so darby gsin, „darzu geholfen vnd geraten haben, die söllend ohne Gnad zwey Jar von „der Statt seyn. Deßglichen so dise That von Vatter, Mutter oder den „Fründen klagt wird, dises Sons oder der Tochter Erb vnd Gut, es sy „ligends oder farends, was sy dessen hätten, Iren rechten Erben verfallen „syn, die das für Ir eigen Gut haben vnd nemen mögen. Vnd ob sy „keine Erben hätten, soll dasselbig Gut der Statt heimgefallen sein."

„Fände sich aber, daß einer wär, der Jemanden die Sinen, es „wären Töchter oder Basen, die er zu erben oder zu rechen hette, vß eig„nem Gewalt, frävel oder muotwillen nemen vnd dieselben also gewalt„thätiglichen sy zu seinem muotwillen bruchte vnd beschisse, vnder was schyn „er das täte, zuo der Ee oder nit, da sol ein solcher derselben Eltern vnd „Fründschaft, so sy zu erben vnd zu rechen haben, erlaubt syn, wo sy „Ine beträten, vff sin lib vnd läben zu griffen. Vnd ob glychwol die „Fründschafft solches nit thäte, soll es darumb vngestrafft nit furgan, „sonder die Oberkeit zu ihme griffen vnd nach sinem verdienen gegen ihne „handlen lassen."

[3]) Vgl. Bd. II. S. 664, 665.

Da von Alters her die Cognition über den rechtmäßigen Bestand der Ehen als den geistlichen Gerichten zustehend anerkannt war, so steht in beiden Beziehungen das Stadtrecht von 1588 ganz auf dem kirchlichen Standpunkt, zumal wenn man die Berufung auf die Ehesatzungen des Conciliums, welche den Zusatz zu Art. 8 in der Verordnung von 1585 einleitet, in's Auge faßt; denn es bedroht einfach mit bürgerlicher Strafe Ausschreitungen, welche durch die kirchlichen Vorschriften untersagt sind, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben eine Nullität der Ehe zur Folge hätten oder nicht.

Weiter jedoch war in der unmittelbar vorhergehenden Zeit der Rath zu Lucern in dieser Beziehung gegangen. Während der Begriffsverwirrung und der Unsicherheit der Zustände, welche die Reformation auch in katholische Länder hinein trug, gab der Rath jenem althergebrachten Verbot eigenmächtiger Ehen von Minderjährigen die ausdehnende Auslegung eines wirklichen, trennenden Ehehindernisses. Es liegen uns nämlich zwei Beispiele vor, das eine aus dem Jahr 1558, das andere aus dem Jahr 1565, wo bei solchen bereits vollzogenen Ehen auf die Klage des einen Theils oder der Eltern oder Vormünder, der Rath mit Berufung auf jenen Artikel des Stadtrechts erkannte, es soll das keine Ehe sein und die Leute sollen von einander gehen [1]). Am 17. Februar 1580 — also unmittelbar vor der „abermaligen" Verkündung der tridentinischen Ehesatzungen — wurde beschlossen, verkuppelte Ehen Minderjähriger wolle man nicht für Ehen halten, son-

---

[1]) Rathsb. XXIV. 110. 1558 Mittwoch vor Judica: „Zwischen Heini „Jurt von wägen Agtli Hombergerin eines, sodann Hans Schaller anders „(Theils) Ist vff Verhör der kuntschaft vnd allem handel erkennt, diewyl „der Jüngling als, er Agtli Homberger genon, antaren ze tung gesin, „sölle noch möge das zwüschen Inen als Kinden selbigs kein ee sin, „söllent deßhalb von einandren syn vnd ieder Teil sin Kosten an Im „selbs haben." — Rathsb. XXVII. 129. 1565 Mittwoch vor Mathie Ap.: „Zwüschen Jacob Schwendimanns Son eins, sodann einer Naye„rin von Cham, ist vff verhör des handels erkennt, wyl MGH. Statt„recht wyßt, daß kein Knab In die Ee kome, der syge dann 18 Jar alt, „vnd diß kein Ee gesin mag, so söllends von ein andern syn „vnd ieder Teil den Kosten an Im selbs han. Vnd sond die, so daby „gesin, har für MGH. tagt werden." — Vgl. auch Rathsb. XXIX. 176. 1571 Montags vor Thome, einen ähnlichen Fall.

dern solche Verbindungen auf Begehren der Eltern oder Freunde aufheben und die Kuppler nach Stadtrecht bestrafen [1]). Es mögen diese, in den Rathsbüchern eben nur kurz bezeichneten Fälle sich zum Theil wohl auf eigentlich unmündige Personen (infantes) bezogen haben, deren Eheversprechen auch das canonische Recht als ungültig erklärt; allein die stadtrechtliche Bestimmung, auf welche die Berufung, wenn auch in irrig ausdehnendem Sinne, geht, spricht von den Jahren der bürgerlichen Volljährigkeit. — Das letzte Viertel des sechszehnten Jahrhunderts war eine Uebergangszeit aus dem alten Recht und den alten Formvorschriften in das neue. Der ganze achte Artikel des Stadtrechts von 1588 hat nur als Uebergangsbestimmung Werth — er ist daher im Stadtrecht von 1706 auch vollständig weggeblieben. Ueberhaupt sehen wir aber besonders in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts den Rath in früher ungewöhnlicher Weise in das Verfahren bei Ehehändeln eingreifen. Während nämlich, wie wir im zehnten Buche nachgewiesen, bis zum Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts Streitfälle über den Rechtsbestand einer Ehe, Ehescheidungen ꝛc. unbedingt vor das geistliche Forum gewiesen waren, giebt zu dieser Zeit der Rath nicht nur sein Urtheil über die Gültigkeit von Verlöbnissen, sondern auch Aussprüche über den Bestand eingegangener Ehen volljähriger Personen, unabhängig von der oben angeführten stadtrechtlichen Satzung [2]). Doch kommt dabei, nach der Mitte

---

[1]) Sammlung der Reg.-Verordnungen Bd. II. 1580. Mittw. vor Invocavit.

[2]) Zwischen 1529 und 1533 (Rathsb. XIII.) kommen verschiedene Ehestreitigkeiten vor, bei denen das Urtheil lautet: Wenn N. N. einen Eid schwören darf, daß er der N. N. die Ehe nicht versprochen habe, so soll er von ihr entprosten sein, sonst soll er sie haben, mit ihr zur Kirche gehen und ihr thun als ein Biedermann soll. Ebenso Rathsb. XIV. 14. 1533 5. December: „Zwischen Jörg Gawertschin vnd einer Frowen, der „Ee halb, ist nach Verhörung der Kuntschaft erkennt, dz sy einandern „zu der Ee haben söllen vnd ein vffrechte göttliche Ee syn „vnd daß sy mit einander huß haben vnd einandern das Beste tun söllen.“ — Rathsb. XIV. 133. 1535 7. Juni: „Zwischen Margret, Niclaus Cloosen „Junkfrow vnd Vogt Haasen Müllerknecht ist erkannt, das sy der Ee „halb von einander sin söllen, doch wo die Junkfrow nit enbären „will, mag sy den Knecht vmb den blumen annämen vnd ist Ir Ir Recht „deßhalb vorbehalten.“ — Rathsb. XXI. 99. 1551. „Zwüschen Tiebold

des sechszehnten Jahrhunderts beinahe in der Regel, die Clausel vor: Wenn eine Partei das Urtheil des Raths nicht anerkenne, so möge sie das geistliche Recht brauchen [1]).

Bei derartigen Streitigkeiten über den Bestand der Ehen scheint in jener Uebergangsperiode, wo die Fälle häufig vorkamen, sich überhaupt folgendes Verfahren gebildet zu haben. In erster Instanz kamen die Ehehändel an einen bischöflichen Bevollmächtigten, Commissarius oder Ueberhörer genannt, und den Pfarrer oder Leutpriester des Orts. Mochte nun die Sache hier vertragen oder beseitigt werden, so blieb es dabei, sollte dieselbe aber weiter, an das bischöfliche Gericht zu Constanz kommen, so nahm der Rath, zum Theil zur Sicherung seiner Buße um „angesprochene aber nicht mit Recht bezogene Ehe", zum Theil zur Verhütung unnöthiger Kosten für seine

---

„Merkels Sun, Kleger vnd Hans Grafen, des Müllers von Pfaffnau „Tochter Lucy — Ist erkannt, wyl die Tochter bekanntlich ist, sy Ine „zu der Ee genommen hab vnd allein Ir Vatter vnd Mutter sich gesperrt, „Ime die Tochter zu lassen vnd aber diß ein Ee ist, so sölle Hans Graf „der Müller vnd sin Eegemachel, Diebolden Merkel syn Eegemachel geben „vnd mit Im hußhalten lassen, als frommen Eelüten zimpt, Iren ouch „zustellen cleider, cleinoth vnd was an Iren lib gehört — vnd sol ouch „genampte Tochter Lucy Grafen Vater vnd Muttergut erben vnd gehalten „werden als anderen Ir elichen Kinder." — Rathsb. XXVIII. 293. 1568 Donstag vor Margarethe: „Tottiker soll von der ersten hinkenden „Näyerin der Ee halb gänzlich sein, so daß er nun wohl möge mit der „andern zur Kirche gehen.

[1]) So z. B. Rathsb. XX. 84. 1550 1. Mai: „Ist — erkennt, so Hans „Has sy nit nemen will zur Ee, so soll sy In am rechten annen, bis „pfingsten nechstkünftig In berechtet han am geistlichen Rechten zu Con„stanz vnd so sy das nit tut, soll er der Ee halb von Ir syn." — Rathsb. XXVII. 58. 1564 Freitag nach Medardi: „Zwüschen Hans „Henseler vnd siner Tochter, sodann Lasarus Westerburg — Ist vff Ver„hör erkennt, diewyl sich an Kuntschaft luter erfunden mit Worten vnd „Werken, daß Lasarus Westerburg der Magdalena die Ee versprochen, „so können MGH. nit wol sy von einandern wysen vnd gefiele MGH. „das sy sich fruntlich vereinen vnd mit einander hus han — denn obschon „der Handel für das geistlich Recht käme, achtent MGH. das sy nit „von einandern bekannt würden. Doch so Lasarus nit erwind, noch hurin „volgen wil, mag er das geistlich recht bruchen." Vgl. ebenda 91. 1564. — Rathsb. XXVIII. 4. 1566 Donstag nach hl. 3 Königen. — Rathsb. XXXV. 392. 1577 Donstag vor Martini oben S. 21, Note 1.

Landesangehörigen, ein vorgängiges Cognitionsrecht in Anspruch. Sein Urtheil war dann gleichsam ein gutächtlicher Entscheid, welcher, wenn die Parteien sich damit nicht begnügten, selbstverständlich noch an das geistliche Gericht gebracht werden mochte [1]). Um dieses vermittelnde Verfahren möglich zu machen, war dann auch der Ueberhörer angewiesen, alle Ehehändel, die er nicht selbst zu schlichten vermöchte, schriftlich dem Schultheißen und Rathe mitzutheilen [2]). Es scheint dieses auf gegenseitigem Einverständnisse beruht zu haben, denn in dieser ganzen Zeit finden wir keine Spur eines Conflicts, welcher sich des Verfahrens bei Ehehändeln wegen zwischen dem Bischof und dem Rath erhoben hätte.

In die Zeit, wo die Tridentinischen Reformdecrete noch nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt waren, gehört ein eigenthümlicher, in mehreren Beispielen vorkommender Fall des Einschreitens der weltlichen Obrigkeit in Fragen des Eherechts. Ein Mann bringt dem Rathe vor, seine Ehefrau sei vor Jahren von ihm gelaufen und zu den Wiedertäufern nach Mähren gegangen, er bitte daher um Erlaubniß, ihr Gut behalten und eine andere Frau nehmen zu dürfen. Der Rath entspricht dem Begehren bezüglich der Wiederverheirathung, „weil die Zeit verflossen und jene Frau das Leben verwirkt „habe. Deßwegen aber unterliege ihr Gut der Confisca„tion“ [3]). Es liegt in diesem Falle nicht eine Ehescheidung, denn jedesmal wenn er zum Vorschein kommt, tritt, entweder wegen eines Capitalverbrechens, wie Annahme der Wiedertäuferei, oder dann wegen Verschollenheit, die Präsumtion des Todes des einen Ehegatten ein. Die legale Präsumtion des

---

[1]) Dieses erscheint besonders klar in dem oben S. 20, Note 10 angeführten Falle des Lazarus Westerburg vom Jahr 1564.

[2]) Rathsb. XXI. 366. 1553 Mittwoch nach Galli: „Ehandlen halb „hand MGH. vff hütt angesehen, daß her Albrecht Rosyn, diser Zeyt „Commissari vnd Vberhörer, was Ehandlen halb an In kompt, Im zu „schwär, sölle er vffzeichnen vnd MGH. vnd eim Schultheiß anzeigen.“

[3]) Rathsb. XXVI. 58. 1574 Mittwoch vor Auffahrt. R. g. H. Hans Räß von Kriens, dessen Frau vor 9 Jahren von ihm gelaufen und zu den Wiedertäufern nach Mähren gegangen, bittet, man möchte ihm Wiederverheirathung gestatten und ihm ihr Gut lassen. Erkannt: weil die Zeit verschienen und sie das Leben verwirkt habe, so möge er wieder heirathen, ihr Gut aber falle an die Stadt.

Todes auszusprechen war allerdings Sache der weltlichen Gerichtsbarkeit und dieses, nicht eine Entscheidung über das Band der Ehe, liegt hier zu Grunde. Das ergiebt sich auch daraus, daß, wenn durch Rückkehr der verschollenen Person die Präsumtion thatsächlich aufgehoben wurde, der Rath selbst die erste, nicht die zweite Ehe als die gültige anerkannt hat [1]). Siebenjährige Abwesenheit ohne Nachricht schien zu jener Zeit die Verschollenheit zu begründen [2]). Mit Rücksicht auf solche frühere, mit der Strenge der canonischen Vorschriften nicht vereinbare Vorgänge wurde im Jahr 1646 verordnet: „Keinem Ehegemahl, wie aber etwan vergangener „Zyt aus Ohnverstand oder nit rechtem Bericht beschehen, „soll zugelassen werden, sich anderst widerumb zu vermählen „nach Abwäsen soviel Zyts seines Ehegemachels in Kriegen „oder frömden Landen, wie lang oder wie viel Zeits das doch „seye, man lege dann wahrhafte und authentische „Zeugnuß auf, daß derselbig Ehegemachel todt und „begraben seye. Und in solchen Fällen, da es ie aus Ir„thumb beschehen, hat man allwegen das Weib dem ersten „Mann widerumb zubekennt sambt dem Gut, ohngeachtet daß „etwan ein Anderer sich mit ihro verehlichet, das aber kein „Ehe sein mögen“ [3]).

---

[1]) Rathsb. XXXIX. 98. 1575 Donstag nach Viti und Modesti: „Hans „Räßen halb von Kriens, so sich mit Anna Sutor, als sin Efrow Anna „Malerin by 9 Jahren von Im vnd vßert lands sich gethan, daß man „nut mer von Ir vernommen, hievor by 2 Jaren vß erloupnuß MGH. „anderst vermächlet vnd iezt die Frow Anna Malerin wider anheimsch „worden, da MGH. sy gestern vff dem Rathhus gegen einander verhört „vnd Hans Räßen, vff das man den Grund käme, ob er gfarlich harin „ghandelt hette, in gfenknuß gelegt. Ist erkannt, daß Hans Räß vff „gewonliche Urfehd ußgelassen werd vnd mit der ersten frow Anna Ma„lerin huß halten, ouch die nachgende Ee vffgehept sin sölle vnd so sy „huß halten, wöllend MGH. Ire der Frow Ir gut, namlich die Gült „vmb die 240 Gl. zu Kriens vff Melcher Steiner, die sy zu Iren handen „gnommen, wider zustellen.“ —

[2]) Ueber die civile Verschollenheitsfrist für das Erbrecht finden wir nirgends particulare Bestimmungen als im Amtsrecht von Münster einen Zusatz vom 9. Dec. 1686, wonach dieselbe mit dem Ablauf des 25. Abwesenheitsjahrs eintrat. Nach der Instruction vom 17. Jänner 1716 für die Civil-Kammer war übrigens die 25jährige Verschollenheitsfrist allgemein Lucernisches Recht für Erbrechtsverhältnisse.

[3]) Gedenkbuch des Schultheißen, S. 88.

In dem Ausgang der siebenziger Jahre des sechszehnten Jahrhunderts scheint überhaupt der Zeitpunkt zu liegen, wo nicht nur bezüglich der Verkündung und der Formen für gültige Eingehung einer Ehe die Tridentinischen Ehesatzungen unter Mitwirkung der Obrigkeit zur Durchführung gelangten, sondern auch bezüglich der formellen Behandlung von Ehestreitigkeiten [1]), die nun allerdings viel seltener vorkommen konnten, die Competenz des geistlichen Richters wieder ausschließlicher zur Geltung kam. Das Stadtrecht von 1588 zeigt keine Spur mehr von einer Cognition des Rathes in Ehesachen, welche nicht einfach die Güterverhältnisse der Ehegatten betrafen. Auch scheint die Fassung des oben angeführten, einschlägigen Artikels 8 darzuthun, daß fortan dieses Gebiet wiederum der kirchlichen Jurisdiction ausschließlich überlassen bleiben sollte.

Wo eigentliche canonische Ehehindernisse vorhanden waren, da war es übrigens schon vorher constante Praxis, daß Fälle dieser Art zur Entscheidung an die geistlichen Gerichte gewiesen wurden [2]). Auch nahm die Obrigkeit in speciellen Entscheidungen darauf sorgfältige Rücksicht. So wurde z. B. im Jahr 1567 einem Pfarrer, der anfragte, ob er nach dem Gebrauch der Umgegend bei Kindstaufen vier Pathen und

---

[1]) Conc. Trid. Sess. 24. Can. 12. de Sacram. matrimonii.

[2]) Rathsb. XVI. 195. 1544 18. Februar: „Als dann Herrmann Bert„man von Ermisee siner Mutter Taufgotten zu der Ee genommen, diewyl „sollichs ein geistliche Oberkeit zu richten hat, sol diser Handel an die„selbe gebührenden Orts gelangen." — Rathsb. XVI. 397. 1545 15. April (Mittwoch vor Miseric.): „Als dann MGH. den Wolfgang „Weber im Moos vorgestelt, darumb das er sins Vaters Taufgotten zur „Ee genommen vnd zu Einsidlen zur Kilchen gangen hinderruks sins „Lütpriesters im Hof, so Inne nit zu Kilchen führen wöllen, ist erkannt, „daß er dem Gwardischriber nachwerben sol, daß Ime Nachlaß von Rom „sampt einer Absolucion komme." — Rathsb. XIX. 270. 1549. Zwei Jünglinge, welche „Epistler" waren und Mönche zu St. Urban werden sollten, hatten Eheweiber genommen und wurden deßhalb gefangen gelegt. Auf Fürbitte wurde erkannt, sie loszulassen, sollen aber der Weiber müssig gehen und sich gottgefälliger halten. Der eine verspricht wieder ins Kloster zu gehen, der andere, der das nicht will, soll von seinem geistl. Obern Absolution bringen. — Rathsb. XIX, 339. 1550. Steiner von Ebikon soll innert ½ Jahr aus Rom Bericht bringen, ob seine Ehe (wegen geistlicher Verwandtschaft mit seiner Frau) gültig sei oder nicht.

Pathinnen zulaſſen dürfe, geantwortet: „Wyl Gefatterſchaft „etwan in Eeſachen verhindere, ſygent dry perſonen wol genug „als Götti vnd Gotten“ [1]).

Dagegen iſt in das Stadtrecht von 1588 und ſelbſt noch in dasjenige von 1706 die alte Satzung einer Buße von 10 ℔ wegen „angeſprochener aber nicht mit Recht bezogener Ehe“ unverändert übergegangen [2]). Allein es liegt am Tage, daß, nachdem einmal die Satzungen des Tridentiniſchen Conciliums über die zur Gültigkeit einer Ehe erforderlichen Formen zur Durchführung gekommen, jenes Statut nicht mehr dieſelbe Bedeutung haben konnte, wie vorher. Unter dem vortridentiniſchen Eherecht konnte daſſelbe nicht ſowohl auf einfache Verlöbniſſe, als vielmehr auf wirkliche Ehen (sponsalia de præsenti) Bezug haben, d. h. es mußte, damit die Buße eintrat, zugegeben oder vom geiſtlichen Gericht entſchieden ſein, daß die Worte des Conſenſes, welche das Vorhandenſein einer wirklichen Ehe begründeten, ausgeſprochen worden ſeien. Nach dem Tridentiniſchen Eherecht dagegen, wonach ein ſolches formloſes Verſprechen keine Ehe begründete, konnte die Klage wegen angeſprochener Ehe lediglich auf die Nichthaltung von Eheverlöbniſſen (sponsalia de futuro) bezogen werden, d. h. auf den Fall, wo der beklagte Theil dem klagenden ein Eheverſprechen gemacht und nachher ſich geweigert hatte, dasſelbe mittels Abſchluß einer rechtsförmlichen Ehe zu vollziehen. Die Einrede der Unkenntniß des neuern Eherechts konnte nur zur Zeit des Uebergangs vorkommen und die wiederholte Publication ſchnitt ſchon im Jahr 1585 dieſelbe zum vorneherein ab [3]).

Ein bürgerliches Eheverbot, welches am 24. Juni 1563 für Stadt und Land erlaſſen und allen Amtsrechten einver-

---

[1]) Rathsb. XXVII. 431. 1567. Montag nach Joh. Bapt.

[2]) Altes Stadtrecht Art 117, Bd. II. S. 436, 437. Stadtrecht von „1588 Art. 9. „Weiter iſt vnſer Statt Rächt vnd alſo von altem her„kommen, wo ein Menſch das ander der heiligen Ee anſpräche vnd aber „das anſprächend ſyn ſach doch nit erhalten möcht, ſonder mit rächt verlur„ſtig wurd, ſo ſoll daſſelbig verluſtig vnſer Statt zehn vſund zu buß ver„fallen ſyn vnd darzu dem gegentheil ſyn erlittenen Koſten abtragen.“ — Municipale von 1706, Tit. VII. um Eheſchimpf.

[3]) Daher auch die ſcharfe Drohung, welche noch im Art. 8. des Stadtrechts von 1588, Abſchn. 2 (ſ. o. S. 22) vorkommen.

leibt wurde, erinnert in etwas an das zur Zeit der alten hofrechtlichen Verhältnisse bestandene Verbot der Ungenossen-Ehen, welches letztere mit der Ausgleichung des Standes der Personen und der allseitigen Ablösung der Leibeigenschaft längst seine Bedeutung verloren hatte. So wenig übrigens das Verbot der Ungenossenehen ein wirkliches Ehehinderniß begründete, so wenig war dieses auch der Fall bei der Verordnung von 1563, daß, wenn eine Wittwe oder Tochter sich ohne ihrer Eltern oder nächsten Verwandten und des Raths oder in den Aemtern des betreffenden Vogts Wissen und Willen mit einem Fremden verheirathen würde, solche Eheleute innert Monatsfrist aus Stadt und Land verwiesen und nicht wieder aufgenommen werden sollten, bis sie hiefür besondere Erlaubniß würden erhalten haben. Auch soll es lediglich an des Rathes Willen stehen, ob solchen Eheleuten ihr Gut aushingefolgt werden dürfe oder nicht[1]). Auf der Landschaft wurde dieses am 11. April 1576 abermals erneuerte Ansehen den 11. September gleichen Jahrs auf den Schwörtagen zur allgemeinen Nachachtung publicirt[2]). In den meisten

---

[1]) Rathsb. XXV. 347. 1563 vff St. Joh. Bapt. — Eine Verordnung von St. Joh. Bapt. 1620, erneuert 1648, erlaubt überhin, Töchter und Basen, die sich wider ihrer Eltern und Verwandten Willen durch List verlockt in die Ehe begäben, zu enterben. (Sammlung der Rathsverordnung Bd. III.)

[2]) Rathsb. XXXV. 82. 1576 Mittwoch nach Judica. — Rathsb. XXXVI. 379. 1579 Freitag nach Maria Geburt: „Da R. und H. „vor Jahren angesehen, wo ein Wittfrow oder Tochter one Irer Eltern „vnd nächsten Verwandten Rhat, Wüssen vnd Willen sich mit einem fröm„den Mann, der nit von MGH. angenomen vnd Ingesezt, vermächlet, „das die mit demselbigen in nächster Monatsfrist von Statt vnd Land „hinwegziehen vnd vßrethalb demselben hushablich blyben, auch zu der „Oberkeit stan, ob man Ire Ir Gut wölle lassen nachvolgen oder nit; „darzu kein Schultheiß oder Amptsmann Gewalt haben sol, Inen Tag „vor Rat deßwegen zu erlouben. Vnd aber in MGH. Landschaft sich „vilmalen sölliche Fääl zutragen, da diß ansehen nit pub„licirt worden, habend MGH. R. und H. vff hüttigen Tag „angsehen, das söllich ansehen vff der Landschaft vberall „sowol als in der Statt gehalten vnd deßhalb vff allen „schwörtagen gelesen vnd darum den Vögten in Ire In„structionen gesezt werden sol.“ — Vgl. auch Rathsb. XXXVII. 365. 1581 Freitag nach Maria Himmelfahrt: „Jnm Andern hand MGH.

Localstatuten wurde dann noch überhin festgesetzt, daß wenn ein Genosse einem Fremden seine Tochter, Schwester ꝛc. vermähle, er sein Genossenrecht verlieren und eine Geldbuße zahlen soll [1]).

In der Stadt wurde schon im siebzehnten Jahrhundert [2]), auf dem Lande durch ein Mandat vom vom 21. Nov. 1783 die Erlaubniß, sich mit einer fremden Weibsperson zu verehelichen an die Bedingung geknüpft, daß dieselbe 200 Gulden eigenthümliches Capitalvermögen zu deponiren und 25 Gulden an die Spende des betreffenden Orts zu erlegen habe [3]).

Wir haben schon bei Darstellung des ältern Rechts gesehen, daß die Haltung des einmal rechtmäßig bestehenden ehelichen Verhältnisses, solang nicht durch den geistlichen Richter eine förmliche Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen war, als eine einklagbare civilrechtliche Obligation behandelt wurde. Auch diese Auffassung zeigt im neuern Stadtrecht eine Fortentwicklung im Sinne genauern Anschlusses an die dießfälligen kirchenrechtlichen Vorschriften. Denn nicht nur blieben bezüglich der ehelichen Güterverhält-

---

„angesehen, daß Hr. Lütpriester, wenn er oder sine Helfer fürohin Ee„menschen zusammen gebent, da die Tochter oder Frow nit in MGH. „Gericht vnd Gebiet daheim were, die sol er vffzeichnen vnd dann MGH. „am Umgelt zu schiken. Die aber schon zusammen geben vnd ouch nit „alhie daheim weren, dieselbigen Namen sol Hr. Lütpriester einem Statt„knecht geben, der sol sy erfragen vnd welche er vnder solchen befindt, „vß MGH. Gericht vnd Gebiet verwysen." —

[1]) In dieser Weise verschärft kam z. B. das Verbot in das Twingrecht von Dagmersellen im Jahr 1602 in das Libell von Root im Jahr 1717 u. s. w. —

[2]) Im zweiten Rathsrichterbuch wird, unter dem Datum des 30. Augst 1694, dem Rathsrichter zur Pflicht gemacht, in der Stadt junge Burger und Beisaßen zu überwachen, daß sie, bei Verlust des Burger- und Beisaßenrechts, nicht fremde Weiber heirathen, die weniger als 200 Gl. in die Stadt brächten.

[3]) Gedrucktes Mandat vom 21. Wintermonat 1783. Wenn eine landesfremde Weibsperson sich mit einem ab der Landschaft verehelichen will, so habe sie 200 Gl. an Capitalbriefen, Geld oder Silberpfändern als eigene Mittel mit sich zu bringen und zu hinterlegen und darüber 25 Gl. in alldasige Spende zu entrichten. Eine einheimische Weibsperson aber, die aus einem Amt in das andere heirathen wolle, soll 150 Gl. Capital aufweisen und auf Begehren deponiren und 12 Gl. 20 ß. in die Spende bezahlen.

nisse die Folgen eigenmächtiger Absonderung unverändert, sondern es setzte überhin das Stadtrecht von 1588 noch ausdrücklich hinzu: „Wir wollen aber, daß vß Kraft der hei„ligen christlichen Kilchen Satzungen vnd vnserer „darum in Statt vnd Land vsgangnen Mandaten, „Geboten vnd Warnungen alle zertrennte vnd abgesön„derte Ehelüt, die one rechtmäßige Vrsach vnd one der geist„lichen Oberkeit zulassen vnd verwilligung sich selbst „also von einandere söndern, die haben glich zitlich „Gut oder nit, eins oder beide, wenig oder vil, demnächst „widerum zusammen komen, den Eren vnd der Billigkeit ge„mäß mit einander hushalten, wonit also dann ernstlich ge„straft werden söllen“ [1]).

Ebenso wurden im Stadtrecht von 1588 die ältern Bestimmungen über Ehebruch und Concubinat im Sinne der kirchlichen Auffassung verschärft. Nach bürgerlichem und peinlichem Recht fiel, wie wir in der frühern Darstellung gezeigt haben [2]), der Umgang eines verheiratheten Mannes mit einer ledigen Dirne ehedem gar nicht unter den Begriff des Ehebruchs, sondern einzig die Untreue einer Frau und der Angriff eines Mannes auf ein fremdes Ehebett. Das Stadtrecht von 1588 erklärt nun aber auch den außerehelichen Beischlaf des verheiratheten Manns als einen an seiner eigenen Ehefrau begangenen Ehebruch [3]). Das Stadtrecht von 1706 läßt

---

[1]) Stadtrecht von 1588, Art. 6, 7. Municipale von 1706, Art. VI. §. 5.

[2]) Bd. II. S. 686, 440. —

[3]) Stadtrecht von 1588, Art. 11. „Damit auch ärgerliche, schwäre Sünd „vnd Laster, sonderlich des Ehbruchs vnd Byßz in der Unehe, dadurch „Gott der Allmächtige so schwärlich beleidiget vnd zu Zornausspendung „großer, schwärer Straffen vber die Menschen bewegt wird, bei vns als „Cristen vnd die in der Erkandtnuß des waren Gottes vnd Gloubens „läbend, besterbas vsgerütet werden mögen, da so haben wir uf vns ge„nomen, wollen auch styff darob halten, namlich welche person, es sye mann „oder weib, des Lasters des Ehbruchs schuldig wird, solle ohne Gnad „vnd Nachlaß vnser Statt zwanzig Gulden zu Buß geben für das erste „Mal. Wurde aber eine solche Person darüber wyter fälen, die soll für „rat gestellt vnd ihrem beschulden nach weiter gestraft werden. Also „in ganz glycher gestalt vnd Straff sollen sein die, so in vnerbarem byßz „oder mit Kebswybern vnd Mäzen haushalten, die siyent verehlichet oder „nit. Vnd insonderheit sölle keinem, wer doch der sye in Statt vnd Land,

zwar den Artikel „vmb Ehebruch vnd vnehrbaren Beiſz“ weg, beſtraft aber, unter dem Titel der Klage um Magdthum und Blumen, den verheiratheten Mann, welcher einer ſolchen Klage unterliegt, mit „der gewonlichen Buoß des Ehebruchs“ [1]).

Derſelbe Artikel 11 des Stadtrechts von 1588, welcher den Begriff des Ehebruchs in angegebener Weiſe erweitert, erneuerte dann auch, wie ſchon ein Anſehen von 1576 gethan, die zu verſchiedenen Zeiten erlaſſenen Verbote gegen den Concubinat, ohne Unterſchied, ob der Mann, welcher eine Metze zu ſich nähme, verheirathet, ledig oder Wittwer ſei, indem er alle dieſe gleichmäßig als Ehebrecher behandelt [2]).

II. Güterrecht der Ehegatten. Grundſätzlich iſt dasſelbe geblieben, wie wir es nach den ältern Quellen im achten Buche dargeſtellt haben [3]). Die Aemter Weggis, Habsburg, Kriens, Malters, Entlibuch und Ruswyl lebten durchaus nach dem Stadtrecht, ebenſo die Städte Surſee und Sempach; die Amtsrechte von Willisau, Rothenburg und Münſter weichen in einzelnen Beſtimmungen davon ab. Was die Detailbeſtimmungen des ehelichen Güterrechts betrifft, ſo ſind im Lauf der drei letzten Jahrhunderte gegenüber dem ältern Stadtrecht einige nicht unweſentliche Veränderungen eingetreten, auf welche wir hier einzutreten haben.

Die beſondern, aus dem Gute des Mannes herrührenden Theile des Frauenvermögens, von welchen die Quellen jederzeit in erſter Linie ſprechen — Morgengabe und Kram — genießen bis ins neueſte Stadtrecht das hergebrachte Vorzugs-

---

„hoches oder niders Stands, der ſye glich in Eelichem oder wittlichem „Stand, ledig oder nit, obglich wol einem Verehelichten begegnete, daß „ſin Gewib ſich von ihme entüſſerte, vnd nit mit ihme hushalten wolte (da „doch ſolche Gelüt allezeit widerumb zuſamen gewiſen werden ſollen, ſy „werent denn von dem geiſtlichen Richter von einander gewiſen worden) „keineswegs erlaubt noch zugelaſſen werden ſolle, mit Dirnen oder Byſchläferinen zu der Unehe zu ſizen oder huszuhalten, was ſchyns oder urſach „einer ioch fürwende.“

[1]) Municipale oder Stadtrecht von 1706, Tit. VIII. §. 3.

[2]) S. o. S. 32, Note 3, auch Rathsb. XXXVIII. 29. 1582 Freitag nach Dorothea. Mit Berufung auf ein Anſehen von 1576 wird neuerdings erkannt, man wolle keinem, ſei er ledig, Wittwer oder was Stands, geſtatten, eine Beiſchläferinn zu halten, ſondern das als Ehebruch ſtrafen.

[3]) Band II. S. 441, ff.

recht im Erbfall vor allen Erbsansprüchen der Intestaterben und Testamentserben, aber nicht mehr so unbedingt wie früher im Concurse vor den Anforderungen der Gläubiger.

Das Stadtrecht von 1588 läßt die Begriffe von Morgengabe und Kram, welche nach älterer Anschauung sich sehr bestimmt unterscheiden, der Wirkung nach bereits völlig in einander aufgehen und stellt für beide als unerläßliche Bedingung zum Genuß ihrer Privilegien auf, erstlich, daß das Versprechen einer Morgengabe oder eines Krams nicht während der Ehe, sondern vor der Ehe stattgefunden habe, und zweitens, daß nicht nur, wie früher, durch den Eid der Frau die Bestellung und der Betrag der Morgengabe behalten, sondern durch förmliche Verbriefung erwiesen werden soll, wann und in welchem Betrag selbe verheißen und worauf sie geschlagen worden sei [1]).

---

[1]) Stadtrecht von 1588, Art. 1. „Vmb Morgengab vnd Kram. Wann Eheleut hie in vnser Statt Lucern zu der Ehe zusamen kommend vnd mit einandern offentlich zu kilchen vnd zu strassen gand, die fyent glych hie erboren oder fröndt ingesessen, wo doch der Kilchgang beschehen were, vnd dann derselbig Man siner Gefrauwen ein Morgengab oder Kram verheist, wie dann solches genembt oder bestimbt wurde, als einer wol tun mag, es weren glich Töchter oder Wittfrauwen, soll ein solche Morgengab vnd Kram in allwäg ganz fry sein, also wann es zu Fall kommbt, daß die Frauw den Mann vberlebt vnd sy mit zwei oder meer vnverlümbdten Personen solches erhalten vnd bewysen kann vnd mag, soll sy die versprochen Morgengab vnd Kram alsdann vor allen gälten vnd vor menklichen fry vnd ledig ohn allen yntrag der Erben von dannen nemmen, doch so fern, daß die Versprechung vor dem Kilchgang beschächen sye. — Vnd obglych Jemand vf des abgestorbenen Mannes Wort bezeugen wolte, was er siner Ehefrauwen zu Morgengab oder zu Kram versprochen hette, so soll es doch kein Kraft haben, noch damit bewist sein, sonder wie vorgemelt erwist sein, damit Niemand betrogen werde vnd solches nit vf ein gefärde oder schirm beschäche. — Und mag also ein Frauw Ihr morgengab vnd kram, so sy also erhalten, vor dannen beziehen vnd nemen, sy sye glych vff ligend oder farend Gut vfgeschlagen, oder glych vffgeschlagen oder nit, sy mags ouch nemen vf ligendem oder farendem Gut, wo das zu finden, vngehindert, obglych nach derselbigen versprächung andere beschwärd oder Gülten vf dasselbige Gut geschlagen wärend; dann nichzit hindern sol, was nach derselben versprächung vf das Gut, daruf die Morgengab oder Kram geschlagen wäre. Was aber darvor vfgeschlagen, es sigent Gülten oder schulden, das soll dann billich den jüngern versprechungen vorgan. Sobald auch der fal sich zutragt, es sy glich, daß der Mann mit Tod

Unter Voraussetzung, daß diese formellen Bedingungen zur Gültigkeit erfüllt waren, mochte nach dem Stadtrecht von 1588 Morgengabe und Kram auf liegendes und fahrendes Gut des Mannes oder allgemein auf sein Hab oder Gut aufgeschlagen sein; so nahm den Gläubigern gegenüber die Frau selbe, wo sie sie fand, jedoch gingen auf dem liegenden Gut alle ältern Verschreibungen, auf dem fahrenden alle ältern fahrenden Ansprachen der Forderung der Morgengabe vor. Die formellen Vorschriften über die Bestellung einer Morgengabe, welche im ältern Recht fehlen, waren also hier und für die ganze Folgezeit von entscheidender Bedeutung.

Das Stadtrecht von 1706 hat diese Grundsätze beibehalten und nur genauer präcisirt, wie die Forderung zu stellen sei. War die Morgengabe auf ein bestimmtes liegendes Stück geschlagen, so ist der Anspruch der Frau an dieses gebunden; ist sie nicht auf ein benanntes Stück aufgeschlagen, so hat sie dieselbe aus der fahrenden Masse zu nehmen, doch mit subsidiarischer Haftbarkeit vorhandener liegender Güter [1]).

---

abgienge oder sonst von Gältschulden oder Andern sachen wegen von Land kent wurde, soll die Frauw Ir Morgengab und Kram, den negsten, jedoch nach inhalt diß artikels bezüchen. — Vnd wann auch einer Frauwen in der Hyraths oder Eheberednuß von Ihrem Ehemann ein Kram oder Morgengab versprochen wurde, so mag auch sy, wann sy dessen Willen hat, solliche verſprochene Morgengab oder Kram, die sye benambset oder bestimbt wie sye welle, demselbigen Ihrem Ehemann Im todtbett oder darvor von fryger handt oder mundt vor zweyen oder dreyen vnverläumdeten Personen, denen Eid vnd Ehr zu getrauen ist, wol widerumb schenken vnd verordnen. Vnd so er es dann also bewist, soll es ihme geuolgen vnd gelangen ohne menglichs yntragen vnd widerred. — Wäre aber ein solche Morgengab by der Frauwen Leben dem Mann nit wider geschenkt worden, so soll der Mann darin kein Eherecht haben, sonder die Morgengab alsdann der Frauwen Erben gelangen. Es sollen auch alle derglychen vffschläg, beredtnussen vnd versprechungen ordenlich vfgericht vnd verbriefet werden, als harnach in den Artikeln, so vmb zugebracht Gut, Eherächt vnd Hyrathsachen wyters erlüteret stadt, damit Niemand verkürzt oder betrogen werde."

Fast wörtlich gleichlautend ist das Municipale oder Stadtrecht von 1706. Tit. I. §. 1–7 mit Ausnahme von §. 3. S. d. folgende Note.

2) Stadtrecht von 1706. Tit. I. §. 3: Und mag also ein Frau ihr Morgengab und Kram, so sie also erhalten vor dannen bezeuchen und nemen, also wann solche auf ligenden und benannten Stucken aufgeschlagen

Bezüglich der Zurückgabe einer rechtsförmlich bestellten Morgengabe blieben übrigens fortwährend die Bestimmungen in Kraft, welche schon im Jahr 1473 dießfalls waren getroffen worden [1]).

Die Hauptmaterie des ehelichen Güterrechts bildet nach wie vor die Lehre von dem zugebrachten Gut der Frau und dessen Rechten während der Ehe, beim Auffall des Mannes und beim Tode des einen Ehegatten [2]).

Wie schon im alten Stadtrecht, so geht auch in denjenigen von 1588 und 1706 die Grundlage der ganzen Gesetzgebung in dieser Materie dahin, daß das von der Frau in die

---

und versichert ist, soll sie ihro ab denselben gefolgen ohngehindert, obgleichwohl nach derselben Versprechung andere Beschwärden und Gülten auf selbige Stuk geschlagen wärent, dann solches der Morgengaab den Vorzug nit hindern soll, was aber schon zuvor darauf verschriben wäre, soll billich der jüngern Versprechung vorgehen. Darumb wann einer erst nach solcher Morgengab auf selbige Stuk noch andere Schulden verschreiben wollte, soll zur Vermeidung Betrugs dem Ansprechern die zuvor darauf stehende Morgengab angezeigt und vorgestellt werden. Wann aber die Morgengab auf keine benannte Stuck verschriben und aufgeschlagen wäre, soll die Frau solche ab dem fahrenden Gut nemen und vor allen fahrenden Schulden den Vortritt haben, allein ältern rechtmäßigen Ansprachen ohne Nachtheil. Und wann sie von fahrendem nit mag bezahlt werden, kann sie es ab ligendem suchen, ihro aber alle darauff verschribene Ansprachen vorgahn.

[1]) Vgl. Bd. II., S. 446, Note 1. — Das Willisauer-Amtsrecht weicht hier insoweit ab, daß es das Zeugniß des Beichtvaters demjenigen der sonst erforderlichen zwei Zeugen gleichstellt. S. Zeitschrift für schweiz. Recht Bd. V., S. 94.

[2]) Von dem zugebrachten Gut unterscheidet das Amtsrecht von Willisau die Heimsteur — „was ein Biedermann seiner Tochter zur Heimsteur „gibt oder verheißt, daß sy domit hus mögen han, vnd darinn kein ander „Ding beredt wirt, das mögen sy mit einandern bruchen.“ — „Ob „aber der Frowen demnach ein Erbval von Vater oder Mutter viele „oder von andern Fründen, doran sol ein Mann kein Gewalt han, das „vßzit zu verendern one der Frowen wüssen und willen. Vnd ob er Jra „vßzit verkouste one Jr gunst, wüssen vnd willen, das sol nit craft han, „old ob ein Frow etwas gelts ererbte vnd darumb eigen kouft wurde, das „selb eigen soll der Frowen stan, als vil des selben gelts ist.“ — Das Stadtrecht thut solcher Heimsteuern mit besonderm Recht nirgends Erwähnung: es unterliegt aber keinem Zweifel, daß es Heimsteuern in diesem Sinne nicht ausschloß, nur mußten dieselben ausdrücklich in dieser Weise gegeben sein, sonst fielen sie unter die Categorie des zugebrachten Guts.

Ehe mitgebrachte und während der Ehe ihr anfallende Gut zwar in der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, als des Hauptes der Familie stehen soll, aber ohne Verminderung seines Bestandes — das zugebrachte Gut der Frau soll in der Hand des Ehemannes nicht wachsen noch schwinden (abschweinen) [1]).

Dafür hatte der Mann, welchem die Errungenschaft ausschließlich gehörte, auch die Pflicht, die Kosten des Haushalts ausschließlich zu tragen. Der legislatorische Grund für die dem Manne an dem gesammten Vermögen der Frau zustehende Nutznießung wird dahin angegeben, daß er, wenn auch die Frau ihm wenig oder nichts zubringe, sie dennoch zu erhalten schuldig sei [2]).

Das zugebrachte Gut der Ehefrau bleibt immer ihr Eigenthum, geht zwar in den Besitz, aber nicht in das Eigenthum des Mannes über; das Verfügungsrecht der Frau über dieses ihr Eigenthum ruht während der Ehe und tritt erst wieder in Kraft, wenn die eheliche Nutznießung, sei es durch den Tod, sei es durch Scheidung, Auffall oder Landesverweisung aufgelöst wird. Die Nutznießung des Mannes mit Schonung der Substanz hat nicht den Sinn, daß die zugebrachten Vermögensstücke der Frau in specie bewahrt werden müßten: die Veränderung von Fahrnissen, Capitalbriefen u. s. w. ist ihm unbedingt, die Veräußerung von dazu gehörigen Liegenschaften mit Zustimmung der nächsten Verwandten der Frau gestattet. Nur die Summe, welche den Werth des zugebrachten Gutes darstellt, hat die Frau nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft zu fordern, wenn jenes nicht mehr in specie vorhanden ist. Allein für diese wie für jenes steht ihr die Vindication zu, gegen Erben und Gläubiger des Mannes gleichmäßig, sofern das zugebrachte Gut gehörig und rechtsförmlich aufgeschlagen ist. Ist dagegen dieses

---

[1]) Altes Stadtrecht Art. 9, Bd. I., S. 441 ff., Stadtr. von 1588, Art 2.

[2]) Stadtr. v. 1588, Art. 2. Municipale Tit II. §. 9: „Und dieweil dann „ein Mann sein Ehefrau zu erhalten, auch ihro Hunger und Frost zu „büßen schuldig, sie habe ihm gleich vil oder wenig oder gar kein Gut „zugebracht, so soll ihme auch billich die Nutzung und Zins von ihrem „Gut, er habe das gleich in seiner Gewalt oder nit, doch ohne Schweinung des Hauptguts, heimbienen und gefolgen ohne männiglichs Eintrag."

letztere nicht der Fall, so tritt die Vindication nur bezüglich unverändert vorhandener Stücke des zugebrachten Gutes ein, deren Eigenschaft durch Zeugen oder in anderer Weise kann erwiesen werden; für den Werth des Veränderten aber erhält die Frau, und auch da nur wenn sie dessen Betrag mit Zeugen darthun kann, eine einfache Forderung an die Masse, ohne irgend ein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern [1]).

Das wesentlichste Erforderniß also, damit das Güterrecht der Ehegatten zu seiner vollen, durch die Gesetzgebung beabsichtigten Wirksamkeit und Sicherheit gelangte, war der rechtsförmliche Aufschlag des vom Ehemann zu Handen gezogenen Frauenguts. Die successiven Umarbeitungen des Stadtrechts haben daher auch diesen Aufschlägen ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Die Wurzel der ganzen Lehre von der Versicherung des Weiberguts bildet der Grundsatz des alten Rechts, daß dasselbe liegen soll „als an Eigen und Erbe", wenn durch den Ehevertrag solches bedungen werde [2]). Daher fordert dann auch das Stadtrecht von 1588, daß dasjenige Gut, welches die Frau in die Ehe bringt auf Eigen und Erbe, auf

---

[1]) Stadtr. v. 1588, Art. 2. — „Möchte aber eine Frauw diß durch ein „solche gwarsamme nit erwisen, dann soll Iro nutzit vf Ire Forderung „gericht werden." — „Füegte sich aber, daß einer Frauwen zuobracht gut „nit vfgeschlagen were vnd aber sy nach ihres Manns Todt kundlich „machte, wie vil oder was guts, sy zu ihrem Ehemann by läben bracht „hätte vnd dann des Manns verlassnen Guts so vil noch vorhanden were, „daß die gälten nutzit an ihm verliehren müsten, dann so soll der Frauwen „ihres zubracht gut, so ver Ihres Manns guot vber die gälten gelangen „mag, ohne Abgang gevolgen vnd widerlegt werden. Wo aber der Mann „nit so vil guts hinder ihme verlassen hette, dann daß die Gälten an „ihme verliehren müsten vnd dann der Frauwen zubracht gut noch vor„handen ist, so ver sy es erwist vnd kundlich macht, daß sy dasselbig zu „dem Ehemann gebracht hette, so solle es ihro one Minderung und Ab„bruch widerumb gelangen, vnd werden, ohne der Gälten vnd meniglichs „Verhindern, es were denn Sach, daß die Frauw yemand vtzit für den „Mann zu zahlen versprochen hette ꝛc." Municipale Tit. II. § 4. Den Fall, wo die Frau kein liegends Unterpfand und ihr erwiesenes zugebrachtes Gut nicht in unverändertem Stand hätte, behandelt Municipale Tit. II. §. 6.

[2]) Bd. II. S. 450.

liegendes Gut des Mannes aufgeschlagen werde. Wenn durch Erbschaft, Schenkung u. s. w. während der Ehe das Vermögen der Frau Zuwachs erhielt, so mußte dasselbe besonders aufgeschlagen werden.

Schon 1548 war nämlich als allgemeine stadtrechtliche Vorschrift anerkannt worden, daß derjenige, „welcher seiner Frauen Gut in Handen haben will, solches vffschlahen", d. h. auf seinem eigenen Gute pfandrechtlich versichern soll[1]). Es konnte diese Vorschrift begreiflich Liegenschaften nicht betreffen, welche einen Theil des Frauenvermögens bildeten und, solange sie in specie vorhanden waren, keines Aufschlags bedurften. Im Jahr 1586 wurde eine Erläuterung gegeben, daß die Verbriefung solcher Aufschläge durch geschworne Schreiber geschehen soll, ansonst eintretenden Falls ihnen die Ansprachen der Gläubiger vorgehen[2]). Dabei wird aber zugegeben, daß, sofern die Vögte und Verwandten der Frau keine Einsprache thun, der Aufschlag nicht nothwendig auf liegendes Gut des Mannes, sondern auch auf dessen fahrende Habe gemacht werden möge[3]). Das Stadtrecht von 1588 betrachtet diese Aufschläge als so wesentlich, daß es ausdrücklich festsetzt, die Eltern, Vormünder oder Verwandten der Frau seien nicht gehalten, ihr Vermögen dem Manne herauszugeben, bevor diese sichernde Bedingung erfüllt sei, deren Unterlassung es mit dem Verlust aller Vorzugsrechte des Frauenguts gegenüber den Gläubigern des Mannes bedroht[4]). Das Stadtrecht von 1706 verbietet die Errichtung von Frauenguts-Aufschlägen auf die fahrende Habe des Mannes und fordert dafür specielle liegende Pfänder[5]).

---

[1]) Rathsb. XIX. 98. Rathsb. XXVIII. 140. 1567 Donstag nach Ostern. „Erhard Stoffler ist vff hütt vergonnen, das Im von siner Fro„wen Gut ijc Gl. werden — doch by er solliche vffschlag. Die vbrige „vijc Gl. sollen ein verfangen Gut sin vnd bliben."

[2]) Sammlung der Rathsverordn. Bd. II. Dienstag vor Pauli Convers. 1586.

[3]) Ebenso noch im Stadtr. von 1588, Art. 2.

[4]) Stadtrecht von 1588, Art. 2. „Damit aber die Frauwen noch Je„mands harinn verkürzt werden, sollen der Frauwen Eltern, Verwandte „oder Vögt nit schuldig sin, Ihrem Eemann Ihro, der Frauwen, Gut „vßhin zu geben — zuvor vnd ehe das Gut in solcher form wie obstat „vfgeschlagen, versichert vnd verbriefet vnd daby auch luter specificirt sye, „woruf, es sye vf ligendem oder fahrendem Gut, das vfgeschlagen sye."

[5]) Municipale Tit. II. §. 2. „Doch allein auf ligenden und gar nit auf fahrenden Unterpfanden."

Im ältern Recht waren die Aufschläge einfache notarialische Versicherungen, im neuern Recht wurden sie zu transmissibeln Hypothekartiteln und bildeten, wie wir auch später noch sehen werden, einen integrirenden Theil des Hypothekarwesens. Sobald einmal die Specialität für dieselben gesetzlich eingeführt war, rangirten die Aufschläge mit den Gülten nach der Priorität ihrer Anstellung. Wie das Hypothekarwesen sich überhaupt fester gestaltete, nahmen auch die Grundsätze über die Weibergutsaufschläge eine bestimmtere Form an.

Diesen Gang unterbrachen zeitweise die Unruhen von 1653. Die Landleute fanden die Form notarialischer Errichtung der Weibergutsaufschläge, besonders auch der damit verbundenen Kosten wegen, lästig und setzten deßhalb durch, daß den Verwandten der Frau anheim gestellt wurde, ob sie es in jedem Specialfall für nöthig erachteten, dem Frauengut die Sicherung des Aufschlags zu geben oder nicht [1]). Am Rechte veränderte indessen diese Concession nichts, denn die Folgen der Unterlassung blieben fortbestehen, und nach und nach wurden im Interesse der Sicherheit des Guts die Aufschläge doch wieder allgemein.

Von dem Grundsatz, daß das rechtsförmlich aufgeschlagene zugebrachte Gut einer Frau, dessen Ertrag, sowie jede daraus hervorgehende Errungenschaft dem Manne gehört, für Schulden des Mannes oder der Haushaltung nicht haftbar sei, galten die beiden schon im ältern Recht vorgesehenen Ausnahmen — der Fall der offenen Marktfrau und der Fall, wo eine Frau für ihren Mann Bezahlung versprochen, verschrieben oder Bürgschaft geleistet hatte, was begreiflich nur unter Mitwirkung eines Verwandten oder Vogts geschehen konnte.

Die Stadtrechte von 1588 und 1706 haben den Begriff der Marktfrau dahin definirt, daß darunter eine Frau zu verstehen sei, welche ihr Vermögen in des Mannes Geschäft stecken hat, nicht nur an der Arbeit, sondern auch am Nutzen Antheil hat und selbst in des Mannes Namen Käufe und Verkäufe abschließt [2]).

---

[1]) S. o. im zwölften Buch.

[2]) Stadtrecht von 1588, Art. 2. Municipale Tit. II. §. 7. — Das Amtsrecht von Willisau sagt, „es were denn, daß sy ein Merkfrow gsin „were, die wyn, salz oder tuch veil ghan, die sol helfen bezalen, wo Ires

Der zweite der obberührten Ausnahmsfälle konnte eintreten, wenn die Eheleute nicht einfach nach Stadtrecht, sondern „mit Gedingen“ zusammengekommen waren, worin eine derartige Clausel enthalten war.

Ein für Stadt und Landschaft am 8. Juni 1587 erlassenes Ansehen verordnete aber, daß sowohl Gedinge oder Ehebereddnisse, welche diese Clausel enthielten, als auch alle derartigen Verträge, welche während der Ehe unter Ehegatten abgeschlossen werden wollten, vor gesessenem Rath zu Lucern erdauert und auch nur dann genehmigt werden sollten, wenn die Verwandten der Frau vor Rath ihre zustimmende Erklärung abgegeben hätten. Diese Verordnung wurde dann im Wesentlichen auch den Stadtrechten von 1588 und 1706 einverleibt [1]).

Erbrecht der Ehegatten. Wie im ältern Recht, so blieb auch im neuern fortwährend Regel, daß die Hälfte des von dem früher verstorbenen Gatten — nach Abzug der Schulden — hinterlassenen fahrenden Gutes unter dem Titel Eherecht dem überlebenden als gesetzlicher Erbtheil zukomme [2]). Die Amtsrechte von Willisau, Rothenburg, Münster und seit 1580 auch Ruswyl [3]), setzten das Eherecht nicht auf die Hälfte, sondern nur auf den dritten Theil der verlassenen Fahrhabe [4]). Zur Bestimmung desjenigen, was dergestalt in die Theilung zwischen den Erben und der Frau zu fallen habe, hat das neuere Stadtrecht einige Erläuterungen aufgestellt;

„Manns Gut nit gelangen mag vß der vrsach, was eigends der Mann „vß solchem gewerb kouste, doran hat ein Frow nüt, dorumb so sol eins „Manns gut billich vor dannen ouch pfalen. Ob aber ein Mann von „solichen Gewärben ließe vnd Jar vnd Tag darzwischen verschine, dann „fürhin ist ein Frow nit witer verbunden zu bezalen, sy hab es denn ver„heißen.“

[1]) Samml. der Rathsverordn. Bd. II. ad annum 1587. Stadtr. v. 1588, Art. 2. Municipale Tit. II. §. 8, Tit. XVII. §. 2.

[2]) Bd. II. S. 451, ff.

[3]) S. o. Einleitung S. 11, in der Note.

[4]) Die ältern Amtsrechte rechnen Häuser, Scheunen und Speicher noch zum fahrenden Gut, dasjenige von Willisau zählt nur diejenigen Gebäude zum Liegenden, welche „eines Gemachs hoch in vier Mauern stehen.“ In neuerer Zeit galten jedoch diese Bestimmungen nicht mehr.

auch die Amtsrechte bestimmen behufs dieser Theilung den Begriff liegenden und fahrenden Gutes genauer.

So entstund namentlich die Frage, wie es mit terminirten Kaufzahlungen für Liegenschaften zu halten sei, welche der Ehemann während der Ehe verkauft hatte. War der Kaufpreis noch bei Lebzeiten des Mannes erlegt, so war selbstverständlich aus dem liegenden Gute fahrendes geworden und die Wittwe nahm darin, wie in anderm fahrenden Gute ihr Eherecht. Waren aber terminweise Kaufzahlungen bedungen, so daß die ausstehenden Termine noch auf der verkauften Liegenschaft hafteten; so wurden alle diejenigen Zahlungen, welche später als dreißig Tage nach des Mannes Tode fällig wurden, als liegendes Gut betrachtet, wovon die Wittwe unter dem Titel des Eherechts keinen Theil ansprechen konnte. Was dagegen vor dem Tode des Mannes und während der dreißig darauf folgenden Tage verfallen war, daran nahm die Frau ihr Eherecht, gleichviel ob es wirklich bezahlt oder noch ausstehend war. In dieser Weise erläuterte der Rath zu Lucern auf Bitte der Weibel im Rothenburgeramt am 22. September 1512 dem Stadtrechte conform das dortige Amtsrecht [1]). Das Amtsrecht von Kriens geht hierin weiter und bestimmt, daß aller Erlös aus verkauften Liegenschaften vorab zur liegenden Masse gerechnet und vom Eherecht ausgenommen werden soll [2]).

---

[1]) Zusatz zum Rothenburger-Amtsrecht, Art. 14, dd. 1512 Mittwoch vor St. Michaelstag: „Namlich wenn der abgestorbne Mann ligend güter „gehept vnd die by leben verkouft vnd zu farendem gemacht hette, das „alsdann die Wyber in sollichen Koufzalungen nit wyters erechten „söllent, dann allein in dem so bis vff den drißigst schon verfallen vnd „vßstendig nach lut VGH Stattrecht; das vbrig soll dann nochmalen „für ligends gehalten vnd geachtet werden.“ — Concepte zum Amtsrecht von Ruswyl: „In Zahlungen für einen verkauften Hof eherechtet die „Wittwe nur im ersten Jahr nach des Mannes Tode 1/3, ebenso in „Saat und Maadt.

[2]) Amtsrecht von Kriens Art. 16. „Was ouch ab ligenden Gütern, sie „syent eines Manns oder einer Frowen gelöst, so verkauft werden, dorinn „sol weder der Mann in siner Frowen ligendem Gut, noch die Frow in „ihres Manns ligendem Gut eerechten; anders so ein Mann siner Frowen „ligent Gut verkoufte, sol ers Ir wider vf ligends vffschlahen vnd so er „nit vffzgeschlahen vermag, sol ers vff all sin Gut schlahen, so er het vnd

Das Amtsrecht von Weggis enthielt die merkwürdige Bestimmung, daß beim Tode eines Ehegatten alle seine Schulden auf Rechnung des liegenden Guts sollten gestellt und bezahlt werden, damit das Eherecht im fahrenden Gut nicht geschmälert werde. Erst im Jahr 1681 wurde in dieser Beziehung das Amtsrecht von Weggis mit den übrigen in Uebereinstimmung gesetzt[1]). In Gültbriefen, welche, mit Ausnahme der ewigen Gülten, stadtrechtlich zum fahrenden Gute gerechnet wurden, anerkennt das Weggiser Amtsrecht kein Eherecht zu Eigenthum, sondern nur zu Leibding.

Eine besondere Regel stellt das Stadtrecht bezüglich der Pensionen und Jahrgelder von Fürsten und Herren auf. Von der Voraussetzung ausgehend, daß solche für eventuell zu leistende Kriegsdienste verliehen würden, hat es verfügt, daß in solchen Geldern, wenn selbe gleich schon zu Lebzeiten des Mannes verfallen, aber bei seinem Tode noch nicht wirklich ausbezahlt seien, die überlebende Frau kein Eherecht anzusprechen habe[2]).

Das Erbrecht der Ehegatten im fahrenden Gute war, wie wir schon bei Darstellung des ältern Rechtszustands gezeigt haben, gegenseitig: es stund ebenso dem Manne an der zurückgelassenen Fahrhabe der Frau, wie der Frau an dem fahrenden Nachlaß des Mannes zu, an der Morgengabe jedoch sollte der Mann kein Eherecht nehmen, ebenso wenig an Kleidern, Kleinodien ꝛc., so er seiner Ehefrau bei Lebzeiten geschenkt hätte[3]). Immerhin aber konnte ein Eherecht erst

---

„vberkompt, dormit in zyt des falls jy selbigs vor menklichem dannen nemen „mogent vnd sol ouch harnast vnd gewör nit als als fahrend Gut geerbt „werden."

[1]) Amtsr. von Weggis Art. 1. Auch das Amtsr. von Kriens, Art. 15, enthält diese Bestimmung.

[2]) Stadtrecht von 1588, Art. 4. „Wann auch fürhin ein Mann by vns „mit Tod abgienge, der von Fürsten vnd Herren Pension oder Jargelt „gehebt hätte, die bei seinem läben verfallen, aber sich erst nach seinem „Todt bezalen, da so soll sein verlassene Ehewirthin in denselbigen nüt „zu Gerächten, noch zu erben haben, angesähen daß solche gaben vnd ver„ehrung vf Mannsperſonen, als die in fürfallenden Nöthen die Krieg „bestan müssen, gewidmet sind." Municipale von 1706, Tit. IV. §. 4.

[3]) Das Rothenburger-Amtsrecht, Art. 17, faßt dieses allgemein so auf, daß kein Theil an den Kleidern und Kleinodien des andern das Eherecht nehmen soll.

dann genommen werden, wenn die Gläubiger des verstorbenen Gatten befriedigt waren — das Eherecht ging vom reinen Guthaben im Fahrenden.

In einem eigenthümlichen Gegensatz zu diesen dem Stadtrechte und den Amtsrechten gemeinsamen Grundsätzen stund das Amtsrecht von Willisau. Denn erstlich scheint darin das Eherecht den Schulden vorzugehen [1]), und es mag deßwegen auch, wie oben erwähnt, für dieses Amt eine weniger strenge Handhabung der Verordnung über das Aufschlagen der Weibermittel verlangt worden sein, da in dieser Priorität des Eherechts gewissermaßen ein Aequivalent für das zugebrachte Gut gefunden wurde, das nur, insoweit es unverändert geblieben, der Vindication unterlag [2]). Zweitens war das Eherecht hier nur einseitig, das heißt, es stund der Frau am fahrenden Nachlasse des Mannes, nicht aber auch umgekehrt dem Manne am fahrenden Nachlaß der Frau zu. Erst durch einen Rathsbeschluß vom 30. September 1581 wurde auch für das Amt Willisau die Gegenseitigkeit des Eherechts eingeführt [3]).

Eigens geregelt wurde für die Stadt und alle Landestheile, in denen kein entgegengesetztes Gewohnheitsrecht gälte, durch einen Zusatzpunkt vom 17. November 1727 die im ältern Recht unberührt gebliebene Frage, wie es des Eherechts halb gehalten werden solle, wenn ein Ehegatte mit

---

[1]) „Ein Frow, so in der Ee sitzt, ist das der Mann vor Jra abgat, so nimmt „sy vorab Jr zubracht gut, das vnverendert noch vorhanden ist vnd dar„nach Jr Morgengab, demnach den dritten teyl des varenden Guts, vnd „gillet nüt, sy hab es denn verheißen, es wäre denn, daß sy ein „Merktfrow gsin were — — —. Wenn ouch ein Mann abgat, was des „Jars Zins vnd zechenden, ouch lidlon ist vffgeluffen, des sol ein Frow „den dritten teyl bezalen.“ Zeitschr. für schweiz. Recht, Bd. V. S. 95. Auch in dem Münsterer-Amtsrecht galt bis 1613 das gleiche.

[2]) Vgl. oben S. 12.

[3]) Rathsb. XXXVII. 383, 1581, Samstag nach Michaelis. „Dise Ar„tikel hand die von Willisow an MGH. vnd O. langen vnd vmb Be„willigung bitten lassen: Erstlich das by Inne ein Mann von siner Fro„wen ouch den dritten Theil Irer verlassenen fahrenden Hab, wie dann „sonst ein Frow vom Mann erbt, ouch erben möge, das aber bishar „nit gsin.“ — „Zum andern, des Artikels halb vmb den Erbfal, wie „man Kind, oder wie Verwandt erben mögen, das derselbig nach MGH. „Stattrecht verglycht werde u. s. w. Wurde ihnen Alles bewilligt.

Tod abginge, der schon aus einer frühern Ehe Kinder hätte. Hier sollte das bisher entwickelte Recht des andern Ehegatten auf einen Theil des fahrenden Nachlasses nicht eintreten, sondern wenn nicht bereits ein (amtlich geprüfter und genehmigter) Ehecontract maßgebende Vorschriften über das Erbrecht enthielte, solle es an des Richters billigem Ermessen stehen, zu entscheiden, ob und was in solchem Fall der überlebende Ehegatte zu eherechten habe [1]).

Den Ehecontracten wird endlich vorbehalten, über das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten hinaus einander Nutznießungsrechte, Leibdinge zu bestellen. Dabei wird unterschieden, ob solche Leibdinge, welche bis auf die Nutznießung des ganzen Vermögens des erstverstorbenen Ehegatten gehen können, bereits in der Eheberedniß, den Gedingen, mit welchen die Eheleute zusammen gekommen, oder erst während der Dauer der Ehe bestellt worden seien. Im letztern Fall soll richterlich geprüft werden, ob das Leibding, das bestellt werden will, den Verhältnissen und der Billigkeit angemessen sei oder nicht, im erstern Fall dagegen soll die Verordnung — immerhin jedoch nicht den Gläubigern, sondern nur den Erben zum Nachtheil — stets gehalten werden [2]). Alle solche Eheberednisse und Ehecontracte müssen, um Gültigkeit zu haben, zu Stadt und Land gehörig in Schrift verfaßt und rechtsförmlich aufgerichtet sein [3]).

---

[1]) Municipale Tit. IV, §. 2. „Wann in das künftige Eheleuth zu„sammen kämen, deren das einte schon von erster Ehe Kinder hätte, solle „man in solchem Fall einen billichen Ehecontract aufzurichten schuldig „sein; solte aber kein Ehecontract verfasset werden, wird es an eines „Richters oder Raths Erkanntnuß stehen, hierinfahls nach Billichkeit zu „sprechen, was das Ueberlebende von des Verstorbenen hinderlassenem Gut „zu erben oder zu eherechten haben solle. Wann aber auf der Landschaft „Land- oder Amtsrechte deßwegen schon etwas ordnen thäten, solle es „darbey sein bewenden haben."

[2]) Municipale Tit. II. §. 11, 12. — Vgl. auch Rathsb. XVI. 20, 1542 Montag nach Mittefasten. „Vff hütigen Tag hand MGH angefähen von wegen dero von Williſau, namlichen von wegen der Gemächden, „also das zwei Ehegemachelte wol mögen einandern Ir Gut machen vnd Ir „leben lang dasselbig vnvertrybenlich der eigenschaft bruchen, nutzen vnd „nießen als Ir eigen Gut. Ob aber einer oder eine das sin verthäte, dann „sol dasselbig des andern Gut nit one MH. wüssen vnd willen angriffen."

[3]) Stadtrecht v 1588, Art. 4. Municipale Tit. IV. §. 6.

Für den Fall einer Scheidung von Tisch und Bett blieb das alte Recht unverändert, alles gegenseitige Erbrecht unter Ehegatten wurde dadurch aufgehoben [1]).

Zweites Capitel.

Von den Rechtsverhältnissen der unehelichen Kinder.

Bezüglich des Verfahrens bei der Klage um „Magdthum und Blumen“ [2]), wie bezüglich der Ausmittlung der außerehelichen Vaterschaft folgt das Stadtrecht von 1588 noch durchaus den Grundsätzen des ältern Rechts. Nur ist festgesetzt, daß das Taufgeschenk, welches ein außerehelich geborenes Kind erhält, in allen Fällen seiner Mutter gehören und daß die Hülfe, welche der außereheliche Vater der geschwängerten Person für die Kindbette zu thun hat, zehn Gulden Münze betragen soll [3]).

Das Stadtrecht von 1706 dagegen [4]) anerkennt die Ausmittlung der außerehelichen Vaterschaft nicht mehr als eine Sache des geistlichen Rechts, der Leutpriester hat dabei nichts mehr zu thun: es heißt einfach, derjenige, welchen die Weibsperson in Kindsnöthen auf ihr Gewissen als den Vater angiebt und ihm das Kind zutaufen läßt, soll dasselbe annehmen,

---

[1]) Municipale Tit. VI. §. 6. „Wann aber Ehelüt rechter ehehafter „Ursachen halber zu Bett und zu Tisch von einandern geschieden wurdent „dann soll entweders dem Andern weder umb Eherecht noch umb Kram „und Morgengab nützit schuldig noch zu antworten verbunden sein, vnd „umb das zeitliche Gut nirgends dann vor uns, der Obrigkeit, gerichtet „werden.“

[2]) Der Art. 10 des Stadtrechts von 1588 lautet dem Art. 118 des alten Stadtrechts völlig gleich, nur hat er den, auch in das Municipale von 1706 Tit. VIII. §. 3 übergegangenen Zusatz: „Bezügt auch eine solche „geschwächte Tochter ihr Klag und Ansprach gegen einem Mannsbild oder „daß sie ihn gichtig macht, so soll ihro derselbig, ist er ledig vnd vnver„heirathet, zehn Guldin Münz vnser Statt Währung, ist er aber ein Ehe„mann, ein paar Schuh vnd nit wyter bezahlen dafür; doch soll der Ehe„mann vnser Statt nit minder die gewonliche Buß des Ehebruchs bezalen.“

[3]) Stadtrecht von 1588, Art. 12.

[4]) Municipale Tit. IX.

es sei denn, daß er seine Unschuld erweise oder einen Andern als den Schuldigen kundbar mache [1]).

Die Obligation, welche aus der freiwilligen oder gezwungenen Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft entspringt, ist nach dem Stadtrecht von 1706 der frühern völlig gleich [2]). Dagegen kommt eine Buße von 5 Gl. für beide Theile hinzu [3]).

Was das active und passive Erbrecht Unehelicher betrifft, so weicht dießfalls das neuere Recht von dem ältern einigermaßen ab. Der Grundsatz, daß Uneheliche weder beerbt werden noch selbst erben, blieb zwar aufrecht, dagegen aber kam nun eine Art Legitimation als Vorbedingung activen und passiven Erbrechts, das sogenannte Abkaufen der unehelichen Geburt, in allgemeinen Gebrauch.

Mittelst Erlegung einer bestimmten Taxe konnte nämlich ein unehelich geborner Vater seinen eigenen, in der Ehe gebornen Kindern das Intestaterbrecht an seinem von Rechtswegen der Obrigkeit zufallenden Nachlasse sichern [4]). Die

---

[1]) Nach dem ältern Recht mußte die Geschwängerte schwören, vgl. Bd. II. S. 470. Doch scheint bisweilen auch der Reinigungseid des Beklagten zugelassen worden zu sein. Rathsb. XV. 88, 1538, 23. Oct. „Zwi„schen Mülibach von Malters und einem frömli mit einem Kind ist nach „Verhör der Kundschaft vnd vff gethane Appellation erkennt, wenn der „Mülibach darf einen Eid zu Gott vnd den Heiligen schweren; so soll er „von Ir vnd dem Kind bekennt sin vnd jeder Teil sine Kosten an Im „selbst han."

[2]) Das Willisauer-Amtsrecht läßt bei einem ledigen Vater die Alimentationspflicht nach Ablauf des ersten Jahres, bei einem Ehemann sofort nach der Geburt des Kindes beginnen. Vgl. Zeitschr. für schweiz. Recht Bd. V. S. 102. — Einen merkwürdigen Fall enthält Rathsb. XXXV. 70, 1596, Dienstag nach Oculi. Hans Merz von Pfaffwyl im Rothenburger Amt hatte Caspar Steiners Frau, während sie noch Tochter war, geschwängert, Steiner das Kind, in der Meinung, es sei das seinige, sieben Jahre lang erzogen, Merz nun auf dem Todbett den Sachverhalt geoffenbaret. Beschluß: Die Erben des Merz sollen dem Steiner für diese sieben Jahre 120 Gl. geben.

[3]) Municipale Tit. IX. §. 5.

[4]) Ein unehelich geborner Vater erbte umgekehrt seine vor ihm verstorbenen ehelichen Kinder auch ohne Legitimation. — Stadtrecht von 1588, Art. 14. „Item so soll vnd mag ein jeder Vater, der sye eelich oder „vneelich (geboren) syne eeliche Kind, so vor ihme ohne libliche Er„ben absturbent, an allem Irem verlassenen Gut vor menigklichen erben. „Wie aber eeliche Kind Ire Eltern Vater oder Mutter, so vneelich

Mutter dagegen konnte ihre außerehelich gebornen Kinder niemals beerben, wohl aber erbten unter jener Voraussetzung uneheliche Geschwister, welche die gleiche Mutter hatten, einander ab intestato [1]).

Damit uneheliche Kinder von ihren Eltern etwas erben konnten, wurde erstlich erfordert, daß sie „gefreit", d. h. in angegebener Weise legitimirt waren, und zweitens, daß ihnen durch ein obrigkeitlich genehmigtes Testament oder Vermächtniß ihrer Eltern etwas zugewendet war [2]) — ein eigentliches

---

„erboren gsin weren, erben mögen, soll den Verstand haben, namlich „wann ein solcher vneelicher Vater oder Mutter sich by läben von vns, „der Oberkeit, von vnser Gerechtigkeit wegen, so wir in solchen fählen „zu den vneelichen habent, sich gelediget vnd abgekouft hette, alsdann „süllen vnd mögen Ire eeliche Kind, sy an allem Irem verlassenen Gut „erben, vngehindert dessen, daß die Eltern oder Ir eintweders vneelich „geboren gsin wären. Wo aber solche ledigung oder abkouff nit beschehen „were, da ist solches Gut vnser Statt verfallen, wie das von Alter har„kommen."

[1]) Altes Stadtr. Art. 26. Zusatz im Rothenburger-Amtsrecht Art. 28, von der Canzley Lucern am 9. März 1705 eingeschrieben. Municipale Tit. XII. — „Wann der unehelichen Geschwüsterten „mehrere wären, sie von der Oberkeit auskauft, auch keinen Vater mehr „im leben hätten und eins von denselben sturbe, wird dessen verlassenschaft „von denen auch vnehelichen Geschwüsterten geerbt, welche mit dem Ver„storbenen von einer Mutter herkommen sind."

[2]) Beispiele: Rathsb. XX. 82, 1550 Dienstag vor Reminiscere. „Ammon „Muffen von Nuwenkilch hand MGH. syn vneelichen sun gefryet, das „er als vil erben soll, als ob er eelich wäre, vnd so derselb „vneelich sun on libeserben abgadt mit todt, sol syn Gut widerumb an „Muffen rechten vnd nechsten erben vallen; er hat minen GH. zwen Münz„gulden gen." — Rathsb. XXII. 294, 1556 Freitag nach Oswaldi. MGH. hand dem Müller von Ruswyl vergönnt vnd gefryet, das er sinem vneelichen Sun illic Gl. vnd den dritten teyl des farenden geschirrs gemachet hat in bysin vnd bewilligung sines Tochtermanns vnd der Tochter. Von sölichs testaments vnd fryung soll er MH. geben l. Gl. — Rathsb. „XXXV. 38, 1576 Freitag nach Agatha. „Hans Gut von Reiden bringt „an, seine Hausfrau, mit der er 5 Kind gezeugt, sei vor 18 Jahr mit „einem Gesellen durchgegangen, dann hab er ein Jungfrau genommen „und mit ihr 3 Kind erzeugt, bittet, daß man diese gleich den ehelichen, „davon noch 3 leben, von ihm erben lasse. Bewilligt, doch soll er den „zweien einen Vortheil machen." Rathsb. XXIV. 20, 1560, Freitag vor Valentini. Uff hüt ist vor minen GH. erschinen Uli von Huben, me gnempt Uli hinder der Kilchen, vnd von MGH. begert, wyl er 4 vnelich

Inteſtaterbrecht unehelicher Kinder kam nicht vor und Teſtamente zu Gunſten unehelicher Kinder verloren durch nachherige Geburt ehelicher ihre Rechtskraft[1]). Nur das zwiſchen dem ältern, im achten Buche dargeſtellten Recht und dem Municipale von 1706 in der Mitte liegende Stadtrecht von 1588 enthält die merkwürdige Anomalie, daß bei Erbfällen in Ermanglung des ehelichen Stammes von Vatermag die unehelichen von Vatermag mit den ehelichen Erben von Muttermag bis ins vierte Glied mit gleichem Rechte concurriren[2]). Woher dieſe Beſtimmung gekommen und wie lange ſie beſtanden, darüber fehlt uns jeder Nachweis[3]). Weder die ältern noch die neuern Statutarrechte der Landſchaft zeigen davon eine Spur.

Dagegen iſt in allen Amtsrechten der Abkauf der unehelichen Geburt als ein landesherrliches Prärogativ gewahrt[4]).

Sün von zweyen Muttern hab, welle er ſelbigen ſinen Sünen gmecht und ordnung thun In byſin ſins Bruders, vnd hett der ſchweſter verkünt und begert, MGH. wellen Ime bewilligen, das ſyne Sün Ine, den Vater, vnd er, der Vater, ſyne ſün und Je ein Sun nach ſym Todt den andern erben möge, als wan Sy elich wärent vnd das auch er elm mer, dann dem andern gen moge ſins gefallens und auch diß gemecht möge meren, mindern, endern oder widerrufen ſins gfallens. Vnd er hett ſich abkaufft, namlich mit 50 Gl. in münz, ſo er MGH. In die ratſtuben gen het, mit lütterung, ſo die 4 vnelichen Sün mit Todt abglengent one lyberben, das dann Ir verlaſſenes gut fallen ſolle an ſine rechten und nechſten erben.

[1]) Samml. der Rathsverordnungen, Bd. II., 1585, Freitag nach Agathe.

[2]) Stadtrecht von 1588, Art. 14. — „Was dann die Erbſchaft der Vnehe„lichen wyter belangt, wie die ſo vnehelich erboren, in andern fählen wyter „erben mögen, da ſoll es alſo gehalten werden, namlich wo der ehelich „Stammen abgeſtorben vnd deſſen niemand mehr wäre von Vatermag, ſo „ſollen die ehelichen von Muttermag mit dem Vnehlichen Stammen Va„termag bis in das vierte Glid glich erben.“

[3]) Eine Erkanntniß von 1585, Dienſtag nach Valentini, ſagt nur, es ſei die (im oben angeführten (Art. 14 des Stadtr. v. 1588) enthaltene) Beſtimmung „aus beweglichen Urſachen“ getroffen worden. (Samml. der Rathsverordnungen.)

[4]) Der Probſt zu Münſter nahm als Theilhaber an den Regalien in St. Michelsamt auch dieſes Legitimationsrecht für ſich in Anſpruch, drang aber damit nicht unbedingt durch. Rathsb. XXIX. 216, 1572, Freitag nach

Zweiter Abschnitt.

Das Sachenrecht.

Einleitung.

Die Begriffe von liegendem und fahrendem Gut sind im Wesentlichen dieselben geblieben, wie sie sich am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bereits ausgebildet hatten [1]). Es ist anzunehmen, daß auch in denjenigen Aemtern, deren Amtsrechte vor dem Stadtrecht von 1588 niedergeschrieben wurden, die Natur der Sache nach und nach dazu geführt hat, alle Arten von Gebäuden dem liegenden Gute zuzuzählen [2]). Ganz gewiß ist dieses eingetreten, als eine gleichmäßige Auffallsordnung für Stadt und Land eingeführt wurde. Der Unterschied ist, wie wir bereits gesehen, wichtig bei der Berechnung der Eherechtsansprüche eines Ehegatten, dann auch

---

dem 20. Tag. Der Probst vermeint „des Abkauffens“ vnd Testamentirens halb der Vnehelichen vnd ledigen Fällen in St. Michelsamt solle das ihm allein zustehen, nach altem Brauch, dem gehaarenen Buch, der Probstei bermentin Rodel, dem Burgerbuch und Amtsbuch (s. Einleit. Seite 7), die da lauten: „So einer old eine in St. Michelsamt dem andern etwas „wolle geben oder vermachen, sol das vor der rothen Thür geschehen mit „Erlaubniß des Probsts.“ Da werde zwischen ehelichen und unehlichen Leuten kein Unterschied gemacht. Beschluß: bezüglich der Jurisdiction im Dorf Münster soll es beim Arburgischen Vertrag bleiben (Bd. I. 739), so daß, wer in dessen Kreis gesessen ist, Mann oder Weib, geistlich oder weltlich testiren, auch der ledigen oder unehelichen Geburt sich abkaufen wolle, solches vor der rothen Thür mit Erlaubniß des Probsts thun soll, doch mit Vorbehalt der Appellation an MGH., wenn den rechten Erben nicht dazu wäre verkündet worden. Was dagegen in St. Michelsamt derlei vorkommt, soll zwar auch vor der rothen Thür, aber unter des Probsts und des Landvogts Siegel gemeinsam geschehen.

[1]) Stadtrecht von 1588, Art. 5. Municipale von 1706, Tit. V. § 1—3.

[2]) So z. B. in Rothenburg, wo es im Gegensatz auch mit dem alten Stadtrecht (Art. 17) heißt: „Art. 21: haben wir geordnet und ist jewelten „vnser Grafschaft vnd amptz Recht gesin, das Hüser, Schüren vnd Spicher „sollent varent Gut geheißen vnd sin, das auch das hinfür also gehalten „vnd geerbt werden soll.“ — Ebenso im Willisauer-Amtsrecht, wo nur gemauerte Gebäude als Liegendes galten.

bei der Collocation der Gläubiger im Concurs, selbst bei der Erwerbung des Eigenthums, indem die Form der Eigenthumserwerbung an dem, was zum liegenden Gut gerechnet wird, theilweise der Form der Erwerbung von Grundstücken folgt, während beim Fahrenden die bloße Tradition auf Grund eines rechtmäßigen Erwerbstitels genügt, um Eigenthum zu übertragen. Daß die ungetrennten Feldfrüchte zum liegenden Gut gerechnet werden, ergiebt sich schon aus der Natur der Sache; einzelne Statuten aber bestimmen ausdrücklich, daß auch bereits gewonnenes Heu und Emd zum Liegenden gehören soll [1]). Diese Bestimmung hatte mehr wirthschaftlichen als eigentlich rationellen Werth. Heu und Emd sind Gegenstände, welche durch die Oeconomie jedes Gutes oder Grundstücks in der Regel dazu bestimmt sind, auf demselben zu bleiben, durch ihre Consumtion dem Boden wiederum zurückzugeben, was sie von ihm empfangen haben. Die Rechtsgewohnheit erklärte daher diese Produkte als liegendes Gut, um ihre Trennung vom Grundstück und die Entfremdung von ihrer wirthschaftlichen Bestimmung möglichst zu verhüten, während dagegen für die Körnerfrüchte sich begreiflich nirgends eine ähnliche Bestimmung findet. Haus- und Feldgeschirr ist ebenfalls zur Bewirthschaftung eines Gutes nothwendig, doch ging die Rechtsgewohnheit nicht so weit, auch für dieses die Fiction liegenden Gutes aufzustellen, sondern traf bloß gewisse Vorsorgen im Erbrecht, damit diese Gegenstände bei Theilungen nicht vom Gute wegkämen. Dagegen bleiben Wehr und Waffen, so weit sie nach Vorschrift bei den Häusern mußten gehalten werden, fortwährend dem liegenden Gute zugezählt.

Aus allem, was zum liegenden Gute gerechnet wird, scheiden wir hier zur rechtshistorischen Behandlung einfach die Liegenschaften im engern Sinne (prædia tam urbana quam rustica) aus, mit Beiseitesetzung aller Pertinenzen, die eben kein weiteres Interesse darbieten.

Es ist die Lehre von den Rechtsverhältnissen der liegenden Güter eine der wichtigsten Lehren in unserm Privatrecht. Denn auf der einen Seite bildete in Abgang jedes bedeutenden Handelsverkehrs der Grundbesitz, auf der andern die auf

[1]) Z. B. das Amtsrecht von Weggis, Art. 1.

selben radicirten Gült- oder Rentbriefe den Stamm alles Vermögens der Privaten und der öffentlichen Fonds. Mehr als irgendwo war die ganze wirthschaftliche Bewegung des einheimischen Vermögens an Grund und Boden gefesselt. Wir haben daher auch vorzüglich zwei Materien hier zu behandeln, die Lehre von den Rechtsverhältnissen der liegenden Güter, ihrer verschiedenen juristischen Qualification, die gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb von Eigenthum an denselben u. s. w., dann die Lehre von den Gülten. Wir werden in Behandlung dieser beiden Rechtsmaterien das Ergebniß der Gesetzgebung des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts darstellen, ohne auszuscheiden, was nach systematischem Verfahren in das Obligationenrecht verwiesen werden müßte, da wir dieses bei der Darstellung des ältern Rechts bereits gethan haben. Ueberhaupt setzen wir hier die Grundbegriffe als bekannt voraus, da dieselben auch in der neuern Gesetzgebung keine wesentliche Veränderung erlitten. Dagegen sind es vorzüglich die Formen, welche weitere Entwicklung gefunden haben.

Erstes Capitel.

Von den Rechtsverhältnissen der liegenden Güter.

Nach dem Rechte des Mittelalters theilten sich die liegenden Güter im Privatbesitz ein in freie, zu vollem Eigenthum besessene Güter, in Lehengüter und endlich in solche, an denen ein Besitz zu Hofrecht statt fand. Auf alle diese drei Classen fand nun nach neuerm Rechte der Eigenthumsbegriff als solcher gleichmäßige Anwendung: das Obereigenthum, welches bei Lehen- und Hofgütern dem Herrn zustund, erscheint nur noch in der Form gewisser, auf denselben zurückgebliebener Reallasten, welche das Eigenthum des Besitzers nicht aufheben, sondern bloß beschränken. Nichtsdestoweniger ist auch für die spätere Zeit jene Unterscheidung der Güter nicht ohne Bedeutung. So fanden z. B. auf die Lehengüter diejenigen Zugrechte keine Anwendung, welche für die freien Güter galten, statt der gerichtlichen Eigenthumsübertragung trat da die Belehnung gegen Ehrschatz bei Veränderung der obern und untern Hand noch immer statt. Die ehemaligen

Hofgüter ſtunden fortwährend im Twingsverband und trugen von daher gewiſſe beſondere, dieſem Verhältniß inhärirende Rechte und Pflichten dinglicher Natur an ſich, ſo die Weid- und Allmendnutzungsrechte. Nicht der Eigenthümer der twingsgenöſſigen Grundſtücke, Ehehofſtätte nämlich, iſt das Subject dieſer Rechte, ſondern das Grundſtück ſelbſt: die Production eines ſolchen Grundſtücks für die Winterung giebt den Maßſtab für ſeine Nutzung an der gemeinen Weide im Sommer, die Anzahl der Feuerſtätten bedingt das Recht auf die Pflanzſtücke des Gemeinwerks. Ebenſo beſtunden für die twingsgenöſſigen Güter Retractrechte, welche bei andern nicht vorkamen [1]).

Neben den allgemeinen Grunddienſtbarkeiten des Waſſerabfluſſes, des Kirchen- und Leichenwegs u. ſ. w. finden wir als ein, alle Arten von Grundſtücken auf dem Lande betreffendes Verhältniß das ſogenannte Anrißrecht, welches in den meiſten Statuten beſonders geregelt iſt — die Beſtimmungen über das Eigenthum an den Scheidezäunen und über den Genuß in ſolchen ſtehender Obſtbäume. Im Rothenburger-Amtsrecht wird das Eigenthum an dem Scheidezaum mit allen ſeinen Pertinenzen demjenigen Gute zugeſchrieben, welches denſelben unterhalten muß, der Nachbar hat kein Recht an den überhangenden Früchten, muß gegentheils dem Eigenthümer deren Einſammlung geſtatten. Als Maßſtab, welche Bäume zum Hag gehören oder nicht, wird angegeben, daß jeder Baum, deſſen Eigenthum der Nachbar anſprechen will, ſo weit vom Zaun entfernt ſein müſſe, daß ein Pflugsrad zwiſchen durch gehen könne. Dagegen iſt dem Nachbar erlaubt, durch Abſchneiden überhängender Zweige den Zaun ſelbſt in ſeiner normalen Breite zu erhalten [2]). Das Krienſer-Amts-

---

[1]) Das Lucerner-Stadtrecht behandelt einzig die Verhältniſſe der freien Güter, weil die Güter im Stadtbezirk, für welchen dieſe Rechtsquelle in erſter Linie galt, ſeit dem Generalauskauf (Bd. I. S. 157) ſämmtlich als freie Güter zu betrachten waren.

[2]) Zuſätze zum Rothenburger-Amtsrecht: „Des Hagens und der Bäume „halb, ſo in Wegen ſtand. Zu wüſſen als im Jahr des Herrn 1599 ſich „zwüſchen etlichen Amptslüten von Rothenburg Span erhept von wegen des „Hagens zwüſchen Nachpuren aber Anſtößern in Gütern vnd der Bäumen, „ſo in den Hegen ſtand, deſſen ſy für VGH. der Stadt Lucern in Recht

recht enthält die gleichen Bestimmungen, doch mit dem Vorbehalt, daß der Nachbar auf die Hälfte der auf seinen Grund und Boden fallenden Früchte Anspruch zu machen habe[1]). Das Amtsrecht von Malters giebt dem Nachbar alle überhangenden Früchte, ob sie von selbst fielen oder geschüttet würden[2]). Das Amtsrecht von Weggis unterscheidet: Kernobst und Nüsse, welche auf des Nachbars Grund und Boden fallen, gehören diesem, ablesen oder schütten darf er dagegen den Ueberhang nicht, Steinobst gehört demjenigen Theile, über dessen Grund die bezüglichen Zweige sich ausbreiten; der Eigenthümer des Hags kann jedes sechste Jahr angehalten werden, denselben zu machen, d. h. auf seine normalen Dimensionen zurückzuschneiden[3]). Im Amte Ruswil gehörte der Ueberfall der Früchte dem Nachbar; bezüglich des Eigenthums an den Bäumen selbst gelten die gleichen Grundsätze, wie in den bisher angeführten Statuten[4]).

„kommen, haben dieselben sy vff volgende wyß entschieden vnd bevolhen, „sollichs in das Rottenburger-Amptbuch zu stellen, das es fürhin für „Amptsrecht gehalten werden sölle. Namlich was für bäum, welcherlei „loch die werent, in Hegen stand, die söllent allwegen dem so den Hag „machen vnd erhalten muß, zugehören vnd heim dienen, auch derselbig, „so den Hag machen vnd erhalten muß, gewalt haben, zu siner nothwen„digkeit dieselben bäum, so darin stand, ze fellen und ze bruchen. Wo aber „ein baum nit im Hag, sonder so wyt davon stunde, das ein Pflugrad „zwüschen dem Hag vnd dem baum durchgan möchte, sol derselbig dem „andern, in dessen land er stat, vnd nit zum Hag dienen oder gehören. „Der Vorhägen halb, sol Jeder gewalt haben, dieselbigen vßzuhowen, „so noch zum Hag zuher, als Im geliebt, doch also das er weder gert„ruthen noch anderes abhowe, das dem Hag schaden möchte oder darin „zu biegen diente. (Stattschriber zu Lucern R. Eysat.)“

[1]) Amtsrecht von Kriens, Art. 52.

[2]) Amtsrecht von Malters, Art. 52. „Weil er auch den Wust haben „muß.“ Kirschbäume in den Scheidhägen nutzen die Anstößer gemeinsam. Die Bäume selbst jedoch gehören zum Hag, sofern nicht ein Pflugsrad zwischen ihnen und dem Hag durchgeht.

[3]) Amtsrecht von Weggis, Art. 11, 12.

[4]) Amtsrecht von Ruswyl. „Wo bäum by den Zünen stand, wellicherlei „das wärend, staat einer vom Zun, daß ein Pflugsrad darzwischen mag, so „gehört er zum Zun. — — So einer ein Gut hätte, das dem andern an „das synige stoßt, darzwischen ein Zun vnd ein Graben ist, uf welliches „Theil der Graben ist, soll derselbig den Graben erhalten und der ander „den Zun. Wo dann etwann Bäum in dem Zun wärent, glich wilds „oder zahms gewächs, Nuß oder Eichlen und dem andern uf das synige

Der Erwerb liegender Güter erfolgte entweder mittels Vererbung aus einer Hand in die andere, oder mittels eines zweiseitigen Vertrags, eines Kaufs oder Tausches. In ersterm Falle ging das Eigenthum des liegenden Gutes mit seinen Pertinenzen unmittelbar auf den Erben über, ohne daß es einer Gerichtshandlung bedurfte. Bei freien Gütern galt der Grundsatz „der Lebende erbt den Todten" unbedingt: manche liegende Güter sind daher durch viele Generationen herab vererbt worden, ohne daß ein jeweiliger Besitzer im Stande gewesen wäre, einen gerichtlichen Titel für sein Eigenthum aufzuweisen. Bei Lehengütern jedoch war die Belehnung, bei Hofgütern die Entrichtung des Falls eine Bedingung des erbrechtlichen Eigenthumserwerbs.

Insofern ist es nicht unbedingt wahr, daß das Eigenthum an liegendem Gut nur mittels gerichtlicher Fertigung konnte erworben werden. Dagegen ist im neuern wie im ältern Stadtrecht unbedingt Regel, daß durch Kauf oder Tausch Eigenthum als dingliches Recht an liegendem Gut nicht erworben wird, ohne daß die Zufertigung des Gutes vor dem Gerichte, unter dessen Stab dasselbe gelegen ist, erfolgt. Wie im ältern Recht das Gut in solchem Fall aufgegeben werden mußte in des Richters Hand, der es sodann dem Käufer übergab; so hat auch im neuesten Rechte noch die Uebertragung des Eigenthums an einem liegenden Gut auf den Titel eines Kaufes oder Tausches mittels gerichtlicher Fertigung zu geschehen. Das Gleiche galt da auch von dem Erwerb eines solchen Guts durch Anfall bei einem Concurs. Ein Zusatzpunkt vom 22. Mai 1722 zum Stadtrecht sagt ausdrücklich, daß der ungefertigte Kauf eines liegenden Gutes dem ewigen Zugrecht unterworfen sei, so zwar, daß selber jederzeit, nicht nur bei einem neuen Verkauf, stattfinden könne, mit andern Worten, daß ein wahrer Eigenthumserwerb durch den Kauf ohne nachfolgende Fertigung nicht erfolge [1]).

„fällt, soll ihme der halbtheil des Abriß werden, es sye dann sach, daß „einer Brief vnd Sigel darumb habe oder sonst vorbehalten, daß dem andern „nüt gehören sölle. — Zu mehrer Erlüterung aber diß Artikels soll sich „verstohn, daß Jederman, was von den Bäumen fallen möchte, vf sinem „Theil gehören vnd bliben sölle."

[1]) Municipale Tit. XXXX., §. 19., f. u.

Es sind also bei dem Erwerb des Eigenthums am liegenden Gute zwei Momente zu unterscheiden — der Kaufs- oder Tauschvertrag, insofern für denselben, wenn er den Erwerb von Liegenschaften bezweckt, besondere Vorschriften gelten, und sodann die gerichtliche Fertigung als der eigentliche Act der Uebertragung des dinglichen Rechts am Kaufsobject.

Der vierzigste Titel des Stadtrechts von 1706 stellt überhaupt die Vorschriften über den Kauf- und Tauschvertrag zusammen; wir entheben demselben, was sich insbesondere auf den Kauf liegenden Gutes bezieht.

Ein jeder, der seines Gutes eigener Herr ist, mag dasselbe nach seinem Gutdünken verkaufen — dieser Grundsatz steht an der Spitze [1]). Daraus folgt, daß sowohl Güter, welche ihrer Natur nach nicht der freien Verfügung unterworfen waren, wie auch zur freien Verfügung des Verkäufers stehende, nicht unbedingt verkauft werden konnten, wenn derselbe persönlich nicht oder nicht vollkommen handlungsfähig war.

Daher waren der Qualität des Guts wegen dem freien Verkauf nicht unterworfen liegende Güter von Frauen, welche nur in ehelicher Nutznießung stunden [2]), Familienfideicommisse, eine Institution, die schon seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts anerkannt und namentlich in den patricischen Familien der Stadt mit obrigkeitlicher Autorisation üblich war [3]); die unvollkommene Handlungsfähigkeit des Eigenthümers dagegen stund dem freien Verkauf im Wege bei Gütern von Bevogteten, bei gerichtlichem Verbot wegen Unzahlbarkeit [5]) u. s. w.

Auch in der Person des Käufers konnte ein Hinderniß der Rechtsgültigkeit eines Kaufes um liegende Güter liegen. So war es stadtrechtlich dem Vogte und den Seinigen ver-

---

[1]) Ebenda Tit. XXXX., §. 1.

[2]) S. oben S. 37, auch Municipale h. t., §. 13. „Keiner soll ein ligend „Gut, so seiner Hausfrau zuhört ohne vorwüssen dero verwandtschaft ver„kauffen noch ihme ein sölliches selbst eignen, also die Natur des Guoths „aus dem ligenden in ein fahrendes durch Aufrichtung eines Aufschlags oder „sonsten nit veränderen mögen."

[3]) S. u. beim Erbrecht. Municipale S. 162.

[4]) Auch ein in Trunkenheit eines Contrahenten geschehener Kauf hatte keine Gültigkeit. (Stadtr. v. 1706, Tit. XXXX., §. 2.)

boten, Güter seines Mündels zu kaufen[1]). Verkauf liegender Güter an Fremde, an eine Ewigkeit oder in todte Hand waren ungültig erklärt[2]). Bezüglich der todten Hand, d. h. Pfründen, Corporationen ꝛc., finden wir nämlich im neuern Recht das Verbot, das im alten Recht nur für ewige Gülten bestund[3]), auch auf die Erwerbung liegender Güter selbst ausgedehnt. Schon 1676 bestund dieses Verbot, 1678 den 27. Mai wurde dasselbe unter Eröffnung des ewigen Zugrechts gegen solche Erwerbungen erneuert[4]).

Besondere Bestimmungen sind vorhanden zur Sicherung der liegenden Beschwerden auf den Gütern im Fall des Verkaufs. Keiner kann ein Gut anderst verkaufen als mit den auf selbem haftenden Grundlasten: wird dem Käufer eine solche Last verschwiegen, so steht ihm eine Schadenersatzforderung gegen den Verkäufer zu; im Fall die verschwiegene Beschwerde beträchtlich, kann er Aufhebung des Kaufs verlangen[5]).

---

[1]) Munic. h. t. §. 13.

[2]) Ebenda §. 9. „An die Frömbde oder an eine Ewigkeit und in todte Hand „soll niemand Gewalt haben, einig ligende Stuck und güether zu ver„kauffen, vertauschen noch anderwärts zu übergeben; ob aber ein solches „geschehen würde, so solle es gleichwohlen keine Kraft haben." §. 10 macht bezüglich der Fremden eine Ausnahme, wenn sie als Beisaßen von der Obrigkeit angenommen worden sind.

[3]) Vgl. Bd. II., S. 759 bis 762.

[4]) S. u. beim Zugrecht.

[5]) Ebenda §. 3. „Ein jeder, welcher liegende Güether verkauft (also wird es „auch auf die Teusch verstanden) — ist schuldig, seinem Käuffer alle Be„schwerden, die auf solchen Güethern seyn und deren jede absonderlichen „zu benambsen, auch der Güethern Anstöß und Marchen getreulich anzu„zeigen, sonsten da etwas verschwigen wäre und der Käuffer dessen klag„bar wurde, soll er seine Verkäufer umb gebührenden Abtrag und Ersatzung „anzulangen haben. Es möchten aber solche erhebliche Beschwärden dem „Käuffer verschwigen werden, als da seynd Mann- und Erblähig, Fehl und „Ehrschätz, item ein nahmbhafter Bodenzinß, auch Zehenden und die Be„schwärd einer ewigen Zügig, die eine Ewigkeit nach sich ziehen wurden, „in solchem Fall soll es dem Käuffern zugelassen seyn, den Kauff aufzu„geben und von demselben zu stahn. §. 5. Wann jemand ein Guoth kauft, „das ihme für frei gegeben wird, sich aber hernach findet, daß es lächen „ist, soll der Käuffer dasselbe nichts desto weniger zu Lächen empfangen, „von dem es Lächen ist, ihme alsdann sein Recht umb sein Beschwerniß „und Anligen gegen seinen Verkäuffer vorbehalten sein."

Ein merkwürdiger Mißbrauch scheint sich diesen Grundsätzen zuwider gebildet zu haben — das „Verschürgen“ von Bodenzinsen und Zinsgülten bei theilweisen Verkäufen oder Täuschen von Liegenschaften. Es kam nämlich vor, daß, wenn ein Eigenthümer einen Theil seiner Güter, welcher mit denjenigen, die er zurückbehielt, in einen Bodenzins oder eine Zinsgült verhaftet war, verkaufte, er den ganzen Bodenzins und die Zinspflicht dem Käufer überband und seinen zurückbehaltenen Antheil dadurch von der Last befreite. Aber auch umgekehrt behielt der Verkäufer bisweilen die ganze Grundlast auf dem nichtverkauften Antheil seiner Liegenschaft und verkaufte den andern Theil für frei und ledig, um auf diese Weise einen größern Kaufspreis zu erzielen. In eint und anderer Weise wurde die Haftbarkeit des Grund und Bodens verändert, ja es konnte vorkommen, daß bei solchen Verkäufen und Täuschen eine Grundlast auf ein Grundstück verschoben wurde, auf welches sie gar nicht verschrieben war. Um der daraus entstehenden Unordnung zu steuern, wurden am 20. Juli 1612[1]), 20. März 1651[2]), 16. Jänner 1669[3]) und am 28. Hornung 1722[4]) Mandate erlassen, wodurch solche Verschiebungen ungültig erklärt, für die Zukunft mit Strafe bedroht und erstlich den Verkäufern und Täuschern von Liegenschaften zur Pflicht gemacht wurde, bei ihrem Eide alle Bodenzinse und Zinsgülten, welche auf den Kaufs- oder Tauschobjecten haften, specificirt anzugeben, dann aber auch

---

[1]) Mandat vom Freitag vor Maria Magdalena, 1612. (Samml. der Rathsverordnung III. Bd.)

[2]) Gedrucktes Mandat in der Samml. der Rathsverordnung III. Bd.

[3]) Gedrucktes Mandat vom 16. Jänner 1669. 4to. Der Tauschvertrag um Güter heißt darin nach altem Sprachgebrauch (vgl. Entlebucher Landrecht) „verstechen.“

[4]) Bedenkpunkten aus dem Gültenmandat gezogen, welche von denen Gerichten und Geschwornen in der Landschaft Lucern müssen wohl beobachtet werden. Wegen Fertigung der Käuf und Täuschen: 1. Sollen die Gericht kein Kauf noch Tausch gutheißen noch fertigen, wann die Verkäufer und Vertäuscher nicht den ganzen Bodenzins, alle Gülten und andere Beschwerden, in denen die verkaufende oder vertauschende Stück Güter behaftet, angegeben haben. 3. Nachdeme die Gericht den ganzen Bodenzins wissen, sollen sie acht haben, daß denen verkaufenden oder vertauschenden Stücken ihr Antheil, nicht mehr und nicht minder, aufgeschlagen werde.

den Gerichten bei 200 Gl. Buße verboten wurde, ſolche Verträge zu fertigen, wenn nicht alle darauf haftenden Laſten nach Markzahl jedem Stücke, ſowohl dem verkauften als dem zurückbleibenden zugetheilt würden. Das letztere Mandat verfügte noch ausdrücklich, daß, wenn mehrere Gülten auf einer Liegenſchaft haften, bei theilweiſem Verkauf eine jede derſelben nach Betreffniß des Maßes jedem Theile ſoll zugetheilt werden, ſo daß nicht die einen Gülten auf das eine, die andern auf das andere verlegt werden durften, was allerdings völlig der Natur der Sache entſprach, indem jede ſolche Laſt das Ganze der Liegenſchaft erfaßte.

Terminirte Zahlungen für verkaufte liegende Güter genoſſen ein geſetzliches Pfandrecht [1]).

Wenn wir geſagt haben, bei Käufen und Täuſchen um Liegenſchaften werde erſt durch die gerichtliche Zufertigung das dingliche Recht, das Eigenthum übertragen, ſo iſt nach Lucerniſchen Stadtrecht dieſes folgendermaßen zu verſtehen. Der Contract iſt gültig auch ohne die Zufertigung [2]) und ver-

---

Einen gleichen Verſtand hat es mit denen Gülten, welche auch auf die verkaufend oder vertauſchende Stück Güter nach Marchzal, nicht mehr und nicht minder, ſollen geſchlagen werden und zwar nicht eine Gült ganz auf ein Stück, eine andere Gült auf das andere Stück, ſondern von jeder Gült ſoll die Marchzal, nicht mehr und nicht minder, auf jedes verſchriebene pfandbare Stück geſchlagen werden. Und alſo ſoll es auch mit übrigen Beſchwerden gehalten werden. 4. Iſt obiges zu beobachten denen Richtern und Gerichten alles Ernſtes und bey ihren Eyden gebotten, alſo daß keine Täuſch noch Käuf wider dieſe Ordnung ſollen gefertiget werden bei Straf 200 Gl. unnachläßlich abzunehmen für jede der Ordnung widrige Fertigung, welche Buß die Gerichtsleut ſämmtlich, einer für den andern, der habliche für den nicht hablichen, bezahlen ſollen.

[1]) Municipale Tit. XXXX., §. 15. „Wann der Käuffer die geſetzte Zihl „der Zahlungen nit haltet, mag der Verkäuffer oder rechtmäßige Anſpre„cher derſelben Zahlungen die verkauffte Güether darumben, als ſeine biß „auf den letſten Pfennig verhafte Underpfand angreifen, wie umb Anſpra„chen auf ligenden Güethern der alte Brauch und Recht iſt, doch eltern „und beſſern Rechten ohne Schaden.“

[2]) Ebenda §. 5. „Wann zwüſchen Partheyen ein Kauff abgeredt und be„ſchloſſen und ſolcher mit zweyen ehrlichen Zeugen beſcheint wird, iſt der„ſelbe gültig, ob er ſchon vor Gericht noch nit gevertiget noch verſchrieben „wäre; es ſoll auch ein dergleichen Kauffscontract für gültig gehalten wer„den, wann ſchon an das Kauffgelt noch nichts erlegt iſt. §. 7. Nach „beſchloſſenem Kauff, derſelbe ſeye gleich mit oder ohne Weinkauff be-

pflichtet den Verkäufer, den Käufer nach Maßgabe desſelben in den Beſitz des Kaufsobjects zu ſetzen. Dagegen können alle, zu Retractrechten an der betreffenden Liegenſchaft insbeſondere Berechtigten zu jeder Zeit den Zug gegen ihn geltend machen, kein Ablauf der Zeit ſchützt ihn dieſen gegenüber vor dem Zugrecht [1]). Bezüglich anderweitig begründeter Anſprachen jedoch, welche ſich auf kein Zugrecht aus irgend einem Titel ſtützten, muß angenommen werden, daß das Landesgewerd den Beſitz eines ſolchen Käufers vor jeder Anfechtung ſicher geſtellt habe [2]).

Von der gerichtlichen Auflaſſung des alten Rechts unterſcheidet ſich der Wirkung nach die Fertigung auch darin, daß die erſtere durch ihre ſymboliſchen Handlungen mit dem Eigenthum zugleich auch den rechtlichen Beſitz an den neuen Erwerber übertrug, während die Fertigung, wie ſie im neueſten Stadtrecht erſcheint, bloß auf das Eigenthum des Grundſtücks an ſich Bezug hat. Die Beſitzergreifung auf den Grund des Kaufes oder Tauſches mochte vor oder nach der gerichtlichen Zufertigung mit gleicher Wirkung erfolgen, weil der Contract als vollgültiger Erwerbtitel anerkannt war.

„ſcheben, iſt der Verkäuffer auf die Zeit, wie der Contract weißt, das „verkauffte Gut ſeinem Käuffer zu übergeben, einzuantworten ſchuldig.“

[1]) Ebenda §. 19. Zuſatzpunkt vom 22. Mai 1722: „Alle Käuff, es mag „Käuffer und Verkäuffer ſeyn, wer da immer will, ſollen vor dem Gericht, „wo die verkauffende Güether liegen, gevertiget werden. Wo aber ein „Kauff nit gevertiget wurde, ſoll ſelbiger dem ewigen Zugrecht unterworffen „ſeyn. Und zwar ſoll ſolch ewiges Zugrecht nicht nur Platz haben in Zeit „eines neuen Verkauffs, ſondern zu jeder Zeit, da jemanden ein ſolch ewiges „Zugrecht zu üben beliebet.“

[2]) Vgl. Bd. II., S. 477., Note 3. Die neuere Faſſung im Municipale Tit. XXXVIII. lautet: „Wer etwas Guoths mit dem Rechten unange„ſprochen und rüewig neun Jahr und zehn laubriſen eingehabt, das ſoll „für ein gewärd gehalten und ein ſolcher bei der Beſitz und Nießung „ſolches Guoths als ſeinem Eigenthumb gehandhabt — werden, es „möchte dann ein Anſprecher beweiſen, daß er innert ſolcher Zeit nit im „Land geweſen und von ſolchem Inhaben nichts gewüßt hette oder daß er „es zwüſchen ſolcher Zeit mithin gevordert, geandet und geäffert oder daß „einer in Minderjährigkeit und alſo bevogtet geweſen wäre, oder ſonſten „einiche gewahrſame, Sigill und Brieff um ſeine Sache und Anſprach „aufzuweiſen hätte, in welchen oberzelten und andern mehr Umbſtänden — „da man nicht erwinden wollte, es an eines Raths Erkanntniß und Be„ſcheidenheit ſtehen ſolle, darumb zu handlen und zu ſprechen was billich.

Statt vor offenem Gericht und ganzer Gemeinde geschah nun bei veränderter Gerichtsverfassung die förmliche Eigenthumsübertragung vor gesessenem Gericht in der Gerichtsstube [1]). Sie war nicht sowohl mehr ein Aufgeben des Grundstücks in des Richters Hand, damit selber es dem Käufer übertrage, als vielmehr eine gerichtliche Bestätigung eines rechtskräftig abgeschlossenen Privatgeschäfts. Uebrigens war auch jetzt noch eine Cognition damit verbunden: das Gericht hatte zu erwahren, ob in dem Vertrag der Parteien diejenigen Vorschriften beobachtet seien, welche im öffentlichen Interesse und zur Wahrung von Drittmannsrechten bei dem Kauf und Tausch um Liegenschaften gesetzlich aufgestellt waren. Daher erfolgte die Zufertigung nach wie vor in Form eines Urtheils und dieses blieb das Essentielle der Handlung: die Eintragung in das Gerichtsbuch, welche im letzten Jahrhundert unerläßlich erfordert war, und die Ausstellung der Urkunde zu Handen der Parteien erscheinen vom Standpunkt unseres Rechts aus daneben als bloße Accessorien [2]). Fertigungsgericht war das Gericht, in dessen Kreis das zu verkaufende Grundstück gelegen war [3]). Käufer und Verkäufer erschienen vor dem Gericht und hatten vorab sich über ihre allgemeine Handlungsfähigkeit und die besondere Befugniß zum Verkauf und Kauf liegender Güter auszuweisen, dann wurde die Kaufsverabredung (der Contract) eröffnet, von den Gerichtsleuten mit Rücksicht auf die oben bezeichneten gesetzlichen Requisite geprüft, urkundlich verfaßt, ins Gerichtsprotokoll eingetragen und dem Käufer als Eigenthumstitel zugestellt. Keinem sollte ein Kauf zugefertigt werden, er hätte sich denn über seine Zahlbarkeit ausgewiesen [4]).

---

[1]) Die Hofgüter (Eigen und Erbe) wurden jedoch noch lange vor offnen Twingsgerichten gefertigt.

[2]) Das Umgekehrte ist der Fall, wo, wie z. B. in Zürich, sich das Notariatsinstitut ausgebildet hat Da verschwindet die Gerichtshandlung, die notarialische Form wird die Hauptsache.

[3]) Municipale Tit. XXXX., §. 18, 19. Im Stadtkirchgang war das Stadtgericht competent. Der Art. 18 bestimmt für diesen Kreis die Gebühren folgendermaßen: von jedem 100 Gl. Werth 5 ß. an das Gericht und 3 ß. Einschreiberlohn, dem Richter von jedem Kauf über obiges noch 15 ß. Den ganzen Gerichtskosten haben Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen zu tragen.

[4]) Samml. der Rathsverordnung Bd. III., 1613, Mittw. vor Convers. Pauli.

Von dem Tage der Fertigung an liefen die sogenannten Zugrechte, ein in unsern Particularrechten sehr ausgebildetes Institut, auf das wir nun sofort an der Hand der Rechtsquellen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts näher eintreten, nachdem wir dessen allgemeine rechtliche Natur und frühere Gestalt bereits im achten Buche erörtert haben [1]).

Das Zug- oder Retractrecht ist seiner Natur und Entstehung nach als ein Näherkauf zu betrachten, der sich dahin ausgebildet hat, daß er statt vor dem Abschlusse des Vertrags nach demselben ausgeübt wird.

Wie im ältesten Recht, so ist auch in der neuern Gesetzgebung das Zugrecht formell eine Folge des vor dem Abschluß den Berechtigten nicht angebotenen Näherkaufs, materiell, in seiner Wirkung, stimmt es mit demselben völlig überein, nur erscheint es in neuerer Zeit als das regelmäßigere, practisch bedeutendere Institut. Jede kaufsweise Uebertragung liegenden Eigenthums wird dadurch gewissermaßen an eine Bedingung gebunden. Denn wenn auch die förmliche Fertigung des Kaufs oder Tauschvertrags durch das Gericht sofort vorgenommen wurde, so geschah es doch immer unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Zugrechte, und so lange nicht die Frist eines solchen abgelaufen war, durfte der neue Eigenthümer sein Recht nur wie ein Nutznießer, unwüstlich der der Substanz, ausüben.

Die Zugrechte hatten den Zweck, erstlich den Besitz des Grund und Bodens einer Gemarkung in den daselbst heimathrechtigen Familien und Genossenschaften zu erhalten, Ungenossen und Fremde von der Erwerbung von Liegenschaften auszuschließen, dann zweitens auch die Theilung der Güter zu erschweren. Ihre rechtliche Wurzel lag in dem alten Gesammteigenthum, ihre politische und wirthschaftliche Bedeutung hing mit den Ansichten des Mittelalters über das Verhältniß des Volkes zu seinem Grund und Boden enge zusammen.

In der Geschichte der Zugrechte auf unserm Gebiet lassen sich zwei Perioden unterscheiden, diejenige der Particularrechte und diejenige der allgemeinen Gesetzgebung. Die erstere haben

---

[1]) Bd. II., S. 506–509.

wir im achten Buche behandelt, insoweit sie im alten Stadtrecht und in den Amtsrechten von Rothenburg und Entlibuch liegt. Wir haben dazu noch einige besondere Bestimmungen der übrigen Amtsrechte nachzutragen. Das Amtsrecht von Willisau kennt neben dem Zug der Getheilen und demjenigen der Geschwister an väterlichem und mütterlichem Erbgut noch den Lehenzug, das Retractrecht des Lehenmanns, welcher wirkliche Lehensgewehre besitzt, und selbst ein Zugrecht des Zeitspächters [1]). Ersteres statuirt auch das Rothenburger-Amtsrecht; doch steht der Zug des Lehenmanns wie dort dem der Getheilen nach [2]). Die Amtsrechte von Malters [3]) und von

---

[1]) Willisauer-Amtsrecht: Wo Güter teilete sind, werden die verkaufft, will dann der ander, des teileti ist, den Kauff bhan, mag er wol thun; er soll aber den Kauf in einem Monat ziechen vnd das Gelt geben, wie der Kauf bestimmt; wil aber derselb den Kauf nit bhan, so mag der leeman, so dz leen in henz hat, den Kauf ziechen. Vnd ob aber entweders den Kauf welte ziechen, dann mag der Keufer mit seinem Kauf fürfaren. Wann einer ein Gut oder Stück etwas Jarzil empfangen, da kein lächenwer ist, hand wir nach bishar gebrucht, so das verkaust ward, so hat der, so das in henz hat, den nächern Kauf. Alda sezen wir dazu, wo der, so sin stück verkauft hat, Brüdern oder Schwesteru hat vnd das Stück von Irem väterlichen oder mütterlichen erb darkommen wäre, dann sollent dieselben geschwistergeti den nächern Kauf haben. — Ebenso in Beziehung auf die Geschwister in Kriens, Rathsb. XVI., 116, 1543 Mittwoch nach Corp. Christi.

[2]) Art. 127. „Wir haben auch gesezt, als das von Alterhar unser Ampts„recht ist gesin, also wer old welche vff eim Gut sizent vnd dz in lehns„gewer inn hant, ob denn der lehnherr somlich Gut verkauffen welte, so „sont der oder die, so das zu len hant, den nechern Kauff dazu haben, „wan man das verkauffen welte, wo kein Geteilte ist. Wo aber Geteilte „weren, denen sol Ir recht vorbehalten sin.“ Die Frist für den Zug überhaupt (Art. 93) wurde durch eine Erläuterung vom 23. Sept. 1636 für das Amt Rothenburg von einem Jahr auf ein halbes Jahr herabgesetzt: „Das namklichen, wo fürohin in besagter Grafschaft ein Kauff beschehen „wäre, das derselbig wilen die vertigung nit aller Orten alsbald fügklich „beschähen mag, am nächsten Sonntag offenlich in der Kilchen geruft vnd „kundbar gemacht werden, auch von demselbigen Tag dannen das termin „des nächern Kauffs oder die Bezüchung sin anfang nemen vnd haben solle. „Es soll auch diß termin lenger nit, dann ein halb Jahr lang sich erstrecken, „vnd diese Erlüterung allein vff die Käuff, so fürohin in gemelter Graf„schaft beschehent oder ergehen möchten, bezogen werden, one allen nach„theil derjenigen, so vor dieser Erkanntniß ergangen nnd getroffen worden.“

[3]) Art. 36. Nach den Kindern und Geschwistern folgen die Getheilen, dann der Bodenzins, dann die Genossen.

Münster[4]) geben dem Bodenzins in einer Tragerei nach dem Erbzug und Theilzug ein dem letztern analoges Zugrecht, da Mitverhaftung in einer Bodenszinstragerei immer ein ursprüngliches Getheilen-Verhältniß voraussetzt. Eine genaue Vorschrift über das Verfahren enthält das Amtsrecht von Weggis[2]). Wenn da ein Hintersaße oder ein Ungenosse liegende Güter kauft, so soll er am nächsten Sonntag nach dem Handel den Kauf in der Kirche rufen lassen, jeder Kirchen- oder Amtsgenosse kann darauf innert Jahr und Tag den Zug thun, inzwischen bleibt der Käufer im Besitz. Erfolgt der Zug, so kann er für vorgenommene Verbesserung von dem Züger, dieser für Verschlechterung der Sache von ihm nach unparteiischer Schatzung Ersatz fordern.

Die Burger von Lucern concurriren für den Amtszug mit den Amtsgenossen von Entlibuch, Weggis, Münster, nicht überall jedoch in gleicher Weise[3]).

Die allgemeine Gesetzgebung beginnt in dieser Materie mit einer von Räthen und Hunderten am 9. Augstmonat 1663 erlassenen Verordnung folgenden Inhalts[4]):

---

[1]) Im Amtsrecht von Münster und St. Michelsamt folgt nach dem Erbzug sogleich der Bodenzinszug, dann der Twingszug, auf diesen der Amtszug. Die Frist ist 6 Wochen und 3 Tage.

[2]) Art. 6. Nebst dem Güterzug geht da ein Zugrecht Einheimischer gegen Fremde einen Monat lang auf alles Fahrende, was im Amt auf Mehrschatz gekauft wird. Denselben Zug kennt auch das Amtsrecht von Münster, aber nur bezüglich des Heus und Strohs, das aus einem Twing oder Amt in das andere geführt werden will. Das Amtsrecht von Malters giebt auch Einheimischen gegen einen auswärtigen Pachtnehmer ein Zugrecht.

[3]) Das Landrecht von Entlibuch im Art. 135 sagt: „Also diewil vnser „Herren von Lucern vnser Herren vnd wir Jr Burger sind, so ist gesezt, „wo ein Burger old me ein Efrowen habe, so güter im land hant, so er „erbt vnd noch erben möchte, die mit eim lantmann gedeilete hätte; da soll „ein Burger oder Burgerinn vnd ein lantmann old lantfrow glich recht „in dem gedeilete der Güter haben.“ — In Weggis geht nach einem Gemeindebeschluß von 1630 der Amtszug gegen einen Burger von Lucern nur einen Monat lang. — Münster läßt nur im Amt gesessene Stadtburger zur Concurrenz im Amtszug zu.

[4]) Nachtrag im Stadtrecht von 1588, auch unter den Zusätzen in's Rothenburger-Amtsrecht und andere Rechtsbücher der Landschaft eingetragen: „Wil etwas Zits hero oftmalen vor MGH. gelanget, daß wegen „des Zugrechtens einem ehrsammen Stattgericht manigfalte zweifelhafte

1. Der Erbzug geht allen andern Zugrechten vor. Was unter dem Erbzug verstanden wird, darüber giebt uns das ältere Recht Aufschluß. Wenn ein Vater sein liegendes Gut einem Fremden verkauft, so haben seine Kinder den Näherkauf; verkauft ein Sohn sein liegendes Gut, so steht neben seinen eigenen Kindern auch seinem Vater das Zugrecht zu. Endlich haben auch Brüder und Schwestern bezüglich des Verkaufs von Liegenschaften, die aus dem väterlichen oder mütterlichen Erbe herkommen, gegen einander das Erbzugrecht. Weiter dagegen erstreckt sich dasselbe nicht [1]). Auch versteht sich der Erbzug gesetzlich nur auf Einen Verkauf, d. h. er kann nicht so oft nach einander ausgeübt werden, als Zugsberechtigte vorhanden sind [2]).

2. Unmittelbar auf den Erbzug folgt der Steckenzug, das Näherkaufsrecht der Getheilen, welches, wo nicht Vertragsverhältnisse das gemeine Recht abändern, nur für Einen Verkauf jeweilen durch den Erbzug im Concurrenzfall ausgeschlossen ist. Unter den Begriff des Steckenzugs faßt die Verordnung von 1663 die in ältern Statuten geschiedenen Näherkaufsrechte der Getheilen an ehedem zusammengehörigen Höfen und Gütern und der Mitverpflichteten in eine Bodenzinstragerei zusammen, von dem richtigen Gesichtspunkt ausgehend, daß die Tragereiverbindung in einem Bodenzins ein sicheres Merkmal früherer Zusammengehörigkeit der Grundstücke sei. Bei dem Steckenzug ist aber unerläßliches Erforderniß, daß die von einander getheilten Güter mit einem Hag unterschieden, gewissermaßen zu eigener Individualität erwachsen seien; daher bloße Mitverpflichtung aneinander liegender Grundstücke in Gülten (Einzinserei) oder Zusammenzäunung zu Weidezwecken kein Zugrecht giebt.

„fääl begegnet, darum aber in dem Stattrecht nutzit erlütert noch versehen „syn, also haben MGHR. u. H. uf obgemelten Tag solche Materi vor „sich genommen vber dieselbige folgende Erläuterung einhellig abgefaßt „vnd hiemit angesehen, daß in das Künftige zu Stadt vnd land darob „als einer stiff gesezten ordnung solle gehalten werden."

[1]) Bd. II. S. 506, 507.

[2]) Ordn. von 1663, Art. 1. „Des ersten soll der Erbzuzug iederweilen „vor der Stekenzüzig das beste vnd vorderste Recht haben, doch allein vff „den ersten verkouff, oder es wäre das Zugrecht ouch für das künftige „heiter anbedingt vnd vorbehalten worden."

3. Das Verhältniß eines Hausmiethers begründet für denselben beim Verkauf des Hauses kein Zugrecht [1]).

4. Wenn Liegenschaften gegen Liegenschaften vertauscht werden, so finden keine Zugrechte statt. Um aber die Gränze, auf welcher ein Tauschvertrag sich von einem Kaufe scheidet, genau zu bestimmen, wird festgesetzt, daß, sofern der eine Tauschgegenstand minder als die Hälfte des andern werth sei, mithin der Rest mit Geld oder Fahrniß ausgeglichen werden müsse, alsdann die Zugrechte wie bei einem Kaufe eintreten sollen. In diesem Fall sollen die beidseitigen Tauschobjecte zu Geld angeschlagen werden, ebenso die Ausgleichungsgegenstände, sofern selbe in Fahrniß bestehen. Letztere unterliegen dann dem Zugrechte nicht, sondern nur die liegenden Stücke [2]).

5. Gegen Vogtgut, das unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen verkauft wird, geht kein Zugrecht.

6. Wer einen Zug thun will, der soll selben für sich und mit eigenen Mitteln thun, auch das gezogene Gut ein Jahr lang in eigner Hand zu behalten schuldig sein [3]). Es steht an der Erkanntniß des Richters, zu entscheiden, ob der dießfalls zu leistende Ausweis genügend und der angesprochene Zug zuläßig sei oder nicht.

Soweit die allgemeine Verordnung für Stadt und Landschaft vom 9. Augstmonat 1663. Es war dieselbe keineswegs erschöpfend und ließ also vieles Particularrechtliche neben sich bestehen, so z. B. die verschiedenen Fristen, innert welchen die

---

[1]) Dieser Artikel mag dadurch veranlaßt worden sein, daß wegen des unbestimmten Gebrauchs des Worts „Lehenmann", auch Zeitpächtern und Miethern mißbräuchlich in mehreren besondern Statuten das der Lehensgewere zugeschriebene Zugrecht zugestanden worden war.

[2]) Strenger unterscheidet in dieser Beziehung das Amtsrecht von Malters: (Art. 36) Täusche, wobei über 5 ß. 9 hl. nachgegeben wird, gelten bezüglich der Zugrechte Käufen gleich.

[3]) Das Amtsrecht von Malters gab zu, daß einer mit entlehntem Geld zu eigenen Handen einen Kauf ziehen möge, er soll aber das gezogene Gut zwei Jahre lang zu behalten schuldig sein. — Alle diese Bestimmungen hatten den Zweck, den Mißbrauch der Zugrechte zu Speculationen zu hindern. Zu diesen Vorsichtsmaßregeln gehört auch die Verordnung von 1571 Montag nach Cantate (Rathsb. XXIX. 63). Da um Zugrechte zu hindern der Kaufspreis oft in Tuch, Waaren ꝛc. zu übermäßigen Preisen angesetzt werde, so sollen die Käufe um baares Geld oder um Waaren im laufenden Werth geschehen.

Zugrechte geltend gemacht werden mußten, wie in der Stadt und den meisten Aemtern innert Jahresfrist, in Rothenburg innert einem halben Jahre, in Willisau innert Monatsfrist u. s. w. von der Fertigung oder der Kaufspublication an gerechnet [1]).

Bezüglich des Verhältnisses, in welchem Zugsberechtigte der gleichen Classe zu einander stunden, läßt sich folgendes sagen. Einzig beim Erbzug haben wir die positive Bestimmung, daß derselbe nur einmal konnte ausgeübt werden, allein auch bei den übrigen Zugrechten ergiebt sich das mehr oder weniger aus dem Verfahren. Jeder Zugsberechtigte mußte innert gesetzlicher Frist sein Begehren unter Deposition eines Pfandschillings beim Richter anmelden, dann wurde richterlich entschieden, welchem unter den aus verschiedenen Rechtsgründen Angemeldeten die Priorität zukomme. Wer sich nicht angemeldet hatte, war für diesen Kauf jedenfalls präcludirt; der Zug desjenigen, welchem er richterlich zugesprochen wurde, war mit dem Kauf identisch, jeder andere also, als gerade der Züger, war ausgeschlossen, die einen weil ihnen der Zug dieses Kaufs nicht war zugesprochen worden, die andern weil sie nicht angemeldet waren — ein Zug gegen den Zug konnte daher nicht stattfinden. Ueber die Frage aber, welchem unter Gleichberechtigten, z. B. unter Brüdern, die Priorität eines Zugrechts soll zugesprochen werden, hat erst das neueste Stadtrecht eine Erläuterung gegeben. Dagegen entschied schon eine Erkanntniß vom 12. März 1678, daß in der Stadt den gebornen Burgern im Collisionsfall mit Neuburgern bei Zugrechten stets die Priorität zukommen soll [2]).

Als allgemein geltendes Recht kann sodann neben der Ordnung von 1663 ferner angenommen werden, daß nach

---

[1]) Es kommt auch vor, daß in Specialfällen durch obrigkeitliche Dispensation die Frist abgekürzt wurde, so z. B. wurde 1575 Samstag vor Valentini dem Mauriz Buchman, der die Wirthschaft zu Hochdorf erkauft hatte, die (nach Rothenburger-Amtsrecht sechsmonatliche) Frist des Zugrechts auf einen Monat herabgesetzt. (Rathsb. XXXIV. 10. — 1794, 21. Mai, beschlossen Räth und Hundert, daß keine Supplication um Dispens von den Fristen der Zugrechte mehr soll angenommen werden (Schulthelßen-Denkbuch).

[2]) Zusatz zum Art. 44 des Stadtrechts von 1588.

dem gewiſſermaßen den Gütern inhärirenden Steckenzug in dritter Linie in Twingsmarken das Zugrecht der Twingsgenoſſen gegen Ungenoſſen, in vierter Linie der Amtszug der Amtsgenoſſen gegen auswärtige Käufer und Liegenſchaften in dem betreffenden Amte ſtund.

Das war der Stand der Geſetzgebung über das Zugrecht an liegenden Gütern am Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts. Wir gehen nun über zu den fernern Entwicklungen, welche die Rechtsquellen des achtzehnten Jahrhunderts in dieſer Materie zeigen.

Das Stadtrecht von 1706 mit ſeinen Zuſätzen behandelt die Zugrechte in ſehr umfaſſender Weiſe[1]). An die Spitze ſtellt es, wie das älteſte Stadtrecht, die Verpflichtung eines Jeden, der liegende Güter verkaufen will, den Näherkaufsberechtigten den Eintritt in das ihm geſchehene Angebot zum Voraus anzubieten[2]). Allein die Fortbildung des Inſtituts zeigt ſich ſofort darin, daß das Zugrecht eben derſelben, denen der Näherkauf angeboten wurde, nicht ausgeſchloſſen wird, wenn dieſelben das Anerbieten nicht poſitiv ausſchlagen, ſondern einfach nicht benutzen und darauf hin der Kauf mit dem fremden Käufer abgeſchloſſen wird. Denn das Zugrecht für alle Berechtigten tritt unter Jahresfriſt vom Kaufsabſchluß ein 1) wenn der Näherkauf nicht angeboten wurde[3]), 2) wenn der Verkauf wohlfeiler geſchehen war, als er den Näherkaufsberechtigten war angeboten worden[4]), 3) wenn die Näherkaufsberechtigten mit dem Verkäufer nicht einig werden konnten und ſich weder für Annahme noch für Abweiſung des Antrags erklärt hatten.

Was dann das Verhältniß der verſchiedenen Zugrechte zu einander betrifft, ſo wird dem Erbzug fortwährend das erſte Recht anerkannt, doch mit wichtigen Unterſcheidungen.

---

[1]) Municipale Tit. XXXIX. Umb nähern Kauf und Zugrecht. §§. 1—31.

[2]) Ebenda §. 1.

[3]) Ebenda §. 3.

[4]) Ebenda §. 2.

[5]) Ebenda §. 4. Dahin gehört auch der Fall, wenn ein Zugsberechtigter beim Kauf oder Weinkauf an einen Nichtberechtigten zugegen war, ohne ſich auszuſprechen, ob er den Kauf für ſich in Anſpruch nehmen wolle oder nicht. Ebenda §. 5.

Für den ersten Verkauf hat der Erbzug das Vorrecht vor dem Zug der Getheilen, aber auch nur für diesen, es sei denn, daß, was zulässig erkannt wird, ein Verkäufer vertragsmäßig für sich und seine Erben auf alle Zeiten das Zugrecht vorbehalten hätte[1]). Es wird aber der Erbzug selbst auf das Princip des Theilzugs begründet, denn eine ausdrückliche Vorschrift sagt, daß kein Erbzug (der Kinder, Geschwister ꝛc.) stattfinden könne, wenn das Gut, welches verkauft würde, nicht des Verkäufers ererbtes Gut wäre, sondern er selbst dasselbe kaufsweise an sich gebracht hätte. Und als Grund dieser Ausschließung des Erbzugs wird angegeben, daß weder seine Kinder noch Anverwandten in Ansehung dieses Guts als Getheilen des Verkäufers können angesehen werden[2]). Es muß also, auch damit der Erbzug eintreten könne, gewissermaßen eine Art Getheilete vorhanden sein, d. h. ein gemeinsamer Ascendent des Verkäufers und der Zugsberechtigten muß das in Frage stehende Gut besessen haben: beide müssen in einem gewissen Zeitpunkt gemeinsame Erbsansprüche auf dasselbe gehabt haben.

Unter den Erbzugsberechtigten hat der nächste Verwandte der Verkäufers den Vorzug[3]), unter Geschwistern gehen die Brüder vor den Schwestern, unter den Brüdern entscheidet, wie überhaupt unter Berechtigten gleichen Grades, die Priorität der Anmeldung und der Deposition des Pfandschillings, es wäre denn, daß einer gleichzeitig wirklicher Getheile in

---

[1]) Ebenda §. 6.

[2]) Ebenda §. 17. „Wann einer ein Hauß oder Guoth verkauft, welches er „selbsten der erste an sich gebracht und zuvor in seiner Eltern oder Vor„Eltern Hand und Gewalt nit gewesen, können seine Anverwandten, „weilen sie keine Getheilte in Ansehen diſes Guoths mit dem Verkäuffer „sein könnent, noch auch seine eigenen Kinder, vor und ehe solches Gut „unter sie erblich in die Theilung fiele und alsdann von derselben einem „wieder verkaufft wurde, noch auch jemand anders von seinen Angehörigen „einiges Erbzug-Recht daran nicht haben."

[3]) Ebenda §. 7. „In den Erbzug hat den ersten Zutritt allwegen der nähere von den Getheilten des Verkäufers, wann schon einer, der im weitern Grad, sich um den Zug ehender angemeldet hätte." Es scheint hier die Nähe des Verwandtschaftsgrades gemeint zu sein, denn in dem Theilverhältniß an einem Gut läßt sich nicht von näher oder weiter sprechen.

dem Verkaufsobject wäre, wo dann dieser auch die Nähere ausschließt.

Gegenüber dem bei allen andern Zugrechten geltenden Verbot, einen Zug in Gemeinschaft zu thun, haben die Erbzugsberechtigten durch einen Zusatzpunkt vom 1. Heumonat 1708 das besondere Vorrecht erhalten, daß ihrer zwei oder mehr, um einen Zug zu thun, zusammenstehen und nach Verfluß eines Jahres einer den andern mittels eines besondern Contracts auskaufen könne[1]).

Wie schon in der Verordnung von 1663, wird der Steckenzug eingeschränkt auf das Zugrecht der Getheilen an von einander getheilten Häusern, Höfen und Gütern, und auf das Zugrecht Mitverpflichteter in Bodenzinstragereien und Erblehengütern, ausgeschlossen dagegen bei bloß nachbarlichen Verhältnissen. Der Zug der Getheilen, Bodenzinsverbundenen und Erblehensgenossen trat je nach der Qualität der Güter unmittelbar nach dem Erbzug, d. h. wenn dieser nicht ausgeübt wurde oder nicht ausgeübt werden konnte, ein[2]). Die frühere Zusammenhörigkeit der Güter, wo nicht Bodenzins oder Erblehensverhältniß vorhanden ist, wird nicht vermuthet, sondern muß nachgewiesen werden. Bei Bodenzins und Erblehen-Zügen gebührt dem Trager das Vorrecht[3]).

---

[1]) Ebenda §. 8. — Dieser Zusatzartikel ist auch in das Rothenburger-Amtsbuch nachgetragen.

[2]) Ebenda §. 9.

[3]) Diese Begünstigung war wahrscheinlich ein Ersatz für die dem Trager obliegende Last. Ein (gedrucktes) Mandat vom 17. Brachmonat 1682 ordnet die Verhältnisse der Bodenzinstragereien folgendermaßen: Ordnung, welche für das Künftige in gemeiner der Stadt Lucern Bottmäßigkeit von aller männiglich wegen der Tragereyen über Bodenzins Ehrschatz- oder Faal-pflichtige Güter solle beobachtet werden. Ein Bodenzinß-Herr, oder welchem neben dem Bodenzinß auch der Ehrschatz, oder Faal, oder beyde zusammen ab ordenlich verschribenen Underpfanden gebühret, hat under denen Personen, welche in derselben Tragerey Unterpfand besitzen, nach Belieben einen Trager zu ernambsen, er besitze gleichwolen das Säßhaus zu den verschribenen Underpfanden, oder nicht; — wann aber die Innhaber der pflichtigen Güteren dem Bodenzinß- Fahl- oder Ehrschatz-Herrn von selbs einen annemblichen, und ihme beliebigen Trager stellen wollen, das mag auch beschehen; — einer aber, welchen man zu einem Trager ernambsen will, der soll ehrlichen Thuns, und ein Besitzer seyn etwelcher

Das Verhältniß des Getheilen, wenn es mit einem durch die bürgerliche Stellung begründeten Zugrecht in der gleichen Person zusammentrifft, sichert derselben jeweilen den den Vorzug. So konnte z. B. ein Burger dem Hintersaßen, welcher ein liegendes Gut kaufte, selbes nicht abziehen, wenn der Hintersaß Getheile war. Nur den Fremden schützte selbst die Eigenschaft des Getheilen vor dem Zugrecht des Burgers nicht. Hinwiederum konnte auch im Concurrenzfall ein Hintersaß, welcher Getheiler war, das Gut eines Burgers, das verkauft wurde, vor einem nicht getheilen Burger ziehen, ein Fremder dagegen, wenn auch Getheile, hatte weder gegen Burger noch Hintersäßen ein Zugrecht [1]). Analog waren die

---

in die Tragerey gehöriger Güteren, auch zu Hoch-Oberkeitlichen Handen seinen Eyd bereits geleistet haben; — dem Trager soll eine ordenliche Abschrift aus dem Urbar zugestellet werden von seiner ganzen Tragerey, damit er eigentlich wisse, was für pflichtige Güter dahin gehören; gestalten er schuldig seyn solle, so einige Enderung mit den Besitzeren der pflichtigen Güteren erfolget, alsobald dem Bodenzinß, oder Elkschatz und Faal-Herrn, oder seinem Amptmann ein solche in Trewen anzuzeigen. — Ein Trager solle ohne seinen Kosten und Schaden Trager seyn, also, daß er den anderen, welche zu ihm in dise Tragerey zinsen, nicht schuldig ist ihre Antheil in seinem Kosten wegen der Fuhr, und mit seinem Schaden wegen der Schweinung an das gehörige Orth zu lifferen; wohl aber ist er schuldig, denen Mitpflichtigen den Tag anzusetzen, um welche Zeit und Tag alle, und jede an dem Orth der Lifferung sich mit ihrem Antheil Zinsen einfinden sollen, damit alsdann der ganze Zinß derselben Tragerey, und sammenhaft durch die Hand des Tragers möge, und solle gelifferet werden; da dann ein jeder den Kosten wegen der Fuhr selbs austragen, und seinen vollkommenen Antheil Zinses entrichten solle; wann aber wegen der Fuhr und Schweinung mit einem Ubermäß, und sonsten der ein old andere umb Lifferung seines Antheils mit dem Trager überkommen, und er also nit allein das seine, sondern auch einem anderen, oder mehreren ihre Antheil lifferen wollte, das mag man auch beschehen lassen; — wann ein Stuck Lands in einer Tragerey verkaufft wird, nach der Erbzügig under den Theilten in dem ersten Kauff nach Obrigkeitlichem altem Ansehen und Recht hat demnach der Trager das beste Recht zum Zug, doch solle ein Trager in dem Orth, wo die Tragerey ligt, rechter Genoß seyn: — wann in einer Tragerey etwann ein Stuck Lands in todtne oder ewige Händ fallet, als da seynd die Händ der Gotshäuser, Gemeinden, Spittäler und dergleichen, so sollen sie darüber einen Trager, bey dessen Abenderung die Pflicht als andere Güter in derselben Tragerey auch schuldig seyn, abgestattet werden solle.

[1]) Municipale a. a. O. §§. 10, 11, 12.

Verhältnisse auf der Landschaft zwischen den Twings- oder Erblehensgenossen und den Ungenossen, zwischen Amtsgenossen und Auswärtigen [1]).

Das vertragsmäßige Zugrecht findet sich im Stadtrecht von 1706 ebenfalls genauer regulirt. Es kann dasselbe in Form eines ewigen Erbzugrechts beim Verkauf einer Liegenschaft durch den Verkäufer vorbehalten werden [2]), allein nur insoweit, daß es eintreten soll, wenn das Gut an Fremde, d. h. hier an solche, welche nicht mit den Nachkommen des ersten Verkäufers in gleichem Erbzugrecht stehen, verkauft werden wollte; gesetzlicher Erbzug geht im Concurrenzfall dem verträglich vorbehaltenen vor [3]). Wenn zwei oder mehrere Verkäufer desselben Gutes successive den ewigen Zug vorbehalten würden, so gehört der Vorzug den Nachkommen des ersten Verkäufers [4]).

Zu dem liegenden Gut, auf welches allein das Zugrecht seine Anwendung findet, werden ausdrücklich auch gerechnet Zehnt- und Bodenzinsgerechtigkeit und unablösliche Zinse, bezüglich der Pertinenzen der Güter in Heu, Stroh und Streue werden die ältern Bestimmungen der Amts- und Twingsrechte, daß, wenn aus einem Amt oder Twing solches wolle wegverkauft werden, den Genossen ein

---

[1]) Zusätze zum Rothenburger-Amtsrecht. Unter den fünfzehn am 15. Christmonat 1715 auf Begehren des innern und äußern Amts durch R. und H. aufgesetzten Punkten, sagen 14 und 15: Obwohl die Grafschaft Rothenburg ins äußere und innere Amt abgetheilt ist, wird sie doch von Alters her nur als Ein Amt angesehen: daher hat, wer Kaufs- oder Lehensweise aus einem dieser Aemter in das andere zieht, keinen Einzug zu geben; ebendeßwegen findet auch bei Käufen aus einem Amt in das andere kein Amtszug statt. — Dagegen weiterer Zusatz vom 8 Mai 1798: Falls Jemand im innern Amt kaufen will, der nicht schon vorher Amtsgenosse ist, so hat jeder Amtsgenosse dagegen das Zugrecht.

[2]) S. o. S. 60.

[3]) Municipale a. a. O. §. 20. „Wann aber einer bei dem Verkauf — „eines Guts für sich und seine Nachkommen den ewigen Zug verbehaltet „und dann der, welcher solches Gut erkauft hätte oder seine Nachkommen „dasselbe wieder verkauften an einen seiner Brüder oder nächsten Ver„wandten, so soll obiger vorbehaltene Zug solchen Fahls nit Platz haben, „sondern allein, wann es auffert des Verkäufers Mitgetheilte an andere „verkauft wurde."

[4]) Ebenda §§. 21, 22.

Zugrecht darauf zustehe, im Stadtrecht von 1706 bestätigt, gegen Landesfremde wird allen Einheimischen das Zugrecht darauf eröffnet, im übrigen aber jedes gesetzliche oder verträgliche Zugrecht bei Käufen um Fahrniß verworfen [1]).

Die Frist, innert welcher nach dem neuern Stadtrecht derjenige, welcher einen Kauf ziehen will, sich unter Deposition des Pfandschillings beim Richter hiefür melden soll, wird auf ein halbes Jahr nach der Fertigung des Kaufes gesetzt. Dann erkennt der Richter, ob dem angemeldeten, oder im Concurrenzfall, welchem unter mehreren, der Zug zustehe, und nach der Erkanntniß hat dieser Jahr und Tag Zeit, mit eigenen Mitteln und zu eigenen Handen den Kauf zu ziehen, worunter jedoch verstanden, daß der Mann mit den Mitteln seiner Frau und die Frau mit den Mitteln ihres Manns ihnen zuständige Züge thun dürfen. Neben dem Eintreten in den Kaufschilling und die Kaufsbedingungen hat der Züger auch die Kosten des Verfahrens zu bezahlen [2]). Wird ein Zug wegen Betrügerei oder Unzahlbarkeit des Berechtigten aufgehoben, so findet für diesen Kauf kein anderer Zug statt, sondern der erste Kauf ist in Kraft erwachsen [3]). Gegen Betrügerei und Mißbrauch mit den Zugrechten enthält überhaupt das Stadtrecht von 1706 mehrere scharfe Bestimmungen [4]).

Die aufschiebende und bedingende Wirkung der Zugrechte auf die Uebertragung des Eigenthums an liegenden Gütern stellt sich im Stadtrecht von 1706 sehr klar heraus. Denn es setzt dasselbe den Anfangstermin des Zugrechts auf den Tag der gerichtlichen Fertigung eines Kaufs: die förmliche Uebertragung des Eigenthums geht also voraus, allein sie geschieht bei Gütern, die dem Zugrecht unterworfen sind, immer unter einer sich gesetzlich verstehenden Resolutivbedingung. Auch wird der Käufer, gegen welchen ein Zugrecht läuft, verpflichtet, bis nach Ablauf der Frist an dem erkauften Gut nichts zu verändern oder zu dessen Schaden vorzuneh-

---

[1]) Ebenda §§. 25, 26.
[2]) Ebenda §§. 13, 14, 29, 30.
[3]) Ebenda §. 38.
[4]) Ebenda §§. 18, 27, 15.

men. Ueber nothwendige Verbesserung, Kosten des Anbaus ꝛc. aber, die ihm im Fall des Zugs ersetzt werden müssen, soll er genaue Rechnung halten [1]).

Neben Wiederholung und näherer Erläuterung älterer bereits früher erörterter Bestimmungen, eröffnet das Stadtrecht von 1706 in seinen Zusätzen noch ein ganz neues Zugrecht speciell gegen den Uebergang der liegenden Güter in todte Hand.

Wir haben schon oben angeführt, daß das neuere Recht den Gotteshäusern in der Stadt Lucern und deren ganzem Gebiet den Ankauf liegender Güter untersagte. Dieses Verbot schloß nun aber nicht aus, daß einem solchen Gotteshause durch Vergabung, Testament, Aussteuer oder irgend eine einseitige Verfügung eine Liegenschaft anfallen konnte. Wir haben ebenfalls gesehen, daß nur bei Eigenthumsübertragungen durch Kauf und Tausch die gerichtliche Fertigung erforderlich war, nicht aber, wenn eine solche Handänderung in anderer Weise geschah. Da aber liegende Güter überhaupt nicht in todte Hand fallen sollten [2]), so wurde für den Fall einseitiger Uebergabe ein Zugrecht statuirt, das ausnahmsweise auch gegen eine solche nicht kaufsweise erfolgte und gefertigte Eigenthumsübertragung geltend gemacht werden konnte. Jeder Burger der Stadt Lucern, auch jeder Bei- und Landsaße hatte nämlich auf solche von Gotteshäusern erworbene Grundstücke ein ewiges Zugrecht und zwar so, daß er selbe in einem durch unparteiische Schätzer ermittelten Preise jederzeit an sich lösen konnte. Den nächsten Blutsverwandten desjenigen, von welchem das Grundstück an das Gottshaus gekommen, blieb der Vorzug, dann folgten die Getheilen u. s. w. nach der Ordnung, in welcher die ordentlichen Zugrechte ausgeübt wurden [3]).

Ebenso konnte beim Concurs eines Schuldners ein Gotteshaus mit einer Anforderung im Liegenden zu dem pfandbaren Gute treten müssen, um nicht seine Ansprache zu verlieren. Ein solcher gantweiser Anfall, gewissermaßen

---

1) Ebenda §§. 29, 16.
2) Municipale Tit. XXXX. §. 9, s. o. S.
3) Ebendq Tit. XXVIX. §. 31.

ein gezwungener Erwerb, ließ ordentlicher Weise kein Zugrecht zu. Aber auch in diesem Fall wurde das ewige Zugrecht gegen Gotteshäuser, wie oben, eröffnet; doch sollte, sofern keine Gefährde gebraucht worden war, der Züger das Gut an sich lösen zu dem Preise, wie es an das Gotteshaus gefallen. Hatte letzteres aber in gefährdender Weise, um zu dem Grundstück zu gelangen, den Concurs des Schuldners herbeigeführt oder ihm unverhältnißmäßige Summen auf das Grundstück geliehen, so trat wiederum die Schatzung des wahren Werths als Maßstab dessen ein, was der Züger für die Lösung zu zahlen hatte [1]).

Zweites Capitel.

Von den Gülten.

Das ältere Recht unterscheidet ewige Gülten und ablösbare Gülten, es unterscheidet ferner Korn- oder Kernengülten und Geldgülten. Das Resultat der Rechtsentwicklung im Lauf der letzten Jahrhunderte war der That nach das Aufgehen der ewigen Gülten in ablösbare, der Kernengülten in Geldgülten. Dem Sachenrecht gehören beide Formen an unter dem Gesichtspunkt von Specialpfandrechten auf liegendem Gut [2]).

Was in unserm ältern Rechte ewige Gült genannt wird, ist der reine Rentenkauf und wurzelt im Begriff des getheilten Eigenthums: die ewigen Gülten sind daher auch immer Korn- oder Kernengülten — die Rente war der theilweise, fungible, abwandlungsfähige Ertrag des Grundstücks ohne alle Beziehung auf eine persönliche Forderung. Ewige Gülten wurden daher stetsfort und mit vollkommener Folgerichtigkeit zum liegenden Gute gezählt.

Anders dagegen verhält es sich mit den ablösbaren Gülten.

---

[1]) Ebenda §. 31. Schon 1676 war das Ansehen ergangen, daß Gotteshäuser liegende Güter bei Ganten nicht für ihre fahrenden Ansprachen überschlagen dürfen. 1678 den 27. Mai und 1693 den 18. Juli ward anstatt dessen das ewige Zugrecht eingeführt. (Samml. der Rathsverordnung Bd. III.)

[2]) Wo in diesem Cap. bei einer citirten Verordnung kein Fundort angegeben, da liegt selbe in dem Fascikel „Pfandrecht" des Staatsarch. Lucern.

Dieſelben beruhen urſprünglich auf dem perſönlichen, obligatoriſchen Geſchäft des Gelddarleihens mit hypothecariſcher Verſicherung auf ein liegendes Grundſtück und gehören von der älteſten Zeit an bis in neueſte Recht zum fahrenden Gute. Behufs Umgehung der canoniſchen Zinsverbote, erhielt auch das Gelddarleihen die Form eines Rentenkaufs [1]), doch ſo,

---

[1]) 1586 den 6. Juni (Freitag nach Corp. Chriſti). „Nachdem nun gnugſam erkannt, dz die nit vorlängſt yngeriſſene Gildt, da einer dem andern ein Zytlang lycht vnd allein von lychens wegen von 100 Gl. 5 Gl. nimpt, den vnſern nit allein groſſe beſchwert, beſonders denen, ſo vf der landſchaft wonen; ſonder, daran vil mer gelegen, ein rechter Wucher, große Sünd wider das geſatz Chriſti vnſers Heilands iſt, der ſagt: Thuet Guts vnd lychet vnd hoffet nuz dafür, Luc. 6. Damit wir derhalben von wegen diſer großen Sünd nit etwan von Gott hart geſtraft vnd der gemein Mann vorthin nit alſo beſchwert werde, iſt MGH. Räth und Hundert vff hüttigen Tag einhelliges Anſehen, dz forthin ſolliches vnchriſtenliches Vflychen ganz vnd gar abgeſtelt vnd verboten ſol ſyn vnd ſo ſich ein Irthum darin zutrüge, keinem recht darum gehalten würde. So auch der Schribern einer forthin ein ſolchen wucheriſchen Brief wurde ſchriben: der ſoll ſynes Ampts vnd Eren entſetzt vnd nach Willen der Obrigkeit geſtraft werden."

„Demnach ſollen ouch alle Contract nit anders, dann den gebotten Gottes vnd der Catholiſchen Chilchen gewonheit gemeß geſchehen vnd nit anders, als ewige, wie von Alters her brüchlich, Gült oder Zins, eintweders zu beiden theilen oder aber vfs wenigſt vfs Käufers Siten vnablöſig, oder zu aller oder vff eine gewiſe beſtimmte Zyt zu einer oder beiden theilen ablöſig vf fruchtbaren vnbeſchwerten Gütern, welche ſovil frucht als der Zins iſt, ertragen mögen, vffrecht vnd redlich verkauft vnd kauft werden. Doch mit dem Vnderſchied, daß was vber 200 Gl. iſt, ſoll als an ewige, zu beiden oder zum andern Theil vnablöſige Gült verkauft vnd erkauft werden. Was aber 200 Gl. oder darunter iſt, mag an zytliche, zu gewiſer Zyt ablöſige Zins verkouft vnd erkouft werden. Alles nach dem Verſtandt der Formen, ſo man den ſchribern in Stadt vnd Land geben wirdt. Hiemit aber ouch andern Chriſtlichen Contracten nit benumen, als wann einer ſyn Gelt einem in ſyn Gewerb, Handel oder Handwerch mit dryen vſtruklichen Contracten oder die ſunſt yngeſchloſſen geſellſchaftwyß gibt vnd ein gewiſen gebürlichen gwinn mit verſicherung des Houptguts nimpt. Oder wann einer dem andern ſyn geldt fürſtreckt, dz er warhaftig anderſt wohin wolte bruchen ſinen eigenen Nuz zefürdern oder ſchaden zu wenden, dz intereſſe ſolliches Nuz oder Schadens neme. Oder aber ſyn gelt einem andern vf ein Pfandſchilling liche. Wie man dann deren Contracten allen inſonderheit beſundere form wirt ſtellen vnd die vßteilen, by wellichen man forthin beſtendig blyben ſoll."

Der Inhalt dieſer Erkanntniß wurde dann in ein Mandat (dd. Freitag nach Corp. Chriſti) gefaßt, worin noch aufgenommen wurde, daß bei

daß durch Rückerstattung des um die Rente empfangenen Hauptguts das Grundstück geledigt und die Schuld getilgt werden konnte. Immerhin aber war das persönliche Schuldverhältniß im ältern Rechte das vorherrschende bei den ablösbaren Gülten, die Form, welche sie den eigentlichen Rentbriefen assimilirte, galt wie die hypothecarische Sicherung als ein Accessorium des Geschäfts. Das ergiebt sich aus den verschiedenen Stufen, welche die Geschichte der ablösbaren Gülten durchlaufen hat, bis das Institut seine neueste, dem frühern Character völlig entgegengesetzte Form erhalten hat. Noch im sechszehnten Jahrhundert finden wir die Geldaufbruchsscheine, auf welche, wie noch heutzutag im Canton Bern, das Darleihen abgeschlossen und der Gültbrief errichtet wurde [1]).

---

allen erlaubten Darleihen die vollkommene Summe baar gegeben, dazu bei Ungültigkeit selbe, wie auch alle Ehe- und Heirathscontracte „wz dz zitlich belangt" — durch geschworene Schreiber geschrieben werden müßten.

Aus einem beiliegenden Zeddel von den Jesuiten P. Haller und P. Andreas Silvius, ergiebt sich, daß Ansehen und Mandat denselben waren mitgetheilt worden: Pax Christi, günstiger lieber Herr! Das ich gestern dem Michaeli angezeigt, ist, dz vielleicht ein mißverstand ervolgen möchte, doch mein ichs nit vf disen Worten; sunst last mans by den vorigen Ansehen und Mandaten ouch Jarzilen blyben. — Vß disen Worten mocht villeicht einer die vngerisne Contracten confirmiren wellen. Wann aber dise Wort allein vf die nachvolgende Absatzung gedüt werden, wie es dann geschehen sol, so mag es nit bringen. — Was den Ehestandt vnd Ehetädungen antrist, acht ich wol, es trese allein dz Politisch vnd Zytlich an, wie man dann darumb vil Ehe- vnd Hyratsbrief vfricht, vnd nit dz geitlich, wellichs in statutis synodalibus dem Bischof vorbehalten ist.

[1]) Rathsb. XXXVIII. 1583, Montag nach drei Königen. Ansehen von R. u. H. der Schynenhalb, so in Emptern vnd MGH. Landschaft vffgerichtet werdent denen so gelt vffbrechent vnd entlehnen wöllendt, darinn sy die vnderpfänder schezent vnd würdigent, dasselbig dann etwan verschryben lassent, ee daß die Hauptbrief vfgericht werdent. Da aber etwan die beschwärden, so darusf stand, nit allenklichen gemeldet oder yngeschriben, villicht von deßwegen, daß die, so solche Schyn nement, fürgebent, das sy dieselbigen verswigen oder vfgelassene beschwerden mit dem Gelt, so sy vffzebrechen gesinnet, ablösen vnd lidigen wellent, das aber etwan nit geschähen vnd von deßwegen die Vslicher betrogen werden möchten. Vnd damit nun desto minder gfar beschehen vnd menklicher des Synen desterbas gesichert sye, ist angesähen, in die Empter zu schriben, so sy sölliche Schyn vnd Schazungen gebent, es sye glich geschriftlich oder durch die Personen der Geschworuen von Mundt, das die beschwärden alle vnd jede vollkomenlich gemeldet vnd anzeigt werden, man wölle sy glich ablösen oder nit.

Auch sind die ablösbaren Gülten ältern Datums, wenn gleich in Form des Rentenkaufs, stets auf einen bestimmten, namentlich genannten Creditor und dessen Nachfolger von Erbs- und Cessionswegen, niemals einfach auf den mit Recht Inhaber des Briefs, wie auf einen bestimmten Debitor und nicht einfach auf den jeweiligen Besitzer des verpfändeten Grundstücks gestellt. Das Entscheidendste aber für den ursprünglich persönlichen Character der ablösbaren Gülten ist das Executionsmittel der Leistung oder Giselschaft, das bis ins sechszehnte Jahrhundert hinein bei denselben verträglich bedungen werden konnte: der Zinsschuldner konnte durch die Leistung oder das Einlager zur Zahlung angehalten werden, ohne daß der Gläubiger auf das Unterpfand zu greifen genöthigt war, die Forderung konnte nach Analogie einer rein persönlichen geltend gemacht werden. Erst am 13. und 17. September 1535 wurde obrigkeitlich verboten, bei Errichtung von Gülten das Executionsmittel der Leistung vorzubehalten, und verordnet, daß der Gläubiger sich an das Unterpfand zu halten habe nach der Form, welche bei Geltendmachung liegender Ansprachen vorgeschrieben war [1]). Noch im siebzehnten Jahrhundert finden sich Weisungen, welche die strenge Durchführung des dinglichen Characters der Execution bei Gültschulden bezwecken.

So bildete sich allmählig der rein dingliche Character des ablösbaren Gültbriefs im Lucernischen Rechte aus, wie er noch heutzutage besteht. Durch eine Art Novation verliert mit der Errichtung der Gült das Darleihen, das ihr zu Grunde liegt, seinen obligatorischen Character: Der Darleiher, nunmehr Besitzer der Gült, hat an dem Entlehner, dem Gülterrichter, keine persönliche Forderung mehr, sondern nur an dem in der Gült verpflichteten Grundstück; mit dem Ueber-

[1]) Rathsb XIV. 163. 1535 Montag vor Exalt. Crucis (13. Sept.). „MH. hand angesähen, das fürhin kein Burger vff den andern umb Gült „kein leistung stellen, sonders sölle sich ein Jeder des alten bruchs behelfen „vnd sol kein schryber derglichen Brieff hinfür machen." — ib. 164, 17. Sept. eod. anno: „Vff hüttigen Tag hand MGH. die Räthe angesehen vnd geordnet, das fürhin weder in miner Herren Stadt noch Landschaften kein Gültbrief mer gemacht werden sölle, darin leistung oder die „Zinslüt in die leistung gemant werden; sunders die Vnderpfand anzugriffen, wie vor Zyten beschehen sye. Aber vsserhalb miner Herren „Statt vnd Land mag ein Jeder machen, was er meint zu genießen."

gang des letztern an einen andern Eigenthümer ist jedes Schuldverhältniß des ersten Gülterrichters oder Geldentlehners aufgehoben, ein Regreß auf das fahrende Gut desselben im Fall der Unzahlbarkeit des Gutes oder des wirklichen Besitzers des letztern findet nicht statt — der ablösbare Gültbrief ist nach dieser Entwicklung und in dieser Hinsicht dem reinen Rentbrief vollkommen gleich geworden.

Schon im sechszehnten Jahrhundert läßt sich den ewigen Gülten gegenüber die Tendenz erkennen, die ablösbare Gült zur allgemeinen Form zu machen, das Verhältniß der erstern so zu reguliren, daß sie leicht ablösbar und in Geldgülten verwandelt werden könnten.

War auch die rechtliche Grundlage der ewigen Gülten das getheilte Eigenthum an einem Grundstück, so begehrte doch derjenige, welcher eine solche Gült kaufte oder zu seinen Gunsten errichten ließ, nicht, einen Anspruch auf Grundeigenthum zu erwerben, sondern sich eine, nicht in Geld, sondern in Producten zahlbare Rente zu verschaffen. Er bezahlte die Hauptsumme, den Kaufspreis, mit baarem Gelde, unter Verzicht auf deren Rückforderung und in der Absicht, anstatt des Geldzinses eine in Früchten ausgesetzte, in ihrem Preise wechselnde jährliche Leistung zu erhalten. Da somit der Werth und Preis der Korngülten sich nach den jeweiligen Getreidepreisen richtete, so war es in Zeiten anhaltender Theurung dem Grundbesitzer leicht, sein Grundstück über dessen wahren Werth zu verpfänden, was dann einerseits Schwankungen im Zinsfuß hervorbrachte, andrerseits in Mißjahren die Schuldner in Bedrängniß brachte und dem öffentlichen Kornmarkt eine verhältnißmäßig bedeutende Masse Getreide entzog. Um diesen Uebelständen zu begegnen, ergriff die Obrigkeit im Winter des Jahres 1544 die merkwürdige Maßregel einer allgemeinen Conversion aller in den zehn vorhergegangenen Jahren errichteten Kernengülten in ablösbare Geldgülten.

Da großer Theurung wegen, sagt das in Folge dieses Beschlusses erlassene Mandat in alle Aemter, viele der Unsern ihre Güter ungebührlich versetzen, eigens Korn- und Kernengült darauf schlagen, so daß sie von 20 Gl. Hauptgut jährlich 1 Mütt „gelüterten vnd zum süberſten gereinigten Kernen“ Zins geben müssen, solcher Kernen aber meist aus unserm

Gebiet geführt und dem inländischen Markt entzogen wird, so daß nicht nur den Versetzern, sondern auch dem allgemeinen Publikum daraus Schaden erwächst; so wird verordnet was folgt: Alle diejenigen, welche seit zehn Jahren Korn- und Kernengülten auf ihre Güter geschlagen haben, sollen beförderlich vor Rath kommen und berichten, wem und in welchem Betrag sie solche errichtet haben. Alle diese Gülten wollen wir aus Gnade zu unserer Stadt Handen ablösen und fürderhin nicht dulden, daß solche unbillige Zinse auf die Unsern gemacht werden; sondern allein bewilligen, daß die, welche Geld aufnehmen wollen, von 20 Gl. Hauptgut jährlich 1 Gl. Zins geben. Innert fünf Jahren sollen dann die zu Handen der Stadt eingelösten Korn- und Kernengülten von den betreffenden Schuldnern abbezahlt werden, daher dieselben sich innert dieser Frist um Geld umsehen und statt dessen Geldzinse auf ihre Güter schlagen mögen. Die darum erforderlichen Schriften sollen von Niemand anders, als von den geschwornen Schreibern in Stadt und Aemtern aufgerichtet werden [1]).“

Durch eine solche Maßregel mußte, wenn auch derselben kein Verbot fernerer Errichtung ewiger Gülten folgte, sondern gegenthells die neuere Gesetzgebung dieselben in ihr System aufnahm, doch das Institut selbst einen starken Stoß erleiden, während umgekehrt gerade durch die vermehrte Geldcirculation, welche im sechszehnten Jahrhundert eintrat, die ablosigen Gülten an Ausdehnung gewinnen mußten.

Wir finden daher auch zu dieser Zeit viele Verordnungen, die die Ausbildung des ablöslichen Gültenwesens und die Wegschaffung damit verbundener Mißbräuche bezwecken. Die Grundlage der ganzen dießfälligen Gesetzgebung bildet ein Ansehen vom 24. Brachmonat 1571. Ansehen der ablösigen Gülten halb: a. Keiner, der fürderhin Geld aufnimmt, soll gezwungen werden können, die dafür errichtete Gült vor Verlauf von vier Jahren abzulösen. b. Keiner, der solchergestalt Geld ausleiht, soll „Schenkinen“ fordern, mehr ver-

---

[1]) Rathsbeschluß vom 19. Dec. (Freitag vor Thome) 1544. Rathsbuch XVI. 326, b. Ausschreiben in die Aemter von gleichem Datum. Sammlung der Rathsverordn. I. f. 250.

schreiben lassen, als er wirklich giebt, ungebührliche Zinse nehmen oder statt des baaren Geldes Werthsachen wie Korn, Vieh, Kaufmannswaaren geben. c. Niemand soll außerhalb MGH. Gebiet Geld aufnehmen, ein Schultheiß oder Vogt soll zu Gunsten Auswärtiger errichtete Zinsbriefe nicht siegeln; „Winkelbriefe sollen nicht geduldet werden“ [1]).

Dieses Mandat nun fand einerseits der kurzen Anstellungszeit wegen nicht den gewünschten Anklang, andrerseits aber wurde das Verbot, kaufsweise dem Schuldner gegebene Waaren und Werthsachen in die Darleihensſumme einzurechnen, fortwährend umgangen [2]). Es erfolgte daher schon im Jahr 1578 ein neues Gültenmandat, welches die Anstellungszeit ablosiger Gülten auf zehn Jahre festsetzte und bezüglich der Annahme von Waaren auf Rechnung der Hauptsumme bei Errichtung der Gülten Folgendes festsetzte. Wer auf ablosige Gülten Geld ausleihen will, der soll dem Gülterrichter oder Schuldner die volle Capitalsumme, worauf der Brief lautet, an baarem Geld in guter, unverrufener, gänger und geber Münze darstrecken ohne irgend welchen Abzug oder Einschlag und davon jährlich nicht mehr denn fünf vom Hundert Zins nehmen. Will aber ein Ausleiher Werthe (d. h. fungible, Korn, Käse ꝛc.) zu Gült machen, solche an Geldes Statt für das Darleihen oder den Kaufpreis der Gült dem Schuldner geben, oder seine Forderungen für solche Waaren

---

[1]) Rathsbuch XXIX. 83. 1571 vff St. Johann Baptist.

[2]) Obschon diese Verordnung offenbar gegen Wucher und Mißbräuche gerichtet war, erschienen doch schon im folgenden Jahr Abgesandte des Landes Entlibuch vor Rath, um sich über selbe zu beklagen. Rathsb. XXX. 206, 1572 Dienstags nach Trium Regum (2). „Das Mandat wegen Gülten und gezwungenen Anleihen beschwere sie auch, indem die Bestimmung, daß nur baares Geld vom Darleiher dem Entlehner dürfe gegeben werden, ihnen die Darleihen vertheure. Antwort: Man habe durch das Gültenmandat dem armen gemeinen Mann gegen Wucher Schutz geben wollen. Statt darüber zu klagen, sollen sie diejenigen anzeigen, welche sie unbillig behandeln wollen.“ Daneben hatten die Entlibucher auch über ein Mandat der Straßen halb geklagt, das Ungehorsame mit 20 Gl. Buße bedrohte, während in ihrem Landbuch die Buße für Nichtbeachtung von Geboten nur 10 Gl. Buße verordne. Es wurde beschlossen, nachzuspüren, woher diese Unruhe und Unzufriedenheit rühre, man wollte bemerken, daß einige Aufreizung aus den Ländern mit im Spiele sei.

dem Schuldner an Geldes Statt cediren; so kann dieses nur in Form der Errichtung einer ewigen Gült stattfinden (welche der Gläubiger nicht, wohl aber der Schuldner aufkünden kann). Dazu aber müssen die Waaren in solchem Werthanschlag berechnet werden, daß der Entlehner innert Monatsfrist das baare Geld darum erlösen mag. Ist dieses nicht der Fall, so kann er von dem Ausleiher Vergütung des ganzen an Waare gegebenen Werths oder aber die Differenz des Erlöses in baarem Gelde verlangen [1]).

---

[1]) Rathsb. XXXVI. 219. 1578 vff Joh. Evangel. (27. Dec.). „Und „als wir — vor Jaren Mandat vßgan lassen — der ablosigen Gülten „halb, welliche nach selbigem vnserm Ansechen sich minder nit dann vier „Jar stellen sollen, deßglichen der wärten oder waarenhalb, als Roß, „Veh, Korn, Haber, Käß, Anken & die man etwan bishar zu dem baren „gelichen oder sonst ein Zitlang koufswis gegeben vnd harnach zu Gült „gemacht, wie man sich damit halten solle, da so ist vnd sidt söllicher Zyt „har von den vnsern in Statt vnd Land vilfaltige klag vnd beschwär für„khomen vnd wir habend funden, das zum Theil nit allein solchem An„sehen nit allenklichen gelept worden, sondern ouch dise Jarzil den vnsere, „so gelt vffgenomen In ablösigen Gülten vnsers Erachtens zu kurz sin „wöllen, vnd zudem Iro vil vff den waaren vnd käuffen, so Inen zu dem „gelichnen gelt geben worden, nit so vil als aber sy das angelegen, lösen „mögen vnd aber volkomne Summa bezahlen vnd verzinsen müessen, also „das sy beidersyts von wegen der kurzen Jarzilen, da sy mit großen costen „vnd schaden sobald wider ander gelt vffbrechen vnd dann an den waaren „ouch verlieren müessen, zu verderplichem Schaden kommen, haben wir „söllichs — wie dann billich jeder frommen Oberkeit gebürt, die wolfart „der Iren zu betrachten vnd zu befürdern — In nitwenigs bedenken ge„nomen — vnd daruf angesehen gesetzt vnd geordnet: Das mengklicher „hoch oder nider standts, wer doch der sye, In vnser Statt vnd dero Gerichten „vnd gepieten fürohin gelt vßlychen, Zins oder Gült machen, dasselbige „aber nit zu ewiger, sonder zu ablösiger Gült schlachen wölte, solliche vß„gelichne Summa gelts kürzer noch minder nit, dann zechen Jar lang „anstelle abzelösen, vnd dazu nüzit anders dann das bloß luter bar gelt, „ouch vollkomne Summa in guter vnverrüfter gebiger oder gänger wär„schaft ane einichen Abzug, Abbruch vnd Schenke, ouch davon ierlich nit „mer dann den rechten, gewonlichen vnd gebürenden Zins fünf vom Hun„dert nemen solle. Demnach der wärten vnd waren halb, so iemand söl„liche zu Gült machen vnd anlegen wollte, der sol dasselbig zu Ewiger „Gült schlachen vnd doch dieselbigen wärt oder waaren dermaßen in so „lydenlichem billichem Anschlag geben, das der, dem ers lycht, in nechster „Monatsfrist nachdem er die empfangen, sin gut bar gelt wider darab „lösen oder dieselbigen one schaden vnd verlurst vertryben möge. Denn „wo derselbig in söllicher Monats frist zu dem sinen nit komen möchte,

Schon im folgenden Jahre 1579 wurde auf vielfache Klage der Unterthanen, daß sie, ungeachtet das Mandat die Capitalanlagen außer Lands erschwert hatte, bei so langer Anstellungsdauer der ablösigen Gülten kein Geld mehr erhalten könnten, die zehnjährige Anstellungszeit auf sechs Jahre herab-

---

„Solle Ime das so Ime abzogen vnd zu verlieren gestanden von dem vß-„lycher mit barem Gelt ersezt vnd erfüllt werden oder aber er, der vß-„lycher, die war wider zu sinen Handen — nemen vnd dann dem, so ers „geben, die Summa der versprochenen Gült mit barem Gelt volkomen „machen vnd geben, es sye dann zu ewiger oder ablosiger Gült der Jarzilen „vermög diß ansehens. Vnd sonst wo einiche Person, es sye mit dem „vßlichen des Gelts oder mit den Köuffen der waren zuwider diser Ord-„nung handlen vnd vngehorsam sin wurde, dieselbig gült oder koufssume, „die syen groß oder klein one alle gnad vnd nochlaß zu der Obrigkeit „handen ze straf verfallen sin. Deß sölle menglicher gewarnt sin vnd „sich deß ze halten wüssen. — ib. 227. b. 1579 Montag vor dem 20. „Tag. Das vom Stadtschreiber in Schrift verfaßte Ansehen der Gülten „und Darleihen halb vom vergangenen St. Joh. Evang. Tag wird verlesen „und nunmehr zu publiciren geboten. Ferner wird beschlossen:

„Vnd als dann hienebent ouch geret vnd vermeint worden, das des „ansechens halb der Gült von wegen Länge der Jarzilen fürohin vil vnd „mer dann hievor beschechen vsserthalb MGH. Statt vnd Landschaft Gülten „angelegt werden. Dannenher Iren geschwornen Statt vnd vnderschribern „schriberlons, deßglichen ouch den Vögten Sigellons halb abgang vnd „abbruch begegnen möchte, Ist vff hüttigen Tag by MGH. Schultheiß „R. u. H. von deßwegen ouch Red gehalten vnd erkent worden, damit „gemelte Ire schriber by Iren emptern vnd derselbigen Nuzung als Ire „vorfaren desterbas beschirmt worden, das, wellicher vß MGH. Statt oder „Landschaft an frömde Ort vnd End, namlich vsserthalb der Statt Lucern „grichten vnd gebieten, gält vßlychen oder gülten machen welte, diesel-„bigen verschrybung sie durch gemelte Statt vnd vnderschriber vfrichten „lassen söllen oder nachdem es ist so einer vff der Landschaft In einem „Ampte gsessen, das sin eignen gschwornen Schryber hette, so er gern „wil, denselbigen daselbs oder by vns vffrichten lassen. Es wär denn Sach, „daß ein Statt, Land oder Oberkeit selbs sölich gält vffnemen. Deßglychen „von wegen der schribery in frigen Aemptern des Argows ouch etlicher „MGH. Aemptern, so von Alters her eigen schriber gehabt, als Willisow, „Entlibuch, Ruswyl vnd Münster, — da soll es gehalten vnd gebraucht „werden, wie von Alters her. — ib. 256. 1579 Freitag vor St. Ma-„thias. In dem Ansehen von St. Joh. Evang. 1578, wird wegen Klage „der Unterthanen auf der Landschaft, sie bekommen wegen Länge der Zeit „kein Geld mehr, abgeändert, daß statt 10 Jahre die ablösigen Gülten „auf 6 Jahre gestellt werden sollen, sonst soll es gänzlich bei jener Ver-„ordnung bleiben."

gesetzt, im übrigen aber das Mandat in allen Theilen bestätigt [1]). Wegen fortdauernder Umgehung des Verbots, Waaren an Geldes statt dem Schuldner bei der Ausrichtung des Capitalbetrags der ablosigen Gülten zu geben, wurde im Jahr 1583 allen Vögten befohlen, bei der Besiegelung dieser Gülten die Errichter bei ihrem Eide anzufragen, ob sie etwas anderes als baares Geld erhalten haben, ob ihnen Schenkungen abgenommen worden seien ꝛc. [2]). Im Jahr 1586 wurde unter Consultation der Jesuiten [3]) verordnet, daß die ablösigen Gülten, um nicht mit den kirchlichen Zinsverboten in Widerspruch zu gerathen, in Form des Rentenkaufs nach einem allen geschwornen Schreibern mitgetheilten Formular sollen abgefaßt werden. Zugleich wurde der fünfprocentige Zinsfuß

---

[1]) Rathsb. XXXVI. 256. 1579 Freitag vor St. Mathias Tag (s. die vorige Note a. E.) — Im Jahr 1581 (Freitag nach Corp. Christi) wurde die Siegeltaxe für Gülten und Zinsbriefe auf 1 Batzen von 100 Gl. Hauptgut gesetzt. (Rathsb. XXXVII. 318.)

[2]) Samml. der Rathsverordnung II., 1583 Freitag nach Antonii.

[3]) S. o. Anm. 1 auf S. 76. Noch in den Jahren 1608 und 1615 finden wir amtliche Consultation der Jesuiten über den Sinn der kirchlichen Wucherverbote. So 1608 eine Note des Stadtschreibers: Diß hab ich vß befelch MGH. den Patribus societatis Jesu fürtragen im Nov. 1608, erstlich wegen Zahlungen: Es verkauft einer ein Gut e. G. um Gl. 400, woran alljährlich Gl. 100 ohne Zins zu zahlen ist. Der Verkäufer mag die Zahlungen nicht abwarten, sondern ermangelt baaren Geldes. Daher verkauft er die Zahlungen also: „Namlich zieht man erstlich dannen, wie „von zinstragenden Briefen 5% thut auf 400 Gl. 20 Gl., demnach für „den Zins des ersten Jahres 20, für den des zweiten 25 Gl., des dritten „10 Gl., des vierten 5 Gl., vermeint man nicht vnbillich sin, der Zins „pro rata des Hauptguts abgerechnet werde, wyl der Käufer der Zalungen sin baar Geld vsgibt vnd dann erst stukwys ene Zins wider vnnimt." Die Jesuiten meinen, ein solcher Kauf wäre Wucher und nicht zu billigen. Zweitens: die Abzüge (90 für 100 bei ewigen, 95 für 100 bei ablösigen Gülten) werden den Jesuiten auch vorgelegt mit Bemerkung, man glaube dadurch den Wucher beseitigen zu können, welcher durch das Darleihen von Waaren und schlechten Schulden entstehe. Antwort: Es möge dieses Platz finden, wenn in den Abzügen dann nicht weiter gegangen werde. Drittens begehrt man „Mittel und Modum, montem pietatis vffzerichten." Darüber findet sich die Antwort nicht. 1615 den 31. Jänner wiederum „Responsa P. P. Soc. Jesu ad Quæstiones a D. D. Lucernensibus propositas de Censibus." Es sind 25 Propositiones und eben so viele Antworten.

bei Gülten als das Maximum des erlaubten neuerdings bestätigt und die Annahme von Zinsen für einfache Darleihen auf kurze Zeit ganz verboten [1]).

Eine sehr wichtige Verbesserung in der Gesetzgebung über die Gülten wurde im Jahre 1587 eingeführt. Von Altersher war es gebräuchlich, die Grundstücke, auf welche Gülten errichtet wurden (Unterpfande), nach ihrem Ertrage geschätzt in die Gülten einzutragen. Diese Schatzungen wurden von den Geschwornen des Orts, wo das Unterpfand lag, nach Augenschein oder Angabe des Schulders gemacht. Da nun bei solchen Schatzungen oft nachläßig verfahren und dadurch der Gültbesitzer in Schaden geführt wurde, so stellte man am 16. Mai 1587 den Grundsatz gesetzlich auf, daß die geschwornen Schätzer im Verlustsfall mit ihrem eigenen Vermögen für ihre Schatzung haftbar sein sollen. Es wurde ihnen zu diesem Zwecke vorgeschrieben, die Unterpfande, welche in einer Gült verschrieben werden wollten, zu beaugenscheinigen, nach Eidespflicht zu würdigen und ihre Schatzung schriftlich und mit ihren Unterschriften versehen, dem geschwornen Schreiber, der die Gült zu schreiben hatte, einzugeben [2]).

Eine ablosige Gült war nur für die sechs Jahre auf deren Dauer sie gesetzlich errichtet werden konnte, gültig. Erst im November 1615 wurde grundsätzlich und durchgreifend bestimmt, daß bei Wiederanstellung einer ausgelaufenen ablosigen Gült dieselbe die Collocation ihres ersten Datums beibehalte [3]). Eine Verordnung vom 24. März 1588 erlaubte dem Gültbesitzer, nach Ablauf der Zeit dieselbe Summe dem Schuldner neuerdings anzuleihen, aber nicht auf denselben Gültbrief [4]).

---

[1]) Vgl. o. Note 1 auf S. 76, 3 auf S. 84.

[2]) Samml. der Rathsverordnung II. 1587 Samstag vor Pfingsten. — Von daher datirt sich die heutzutage in der Lucernischen Hypothekar-Gesetzgebung noch übliche Gültwürdigung mit Haftbarkeit der Würdiger.

[3]) Samml. der Rathsverordnung Bd. II. 1588 Donnstag vor Lätare. — Nach einer Erläuterung von 1596 Samstag vor Palmarum genügte für einjährige Verlängerung ein Belzeddel von der Hand eines geschwornen Schreibers (ib. III.).

[4]) Diesen Verstand scheint nach der eben angeführten etwas unklaren Erläuterung die Verordnung von 1588 zu haben.

Wurde dafür ein neuer Gültbrief errichtet, so trat derselbe gegen die seit der ersten Anstellung errichteten ablösigen Gülten in die Prioritätsrechte des vorigen ein; dagegen sollten seit der ersten Anstellung errichtete ewige Gülten und unterminirte Aufschläge der neuangestellten Gült vorgehen [1]). Wenn aber das Schuldverhältniß ohne Errichtung eines neuen Gültbriefs fortdauerte, so verlor der abgelaufene in so weit seine rechtliche Wirksamkeit, daß alle jüngern, in Kraft stehenden Gülten vor ihm die Priorität erhielten. Im Fall der Abzahlung ablosiger Gülten, welche über 200 Gl. an Hauptgut betrugen, sollte eine Abtheilung in terminweise Zahlungen stattfinden. Im Jahr 1589 wurde verboten, irgend etwas, Verlängerung oder dergleichen, in die Gülten nachzutragen, allein ausgenommen wenn etwas an die Hauptsumme abbezahlt worden wäre. Im Jahr 1590 wurden die Verordnungen von 1586 und 1588 neuerdings bestätigt mit dem Beifügen, daß nach dem Ablauf der sechs Jahre eine Gült ewig oder ablösig wieder angestellt werden möge. Zu gleicher Zeit wurde die Bestimmung getroffen, daß, wenn ein Schuldner die verschriebenen Unterpfande ohne des Zinsherrn Wissen und Willen theilweise veräußere, er gehalten sein soll, entweder dieselben zusammen zu legen oder aber das Hauptgut abzulösen [2]).

Unter dem Titel einer „Gültenmoderation" wurde im Jahr 1622 verordnet [3]), daß fortan im Gebiete der Stadt Lucern keine Gülten anderst als in Lucerner-Währung, Gulden zu 40 ß., errichtet werden sollen [4]). Für die Verzinsung und Abbezahlung bereits bestehender auf auswärtige grobe

---

[1]) Samml. der Rathsverordnung Bd. III. 1615 Mittwoch vor Allerheiligen. Als Motiv wird angegeben die vielen Auffälle, welche durch die Rückforderung der Hauptsumme nach dem Ablauf der Anstellungszeit veranlaßt werden.

[2]) Samml. der Rathsverordnung Bd. II. 1590 Freitag vor Invocavit. — Die letztere Maßregel, welche sich übrigens nicht lange in Kraft erhalten zu haben scheint, verhinderte, wenn nicht völlig doch größtentheils den in neuester Zeit so lästigen Uebelstand der Einzinsereien.

[3]) Samml. der Rathsverordnungen Bd. III. 1822 Freitag vor dem Sonntag Septuagesima (21. Jänner).

[4]) „Weil die groben Sorten im Werthe immer steigen und dadurch der Ruin Vieler herbeigeführt werde."

Silber- oder Goldsorten lautender Gülten wurde ein amtlicher Tarif aufgestellt [1]), wobei jedoch vorbehalten blieb, daß die Abbezahlung des Hauptguts bereits in Kraft bestehender ewiger Gülten in specie zu erfolgen habe. Privatverträge, wodurch bei Errichtung neuer Gülten diese Verordnung umgangen werden wollte, werden ungültig erklärt [2]).

Hierauf folgte am 27. December 1634 ein für die Geschichte des Gültenwesens sehr wichtiges Mandat [3]):

1. Wer künftig Gülten — ewige oder ablösige — sich um ein zu leistendes Hauptgut errichten lassen will, der soll dem Schuldner weder Waaren noch Werthe, Rosse, Vieh, Mulchen, Käse, Korn, Hafer und noch ungewisse Schulden daran geben, sondern einzig baares Geld, 100 für 100, ohne allen Wucher oder Abbruch irgend welchen Namens, gute, unbeschnittene, währschafte Münze nach Landeswährung und geordneter Taxe. Der Zins soll nicht zu laufen anfangen bis der Schuldner das Hauptgut vollständig empfangen hat.

2. Wer Gülten kaufen will, der soll sie baar bezahlen und dem Verkäufer nicht mehr abbrechen, als von ewigen Gülten 10%, von ablösigen Gülten 5% [4]).

3. Wenn nach Ablauf der gesetzlichen sechsjährigen Dauer Verlängerung einer ablosigen Gült begehrt wird, so soll nicht, wie eine strafbare, wucherische Begierlichkeit zuweilen herbeigeführt hat, auf das andere Jahr doppelter Zins gefordert werden. Man könne zwar Niemanden verbinden, eine Gült, deren Dauer ausgelaufen, zu erneuern; allein aus christlicher Liebe sollte Keiner das Hauptgut, dessen er sicher ist, beim Ablauf der Gült zurückziehen.

4. Will Jemand Kaufmannswaaren, statt selbe gegen

---

[1]) Gold: Spanische Dublonen = 7 Gl. Münze, Sonnenkrone = 3 Gl. 20 ß., Italienische Dublone = 6 Gl. 30 ß., Pistole = 3 G. 15 ß., Zechine = 4 Gl. 15 ß., Ducaten = 4 Gl. 8 ß. Silber: Ducatone oder Silberkrone = 2 Gl. 32 ß, Reichsthaler = 2 Gl. 18 ß.

[2]) Bei Handschriften auf ½ oder 1 Jahr mag sich dagegen einer wohl um grobe Sorten verschreiben und Restitution in Specie gültig versprechen.

[3]) Mandat auf S. Joh. Evang. (Staatsarchiv Luc. Acten Pfandrecht.)

[4]) Schon 1595, Freitag nach Mariä Heimsuchung, war dieser Abzug beim Kauf von bereits im Umlauf befindlichen Gülten zugegeben worden. Samml. der Rathsverordnung Bd. III.

Baarschaft auf öffentlichem Markt zu verkaufen, lieber auf Borg geben; so mag er dieses thun gegen eine von einem geschwornen Schreiber und unter des Landvogts Siegel gestellte Handschrift auf Hab und Gut des Schuldners, doch ohne specificirte Pfänder. Was über 100 und bis 200 Gl. Werth dergestalt verkauft wird, soll wenigstens 6 Monate, was über 200 Gl., wenigstens 1 Jahr Termin haben. Wenn dieser abgelaufen, soll der Gläubiger seine Schuld beziehen. Nur im Fall erwiesener Zahlungsunfähigkeit des Schuldners mag eine solche Schuld mit besonderer Bewilligung der Obrigkeit zu Gült geschlagen werden.

5. Alle Winkelbriefe und erdichteten Instrumente mit falschen Namen werden verboten [1]).

Schon dieses Mandat giebt Zeugniß von bedeutender Geldklemme, und beurkundet eine dadurch bedingte Abweichung von den Grundsätzen, welche die frühern Verordnungen im Gültenwesen einzuhalten bestrebt waren.

In noch erweitertem Maßstab folgt dieser Richtung eine unter ausdrücklicher Berufung auf außerordentlichen Geldmangel „in jetziger geltloser Zith“ und auf die Unzulänglichkeit der im Jahr 1634 ergriffenen Mittel am 4. Mai 1647 probeweise erlassene Verordnung.

Wie wir gesehen, war durch das Mandat von 1634, welches in dieser Beziehung einer ältern Verordnung vom Jahre 1595 folgte, gestattet worden, beim Ankauf bereits im Umlauf befindlicher ewiger Gülten einen Abzug von 10%, ablosiger Gülten aber und terminirter Kaufzahlungen einen solchen von 5% zu machen. Dabei sollten solche Käufe nicht anderst als um baares Geld erfolgen. Bei der Errichtung von Gülten behufs Aufnahme eines Geldanleihens war dagegen solches in Folge der bereits angeführten Verbote, „Schenkinen“ zu nehmen, untersagt. Die Verordnung vom 4. Mai

---

[1]) Vgl. Sammlung der Rathsverordnungen III. 1591 Donstag vor Nicolai. R. u. H. erneuern das alte Ansehen der Winkelbriefe halb: a) auf keinen Brief, der nicht durch einen geschwornen Schreiber geschrieben ist, will man richten. b) Die Unsern sollen allenthalben ihre Händel, es selen Käuf, Heirath oder Ehetädung, Verträge und was im Gedächtniß bleiben soll, durch geschworne Schreiber schreiben lassen u. s. w. Bei Käufen sichern nur des Vogts oder Schultheißen Siegel vor Bestreitung.

1647 nun erlaubte, um den Geldbedürftigen eher zu Geld zu verhelfen, auch bei Errichtung von ablosigen Gülten diesen Einschlag, hielt dagegen den gesetzlichen Zinsfuß auf 5% fest. Ebenso erlaubte diese Verordnung, die Hälfte des Capitals dem Schuldner oder Gülterrichter statt in Baarschaft in Waaren nach Schatzung beeidigter Männer zu geben. Wird von dieser Erlaubniß Gebrauch gemacht, so soll dann aber der Einschlag von 5% an der Hauptsumme nicht stattfinden. Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Anstellungsdauer, soll der Gläubiger gehalten sein, gegen 3% Prämie die Gült neuerdings auf sechs Jahre anzustellen, wenn selbe sicher ist und der Schuldner vor dem Landvogt darthut, daß er durch die Abzahlung in Schaden und Bedrängniß gerathen würde. Bezüglich der ewigen Gülten sodann wird der erlaubte Einschlag am Hauptgut bei Errichtung wie beim Verkauf ebenfalls auf 10% gesetzt, dabei aber verboten, solche an Fremde oder an einheimische Gotteshäuser zu verkaufen [1]).

Auch diese Verordnung vermochte begreiflich den Mißverhältnissen nicht zu steuern, welche die allgemeine Noth der Zeit am Ausgang des dreißigjährigen Krieges veranlaßten. Die Gülten wurden im Jahre 1653, gerade zur Zeit als der in diesem Mandat festgesetzte Termin zu Ende ging und ohne Zweifel viele Aufkündungen stattfanden, einer der hauptsächlichsten Beschwerdepunkte des beginnenden Bauernkriegs: man begehrte mit Produkten zu zinsen und zu zahlen u. s. w. [2]). Die gütlichen Concessionen, welche am ersten April 1653 von der Obrigkeit gemacht wurden, enthielten auch zwei Artikel bezüglich des Gültenwesens: a) Es soll in den Gülten specificirt angegeben werden, wie viel der Geldaufnehmer an baarem Geld und wie viel er an Werthsachen (Korn, Vieh ꝛc.) erhalten habe. Was er an solchen Pfandsachen empfangen, das kann er auch wieder mit Pfandwerthen nach der Schatzung geschworner Schätzer zurückgeben. b) Die Frist, innert welcher Niemand sichere Gülten abkünden und zurückbeziehen

---

[1]) Mandat vom 4. Mai 1647 in den Zusätzen zum Stadtrecht von 1588. — Der Art. 4 der Verordnung von 1634 ist in dieses Mandat unverändert wieder aufgenommen.

[2]) S. o. Buch XII. S. 298, 300.

soll, wird unter Bedingung, daß jährlich gezinset werde, auf weitere sechs Jahre erstreckt [1]). Wiederum am 1. Jänner 1659 wurde durch ein Mandat in gleicher Weise wegen „geldöder" Zeit die Ablösung der Gülten auf fernere vier Jahre eingestellt und Jedermann verboten, für die Wiederanstellung etwas zu fordern. Noch im Jahr 1662 folgte eine abermalige Erneuerung [2]). Das umfassendste bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Kraft bestehende Gesetz über diese Materie ist das sogenannte große Gültenmandat vom 16. Jänner 1669, welches alle zwei Jahre an den Schwörtagen verlesen werden sollte. Unter dem Titel Bedenkpunkte wurde der wesentliche, meist formelle Inhalt dieses Mandats, auf den wir bei der Uebersicht des neuern Rechts zurückkommen, später besonders gedruckt und publicirt.

Die Spuren aller dieser frühern Satzungen finden sich nun wieder in der vollständigen Gesetzgebung, welche das Stadtrecht von 1706, ergänzt durch einige spätere Mandate über diese Materie, folgendermaßen aufstellte [3]).

Zinsgülten auf liegenden Gütern sind zweierlei, ewige und ablosige, in keinen von beiden kann fahrende Habe mit zu Unterpfand oder Nachwährschaft eingesetzt werden, sondern nur specificirte liegende Stücke [4]).

Die ewigen Gülten können zu keiner Zeit vom Ansprecher aufgekündet werden, dagegen mag der Schuldner alljährlich sechs Monate vor dem Verfalltag selbe aufkünden und durch die Erlegung von Hauptgut, Zins und allfälligen Kosten sein Grundstück frei machen, falls nicht im Gültbrief selbst verträglich ein anderer Abbezahlungsmodus stipulirt ist [5]). Diese Ablösbarkeit war durch eine Ordnung vom 24. Oct. 1691 regulirt worden, welche eine ewige Anstellung in dem Sinne,

---

[1]) Vock in der Helvetia VI. 218. Schon am 15. Jänner vorher war die Stillstellung der Ablösungen auf fernere 4 Jahre verordnet worden (Samml. der Rathsverordnungen).

[2]) S. o. Buch XII. beim Umgeld.

[3]) Municipale Tit. XXXV.

[4]) Ebendas. §§. 1, 2, 3. Vorbehalten werden bei ehehaften Mühlen, Schmieden, Wirthschaften einige zur Betreibung dieser Gewerbe nothwendige Fahrhabsgegenstände.

[5]) Ebenda §. 3.

daß von keiner Seite die Ablösung gefordert werden könnte, verbot und ungültig erklärte.

Ablosige Gülten dagegen sollen, falls sie mehr als Gl. 100 betragen, auf nicht minder denn sechs Jahre angestellt werden. Sechs Monate vor dem Ablauf ihrer Anstellungszeit mag dann die Aufkündung vom Ansprecher oder Schuldner erfolgen; die Abzahlung selbst geschieht, gleich wie hoch die Summe des Gültcapitals sich belaufen mag, in jährlichen Zahlungen von nicht mehr als Gl. 200 an Hauptgut nebst Zins. Erfolgt zu angegebener Zeit von keiner Seite die Aufkündung, so verbleibt die Gült auf fernere sechs Jahre unter ihrem ersten Datum und ohne neue Aufrichtung ipso facto in Kraft und Gültigkeit fortbestehen [1]).

Wird eine Gült vom Schuldner aufgekündet, die erste verfallene Zahlung aber nicht innert Monatsfrist vom Verfalltag an geleistet, so ist der Ansprecher nicht mehr schuldig, die Ablösung anzunehmen, sondern eine ewige Gült dauert wiederum ein Jahr, eine ablosige sechs Jahre lang unablösbar fort. Wird dagegen nach bereits begonnener Abzahlung der Schuldner mit einer folgenden Terminzahlung säumig, so fällt nur dieses Jahr aus, in den folgenden Jahren mag er mit den Zahlungen fortfahren [2]). Wer einen abbezahlten Gültbrief unzernichtet von Handen giebt, der haftet für allen aus dessen Mißbrauch hervorgehenden Schaden. Eine einmal aufgekündete und abbezahlte Gült wurde als kraftlos betrachtet [3]).

---

[1]) Ebenda §§. 4, 6. Ablosige Gülten um Gl. 100 und minder mochten auf weniger denn 6 Jahre angestellt werden. Ebenda §. 5. Durch eine Verordnung vom 17. April 1737 wurde jede Agioforderung bei Errichtung oder neuer Anstellung einer Gült bei Confiscation des Hauptguts neuerdings verboten.

[2]) Ebenda §. 7. — Ablösung vom Capital hatte nach einer Verordnung vom 22. November 1755 in groben Sorten zu geschehen: ein 14Batzenstück soll die kleinste zu diesem Zweck zulässige Münze sein. Neue Dublonen werden gewerthet zu 12 Gl., alte = 9 Gl. 20 kr., Ducaten = 5 Gl. 10 kr., Kronenthaler = 3 Gl., alte französische Thaler = 2 Gl. 20 kr.

[3]) Ebenda §. 11. Schon 1668 den 17. December war verboten worden, abgelöste Gülten unversehrt herauszugeben, weil selbe wieder verkauft und damit Betrug getrieben werden könnte. (Samml. der Rathsverordnungen.)

Es ist seit 1679 verboten, beim Verkauf alter oder bei Errichtung neuer Zinsgülten von beiderlei Gattung in irgend einer Form mehr zu fordern und zu geben als Hundert für Hundert; diese Werthschriften wurden, obschon cessibel, nicht wie heutzutage, als ein Handelsartikel angesehen, daher auch wer einem Schuldner Geld lieh, um damit gute Gülten abzulösen und ihm dann selbe errichten zu lassen, mit Strafe bedroht war [1]).

Ebendeßhalb wurde auch, wie schon im Stadtrecht von 1588 und im Jahre 1680 [2]) verordnet, daß weder durch Erbe, noch durch Kauf, Vergabung, Aussteuer, noch unter irgend einem Titel, Gülten auf liegendem Gut haftend aus der Stadt Lucern Gerichten und Gebieten hinweggegeben werden dürften. Diejenigen Gülten, welche vor dieser Verordnung bereits in die Hand Fremder gekommen waren, sollen bis zu ihrer nächsten Ausdienung aller Rechte genießen, als ob sie in Handen Einheimischer lägen, von da an aber, falls sie nicht aufgekündet oder bezogen würden, als einfache Obligationen gelten und ihre liegende Collocation und Priorität verlieren. In

---

[1]) Ebenda §. 12. (Vgl. das Mandat vom 7. Juli 1679): „Damit vor solchen schädlichen Leuten einem ehrlichen Mann das Seinige in Haus und „Kasten nicht sicher ist.“) Alles was heutzutage das Geschäft des Gültenhandels ermöglicht — Trinkgeld, Agio, Einschlag ꝛc. wird durch obgedachten §. 12 verboten. Und zwar geht das Verbot sowohl gegen den Käufer als gegen den Verkäufer oder Errichter der Gült und gegen dritte Unterhändler.

Seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts haben überhaupt die Verhältnisse sich gewissermaßen umgekehrt. Vorher, bei steter Geldklemme, steht die Sicherung des Schuldners oder Gülterrichters vor wucherischen Tendenzen des Darleihens oder Gültkäufers im Vordergrund, seither bei zunehmendem Wohlstand und vermehrtem Geldumlauf die Sicherung der Capitalanlage.

[2]) Am 14. December 1680 war mit Berufung auf ältere Verbote untersagt worden, Gülten aus dem Lande zu verkaufen. Gleichzeitig wurde Jedermann bei Strafe geboten, innert 14 Tagen anzugeben, wie viel und wem er außer Lands zinse. Solche Aufnahmen wiederholten sich mehrmals.

Stadtrecht von 1588 Art. 37 a. E. „Es sollen hiemit auch keine „Gült noch Schuldbrief in denen ligende Stuck, es syen Häuser oder „Güter, verschriben, ohne Vorwüssen vnd Bewilligung MGH. eines ge„sessenen Raths an die frömbde versetzt noch verpfent werden, in ansehen, „dieweil sonst verboten, daß kein ligend Stuck an die frömbde „solle verschriben werden ohne angedeute Bewilligung.“

alle neuern Gülten aber solle bei deren Errichtung gleich die Clausel eingeschrieben werden, daß, sofern sie aus MGH. Gebiet verkauft, verschenkt u. s. w. würden, sie in und außerhalb Rechtens nur für einfache Schuldtitel geachtet werden; falls sie aber durch Erbe hinausfallen und verabfolgt werden, sollen sie, obschon mit der Causel versehen, bis zu ihrer ersten Ausdienung Gültenrecht genießen [1]).

Das Verfahren bei Errichtung der Gülten ist zum Theil durch das Stadtrecht selbst, zum Theil durch das in Kraft verbleibende große Gültenmandat von 1669 und einige neuere Verordnungen regulirt. Die auf dem zu Unterpfand gesetzten Grundstück haftenden Grundlasten und ältern Gülten müssen von dem Errichter bei seinem Eide angegeben werden. Wenn Grundstücke eingesetzt werden, die mit andern, einem andern Eigenthümer gehörigen, in Bodenzinse oder in frühere Gülten verschrieben sind; so soll nicht nur die sie betreffende Rata in dem neuen Gültbrief vorgestellt, sondern die ganze Summe der vorgehenden Gült gemeldet und angezeigt werden, wie viel davon der Schuldner und wie viel der andere Eigenthümer und ab welchen Stücken er es zu tragen habe. Die Geschwornen des Orts, wo das zu verpfändende Grundstück liegt, haben sodann dasselbe zu würdigen, wie sie selbes „nach dem mittlern Schlag des baaren Gelds, nach eingenommenem Augenschein werth zu sein bei ihren Eidespflichten finden." Ihre Würdigung, den Capital- und Grundlasten-Vortrag mit der Beschreibung des Grundstücks und Angabe der Pfandsumme hatten sie, in eine Schrift (Copey genannt) verfaßt, unter namentlicher Angabe der Geschwornen, die geschätzt hatten und mit der Unterschrift des Untervogts, Weibels oder Ammanns versehen, dem obrigkeitlichen geschwornen Schreiber einzugeben, welcher daraufhin die Gült förmlich ausfertigte und durch den Landvogt besiegeln ließ [2]).

---

[1]) Municipale a. a. O. §. 8.

[2]) Ebenda §§. 9, 19, 13. — Bedenkpunkte, aus dem Gültenmandat gezogen. Nr. 1—10. — Durch ein Mandat vom Jahre 1694 war auch untersagt worden, die Summe einer früher errichteten Gült einfach durch Einschreiben einer neuen Summe über dem Siegel zu erhöhen. Das Stadtrecht von 1706 erklärt daher im §. 13 h. t., daß alle solche Einträge und seit 1694 eingeschriebenen Additionen nicht gültenmäßige Kraft haben, sondern

Eine Verordnung vom 30. April 1768 machte hiezu noch einige bedeutsame Nachträge. In die Gülten soll entweder das Maß des eingesetzten Landes oder dann der Ertrag desselben eingestellt werden [1]). Alle Gülten sollen die Würdigung enthalten, auch wenn die Schuldsumme über dieselbe hinausgingen. Neue Gülten soll nur der Errichter, kein Unterhändler zum Verkauf bringen dürfen. Copeyen begründen noch kein Gültenrecht, sondern erst die ausgefertigten und besiegelten Instrumente selbst. Rechtsdarschläge gegen Zinsforderung nach angenommenem ersten Bot sind unzulässig.

Für die Stadt Lucern und deren Kirchgang — den Judicaturkreis des Stadtgerichts — bestunden im Gültenwesen mehrere Privilegien. Erstlich mochten solche städtische Liegenschaften mit gleicher Wirkung, wie durch Errichtung rechtsförmlicher Gülten, mittelst Einschreibung im Stadtgerichtsbuch (Stadtschuldenbuch) für Gelddarleihen verpfändet werden und solche Einträge genossen im Concurs des Schuldners und überhaupt die gleichen Rechte wie die Gülten [2]). Zweitens

---

eintretenden Falls für fahrende Schuld geachtet und zu den gemeinen Handschriften gestellt werden solle.

[1]) Wo kein bestimmtes Maß, da solle ein Schritt zu 3 Schuh gerechnet werden.

[2]) Diese Form der Verpfändung war in älterer Zeit auch von andern, die nicht im Stadtkirchgang saßen, für ihre außerhalb gelegenen Güter angewendet worden. Im Jahr 1572 wurde sie allen Aeußern verboten und der Grundsatz aufgestellt, daß das Gericht der belegenen Sache allein competent und die Gült die allein zulässige Form sei. Analog mit diesen Einträgen in das Stadtgerichtsbuch waren die Einträge in die Jahrzeitbücher für Selgeräth ꝛc., welche ebenso, wenn sie auf bestimmte liegende Stücke geschehen waren, mit den Gülten in gleiche Collocation fielen. Vgl. Bd. II. S. 759.

Rathsb. XXIX. 282. 1572 Freitag nach Petri Stuhlfeier. „Vff „hüt habend MGH. angesehen von wegen des Gerichtsbuchs, nachdem „dann bishar große Vnordnung etliche Jar har gebrucht worden, Indem „das die Landsaßen und ander, die nit in der Statt gericht gesessen, so „die Gelt vffgenomen zu verzinsen, wider den gewonlichen bruch vnd alt „harkomen dasselbig ins Gerichtsbuch verschriben vnd daby Jr Höff und „Güter verpfenden vnd verschriben lassen, das aber MGH. ein vnordent„lich vnd vnbillich Ding sin bedunkt, das einer sich vnder ein andern „Richter, vnder dessen Gericht er nit gesessen, sich oder sine Güter ver„schriben oder verpfenden solle. Derhalb damit solcher Mißbruch vnd vie„lerlei Betrug vnd gfarlich sachen, so etwan vß sollchem fäler sich begeben

waren nach einer obrigkeitlichen Erkanntniß vom 19. Hornung 1773 die Gülten, welche auf Güter oder Häuser im Stadtkirchgang errichtet wurden, der Würdigung nicht unterworfen [1]).

Den Gülten in der Form ähnlich und auch in die gleiche rechtliche Categorie fallend, waren im neuern Recht die Weibergutsaufschläge, seitdem es verboten worden war, in dieselben fahrende Habe zu verpfänden. Ungeachtet des zur Zeit des Bauernkriegs erhobenen Widerstands gegen die gültenmäßige Versicherung des Weiberguts, nahmen die Aufschläge doch ganz und gar die Form übertragbarer Instrumente an, nur mit dem Unterschied von den Gülten, daß sie nach halbjähriger Aufkündung jeweilen, sammenthaft, d. h. in ganzer Summa ablösbar sein sollten, und kamen in den Verkehr wie die Gülten. Das Stadtrecht von 1706 stellt bezüglich der Würdigung, der Vorstellung, Besiegelung ꝛc. die Aufschlagbriefe den Gülten völlig gleich [2]).

Im Uebrigen hat das Stadtrecht von 1706 alle Verpfändungen specieller liegender Stücke verboten, welche nicht in der gesetzlichen Form des ewigen oder ablosigen Gültbriefs gemacht würden. Einzig von diesem Verbote ausgenommen war der Fall, wo der Ansprecher auf dem betreffenden Gut,

---

„möchten, fürkomen vnd ie ein Amtman oder die Vögt wüssen mögen, „wan die Landsäßen vmbgangend, So söllen nun hinfür Richter vnd Ge„richtschriber derglichen zins- vnd schuldverschribungen nit mer ins Ge„richtsbuch verschriben, allein vorbehalten, was in der Stadt Gericht ist, „doch niemand gezwungen, sonder ob etwer daß begerte, ins Gerichtsbuch „ze schriben, sost söllen sy sich des andern Zins- oder Schuldverschribungen „was vssert dem Stattgericht ist, genzlich müssigen."

[1]) Bedenkpunkte aus dem Gültenmandat u. s. w. 1773 den 19. Hornung haben UGH. u. O. erkennt, daß die Gülten im Stadtkirchgang Lucern nicht sollen der Würdigung unterworfen sein; ebenfalls sollen von der Würdigung eximirt sein alle jene Gülten, so in den Orten errichtet werden, wo UGH. u. O. nicht eigentlich Domini Territoriales, sondern nur Gerichtsherren sind.

[2]) Municipale a. a. O. §§. 19, 10, 11, Tit XXXVII. §. 3, Samml. der Rathsverordnungen Bd. V. Verordnung vom 17. Juli 1695 und 26. April 1698: Die geschwornen Schreiber zu Stadt und Land werden angewiesen, ohne schriftliche Bewilligung des Raths keine Gülten mehr den schon aufgeschlagenen Weibelmitteln vorzusetzen, selbst wenn die Anverwandten der betreffenden Frau dazu einwilligten.

sei es von Erbs oder Kaufs wegen, ohne ein neues obligatorisches Geschäft bereits eine Ansprache besaß, um deren Sicherung es thun war. Von daher konnten Erbsverzeige, terminirte oder unterminirte Erbsauskaufs- oder Erbszahlungsbriefe mit Specialhypothek auf ein liegendes Gut geschlagen werden, ebenso terminirte Kaufzahlungsbriefe auf ein verkauftes Gut [1]). Alle diese Specialpfandbriefe rangirten im Concurs mit den Gülten in gleicher Classe je nach ihrem Anstellungsdatum.

Bis zum Ende unserer Periode bewahrten die Gülten und die ihnen analogen Specialpfandrechte einen so ausschließend dinglichen Character, daß trotzdem ablosige Gülten in der Hand des Gläubigers zum fahrenden Gute gerechnet wurden, im Concurse des Schuldners sie dennoch ausschließlich auf das in ihnen verschriebene Pfand angewiesen waren und im Falle eines Minderwerths desselben zu Verlust gingen, wenn auch das fahrende Vermögen des Besitzers einen Ueberschuß der Activen ergab [3]). Unter sich rangirten die Gülten, ewige und ablösliche, durcheinander nach dem Datum ihrer Anstellung, so daß jeweilen die vorhergehende die nachfolgende ausschloß.

Gültprotokolle finden wir seit dem Jahre 1580 beim städtischen Gerichte; sind ihrer Form nach eher Notariatsprotokolle als Grundbücher: alle Arten von Contracten finden sich in denselben der Zeitfolge nach eingetragen, Käufe, Aufschläge, Schuldbriefe, Gülten, Täusche u. s. w. Bei den Schreibereien auf der Landschaft scheint die Führung ordentlicher Bücher erst mit einer spätern Zeit zu beginnen, wenigstens ist uns eine Verordnung erhalten, welche der Schreiberei zu Willisau im Jahr 1695 die Einrichtung eines ordentlichen Gültprotokolls

---

[1]) S. o. S. 59. Auch Samml. der Rathsv. III. 1558 Freitag nach 3 Königen. Wenn einer ein liegends Stuck verkauft, mag er wohl einen Theil der Kaufsumme gültenweise auf das Gut schlagen, doch soll darin keine Gefahr gebraucht werden.

[2]) Bei allgemeinen Landsteuern steuerten solche Geldzinse ab Liegenschaften nicht als Vermögensbestandtheil des Ansprechers, sondern gewissermaßen als Theil der Liegenschaft. So wird z. B. 1691 den 9. November beschlossen, wegen der allgemeinen Landsteuer sollen alle, die ab ihren Gütern Geldzinse, welcher Gattung sie seien, zu entrichten haben, den vierzigsten Pfenning des auf das Jahr 1691 verfallenen Zinses innebehalten, die Ansprecher aber sich solches gefallen lassen.

zur Pflicht macht, und eine Vorstellung darauf, welche die Schwierigkeit einer solchen Einrichtung hervorhebt, indem seit 120 Jahren die Zahl der Briefe sich bedeutend vermehrt, viele Verschürgungen stattgefunden hätten u. s. w. Im gleichen Jahre 1695 wurde der Grundsatz aufgestellt, daß für Fehler, die in der Schreiberei vorfallen, die Canzleien zu haften haben.

Drittes Capitel.

Von den Fahrhabeinsatzungen und Handschriften.

Wie an liegendem Gut allein mittels der Gülten und nach neuerm Recht auch der Aufschläge, ein Specialpfandrecht konnte bestellt werden; so gab es hinwiederum eine eigene gesetzliche Form, in welcher ausschließlich an fahrendem Gut Specialpfandrechte bestellt werden konnten — die Einsatzung mit Handschrift, ein von den geschwornen Schreibern in Stadt oder Landschaft in Beisein zweier Zeugen aus dem Kirchgang, Steuerbrief oder Twing, wo der Schuldner sitzt, aufgerichtetes Schuldbekenntniß, worin entweder specificirte fahrende Vermögensstücke oder aber auch generaliter des Schuldners ganzes Hab und Gut, gegenwärtiges und künftiges, zur Sicherheit der Forderung pfandrechtlich eingesetzt werden [1]). Für diese Handschriften mit Einsatzung galt die Vorschrift, daß sie auf nicht länger denn zwei Jahre angestellt und nicht wieder erneuert werden konnten, sondern nach Verfluß dieser Zeit in verträglich bestimmten Terminen mußten abbezahlt werden. Unter der Voraussetzung, daß die gesetzlichen Vorschriften bei Errichtung einer solchen, mit specificirtem Pfand versicherten Handschrift gehörig befolgt worden, selbe also als eine richterliche oder von obrigkeitlich aufgestellten Schreibers Hand gefertigte Urkunde erschien, hatte sie in der fahrenden Collocationsordnung ihr Prioritätsrecht unmittelbar nach dem Gerichts- und Arztkosten [2]).

Den Gülten stehen die Schuldbriefe mit Specialpfand nicht nur darin entgegen, daß sie allein fahrende Einsatzung

---

[1]) Stadtrecht von 1706. Tit. XXXV. §. 15. 16. 17. (Zusatzpunkt vom 1. Heum. 1708.)

[2]) Ebenda Tit. XXXVII. §. 3.

haben können, sondern auch darin, daß bei ihnen die persönliche Forderung das Principale, das Pfand nur das Accessorium ist. Dann aber bestund ein fernerer Unterschied zwischen den Schuldbriefen oder Handschriften mit Specialpfand und denjenigen mit genereller Einsatzung von Hab und Gut. Nicht zwar der Form, sondern einzig dem Effecte nach, denn auch die Handschriften mit Einsatzung von Hab und Gut mußten in gleicher Weise öffentlich aufgerichtet sein, stunden aber im Concurs allen Ansprachen mit Specialpfand, ebenso dem Lidlohn, Waisen- und Kirchen-Gut, Lehenzins u. s. w. nach und fielen, je nachdem sie ohne Zins oder zinsbar angestellt waren, in die siebente oder zehnte Classe der Collocationsordnung [1]). Solche Einsatzungen von Hab und Gut konnten sowohl für Schuldner oder Anleiher, als auch für bezogenes Weibergut errichtet werden, letzteres in dem Falle, wo der Ehemann kein liegendes Gut besaß, um sein Weibergut nach Vorschrift durch einen Aufschlag versichern zu können [2]).

Neben diesen notarialischen Handschriften mit Einsatzung kamen auch einfache Handschriften vor, Obligationen ohne öffentlichen Character und ohne Pfandrecht, sofern nicht ein wirkliches Faustpfand mit denselben verbunden wurde. Ein solches Faustpfand konnte auch in Gülten und Werthschriften bestehen. Man nannte alsdann dieses sehr häufige Geschäft Anleihen gegen Hinterlage.

Dritter Abschnitt.

Das Obligationen-Recht.

Wir behandeln unter diesem Titel nur einige Verträge, welche im neuern Stadtrecht besondere Bedeutung erhalten haben, indem im Allgemeinen die Bestimmungen des alten Rechts, welche wir im dritten Abschnitte des achten Buches entwickelt haben, ihre Geltung fortwährend behielten, auch

[1]) Ebenda Tit. XXXVII. §. 7, 10 Ordnung wegen Einsatzungen vom 18. Jänner 1719. Municipale S. 106.

[2]) Ebenda S. 107.

besondere Fortentwicklung nicht erlitten. Die Verträge, von denen wir sprechen werden, sind der Kaufsvertrag mit vorzüglicher Hinsicht einerseits auf die Form der Gant und auf die Nachwährschaft beim Viehhandel, der Mieth- und Pachtvertrag mit Rücksicht auf die Dienstbotenverhältnisse, endlich das Gelddarleihen.

Die besondern Vorschriften, welche sich auf den Kauf und Verkauf liegender Güter beziehen, sind bereits oben erörtert. Der Weinkauf, welcher bei liegenden Käufen im Stadtrecht erwähnt wird, ist ein facultatives Bestärkungsmittel des Vertrags, gleichsam ein äußeres Zeichen der Vollendung des Geschäfts, bevor es an die richterliche Fertigung kommt. Hervorgegangen aus der altgermanischen Sitte, jeden Geschäftsabschluß mit einem Trunke zu begleiten, hat der Weinkauf, gleich dem Handschlag, sich bis in neuere Zeit erhalten, ohne daß jedoch nach dem Stadtrecht die Gültigkeit des Vertrags überhaupt davon abhängt, ob selber stattgefunden oder nicht[2]). Die Mittrinkenden waren gewissermaßen Zeugen des abgeschlossenen Kaufes. Analog dem Weinkauf bei Käufen um Liegendes, ist das Draufgeld (Arrha), bei uns „Capara" genannt, bei Käufen um Fahrendes und der „Haftpfenning" beim Dienstvertrag, nur mit dem Unterschied, daß die beiden letztern in den Kaufpreis oder Dienstlohn eingerechnet werden, während beim Weinkauf die Bezahlung des Gelages oder das an dessen Stelle bezahlte „Trinkgeld" mit dem Kaufpreis selbst nichts zu thun hat. Aus der alten Uebung hat sich der noch heutzutage gewöhnliche, wenn auch nicht mehr verstandene, Gebrauch gebildet, bei liegenden Käufen ein „Trinkgeld" neben dem Kaufpreis anzudingen, das offenbar nichts anderes ist, als der Weinkauf des alten Rechts.

Eine besondere, für den privatrechtlichen Verkehr sehr wichtige Form des Kaufsvertrags, deren im neuern Stadtrecht häufige Erwähnung geschieht, ist die Gant (incantatio, vente à l'encan), welche sowohl auf den Verkauf liegenden

---

[1]) Municipale Tit. XXXIX. §. 5. Tit. XXXX. §. 7. Vgl. oben Bd. II. S. 507, 510, auch Mittermaier D. P. R. II. §. 280.

[2]) Municipale Tit. XXXX. §. 5.

als fahrenden Gutes Anwendung findet [1]). Jeder, welcher ein Angebot macht, ist eventueller Käufer, der Zuschlag vollendet den Contract. Die Gant begründet stets einen öffentlichen, richterlich abgeschlossenen Vertrag, die Mitwirkung des Richters ist eine nothwendige. Es gab Verkäufe, welche nothwendig auf dem Wege der Gant mußten bewerkstelligt werden, und diese nothwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Fälle bilden die Regel; ausnahmsweise kamen in späterer Zeit auch freiwillige Ganten vor, d. h. ein Verkäufer konnte ohne zwingende Verpflichtung, bloß zum Zweck des Mehrerlöses, liegende oder fahrende Vermögensobjecte zu gantweisem, gerichtlichem Verkauf aussetzen, wobei übrigens die Formen und Wirkungen gleich waren, wie bei der nothwendigen Gant. Die zwangsweise Gant kommt vor, a) beim Auffall oder Concurs eines Schuldners, um das Guthaben der Masse zu bilden: liegendes und fahrendes Gut des Schuldners wird gerichtlich versteigert im Interesse der Creditoren, b) bei der Pfändung wegen fahrender Schuld: eingesetzte Pfänder sollen stets vom Richter öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Hierüber enthalten besonders die Amtsrechte vieles Detail, auf welches wir später noch theilweise zurückkommen

Merkwürdig ist, daß alle gantweisen Verkäufe von Liegenschaften nicht nach allgemeiner Regel von dem Gericht der belegenen Sache, sondern von dem Stadtgericht zu Lucern sollten gefertiget werden [2]). Gegen solche gantweise Verkäufe fand auch kein Zugrecht statt.

---

[1]) Gemeinrechtlich unterscheidet man durch die Namen die Versteigerung liegenden und fahrenden Guts. Erstere heißt Subhastation, letztere Auction. Bei uns wurde ununterschieden der Ausdruck Gant gebraucht. Vgl. Mittermaier a. a. O. II. S. 639. (der 5. Aufl.)

[2]) Municipale Tit. XXXVII. §. 15. „Wann ein Ansprächer an einem „Auffahl zu den Güethern stehet, in welchem der Aemptern selbige auch „gelegen sein möchten, sollen ihme dieselbe vor dem Stattgericht zu Lu„cern zugevertiget werden; doch wann ein solcher gleichsamb aus Noth „zu solchen Güethern stehen und selbige an sich lösen mueßt in Hoffnung, „sein Ansprach dadurch zu erhalten, daß er deren nit verlürstig werde, „soll einem solchen für das Vertiggelt nit mer als der halbe Theil des „sonsten gewohnten Tares abgenommen werden. Sonsten aber, wann es „kein Gefahr des Verlurstes hätte und er freiwillig von solchen Güethern „an sich erkaufft, bleibt es bei gewohntem vollkommenem Tax."

Pupillengüter durften nur nach eingeholtem Gutachten des Amtsschultheißen oder des betreffenden Landvogts und mit Bewilligung der Obrigkeit zum Nachtheil der Zugsberechtigten an die Gant gebracht werden [1]).

Besondere Bestimmungen enthält unser Stadtrecht bezüglich des Kaufs auf Borg (Dings), vorzüglich zu dem Zwecke, um zu verhindern, daß derselbe einerseits nicht in das Darleihensgeschäft übergehe, andrerseits um der Verschwendung vorzubeugen.

In ersterer Beziehung erinnern wir an das in Zeit der Geldklemme von 1647 erlassene Mandat, wonach Käufe um Fahrniß auf ein Jahr Dings geschlossen, dann aber nur im Fall erwiesener Unzahlbarkeit des Schuldners zu Gült geschlagen werden mochten [2]). In der Regel war es verboten, wie Waaren so auch Schulden, anstatt baaren Geldes bei Darleihen zu geben. Schulden, welche bei einem Kauf auf Borg contrahirt worden waren, waren an sich unverzinslich, änderten aber ihre Natur dadurch, daß sie mittelst Cession der Ansprache in eine Darleihenssumme eingerechnet wurden.

In zweiter Beziehung haben wir schon bei den Rechtsverhältnissen der Minderjährigen und Bevogteten erwähnt, daß für Verkäufe auf Borg an einen, der nicht eigenen Rechtens war, dem Verkäufer kein Recht gehalten wurde; ferner gehört dahin das auf Bitte des Landes Entlibuch im Jahr 1564 erlassene Verbot, Sammet und Seide anders als gegen baare Bezahlung zu verkaufen [3]), das am Freitag nach Kreuz-Erhöhung 1589 erlassene Verbot, Salz oder Wein auf Borg zu kaufen [4]), endlich insbesondere das aus dem alten Recht herübergekommene Statut, daß kein Wirth für ausstehende

---

[1]) Municipale Tit. XVI. §. 14. (Zusatzpunkt vom 1. Heumonat 1713.)

[2]) S. o. S. 88, ff.

[3]) Rathsb. XXVII. 48, 1564 Mittwoch vor Auffahrt. „Die Gsandten „des lands Entlibuch sind vor MGH. erschienen vnd gebeten, daß keiner „Geld leihen dürfe er statt dessen Schulden oder Waaren geben, daß „keiner Sammt und Seide kaufen dürfe, er bezahls denn baar und daß „keinem Wirth Recht gehalten werde, um mehr denn 1 Gl. Zechgeld. „Ist ihnen bewilliget."

[4]) Stadtrecht von 1588. (Zusatz von obigem Datum.)

Zeche an einem Einheimischen eine rechtskräftige Forderung erheben könne, sofern solche über 1 Gl. betrage [1]).

Von vorzüglicher Bedeutung für unser Lucernisches Recht sind die Bestimmungen, welche beim Kauf und Verkauf von Pferden, Hornvieh und Schweinen bezüglich der Nachwährschaft aufgestellt waren. Wie der Viehhandel ein allgemeines Landesinteresse, so war auch die Nachwährschaft ein Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung, welcher particulare Uebungen in einzelnen Aemtern weichen mußten. So finden wir denn auch die stadtrechtlichen Ordnungen über die Nachwährschaft in den meisten Amtsrechten nachtragsweise eingeschrieben.

Die erste allgemeine Verordnung über diese Materie findet sich unter dem Datum des 8. Augstmonats 1575. Danach wird die Währschaftszeit für verkaufte Pferde, welche mit den vier Hauptmängeln behaftet sind, auf drei Monate, die Währschaftszeit für das Rindvieh auf sechs Monate festgesetzt [2]).

Mehrere Verordnungen in Betreff des „Hindersichgehens" der Rosse und des Rindviehs finden sich in den Zusätzen zum Stadtrecht von 1588. Am 16. Juni 1607 wurde die Währschaftszeit für verkaufte Pferde auf zwei Monate herabgesetzt, für Rindvieh, das mit der Hirnwuth behaftet war, wurde sie auf sechs Wochen und drei Tagen [3]), für faules und finniges Rindvieh auf sechs Monaten belassen [4]).

Was über den Albis, Hauenstein und Gotthard kommt, geht nicht hinter sich, daher wird nach Erkanntniß vom 9. Jänner 1630 und 21. Mai 1649 auch für Verkäufe dorthin

---

[1]) S. u. a. die Stelle der Note 3 auf S. 101 und Rathsb. XXV. 314. 1563: Kein Wirth soll einem Heimischen für mehr als 1 Gl. beiten: was darüber, darum richtet man ihm nicht.

[2]) Rathsbuch XXXIII. 237. Willisauer-Amtsrecht. Nachträge. — Dagegen war ein Vertrag, daß verkauftes Vieh bis zur Zahlung des Kaufpreises Pfand sein soll, ungültig; was von der Hand gegeben war, galt für vertrautes Gut. (Samml. der Rathsverordnungen II. 1589.)

[3]) Das Amtsrecht von Habsburg von 1590 hatte für hirnmüthiges Vieh 1 Monat, für faules und vresthaftes Rindvieh 6 Monate, für Rosse mit den vier Hauptmängeln 3 Monate Währschaftszeit.

[4]) Mandat von 1607 Montag nach St. Antonii. Bezüglich der Pferde heißt es: „sy syent glich fuhl oder was andere gebrästen vnd Mängel sy „habent."

keine Nachwährschaft geleistet [1]), gegen Unter- und Obwalden scheint in Abänderung früherer Uebereinkunft die Nachwährschaft um diese Zeit auch aufgehoben worden zu sein [2]).

Am 10. April 1638 wurde die Währschaftszeit für andere Hauptmängel beim Rindvieh auf die gleiche Zeit, wie bei der Hirnwuth, nämlich auf 6 Wochen und 3 Tage herabgesetzt, am 7. Juli 1673 verordnet, daß bei herrschenden Viehgebresten oder erblicher Lungenfäule keine Nachwährschaft für diese Krankheit stattfinden soll, sofern der Käufer nachweise, daß er das verkaufte Stück nicht mit Wissen von einem ungesunden Ort her erhalten, selbes sechs Wochen lang an seinem Futter gehabt und während der Zeit die Krankheit sich an ihm nicht gezeigt habe [3]).

Nach dem Stadtrecht von 1588 sind die Hauptmängel, wegen deren die Pferde zurückfallen: Stettig, bauchstößig und dämpfig, kröttig oder räppig, mänig oder endlich faul [4]), die

---

[1]) Rathsb. von 1630 fol. 332. Stadtrecht von 1588, Zusatz. Diese Erkanntniß sagt und eine ferner vom 7. Heum. 1677 erläutert weiter, daß dieses nur für eigentliche Verkäufe gelte, nicht aber z. B. bei dem Verkauf an einen Einheimischen gelten soll, der das erkaufte Stück über einen dieser Berge in eignem Dienste braucht. Wenn ers aber nur dorthin zu Markt führt und wieder zurück bringt, so hört die Nachwährschaft gleichwohl auf. Das Stadtrecht von 1706 hat diese Unterscheidungen auch aufgenommen.

[2]) Das sagt die erste dießfällige Erkanntniß in den Zusätzen zum Stadtrecht von 1588. Dagegen noch Rathsb. XVII., 64. 1545. Mittwoch vor Catharine (18 Nov.). Vff hütt haben MGH. mit vnsern liebenn alten Eidgnossen von vnderwalden ein sach angenommen, nämlich wan die von Vnderwalden MGH. oder den Iren ein Roß zu kaufen geben vnd dann dasselbig In Jahrszit vallt, das der Verkäufer dann sollich roß wider nämen vnd dem Käufer sin gelt gen solle. Derglichen wöllen MGH. mit Inen auch annehmen vnd sy also halten.“ — Die Verordnungen nach 1630 erwähnen Unterwaldens nicht mehr speciell.

[3]) Damit hängt auch eine ältere Verordnung zusammen. (Sammlung der Rathsverordnungen Bd. III.) 1594, 10. Juni: Wer auf einem Markt Vieh kauft, soll selbes nicht sofort wieder verkaufen, sondern — bei 20 Gl. Buße — sechs Wochen und drei Tage behalten.

[4]) Ueber den letztern Mangel folgt dann eine interessante Erörterung: „Den „5. Novembris 1678 hat Meister Balz der Nachrichter, alhier vor offent„lichem Stadtgericht berichtet, daß fünferlei Species der fühlenen an den „Rossen gefunden werden. Erstlich namlich werde die erste die Eiter- oder „Mistfühli genannt, die andere befinde sich an jungen Rossen, welche nit

Währschaftszeit um Roßmängel beträgt 8 Wochen 3 Tage [1]). Alle Streitigkeiten über die Aufhebung eines Roß- oder Viehkaufs wegen Hauptmängeln, die während der Währschaftszeit in vorgeschriebener Form erhoben werden [2]), sei der Kauf in der Stadt oder auf der Landschaft geschlossen, fallen nach dem Stadtrecht von 1679 in die Competenz des Stadtgerichts [3]).

Das Stadtrecht von 1706 stellt die in den bisher angeführten Verordnungen enthaltenen Grundsätze ohne materielle Abänderung in seinem ein und vierzigsten Titel zusammen. Der Grundsatz des Gegenrechts bei anderwärtiger Gesetzgebung wird allgemein aufgestellt [4]). Als Währschaftsmängel der Pferde werden angegeben: a) stettig, b) bauchstößig oder dämpfig, c) krättig oder räppig, d) hauptmordig, e) mänig, f) ganz faul. Ein mit einem oder mehreren dieser Mängel behaftetes Pferd kann innert 8 Wochen und 3 Tagen vom Tage des Kaufs an zurückgegeben, d. h. Aufhebung des Kaufsvertrags verlangt werden. Hauptmängel am Rindvieh sind: a) faul, b) finnig, c) hirnmüthig; die Währschaftszeit beim Rindvieh beträgt sechs Wochen und drei Tage vom Abschluß

„bald das vierte Jahr überleben, da die lungen ihnen bedersits an den „Rippen von Jugent uf anwachsen, drittens die Knopffühli, da die Rehe„knollen oder welche wyß ist da das herz vnd lungen voller Knöpf sind. „Viertes die Rehefühli, da die Rehefnollin vß dem herz in die lungen schla„gen. Fünftens die Wasserfühli, da die herzkammer voll gstinkends Wasser „ist. Im Vbrigen können die lungen schwarz werden durch das tränkhern vnd „fallen oder das allzu lang in der hut ligen, welches doch kein fühli syn. „— Nach vssag des Roßarzt Renglis war das blut wäserig geb, ruört „eß ordinari har von Malesiz, so aber das blut wässerig vnd schwarz, „kommbt es von einer fühli har."

[1]) „Bei den herren von Bern erstreckt sich das hinderstichgahn der Rosse „nit meer, dann sechs Wuchen, bringen hiermit ihr Recht mit sich."

[2]) „So auch Jemanden ein Roß oder Rind abginge, der soll selbiges dem„nechsten vnd innerhalb vier vnd zwanzig stunden in beisin vnd gegenwer„tigkeit der geschwornen uffthun lassen, vßziehen vnd beschetzen; dann „soll man hernach weder red noch Antwort ferner harum zu geben „schuldig sin."

[3]) „Den 9. Novembris 1679 habend MGH. die tägliche Rhät angesehen „vnd erkannt, daß alle Roß und viehhändel von Merischwand glich auch „wie ab der ganzen vbrigen landschaft beschieht, fürbashin für ein alhiesig „Stadtgericht gehören vnd daselbsten erörtert werden sollen."

[4]) Municipale Tit. XXXXI. §. 2.

des Kaufs an. Viehpresten oder erbliche Lungenfäule unterliegt keiner Währschaft wie nach der Erkanntniß von 1673. —

Bezüglich der Schweine, welche beim Schlachten finnig erfunden werden, findet sich wiederum die alte Satzung vom 19. November 1543 [1]) wörtlich aufgenommen, wonach ein Unterschied gemacht wird, ob der verordnete Schweingeschauer selbes beim Verkauf auf der Zunge rein befunden habe oder nicht. Ist ersteres der Fall und zeigt sich doch das Schwein beim Schlachten auf der Zunge nicht rein, so hat der Schweingeschauer an die Stelle des Käufers zu treten. Ist es aber auf der Zunge rein und im Fleisch finnig, so wird der Kauf in so weit rückgängig, daß der Verkäufer das Schwein zurücknehmen und dem Käufer das Geld restituiren muß.

Miethe und Pacht. Der Mieth- nnd Pachtvertrag hat im neuern Recht nicht sowohl formelle privatrechtliche Ausbildung, als policeiliche und staatswirthschaftliche Zugaben erhalten, welche uns veranlassen, seiner mit einigen Worten hier zu gedenken. Miether heißen in der Landessprache „Hausleute"; wo von einem „Hausmann" oder von „Hausleuten" die Rede ist, liegt daher überall das Mieth-Verhältniß vor, während für einen Liegenschaftspächter der Ausdruck „Lehenmann" nun allgemeiner geworden ist.

Ein policeilich-wirthschaftliches Statut, das für Stadt und Land Geltung hatte und von großer Bedeutung für das Armenwesen war, lautete dahin: „Wer fremde Miethsleute aufnimmt, der ist schuldig, falls sie in Armuth gerathen, sie selbst zu erhalten und falls sie während der Miethszeit arm sterben, deren hinterlassene Kinder in eigenem Kosten zu erziehen [2]), alles ohne Mitleidenschaft der Stadt, der Spitäler oder der Aemter [3]). Es war dieses in die Amts- und Twingrechte aufgenommene Statut ein gesetzlicher Anhängsel jedes Miethvertrags mit Fremden oder Einzüglingen. Der Hauszins hatte beim Concurs eines Miethers keine eigene Collocation im Fahrenden, sondern ein pfandweises Vorzugsrecht auf den im

---

[1]) Altes Stadtrecht, Zusatzartikel 183. b. 1543 Montag nach Othmar.
[2]) Stadtrecht von 1588, Art. 84. Amtsrecht von Malters, Art. 59.
[3]) S. oben Bd. III. bei der Geschichte des Gemeinde- und Armenwesens.

Hause befindlichen, wenn auch selbst anderwärtig eingesetzten Hausrath, aber nur für den Zins eines Jahres. Das Gleiche gilt von dem Ladenzins bei Kramladen bezüglich der darin befindlichen Kaufmannswaare [1]).

Interessanter als die Bestimmungen über die Hausmiethe sind die Eigenthümlichkeiten, welche beim Pachtvertrag hervortreten. Hier haben sich die Besonderheiten der Localrechte neben den allgemeinen formellen Rechtsregeln des Vertrags in Kraft erhalten.

Stadt-Recht ist, daß für den Pachtzins von zwei Jahren die Früchte des Grundstücks, der Hausrath des Pächters, sein eigenes Vieh und für eingedingtes Vieh das Fütterungsgeld pfandweise mit Vorzugsrecht haften [2]) und daß ein Verkauf des Guts oder Tod eines der Contrahenten die Aufhebung des Pachtverhältnisses nach sechswöchentlicher Aufkündung nach sich ziehen [3]).

In einigen Amtsrechten findet sich ein Zugrecht der Amtsgenossen gegen Fremde, welche im Amt eine Pacht empfingen [4]).

Das Amtsrecht von Rothenburg sagt: Wer ein Gut zu Lehn hat, der soll vertrösten um Zins und „Vnbuw“, und dasselbe zu bessern, nicht zu verschlechtern schuldig sein. Will er das Lehn aufgeben, so soll er es dem Eigenthümer vor Mitte März verkünden und auf Mitte März abziehen. Will dagegen der Eigenthümer die Pacht kündigen, so hat dieß vor St. Martinstag zu geschehen [5]).

Das Entlibucher-Landrecht stellt als Aufhebungsgrund der Pacht durch den Eigenthümer auch auf „dz er sines Guth „ze buwen notdurftig wurd“; und giebt an, in welchem Anbau der Pächter selbes bei ordentlichem Ausgang der Pacht zurückzustellen habe. Bei Unzahlbarkeit des Pächters mag der Verpachter sich vom Weibel und Biederleuten Heu für seinen Zins zuschätzen lassen. Ist das Heu vor St. Andresen-

---

1) Municipale Tit. XXXVII. §. 6.
2) Ebenda §. 21.
3) Stadtrecht von 1588, Art. 44.
4) So z. B. im Amtsrecht von Malters s. o. S. 64, Anm. 2.
5) Rothenburger-Amtsrecht, Art. 137.

tag aufgezehrt und der Zins dennoch nicht bezahlt, so mag der Verpachter für seinen Zins auf das Vieh greifen, das selbes gefressen hat [1]).

Das Amtsrecht von Habsburg schreibt vor, daß um den Lehenzins das gleiche Verfahren einzutreten habe, wie um baar geliehenes Geld. Der Verpächter möge aber auch, wenn er es vorziehe, das Vieh verbieten lassen, das den Blumen gefressen hat [2]).

Das Amtsrecht von Kriens sagt, dem Vieh, welches den Blumen gefressen, könne nachgejagt werden bis in die neunte Hand [3]).

Ausführlich spricht sich das Amtsrecht von Malters über das Pachtverhältniß aus: Wer ab einem Lehen zieht, der soll vor Winter nicht mehr aufbrechen (erren) als er düngen kann, auch soll er nicht in Kornhalmen umbrechen. Vor St. Martinstag sollen die Saaten gerüstet sein, es sei denn, daß auf dem Hof keine Winterfrüchte gebaut werden. Dach und Fach zu unterhalten liegt dem Pächter ob. Stirbt der eine oder der andere der Contrahenten, so ist der Vertrag erloschen, wenn auch die Pachtzeit noch nicht zu Ende wäre. Für den Zins haftet in erster Linie der Blumen, wenn dieser nicht

---

[1]) Landrecht von Entlibuch 145: „Wer ein Gut licht ze len, „wie lang er Im dz lassen sol. Wer eim ein Gut licht nach Lanz- „recht vnd sim selber nüt vorbehalt, so sol er Im dz die Jarzal vß lassen, „einer sol aber dz gut in gutem Ehren han mit allen sachen. Doch kem „es darzu, dz der, dem dz gut ist, dz er sins Gutz zu buwen nottürftig „wurd, dann sol der Lemann ab dem Gut zien vnd sol den buw anlegen „weder zum besten noch zum bösten so da nit haber old halm da sind, „vnd dann vmb schindlen, vmb hag vnd zun, dz er vff dem gehowen hat, „dz sol er auch vff dem Gut haben vnd wz auch einist vffgeschlagen ist vff „dem gut, Hag oder zun, dz sol er auch vff dem Gut lassen, er hab es „gehowen, wo er welle. 146. Wer eim ein Gut verwahrloset — „vngewanlichen vnd der old die eim weder hut noch har antwurtet, dz „sol einer bezahlen nach erber lüten erkannntniß. 190. Wer ein Gut „ze len vnd den Zins nit gegeben hette — soll eim dafür soviel „höw geben, als ein Weibel vnd biderblut dunkt. 189. Wann einer den „blumen, dz höw, etzte vor Andreastag vnd er den Zins dennoch nit geben „hette, der mag dz vech, so den blumen gessen hette, angriffen vnd des sovil „verkauffen, bis das einer für sin zins gnug hette."

[2]) Amtsrecht von Habsburg Art. 5.

[3]) Amtsrecht von Kriens, Art. 53.

mehr vorhanden, das Vieh, das ihn gefreſſen, bis in die neunte Hand [1]).

Aehnliche Beſtimmungen enthält auch das Amtsrecht von Ruswyl [2]).

Beim Dienſtvertrag begründete der Haftpfenning die Vollendung des Contracts und den Beweis dafür. Wenn ein Dienſtbote den Haftpfenning empfangen, und darauf doch an einem andern Ort Dienſt genommen hatte, ſo war derjenige, welcher den erſten Haftpfenning gegeben, berechtigt, einen Dienſtboten bei Folge der Verweiſung zur Aushaltung des Dienſtes während der bedungenen Zeit anzuhalten [3]). Ein Dienſtbote, der während der bedungenen Zeit ohne rechtmäßige Urſache austrat, verlor den ganzen Lohn; wer mit rechter Urſache, verlor nach Marchzahl; Meiſter, welche ohne rechtmäßige Urſache ihre Dienſtboten entließen, hatten ihnen den ganzen Lohn zu zahlen [4]).

Das Recht des Lidlohns blieb in ſo weit unverändert, als der Eid des Anſprechers hinreichenden Beweis für die Forderung machte. Dagegen aber war dem angeſprochenen Theil der Beweis ganz oder theilweiſe geleiſteter Zahlung mittels ordentlichen Rechnungsbuchs zugelaſſen [5]). Wenn ein Knecht oder eine Magd bei ausgehendem Dienſt richtigen und gichtigen Lidlohn nicht ſofort baar empfing, ſo galt hier ausnahmsweiſe noch eine Art Einlager; ſie mochten auf der Dienſtherrſchaft Koſten in einem Wirthshaus beſcheidentlich zehren, bis der ganze Lohn bezahlt war [6]). Um ſtreitigen

---

[1]) Amtsrecht von Malters, Art. 159.

[2]) Lähen halb. „Wann einer ein Gut hat, welches er verleihen will, es „ſeye glich ein Müli, Burenhof, klein oder groß, was es wölli vnd der „Lechenherr alſo verlicht vnd dem Lechenmann vorbehaltet nach Bruch „vnd Amptserecht, ſo muß der Lechenmann das Gut in Dach vnd Gemach „erhalten, auch Zünung vnd Gräben in Eeren erhalten. Was das Säyen „belangt, ſo ſoll der Lechenmann nit meer ſäyen zu Herbſt, weder was „er gemiſten mag; ſonderlich was die Kornhalm antrifft, ſoll er gar nit „ſäyen. — Wo einer einen Hof verkaufte oder aber verlychte vnd abzücht, „ſo ſoll er zwey gemeine Klafter Buw vf dem hof für den Abzug hinderlaſſen.“

[3]) Municipale Tit. XXXVI., §. 10.

[4]) Ebenda §§. 6, 7, 8. 9.

[5]) Ebenda §. 1.

[6]) Ebenda §. 2, 3.

Lidlohn soll am ersten Gerichtstag gerichtet werden [1]). Allein das Recht des Lidlohns gilt nur für den Lohn eines ununterbrochenen Dienstes; beim Austritt und Wiedereintritt in denselben Dienst werden allfällige von der ersten Dienstzeit herrührende Lohnrückstände nicht mehr als Lidlohn behandelt [2]).

Ausdrücklich als Lidlohn bezeichnet findet sich auch im neuen Stadtrecht der Lohn der Säugeammen [3]).

Der Lidlohn der Knechte und Mägde läuft solange als ihr Dienst ununterbrochen währt und dabei der ausstehende Lohn ihnen von der Meisterschaft nicht an Zins gestellt ist, derjenige der Taglöhner läuft ein Jahr lang [4]).

Nach dem Stadtrecht von 1706 hat der Lidlohn seine Stelle beim Concurs im Fahrenden unmittelbar nach den Handschriften mit Specialpfand. Eine Verordnung vom 3. Hornung 1791 ließ zwar für den Fall erfolgenden Auffalls eines Schuldners diese Collocation fortbestehen, setzte aber darüber zu Gunsten des Lidlohns, insoweit selber Jahrlohn von Knechten und Mägden war, noch fest, daß, wenn außer dem Fall des Concurses Jemanden Pfänder hinausgeschätzt werden müßten, jeweilen von den Geschwornen berechnet werden soll, wie viel dem Schuldner zu Bezahlung innert Jahresfrist erlaufener Löhne nothwendig sei. Für diese Summe sollen Pfänder zurückbehalten und erst der überbleibende Rest den Gläubigern aushingeschätzt werden [5]).

Nicht unter den Begriff des Lidlohns dagegen fallen in unserm Stadtrecht die Arbeitslöhne der Handwerker und die Tischgelder von Kostgängern. Zwar folgen in der Concurscollation die letztern und auch die erstern, insofern sie nur Arbeit und kein geliefertes Material betreffen, unmittelbar auf den eigentlichen Lidlohn und sind mit ihm in gleiche Classe zusammengestellt; allein sie haben hinsichtlich des Beweises und des Bezugs außer dem Fall des Concurses nicht das Recht des Lidlohns.

---

[1]) Ebenda §. 4.
[2]) Ebenda §§. 4, 5.
[3]) Ebenda §. 11.
[4]) Municipale Tit. XXXVII., §. 4.
[5]) Zusatz und Erläuterung zu §. 4, Tit. XXXVII. des Stadtr.

Das Gelddarleihen kommt in verschiedenen Arten vor — Darleihen ohne Zins oder gegen Verzinsung, mit Handschrift und specieller oder genereller gerichtlicher Einsatzung oder gegen einfache Privathandschrift [1]). Das Wesentliche des Geschäfts ist bei allen diesen Arten dasselbe; ein Darleihen ohne Zins hat dagegen im Concurs den Vorzug vor einem verzinslichen Darleihen, eine gerichtliche Handschrift mit Einsatzung genießt, wie wir schon oben ausgeführt, Pfandrecht und eigene Collocation im Concurs, während ein Darleihen gegen Privathandschrift mit den gemeinen Geldern zur Masse geht u. s. w. Es konnte auch die eine Form in die andere übergehen: so konnte, wie wir ebenfalls bereits angedeutet, das unverzinsliche Anleihen, ja selbst der Kauf um baares Geld in ein verzinsliches Anleihen umgewandelt werden, sofern nach Jahresfrist der Schuldner nicht zahlen konnte und kein Ausnahmsfall vorhanden war.

Bezüglich der Darstreckung der Hauptsummen bei Geldanleihen galten auch die Verbote, Werthe oder Schulden für baares Geld zu geben, von denen wir bereits beiden Gülten gesprochen [2]). Es folgten diese Verbote den gleichen, je nach den besondern Zeitverhältnissen eintretenden Modificationen wie bei den Gülten. Wie das Hingeben von Schulden dem Ausleiher verboten war, so wurde hinwiederum auch dem Schuldner verboten, seine Zins- oder Zahlungspflicht Dritten zu überbinden [3]).

Der Zinsfuß wurde im sechszehnten Jahrhundert auf 5% als dem Maximum festgehalten, jedoch galt bei den Darleihen,

---

[1]) Vgl. oben S. 98, Municipale Tit. XXXV., §§. 15, 16, 17, Tit. XXXVII., §§. 7, 8, 10, 13.

[2]) Vgl. oben S. 80, auch Rathsb. XXV. 133. b. 1561 Mittwoch vor „Valentini. Cy. Als dann Clegt kommpt, so man Gelt vflicht, schulden „gipt: Das ist abstrickt, welcher mer eim licht vnd eim schulden gipt, darumb „werden MGH. nit mer richten. Aber wann einer eim selbs schuldig „were vnd In zu bsalen nit vermöchte vnd er's an dem han mag, dem „die Schuld gehört, er Ims zu verzinsen licht, das lassent MGH. beschechen.“ — Rathsb. XXXVIII., 230. 1583 Freitag nach Antonii. Dießfällige Instruction an die Vögte, s. o. S. 84.

[3]) Sammlung der Rathsverordnungen, Bd. III. 1632, 1. Juli. Ausschreiben in die Aemter. Der ursprüngliche Schuldner wird durch eine solche Anweisung auf einen Dritten von seiner Zahlungspflicht nicht befreit.

bevor die schärfere Gesetzgebung von 1586 eintrat, der Unterschied, daß bei solchen mit Einsatzung ein höherer Zins als 5% als Wucher behandelt, bei einfachen Darleihen ohne pfandrechtliche Sicherheit dagegen, auf einen höhern Zins dem Ansprecher nur kein Recht gehalten wurde [1]).

Die Ablösung betreffend, finden wir im sechszehnten Jahrhundert einige merkwürdige Vorschriften über die Geldwährung. Da heißt es z. B. im Jahre 1532, bei Verzinsung von Anleihen, die in rheinischem Golde gemacht sind, soll von nun an der Gulden zu 15 Batzen oder 45 ß. gerechnet werden, bei bereits verfallenen Zinsen dagegen soll vor der Hand der Rheinische Gulden zu 50 ß. berechnet werden, für die Zukunft behalte man sich grundsätzliche Entscheidung vor [2]). Letztere erfolgte am 17. December 1535, wo beschlossen wurde, in Stadt und Land soll der Rheinische Gulden bei Zinsen fortan zu 50 ß. Lucernerwährung gegeben und genommen werden. Bei Abzahlung der Hauptsumme dagegen entscheiden Brief und Siegel, wo diese schweigen sollen 3 Kronen für 4 Rheinische Gulden gerechnet werden [3]). Diesen Cursschwankungen machte die allgemeine Verordnung vom 21. Jänner 1622, daß Gülten und Anleihen in der Regel in der Stadt Lucern Währung gegeben und zurückgenommen werden sollen, ein Ende [4]).

Bezüglich der Execution bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners stunden die Darleihen in gleichem Recht wie die Käufe um baares Geld: das Pfändungsverfahren und das Schuldgefängniß traten auf Begehren des Gläubigers ein, wie selbe bereits im ältern Recht sich vorfinden.

Was die übrigen Vertragsformen und obligatorischen Verhältnisse anbelangt, welche in diesem Abschnitt noch zu erwähnen

---

[1]) Rathsb. XXXVI. 177. 1578 Mittwoch nach S. Lur. „Vff hüt hand „MGH. Sch. Kl. u. G. R. angesehen, das nun fürhin keine mer, wer der „seye, so gelt hinweg lichen kann vff satzung, von einem hundert nit mer „denn 5 Gl. als der göttlich billich zins dauon nemen, wouer aber einer „Gelt one satzung vff die fuust wie mans nemen mag, entlichen muste, sol „er mit dem vßlicher abkommen, das sy beid zufriden sygen, doch so möchte „einer dermaßen mit dem Zinsnemen wucher triben, man wurde Ime „darüber kein recht sprechen."

[2]) Rathsb. XIII. 192, 193. 1532, 13. Octob. und 21. Octob.

[3]) Rathsb. XIV. 154, 197. 1535 Freitag nach Lucie.

[4]) S. o S. 86, Note 4.

wären, so zeigt das neuere Recht so wenige und so wenig erhebliche Veränderung und Fortbildung der ältern Grundsätze, daß wir, um nicht in Wiederholungen zu verfallen, einfach auf die Darstellung des alten Stadtrechts im achten Buche verweisen. Die Amtsrechte bieten in dieser Beziehung nichts Eigenthümliches dar.

Vierter Abschnitt.

Erbrecht.

Erstes Capitel.

Das Intestaterbrecht.

Werfen wir einen Blick auf das Erbrecht der gesippten Freunde zurück, wie wir es nach den bis zum Anfang des sechszehnten Jahrhunderts reichenden Quellen dargestellt haben [1]), so erbten nach dem System der Parentelen, und ohne Repräsentationsrecht, die nähern Glieder die entferntern ausschließend bis ins dritte Glied die Vatermagen allein, im vierten Glied concurrirten Vatermagen und Muttermagen mit gleichem Recht je nach der Gliedesnähe. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten auf einen Theil des Guthabens im Fahrenden ging allem Erbrecht der gesippten Freunde zur Seite [2]).

---

[1]) Bd. II. S. 525–534, 451.

[2]) Von den Statutarrechten der Landschaft folgen dem im achten Buche dargestellten Systeme des alten Stadtrechts durchweg die Amtsrechte von Rothenburg und Entlibuch, etwas abweichend dagegen ist das Amtsrecht von Willisau von 1489:

Deß ersten von Erbfälen. Wen zwischen fründen erb vallen, haben wir gesezt vnd vormalen gebrucht, wo vatermag vnd mutermag glich noch sind, so gat vatermag Im erbfaal für vnd erbet muterwag nüt, es sy dann, das eliche geschwüsterget von einem Stammen syen, die erben glich mit einandern, das vatermag vnd mutermag do nüt hindern sol. Wo aber mutermag eins glides neher dann vatermag ist, dann sollent sy zu glichem erb mit einandern gan. — Wo eliche geschwüstergete sind, so nit liberben hand vnd von vater vnd muter glich harkomend sind, do erbt eins das ander. Ob aber eliche geschwüsterget sind von der muter, do

In der Parentel des Erblassers war, wie wir gesehen, im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts das Repräsentationsrecht in der Weise eingeführt worden, daß Enkel eines Erblassers mit noch lebenden Kindern desselben nach Stämmen erbten, d. h. soviel erhielten, als es ihren verstorbenen Vätern oder Müttern betroffen hätte, wenn selbe zur Zeit des Erbfalls noch am Leben gewesen wären.

---

erbent dieselbigen geschwüsterget einandern zu dem halben teyl vnd die von vatermag ouch zum halben teyl. Wo aber eliche geschwüsterget kind sind, die sollent mit einandern erben und zu glichem erb stan vnd gan."

Der Grundgedanke dieser Bestimmungen ist — im Gegensatz zum Stadtrecht, welches den ausschließenden Vorzug der Vatermagen auf die drei ersten Glieder beschränkt — absoluter Vorzug der Vatermagen, ohne diese Beschränkung. (Auch im Kyburgischen Erbrecht gehen überhaupt die Vatermagen den Muttermagen je um einen Grad vor. Bluntschli Z. St. u. R. G. II. 304.) Allein dieses System wird dann so modifizirt, daß es doch in seinen Wirkungen dem Stadtrecht wieder ungefähr gleich kommt.

Vorerst ist zu bemerken die sonderbare Stelle des ersten Lemma, „es „sy dann daß eheliche Geschwüstergete von einem Stammen „syen, die erben glich mit einander, das vatermag vnd mutter„mag da nüt hindern sol." Diese Stelle gewinnt nur dadurch einen Sinn, daß sie nicht auf Erbschaften in der Seitenlinie, sondern auf solche in der geraden Linie bezogen wird. Das etwas ältere Herrschaftsrecht von Büron liefert dazu den Commentar:

„Wie die Kind vatter vnd Mutter erben. — Item ein man hat Sün vnd Töchter; der vatter stirbt: In erbent Sün vnd Töchtern glich; der Sun machet Kind vnd die Töchtern machent auch Kind: an denen zweyen Kindern teylt sich die Sibschaft, vnd zwiget der Sun In vatermag vnd die Tochter in Ira mans mag oder in Ira manns geschlecht vnd darnach sol man die erbe teylen"

Tochterkinder sind also im Verhältniß zum Großvater Muttermagen nach dieser Auffassung, und werden durch Sohnskinder ausgeschlossen, nicht aber die Tochter selbst — das heißt nun im Willisauer-Amtsrecht: Vatermag geht im Erbfall vor und erbet Muttermag im gleichen Grade nicht, ausgenommen, wo eheliche Geschwister von gleichem Stamme sind. (Aehnliches findet sich auch im Zürcherischen Erbrecht, s. Bluntschli a. a. O.) Das Willisauer-Amtsrecht schließt dann die Mutter von dem Intestaterbrecht an ihren Kindern aus und gesteht folgerecht auch dem mütterlichen Großvater und seinen Descendenten kein Erbrecht an seinen Enkeln zu. Dadurch wird die Erbfolge in der That für die drei ersten Glieder dem Stadtrecht gleich, nur mit einer Ausnahme.

Es gesteht nämlich das Willisauer-Amtsrecht den Halbbrüdern, welche die gleiche Mutter haben, ein Erbrecht an einander zu, so daß sie die

Dieſe ausnahmsweiſe Beſtimmung, welche auf die Parentel des Erblaſſers beſchränkt blieb, fand nun nach und nach in den verſchiedenen Aemtern Eingang.

Am 12. October 1547 erſchienen Abgeordnete des Landes Entlibuch vor Rath und begehrten, das Erbrecht von Kindeskindern zu ihren Großeltern an Vater und Mutter Statt auch in ihr Landbuch aufnehmen zu dürfen [1]). Am 22. Hornung 1548 fügten ſie noch das Begehren hinzu, daß nach Maßgabe des Stadtrechts auch Bruderkinder und Schweſterkinder, welche von Einem Vater herſtammen, neben einander erben ſollen. Beides wurde ihnen bewilligt [2]). Am 26. Hornung 1577 wurde dagegen im Amte Habsburg bei einem Erbsſtreit noch für den Ausſchluß der Kindeskinder von der großväterlichen Erbſchaft entſchieden [3]).

Das Amt Ebikon nahm das repräſentative Erbrecht der Kindeskinder am 27. November 1564 an [4]), das Amt Büron und Triengen im Jahr 1571 [5]). Am 29. Mai 1572 hatte bei Entſcheidung eines Specialfalls der Rath das Amt Ruswyl eingeladen, ſein Amtsrecht nach dem Vorgang anderer Landestheile in dieſer Beziehung abzuändern: es erfolgte dieß aber erſt am 12. Jänner 1580. Am 5. Juli 1572 war eine gleiche

---

Erbſchaft eines ſolchen mit den Vollbrüdern zur Hälfte theilen. Dadurch tritt wiederum Muttermag in die erſte, väterliche Parentel, und der Grundſatz: „wo muttermag eines Glides neher iſt dann vatermag, dann ſollent „ſy zu glichem Erb mit einandern gan“ — findet hier ſeine Anwendung. Vgl. Zeitſchrift für ſchweiz. Recht IV. 93.

[1]) Rathsb. XVII., 329. 1547 Mittwoch vor Galli.

[2]) Rathsb. XIX., 23. 1548 Mittwoch vor Reminiscere.

[3]) Rathsb. XXIV., 21. a. 1557 Freitag nach St. Mathias. „Zwiſchen „den Wyngartnern eins, ſodann Amman Eichbach von Küßnacht ſammt „ſinen Mithaften anders vnd Fluder dem dritten, iſt — erkennt, das die „von Meggen by Ir alt herkummen vnd lantrecht bliben ſollen, diewyl „by Ihnen Kindskind nit erben, ſollent ſelbige abgewiſen „werden vnd jeder teyl ſin Koſten an Im ſelbs han.“

[4]) Rathsb. XXVII., 101. 1564 Montag nach Catherine. „Vff hütt iſt „Vndervogt Schwendimann von Ebikon vor MGH. im Namen einer ein„helligen ganzen Gemeind erſchienen vnd MGH. gebeten, Inen zulaſſen „wellent, das Kindskind ir Großvater vnd Großmutter erben, wie MGH. „Stattrecht wyßt. Alſo ſind MGH. Inen zu Willen worden.“

[5]) S. o. Einleitung S. 10.

Einladung auch an das Amt Rothenburg ergangen: wir finden jedoch nicht, daß selbes schon zu dieser Zeit entsprochen hätte [1]).

Eine Erläuterung vom 5. Jänner 1571 setzte, nachdem solchergestalt die meisten Aemter in dieser Beziehung das Stadtrecht angenommen, den Sinn und Umfang dieses Repräsentationsrechts näher ins Klare:

„Vff hüt haben MGH. R. und H. des Artikels halb im Stattrecht, wie Kindskind Ir Großvater oder Großmutter erben söllend, ein Erlüterung than also, wenn die rechten Kind alle mit Tod abgangen wärend, das dann die Kindskind alle zu glichem Teil mit einandern erben söllend, ir eins sovil als das ander, ein Kind habe vil oder wenig oder mer Kind, dann das ander verlassen“ [2]).

Das Repräsentationsrecht trat also nur ausnahmsweise und da ein, wo lebende Kinder eines Erblassers mit Kindern ihrer verstorbenen Geschwister concurrirten — es war eine Milderung der Strenge des Rechts, welches die letztern ausschloß, nicht ein neues, in's Erbrecht eingeführtes Princip. Denn wo keine lebende Kinder eines Erblassers, sondern nur Großkinder vorhanden waren, erbten diese nicht als Repräsentanten ihrer verstorbenen Eltern, sondern regelrecht nach dem Grundsatz des Stadtrechts — der nächste am Glied der nächste am Erbe — alle stunden in gleicher Nähe, theilten daher auch das Erbe unter sich gleich, ohne Rücksicht auf die Quoten, welche ihren Eltern zugekommen wären, wenn diese den Erbfall erlebt hätten.

In dieser Weise findet sich das Erbrecht der Kinder und Kleinkinder dann auch in das Stadtrecht von 1588 aufgenommen [3]). Von einem grundsätzlichen Vorzugsrecht der Söhne an der Erbschaft des Vaters ist auch da noch keine Rede: einzig Wehr und Waffen und fürstliche Pensionen, die bei Lebzeiten des Vaters verfallen, aber erst nach dessen Tod

---

[1]) S. die betreffenden Stellen oben in S. Einleitung S. 10.

[2]) Rathsb. XXIX., 7. 1571 Freitag vor Trium Regum. S. auch den Abdruck des alten Stadtrechts in der Zeitschrift für Schweiz. Recht (Jahrg. 1856) Art. 26. c.

[3]) Stadtrecht von 1588, Art. 14.

bezahlt worden wären, sollen den Söhnen mit Ausschluß der Töchter gehören [1]).

Andere Grundsätze, welche dann auch auf das Repräsentationsrecht bestimmend eingewirkt haben, stellt dießfalls das Stadtrecht von 1706 auf.

> Deß ersten sollen die eheliche Kinder ihren Vater erben nach dem Brauch und Ordnung, die von unsern gnädigen Herren und Obern von vilen Jahren her aus guten Ursachen in ihr Statt und mehrertheils Aembtern eingeführt worden, daß namblichen, wann ein Vater nichts sonderbares verordnet und ohne Testament gestorben wäre, von seiner ligend und fahrender Verlassenschaft ein Sohn allwegen fünf und ein Tochter drey Theil erben solle, ausgenommen in Roß und Vieh, Silbergeschirr, Hausrath und baarem Gelt, wann das Gelt sich bei zweytausend Guldin oder darunder belaufft, welches dann in solchem Fall alles under denen Brüdern und Schwestern auf jede Person gleich getheilt werden soll. Wann aber des baaren Gelts über die 2000 Gl. vorhanden seyn würde, soll sich die völlige Baarschaft überall zu fünf und drey under die Söhn und Töchtern theilen. — Wann aber ein Mutter abstirbt, erben die Söhn und Töchtern in ligend und fahrendem dero Verlassenschaft in gleichen Theilen [2]).

Zu welcher Zeit dieser Sohnes-Vortheil am väterlichen Erbe im Gegensatz zu dem alten Rechte gleicher Theilung unter Söhnen und Töchtern eingeführt worden, ist nicht ermittelt [3]). Das Stadtrecht von 1588 statuirt noch gleiche Theilung,

---

[1]) Ebenda: „Angesehen daß solche Gaben und Verehrungen auf Mannspersonen, als die in fürfallenden Nöthen die Krieg bestehen müßent, gewidmt seynd." Selbst die Kleider des Vaters sollen nicht ausschließlich den Söhnen zukommen, ebensowenig die Kleider der Mutter den Töchtern, sondern wenn nach Bezahlung der Schulden aus der Masse darüber unter den Erben kein gütliches Einverständniß erfolgte, so sollte in jedem Specialfall obrigkeitlicher Entscheid eintreten.

[2]) Municipale Tit X., §§. 1, 3.

[3]) Merkwürdiger Weise scheint man auch in Zürich für die Einführung des Sohnesvortheils an der väterlichen Erbschaft kein bestimmtes Datum angeben zu können. (Vgl. Bluntschli Zürch. Rechtsgesch. II. S. 304 ff.)

ja das demselben nachgebildete Municipale von Sursee aus dem Jahre 1664 thut der Neuerung keine Erwähnung[1]). Dagegen aber finden wir, daß schon im Jahr 1594 die Verlassenschaft des Schultheißen Ludwig Pfyffer (mit Ausschluß von Silbergeschirr und Hausrath) zu 5 und 3 Theilen zwischen den Söhnen oder Töchtern getheilt worden ist[2]).

Die Rechtsbücher der Landschaft erwähnen dieser Bestimmung nicht, nur im Amtsrecht von Rothenburg findet sich dieselbe unter dem Datum des 6. Juni 1705 nachgetragen, ebenso in demjenigen von Münster und St. Michelsamt bei der Revision von 1703. Nichtsdestoweniger war zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts im ganzen Gebiete der Stadt diese Theilung zu 5 und 3 Theilen geltendes Recht, mit Ausnahme des Landes Entlibuch, wo der alte Grundsatz gleicher Theilung bis in die neuesten Zeiten sich unverändert in Kraft erhielt[3]). In denjenigen Aemtern, wo das Stadtrecht dießfalls Eingang gefunden, scheint der Grundsatz der Theilung zu fünf und drei Theilen selbst in ausgedehnterm Maße, d. h. mit Einrechnung des im Stadtrecht in gleicher Theilung vorbehaltenen Viehs, eingetreten zu sein. Denn die Punkte, welche am 15. Christmonat 1715 dem äußern und innern Amte Rothenburg auf Begehren seiner Ausgeschossenen in Abänderung des alten Amtsrechts von Räthen und Hunderten bewilligt wurden, sprechen sich bezüglich der väterlichen Erbstheilungen folgendermaßen aus:

a) Bei väterlichen Theilungen sollen die auf der Haide stehenden Saaten, dann Pferde, Vieh und Schweine, das Heu und Emd in den Scheunen nach der in der Theilung gemachten Schatzung zu 5 und 3 Theilen unter Söhne und Töchter getheilt werden, ebenso die Gülten und Schulden des Erblassers.

b) Wenn bei väterlichen Theilungen sich 2000 Gulden

---

[1]) S. o. Einleitung S. 11.

[2]) Vgl. Inventarium über die Verlassenschaft Ludwig Pfyffers, dd. 28. April 1594, im Geschichtsfreund VII. 213–234.

[3]) Vgl. oben die Einleitung S. 11. Auf der Landschaft hatte der Grundsatz weniger practische Bedeutung, weil bezüglich der Liegenschaften gewöhnlich Erbsauskäufe eintraten, worüber das Nähere bei den Erbsverträgen.

oder mehr, baares Geld über die Schulden vorfindet, so soll es zu 5 und 3 Theilen getheilt werden [1]).

c) Die Töchter sollen bei väterlichen Theilungen nicht Gewalt haben, auf die väterlichen Liegenschaften zu bieten, sondern sie sollen selbe nach altem Brauch den Söhnen um den Anschlagspreis lassen. Häuser, Scheunen, Speicher sollen als Liegendes in der Würdigung der Güter inbegriffen und nicht für sich besonders geschätzt werden.

d) Hinterläßt ein Vater eigene Liegenschaften, so soll das Baugeschirr den Söhnen und Sohnessöhnen bleiben; war er nur Pächter, so fällt das Baugeschirr zu 5 und 3 Theilen in die Theilung [2]).

Auf das Repräsentationsrecht hatte nun aber dieser den ältern Quellen fremde Grundsatz der ungleichen Theilung des väterlichen Nachlasses unter Söhne und Töchter einen entschiedenen Einfluß, welcher sich dann auch im neuern Stadtrecht ausdrücklich ausspricht.

Nämlich wenn die Kindeskinder von verstorbenen Kindern des Erblassers neben dessen lebenden Kindern zum Erbe kommen, so geschieht dieß jetzt durchaus nach Repräsentationsrecht: sind es Sohneskinder, so treten sie an des verstorbenen Sohnes Stelle in die fünf Theile, sind es Tochterkinder, so treten sie an der verstorbenen Tochter Stelle in die drei Theile ein. Das folgt aus dem Grundsatz der ungleichen Theilung. Allein die Consequenz dieses Grundsatzes führte noch einen Schritt weiter, nämlich zur principiellen Durchführung des Repräsentationsrechts in der geraden Linie: Kindeskinder in Concurrenz mit lebenden Kindern des Erblassers *oder allein*, erben immer an der Stelle ihrer Eltern, weil die Rechte ihrer Eltern auf die väterliche Verlassenschaft, je nach dem sie Söhne oder Töchter, verschieden sind — also auch im Fall keine Kinder ersten Grades nicht mehr vorhanden wären, nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen und, je nachdem ihre Eltern Söhne

---

[1]) Dieser Artikel entstund durch eine Erklärung der Räthe und Hundert vom 12. Jänner 1684.

[2]) Zusätze zum *Rothenburger-Amtsrecht*. — Es läßt sich vermuthen, daß, was hier articulirt ist, in den andern Aemtern, ausgenommen Entlibuch, durch Uebung auch werde gegolten haben.

und Töchter waren, von väterlichen Ascendenten — Vater, Großvater, Urgroßvater — fünf oder drei Theile, von der Mutter und mütterlichen Ascendenten aber zu gleichen Theilen, immerhin jedoch nach Stämmen. Diese offenbar durch den Grundsatz ungleicher Quoten bei der väterlichen Erbschaft veranlaßte, wesentliche Abänderung des alten Erbrechts sprechen die §§. 7, 8, 9 des Stadtrechts von 1706 und ein Zusatzpunkt vom 12. Heumonat 1721 mit aller Schärfe aus [1]).

Daneben statuirt das neuere Recht ausdrücklich, daß Häuser und Güter einer väterlichen Verlassenschaft den Söhnen, wenn sie solche begehren, nicht entzogen, sondern ihnen in „rechtem billigem Preis" angeschlagen werden sollen. Verfallene und bei Lebzeiten des Erblassers nicht ausbezahlte fürstliche Pensionen, des Vaters Kleider, Siegel und Siegelringe, Harnisch und Gewehr, Bibliothek, Begräbnißstätten und Kirchenstühle sollen allein auf die männlichen Erben fallen [2]), d. h. auf die Söhne und ihre Descendenten, da nachdem einmal das Repräsentationsrecht anerkannt war, immerhin der erste als eigentlicher Erbe betrachtet werden mußte, wenn er auch den Anfall nicht selbst erlebt hatte.

In dieser Weise hatte das Erbrecht in absteigender Linie oder in der Parentel des Erblassers selbst sich umgestaltet: ungleiche Quoten für Söhne und Töchter, aber nur beim väterlichen, nicht auch beim mütterlichen Erbe, und durchgeführtes Repräsentationsrecht sind die beiden Hauptveränderungen gegenüber der ältern Gesetzgebung. Das Repräsentationsrecht blieb aber vor der Hand wiederum nur auf diese Parentel beschränkt und dehnte sich keineswegs zu einem allgemeinen Grundsatze des Lucernischen Erbrechts aus.

Hatte nämlich der Erblasser keine Descendenten hinterlassen, so erbte dessen Vater allein. Sofern derselbe nicht am Leben war, erbten diejenigen Geschwister des Erblassers, welche mit demselben den gleichen ehelichen Vater hatten

---

[1]) Tit. X., §. 2 in der Ausgabe von 1765.

[2]) Die Kleider der Mutter blieben den Töchtern. Ueber Kleinode von Gold, Silber und Edelsteinen mochten Vater und Mutter Verordnung treffen, außerdem die Erben sich darum vergleichen oder die Obrigkeit im Streitfall entscheiden. Ebenda §§. 4, 5, 10.

(consanguinei). Denn es galt in der Hauptsache unverändert der Grundsatz des alten Rechts:

„Wer ein Erb anspricht von Sippschaft wegen, der soll offnen, wie nache er dem Abgestorbenen seye zu den Gliedern und wo er dann dieselbe sin Sippschaft zu den Gliedern mit zweyen ehrbaren Mannen kundtlich macht, so hat er sin Sippschaft wohl bewisen."

„Was dann die Erbschaft belangt, soll Vattermag erben bis an das dritte Glied und dasselbe dritte Glied darein beschlossen, daß es auch erben soll. Aber zu dem vierten Glied sollent Vater- und Mutter-Mag gleich erben und demselben nach allwegen und je die nächsten Glieder, das ist das die Fünften vor dem Sechsten, die Sechsten vor dem Sibenten zu Erb gan söllen und also gleichergestalt demselben nach die übrigen und andern, so weiter seynd"[1]).

Hier nun, in der Parentel des Vaters des Erblassers, galt nach dem ältern Rechte und selbst nach dem Stadtrecht von 1706 noch keine Repräsentation: ein kinderlos Verstorbener wurde von seinen lebenden Geschwistern beerbt mit Ausschluß aller vorher verstorbenen Brüder oder Schwestern[2]). Ist aber kein Geschwister des Erblassers am Leben, so erben die Geschwisterkinder, so viele ihrer sind, gleichviel ob sie von Brüdern oder Schwestern des Erblassers herstammen, zu gleichen Theilen, indem — sagt das Stadtrecht von 1588 wie die frühern Quellen ausdrücklich — „uß Muttermag in solchem fahl wol „Vatermag vnd hinwider uß Vatermag wol Muttermag werden

---

[1]) Municipale Tit. XI., §§. 1, 2.

[2]) Ebenda, f. §. 4.

[3]) Stadtrecht von 1588, Art. 14. „Wann es aber uf des legst (letzt) kommt vnd dasselbig Geschwüsterte, so das legst ist, auch ohne libseben abstürbe vnd dann zumahl noch eliche Kinder vorhanden wären von desselben legsten absterbenden rechten Geschwüsterte, es wären glich schwöster oder bruders kindt; so sollen dieselben kindt dises legsten one eheliche Libeserben abgestorbenen Geschwüsterten verlassen Guoth zu glichen Theil vnd one Vnderscheit, syen Sön oder Döchter mit einander erben, angesehend daß dises Alles sinen Ursprung von Vatermag har nimbt, doch auch daby erlütert, daß die Geschwisterten alle durchus elich erboren sient, dann uß Muttermag in solchen fahl wol Vatermag vnd hinwider vß Vatermag woll Muttermag werden mag." Vgl. im alten Stadtrecht den Art. 23 oben Bd. II. S. 531.

„mag.“ Das Stadtrecht von 1706 läßt dieſen Zuſatz weg, weil man über den Begriff der Vater- und Muttermagen nicht mehr im Reinen war, wie ſich aus dem Folgenden ergiebt.

Die Erbfähigkeit der Schweſterkinder zu dem Erbe eines ohne Kinder und lebende Geſchwiſter abgeſtorbenen Erblaſſers mußte nämlich nach dem alten Begriff in Concurrenz mit Bruderskindern als eine Anomalie erſcheinen. Denn einerſeits ſtund an der Spitze des Erbfolgeſyſtems der Vorzug der Vatermagen mit Ausſchluß aller Muttermagen bis ins dritte Glied, andrerſeits waren Schweſterkinder eines Erblaſſers nach dem ältern Begriffe unzweifelhaft Muttermagen zu ihm: ihre Erbfähigkeit mit den Bruderskindern, welche Vatermag waren, beruhte alſo auf einer der Billigkeit gegenüber der Conſequenz des Syſtems eingeräumten Rückſicht. Das Statut vom 12. Mai 1428 drückt dieſen Geſichtspunkt ſehr deutlich aus [1]). Anders ſtellte ſich dann aber die Sache nach der Definition, welche, im Widerſpruch mit der frühern Auffaſſung, am 18. Mai 1714 die Begriffe von Vater- und Muttermag folgendermaßen amtlich erläuterte [2]):

> Erben von Vatermag ſollen alle diejenigen ſeyn und heißen, welche mit dem verſtorbenen Erblaſſer (oder mit deme ſo Erhaltens bedürftig iſt) von einem ſolchen mannlichen Stammen herfließen und abſtammen, von deme ſolcher Erblaſſer (oder Erhaltens bedürftiger) ſein Geburtsherkommen und Geſchlecht an ſich gebracht hat, die Erben (oder zur Erhaltung ſchuldige) ſeyen gleichwohlen auch eines ſolchen oder eines andern Geſchlechts.
>
> In gleichem ſollen alle diejenigen Erben von Muttermag ſein und genannt werden, welche von dem verſtorbenen Erblaſſer (oder deme ſo Erhaltens bedürftig) von einem ſolchen mannlichen Stammen harfließen und abſtammen, von welchem des verſtorbenen (oder Erhaltens bedürftigen) Mutter ihr Geburts-Herkommen und Geſchlecht an ſich gebracht hat, die Erben ſeyen gleichwohlen

---

[1]) Vgl. oben Bd. II., S. 530.

[2]) Municipale Tit. XI. §. 3. Zuſatzpunkt vom 18. Mai 1714. Wer Erb von Vatermag ſeyn und für ſolchen in Erbfällen auch bei Erhaltung mittelloſer Kinder geachtet und gehalten werden ſolle.

des verstorbenen Erblassers (oder dessen so Erhaltens bedürftig) seiner Mutter Geschlechts oder eines andern Geschlechts."

Nach dieser Definition sind nun die Schwesterkinder so gut als die Bruderskinder Vatermagen und ihr Erbrecht mit den Bruderskindern, wenn diese zum Erbe kommen, ist nicht mehr eine Anomalie, sondern dem System entsprechend.

Auch bezüglich der Beerbung eines kinderlos verstorbenen Individuums, welches Geschwisterte und Kinder verstorbener Geschwister hinterläßt, brach sich nun allmählig das Repräsentationsrecht Bahn.

Noch das Stadtrecht von 1706 zwar folgt dem ältern Rechte, wonach Kinder vor dem Erblasser verstorbener Geschwister neben lebenden Brüdern und Schwestern desselben von Rechtswegen nicht erben können [1]).

Allein es giebt bereits einen Wink, wie diese Härte des Gesetzes umgangen werden könne, indem es gegenüber den allgemeinen Vorschriften über die Testamente und Vermächtnisse zugiebt, daß ein solcher Erblasser schriftlich oder mündlich in Beisein zweier Zeugen ohne weitere Form rechtsgültig verordnen könne, daß solche Kinder seiner verstorbenen Geschwister mit den lebenden in gleiche Rechte eintreten sollen, wie ihre Eltern, wenn sie den Anfall erlebt, zu seinem Erbe gehabt hätten [2]).

---

[1]) Municipale a. a. O. §. 4. „Brüdern und Schwesterkindern Erbschaft „halber soll es also gehalten werden, namlich wann Geschwisterte, so ehe„lich erboren auch einen Vater mit einandern ererbt hand, eins vor dem „andern ohne eheliche Leiberben mit Tod abgaht, sollent die Lebenden, „es wäre eins oder mehr, so also von ehelichem und einem Stammen, „wie vor gehört, harkomment, desselben abgestorbenen Gut erben, und wo „der Geschwisterten mehr dann eins wärent, jedes gleich viel erben."

[2]) Ebenda §. 5. „Ob gleich wohl aber laut nechst gemelten Artikuls eins „der Geschwisterte, wann es ohne Kinder abstirbt von seinen noch leben„den Geschwisterten allein geerbt wird und deren zuvor gestorbenen Ge„schwisterten ihre Kinder zu solchem Erb von Rechtswegen kein Zuspruch „habent; wird doch demjenigen Geschwisterten, von deme dises Erb auf „die andern fallt, frei gestellt, wann es des einen oder andern seiner vor „ihme verstorbenen Kinder, das ist seiner leiblichen Brüdern oder Schwe„stern kinder anstatt ihrer verstorbenen Eltern aus guoten, ihnen bekannten „Ursachen betrachten will, daß es dieselbe, zu welchen es disen guten willen

Dieſer Milderung folgte in einem Zuſatzpunkt vom 1. Heumonat 1713 eine fernere: die erleichterte Form letztwilliger Verfügung für Kinder verſtorbener Geſchwiſter wurde auch zu Gunſten der Kinder und Enkel verſtorbener Geſchwiſterkinder gültig erklärt [1]). Durch einen neuen Zuſatzpunkt vom 19. April 1776 endlich wurde das Repräſentationsrecht für dieſen Fall förmlich eingeführt und der Ausſchluß von Kindern verſtorbener Geſchwiſter durch lebende Geſchwiſter eines Erblaſſers für Stadt und Landſchaft aufgehoben:

Da UGH. und O. Schultheiß, Räth und Hundert auf den 19. April 1776 ſich bei Eyden verſamlet, haben Hochſelbige den im Stadt-Recht unterm eilften Titel enthaltenen und wegen der Erb- und Sippſchaft auf der Seiten betrefenden vierten Paragraphum für Ihre Stadt und ganze Landſchaft aufgehebt, alſo und dergeſtalten, daß eine ohne eheliche Leibserben ſich befindende und ehelicherborne Perſon ihres ſchon vorabgeſtorbenen Bruders- oder Schweſterkinder oder Kindskinder, auch deren letztern Kinder oder Nepoten, Pronepoten und Abnepoten, alſo auch weiblichen Geſchlechts, von demjenigen Erbs-Antheil, ſo ihre verſtorbenen Eltern oder Groß-Eltern, wann ſie den Fall erlebt hätten, Erbrechts wegen zugekommen wäre, hinfüran nicht mehr ſolle ausſchließen können, folgſam ſolche zu gemeldtem, von dem Erblaſſer oder Erblaſſerinn auf den Todfahl hinterlaſſenden Erbsantheil vorſtellungsweis den Zutritt haben und den Tod ihrer Eltern oder Großeltern nicht mehr entgelten ſollen [2]).

„hat, gleich denen noch lebenden Geſchwiſterten, zu dero ſelben Miterben „ſeiner Verlaſſenſchaft mit eigener Schrift und hand oder in Beyſeyn zweyer „ehrlichen, unverlümbdeten Männern auch mündlichen erklären möge.“ — Dieſer Artikel wurde ſchon 1705, 9. März dem Amte Rothenburg bewilligt. Zuſatz zum Rothenburger-Amtsrecht.

[1]) Ebenda §. 6. Für Pronepoten und Abnepoten. S. auch Rothenburger-Amtsrecht, Zuſatz vom 1. Juli 1713.

[2]) Zuſatz und Erläuterung zu Tit. XI., §. 4. Von der Erb- und Sippſchaft auf der Seiten. — Die gleiche Novelle ſagt dann auch: Dieſes Erbrecht ſoll künftig ebenfalls gegen jene Aemtern und äußern Orte, bei welchen die Unſrigen das gleiche Recht zu genießen haben, gegenſeitig beobachtet

So war also auch in der zweiten Parentel, derjenigen des Vaters des Erblassers, das Repräsentationsrecht grundsätzlich eingeführt: ein ausschließliches Recht fand allein statt, wenn der Vater des Erblassers selbst den Tod des letztern erlebte[1]), im Uebrigen war in dieser Parentel kein Vorzug der männlichen Erben vor den weiblichen oder der Brüder und ihrer Descendenz vor den Schwestern, wie selber in der absteigenden Linie zwischen Söhnen und Töchtern des Erblassers stattfand.

Weiter nun dehnte sich das Repräsentationsrecht nicht mehr aus; in der dritten Parentel, derjenigen des väterlichen Großvaters, fand kein solches statt, sondern hier entschied lediglich die Nähe des Gliedes über die ausschließliche Erbsberechtigung. So war in Abgang von Erbsberechtigten aus der zweiten Parentel der überlebende väterliche Großvater allein Erbe, war dieser nicht vorhanden, so schlossen dessen lebende Kinder, Söhne oder Töchter, die Kinder ihrer verstorbenen Geschwister aus u. s. w. Nach der neuern Definition der Vatermagen konnten in dieser Parentel keine Muttermagen, daher auch kein daheriger Unterschied der Berechtigung in der großväterlichen Descendenz vorkommen.

Schwieriger ist es die Erbsberechtigung im vierten Glied zu bestimmen. „Zu dem vierten Glied", sagt das Stadt-Recht, „sollen Vater- und Muttermag gleich erben und demselben nach allwegen und je die nächsten Glieder"[2]). Es gilt also, sobald aus der Parentel des väterlichen Großvaters Niemand da ist, lediglich der Vorzug des nähern Gliedes, sei es Vatermag oder Muttermag, und ein Repräsentationsrecht in den Parenteln selbst findet nicht statt.

Nach diesen Grundsätzen würden also dem väterlichen Urgroßvater und seiner Descendenz vorgehen erstens die Mutter und die Halbbrüder des Erblassers (uterini), zweitens die Descendenz der väterlichen Großmutter und der mütterlichen Groß-

---

werden. Dagegen werden überhaupt für die Privattestamente zu Gunsten dritter Personen, aber nur für Testatoren, die Burger und Hintersaßen zu Lucern sind, Erleichterungen gegeben, wovon hernach.

[1]) Municipale Tit. X., §. 11.

[2]) Municipale Tit. XI., §. 2.

eltern mit gleichen Rechten, erst dann folgte das vierte Glied und dieses würde begreifen — mit gleichen Rechten unter sich — den väterlichen Urgroßvater, die väterliche Urgroßmutter, die Eltern der väterlichen Großmutter und die vier Ahnen des Erblassers mütterlicherseits, in Abgang der Personen selbst je die nächsten Glieder ihrer Descendenz mit Ausschluß aller entferntern [1]).

Es ist nun freilich die Frage, ob diese Auslegung die richtige sei. Denn wenn es heißt: „zum vierten Gliede sollen Vater- und Muttermagen gleich erben", so möchte bei wörtlicher Auslegung des Gesetzes man nicht ohne Grund anzunehmen versucht sein, daß alle nähern Muttermagen als die des vierten Gliedes von der Erbschaft ausgeschlossen wären und erst im vierten Glied die Concurrenz beginne, zumal einzelne Statuten, z. B. das Amtsrecht von Willisau, diesen Ausschluß bezüglich der Mutter selbst positiv aussprechen, während es dann aber doch wieder den Halbgeschwistern des Erblassers ein gewisses Erbrecht einräumt, das übrigens mehr einer statutarischen Portion ähnlich sieht.

Ein ferneres Bedenken erregt die gesetzliche Definition der Vater- und Muttermagen vom 18. Mai 1714. Nach demselben sind weder die Mutter selbst und die mütterlichen Halbgeschwister des Erblassers, noch die väterliche Großmutter und ihre Ascendenten, noch die mütterliche Großmutter und ihre Ascendenten als Muttermagen des Erblassers zu betrachten, sondern einzig der „männliche Stamm, von welchem des Verstorbenen Mutter ihr Geburtsharkommen und Geschlecht an sich gebracht hat, die Erben seien gleichwohl des Erblassers seiner Mutter oder eines andern Geschlechts". Als Erbsberechtigte werden aber nur genannt die Vatermagen und Muttermagen des Erblassers, nicht auch die übrigen Verwandten, welche weder Vatermagen noch Muttermagen sind. Es würden demnach den Vatermagen vierten Gliedes

---

[1]) So scheint die stadtrechtliche Erbfolge beim Abgang der drei ersten Glieder Vatermags aufzufassen Dr. Casimir Pfyffer in seinen Erläuterungen zum neuen bürgerlichen Gesetzbuch des Cantons Lucern. II. 44–48. — Bluntschli Z. R. G. II. 468 läßt in seinen Erörterungen über das dem unsrigen nahe verwandte Zürcherische Erbrecht ebenfalls die Mutter und Großmutter unmittelbar nach den vorberechtigten Vatermagen eintreten.

einzig vorgehen die Descendenten des mütterlichen Großvaters, d. h. die Oheime und Tanten mütterlicherseits des Erblassers oder in deren Abgang ihre Kinder; mit den Vatermagen des vierten Gliedes würden in gleichen Rechten concurriren der Großvater (Vaterseits) der Mutter und dessen Descendenz.

Theoretisch halten wir diese letztere Auslegung des Stadtrechts für die richtigere, wenn sie auch zu sonderbaren Ergebnissen führen konnte. Setzen wir z. B. den Fall, daß die Mutter den Erblasser, ihren Sohn, überlebte, und aus den drei ersten Gliedern Vatermag keine Erben vorhanden waren, so würden ihre Brüder und Schwestern den Sohn beerbt haben, während sie selbst vom Erbe sich ausgeschlossen gefunden hätte. Auch die „Ordnung wegen Erhaltung der nichtshabend-vaterlosen Kindern", welche am gleichen 18. Mai 1714, im Zusammenhang mit der gesetzlichen Definition von Vater- und Muttermagen erlassen wurde, giebt uns keinen nähern Aufschluß. Die Erläuterung für die Landschaft vom 19. Christmonat 1716 scheint gerade auch die Mutter von der Pflicht der Unterhaltung ihrer vaterlosen Kinder frei zu sprechen, spricht aber im Uebrigen ohne nähere Bezeichnung nur von der Unterhaltungspflicht der „nächsten Verwandten". Da sich aber diese Erläuterung auf jene Ordnung vom 18. Mai 1714 bezieht, so läßt sich nichts anderes annehmen, als daß die „nächsten Verwandten" im Sinne jener Definition gemeint seien.

Welche Auslegung in der Praxis die stadtrechtlichen Bestimmungen über das Intestaterbrecht in Abgang der drei ersten Glieder von Vatermag gefunden haben, ist uns nicht bekannt.

Erbloses Gut, d. h. solches, wozu keine gesetzliche Erben vorhanden waren, das Vermögen solcher, die durch Verbrechen Leib und Gut verloren hatten, den Nachlaß von Selbstmörder[1]), nahm die Obrigkeit; in den beiden letzten Fällen jedoch wurde es meistens, ganz oder theilweise, den Kindern, wenn solche vorhanden waren, geschenkt.

---

[1]) Rathsb. IX., 311. 1588 Montag nach Oculi (27. May). „Vff den „Tag hand MGH. Thönie Sidlers, der sich leider selbs erhenkt, verlassen „Gut sinen verlassenen Kindern lutterlich durch Gotzwillen geschenkt, doch „sond sy minen Herren den Costen geben, den man mit Im vff dz Wasser „zu fertigen hat."

Zweites Capitel.

Von den Testamenten.

Im ältern Rechte gab es zwei Formen der Testamente oder letztwilligen Verordnungen über die Erbfolge, das öffentliche Testament vor Rath oder Gericht und das auf Grund eines obrigkeitlichen Gewaltbriefes errichtete Privattestament [1]).

Das Stadtrecht von 1588, indem es den bisherigen Artikel über die Form der Testamente beibehielt, zeigt doch bereits in zwei Bestimmungen den Uebergang zum neuern System.

Erstlich zeigt sich darin die Abneigung des Gesetzgebers gegen das Institut der Gewaltsbriefe:

„Was dann die Gewaltsbrieff belangt, so etwan personen von vns, der Oberkeit geben worden, oder noch geben werden möchten, ihr Testament selbs zustellen, welches dann hernach Kraft haben, da soll man in solchem fahl jederzit darin thun und lassen, nachdem die persohn vnd die Vrsach wäre, auch wo es fürfalt vnd von Nöthen, alwägen gebührende erlüterung vnd vorbehalt darin thun“ [2]).

Zweitens verfügt das Stadtrecht von 1588, daß vor dem Stadtgericht kein Testament zu Gunsten unehelicher Personen dürfe errichtet werden, worin Eigenthum legirt würde, sondern daß hier einzig leibdingsweise Verfügungen rechtskräftig getroffen werden könnten, dem Rath allein aber Weiteres vorbehalten sein soll.

Schon einige Jahre zuvor, am 7. Herbstmonat 1583, war die allgemeine Verordnung für die Landschaft ergangen, daß die Unterthanen kein Testament, das über mehr denn 100 Gl. verfügte, ohne Vorwissen der Obrigkeit aufrichten,

---

[1]) Testament nannte man insgemein alle letzwilligen Verordnungen, gleichviel ob sie eine Erbseinsetzung oder nur Vermächtnisse enthielten.

[2]) Stadtrecht von 1588., Art. 21. — Dazu Rathsb. IX. 325. 1508, 11. August. „Vff disen Tag hand MH. R. und H. sich erkennt, das „man fürhin dheinem, er sye wer der well, keinen Gwaltsbrief geben, „sonder welcher sie gut vermachen will, sol das geschehen vor einem „Gericht. Wer aber der wäre, der einen Gwaltsbrief hett, sol by kreften „bliben bis vff disen Tag.“

sondern daß alle Testamente höhern Belangs vor dem Rathe zu Lucern sollten errichtet werden [1]).

Diese Verordnungen wurden im Herbste des Jahres 1679 in umfassender Weise erneuert und in Form eines Zusatzes sowohl dem Stadtrecht als den Ordonnanzen oder Instructionen der Landvögte nachgetragen:

„Vnd diewilen dann auch ein sonderbahrer Mißbruch wider vnser vralt Stattrecht vnd gemeine landsordnung in vnser Statt vnd ganzer landschaft ynrissen wollen, daß man vorgenomen deß zitlichen Guts halber Testament, letzte Willen vnd andere also beschaffene Verordnungen entweder heimlich oder vor solchen vermeinten Richtern, denen es keineswegs gebürt, ufzurichten, die als dann erst nach dem fahl an den Tag kommen, vnd daruf vil Streitigkeit vnd vngelegenheit erwachsen, wird hiemit allermenigklichen ernstlich geboten, fürbaßhin weder um ererbt noch um selbst gewunnen vnd errungen Gut, einiges Testament für gemacht vnd letzter willen weder heimlich noch offentlich anderst noch vor einigen andern Richtern, von was Stands, Ambts vnd Würdigkeit der auch jemehr sein mag, darbei dann niemand usgeschlossen noch vorbehalten sein soll, als allein vor vns der hochen weltlichen Oberkeit, einem Schultheiß vnd gesessenen Rath der Statt Lucern ufzurichten vnd vnser Canzlei ordenlich verschreiben zu lassen, vorbehalten was schon hievor einem jeden ordenlichen Gericht von vns erlaubt vnd aber uf eine geringe Summa gesezt vnd erlütert ist. Sollte aber wider diese Verordnung fürbaß über kurz oder lang einig Testament oder unter anderm namen geseztes Gemächt und letzter Wille, obglich wohl auch mit den allersterksten und hertverbindlichsten Bedingnussen und Erklärungen oder auch angehenkten Protestationen ufgericht werden und an Tag kommen, wollen wir es vß vnserm hochobrigkeitlichen

[1]) Rathsb. XXXVIII., 382. 1583 Mittwoch nach Verene. Davon ausgenommen war das Dorf Münster, wo das Recht des Probsts, Testamente vor seinem Gericht vor der rothen Thür aufrichten zu lassen, vorbehalten blieb. S. auch ib. 1583 Montag nach Leodegarii.

Gewalt für allzit vnnüz kraftlos vnd ungültig erkennt haben, werden auch gegen niemand daruf richten oder richten lassen, vnd sollen die rechtmäßigen Erben dafür auch Niemanden weder Red noch Antwort zu geben schuldig sein, sondern solches eben gehalten werden, als wäre gar nie kein Testament noch Verordnung um sölich gut gemacht worden."

Privattestamente, selbst unter Autorisation von Gewaltsbriefen, waren somit völlig ausgeschlossen und alle öffentlichen Testamente, worin über mehr denn 100 Gl. verfügt wurde, konnten in Stadt und Land ohne Unterschied, nur vor gesessenem Rathe gültig errichtet werden.

Eine Verordnung vom 7. Jänner 1684 setzte auch in Anschluß an das ältere Recht fest, daß vor Rath und Gerichten bei der Aufrichtung eines Testaments die gesetzlichen Erben vorbeschieden, ihre Einsprachen angehört und sofort nach Billigkeit darüber entschieden werden sollte [1]).

Die gleiche Verordnung vom 7. Jänner 1684 milderte aber die Strenge der Testamentsordnung von 1679 dahin, daß ausnahmsweise einem Vater erlaubt sein sollte, unter seinen Kindern durch letztwillige Verordnung Verfügungen zu treffen, ohne daß selbes vor Rath oder Gericht zu geschehen brauche; immerhin aber bleibt denjenigen, welche sich wider die Billigkeit benachtheiligt glauben, vorbehalten, klagend vor den Rath zu treten. Dagegen wurde der Artikel des Stadtrechts, welcher Schenkungen bis auf 20 Gl. auf dem Todbett erlaubte [2]), aufgehoben und gesetzt, daß Niemand befugt sei,

---

[1]) Samml. der Rathsverordnungen.

[2]) Stadtrecht von 1588., Art 21. Dazu auch Rathsb. XXXIII., 228. 1575 Freitag Joh. Bapt. „Sodann etwann personen by läben einander „vff Ir absterben hin gwett oder schenkinen tund vnd verheißen, da aber „hernach Im todfall zwüschen den Erben vnd gelten große spänn erwachsend „ouch kosten vffgad, dem fürzekommen vnd das menklicher sich darnach zu „halten wüsse, ist angsehen, das wer fürhin dem andern der glichen gwett „thun wil, der oder die söllent das durch ein gschwornen Schriber ver„brieffen vnd vffrichten lassen, damit so das zu fal kompt, man sich zu „halten wüsse. Doch sol nüt destoweniger alsdann zum rechten stan, ob „die Gwett gelten söllen oder nit oder nach dem jeder besser recht hat „im vorgang dann der ander, wie dann der Artikel im Stattrecht zuglbt

dergestalt unter Lebenden mehr zu verschenken, als sonst einer seiner rechten Erben erben würde.

So war nun wiederum eine Form des Privattestaments zugelassen, allein nur einem Vater gegenüber seinen Kindern; auch verblieb die Befugniß eines minderjährigen Kindes, seiner Mutter auf dem Todbett 10 Gl. zu vermachen [1]).

In dem neuesten Stadtrecht nun finden sich diese Grundsätze folgendermaßen weiter entwickelt [2]): Es wird unterschieden ein „ordenlich solennisches Testament" als die Regel, von privaten letztwilligen Verordnungen als der Ausnahme. Ordentliche solenne Testamente können vor Niemanden anders, als vor Schultheiß und Rath aufgerichtet werden, welche selbe, je nachdem sie ihnen der Vernunft und Billigkeit angemessen erscheinen oder nicht, schon ex officio billigen oder zurückweisen [3]). Ueber Einreden von Verwandten oder Intestaterben wird bei Aufrichtung eines solchen Testaments sofort entschieden [4]).

Anders als auf dem Wege des ordentlichen Testaments kann — den Fall der Verfügung, welche Eltern zwischen ihren Kindern nach Vernunft und Billigkeit thun mögen, vorbehalten — Niemand über mehr als den zwanzigsten Theil seines Vermögens letztwillig verfügen [5]). Innert dieser Schranke aber ist eine letztwillige Verfügung an keine obrigkeitliche Sanction oder gerichtliche Formalität gebunden, doch muß sie kraft allgemeiner Ordnung von einem geschwornen Schreiber geschrieben sein [6]). Für Burger und Hintersaßen oder Beisaßen der Stadt Lucern wurde dieses letztwillige Verfügungsrecht

---

„vnd das recht sonst vermag. Dann derglychen Gwett oder schenklnen „In allweg den rechten gelten one schaden beschechen vnd sin söllent."

[1]) Altes Stadtrecht, Art. 38.

[2]) Municipale Tit. XIX. „Mit was Form und Maß man Testament, „Gemächte und Verordnungen umb zeitlich Gut thun möge."

[3]) Ebenda §. 1. „Dafehrn aber sie sölliche Testamente vor billich und gezimend nicht erfinden, werden sie alsdann den Testatoren zu Aufrichtung einer andern Verordnung anweisen."

[4]) Ebenda §. 4.

[5]) Ebenda §§. 2, 3.

[6]) „Vor einem Stadtgericht aber soll kein Gemächt noch Verordnung umb eygenthumblich Guoth, sonder allein umb Leibdings mögen zu Kräften aufgerichtet werden." Ebenda §. 6.

durch eine Novelle vom 19. April 1776 auf den zwanzigsten Theil des ererbten und den dritten Theil des erhauseten Gutes ausgedehnt [1]). Vogtbare Personen können in beider Weise nicht anderst als mit Hand und Gewalt ihres Vogts testiren, doch steht minderjährigen Kindern frei, zu Gunsten ihrer Mutter bei gesundem oder krankem Leibe mit Beistand ihres ordentlichen Vogts über den zwanzigsten Theil ihres Vermögens zu verfügen [2]).

Das ältere Recht enthielt die seltsame Verordnung, daß, wenn zwei letztwillige Verordnungen vorgefunden wurden, die sich widersprachen und keine davon widerrufen war, die frühere der jüngern vorgehen sollte [3]). Das Stadtrecht von 1706 hat diesen Artikel fallen gelassen.

Den Widerruf von Testamenten oder letztwilligen Verordnungen betreffend, hatte das Stadtrecht von 1588 verordnet, daß, um Kraft zu haben, ein solches stets vor dem Rath oder dem Gericht, wo das Testament aufgerichtet worden, erfolgen müsse [4]). Das Stadtrecht von 1706 läßt zwar den Widerruf vor Rath oder Gericht als Regel bestehen, erklärt daneben aber selben auch gültig, wenn er schriftlich und eigenhändig außer Gericht, oder eben so mündlich vor zwei Zeugen geschehe [5]).

Soviel in Beziehung auf die Testamente und letzten Willensverordnungen. Als Beschränkung ihres Maßes galt erstlich die bereits angeführte Bestimmung, daß im Allgemeinen der zwanzigste Theil des Ererbten und in der Stadt dazu noch der dritte Theil des erworbenen Vermögens freier Verfügung des Erblassers unterliege.

---

[1]) Zusatz und Erläuterung zu Tit. XI. §. 4 des Municipale.

[2]) Ebenda §§. 5, 7.

[3]) Stadtrecht von 1588, Art. 21. „Wann auch Jemand ein Testament gethan vnd darnach andere personen vff desselbig guoth auch gemächt thäte vnd aber nützit specificirt, noch das erst wider abgerüofft hätte, so soll das elter in allwäg dem Jüngern vorgan, so ferr es nit widerrüofft; wann aber Jemand ein Testament widerrüoffen wollte, das soll widerumb vor dem Gericht oder der Oberkeit, da es vfgericht beschähen, sonst wo das nit beschieht, soll es Kraft haben."

[4]) S. die vorhergehende Note 3.

[5]) Municipale Tit. XIX., §. 8.

Dann aber war durch das lediglich an den Maßstab der Vernunft und Billigkeit gebundene Cognitionsrecht der Obrigkeit bei solennen Testamenten in dieser Form auch für weitere Verfügungen zu Ungunsten der gesetzlichen Erben Raum gegeben. Das Stadtrecht von 1588 sagt, es soll Niemand Gewalt haben, seine nächsten Erben zu enterben, es sei denn von der Obrigkeit erkannt, daß er dazu fügliche Ursache habe; Eltern allein mögen ungehorsame Kinder enterben. Im Jahr 1620 wurde als ein zureichender Enterbungsgrund, nicht nur für Eltern, sondern auch (wahrscheinlich aber nur in Abgang derselben) für die nächsten Verwandten bezeichnet, wenn eine Tochter oder Base sich wider ihr Wissen und Willen in die Ehe begebe [1]). Das Stadtrecht von 1706 übergeht zwar diesen Punkt mit Stillschweigen; da es aber den Eltern zugiebt, über ihr Gut unter den Kindern eine freie Verfügung zu treffen und nur im Anfechtungsfalle der Obrigkeit den Entscheid nach Billigkeit vorbehält, so ist anzunehmen, es habe aus, im Streitfall der entscheidenden Behörde genehmen Gründen, ein Enterbungsrecht für die Eltern fortbestanden, jedoch nur zu Gunsten ihrer übrigen Kinder, nicht zu Gunsten Dritter.

Schon im fünfzehnten Jahrhundert haben wir ein Beispiel fideicommissarischer Nacherbeinsetzung gefunden [2]), im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert fanden mehrere derartige Stiftungen unter obrigkeitlicher Autorisation statt [3]), ohne daß übrigens die städtische Gesetzgebung darüber Bestimmungen in sich aufnahm. Erst am 10. Christmonat 1721 erschien die „Ordnung wegen Fideicommissen und Stipendien", welche sodann dem Stadtrecht als Anhang beigegeben wurde [4]).

Es erlaubt diese Ordnung Jedermann, zur Erhaltung und besserer Aufnahme seiner Familie, Stammes und Namens ein Fideicommiß auf liegendem oder Stipendium auf fahrendem Gut zu Gunsten eines oder mehrerer

---

[1]) Rathsverordnung Bd. III. 1620 S. Joh. Evang. erneuert den 11. Jänner 1648.

[2]) Bd. II., S. 545. Anm. 3.

[3]) z. B. Altishofen, Casteln.

[4]) Municipale S. 162.

seiner Nachkommen in gerader oder Seitenlinie und deſſen ewiger Descendenz Mannesſtamms zu errichten, doch ſoll das Capital auf Einen Kopf 20,000 Gl. in keinem Fall überſteigen dürfen [1]).

Die Ordnung beruft ſich auf das Stadtrecht, welches Jedermann erlaube, den zwanzigſten Theil ſeines Gutes vergaben oder teſtamentariſch darüber verfügen zu können. Anſchließend hieran wird verfügt, daß ein Erblaſſer oder Inſtituent zu dem Fideicommiß oder Stipendium, falls er Kinder habe, den zwanzigſten Theil ſeines ererbten Vermögens und, wenn er etwas dazu erworben oder vorgeſchlagen, den zwanzigſten Theil des ganzen und dazu noch den zehnten Theil des vorgeſchlagenen Guts beſtimmen dürfe; falls er keine Kinder hätte und für die Seitenlinie ſtiftet oder teſtirt, iſt ihm zu dem zwanzigſten Theil des Ererbten noch über den fünften Theil des erübrigten Guts die Verfügung zu ſolchem Zwecke freigeſtellt [2]).

Innert dieſen Schranken ſoll die Obrigkeit gehalten ſein, die Errichtung eines ſolchen Fideicommiſſes oder Stipendiums zu ratificiren, ohne Einreden, von wem es ſei, zu berückſichtigen; will dagegen Jemand über dieſe den Inſtitutionen geſetzten Gränzen hinausgehen, ſo ſteht es am Befinden der Räthe, die Stiftung zu ratificiren oder zu annulliren.

Solche Fideicommiſſe und Stipendien genoſſen das Privilegium, daß ihr Capital unangreifbar war, weder von dem Fiduciar durfte verkauft oder verpfändet, noch von dem Fiscus für Bußen, noch von den Gläubigern für Schulden des Fiduciars in Anſpruch genommen werden, wogegen daſſelbe aber gemeinen Steuern und Grundlaſten, wie anderes Gut, unterworfen blieb [3]).

Wurde ein Fideicommiſſar zahlungsunfähig, ſo mochten ſeine Gläubiger für die Zeit ſeines Lebens, aber nicht länger, auf die Zinſe des Fideicommiſſes oder Stipendiums greifen, der Fiscus, der übrigens andern Gläubigern nachſtund, hatte

---

[1]) Art. 1.

[2]) Art. 2, 3, 4.

[3]) Art. 5, 9. Die Specification fideicommittirter liegender Güter mußte deßhalb in diejenige Canzlei gelegt werden, welche die Gülten auf dieſen Gütern ſonſt zu machen gehabt hätte, damit zu Verkauf oder Verpfändung derſelben keine Hand geboten werde.

das Recht, bei Fällen von Geldbuße bis zu völliger Bezahlung die Zinse des Fideicommisses zu beziehen; falls ein solcher Fideicommissar das Leben verwirkt und kein anderes Vermögen hinterlassen hatte, stund es an der Obrigkeit, auf einige Jahre die Früchte des Fideicommisses zu confisciren oder nicht [4]).

Drittes Capitel.

Von den Erbverträgen.

Bezüglich der Erbverträge enthält unser Stadtrecht nichts anderes, als das in eine etwas andere, wenn auch nicht viel präcisere Form gebrachte Verbot, ein Erbe zu kaufen oder zu verkaufen, das noch nicht bezogen sei, wie wir es schon in der frühern Periode vorgefunden haben [2]). Niemand, so heißt es, soll ein Erbe an sich kaufen, „es sei dann dasselbe von dem oder denen, so das Erbe ansprechen, richtig und ausfündig gemacht und bezogen", immerhin sollen zu einem solchen Kaufe die nächsten und rechten Erben ein Zugrecht haben [3]). Der Sinn dieser Satzung kann kein anderer sein, als daß keine Erbsportion eines muthmaßlichen Erben könne verkauft werden, bevor das Erbe gefallen wäre; denn erst mit dem Anfall des Erbs ist es auch sicher, daß die betreffende Person Erbe sei, und nicht durch Tod oder Testament oder Passivität der Masse selbst um den Erwerb des Kaufsobjects komme.

Der am häufigsten vorkommende Fall des Erbsvertrags war wohl der Auskauf der Töchter, überhaupt einzelner Geschwister, aus der väterlichen Erbschaft. Die Liegenschaften und was dazu gehörte, mußten ohnehin, kraft der Bestimmungen über das gesetzliche Erbrecht, den Söhnen zu einem billigen Preise auf ihren Erbtheil geschlagen werden, sofern sie solches verlangten. Da nun auf dem Lande gewöhnlich der größte Theil des väterlichen Vermögens in Liegenschaften bestund; so entstund zuerst wahrscheinlich der

---

[1]) Art. 6, 7, 8.
[2]) Bd. II., S. 542 ff.
[3]) Municipale Tit. XIII., §§. 1, 2.

Gebrauch, die Töchter durch eine Abfindungssumme aus der väterlichen Erbschaft auszukaufen[1]), dann löste die gemeinsame Haushaltung der Söhne durch successive Auskäufe sich allmählig ebenfalls auf, bis zuletzt ein einziger im Besitze des väterlichen Gutes blieb, ohne daß jemals eine Erbstheilung nach den Vorschriften der gesetzlichen Erbfolge stattgefunden hatte. Die Abfindungssummen wurden meist hypothecarisch und zinsbar auf die Liegenschaften der Verlassenschaft geschlagen und genossen, wie die Gülten und terminirte Kaufzahlungen die Priorität je nach dem Tage ihrer Anstellung: sie waren von einer Hand in die andere transmissibel und bildeten, so wie die Gülten, ein umlaufendes Werthpapier. Es mußten aber diese Auskaufsverträge von geschwornen Schreibers Hand geschrieben und, falls die Abfindungssummen auf die Liegenschaften wollten gelegt werden, die gleichen Formalitäten, wie bei Gülterrichtungen beobachtet werden. Diese Erbsauskäufe waren auf dem Lande gewissermaßen die Regel und kamen bei der väterlichen Verlassenschaft viel häufiger vor als gesetzliche Erbtheilungen.

Leibdingsverträge unter Ehegatten und Pfrundverträge waren althergebrachte Formen des Erbsvertrags, welche unter Bestätigung des Raths noch in neuerer Zeit vorkamen, aber keine weitere Entwicklung fanden[2]). Bezüglich der Ehecontracte von Eheleuten, deren eines schon aus früherer Ehe Kinder hätte, ist bereits oben auf die stadtrechtliche Satzung vom 17. Wintermonat 1727 hingewiesen worden.

---

[1]) Vgl. schon Rathsb. XXXVII. 4. 1580. Diese Erbsauskäufe sind selbst in der Seitenlinie autorisirt. Zusatzpunkte von 1715 zum Rothenburger-Amterecht Nr. 5. Damit die Güter minder zerstückelt werden, so soll, wenn unter mehrern Geschwisterten ein Bruder ledig abstirbt und liegendes Gut hinterläßt, selbes mit Recursbefugniß an den Landvogt oder den Rath gewürdigt, den Brüdern und Brudersöhnen zum Anschlagpreis überlassen und die Schwestern mit baarem Geld oder sonst nach Uebereinkunft abgefunden werden. — Vgl. auch den Fall von Ruswyl oben in der Einleitung S. 10, Rathsb. XXX. 278.

[2]) Bd. II., S. 520, 543, 544.

Viertes Capitel.

Gemeinsame Bestimmungen.

„Wo auch ein Erb fällt, wer erben will, der soll die rechten Gelten zu bezahlen schuldig sein.“ Diesen Grundsatz, welchen wir schon im ältern Rechte gefunden haben, gilt auch nach dem Municipale von 1706[1]) und findet seine Anwendung auf alle Arten der Erbfolge, auf die gesetzliche sowohl als auf die testamentarische: die Schulden der Erbschaft müssen vor Allem bezahlt sein. Bei väterlichen Erbschaften hatte die Bezahlung der Schulden auch der Theilung zu 5 und 3 Theilen voranzugehen, doch sollten Harnisch und Gewehr vorab für die Söhne auf die Seite gelegt werden. War aber die Erbschaft passiv, so galt auch das nicht, nur sollten solche Wehrgegenstände nicht an offne Ganten getragen werden[2]). Tritt der Erbe die Erbschaft an, so muß er selbst über den Bestand derselben haften[3]). Darin mag auch mit ein Grund liegen, warum das Stadtrecht den Verkauf eines Erbtheils vor angetretener Erbschaft verbot. Wer durch eine Abfindungssumme aus der Erbschaft einmal ausgekauft war, der konnte nicht mehr als Erbe betrachtet werden: der Auskauf schloß einen Verzicht in sich.

Amtliche Theilnahme der Behörde bei dem Anfall einer Verlassenschaft fand nur ausnahmsweise statt[4]). Das Stadtrecht nennt als Fälle, in welchen eine Inventur der Verlassenschaft durch den Gerichtsweibel aufzunehmen war, den Fall, wenn mehr als einerlei Kinder, d. h. aus zwei Ehen, eine Stiefmutter, keine erwachsene Geschwister oder Verwandte vorhanden wären, welche zu dem Gut Sorge trügen, wenn Gefahr für

---

[1]) Municipale Tit. XI.. §. 10.

[2]) Ebenda §§. 8, 9.

[3]) Eine Erläuterung von 1703 zum Amtsrecht von Münster und St. Michelsamt sagt: Wer mit dem Beding eines Inventarii ein Erbe antritt, hafte nicht über das Ergebniß des Inventarii hinaus. Wenn daſſelbe eine Paſſivität der Erbsmaſſe ausweiſe, möge er von der Erbſchaft ſtehen, wer aber unbedingt antrete, müſſe auch unbedingt zahlen.

[4]) Ebenda §. 12.

die Gläubiger der Erbschaft vorhanden wäre oder das Vermögen an fremde Erben fallen würde.

Wo ein Erbe an einen Geistlichen fällt, schreibt das Stadtrecht vor, daß derselbe, bevor er es zur Hand nehme, den Gläubigern im Fahrenden einen genugsamen, weltlichen Bürgen zu stellen habe. Die liegende Verlassenschaft aber soll bezüglich der Leistung darauf haftender Verpflichtungen, auch wenn sie in die Hand des Geistlichen übergegangen, als weltliches Gut betrachtet und behandelt werden [1]).

Hier haben wir endlich noch des Abzugs beim Erbfall in die Fremde Erwähnung zu thun. Wenn in Stadt oder Landschaft ein Erbe an fremde Erben fiel, welche das Gut aus dem Lucernischen Gebiet wegziehen wollten; so mußte vorerst die Verlassenschaft inventarisirt werden und ein Jahr lang liegen, damit andere Erbsprätendenten oder Gläubiger ihre Ansprüche darauf geltend machen konnten [2]). Bei der Aushingabe mußte nach altem Herkommen der zwanzigste Pfenning des wegziehenden Gutes, das heißt 5%, sofern das Gut in eidgenössische Orte, welche mit Lucern nicht in besondern Verkommnissen stunden, gehen sollte; ging es aber außer die Eidgenossenschaft, so betrug der Abzug zehn Prozent [3]). Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug hatten mit Lucern Freizügigkeitsverträge aus den Jahren 1490 und 1558 [4]). Lucerner, welche in den Guardien zu Rom, Wien und Lucca dienten, waren vom Abzug frei, sofern sie nicht sich gänzlich fremd machten; anderer Orte Angehörige aber, welche in eidgenössischen Guardien dienten und nicht gerade jenen vier Orten angehörten, waren dem Abzug unterworfen [5]). Kram und Mor-

---

[1]) Municipale Tit. XI., §. 13.

[2]) Ebenda Tit. XIV., §. 1. Vgl. Bd. II. 547, auch Sammlung der Rathsverordn. 1585 Freitag nach Verena.

[3]) Ebenda §§. 4. 9, 10, 14.

[4]) Ebenda §. 7. Auch Solothurn und Sursee, die Städte.

[5]) Ebenda §§. 6, 7, 8. — Ein Zusatzpunkt vom 3. Hornung 1731 verordnete, daß vorsorglich bei der Herausgabe von gefallenen Erben an solche Gardisten der Betrag des Abzugs zurückgehalten werden soll auf den Fall, daß deren Kinder sich an Fremde verheirathen oder sonst das Heimathrecht verlieren oder aufgeben würden.

gengabe von Frauen waren vom Abzug befreit, Erbgut aber, das ihnen anfiel, zahlte den Abzug, wenn es auch nicht sofort aushin bezogen werden konnte [1]).

Fünfter Abschnitt.

Von der Schuldbetreibung.

In verschiedene Theile des Privatrechts und des Processes greift das Verfahren bei der Eintreibung nicht streitiger oder mit Recht bewiesener Schulden bedeutsam ein. Vorerst in das Pfandrecht durch die Wechselbeziehung, welche zwischen dem Schuldentrieb und dem Pfandrecht besteht, dann in die Lehre von den persönlichen Forderungen, weil die Betreibung einer solchen unter Umständen einer Novation gleich kommt, dann in die Rechtsverhältnisse der liegenden Güter, indem für die Betreibung liegender Ansprachen andere Formen, als für diejenige fahrender, ein innerlich und äußerlich verschiedener Modus, besteht, endlich ganz vorzüglich in den Concurs, für welchen die Schuldbetreibung sowohl ein Entstehungsgrund, als auch ein entscheidendes Moment bezüglich der Collocation der Gläubiger ist.

Statt die Erörterung allenthalben den betreffenden Materien anzuschließen, ziehen wir die ganze Lehre von der Schuldbetreibung hier in eine übersichtliche Darstellung zusammen, insoweit die vielfach unklare Fassung der zahlreichen, über diesen Gegenstand in Stadt- und Amtsrechten enthaltenen Satzungen eine Uebersichtlichkeit ermöglicht.

---

[1]) Ebenda §§. 11, 12, 14. — Vgl. überhaupt hinsichtlich des Abzugs noch die Ordnung für alle Herren Landvögt wegen den Abzügen, vom 30. Mai 1722. Beilage zum Municipale S. 167 ff. — Uebrigens anerkannte man gegenüber eidgenössischen Orten und localen Berechtigungen den Grundsatz des Gegenrechts. Rathsb. XIX., 23. 1528, 22. Febr. Anbringen derer von Entlibuch, Abzugshalb: So sy erwisen mögen, von Alter har die von Trachsel- und Summiswald by Inen kein Abzug geben, solls baby bliben, wo nit, soll der Abzug wie von Alter har geben werden. — Sursee und Weggis hatten besondere Abzugsbefreiung. S. Bd. II. S. 308 Note 4.

Das Hauptmoment dieſer ganzen Materie iſt das Verhältniß der Schuldbetreibung zum Pfandrecht.

Der Character aller Execution im alten Recht war, dem Anſprecher Geld oder Pfand für ſeine Anſprache zu verſchaffen; Geld (Pfenning) tilgte die Forderung, Pfand ſicherte ihre Tilgung mittelſt des Verkaufs eines der Forderung entſprechenden Werthes. Die Schuldbetreibung nun iſt die regelmäßige Form der Execution für die Realiſirung unbeſtrittener Forderungen gegenüber einem ſäumigen Schuldner: ihre Beſtimmung war demnach, dem Gläubiger ſein Geld oder, wenn dieß nicht erhältlich, in erſter Linie Pfand zu verſchaffen.

Hieran ſchließt ſich ſofort die Grundverſchiedenheit der Betreibung, je nachdem dieſelbe auf eine fahrende oder liegende Anſprache gerichtet war: ein Pfandrecht konnte durch den Rechtstrieb nur da entſtehen, wo nicht ein ſolches ohnehin ſchon vorhanden war. Bei Anſprachen nun, welche auf dem Titel eines Rechtsverhältniſſes an liegendem Gut beruhten, bei der Forderung von ablöſigem Hauptgut, Gültenzinſen, ſoweit ſelbe als liegend anerkannt waren [1]), Zehnten, Grundzinſen u. ſ. w. exiſtirte ſchon von Rechtswegen ein Specialpfandrecht, nach urſprünglicher Auffaſſung ſogar ein wahres Miteigenthum. Daher die Schuldbetreibung zur Einbringung derartiger Fonderungen nicht erſt die Schaffung eines ſpeciellen oder generellen Pfandrechts behufs mittelbarer, ſubſidiärer Befriedigung der Anſprache bezwecken oder hervorbringen konnte, ſondern auf die unmittelbare Realiſirung eines ſchon geſetzmäßig und der Natur der Sache nach beſtehenden ſpeciellen Pfandrechts gerichtet war.

Anderſt war dagegen das Verhältniß bei fahrenden Anſprachen aus dem Titel obligatoriſcher Verhältniſſe, welche weder durch Fauſtpfand noch durch ſpecielle Fahrhabseinſatzung geſichert waren. Hier bezweckte die Schuldbetreibung, als Mittel bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die Anſprache zu ſichern

---

[1]) Drei Jahreszinſe galten ſchon nach dem Stadtrecht als liegend. Ueberhaupt ſind die ablöſigen Gülten, wenn ſie auch bei Berechnung des Eherechts als Vermögenstheil zum fahrenden Gute gerechnet wurden, bezüglich der Betreibungs- und Concursverhältniſſe ihrer Natur entſprechend als liegendes Gut behandelt worden, weil die Forderung nicht an eine Perſon, ſondern an ein unterpfändlich verhaftetes Grundſtück geſtellt wurde.

und zu befriedigen, in erster Linie die Schaffung eines speciellen oder, wenn dieses nicht erhältlich, eines generellen Pfandrechts.

Darauf ruht die grundsätzliche, innere Verschiedenheit zwischen der Betreibung im Liegenden und der Betreibung im Fahrenden, welcher dann auch eine verschiedene äußere Form entsprach, die sich noch lange, nachdem das Verständniß der Sache selbst erloschen war, ins neueste Recht hinein erhalten hat.

Wir behandeln vorerst die Betreibung im Fahrenden als die rechtshistorisch interessantere, complicirtere Form.

Der allgemeine Rechtssatz, den schon die ältern Statuten kennen und auch das Stadtrecht von 1706 wieder an die Spitze stellt, lautet: Um gichtige Schuld kann der Gläubiger, sofern der Schuldner nicht bezahlt, mit des Richters Hand Pfänder fordern: der Richter oder der Weibel, der Vollziehungsbeamte des Gerichts, gebietet auf Begehren des Ansprechers dem Schuldner, innert acht Tagen zu bezahlen oder Pfänder zu stellen. Damit beginnt das Verfahren.

Die achttägige Frist, welche dem Schuldner auf dieses erste Gebot hin eröffnet wird, scheint auch den ältern Statuten der Landschaft gemein zu sein. Läßt der Schuldner diese Frist vorbeigehen, so hat er die Pfänder anzuweisen. Für fahrende Schuld soll fahrendes Pfand gegeben werden. Die Amtsrechte bestimmen nicht völlig übereinstimmend, in welcher Ordnung die verschiedenen Fahrhabsgegenstände an die Reihe kommen [1]); alle aber stimmen überein, daß, wenn kein fahrendes Pfand vorfindlich oder selbes nicht hinreicht, aber nur in solchem Fall, für fahrende Schuld auch liegende Pfänder dargegeben werden können.

In diesem Stadium nun trennt sich das Pfändungsverfahren im engern Sinne von der fahrenden Schuldbetreibung. Kann oder will der Schuldner in angegebener

---

[1]) Altes Stadtrecht Art. 57. Municipale Tit. XXXIII., §. 1.

[2]) z. B. im Amtsrecht von Habsburg wird bestimmt, daß erst Rindvieh, dann Rosse, dann Hausrath, Getreide und andere Fahrhabe gegeben werden soll. Erst wenn nichts anderes mehr vorhanden, können liegende Pfänder gegeben werden für fahrende Schulden. — Das Amtsrecht von Weggis bestimmt die Ordnung folgendermaßen: Rosse, kleines Vieh, Meisvieh, Zeitvieh, Kühe; dann gehts vom Bahren zum Heu und vom Gaden ins Haus.

Weise für den Betrag seiner Schuld Pfänder stellen, so tritt das Pfändungsverfahren ein; hat er aber keine Pfänder zu stellen oder versagt er dieselben und zahlt doch nicht, so nimmt die Schuldbetreibung im engern Sinne des Worts ihren Fortgang. Der Unterschied liegt in Folgendem.

Beim Pfändungsverfahren werden die gestellten Pfänder durch die ordentlichen Schätzer nach ihrem Geldwerth geschätzt, dann stehen sie noch acht Tage still, darauf — vierzehn Tage nach dem ersten Gebot — sind sie dem Ansprecher „verstanden“ [1]), d. h. wenn im Verlauf der letzten Tage nach der Schatzung der Schuldner die Pfänder nicht einlöst, so mag der Ansprecher die Pfänder, sofern es s. g. silberne Pfänder sind, im Schatzungswerthe, sofern es andere sind, um $^2/_3$ des Schatzungswerths an Zahlungsstatt nehmen oder aber selbe öffentlich versteigern lassen [2]). Weigert sich der Schuldner, geschätzte Pfänder, welche ihren Tag verstanden, herauszugeben, so gebietet das Gericht — nach Ablauf der erwähnten vierzehn Tage — ihm diese Herausgabe. Ist er dem Gebote des Gerichts

---

[1]) Municipale Tit. XXXIII., §. 23. — Amtsrecht von Willisau: Wenn die Pfänder von einem Samstag zum andern Sonntag nicht eingelöst sind, so sind sie dem Ansprecher verstanden und werden am nächsten Gericht demselben gefertiget und verbriefet. — Amtsrecht von Kriens: Der Gläubiger, der einen um gichtige Geldschuld anspricht, geht mit dem Weibel zu ihm und fordert Pfand, fahrende, so lang er solche hat. Die Pfänder stehen acht Tage. dann werden sie vom Gericht dem Ansprecher zu verkaufen gestattet. Dann stehen sie noch acht Tage, sodann führt sie der Ansprecher an einem Markttag nach Lucern und läßt sie durch den Richter daselbst verganten. Bietet von 11 Uhr bis 3 Uhr Niemand darauf, so verkündet er dem Schuldner durch den Weibel zu Kriens, sofern er die Pfänder innert acht Tagen nicht durch Bezahlung der Schuld einlöse, so behalte er sie um sein Anbot. Reicht dann dieses nicht aus, so giebt der Weibel ihm noch mehr Pfänder. Vgl. Altes Stadtrecht, Art. 55. Stadtrecht von 1588, Art. 39.

[2]) Den silbernen Pfändern wurden auch gleich gehalten: Kupfer-, Erz- und Zinngeschirr, Feldfrüchte, Heu, Wein, Käse und Butter, sofern diese Waaren währschaft waren. Municip. h. t., §. 4. Samml. der Rathsverordnungen Bd. III. 1612 Freitag vor Maria Magdalena. Wo kein geschriebenes Amtsrecht Anderes bestimmt, da soll auch auf der Landschaft an fahrenden Pfanden der dritte Pfenning abgehen nach Stadtrecht. Niemand soll stehende Feldfrüchte einsetzen, es seien denn die Gülten um Hauptgut und Zins bezahlt.

ungehorsam, so wird er auf des Schultheißen oder Landvogts Befehl um 5 ℔ gebüßt und wird ihm beim Eide geboten, die Pfänder herauszugeben oder Schuld und Kosten zu bezahlen; geschieht es auch jetzt nicht, so wird er zu Wasser und Brod auf des Ansprechers Kosten in den Thurm gelegt [1]).

Bei diesem Verfahren entsteht mit der Schatzung ein Specialpfandrecht an den geschätzten Pfändern. Die Schatzung ist der entscheidende Moment. Damit dieselbe erfolgen kann, wird vorausgesetzt, daß dem ersten Gebote des Richters oder Weibels, Pfänder zu stellen (die einstweilen im Besitz des Schuldners bleiben), Folge geleistet werde.

Versagt der Schuldner aber die Pfänder, d. h. tritt der Ungehorsam (oder die Unmöglichkeit) in diesem Stadium schon ein, so folgt dann das eigentliche Schuldbetreibungsverfahren, das gewissermaßen ein Ungehorsamsverfahren ist: der Weibel gebietet dem Schuldner, auf dem Lande bei des Vogts, in der Stadt bei des Richters Buße, innert acht Tagen zu bezahlen [2]). Bezahlt der Schuldner nicht, so mag der Creditor zum Vogt oder Schultheißen gehen und, nach älterm Recht, ein Eidsbot erwirken, dem Schuldner bei seinem Eide gebieten lassen, innert acht Tagen zu bezahlen. Uebersieht der Schuldner auch dieses Gebot, so folgt der Eidsbrief, d. h. ein vom Schultheißen oder Landvogt ausgehender Verhaftsbefehl, welcher das Schuldgefängniß mit sich bringt. Das Eidsbot, welches wir im Jahr 1526 mit der Folge des Thürmens oder der Verbannung aus der Stadt oder dem betreffenden Amte zu Stadt und Land als allgemein geltende Norm vorfinden [3]), wurde wegen Mißbrauch des Eides im Jahr 1571 sehr beschränkt [4]), im Jahr 1573

---

[1]) Municipale h. t., §§. 7, 8.

[2]) Ebenda. Amtsrecht von Kriens.

[3]) Rathsb. XII., 172. 1526, 25. Mai: „Vff hüttigem Tag hand MGH. „R. u. H. angesehen vnd erkennt, welche fürohin in der Statt old vff „dem Land vbersicht, so Im by sein Eid gepotten wird zu bezahlen vnd „das nit halt, der vnd die söllen vß der Statt vnd vß dem Ampt von „Stund an oder aber fengklich angenommen vnd in thurm gelegt werden."

[4]) Rathsb. XXIX., 125. 1571 Freitag vor Nativ. Marie. „Vff hütt „hand MGH. angesehen, diewil der Eyd so umb gar geringfüge Ansprachen „vnd schulden angelegt vnd so gering geacht wird, das fürhin ein Schult„heiß kein Eidesbot erlauben sölle vmb ein schuld old Ansprachung vnder

gänzlich aufgehoben. Statt deſſen folgte nun auf das Gebot bei des Vogts Buße ein Gebot bei 10 ℔ Buße und, blieb dieſes fruchtlos, ein Brief, wie der frühere Eidsbrief, worin einfach gemeldet werden ſoll: weil der Schuldner alle Gebote überſehen, ſo ſoll man ihn gefänglich in Thurm legen, bis er bezahlt habe [1]).

Bei dieſem Verfahren wird alſo kein Pfand gegeben, kein Specialpfandrecht mit Beſitz an Fahrhabsgegenſtänden tritt ein; aber im gleichen Momente, wo bei der eigentlichen Pfändung des Specialpfandrecht eintritt, vierzehn Tage nach dem erſten Gebote, erlangt der Gläubiger ein geſetzliches Generalpfandrecht an Hab und Gut des Schuldners, welches ſich im Concursfall durch das Vorrecht der „erlangten und ausgetriebenen Rechte äußert".

Die gleichen Friſten, den alten Gerichtstagen nachgebildet, finden ſich in beiden Formen des Verfahrens: vom erſten Gebot, zu zahlen oder Pfand zu ſtellen, ſind es vierzehn Tage bis zur Zufertigung des Pfandes auf der einen oder dem Gebot bei des Vogts Buße auf der andern Seite. Von nun an verfließen wiederum acht Tage bis zur Buße von 10 ℔ auf

---

„10 ℔ ſige (vsgenommen vmb lidlon, Zins vnd Zehenden), ſonder ſo einer „vngehorſam, das ein Stadtknecht einen warnen vnd manen ſölle, als „vil als wär es einem bim eyd gebotten, in acht Tagen zu bezalen; ſo „dann einer ſümig, den ſol man in thurn legen, als wenn einer den Eyd „vberſehen hätte vnd die x ℔ buß gen heißen."

[1]) Rathsb. XXXI, 72. 1573 Freitag nach Urbani. Da zu befürchten, daß die elende und theure Zeit eine Strafe Gottes für den leichtſinnigen Gebrauch des Eydes ſei, wird verordnet: „Derhalben ſo ſölle es der Eydsbotte halb fürhin in der Statt alſo gehalten werden: namlich wann „der Gerichtsweibel einen um Schulden gevertiget vnd Ime das erſt gebot „angelegt wirt vnd er daſſelbig vberſicht, ſölle es Ime by 10 ℔ Buß „gebotten werden, glych als ob es Im by dem Eyd gebotten wäre, wie „hievor beſchehen. So er dannethin daſſelbig aber vberſicht, ſölle er dem„nächſten in den Thurm gelegt vnd alſo das Eidsbot vnderlaſſen „werden. Vnd vff der landſchaft ſölle es auch alſo gehalten werden, „namlich das mans des erſten by des Vogts buß bieten vnd ſo das vber„ſehen wird, bi 10 ℔ buß anſtatt des Eidsbots. Wird daſſelbig aber „vberſehen, ſo ſollen ſy dann brieff nemen, wie ſonſt die Eydsbot genomen „worden, aber allein darin gemeldet, die wil der oder die alle gebot vber„ſehen, ſolle man ſy gfenklich annemen vnd ynlegen, wie dann derſelbigen „brieffen forma zugiebt."

der einen und auf der andern Seite dem wirklichen Verkauf der Pfänder u. s. w.

Am deutlichsten beschrieben ist das Verfahren, sowohl bei der Pfändung als bei der Betreibung im Amtsrecht von Kriens von 1556; alle Amtsrechte behandeln diese Materie, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Stadtrecht von 1588 [1]), welches der Hauptsache nach auch in der neuen Recension von 1706 unverändert geblieben ist.

Das Verfahren, einmal begonnen, wurde gleichwohl nicht ex officio fortgesetzt, sondern der Ansprecher hatte nach Ablauf der betreffenden Fristen jeweilen die folgende Amtshandlung zu provociren. Eine Verordnung vom 18. März 1795 setzte auf dreimonatliche Ueberwartung der gesetzlichen Termine zur Fortsetzung der angehobenen Betreibung, den Verlust der durch die Betreibung bereits erlangten Vorrechte.

Wir haben gesehen, daß, im Fall keinerlei fahrende Pfänder erhältlich waren, für fahrende Schuld auch liegende Pfänder gegeben werden konnten. Dieses veränderte beim Pfändungsverfahren einerseits die Fristen, denn es trat für ein solch' liegendes Pfand dann auch eine andere Einlösungsfrist ein [2]), andrerseits erfolgte die Depossedirung des Schuldners, wie bei der Betreibung im Liegenden, da mit der Uebertragung des Liegenschaftsbesitzes die gerichtliche Fertigung verbunden werden mußte. Auf diese Weise konnte ausnahmsweise über einen Schuldner, einfach fahrender Schuld wegen, ein General-Concurs herbeigeführt werden, da, wenn die fahrenden Schuldner pfändungsweise auf das liegende Gut griffen, die bevorrechteten Gläubiger im Liegenden auch zur Wahrung ihrer Rechte herangezogen werden mußten. Im Uebrigen hat die Betreibung um fahrende Schuld nicht, wie wir es bei denjenigen

---

[1]) Stadtrecht von 1588 Art. 37, 39, 40. Vgl. auch Altes Stadtrecht Art. 54. Gülten und Schuldbriefe, die pfandweise eingesetzt sind oder an die Gant kommen, gehen wie anderes fahrendes Gut.

[2]) Für liegende Pfänder um fahrende Schuld, so einem an offnem Recht verstanden und vergangen, heimgefallen und an die Hand gegeben sind, gestattet das Stadtrecht von 1588 (Art. 39) einen Einlösungstermin von einem Jahr und drei Tagen mittels Erlegung von Hauptgut, Zins, Kosten und Schaden. — Vgl. auch Rathsb. XXXVII., 211. 1580 Mittwoch nach Jos. und Ottilia.

um liegende Ansprachen sehen werden, oder, wie es das heutige Recht mit sich bringt, den Auffall als regelmäßigen Endpunkt, sondern den Schuldthurm.

Mit Ausnahme der Gantkosten, welche für jedes ersteigerte Stück dem Ersteigerer auffielen, und der Nahrung im Schuldgefängniß, welche der Ansprecher bezahlte, hatte der Schuldner alle Kosten des Verfahren zu tragen. Es stiegen dieselben, je länger es dauerte und je mehr es zu seiner Vollendung kam, um desto höher. Der Lohn des Richters oder Weibels für das erste Bot war nach dem Krienseramtsrecht ein Schilling, nach der spätern Tarordnung des Stadtgerichts konnte, sofern die betriebene Summe unter 1000 Gl. blieb, des Richters Lohn für die Gebote nicht 10 ß. übersteigen. Dazu kamen dann die Bußen von 5 ℔ und 10 ℔, die jedoch nur den Vögten und dem Schultheißen anzulegen zustanden.

Ein schnelleres Verfahren fand ausnahmsweise statt bei der Zurückforderung unbedeckter Gelddarleihen auf bestimmte Zeit und bei Käufen gegen sofortige baare Bezahlung. In diesem Fall wurde dem Gläubiger sogleich Pfand gegeben und er mochte dasselbe noch am gleichen Tag verkaufen. Hatte der Schuldner keine Pfänder, so trat sofort das Schuldgefängniß ein [1]).

Nicht zu verwechseln mit dem fahrenden Schuldbetreibungs- und Pfändungsverfahren, welche unter den Begriff des Mandatsprocesses fallen, ist das Arrestverfahren (Pfänden und Verbieten), welches ebenfalls in unserm Stadtrechte seinen Platz hat.

Der Arrest war nur in bestimmten Fällen zulässig, während Pfändung und Betreibung der regelmäßige Weg zur Einziehung gichtiger oder mit Recht erwiesener Geldschuld war. Beim Arrest ist es nicht nothwendig, daß die Ansprache gichtig und richtig sei, sondern nur daß Gefahr der Verabwandlung oder Entziehung der Vermögensobjecte, die als Pfänder dienen könnten, vorhanden ist. Diese Gefahr wurde angenommen bei Schuldnern, die nicht im Lande waren; sie mußte

---

[1]) Altes Stadtrecht Art. 76. 77. — Stadtrecht von 1588 Art. 36. — Municipale Tit. XXXI. §§. 1. 2.

dagegen mit Eid vor dem Schultheißen erhärtet werden gegen anheimische Schuldner. In diesen beiden Fällen mochte des Schuldners Gut verboten und dem Ansprecher Pfand daraus gegeben werden. Dagegen konnte auch ohne Pfandgabe auf Begehren von Burgern das Gut eines Gasts oder Fremden in Verbot gelegt werden, sofern jene beim Eid erklärten, ihrer Ansprachen halb in Sorge zu stehen. Das gleiche Recht stund während den Märkten Gästen gegen Gäste und fremde Krämer zu. Der Arrest setzte nachherige Rechtfertigung voraus, die Schuldbetreibung gichtige oder vorher erwiesene Schuld, jener bewirkte nur ausnahmsweise, diese jederzeit ein Pfandrecht [1]).

Wir gehen nun über auf die Schuldbetreibung im Liegenden [2]).

Hier ist die Sache viel einfacher. Die Betreibung im Liegenden bewirkt kein Pfandrecht, weil die Schuld, welche

---

[1]) Altes Stadtrecht Art. 70. 72. 73. Stadtrecht von 1588. Art. 34. Municipale Tit. XXXI. In dieser Materie wurde, da namentlich die Form des Gültbriefs von der Obrigkeit festgesetzt und darin der Verzicht des Schuldners auf alle der Execution entgegenstehenden particularrechtlichen Einreden u. s. w. aufgenommen wurde, die allgemeine Geltung des Verfahrens nach Stadtrecht bereits durchgeführt, als für die Betreibung im Fahrenden noch einzelne Abweichungen nach den bestehenden Localrechten stattfanden. Vgl. Rathsbuch XXXIII. 84. 1566. Donstag nach Cantate. Rathsbuch XXXII. 138. 1574. Dienstag nach Conv. Pauli. Rathsb. XXXIII. 55. 1574 Freitag vor Quasimodo.

[2]) Municipale Tit. XXXIV: „Wie liegende Unterpfand umb Zins, Hauptgut, und Zahlungen mit Recht angelegt werden sollent." — Es ist hier wichtig, im Auge zu behalten, was eigentlich die Betreibung liegender Ansprache sagen will. Es handelt sich dabei nicht etwa um Geltendmachung eines dinglichen Rechts des Ansprechers, noch um Einziehung eines liegenden Vermögensstücks; denn ein dingliches Recht kann auch stattfinden an einer beweglichen Sache und gerade die ablösigen Gülten, deren Einbringung die Betreibung im Liegenden erfordert, gehörten, wie schon bemerkt, zum fahrenden Gute des Ansprechers. Die Betreibung im Liegenden findet einfach da statt, wo das Object der Forderung ein Grundstück, dessen Ertrag oder das Acquivalent desselben in Geld ist, daher Zins und Hauptgut ablösiger Gülten eben so gut wie Grundzins, Zehnt oder ewige Gült. Wo dagegen Gülten als Faustpfand für ein Geldarleihen eingesetzt sind und das Geldarleihen oder dessen Zins mittels der Betreibung verlangt wird, da tritt die Betreibung im Fahrenden ein, weil die Forderung nicht auf die Gült, sondern auf das Darleihen geht u. s. w.

eingetrieben werden soll, schon ihr gesetzliches Pfandrecht hat. Daher bewirkte sie auch keine Veränderung der Stellung einer Ansprache im Concurs: eine betriebene liegende Ansprache nimmt im Concurs dieselbe Stelle ein, als ob sie nicht betrieben wäre. Zweck der Betreibung im Liegenden ist einfach Realisirung der Ansprache mittels des bereits bestehenden Pfandrechts. Die erste Amtshandlung war daher nicht ein alternatives Gebot zu bezahlen oder Pfand zu geben, wie bei der Betreibung um fahrende Schuld, sondern ein einfaches Gebot zu zahlen, mit beigefügter Warnung vor dem Gantbrief. Dann hatte der Schuldner sechs Wochen und drei Tage Frist; ließ er diese verstreichen, ohne zu bezahlen, so mochte der Gläubiger von dem Gerichtschreiber den Gantbrief auf das Unterpfand nehmen und selben vom Schultheißen, in den Aemtern vom Landvogt, besiegeln lassen. Die Taxe, welche für einen solchen Gantbrief zu bezahlen war, betrug einen guten Gulden (1 Gl. dem Schreiber, 20 ß. für das Siegel) nebst 10 ß. für die Verrichtung oder amtliche Anzeige an den Schuldner, daher dieses Stadium der Betreibung gewöhnlich die „Erlegung des guten Guldens" genannt wurde. Dieselbe gab dem Ansprecher das Recht, nach Verfluß von acht Tagen durch den Richter der belegenen Sache dem Schuldner ab dem Unterpfand bieten und ihm das Haus schließen zu lassen [1]).

---

[1]) Municipale h. t. §§. 2. 3. Wenn der gute Gulden gelegt ist, soll der Schuldner ab dem Unterpfand in die Leistung geführt werden bis zum Auffallstag, sagt eine erläuternde Verordnung von 1715. — Vor der Abschaffung des Eidbots bei der fahrenden Betreibung scheint dieses Bot auch bei der Betreibung im Liegenden zur Anwendung gekommen zu sein. Rathsbuch XVII. 427. 1567 Montag vor Weihnachten: „Uff hütt „haben MGH., R. und H. angesehen, als dann bishar brüchlich gsin, „Zins ab den Gütern zu bezüchen, das man die Güter am Rechten ver„tigen müssen vnd hofbrieff vfrichten, was aber lang vffgezogen vnd vil „kosten vfflauft. Dem vorzesin, diewyl das In emptern allenthalben „gebrucht wirt, ist angesehen, das man in der Statt gerichten auch so „halten solle, namlich welcher Zins vff gütern hat, soll der Richter „das Bot ab den Gütern tun, vnd dann sollichs einem Schult„heißen anzeigen, damit dann das Eydesbot daruf folge, „hiemit das Recht in Stadt und Land glich sye." — Vgl. auch Rathsb. XXXIII. 55. 1574. Freitag vor Quasimodo.

Es war also dieses eine förmliche Besitzentsetzung. Allein der Gläubiger konnte nun nicht weiter einseitig vorgehen und zum Verkauf schreiten, sondern wenn der Schuldner auf diese Vollziehungshandlung nicht zahlte; so trat der Auffall ein — die übrigen Pfandrechte auf dem liegenden Gut wurden herbeigezogen, um ihre Stellung zu wahren. Unterließ der Gläubiger, innert drei Monaten nach Erlegung des guten Guldens die Fortsetzung des Verfahrens herbeizuführen, so verlor er die durch die bisherigen Schritte erworbenen Rechte [1]).

Die Schuldbetreibung überhaupt konnte nur gegen richtige, liquide, eingestandene oder gerichtlich ermittelte Schuld geführt werden. Sie wurde daher unterbrochen durch den Rechtsdarschlag, d. h. eine nach angehobener Betreibung erfolgende Bestreitung der Schuld selbst oder der Richtigkeit oder Liquidität der Forderung, und konnte erst dann wieder fortgesetzt werden, wenn diese Bestreitung gerichtlich als unbegründet verworfen worden war. Damit aber dieses Rechtsmittel nicht zur Trölerei mißbraucht werden könne, wurden Termine bestimmt, auf welche allein dasselbe zur Anwendung kommen konnte. So wurde im Jahr 1581 festgesetzt, daß, wenn das Verfahren bis zur Thürmung fortgeschritten sei, dann ein Rechtsdarschlag oder die Stellung illiquider Gegenforderungen die Fortsetzung des Rechtstriebs nicht aufhalten und Nichts in diesem Falle den Schuldner retten könne, als das Dargeben fahrender Pfänder. In späterer Zeit hatte der Rechtsdarschlag gleich nach der ersten Betreibungshandlung zu geschehen, wenn er die Wirkung haben sollte, das Verfahren zu sistiren.

Im Schuldbetreibungswesen spielten die s. g. Gisler oder Schuldenboten eine bedeutende Rolle [3]). Alle Kla-

---

[1]) S. o. S. 143.

[2]) Rathsbuch XXXVII. 318. 1581. Freitag nach Corporis Christi. Stadtrechtbuch f. 117. Ziff. 3.

[3]) So häufig die Klagen gegen das Treiben der Gisler oder Schuldenboten in unsern Acten vorkommen und so viel specielles Einschreiten des Rathes wir in solchen Sachen finden; so ist uns dennoch das Wesen des ganzen Instituts und seine positive Einrichtung und Thätigkeit nicht völlig klar geworden. Denn überall wird in unsern Quellen, selbst das Stadtrecht von 1706 nicht ausgenommen, das Schuldenbotenwesen überhaupt als etwas bekann-

gen, welche im siebzehnten Jahrhundert, bei Anlaß des großen Bauernkriegs bezüglich des Schuldentriebs geführt wurden und auch seitdem vielfache Verordnungen hervorriefen, betrafen allein die Thätigkeit dieser Schuldenboten, auf die wir zum Schluß noch einen Blick zu werfen haben.

Die Schuldenboten gehörten nicht zu dem Gerichtspersonal, welches die amtlichen Betreibungshandlungen vornahm. In den untern Graden geschahen letztere, wie wir gesehen, durch den Weibel, in den obern durch den Landvogt oder in der Stadt durch den Schultheißen. Die Schuldenboten waren Mittelspersonen zwischen dem Ansprecher und den Gerichtspersonen, welche die Betreibungshandlungen zu verrichten hatten. Wie jedes Gewerbe mußte auch das Gewerb eines Schuldenboten obrigkeitlich concessionirt sein und hatte seine Reglemente und Taxen. Niemand, der seine Anforderungen nicht selbst beziehen wollte, durfte sich zu diesem Zwecke anderer als der obrigkeitlich patentirten Schuldenboten bedienen. Es besorgten aber diese vorerst die Mahnungen direct an die Schuldner um verfallene, gichtige Ansprachen und Zinse, dann provocirten sie alle gerichtlichen Betreibungshandlungen, welche nicht ex officio von den Beamteten vorzunehmen waren. Wie es scheint, saßen in früherer Zeit diese Schuldenboten sämmtlich in der Stadt und gingen von der Stadt aus in die verschiedenen Landestheile, um ihre Geschäfte zu besorgen [1]), in Folge wessen dann den Schuldnern für Zehrung und Taglohn an dieselben unverhältnißmäßige Kosten erwuchsen. Alle Kosten der Schuldenboten nämlich fielen dem Schuldner zur Last, der nicht auf die Verfallszeit bezahlte.

---

tes vorausgesetzt und nur Einzelnes daran geordnet. — Die Schuldenboten scheinen ungefähr den heutigen Geschäftsagenten zu entsprechen, nur muß bei dieser Vergleichung die Verschiedenheit der Zeiten und der Gesetzgebungen im Auge behalten werden.

[1]) Bekannt ist die Mißhandlung einiger Schuldenboten, welche aus der Stadt ins Land Entlibuch kamen, unmittelbar vor dem Ausbruch des Bauernkriegs. Auch sagt der gütliche Spruch von Ruswyl (Bd. III. S. 310), es sollen in jedes der drei Gerichte im Entlibuch nicht mehr denn drei Schuldenboten gesendet werden. Das Municipale Tit. LII. dagegen spricht auch von den Schuldenboten ab der Landschaft, „welche etwa wenig Warnungen auf einmal und in entfernte Orte zu verrichten haben."

Ein Mißbrauch, der besonders drückend war, bestund darin, daß die Schuldenboten an Ort und Stelle auf Kosten des Schuldners die Vollführung der Betreibung abwarteten[1]). Dadurch näherte sich das Institut dem alten, gesetzlich aufgehobenen Einlager, aus dem es ohne Zweifel seinen Ursprung genommen hat. Das Einlager oder die Giselschaft des ältern Rechts war nichts anderes, als ein außergerichtliches, conventionelles Zwangsmittel, die Zehrung Dritter in offenem Wirthshaus auf Kosten eines Schuldners, der nicht auf die erste Mahnung bezahlt hatte. Das Stadtrecht von 1588 hatte im Art. 75 die verträgliche Ausbedingung des Einlagers positiv verboten, gleichzeitig jedoch das Giseln nur Fremden auf Einheimische untersagt; Einheimischen gegen Einheimische blieb es, nicht zwar in conventioneller, sondern nur in gesetzlicher Form, in Verbindung mit dem ordentlichen Betreibungswesen, erlaubt.

Durch den s. g. gütlichen Spruch von Ruswyl 1653 wurde die Zahl der Schuldenboten, welche für jedes Amt autorisirt werden dürften, festgesetzt und bestimmt, daß denselben bezüglich ihres Wirkungskreises und ihrer Taxen eine Ordnung gemacht werden sollte, was dann auch geschah [2]).

---

[1]) Rathsbuch XXXVI. 137. 1578 Montag nach Vincula Petri. Die Gysler oder Geldeinzieher werden vor Rath gestellt und „abgewüscht" wegen ihrer Kostenmacherei. Es wird ihnen folgender Tarif vorgeschrieben: Wo sie richtige oder gichtige Schulden zu beziehen haben, da sie einen ganzen Tag vß sin müsten, sollen sie für Taglohn, Zehrung und den Weibellohn für die Gebote von einer Sache nicht mehr denn 24 ß. nehmen, gehen sie nur in die Nähe, etwa nach Kriens, Horw ꝛc., eine oder eine halbe Meile weit, nur 12 ß.; wo sie unrichtige Sachen, Extra-Gerichte, Kundschaften ꝛc. zu besorgen haben, für den Tag 20 ß., für ½ Tag 10 ß. und ihre Auslagen. „Wo sie auch die Gebote tund, sollent „sy nit vff die lüt zeren bis die acht Tage verruckt sind, sondern wieder „heimkehren". Wo sie mehrere Sachen zu besorgen haben, da sollen sie den Lohn nicht von jeder ganz, sondern nach Markzahl beziehen. — Rathsbuch XXXI. 33. 1573 Montag nach Judica war die Zahl der Gisler auf 10 beschränkt worden, deren jeder für 100 Gl. Bürgschaft leisten mußte.

[2]) Sammlung der Rathsverordnungen. 1654. 28. Nov. Damit in Beziehung der verfallenen Zinse und Zahlungen viele Kosten erspart und den Unterthanen soviel möglich verschont werde, haben MGH. den vor

Die neueſten Vorſchriften über die Verrichtungen und Taxen der Schuldenboten enthält der zwei und fünfzigſte Titel des Stadtrechts von 1706. Darnach durfte ein Schuldenbote für keine Verrichtung in der Regel mehr als 10 ß. berechnen [1]). Uebrigens ſcheint mehr die ſcharfe Aufſicht und Ahndung, als die präciſe Geſetzgebung über dieſes beim Volke ſtetsfort in Mißgunſt ſtehende Inſtitut dazu beigetragen zu haben, daß die früher ſo häufigen Klagen gegen die Mißbräuche und Ueberforderungen der Schuldenboten im achtzehnten Jahrhundert nicht wiederkehrten.

---

einem Jahr gethanen Ruf erneuert, daß nicht allein von nächſt verfloſſenem St. Martinstag, ſondern auch von andern Zinstagen und Terminen, Niemand um Beziehung von Zins oder Zahlung einen Boten ausſchicken oder abſenden ſoll bis 6 Wochen 3 Tag nach deren Verfall, „worüber alsdann aber und mit dannzumaliger Abſchickung des Gant„briefs ſollend über die verfallene Schulden alle Gericht und Recht er„gangen ſyn, es werend glych die 3 Botti zuvor beſchechen oder nit, „dann die Entſchuldigung nit angelegter 3 Botti Niemand ſchirmen ſoll. „Wäre aber Sach, daß ein Anſprecher uff bittliches Anhalten des Schuld„ners, ſynen Rechten ohne Schaden vnd Nachtheil, ſich wyters gedulden „wolle, das mag er wol thun. Was aber alte verjährte Zins vnd „Zahlungen betrifft, iſt jedermann zugelaſſen, ſelbige nach Form gemeinen „und üblichen Rechtens zu beziehen, wie er kann und mag, ohne Irrung „und Intrag."

[1]) „Einem Schuldenboten ſolle für jede Wahrnung oder Gang in allhieſige Landſchaft — mehr nit dann zehn Schilling bezahlt oder wann man mit ihnen überkommen mag, auch nit minder gelohnet werden, vorbehalten, daß einer eigens und umb eine ſach allein abgeſchickt wurde, ſo ihme dann ſein gebührender Taglohn folgen ſolle. — Die Botten ſollen ſelbſten zu den Schuldnern kehren und gegen denſelben ihre Mahnung und Botte thun; in Abweſenheit der Hausväter ſollen ſie den Hausgenoſſen einen Mahnungzeddel hinderlaſſen und wo ganze Haushaltungen ſich auf den Sommer-Alpen befinden, die Mahnung durch den Weibel oder Geſchwornen des Orts verrichten laſſen, ſo danne, was die Botten deßhalb auslegen, zu dem ausgegebenen Geld geſchlagen werden mag. Es ſoll aber kein Schuldbott ohne habenden Befelch von dem Anſprecher kein dergleichen Bott verrichten bei Vermeydung ohnausbleiblicher Straff."

Sechster Abschnitt.

Vom Concurse der Gläubiger.

Das Wichtigste, was bezüglich dieser Materie uns in den neuern Rechtsquellen sofort entgegentritt, ist eine ausgebildete, detaillirte Prioritätsordnung.

Das Stadtrecht von 1588 stellt acht Classen auf, welche den gemeinen Forderungen vorangehen [1]).

1. Allem andern geht vor „Kilchengut, Bodenzins und Zehnt."

Unter dem Kirchengut sind die Selgeräth- und Jahrzeitstiftungen verstanden, welche nach Vorschrift ordentlich verbrieft oder in die Jahrzeitbücher eingetragen waren und wie wir bereits anderwärts bemerkten, die Kraft hypothecarischer Titel hatten [2]). Zehnten und Grundzinse, Theile des Jahresertrags eines vom Gemeinschuldner besessenen Gutes fielen gewissermaßen unter dem Gesichtspunkt der Vindication, so lang sie in natura zu entrichten und nicht in Geldleistungen umgewandelt waren [3]).

2. Hierauf folgten die nach gesetzlicher Vorschrift errichteten Gülten, ewige und ablösige, die Weibergutsaufschläge,

---

[1]) Stadtrecht von 1588 Art. 34. — Noch 1533. 9. Mai (Freitag nach Jubilate) setzt der Rath in einem Specialfall die Collocation der Gläubiger fest. Rathsb. XIII. 272. „Eychimans Gelten halber ist durch „M.H. erkennt, das Zins vnd Zehenden, lidlon, gelihen Gelt vnd ob „etwar dem Eychiman äßige Spys fürgesetzt hätte, das alles sol vor „menklichem bezahlt werden. Die vbrigen louffenden Schulden sol jeder „glich verlieren. Vnd ob etwa meer werden als man Im schuldig gewesen, „sol derselbig das wider vßhin geben ꝛc. ꝛc. Ebenso 1542. 31. März „Rathsb. XVI. 23. zwischen Vogt Hünenberg, sodann andern Gelten „des Herrn von Eschenbach Caplan ist erkannt, das Tag- vnd Lidlöner „vorausbezalt sollend werden, demach sol Vogt Hünenberg ouch bezalt „werden, demnach sollen die Gelten mit einander gan ze Gewinn oder „Verlurst."

[2]) Bd. II. S. 759.

[3]) Dieser Gesichtspunkt konnte übrigens nur für Einen Jahreszins oder Zehntenertrag maßgebend sein. Was später mehr hinzukam war gesetzliche Fiction,

Erbs- und Kaufzahlungen, je nach dem Datum ihrer Anstellung [1]). Das jüngste dieser hypothecarischen Instrumente soll jeweilen alle ihm vorhergehenden lösen oder aber selbst verloren gehen, und so rückwärts bis zum ältesten.

3. Dann gerichtlich oder durch einen geschwornen Schreiber errichtete, mit eingesetztem Pfand versehene Schuldbekenntnisse.

4. Rechter Lidlohn [2]). Mit demselben gehen in gleichen Rechten das Kostgeld von Tischgängern und Ansprüche aus Pfrundverträgen [3]).

5. Unverzinslich geliehenes Geld.

6. Zinsbare Darleihen ohne specificirte Pfänder. Es müssen aber die Schuldbekenntnisse von einem geschwornen Schreiber verbrieft oder (in der Stadt Lucern) wenigstens ins Gerichtsbuch eingetragen sein. Auch darf darum keine Gabe, Schenkung oder Verehrung gegeben oder verheißen sein.

7. Der Haus- oder Miethzins.

8. Dann folgen diejenigen Ansprecher, welche um ihre Forderungen „erlangte Rechte" besitzen — das durch Betreibung entstandene Vorrecht.

9. Endlich die gemeinen Ansprachen: diese sollen nach Marchzahl verlieren, d. h. aus der nach Befriedigung der Vorrechtsgläubiger verbleibenden Activmasse pro rata ihrer Forderung bezahlt werden, alle mit gleichem Recht [4]).

In allen Classen („Allwägen") sollten Einheimische Fremden vorgehen, wenn letztere nicht ein schriftliches Zeugniß ihrer Obrigkeit beibrächten, daß in ihrer Heimath Fremde und Einheimische gleicher Rechte am Concurs genössen. Wie bei ihnen Fremde gehalten werden, so will man dann auch sie halten.

Zu dieser Prioritätsordnung des Stadtrechts von 1588

---

[1]) Zusatz vom 5. Juli 1675: „Sollen darunter neben den Zinsgülten auch die Vffschläg, Erb- vnd Kaufzalungen, Vbergaben und Nachwärschaften, Schadlosbrief vnd derglich ordentliche Versicherungen verstanden werden".

[2]) Ueber den Begriff des Lidlohns s. o. S. 108. ff.

[3]) „Tischgelt von Tischgengern, die einer bei ihme zu Tisch hette, spis, trank „vnder vnd vbergäben."

[4]) Ausstehende Bußen gehen im Auffall allen unversicherten Ansprachen vor. Stadtrechtbuch f. 117, Erk. von 1681. Freit. nach Corp. Christi.

folgten nun succeſſiv verſchiedene Nachtragsverordnungen. So wurden am 3. Februar 1603 die Forderungen der Metzger und Bäcker für geliefertes Fleiſch und Brod zwiſchen den beiden Claſſen 5 und 6 eingeſchoben, ſo daß ſie nach den unverzinslichen, aber vor den zinsbaren Darleihen zur Bezahlung gelangen ſollten [1]). Am 8. Juni 1613 wurde erkannt, daß der Lohn der Schmiede für geleiſtete Schmiedarbeit mit dem Lidlohn gehen, alſo in die vierte Claſſe ſoll collocirt werden [2]).

Die Prioritäts- und Collocationsordnung des neuern Stadtrechts von 1706 unterſcheidet ausdrücklich, was in der vorhergehenden nur implicite liegt, die Collocation im Liegenden und diejenige im Fahrenden [3]). Der Weſenheit nach beruht die neue Ordnung auf denſelben Grundſätzen, wie die ältere, aber vieles iſt darin erläutert, präciſer gefaßt und entwickelt, einiges auch verändert.

Die Ordnung der Gläubiger auf liegendem Gut enthält zwei Claſſen:

1. Bodenzins, Zehnt, Fall- und Ehrſchatz. Bezüglich des Bodenzinſes wird erläutert, daß nur drei verfallene Zinſe d. h. die Erſtanz dreier Jahre auf die Collocation im Liegenden Anſpruch haben, was weiter ausſtehe, mit gemeinen Gelten gehen ſoll; Bodenzins, welcher in Geldleiſtung umgewandelt worden, hat ſeine Eigenſchaft verloren und geht mit vertrautem Gut in fahrender Collocation. Auch iſt unter Bodenzins nicht jede Korn- oder Kernengült verſtanden, ſondern nur der eigentliche, aus Erblehensverhältniſſen hervorgegangene Grundzins. Getreidegülten, welche um Geld erhandelt und aufgerichtet worden, gehen nicht mit dem Bodenzins, ſondern mit den ordentlichen Zinsgülten [4]). Jahrzeitgut, welches die Prioritätsordnung von 1588 in die erſte Claſſe geſtellt hatte, wird nun in die zweite verwieſen.

---

[1]) „uß bedenklichen Vrſachen, wil ſie ſo ernſtliche Schazung ihrer Wahr vnd „ſonderlich die Mezger ſo ſtrenger Satzung, ihr kauftes Vehe bi Tagzit „baar zu bezalen, bi gefenklichem Inlegen vnderworfen."

[2]) Bei Anlaß neuer Beſtätigung des den Schmieden auf Samſtag nach S. Appollonia 1607 ertheilten Freibriefs.

[3]) Municipale Tit. XXXVII.

[4]) Ebenda §. 1. 2.

2. Alle Arten gehörig aufgerichteter Gülten und ihnen gleichgesetzter Instrumente, daher ewige und ablösige Gülten, Aufschläge um Weibergut, Einträge in die Jahrzeitbücher durch geschwornen Schreibershand, Einträge in das Stadt-Schuldenbuch durch den Gerichtsschreiber, ordentlich verschriebene Kauf- und Erbzahlungen, Uebergaben, Nachwährschaften, Schadlosbriefe, sofern letztere Arten von Versicherungen als Beschwerden ab dem Liegenden in Gülten u. s. w. angezeigt sind. Zu den Gülten werden sodann drei verfallene Zinse nebst darüber aufgelaufenen Kosten, ja auch noch der vierte Zins auf das Liegende angewiesen, sofern der gute Gulden, um den Schuldner ab dem Unterpfand zu treiben, vor dessen Verfall wäre gelegt worden. Von den verfallenen Erb- und Kaufzahlungen sollen nicht mehr als zwei in diese Collocation, weitere davon herrührende Ausstände in die Classe der gemeinen Gelder fallen [1]).

In diesen beiden Classen gehen jeweilen die ältern Ansprachen den jüngern in der Weise vor, daß je der jüngste Ansprecher alle vorhergehenden gutmachen, lösen, oder aber seine eigene Ansprache verlieren muß. Auch sind diese Ansprachen lediglich aus der liegenden Masse zu beziehen und haben keinen Anspruch auf Collocation im Fahrenden, falls sie im Liegenden nicht befriedigt werden können. Zum liegenden Gut wird aber bei der Liquidation auch Heu, Stroh und Streue, so in der Scheuer liegt, und der Kaufpreis für verkauftes Heu, Stroh ꝛc., das vor dem Auffall verkauft, aber noch nicht bezahlt wäre, gerechnet, ebenso in den Feldern stehende, zur Zeit der Auffallserkanntniß noch ungetrennte Feldfrüchte, auch getrennte Früchte in dem Fall, wo schon vor der Ernte der Gläubiger im Liegenden seine erlangten Rechte hätte [2]).

Durch einen Zusatzpunkt von 2. Mai 1718 wurde auch verordnet, daß der Besitzer einer Gült, welche noch auf andere Grundstücke als auf dasjenige des Concursiten übergreift, die einzinspflichtigen Besitzer an den Concurs laden

---

[1]) Ebenda §. 3. 5.
[2]) Ebenda §. 8.

und, im Fall sie ihn nicht lösten, ihre mitverschriebenen Unterpfande überschlagen könne [1]).

Bezüglich der Auffallskosten findet sich verordnet, daß, wenn der Auffall auf liegendes und fahrendes Gut geht, stets derjenige Gläubiger selbe zu bezahlen hat, welcher zu den liegenden Gütern steht; wenn aber der Auffall nur auf fahrendes Gut geht, so werden die Kosten aus der Masse bezahlt und haben die Priorität vor allen andern fahrenden Ansprachen [2]).

Nach den Gerichtskosten folgen in fahrender Collocation [3]):

2. Begräbnißkosten, Arzt- und Barbierlohn, Apothekerwaare für die letzte Krankheit, wenn der Auffall auf einen Verstorbenen geht.

3. Rechtsförmlich errichtete Handschriften mit eingesetztem specificirtem Pfand [4]).

4. Rechter Lidlohn nach gesetzlichem Begriff [5]) und unmittelbar nach dessen Befriedigung Tischgelder, Handwerkslöhne für die zum Hausbrauch nöthige Arbeit (Schneider, Maurer, Schmied, Hausbäcker [6]) und andere, die allein

---

[1]) „Falls eine Gült an den Auffall käme, bei welcher mehr als drei Zinse „verfallen und in selbiger andere Güter, die nit in den Auffall kommen, „und von einem andern als dem veranffalleten Zinsmann besessen werden, „verschriben wären, kann der Inhaber einer solchen Gült alle die Besitzer „der ihm verschribenen Unterpfanden zu dem Auffall berufen, welchem „alsdann die disem Auffalle zwar mehr nit als drey Zinsen, auch der „laufende oder auch der vierte, so er während der Rechte Uebung ver„fiele, in seiner Collocation zu dem Capital sollen vergutet, die mehrern „Zinse aber zu gemeinen Gelten gestellet werden, doch kann hernach ein „solcher Ansprecher der mehrern Zinsen über alle ihm verschriebenen Un„terpfande überschlagen."

[2]) Municipale h. t. §. 1. Demnach umb fahrend Gut.

[3]) Ueber das Folgende s. Municip. h. t. §§. 2—15. 18. 21. 22. Erläuterung vom 3. Hornung 1781.

[4]) S. o. beim Pfandrecht S. 97. ff.

[5]) S. o. S. 108. ff.

[6]) Die alten „Bockenzer", welche nicht Brod verkaufen, sondern für ihnen gegebenen Kernen oder Mehl dem Kunden das betreffende Brod gegen Bäckerlohn verabfolgen, also nicht Materie liefern. Das „Feilbrod" steht auch in dieser Prioritätsordnung noch erst in der achten Classe. Vergl. F. v. Wyß, Geschichte des Concursprocesses der Stadt und Landschaft Zürich. S. 105. ff.

Arbeit und keine Materie dazu hergeben; denn bezüglich gelieferter Waare oder Materie sollen die Handwerker mit den gemeinen Gelten gehen.

5. Waisenkinder, Kirchen, Spitäler, Bruderschaften, Stiftungen, deren Gut von dem Concursiten ist verwaltet worden.

6. Die öffentlich in gesetzlicher Form errichteten Handschriften um unverzinsliche Darleihen mit Einsetzung von Hab und Gut.

7. Unverzinsliche Gelddarleihen überhaupt unter Voraussetzung, daß dabei keine Gaben, Verehrungen ꝛc. geflossen.

8. Innert Jahresfrist aufgelaufene Schulden um Brod, Fleisch, Milch, Mehl, Salz, Specerei und was zum Lebensunterhalt dient.

9. Zinsbare Gelddarleihen im landesüblichen Fuß, in Handschriften ohne specificirte Pfandeinsatzung durch geschworne Schreiber mit zwei Zeugen verfaßt.

10. Die Ansprecher, welche „erlangte und ausgetriebene Rechte“ besitzen [1]).

11. Heimsteuern, welche eine Frau zu dem Mann in die Ehe gebracht. Was dagegen erst während der Ehe dergestalt eingenommen und allfällig nicht versichert wurde, gilt als vertrautes Gut [2]).

12. Dann folgen die gemeinen Ansprecher, welche pro Rata ihrer Forderung sich in den Ueberrest der Masse theilen. Hiezu gehören anvertrautes Gut überhaupt von des Schuldners eigener Hand ausgestellte Obligationen und die Forderungen von Wirthen und Weinführern, innert den Gränzen der ihnen erlaubten Creditirung. Wer um seine Anforderung unerlaubten Zins genommen, soll erst nach Befriedigung der gemeinen Ansprachen an die Reihe kommen und dazu gestraft werden.

Die Heimischen haben den Vorzug vor den Fremden und

---

[1]) S. o. S. 143. 148.

[2]) Wer mit einem andern um ein Stück Vieh gegen baare Bezahlung sofort oder auf bestimmten Termin handelte und die Bezahlung innert vierzehn Tagen darauf mit Recht forderte, behielt ein Pfandrecht auf dem verkauften Vieh, verabsäumte er aber die Forderung, so gieng er dafür als für vertrautes Gut mit den gemeinen Ansprechern. Municipale h. t. §. 17.

unter den letztern die Eidgenossen vor den Landesfremden und wiederum unter den Eidgenossen diejenigen, bei welchen die Lucerner in solchen Fällen am besten gehalten werden. Auch hat ein Fremder für fahrende Ansprache immerhin eine besondere Stellung insofern, daß er in seiner Classe verbleiben muß und nicht das Ganze überschlagen und damit auf den Ueberschuß des Liegenden greifen kann [1]).

Bezüglich des Miethzinses, welchem die frühere Collocationsordnung eine bestimmte Stelle anwies, sagt das Stadtrecht von 1706:

„Der Hauszins hat keine gewisse Stell, sonder wird mit der Lechenleuten Hausrath bezalt, sovil sich im Haus befindet, aber nit weiters, wann solcher auch andern schon versetzt wäre, es befunde sich dann, daß einiger Hausrath auf Gfar und zu Nachtheil dessen, so den Hauszins zu fordern hat, wäre aus dem Haus vertragen worden; doch hat solcher Hauszins sein Recht auf den Hausrath nit umb ein mehreres, als was der Zins für ein Jahr sich belauft. Deßgleichen auch der Ladenzins von Kauf- und Kramladen soll von der darin begriffenen Wahr bezahlt werden, aber auch nit mehr, als für ein Jahrzins" [2]).

Damit ist der Hauszins aus der Reihe der Vorzugsrechte auf die gesammte Masse weggefallen und hat ein gesetzliches Pfandrecht auf den Hausrath erhalten. Reicht dieser zur Befriedigung des Vermiethers nicht aus, so fällt der Ueberrest seiner Forderung in die Classe der gemeinen Ansprecher. — Ein ähnliches Verhältniß bestund auch bezüglich des Pachtzinses für zwei Jahre; doch scheint demselben zu dem Pfandrecht noch ein subsidiäres Prioritätsrecht in der Classe der Handschriften mit specificirter Einsatzung zugestanden worden zu sein, wenn ein ordentlicher Lehenbrief vorhanden war [3]).

---

[1]) Dahin gehört auch §. 22. eod. „Wann einer der Unserigen für Frembde „oder auch für Heimbsche gegen Frembden sich verbürget und es zum „Auffall käme, soll ein solcher Bürg umb das, was er solcher Bürgschaft „halber zu vordern hätte, nit mit dem Heimbschen, sondern mit den „frembden Gülten gahn."

[2]) Ebenda §. 4. Vergl. v. Wyß a. a. O. S. 102.

[3]) Ebenda §. 21. und die Ordnung wegen Einsatzungen vom 18. Jänner 1719. „Dann sollen die Lehenbrieff, so lang sie dauern, umb zwei Zins

Bezüglich der Stellung der Ehefrau beim Auffall des Mannes sagte die Collocationsordnung des Stadtrechts von 1588 gar nichts, die neuere dagegen räumt in die Ehe gebrachter, unversicherter Heimsteuer vor den gemeinen Ansprachen die Priorität ein. Die Heimsteuer ist eine auf Abschlag der Erbschaft vom Vater der Braut gegebene Ausstattung, welche in der Regel zur Einrichtung des Haushalts und zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse der Eheleute bestimmt, nicht denselben sichernden Vorschriften unterlag, wie das übrige von einer Frau in die Ehe gebrachte oder während der Ehe durch Erbschaft erworbene Gut [1]). Allein in Beziehung auf solche Heimsteuer also war ein Vorzugsrecht im Concurse erforderlich, denn was Morgengabe und Kram betrifft, so hatte die Frau, sofern die Morgengabe auf liegendes Gut geschlagen war, dafür die Priorität ihres Aufschlagstitels, sofern sie nicht aufgeschlagen aber doch ordentlich verbriefet war, den Vorzug der unzinsbaren Handschriften. Das zugebrachte Gut, sowie Erbgut, welches einer Frau während der Ehe anfiel, sollte nach gesetzlicher Vorschrift von dem Ehemann nur gegen Aufschlag auf liegendes Gut, wenn er solches besaß, oder gegen Einsatzung unverpfändeter Fahrhabe zur Hand genommen und verändert werden dürfen. Und in diesem Fall befanden sich die dafür der Ehefrau ausgestellten amtlichen Titel ebenfalls schon in den betreffenden Classen der Collocationsordnung nach ihrer Priorität begriffen. Unverändertes Gut einer Frau, welches als solches erwiesen werden mochte, fiel nicht in die Concursmasse des Mannes, sondern unterlag der Vindication. War das veränderte Gut der Ehefrau nicht nach ge-

---

„allen andern ihrem Dato nachgehenden Handschriften und Einsazungen „vorgehen; und weilen geschehen kann, daß die Zahlungen des Lehenzinses „erst nach End des Jahrs zu gesezten Terminen, folglich in dem letzten „Jahr erst nach End des Lehens verfallen, soll der erste Lehenbrieff dem „letztern vorgehen, biß vnd solang der letzte Zahlungstermin verschinen „vnd länger nit."

[1]) Vergl. oben S. 33. ff. Amtsrecht von Willisau: „Wann eine frow zu „der Ee kumpt, ist von alterher brucht, wann ein bidermann einem sin „Tochter zu der Ee gibt, was der siner Tochter zu Heimstür verheißet „oder gibt, daß sy damit huß mögen han vnd darin kein ander ding be„redt wird, das mögen sy mit einander bruchen."

ſetzlicher Vorſchrift verſichert, ſo genoß es, mit Ausnahme der Heimſteuer, kein Vorrecht auf die Maſſe, ſondern fiel lediglich als anvertrautes Gut in die Claſſe der gemeinen Anſprachen. Das Eherecht endlich mochte die Frau im Concurſe des verſtorbenen Mannes nicht fordern, ehe und bevor alle Gläubiger befriedigt waren [1]).

Herbeigeführt wurde der Auffall erſtlich durch den Tod eines Schuldners und die Inſolvenz und Ausſchlagung ſeiner Erbſchaft. Es exiſtirte ein Statut, nach welchem bei Folge des Verluſts ein jeder, der an einem Verſtorbenen eine Forderung geltend zu machen hatte, ſelbes innert Jahresfriſt vom Todestage des Schuldners an thun ſollte [2]). Das veranlaßte, daß beim Tode eines Schuldners die Gläubiger ſofort auf den Einzug ihrer Forderungen bedacht waren. Ein zweiter Fall war die Flucht eines Schuldners, in Folge deren auf Begehren der Gläubiger das Arreſtverfahren eintrat, als deſſen nothwendige Conſequenz ſodann der Auffall folgte. Ein dritter Fall war die vollführte Betreibung im Liegenden, welche ſtets die Adcitation ſämmtlicher Gläubiger und den Generalconcurs nach ſich zog, während die Betreibung im Fahrenden beim Schuldthurm ſtehen bleiben konnte. Uebrigens war auch bei fahrender Betreibung durch mehrere Gläubiger die eidliche Inſolvenzerklärung des Schuldners vor Gericht ein regelmäßiger Entſtehungsgrund des Auffalls [3]).

Ueber das Verfahren beim Auffall haben wir ſchon um die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts ein Beiſpiel. Der Fall iſt Concurs über einen Landesabweſenden. Einige Creditoren deſſelben erſcheinen vor dem Rath mit dem Begehren, daß Alles, ſo ſich in deſſen Haus befinde, amtlich aufgezeichnet werden möchte. Der Rath erkannt, Rathsrichter und Gerichtsſchreiber ſollen ſich durch die anweſende Hausfrau des Schuldners beim Eide alles Vermögen zeigen laſſen und aufſchreiben. Auch ſoll ein offener Ruf in der Kirche ergehen, — daß jeder, wer dem Betreffenden ſchulde oder an ihn eine Anſprache

---

[1]) Vergl. hierüber oben Abſchn. 1 Cap. über die ehelichen Güterrechte.

[2]) Samml. der Rathsverordnungen 1584. Mittwoch nach Pauli Converſ.

[3]) Ueber die Veranlaſſung des Auffalls ſiehe Bd. II. 581 ff. und vergl. damit v. Wyß Geſch. des Zürcheriſchen Concursproceſſes S. 16 ff.

habe, es dem Gerichtsschreiber anzeigen soll. Im Namen aller Gelten sollen zwei Vögte aufgestellt werden und „das Innemen lugen." Dieselben sollen im Namen der Gläubiger handeln und die Frau und den Sohn des flüchtigen Schuldners beim Eide anfragen, was er nach Hause geschrieben. Der Frau sollen sie ihr zugebrachtes Gut vorweggeben, bezüglich der Morgengabe bleibt die Sache einstweilen unentschieden. Das Haus des Schuldners soll verkauft werden; wenn bezüglich des Hofs ein Einheimischer oder Fremder den Zug mit 20 Gl. mehr thun will, so soll es gestattet sein. Die Gültbriefe auf dem Hof sollen ihrem Altersdatum nach aufeinander folgen, geliehenes Geld, Lidlohn, Schulden, und nachdem das noch vorhandene Gut gewerthet ist, nach Stadtrecht bezogen werden. Auch den noch nicht angemeldeten Creditoren wird das Recht vorbehalten. Den Gelten wird ein „gemeiner Tag" zur Verhandlung angesetzt [1]).

Wir finden in diesem Falle bereits alle Momente des ausgebildeten Verfahrens — den Auffall der Gläubiger auf das Gut des flüchtigen Schuldners, die gerichtliche Vermögensaufnahme, die Publication des Concurses, die Ernennung von Curatoren der Masse und einige Andeutungen über die Liquidation. Die Liegenschaften sollen verkauft werden, die Gülten auf dieselben angewiesen bleiben, die fahrenden Schulden nach Maßgabe des Stadtrechts ausgewiesen und aus der Masse bezahlt werden.

Mit dem erklärten Auffall verlor der Schuldner alles Verfügungsrecht über sein Vermögen: wer — nachdem einmal die Inventur erkannt war — sich von ihm Pfänder geben läßt, der muß selbe der Masse zurückerstatten und verliert seine Ansprache [2]).

Wer seine Forderung nach erfolgtem Ruf an bestimmtem Tag und Ort anzumelden unterläßt, dem wird darum kein Recht mehr gehalten; doch soll er nach einer Erläuterung vom 1. Heum. 1713 nur für dermalen präcludirt sein, wenn aber der Schuldner wieder zu Vermögen kömmt, seine An-

---

[1]) Rathsb. XVII. 128. 133. 135. 139. 148. 156. 158. 263. 343. Rathsb. XVIII. 86. 1546. 7. Mai bis 1547. 18. Augstm.

[2]) Municip. h. t. §. 16.

ſprache nichtsdeſtominder mit Recht verfolgen dürfen. Das Gleiche gilt auch von den angemeldeten Creditoren, welche in der Liquidation nicht völlig mochten befriedigt werden [1]).

Bezüglich der Liquidation der liegenden Maſſe machte ſich die Sache leicht. Die Gülten und hypothecariſchen Anſprachen mußten nicht abgelöst werden; denn es waren nach der eigenthümlichen Natur des Lucerniſchen Gültbriefs dieſelben nicht ſowohl Schulden des Eigenthümers als der Liegenſchaft ſelbſt; ſie giengen alſo, wenn dieſe verkauft wurde, um den Ueberſchuß des Guthabens in die fahrende Maſſe zu ziehen, auf den neuen Beſitzer gleichmäßig als Paſſiven über, ſowohl bezüglich des Hauptguts als der als Liegendes erklärten Zinserſtanzen. Ergab die liegende Maſſe ein Deficit, ſo fiel es nur auf die letzten Gültinhaber, denn vom letzten an mußte jeder jeweilen ſich erklären, ob er die vorhergehenden löſen oder ſeine eigene Gült verlieren wolle.

Im letztern Falle wurde die betreffende Gült vernichtet [2]). Ebenſo wurde diejenige Gült gerichtlich zernichtet, mit welcher der Gläubiger zu den Gütern geſtanden. — Der Paſſivetat der Liegenſchaft durfte den Kaufpreis, um den ſie der letzte Gültinhaber gegenüber den vorhergehenden übernahm, nicht überſteigen. Die Gläubiger im Fahrenden hatten nur ein Recht auf den Ueberſchuß der liegenden Maſſe. Dieſe wurde vorweg abgeſöndert liquidirt, denn die liegenden Anſprecher hatten keinen Anſpruch auf die fahrende Maſſe, eben weil ihre Befriedigung nur die Realiſirung eines Specialpfandrechts ſein konnte. Der Ueberſchuß aller Specialpfänder aber im Liegenden wie im Fahrenden fiel in die Maſſe derjenigen, welche ein generelles Pfandrecht auf Hab und Gut des Gemeinſchuldners beſaßen [3]). Und waren dieſe befriedigt, ſo hatten daran, als am Vermögensreſt, die gemeinen Anſprecher ein gleichmäßiges Recht. So beruhte die Liquidation auf einfachen und conſequenten Grundſätzen.

---

[1]) Municipale h. t. §. 23. 24. Wegen rechtmäßigen Urſachen der Verſäumniß konnte ein Reſtitutionsverfahren, jedoch auf Koſten des Gläubigers, ſtattfinden.

[2]) Vgl. ebenda §. 27. Zuſatzpunkt v. 16. Juni 1717. §. 28. Zuſatzpunkt v. 20. Juni 1729.

[3]) Ebenda §. 20.

Einem jeden einheimischen Gläubiger endlich, der fahrende Ansprache hatte, stund es frei, die Masse zu „überschlagen", d. h. in der Weise in die Fußstapfen des Schuldners zu treten, daß er alle ihm vorgehenden Gläubiger befriedigte und dafür den ganzen Activbestand der Masse im Liegenden und Fahrenden übernahm [1]).

Alle Auffälle in Stadt und Landschaft fielen in die Competenz des Stadtgerichts; dasselbe fertigte dann auch alle Güter, welche in Folge eines Auffalls den Eigenthümer wechselten, sie mochten wo immer gelegen sein [2]).

Siebenter Abschnitt.

Das gerichtliche Verfahren in Civilsachen.

Die Fortbildung des bürgerlichen Processes, welche durch den Einfluß des Römischen Rechts und durch die Reichsgesetze seit der Kammergerichtsordnung Maximilian's I. im deutschen Reiche stattfand, blieb unserm processualischen Verfahren völlig fremd [3]). Das Cammergericht, als reichsrechtliche Institution, hatte bei den Eidgenossen keine Anerkennung gefunden; der Widerstand gegen seine Gerichtsbarkeit auf unserm Territorium war eine Mitveranlassung der formellen Trennung der Eidgenossenschaft vom Reiche geworden; seine Observanz, welche für die deutschen Territorialgerichte allmählig zum Vorbild wurde, fand daher bei uns keinen Eingang: das gerichtliche Verfahren in Civilsachen basirte sich auch in den letzten drei Jahrhunderten wesentlich auf die Grundsätze und Uebungen

---

[1]) Ebenda §. 19.

[2]) Ebenda §. 25.

[3]) Bezüglich des Römischen Rechts läßt sich dieß nicht unbedingt behaupten. Die Studien Lucernischer Magistratspersonen auf den Schulen zu Paris und Turin machte sie mit demselben bekannt und diese Bildung hatte doch immerhin mittelbar einigen Einfluß, wenn auch eine formelle Reception oder Gültigkeit des Römischen Rechts niemals stattfand.

des ältern Rechts. Eine geschriebene Gesetzgebung über diese Materie kommt nicht vor, sie wurde ersetzt durch die Gewohnheit und das Rechtsbewußtsein, welches von Geschlecht zu Geschlecht sich in der Magistratur, in den Gerichten und im Volke lebendig erhielten[1]), und durch einige Formularien aus dem sechszehnten Jahrhundert[2]), welche, in einzelnen Punkten durch Rathsbeschlüsse ergänzt, bis zum Ende der alten Verfassung dem einfachen Verfahren zu Grunde lagen.

Die offenen Mai- und Herbstgerichte waren allmählig abgegangen, sie hatten sich in die kleinen Twings- und Dorfgerichte umgebildet, welche, in geschlossenem Raume abgehalten, zwar jedem Gerichtsbaren offen blieben[3]), aber seine Anwesenheit nicht mehr bei Buße forderten, auch seine Mitwirkung neben dem Richter und den Fürsprechern oder Urtheilern nicht mehr in Anspruch nahmen. Abgesehen von den Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, Fertigung von liegenden Gütern u. s. w. hatten diese Twings- und Dorfgerichte die Competenz zur Entscheidung kleiner Civilstreitsachen, deren Werth sich nicht über 5 Gl. belief. Größere und alle Sachen, welche die Ehre oder ein ewiges Recht betrafen, gelangten an die Landvogtei- oder Amtsgerichte, welche unter Vorsitz des Landvogts oder seines Stellvertreters zum Theil als einfaches Officium, zum Theil unter Zuzug des alten Landvogts erst-

---

[1]) Dr. Casimir Pfyffer sagt im Vorwort zu seinen Erläuterungen über die neue Lucernische Civil-Proceß-Ordnung (ante me diluvium), es sei unter der alten Verfassung ohne alle Regel und Ordnung processirt worden. Dieses Urtheil ist dahin zu berichtigen, daß keine gedruckte Proceßordnung existirte. Dafür war aber schon in der Organisation der Behörden, welche vom Dorfgericht an bis zum Rath immer zur Hälfte neu und alt waren, ferner durch die Rechtsformeln für die Ueberlieferung des formellen Verfahrens gesorgt. Die Trölerei, in welche der Civilproceß durch verwickelte Proceßgesetze, ungebildete Richter und oberflächlich gebildete Advokaten leicht verfällt, war bei dem einfachen, allgemein bekannten und wenig kostspieligen Verfahren jener Zeit auch eine unbekannte Sache.

[2]) Ordnung und Buch am Gericht (vornämlich für das Stadtgericht) in Rippels Stadtrecht- und Formularienbuch von 1566 (Ms. Burgerbibliothek) S. 321. ff. Gerichtsordnung in des Schultheißen Gedenkbuch vom Jahre 1725 Buch VII. S. 96 ob.

[3]) Auch das Stadtgericht war fortwährend öffentlich bis zum Ausgang der alten Verfassung.

oder zweitinstanzlich entschieden und von deren Spruch innert acht Tagen an den Rath zu Lucern die Appellation offen stund, sofern das Streitobject über 10 ℔ (5 Gl.) Werth hatte oder ein ewiges Recht betraf [1]). In der Reihe dieser Untergerichte hatte dann auch das Stadtgericht zu Lucern als erstinstanzliches Civilgericht für den Stadtkirchgang seinen Platz. Zwar gieng seine inappellable Competenzsumme als einfaches Gericht nicht über 10 ℔; dagegen hatte es anderweitig eine ausgedehntere Bedeutung, indem alle Concurse und gantweisen Fertigungen vor dasselbe als specielles Forum gehörten [2]). Vom einfachen Rathe gelangten appellirte wichtige Processe an die beiden Räthe, und selbst an Räthe und Hundert; doch scheint dieses mehr auf dem Wege des Zugs, von Amtswegen, als auf dem Weg der Appellation durch die Parteien stattgefunden zu haben. Wenn die Parteien einem Gerichte die Sache „zu tädigen" übergeben hatten, so war alsdann von dessen Spruch keine Appellation mehr zulässig [3]).

Kläger und Antworter hatten vor jeder Instanz sich aus der Mitte des urtheilenden Gerichts einen Fürsprecher zu erwählen, welcher ihren Vortrag zu thun schuldig war. Niemand, als ein Mitglied des Raths, welches einen Civilstreit hatte, durfte vor dem Gericht seine Rede selbst thun, doch auch dieses hatte pro forma sich einen Fürsprecher im Gericht zu wählen [4]). Dritte Personen als Fürsprecher der Parteien wurden vor keinem Gerichte zugelassen. Dagegen bestellte das

---

[1]) Eine Competenz bis auf 99 Gl. besaßen das Gericht des Landvogts und der Vierzig im Entlibuch, das landvögtliche Officium zu Willisau und die Räthe zu Sursee, Sempach und Münster.

[2]) Die Appellationsgebühr betrug von jeder Partei 1 Gl. Die obsiegende hatte den erlegten Gulden mit den übrigen Kosten von der unterliegenden zurückzufordern. (Rathsb. XXV. 135. 1561. Montag vor Invocavit.) Appellirte ein Rathsglied gegen ein anderes Rathsglied, so hatte keines von beiden den Gulden zu geben, wohl dagegen, wenn nur die eine Partei dem Rathe angehörte. (1527. Freitag vor Invocavit. Rathsb. XII. 209.) Doch wurde auch dieses im Jahr 1600 aufgehoben. (Sammlung der Rathsverordnungen.)

[3]) Rippel, a. a. O. 333. „So Jemand ein Sach verkundet mit Recht zu „vertädigen, der mag nach der tädig nit mer appelliren".

[4]) Ebenda 334. „Item hat einer der Räthen vor Gericht zu schaffen, der nimpt einen Fürsprecher, er soll aber sin red selbs thun."

Gericht für Frauen und Minderjährige, welche personam standi in judicio nicht hatten, Rechtsbeiſtände, welche ſtatt ihm zu handeln und den Fürſprecher aus dem Gericht zu nehmen hatten. In ſpäterer Zeit finden ſich ſog. Procuratoren, welche die Inſtruction der Proceſſe zu Handen der Fürſprecher in Rath und Gericht von den Parteien übernahmen.

Bei Streitigkeiten über Eigen und Erbe und die Rechtsverhältniſſe liegender Güter überhaupt war das Gericht der belegenen Sache bei perſönlichen Forderungen dasjenige des Wohnorts des Angeſprochenen [1]), bei Erbsſtreitigkeiten das Forum der belegenen Erbſchaft erſtinſtanzlich competent. Die Burger von Lucern behielten bei perſönlichen Klagen ihren beſondern Gerichtsſtand vor dem Stadtgericht, auch wenn ſie außerhalb der Stadt wohnten. Geiſtliche Perſonen als Beklagte ſtunden in beſondern ſeit dem Ende des ſechszehnten Jahrhunderts verträglich regulirten Gerichtsbarkeitsverhältniſſen, worüber das Weitere an ſeinem Orte wird nachgetragen werden.

Die Verhandlungsmaxime bildete von Altersher die Grundlage des Verfahrens in Civilſachen. Alle Gerichtsverhandlungen erfolgten mit Urtheil, alle Urtheile wurden durch die Fürſprecher provocirt [2]). Das Verfahren war ein öffentliches und im Weſentlichen ein mündliches. Von Seite der Parteien wurden in der Regel keine Streitſchriften eingelegt; wenn ſolche vorkamen, ſo waren ſie gleichſam nur als Inſtruction der Fürſprecher zu betrachten, ſie hatten nicht die Bedeutung gerichtlicher Acten [3]). Alle ſchriftlichen Aufzeichnungen in einem Proceſſe, welche actenmäßig werden

---

[1]) Am 30. Mai 1783 ſchreiben Schultheiß und Rath zu Lucern nach Bremgarten, man habe in Lucern ſtets den **Locus domicilii**, niemals den **Locus contractus** als competentes Forum betrachtet.

[2]) Das Formularienbuch „Ordnung und Bruch am Gericht" gibt davon ein anſchauliches Bild, wovon wir Bruchſtücke unten beim Beweisverfahren mittheilen werden.

[3]) Beim ſchiedsrichterlichen Verfahren in ſtaatsrechtlichen Streitigkeiten wurde die Form des Civilrechtsverfahrens beobachtet, nur daß hier bisweilen ſtatt der Parteivorträge oder mit denſelben verbunden ein eigentlicher Schriftenwechſel vorkommt.

sollten, waren Sache des beeidigten Gerichtschreibers. Dieser erhielt im Jahr 1566 die Weisung, Klagen und Antworten der Parteien in das Gerichtsbuch einzuschreiben [1]). Bei appellirten Processen, wo die Verhandlung vor dem Rathe oder vor Räthen und Hunderten stattfand, wurde in der Regel nur das Endurtheil in das Rathsbuch aufgenommen; dagegen fielen Klage und Antwort nach ihrem wesentlichen Inhalt in den Receß, welcher den Parteien auf ihr Verlangen und in ihren Kosten zugefertigt wurde [2]).

Die vier Haupt-Partei-Vorträge werden fortwährend unter dem Namen Klage, Antwort, Rede und Widerrede begriffen. Die letzten gegenseitigen Vorträge heißen auch die Schlußreden der Parteien. Die Klagen wurden in Artikel gefaßt, ebenso auch die Beweissätze. Wiederklage und Intercession wurde im gleichen Verfahren behandelt; wir finden daher oft die scheinbare Abnormität, daß in dem gleichen Proceß nicht nur zwei, sondern drei, vier, fünf Parteien benannt werden. Subiective und objective Klagencumulation war nicht ausgeschlossen. Die Termine wurden entweder richterlich festgesetzt oder fielen als gesetzliche Termine mit den ordentlichen Gerichtstagen zusammen [3]).

---

[1]) Rathsb. XXII. 253. 1566. Freitag nach St. Georgentag: „Vff hütt „hand MGH. angsen, das fürhin Jr Schriber, so partyhen rechtshändel „hand, clag vnd antwort in Jr Rathsbücher geschriben söllent werden, „vnd darumb das die mer arbeit bruchent, sond die Schriber danach Be„lonung nemen." — Der Gerichtsschreiber war unter Umständen auch Ersatzmann des Gerichts. Ordnung und Bruch: „So der fürsprecher „sechs sind, darf ein schriber nit helfen, wann aber einer manglet, so mag „der Richter den schriber heißen helfen. Vnd so er hilffet, so sind sy Im „auch ein Theil vom Gerichtsgelt schuldig, wann er kein Urkunden ze „schriben hat. Hat er aber ze schriben, so sind sy Im nüt schuldig von „dem Gerichtsgelt ze gen."

[2]) Die Protokolle des Lucernischen Stadtgerichts beginnen mit Dienstag vor Mariä Himmelfahrt 1565, geben aber über das Verfahren sehr wenigen Aufschluß. „Nach Verhör der Kundschaft und allem Handel ist erkennt" u. s. w. heißt es da einfach. — Auch in den spätern Protokollen finden sich nur die Rechtsbegehren der Parteien und das Urtheil.

[3]) Die ordentlichen Gerichtstage stehen im Gegensatz zu dem sogenannten gekauften Gericht, besondern Gerichtssitzungen, welche ein Burger gegen den andern um 20 ß. erwerben, ein Fremder dagegen theurer bezahlen mußte.

Am ausführlichsten berichten die Formularien über das Beweisverfahren.

Der Haupteid kommt schon im ältern Rechte nur in bestimmten Fällen, so bei der Morgengabe, bei Paternitätssachen u. s. w. vor [1]; seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts aber wurde der Gebrauch des Eides überhaupt aus religiösen Gründen beschränkt und so finden wir im neuern Rechte keinen Fall mehr, wo der Eid des Klägers für den Beweis des Klagegrunds vollständig ausreichte [2], aber auch der Reinigungseid, das Losschwören von einer Klage, welcher in früherer Zeit eine so große Rolle spielte, findet immer seltenere Anwendung [3]. Gegen das Urtheil eines untern Gerichts in einer Sache, die mit dem Eid bewiesen werden konnte, fand, sobald einmal der Eid geleistet war, keine Appellation an den Rath mehr statt [4]. Dagegen behält der accessorische Eid beim Zeugenbeweis oder bei der Kundschaft seine ganze Bedeutung. Dieser Eid (juramentum de veritate dicenda) konnte von dem Zeugen verlangt werden, von bereits vereideten Personen, Räthen, Amtsleuten, Geistlichen, auch von schwangern Frauen durfte er nicht gefordert werden [5]. Jedes Mal, wenn ein gerichtlicher Eid geschworen werden sollte, erklärte der Richter dem zu Beeidigenden nach einem gedruck-

---

1) Bd. II. S. 561.

2) Siehe auch oben Seite 108 beim Lidlohn.

3) Das sog. Uebersiebnen wurde durch kirchliche Verbote abgeschafft.

4) Ordnung und Bruch am Gericht. 332. „Item wan ein Sach vor„handen ist, dorum man zum Eyd vrtheilen muß vnd der kleger welt „die sach, ob er es vor Gericht verlur, appelliren für rat, so muß ers „appelliren, ee vnd der Widersächer schwert, dann darnach mag er nit „mer appelliren; das sol ein Richter sagen."

5) Ordnung und Bruch am Gericht. „Item vor Gericht darf einer miner „Herren der Räthen, ob er Kundschaft muß gen, nit schweren noch fra„gen, ob sie dörfen zu Iren worten gesten, noch ein Richter vnd Niemand „sy zu dem Eyde halten, sunder man fragt bei Iren dem Rath gethanen „Eyden." — „Item man sol keiner schwangern frowen kein Eyd mit gen." — „Item einen Priester soll man fragen, er soll von der Sach reden, „sovil Im darum zu wissen, ob sy die partyen oder mine Herren nit „embären wetten, daß er sin recht darum derfft thun vor seinen geistlichen „Obern. Vß sine Red fragt man alle fragen, wie einen Leyen, nur daß „man keinem Priester kein Eyd gipt noch geben sol."

ten Formular von 1671 die Bedeutung des Eides und die schreckliche Sünde des Meineids [1]). Alle Anwesenden stunden auf und entblößten ihre Häupter bei der Leistung eines Eides [2]). Bei jeder Beeidigung mußte von der Partei, welche sie verlangt hatte, dem Richter eine gewisse Gebühr erlegt werden. Wer sich freiwillig, ohne mit Urtheil dazu gehalten zu werden, zum Eid erbot, dessen Eid durfte nicht angenommen werden.

Als das Hauptbeweismittel im Civilproceß erscheint der Zeugenbeweis oder die Kundschaft. Es konnte dieser Beweis mündlich vor versammeltem Gericht geleistet oder auch durch eine vor geschwornem Schreiber urkundlich verfaßte Erklärung der Zeugen vermittelt werden, in letzterm Fall war er ein Mittelding zwischen Zeugenbeweis und Urkundenbeweis. In beiden Formen hatte dieses Beweismittel seine genauen Vorschriften [3]). Zweier rechtsgültiger Zeugen übereinstimmende

---

[1]) Sammlung der Rathsverordnungen. Ernstliche vnd erschröckliche Bedeutung eines falschen Eids.

[2]) „Item so man eim ein Eyd gipt, sond alle Richter vffstan vnd paret „abzüchen vnd alle die darby sind." — Siehe auch gedruckte Eiderdnung aus dem achtzehnten Jahrhundert in der Samml. der Rathsverordnungen.

[3]) Ordnung und Bruch am Gericht: „Item so am Gericht Kund„schaft gestellt wurd vnd man die hören sol, so soll der Fürsprech sagen, „wie nachfolgt: Fürsprech seit: „Ich lan an ein recht, was mich recht „dunkt." Richter: „Vrtheilende drum, was üch recht dunkt!" Fürsprech: „Mich dunkt, das Ir, Herr Richter, zuhar heißent stan, wem „har boten sy zur Kundschaft, vnd da Ir Inen bietend, das sy vmb die „sach redent, als vil Inen zu wüssen sey, niemanden zu lieb noch zu „leid, denn allein durch des bloßen Rechts willen vnd der Warheit." (Dann seit der Richter nach Umfrag der Kundschaft, wies obstat vnd wann die Zeugen geredt hand, so redt aber der Fürsprech.) Fürsprech: „Ich „lan hieruff an ein Recht, was mich recht dunket!" Richter: Vrthei„lende denn, was üch recht dunkt." Fürsprech: „Mich dunkt recht, „das Ir Herr Richter die Zeugen fragent, ob sy nüt witers oder mer „vmb die Sach wüssent, dann wie sy geret hand." — (Richter fragt nun, meret das vnd fragt dannethin die Zügen. Nach der Frag redt aber der Fürsprech.) Fürsprech: „Ich lan witer an Recht, was mich recht „dunkt." Richter: „Vrtheilende denn ꝛc." Fürsprech: „Mich „dunkt recht, daß Ir Herr Richter fragent sy, ob sy zu denen Worten „derent gestan, wies recht ist, vnd dann witer geschäch, was recht syg." (Der Richter machts mit Vrtheil vnd nach Ir Antwort redt der Fürsprech.) Fürsprech: „Ich lan witer an ein Recht ꝛc." Richter: „Vrtheilende drum ꝛc." Fürsprech: „Mich dunkt recht, daß Ir die

eidliche, oder in den Fällen, wo der Eid nicht auferlegt werden durfte, an Eidesstatt gegebene Aussage über einen Artikel machte vollen Beweis. Zutragende oder nur auf Hörensagen berichtende Kundschaft soll nicht angenommen werden; Priester, welche das heilige Sakrament zu Kranken tragen, soll man mit Kundschaft, derentwegen sie vor Rath oder Gericht treten müßten, nicht belästigen, sondern Gerichtsleute oder andere Nachbaren jeweilen dazu berufen [1]).

Wenn die Aufnahme einer Kundschaft außer dem versammelten Gericht verordnet wurde, so mußte ein geschworner Schreiber die eidliche Aussage der Zeugen niederschreiben und beglaubigen; der Gegenpartei mußte zu dieser Handlung verkündet werden, damit sie auch ihrerseits an den Zeugen Erläuterungsfragen stellen konnte. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften zog die Nichtigkeit der Kundschaft nach sich. In der Appellationsinstanz durfte keine neue Kundschaft mehr aufgeführt werden [2]).

„parthien fraget, ob sy der Kundschaft glauben wellent." — (Der Richter machts mit Vrteil, fraget die parthien, vnd so sy glaubent, so fart der der Fürsprech vor mit der Hauptvrteil. Wann aber die parthyen die Zügen zum Eyde halten wend, so redt der Fürsprech, so Kleger ist. witer.) Fürsprech: „Ich lan witer an ein Recht, was mich recht „dunkt." Richter: „Vrtheilend drum ꝛc." Fürsprech: „Mich dunkt „recht, das ietwedre parthy dem Richter 6 häller gebe vnd dann witer „geschehe, was recht ist." — (Vnd wenn das geschieht, so redt dann der Fürsprech witer.) Fürsprech: „Ich lan an ein Recht ꝛc." Richter: „Vrtheilende drum ꝛc. ꝛc." Fürsprech: „Mich dunket, das Ir Herr „Richter dem oder denen Zügen den Eydt ereffnen vnd angen sondt, der „zu Gott vnd dem Helgen schweren, das sy da die Warheit hand geseit, „vmb die genampt sach." — (Der Richter machts mit Vrtheil, dann so stand alle Richter vff vnd züchend die Baret ab, dann so gipt ein Richter den Eydt also): Richter: „Lieben Fründ, Ir hand gehört, was Vrtel „vnd recht gän hat, darum so hend uf üwre hend vnd sprechend mir nach: „was wir hie von diser sach geret hand, ist die lutere, getliche Warheit, „das vns Gott also helfe vnd die Helgen!" — (Dann ret der) Fürsprech: „Ich lan aber an ein Recht, was mich recht dunkt." Richter: „Vrtheilend darum, was üch recht dunkt!" Fürsprech: „Mich dunkt, „das nun der Zügen red vnd wort wol bewist sigent vnd dann witer be„schäch, was recht ist." — (Daruff gipt der Fürsprech die Hauptvrtheil.)

[1]) Rathsb. XXXI. 3. 1573. Mittwoch nach 3 Königen. Sammlung der Rathsverordnungen. II. 1586. Samstag vor Oculi.

[2]) Rathsb. XXIII. 260. 1558.

Der eigentliche Urkundenbeweis, die Exhibition des Titels, worauf eine Forderung beruhte, Kaufbrief, Gült, Schuldbekenntniß u. s. w. erforderte vor Allem die amtlichen Kennzeichen einer öffentlichen und authentischen Urkunde — Abfassung durch geschwornen Schreibers Hand, in gewissen Fällen, namentlich bei Gülten das Siegel, Unversehrtheit des Briefs. Gegen solche mit öffentlichem Character bezeichnete Urkunden war ein directer Gegenbeweis durch andere Beweismittel ausgeschlossen; ihre Aechtheit wurde, bis eine Fälschung dargethan war, vermuthet; wer den Beweis einer Fälschung unternahm, ohne ihn leisten zu können, verfiel in die Strafe derselben. Bei Privaturkunden dagegen lag der Beweis der Aechtheit im Bestreitungsfall dem Exhibenten ob.

Der Augenschein, zur Ueberzeugung des Richters, welcher auch von den Parteien verlangt und mit Urtheil erhalten werden mochte, behielt noch lange den alterthümlichen Namen Anleite [1]).

Der Richter selbst konnte von den Parteien aufgefordert werden, über seine Wissenschaft zu reden; er sprach dann gewissermaßen als Zeuge, ohne jedoch weder zum Eide verhalten werden zu können, noch seine Stellung als Richter für den besondern Fall aufgeben zu müssen [2]).

Im Uebrigen gelten für den Ausstand Verwandter und Betheiligter in den Gerichten dieselben Vorschriften, welche wir schon bei den Verhältnissen des Raths in der Verfassungsgeschichte entwickelt haben.

Das Haupturtheil folgte unmittelbar auf das Beweisverfahren. Bei den Berathungen über dasselbe und über andere Gegenstände, welche ein Urtheil erforderten, das nicht bloß formell war, mußten die Parteien und andere Personen, die nicht zum Gericht gehörten, austreten [3]): es wurde durch

---

[1]) Stadtrecht von 1588. Vmb Kösten so ver Rhatt oder Gericht in Rechtshändeln oder vff Anleithinen vfgath.

[2]) Ordnung und Bruch am Gericht.

[3]) Alt sind auch schon die Vorschriften gegen das sog. Berichten der Parteien bei den Richtern, gegen captiöse Einwirkungen auf die Richter u. s. w. So z. B. Rathsb. IX. 155. 1503. Verbot, wenn Parteien vom Land herein kommen, Räthe oder Hundert zu Tische zu laden, bevor der Spruch geschehen u. s. w.

die Mehrheit der Stimmen gefunden, durch den Richter in offener Sitzung den Parteien mitgetheilt und dem Protokoll einverleibt.

Ueber die Vollziehung in Rechtskraft erwachsener Urtheile enthält das neuere Recht keine von den bereits im achten Buche dargestellten ältern Grundsätzen abweichende Bestimmungen [1]).

Die Gebühren und Kosten für die Richter, Zeugen u. s. w. waren durch eigene Tarife geregelt [2]).

---

[1]) 1518. Freitag nach hl. 3 Königen wurde verordnet, die Parteien in Civilprocessen sollen nach ergangenem Endurtheil schwören oder trösten, demselben statt zu thun; weigert sich eine Partei, dieß zu thun, so legt sie der Schultheiß in den Thurm, bis sie gehorsam wird.

[2]) S. o. schon 1573. Mittwoch nach 3 Königen. Verordnung über die Zeugenlöhne Rathsb. XXXI. 3. Tarif für die Kosten am Stadtgericht im Anhang zum Municipale.

Fünfzehntes Buch.

Die Carolina und das neuere Straf-Verfahren.

Digitized by Google

Fünfzehntes Buch.

Die Carolina und das neuere Straf-Verfahren.

Während im Allgemeinen, vorzüglich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, die Eidgenossen sich die Reichsgesetzgebung seit Maximilian I. fern hielten, hat dagegen in Städten und Ländern und in den gemeinen Herrschaften die peinliche Gerichtsordnung Carls V. vom Jahre 1532 materiell den entschiedensten Einfluß auf das Strafrecht und Strafverfahren ausgeübt. Und gerade in demjenigen Zeitraum, welcher der förmlichen, völkerrechtlich anerkannten Trennung der Eidgenossenschaft von jedem Zusammenhange mit Kaiser und Reich durch den westphälischen Friedensartikel nachfolgte, hat die Carolina nicht nur von ihrem Ansehen in unserm Lande nichts verloren, sondern ihr anfänglich nur materieller Einfluß hat selbst im achtzehnten Jahrhundert noch eine gewissermaßen formelle Anerkennung und amtliche Sanction gefunden.

Zwar wurde die Carolina niemals als Reichsgesetz acceptirt, denn schon vor dem Schwabenkriege anerkannten die Eidgenossen den Reichsschlüssen für ihr Gebiet keine verbindliche Kraft: um so weniger nach dem Baslerfrieden, wo ihre exemte Stellung wenigstens stillschweigende Anerkennung von Seite der Reichsgewalt selbst gefunden hatte. Es wurde den eidgenössischen Ständen, wie andern mit dem Reiche im Ver-

hältniß ehevoriger Zusammengehörigkeit oder sonstiger näherer Beziehung stehender Staaten, seitdem wohl bisweilen amtliche Mittheilung von Reichsschlüssen, vornämlich policeilichen Inhalts, gemacht und solche fanden, convenirenden Falls, Aufnahme und Publication als Landesgesetz kraft eigener Autorität der souveränen Stände, nicht aber als Reichsgesetze, deren bindende Kraft man wegen der Beziehungen zum Reiche anerkannt hätte [1]).

Bei der Carolina aber fand unseres Wissens auch diese Art der Reception nicht statt und dennoch galten ihre wesentlichen Bestimmungen seit dem sechszehnten Jahrhundert, während eine ausdrückliche Anerkennung, wie wir sehen werden, erst nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts offen hervortritt. Wir wollen versuchen, das Verhältniß dieses für die Geschichte des Strafrechts überhaupt so bedeutsamen Reichsgesetzes zu unserer einheimischen Justizpflege und den Umfang seiner Geltung vor unsern Gerichten in allgemeinen Zügen zu entwickeln.

Bekanntlich legten die Eidgenossen von Altersher bei jedem Thronwechsel einen großen Werth auf die Bestätigung ihrer von Kaisern und Königen deutscher Nation erhaltenen und hergebrachten Freiheiten und Privilegien. Indem diese Freiheiten ihnen den vollen Besitz der Regalien sicherten, enthielten sie zugleich die rechtliche Anerkennung ihrer reichsunmittelbaren Stellung, deren neue Verbriefung und Besiegelung durch jedes neue Oberhaupt des Reiches nach den alten Grundsätzen des allgemeinen Reichsrechts formell erforderlich, aber auch materiell, selbst bei veränderten Anschauungen nicht ohne Bedeutung war, wie im neuern Völkerrecht die gegenseitige Anerkennung der Souveränetät unabhängiger Staaten, ganz abgesehen von der eigenen Kraft zu deren Behauptung, stets für eine wesentliche Garantie der Festigkeit ihrer innern Zustände gehalten wird.

Die Weigerung Friedrichs IV., die Freiheiten der eidgenössischen Orte zu bestätigen, war nicht einer der geringsten Gründe für jene Entfremdung der Gemüther, welche unter seinem Nachfolger zu dem sogenannten Schwabenkriege und

---

[1]) Siehe z. B. Band III. Buch XII. S. 180.

zur vollständigen Ausscheidung der Eidgenossen aus dem engern Verbande des Reiches führte. Der letztere Vorgang veränderte jedoch keineswegs die Anschauung, daß die Regalien kaiserlicher Machtvollkommenheit entfließen, denn lange noch unterschied man zwischen dem Kaiser, als dem obersten Richter und der Quelle aller Jurisdiction, und zwischen der Vereinigung, in welche sich nach der Verfassung Maximilians I. das deutsche Reich im engern Begriffe zurückgezogen hatte, und dessen Beschlüsse und Reichstagsabschiede demnach auch nur für diesen engern Kreis volle Verbindlichkeit haben konnten. Als daher im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die guten Verhältnisse mit dem kaiserlichen Hause wieder hergestellt waren, und die Eidgenossen, ohne sich dem Reiche in seiner speciellen Organisation anzunähern, als Carls V. Verbündete in den italienischen Kriegen fochten, erwarben sie von ihm am 29. Juli 1530 auch eine neue Bestätigung ihrer Freiheiten und Regalien, so ferner am 25. April 1558 von seinem Bruder und Nachfolger Ferdinand I., ja selbst noch von dessen Sohne Maximilian II. [1]). Erst als die Reformation mit ihren Folgen den Begriff des Kaiserthums factisch aufgehoben [2]), und auch in der Eidgenossenschaft ein Theil der Orte sich auf den Standpunkt principieller Negation des alten Kaiserbegriffs gestellt hatte, verlor sich die Vorstellung von der Nothwendigkeit fortdauernder und bei jedesmaligem Thronwechsel zu erneuernder Verleihung der Regalien: der Jahrhunderte lange Besitz reichte hin zum Rechtsbewußtsein, ohne daß übrigens die Quelle seiner Entstehung in Vergessenheit gerieth. In ähnlicher Weise blieb der kaiserliche Adler auf den Münzen und über den Thoren der eidgenössischen Städte stehen.

Unter den Freiheiten und Regalien, für welche jeweilen die Bestätigung der Kaiser und Könige deutscher Nation war nachgesucht worden, war offenbar das Schwert

---

[1]) Urkunde Carls V. vom 29. Heumonat 1530 für Lucern, womit er alle von seinen Vorfahren, namentlich vom Kaiser Sigmund Lucern ertheilten Rechte und Freiheiten bestätigt. Orig. im Stadtarch. Lucern. Reg. im Geschichtsfr. I. 12. — Siehe ferner Vuillemin, Fortsetzung von Müller's Schw. Geschichte. IX. 7.

[2]) Vergl. Band III. Buch XII. Seite 19. 20.

der Gerichtsbarkeit über Leben und Tod das bedeutsamste Zeichen der hohen Obrigkeit, aber auch dasjenige Recht, dessen Anwendung moralisch unzweifelhaft vor allen und bei jedem vorkommenden Falle am meisten der innern Rechtfertigung bedurfte.

Nachdem daher in Beziehung auf andere Regalien, wie Münze und Zoll, längst die jedesmalige Berufung auf kaiserliche Regalienverleihung bei daherigen Verhandlungen und Verfügungen aufgehört hatte, ja nachdem bei Anlaß der Thronbesteigung Rudolfs II. die eidgenössischen Orte in den Jahren 1616, 1617 bereits sich dahin geeinigt hatten, die Erneuerung der kaiserlichen Freiheiten nicht mehr zu verlangen, weil man einer solchen nicht bedürfe[1]), wurden doch fortwährend bei jedem Falle, wo man in Lucern über das Blut richtete, die Freiheitsbriefe römischer Kaiser und Könige, über Leben und Tod der Menschen nach Recht oder Gnade zu richten, feierlich angerufen, vorgelegt und vorgelesen zum Zeichen, daß man den Kaiser, kraft seiner göttlichen Mission, als den höchsten Herren über Leben und Tod anerkannte und fortwährend gleichsam vermöge seiner Delegation das Blutgericht verwaltete. Selbst nachdem der westphälische Friede die volle Souveränetät der eidgenössischen Orte völkerrechtlich anerkannt hatte und auch der Person des Kaisers keinerlei äußere Suprematie mehr zugestanden wurde[2]), erklärte noch am 4. Juli 1661 der Rath zu Lucern: „ungeachtet Lucern für sich selbst ein freier, souveräner Stand sei, halte man für anständig, die Verlesung der kaiserlichen Freiheiten beim Blutgericht nicht in Abgang kommen zu lassen.“ Erst am 14. October 1730 wurde diese Uebung aufgehoben mit der Bemerkung, daß Lucern das Recht, über Leben und Tod zu richten, lediglich aus seiner Souveränetät ableite und solches von Kaisern und Königen nicht mehr zu bekennen brauche[3]).

Jene so lange andauernde Anerkennung der Quelle hoher Gerichtsbarkeit in der kaiserlichen Verleihung involvirte nun

---

[1]) Band III. Buch XI. Seite 34.

[2]) Vergl. den Titulaturstreit bei Moser, die gerettete völlige Souveränetät der schweizerischen Eidgenossenschaft.

[3]) Band III. Buch XI. Seite 37. Note 1.

aber auch sowohl nach der Natur der Sache als nach dem Wortlaut der Privilegien die Verpflichtung, nach kaiserlichen Rechten zu urtheilen und zu richten.

Das kaiserliche Recht im Strafverfahren beruhte von Altersher einerseits auf den mit Leibes- und Lebensstrafe bedrohten gewaltthätigen Brüchen des Landfriedens, den Landgerichtsfällen, andererseits auf den sieben Hauptverbrechen, welche aus dem Begriff heimlicher Missethat hervorgiengen. Die Begriffe dieser Verbrechen waren theils durch die Landfriedensgebote, theils durch die Praxis der Vehmgerichte, theils durch den Einfluß des canonischen Rechts und später auch römischer Rechtsbegriffe von Alters her bekannt und den Richtern geläufig. Auch die Carolina hat nicht den Begriff der Verbrechen, welche der hohen Gerichtsbarkeit zuständig, neu definirt, noch die Zahl dieser Fälle vermehrt, sondern bloß vom Standpunkt des Verfahrens aus die Criterien genauer angegeben, deren Vorhandensein den Richter im besondern Falle zu der Annahme berechtigte, daß ein solches Verbrechen vorhanden sei. Materiell also hat die Carolina kein neues Strafrecht aufgestellt, sondern einfach die altherkömmlichen todeswürdigen Verbrechen zu Grunde gelegt: das Object der peinlichen Gerichtsbarkeit blieb dasselbe, und insofern war bei denjenigen Besitzern des Blutbanns, welche von jeher nach kaiserlichen Rechten urtheilten, eine besondere Reception der neuen Gerichtsordnung gar nicht nothwendig. Ueberhaupt war aber auch die Carolina nicht sowohl ein Gesetz im modernen Sinne des Wortes, als vielmehr ihrer Form nach ein Reichsabschied, gegen welchen Sachsen protestirt hatte, und der deßhalb, da im Jahr 1532 ein förmlicher Reichstagsbeschluß noch nicht durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt werden konnte, nur mit der salvatorischen Clausel publicirt wurde: „doch wollen wir durch obgemelte Ordnung Churfür„sten, Fürsten und Ständen an ihren alten, wohlhergebrachten „rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen ha„ben“ [1]). Ihrem Wesen nach aber war die Carolina für alle

[1]) Koch, peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carls V. nebst dem Horirischen Programm. Seite 124. Malblank, Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung. Seite 188.

Stände und Zugewandte des Reiches ein Rechtsbuch, eine mit kaiserlicher Autorität versehene Rechtsbelehrung für die Richter und deßwegen hat sie ihre Hauptbedeutung auch nicht für das Strafrecht, sondern für das Strafverfahren.

Und in dieser Beziehung hat sie dann wesentlich Neues geschaffen. Wir haben in der Darstellung des ältern Strafrechts gesehen, daß für die Landgerichtsfälle das reine Anklage-Verfahren, überhaupt die Regel des ältern deutschen Strafverfahrens, galt, für die heimlichen, verrätherischen Missethaten verläumdeter Leute dagegen ausnahmsweise bereits das Untersuchungsverfahren mit der Tortur und das Gericht ohne Klage eines Beschädigten aus richterlicher Amtspflicht zulässig war [1]). Wie zwei Arten des Verfahrens gab es auch zwei Arten von Verbrechen, Landgerichtsfälle und eigentliche Maleßzfälle, für die erstern jederzeit offenes Gericht unter freiem Himmel und reines Anklageverfahren, für die letztern in besondern Fällen Untersuchung von Amtswegen und Gericht in der Rathsstube ohne Landtag.

Die Carolina anerkennt nun zwar noch das Anklageverfahren als die Regel des Processes; aber sie verpflichtet den Richter zur amtlichen Verfolgung aller Verbrechen, auch wenn kein Ankläger vorhanden wäre. Und umgekehrt hat im Fall einer Anklage der Richter so zu verfahren, als ob er von Amtswegen das eingeklagte Verbrechen verfolgte. Die Idee des öffentlichen Strafrechts und der Pflicht des Staates, zu strafen, tritt für alle Fälle und Arten von großen Verbrechen entschieden hervor. Dadurch reducirte sich der Anklageproceß gleichsam auf bloße Denunciation mit persönlicher Nachwähr und Intercession für eine neben der öffentlichen Verfolgung einherlaufende Privatentschädigung. Da aber einerseits mit dem Anklageverfahren viel persönliche Gefahr für den Ankläger unterlief, und die Anklage bei vorhandener Untersuchungspflicht des Richters leicht den Anschein bloßer Privatrache gewann, andrerseits durch die Anrufung des richterlichen Amtes mittelst der Denunciation derselbe Zweck erreicht wurde; so kam in kurzer Zeit das Anklageverfahren

---

[1]) Siehe Band II. Buch IX. das erste und zweite Capitel des dritten Abschnitts. Seite 692. ff.

völlig in Abnahme: der Untersuchungsproceß wurde das Remedium ordinarium [1]).

Die Vorschrift, daß alle Gerichte mit rechtsverständigen Urtheilern und Schöffen besetzt werden sollen, bewirkte zudem, daß die Gerichtsbarkeit sich in ihren Haupthandlungen vom offenen Platze in die Gerichtsstuben zurückzog; das Landgericht im alten Sinne des Wortes verschwand mit dem reinen Anklageverfahren und der eingetretenen Nothwendigkeit des inquisitorischen, langwierigen Verfahrens in allen peinlichen Fällen; die active Theilnahme des Volkes mußte aufhören, nachdem an die Stelle des alten Beweisverfahrens mit Eid, Gottesurtheil und Kampf die langsame Untersuchung der Wahrheit durch Verhöre, richterliche Nachforschungen, Vorbescheide auf Anwendung der Folter u. s. w. getreten war. Die principielle Unterscheidung der Landgerichtsfälle von den Missethaten verschwand mit dem Landgerichtsverfahren, von welchem in dem Rechtstag nur ein Abbild zur Erinnerung zurückblieb: alle todeswürdigen Fälle wurden jetzt unter dem Namen Malefizfälle, alles Blutgericht unter dem Namen Malefizgericht zusammengefaßt.

Aber auch bei dieser großen Umgestaltung des Verfahrens in peinlichen Fällen erscheint die Carolina nicht als eine plötzliche Veränderung des Hergebrachten. Sie läßt im Gegentheil bestehende Rechte und gute Uebungen bei Gerichten unberührt und war mehr durch die Ueberzeugung ihrer Vorzüge vor der vielfach in arge Verwirrung gerathenen Strafjustiz ihrer Zeit zu wirken bestimmt, denn kraft reichsgesetzlichen Zwanges [2]). Deßhalb wurde sie auch in vielen deutschen Territorien, deren Gerichtsherren sich auf jene vorbehaltenen Rechte und Privilegien der Reichsstände stützten, nicht als Reichsgesetz, sondern als Landesgesetz publicirt [3]). Der Strafrechtspraxis der mit dem Blutbann begabten Städte näherte sie sich ohnedieß bedeutend an, weil in den Städten viel früher als in den Landgerichten der Territorialherren das Inquisitionsverfahren nach

---

[1]) Fröhlich von Fröhlichsburg, Commentarius zu K. Carls V. und des hl. Röm. Reiches peinlicher Halsgerichtsordnung u. s. w. Frankfurt und Leipzig 1720. Seite 2. 3.

[2]) Roßhirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts I. S. 246.

[3]) Ebenda I. S. 248. 255.

Analogie des Verfahrens gegen verläumdete Leute Eingang fand und die offenen Gerichte unter freiem Himmel da am frühesten in Abgang kamen. Auch war der Umstand, daß die Carolina kein constitutionelles Element enthielt, daß nicht eine Reichsstelle, wie z. B. das Cammergericht als centrale Criminalstelle verordnet war, sondern alle Jurisdictionsbesitz unberührt gelassen wurde, ihrer allseitigen Aufnahme günstig; denn sie erschien in dieser Weise thatsächlich als eine amtliche Rechtsbelehrung, als eine materielle Richtschnur der bestehenden Gerichte, als ein Hülfsmittel für alle Richter, die nach kaiserlichem Rechte zu richten hatten.

In dieser Weise scheint die peinliche Gerichtsordnung Carls V. auch in der Eidgenossenschaft und namentlich in Lucern Aufnahme gefunden zu haben, nicht als Gesetz, sondern als Recht, nicht vermittelst förmlicher Reception und Publication, sondern als Belehrung des Richters über die formelle Fortbildung des kaiserlichen Rechtes, nach welchem man von Altersher in peinlichen Sachen richtete.

Diese Ansicht findet ihre Rechtfertigung vorzüglich in der Gestalt, in welcher die peinliche Gerichtsordnung Carls V. in Lucern zuerst und bis in's achtzehnte Jahrhundert hinein gebraucht wurde.

In dem ersten der vier noch vorhandenen Instructionenbücher für den Rathsrichter, welches auf ältere Aufzeichnungen oder Traditionen im Jahre 1606 angefertigt wurde und Zusätze bis zum Jahre 1660 enthält [1]), findet sich nämlich ein Anhang, bestehend in 75 Artikeln, unter dem Titel: „Allerlei Annotata, wie sich ein Raths- oder Blutrichter mit „dem Halsgericht, Marter zu Bekanntnuß der Vbeltäter, „auch Straff allerley mißhandlungen (zu verhalten) auch mit „allen nothwendigen Vmbständen, wie, wo vnd wann sie söllend „an die Marter geschlagen werden, zu erkennen, neben aller„ley Indicia vnd mutmaßung, die zu der warheit zu bringen."

Diese Instruction ist nichts anderes, als ein wörtlicher Auszug aus 104 von den 219 Artikeln der Carolina, ohne daß übrigens der Name dieses Reichsgesetzes darin ein einziges

---

[1]) Ueber die Rathsrichterbücher siehe die Einleitung zum zwölften Buch. Band III. Erste Abtheilung. S. 96.

Mal erwähnt wäre. Es ist dieses Fragment um so merkwürdiger, als sich nirgends unter den Büchern des Raths oder der Canzlei ein vollständiges Exemplar der peinlichen Gerichtsordnung aus der ältern Zeit weder in Druck noch in Schrift vorfindet, dessen amtlicher Gebrauch vermuthet werden könnte. Wir lassen daher dieses für die Geschichte der Carolina in der Schweiz sehr bedeutsame Excerpt als Anhang zu diesem Buche wörtlich folgen und knüpfen hier daran einige Bemerkungen.

Es ist nicht ohne Interesse, einen Blick auf die Auslassungen zu werfen, welche gegenüber dem Texte der Carolina in dieser Instruction vorkommen.

Daß schon im ersten Artikel die Strafandrohung vermöge der peinlichen Gerichtsordnung Carls V., sodann die ganzen Artikel 2, 3, 4, 5, die Beeidigung der Gerichtspersonen auf diese Gerichtsordnung, dann wieder Artikel 18, endlich die Artikel 80—100, 181—192, die Ordnung des Rechtstags und die Instruction des Gerichtsschreibers in unserer Bearbeitung der C.C.C. sich nicht finden, beweist einerseits, daß man jede formelle Anerkennung des Reichsgesetzes, als solchen, vermeiden wollte, andrerseits, daß man alle constitutiven, das Verfahren vor dem urtheilenden Gericht betreffenden Bestimmungen nicht nach der Carolina recipirte, sondern dießfalls an der Malefizordnung festhielt, welche sich in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, wahrscheinlich jedoch nicht ohne deren Einfluß, in Lucern bereits ausgebildet hatte [1]).

Ueberhaupt zeigt sich die eigenthümliche Erscheinung, daß Bestimmungen, welche die C.C.C. offenbar auf den urtheilenden Richter bezieht, in unserer Bearbeitung sich lediglich auf die Verrichtungen des Untersuchungsrichters — denn das allein war der Rathsrichter — zu beziehen scheinen.

Wir müssen hier mit einigen Worten auf die Stellung des Rathsrichters in der Strafjustizpflege eingehen.

Von alter Zeit her war der Rathsrichter diejenige Gerichtsperson, welche mit einem beeidigten Schreiber, dem Unterstadtschreiber, gefangene Uebelthäter in den Thürmen verhörte, ihre Aussagen und Bekenntnisse, die Kundschaft der aufgerufenen Zeugen u. s. w. aufzeichnen ließ und sodann vor dem

---

[1]) Diese Malefizordnung folgt unten.

Rathe gewiſſermaßen als Amtskläger auftrat. Wie bei andern Verhandlungen, ſo hatte auch bei Straffällen der Rathsrichter ordentlicher Weiſe keine Stimme: er hielt, nachdem er über den Stand der Unterſuchung berichtet, die Umfrage und konnte ſelbſt nur bei gleichgetheilten Stimmen ein Votum abgeben. In früherer Zeit fand natürlich dieſe Amtsthätigkeit des Rathsrichters nur in denjenigen Fällen ſtatt, wo über verläumdete Leute gerichtet wurde, oder bei kleinern Vergehen, deren Verfolgung auf Denunciation beruhte. Im reinen Anklageverfahren auf den Landtagen kam das Verhör des Rathsrichters nicht vor. Die Rechtsentwicklung des ſechszehnten Jahrhunderts nun tendirte, beſonders in den Städten, auf die Abſchaffung der Landtage und des reinen Anklageproceſſes; die Carolina, wenn ſie auch denſelben noch ſcheinbar als die Regel behandelt, hat doch, wie bereits bemerkt, in der Weſenheit die Anklage nur als eine Form, den Strafproceß zu beginnen, beibehalten, daneben aber an die Rechtsentwicklung in den Städten ſich anſchließend, die richterliche Unterſuchung ex officio bei allen peinlichen Fällen gefordert, ganz abgeſehen davon, ob eine förmliche Anklage oder Anderes die Anhebung des Verfahrens veranlaßt hatte. Auf dieſe Weiſe war bei uns die amtliche Unterſuchung durch den Rathsrichter das erſte Stadium eines jeden Strafproceſſes.

Das Aufhören der alten Landtage nämlich, die in der Stadt und in den Landgerichten unter freiem Himmel mit dem Anklageverfahren gehalten wurden, ſcheint, wenn auch erſt nach dem Erſcheinen der peinlichen Gerichtsordnung Carls V., doch keineswegs mit Berufung auf dieſelbe erfolgt zu ſein. Man hatte ehedem dieſes offene Gericht, gleichſam als die Manifeſtation der höchſten Gewalt vor allem Volke, für das bedeutſamſte Kennzeichen des Beſitzes der hohen Jurisdiction gehalten; man gieng daher in Lucern, wie in andern eidgenöſſiſchen Orten, welche den Blutbann vor allen übrigen Regalien hoch hielten, nur mit vieler Zögerung und feierlichen Rechtsvorbehalten davon ab und hielt demgemäß noch lange nach dem Erlaß der P.G.O. von 1532, wenn auch nicht mehr formell, doch materiell die Unterſuchung der Landgerichtsfälle von den eigentlichen Maleſizfällen aufrecht.

Wir finden im Rathsbuch aufgezeichnet, daß zum erſten

Mal am 29. Jänner 1551 zu Lucern der Landtag über einen Todschläger auf dem Rathhaus abgehalten wurde. Die Kälte, heißt es, war so groß, daß auf dem Fischmarkt, der ordentlichen offenen Gerichtsstätte, es Niemand hätte auszuhalten vermögen; es sei deßhalb in der Rathsstube so „gestuhlet" worden, daß Jedermann, welcher zum offenen Gericht gehörte, Räthe, Hundert und Burger nach Form Rechtens wohl zuhören mochten. Dabei wurde aber ausdrücklich beschlossen, daß diese, allein der großen Kälte wegen stattgehabte Verlegung des Blutsgerichts in die Rathsstube keine Regel machen, den Freiheiten und Rechten der Stadt keinen Abbruch thun und daß dieser Vorbehalt zu ewigem Gedächtniß in das Rathsbuch eingeschrieben werden sollte [1]).

Wie lange es dauerte, bis dieser Ausnahmsfall dann wirklich zur Regel wurde, wissen wir nicht genau [2]); doch liegt die Vermuthung nahe, daß in der großen organisatorischen

---

[1]) Rathsbuch XXI. 20. 21. 1551. Donstag vor Lichtmeß. — Im gleichen Jahre beginnen auch — der Umstand ist nicht ohne Bedeutung — die Thurmbücher oder Verhörprotokolle (Rathsb. XXII. 304).

[2]) Noch 1573 waren Landgerichte. Rathsb. XXXII. 31. 1573. Donstag vor Miseric. Wilhelm Rychart, Probst zu Münster, meldet, es sei in Münster ein Todschlag vorgefallen, weßhalb dort ein Landtag sollte gehalten werden. Der Vogt der Kinder des Entleibten bitte aber, da wenig Vermögen vorhanden, den Landtag der mindern Kosten wegen vor MGH zu nehmen; er, der Probst, sei damit einverstanden, wünsche aber einen Revers seiner Rechtsame wegen. Dem Gesuch wird entsprochen, aber statt des Reverses wurde nur in's Protokoll gelegt, daß dieser Vergang dem Stift an seinen Rechten und Freiheiten keinen Eintrag thun soll. — Dagegen finden sich schon früher Spuren von der Abnahme der Landtage: Rathsb. XIII. 228. 1533. 7. Februar. Zu Willisau hatte Hans Bircher seinen Bruder Niclaus erschlagen. Da die Sache zwischen zwei Brüdern geschehen, haben MGH den Landtag abbestellt, die Sache aus Gnaden vor sich genommen und, auf Bitte des Vaters, die Frau und Kinder des Entleibten in Ruhe gestellt, den Thäter zu den Kosten, 50 ℔ Buße und Verrufung im Amt Willisau verfällt. Rathsb. XXII. 286. 1556. Freitag vor Maria Magdalena: Die Landsassen sollen nicht mehr Gewalt haben, Einen aus dem Lucernergebiet oder aus der Eidgenossenschaft zu verrufen, sondern nur aus ihrem Amt, dann das Urtheil vor MGH bringen, mit Bitte, selben weiter zu verrufen. Rathsb. XVIII. 18. 1546. 13. Februar. In Sempach war ein Todschlag geschehen, eine Botschaft bittet MGH, den Fall vor sich zu nehmen, man vermöge selben nicht abzuthun.

Epoche, welche das letzte Viertel des sechszehnten Jahrhunderts in unserer Geschichte bezeichnet, auch die Strafjustiz ihre feste Ordnung bekommen habe, zumal in dieser Zeit die kirchliche Gesetzgebung, welche so manchem mit dem alten Anklageproceß und offenen Gericht verbundenen Gebrauche, so dem Uebersiebnen, den Gottesurtheilen ꝛc. entgegentrat, sich in Lucern mit besonderer Kraft geltend machte und durch die politische Autorität allen möglichen Vorschub erhielt.

Vorbereitet war allerdings der Uebergang schon am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts durch die Entbindung der Gerichtssaßen von der in frühern Zeiten strenge und bei Buße gebotenen Pflicht zur persönlichen Theilnahme an den Landtagen [1]). Dieser Zwang war Vielen lästig und seitdem nicht mehr der ganze Umstand, sondern bloß die Geschwornen und Fürsprecher bei der Beurtheilung thätigen Antheil nehmen konnten, zwecklos geworden: die Pflicht gieng daher in ein Recht über, die Gerichtssaßen wurden einfache Zuschauer und Zuhörer des Landgerichts. Da zudem das feierliche Beweisverfahren mit der Bahrprobe unter freiem Himmel und den vielfachen Eiden unmittelbar aus dem Umstand in den Ring berufener Zeugen und Eideshelfer als unvereinbar mit den strengern Begriffen der kirchlichen Disciplin in Abnahme kam; so verloren die Landtage ihr dramatisches Interesse und der Rückzug der wohl oft vereinsamten Richter und Geschwornen vom offenen Platze in die Gerichtsstube machte sich ohne äußere Vorschrift allenthalben von selbst, im Reiche unter dem Einfluß des Gesetzes, welches rechtsgelehrte Richter und Urtheiler forderte, was man in der Eidgenossenschaft auf die Obrigkeiten im Gegensatz zu den Fürsprechern und Geschwornen in den Landgerichten bezog, weßhalb auch die Landgerichte zu Schüpfheim, Buholz, Willisau ꝛc. eingiengen und alle Landgerichtsfälle mit Ausnahme derjenigen, welche in den gefreiten Jurisdictionskreisen von Sursee, Sempach und Münster vorkamen, unmittelbar vor die oberste Gewalt, die Räthe und Hundert zu Lucern gezogen wurden.

Mit der äußern Vereinigung des Gerichts gieng auch die innere Vereinigung der alten Landgerichtsfälle, des offenen

---

[1]) Band II. S. 230. Note 1.

Todschlags und Friedbruchs mit den früher ausschließlich so genannten Maleſizfällen (delicta graviora) bezüglich des Verfahrens parallel. Das Unterſuchungsverfahren wurde allgemein, der Kläger, wo ein ſolcher auftrat, unterlag der alten perſönlichen Verhaftung, war aber doch nur eine Nebenperſon im Proceß. Der öffentliche Character von Verbrechen und Strafe, die Idee von der Strafgewalt und Strafpflicht des Staates wurden entſchieden vorherrſchend, die letzten Reſte des Compoſitionenſyſtems verſchwanden.

Allein von dem alten Landgerichtsverfahren blieb — in Lucern bis zum Ausgang der alten Republik und länger — das öffentliche Schlußverfahren, bei uns wie in der Carolina der Rechtstag genannt, nunmehr auch für alle Maleſizfälle ohne Ausnahme. Wenn die Räthe und Hundert über das Blut richteten, hatten alle volljährigen Mannsperſonen von Stadt und Land freien Zutritt in die Gerichtsſtube. Und wenn unſere Bearbeitung der P.G.O. die Artikel über den Rechtstag weggelaſſen hat; ſo geſchah es nicht deßhalb, weil nicht ein weſentlich gleiches Verfahren ſtattgefunden hätte, ſondern weil darüber ein eigenes Regulativ war aufgeſtellt worden, auf welches wir ſpäter noch zu ſprechen kommen. Auch darin blieb die Erinnerung an die alten Landgerichte lebendig, daß jeweilen, wenn die Räthe und Hundert über den Gerichtsſaßen eines alten Landgerichts ein Todesurtheil gefällt hatten, dasſelbe mit der alten Feierlichkeit an der alten Landgerichtsſtätte, ſo in Lucern am Fiſchmarkt, in Williſau unter der Linde am Schloßberg, im Amt Ruswil zu Buholz ꝛc. verkündet und die Execution oder die Verrufung Contumacirter auf dem betreffenden Hochgericht vorgenommen wurde [1]).

Die Trennung des Unterſuchungsrichters von dem urtheilenden Richter, worauf wir nun zurückkehren, begründete ſich auf die conſtitutionelle Stellung des Rathsrichters in unſerer ſtädtiſchen Verfaſſung. Der Rathsrichter als ſolcher

---

[1]) Ueber die Verrufung eines Verbrechers in der Stadt Lucern ſiehe eine Verordnung aus dem Jahre 1600: Wenn ein Verräther oder Todſchläger in der Stadt verrufen werden ſoll, ſo geſchieht das durch den Großweibel zu Pferd mit den Stadtknechten, die in Panzer, Sturmhauben und Gewehr ihn begleiten an einem Dienſtag unter Trompetenſchall auf den acht vornehmſten Plätzen der Stadt. Sammlung der Rathsverordnungen.

hatte keine Jurisdiction, sondern nur der Rath als Körper hatte dieselbe; der Rathsrichter hatte, wie schon bemerkt, im Rathe keine Stimme, sondern nur das Entscheidungsrecht bei gleich getheilten Stimmen. Im Strafverfahren war er Inquirent und Bericht-Erstatter vor Rath. Dadurch, daß die Stellen der Carolina, welche vom Richter sprechen, auf sein Amt bezogen wurden, ergab sich für das Verständniß dieser Rechtsquelle, insoweit sie bei uns materielle Geltung hatte, Folgendes. Wo der Richter an den Rath der Rechtsverständigen gewiesen ist, so vorzugsweise bei dem Erkenntniß der peinlichen Frage auf die durch Indicien, Verhöre und Kundschaft gelieferten Ergebnisse hin, hatte der Rathsrichter den Entscheid des Kleinen Rathes einzuholen, einerseits, weil der Magistrat als rechtsverständig galt, andrerseits, weil er allein die wirkliche Jurisdiction besaß, welche dem Rathsrichter in keiner Weise delegirt war. So ist dann auch der Artikel 219 der Carolina („bei wem und an welchen Orten Rath gesucht werden soll") in unserer Bearbeitung weggeblieben, da unsere constitutionellen Verhältnisse über diesen Punkt hinreichenden Aufschluß gaben.

Fälle, welche bereits in besondern lucernischen Rechtsquellen ihre bestimmte Ordnung hatten, sind in dem Auszug aus der C.C.C., welchen das angeführte Rathsrichterbuch enthält, ebenfalls ausgelassen, so z. B. die Art. 15, 17, 62, 70, 78, indem der geschworne Brief die Haftbarkeit des Klägers für die unerwiesene Klage und seine daherige Verpenung regulirt, ebenso Art. 34, 148 über die Todschläge in einem Tumult, Art. 120 vom Ehebruch, Art. 129 betreffend die Friedbrüche: der geschworne Brief, die Fundamentalsatzung der Republik zog überall vor einer als bloße Rechtsbelehrung angenommenen Quelle vor, wo er bestimmte Festsetzungen über einzelne Verbrechen enthielt. In gleichem Verhältniß zur Carolina stunden auch andere mit ihr concurirende positive Rechtsquellen Lucern's, so das Stadtrecht und die Amts- und Twingsrechte, welche die Entführung Minderjähriger (C.C.C.118) die Markenverrückungen (C.C.C. 115), das damnum infectum (C.C.C.136) von privatrechtlichem Standpunkt aus betrachteten. Gleiche Bedeutung scheint das Wegbleiben der Art. 39 gegen die Reisläufer und 128 gegen die Landzwinger zu haben, da

dieſe beiden Gegenſtände durch mehrfache Verkommniſſe und vereinbarte Strafordnungen gemeiner Eidgenoſſen ihre Regulirung längſt erhalten hatten.

Sehr merkwürdig endlich, weil eben auch mit einem conſtitutionellen Verhältniſſe unſeres Freiſtaats in Wechſelbeziehung, iſt eine ganze Reihe von Auslaſſungen. Der Auszug des Rathsrichterbuches hat nämlich vorzugsweiſe nur diejenigen Verbrechen aufgenommen, welche mit Todesſtrafe bedroht waren, folglich als Maleſizfälle vor die Räthe und Hundert gelangen mußten. Nicht nur die kleinern Vergehen, wie Holz-, Feld- und andere kleine ſpecielle Diebſtähle (C.C.C. 167—170), ſondern ſelbſt Fälle, wo eine Leibesſtrafe eintrat, ſind in der Regel weggelaſſen, weil, da dieſe Straffälle durch den Kleinen Rath ihre definitive Erledigung fanden, das Maleſizverfahren nicht zur Anwendung kam. Eine Appellation fand im Strafverfahren überhaupt, mit Ausnahme der Urtheile auf Geldbußen um Frevel, nicht ſtatt, daher konnten ſie den Rathsrichter als „Blutrichter“ auch nicht berühren.

Dieſes führt uns nun auf die Maleſizordnung, welche wir von Cyſat's Hand geſchrieben aus dem Ende des ſechszehnten Jahrhunderts beſitzen und deren Grundſätze im Weſentlichen bis zum Ausgang der alten Verfaſſung ſich gleich geblieben ſind.

Alle Fälle von Verbrechen, bei welchen auf eine Todesſtrafe erkannt werden konnte und nach Recht erkannt werden mußte, hießen Maleſizfälle. Die Todesſtrafe ſelbſt konnte nur von der oberſten Staatsgewalt, welche den Blutbann, das Recht über Leben und Tod zu ſprechen, beſaß — den Räthen und Hunderten — ausgefällt werden. Das Urtheil aber, ob eine Sache maleſziſch ſei und demzufolge vor die Räthe und Hundert gebracht werden müſſe, war Sache des Kleinen Rathes. Nach geſchloſſener Unterſuchung nämlich erfolgte hierüber ein Präjudicialentſcheid des Kleinen Rathes, des Richters, welcher die ordentliche Jurisdiction verwaltete. Der Rathsrichter, welcher in Civil- und Straffachen die Unterſuchung führte, hatte nach alter Vorſchrift, ſobald ein Erkanntniß auf peinliche Frage ergangen war, ſieben Zeugen, zwei Glieder des Kleinen, zwei des Großen Rathes und drei Stadtbediente zu dem peinlichen Verhör zu ziehen, am Ende dem Kleinen Rathe eine

genaue Darstellung des Ergebnisses der Untersuchung vorzulegen, worauf dieser, je nach Gestalt der Sache, entweder Freilassung des Angeklagten verfügte oder kraft eigener Competenz eine Strafe aussprach oder aber die Sache malefizisch erklärte und vor Räthe und Hundert wies. Die letztere Erklärung war gewissermaßen ein Verdict der Schuld und den Räthen und Hunderten blieb nichts anderes übrig, als in einem ersten Urtheil auszusprechen, ob sie nach Recht oder nach Gnade richten wollen — beides war ihnen durch die kaiserlichen Freiheiten über den Blutbann zugelassen. Ueber die Thatfrage selbst aber war das Vor-Urtheil des Kleinen Rathes maßgebend, daher auch eigentliche Freisprechung in erklärten Malefizfällen nicht vorkam. Um jedoch den Räthen und Hunderten den materiellen Beweis der Schuld vor Augen zu legen, war vorgeschrieben, daß, sobald ein Fall malefizisch erklärt wäre, der Rathsrichter dem Angeklagten den Finalproceß über seine Procedur in Beisein der sieben Zeugen von Punkt zu Punkt ablesen und selben von ihm bestätigen lassen solle. Dieser Finalproceß, welcher gleichzeitig als Anklageacte diente, wurde dann den Räthen und Hunderten vorgelegt und von den sieben Zeugen bei ihren Eiden als richtig erklärt [1]). Eine persönliche Erscheinung des Angeklagten vor den Räthen und Hunderten fand nicht statt, ebensowenig eine amtliche Vertheidigung. Dagegen war der Rathsrichter bei seinem Eide verpflichtet, am Ende jenes Schlußverhörs denselben zu fragen, was er seinetwegen MGH. vorzubringen habe, und ihm mitgetheilte Vertheidigungsmomente oder ein Gnadengesuch am Rechtstag vorzubringen. Auch das althergekommene Institut der Fürsprache des Amtes, dem der Malefikant angehörte, der Frauen, der Priesterschaft u. s. w. ersetzte einigermaßen die Vertheidigung, indem sie den Moment der Gnade aufrief, welcher die Todesstrafe oder wenigstens die qualificirte Todesstrafe ausschloß. Daß aber eine persönliche oder procuratorische Vertheidigung im eigentlichen Sinne des Wortes nicht gestattet war, mag seinen Grund darin haben, daß das

---

[1]) Der Scharfrichter, welcher die Tortur vollzog, durfte nicht vor Rath treten, weil er überhaupt sich nicht unter ehrliche Leute mischen durfte. Scharfrichter Ernennungsacte vom December 1700.

Maleſizgericht erſt dann eintrat, wenn durch das Vor-Urtheil des Rathes die Schuld des Beklagten unwiderſprechlich hergeſtellt und nach Erwägung aller mildernden Umſtände ſo ſchwer erfunden worden war, daß einzig die Fraze ſein konnte, ob nach Recht oder Gnade mit dem Uebelthäter verfahren werden ſolle [1]). Rechtsmittel gegen ein Todesurtheil gab es keines, weil — auch in Nachahmung des alten Landgerichtsverfahrens — nur Ein Gericht daſſelbe ſprechen und kein Inſtanzenzug ſtattfinden konnte. Wurde nach Gnade gerichtet und trat ſtatt der Lebensſtrafe eine Geldſtrafe, Verbannung, Ehrloſigkeit ꝛc. ein, oder war ein Contumazurtheil gefällt, ſo mochte allerdings beim Auffinden neuer Vertheidigungsgründe die Reviſion des Proceſſes verlangt und erhalten werden.

Nach dieſen vorläufigen Bemerkungen wird Eyſat's Bericht über das Maleſizverfahren, den wir nun wörtlich folgen laſſen, in allen Theilen verſtändlich ſein:

„So man vbers Blut richt. — Das beſchicht vor Räth und Hunderten“ [2]).

---

[1]) Laut einem Beſchluß vom 20. März 1752 (im vierten Rathsrichterbuch) ſollten die Räthe, welche bei des Maleficanten Examina im Thurm geweſen, bei dem Urtheil, ob nach der Strenge des Rechts oder nach Barmherzigkeit gerichtet werden ſoll, ſich in Zukunft der Abſtimmung enthalten.

[2]) Wie unverändert bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Formen dieſes Blutsgerichts geblieben ſind, zeigen folgende Stellen, welche wir zur Vergleichung beiſetzen:

Schultheißen Denkbuch vom 29. Mai 1756: „Nachdem vor MGH. der Finalproceß eines Delinquenten Maleſiz erkennt worden, ſoll ein ſolcher Proceß in Beiſein der dazu verordneten Deputirten und Zeugen durch Hrn. Unterſchreiber nach altem Brauch vor und abgeleſen werden. Und wenn eine ſolche Perſon ſelben durchaus beſtätet, werden alsdann MGH. und O., R. und H. abſprechen, ob eine ſolche Perſon nach der Schärfe oder Barmherzigkeit verurtheilt werden ſoll und wann die Schärfe Platz findet, zugleich das Todesurtheil ſetzen. Der Großweibel geht nach dem Brauch in den Thurm und ſpricht dem Maleficanten des Leben ab. Dann verfügen ſich die Geiſtlichen zu ihm u. ſ. w. Das Urtheil ſoll am Mittwoch, die Hinrichtung am Samſtag ſtattfinden.“

Neueſtes Rathsrichterbuch (aus dem achtzehnten Jahrhundert) p. 55: Inſtruction eines Hrn. Rathsrichtern vor vnd auf die Rechtstäg eines Maleficanten.

„An dem Rechtstag geht Hr. Rathsrichter mit denen zwei jüngſten von den Täglichen Räthen von der Eidſeiten und zwei jüngſten von den

„Wenn man des Menschen Missethat vnd Vergicht, so erstlich vor den Räthen abghört wirdt, so schwär findet, das mans malefizisch sin erkennt vnd für Rath vnd Hundert schlacht, wirdt es dem Schultheißen bevolhen

---

Großen Räthen, Hrn. Unterschreiber, zwei Stadtbedienten und einem Läuffer (darbey der Scharfrichter auch erscheinen solle) in den Thurn, lasset den Maleficanten vorkommen und verdeutet ihme, daß, weil auf heut von seinen gnädigen Herren und Obern, Räth und Cento sein Rechtstag angesetzt, er befelchnet seye, in Beisein gegenwärtiger HH. Deputirten und übrigen gewöhnlichen Zeugen sein Vergicht von dem Hochgeachteten Hrn. Unterschreiber ablesen zu lassen, deßwegen er Delinquent auf jeden Punkt solle eine Antwort geben, ob es deme also seye, wie er in vergehenden Examinen schon bekennet. Auf dieses liset Hr. Unterschreiber den Final-Proceß ab, welchen er aus den geführten Examen **succincté**, doch mit denen nothwendigen Umständen, nachdeme solches vor Rath erkennt worden, auf Papier setzen und einem Rath vorlegen solle, damit solcher bestätiget oder noch abgeändert werden könne. Bei Ablesung des Finalprocesses haltet Hr. Unterschreiber bei jedem Punkten still und wird von Hrn. Rathsrichter der Delinquent befragt, ob er dessen kanntlich, wann Er ja sagt, wird mit Ablesung aller Punkten bis zu End fortgefahren. Wenn dann der Delinquent alle Punkten bejahet, so fragt Hr. Rathsrichter, was er seinen G. H. R. und C. seinetwegen zu hinterbringen habe, welche Antwort **ad Protocollum** genommen wird."

Nach diesem Acte geht Hr. Rathsrichter mit denen Herren Deputirten und Unterschreiber auf das Rathhaus, allwo bei versammelten MGH. und O., R. und H. der Finalproceß von Hrn. Unterschreiber abgelesen wird, nach welchem Hr. Rathsrichter den Bericht abstattet mit folgenden Worten: „Der gegenwärtige Finalproceß, so albereit von Hrn. Unterschreiber ab„gelesen worden, ist wahrhaft, wie auch die Antwort, so der arme Delin„quent gegeben und dis bezeuge ich bei meinem Eyd."

Hernach macht Hr. Rathsrichter die Umfrag an die 7 Zeugen und zwar an die vier HH. Deputirten mit melden:

„Hr. NN. wolle MGH. u. O., R. und C. berichten und das bey „seinem Eydt."

Und also fort; die zwei Stadtknechte oder Lauffer redet er also an:

„Du NN. sollst MGH. u. O., R. und H. berichten und das bey „deinem Eydt." u. s. f.

Nach diesem fragt Hr. Rathsrichter den Hrn. Amtsschultheißen auf folgende Weis an:

„Ihre Gnaden und Weisheit wollen aburtheln, ob diser arme Delin„quent nach Schärfe der Gerechtigkeit oder nach Milde der Barmherzig„keit solle abgestraft werden vnd das bey Ihrem Eydt."

Gleiche Anfrag geschihet an Hrn. Altschultheiß und beyden HHrn. Statthaltern und dann die HH. des Täglichen Raths insgesammt, nach disen an zwei Herren des Großen Raths mit folgenden Worten:

vnd heimgesetzt, wöllichs Tags es ihme kommlich wäre, Räth vnd Hundert besammeln zu lassen. Doch so sind die Tag Zinstag, Fritag vnd Samstag vnd bevor Sonntag vnd alle Fyrtag vsgenommen in sollichen Dingen. (Allein wann etwan

---

„Hr. NN. welle urthlen, ob der arme Delinquent solle nach Schärfe „der Gerechtigkeit oder nach Milde der Barmherzigkeit abgestraft werden „und das bei seinem Eyd."

Nach diesem wird die Umfrage an alle gegenwärtigen Rathsherren insgesammt gemacht und dann an MGHH. Räthe und Hundert. Wann dann einhellig oder durch das Mehr, so allzeit hinter dem Umhang pflegt eingenommen zu werden, das Todesurtheil ergangen, so fragt Hr. Rathsrichter den Hrn. Amtschultheißen auf folgende Weis:

„Alldieweilen MGH. und O. R. und H. den armen Delinquenten „nach Schärfe der Gerechtigkeit um sein hohes und schwäres Verbrechen „abzustrafen erkennet, so wellen Ihro Gnaden und Weisheit aburthlen, „weß Tods diser arme Delinquent sterben solle und das bey Ihrem Eyd."

Nach disem werden alle Herren des Täglichen Raths insbesondere angefragt und zwar erstlich alle Herren auf der Eydseiten und dann alle Herren auf der andern Seiten und wird Hr. Altschultheiß nit insbesondere angefragt. Nach disem werden 3 oder 4 Herren vom Großen Rath auch insbesondere angefragt nach Form und Weis, wie Hr. Altschultheiß und alle Herren des Täglichen Raths, nach disem werden alle Herren des Großen Raths insgesammt angefragt und zuletzt MGH. R. und H. insgesammt. Wann dann das eigentliche Todesurtheil einhellig oder durch das Mehr ergangen und die Herren vom Großen Rath abgetreten, so schickt Hr. Rathsrichter einen Läuffer zu Hrn. Leutpriester mit der Nachricht, daß der arme Delinquent des Todes sterben müsse, mithin er zu selbem um 12 Uhr, nachdeme ihm Hr. Großweibel das Todesurtheil angekündet, gehen solle.

Nachdeme das Todesurthel ergangen, solle Hr. Rathsrichter die Einfrag gewohnter Maß thun, wie er sich zu verhalten habe, im Fall der arme Sünder sich der Execution des Todesurtheils widersetzen wollte, worauf ihme der Befelch gegeben wird, daß er hiezu den Gewalt brauchen solle, ohne es zuvor weiters an MGH. und O. zu bringen.

An dem Executionstag, so laut neuer Ordnung am Mittwochen solle gehalten werden, wann der Rechtstag am Samstag gewesen, oder am Samstag, wann der Rechtstag am Mittwoch gewesen, geht Hr. Rathsrichter und Hr. Unterschreiber mit dem Großweibel im Röckli um 12 Uhr Mittag auf das s. g. Metzger-Reinli. Der Erstere geht mit dem Großweibel auf dasiges Läublein, der Andere aber an das Egg beim Fischbank, wohin der Malefícant geführt wird, diesem list Hr. Unterschreiber den Finalproceß ab, nach welchem Hr. Rathsrichter den Scharfrichter, welcher mit dem Mantel in der Farb angethan, dessen Befelch ausbittet, mit folgenden Worten anredet.

„Meister! Es haben MGH. und O. R. und H. nach abgelesenen

Gnad mitgetheilt würde des Lebens, das man Einem ein offenliche, weltliche Schand oder Lybstraff anthut, laßt mans wol an Zinstagen beschechen, vnderwylen mit Flyß.)“

„Wann nun Räth und Hundert besamlet, heißt der Schultheiß den Rathsrichter den Handel anzüchen. Der heißt den Schriber die Vergicht lesen. Vff Verrichtung desselben fragt der Rathsrichter den Schultheißen, ob man nach Gnaden oder nach dem Rechten richten wölle. Findt der dann den Handel so schwär, das Ine bedunkt, derselbige an das Leben gan wölle; so erkennt er, das man die Kundschaft, so by des Gefangenen Vergicht gewesen, vnd daz er deren bekanntlich, verhöre vnd dann wyter beschecheb, was Recht sye. Wann nun söllichs das Meer wird oder ein-

---

„hochen und schwären Verbrechen über gegenwärtigen armen Delinquenten „das Todesurtheil bei ihren Eyden erkennet, mithin übergebe ich Dir die„sen armen Delinquenten in hochderoselben Namen; du sollest selbem die „Händ vornen zusammenbinden und auf den gewohnten Richtplatz, der „Kallenberg genannt, führen lassen, allwo du demselben den Kopf vom „Leib sollst schlagen lassen, also daß ein Pflugrad darzwischen gehen könne, „auf solche Weis der Leib auf diser Welt solle gebüßt han; Gott begnade „seine Seele.“

Nach disem begibt sich Hr. Rathsrichter zu dem gewöhnlichen Richtplatz, wohnet der Execution bei und nach vollbrachter Execution fragt der Scharfrichter den Hrn. Rathsrichter an, ob er MGH. und O. gnädigem Befehl ein Genüge gethan. Worauf Hr. Rathsrichter in Antwort gibt:

„Meister! Du hast MGH. und O. R. und H. ergangner Urtheil „und Befelch ein Genüge gethan, welches ich werde wissen, hochdenen„selben zu hinterbringen.“

Im Fall der arme Delinquent nicht recht gerichtet wurde, sagt Hr. Rathsrichter zu dem Scharfrichter:

„Du hast MGH. und O. Befelch kein Genügen geleistet und nit wie „ein Meister gerichtet, welches Dir vor MGH. und O. zu verantworten „sein wird.“

Nach diesem wird in der Löwengruben auf Unkosten MGH. und O. ein Abend-Trunk genommen von Hrn. Rathsrichter, Großweibel und denen Geistlichen, so dem armen Sünder beigestanden.

Den ersten Rathstag nach der Execution gibt Hr. Rathsrichter MGH. und O. die Nachricht der Execution.

Wann der arme Sünder mit dem Strang gerichtet wird, so begibt sich Hr. Rathsrichter, nachdeme er dem Scharfrichter an gewohntem Ort den Delinquenten übergeben, zu Pferde zu dem Hochgericht, wohnet allda der Execution bei und wird dann in dem Zollhaus der Abend-Trunk denen HHrn. Geistlichen gegeben.

hellig blypt, ſtellt man die Diener in die Stuben, ſo by dem Gefangenen gſin vnd list Inen wiederumb die Vergicht vor. Daruf fragt der Rathsrichter erſtlich die vier von klein vnd großen Räthen, ſo mit ihm im Thurn geweſen, heißt ſy Bericht thun, volgends alſo die Diener vnd allwegen jeden beſunder by dem Eyd, es ſyen Räth oder Diener."

„Wann nun die Diener vſgetreten, fragt der Rathsrichter der älteſten einen des mindern Raths, ob man die Fryheiten verhören vnd daz Recht ergan laſſen wölle? So wird gerathen Ja vnd daz wyter beſcheche, was Recht ſye."

„Will er aber nach Gnaden richten, ſo erkennt er, was man ihme für ein Straff anthun ſölle. Im ſelben Fall wird etwan die Fürbitt, ſo vorhanden were vnd man der begert, vor der Vrtheil verhört, aber gewonlich beſchicht daſſelbig vor vnd ee man die Kundſchaft verhört, dann ſo die pitt nach der Kundſchaft verhört wirdt, volgt, daß der Handel ſchwär vnd gewonlich eine ſchwäre Lyb- oder Eerenſtraff daruff vnd ſelten Begnadigung nach verhörter Kundſchaft."

„So daſſelbig beſchechen, fragt der Rathsrichter wyter vmb die Haupturtheil. Die wirdt dann geben nach dem es vmb ein Handel iſt, allweg vf ſinen Eyd, was Einen Recht dunkt. Der ſo die Vrtheil gibt, entſchuldigt ſich, proteſtirt, wie widrig Im daz ſye, möchte lyden, er deß vberhept, der arm menſch ſich beſſer gehalten, daz er nit in ſölchen Jammer kommen. Diewyl aber man Gerechtigkeit zu halten ſchuldig zu Straff der Böſen, Schirm der Frommen vnd Andern zum Schüchen vnd Exempel, ſo erkenne er erſtlich vff ſinen Eyd vnd dunke In recht, daß diſer arm menſch für diſe Stund hin weger tod dann lebend ſye. Derhalben der Großweybel zu Ime ſampt einem Prieſter in Thurn gan, Ime ſin leben abkünden vnd ſo er begere dem prieſter ſine Sünd zu bichten, daſſelbige geſchehen laſſen."

„Demnach ſölle der arm menſch an Viſchmarkt geführt vnd daſelbs Ime ſin Miſſethat vnd Vrtheil offenlich vor menglichem vorgeleſen werden. Daruff ſölle der Rathsrichter In bevelchen dem Nachrichter, der ſölle In nach dem Bruch gebunden abhin füren vff die gewonliche Richtſtatt

vnd daſelbs — (da wird dann vſgetruckt die form der Execution“ [1]) u. ſ. w.

Es liegt am Tage, daß im ganzen Strafverfahren die Unterſuchung die Hauptſache war: ſie lieferte die Grundlage zu dem entſcheidenden Vorbeſcheid des Kleinen Rathes, ob der Fall des Maleſizgerichts vorhanden ſei oder nicht. Und wie überhaupt für die Unterſuchungslehre die Carolina eine neue Epoche eröffnet; ſo iſt auch beſonders ihre Beziehung zu unſerm ſpeciellen Unterſuchungsverfahren wichtig und liegt die erſte Spur von ihr gerade im Inſtructionenbuch des Rathsrichters. Wir fügen daher noch einige Worte über die Grundſätze des Unterſuchungsweſens bei.

Grundſatz war, daß kein Verbrecher als überwieſen betrachtet werden könne, ſofern er nicht entweder vor wenigſtens

---

[1]) Die Formeln der Todesurtheile ſind in dieſer Maleſizordnung kräftiger und bilderreicher als in der Carolina. Sie lauten (beim Köpfen): „Daſelbs ſoll er (der Nachrichter) Jme mit dem Schwert abſchlahen ſin „Houpt, alſo daß zwüſchen Houpt vnd Körpel ein Wagenrad vf bloßer „Erd möcht durchgan vnd hiemit der Lyb vf Erden gebüßt han, Gott „gnad der Seel!“ — (Beim Feuer): „Daſelbs vf ein Leitern binden „vnd in ein heiter brünnend für ſtoßen vnd zu Eſchen verbrennen, die „Eſchen darnach vnder das Hochgericht vergraben“; hiemit der Lyb ꝛc. ꝛc. (oft wird ihnen aus Gnade ein Sack Büchſenpulver unter den Hals gehängt.) (Beim Radbrechen): „Daſelbs vf ein Brett binden vnd „Jme mit dem Rad ſine Glieder abſtoßen, namlich hinder vnd vor dem „Ellbogen vnd ob vnd nieder dem Knüw vnd ſo er das begert, Jme den „Rugk- vnd Kählſtoß geben, Jne darnach vf ein Rad flechten, daſelbs „vfrichten vnd blyben laſſen, allen Böſen zu einem Schüchen, vnd hiemit u. ſ. w.“ (Beim Strang): „Daſelbs Jme die Augen verbinden vnd „an dem Hochgericht zu Tod erhenken, alſo daß Sonn vnd Mon ob vnd „vnder Jme durchſchynen möge; hiemit ꝛc. ꝛc.“ — Die übrigen Leibesſtrafen, ſagt dann Cyſat, „bruchen wenig beſunderes.“ Er nennt Ohren- und Zungenſchlitzen, Ruthenſtreiche, Pranger — alles geſchieht am Fiſchmarkt, während die Todesſtrafe des Enthauptens auf dem Kahlenberg, die übrigen Todesſtrafen auf dem Hochgericht im Emmenſchachen vollzogen werden. Weiber ertränkte man in einem Sack anſtatt des Köpfens und Hängens. Letzteres, auf dem geſchwornen Brief beruhend (Bd. II. S. 625. Note 2), wurde 1609, Samſtag vor Criſpini, abgeändert und für Weiber die Strafe des Schwertes eingeführt, „weil das Ertränken ein langſamer Tod ſei und ſie leicht verzweifeln möchten, da dabei das Zuſprechen der Geiſtlichen ſeine Wirkung nicht haben könne. Die kaiſerliche Freiheit erlaube ſolche Abänderung wohl.“

zwei rechtsgültigen Zeugen auf handhafter That ergriffen würde oder dann selbst ein gerichtliches Geständniß ablegte. Im ersten Falle war jede weitere Untersuchung meist überflüssig: der Zweck der Untersuchung erscheint daher überall als dahin gehend, von dem Schuldverdächtigen, sei er angeklagt oder von Amtswegen processirt, ein genugsames Schuldbekenntniß zu erlangen, ja man forderte nach und nach auch in den Fällen, wo Zeugen des Verbrechens vorhanden waren, das Geständniß des Thäters und man hielt es nicht für hinreichend, wenn ein freiwilliges Geständniß nicht auch bei der peinlichen Frage wiederholt wurde, und umgekehrt.

Das Untersuchungsofficium bestund in Lucern aus dem Rathsrichter als Inquirenten, dem Unterstadtschreiber als Actuar und den zwei jüngsten Räthen als Urkundspersonen sowohl über die gehörige Verführung der Procedur, als auch für die von dem Gefangenen und den einvernommenen Zeugen gemachten Aussagen.

Seit 1551 wurden regelmäßige Verhörprotokolle geführt, die s. g. Thurmbücher, in welchen dann meist auch das Endurtheil über jeden Inquisiten summarisch verzeichnet wurde.

Die Verhaftung, welche den Schuldverdächtigen eigentlich erst in den Bereich des Untersuchungsofficiums brachte, erfolgte entweder auf schlechten Leumund oder dann auf Klage oder Denunciation, sofern mittels Kundschaften oder Indicien sich zureichender Verdacht erzeigte [1]).

Um eine Untersuchung zu beginnen war kein Rathsbeschluß erforderlich, das Rathsrichterbuch enthält gegentheils einen Beschluß vom 23. Juli 1728: der Rathsrichter soll, wenn Gefangene ihm gebracht werden, selbe sofort de plano und ohne es an den Rath zu bringen, examiniren und die

---

[1]) Das Verkommniß von 1504 mit dem Lande Entlibuch sagt im sechsten Artikel bezüglich der Verhaftungen: „Wenn sie einen Argwöhnigen im Lande haben, so mögen sie ihn fangen und fragen, den Vergicht aber dem Landvogt übermitteln zu Handen MGH., die darin nach Gestalt der Sache weiter handeln werden." — Nach dem Bauernkriege wurde die Befugniß der Vögte, Verbrecher und Verdächtige zu verhaften, weiter. (Siehe oben Buch XII. 298. ff.) Der Landvogt nahm ein Präcognitionsverhör mit dem Verhafteten vor und schickte ihn mit selbem in das städtische Gefängniß.

benöthigten Depositionen in der Stadt persönlich, auf dem Land durch die Vögte aufnehmen und zwar vor dem Examen des Inquisiten [1]).

Das Untersuchungsverfahren hatte zwei Stadien, die gütliche und die peinliche Frage. Im ersten Stadium hatte der Inquirent durch einfache Frage, durch Vorhaltung der Indicien, Zeugenaussagen u. s. w. den Inquisiten zum Geständniß zu bewegen; erzielten diese Mittel keinen Erfolg, so sollte, aber nur wenn bereits zureichender Grund vorhanden war, die Existenz der Schuld anzunehmen, die peinliche Frage, d. h. die Tortur, in Beisein von sieben Zeugen durch den Scharfrichter vorgenommen werden.

Und hier ist es vorzüglich, wo die Carolina regulirend eingegriffen hat, indem sie bei jedem Verbrechen genau angab, welcher Grad der Wahrscheinlichkeit, welche vorhandene und gehörig constatirte Indicien den Richter zur Anwendung der Folter berechtigen und in welchen Fällen er dagegen den Rath der Rechtsverständigen einholen müsse. In den Fällen, wo die Carolina die Indicien für die peinliche Frage hinreichend erklärt, durfte demnach der Rathsrichter selbe von sich aus verhängen; wo sie den Richter an den Rath der Rechtsverständigen verweist, da hatte er vom Kleinen Rathe den Entscheid einzuholen, ob der Gefangene auf Grundlage des Vorliegenden „weiter nach Nothdurft zu fragen sei." Ein zum ersten Mal auf der Folter abgelegtes Geständniß hatte keine Gültigkeit, wenn es nicht nachher ohne Folter wiederholt und namentlich bei der endlichen Verlesung des Finalprocesses bestätigt wurde.

Wie wir in dem Vorhergehenden ausgeführt haben, so hatte die Carolina bei uns nicht als Reichsgesetz formelle Anerkennung, noch als Ganzes freiwillige Reception gefunden: sie galt vielmehr nur als theoretische Belehrung über das kaiserliche Recht, nach welchem man kraft Herkommens und ursprünglicher Verleihung des Blutbannes fortwährend in peinlichen Sachen richtete.

Im achtzehnten Jahrhundert jedoch machte die Autorität

---

1) Rathsbeschlüsse vom 23. Juli 1728 und 23. Jänner 1733 im dritten Rathsrichterbuch.

der Carolina in der Eidgenoſſenſchaft und in Lucern einen formellen Fortſchritt in folgender Weiſe.

Bekanntlich hatten von den erſten Verträgen mit auswärtigen Staaten über capitulationsmäßige Werbung von Soldtruppen an, die Eidgenoſſen jederzeit ſich vorbehalten, daß Verbrechen und Vergehen bei dieſen Truppen durch ihre eigenen Hauptleute und nach vaterländiſchem Rechte gerichtet werden ſollten [1]). In der ganzen Eidgenoſſenſchaft aber war von altersher das kaiſerliche Recht mit den durch jedes Ortes hergebrachte Uebung bedingten Modificationen die Richtſchnur der peinlichen Gerichte. Und ſo war denn auch materiell für alle Orte, deren Angehörige in den fremden, franzöſiſchen, ſpaniſchen, neapolitaniſchen Schweizerregimentern zuſammenkamen, die Carolina gemeines Recht und wurde als ſolches bei den Kriegsgerichten der ſchweizeriſchen Truppen in Frankreich u. ſ. w. wahrſcheinlich nach einer franzöſiſchen Ueberſetzung gebraucht. Es ſcheint ſich dieſes aus der Zueignung der von Leonhard Ludwig und Joſeph Anton von Tſchudi, zwei ſchweizeriſchen Oberoffizieren in neapolitaniſchem Dienſt, im Jahr 1743 veranſtalteten ſynoptiſchen Ausgabe der Carolina in beiden Sprachen zu ergeben [2]). Sie ſagen nämlich: „Die Ue„berſetzung der P.H.G.O. Kaiſer Carl's V. aus dem Franzöſi„ſchen in das Deutſche zu Adminiſtration der in der Nation „Völkern bräuchlichen Juſtiz habe ihnen ein ſo nützlich als „nöthiges Werk geſchienen, zu leichterer Begreifung der Offi„ziers, ſo die franzöſiſche Sprache nicht verſtehen und zwar „um ſo mehr als ſolche, ſobald ſie Offiziers ſeind, zugleich „auch Richter werden, das Recht zu adminiſtriren und zu „ertheilen.“

Dieſes Werk, welches die Herausgeber den Burgermeiſtern, Schultheißen, Landammännern und Räthen der dreizehn

---

[1]) Band II. Seite 419. Siehe auch die ſpätern Capitulationen bei Mai, histoire militaire des Suisses, Zurlauben ꝛc. ꝛc.

[2]) Ordnung des peinlichen Gerichts Kaiſer Carl's des Fünften, insgemein genannt die Carolina, enthaltend die Geſetze, welche in den peinlichen Gerichten des Reichs und den Kriegsrechten der ſchweizeriſchen Truppen geübet werden. Zug, in der Schweiz, gedruckt bei Heinrich Anton Schell. 1743. In Fol. Die Dedication iſt erſt vom Jahr 1759 datirt. — Vgl. darüber Koch peinliche Gerichtsordnung. Vorrede Seite 57.

Orte der Eidgenossenschaft zueigneten, macht Epoche für die Geschichte der Carolina in der Schweiz. Die Herausgeber bitten nämlich in ihrer, dem Buche vorgedruckten Dedication nach der oben angeführten Stelle die Obrigkeiten der dreizehn Orte, in Betrachtung, daß die Häupter der Schweizertruppen im Ausland Gewalt und Befugniß zur Justizpflege von ihren vaterländischen Obrigkeiten empfangen haben und dieses Gesetzbuch dem einheimischen Rechte conform sei, um Approbation ihrer Arbeit. Ohne gerade eine förmliche Approbation auszusprechen, nahm Lucern die Dedication seinerseits an und äußerte sich in der Rückantwort auf dieselbe in sehr beifälliger Weise über das Verdienst dieses Unternehmens [1]). Die Vorrede, womit die Herausgeber diese Bearbeitung der Carolina einleiten, bestätigt die Auffassung über die Geltung dieser Rechtsquelle in unserm Lande, wie wir sie in dem Bisherigen auf die allgemeinen Verhältnisse und auf die Gestalt des in unserm ersten Rathsrichterbuche enthaltenen Auszugs begründeten. Es sagt nämlich jene Vorrede: „Die Satzungen, deren Text sammt „seiner Auslegung sich in diesem Werke befindet, ist eigent„lich eine Wiederholung und Bestätigung der Gesetze, „welche bei denen Gerichten in Teutschland immerhin „bräuchlich gewesen; von danahen und aus dieser Quelle „hat die Schweiz diese Gesetze gezogen, da selbe vordeme ein „Glied Teutschlands ware; dero ansehnlichste Städte prange„ten vor Altem mit dem Titul Reichsstädte. Die von dieser „Nation, welche mit Wissen und Willen ihrer Obrigkeiten die „ersten in mit ihnen verbündeter Fürsten Dienst sich begaben, „haben diese Gesetze, in deren Erkenntniß sie auferzogen wor„den, mit sich in alle Dienst gebracht als eine Hinterlag, wel„che ihnen ihre HH. und O. mit der Befugsame anvertraut „und übergeben hatten, die Völker von ihrer Nation, welche „sich unter dero Commando befinden wurden, in Gleichförmig„keit derselben zu richten, in Kraft der Verträge und Bünd„nussen, auch der mit dem Fürsten, in dessen Dienst sie sich „begaben, errichteten Capitulation. Diese haben uns solche „auf die Weise und Form hinterlassen, auf welche selbe in der „Eidgenossen Botmäßigkeit beobachtet und ausgeübt wurden,

[1]) Staatsarchiv Lucern. Acten.

„allwo die kaiſerlichen Reichsſatzungen, infolglich auch die Ca-
„rolina, in denen peinlichen Rechtshandeln allezeit zu einer
„Richtſchnur gedient haben.“

Noch deutlicher ſprechen ſich die Anmerkungen aus, welche die Herausgeber ihrem Werke beigefügt haben. Da heißt es in der Anmerkung über dieſe Gerichtsordnung überhaupt: „ — obwohlen zur Zeit der Errichtung dieſes Gebots die „Schweiz von der Reichsbeherrſchung ſchon befreit war, ſo hat „ſelbe jedannoch, nachgehends wie zuvor, die Gebräuch und „Freiheiten, die ihren Urſprung von den Teutſchen Kayſern „herziehen, beibehalten, indeme ſolche vor altem einen Theil „des Reichs ausmachte, und in dieſem Verſtand, wann es um „ein peinlich Urtheil zu thun iſt, ſo ſchweren die Richter, des „Reiches Satz- und Ordnungen zu folgen und wird man bei „Vollziehung des Urtheils ein Gerichtsbeamteten ſehen, welcher „den Reichsvogt vorſtellet.“ Zum Artikel 3 wird dann ferner bemerkt: „In den Ländern, in welchen ſich beſondere und vor „Verkündung Kayſer Carl's V. Gebots errichtete Bräuch und „Ordnungen in Anſehung der peinlichen Gerichte befinden „und deren Beibehaltung keinen Nachtheil bringen kann; da „ſezen die Richter ihrem Eid bei, daß ſie dieſelben in denen „Urtheilen, die ſie geben, in acht nehmen wurden. Ein ſolches „wird in den Eiden, welche die Offiziers der ſchweizeriſchen „Nation, die das Kriegsrecht beſetzen, ablegen, geübet, da ſie, „ehebevor Siz zu nehmen, ſchwören, zu richten nach den kay-
„ſerlichen Geſetzen und laut Brauch, Freiheit, Recht und Ge-
„rechtigkeit ihrer loblichen Voreltern, ihres Lands und des „Regiments.“

Dieſe in den Vorreden und Anmerkungen einer den Obrigkeiten der dreizehn Orte gewidmeten und von ihnen angenommenen Ausgabe der Carolina ausgeſprochenen Anſichten ſind ein bedeutſames Beleg für die Rechtsanſchauung, welche überhaupt in der Eidgenoſſenſchaft bezüglich der Gültigkeit jenes Reichsgeſetzes für unſere Criminaljuſtizpflege walteten. Die Anerkennung der Carolina als gemeines Recht der Schweizerregimenter in ausländiſchen, autoriſirten und capitulirten Dienſten konnte nicht ohne Rückwirkung bleiben auch auf die formelle Geltung derſelben in den einheimiſchen Gerichten ſelbſt. Es läßt ſich daher nicht bezweifeln, daß in der zweiten

Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die peinliche Gerichtsordnung Carl's V. als solche und als Ganzes — immerhin unter dem bereits entwickelten Gesichtspunkt und mit Vorbehalt besondern Herkommens — bei unsern Gerichten als förmliche Rechtsquelle betrachtet worden sei. Und es scheint gerade diese, aus dem französischen Text und aus der Rechtspraxis der auswärtigen Regimenter herübergenommene glossirte Ausgabe vorzugsweise Autorität genossen zu haben: wenigstens ist sie die einzige vollständige, die wir unter den im Staatsarchiv aufbewahrten Büchern der ehemaligen Canzlei vorgefunden haben. Von den Commentatoren wurde wahrscheinlich Fröhlich's von Fröhlichsburg Commentarius über die P. G. O. nebst der damit verbundenen Unterweisung zum Untersuchungsproceß nach dem Herkommen der Oesterreichischen und Tyrolischen Landesordnungen [1]) von solchen Rathsrichtern, welche sich mit wissenschaftlichem Eifer den Pflichten ihres Amtes widmeten, als literarisches Hülfsmittel benutzt.

Was nun die Criminalrechtspflege seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts in der Sache selbst betrifft; so können wir statt weitläufiger statistischer Angaben uns hier mit einigen allgemeinen Bemerkungen begnügen. Denn gerade, weil auf diesem Felde materiell die Gesetzgebung des Reiches als Richtschnur diente, hat in Lucern die Strafrechtspflege im Allgemeinen auch die gleichen Phasen durchgegangen, wie im Reiche, nur daß bezüglich des Verfahrens diejenigen schon berührten Eigenthümlichkeiten sich unverändert forterhielten, welche mit der Verfassung und Organisation der Republik zusammenhiengen.

Am häufigsten war der Gebrauch der Tortur und am strengsten die Anwendung der Leibes- und Lebensstrafen im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert [2]). Doch finden

---

[1]) Gedruckt zu Frankfurt und Leipzig 1720. Koch a. a. O. Vorrede S. 66. Roßhirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts I. 260. Nro. 7.

[2]) Ein anschauliches Bild gibt dießfalls die „Tar und Ordnung des Scharfrichters" vom 21. Juli 1640:

	Gl.	ß.	A.
Erstlich von jedem Gang für jede Person .	—	6	—
Für das erste Band, wenn man einen an die Tortur schlagt, man ziehe ihn auf oder nicht . . .	—	5	—

wir, daß dieſe Strenge weit mehr gegen umherziehendes Volk als gegen eigene Landesangehörige geübt wurde. Es iſt bei Betrachtung der Juſtizpflege in der Eidgenoſſenſchaft zu jenen Zeiten der ſociale und policeiliche Zuſtand des Landes nicht aus dem Auge zu verlieren. Die unregelmäßigen Kriegsläufe, die großen Kriege rings um die Gränzen, die allenthalben üblichen Landesverweiſungen, die eigenen unvollkommenen Policeianſtalten überſchwemmten alle Gegenden mit herumziehendem Geſindel, das die öffentliche Sicherheit vielfach gefährdete und oft Verbrechen in ſchauderhafter Cumulation zu Tage förderte [1]). Wie im Reiche, ſo wurden auch in der Eidgenoſſenſchaft auf vielen Tagen die Mittel berathen, um ſolchen

---

	Gl.	ß.	A.
Vom kleinen Stein anzulegen	—	10	—
„ großen „ „	—	20	—
„ dem Kranz	—	10	—
„ der Leitern	—	20	—
„ der Wannen	—	20	—
„ nackend vfzüchen	1	—	—
„ oben und unten zu ſchären	1	20	—
„ dem Dümelyſen	—	10	—
Nach dem Brauch im Thurm	—	12	—
Vom Halsyſen, „ Ruthen vſhauen, „ Zungenſchlizen, „ Ohren abhauen, „ L anbrennen	je 10 ß. und 1 Maß Wein.		
Richtlohn.			
Mit dem Schwärt	—	15	—
Für ein paar Handſchuh	—	15	—
NB. Jetzt gibt man ihm	1	20	—
Von dem vſfüren	—	20	—
Item mit dem Strang richten	1	—	—
Vſzuführen	—	20	—
Eine Perſon zu verbrennen	—	20	—
Darvon die Aſchen vergraben	—	20	—
Roßlohn vszuführen	—	10	—
Radbrechen von jedem Glied	1	—	—
Vom Rad vfzerichten	1	—	—
„ Roßlohn und zu ſchleifen	—	20	—
Mit glüender Zange zu greifen, von jedem Griff	1	—	—
Von jedem, der ſich ſelbſt entleibt, jedes Tags	1	—	—

1) Ein Beiſpiel giebt Rathsb. XI. 103. b. 1519. Mittwoch vor Hen-

herumziehenden Gesindels los zu werden; es schien aber nichts zu fruchten, als die äußerste Strenge in der Untersuchung von Straffällen, deren solche Leute verdächtig wurden und die häufige Anwendung grausamer Leibes- und Lebensstrafen. Doch finden wir, daß auch für diese Classe schon im Anfang des

---

rici. (13. Juli.) Andres von Tschafel vß dem Etschland hat veriehen, wie er einem viij etschvierer vß dem Seckel gestollen hab.

Aber hat er veriehen, wie er im Bayer'schen Krieg ein Kittel, ein Rock vnd ein paar Hosen gestolen hab.

Aber het er veriehen, wie Im einer ein Kragen, Göller zu behalten geben hab, dasselb habe er entragen vnd vmb vj Etschkrüzer verkouft.

Aber het er veriehen, daß er souil gelts gestollen hab, das er der Zal nit wiß.

Aber hat er veriehen, dz er mit einer Ku zu schaffen gehept hab.

Aber hat er veriehen, wie er vj Knaben gflorenzet hab.

Aber hat er veriehen, wie er vff ein Zit gespilt vnd kunte keins gewünnen, da habe er dem Tüfel sin kleinen Finger vß der linggen Hand dem Tüfel geben vm deß willen, das er Ine ließe gewünnen, aber es hab Im nie geholffen.

Aber hat er veriehen, wie er in xv Jaren nie gebicht hab.

Aber hat er veriehen, wie er sich gottes, siner würdigen Mutter Maria vnd allem himmlischen Her verlougnet vnd sich dem tüfel ergeben vnd an In gloubt hab, der hab In vnderricht, Er welle In leren Hagel machen vnd wie er gut mög vberkomen.

Aber hat er veriehen, wie er zu Gunß nit wit von Chur ein wetter hab gemacht, sye aber nit greß gsin, das hab er oft vnd dik versucht, zu Ziten sy es Im graten vnd etwan nit.

Aber hat er veriehen, wie er in des Bischofs von Salzburg land ein messer In einen Schuhmacher, so In siner Stuben vnd noch einer by Im gesessen sind, gestochen, allein vmb deß willen, das der selbig Schuhmacher ein Hund gehept, der hab In wellen bissen und so Im der Schuhmacher nit gewert, hab er das messer In Ine gestochen, wüsse aber nit, ob der selbig des Stichs gestorben sye oder nit, dann er sich bald hinweg machte.

Aber hat Er veriehen, wie er einen nit wit von Chur vff einer wisen hab funden liggen schlaffen, den selben hab Er hinderrugs mit einem Stecken, so da vornen ein Stifft gehapt, In Ruggen gestochen vnd ermurdt vnd by Im funden ij ℔, das hab er Im genomen.

Also vff sin Vergicht habend Im mine Herren lassen alle viere abstossen vnd vff das rad binden vnd dannach zu äschen lassen verbrennen.

Am gleichen Tag wurde dessen Beihälterin verbrannt, die 12 Diebstähle eingestanden; dazu daß der Teufel in Menschengestalt mit Geißfüßen zu ihr gekommen und sie wetter machen gelehrt, auch daß Andres v. Tschafel sie zweimal „In arß gemint" habe. Ebenso und ein Anderer wegen Diebstahl vnd häufiger Kuhghyen.

siebzehnten Jahrhunderts auf ein Surrogat für die Todesstrafe gedacht wurde: man knüpfte mit Savoyen, Spanien und Frankreich Unterhandlungen an, um zum Tod verurtheilte Verbrecher, statt sie hinzurichten, auf die Galeeren liefern zu können [1]). Diese Unterhandlungen führten zu dem gewünschten Ziel: Ewige Galeerenstrafe wurde dann häufig statt der Todesstrafe ausgefällt „aus Barmherzigkeit," wie ein Beschluß vom 4. Juli 1661 sich ausdrückte [2]), derselben jedoch gleich geachtet.

Eine große Anzahl von Processen mit Anwendung der Folter und Todesstrafe durch Feuer veranlaßte bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts der Glaube an das Hexenwesen, welcher im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert in vollem Flore stund. Wir haben in der Darstellung des ältern Strafrechts bereits die Theorie des Hexenwesens entwickelt, wie sie sich nach Gestalt unserer Quellen in Verbindung mit der Ketzerei oder Bestialität ursprünglich ausgebildet hat [3]). In der spätern Zeit finden sich nun aber auch Fälle, wo das Moment fleischlicher Vermischung mit dem Teufel positiv fehlt [4]) und dennoch der Thatbestand die Hexerei als vollendet angenommen wurde, sofern nur eine geistige

---

[1]) Von den katholischen Orten nahm Savoyen schon im Jahr 1601 zum Tod verurtheilte Verbrecher an, um sie auf seinen Galeeren gegen den Erbfeind des Christenthums dienen zu lassen. 1601. 3. August schrieb Zürich an Lucern, wenn sich Savoyen und der Gubernator zu Mailand geneigt zeigten, starke Landstreicher und todeswürdige Verbrecher auf die Galeeren anzunehmen, würde es gern beitreten. Lucern antwortet am 30. August, es walte an beiden Orten viele Geneigtheit für Entsprechung ob. — Auch Frankreich nahm laut königlichem Schreiben vom 6. Febr. 1613 von den XIII Orten Verbrecher auf seine Galeeren an.

[2]) Zweites Rathsrichterbuch. Beschluß vom 21. Jänner 1741 im vierten Rathsrichterbuch: Wenn zu einem Maleficanten die Geistlichen geschickt werden und berichten, er sei zum Tode wohl disponirt, so soll der Rathsrichter vor Ansetzung des Rechtstags den Delinquenten durch den Scharfrichter visitiren lassen, ob er von guter Leibesbeschaffenheit, für die Galeeren tauglich sei, auf den Fall, daß er dazu condemnirt würde.

[3]) Band II. S. 652. ff. — Im sechszehnten Jahrhundert heißen die vorkommenden bösen Geister, die bald in Jünglings-, bald in alter Mannes- und Frauengestalt auftreten, meist Belzebub, Benteli, Brömseli, Dietrich, Hockenfuß u. s. w.

[4]) S. Rathsb. XII. 221. 1525. 2. Juni. ib. 167. eod. anno 13. April.

Verbindung mit dem Teufel und dadurch vermittelte Kraft zu boshafter Einwirkung auf die Naturkräfte[1]) eingestanden war. Ein Beweis durch Kundschaft wurde in Fällen der Hexerei nicht als hinreichend erachtet: war mit und ohne Folter kein Geständniß erhältlich, die angeklagte Person aber dennoch übeln Leumunds oder verdächtig, so trat die Landesverweisung ein[2]). Bei weitem die meisten Fälle der Hexerei finden sich, wenigstens im Lauf des sechszehnten Jahrhunderts, bei auswärtigen, im Lande nicht fest domicilirten Personen. Selbst gegen Verstorbene, die nach ihrem Tode der Hexerei schuldig oder verdächtig erfunden wurden, ergiengen Urtheile, die sie der kirchlichen Ruhestätte beraubten[3]).

Wie eine bessere Organisation der Policei zur Seite der Ausdehnung der Landeshoheit und der obrigkeitlichen Gewalt die gemeingefährlichen Verbrechen verminderte, so haben im

---

[1]) Hagel oder Reif machen mit einer vom Geist erhaltenen Ruthe, Kühen die Milch nehmen, Männer ihrer männlichen Kraft berauben u. s. w. Die Rathsprotokolle und die Thurmbücher liefern die verschiedensten Beispiele. Vergl. Rathsb. XII. 167. X. 27. 71. XIII. 36. 57. XIV. 62. 165. XV. 256. XXI. 71. 85. III. 136. 146. XXXII. 114. XXXIII. 213. alle aus dem sechszehnten Jahrhunderte, dann eine Menge Fälle in Attenhofers Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee.

[2]) Z. B. Rathsb. XIV. 62. b. 1534. Mittw. 20. Sept. Dorothea Wöscherin war der Hererei verläumdet und war dafür viele Kundschaft vorhanden, sie aber hat nichts bekennen wollen und geredet, wenn man sie richte, so geschehe es unschuldig, wie an dem Venner uß dem Entlibuch." Ist angesehen, wie wol MGH. Vrsach vnd lut Irer Fryheiten Rechts gnug gehept, sie vff die Kuntschaft zu richten, haben sie doch Iro Gnad bewisen vnd sie vsgelassen vf ein Vrfehd. Doch soll sie Abbitte leisten und das Lucerner Gebiet verlassen. — Am gleichen Tag kam ein ähnlicher Fall vor. Ebenso 1540. 13. Augst. (Rathsb. XV. 265. 283.) 1551. 30. Oct. (Rathsb. XXI. 136. 146.)

[3]) Rathsb. XXXII. 114. 1573. Donstag nach Andree. „Als dann Ema Kollerin mehrgenant Sagerin von Rot in Gfengknuß hinacht gstorben, ist vff Verhör Irer Vergicht, daß sy für ein fürneme Vnholdin erkennt, daß der Nachrichter sy abweg tun vnd verbrennen sölle." — Rathsb. XXXIII. 213. 1575. Agnes, Wurzenkrämerin von Hopfen bei Basel, hatte eine Zeitlang in Lucern gewohnt und war gestorben und begraben. Nach ihrem Tod wurde sie als Unholdin verläumdet und man fand, daß sie es gewesen. Daher soll der Todtengräber sie wieder aus der geweihten Erde ausgraben und der Nachrichter sie unter dem Hochgericht verscharren.

achtzehnten Jahrhundert auch richtigere Begriffe den Hexenprocessen ein Ende gemacht [1]).

Für den Mord blieb die Strafe des Rades, wie das ältere Recht und die Carolina selbe vorschreiben, gesetzlich bestehen. Wir finden, daß bei Cumulation der Verbrechen, auf welche verschiedene Todesstrafen gesetzt waren, auch die letztern wenigstens vorstellungsweise cumulirt wurden. So wurde am 27. Juli 1551 ein Mörder, welcher gleichzeitig auch Brandstiftung und Diebstahl eingestanden hatte, verurtheilt, gerädert und nachher mit dem Rade verbrannt zu werden [2]). Die Strafe des Rades scheint im achtzehnten Jahrhundert ebensowenig mehr vorgekommen zu sein, als die Hinrichtung durch Feuer [3]). Auffallend milde finden wir in der Zeit der härtesten Strafen den Versuch des Mordes behandelt: in zwei Fällen während der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, wo eine Frau ihren Mann zu vergiften versucht hatte, wurde nach Gnade gerichtet und statt jeder Leibesstrafe Verbannung und Schwemmen angewendet [4]).

Bigamie wurde, obschon die Carolina sie als einen Fall des peinlichen Gerichts behandelte, bei uns stets als eine Sache der geistlichen Gerichtsbarkeit behandelt [5]), und bezüglich des Ehebruchs blieb die Bestimmung des geschwornen Briefs, wo-

---

[1]) Schon 1640 scheint nach einer allerdings etwas undeutlichen Stelle die Feuerstrafe in Enthauptung umgewandelt worden zu sein: 1640. 21. Juli haben MGH. R. und H. „einhellig vf vnd angenomen, das fürohin „einiche Person, so sich mit Vnholdery behaftet befinden würde, mit dem „Schwärt solle justificirt werden."

[2]) Rathsb. XXI. 104.

[3]) Es wurden wohl Verbrecher enthauptet und sodann der Körper auf das Rad geflochten. Ebenso wurden solche, die sonst den Feuertod zu erleiden gehabt hätten, erst mit dem Strick erwürgt und dann der Leichnam verbrannt. Beispiele siehe in Pfyffers Geschichte von Lucern. I. S. 315.

[4]) Rathsb. X. 63. 1510. 5. Oct. Rathsb. XIV. 277. 1537. Freitag vor Invocavit.

[5]) Rathsb. XIII. 52. 1530. 29. October. Rathsb. XXVII. 222. 1566. Das geistliche Gericht hatte über die Thatsache zu entscheiden, immerhin aber bezog die weltliche Obrigkeit von dem Schuldigen eine Geldbuße. Nach einer Kundschaft von 1559 wurde auch das als Bigamie betrachtet, wenn Einer und Eine sagen, sie wollen einander haben, darauf mit einander zu Bette, aber erst dann zur Kirche gehen, wenn der Mann gestorben ist.

nach dem beleidigten Ehemann die Blutrache bei Ergreifung auf der That frei stund, fortwährend in Kraft [1]); daneben wurde dieses Verbrechen nicht mit peinlicher Strafe, sondern nur mit Civilbuße geahndet [2]). Dagegen wurden andere qualificirte Fleischesvergehen, Blutschande [3]), Nothzucht [4]), Schändung Minderjähriger [5]) immer mit Enthauptung, Bestialität, selbst beim Versuch mit dem Schwert oder Strick und nachheriger Verbrennung bestraft [6]).

Aehnlich dem großen und dreifachen Diebstahl, welcher bald mit dem Strick bald mit dem Schwerte bestraft wurde, behandelte man nach einer Satzung vom Jahre 1565 auch den betrügerischen Auffall: wer „biderbe Lüt ansetzt und 200 Gl. mehr als er vermag, schuldig bleibt, soll mit dem Schwerte gerichtet werden“ [7]).

---

[1]) Rathsb. XVII. 74. 77. 1545. 4. 11. December. Claus Hergers Frau, bei der ihr Ehemann den Stephan Sträuli gefunden und gestochen, ist in's Gefängniß gekommen; sie wird freigelassen, soll aber aus dem Amt Malters und ihrem Ehemann aus den Augen. Dagegen wird er gegen ihr in Frieden genommen. Um ihr Gut soll er ihr nicht zu antworten haben. — Ein sonderbarer Fall ist folgender: Rathsb. XV. 294. 1540. 30. Dec. Peter Reis von Wolhusen hatte einem Gesellen einen Doppelvierer versprochen, wenn er zu seiner Frau, welcher er nicht hold war, in's Bett läge. Und da der Gesell das gethan und Reis sie beisammen fand, habe er beiden den Lohn geben wollen, kam deßhalb in's Gefängniß und es sollte peinlich über ihn gerichtet werden. Auf Fürbitte des Amts aber wurde nach Gnade gerichtet und er mit 20 Gl. Buße gegen Urfehde freigelassen.

[2]) S. o. beim Privatrecht. Buch XIV. S. 32, 33.

[3]) Sammlung der Rathsverordnungen. 1601. Montag vor Mariä Empfängniß. Da die Fälle der Blutschande sich vermehren, soll dieses Verbrechen nicht mehr mit Geld, sondern mit dem Schwert bestraft werden. — Gleichen Tags hat man damit den Anfang gemacht und den Hans Zimmler, der sich mit seiner Stieftochter vergangen, mit dem Schwerte hingerichtet.

[4]) Rathsb. XVII. 184. 1546.

[5]) Rathsb. IX. 271. 1507. 28. April.

[6]) Einen Fall, wo selbst nicht vollbrachter Versuch mit dem Tode bestraft wurde, siehe Rathsb. XXII. 304. 1556. Mittw. in der Herbstfronfasten. Mehrere Beispiele aus dem 17. und 18. Jahrhundert siehe bei Pfyffers Geschichte von Lucern. I. S. 315.

[7]) Rathsb. XXVII. 165. 1565. J. Joh. Baptist. Erneuerung des Ansehens. 1580. Freitag vor der Herren Faßnacht. Rathsb. XXXVII. 28.

Verhältnißmäßig milde bestraft dagegen finden wir solche, welche Urkunden- und Münzfälschung begiengen, auch solche, die mit Maß und Gewicht betrogen. Diese Fälle wurden meist nicht als Malefizfälle behandelt, sondern mit Geld gestraft [1]).

Ueber Gotteslästerung, Schwören und Fluchen bestunden für Einheimische und Eidgenossen, die sich dessen schuldig machten, besondere, theils auf Statutarrecht, theils auf Uebereinkommen der eidgenössischen Orte begründete Strafbestimmungen, welche in der Regel nur Geldbuße zuließen [2]). Gegen Ausländer aber wurde auf Leibesstrafen, Ohren- und Zungenschlitzen ꝛc. erkannt [3]).

Sectirerei und Abfall vom Glauben wurden als todeswürdige Verbrechen behandelt; mit besonderer Strenge verfuhr man im sechszehnten Jahrhundert gegen die Wiedertäufer [4]). Aus der neuern Zeit ist der Proceß gegen den

---

[1]) Z. B. Rathsb. XVIII. 122. 1548. Samstag vor Judica. Haltimann der Lehrmeister hatte eine Urkunde geschrieben, welche dem Gerichtsschreiber zu schreiben zustund, ferner hatte er Einem von Unterwalden unter deren von Zürich Siegel einen Bettelbrief geschrieben, woran dieser in Beisein des Lehrmeisters ein abgefallenes Ehegerichtssiegel hängte. Man könnte ihn strafen, daß er zeitlebens daran dächte, man will aber jetzt von ihm das bessere glauben, ihn thürmen und mit 10ℳ Buße belegen. Rathsb. XIV. 56. 1534. Freitag nach Petri und Pauli. Der Müller zu Wolhusen wird wegen Gebrauch zu kleiner Maße gethürmt und um 40 Gl. gestraft. Rathsb. XVI. 198. 200. 1544. 3. März. Hans Stoffel, Cunrad im Holz und Uli Fankhuser werden wegen Verdacht des Falschmünzens in's Gefängniß gelegt. Man soll sie nach aller Nothdurft fragen. Den 5. März werden sie auf Urfehde freigelassen, sollen sich aber in Zukunft solcher bleiener Münzen müßigen. Ein interessanter Fall einer Fälschung ist folgender: Rathsb. XXVII. 22. b. 1564. Freitag vor Reminiscere. Weil der Buchführer das Lied, welches Hans Kraft über die Schlacht in Frankreich gemacht hat, gefälscht und gefälscht hat drucken lassen; so soll er in den Thurm gelegt und der Fall nach Bern berichtet werden.

[2]) Abgesehen von dem Artikel im geschwornen Brief und von ältern dießfälligen Geboten finden sich häufige Mandate aus den Jahren 1606, 1645 u. s. f. u. s. f.

[3]) So z. B. Rathsb. XXXVII. 272. 1581 wurde dem Bläsi Zumstein aus Augstthal wegen Gotteslästerung ein Nagel durch die Zunge geschlagen. Rathsb. XIII. 175. 1532. 2. August werden wegen Schmähung des hhl. Sacraments zwei Personen geschwemmt.

[4]) Wiedertäufer, welche ihrem Irrglauben nicht abschwören wollten, wurden ertränkt. Rathsb. XII. 301. 1529. 8. Februar. Rathsb. XIII.

Irrlehrer Jacob Schmidli auf Sulzig zu Werthenstein und seine Anhänger bekannt [1]).

Alle bedeutendern Fälle von Verbrechen, welche doch nicht unter die Categorie der Malefizfälle fielen, wurden vom Kleinen Rathe letztinstanzlich beurtheilt. Außer dem Ohren- und Zungenschlitzen, welche mit der Milderung der Begriffe und der Sitten im achtzehnten Jahrhundert außer Gebrauch kamen, waren Ausstellung an den Pranger, verbunden mit Ruthenstreichen und die besonders gegen Landstreicher angewendete Brandmarkung, das Aufbrennen des L, dann auch Schwemmen oder Trüllen, Leibesstrafen, welche vom Rathe, und in Malefizsachen, wenn nach Gnade gerichtet wurde, auch von den Räthen und Hunderten ausgefällt wurden. Am häufigsten waren aber die Ehrenstrafen und Geldstrafen; längere Gefängnißstrafe war selten, Verbannung aus der Eidgenossenschaft oder aus dem Lucernergebiet oder auch nur aus einem Amte kommt sehr oft vor.

Wir übergehen die kleinern Vergehen, Injurien, Rauf- und Schlaghändel und dergleichen Frevel, welche im Stadtbezirk durch das Neunergericht gebüßt, auf der Landschaft durch die Vögte beurtheilt wurden, wie es das alte Herkommen mit sich brachte [2]). Bei diesen Vergehen und Bußen herrschte mehr der civilrechtliche und policeiliche Gesichtspunkt als derjenige der eigentlichen Strafjustiz vor.

Dagegen können wir nicht unterlassen, zum Schlusse noch hinzuweisen auf den religiösen Sinn, welcher bei aller Grausamkeit der Strafen doch auch in der Justizpflege seinen Ausdruck fand und sich vorzüglich in der Vorsorge äußerte, daß die zum Tode verurtheilten Verbrecher nicht ohne die Tröstungen der hl. Sacramente der katholischen Kirche ihren letzten Gang antreten mußten.

---

62. 1530. Ihr Vermögen wurde confiscirt. Wenn sie abschworen, wurde nach Gnade gerichtet: Schwemmen, Geldbuße bis auf Gl. 200, oder Verbannung traten an die Stelle der Todesstrafe.

[1]) Pfyffer, Geschichte von Lucern. I. S. 480. Jacob Schmidli, als der Urheber und Verbreiter der Secte, wurde erwürgt und sein Leichnam verbrannt; seine Anhänger traf theils zeitliche Galeerenstrafe, theils Verbannung und Geldbuße.

[2]) Vergl. Bd. II. Buch IX. Cap. 4. S. 714. ff.

Wir haben schon bei der Darstellung des ältern Strafrechts des Privilegiums erwähnt, das der päpstliche Legat, Cardinal Julianus, am 10. Nov. 1435 Lucern in dieser Beziehung ertheilte, daß nämlich der Ortspfarrer oder jeder gegenwärtige Priester ohne besondere bischöfliche Erlaubniß zum Tode verurtheilten Maleficanten die hl. Sterbsacramente administriren und ihre Körper der kirchlichen Sepultur übergeben könne, wobei aber vorbehalten wurde, daß die Hinrichtung wenigstens einen Tag nach dem Empfang der Communion aufgeschoben werden müsse [1]). In den Verhandlungen mit der Nuntiatur über verschiedene Reformationspunkte im Jahr 1586 kam auch dieser Punkt wieder zur Sprache und fand neuerliche Bestätigung. In gleichem Geiste wurde die Strafe des Ertränkens der Weibspersonen aufgehoben [2]) und wurde verordnet, daß am Freitag, dem Todestage Christi, kein Mensch solle hingerichtet werden [3]). In neuerer Zeit wurde verordnet, daß der Maleficant vor dem Rechtstag die heil. Sterbsacramente empfangen sollte, bei Verkündung des Todesurtheils sollte nach einer Verordnung vom 17. Juli 1756 der Leutpriester gegenwärtig sein, um ihn zu trösten, und von da an soll er drei Tage lang durch den Stadtpfarrer, einen Franciskaner und einen Capuziner auf einen christlichen Tod vorbereitet und von diesen Geistlichen auch auf dem Gang zur Richtstätte begleitet werden [4]).

---

[1]) Bd. II. S. 722. Note 1.

[2]) S. oben S. 196. Note 1. den Rathsbeschluß von Samstag vor Crispini 1609.

[3]) Rathsb. XVII. 103. 1546. 12. Februar.

[4]) Schultheißen-Denkbuch von 1756. Rathsbeschluß vom 20. März 1784.

Anhang *).

Allerlei Annotata, wie sich ein Raths- oder Blutrichter mit dem Halsgericht, Marter zu Bekanntnuß der Vbelthäter, auch Straff allerley mißhandlungen, wie sy mit den Rechten sollen gestraft, auch mit allen nothwendigen Vmständen wie, wo vnd wann sy sollent an die Marter geschlagen werden zu erkhennen, neben allerhand Judicia vnd mutmaßen, sy dahin zu der Warheit bringen vnd bewegen.

1. Was dem Rathsrichter wol anständig sye.

Erstlich sezen, ordnen vnd wöllen wir, daß alle peinliche Gericht mit Richtern, Vrtheilern vnd Gerichtsschrybern versehen und besetzt werden sollen von frommen, eerbaren, verständigen vnd erfarnen personen, so tauglichst nach Gelegenheit jedes Orts zu bekommen sygent, daß also alle Oberkheit, so peinliche Gericht haben, hiemit ernstlich sollen gewarnet sein zu förderung der Grächtigkeit, Straf der boshaftigen alle müegliche Notwendigkeiten angewendet werden sollen.

2. Wie sich ein Rhatsrichter von der Oberkheit vnd Amptswägen vmb die Vbeltäter sölle annemen.

So Jemand einer Vbelthat durch glaubwürdige Anzeigung, verdacht vnd argwönig durch die Obrigkheit angenommen wird, soll zuvor der peinlichen Frag vnd Marter, so vil

*) Als Anhang zu diesem Buche folgt hier der wörtliche Abdruck des oben Seite 182 ff. besprochenen erwähnten Auszugs aus der Carolina. In den Noten wird auf die entsprechenden Artikel der Carolina hingewiesen, ohne deren Vergleichung der Sinn der sprachlich sehr nachläßig gehaltenen Excerpte sich bisweilen kaum erkennen läßt.

Art. 1. CCC. 1.

Art. 2. CCC. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 13. 196.

müglich nach der Gestalt einer ieden sach beschächen khan, sich erkundigen vnd flisig nachfragung halten.

Ob die Missithat, darumb er angenommen, berüert vnd verdacht, auch beschechen sye oder nit, vf ihn glaubwürdig gemacht vnd nachgeschlagen werden. So aber Er deß fürgebrachten argwons zu peinlicher Frag zwiflete, sol er sich by der Oberkheit Rhats witer erholen. Wolt aber ein solcher Gefangener der verdachten missithat ohne oder durch peinliche Frag nit bekanntlich syn vnd Er doch desselben vberwisen werden möcht, so soll es mit derselben Vberweisung vnd rechtfertigung daruff der Todstraff halben gehalten werden, ut in iure secundum allegata et probata, einer genugsamb verzwifelich überwundenen und erfundenen Missithat halber nach Lut Rechtens vnd Amptswegen entlich an ihrem Lyb oder glydern gestraft werden soll, daß sye dannoch by dem leben blyben mögen.

Ob der Ankleger den Beklagten mit peinlicher Frag begerte zu erfahren, so soll der Ankleger dem Beklagten zu setzen, anerbüte des Rechts auszustehen, soll der Beklagte in die Gefengknuß gelegt werden, doch Jeder sonderbar, damit sye sich nit können vereinigen durch unwahrhaftige Sagen vnd Mittel, oder wie sy ihrer That verschonen wollen vnd erreten mögen.

Sobald der Beklagt in Thurn gelegt, soll der Ankläger in Sicherheit genommen werden, oder bürgen vmb Kosten, Schaden, Schmach abtrag zu thun vnd stellen schuldig sein vor dem Richter ohne weitere Appellation vnd Züchung volzogen werden.

So ein Thäter der That nit lougnete, aber sine redliche Entschuldigung, der peinlichen Straff sich zu entledigen darbrechte vnd der kleger nit glouben geben wurde, soll er dannoch Burgschaft stellen vnd von peinlicher Frag entschuldiget werden, wann er sich vermist, die entschuldigung auszuführen nach dem Rechten.

3. So der Kläger nit Bürgen haben mag, wie die Gegenhaftung geschen soll.

Als dann vnd diewil der Ankleger gemelter Bürgschaft nit gehaben mag, so soll der Ankleger in Gefenknuß nach Ge-

---

Art. 3. C. 14.

legenheit der Personen gelegt werden zu vstrag des Prozeß, wann aber der Ankleger fürnemen Standes were, so mag er Einen geringen Standes in der Person substituiren, gebe er Bürgschaft, so kann er erlediget werden der Gefanknuß.

4. Von vnzwifelichen Missethaten.

Wann einer ein offentlicher und mutwilliger Feind oder Fridbrecher were, oder so man einen an wahrer Vbelthat betritt, oder so einer den gethonen Raub oder Diebstal wissentlich by ihm hat, vnd das mit keinem Grunde der Warheit widersprechen könnt, so soll ihn der Richter mit peinlicher, ernstlicher Frag zu bekanntnuß der Warheit halten vnd volzogen werden.

Von den Sachen, darauf man redliche Anzeigung einer mißhandlung haben mag.

Nota Anzeigung, Warzeichen, argwon vnd verdacht, woraus man abnimbt die Missethat zu erkundigen.

5. Was das Wörtlein Anzeigung auslegt.

Begrifft Warzeichen, Argwohn, Verdacht vnd Vermuthung, dolum inter esse, vnd wo nit redliche Anzeigung der Missithat, darnach man fragen wolt, vorhanden, sollen nit peinlich gefragt werden vnd ob glychwol er an der Marter bekennt die Missithat, so soll der nit glaubt werden, noch Jemand daruf vrteilen, vnd alsdann einer ohn die bewisne anzeigung gemartert wurde wider recht, siner schmach Ergetzung ze thun schuldig sein. Vnd soll auch kein Oberkeit kein Vrfehde schützen, ohne thätliche Handlung vsgeschlossen, wie Recht nit züchen möge, daß ist nit verwisen kann mit Vrphede, wan sy es erhalten.

So einer der Zaubery oder andern Künsten wahrzusagen mit peinlicher Frag angenomen wurde vnd bekanntlich were, so kann der Richter nit wyter procediren, wann aber er wyter für füre, dannoch nit kanutlich ist, der Examinator allen Kosten Injurien abzelegen schuldig sein.

Art. 4. C. 16.
Art. 5. C. 19. 20. 21.

6. Aus Anzeigung keine peinliche Straff ervolgen.

Durch mutmoſen Argwohns, ſoll Niemand zu peinlicher Straff verurtheilt werden, ſonder vß eigener bekanntnuß oder bewiſung vnd nit vf Vermuthung oder Anzeigen gerichtet werden.

7. Was zu einer Anzeigung der Miſſithat erfordert wird.

Erſtlich ein gnugſame Anzeigung, daruf man peinlich fragen mag, ſoll mit zwen guten Zügen bewiſen werden. So aber das Delictum mit einem Zügen bewieſen wurd, deme zu vertrauwen, macht ein gnugſam Anzeigung delicti.

8. Von gemeinen Argwohnen vnd Anzeigungen, ſo ſich vff alle Miſſithat ziehen.

Erſtlich ob der verdacht ein ſolche verwegene oder leichtfertige Perſon ſye vnd das man ſich der Miſſithat zu ihme verſehen möge, oder die Perſon vormals derglychen miſſithat geübt, doch durch vnpartyſche Perſonen bezügt ſoll werden.

Ob die verdacht Perſon an geferlichen Orten zu der That verdächtiglich gefunden oder betreten wurde.

Ob ein Thäter in der That, oder diewyl er vff dem Weg dazu oder davon geweſen, geſehen worden vnd im fahl, ſo er nit erkannt wurde, ſoll man vffmerkung haben, ob die verdacht Perſon ein ſolche Geſtalt, Kleider, Waffen, Pferdt oder anderes habe, als der Thäter obgemelter geſehen worden.

Ob die verdachte Perſon mit ſolchen lüten, die der gleichen miſſithat üben, Geſellſchaft habe.

Soll man in der Verlezung warnemen, ob die verdachte Perſon zuvor Nyd, Haß, Findſchaft vorgehnder Treue oder gewartung einiger Nuz zu der gedachten Miſſithat vrſach nemen möcht.

So Jemand beſchedigter daruf ſtirbt oder by dem Eydt bezügt, demſelben wird glauben geben.

Art 6. C. 22.
Art. 7. C. 23. 30.
Art. 8. C. 25. 28.

So Jemand einer Missithat halb flüchtig wird, iam doli compos est.

So einer mit dem andern vmb groß Gut rechtet, daß darzu der mehrer Theil siner Rächnung hab vnd vermögen antrifft, der wird für ein Feind geachtet, darumb so der widertheyl heimlich ermördt wirdt, ist ein vermuthung der That oder Mord, den mag man, wo er nit redliche entschuldigung hett, gefenklich annemen vnd peinlich fragen. Wo zwen der obgemelten Artikul concurriren, ist genugsam zu der peinlichen Frag. Wo aber die Entschuldigung größer als der Argwohn were, soll er nit an die Marter geschlagen werden, sonder der Oberkheit Rhat pflegen.

9. Gemeine Anzeigung, der Jeglich allein zu peinlicher Straff gnugsamb ist.

So einer in Uebung der That etwas verlürt oder hinder Im liggen oder fallen lasset, daß man darnach finden vnd ermessen mag, das des Theters gewesen ist vnd solches mit einem guten Zügen erwisen wirdt, das ist ein redliche Anzeigung der Missethat.

So einer mit Helfern in der That begabt vnd der Beklagte in der Marter mit Namen nit fürgehalten würde, sonder in gemein gefragt, wer ihm geholfen in siner Missethat, von Im selb bedacht vnd benambt hatt, soll der Sager eigentlich gefragt werden, wie, wo vnd wann ihm der besagt geholfen, mit allen nottürftigen Vmbständen.

Soll der Sager keine Findtschaft, Nyd vnd Haß gegen den Anklagten haben.

Daß die besagte Person also argwöhnlich sye, daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

Soll der Sager in siner Besagung bestendig bliben; wo aber am letzten wider vf thete sinem Helfer, ist dannoch zu merken die teutliche Vmbständ vnd daruß ermessen, ob die Besagung ein redliche Anzeigung der Missithat gebe oder nit, sonderbar ob der mithelfer in siner Gesellschaft, Gemeinschaft oder ein bösen lümden mit ihm gehabt habe.

Art. 9. C. 29. 31. 32.

So einer genugſamb überwiſen wurd, dz er von ihm ſelbſt ruhms oder ander wyß vngenother ding geſagt hette oder träuwet hette, iſt genugſame Vrſach, mit peinlicher Frag zu procediren.

10. Von Mord Anzeigung, welcher heimlich geſchen.

Die Vrſach peinlich zu fragen iſt, dz der Beklagte vmb dieſelbige Zyt, wie der Mord geſchehen, blutige Kleider oder Waffen gehabt oder des Ermördten Hab genomen, verkauft oder noch bei ihm hette, iſt ein redliche Anzeigung.

11. Kindt verderben heimlich.

So man die, die mit großem vngewohnlichem Lyb geſehen vnd ob ihr der Lyb kleiner worden ſye, ob ſy bleich vnd ſchwach geweſen ſye, vnd ob die Perſon verlümdet, ſoll ſy durch verſtändige Frauwen beſichtiget werden, vnd argwönig funden würd, ſoll man peinlich mit ihren procediren, vnd ſo das Kind kürzlich ertödet ſye, noch Milch in den Brüſten, ſoll ſye gemolchen werden.

12. Mit Gifft heimlich vergeben.

So der verdacht vberwiſen wirdt, daß er Gift kaufft oder ſonſt mit dem vmbgangen oder der verdacht mit dem vergiften in Vneinigkeit geweſen oder von ſinem Tod nuz erwartete oder ein liechtfertig Perſon; wann ſy aber bewiſte, das ſy das Gift zu vaſt notlichen Sachen gebraucht oder des kaufften Gifts laugnet vnd vberwiſen wurd.

13. Von Verdacht der Raubery.

So erfunden wurde, ſo Jemand Güter, ſo geraubt ſind, by ihm oder verkauft oder verdächtiger wys mit gehandlet oder nit anzeigen wurd dem Verkoufer, woher er mit keme, vnd wann einer zimlich im Wirtshaus zerte, doch kein redlichen Verdienſt hette.

Art. 10. C. 33.
Art. 11. C. 35. 36.
Art. 12. C. 37.
Art. 13. C. 38.

14. Von Verdacht die Dieben einziechen.

Item so einer wüssentlich von geraubtem Gut ein Theil nimbt oder die Thäter wissentlich ätzt vnd tränkt, die Thäter wüssentlich annimbt, beherberget, ihre Sachen verkauft, bystand thut, zu fürdern mit Rhaat vnd Thaat, ist peinlich zu fragen.

15. Von heimlichem Brand.

Wann einer eines heimlichen Brandes Verdacht vnd derselbig argwönlich were, mit heimlichem gfärlichen fürwerken vmgangen, sach er nit redlich excüsiren könnte, ist peinlich zu fragen.

16. Von Verrätery.

So der verdacht heimlich mit dem Verräter gehandlet vnd er ein verdachte Person were.

17. Von Verdacht der Diebery.

So der Diebstahl by dem Verdachten funden oder erfaren wirdt oder nit wolte den Käufer anzeigen. Item wann der Diebstal mit Instrumenten durch brechen noch by ihm hette. Item wann der Diebstal gesehen in sinem Vsgeben.

18. Von Zauberey Anzeigung.

Wann Jemand sich erbietet, Zaubery zu lehren oder zu bezaubern, Gemeinschaft mit Zauberern hat oder mit den verdächtigen Weis, Wort vnd Gebärden vmbgeht, gibt genugsame Anzeigung.

19. Von peinlicher Frag.

So man den Gefangnen peinlich fragen will von Ambtswegen oder vß des Klegers ansechen, zuvorderst mit zwen des

---

Art. 14. C. 40.
Art. 15. C. 41.
Art. 16. C. 42.
Art. 17. C. 43.
Art. 18. C. 44.
Art. 19. C. 45. 46.

Gerichts zured gehalten werden mit Worten, die nach Gelegenheit vnd zu witerer Erfahrung der Vbelthat oder Argwonheit mit Betreuung der marter, ob er derselbigen Missithat bekanntlich sy oder nit vnd was ihm in solcher Missithat bewist, soll alsbald vfgeschriben werden.

20. Die Vnschuld vor der peinlichen Frag zu ermanen vnd witere Handlung.

So Jemand die Vbelthat verneint, wie ihm fürgehalten worden, ob er anzeigen könnt, ob er vnschuldig sy, vnd soll man den Gefangnen sonderlich erinnern, ob er könnte bewisen, daß er vf die Zeit, als die That geschehen by Leuten, auch an Enden vnd orten gewesen sye. Vnd soll der Richter alsbald vf Kosten des Beklagten die Zügen erkundigen vnd die Stellung der Kundschaft nit abschlagen; wo aber von Armut nit geschechen könnt, so soll die Oberkheit den Kosten zahlen; wo solche Stellung nit erfunden wurde, ist peinlicher Fragen gute Anzeigung.

21. Erkundigung eines Mords.

So der Thäter durch die Marter bekanntlich ist vnd zu erfarung der Warheit flißig fragen, vnd namblich, wenn er's bekennt, soll man In fragen, vß was Vrsachen, vf welchen Tag vnd Stund, auch an welchem Endt vnd ob ihm Niemands geholfen, auch wo er den Todten hingegraben, mit was waffen, wie vnd was schleg er dem Todten gegeben, was der Ertödt bei ihm gehabt, Gelt vnd Anders, was er ihm genommen, wo er solches hingethan.

22. So der gefragt Verräthery kannt.

Bekannt er Verräthery, soll man ihn fragen, wer in darzu bestelt vnd was er darüber empfangen vnd wo, wie vnd wann solches beschechen sy vnd was ihn darzu verursachet.

Art. 20. C. 47.
Art. 21. C. 48.
Art. 22. C. 49.

23. Vff Bekanntnuß der Vergiftung.

Bekannt der gefragt, daß er Jemand vergifftet habe oder wöllen, soll man ihn fragen, alle Vrsachen vnd Vmstenden, was ihn darzu bewegt, auch womit vnd wie er gebraucht oder zu gebrauchen vorgehabt vnd wer ihm darzu gerathen oder geholfen.

24. So die Person Zaubery bekennt.

Bekennt Jemand Zaubery, soll man auch nach den Vrsachen vnd Vmbstenden fragen vnd das meer womit vnd mit was worten oder werken, so sye etwz begraben hette, darnach ermessen, ob solche Wort vnd Werk Zaubery vff sich tragen vnd von wem sie solche gelernet vnd wie sye daran kommen sye vnd ob sy solche Zaubery gegen meer Personen gebraucht vnd was schaden es geschehen sye.

25. Keinem Gefangnen die Vmbständ recht sagen, sonder von ihm selbst sagen lassen.

Der Richter soll vorkommen, daß dem Verklagten nichts anderes vor oder in der Frag vorgehalten werden, dann nach der weis wie sich gebürt, soll auch vor zwen des Gerichts zu letsten bekennen, auch vfgeschriben werden.

26. So der Gefangne die bekhante Missithat laugnete.

So der Gefangne laugnet vnd doch der Argwon vor Augen were, so soll man ihn widerumb in's Gefenknuß führen vnd witer mit peinlicher Frag wider ihn handlen vmb erfahrung der Vmbstende, was ihn darzu beweget habe.

27. Von der Mäßigkeit der Pein.

Die peinliche Frag soll nach Gelegenheit der Person vnd Argwon, vil oder wenig, hart oder linder nach Ermäßung

---

Art. 23. C. 50.
Art. 24. C. 52.
Art. 25. C. 56.
Art. 26. C. 57.
Art. 27. C. 58.

des Richters fürgenommen werden vnd ſoll ſin ſag an der Marter nit vffgeſchriben werden, ſonder ſin ſag, ſo er von der Marter gelaſſen wirdt.

28. So einer an die Marter geſchlagen wirdt vnd nit bekennt.

So einer mit Marter gefragt vnd dardurch einer Bekanntnuß nit vberwunden wurde, hat doch der Richter der ordentlichen peinlichen fragen nüt verwürkt, dann man ſoll ſich nach der Sag der Recht nit allein der vollbringung der Vbelthat, ſonder auch vor aller geſtaltnuß des Vbels hüten. Vnd wann auch einer mit der ſtraff vberführe, ſoll der Richter ſtraff vnd abtrag leiden vnd mögen vor der Obrigkeit gerechtfertigt werden.

29. Was dem Zügen zuſteht.

Die Zügen ſollen ſagen von ihrem ſelbſt eignen Wüſſen mit Anzeigung ihres Wüſſens grüntlicher Vrſach vnd auch vnbelonet vnd nit zu verwerfen ſygen.

30. Gnugſame Zeugniß.

Ein Miſſithat ſoll zu wenigiſten mit zween oder dryen Zügen bewiſen werden. Darnach ſoll nach Geſtalt der ſach procedirt werden. Vnd nach Geſtalt der ſach peinlich gefragt vnd geurtheilt werden.

31. Wann der Beklagt nit bekhente, dannoch vberwyſen were.

So der faltſche Zeugnuß gebe vß boshaftigkeit, ſoll an des Beklagten Fußſtapfen ſtahn vnd wenn der Beklagte gnugſam vberwiſen wurde vnd noch nit bekennen wurd, ſoll ohne einige pein verurtheilt werden, dann wann ers an der Marter erhalten thete, kann man nit wyters procediren.

Art. 28. C. 61.
Art. 29. C. 64. 65.
Art. 30. C. 67.
Art. 31. C. 69.

32. Wie man die Kundschaft soll vfnemen.

Der Richter soll nebet dem Schryber zween Herren darzu tauglich die Kundschaft, wie sich im rechten gebürt, mit fleiß verhören vnd vffmerken, ob der Züg in siner Sag wankelmüthig oder vnbstendig, wie er den Zügen in vserlichen Geberden vermerkt oder erfunden hab.

33. Den Beklagten den Rechtstag zu verkünden.

Wann man den Beklagten mit endtlicher Rechtfertigung straffen will, soll das zuvor dry tag angesetzt werden, damit er sine sünd bedenken vnd bekhennen möge vnd das hl. Sacrament zu empfangen begert, soll man ihm ohne weigerung schuldig sin vnd ihn täglich zu selbigem vermahnen vnd ihm in dem vsführen nit zu vil zu trinken geben, da mit der Verstand gemindert würd.

34. Wie der Gottslesterer söle gestraft werden.

So der Gott den Allmächtigen oder sin liebe Mutter Mariam schendet, diesen soll der Richter von Ambts wegen annemen vnd Er am Lyb, Leben oder Gliedern gestraft werden. Doch so ein solcher Lästerer angenommen vnd ingelegt ist, da sollen alle die Umständ an die Oberkeit gelangen vnd von ihnen Raths fragen und erholen.

35. Straff des Meineides.

Welcher vmb zytlich Gut meineidig schwert, der soll zu vorderst das zytlich Gut schuldig sin wider zu kheren vnd soll man ihm die zwen finger, wo er den Eid gethan, abhauwen; wo aber einer mit faltschen Eid einem zu der Libstraff oder peinlichen brächte, soll der Eidverfelscher dieselbigen ausstahn, glych auch, wann einer Vrfehde geschworen, wie obstat bruchen thut.

Art. 32. C. 71. 72.
Art. 33. C. 79.
Art. 34. C. 106.
Art. 35. C. 107. 108.

36. Straff der Zaubery.

So Jemand durch Zaubery Schaden oder Nachtheil zufügte, soll man ihn vom Leben zum Tode straffen mit dem füwr; falls aber khein Schaden zufügte, soll man ihn mit dem Rhaat strafen.

37. Libri famosi Straff.

Welcher Jemand mit Schmachbrieff vnschuldiger Wiß zumisset vnd dem Zugemessen Straff Lybs vnd Lebens angethan vnd in der That nit erfunden wurde, soll der Lasterschriber in die Straff fallen, wo er dem Andern gericht.

38. Falschen Münzer Straff.

In dryerlei Wyß wird die Münz verfeltschet: erstlich, wann einer betrieglicher Wyß des andern Zeichen daruff schlagt; zum andern, wann einer der Münz ihr rechte Schwäre gfärlich nimmbt; zum dritten, wann einer wüssentlich faltsche Münz wechslet, widerumb vsgibt: die söllen nach Gewonheit mit dem füwr vom Leben zum Tod gestrafft werden. Wo aber irgent einer des andern Münz vmregt oder widerumb in Tigel brecht vnd gringe Münz daruß macht, der soll an Lyb oder Gut gestrafft werden nach Gestalt der Sachen. So aber ein Herrschaft das thete, soll sy die Münz verwürkt han.

39. Straff, die wo faltsch sigeln.

Welche faltsche Brief, Instrumenta, machen, die sollen an Lyb vnd Leben, nachdem wie die felschung wenig vill boshaftig vnd schedlich geschicht, nach Rath verstendiger Herren peinlich gestrafft werden.

40. Straff der faltschen Wag oder Mäß.

Welcher boshaftig Mäß, Wag, Gwicht felschet vnd die für recht gebrucht, soll peinlich gefragt werden, ihm das Land

---

Art. 36. C. 109.
Art. 37. C. 110.
Art. 38. C. 111.
Art. 39. C. 112.
Art. 40. C. 113. 114. 115.

verbotten oder mit Ruthen vsgehauen, oder nach Gestalt, so es boshaftig geschehen were, soll der Thäter zum Tod gestrafft werden.

41. Straff der Vnkeuschheit wider die Natur.

So ein Mensch mit einem Vieh, Mann mit Mann, Weib mit Weib Vnkeuschheit triben, die haben das Leben verwürkt — mit dem füwr vom Leben zum Tod richten.

42. Straff der Vnkeuscheit nacher Verwandtschaft.

So einer Vnkeuschheit mit siner Stiefftochter, Sohnsweib, Stiefmutter tryb oder nacher Verwandtschaft, soll die Straff gebrucht werden vnd by Verstendigen Raths pflegt werden.

43. Straff der Nothzwang.

So Jemand eine vnverlümdten Ehefrauwen, Wittwen oder Jungfrauwen mit Gewalt oder Widerwillen genötiget, hat das Leben verwürkt vnd soll wie ein Rauber mit dem Schwerte gericht werden; Sach aber were, daß die obgemelten Personen sich von solcher beschwernuß erreteten, sollen die Thäter nach Gestalt der Personen verurtheilt werden.

44. Straff des Ehebruchs.

So ein Ehemann ein ander Weib oder ein Eheweib ein anderen Mann in Gestalt der hl. Ehe by leben des ersten Ehegesellen nimbt, sollen mit peinlicher Straff verfolgt werden. Wer aber sin Ehewib oder Kind einigerlei Gestalt wider Iren Willen zu vnküschen sachen verkuplet, der soll ehrlos gestrafft werden.

45. Straff der Verkupplung.

Nachdem die vnverstendige Wybsbild oder vnschuldige Mägdlein durch böse Mensher betrieglicher Wys, damit ihr

---

Art. 41. C. 116.
Art. 42. C. 117.
Art. 43. C. 119,
Art. 44. (Soll heißen Doppelehe.) C. 121. 122.
Art. 45. C. 123.

jungfräulich oder fräulich ehr entnomen, zu fleiſchlichen Werken gezogen werden; diſe boshaftige Kupplerin oder Kupplerin, oder die wiſſentlich ihre Häuſer dazu lihen, ſollen nach Geſtalt der Sachen mit Landsverwiſung, Stellung an Branger, Abſchnydung der Ohren oder Vſhauung mit Ruthen geſtrafft werden.

46. Straff der Verräthery.

Welcher mit boshaftiger Verräthery mißhandlet, ſoll nach Geſtalt der Sach ermeſſen oder erkennen, als durch Viertheilung vom Leben zum Tod oder durch Schleipfen oder Zangen reißen gemarteret oder erſtlich köpfen, darnach viertheilen, nach Gelegenheit der That.

47. Allerley Straff.

Der Brenner ſoll mit Füwr vom Leben zum Tod gericht werden.

Der Rauber ſoll mit dem Schwert vom Leben zum Tod gericht werden.

Mutinirer oder Vffwikler ſollen nach Geſtalt der Sach mit dem Schwert vom Leben zum Tod, mit ruten vſhauen, mit Landesverweiſung, nach gebührlichem Rath, damit es niemand vnrecht geſchehe, geſtraft werden.

48. Straff, die mit Gift vergeben.

Wer Jemand durch Gift am Lyb oder Leben beſchediget, iſt er ein Mann, ſoll mit dem Rad geſtraft werden, iſt es aber ein Weybsbild, die ſoll man ertrenken oder anderwerts vom Leben zum Tod richten.

49. Straff der Wyber, die Kinder töden.

Welche Wyber Jres Kind, das leben oder Glydmaß empfangen hat, heimlicher boshaftiger williger wyß ertödet, ſoll ertrenkt werden; wenn aber ſy wollt bewiſen, das Kind wer todt von

---

Art. 46. C. 124.
Art. 47. C. 125. 126. 127.
Art. 48. C. 130.
Art. 49. C. 131. 132.

ihr geboren, daran doch groſser Zwifel were, könnt man sy mit billichen Vmbstenden peinlich fragen. So aber ein Wyb hr Kind, vmb daß sy deß abkomme, von ihr legt, jedoch ernert wurde, soll man das Wyb nach Gelegenheit strafen, wann es aber durch geferliches Hinlegen stürbe, soll man sy am Lyb oder Leben straffen.

50. Straff derjenigen, so schwangern Wybern Kind abtrieben.

So Jemand einem Wybsbild durch Bezwang, Essen oder Trinken ein lebig Kind abtribt, wer auch ein Mann oder Wyb vnfruchtbar macht, so solches Uebel frevelicher Wyß vnd boshaftig geschieht, soll man mit dem Schwert richten als ein Todschläger, auch die Frau, so sy es an ihr selbst thete, ertrenkt oder sonst zum Tod gestraft werden. So aber das Kind nit lebet were, danach von ihr tribe, soll nach Verstands ermessen peinlich gestraft werden.

51. Straff, so ein Arzt durch Arznéi tribet.

So ein Arzt vß Vnfliß oder Vnkunst vnd vnvorsezlich, oder sich vngegrünter, vnzuleßiger Arznei, die ihm nit gezimmet hat, vnderstanden, damit Einem zum Todt Vrsach geben, der soll mit Rath gestraft werden. Hette aber der Arzt das Delictum willigklich gethan, so wer er als ein fürsezlicher Mörder zu straffen.

52. Straff eigener Tödtung.

Wann Jemand convincirt wurde, daß vß forcht verschultner Straff sich liblos machte, so ist die bonorum confiscatio heimgefallen. Sach aber were, einer furiosus aut paliens dilucida interualla, bedienet allein der Obrigkeit der halbe Theil der Confiscatio in solchen Fällen.

53. Straff der Mörder vnd Todschläger.

Die Todschleger oder Mörder haben nit gliche pein ververschult. Der muthwillige Mörder soll mit dem Rad, vnd

---

Art. 50. C. 133.
Art. 51. C. 134.
Art. 52. C. 135.
Art. 53. C. 137.

ein anderer Todschleger aus Gechheit vnd Zorn soll mit dem Schwert gestraft werden.

54. Straff der vnlaugbaren Todschläger, die entschuldigung der Straf vf ihnen tragen.

Welcher in rechter Nothwehr zur errettung sines Lybs vnd Lebens thut vnd denjenigen, der ihn also benötiget, in solcher Nothwehr entleibet, der ist darumb niemanden nichts schuldig.

55. Was ein rechte Nothwehr sye.

So Jemand einen mit tödtlichen Waffen vberlauft, ansicht oder schlagt vnd der benötigt kan füglich ohne Gefahr oder Verletzung sines Lybs, Lebens, Ehr vnd guten Lümden nit entwichen, der mag sin Leben ohne Straff durch ein recht gegenwehr retten vnd so er also den benötigten entlybt, blibt vngefächt.

56. Wan die Weisung der Notwehr vff den Ankläger kombt.

So der Ankläger der ersten Benötigung der Notwehr kanntlich ist vnd darumb der Todschleger kein rechte entschuldigung notwehr gethon haben soll, als geschehen möchte, so Einer Einen vnküscher Werken halber by sinem Ehelichen Wyb oder Tochter oder ob anderer bösen streflichen Vbelthat funde, wie die Recht zulassen, oder bewise, daß er des Entlybten ganz mechtig vnd von der Benötigung erledigt gwest, oder der Entlybt nach erstem Angriff geflohen vnd alsbald der Todschleger aus fryem ding nachgeuolget vnd entlybet oder der Todschleger ohne geferlichkeit sines Lybs vnd Ehren entwichen könnte: darumb dann solche sachen entschuldigung nit leyden, sonder veinlich gestrafft werden. Wann nun solche Nothwehr recht angeführt, wie dann in solchen Fällen subtile Vnterschied liegend, sollen sy by der Rechtsverständigen Rath nach ermessung gestrafft werden.

Art. 54. C. 138.
Art. 55. C. 139. 140.
Art. 56. C. 142.

57. Von Entlybung, das Niemand gesehen, doch nothwehr fürgewendt wirt.

So einer einen entlybt vnd sich der Nothwehr gebrauchen will, in disen fälen ist angesehen der gute oder verwegne Stand jeder Person, die Statt, wo der Todschlag geschehen ist, mit was wunden vnd weher, welchem auch zuvor meer glauben zu geben Vrsach gehabt vnd wol sich gehalten hette: solche Vrsachen zu erklären, ist zu merken, daß in diesem fahl, obgemelter Vermutung halb die Bewisung dem Thäter vfgelegt werden soll, doch vnabgeschnitten dem Kläger die Wysung, vnd so man redlich zwyfelte in diesem Fall, so ist noth, in dem Vrtheil der Verständigen Rhat mit fürlegung aller Vmbständen stattlich zu gebrauchen.

58. So einer in der Nothwehr einen Vnschuldigen lyblos macht.

So einer recht in bewisner Nothwehr wider sinen willen einen Vnschuldigen mit stächen, streichen, schüssen, würffen, so er den nöthigen meint, treffe vnd entlybt hette, hat nichts verschulten.

59. Von vngefärlicher Entlybung, die wider des Thäters willen vßerthalb der Nothwehr geschicht.

So ein Schütz in einer gewohnlichen Zilstatt steht oder sitzt vnd zu dem gwonlichen platz schießet vnd es lauft ihm einer vnder den schuß, oder lasset ihm vngefahrlicher wyß der Schutz wider sinen willen, ehe er abkompt, vnd schießet also Jemand zu todt, der ist entschuldiget. Vnderstünde aber der Schütz an vngewohnlichen Orten zu schießen, wo Lüt wanderten vnd Jemand entlybt, ist nit genug entschuldiget, miltert aber Im die straff vnd im faal wol zu merken, daß man der Verstendigen Rhat nit verachte, sonder gebrauche.

Art. 57. C. 143.
Art. 58. C. 145.
Art. 59. C. 146.

60. So einer geſchlagen wirdt, ſtirbt vnd man zwyflete, ob er an der Wunden geſtorben.

Iſt zu merken, daß beyde Theil Kundſchaft zur Sache dienſtlich ſtellen vnd ſollent auch die Wundarzt, der Sach verſtendig vnd andre, die da wüſſen, wie ſich der Geſtorbne nach demſelbigen gehalten hab, mit Anzeigung, wie lang der Geſtorbne nach dem Streich gelebt habe; darnach ſöllen ſich die Vrtheiler halten.

61. Von Beſichtigung eines entlybten Cörperis.

Vnd damit in obgemelten Fällen gebürlich ermeſſung geſchehe, ſoll der Richter mit ſambt zweyen Schöffen, Grichtsſchriber, zwen Wundarzt, die dann zuvor zu beeidigen, den todten Cörper zu beſichtigen, alle empfangnen Wunden, Schläg, Vfwerf, wie der jedes finden vnd ermeſſen wurde, verzeichnen.

62. Andere Entlybung, die nichts verſchulden.

Erſtlich, ſo Einer Einen by ſinem Ehewib findet.

Meer ſo einer zur errettung eines andern lybs Jemand erſchlagt.

Meer ſo lüt ſeind, die ihres Sinnes nit mächtig oder ſo einem Jemand von Ambtswegen zu fachen gebürt vnd widerſtand thete, dannach ihn widerſtanden entlybt.

Item ſo Jemand nechtlicher vnd geferlicher wys in ſinem Hus erſchlagt.

Item ſo er ein Thier hat vnd Jemand tödet, vnd daß er von dem Thier ſolche Bosheit davor nit geſehen.

63. Von allerſchlächtiſtem Diebſtal.

So einer geſtolen hette vnder fünff Guldin werth vnd der Dieb zu ſolchen Diebſtal nit geſtigen oder gebrochen were, iſt ein heimlicher geringer Diebſtal, ſoll der Richter ihn darzu halten, ſo es der Dieb vermag, dem beſchedigten zweifach zu ſtellen. Vnd ſo er's nit vermöcht, einfacht oder in thurn ab-

---

Art. 60. C. 147.
Art. 61. C. 149.
Art. 62. C. 136. 150.
Art. 63. C. 157. 158.

zuessen; were aber der Diebstal offentlich oder beschruwen wurde, machte ihm den Nachtheil, daß der Dieb an Pranger gestellt oder mit Ruthen vsghauen oder von dem Land verwysen werden soll.

64. Von gfärlicherm Diebstal.

So aber ein Dieb by tag oder nacht in eine Behusung bricht oder steigt oder mit Waffen Jemand, der Im Widerstand thun, wolte verletzen, daß wirdt für Gwalttetigung geachtet, darumb in dem Fall der Mann mit dem Strangen, das Wyb mit dem Wasser oder sonst nach Ermessung der That mit schwerer Lybstraff gestraft werden.

65. Von Diebstal 5 Gl. werth oder darüber.

So aber der erste Diebstal 5 Gl. oder darüber werth were, ohne schweren Vmbstand, in solchen fälen muß man ansehen, ob der Dieb darob betreten sye, auch der Stand oder Wesen der Person vnd wie schwerlich dem Beschedigten der Diebstal sin mag. Wo aber der Dieb zu solchem Diebstall gestiegen oder gebrochen oder mit Waffen, so hette er hiemit das Leben verwürket.

66. Vom andern Diebstal.

So Jemand zum andern Mal (vßerhalb instigens) gstolen hette, auch die zwei Diebstäl nit 5 Gl. werth weren, darumb soll er an die Pranger gestellt oder deß Landes verwisen werden.

67. Vom dritten Diebstal.

Wurde aber Jemand betreten, der zum dritten Mal gestollen hette vnd solcher Diebstal mit gutem Grund erfaren wurd, der soll als ein Vergwaltiger glych geachtet vnd mit dem Strangen vom Leben zum Todt gestraft werden.

Art. 64. C. 159.
Art. 65. C. 160.
Art. 66. C. 161.
Art. 67. C. 162.

68. Von jungen Dieben.

So der Dieb vnder 14 Jaren were, die söllen vmb Diebstal ohne sondere Vrsach nit gericht werden, sonder mit Bescheidenheit gestraft werden. Wo aber der Dieb noch by 14 Jahren alt wäre, vnd der Diebstal groß, mit beschwärlichen Vmbstenden vnd so gefarlich gefunden wurden, also daß die Bosheit das Alter erfüllen möchte, so sollen die Richter Raths pflegen.

69. Stälen in Hungersnoth.

So Jemand durch Hungersnoth etwas von essenden Dingen stälen wurde, wo derselb Diebstall groß vnd kundlich were, soll er auch Raths pflegen, ob er vnsträflich erlassen wirdt.

70. Von Straff gewichten Diebstals.

So einer ein Monstranz stilt, so das hl. Sacrament des Altars ist, soll mit füwr vom Leben zum Tod gestraft werden, wer aber stule sonst ein gewicht Gefeß oder in Kirchen, Sacramenthuß oder Sacristien bricht, diser Dieb soll zum Tod verurtheilt werden.

Item so einer ein Stock vfbricht oder arglistig darus stilt, der ist auch am Leben zu strafen.

So Jemand aber Tags geringe gewichte Sachen stule, nit darzu stige noch bruche, in diesem Artikul ist die Straf gegen den Dieb mit allen Vmbständen fürzunemen. Es sollen auch in disen Diebstälen die Junge, Torheit, Hungersnoth, wie in weltlichen Sachen gerichtet werden.

71. Straff vnderstandner Missithat.

Ob sich Jemand einer Missithat mit schinlichen Werken, die zu Vollbringung derselben Missithat dienstlich sein mögen, vndersteth vnd doch die missithat wider sinen Willen verhindert worden zu verüben, ist zimlich zu straffen, aber in einem fal herter als im andern, nach Gestalt der Sachen.

Art. 68. C. 164.
Art. 69. C. 166.
Art. 70. C. 171. 173. 174. 175.
Art. 71. C. 178.

72. Von Vnsinnigen oder vnder der Jugent.

Wurde von Jemand, der Jugent oder andern Gebrechlichkeiten halber wüssentlich sine Sinn nicht hette, ein Vbelthat begangen, der soll mit allen Vmbständen an den Orten vnd Enden gelangen vnd nach Rath derselben gestraft werden.

73. So ein Hüeter einen Gefangenen vsen ließe.

So ein Hüeter den, wo peinliche Straff verwürkt, vsenhilft, der hat anstatt des Vbelthäters verwürkt; keme er aber vß Hinläßigkeit vsen, soll an Rhats erkanntnuß stan.

74. Endurtheil aller Strafen.

Zum Füwr.

Mit dem Füwr zum Tod vom Leben gestraft werden.

Zum Schwärt.

Mit dem Schwärt vom Leben zum Tod gestraft werden.

Zur Viertheilung.

Durch sin ganzen Lyb in vier Stuck verschnitten, zerhuwen vnd also zum Tod gestraft werden vnd sollen solche Viertheil vff gemeinen vier Wägstraßen offentlich gehenkt vnd gesteckt werden.

Zu dem Rad.

Mit dem Rad durch Zerstoßung siner Glieder vom Leben zum Tod gericht vnd daruf geflochten, den Vöglen zum Raub geben werden.

Zum Galgen.

An dem Galgen von dem Strangen vom Leben zum Tod gerichtet werden.

Art. 72. C. 179.
Art. 73. C. 180.
Art. 74. C. ib. Koch a. a. O. p. 91.

75. Wie es mit der flüchtigen Vbelthäter Gütern gehalten werden solle.

So ein Vbelthäter vswicht, so soll der Richter 2 oder 3 des flüchtigen fründen erfordern, alle sin Hab vnd Güter durch den Schryber eigentlich beschriben, hinder das Gericht gelegt werden.

Art. 75. C. 206.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Vierzehntes Buch.

Das neuere Privatrecht.

Die Quellen . . . . . S. 1

Erſter Abſchnitt. Das Familienrecht.

Erſtes Capitel: Eherecht . . . . . S. 20

Zweites Capitel: Von den Rechtsverhältniſſen der unehelichen Kinder . . . . . S. 46

Zweiter Abſchnitt. Das Sachenrecht.

Einleitung . . . . . S. 50

Erſtes Capitel: Von den Rechtsverhältniſſen der liegenden Güter . . . . . S. 52

Zweites Capitel: Von den Gülten . . . . . S. 75

Drittes Capitel: Von den Fahrhabseinſatzungen und Handſchriften . . . . . S. 92

Dritter Abſchnitt. Das Obligationenrecht . . . . . S. 98

Vierter Abſchnitt. Das Erbrecht.

Erſtes Capitel: Das Inteſtaterbrecht . . . . . S. 112

Zweites Capitel: Von den Teſtamenten . . . . . S. 127

Drittes Capitel: Von den Erbverträgen . . . . . S. 134

Viertes Capitel: Gemeinſame Beſtimmungen . . . . . S. 136

Fünfter Abſchnitt. Von der Schuldbetreibung . . . . . S. 138

Sechster Abſchnitt. Vom Concurſe der Gläubiger . . . . . S. 152

Siebenter Abſchnitt. Das gerichtliche Verfahren in Civilſachen . S. 163

Fünfzehntes Buch.

Die Carolina und das neuere Strafverfahren.

Ueber die Geltung der Carolina als Rechtsquelle in den eidgenöſſiſchen Orten und über ihr Verhältniß zu der beſondern Organiſation des Strafverfahrens in Lucern . . . . . S. 175

Ueber die Strafrechtspflege während der drei letzten Jahrhunderte . S. 202

Anhang. Eine Bearbeitung der Carolina zum Gebrauche des Lucerniſchen Rathsrichters aus dem Ende des ſechszehnten oder Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts . . . . . S. 212

Digitized by Google

15593.21

Rechtsgeschichte

der

Stadt und Republik Lucern

von

Anton Philipp von Segesser.

Des vierten Bandes

Zweite Lieferung.

Lucern,

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.

1858.

☞ Die dritte Lieferung, den Schluß des vierten Bandes und des ganzen Werkes enthaltend, erscheint noch im Laufe dieses Jahres.

Digitized by Google

Inhalt dieſes Heftes.

Sechszehntes Buch.

Kirche und Staat ſeit den Zeiten der Glaubenstrennung.

Erſter Abſchnitt. Die allgemeine Stellung der weltlichen Obrigkeit. S. 237

Zweiter Abſchnitt. Das Concilium von Trient.

Einleitung . . . . . S. 274

Erſtes Capitel: Die gemeinſamen Verhandlungen über das Concilium von Trient bis zur Abreiſe der Geſandten . . . . . S. 296

Zweites Capitel: Die Verhandlungen bis zum Schluſſe des Concils . . . . . S. 327

Drittes Capitel: Gemeinſame Verhandlungen über die Publication und Execution der Concilienſchlüſſe . . . . . S. 347

Viertes Capitel: Die Aufnahme und Durchführung der Tridentiniſchen Beſchlüſſe im Gebiet der Lucerniſchen Republik insbeſondere . . S. 438

Dritter Abſchnitt. Die apoſtoliſche Nuntiatur . . . . . S. 517

Vierter Abſchnitt. Die Jeſuiten in Lucern . . . . . S. 551

Rechtsgeschichte

der

Stadt und Republik Lucern

von

Anton Philipp von Segesser.

Sechszehntes Buch:

Kirche und Staat seit den Zeiten der Glaubenstrennung.

Erste Abtheilung.

Das sechszehnte und siebzehnte Jahrhundert.

Lucern, 1858.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.

HARVARD COLLEGE
JAN 16 1888
LIBRARY.

Denman W. Ross,
Cambridge.

Sechszehntes Buch.

Kirche und Staat ſeit den Zeiten der Glaubenstrennung.

Digitized by Google

Sechszehntes Buch.

Kirche und Staat seit den Zeiten der Glaubenstrennung.

Erster Abschnitt.

Die allgemeine Stellung der weltlichen Obrigkeit.

Die Stellung, welche Lucern zur Zeit der kirchlichen Reformation des sechszehnten Jahrhunderts in der Eidgenossenschaft einnahm, haben wir als ein entscheidendes Moment seiner politischen Geschichte in den allgemeinen Betrachtungen erörtert, mit denen wir die Rechtsentwicklung der letzten drei Jahrhunderte einleiteten [1]). Nicht nur waren Stadt und Gebiet beim alten Glauben unentwegt verblieben, sondern es war auch Lucern der politische und strategische Mittelpunkt der katholischen Orte geworden, das Hauptbollwerk, das am nördlichen Abhang der Alpen sich dem Vordringen der Lehre und der Waffen des deutschen Protestantismus nach Italien in den Weg legte. Die Hirtenländer des Gebirgs, worüber auf dieser Seite der Heerweg aus Deutschland nach dem Mittelpunkt der katholischen Christenheit führte, erhielten in der festern

[1]) Im dritten Bande das eilfte Buch.

ſtaatlichen Organiſation des Lucerniſchen Gemeinweſens, in dem Reichthum ſeines Gebiets an Lebensmitteln, in der Tüchtigkeit ſeiner Staatsmänner und Kriegshauptleute den Kern, deſſen ſie bedurften, um der geiſtigen und kriegeriſchen Macht der Neugläubigen einen nachhaltigen und erfolgreichen Widerſtand zu leiſten. Lucern ſelbſt fand in dieſer Stellung das Princip eines höhern politiſchen Lebens, das die Bedeutung des kleinen Freiſtaats weit über ſeine engen räumlichen Gränzen emporhob [1]).

Dieſe äußere, politiſche Stellung Lucerns zur Reformation kann nun aber der Gegenſtand unſerer Betrachtung hier nicht weiter ſein.

Die vielfachen Verwicklungen, welche durch die confeſſionelle Spaltung in die gegenſeitigen Beziehungen der eidgenöſſiſchen Orte gekommen ſind, innere Kriege hervorgerufen und dem poſitiven Rechte des Bundes, namentlich für die Verwaltung der gemeinen Herrſchaften, in mancher Beziehung eine neue Geſtalt gegeben haben, müſſen wir im Detail zu verfolgen der allgemeinen Geſchichte der Eidgenoſſenſchaft überlaſſen.

Ebenſo wenig kann es in unſerer Aufgabe liegen, dem geiſtigen Kampfe zu folgen, der für und wider die neue Lehre in der Eidgenoſſenſchaft von den Theologen und den Männern der Kirche in jenen Tagen geführt wurde. In den Diſputationen, Religionsgeſprächen, Controverſsſchriften, erſcheint dieſer Streit durchaus als ein dogmatiſcher, oder, wo er kirchenrechtliche Fragen berührt, von der Grundverſchiedenheit dogmatiſcher Anſichten durchaus abhängiger; er gehört daher vorzugsweiſe der eigentlichen Kirchengeſchichte an [2]).

---

[1]) Dieſe Stellung Lucerns und der katholiſchen Eidgenoſſenſchaft überhaupt wurde zu jener Zeit lebhaft erkannt. In der Anrede, womit am 20. März 1562 die Geſandten der katholiſchen Orte den Vätern des Conciliums von Trient vorgeſtellt wurden, ſprach der Eremitenmönch P. Diamante unter Anderm die merkwürdigen Worte: „Nec sine causa arbitror in ipsis Italiæ limitibus et finibus constituti sunt, ut tanquam validum propugnaculum obstarent, ne grave malum quod ab Aquilone juxta Prophetæ vaticinium quotidie panditur in ipsius Italiæ viscera tam facile irrumpat et penetret.“

[2]) Unter den geiſtigen Kämpfern jener Zeit, die ſich in unſerm Vaterlande hervorthaten, ſteht der Franciscanermönch Thomas Murner, Guardian des

Dagegen muß ein anderes Moment der Reformationsgeschichte an der Spitze unserer Entwicklung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat in den letzten drei Jahrhunderten näher erörtert werden — die Theilnahme der weltlichen Obrigkeit an dem Kampfe gegen das Eindringen der neuen Lehre in die Marken des Lucernischen Gebiets. Diese nämlich ist für die positive Gestaltung der kirchenrechtlichen Verhältnisse vielfach entscheidend geworden und manche daherige Erscheinung bis auf die neuern Zeiten herab findet nur darin ihr richtiges Verständniß.

Wie nämlich anderwärts, in Zürich, in Bern, in deutschen Fürstenlanden, die Reformation mit Hülfe der Staatsgewalt zu allgemeiner Geltung kam und die Folgen dieser Thatsache in der Kirchenverfassung wie in den Grundsätzen des weltlichen Regiments eine entscheidende Einwirkung äußerten; so war es umgekehrt auch in katholischen Ländern die Staatsgewalt, welche dem Eindringen religiöser und kirchlicher Neuerung mit materiellen Zwangsmitteln entgegentrat und unter dem Gesichtspunkt der Kirchenvogtei und des den religiösen Institutionen schuldigen Schutzes vom Papste selbst und von den Bischöfen häufig und nachdrücklich dafür angesprochen wurde.

Während in den protestantisch gewordenen Ländern die Kirchengewalt sich der Staatsgewalt einverleibte, galt es in den katholischen, wo beide geschieden blieben, als Aufgabe der weltlichen Obrigkeit, der alten Kirche allen sie bedrohenden Angriffen gegenüber in ausgedehntem Maße den Schutz des weltlichen Armes zu leihen. Der religiöse Glaube war überhaupt nicht nur als inneres Gesetz der Regierenden, sondern auch als äußeres Staatsgesetz betrachtet; Negation oder offene

---

Klosters zu Lucern, obenan, ein Mann, der selbst von Glaubensgenossen oft auf das Ungerechteste beurtheilt worden ist. Ist seine Ausdrucksweise in vielen seiner Schriften auch roh, nach heutigen Begriffen selbst unanständig; so war sie doch der Schreib- und Sprechweise seiner Gegner, Zwingli und Luther, völlig conform und übertraf sie an Grobheit keineswegs. Er und seine Gegner wußten übrigens auch rein und schön zu schreiben. — Wie die Prediger jener Zeit, so auch die Geschichtschreiber: Anshelm und Salat geben einander nichts nach: den einen zu loben, den andern zu tadeln, ist ungerecht.

Verletzung desſelben galt einem Angriff auf die Staatsordnung gleich. Daher war Toleranz oder Freigebung der Religion bei Proteſtanten wie bei Katholiken gleich ungedenkbar, weil ein indifferentes Verhalten des Staates gegen die Religion ſich überhaupt mit den Begriffen des Zeitalters nicht vereinigen ließ. Jedes Bekenntniß ſuchte ſich auf eine dogmatiſche Formel zu fixiren und dieſe durch materielle Gewalt zur Alleinherrſchaft zu bringen; zeitweilige Duldung trat nur vertragsmäßig und nur da ein, wo nach erbittertem Kampf der Parteien ein entſcheidender Sieg auf keiner Seite erhältlich war: auf die Einheit der Lehre und ihre allgemeine Gültigkeit waren bis an die Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts herab die ſtaatlichen Beſtrebungen beider, der Katholiken und der Proteſtanten, gerichtet, es lag darin das Grundprincip der innern und auswärtigen Politik der europäiſchen Staaten [1]).

Zu keiner Zeit hatte ſeit dem Anfang des achten Jahrhunderts der chriſtlichen Zeitrechnung der äußere Beſtand der Kirche in größerer Gefahr geſtanden, niemals alſo hatte ſie auch den Beiſtand des weltlichen Arms nothwendiger, als da die Reformation des ſechszehnten Jahrhunderts über ſie hereinbrach. Der geſteigerte Anſpruch an den Schutz der Staatsgewalt aber konnte nicht ermangeln, auch das Verhältniß der Protection in den wechſelſeitigen Beziehungen ſchärfer als bisher hervortreten zu laſſen, und ſo führte die Reformation als ihre unmittelbare Folge nach ſich, daß auch in den katholiſchen Ländern die Kirche in eine größere Abhängigkeit von der Staatsgewalt kam als vorher.

Auf dieſes Wechſelverhältniß iſt die neue Geſtaltung des politiſchen Syſtems von Europa, welche ungefähr mit dem Zeitalter der Reformation zuſammenfällt, nicht ohne weſentlichen Einfluß geblieben.

Zwiſchen den beiden Mächten nämlich, in deren Antagonismus

---

[1]) Daher auch die Strenge der proteſtantiſchen Schweizer-Obrigkeiten gegen die Widertäufer, Heinrichs VIII. von England Wüthen gegen die Katholiken, Calvins Verfahren gegen Servet u. ſ. w. Vergleiche hiezu auch v. Weſſenberg, die großen Kirchenverſammlungen des XV. und XVI. Jahrhunderts, Bd. IV S. 269 ff.

die Einheit des christlichen Abendlandes im Mittelalter zu dieser Zeit sich auflöste, mußte der heilige Stuhl darauf bedacht sein, sich in neuen Formen eine Stellung zu sichern, die ihm den materiellen Einfluß auf die weltlichen Fürsten erhielt, welchen er ehedem in seinem Verhältniß zum mittelalterlichen Kaiserthum gefunden und der ihm zur Erfüllung seiner hohen Mission unter den Völkern jederzeit nothwendig ist. Italien war der Schauplatz, wo Frankreich und die Habsburgische Macht in Deutschland und Spanien jeweilen ihren Kampf zur Entscheidung brachten: in Italien also suchten die Päpste eine eigene Macht zu gründen, sie durch Bündnisse zu festigen, um die Unabhängigkeit des heiligen Stuhls zu wahren und zwischen den sich bekämpfenden Fürsten die Waage des Gleichgewichts zu halten. Seit Sixtus IV., vorzüglich aber unter Julius II. war die Eidgenossenschaft ein Hauptfactor in dieser Entwicklung [1]).

An sich auf einem formalen, inhaltleeren Gedanken beruhend hat diese Gleichgewichtspolitik in allen Formen, in denen sie seit dem fünfzehnten Jahrhundert hervorgetreten ist, nicht allein die Realisirung großer Ideen der abendländischen Christenheit jeweilen in entscheidenden Momenten verhindert, sondern sie hat auch, namentlich in der Epoche, von welcher wir hier sprechen, den heiligen Stuhl dermaßen in die diplomatischen und kriegerischen Velleitäten der Zeit verwickelt, daß unter mehrern auf einander folgenden Pontificaten Muße, Ruhe und Ernst für die Verwaltung des Kirchenregiments verloren schienen und während alle Bestrebungen auf den Kampf um weltliche Macht gerichtet waren, Skepticismus unter dem höhern, Unwissenheit und Sinnlichkeit unter dem niedern Clerus in weitem Umfang das kirchliche Leben in Verfall gerathen ließen [2]).

---

[1]) Vergleiche Ranke: Die römischen Päpste, ihr Staat und ihre Kirche im XVI. und XVII. Jahrhundert. I. 43 ff. — Der Titel „ecclesiæ libertatis defensores", welchen die Eidgenossen von Julius II. erhielten, war nicht ohne tiefere Bedeutung.

[2]) Der verdorbene Zustand der kirchlichen Disciplin und die Mißbräuche, die sich daraus entwickelten, gaben allerdings den Anlaß zum Auftreten der Reformatoren; irrig aber wäre es, darin auch den innern Grund der Spaltung zu suchen. Dieser lag in dem Geiste der Negation, der

Als daher, mit einem jenseits der Alpen ungeahnten Erfolg; sich in Deutschland und in der Schweiz die Reformation auszudehnen begann, waren die ordentlichen Organe des Kirchenregiments, die Bischöfe und der ihnen untergebene Diöcesanclerus ebenso wenig als die, meist in Zügellosigkeit versunkenen exemten Mönchsorden in der Verfassung, durch die Lehre den Theorien der Neuerer zu widerstehen und durch das eigene Beispiel die Behauptungen von der Nothwendigkeit einer gründlichen Reform der Kirche zu widerlegen. Allenthalben war die Kirche auf den materiellen Schutz der ihr treu gebliebenen Fürsten und Obrigkeiten angewiesen, welche gleichzeitig wie sie ihren äußern Bestand aufrecht erhielten, zum Theil aus eigenem Pflichtgefühl, zum Theil auf directe Veranlassung der geistlichen Obern, gegen die schreiendsten Mängel der Disciplin unter dem Clerus einschritten.

In keinem Lande wohl äußerten diese Verhältnisse sich in entschiedenerer Weise, als gerade in der Eidgenossenschaft.

Der Bischof von Constanz, von dessen meist durch würdige Prälaten verwaltetem Sprengel wir hier allein sprechen, war als Reichsfürst vielfach in die politischen Wirren der Zeit verflochten und kam dadurch auch gegenüber den Eidgenossen, bei denen französischer und kaiserlicher Einfluß sich stets bekämpften, oft in schwierige Stellung [1]). Bei der eigenthümlichen Zusammensetzung dieser großen Diöcese fehlte es überhaupt in derselben an wirksamen Organen für die Handhabung des Kirchenregiments. Vom Sitze der bischöflichen Curie aus mußten alle kirchlichen Angelegenheiten direct geordnet werden; zudem befanden sich in den eidgenössischen Orten und ihren

---

seit den ersten Zeiten der Christenheit durch alle Jahrhunderte hinab die Einheit der Kirche oft mit mehrerem, oft mit minderem Erfolg bedrohte. Auch mit dem Abschluß, welchen die Reformation in den Confessionen erhielt, hat diese Bewegung keineswegs ihr Ende erreicht; sie trat periodisch wieder hervor, in der katholischen Kirche durch einzelne Angriffe auf die Lehre oder die Kirchenverfassung, gegen die protestantischen Lehrbegriffe durch die Bildung zahlreicher dissidirender Secten.

[1]) J. J. Hottinger, Fortsetzung von Müllers Schweizer-Geschichte. VI. 247. Die dortige Characteristik des Bischofs Hugo von Landenberg zeigt übrigens, wie weniger historischer Anhaltspunkte man auf gewisser Seite bedarf, um über hervorragende Personen des katholischen Clerus ein abschätziges Urtheil zu fällen.

Herrschaften eine Menge exemter Prälaturen und denselben incorporirter Kirchen. Sofort nach dem Ausbruch der Reformation in Zürich fand sich ein großer Theil der Diöcese von zwischenliegender protestantischer Landschaft unterbrochen, die Verbindung mit der Curie war dadurch manigfach erschwert. Zwar hatten durch ältere bischöfliche Erlasse die Decane der Capitel auf Lucernischem Gebiet Vollmacht erhalten, übelthätige, d. h. solche Priester, welche sich eines eigentlichen Criminalverbrechens offenbar schuldig oder erheblich verdächtig machten, auf Begehren der weltlichen Obrigkeit zumal, gefangen zu nehmen, und dem bischöflichen Gericht in Constanz zur Bestrafung zuzusenden [1]). Allein dieses Verhaftungsrecht galt nur für eigentliche Verbrecher; für notorische oder ärgerliche Excesse von Clerikern bestund einfache Denunciationspflicht der Decane; andere Excesse kamen nur bei den vor dem Concil von Trient seltenen und an keinen regelmäßigen Zeitraum gebundenen Visitationen in foro externo zur Sprache. Ebenso wie die disciplinarische Episcopal-Jurisdiction über den Clerus fast ausschließlich am entfernten Sitze der Curie ausgeübt wurde, mußten auch die bürgerlichen Ehehändel mit großen Kosten nach Constanz gewiesen werden. Jener Mangel einer prompten Justiz gegen fehlbare Cleriker begünstigte, verbunden mit dem Mangel zweckmäßiger Bildungsanstalten und dem Abgang jeder Pflege höhern Lebens, den Verfall der Zucht unter dem Clerus der Stifte und Capitel in unserm Lande. Häufige Klagen über Strafloſigkeit geistlicher Fehler, die uns schon gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in den Rathsbüchern und öffentlichen Acten begegnen, zeugen von diesen Uebelständen, und in den Zeiten, welche der Reformation unmittelbar voran gingen, steigerten sich dieselben in Folge der eingetretenen Verwirrung in dem Grade, daß die Vernachläßigung gottesdienstlicher Functionen und ungezügeltes häusliches Leben vielfach das Aergerniß derjenigen erweckte, welchen die Geistlichkeit mit Wort und Beispiel hätte vorleuchten sollen.

In nicht geringem Maße wurde übrigens die Wirksamkeit der bischöflichen Gewalt auch gehemmt durch das weit ausgedehnte Eingreifen des römischen Stuhls in den Bereich

---

[1]) S. o. Bd. II. S. 745. 746.

der Diöcesangewalt. Dieses äußerte sich zum Theil durch die Provisionen auf Pfründen [1]), durch Privilegien und Exemtionen, welche geistlichen Würdeträgern concurrirend mit der bischöflichen Jurisdiction ertheilt wurden [2]), durch Privilegien an weltliche Obrigkeiten selbst, zum Theil durch die ausgedehnten Vollmachten der Nuntien. Alles dieses trug dazu bei, die Einheit und Kraft der bischöflichen Disciplinargewalt zu brechen.

Insbesondere waren die Legaten und Nuntien, welche unter Julius II. und Leo X. in die Schweiz gesendet wurden, meist Träger großer Vollmachten.

Nicht zu vergleichen den ständigen Nuntien, welche nachmals seit dem Jahre 1579 mit einem geregelten Geschäftskreise in der Eidgenossenschaft residirten, waren diese Abgesandten des päpstlichen Hofes vorzugsweise mit der Besorgung politischer Geschäfte beauftragt, welche die vielfache Beziehung der Eidgenossen zu den Angelegenheiten Italiens mit sich brachten. Da aber unter den genannten Päpsten die Verwaltung der Kirche gegenüber den weltlichen Angelegenheiten des heiligen Stuhls ziemlich in den Hintergrund trat und beide zu einander oft in nicht sehr passende Beziehung gesezt wurden; so besaßen einige dieser Nuntien auch sehr weit gehende kirchliche Vollmachten, die sie gegen Obrigkeiten und Privaten, um sich dieselben geneigt zu erhalten und ihre Aufträge zu fördern, mit freigebiger Hand gebrauchten [3]). Die politischen Beziehungen der Eidgenossen zu den Päpsten Julius II., Leo X., Clemens VII. waren einer freien Bewegung der weltlichen Obrigkeiten in

---

[1]) Das „Anfallen von Pfründen" durch die s. g. Courtisanen.

[2]) Dahin gehörte z. B. ein von Sixtus IV. den Pröbsten von Lucern und Münster ertheiltes Privilegium, fehlbare Geistliche im Lucernergebiet, nach Verständigung mit der Obrigkeit von ihren Pfründen abzusetzen.

[3]) So sagt Papst Leo X. in dem Schreiben, womit er im October 1520 den Legaten Puccius accredirte (Hottinger, helvetische Kirchengeschichte III. 58.: „Ei facultates, quos ceteris nuntiis ad alias nationes „proficiscentibus dare noluimus, libentî animo concessimus, „ut non solum in Temporalibus, sed etiam in Spiritualibus „vestris justis et honestis desideriis morem gerere possit." — Eine Vollmacht des Legaten Ennius Philonardus vom Jahre 1514, die (wenn überhaupt ächt) sehr ausgedehnt lautet, steht bei Hottinger, method. leg. hist. Helv. p. 515. ff.

Sachen der Kirchendisciplin außerordentlich günstig [1]). Lucern zumal, wo Regenten und Volk dem Römischen Stuhle unerschütterliche Treue bewahrten, durfte bei allen seinen Maßregeln nicht nur für Abhaltung der neuen Lehre, sondern auch

---

[1]) Doch walten über die Ausdehnung jener unter Julius II. erhaltenen Privilegien übertriebene Ansichten. Wir führen zum Beleg Folgendes an: Abschied der Eidgenössischen Gesandten zu Julio II. 1510 im November. „Wyter so habent wir ein gemein Supplication stellen lassen, vnser „pfarren und pfrunden von den Kurtisanen zu frygen vnd den „monat siner bäpstlichen Heiligkeit vns gnedigklichen zu „lassen. — Ist vns ganz abgeschlagen vnd durchgethan." (Staatsarchiv Lucern.) Was hier den Eidgenossen insgemein abgeschlagen wurde, das erhielten ein Jahr später die drei Länder Uri, Schwyz, Unterwalden, jedes durch eine eigene Urkunde, für sich allein: 1512, 8. Jänner. „Sane pro parte vestra nobis nuper exhibita peticio continebat, quod vos a tanto tempore citra cuius contrarii memoria hominum non existit, personas ydoneas ad parrochiales ecclesias et alia beneficia ecclesiastica in dominio vestro consistentia, etiam *in quibuscunque mensibus* pro tempore vacantia *ordinario loci seu aliis illorum collatoribus* aut collatricibus vel patronis *nominare* seu *presentare* ac persone per vos presentate seu nominate huiusmodi per *ordinarium loci* seu collatores aut collatrices huiusmodi *instituti* consueverunt, fueritisque et estis in pacifica possessione seu quasi juris nominandi et presentandi huiusmodi." — Dieser Besitz wird nun durch die päpstliche Urkunde Julius II. den genannten drei Orten bestätigt. Man nannte das die „Freiheit, die Pfarrer und geistlichen Beneficiaten zu setzen und zu entsetzen"; von letzterm ist aber keine Rede und von ersterm ganz innerhalb der canonischen Vorschriften, nur mit Befreiung von dem päpstlichen Monat.

Der Bund der Eidgenossen mit Julius II., d. d. Lucernæ 14. Martii 1510, sagt über die geistlichen Freiheiten: „Interea cum maiores „nostri assidua devotione et obedientia presto existentes „erga Romanos summos Pontifices ac Sanctam Romanam „ecclesiam quandoque requisiti eisdem servitia impendendo „temporibus retroactis aliqua gratiosa indulta, privilegia „sive immunitates optaverunt, quas non solum a Sanctissimo „domino nostro moderno Pontifice maximo confirmari, ve„rum etiam ab eius sanctitate *alia nouiora indulta tam in „beneficialibus et spiritualibus quam aliis* clementer nobis „elargiri atque concedi *speramus*, eo quod inconcussis aminis „vires et arma nostra — pro Sanctissimo domino nostro et „sancta romana ecclesia eiusque iuribus et statutis conser„vandis opposituri sumus. Cui voto nostro et postulationi

für Handhabung der Disciplin unter seinem Clerus des Beifalls der Legaten sicher sein.

Unter solchen Umständen trat dann in der Eidgenossenschaft allerdings die weltliche Obrigkeit mehrfach selbst ins Mittel, nicht allein um auf Anrufen geistlicher Oberer den Geboten der Kirche die Unterstützung des weltlichen Arms zu leihen, sondern auch um aus selbsteigenem Antrieb die Mängel in der Wirksamkeit der streitenden Kirche zu ergänzen. Gemeinsam, insoweit überhaupt diese Materie Gemeinsamkeit zuließ, traten die neun Orte Zürich gegenüber auf, als dieses noch allein bei der neuen Lehre stund; dann wurde der Kreis enger: sieben Orte verblieben, meistens handelten nur die fünf innern, im Bisthum Constanz gelegenen, in Uebereinstimmung. So sehr wurden aber diese kirchlichen Angelegenheiten als dem eigensten Lebenskreise der einzelnen Orte angehörig betrachtet, daß selbst die letztern, welche doch in Glaubenssachen stets fest zusammenhielten, selten dazu kamen, reformatorische Anordnungen über die Disciplin und Jurisdiction für ihr eigenes Gebiet im gemeinsamen Einverständniß durchzuführen, und daß bezüglich der gemeinen Vogteien, wo nur ihr Zusammenwirken eine entscheidende Stimmenmehrheit herausbrachte, nicht immer die gleichen Grundsätze dießfalls befolgt wurden.

„prelibatus Episcopus et orator (Schinner) accessit, nos „libere confortando *quod bene in his nobis sperandum* ve„niat *dummodo talia non petierimus, que honestate et „rectitudine urgentibus necessario negare oporteat*". Diese Verheißung bestätigte Julius II. einfach in seiner Ratification des Tractats Bononiæ 1510 quarta nonas Septembris. — Darauf folgte die im Anfang dieser Note enthaltene gemeine Supplication der Courtisanen und der päpstlichen Monate wegen, welche ohne Resultat blieb.

In dem Bunde mit Leo X. vom 9. December 1514 heißt es: „Vnd zu „überflüssiger Gnad, so will bäpstliche Heiligkeit vns, vnsern Zugehörigen „vnd Verwandten die Freiheiten vnd Nachlassungen durch den hl. Stuhl „zu Rom hievor geben vnd mitgetheilt, erneuern, bestätigen vnd bewähren „vnd daby euch nit gestatten, daß wir darwider, deßglich auch wider vnser alt „bruch vnd harkomen keineswegs betrübt oder geunruhiget werden, sonder „auch in sollicher Neuerung vnd Bestetigung dieselben Freiheiten vnd „Gnaden weitern vnd mehren, wie das dem heiligen Stuhl zu thun zimlich „vnd gebürlich sein mag."

Einer der merkwürdigsten Vorgänge, welche die Richtung dieses weltlichen Eingreifens in die religiösen Wirren der Zeit bezeichnen, ist die sogenannte Reformation, welche nach dem Beispiel ähnlicher im Reich gemachter Versuche am 28. Januar 1525 von den Boten der neun Orte mit der Bestimmung, den weitern Fortschritt der noch auf Zürich beschränkten Glaubenstrennung aufzuhalten, entworfen wurde.

Wir rücken diesen für den Standpunkt der katholischen Obrigkeiten bezeichnenden Entwurf hier wörtlich ein, vorab weil er in dieser, dem Lucernischen Originalconcept entnommenen Form sich noch nirgends abgedruckt findet[1]), zweitens weil er in Lucern, wenigstens als allgemeine Richtschnur, wirklich scheint angenommen worden zu sein, in diesem Falle also für die Zeit bis zur Tridentinischen Kirchenversammlung hier auch practische Bedeutung hatte:

„In dem Namen der heiligen Dreiualtigkeit, einiger „ewiger Gottheit. Amen."

„Ditz sind vffs kürzest die Artikel on vorgende Vorred, so „dann hiezu, so man die vffricht, nottürftig sin würdt, von „der viiij Orten Boten sampt vnd in Bysin von Wallis „botschaft vff dem Tag zu Lucern gsetzt sind vff hinder„sichbringen, besserung vnd gfallen V. G. H. u. O. Actum „vff Sampstag den xxviij tag Januarij a°. 1525."

„Diewyl es leider darzu kommen durch die Lutterisch „oder Zwinglischen, ouch andrer Irer Anhenger predig, „schriben vnd leeren, das an vil orten vnd enden, vnd „besonder In vnser Eidgnoschaft vnser alte ware cristen„liche Gloub in vil Artikeln vnd besonder die heiligen „Sacrament, och die hochwürdigest Jungfräulich gebererin „Maria vnd die lieben Heiligen gezweygt, zerrüt, veracht „vnd verspottet vnd der cristenlichen Kirchen heilig Ord„nung, Satzung vnd die pen vnd straff, so den Vbeltätern

---

[1]) In Bullingers Reformationsgeschichte, herausgegeben von Hottinger und Vögeli, Bd. I. S. 213—223, sind diese Artikel — ohne die Ueberschrift — unter dem Titel „Mandat vom Glauben und Verbesserung" abgedruckt; allein es finden sich da mehrere Sätze, welche in unserer Handschrift fehlen, also entweder von Lucern nicht angenommen wurden oder überhaupt spätere Zusätze sind. Wir fügen die bedeutendern Abänderungen in Noten bei.

„gesetzt, gar veracht vnd nünt me sind; Darmit vnd nit „also der Mensch, der doch allweg me zum Vbel vnd „Sünden geneigt, vnrecht on forcht vnd straff nach sinem „bösen mutwillen lebe vnd damit nit ein Jeder Ime nach „sinem Kopf vnd Verstand ein Glouben schöpfe vnd fürnem, „So doch diß Irrung so gar groß in die Welt erwachsen „vnd die geistlichen Hirten der Kirchen vnd der geistlichen „Oberkeit in disen sorgen vnd nöten schwigend vnd schlaf„fent, Harumb vns Eidgenossen für gut vnd notwendig „angsehen, Insehung vnd fürkommung zu thun, Dann „wir vnd die vnsern, so vns zu versprechen stand, von „söllicher Sect vnd bösem mißglouben vnd vbel nit ver„gift vnd verfürt werdent, deßhalb disе nachgeschribne „Artikel ze setzen vnd die ze halten, vffzenemen vnd bis „vff die Zit, das söllich Irrung vnd Zwietracht durch „Mittel eines cristlichen Conciliums oder durch ander „Erlich treffenlich genugsamlich cristenlich Versammlung [1]) „abgestelt erlütert vnd angesehen [2]) wird; Als denn wir „aberthun wollen, was frommen guten Cristen zustat."

„Zum Ersten, das menklich, er sye geistlich oder welt„lich, sich müssig vnd verhüten sol, weder mit wort noch „schriften gar nünzit ze reden, ze disputiren, ze schriben „noch in keinen Weg anzefechten die zwölf stuk vnsers „waren, Cristenlichen Gloubens vß dem waren Gots „wort von Cristenlicher Kirchen angenommen vnd allweg „gehalten."

„Wyter das sich menklich verhüet vnd vermydt, wider die „heiligen sieben Sacrament, von Cristo, ouch vß sinem „wort von der heiligen Cristenlichen Kirchen vffgsetzt, nie„mer nünt ze reden, ze schriben noch daran zu disputieren „in keinen weg, sonder sich menklich vnd ein guter Cri„stenmensch flißen sol, die ze Erwürdigen, ze glouben vnd „ze halten on alle mittel einicher Zwyflung darinn, wie „denn die Cristenlich kirch geordnet vnd bisher gehalten „hat."

---

[1]) Bullinger hat hier den Zusatz: „darin vnser Botschafter ouch beruft vnd daby sind."

[2]) Bullinger: „vnd wider Einigkeit in der kilchen gemacht wird."

„Item es sol sich ouch niemand vnderstan, noch in sin „Gemüt noch fürnemen setzen, die heiligen Sacrament[1]) „anderst ze bruchen vnd ze üben vnd mit ze teilen, „denn wie die Cristenlich kirch das vffgesetzt, geordnet vnd „bishar gehalten hat. Die heiligen Sacrament söllen „ouch vns leyen mitgetheilt vnd in aller gstalt gebrucht „vnd gehalten werden, wie das von der Cristenlichen kir„chen vffgsetzt vnd allweg bishar gebrucht ist."

„Es soll ouch kein leyisch mensch zu dem hochwürdigen „Sacrament des Altars on vorgehende Bicht vnd „Absolution nach form der kirchen nit zugon, ouch „nit vnder beden gstalten wider Ordnung Cristen„licher kirchen begeren oder ze nemen sich vnderfahen."

„Wir wellent ouch jetz in andern der Cristenlichen „kilchen Ordnungen vnd Satzungen vnd guten loblichen „brüchen als fasten, beten, bychten, bußwirkung, crüz„fahrt, ander fahrt, opfern vnd andern cerimonien kein „enderung thun, sondern soll es gehalten werden, „wie das Alles von den heiligen Vätern vß dem Gotswort „harfließende vnd von vnsern fordern loblichen an vns „komen ist."

„Diewil ouch der alte pruch mit Fleisch vnd andern „verbotenen Spisen ze essen in der Vasten vnd andern „verbotenen Tagen vß guten, vernünftigen, Cristenlichen „vß der heiligen Gschrift gegründten Vrsachen durch die hl. „Väter vfgesetzt vnd nach jedes lands bruch vnz bis an „vns loblich herkommen ist; so wellen wir die ergernuß, „so vß Vbertretung derselbigen vffsazung entstat, in vnsern „Stetten, landen vnd gepietten nit Infüren lassen, sunder „halten wie von Alterhar vnd die Vbertreter darumb „strafen nach jedes Orts ordnung vnd gfallen, wie dann „vor zu Tagen ouch verabscheidt ist."

„Item wir wellen ouch nit gedulden vnd liden, das „Jemand die hochwürdigste Jungfrow Maria, auch „alle Gottes heiligen schmächind vnd enteerind, sonder „wie all vnser fordern vnd die Cristenlich kirch allweg

---

[1]) Bullinger: „besonder das Opfer der heiligen Meß mit aller Ihrer Ordnung."

„ghalten, gütlich glouben, das vnsere liebe frow, ouch „ander lieb Heiligen mit Ir fürbitt gegen Gott vns wol „erschießen vnd Gnad erlangen mögen. Welcher mönsch „ouch hiewider redt oder tät, der sol ouch gröſslich da„rumb gestraft werden nach siner Herren vnd Obern „Erkenntniß."

„Es sol sich auch niemand vnderstan, die Bildnissen „vnd figuren vnsers Herrn, noch des heiligen Crucifix, „vnser lieben frowen, noch anderer lieben Heiligen weder „in den Kirchen, Capellen, Bildhüsern oder an andern „orten vnd enden ze schmähen, daruß ze thun, ze zer„brechen oder sunst Vneer anzethun, Sunder das man „die Gotzhüser vnd Kirchen vnd all Kirchenzierden vnd „loblich brüch vnd harkomen bliben lassen soll, wie das „von alterhar gwesen vnd an vns kommen ist."

„Item vnd als dan vil Zweyung vnd widerwertigkeit „durch die predicanten vß Irem predigen vnd leren allent„halben erwachsen ist vnd damit sölichs, sovil vnseres „Vermögens, mit der hilff Gottes abgestelt vnd verhüt „werde, vnd das heilig Evangelium, das Gots wort vnd „die heilig Gschrift in rechtem Verstand, wie dann die „heiligen alten lerer vil loblicher gegründter Bücher hin„der Inen verlassen vnd den rechten, waren, Cristenlichen „Verstand des Gotsworts vnd der heilgen Gschrift gründt„lich erclärt vnd anzeigt habend, vns vnd vnserm gemei„nen Man allenthalb einhelklich geprediget, fürghalten vnd „gelert werden, so ist vnser Ordnung vnd ernstlich Mei„nung, das allenthalb in vnsern Stetten, Empter, Ge„richten, Oberkeiten vnd gepieten vnd wo wir ze regieren „hand, Niemand des Gotswort vnd die heilige Gschrift „predigen vnd leren sol, er sy dann von sim geist„lichen Ordinarien vor examiniert, darzu tugenlich „vnd genugsam erkennt vnd hab des gloublichen Schin[1]),

---

[1]) Bullinger hat den Zusatz: „wie dann ein priester haben soll; vnd wellicher priester oder gewicht personen vorhin zugelassen sind zu predigen, bedörffend darumb nit widerum ersucht werden, doch damit vorbehalten einer ieden weltlichen Oberkeit in vnser Eidgnoschaft, das in Irer Gewalt stan sol, sömlich predicanten anzenemen vnd predigen zu lassen

„darzu von der weltlichen Oberkeit, an welchem Ort es „ist, Im das ouch zuglassen, vnd sol kein Winkelprediger „nit gstattet werden.“

„Die selbigen predicanten, so also in vnsern landen vnd „gepieten vns vnd den Vnsern predigen wellen, söllen „ouch das heilig Euangelium, die heilige Gschrift, das nüw „vnd alt testament, nach rechtem warem Verstand, „wie dann die heiligen alten Leerer on Zwifel vß „dem Geist Gottes gethan, So die Cristenlich kirch „angenommen vnd ir leer zuglassen hat, predigen, „leeren vnd vnderwisen on allen Gyt, vnd darin nüt an„ders suchen noch ansehen, dann der seelen heil vnd besse„rung hie in Zit vnsers lebens, wie dann das von vnsern „fordern an vns komen ist, ouch wie harnach folgen wirt, „vnd daby sich verhüten sunst anderer stemperyen vnd „vmbstenden, ouch aller leerer, so von der kirchen nit zu„glassen vnd mit der hl. Gschrift nit glichförmig sind, vnd „besonder das Gottswort vnd die hl. Gschrift nach sinem „Verstand dahin nit bücken noch dermaß predigen, damit „sölich sin leer wider die hl. Sacrament, wider die Eer „Gotts vnd wider vnser liebe frow, die lieben Heiligen „vnd wider Cristenliche kirche sye, als das leider an vil „orten geschicht. Dann wo ein söllicher prediger gespürt „vnd von Im gehört würdt, das er vf söllich verfüre„rische meinung vnd den nüwen mißglouben predigte, sol „er von siner weltlichen Oberkeit, an welchem Ort das „ist, abgestelt vnd da dannen vertriben vnd gethan wer„den, er möcht ouch so frävenlich gehandelt haben, darum „nach sinem verdienen gestraft werden.“

„Item als dann das fägfüwr, ouch die fürbetung „der abgestorbenen, aller vnserer fordern vnd aller „cristglöubigen seelen, so vnser fordern vnd wir bishar „gegloubt, ouch durch die heiligen Leerer, kriechisch vnd la„tinisch, durch das alt vnd nüw Testament genugsamlich „anzeigung haben vnd ouch in vil Consilien durch die

---

oder nit, wie jy dann gut vnd geschikt dunkt; doch sol kein ley predigen vnd kein Winkelprediger an keinem Ort gestattet sein vnd mit Ernst abgestellt werden vnd gestraft werden.“

„heilig Gschrift beweist vnd erfaren vnd also die cristlich „kirch ze halten bestätigt vnd allweg bisher gehalten hat, „da aber durch die Lutterisch oder Zwinglisch Sect mit „Vngrund falscher meinung etwas mißgloubens vnd Wi„derred vfferweckt ist; deßhalb wir menklich warnend, nit „lichtfertig vff der Luttrischen vngegründt falsch fürgeben „von vnserm Glouben ze stan, wellen ouch das söllichs „Niemand in vnser Oberkeit predige, rede oder schribe „oder sage; dann wer das tät, soll darum nach jedes „Herrn vnd Obern Erkanntnuß gestraft werden."

„Item wir sezen vnd wellend ouch, das menklich die „Gottshüser, Clöster, Stiftungen vnd Kirchen by Iren „friheiten, rechten, grechtigkeiten vnd wie sy von Alter „harkommen, bliben lassen sol vnd kein Gwalt mit Inen „bruchen noch Inen das Ir vorhalten, noch nemen mit „eigner Gwalt on recht; dann wer das tät, sol von siner „Oberkeit treffenlich nach Gstalt der Sach gstraft werden."

„Wie wol war sin mag, das durch die heiligen Väter, „Leerer, Bäpst vnd Concilien die geistlichen Recht, vil „Ordnungen vnd Satzungen, guter Meinung vffgesetzt vnd „gemacht, jedoch so sind söllich geistliche Recht vnd Sa„tzungen nach vnd nach gemeert, gestrenget vnd so vber„flüssig vil worden, (die ouch wider vns leyen zu dickern „malen mißbrucht,) so vns leyen zu großem Nachtheil vnd „verderben dienend, vnd ander gestalt gegen vns gebrucht „werden, weder das sölte sin."

„Vnd diewil jetzund zu der sorglichen Zit, so der Wolf „in dem Schafstall Cristi die schäfle schädlich zerströwt, „der oberst Wächter vnd Hirt der Kirche schlaft, „So will vns gebüren als der weltlichen Oberkeit, „vns selber in etlichem weg ze hilff ze komen, „damit wir vnd die vnsern wider zu Einhellikeit „komend, vnd by dem waren glouben blibend, ouch „vns vß vil beschwerden selber helffend vnd entladent; nit „das wir darumb vns gar von der römischen Cristenlichen „kirchen abwerffen noch widerstan, sonder allein zur vn„dertruckung vnd verhütung wyters verfalls, vnghorsame, „ouch Zertrennung vnser Eidgnoschaft, namlich das böß „vnd vbel ze verkomen, vnd zu lob, nutz vnd Eer vnser

„Eidgnoschaft, haben wir diz ordnung vnd artikel ze halten „vfgenomen, doch mit der protestation vnd Erbietung „wie vorstat, wann durch ein gemein cristenlich Concilium „oder genugsamlich versammlung, da vnser Eidgnoschaft „botschaft ouch bericht vnd darby sind, söllich zwietracht „hinweg gethan vnd wider einikeit in der kirchen gemacht „wirt, wellen wir vns von der kirchen nit gesundert ha„ben, sunder thun, wie vnser fordern, als gut, from, „gehorsam cristenlüt."

„Zum ersten das vnser lüpriester vnd seelsorger sich „nit vff den gyt leggen, wie vorhar vil geschehen, „namlich das sy vnd Ire helffer die heiligen Sacrament „vns vnd den vnsern nach cristenlicher Ordnung mittthei„len vnd vns die von Gelds wegen nit verhalten söllen. „Doch daby ist vnser Ordnung vnd meinung, was an „jedem ort vnd end die pfarlichen recht sind vnd was der „bruch ist, vnd einem pfarrer von alterhar zugehört, das „sol Im ouch verfolgen vnd werden nach ziemlichen be„scheidenen Dingen. Ob aber ein lüpriester oder sine hel„fer darin ze streng vnd gfarlich handeln wellten, sol das „stan an der weltlichen Oberkeit, in welcher Stat vnd „land vnd in welchem Ort es ist; die mögen darin han„deln nach Gestalt der Sach, damit der gemein man nit „vbernossen werde."

„Item das ouch die Priester, was stants die sind, „sich erberlich, fromklich vnd wol haltend, die „Stifungen Irer pfrund nach der regel vnd ordnung Irer „gotshüser trülich halten vnd dem nachkomend, sich alles „leyschen wandels vnd wesens, kleidung ouch anderer vner„barkeit abthügent, vns leyen ein fromes, erbars, guts „exempel vortragent, vnd sich dermaß darin schickent, da„mit kein klag von Inen komme; dann man fürer nit von „Inen liden noch vertragen wird, als man bishar ge„than; darnach wiß sich ein jeder ze richten."

„Item es sol ouch ein jeder pfarrer in Tods nöthen „by sinen vnderthanen bliben, die selbe trülich nach cri„stenlicher ordnung versehen vnd trösten by verlierung „siner pfrund."

„Item welcher priester, er sig pfarrer, Corherr oder

„Caplan ein pfrund hat, die soll er selbs besitzen vnd „versehen vnd sol fürhin niemand, er sy wer er well, „kein absent von den pfründen nemen noch geben; welcher „aber nit selbs vff der pfrund sitzen vnd versehen wil oder „nit togenlich oder nit geschickt darzu wäre, der sol die „niemand vbergeben, dann allein dem Collator vnd sinem „lehenherrn, der Im die gelihen hat. Es söll auch kei„ner vmb oberzallt absentpfarren oder pfrunden kein „heimlich vertrag mit dem andern machen noch annemen „by verlierung siner pfrund.“ [1])

„Ob aber ein Junger ein pfrund hette, der noch vnder „Jaren vnd priester ze werden ze jung were, dem mag „wol vergont vnd zuglassen werden die Nutzung der „pfrund, ouch das er die durch ein andern erbern ge„schickten priester versehe. Wann aber er die Jar er„langt, das er zu priester alt genug ist, sover er dann „nit priester wirt oder nit geschickt vnd togenlich dazu ist, „so sol Im die pfrund genomen vnd einem andern ge„schickten togenlichen priester gelihen werden.“

„Item als dann sich jetzund etlich priester vnderstand,

---

[1]) Statt dieses Artikels hat Bullinger a. a. O. 217 folgenden: „Item als dann ein großer mißbruch gewesen, das etwan ein priester zwo oder mer pfarren gehebt vnd die durch ander versechen vnd verlichen vnd davon Absent genomen hat, deßhalb die vnderthanen ganz schlechtlich versehen worden sind, sömlichs wellend wir nit mer liden, habend darin geordnet, das fürhin kein priester me dann ein pfar vnd seelsorg haben sol vnd sol ein ieder vff siner pfar selbs sizen, die versechen vnd keinem andern befelchen, vnd sol fürhin von keiner pfar kein Absent geben noch genomen werden. Desglich sol ein ieder priester, so ein Caplan hat, ouch selber vff der pfrund sitzen vnd die versechen, wie sein Dotaten vnd Stiftung vswist vnd sol von keiner Caplany kein Absent geben noch genomen werden. Es sol ouch keiner vmb oberzallt Absenten von pfarren old Caplanien kein heimlichen vertrag mit dem andern machen noch annemen by verlierung siner pfrund. Doch so haben wir hierin vsgeschlossen, wo ein pfarrer oder ein anderer eerlicher priester zusampt siner pfar vnd pfrund noch me pfründen hette, es wer ein Cerherrenpfrund oder andere pfrunden in den Stiftungen vnd Gotzhüsern, da bishar ie der bruch vnd Ir fryheit gewesen, da sy nit residiren vnd persönlich daruff sitzen müssen, lassend wir iezmal nach, damit die wirdigen Stifter vnd Gotshüser ouch nit von ir fryheiten getrungen werden, hiemit einer ieden Oberkeit ir hand offen halten, darin ze handeln ie nach gestalt der sachen.“

„Eeliche Wiber ze haben, ist vnser meinung, das „denselben, welche Eewiber genomen, kein pfrund gelihen, „ouch Ir priesterlich ampt verboten werden sol. Deßglich „welcher priester, so mit einer pfrund versehen, ein Ewib „nimpt, dem sol man sin pfrund nemen vnd sin priester„lich ampt verbieten, das er sich darnach mit siner arbeit, „wie ein anderer leye, ernären soll."

„Item welche ordenslüt, wibs vnd manns personen, vß „Iren Clöstern vnd vß den Orden sich thund oder zu der „Ee griffent, die selben söllent ouch Ir pfrund vnd Irer „Gotshüser beroubt sin, doch vorbehalten jedem Ort vnd „in jeder Oberkeit das geschicht, wyter mit Inen ze han„deln, gnad oder nit mitzetheilen."

„Item von des geistlichen Gerichts zwang vnd „des Banns wegen, haben wir angsehen vnd ver„ordnet, jetzmal diser Zit, diewil die Löuff so sorglich „stand vnd niemand nünt me darumb git, das dann kein „geistlicher einen weltlichen oder ein weltlicher ein geist„lichen, noch kein ley den andern vff das geistlich gericht „nit citiren, laden noch fürnemen sol weder vmb gelt„schulden, vmb schmachhändel vnd zureden, vmb frevel, „zins, zehenden, rent, noch gült, noch vmb kein zitlich old „weltlich sachen, darin nünt vsgenomen, allein vorbehalten „die Eesachen vnd was Irrung vnd Spans von wegen „der heiligen Sacrament oder die Gotshüser vnd kirchen „berürend, old das so die seel antrifft, als von Irrung „vnd vngloubens wegen, lassent wir für den geistlichen „Richter kommen. Aber sunst vmb all zitlich gut vnd „menschlich Verhandlung sol das geistliche Recht vnd der „Bann gegen Niemand gebraucht werden, sunder sol jet„liche parthy die ander vmb sin Zuspruch suchen vnd „anlangen in dem Gericht, da der Ansprechig gesessen „oder wonhaft ist vnd daselbs recht geben vnd nemen, „wie dann ein gemeiner Landsbruch allenthalben ist vnd „zum Teil vnser pünd das vswisent. Ob sich aber fügte, „das die vnsern in Eesachen oder sunst andern geistlichen „Sachen, wie vorstat, in geistlich gericht kemint, wellent „wir doch, das der geistlich richter die Sachen vffs für„derlichst vnd mit den minsten Costen vstrag vnd zu end,

„vnd nit also die armen lüt vmziech vnd zu großen Costen „bringe, als vorher der bruch gewesen vnd geschehen ist, „dann wir söllichs nit mer liden vnd wo vns deshalb klag „fürkeme vnd mit warheit die Vfzüg anzeigt würden, wir „wyter lugen, damit den vnsern geholfen würd[1]). Es sol „ouch vor dem geistlichen Richter vnd besonder zu Co„stenz all Gerichtshandel in tütsch gehandelt vnd pro„cedirt vnd in tütsch geschrieben werden, als in etlichen „Bistumben me der bruch ist, darmit wir lugen, ouch „lesen vnd verstan können, was man handle.“ [2])

„Item als dann zwischen dem Sonntag, da man das „Alleluja niederlegt vnd der Vasnacht, welche Zit doch „sunst Jedermann am meisten weltlich fröuden pflegt, dem „gemeinen Mann Eelich hochzit verboten sind, vnd „diewil es etwan nachglassen wirt, ist vnser ordnung vnd „meinung, das es nit zuglassen sol werden.“ [3])

---

[1]) Statt des Satzes: Ob sich aber fügte ꝛc. sagt die Bullinger'sche Version: „Namlichen ist vnser meinung vnd ordnung, ob sich begeb in Eesachen vnd andern hendeln, dadurch wir Leyen für geistlich gericht möchtend erforderet vnd gewisen werden, sollent doch sömlich hendel weder für die Bischoff, noch ir amptlüt, commisari old für den geistlichen Richter nicht komen, sonders zuvor an Jedes weltlich Oberkeit gebracht werden, vnd nachdem dann die weltlich Oberkeit die hendel vnd sachen findent, demnach soll die weltlich Oberkeit nach Gestalt der Sachen darin handeln, entscheid vnd erlütterung darumb ze geben oder den handel, ob sy notwendig bedunkt, für den geistlichen richter wisen.“

[2]) Ein anderes Concept schaltet hier noch ein: Da man seit einiger Zeit so sehr durch Curtisanen belästigt werde, so sollen solche fürderhin nirgends mehr angenommen werden. Wenn einer mit unauthentischen Bullen komme, so soll er gefangen und bestraft werden, daß man in Zukunft vor ihm sicher sei. — Bezüglich der dem Papste und den Bischöfen reservirten Beichtfälle soll jedes Ort mit seinen Priestern reden, wie die bösen Sachen in der Beicht könnten bestraft werden, so daß jene Reservationen wegfielen.

[3]) Bullinger a. a. O. 219 sagt hier gerade das Gegentheil, dann folgen bei ihm noch nachstehende Artikel: „Als dann wir vnd die vnsern mit vil vnd mengerlei Römischem Ablas beschwert worden sind vnd groß gelt von vns vffgehebt worden, ist ouch vnser meinung, das fürhin an keinem ort vnd end kein ablas vmb gelt zuglassen werden sol in vnsern landen.“

„Item die Bäpst vnd Bischöff behaltend vnd reservirend Inen ouch etlich sünd vnd fäll allein bevor, ze absolviren vnd so sich sömlichs begibt, wil man das volk nit absolviren, es geb dann vil gelt darumb; es wirt ouch keinem keine Dispensation zur notturft In erbern ziemlichen

„Item als dann bishar sich die priesterschafft zum „Theil etlich gar vngeschikt vnd vnerberlich gehal„ten, böß mißhendel vnd sachen verbracht vnd wo sy leyen „gewesen, so wären sy an lib vnd leben gestraft, So aber „söllich Vbeltäter den Bischöfen, Iren ordenlichen Obern „vberantwortet, sind sy zu Ziten schlechtlich gestraft vnd den „merteil wider vß gefängniß komen vnd ledig worden; Vnd „diewil sich das Laster vnd die Frävelkeit vnder Inen „meret vnd wir gar noch alle Zwytracht vnd vnruw von „Inen hand, vnd damit das Vbel gestraft werd; Darumb „so haben wir geordnet, welcher priester oder sunst ge„wicht person, frowen oder Mann, söllich böß mißhandel, „vbeltaten vnd sachen begond, darumb einer sin Leben „verwirkte, so sol ein jede weltliche Oberkeit, vnder der

---

sachen mitgetheilt, die werd dann mit Gelt vsgewegen, darumb ist vnser meinung, was vmb gelt bi den bepsten vnd bischoffen in somlichem sal mag zewegen bracht werden, das somlichs on gelt von einem ieden pfarrher dem Volk vnd armen gemeinen man mitgetheilt sol werden, vnangesehen bepstlicher oder bischoflicher gewalt, bis vff witern bescheid. Es sol vnd mag ouch ein iedes ort mit sinen seelsorgern vnd geistlichen nidersitzen vnd ordnung vergriffen, wie vnd wellicher gestalt die bösen sachen in der bicht gestraft söllend werden."

„Der Curtisanen halb, so die pfründen anfallend, ist schlecht vnser ordnung vnd meinung, das an keinem ort vnd end gestattet vnd zugelassen werden, das einer dem andern also die pfrund anfalle, vnd wo somlich Römisch buben kommend vnd die pfründen anfallen wellend, sollen die darumb gefenklich angenomen vnd dermaß gestraft werden, das man hernach vor Inen sicher sige."

„Item wir habend angesechen vnd ist vnser meinung, wen iemants, es sig man oder wib in Krankheit vnd Todesnöten ligt, das daselbs kein geistlich personen, weder priester, münch, nunnen, beginen, noch ander den Kranken zu keinem Testament oder zu verschaffung sines guts nit anziehen noch reitzen on bysin desselbigen Kranken rechten Erben. Ob aber der krank von eigner bewegung vnd willen testament vnd gemächt ordnen vnd setzen welt, sol das geschehen vor drien erbern leischen mannspersonen oder ie nach bruch vnd gewonheit eines ieden orts vnd ends, Jedermann sin recht vorbehalten."

„Item wir wellend ouch vnd hand geordnet, wan eine gewichte oder geistliche person mit einem weltlichen oder ein weltliche mit einem geistlichen in stöß vnd zwitracht kumpt, so sollend bed theil, der priester als wol als der ley, wan man frieden fordert, den frieden geben vnd nemen vnd halten nach gemeinem Landsbruch."

„ein söllicher geistlicher Vbeltäter ergriffen wirt, (im fal „die geistlich oberkeit endtlich nit straffen wolte, bis vff „witere verglichung mit derselben geistlichen Oberkeit vnd „Reformation, damit das Vbel nit vngestraft blibe) die„selbe geistliche person vmb Ir mißtat strafen an lyb vnd „leben wie einen leyen, vnangsehen die Wihe."

„Item als dann vil großer vnruw entstanden ist des „gloubens halb Im gmeinen man durch die Truckery „vnd die Luttrischen oder Zwinglischen vnd ander Ir „Anhenger gedruckte büchli, Ist vnser ordnung, das nie„mand sölliche bücher In vnsern Stetten, Landen vnd „gepietten trucken noch feilhaben solle, Sonder wo die by „eim buchfürer ergriffen, Sol man größlich darumb straf„fen, vnd welcher sölche büchle sicht feilhaben vnd er die „dem kremer nimpt, zerrißt oder ins füwr wirft, der sol „damit nit gefrävelt han."

„Item als dann bishar der gemein arm Mann eben „merklich von den geistlichen prelaten vnd den gotshüsern „ouch von edeln vnd vnedeln Gerichtsherren allenthalb mit „der Eigenschaft hert vnd streng gehalten worden ist, mit „der Vngenossame, fällen vnd lässen vnd andern „Herrlich- vnd Grechtigkeiten, habent wir geordnet vnd „gesetzt: [1]).

„Zum ersten des Lasses halb, das ist, wenn ein eigner

---

[1]) Der vorstehende Artikel lautet bei Bullinger a. a. O. 221 folgendermassen: „Item als dann bishar der gemein arm man — (wie oben bis „vnd Gerechtigkeiten") dann — vnd besonders in vnsern vogthyen vnd zugewanten, das vns Eidgnossen nun hoch beschwert vnd befrömbdt, vnd diewyl wir Eydgnossen nach vermög der bünden kein ort dem andern nüt abzebrechen hat an sin herligkeiten vnd gerechtigkeiten vnd zugehörden, vnd so aber in vnsern vogthyen somlich mißbruch vnd beschwerden von den Gotshüsern, Edlen vnd Gerichtsherren am allermeisten gegen den armen lüten geübt vnd gebrucht werden, deßhalb ist also beschlossen, das wir Eidgnossen harnach zu tagen rathschlag thun, vnd vnser vögten in die Vogthyen schicken, darin ordnen vnd milterung machen vnd insehen thun, damit der gemein arm man nit also mit vell vnd lässen beschwert vnd so hert gehalten, sonder das darin gnad vnd ein mittel gefunden vnd getroffen werde." — Die zwei folgenden, im Lucernerconcept am Ende nachgetragenen, mit Hinweisung an diese Stelle versehenen Artikel von Laß und Fall fehlen folgerichtig bei Bullinger, welcher sofort mit der Ungenossame fortfährt.

„menſch abgat vnd kein liberben hinder Im verlaßt, ob „er ſchon ſchwöſter vnd bruder hat, die ſine rechte vnd „nechſte Erben ſin ſölten, nüntdeſtominder ſo fart ſin „Halsherr zu vnd nimpt von der farenden Habe, es ſy „lützel oder vil, den Laß, namlich ſo hat ein Gotzhus oder „Gerichtsherr nie ein bruch wie das ander, etlich nement „den halbteil der farenden Hab, etlich gar, etlich den „Dritteil vnd einer nit als der ander. Deßhalb iſt vnſer „ordnung vnd meinung, das fürhin kein Laß ſol geben „noch gnomen werden.“

„Item deßglich ſo iſt ein bruch glich wie der Laß, das „man nempt ein antragende Hand oder ein Hagſtolz oder „wie das anderſt genempt mag werden. Alſo wan der „eigen menſch on liberben abgat, vnangſehen ſin ſchweſter, „bruder vnd nechſten fründ, So vnderſtat ſin Halsherr „die farende Hab gar ze erben vnd ze nemen, etlich halb, „einer nit wie der ander; Haruff iſt ouch vnſer meinung, „das ſöllichs fürohin nit mer brucht werden ſoll.“

„Item des Falls halb ſollen die Gotzhüſer vnd ander „die armen lüt gar beſcheidentlich halten vnd beſonder wo „huſarm lüt ſind, von denſelben zum wenigeſten, ſo ſy „mögen, nemen vnd gnad mit Inen teilen. Dann wo es „vns me zu Tagen zu Clag keme, wie vormals oft be„ſchehen iſt, So werden wir wyter darin handlen, damit „dem armen man In etlich weg geholfen vnd von ſölicher „beſchwär entladen wurde.“

„Item der Vngnoſame halb wollen wir, das darvmb „Niemand geſtraft werde, angſehen das die Ee ein Sa„crament iſt vnd Jedermann in diſem fal fry ſol ſin.“

„Item vnd welcher eigenmenſch ſich begert der Ei„genſchaft von ſinem Herren zu erkouffen vnd ze ledigen, „das ſol Im nit abgeſchlagen, ſondern vergonnt werden „vmb ein zimblich gelt. Wo In aber der Herr ze hert „damit haltet, Sol das an jedem Ort vnd End, wo das „iſt, an der hochen Oberkeit ſtan, darin ze mittlen vnd „ze mäßigen nach zimlichen Dingen.“

„Daby ſo haben wir ouch angſehen vnd wellen, das „Niemand dem andern das ſin mit Gwalt on recht ver„halt, Sunder das Jederman das, ſo er Im ſchuldig iſt,

„es sy zins, rent, gült, clein vnd groß zehenden, schul-
„den, ouch ander herlichkeit, gerechtigkeit vnd wie das
„von alterhar komen, billich vnd recht gesin ist, ouch das
„all vnd jede brief, Sigel vnd verschribung vnd was sy
„inhalten, trülich gehalten werden soll."

„Nachdem wir leyen von den geistlichen fürsten, pre-
„laten, Gotzhüsern, Clöstern, Stiften vnd andern geist-
„lichen lüten vil Zit har merklich beschwert vnd getrengt
„worden sind mit kouffung gelegener vnd zitlicher Gü-
„ter zu Iren Handen, Darumb so sezen vnd ordnen wir
„ouch Jetzmalen, das fürhin kein Gotzhus, Closter noch ander
„geistliche Hüser, deßglich ander geistlich Herren, Prelaten
„vnd Personen kein gelegen Gut, wie man das nempt,
„nünt vsgenomen, zu Iren Handen kouffen söllen, es sig
„dann sach, das söllichs Inen von der weltlichen Oberkeit,
„darin ein Jeder gesessen vnd das Gotzhus glegen ist,
„verwilligt vnd zugelassen, sunst sol Inen das nit gstattet
„werden."

„Item wir sezen vnd ordnen ouch, welcher mensch, er
„sig gesund, siech oder im Todbett etwas durch Gotswillen
„an die Gotshüser, Stiftungen, Pfrunden oder zu der
„Geistlichen Handen verordnen vnd machen wellt,
„das wir doch nit weerend, so sol ein Jeder doch söllich
„gemacht von Hand fry geben vnd ganz nünt vff sine ge-
„legenen Güter, weder ewig noch abzelösend Zins noch
„Gült setzen, noch die Güter in einichen Weg beschweren."

„Item hiemit ist auch vorbehalten einem jeden Ort
„vnser Eidgnoschaft vnd einer Jeden Oberkeit, ob etweder
„in siner Oberkeit mit den geistlichen, prelaten vnd per-
„sonen, ouch mit den Gotshüsern, Stiftungen vnd andern
„geistlichen Hüsern etwas beschwärd, mißbrauch vnd Vber-
„lasts hettent vnd erlittend, Sol vnd mag jede weltliche
„Oberkeit darin ouch Insehung tun, nach zimlichen billi-
„chen Dingen mittlen vnd abstellen, doch das söllich Mittel
„den vorgeschribnen Artikeln in allweg vnabbrüchlich vnd
„nit widerwertig syen."

„Item deßglich das die Gotshüser, Clöster, Stiftungen
„vnd andere geistliche Hüser in vnser Eidgnoschaft glegen
„kein Sum gelt weder an ewig oder ablösig Zins anlegen

„weder vßerthalb noch In der Eidgnoschaft on Gunst,
„Wissen vnd Willen der Oberkeit, darin dasselb Gotshus
„oder Stiftung glegen ist.“ [1])

„Item es söl ouch ein ietlich Gotshus schuldig sin,
„Jerlich rechnung ze geben der Oberkeit, darin es
„gelegen ist, vmb all Innemen des Gotshus, vsgeben,
„vermögen vnd alle Handlung.“

Man hielt über diesen Entwurf vorerst ganz geheime Berathungen und hatte dabei die Meinung, daß die theilnehmenden Orte sich gegenseitig verschreiben sollten, einander bei dessen Bestimmungen zu handhaben. Letztere Meinung fand jedoch keinen Anklang; auch hier zog die Autonomie der einzelnen Stände vor, auf Berns und Solothurns Verlangen wurde der Artikel der verehelichten Priester wegen gemildert, dabei aber jedem Ort auch größere Schärfe vorbehalten. Am 16. Mai 1526 wurde zu Baden erkannt, heimzubringen, ob man die zu Lucern beschlossenen Artikel öffentlich verkünden lassen wolle oder nicht. Am 29. Mai wurde die Frage dahin beantwortet, die Artikel sollen in den Orten, die sie aufgesetzt, und in ihren Vogteien bekannt gemacht werden und in Kraft treten [2]). In wie weit dieses geschah, ist uns nicht bekannt [3]).

---

[1]) Bullinger a. a. O. 222 hat dann noch einen Artikel, daß ewige Zinse, die mit baarem Geld erkauft und als ablösig verschrieben seien, um den zwanzigfachen Betrag abgelöst werden können, und endlich zum Schluß einen Artikel, daß alle Priester fürderhin mit Steuern, Tellen, Beschwerden ꝛc. der weltlichen Obrigkeit gehorsam sein sollen, da ihre Steuerfreiheit keinen Grund in der hl. Schrift, sondern nur in ihren erdichteten geistlichen Rechten habe.

Alles dieses fehlt im Lucernischen Exemplar. Die Steuerfreiheit der geistlichen Personen und Güter wurde da grundsätzlich fortwährend anerkannt.

[2]) Abschiede vom 10. Februar und 1. März zu Lucern, vom 14. März zu Einsiedeln, vom 16. und 29. Mai zu Baden. (St. A. L.)

[3]) Am 18. Jänner 1526 meldete eine Botschaft des Bischofs von Constanz, der Bischof wolle ein Mandat erlassen, das den Artikeln der Eidgenossen nicht zuwider und der christlichen Ordnung förderlich sei.

Bullinger a. a. O. I. 223 sagt: „Als aber vermälte Artikel „allenthalben für die Oberkeiten gebracht wurdent, gehört man allerley „reden vnd meinungen. Entlich aber warent mertheils der meinung, „man sölte angezogne Sach anstan lassen; es würde villicht förderlich „ein Concilium gehalten werden, in welchem den Sachen bas gehulfen „würde. So wollt etlich bedunken, man wolle der geistlichen Gewalt zu

Welches übrigens das gemeinsame Verhalten der Eidgenossen des katholischen Bekenntnisses gegenüber der Glaubensneuerung sein mochte, so trat derselben immerhin der Lucernische Magistrat seinerseits energisch entgegen. In zwei Richtungen vorzüglich äußerte sich seine abwehrende Thätigkeit.

Erstlich suchte er im eigenen Lande dem Verderbniß zu steuern, welches anderwärts den Reformatoren Anlaß und Erfolg in ihrem stufenweisen Sturm gegen die Kirche gegeben hatte. Die Ohnmacht der Curie in der critischen Zeit ersetzte er durch eigene Strenge gegen den ärgerlichen Wandel eines großen Theils seines Clerus. Das lehensrechtliche Verhältniß, in welchem sehr viele geistliche Pfründen stunden, erleichterte dem Rathe, als dem Lehnherrn, gegen ihre Inhaber selbständig einzuschreiten [1]).

Zweitens aber verschloß er jeder religiösen Neurung absolut sein Territorium und behandelte den Versuch der Einführung oder Verbreitung der Reformation als Auflehnung gegen die Staatsordnung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Zwingli, Vadian und Andere im Lucernischen Gebiete ausgebreitete Verbindungen, besonders unter Geistlichen und Lehrern angeknüpft hatten, vermittelst derer sie der Reformation auch hier Eingang zu verschaffen hofften [2]). Vor Allem ließ sich der Rath daher an-

---

„vil yngriffen vnd so man an einem oder zweyen anhübe grübleu, dörfft „es wol wyter geraten. Man hätte in kurzem ouch zu Lucern „(obgemelt) ein Mandat vsgan lassen von der religion, daby „sölle man die sach diser Zit beruwen lassen. Also kleipt sich die Sach „an."

[1]) Von 1480 an bis in die Reformationszeit hinein mußte jeder Geistliche, dem vom Rath eine Pfrund geliehen wurde, einen Revers ausstellen, daß er, wenn er sich nicht ehrlich halte, die Pfrund auf Begehren des Rathes selbst resigniren wolle. Es geschah dieses, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche gegenüber der geistlichen Behörde aus dem doppelten Character der geistlichen Pfründen als Lehen und Amt erwachsen konnten.

[2]) Ueber die Correspondenz des Myconius, Schatzmann, Kilchmeier, Xilotectus mit Zwingli und Vadian vergl. die Noten 89, 92, 93, 94, 96, 97 auf S. 395, 396 des sechsten Bandes von Müllers Schweizergeschichte, fortgesetzt von J. J. Hottinger, auch Riffel, Geschichte der christlichen Kirche seit der Reformation III. 505 ff.

gelegen sein, die Schulen der Stadt von solchen Lehrern zu reinigen [1]). Aber auch in der Lehrweise verordnete er Abänderungen: die griechische und hebräische Sprache waren mittelst der Bibelforschungen das Rüstzeug der Reformatoren und der Theologen ihrer Partei geworden; der Rath zu Lucern verbot den Unterricht in diesen Sprachen, stellte dagegen die lateinische und deutsche Sprache als die vorzüglichsten Unterrichtsgegenstände in den Vordergrund [2]). Die althergebrachte Schulverpflichtung des Stifts im Hof wurde zur Verbesserung der Schulen in Anspruch genommen, dem Stift Münster bedeutete man ernstlich, daß es für bessere Ausbildung seiner jungen Cleriker zu sorgen habe [3]). Da der Bischof von Constanz sich zu verschiedenen Malen beklagte, die Ordinanden, welche ihm aus dem schweizerischen Theil seines Sprengels

---

[1]) J. J. Hottinger a. a. O. VI. 397. Note 99.

[2]) Rathsb. XVI. 126. 1543 Mittw. nach Joh. Bapt. Anstellung des Atrocianus Grimm für den lateinischen Unterricht. Die zwei ersten Fronfasten giebt ihm der Schulmeister je 15 Gl., die zwei andern Fronfasten das Stift Münster eben so viel, das Stift im Hof trägt zu seinem Unterhalt jährlich 4 Malter Korn bei; jeder Schüler giebt ihm jede Fronfasten 10 ß. Rathsb. XVII. 317. 1547, 2. Sept. Clemens Barer von Lindau wird auf ½ Jahr zu einem lateinischen Schulmeister angenommen „vnd sol nüt anders, dann latyn vnd tütsch leren vnd der hebräischen vnd kriechischen Sprach müßig gan, vnd so er des nüwen „Gloubens wär, sol er nit anstan vnd verhin vff Martinstag Schyn bringen, wie er sich zu Straßburg gehalten vnd abgeschieden." Hieher gehört auch der Ausspruch des Rathsherrn Glestig bei dem Bücheruntersuch zu St. Urban: „Was kritzis krätzis ist, das ist lutherisch." Vergl. Pfyffer, Gesch. v. Lucern I. S. 250.

[3]) Rathsbuch XIV. 138. 1535. Mittw. vor der zehntausend Ritter Tag. Der Probst und die jungen Chorherren und Wartner zu Münster werden vor Rath gestellt und ihnen ihre Unwissenheit vorgehalten. Sie sollen einen gelehrten Schulmeister anstellen, der sie unterrichte, und ihn aus der Division der jungen Chorherren und Wartner, die nicht gelehrt genug seien, bezahlen. Sie sollen sich anstrengen; denn MGH. werden sie in kurzem examiniren lassen: wenn sie nicht bestehen, so werde man den ältern ihre Divisien und Pfründen nehmen; die jüngern, die noch nicht zu ihren Tagen gekommen sind, sollen von Vätern und Freunden zum Studiren angehalten werden; sonst werde man auch diesen die Pfründen nehmen und sie solchen geben, die besser als sie, im Sinne der Stiftung sich halten.

zur Weihe kommen, seien auch gar ungeschickt; so beschloß Lucern im Jahre 1559 keinen Ordinanden mehr nach Constanz abgehen zu lassen, er sei denn zuvor von einer Commission Geistlicher und Weltlicher geprüft und tauglich erfunden [1]); ja in lebhafter Erkenntniß, wie sehr es noth thue, durch Hebung des wissenschaftlichen Lebens unter dem Clerus sich den Neugläubigen gewachsen zu machen, that schon vor dem Schluß des Tridentinischen Concils Lucern Schritte, um mit Hülfe des heiligen Stuhls für die katholischen Orte eine gemeinsame, höhere Bildungsanstalt zu erhalten [2]).

Nicht allein für die Zukunft und die heranwachsende Generation aber wurde in dieser Weise von Obrigkeitswegen Vorsorge getroffen; sondern auch das Uebel der Gegenwart faßte man scharf in's Auge. Geistliche, die sich irgendwie „der Luthery merken" ließen oder auf dem Besitz verbotener oder

---

[1]) Rathsb. XXIV. Mittw. nach Cantate. 1559. Vff hütt hand min gnedig Herren angesähen vnd sich erkennt, als dann Ludwig küngs Son zu priesterlicher würdigkeit gewycht werden vnd aber noch des alters nit Sunders vnder jaren ist, auch nit sonil glert, das Im sölich ampt ietzmal gezime zu halten, deßhalb mine Herren Inne dißmals still gestellt vnd sölle der vater verschaffen, das er noch etlich Jar vnd zyt studiere. So hand mine g. H. darzu verordnet Herrn probst, Herrn Mauriz stud, Herrn Lüpriester vnd den schulmeister im Hof, Ikr. Jakob Sunnenberg, Rudolf von mettenwyl, gerichtschryber, dann nun fürhin Inne vnd ander, So in künftighin priester werden wöllendt, verhin zu examiniren vnd zu verhören, ob man einem sin patromonium gibt; auch sol man fürhin niemanden one verwüssen miner gnädigen Herrn eins gsässnen Rats patrimonium geben.

[2]) Instruction für die Gesandtschaft zur Beglückwünschung des Papstes Paul IV. dd. 6. Jänner 1556:

„Zum Vierden, als dann vnsere Miteidgenossen, so der nüwen Religion sind, Ire Schulen vnd Leer gar gestyfft vnd ordenlich hand, jung knaben vfferzühend, studierend, leerend zu vffenthaltung vnd meerung Ires gloubens; aber dagegen wir nützit hand vnd dhein fürsehung thund, sonders großen Mangel an gleerten Priestern, dardurch ins künftig vnserm alten waren glouben ein abbruch beschehen möcht; Deßhalb söllent die Boten, vnd Sunderlich in vnser der V Orten Namen, anhalten vnd bewärben by bäpstlicher Heiligkeit, damit man vns gleerte Männer stellen vnd ein gute Schul in gemelten Orten erhalten möchte werden, daran etwas hilff vnd stür zu thun, wöllichs ein gut Werk vnd zu Vffnung vnd erhaltung vnseres alten, waren, cristenlichen Gloubens sin würdt."

verdächtiger Bücher ertappt wurden, verloren sofort und ohne Weiteres ihre Pfründen [1]); heimliche Versammlungen zur Besprechung kirchlicher Streitfragen, Einwirkungen aus dem benachbarten Bernergebiet wurden Gegenstand eifriger Nachforschung, Lesung oder Verbreitung der lutherischen Bibelübersetzung wurde mit strenger Strafe geahndet [2]); selbst Rathsgliedern übersah man den Verdacht einer Hinneigung

---

[1]) J. J. Hottinger a. a. O. VI. 396. Note 94. Schreiben des Frühmessers zu Sempach, Wolfgang Schatzmann, an Vadian dd. 19. Jänner 1523: „Nullus presbyter in Lucerna, Schwytz, Unterwalden et Uri de Martini Luther doctrinis dicere quicquam ausus est, alias beneficium et possessionem cogeretur derelinquere."

[2]) Rathsb. XII. 17. 1523. 18. März. Thomas zum Graben aus dem Land Entlibuch wird verurtheilt, die Artikel, die er gelehrt, in allen Leutkirchen im Entlibuch öffentlich zu widerrufen, jeder Kirche und Kapelle daselbst 1 Rh. Gl., dem Rath 25 Rh. Gl. zu Buße zu geben. Ebenda 196. 1526. Niclaus Steffen, Caplan zu Dietwyl, ist mit Kundschaft verläumdet, geredet zu haben, die Heiligen mögen Niemanden durch ihre Fürbitte helfen, der Wetterssegen sei Ketzerei u. s. w. In der peinlichen Frage hat er nichts bekannt. Wird daher entlassen, verbannt und in die Kosten verfällt. Ebenda 253. 1528. Mittw. vor Georii. Einer von Geiß ist in's Gefängniß gekommen, weil er im Bernbiet eine Lutherische Predigt angehört und dann nach seiner Rückkehr ungeschickt geredet hatte. Wird nach Gnaden mit 20 Gl. gestraft und soll mit Weib und Kindern für immer Stadt und Gebiet verlassen. Zwei andere, die Worte geredet, „so auf Luthery zucken", werden ebenfalls verbannt. Ebenda 253, 254, S. Marren Abend 1528. Fünf Personen, die in Wolfgang Widmers Haus zu Adligenschwyl gegangen und sich von dem jungen Hans Widmer aus dem von Luther oder seinen Anhängern „getütschten und merklich gefältschten nüwen Testament" haben verlesen lassen, wurden gethürmt, verloren das Burgrecht und mußten schwören, solche Bücher, wo sie deren wüßten, anzuzeigen. Ebenda 261. 1528. 4. Juni. Jörg Rinscheler von Fischbach bekennt, er habe gesagt, die Messe sei Ketzerei und habe, Gott erbarms, solches im Bernbiet gehört. Wegen seiner Jugend und Unerfahrenheit wird nach Gnade gerichtet: der Nachrichter soll ihm am Fischmarkt einen Nagel durch die Zunge schlagen. Rathsb. XIII. 25. 1530. 14. März. Peter Meyer von Hildisrieden hat unchristliche Worte geredet, so: der neue Glaube sei der rechte; er glaube nicht, daß unser Herrgott sich lasse aus dem Himmel herabzwingen in die stinkenden Hände der Pfaffen; er wolle nicht mehr der Pfaffen wegen in's Feld ziehen. Es wurde nach Gnade gerichtet, in die Kosten und 100 Gl. Buße verfällt. Ebenda 175. 1532. 2. August. Drei von Aesch haben gesagt: „Das vnder dem Sacrament sye war Fleisch vnd Blut Gottes, das gloubent sy nit. Vnd wenn der Pfaff Nachts bei der Huren lige,

zur neuen Lehre nicht [1]). Doch finden wir in solchen Fällen keine Anwendung von Todesstrafen, sofern nicht andere erschwerende Umstände dazu kamen.

Dem sonderbaren Irrthum der Zeit folgend, welcher nicht allein weltliche Obrigkeiten veranlaßte, die s. g. Religionsgespräche zu veranstalten, sondern auch Bischöfe und ihre Räthe bewog, dazu ihre Hand zu reichen, stund Lucern unter denjenigen Orten, welche die Disputation zu Baden im Mai 1526 beförderten, obenan. Der Vorgang Zürichs, dessen Magistrat drei Jahre vorher die Einführung der Zwinglischen Neuerungen von dem Ausgang einer Disputation abhängig gemacht hatte, wobei die Grundlagen übrigens bereits nach Zwinglis Sinne festgestellt waren, wirkte auch auf die katholischen Obrigkeiten; die Disputirlust der katholischen Theologen Murner, Faber, zu denen sich noch der berühmte Dr. Eck gesellte, hoffte auf einem neuen, nicht zum voraus schon für die Gegner geebneten Kampfplatz einen glänzenden Sieg davon zu tragen. Der Bischof von Constanz hatte zu diesem geistlichen Turnier

---

sye morn nit möglich, daß er vnsern Herren Gott vom Himmel herabzwingen möge. Vnd als die Altare zu Aesch prochen sigent worden, sye in denen selben nüzit dann Rebhühnlibein vnd Spinnwuppen gefunden worden." Diese wurden nach Gnade gerichtet und geschwemmt. Ebenda. 91. Einige werden wegen Verdacht Zwinglischen Glaubens in Trostung genommen. Rathsb. XV. 215. 1540. 16. April. Hans Achermann von Wangen wird um 10 Gl. gebüßt, weil man lutherische Bücher bei ihm fand. Ebenso der Caplan daselbst, der ihm solche zu kaufen erlaubte. Rathsb. XVII. 40. 1545. 18. Sept. Andreas Meyer, in dessen Hause man lutherische Bücher gefunden, wird um 20 Gl. gebüßt. Mit dem Psalmensingen der Weiber will man für dießmal noch Nachsicht haben. Rathsb. XXV. 294. 1562. Freitag nach Conradi. Drei Priester von Altishofen, Uffikon und Willisau wurden wegen dem Besitz lutherischer Bibeln vor Rath gestellt; sie entschuldigten sich: „das sy die zhan nothwendig, dormit sy die säler meiden vnd widerstan mögent." Sie wurden für entschuldigt gehalten. „Weil aber der eine sin bibli, die „luterisch vnd nit genotirt ist, eim leyen vmb ein alte bibel tuschen wellen, „so soll er sich dessen müssigen oder MGH. würden Jn sinem Beschulden „nach strafen."

[1]) Rathsb. XII. 227. 1527. 12. Juli. Jost Küser wird, weil er sich etwas Luthrischer oder Zwinglischer Sect hat merken lassen, vom Großen Rath gesetzt, bis man ihn wieder beruft, hat 20 Gl. Buße zu geben und alle Bücher anzuzeigen, die er besitzt oder weiß. Der Schultheiß soll ihm dazu einen „Kafalantes" geben.

seine Einwilligung gegeben. Wohl hoffte man, durch die Kraft der Ueberzeugung Schwankende, wie bereits eine große Partei in Bern, der Kirche zu erhalten. Der heilige Stuhl aber blieb allen diesen Disputationen in Deutschland, Frankreich und der Eidgenossenschaft gegenüber mit vollem Recht auf dem Grundsatz, daß die Kirche, einen ausschließlich berechtigten Lehrkörper anerkennend, die Entscheidung über die Wahrheiten der Religion weder der Disputirlust spitzfindiger Dialektiker, noch dem Spruche aufgestellter Kampfrichter preisgeben könne, sondern dieselbe allein dem hierarchischen Lehramt vorbehalten müße.

Nichsdestoweniger ist die Disputation von Baden für die schweizerische Reformationsgeschichte ein entscheidender Wendepunkt geworden [1]). Die katholischen Orte, namentlich die fünf innern, dem Bisthum Constanz angehörigen, benutzten den günstigen Ausgang derselben als Anlaß, sich von allen weitern Ausgleichungsversuchen fern zu halten und sich mit Bezugnahme auf die siegreiche christliche Wahrheit in eben dieselbe Stellung zu allen Dissidenten zu setzen, welche Zürich seinerseits nach dem dortigen Religionsgespräch von 1523 eingenommen hatte.

Das geschah dann auch nicht allein gegenüber Zwinglis Reform, sondern gegenüber allen successive auftretenden Irlehren, namentlich aber gegenüber den Wiedertäufern.

Mehrern und nachhaltigern Anklang nämlich als Luthers und Zwinglis „Evangelium" scheint unter dem Lucernischen Landvolke die communistisch gefärbte Sectirerei der Wiedertäufer gefunden zu haben. Während wir fast ausschließlich bei Priestern, die des ehelosen Standes und der Obedienz

---

[1]) Die Acten dieser Disputation sind zu Lucern von Thomas Murner gedruckt worden. Auf das Titelblatt setzte er den schönen Reimspruch:

Maria zart, man sagt von Dir
Viel Lob vnd Eer; das gloubent wir;
Du habst gemeine Cristenheit
Vor Irthum bhiet vnd ouch vor Leydt;
Ach führ vns ouch zur Einigkeit
Durch din Sun Jesum, reine Meydt!
Rieff an für vns sin göttlich Kraft
Zu Hilf vnd Trost der Eydgnoschaft.

gegen ihre geiſtlichen Obern müde waren, Hinneigung zur Reformation finden, gehen ungeachtet äußerſter Strenge, womit dagegen eingeſchritten wurde, im Volke ſelbſt ziemlich zahlreiche Spuren der Wiedertäuferei durch das ganze ſechszehnte Jahrhundert hindurch [1]).

---

[1]) Rathsb. XII. 301. 1529. 8. Februar. Felix Schwiter von Mümpelgard bekennt, er ſei ehedem Prieſter geweſen, ſei aber davon abgeſtanden, halte das Prieſterthum der Römiſchen Kirche für eine Gleißnerei, die Meſſe und das hl. Sacrament für Abgötterei; die Kindertaufe ſei nicht die rechte; er habe ſich vor drei Jahren anderſt taufen laſſen, auch andere Leute und acht Prieſter nach ſeiner Weiſe getauft; er verachte die Fürbitte Mariens und der Heiligen, verwerfe die Bilder u. ſ. w. Wird ertränkt. Rathsb. XIII. 55. 1530. Ein Wiedertäufer, der ſeinem Irthum abgeſchworen, wird aus Gnade geſchwemmt. ib. 62. 1530. Einer, der bei der Lehre, die Kindertaufe ſei nicht die rechte, man müſſe zuerſt glauben, beharrt, auch für dieſe Lehre gewirkt und ſelbſt getauft hat, wird ertränkt und unter dem Galgen begraben. Rathsb. XV. 276. 1541. Anna Meyer aus dem Zürcherbiet, die ſich von einem Wiedertäufer hat taufen laſſen, davon aber wieder abgeſtanden iſt, wird auf Urfehde losgelaſſen, ſoll von einem Prieſter unterrichtet werden und die Wiedertäufer, die ſie kennt, angeben. Rathsb. XVII. 163. 1546. Ein Wiedertäufer, der zurücktreten will, wird freigelaſſen, aber mit Weib und Kind verbannt. Rathsb. XXVI. 96. 1562. Jörg Hinker erſcheint vor Rath und meldet, ſein Schwager ſei ein Wiedertäufer. Daher haben MGH. deſſen Erbtheil ſeinen Geſchwiſterten zugeſtellt, nach Abzug von 100 Gl. Buße; jener ſelbſt ſoll betretenden Falls verhaftet werden. Rathsb. XXXI. 72. 1573. Freitags nach Urbani MGH. vnd Hundert. Vff hütt hand MGH. angſehen, Alls dann Jezund vß Bernpiet vnd andern anſtößigen an vnſern Gebieten, Ouch etliche vß MGH. Gebieten vnd Landen ſich deß Töufferiſchen Glaubens annemen vnd hinweg in Merhren Land züchend vnd da huß haltend durch diß Mißgloubens willen; derhalben ſölle man vff die Landſchafft ſchryben, Das ſy, wo ſy derglychen Lütt by Inen funden oder vernemen, die ſich deſſen merken ließen, ſy gefenklich annemen vnd MGH. überantworten, vnd ob etlich hinweg ziehen, derſelbigen Güter von ſtund an zu Handen MGH. verhefften. Vnd eygenlich vnd flyßig acht druff haben, das ſy nüt verkouffend oder hinweg zühend. Rathsb. XXXIII. 126. 1574. Mittwoch vor Galli. Baſchi Kübler von Neuenkirch ſoll 10 ℔ Buße geben, weil er die Geſandten der Täufer aus Mähren beherberget und nicht angezeigt hat. Rathsb. XXXVI. 168. 1578. Jacob Habermacher von Neudorf wird um 20 Gl. gebüßt, weil er zu den Wiedertäufern in die Predigt gegangen. Soll den Jeſuiten beichten. ib. 432. Das Gut einer Frau, welche Wiedertäuferin geworden und nach Mähren gelaufen, wird nach Abzug von 100 Gl. dem Staat, ihren Kindern aus-

Der Grundsatz freier Forschung und individueller Auslegung der heiligen Schriften hatte als erste Consequenz gerade im Zürcherischen Gebiet und in den angränzenden deutschen Territorien die Wiedertäuferei hervorgebracht, welche unter dem äußern Abzeichen nochmaliger Taufe der Erwachsenen die kirchliche und politische Autorität gänzlich abschaffte und an ihre Stelle das Princip der Brüderlichkeit setzte. Die Güter, Zehnten und Gefälle der alten Kirche, welche Luther und Zwingli den auserwählten Regenten vorbehielten, sollten nach ihrer Lehre Gemeingut aller Brüder werden. So hatten die Reformatoren die freie Forschung nicht verstanden: dieselbe sollte nicht weiter als bis zu der von ihnen bezeichneten Gränze gehen. Sie ermahnten daher ihre Anhänger, die neue Secte mit Feuer und Schwert vom Erdboden zu vertilgen. Nachdem die Unterdrückung des deutschen Aufstandes der Wiedertäuferei ihren gefährlichen Charakter benommen, verdammten am 9. September 1527 die Städte Zürich, Bern, Basel, St. Gallen und Schaffhausen durch gemeinsamen Beschluß ihre Grundsätze und bedrohten alle, die sich dieser Sectirerei ergäben, mit dem Tode durch Ertränkung [1]).

Den katholischen Orten, welche schon gegen die Reformation sich abgeschlossen hatten, mußte demnach die Wiedertäuferei um so gefährlicher und strafwürdiger erscheinen, als sie nicht allein der bei ihnen als Staatsgesetz anerkannten

---

gehändigt. Rathsb. XXXVII. 404. 1581. Dienstag vor Martini. Verordnung: Wenn Jemand die Wiedertäuferei annimmt, fortzieht und seine Güter verkauft, so soll der Kauf nicht gelten, die Güter sollen an MGH. fallen, der Käufer aber das bezahlte verloren haben. Rathsb. XXXVIII. 58. 1582. Donstag vor Lätare. Verordnung: Wenn Einer die Wiedertäuferei oder eine andere Secte annimmt und selber wieder abschwört, ohne das Land verlassen zu haben; so soll ihm Gnade werden. Ist er aber bereits fortgezogen und kommt zurück, so will man ihn an Leib und Leben strafen. Das Gut soll in jedem Fall confiscirt werden. Ebenda 163. 1582. Freitag vor Michaeli. Niclaus Schüpfer aus St. Michels Amt hat sich auf Zuschreiben und Bereden einiger Wiedertäufer mit seiner Familie nach Mähren auf den Weg gemacht, ist aber von seinem Bruder ereilt und zurück gebracht worden und hat seinen Irthum erkannt und abgeschworen. Wird nach Gnade um 200 Gl. gestraft, soll bei den Jesuiten beichten, nicht mehr in's Bernergebiet gehen und sich der Bibeln müssigen. Siehe auch oben Buch XIV. Seite 26.

[1]) J. J. Hottinger, Forts. v. Müller VII. 44.

orthodoxen Kirchenlehre widersprach, sondern durch Auflösung des Ehebandes und Aufhebung der allgemein geltenden Vorschriften über das Abgabensystem direct auch die Fundamente der staatlichen Ordnung angriff. Wir finden, daß in Lucern gegen unverbesserliche Wiedertäufer die Todesstrafe mittelst Ertränkung grundsätzlich galt; gegen entflohene oder auswandernde wurde Vermögensconfiscation und Präsumtion des Todes angewendet, so daß ihren zurückgelassenen Gatten die Wiederverheirathung, ihren Miterben das Einstandsrecht bei fallenden Erbschaften bewilligt wurde. Eingefangene Wiedertäufer, die ihrem Irthum abschworen, giengen zwar nicht straffrei aus, wurden jedoch milder behandelt [1]).

Nicht nur in den Religionszwistigkeiten des sechszehnten Jahrhunderts gieng man in Lucern von diesen Grundsätzen aus, sondern auch in spätern Zeiten noch betrachtete die weltliche Obrigkeit es als ihre Pflicht und als ein ihr ausschließlich zustehendes Recht, durch materielle Zwangsmittel die Einheit der Lehre in ihrem ganzen Gebiete zu erhalten. Wohl holte sie in vorkommenden Fällen das Gutachten von Gottesgelehrten ein über die Thatfrage vorhandener Ketzerei; die Bestrafung des Schuldigen aber, sofern er nicht ein Cleriker und dadurch persönlich dem geistlichen Forum unterworfen war, galt nicht als Sache des geistlichen Richters, sondern als ein Maleñzfall, dessen Abwandlung der weltlichen Obrigkeit zustund. Ein interessanter Fall, der die Auffassung dieses Verhältnisses erläutert, wie sie um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, zur Zeit als die Aufklärerei bereits in voller Blüthe war, stattfand, ist der Proceß des Jacob Schmidli auf der Sulzig bei Wolhusen, der als Stifter einer neuen, aus Glaubenssätzen verschiedener protestantischer Religions-Parteien zusammengesetzten Secte auftrat und insgeheim schon eine ziemlich bedeutende Anzahl von Anhängern zusammengebracht hatte. Die verlangte Ueberweisung des Falles als einer geistlichen Sache an den kirchlichen Richter wurde abgelehnt, weil man stets an dem Grundsatze festhielt, daß dem geistlichen Gerichte eine Strafgerichtsbarkeit über Layen nicht zustehe. Dagegen anerkannte der Staat die Pflicht, die Einheit des

---

[1]) Vergl. die Beispiele der Note 1 auf S. 268 und Buch XIV. S. 26.

Glaubens durch den weltlichen Arm zu schützen, und nachdem eine geistliche Commission, bestehend aus dem Stadtpfarrer, einem Jesuiten, Franciscaner und Capuziner, über den Thatbestand des Verbrechens ihren Ausspruch gegeben, verurtheilte die Obrigkeit den Stifter der Secte als Staatsverbrecher zum Tode und seine Anhänger theils zu Galeerenstrafe, theils zur Verbannung [1]).

Auch gegen die Ausstreuung, als ob im Lucernischen Gebiet „die Religion freigestellt werden sollte", die uns im Laufe der letzten drei Jahrhunderte von Zeit zu Zeit entgegentritt, verwahrte sich die Obrigkeit jeweilen in öffentlichen amtlichen Kundmachungen [2]). Vom ersten Auftreten der Reformation an bis zum Untergang der alten Republik wurde im ganzen Gebiete Lucerns die römisch-katholische Kirche zu jeder Zeit als die allein berechtigte und die allein geduldete durch den weltlichen Arm aufrecht erhalten.

Das war der allgemeine Standpunkt. Wie nun aber stellte sich innert demselben das gegenseitige Verhältniß der weltlichen und geistlichen Gewalten in den verschiedenen Punkten, auf denen sich ihre beidseitige Wirksamkeit berührte?

Von großer Bedeutung ist es, sich bei allen diesen speciellen Untersuchungen den Geist gegenwärtig zu halten, der in den verschiedenen Zeitepochen überhaupt das Verhältniß zwischen Staat und Kirche beherrschte. Im Mittelalter war es die Idee des christlichen Staates, Papstthum und Kaiserthum waren gewissermaßen nur die Emanationen einer und derselben Gewalt, Seele und Leib der Kirche; des Reiches Acht und der Bann der Kirche ergänzten einander gegenseitig [3]). Karls V. Regierung bildet den Schluß dieser Zeit.

Die neue Machtvertheilung im Abendland, welche den

---

[1]) Pfyffer, Geschichte von Lucern, I. 480—484. Die Ansichten, von denen man bei der Behandlung dieses Processes ausgieng, sind ganz klar ausgesprochen (in den Noten 75 und 76 daselbst) von Felix Balthasar und Franz Urs Balthasar, die mit dem Verfahren einverstanden waren, obschon sie der aufgeklärten oder (wie man jetzt sagen würde) liberalen Partei im Lucernischen Patriciat angehörten.

[2]) Mandate vom 25. Augstmonat 1656, 21. Mai 1677, 6. Mai 1693, 23. Augstmonat 1713, 15. Mai 1739 im Staatsarchiv Lucern.

[3]) Vergl. Bd. II. S. 107. die Hofgerichtsordnung von Rothweil, wo dieser Gedanke in merkwürdiger Weise hervortritt. — Es klingt daher

heiligen Stuhl in das Streben nach directer weltlicher Herrschaft und Beherrschung der Zeitlage durch die Gleichgewichtspolitik stürzte, führte die Hierarchie grundsätzlich zur Opposition gegen die fürstliche Gewalt. Die eidgenössischen Orte waren Verbündete der Kirche in diesem Kampfe; sie selbst jedoch wurden aber durch den veränderten Geist der hierarchischen Politik nur wenig berührt.

Unter dem Pontificate Pauls IV. wurde jene weltliche Richtung nach großen Unfällen aufgegeben, Pius IV. strebte die engste Vereinigung mit der weltlichen Gewalt zur Durchführung des kirchlichen Lebens an; die katholischen Fürsten und Regenten ihrerseits erkannten lebhaft, daß auch ihre Autorität und das Wohl ihrer Staaten auf enger Vereinigung mit der kirchlichen Autorität beruhe. Dieser Standpunkt freier Vereinigung beider Gewalten beherrschte die zweite Hälfte des sechszehnten und die erste des siebzehnten Jahrhunderts. Er hat die großartigsten Wirkungen hervorgebracht und in der neuen Form des europäischen Staatslebens gewissermaßen die alte Idee des christlichen Staates reproducirt: das Papstthum war wieder vergeistigt; statt zu beherrschen beseelte es nun das politische Leben der katholischen Welt [1]).

Diese Epoche ist vor allen andern fruchtbar geworden für die Feststellung und den Ausbau der kirchenrechtlichen Verhältnisse, ihr Geist beherrschte die Durchführung der Beschlüsse des Conciliums von Trient in den katholischen Ländern.

Hierin liegt mehr oder weniger die ganze Geschichte der kirchenrechtlichen Verhältnisse der neuern Zeit. Das Concilium von Trient hat in Lehre und Disciplin die Gestalt der katholischen Kirche fixirt und der hierarchischen Ordnung ihre feste Regel gegeben. Die Verhandlungen, durch welche die weltlichen Obrigkeiten in den verschiedenen Ländern des katholischen Bekenntnisses vermocht wurden, diesen Grundgesetzen der Kirche die Unterstützung des weltlichen Arms zu leihen,

---

seltsam, wenn v. Wessenberg, Kirchenversammlungen III. 8., es als etwas Neues und Unerhörtes aufhebelich macht, daß gegen Störer des von Maximilian I. gebotenen Landfriedens zur Reichsacht auch der Kirchenbann nachgesucht wurde.

[1]) Treffend ist diese Phase dargestellt bei Ranke, die röm. Päpste I. 347. II. 175. ff.

sie aufzunehmen in das politische und rechtliche Leben der Völker, berühren alle Elemente des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Jene Verhandlungen waren getragen von dem Geiste, den Pius IV. und Pius V. in die gegenseitigen Beziehungen eingeführt hatten.

Im achtzehnten Jahrhundert trat eine andere Richtung zu Tage, vor der die Verhältnisse der Kirche in den katholischen Staaten, wie sie in jenen Zeiten sich ausgebildet hatten, zwar nicht geradezu fielen, aber unter den gleichen Formen in ihrem Geiste verändert wurden. Vorbereitet war diese neue Richtung bereits durch Heinrichs IV. Politik, welche die Einheit der katholischen Welt brach, und durch den westphälischen Frieden, welcher unter Richelieus Einfluß ein äußeres mechanisches Gleichgewicht an die Stelle der religiösen Grundlage der Politik setzte. Die Staatsinteressen isolirten sich von den kirchlichen. Die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts kam hinzu, die Theorien von der Staatsallmacht ließen auch in den Augen katholischer Fürsten und Regenten die Kirche nur unter dem Gesichtspunkt einer dienenden Anstalt des Staates erscheinen. Ein neues Hofkirchenrecht entstund, protestantischen Grundansichten entsprechend, in der Theorie: es waren die Zeiten der jura circa sacra.

Wie im großen Ganzen der Zeitgeschichte, so reproducirte sich dieser Gang der Sachen auch in den Verhältnissen unseres Freistaats.

Der neue Aufschwung des kirchlichen Lebens nach der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hängt hier wie anderwärts zusammen mit dem Concilium von Trient: wir werden daher uns ganz speciell mit den Verhandlungen befassen, wodurch die Aufnahme der Reformen dieser Kirchenversammlung erstlich vorbereitet, zweitens dann aber auch durchgeführt und in ihren Wirkungen gesichert wurde. Nach dem Sinn der Päpste und nach der ganzen Zeitlage konnte das Concil nicht einfach eine geistliche Versammlung zu geistlichen Zwecken sein, es mußte mit und durch die Staatsgewalt das neu erweckte Leben der Kirche in der katholischen Welt eingeführt werden; es soll demzufolge die Darstellung durchweg an der Hand der Acten zu zeigen trachten, wie dieser Zweck angestrebt, in wie weit er erreicht wurde, in welchem Geiste es geschehen.

Dieſe Ausführung, in Verbindung mit einem Blicke auf die Geſchichte der Nuntiatur und der Jeſuiten, bildet die eine Seite unſerer Darſtellung; die Verwicklungen, die im achtzehnten Jahrhunderte entſtunden und die Kämpfe der Neuzeit vorbereiteten, werden als die andere nachfolgen. Im ſechszehnten und ſiebzehnten Jahrhundert wurde im Einverſtändniß beider Gewalten das Gebäude der kirchlichen Ordnung in allen ſeinen Theilen ausgebaut, im achtzehnten begann die Oppoſition zwiſchen Staat und Kirche an ſeinen Grundlagen zu rütteln.

Zweiter Abſchnitt.

Das Concilium von Trient.

Einleitung [1].

In Zeiten, wo ſich innerhalb der Kirche neue Glaubenslehren erhoben, die nicht als unfruchtbare Speculation vereinzelter Denker in Schulſtuben oder geheimen Geſellſchaften verſchollen, ſondern als mächtige Sectirerei ein äußeres Daſein zu gewinnen und tiefgehende Spaltung in der Chriſtenheit zu erwecken wußten, ſind jeweilen die allgemeinen Concilien zur Erhaltung der Reinheit und Einheit der Lehre und zur Stärkung des ordentlichen Kirchenregiments eingetreten. Ihre Entſcheidungen in Glaubensſachen ſchrieb die Chriſtenheit der unfehlbaren Leitung des heiligen Geiſtes zu. Die erſte allgemeine Kirchenverſammlung zu Nicäa hat gegenüber der Ketzerei des Arius das Symbol der orthodoxen Lehre definirt, wie ein Jahrtauſend nachher das Concilium von Conſtanz gegen die Irlehren des Johann Huß und Hieronymus von Prag auftrat, welche ebenſo wie einſt der Arianismus eine tiefgehende, auf weltliche Macht geſtützte Trennung in der ohnehin durch

---

[1]) Vgl. im Allgemeinen Pallavicini, Geſchichte des Conciliums von Trient, überſetzt von Klitſche. Weſſenberg, die großen Kirchenverſammlungen des fünfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderts Bd. III. IV. Ranke, die römiſchen Päpſte, ihre Kirche und ihr Staat im ſechszehnten und ſiebzehnten Jahrhundert. Bd. I.

das Schisma in ihrer äußern Verfassung erschütterten Kirche hervorzubringen drohten.

Als im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts Luther, Zwingli, Calvin und ihre Anhänger die in der römischen Kirche geltenden Grundlehren des Glaubens sowohl, als die Grundlage der hierarchischen Ordnung angriffen, in ausgebreiteten Kreisen streitfertigen Anhang gewannen und bereits in Deutschland zu einer organisirten Macht heranwuchsen, erscholl sofort von vielen Seiten her der Ruf nach einem allgemeinen Concilium, welches als das höchste Organ des apostolischen Lehramts die wahre Doctrin der christlichen Kirche festzustellen und das Mittel zur Wiedervereinigung der Getrennten in Einem und demselben Glauben aufzufinden hätte.

Aber mehr als je zuvor war die Einberufung einer allgemeinen Kirchenversammlung mit innern und äußern Schwierigkeiten verbunden.

Die Neugläubigen verwarfen das ausschließliche Lehramt des Episcopats wie die Autorität des römischen Stuhls; sie forderten, daß ihren Doctoren und Prädicanten, wie den Bischöfen, Sitz und Stimmrecht eingeräumt werde. Da jeder Prälat dem Papst den Eid der Treue und des Gehorsams geschworen, so anerkannten sie eine vom Papste berufene Versammlung der Bischöfe nicht als ein freies, allgemeines Concil; sie wollten nicht gerichtet werden, sondern selbst richten. Sie verlangten auch ferner, daß allein der Text der heiligen Schriften, deren Autorität nach individueller Auslegung sie als ausschließlich maßgebend betrachteten, zur Grundlage der Entscheidungen des Conciliums genommen werden sollte. Auf der andern Seite mußte dagegen der Papst, dem es nach seiner Stellung und nach steter Uebung allein zukam, im Einverständniß mit den christlichen Fürsten ein allgemeines Concilium zu berufen, darauf bestehen, daß nur eine Versammlung der Bischöfe, denen von den ersten Zeiten der Kirche an, im Verein mit ihrem Haupte die ausschließliche Autorität des Lehramts zugeschrieben wurde, als ein rechtmäßiges, im heiligen Geiste versammeltes Concilium anzusehen sei: es konnte daher von vorneherein davon keine Rede sein, den protestantischen Doctoren Sitz und entscheidendes Stimmrecht einzuräumen. Ebensowenig konnte die katholische Kirche darauf eintreten, bloß den Text der heiligen Bücher

und deren subjective Interpretation den Entscheidungen über die angefochtenen Dogmen und organischen Einrichtungen zu Grunde zu legen. Die Auslegung, welche die Tradition der vergangenen anderthalbtausend Jahre und die Autorität der Kirchenväter und Concilien den heiligen Schriften gegeben, die Verfassung der Kirche, die sich von den Zeiten der Apostel her auf denselben Grundlagen erhalten und ausgebildet hatte, konnten nicht in Frage gestellt werden, wenn man nicht geradezu auf den negativen Standpunkt der Reformation eingehen wollte. Ein Concilium konnte nach katholischem Begriff nichts anderes sein, als eine Versammlung des Episcopats unter seinem Haupt, dem Papste, allerdings mit dem Beirath berufener Doctoren und Gelehrter: es konnte nur zu Gericht sitzen über die Doctrinen der Neuerer, nicht aber dieselben der hergebrachten Kirchenlehre gegenüber zur Grundlage seiner Entscheidungen nehmen.

Diese Unvereinbarkeit der gegenseitigen Standpunkte wurde dem römischen Stuhle wie den Reformatoren sofort klar. Der erstere hegte von Anbeginn an wenige Hoffnung für die Wiedervereinigung der Getrennten auf diesem Wege und hielt einfach den Gedanken fest, durch die Autorität eines Conciliums den katholischen Lehrbegriff gegenüber der Neuerung polemisch feststellen zu lassen, um sodann der weltlichen Obrigkeit als Beschützerin der Kirche eine feste Basis zum Einschreiten zu geben. Die Protestanten ihrerseits verweigerten ohne Bedenken die Anerkennung eines vom Papste berufenen und unter seinem hierarchischen Einflusse stehenden Conciliums als ihre sichere Verdammung.

In der Mitte stunden die Fürsten, vor allen der Kaiser Carl V., später sein Nachfolger, der römische König Ferdinand, und die Räthe der französischen Krone. Diese hofften, durch disciplinarische Reformen in der Kirche eine Beruhigung ihrer Völker und eine Wiedervereinigung zu erzielen. Sie betrieben die Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung vorzüglich aus diesem Gesichtspunkt, welchen wir in der letzten, wie in der ersten Periode des Concils von dieser Seite her mit aller Schärfe festgehalten sehen [1]). Aber gerade die

[1]) Für die Kenntniß der Ansichten und Wünsche der weltlichen Obrigkeiten über die Aufgabe und die Wirksamkeit eines Concils ist auch der oben

Begehren, von denen man sich für die Wiedervereinigung der Getrennten große Erfolge versprach, so die Gestattung des Layenkelchs, der Priesterehe, der Beschränkung der unmittelbaren Einwirkung des päpstlichen Stuhls in das Kirchenregiment der einzelnen Diöcesen und Provinzen u. s. w., mußten, so wenig sie mit dem innern, tiefer liegenden Grunde der Trennung zusammenzuhängen schienen, bei Weiterblickenden ernste Bedenken erregen. Denn einerseits war es gewiß, daß ihre Gewährung die Wurzel der vorhandenen Spaltung nicht zu tilgen vermochte, andrerseits aber stunden sie mit frühern Concilienschlüssen im Widerspruch, erschütterten die feste Organisation der Hierarchie und schwächten ihr Ansehen zu einer Zeit, wo gegenüber allseitiger Anfeindung ihre Kräftigung als erstes Bedürfniß erschien.

Ein Concilium zu disciplinarischen Reformzwecken war dem päpstlichen Hofe schon wegen der Verschiedenheit der von verschiedenen Seiten einlangenden Wünsche und der Schwierigkeit, durch allgemeine Entscheidungen allen ohne Gefahr für die Einheit der Disciplin zu genügen, unerwünscht. Dann war aber auch bei dem Geiste der Zeit und dem Stande der durch die Reformation hervorgerufenen polemischen Litteratur, welche sich in abenteuerlichen Uebertreibungen ergieng, eine Wiederaufwärmung der unfruchtbaren Streitfrage über die Suprematie eines allgemeinen Concils über den Papst und damit eine neue Spaltung in der Kirche zu befürchten.

Während daher der heilige Stuhl vorzugsweise dogmatische Fragen dem Entscheid der Kirchenversammlung zu unterlegen wünschte, wollte man von Seite der weltlichen Regenten derselben in erster Linie die Reform als Aufgabe angewiesen wissen. Das war ein zweites inneres Moment, das lange Zeit hindurch das Zustandekommen des Concils verhinderte und auch während der ganzen Dauer desselben seine verzögernde Wirkung in vielfacher Weise geltend machte.

Die äußern Schwierigkeiten lagen vorzüglich in den allgemeinen politischen Zeitverhältnissen. Der Kampf zwischen dem Kaiser Carl V. und den französischen Königen aus dem

---

S. 247 mitgetheilte Entwurf eines Mandats der IX Orte über Glauben und Verbesserung vom 28. Jänner 1525 sehr interessant.

Hause Valois, Franz I. und Heinrich II., führte die beiden größten Mächte der katholischen Christenheit in vielen Richtungen auseinander. Frankreich, indem es in seinem Innern den Protestantismus bekämpfte, verband sich auf der andern Seite mit den deutschen Protestanten, ja selbst mit den Türken gegen den Kaiser und dieser suchte seinerseits gegen solche Coalition einen Bundesgenossen in dem schismatischen Heinrich VIII. von England. Schwierig war zwischen den sich bekämpfenden Parteien die Lage des Papstes: auf beiden Seiten hatte er Freunde, auf beiden Seiten aber auch erbitterte Feinde. Die weltlichen Interessen des römischen Stuhls zogen ihn bald auf diese, bald auf jene Seite, je nachdem die Gefahr übermächtiger Gewalt die freie Stellung der Kirche zu bedrohen schien. Der Kaiser war durch die doppelte Gefahr von Frankreich und von den Türken her zu großer Schonung gegenüber den protestantischen Ständen Deutschlands gezwungen; der französische Hof mußte, um sich ihre Freundschaft zu erhalten, mit dem Kaiser in Rücksichten gegen dieselben wetteifern. Die Protestanten aber, ihrer günstigen Stellung bewußt, erklärten, sobald sie sicher waren, daß ein Concil nach ihrem Sinne nicht zu Stande kommen werde, ein kirchliches Concil aber ihre Lehren verwerfen würde, die Eröffnung eines solchen als casus belli, indem es dabei nur auf eine Vorbereitung zu ihrer Unterdrückung durch Waffengewalt abgesehen sein könne.

Das erste Bestreben des römischen Hofes mußte also dahin gerichtet sein, einen dauerhaften Frieden zwischen den katholischen Mächten zu vermitteln; dieser allein konnte die Eröffnung des Conciliums ermöglichen und seinen Arbeiten allgemeine Anerkennung und nachhaltige Wirkung sichern. Die Herstellung dieses Friedens zwischen dem Kaiser und Frankreich war auch allein im Stande, einerseits der wachsenden politischen Macht des Protestantismus Schranken zu setzen, andrerseits das Abendland vor dem Andrang der Türken zu schützen.

Diese große Aufgabe gelang, wenigstens zeitweise, dem Papste Paul III., der Friede von Crespy war vorzüglich das Werk seiner Bemühungen. Und da wurde dann nach Ueberwindung zahlloser Schwierigkeiten auch das längst erwartete

und längst verkündete allgemeine Concilium am 13. December 1545 zu Trient feierlich eröffnet.

Ueber seine Aufgabe war man selbst bei der Eröffnung noch nicht allseitig einverstanden. Der heilige Stuhl faßte dieselbe fortwährend von dogmatischem Standpunkte auf: die Feststellung der katholischen Lehre war sein Hauptzweck; die katholischen Fürsten verlangten die Reform, welche Rom seinerseits der Thätigkeit der ordentlichen Kirchenbehörden überlassen wissen wollte. Doch wurde im Allgemeinen zugegeben, daß das Concilium sich auch mit der Reform der Kirchenzucht zu beschäftigen habe. Bei den Fürsten, namentlich beim Kaiser, waren übrigens gegen eine eingreifende Reform ebenfalls einige Bedenken erwacht. Denn sie konnten sich nicht verhehlen, daß eine solche Reform nicht beim päpstlichen Hofe und dessen äußern Verhältnissen zum Episcopate stehen bleiben dürfte, sondern auch die durch den heiligen Stuhl den weltlichen Regenten vielfach eingeräumten Rechte über die geistlichen Güter und Pfründen berühren, ihnen manigfaltige Quellen der Einnahme und des Einflusses in ihren Ländern, wie die Besetzung von Bisthümern, die Lehensgebühren, die Türkensteuern vom Kirchengute u. s. w., abschneiden müsse, wenn eine wahrhafte Reinigung der Kirchenverfassung von allen Mißbräuchen, eine Abolition aller derartigen Privilegien und Exemtionen nach allen Seiten hin durchgeführt werden wollte.

Es war eine der größten Aufgaben der Zeit, dieses Concil zu Stande zu bringen. Daß nach zwanzigjähriger Bemühung, nach so manchem Wechsel der politischen Lage, trotz allen innern und äußern Schwierigkeiten die wirkliche Eröffnung der Kirchenversammlung gelang und daß von da an fernere fünfundzwanzig Jahre hindurch unter allen Stürmen der Zeit, auch nachdem alle obersten Häupter der Staaten und der Kirche, welche an dieser Eröffnung Theil genommen, zu Grabe gegangen waren, der Gedanke an Fortsetzung und Abschluß des Werkes beharrlich festgehalten und durchgeführt wurde, zeugt nicht allein von dem wahren und unabweisbaren Bedürfniß der Kirche, sondern auch von der Ausdauer, womit in jenen Zeiten die politischen Verhandlungen geführt wurden. Die Politik beruhte eben auf Ideen, die nicht mit einem Fürsten oder Staatsmanne starben; sie gieng auf große Zielpunkte,

nicht auf Palliative des Augenblicks, sie war in ihren wesentlichen Zügen incarnirt in den Dynastien und im Bewußtsein der Völker und trug von daher jenen Character der Stetigkeit und Consequenz, den wir heute noch an ihr bewundern.

Nach dem ursprünglichen Gedanken des Papstes sollte das Concilium gleichzeitig auch ein großer Staaten-Congreß werden, mit der Bestimmung, das kirchliche Princip wieder zur Grundlage des europäischen Staatslebens zu machen. Wie es die Grundlage des christlich-mittelalterlichen Kaiserthums gewesen, dessen Fall sein letzter großer Repräsentant, Carl V., veraussah; so sollte es nun auch in den Dualismus hineintreten, auf dem die neue politische Gestaltung Europas beruhte, es sollte durch den Gottesfrieden versöhnen, was weltlich getrennt war, und durch die Eintracht der katholischen Fürsten und Obrigkeiten eine auf einheitlichen Gedanken beruhende Macht bilden zur Wiedervereinigung der von der Kirche Getrennten mit ihrer äußern Gemeinschaft. Der alte, tief im Bewußtsein der abendländischen Christenheit wurzelnde Gedanke der Vertreibung der Türken aus Europa stund als letztes Resultat der innern Einigung dann in endlicher Aussicht.

Diese umfassenden politischen Zwecke erreichte das Concil nun allerdings nicht. Allzusehr hatte namentlich das Haus Valois sich in eine selbstsüchtige Politik vertieft und allzusehr war auch während des halben Jahrhunderts, das von der ersten Anregung des Conciliums bis zu seinem Schlusse nahezu verlief, die äußere Macht des Protestantismus herangewachsen und mit den Interessen der Fürsten des Nordens verbunden worden, als daß an eine Herstellung der Einheit und an eine Versöhnung der politischen Gegensätze in jenem Sinne auf dem Concil noch hätte gedacht werden können. Das Concilium beschränkte seine Wirksamkeit auf die Kirchensachen der katholischen Welt, deren Begriff es nach allen Seiten hin abschloß; politische Verhandlungen jener höhern Art wurden mit demselben nicht weiter verbunden. Dagegen verlor Rom den Geist jenes ursprünglichen Planes nicht aus dem Auge; in etwas engerm Kreise wurde er fortwährend festgehalten; Philipp II. hat von allen weltlichen Fürsten am meisten dafür gethan.

Den großen kirchlichen Zweck, der ihm durch die Zeitlage

vorgezeichnet war, — die Regeneration des Katholicismus — hat dagegen, trotz aller Zänkereien der Scholastik, die, wie die kleinlichten Streitigkeiten der Diplomatie, häufig seinen Gang verunstalteten, das Concilium von Trient vollständig erreicht. Für die Wissenschaft und den Glauben wurde das Dogma gegenüber den neuen Lehren in umfassender Weise festgestellt; die Kirchenverfassung erhielt einen innern Ausbau, der sie zu lebendiger und folgenreicher Thätigkeit befähigte; die Bildung und Disciplin des Clerus wurden durch weise und strenge Vorschriften befördert, das kirchliche Leben überhaupt erhielt die Grundlagen eines neuen Aufschwungs.

Dagegen brachten es die Zeitverhältnisse mit sich, daß auf zwei Gegenstände von großer Bedeutung sich die Reformthätigkeit des Conciliums nicht erstrecken konnte, auf die Reform des römischen Hofes einerseits und auf die s. g. Reform der Fürsten oder auf die grundsätzliche Regulirung des Verhältnisses zwischen Staats- und Kirchengewalt andrerseits. Beide Gegenstände waren unter sich in der innigsten Wechselbeziehung.

Während nämlich die Väter der Kirchenversammlung die Glaubenslehre selbst mit voller Unabhängigkeit von äußern Verhältnissen feststellen konnten und für die Anerkennung ihrer dießfälligen Beschlüsse in der katholischen Welt nichts weiter bedurften, als das Anathem gegen Alle, die sich durch Auflehnung gegen die unter Leitung des heiliges Geistes gefundenen Definitionen selbst aus dem Kreis der orthodoxen Kirche ausschließen würden, hatte es mit den Reformdecreten über die Sitten des Clerus, selbst über den Ritus, vor Allem aber über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit und der geistlichen Güter eine etwas verschiedene Bewandtniß. Denn all' diese Verhältnisse griffen tief in die bestehenden socialen und civilen Zustände ein, sie konnten zum Theil nicht in's Leben geführt werden ohne Mitwirkung des weltlichen Arms, zum Theil berührten sie selbst von katholischen Fürsten und Obrigkeiten durch päpstliche Verleihungen und Privilegien erworbene und seit langem besessene Rechte. Schon auf dem Concil brachte die innere Natur dieser Verhältnisse eine verschiedene Behandlung mit sich. Während alles, was mit dem Glauben und den Sacramenten wesentlich zusammenhängt, durch die Canones und Anathemen unveränderlich für die ganze Christenheit

festgesetzt und geboten wurde, stellten die Väter des Conciliums in den Reformdecreten für die äußern Beziehungen des kirchlichen Lebens eine Norm auf, deren Erfüllung zwar allenthalben als die wahre Disciplin der Kirche anzustreben sei; allein sie setzten kein Anathem auf diejenigen, welche diese Disciplin nicht sofort durchführen würden. Die Reformdecrete des Tridentinums waren für geistliche und weltliche Behörden der katholischen Welt die Vorschrift, nach welcher zu streben ihnen zur Pflicht gemacht wurde [1]). Im Bewußtsein der manigfaltigen Schwierigkeiten aber, welche sich ihrer Durchführung entgegensetzen würden, ließ man den ausdrücklichen Vorbehalt des päpstlichen Dispensationsrechts bezüglich aller Disciplinarbeschlüsse mit deutlichen Worten einfließen; man anerkannte, daß für die Durchführung der Reformen in den verschiedenen Ländern noch besondere Unterhandlungen erforderlich werden könnten [2]).

Zwar hatte man bis in die letzten Zeiten des Conciliums die Absicht, einen schnellern Weg zur Erreichung der Reform einzuschlagen, indem man den Botschaftern der katholischen Staaten nach einer besondern Verhandlung mit dem Kaiser gestattete, die Reformbegehren ihrer Regenten durch das Mittel

---

[1]) So erklärte auch der Cardinal von Hohenems, Bischof von Constanz (einer der Legaten Pius des Vierten auf dem Concil), über die Diöcesanstatuten, wodurch die Tridentinischen Reformdecrete in's Leben geführt werden sollten, gegenüber den Bedenken des helvetischen Clerus (siehe u. Cap. 3.): „Ceterum quod multa in statutis sancita essent, quæ *hoc tempore*, cum ob pacem publicam, tum plura alia impedimenta observari non possent, nollet amplitudo sua ad impossibile quemquam obligare – utque considerarent, *haec statuta non solum præsenti sæculo, verum etiam futuris condita esse*".

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 25. Cap. 21. de ref. – Decretum de recipiendis et observandis decretis concilii, ibid.: „Quod si in „his recipiendis aliqua difficultas oriatur, – confidit sancta „synodus, beatissimum romanum pontificem curaturum, ut „vel evocatis ex illis præsertim provinciis, unde difficultas „orta fuerit, iis, quos eidem negotio tractando viderit expe„dire – vel commodiore quacunque ratione ei visum fuerit, „provinciarum necessitatibus pro Dei gloria et ecclesiæ tran„quillitate consulatur."

der Legaten zur Verhandlung zu bringen und an deren Berathung Antheil zu nehmen. Auf dieſe Weiſe wäre dann das Concilium dazu gekommen, mit Beiſtimmung der weltlichen Obrigkeiten allenthalben die Verhältniſſe definitiv zu reguliren.

So lange es ſich nur um die Reform der Hierarchie und des Cultus handelte, fand die Sache keine Schwierigkeit; ſobald ſie aber, wie es die Natur der Sache mit ſich brachte, auch auf erworbene Rechte der weltlichen Fürſten und Obrigkeiten in der Jurisdiction, in der Verwaltung der Kirchengüter, in der Beſetzung von Pfründen, beſonders wenn ſolche Rechte und Gewohnheiten mit financiellen Vortheilen verbunden waren, ſich ausdehnen ſollte, machte ſich der Widerſtreit der Intereſſen in ſeinem ganzen Umfange geltend: man abſtrahirte daher von bindenden Vorſchriften mit Beziehung auf dasjenige, was man die Reform der Fürſten nannte, und begnügte ſich damit, im zwanzigſten Capitel der Reformdecrete der letzten Seſſion eine allgemeine Ermahnung an die weltlichen Regenten zu erlaſſen, daß ſie nicht nur ihre Untergebenen zur Befolgung der kirchlichen Vorſchriften anhalten, ſondern auch ſie ſelbſt die Kirche in ihren Rechten und Immunitäten aufrecht erhalten und wo nothwendig wieder herſtellen möchten. Ebenſo abſtrahirte man aber auch von der projectirten und von den Legaten ſelbſt anerbotenen Reform des römiſchen Hofes, der Cardinäle u. ſ. w., weil ihre Möglichkeit, namentlich mit Beziehung auf die financiellen Hülfsmittel der Kirche, weſentlich von der Geſtaltung der weltlichen Verhältniſſe der Kirche zum Staate in den katholiſchen Ländern abhing. Zudem hatte die Entwicklung der politiſchen Verhältniſſe und das Emporkommen der ſtrengern Richtung im Katholicismus die Päpſte bereits ſelbſt zu namhaften Reformen in ihrem nächſten Kreiſe bewogen und aus der activen Theilnahme an den Welthändeln auf das Gebiet ihrer erſten und eigentlichen Wirkſamkeit zurückgeführt, auf dem ſie mit ungetheilter Kraft der großen Aufgabe obliegen konnten, dasjenige in's Leben zu rufen, was die Väter zu Trient geſchaffen hatten [1]).

[1]) Vergleiche hierüber Ranke a. a. O. I. 343, auch die weitläufigen Verhandlungen über die vorgeſchlagenen Reformartikel bezüglich der weltlichen Regenten bei Pallavicino, Lib. XXII. XXXIII. v. Weſſenberg a. a. O. III. 471. ff.

Von entscheidendem Einflusse war die Unterlassung jener Reform der Fürsten auf die Execution der Tridentinischen Reformbeschlüsse überhaupt. Die ganze Geschichte dieser Execution in den verschiedenen katholischen Staaten ist wesentlich nur im Zusammenhange mit derselben zu verstehen.

Während die Glaubenslehre des Tridentinums durch die Verkündung des römischen Katechismus allenthalben in der katholischen Christenheit zu sofortiger Vollziehung kam, wurden die Reformdecrete, insofern sie die Mitwirkung des weltlichen Arms erforderten oder mit hergebrachten Rechten der souveränen Gewalt im Widerspruch stunden, in den meisten Staaten Gegenstand specieller, oft langwieriger Unterhandlungen, die, insoweit sie der letztern Categorie angehörten, in förmlichen Concordaten zwischen der geistlichen und weltlichen Autorität ihren endlichen Abschluß fanden.

Zwar hatte der Papst Pius IV. nach dem Schlusse des Concils an alle Fürsten und souveränen Obrigkeiten die allgemeine Aufforderung erlassen, die Beschlüsse des Conciliums ohne Unterschied anzunehmen und als Staatsgesetze unter Androhung weltlicher Strafe zu publiciren und zu vollziehen. Allein in denjenigen Staaten sowohl, wo diese formelle Publication von Staatswegen erfolgte, wie in denjenigen, wo sie unterblieb, bildete die Abrogation bestehender staatlicher Rechtsverhältnisse durch die Reformdecrete des Concils immerhin den Gegenstand weiterer Unterhandlung zwischen den beiden Gewalten.

Der Geist aber, welcher sich durch den neuen Aufschwung des kirchlichen Lebens den katholischen Fürsten und Obrigkeiten der Zeit mittheilte, erleichterte und belebte allenthalben diese Unterhandlungen. Mit und ohne staatliche Publication fand die Kirche für die Durchführung jener Reformdecrete mit wenigen Ausnahmen in allen katholischen Ländern auch von Seite der weltlichen Obrigkeit energischen Vorschub.

Wie gestaltete sich nun in den katholischen Orten der Eidgenossenschaft, speciell in Lucern, das Verhältniß der Staatsgewalt und Staatsgesetzgebung zu den Beschlüssen des Conciliums von Trient?

Seit der Aufklärungsperiode des vorigen Jahrhunderts weiß man darüber kurzen Bescheid. Das Concilium, fand man

zu jener Zeit, vorzüglich bei Anlaß des ſ. g. Udligenſchwylerhandels, ſei in der Eidgenoſſenſchaft nur quoad dogmata recipirt, quoad disciplinaria dagegen nicht; überhaupt habe man jenes Concil nur mit Vorbehalt der Rechte des Staates in geiſtlichen Dingen angenommen[1]). Bis auf die neueſten Zeiten hat faſt Jedermann das nachgeſchrieben, zumal der Beweis

---

[1]) Franz Joſeph Meyer, der Verfaſſer einer geiſtvollen Schrift über den Toggenburger-Krieg, welche auszüglich in der Helvetia abgedruckt iſt, machte mit einer Sammlung von „Beweiſen aus dem Lucerner Archiv, daß das Concilium von Trient in der Schweiz anders nicht angenommen worden, als „quoad sacramentalia et dogmata fidei," den Anfang, im Jahr 1725 oder 1726 bei Anlaß des ſ. g. Udligenſchwylerhandels. Dieſe höchſt oberflächliche Sammlung, welche wahrſcheinlich zu officiellem Gebrauche gemacht wurde, iſt erſt 1832 im VII. Band der Helvetia S. 204 ff. gedruckt worden. Weder in dem Pamphlet: **Lucerna lucens Alethophili** 1726, noch in dem dieſem beigedruckten lateiniſchen Schreiben des Rathsherrn Anton Leodegar Keller an ſeinen Sohn vom 6. März gl. J. (in demſelben Jahr in deutſcher Ueberſetzung zu Bern und Lucern beſonders gedruckt) finden ſich Franz Joſeph Meyers ſogenannte Beweiſe angeführt oder benutzt. — Dann folgte eine Staatsſchrift von Franz Urs Balthaſar bei Anlaß einer Streitigkeit mit dem Nuntius Acciajuoli 1748, woraus ein „Verzeichniß der Rechte, welche die Republik Lucern vor und nach dem Concilio zu Trient bis heutzutage vertheidigt hat", nebſt den daraus gezogenen „Folgerungen" ebenfalls abgedruckt iſt in der Helvetia VII. 210 ff. — Dieſe beiden Schriften, deren Anſichten dann auch in officiellen Kundgebungen, in Tagſatzungsverhandlungen u. ſ. w. erſchienen und in der Geſchichte des freiburgiſchen Schultheißen d'Alt (1749—53) ausgeſprochen wurden, bilden ſo ziemlich die Grundlage des Büchleins **de Helvetiorum juribus circa sacra** (1768), welches dieſe Theorie hauptſächlich in Schwung gebracht hat und von allen neuern ſchweizeriſchen Geſchichtsſchreibern und Rechtslehrern mit wenigen Ausnahmen ohne weiteres copirt worden iſt. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Janſenismus, der ſich aus Frankreich im achtzehnten Jahrhundert über Europa ausbreitete, (vgl. Ranke III. 187.) auf die ganze geiſtige Richtung dieſer Männer, der Meyer, Keller, Balthaſar, deren Wirkſamkeit uns ſpäter beſchäftigen wird, entſchiedenen Einfluß hatte. Schon in der **Lucerna lucens** f. 15 finden ſich davon Anzeichen. Sehr deutlich aber tritt es hervor in der Schrift **de Helvetiorum juribus circa sacra**. Die Janſeniſten hatten ſich hauptſächlich zu Vertheidigern der ſ. g. gallicaniſchen Freiheiten aufgeworfen, welche ſie durch ſtete Folgerungen weit über ihre urſprüngliche Bedeutung ausdehnten, und die citirte Balthaſar'ſche Schrift iſt nichts anderes, als eine übel angebrachte Anwendung ſ. g. gallicaniſcher Grundſätze auf ſchweizeriſche Verhältniſſe.

dafür durch einige, mit großer Zuversicht producirte, zum Theil unrichtige, zum Theil aus ihrem Zusammenhang gerissene urkundliche Citate geleistet schien.

Schon die allgemeine Ansicht der Zeitgeschichte in den letzten vier Jahrzehnten des sechszehnten Jahrhunderts würde hinreichen, den Irthum erkennen zu lassen, der in jenem Satze und mehr noch in den unter dem Einfluß eines ganz entgegengesetzten Zeitgeistes daraus gezogenen Folgerungen liegt.

Das Concilium wurde, ungeachtet der verschiedenen Natur der in seinen Acten enthaltenen Decrete und Beschlüsse, als ein Ganzes aufgefaßt, als ein Ganzes von der Versammlung selbst erklärt, als ein Ganzes vom Papste Pius IV. publicirt und den katholischen Fürsten und Staaten mitgetheilt. Die Annahmserklärungen, welche in den verschiedenen Ländern folgten, waren auch auf das ganze Werk des Conciliums gerichtet: sie waren eine Manifestation der katholischen Gesinnung der Fürsten und Völker, wodurch sie feierlich dem Protestantismus gegenüber das Concil als ein allgemeines, seine Beschlüsse als die Regel der katholischen Kirche anerkannten. Keine von all' den Erklärungen katholischer Staatsregierungen, die auf die Mittheilung der Acten des Conciliums folgten, macht den Unterschied zwischen Dogma und Disciplin: entweder erklärten sie die Annahme des Conciliums und verordneten die staatliche Publication, oder aber sie enthielten sich gänzlich einer solchen Erklärung und überließen dem Clerus in seinem Kreise die Beschlüsse durchzuführen.

Wir haben nun zwar die unzweideutigsten actenmäßigen Beweise, daß wenigstens in den fünf innern katholischen Orten die feierliche Annahme und amtliche Publication des Tridentinischen Conciliums von Staatswegen stattgefunden hat [1]).

Aber auch da, wo die feierliche Annahme und Publication von der Staatsregierung ausgesprochen wurde, ist dieser Act nicht als die Reception eines Gesetzes, sondern vielmehr als eine Regel und Richtschnur der Gesetzgebung und Verwaltung aufzufassen; das ergibt sich aus der Natur der Sache.

Die Glaubenslehre selbst nämlich bedurfte einer staatlichen Reception nicht, um für das Individuum im Gewissen bindend zu

---

[1]) Dieselben folgen unten im nächstfolgenden Capitel.

ſein, ſondern nur des Ausſchluſſes aller andern Lehren wegen; die Disciplinarbeſchlüſſe dagegen waren ſehr verſchiedener Art.

Die einen, die ſich auf die Lebensweiſe des Clerus, auf den Ritus u. ſ. w. bezogen, erforderten lediglich die Mitwirkung des weltlichen Arms gegenüber Widerſtrebenden. Ganz verkehrt iſt es nun, wenn bezüglich dieſer Disciplinaria behauptet werden will, es ſeien dieſelben in der katholiſchen Eidgenoſſenſchaft nicht recipirt worden. Denn gerade dieſer Gegenſtände, nicht des Dogmas wegen, hielten die Eidgenoſſen das Concilium für dringend nothwendig; um dieſe Reform zu betreiben, erließen ſie, wie wir ſehen werden, eine eigene Vorſtellung an die Väter des Conciliums. Auch liegt durch die Thatſache ſelbſt der Irthum jener Behauptung am Tage.

Die andern Beſchlüſſe, welche ſtaatsrechtliche Verhältniſſe berührten, erforderten, je nach der Specialität dieſer Verhältniſſe verträgliche Regulirung, wozu das Concilium ſelbſt in der Faſſung ſeiner Schlüſſe dem Papſte das Diſpenſationsrecht und eine weitgehende Befugniß den aufgeſtellten allgemeinen Normen gegenüber eingeräumt hatte. In dieſer Beziehung präjudicirte alſo auch eine allgemeine feierliche Annahmserklärung beſtehende Rechtsverhältniſſe poſitiver Natur keineswegs. Nun iſt hiebei Folgendes im Auge zu halten. Nach den Rechtsbegriffen der Zeit war alles Recht auch der Fürſten und oberſten Gewalten poſitiv, auf beſtimmte Erwerbstitel begründet. Allgemeine, aus der Natur der Souveränetät logiſch abgeleitete Rechte der Kirche gegenüber in Anſpruch zu nehmen, vertrug ſich mit den Rechtsbegriffen der Zeit ebenſo wenig, als ſolches den Ständen, Städten oder Unterthanen gegenüber zu thun, in republicaniſch regierten Gemeinweſen ebenſowenig wie in monarchiſchen. Es konnte daher ein Conflict der allgemeinen Vorſchriften des Concils nicht gegenüber ſolchen allgemeinen Staatsrechten, wie ſie die neuere Zeit erfunden hat, entſtehen, ſondern einzig gegenüber ſpeciellen, auf päpſtliche Verleihung oder ſtetes Herkommen begründeten Rechten der Obrigkeit bezüglich der Perſonen und Güter des Clerus — Freiheiten und Privilegien, wie ſolches die Rechtsſprache der Zeit ausdrückt [1]). Und lediglich dieſen ſehr beſchränkten

[1]) Auch die ſ. g. gallicaniſchen Freiheiten, von denen Viele ſprechen, ohne

Sinn hat, den staatsrechtlichen Anschauungen der Zeit gemäß, der Vorbehalt, der uns oft bei Verhandlungen mit der Kirchengewalt begegnet.

Nun ist aber noch folgender Punkt für die Berichtigung der Begriffe von besonderer Bedeutung. Wie in allen andern Dingen, so hatten auch in den Verhältnissen zwischen Staat und Kirche die eidgenössischen Orte, jedes für sich, die vollständige Autonomie unabhängiger Staaten. Jedes für sich hatte besondere Freiheiten und Rechte dießfalls erworben und zu wahren, keines dem andern darein zu sprechen. Die Bestimmungen der Bünde, des Pfaffenbriefs u. s. w. enthielten nur die Verbindlichkeit für jedes Ort, das andere bei seinen dießfälligen Rechten zu schützen. Wenn daher im Allgemeinen von Rechten oder Freiheiten „der Eidgenossen" in kirchlichen Dingen gesprochen wird, so ist dieses nur in der Weise zu verstehen, daß die Privilegien oder Herkommen jedes einzelnen Ortes darunter gemeint sind, welche sie theilweise in den Bundes-Verträgen sich gegenseitig garantirt haben und die dann auch in den Bundesverträgen mit den Päpsten Sixtus IV., Innocenz VIII., Julius II., Leo X. allgemeine Erwähnung gefunden haben, ohne daß übrigens dadurch das volle Recht jedes einzelnen Ortes, davon für sich Gebrauch zu machen oder nicht, irgendwie beschränkt erschiene. Daher sind auch die Verhandlungen bald der sieben, bald allein der fünf innern katholischen Orte über die Theilnahme am Concilium von Trient und über die Durchführung seiner Beschlüsse in ihrem eigenen Territorium lediglich durch ihre gleichartige Stellung bedingte, die Autonomie jedes Ortes keineswegs beschränkende, freie Verabredungen [1]).

---

sie zu kennen, sind nicht allgemeine, aus dem Souveränetätsbegriff abgezogene Staatsrechte, sondern bestimmte, auf speciellen Rechtsgründen beruhende Exemtionen von der allgemeinen Kirchendisciplin. Vgl. Dupin, les libertés de l'église gallicane, Paris 1826. — Darüber sehr treffend die Bemerkungen von Walter, Kirchenrecht §. 109 der 8. Ausg.

[1]) Gerade die „Artikel", welche am 28. Jänner 1525 in Religionssachen von den Boten der neun Orte zu Lucern verabredet worden sind, (s. o. S. 247) leisten den Beweis für diese staatsrechtliche Auffassung. Alle Strafbestimmungen in denselben, worauf erst der Zwang beruhte, sind den einzelnen Ortsobrigkeiten überlassen, eine gemeinschaftliche Form derselben kam nicht zu Stande und kaum aufgestellt, wurden sie auch materiell von einigen Ständen, z. B. Bern, wieder verlassen.

Es ist von Wichtigkeit, diesen Gesichtspunkt scharf in's Auge zu fassen, denn wir werden in der speciellen Darstellung der Verhandlungen sehen, daß über die wenigsten Maßregeln, welche behufs der Durchführung der Concilienschlüsse in dem eigenen Gebiet der katholischen Orte in Vorschlag kamen, ein gemeinsames Einverständniß erfolgte und daß am Ende jedes Ort für sich, kraft seiner Autonomie, auf seinem eigenen Territorium Vorsorge traf.

Ganz anders war das Verhältniß gegenüber den gemeinen Herrschaften. Hier waren gemeinsame Regierungsrechte überhaupt, also auch Gemeinsamkeit des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche: die Verhandlungen über die Execution des Tridentinums in den gemeinen Herrschaften haben daher einen ganz andern Character, als diejenigen, welche wir über gemeinsame Anordnungen in den Orten selbst vorfinden. Diese sind Verabredungen, welche der Autonomie jedes Ortes nicht vorgreifen, jene sind Beschlüsse, durch Mehrheit der Stimmen gefaßt, welche in diesen, nicht einem einzelnen Orte allein unterthänigen Landschaften das Gesetz machten. Diese staatsrechtliche Unterscheidung ist vor allem zum Verständniß der Quellen nothwendig. Denn bei weitem die meisten Verhandlungen, die wir in den eidgenössischen Abschieden über die Execution des Tridentinums finden, haben Bezug auf die Verhältnisse der gemeinen Herrschaften [1]).

Hier war es nämlich nicht eine katholische noch eine protestantische, sondern eine paritätische Staatsgewalt, die an der Spitze stund — ein in jenen Zeiten sehr seltenes Verhältniß. In den ennetbirgischen Vogteien, wo die XII Orte regierten, in Thurgau und Rheinthal, wo die VIII alten Orte regierten, hatte die Reformation theilweisen Eingang gefunden. Innert den Schranken des Landfriedens von 1532 entschied in diesen Herrschaften die Mehrheit der Standesstimmen als Oberherr über die gemeine Landesordnung. Jener Landfriede aber, eine Hauptgrundlage des gemeinen eidgenössischen Rechts zu dieser Zeit, garantirte den protestantisch gewordenen Gemeinden, bei ihrem Glauben zu bleiben, sofern nicht die Mehrheit einer

---

[1]) Die Beweise für alle hier angerufenen Thatsachen folgen in den nächsten, der speciellen documentirten Darstellung gewidmeten Capiteln.

Gemeinde die Rückkehr verlange; er hatte die Verhältnisse des Kirchenguts und der gegenseitigen Verkehrsbeziehung geregelt[1]).

In den einen Landvogteien nun hatten die sieben, in den andern die fünf katholischen Stände gegenüber den protestantischen Mitregenten die Mehrheit. In den ennetbirgischen Landschaften war durch das Zusammenwirken der katholischen Stimmen schon vor der Beendigung des Concils die evangelische Gemeinde von Locarno vertrieben worden; allein es blieben daselbst verschiedene staatliche Beziehungen zu den katholischen Kirchen, in deren Mitbesitz die protestantischen mitregierenden Orte und ihre Landvögte sich befanden, Beziehungen, die allerdings mit dem Tridentinum im Widerspruch stunden, so der Bezug des ersten Jahreseinkommens durch den Landvogt, die Verleihung von Pfründen durch ebendenselben kraft landesherrlicher Gewalt u. s. w. Hier war die Frage, ob die katholischen Orte durch Verkündung und Inkraftsetzung der Tridentinischen Reformbeschlüsse vermittelst ihrer Stimmenmehrheit die protestantischen Orte aus dem theilweisen Besitz solcher Rechte verdrängen könnten oder nicht, ob durch einen Verzicht auf dieselben von ihrer Seite auch jene gebunden würden oder nicht? Aehnliche Verhältnisse bestunden in noch erhöhtem Maße in dem paritätischen Thurgau.

Man bemerke nun den Einfluß, welchen diese Verhältnisse auf die gemeinsamen Verhandlungen der katholischen Orte über die Publication und Execution des Tridentinums ausübten.

Die Acten zeigen unläugbar, daß der heilige Stuhl die Verkündung und Execution des Conciliums nicht allein für das unmittelbare Gebiet der katholischen Orte, sondern auch für die Herrschaften und Territorien überhaupt, in denen sie zu gebieten hätten, betrieb: die Ermahnungen der Legaten und Lussis, des Gesandten zum Concil, von denen wir in der speciellen Darstellung den Wortlaut bringen werden, zeigen unzweifelhaft, daß damit die Execution des Concils auch in den gemeinen Vogteien gemeint war, wo die katholischen Orte die Mehrheit hatten.

Hier aber hatte die Sache nun allerdings große Schwierigkeiten. Besaßen auch die katholischen Orte die Mehrheit der

---

[1]) Bluntschli, Geschichte des eidg. Bundesrechts. S. 340. ff.

Stimmen, so war dagegen das Uebergewicht der Macht auf Seite der Protestanten und bei aller Entschiedenheit, womit jene für die Sache des Katholicismus auftraten, nehmen wir doch auch die entschiedenste Abneigung wahr, eine Erneuerung des confessionellen Krieges zu veranlassen, bei welchem trotz aller Verheißungen die fünf innern Orte sich am Ende auf ihre eigene Kräfte beschränkt gefunden hatten. Besonders waren es Freiburg und Solothurn, welche zum Theil wegen ihrer besondern Verbindungen mit Bern, zum Theil wegen ihrer isolirten Lage, endlich wohl auch wegen ihrer unbetheiligten Stellung zu den deutschen Vogteien auf alle Entschließungen der fünf innern Orte einen zurückhaltenden Einfluß ausübten.

Aehnlich den Schwierigkeiten, die in den Verhältnissen der gemeinen Vogteien lagen, war gerade mit Beziehung auf die Anerkennung des Conciliums von Trient die Verwickelung in Glarus, welche mehr als einmal auf dem Punkte stund, den Anlaß zu neuem Ausbruch des confessionellen Krieges zu geben. Die Verhältnisse Berns und Savoyens zu Genf waren ebenso ein Moment des Zündstoffs in der Eidgenossenschaft in dem Augenblicke, als es sich um die Publication der Tridentinischen Schlüsse handelte.

Man erinnert sich nun, wie es in der Idee des heiligen Stuhles lag, daß die Tridentinischen Beschlüsse, einmal von den katholischen Fürsten und Obrigkeiten angenommen und mit weltlicher Autorität publicirt, auch durch die Gewalt des weltlichen Arms gegen Widerstrebende sollten ins Werk gesetzt und aufrecht erhalten werden. Wurde nun zwar im Laufe der Zeit diese Idee in ihrer ursprünglichen Ausdehnung, soweit sie nämlich seither staatlich constituirte protestantische Reiche und Gemeinwesen betraf, fallen gelassen, so verblieb sie doch in vollem Maße gültig und wirksam mit Beziehung auf die katholischen Fürsten und Obrigkeiten unterworfenen Länder, in welchen der neue Glaube mehr oder minder Boden gewonnen und behauptet hatte. Um in diesen Ländern den durch die Entscheidungen des Conciliums definirten katholischen Glaubensbegriff wieder zur alleinigen Geltung zu bringen, fanden in der letzten Periode des Conciliums zu Rom, nachdem der Sitz der politischen Verhandlungen sich von Trient dorthin verlegt hatte, mit den Gesandten der katholischen

Staaten Besprechungen statt, bei welchen die Eventualität ins Auge gefaßt wurde, daß ein bewaffneter Widerstand, sei es im Innern dieser Staaten, sei es unter Theilnahme protestantischer Mächte, diesem Beginnen entgegengesetzt würde.

Zu solchen Verhandlungen hatten auch die katholischen Orte der Eidgenossenschaft gleichzeitig mit Lussis Sendung nach Trient einen eigenen Abgeordneten nach Rom geschickt und dieser hatte allerdings den speciellen Befehl, sich in keine Verbindlichkeiten einzulassen ohne besondern Auftrag seiner Obern. Denn hier waren bezüglich der Verhältnisse von Glarus und bezüglich der Verhältnisse in den gemeinen Vogteien die eidgenössischen Bünde und die positiven, durch den Landfrieden aufgestellten Rechtsverhältnisse im Auge zu halten, deren Außerachtsetzung die größte Störung in den bundesmäßigen Beziehungen und den confessionellen Krieg unfehlbar nach sich ziehen mußte. Das durch jene Sendung nach Rom angebahnte Resultat war das im Jahr 1565 zwischen Pius IV. und den fünf Orten Lucern, Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug abgeschlossene Defensivbündniß.

Eine ganze Reihe von Stellen nun, welche für die Behauptung angeführt werden, das Tridentinum sei von den katholischen Orten nur quoad dogmata und unter dem Vorbehalt ihrer Freiheiten u. s. w. angenommen worden, bezieht sich lediglich auf dieses politische Verhältniß — nicht auf die Disciplinardecrete, sondern gerade umgekehrt auf das Dogma, in dem Sinne, daß die katholischen Orte keine Verpflichtung übernommen haben, außer ihrem unmittelbaren Gebiete, sei es in den gemeinen Herrschaften, sei es in protestantischen Orten durch Anwendung staatlicher Gewalt das Tridentinische Dogma zur Anerkennung und Geltung zu bringen.

Andere Stellen dagegen haben wirklich auf die staatsrechtliche Stellung der katholischen Orte gegenüber gewissen Disciplinardecreten des Conciliums oder in Folge derselben zum Vorschein getretener Bestrebungen Bezug.

Auf der einen Seite nämlich bestund eine von jeher in der Eidgenossenschaft gewissermaßen gemeinschaftlich festgehaltene Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit darin, daß, wie kein Laye wegen civilen Ansprachen vor den geistlichen Richter citirt werden solle, so auch kein geistliches Gericht eine

weltliche Strafe, weder Geld- noch Leibesstrafe verhängen könne. Während man anerkannte, daß das Strafrecht über den Clerus, besonders in Fällen von Leibes- und Lebensstrafe dem geistlichen Richter zustehe, nahm man das Strafrecht über die Layen als einen Ausfluß des von Kaisern und Königen erhaltenen Regals unbedingt und ausschließlich in Anspruch. Daraus folgte dann auch, daß das vom Tridentinischen Concilium zwar keineswegs vorgeschriebene aber doch empfohlene Tribunal der Inquisition niemals und in keiner Weise weder in den katholischen Orten noch in den gemeinen Vogteien Eingang fand und daß jedem daherigen Versuch das Regal, die ausschließliche Strafgewalt der weltlichen Obrigkeit über die Layen entgegengesetzt wurde.

Auf der andern Seite waren in den katholischen Orten die Obrigkeiten Lehenherren der meisten Pfründen und Schirmherren oder Kastvögte der Gotteshäuser. Sie hatten diese Stellung zum Theil durch privatrechtlichen Erwerb, zum Theil durch die von den Königen Wenzel und Sigmund erhaltenen Verleihungen, welche theilweise speciell von Päpsten und in den Bünden mit SixtusIV., InnocenzVIII., JuliusII. im Allgemeinen auch die kirchliche Bestätigung erhalten hatten; dagegen leitete sich dieselbe keineswegs aus theoretischem Begriff der Landeshoheit ab. Als das vorzüglichste Attribut jener Lehenherrlichkeit und Schirmherrschaft betrachtete man nun aber die Pflicht, die Dotationen und Einkünfte der besondern Kirchen und Pfründen als deren specielles, keiner anderweitigen Verfügung unterworfenes Gut zu erhalten. Während man daher, wie unzählige Documente beweisen, päpstliche Provisionen auf Pfründen respectirte, duldete man hinwieder Belastungen des Pfrundeinkommens zu Gunsten Dritter nicht; ja aus dem gleichen Gesichtspunkt unterwarf man selbst die bischöflichen Abgaben, Annaten, erste Früchte, Consolationen, dona gratuita u. s. w., wie jede Neuerung zum Nachtheil der Pfrundinhaber einer genauen Controle. Als daher nach dem Concilium von Trient der Bischof von Constanz in Folge der den Bischöfen durch dasselbe aufgetragenen erweiterten Vollmachten und Obsorgen über das Kirchengut ihrer Sprengel dießfalls einseitige Verfügungen zu erlassen Miene machte, traten ihm die katholischen Orte unter dem Gesichtspunkte ihrer Lehens- und Schirmrechte entgegen

mit der Behauptung, daß alle dießfälligen Neuerungen nur mit ihrem Einverständniß und unter Anerkennung ihrer positiven Berechtigungen könnten vorgenommen werden. Das führte dann zu Unterhandlungen über die daherigen allgemeinen Disciplinarvorschriften des Concils und zu verträglichen Festsetzungen, wie sie der Natur der Sache gemäß waren und auch in andern katholischen Staaten, welche das Concilium anerkannt hatten, stattfanden.

Wir werden nun nach allen Richtungen hin diese Materie untersuchen, um die Frage über die Annahme, Publication und Execution des Tridentinums in der katholischen Eidgenossenschaft actenmäßig in ihr wahres Licht zu setzen. Die Natur des Gegenstandes zeichnet uns dabei folgenden Gang vor.

Vorerst haben wir diejenigen Verhandlungen darzustellen, welche von den eidgenössischen Orten, vorab über den Besuch des Conciliums, dann von den katholischen Orten, den sieben und insbesondere den fünf innern Orten bezüglich der Execution seiner Beschlüsse gemeinsam gepflogen worden sind. Wir werden dem Gange dieser Verhandlungen nach allen ihren Beziehungen soweit folgen, als überhaupt die Sache gemeinsam behandelt wurde.

Sobald sich dann aber die Frage der Execution des Concils in den Kreis der Autonomie der einzelnen Orte zurückzieht, werden wir, uns an die Schranken unserer Aufgabe haltend, einfach die Geschichte der Einführung des Tridentinums in dem Gebiete des Lucernischen Freistaats behandeln und auf die übrigen katholischen Orte nur insoweit Rücksicht nehmen, als es der Zusammenhang erfordert.

Die besondere Darstellung der lucernischen Kirchenreform in Folge des Tridentinischen Concils wird hauptsächlich die allgemeinen Verhandlungen zu verfolgen haben, welche theils mit dem heiligen Stuhle direct durch die Nuntien, theils mit den Bischöfen von Constanz während sechs und dreißig Jahren über die Durchführung der Tridentinischen Decrete, insbesondere über die Behandlung der gemischten Materien geführt wurden und die sich in dem Concordat über die Aufstellung und die Befugnisse des bischöflichen Commissariats als Vertretung der ordentlichen Diöcesangewalt endigten. Die Acten über diese ganze Materie sind unter der Archivsbezeichnung

Jurisdictionshandel vereinigt, weil die Hauptaufgabe der ganzen Unterhandlung in der Regulirung der Jurisdictionsverhältniſſe geſucht wurde. Dieſe Unterhandlung gehört zu dem Intereſſanteſten, was unſere Geſchichte aufzuweiſen hat. Sie characteriſirt vor Allem den Geiſt, der zu jener Zeit in den gegenſeitigen Beziehungen der beiden Gewalten herrſchte. Ihr Reſultat iſt von practiſcher Bedeutung bis auf den heutigen Tag.

Neben den organiſchen Einrichtungen, welche die Execution des Tridentiniſchen Conciliums mit ſich brachte und zum Theil in naher Verbindung mit ihnen, tritt uns ſodann das ſeitdem neu errichtete Inſtitut der ſtändigen päpſtlichen Nuntiatur entgegen. Wie die Beziehungen mit der biſchöflichen Gewalt ihre verträgliche Organiſation erhielten, ſo repräſentirte ſich auch die unmittelbare Gewalt des heiligen Stuhles in der Nuntiatur für die katholiſche Schweiz, die ihren regelmäßigen Sitz in Lucern hatte und ſchon dadurch für unſere Verhältniſſe eine beſondere Bedeutung gewann. Wir werden daher auch auf die Inſtitution der Nuntiatur von dieſem Geſichtspunkt aus einen Blick werfen.

Als drittes Moment, das wir als eine unmittelbare Folge des Conciliums anſehen, erſcheint uns endlich die Einführung der Jeſuiten zu Lucern. Man hatte beabſichtigt, in Vollziehung der Vorſchriften des Tridentinums ein Seminar für den ſchweizeriſchen Theil der Conſtanzer-Diöceſe unter Leitung der Jeſuiten zu errichten. Dieſer Plan ſchlug wegen Mangels an Opferwilligkeit fehl und nun entſchloß ſich Lucern, von ſich aus eine Anſtalt für die Vorbildung von katholiſchen Staatsmännern und Theologen zu begründen. Es iſt dieſes die geiſtige Seite des neu gewonnenen kirchlichen Aufſchwungs. Wenn wir in den beiden erſten Abſchnitten die organiſchen Einrichtungen beſprechen, ſo wird der dritte dagegen einen Blick auf die Organiſation der geiſtigen Kräfte zu werfen haben, die jene Einrichtungen tragen und in ihrer Wirkſamkeit unterſtützen ſollten.

Erstes Capitel.

Die gemeinsamen Verhandlungen über das Concilium von Trient bis zur Abreise der Gesandten *).

Die erste Aufforderung zur Theilnahme an dem Concilium von Trient erhielten die Eidgenossen durch ein Schreiben des Papstes Paulus III., welches der Tagsatzung der dreizehn Orte zu Baden am 16. April 1543 vorlag. Und zwar ging die Einladung nicht allein an die Katholiken, sondern auch an die protestantischen Orte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, welche zur Zeit des Papstes Julius II., wie jene, den Glauben beschirmt, in neuerer Zeit aber mit der Kirche in Zwiespalt gekommen seien — damit dem Concilium, das des

---

*) Quellen. Die reichhaltigste Quelle für die nachfolgende Darstellung liegt in den eidgenössischen und katholischen Abschieden des Lucernischen Staatsarchivs, deren Benutzung jetzt ungemein erleichtert ist durch das treffliche, von Hrn. Staatsarchivar Krütli bearbeitete Repertorium. Als Ergänzung zu den Abschieden mußten benutzt werden einerseits die Rathsbücher, welche in dieser Periode ziemlich reichhaltige Notizen enthalten, andrerseits die über diese Materien vorhandenen Acten, vorzüglich der Fascikel betreffend das Tridentinische Concil, welcher 86 Nummern enthält, darunter mehrere Originalberichte Lussis aus Trient und das früher vorhandene, nun zertheilte Buch „Proceß und Acta des Tridentinischen Concilii von 1545 bis 1564." Um Vollständigkeit und Zusammenhang zu gewinnen, mußte jedoch auch aus andern Abtheilungen des Archivs manches hieher bezügliche herbeigezogen werden.

Litteratur. Was in den bisherigen Geschichtswerken über die allgemeine Geschichte der Schweiz, in den Cantonalgeschichten, auch in Hottingers Schweiz. Kirchengeschichte über die Theilnahme der Eidgenossen am Trid. Concil vorkommt, ist sehr mangelhaft und ungenau. Am besten sind die bisher bekannten Daten über die Sendung Lussis zusammengestellt bei Glück, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz, Mannheim 1850, S. 212 ff. Die Quellen selbst hat jedoch auch dieser Autor nicht benutzt; seine Darstellung ist meist aus den nicht immer zuverlässigen Balthasar'schen Sammlungen geschöpft und in dem Geiste gehalten, der überhaupt das ganze Buch übel kennzeichnet; doch bleibt ihm das Verdienst, wenigstens einige der gröbsten Irthümer verbessert zu haben.

Glaubenszwiespalts wegen berufen sei und dessen Beschlüssen und Erläuterungen von Allen Gehorsam geleistet werde [1]).

Der Einfluß Frankreichs war zu dieser Zeit allgewaltig in der Eidgenossenschaft. Die katholischen Orte waren durch Kriegsdienst und Pensionen an den französischen Hof gefesselt, die reformirten sahen in Frankreich das starke Gegengewicht zu der Macht des Kaisers, welche ihre Verbündeten und Glaubensverwandten in Deutschland und mittelbar sie selbst bedrohte. Durch die französischen Gesandten wurden die Eidgenossen in Kenntniß der Weltlage erhalten, die politischen Verhältnisse erschienen ihnen vorzüglich unter dem französischen Gesichtspunkt. So lange der Krieg zwischen Carl V. und Franz I. währte, widersetzte sich Frankreich dem Concil, das von dem Kaiser im Interesse der Religionsvereinigung in Deutschland lebhaft betrieben wurde und mit der Erreichung dieses Zweckes seiner Macht offenbar einen bedeutenden Zuwachs verschaffen mußte. Diesen rein politischen Gedanken hatte die Protestation, die Franz I. gegen das Concilium, das nach Trient ausgeschrieben war, erließ und auch den Eidgenossen, welche über die im vorigen Jahre ihnen zugegangene Einladung noch zu keinem Beschluß gekommen, am 23. Juni 1544 mittheilte. Den kirchlichen Sinn der katholischen Orte berücksichtigend, verband der König mit dieser Mittheilung die Erklärung, er lege dem Concil kein Hinderniß in den Weg, anerkenne es aber nicht als ein allgemeines, weil es nicht zur Reformation der Kirche, sondern nur im Privatinteresse einiger Fürsten gehalten werde [2]).

Nachdem die beiden Monarchen am 18. September 1544 zu Crespy Frieden geschlossen und sich gegenseitig versprochen hatten, die Religionsvereinigung aus allen Kräften zu befördern, fiel der französische Protest gegen das Concilium von Trient weg und Albrecht Rosyn [3]), welcher nebst dem Ritter

---

[1]) Staatsarchiv Lucern. Abschbd. M. 145. Absch. von Baden, Montag nach Jubilate 1543.

[2]) B. A. L. Abschbd. M. 314. Jahrrechnung zu Baden 1544. 23. Juni.

[3]) Albrecht Rosyn war nach Leu, Lexic. aus einem Zürcher-Geschlechte, päpstlicher Notar. Er besorgte unter Paul III. und Julius III. die Geschäfte der römischen Legation zum Theil allein, zum Theil mit dem Ritter Hieronymus Frank, dem er untergeordnet gewesen zu sein scheint.

Hieronymus Frank[1]) zu dieſer Zeit die Geſchäfte der päpſtlichen Legation bei den Eidgenoſſen beſorgte, überreichte am 25. Februar 1545 der in Baden verſammelten Tagſatzung der dreizehn Orte ein neues Breve des Papſtes, worin derſelbe die Eidgenoſſen in Kenntniß ſetzte, daß die Eröffnung des Concils auf den vierten Sonntag in der Faſten (15. May), ſtattfinden ſolle und für Alle, welche durch der Eidgenoſſen Gebiet dahin reiſen würden, freies und ſicheres Geleit begehrte. Da der Kaiſer und der König von Frankreich ſeit ihrer Ausſöhnung ſich um das Concilium alle Mühe gäben und an alle Fürſten, Prälaten und Biſchöfe Einladungen zu deſſen Beſuch ergangen ſeien; ſo erwarte der Papſt, daß auch die Eidgenoſſen daſſelbe befördern helfen, damit der chriſtliche Glaube in Einigkeit gebracht und die Kräfte der chriſtlichen Völker gegen die Macht der Ungläubigen vereinigt werden könnten. — Dieſe Mittheilung wurde von den Boten des Tages zu Baden ohne weitere Verhandlung zur Inſtructionseinholung an ihre Obrigkeiten in Abſchied genommen[2]). Das gleiche geſchah, als Albrecht Roſyn auf einem Tage der fünf Orte Lucern, Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug am 9. April gl. Jahres zu Lucern ſeinen Vortrag wiederholte und dieſe Orte erſuchte, ſowohl die Städte Freiburg und Solothurn für günſtige Inſtructionsertheilung auf die Jahrrechnungstagſatzung zu Baden anzugehen, als auch vorzüglich bei den Eidgenoſſen des neuen Glaubens ſich zu verwenden, daß ſie mit ihnen auch ihrerſeits Boten auf das Concilium ſenden möchten[3]). Die fünf Orte lehnten jedoch auf einem zweiten, am 22. Juni gleichen Jahres deßhalb gehaltenen beſondern Tage ab, ihrerſeits ein ſolches

---

Wir finden ihn auch in Eheſachen thätig als biſchöflichen oder päpſtlichen Commiſſar und „Ueberhörer" (Auditor). S. o. Buch XIV. S. 26, Note 2, 1553, Mittwoch nach Galli, als Geſchäftsbeſorger und Dolmetſcher des Nuntius Ruerta, Biſchofs von Terracina, 11. Nov. 1559. St. A. L.

[1]) Ritter Hieronymus Frank oder Girolamo Franco war ein Laye, heißt aber nichtsdeſtoweniger in den Abſchieden Legat. Wenn ihn Anshelm „ein liederliches Männlein" nennt, ſo iſt dieſem Prädicat nicht mehr Bedeutung beizumeſſen, als andern Qualificationen, die dieſer Chroniker ihm mißbeliebigen Perſönlichkeiten mit freigebiger Hand austheilt.

[2]) St. A. L. Abſchbd. M. 396.

[3]) St. A. L. Abſchbd. M. 417.

Verlangen an die Neugläubigen zu stellen, und überließen der päpstlichen Botschaft, ihren Vortrag vor gemeinen Eidgenossen zu Baden nochmals selbst zu halten [1]). Dieses geschah dann auch am 9. Augstmonat darauf zu Baden, wo Hieronymus Frank persönlich erschien. Neben der Einladung zum Concilium gab er den Eidgenossen Kenntniß von einem zum Schutz der Kirche zwischen dem Papst und dem Kaiser abgeschlossenen Bündniß, zu welchem allen christlichen Staaten der Beitritt offen stehe [2]). Den Gelehrten von Bern, Basel, Zürich und andern protestantischen Orten, welche sich im Auftrag ihrer Obern an das Concil begeben würden, anerbot er sicheres Geleit hin und zurück, mit dem Beifügen, wenn diese Orte sich dadurch nicht vollständig beruhigt fühlten, so möchten sie ihn selbst als Geisel für ihre Sicherheit behalten [3]).

Hieronymus Frank hatte aber durch Ausdrücke, deren er sich bei Mittheilung des berührten Bündnisses bediente, sich das Mißfallen der protestantischen Orte in solchem Grade zugezogen, daß diese auf dem gleichen Tag, jedoch ohne weitern Erfolg, von den katholischen Orten dessen Entfernung verlangten [4]). Auf seinen Vortrag, betreffend das Concil, antworteten übrigens die Boten wie folgt:

Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen erklärten, sie werden die Versammlung zu Trient nicht beschicken, weil dieselbe vom Papst regiert und nicht gemäß dem Reichstagsabschied und kaiserlicher Zusage gehalten werde. Habe der Papst an sie, die protestantischen Orte, etwas zu sprechen, so möge er seine Gelehrten zu ihnen schicken; sofern dann diese die ihrigen mit der heiligen Schrift überwinden, so werden sie mit letztern handeln, wie sich's gebühre.

Lucern, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell erklärten, sie halten aus dem Grunde das Concil zu beschicken für unnöthig, weil dasselbe, dem Vernehmen nach, bis Allerheiligen vertagt sei; ein neues Bündniß mit dem

---

[1]) St. A. L. Abschdd. N. 13. Lucern. Zehntausend Ritter Tag. Auch an die schweizerischen Prälaten war unterm 11. April d. J. eine dringende päpstliche Einladung zum Besuch des Concils ergangen. Glück a. a. O. 321.

[2]) Pallavicino Buch VIII. S. 80—82. Ranke I. 251.

[3]) St. A. L. Abschdd. N. 75.

[4]) Ebenda und Glück a. a. O. 325.

Papst oder Kaiser wollen sie zur Zeit nicht eingehen. Uri will bei dem Glauben verharren, der von den alten Concilien hergekommen und hält deßwegen eine Sendung nach Trient für überflüssig; sollte jedoch der Papst eine solche verlangen, so möge man sich berathen, ob man zwei oder drei Boten hinschicken und die Prälaten hinweisen wolle; bezüglich des Bündnisses stimmte Uri mit den Erklärungen der vorgenannten katholischen Orte völlig überein. Unterwalden hielt auch nicht für nöthig, Jemanden an das Concil zu senden, weil es seinerseits bei dem alten Glauben verbleiben wolle, der schon seit vielen Jahrhunderten bestanden habe. Da aber Zürich sich verlauten lassen, es ließe sich durch ein Concilium des Bessern belehren, so bittet Unterwalden, es möchte Zürich seine Gelehrten nach Trient schicken. Da zudem das Concilium mit dem Schwert erhalten werden soll, so werde Zürich ohne Zweifel seiner Religion wegen antworten müssen. Glarus endlich beschränkte sich auf das Anhören und Berichten. Das Endresultat der Verhandlung war, daß dem päpstlichen Gesandten erklärt wurde, wegen Ungleichheit der Instructionen müssen gemeiner Eidgenossen Boten die Sache nochmals an ihre Obern heimbringen [1]).

Die hier mitgetheilten Voten der einzelnen Stände bezeichnen ziemlich klar den Gesichtspunkt, von dem aus die Sache des Concils allseitig betrachtet wurde. Die Einladung zu dessen Besuch erscheint sowohl in dem Anbringen des päpstlichen Gesandten, als auch in den Antworten der Stände in Verbindung gesetzt mit dem Bündniß, welches Kaiser und Papst mit einander gegen die schmalkaldischen Bundesgenossen und die übrigen Protestanten, welche sich dem Concilium widersetzten, geschlossen hatten. Diese Verbindung eines politischen, möglicher Weise zu ganz besondern Verwicklungen führenden Zweckes mit der Sache der Kirchenversammlung, erregte nicht allein das Mißtrauen der protestantischen Orte, sondern selbst die katholischen trugen Bedenken, sich mittelbar oder unmittelbar in eine Unternehmung einzulassen, welche den Ausbruch eines confessionellen Krieges auch in ihrem Kreise veranlassen und den für sie günstigen Landfrieden von 1532 gefährden

[1]) St. A. L. Abschdd. N. 75.

konnte; sie gaben daher rücksichtlich der Beschickung des Concils ebenfalls ausweichende Antwort, wiewohl ihre abgegebenen Voten über den Gesichtspunkt, unter dem solches geschah, keinen Zweifel übrig läßt [1]).

Das Kriegsglück Carls V. in dem schmalkaldischen Kriege und seine Zögerung, in den besiegten protestantischen Ländern die ehevorigen kirchlichen Zustände sofort und unbedingt herzustellen, hatten bei dem Papste Paul III. die Furcht erweckt, der Kaiser möchte die gewonnene Macht dazu benutzen, im Sinne seiner eigenen Reformideen auf den Gang des Conciliums zu Trient einen maßgebenden Einfluß auszuüben. Die Zwistigkeiten, welche zwischen beiden Häuptern der Christenheit bezüglich der Benutzung ihres gemeinsam erfochtenen Sieges über die deutschen Protestanten sich erhoben, bewegten in Verbindung mit jener Besorgniß den Papst, die Verlegung des Concils nach einer Rom näher gelegenen Stadt zu suchen, und so erfolgte dann im März 1547 die Verlegung nach Bologna, wogegen jedoch der Kaiser entschiedene Einsprache that [2]). In Folge dessen suchte Paul III. gegen den Kaiser ein politisches Einverständniß mit dem Könige von Frankreich, Heinrich II., welcher in diesen Tagen durch Franz I. Hinscheid auf den Thron gelangte.

Von der Verlegung des Concils nach Bologna gab der päpstliche Bevollmächtigte Hieronymus Frank erst brieflich den am 28. März 1547 zu Baden versammelten Boten der sieben katholischen Orte [3]), dann am 22. November gl. J. den ebenda versammelten Boten gemeiner Eidgenossen in ausführlichem Vortrage Kenntniß und ersuchte sie wiederholt, ihre Gesandtschaft dahin zu schicken. Diese aber antworteten am 23. Jänner 1548 seinem Stellvertreter Albrecht Rosyn, da nach sichern Nachrichten Papst und Kaiser sich noch nicht über den Ort der Kirchenversammlung verständigt hätten, so treten sie zur Zeit in eine Berathung der Sache nicht ein; sobald jenes geschehen, würden

---

[1]) Schon hier tritt das politische Bedenken hervor, welches auch die Schritte der katholischen Orte für die Execution der Concilienschlüsse nachmals mehr als die Besorgniß vor Gefährdung eigener Gerechtsame hemmte.

[2]) Vergleiche hierüber Pallavicino Buch IX. und Ranke I. 255 ff.

[3]) St. A. L. Abschdd. N. 285.

sie, sofern sie dann wieder darum angesucht würden, weitere Berathung walten lassen [1]).

Wie sehr bei dieser Gestalt der Sache die politischen Verhältnisse ihren Einfluß übten, ergibt sich aus einer Mittheilung, welche die päpstlichen Sachwalter Hieronymus Frank und Albrecht Rosyn den 16. Mai 1549 an die zu Solothurn versammelten Eidgenossen richteten, als es sich um die neuerliche Verbindung der letztern mit Frankreich handelte. Es empfahlen nämlich die päpstlichen Sachwalter den Eidgenossen die Verbindung mit Frankreich vorzüglich aus dem Grunde, weil die Verhandlungen zwischen dem Papst und dem Kaiser über das Concil und über Piacenza zu keinem befriedigenden Ziele führen zu wollen scheinen [2]).

Es ist begreiflich, daß bei solcher Verwirrung, da der Kaiser die Versammlung zu Bologna nicht anerkannte, die politischen Verhältnisse sich allenthalben trübten und die Sache des Concils fortwährend als ein Zankapfel der Mächte betrachtet wurde, auch die katholischen Orte der Eidgenossenschaft es nicht an der Zeit fanden, sich über die Beschickung des letztern auszusprechen, da am 4. September 1549 zu Baden eine neuerliche dießfällige Anregung durch den Ritter Hieronymus Frank erfolgte [3]). Das gleiche Mißtrauen spricht sich seitens der fünf Orte auch bezüglich des Reformationsversuchs aus, welchen, nach der Vertagung der Kirchenversammlung zu Bologna, der Bischof von Constanz mit der Geistlichkeit seines Sprengels unternehmen wollte. Die Ungewißheit, in welche die Angelegenheiten der Kirche durch den Zwiespalt der obersten Häupter der Christenheit und die erfolglose Versetzung des Concils nach Bologna gekommen waren, schien möglichste Zurückhaltung zu einem Gebote der Klugheit zu machen. Als daher am 29. September 1549 der Bischof, um, wie er sagte, den Vorschlag, welchen der Kaiser Carl V. zu Augsburg zur Reformation der Priesterschaft gemacht, zu erdauern, auf den Sonntag nach St. Othmars-Tag eine Diöcesan-Synode nach Markdorf berufen hatte, ant-

---

[1]) St. A. L. Abschdd. N. 563.
[2]) St. A. L. Abschdd. O. 71.
[3]) St. A. L. Abschdd. O. 117.

worteten die am 29. October zu Lucern versammelten Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug der Priesterschaft, die ihren Rath begehrte: Zeit und Ort dieser Synode seien ungelegen, man wisse nicht, was eigentlich da verhandelt werden soll, man wolle dieses erst vom Bischof in Erfahrung bringen; übrigens wolle man alles thun, was zur Erhaltung des alten Glaubens dienen könne [1]).

Dazu kam nun noch der Tod des Papstes Paulus III. am 10. November 1549. Auch während der Sedisvacanz, am 28. Jänner 1550, begehrten Rosyn und Frank zu Baden Antwort auf ihre öfters angebrachten Vorträge hinsichtlich der Beschickung des Conciliums, erhielten aber die Antwort, da noch kein Papst gewählt und überhaupt zur Zeit kein Concil versammelt sei, so erachte man alle Verhandlungen darüber als unzeitig und überflüssig [2]).

Julius III. verfügte durch eine Bulle vom 14. November 1550 die Wiederaufnahme des Conciliums in der Stadt Trient auf den 1. Mai des folgenden Jahres 1551, an welchem Tage dann auch wirklich die eilfte Sitzung mit dem einzigen Beschlusse der Wiedereröffnung stattfand. Durch ein Breve vom 22. Mai darauf accreditirte der Papst den Ritter Hieronymus Frank neuerdings bei den Eidgenossen, verlangte durch denselben, daß sie für die auf 1. September angesetzte Sitzung der Kirchenversammlung ihre vornehmsten Prälaten nach Trient senden möchten, und versprach ihnen, nächstens einen Prälaten zu schicken, mit welchem das Nähere über den Besuch des Concils verabredet werden möge. Auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden am 8. Juni 1551, wo dieses Begehren zur Sprache kam und auch der Abt von St. Gallen seine Schirmorte an-

---

[1]) St. A. L. Absch. O. 144. Acten. Die angeführte auf dem Reichstag zu Augsburg von den geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen auf den Wunsch des Kaisers angenommene Reformation (Pütter, histor. Entwurf der Staatsverfassung des deutschen Reiches I. 402) gehörte wie das auf dem gleichen Reichstag publicirte Interim zu den Maßregeln, welche der Kaiser wegen seiner Differenzen mit dem Papste ergriffen hatte. Die Bedenklichkeiten der katholischen Orte gegen die zu deren Ausführung berufene Synode von Markdorf lagen also am allerwenigsten in der Furcht, der Bischof wolle ihnen „das Concilium anhenken".

[2]) St. A. L. Abschdd. O. 171.

fragte, wie er sich auf die Einladung des Papstes und des Kaisers nach Trient zu verhalten habe, kam es jedoch zu keinem Beschluß, weil die Gesandten mit Instructionen ihrer Obrigkeiten nicht versehen waren [1]). Erst auf den 27. September war dafür wieder ein Tag gemeiner Eidgenossen nach Baden angesetzt.

Zu dieser Zeit wurden, wie wir sehen, alle Verhandlungen über das Concil mit gemeinen Eidgenossen der XIII Orte, nicht allein mit den sieben oder fünf katholisch gebliebenen Ständen gepflogen. Denn einerseits stunden die Prälaten im Argau und Thurgau unter der Botmäßigkeit von acht Orten, deren zwei, die bedeutendsten, dem neuen Glauben zugethan waren, und ebenso waren von des Abts von St. Gallen Schirmorten nur die Hälfte ganz katholisch. Um diese Prälaten an das Concilium zu bringen, mußte man sich daher an gemeine Eidgenossen, nicht allein an den katholischen Theil wenden. Dann aber war seit den Zeiten des Papstes Julius II. es dem römischen Hofe aus politischen Rücksichten ungemein daran gelegen, die Eidgenossen als eine einheitliche Macht auf seiner Seite zu haben, damit sie den Titel „Beschirmer der Kirchenfreiheit", den jener ihnen gegeben, wirksam bethätigen und bei dem steten Wechsel der Parteinahme des Papstes zwischen Frankreich und dem Kaiser ihm einen selbständigen militärischen Rückhalt gewähren könnten, was bei ihrer Trennung in zwei feindliche Lager unmöglich wurde. Daher wurden noch zu dieser Zeit die protestantischen Stände von Rom aus mit aller möglichen Rücksicht behandelt.

Lucern hatte in der Zwischenzeit die fünf Orte auf den 19. September zu besonderer Vorberathung einer gleichförmigen Antwort über diese päpstlichen Eröffnungen zusammen berufen und da kam man unter Ratificationsvorbehalt überein, daß alle Prälaten in der Eidgenossenschaft, welche auf das Concilium citirt wären, dasselbe besuchen oder aber in

---

[1]) St. A. L. Abschdd. O. 426. Jahrrechnung zu Baden. Von Arx, Gesch. von St. Gallen, citirt dagegen ein Schreiben der vier Schirmorte an den Abt von St. Gallen, worin ihm gerathen wäre, sich nicht weiter als auf die Reform der Lehre und die Sittenverbesserung einzulassen; er meldet aber gleichzeitig, der Abt habe bei Ertheilung seiner Procura auf diesen Rathschlag keine Rücksicht genommen.

ihrem Namen einen oder zwei Gelehrte hinsenden sollten. Die neugläubigen Orte soll man dann ersuchen, dasjenige anzunehmen, was durch das allgemeine Concil, die heilige Schrift und den heiligen Geist daselbst beschlossen werde. Um ihre Einwilligung leichter zu erhalten, soll man ihnen bemerken, daß das Concilium vielleicht an dem alten und dem neuen Glauben etwas verändern werde. Auf dem Tag zu Baden sollen die Boten der fünf Orte sich vorerst ihre in Folge dieser Besprechung erhaltenen Instructionen mittheilen. Auch soll man Freiburg und Solothurn ersuchen, in dieser Angelegenheit mit den fünf Orten gemeinsame Sache zu machen [1]).

Gleich hier tritt nun die verschiedenartige Stellung zu Tage, welche die katholischen Orte unter sich in dieser Sache, sowie in den Religionsstreitigkeiten überhaupt einnahmen. Die fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, unter sich einen zusammenhängenden Gebietscomplex ausmachend, durch die ersten und ältesten Bünde gegenseitig verbunden, hatten in den geistlichen Angelegenheiten noch ein weiteres, nicht gering anzuschlagendes Band der Zusammengehörigkeit. Nicht nur gehörten sie und der größere Theil der äußern Vogteien, in denen sie Mitregenten waren, sämmtlich dem Bisthum Constanz an; sondern das Decanat Lucern oder Vierwaldstätter-Capitel begriff die drei Länder und die Stadt und Umgegend Lucerns noch in einem engern Verbande, dem durch die Herrschaft die Capitel Sursee, Willisau und Hochdorf und durch nachbarliche Verbindung die Priesterschaft von Stadt und Amt Zug nahe lagen. Kirchliche und politische Affinitäten der unmittelbarsten Art verbanden also die fünf innern Orte in eidgenössischen Verhandlungen gleichsam zu einem Ganzen, das sich übrigens nur auf die Gleichartigkeit der Gesichtspunkte und Motive begründete und keineswegs die volle Geltendmachung der Autonomie bei vielfachen Vorkommenheiten ausschloß. Dagegen gehörten Freiburg und Solothurn andern Bisthümern an; zwischen ihrem Clerus und demjenigen der fünf Orte war keine organische Verbindung; politisch gehörten sie zu den jüngern Gliedern des Bundes, an den deutschen Vogteien hatten sie keinen Theil, zu den Ländern stunden sie

---

[1]) St. A. L. Abschdd. O. 449.

seit dem Stanzerverkommniß und ihrer Aufnahme in den Bund noch oft in etwas gespanntem Verhältniß; am Cappelerkriege hatten sie keinen activen Antheil genommen. Auf Solothurn zudem wirkte entscheidender als auf alle andern Orte der in diesen Angelegenheiten sehr veränderliche Einfluß des französischen Hofes. Das Bestreben der fünf Orte ging fortwährend dahin, diese beiden Städte für ihre engere Verbindung in kirchlichen Angelegenheiten auch activ zu gewinnen, was indessen erst später und niemals mit vollkommenem Erfolge gelang [1]). Glarus und Appenzell waren schon zu dieser Zeit durch innere Spaltung neutralisirt.

Auf dem Tage zu Baden nun, am 30. September 1551, fielen die Standesstimmen folgendermassen: Lucern und Uri erklärten, das Concilium besuchen, die Gelehrten und Prälaten zusammen berufen und ihnen angemessene Weisung ertheilen zu wollen. Schwyz, Unterwalden und Zug waren ebenfalls zum Besuch des Conciliums instruirt, Freiburg nur für den Fall, daß die Mehrheit sich dafür erkläre, Solothurn endlich hielt die Beschickung für unnöthig, da ja der König von Frankreich und andere Potentaten auf dem Concil auch nicht vertreten seien. Bern war abwesend; Zürich, Basel, Schaffhausen, Glarus wollten nur anhören und referiren, Appenzell erklärte sich zu allem bereit, was Frieden und Einigkeit befördern könne. Bei dieser Ungleichheit der Instructionen begnügte man sich, als gemeinsame Antwort den päpstlichen Boten Frank und Rosyn zu erklären, man danke dem Papst für die in seinem Breve vom 22. Mai ausgesprochenen gnädigen Gesinnungen; da aber der angekündigte Prälat für weitere Unterhandlungen seitdem nicht angelangt sei; so lasse man die Sache einstweilen noch in den Abschied fallen [2]).

Der wahre Grund dieser plötzlich wieder eingetretenen Zurückhaltung lag übrigens nicht sowohl in dem Ausbleiben

---

[1]) Der Bund der katholischen Orte mit dem Bischof von Basel im Jahr 1579 brachte Freiburg und Solothurn unter sich in nähere territoriale Verbindung, der borromäische Bund vom Jahre 1586 vereinigte überhaupt alle katholischen Orte durch ein festeres Band; aber deßungeachtet haben weder 1656 noch 1712 jene zwei Städte an den confessionellen Kriegen Theil genommen.

[2]) St. A. L. Abschdd. O. 452.

des verheißenen Prälaten, als vielmehr in dem Wiederausbruch des Krieges, welcher sich zwischen dem Kaiser und Frankreich über die Verhältnisse des Herzogthums Parma entzündete [1]).

Die Einwirkung der französischen Agenten, welche das Concilium stets als ein Mittel, die kaiserliche Gewalt zu stärken ansahen, ergiebt sich schon aus der oben mitgetheilten Stimmgabe Solothurns, viel deutlicher dann aber aus den Verhandlungen der Tagsatzung, welche kurz nachher, am 23. November desselben Jahres, wieder zu Baden, gehalten wurde.

Da eröffnete nämlich der französische Gesandte, die Feinde seines Königs begehren unter dem Vorwand des Conciliums Zwietracht zwischen den Eidgenossen und Frankreich zu stiften; der Kaiser wolle das Concilium nicht zum Besten der Christenheit, sondern nur um seinen Sohn zum Statthalter in Italien machen zu können; der Papst werde auf diese Weise betrogen [2]).

Nach diesen Eröffnungen wird es begreiflich, daß auch die sieben katholischen Orte, denen des Kriegsdiensts und der Pensionen wegen viel an der Freundschaft Frankreichs gelegen war, vor der Hand wieder von ihrem Entschlusse, das Concilium zu beschicken, abgingen. Ihre und die appenzellischen Boten auf diesem Tage zu Baden erklärten, sie haben im Sinn gehabt, zu beantragen, daß man das Concil durch die Prälaten und Gelehrte beschicken soll; da nun aber zwischen Frankreich und dem Kaiser der Krieg wieder ausgebrochen sei; so halten sie es gegenwärtig nicht mehr für ersprießlich, Jemanden hinzusenden. Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, denen sich nun auch Glarus anschloß, verblieben bei der am 9. August 1546 abgegebenen Erklärung, [3]) nämlich: wenn durch die Gnade Gottes zur Erfindung göttlicher Wahrheit ein allgemeines, freies Concilium gehalten werde, so erbieten sie sich anzunehmen, was durch Anleitung des heiligen Geistes und durch die heiligen Schriften des alten und neuen Testa-

---

[1]) Ranke a. a. O. I. 271. ff.

[2]) St. A. L. Abschdd. O. 477. Vergleiche die Proteste Heinrichs II. bei Pallavicino Buch XI. 180 ff.

[3]) S. o. S. 299.

ments daselbst beschlossen werde, und werden sich von der Kirche Christi keineswegs söndern; da aber das gegenwärtige Concil zu Trient kein allgemeines, freies sei, sondern nur vom Papst, Kaiser, römischen König und deren Unterthanen gehalten, von den Königen von Frankreich, England, Schottland, Polen und Dänemark aber nicht besucht werde; so werden auch sie ihre Gelehrten zu Hause behalten, bis ein allgemeines Concilium stattfinde oder man auf anderm Wege zu einer Vereinigung gelange.

Diese Antwort wurde am 4. April 1552 auf abermalige Anfrage der päpstlichen Bevollmächtigten wiederum bestätigt. Mittlerweile erfolgte am 28. desselben Monats und Jahres in der sechszehnten Sitzung des Conciliums zu Trient die Vertagung der Kirchenversammlung auf zwei Jahre.

So hatte auch während der zweiten Periode der Tridentinischen Kirchenversammlung das Spiel der Politik die Theilnahme der Eidgenossen an derselben verhindert [1]).

Zehn Jahre lang dauerte nun die Unterbrechung des Concils. Der große Kaiser Carl V. stieg in der Zwischenzeit von seinen Thronen herunter, um, ein nie gesehenes Schauspiel, während der letzten Tage seines Lebens in ungestörter Einsamkeit sich auf den Gang vor den höchsten Richter vorzubereiten; Papst Julius III. starb am 23. März 1555, sein Nachfolger Marcellus II. regierte nur einundzwanzig Tage; Paul IV., der Vertreter einer auf strenge Disciplin gerichteten Partei, erwartete das Heil der Kirche mehr von rücksichtsloser Reform, die er gegen die Mißbräuche in der kirchlichen Verwaltung selbst mit voller Energie vornahm, und von dem durch ihn wieder hergestellten Tribunal der Inquisition, als von der Fortsetzung des Concils [2]). Erst Pius IV. war es vorbehalten, das große Werk zu Ende zu führen, das vor fast zwei Jahrzehnten Paul III. begonnen hatte. Es war

[1]) Einzelne Prälaten, so die Aebte von St. Gallen und Einsiedeln, hatten dem Bischof von Como ihre Procura gegeben. (Arch. Einsiedeln.)

[2]) Während der Regierungszeit Pauls IV., am 12. März 1557, ließ der Bischof von Constanz durch seinen Suffragan Johann, Bischof zu Ascalon, Bernhard Segesser, Vogt zu Kaiserstul, und Johann Götz, Notar des bischöflichen Hofes, den V Orten auf ihr Verlangen vorschlagsweise Mittel und Wege zu einer Reformation der Priesterschaft in zwölf Artikeln eröffnen. St. A. L. Ref. Acten.

wieder ein Moment, wo zwiſchen den katholiſchen Mächten Europas der Friede hergeſtellt war. Aber mächtig hatte ſeitdem der Proteſtantismus ſich ausgebreitet: nicht nur in Deutſchland, England und im ſcandinaviſchen Norden, ſondern auch in Frankreich war er zu äußerer Geltung gekommen. Auf der andern Seite hatte man zwar in Rom mit der Reform ſelbſt begonnen, ein ernſter Geiſt war in der Curie herrſchend geworden; allein die ganze katholiſche Welt verlangte nach wie vor das Concilium behufs durchgreifender Vorſchriften für die ganze Kirche; durch eine Bulle vom 30. December 1560 wieder einberufen, wurde es, nach Beſeitigung vieler Schwierigkeiten, erſt den 17. Jänner 1562 zu Trient eröffnet.

Es begann dieſe letzte Abtheilung mit den gleichen Rückſichten gegen die Proteſtanten, wie die frühern. Der römiſche König Ferdinand ſowohl als die Regentin von Frankreich, Catharina von Medicis, welche letztere der proteſtantiſchen Partei und der Bourbons als ein Gegengewicht gegenüber dem Haus Guiſe zu bedürfen glaubte, hielten an dem Geſichtspunkt einer Wiedervereinigung der Getrennten mit der Kirche auf dem Wege von Reformen in der letztern feſt; es blieb daher bis gegen das Ende des Conciliums unter Pius IV. unentſchieden, ob daſſelbe als eine Fortſetzung der frühern, von den Proteſtanten verworfenen Abtheilungen oder als ein neues Concil betrachtet werden ſollte, entgegen der Anſicht Philipps II., welcher als die feſteſte und uneigennützigſte Stütze des heiligen Stuhles von Anfang an darauf beſtund, die neue Verſammlung lediglich als Fortſetzung der frühern zu behandeln.

In der Eidgenoſſenſchaft, wo nun Johann Antonius Vulpius, Biſchof von Como, als päpſtlicher Legat accreditirt war, erging die Einladung zum Concil auch wieder, wie früher, an alle Stände ohne Unterſchied der Confeſſion. Am 14. April 1561 antworteten darauf Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen zu Baden, ſie wiſſen noch nicht, ob der König von Frankreich ſeine Prälaten und Gelehrten an das Concilium ſende, ſie wollen die Sache noch ad referendum nehmen. Die übrigen neun Orte, ohne ſich über die Frage der Beſchickung näher auszuſprechen, erklärten, ſie werden allem gehorſamen, was gemeine Chriſtenheit verordne

und für christlich und recht ansehe [1]). Um endliche Erklärung angegangen, gaben auch auf dem Tage zu Baden am 15. Juni gl. J. die protestantischen Orte dem Bischof von Como wiederum ausweichende Antwort [2]) und erst von nun an begannen die katholischen Stände in der Sache abgesondert zu handeln. Auf einem fünförtigen Tage zu Lucern am 9. September 1561 berichtete der Bischof von Como, die Angelegenheiten des Conciliums nehmen einen günstigen Fortgang, die früher demselben widerwärtigen Fürsten haben endlich, von Gottes Gnade erleuchtet, ihre Gesandtschaften dahin geschickt, eine Menge Bischöfe und Gelehrte seien schon daselbst versammelt [3]). Noch einmal zwar begehrte der Legat auf einem gemeineidgenössischen Tage zu Einsiedeln den 16. October dieses Jahres Antwort auf seine Einladung. Als aber Seitens der protestantischen Stände die frühern ablehnenden Erklärungen wiederholt wurden, traten am gleichen Tag und Ort die sieben katholischen Stände Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn besonders zusammen, und beschlossen, daß an ihre Obrigkeiten zur Berathung gebracht werden soll, wer in der sieben Orte Namen das Concilium zu besuchen habe [4]). Die Hoffnung, die Protestanten zum Besuch oder zur Anerkennung des Conciliums zu bewegen, wurde von nun an aufgegeben.

Am 18. December 1561 fand in Folge dessen eine katholische Tagsatzung zu Lucern statt, wobei übrigens neben den fünf innern Orten nur Solothurn und zwar ohne Vollmacht zu definitiven Beschlüssen vertreten war. Die fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug vereinigten sich zu dem Beschlusse, das Concilium durch geistliche und weltliche Abgeordnete besuchen zu lassen und die Kosten dieser Sendung den Gotteshäusern aufzulegen, da es eine geistliche Sache betreffe. Solothurn nahm den Beschluß **ad referendum**, an Freiburg wurde die Einladung zum Beitritt erlassen. An die

---

[1]) St. A. L. Abschdd. S. 46.

[2]) St. A. L. Abschdd. S. 119. Eine Antwort der katholischen Orte finden wir in diesem Abschied nicht verzeichnet.

[3]) St. A. L. Abschdd. S. 216.

[4]) St. A. L. Abschdd. S. 240.

Aebte von St. Gallen und Einsiedeln wurde geschrieben, sie möchten sich mit den, den sieben Orten angehörigen Prälaten über die Wahl eines Gelehrten, der in ihrem Namen das Concilium zu besuchen hätte, in's Einverständniß setzen. Als weltlichen Abgeordneten bezeichneten die Boten dieses Tages auf Genehmigung ihrer Obrigkeiten hin den Ritter Melchior Lussi, Landammann zu Unterwalden, und setzten zudem fest, daß gleichzeitig ein eigener Gesandter der katholischen Orte auf Kosten der Gotteshäuser nach Rom geschickt werden und dort verbleiben soll, um über alle Vorgänge zu berichten. [1]) Dem Legaten Vulpius wurde von allen diesen Beschlüssen Kenntniß gegeben.

Die Aebte von St. Gallen und Einsiedeln schrieben in Folge der an sie ergangenen Aufforderung unter'm 29. December 1561 aus Wyl an Schultheiß und Rath von Lucern, sie seien ganz bereit, dem Wunsch der fünf Orte zu entsprechen und alle mögliche Hülfe und Förderung zu dem heiligen Werke des Conciliums zu thun. Jedoch haben sie nicht genau und gleich verstanden, welche Prälaten und Geistliche sie zusammenbeschreiben sollen, auch trügen sie einiges Bedenken, weil ihnen die übrigen Prälaten in keiner Weise unterworfen seien und leicht ihrer Einladung nicht Folge leisten oder wegen Anmaßung einer solchen Befugniß sie bei ihren eigenen geistlichen Obern verklagen dürften. Sie, die Aebte, bitten daher, die fünf Orte möchten als Schirmherren der fraglichen Gotteshäuser dieselben selbst auf einen solchen Tag beschreiben. Damit aber kein Verzug in der Sache statt finde, so setzen sie den Tag der Versammlung auf St. Pauli Bekehrungstag, den 25. Jänner 1562, nach Rapperschwyl an [2]). Darauf antworteten Schultheiß und Rath zu Lucern unter'm 31. December 1561, sie seien nicht befugt, den Beschluß der fünf Orte zu ändern, welcher dahin gehe, daß alle Prälaten, welche in Ober- und Nieder-Thurgau und im Ar-

---

[1]) St. A. L. Abschdd. S. 259. 265. 269. Schreiben der V Orte d. d. Lucern, Freitag vor Thomä Ap. (20. Dec.) 1561 an Abt Joachim von Einsiedeln.

[2]) St. A. L. Acten Conc. Trid. Schreiben der beiden Aebte an Lucern, d. d. Wyl 1561, Montag nach der unschuldigen Kindlein Tag.

gau, wo die fünf Orte in der Regierung das Mehr haben, gesessen, nebst den Prälaten ihrer eigenen Lande [1] sollen eingeladen werden; man zweifle nicht, daß diese der Einladung der beiden Aebte Folge leisten werden; wenn einer oder mehrere der betreffenden Prälaten die Erscheinung verweigern würde, so möchten die beiden Aebte nur die betreffende Obrigkeit davon in Kenntniß setzen, welche dann sofort dafür sorgen werde, daß der Einladung Folge geleistet werde [2].

Auf dieses erließen die beiden Aebte Anfang Jänners 1562 die Einladungen an sämmtliche Prälaten in den fünf Orten, sowie auch im Argau und Thurgau [3]; am 5. gl. Monats schrieben die fünf Orte an die Versammlung einen Brief mit der Aufforderung, zur Wahl eines gelehrten und geeigneten Mannes, der mit ihrem weltlichen Gesandten, Ritter Lussi, das Concilium besuche, zu schreiten [4].

---

[1] Das Lucernische Schreiben spricht zwar von den Prälaten und Geistlichen der sieben Orte; allein wir finden nicht, daß diejenigen von Freiburg und Solothurn jemals in dieser Angelegenheit gemeinsam mit den Prälaten der fünf Orte gehandelt, noch ihnen ihre Vollmachten übertragen hätten. Auch war der Tag zu Lucern an St. Thomastag 1561 nur von den fünf Orten besucht und seine Beschlüsse galten vor der Hand nur noch für diese.

[2] St. A. L. Acten. Conc. Tr. 1561, Mittwoch nach dem heiligen Weihnachtstag. — Am 12. Jänner 1562 schrieb darauf Abt Diethelm von St. Gallen aus Rorschach, daß die Prälaten auf St. Pauli Bekehrungstag nach Rapperschwyl eingeladen seien; da werde man ihnen das Schreiben der fünf Orte vorhalten und was weiter beschlossen oder gehandelt würde, auch diesen und dem von ihnen erwählten weltlichen Gesandten mittheilen.

[3] Eine Copie des betreffenden Einladungsschreibens der beiden Aebte an Niclaus Haas, Probst zu Lucern, d. d. Pfäffikon, Samstag nach heiligen 3 Königen 1562, liegt bei den Acten des St. A. L.

[4] St. A. L. Schreiben der V Orte, d. d. Montag vor heiligen 3 Königentag 1562 aus Lucern „an die hochwürdigen Fürsten und Herrn Diethelm, Abt des Gotzhus St. Gallen, Joachim, Abt des Gotzhus Einsideln, den Erwürdigen, hochgelerten, wolgelerten, geistlichen Prälaten, der heiligen Geschrift Doctoren, Maistern, Leerern, pfarrherren vnd priestern vff diese Cristliche Versammlung samptlichen vnd sunderlichen vß Ober- vnd Nieder-Thurgan vnd Ergow zusammenkünftig, wo die versampt funden werden, vnsern gnedigen Herren vnd Fründen“: — „Vwer Hochwürde vnd „Erwürde in dieser Cristenlichen Versammlung söllent erwellen ein geleerte, „geschickte, geistliche vnd dazu tugentliche befügte Person, selbige vff wel-

Am 25. und 26. Jänner 1562 traten demzufolge zu Rapperschwyl die Aebte von St. Gallen, Einsiedeln, Rheinau, Muri, St. Urban, Fischingen und Engelberg; die Pröbste zu Lucern, Bischofzell und Zurzach, und als Stellvertreter die Decane von Kreuzlingen und Pfäfers und der Custos von Münster im Argau zusammen [1]). Hier wurde nun der Abt

---

„benant allgemein Cristenlich Concilium gan Trient, sampt dem strengen, „vesten Melchior Lussi, Ritter, Landammann zu Underwalden nit dem „Kernwald, vnserm weltlichen erwelten, als vnser der V Orte geistliche „vnd weltliche Anwalten verryten mögent."

[1]) Proceß vnd Ordnung des Handels, so in nächster tagleistung zu Rapperschwyl vff die xxv vnd xxvj tag Januarij des iezigen lxij Jars gehalten.

Nach gehaltnem, gesungnen, loblichen Ampt der heiligen, wirdigen mäß sind nachbemelte Prelaten vff dem Rathhuß zusammen kommen, vnd sind die personen vnd prelaten also gesetzt vnd verordnet worden in der Vmfrag wie nachfolgt.

Der Apt von Sant Gallen, Einsidlen, Wettingen; Apt zu Rhynau, Muri, Sant Vrban, Fischingen, Engelberg; Propst von Bischofzell selbander; Dekan von Crützlingen, Pfäffers; Propst von Lucern selbander; Custos von Münster; Propst von Zurzach.

1. Erstlich ist ein geschworner Notarius, Herr Florin, pfarrher zu Goschow, mit vffgelegtem Silentio alle Sachen zu beschreiben vnd die die vmfragen zu thun, verordnet worden.

2. Zu dem andern sind die brieff vnser Herren der V Catholischen Orten, ouch ein missyf an die zwey Fürsten Sant Gallen vnd Einsidlen, samt einer lateinischen Epistel von dem Hochwirdigen Herren bischof von Chum, apostolischen Legaten, an gemeine prelaten, so vff die tagleistung kommen, geläsen worden.

3. Zum Dritten ist ein vmfrag beschächen, das ein ieder prelat bekenn vnd anzeig, mit was gwalt er vff solche tagleistung kommen. Haruff alle prelaten sich mit allem vollen gewalt erzeigt, was allhie fürzenemmen vnd ze handlen würde, fürzenemen, vsgenommen die nachbenennten: Apt von St. Vrban, Propst von Lucern, die Botschaft von Münster, die sich entschlossen, nit wyters hie vorzunehmen noch inzulassen, denn eine glerte ansächliche person vff ein hl. Concilium ze erkiesen, vnd so ire gotzhüser mit etwas tar oder schetzung sollten beschwärt werden, sich harvn vß bevelch irer Obern genzlich nit ze begäben, sondern solche anmutung widerum gedachten iren Obern helm zu bringen.

Als nun verbedachte personen harum vßgstellt vnd by wyl widerum berufft worden, Ist mit bitt an sy bracht worden, sich in allen diesen fürgenomenen Sachen von den andern prelaten nit zu vsseren, Sonder sich williklich mit vollem gwalt begäben. Als nun haruff rat ghalten, hat man glyche antwort gäben mit dem bescheid, das inen nit witers bevolen sy. Zudem das ouch in gesandten myssyfen an vernempte fürsten diser

Joachim Eichhorn von Einsiedeln einstimmig zu einem Abgeordneten, der mit dem weltlichen Gesandten im Namen der fünf Orte und ihrer Prälaten das Concilium zu besuchen hätte, erwählt, ihm eine „Commission“ oder Instruction ge-

---

gotzhüser vnder der Herrschaft von Lucern nit gedacht würde, hettent euch vermeint, dahin nit söllen berufft werden, aber nüt desteminder dahin vß beveld, wie vorgemelt, kommen, verhoffent die prelaten in vnser Herren der VII Orten vogtyen hoch vnd nider Turgow, Ergow vnd Baden Sampt dem Fürsten von Einsidlen söllen sich solcher sachen annemen vnd ein glerte person in dem Concilio halten. Vff sölichs, als man sy zu dem dritten mal vßgestellt, Ist vnwüssend vns fil gehandlet, genante botschaft widerum zuglassen vnd iedem sin sitz vergönnt vnd die Elektion fürgenommen worden.

4. Zu dem fierten ist ein anfrag vmgangen, welchen vß inen vff ein Concilium gen Trient sölle im namen der V Christenlichen Orten vnd Irer prelaten gesandt werden. Ist erstlich von dem apt von wettingen der apt von engelberg dahin gäben, Letzlich aber mit aller prelaten vnd bröpsten stimmen der apt von Einsidlen verordnet worden.

5. Zu dem fünfften ist angebracht worden, das ein Committenden, das ist ein zugäben gschickte person, ernemptem herrn von Einsidlen sölle zugäben werden, haruff mit rat gedachtem herrn sich biß nach dem Imbiß zu beraten, selb ein zu erkiesen, mit dem vorbehalt, der gemeinen gsandten botschafften nit zuwider sy.

6. Zu dem sächsten, hatt man je dry vß den prelaten vnd bröpsten erwelt, die alle gotzhüser tariren sollten; dahin sind verordnet die Aept von Rhynau vnd Muri samt dem bropst von Bischofzell. Vnd widerum dry bestelt, die den vorgenannten dryen prelaten ire Gotzhüser ouch tariren söllent, mit namen der Apt von Wettingen, der Vater von Ittingen, bropst von Zurzach. Daruff ward das morgenbrot genommen vnd die stund darnach widerum zusammen ze kommen bestimmt.

Nach genossenem Imbiß, als man widerum zusammen kommen, hat m. g. Herr von Einsidlen den Committenden genamset vnd den Doktoren Cassianum, ein niderlender, iez vff der hohen schul zu Freiburg im Brysgow, zu einem zugewandten begärt, Jme zu begünstigen.

Als sin fürstlich gnad herum vßgstellt, hat man in rat funden, ernemptem Herrn von Einsidlen nit zu bewilligen, ein Comittenden vsserhalb der grenze loblicher Eidgenossenschaft zu nemen. Söl sich bis vff den andern tag beraten vnd ein glerte person vß der Eidgenossenschafft erfordern.

7. Zu dem sibendten ist anzogen worden, mit was befelch vnd gwalt der erwelt an ein Concil kommen vnd erschinen sol. Haruff die form der Commission bis vff den andern tag gstelt.

8. Zu dem vilj ist fürkommen, wie herrlich vnd mit was kosten vnd zal der pfärden gedachter Herr ryten söl.

Haruff nach langem rat vij pferd die iiij vff siner gnaden lyb, die zwey für sin Committenden, das vijte dem Troß vergünstiget.

geben [1]) und als „Expedient“, der alle vom Concilium anlangenden Briefe öffnen sollte, der Abt von St. Gallen bestellt. Dem Abte von Einsiedeln wurde gestattet, einen „Com-

---

9. Der Herr vnd Fürst von Einsidlen hat ein Louffer vff gedachter Herren der prelaten kosten begärt. Auch das man sin gotshus der Tar exempt vnd fry lassen well. Haruff geantwort nach gewaltem rat, das er etliche pfärd widerum heim schicken vnd letzlich ein vß den selben Dienern als ein boten ordnen, ouch sin gotshuß nit minder denn wie andere tarirt wärden. Lestlich aber sol er nach beschlossenem Concilio nach gebür sampt sinem Committenden verehrt wärden.

Also ist nit witers vff den tag fürgenommen worden, wan das sich die Tarirer gsetzt vnd iedem gotshuß sin Tar vff gelegt, wie denn in beyglegten Schrifften verzeychent ist.

Vff den andern tag ist die Commission vff . . . . . , gstelt geläsen worden, dieselbig zu besiglen. Das ist den Herren von St. Gallen, Rhinauw vnd bropst von Lucern verordnet worden.

Haruff widerum an ernempte Apt von St. Urban, bropst von Lucern vnd Custos von Münster kommen, das sy sich noch letztlich in die Tar begäben wellent. Als nun vff rat die selbigen glych vorige antwort gäben, widerum vßgstelt vnd letztlich fürghalten, solich ein widerspennig gemüt den V orten fürzubringen, Sy damit zu berichten, nüt hinterruks fürzunemmen.

10. Zu Letzt ist ein Expediente, das ist ein gwaltsinhaber vnd der Taren Innemer, ouch einer so alle gesandte brieff vß dem Concilio empfahen vnd vffthun soll. Dahin der apt von St. Gallen verordnet.

Item man sol vff den ersten ritt dem erwelten tusent Guldin Costanzer wärung geben vnd sobald er die verbrucht, schnell glych widerum tusent guldin schicken vnd so lang das Concilium wäret.

Vff Sölichs abermals ein Vmfrag beschächen, ob man die frowen Klöster ouch tariren sölle. Als das in mehren stimmen bliben, hatt man doch sölichs an die V ort fürzubringen. —

Am vollständigsten finden sich die Acten dieser Versammlung im Archiv Einsiedeln. Daraus ergiebt sich, daß mit dem Propst von Lucern der bekannte Leutpriester Hürlimann (Herolannus) anwesend war, welcher sowohl im Namen des Propsts als des Abts von St. Urban das Wort führte und auch später noch gegen die Betheiligung der Lucernischen Stifte an den Kosten intriguirte. (Schreiben des Pfarrers v. Schwyz an Abt Joachim 3. April.)

[1]) Archiv Einsiedeln. Datum Rapperswylæ die vices ima septima mensis Januarii anno Domini 1562. Nach einer Einleitung, worin die Prälaten ihre persönliche Abwesenheit vom Concil entschuldigen, fahren sie fort: — „animo mature prius deliberato unanimiter „omnes et singuli prænominati ex certa nostra scientia et „spontanea voluntate constituimus in nostrum omnium et „singulorum verum, certum, legitimum et indubitatum pro-

mittenden, d. h. eine zugegebene geschickte Person" mit sich zu nehmen. Als er aber hiefür den Dr. Cassianus, einen auf der hohen Schule zu Freiburg im Breisgau sich aufhaltenden Niederländer, begehrte, fanden die Prälaten, es könne ihm nicht zugegeben werden, einen Committenden ausserhalb der Eid-

---

„curatorem seu potius nostræ absentiæ excusatorem Rev. Jll. „Principem et Dominum D. Joachimum loci Heremitarum „apud Helvetios abbatem ibidem præsentem — Concedentes „omnes et singuli prædicti eidem plenam et omnimodam „potestatem coram præfatis Sanctissimo domino nostro „Papa seu Sᵘ suæ Rev. legatis, Patriarchis, Cardinalibus, „Archiepiscopis, Episcopis et abbatibus ceterisque Patribus „quibus Concilio generali sedere aut sententias ferre de Jure „communi, privilegio aut antiqua consuetudine licet com- „parendi eidem Concilio nostrorum omnium nomine interes- „sendi et assistendi ac omnia et singula quæ ad sacrosanctæ „nostræReligionis dissidia tollenda spectare cognoverit agendi „dissona quæque componendi et componi videndi, univer- „salis almæ nostræ matris Ecclesiæ conveniens bonum, quan- „tum queat, promovendi, illiusque nævorum, si qui reperiri „queant exectionem petendi et obtinendi, necnon quæ ad „Christi sponsæ reformationem pacem et tranquillitatem „expedire perspexerit allegandum, proponendum, consultan- „dum et decidendum, atque nos omnes et singulos nostram- „que absentiam propter prædicta impedimenta fideliter et „humillime excusandum omniaque et singula dicendum „agendum et exercendum, quæ in præsenti negotio dicere „gerere et exercere necessaria fuerint aut quomodolibet „oportuna quæque nos ipsi omnes et singuli agere aut „exequi possemus, si præsentes et personaliter omnibus et „singulis præmissis interessemus, unum quoque vel plures „procuratorem seu procuratores cum simili aut limitata „potestate loco sui substituendum eumque vel eos revocan- „dum et onus procurationis huiusmodi, ut prius reassu- „mendum toties quoties opus fuerit, ipsique placuerit seu „visum fuerit expedire, presenti nihilominus procuratorio „in suo robore duraturo. Promittentes — et quilibet eorum „promittens, nos ratum, gratum atque firmum perpetuo habi- „turos totum id et quidquid per dictum suum constitutum „aut ab eo substituendos procuratores et eorum quemlibet „dictum actum gestumque fuerit — relevantes et relevare „volentes eosdem et eorum quemlibet ab omni onere satis- „dandi sub expressa hypotheca et obligatione omnium et „singulorum bonorum nostrorum et monasteriorum nostro- „rum mobilium et immobilium, præsentium et futurorum — ."

genossenschaft zu nehmen. Der Abt erwählte darauf den Florinus Flerch, Pfarrer zu Gossau, welcher auch bei dieser Versammlung als geschworner Notar die Umfrage gehalten und die Feder geführt hatte und dann auch einstimmig von den Prälaten angenommen wurde [1]).

Einiger Anstand erhob sich bezüglich des Maßes, in welchem die betreffenden Gotteshäuser an die Kosten der Sendung beitragen sollten. Die Aebte von Rheinau und Muri und der Propst von Bischofzell waren beauftragt worden, eine dießfällige Anlage zu machen. Allein der Abt von St. Urban, der Propst von Lucern und der Custos von Münster behaupteten, auf ihre Gotteshäuser dürfe keine Steuer gelegt werden; die Kosten seien allein von den Gotteshäusern in gemeinen Vogteien zu tragen. Sie beharrten aller Vorstellungen ungeachtet auf ihrer Weigerung und die Frage gelangte daher, nebst der Anregung, ob nicht auch die Frauenklöster und Ritterhäuser zu den Kosten der Sendung herbeigezogen werden sollten, an die fünf Orte. Von allen Verhandlungen dieser geistlichen Versammlung wurden die am 29. Jänner zu Lucern tagenden Boten der fünf Orte durch den Abt von Einsiedeln persönlich und durch Mittheilung der Acten in Kenntniß gesetzt [2]).

Lucern willigte nach einigem Widerstreben auf diesem Tage ein, daß das Stift Münster 30 Gl., St. Urban und Hof jedes 10 Gl. ein für allemal an die Kosten der Sendung beitrügen, obwohl es der Meinung gewesen sei, dieselben allein den Klöstern in gemeinen Herrschaften aufzulegen, da seine Stifte arm seien. Auch auf einem spätern Tage, am 19. Februar, ging es von dieser Erklärung nicht ab [3]). Die Com-

---

[1]) Verhandlungsprotokoll im Archiv Einsiedeln.

[2]) Schreiben von gemeinen geistlichen Prälaten, so vff dem Tag zu Rapperschwyl by einander versampt sind, an Landammann und Rath von Schwyz d. d. Dienstag nach Pauli Bekehrung 1562. St. A. L. — Denkzeddel, was man vff Donstag den 29. Januarii im Jahr x der mindern Zahl lxij vor den gestrengen ꝛc. ꝛc. der V Orten alter Religion potschaften zu Lucern versampt fürtragen soll (St. A. L.), eine nur in der Form etwas veränderte Ausfertigung des obigen Proceß und Ordnung. — St. A. L. Abschbd. S. 291.

[3]) St. A. L. Abschbd. S. 291. 303. — Lucern verbot auch dem Propst im Hof, die Commission des Abts von Einsiedeln zu siegeln, wegen

thureien und die Frauenklöster in den gemeinen Herrschaften wurden beitragspflichtig erklärt, die von der geistlichen Versammlung vorgeschlagene Taxation genehmigt [1]) und dem Abt von Einsiedeln der 4. März als der Tag bestimmt, an welchem er zu Uri einzutreffen habe, um mit dem Landammann Lussi

---

der Schlußworte: „Relevantes et relevare volentes eorum quemlibet ab omni onere satisdandi *sub expressa hypotheca et obligatione omnium et singulorum bonorum nostrorum et monasteriorum nostrorum, mobilium et immobilium*, præsentium et futurorum". Propst und Capitel im Hof schrieben dem Abte Joachim den 3. März 1562: „ob solchen Worten sei eine Obrigkeit von Lucern ganz unwillig geworden: sie wolle ihre Gotteshäuser in keiner andern Obligation verhaftet wissen, als zusammen 50 Gl. ein für allemal an die Mission nach Trient zu geben." (St. A. L.)

[1]) Taxationsentwürfe im Staatsarchiv Lucern. Eine Summe von Gl. 1000 wird als erste Anlage auf 34 Klöster, Stifte und Ritterhäuser in den V Orten und im Aargau, Thurgau und Sarganserland vertheilt. St. Gallen erscheint mit 85 Gl. als höchstbesteuertes, Reiden mit 6 Gl. als niedrigster Ansatz. Durch Schreiben vom 20. Hornung zeigten die V Orte den Prälaten und Gotteshäusern an, daß sie diese Taxation gutgeheißen haben. — Schon am 18. März (Mittw. nach Judica) schrieb aber der Abt von Einsiedeln aus Trient, die Ausrüstung und Reise habe sehr viel gekostet, das Leben in Trient sei ausserordentlich theuer, von den drei Lucerner Stiften und zudem von Klingnau, Werdbühel, Leuggern sei an die erste Anlage kein Heller bezahlt worden. Vom Tage zu Lucern, Dienstags nach Quasimodo (7. April), beauftragten daher die V Orte den Abt von St. Gallen, eine zweite Auflage auf die Gotteshäuser zu machen. Dieser berief deßhalb die Prälaten wiederum nach Rapperschwyl, wo am 27. April in Beisein Rudolfs von Mettenwyl, Spitalmeisters zu Lucern und Georg Redings, Altammanns von Schwyz, die Versammlung behufs einer neuen Taxation stattfand. Abermals wurde Lucern, ohne Erfolg gebeten, seine Stifte nach Maßgabe ihres Vermögens beisteuern zu lassen. — Die Stifte und Klöster von Freiburg und Solothurn blieben auch dießmal außer Betracht. Der Concipient bemerkt auf dem bezüglichen Act: „Dieser Brief soll allein in der V Orten Namen gestellt „werden, diewyl Friburg und Solloturn denen (Stiften) nid zu gebieten „habend." — Auch im Jahr 1563 wurde eine Taxe bezogen. Schreiben der V Orte an die Klöster in gemeinen Vogteien d. d. 1563, Montag vor dem Sonntag Invocavit. Eine Menge Correspondenzen im Archiv Einsiedeln zeigen, wie schwierig dieser Bezug vor sich ging. Ebenda findet sich ein Rechnungsbuch, worin alle Ausgaben des Abts und des Florinus Flerch auf diese Mission bezüglich im größten Detail verzeichnet sind, wie auch der Eingang der Beiträge der Gotteshäuser. Erst im Jahr 1567 erfolgte die endliche Schlußrechnung und Liquidation.

die Reise anzutreten. Alle diese Verfügungen gegenüber den Gotteshäusern in gemeinen Herrschaften der sieben Orte wurden getroffen kraft der Mehrheit, welche die katholischen Orte in der Zahl der regierenden Stände bildeten [1]). Darum handelten hier auch die V Orte allein, Freiburg und Solothurn hatten an diesen Vogteien keinen Theil [2]).

Freiburg und Solothurn hatten überhaupt seit dem Tage zu Einsiedeln vom 16. October 1561 eine besondere Stellung eingenommen. Auf dem Tag zu Lucern am 18. December darauf, war, wie oben erwähnt, Freiburg gar nicht erschienen, Solothurn hatte alle Beschlüsse ad referendum genommen. Nichtsdestoweniger hatten die fünf innern Orte ihre definitiven Entschlüsse gefaßt und dieselben, wie aus dem bisherigen hervorgeht, mit großer Raschheit und Energie in's Werk gesetzt. Die Gesandten, geistliche und weltliche, waren ernannt, die Geldmittel für die Sendung angewiesen, der Tag der Abreise festgesetzt, als am 29. Jänner 1562 die Boten der fünf Orte wiederum zu Lucern zusammentraten. Freiburg und Solothurn hatten auf das Schreiben vom 19. December 1561, womit ihnen die am Tag zuvor gefaßten Beschlüsse waren mitgetheilt worden, an Lucern zu Handen der fünf Orte die Meldung gelangen lassen, sie könnten ihrerseits zur Beschickung des Concils sich noch nicht entschließen; der Bischof von Como habe auf dem Tag zu Einsiedeln und vorher mehrmals die Einladung an gemeine Eidgenossen erlassen; man sei mit dem Beschlusse abgeschieden, daß jedes sowohl der alt- als neugläubigen Orte auf der nächsten gemeineidgenössischen Tagsatzung seinen endlichen Entschluß eröffnen soll; sie wollen diesem Abschied völlig genug thun und dann auf nächster gemeineidgenössischer Tagsatzung erwarten, wie sich jedes Ort erklären werde.

Die fünf Orte beantworteten dieses Schreiben der zwei

---

[1]) Siehe darüber die Erläuterung des Raths von Lucern an die Aebte von St. Gallen und Einsiedeln oben S. 312.

[2]) Auf dem fünförtlichen Tag vom 7. April 1562 wurde ein Antrag gemacht, auch Freiburg und Solothurn zu den Kosten der geistlichen Sendung herbeizuziehen. Lucern nahm denselben ad referendum. St. A. L. Abschdd. S. 323. Wir finden nicht, daß weiter darüber verhandelt worden wäre.

Städte am 29. Jänner 1562 mit einer abermaligen dringenden Aufforderung, sich doch in dieser Sache nicht von ihnen zu söndern. Sie erinnerten, auf wie manchem Tage der Bischof von Como aus Befehl päpstlicher Heiligkeit vergebens eine endliche Antwort verlangt und wie dringend er besonders zu Einsiedeln gebeten habe, Gesandte und Prälaten ohne längere Zögerung abzusenden, damit nicht Andere unserer, um den apostolischen Stuhl so wohl verdienten Nation in diesem heiligen Werke, das bereits den 15. Jänner seinen Anfang nehmen sollte, zuvorkämen. Da ein Tag gemeiner Eidgenossen vielleicht noch lange nicht gehalten und auch dannzumal ohne Zweifel die Orte der neuen Religion zur Absendung einer Botschaft nicht einwilligen, sondern wie bisher die Sache zu verzögern trachten werden, so möchten Freiburg und Solothurn sich mit ihnen vereinigen und die Botschaft in aller sieben katholischen Orte Namen abgehen lassen, damit „bäpstliche „Heiligkeit vnd menigklicher gespüren möge, das Jr vnd wir nit „minder, denn vnsere frommen altvordern in Ervffnung vnd „Meerung vnseres alten, waaren, cristenlichen Gloubens ganz „einmündig und bereit syen“ [1]).

In Folge dieses Schreibens erklärten dann auch Freiburg und Solothurn sich für die Theilnahme an der Sendung nach Trient; das Creditiv Lussis wurde daher im Namen aller sieben Orte auf einem Tage zu Lucern am 19. und 20. Februar 1562 ausgestellt wie folgt:

„Wir Schultheſſen, Landt Amman vnd Rhat der syben „Orten hochloblicher Eidgnossenschaft des loblichen alten „Puntz hochthütscher Landen, wahrer alter Chatolischer „Religion, von Luzern, Vry, Schwytz, Vnderwalden ob „vnd nidt dem Kernwald, Zug sampt dem vssern Ampt, „Fryburg vnd Solothurn thund kundt allermenklichen „mit diesem brieff, Als dann der hochwirdig fürst, vnser „gnädiger Herr, Herr Johann Anthonius Vulpius, „bischoff zu Chum, als ein gesanter vnseres allerheligo„sten Jn Gott Vaters vnd Herrn, Herrn Pii des Namens

[1]) Schreiben der fünf Orte an Freiburg und Solothurn d. d. Lucern, Donstag nach Pauli Bekehrung, im St. A. L. Fünförtlicher Absch. dieses Tages. St. A. L. Abschdd. S. 291.

„deß vierten Bapſts vnd des heiligen Apoſtoliſchen Stuls,
„vns vnd andern vnſern Eidgnoſſen vnd Zugewanten
„vff gmeinen vnd ſunderbaren tagſatzungen geöffnet, wie
„Bäpſtliche Heilikeit vß göttlichem väterlichem yfer vnd
„ſchuldiger pflicht Ires allerheligoſten ampts ſich bedacht
„vnd entſchloſſen, durch ein allgemein Chriſtenlich Con-
„cilium ein ganze Chriſtenheit zu frid, Rhuw vnd Ey-
„nigkeit eines wahren Chriſtenlichen Glaubens zu bringen,
„daß ſälbig in der Statt Trient zu halten angeſechen vnd
„in aller Chriſtenheit verkünden vnd vßrufen zlaſſen, darzu
„ouch die obriſten Chriſtenlichen Fürſten vnd Herren be-
„willigot.“

„Diewyl dann wir jewelten har vns als gehorſame
„khinder vnd ſchirmer deß heyligen apoſtoliſchen Stuls
„erzeigt, haby Ir Heilikeit vnß ſölichs nit wellen verhalten,
„Sunder vnß väterlichen ermant han, das wir (als wah-
„ren Chriſtglöubigen gebürt), nit allein helffen vnd darzu
„bewilligen, ſunderß mit den geiſtlichen Herren vnd
„Prelaten in vnſern Landen vnd gebieten verſchaffen,
„daß ſy ſölich Chriſtenlich Concilium ſuchen vnd wir
„ein wältliche botſchafft, wie dann andere Chriſtliche
„fürſten vnd herren ouch thun wurdint, mit dahin ſchicken
„wellent. Vnd wiewol wir vnß daruff erlütert vnd aner-
„botten, alles das, ſo durch obgemält fürgenom-
„men Concilium zu frid, Rhuw vnd Eynigkeit
„eines wahren Chriſtenlichen gloubenß erkhent
„vnd beſchloſſen wird, anzunemen, ſo hand doch
„wir zu mehrer Bewyſung vnſers gehorſamen willens
„vnd gemüets, ouch vnſers wahren Chriſtenlichen glou-
„bens nit allein verſchafft mit den geiſtlichen prelaten in
„vnſern gebieten vnd Landen, daß ſy ſölich Chriſtenlich
„Concilium durch Ire botſchafft beſuchen wärden, ſunder
„haben ouch erwölt vnd verordnet, ſchicken hiemit alß
„vnſern gſandten den geſtrengen, Edeln, Veſten, wyſen
„herrn Melchior Luſſi, Ritter, Landtaman zu vnder-
„walden nidt dem khärnwald, daß er vff obgemelten kriſten-
„lichen Concilio zu Trient In namen vnſer Aller vnd der
„Vnſern erſchinen, gwalt vnd befälch haben ſölle, alles
„das zu thun vnd handlen, was vns ſelbs zu

„thun vnd handlen gebüren wurde. Was auch „durch hochermält heligs Christenlichs Conci„lium zu fryden, Rhuwen vnd reformation ge„meiner Christenheit, ouch zu erlüterung, Vff„nung, schutz vnd schirm deß wahren Christenlichen „Gloubens gemacht, erkhent vnd beschlossen wirt, „daß sälbig Im Namen vnser vnd der vnsern, über „die wir zu versprächen gwaltig sind, zu bewil„ligen, anzunemen vnd mit thrüwen zu erstatten „In vnserm Namen ze versprächen möge. Wir „globent vnd versprächent ouch hiemit by vnsern thrüwen „vnd Ehren, das Alles und Jedes wahr, stätt vnd vn„verbrochenlich zu halten, wie sich guthärzigen, ghorsamen „glidern der heiligen Christenlichen kirchen, die wir ie„welten har gsyn vnd also zu verharren gsinnet, zimpt „vnd gebürt, Mit vrkhundt diß brieffs, der In aller vnser „namen mit vnser lieben alten Eidgnossen der Statt „Luzern Secret ist bewart vff fritag for dem Sunntag „Reminiscere 1562 Jahr.“ [1])

Abt Joachim von Einsiedeln erhielt zu seiner von den Prälaten erhaltenen Commission am gleichen 20. Februar

---

[1]) Der deutsche Text muß als Originaltext angesehen werden, obschon die Ausfertigung zu Handen des Concils wahrscheinlich in lateinischer Uebersetzung geschah. Eine solche lateinische Ausfertigung findet sich im St. A. Lucern nicht, wohl aber im Archiv Einsiedeln. Darin lautet die wesentliche Stelle: „Mandantes eidem, ut nostrum omnium „nomine in Concilio hujusmodi Tridentino compareat atque „omnia et singula transigat et exequatur, quæ nos, si pre„sentes essemus exequeremur. Quidquid etiam in dicto „generali et œcumenico Concilio pro pace et tranquillitate „atque etiam reformatione ecclesiæ, nostræque religionis „elucidatione seu augmentatione, tuitione ac defensione „statutum fuerit atque decretum, nostro atque omnium „nostrorum ditionum nomine acceptandum, consentiendum „atque nos omnes et singulos ea fideliter et stricte comple„turos promittendum. Promittimus insuper intercedentibus „fide et honore nostris, nos omnia et singula rata, grata „atque firma perpetuo habituros quæcumque in præmissis „seu aliquo præmissorum per hunc nostrum legatum acta „gestaquefuerint pro ut et quemadmodum devota SS. matris „ecclesiæ — membra decebit.“

auf seine Bitte noch ein Beglaubigungsschreiben der fünf Orte folgenden Inhalts:

„Wir Schultheiß, Landamman vnd Rath diser hienach „benempten V alten Christenlichen Orten von ꝛc. ꝛc. bekhen„nent vns hiemit offentlich, Nachdem vnd alsdann der „hochwirdig fürst, vnser gnedige Herr, Herr Joh. Ant. „Vulpius, Bischof zu Cum ꝛc. ꝛc., als ein gsanter vnsers „allerheiligsten in Gott Vatters vnd Herrn Bapst Pij deß „Namens des IV vnd des heiligen apostolischen Stuls zu „Rom vns zu tagen genediklich ermant, dz wir mit den geyst„lichen prelaten vnd Herren vnserer gebieten vnd Landen „verschaffen wollten vff daz jetz angefangen heilig Chri„stenliche Concilium gan Trient zu erschynen oder Ir „Bottschafften zu schicken: vnd wiewol wir versichert vnd „one Zwyfel gsin, gemelte prelaten vnd Herren des von „inen selber ganz geneygt vnd gutwillig syn wurdend; nütt„desteminder B. H. zu gfallen habend wir ernempt Herren „prelatten ganz flyßig vnd ernstlich gebotten, daß sy sich „gemeinlich zusammen verfügen vnd einen gsanten von „Inen vff söllich Concilium zu versehen erkiesen wellent. „Dasselbig sy nun gutz willens gethan vnd den hochwirdigen „fürsten vnd Herrn Joachim, apt des gotzhus zu den Einsied„len In vnser getrüwen lieben alten Eidgnossen von Schwytz „Schutz vnd Schirm gelegen, darzu erwelt vnd mit bevelch „abgevertigt, wie sich das durch den Gwaltsbrief vnd „mandat, an hochgemelten Herrn Apt luttende beschynet, „by deme selbigen wir es nit allein blyben lassend, „sunder habend des fröud vnd gefallens empfangen, daz Ir „gnad dahin erwelet ist vnd khomen sol, die wir dermassen „erkhennend, dz sy zu söllichem gottseligem, Christlichem „vnd notwendigem werkh ganz tugendlich vnd geschickt syn „werde, alles daz zu verhandlen vnd vßzurichten, so sich „Irer gnaden vnd den übrigen HH. Prelaten, von denen „sy erwelt vnd geschickt, zu handlen vnd vßzurichten gebüren „vnd gezimen wird. Das Alles vnd jedes vnsers „theills vngehindert vnd vngeschwecht blyben „soll, In kraft diß offnen brieffs, wöllicher dan mit „vnserer gethrüwen, Lieben, alten Eidgnossen von Lucern „Statt vffgedruktem Secret Insigel In aller der vorge-

„melten vbrigen Orten Namen besigelt worden ist, vff „frytag den 20. tag Februarii 1562.“ [1])

Gleichzeitig mit den Gesandten auf das Concilium von Trient wurde auch der Abgesandte, welchen die fünf Orte am 18. December 1561 während der Dauer desselben in Rom zu halten beschlossen hatten, dieser nun wieder von allen sieben Orten, mit Beglaubigung und Instruction versehen. Ueber den speciellen Gegenstand seiner Mission geben uns diese Acten keinen Aufschluß, indessen setzen später zu erwähnende Thatsachen außer Zweifel, daß dieselbe sich auf die politischen Verhältnisse und Eventualitäten bezog, welche in Folge des Conciliums auftauchen und zur Sprache kommen konnten. Wir sehen jedoch aus dem Creditiv selbst, daß diese Mission auf Begehren des Papstes erfolgte.

Nachdem nämlich im Eingang des Credenzbriefs [2]) die sieben Orte erklärt haben, die großen Tugenden des Papstes, seine vom Antritt des Pontificats an unausgesetzt bethätigte Sorge für den Frieden der Kirche und die Einigkeit des Glaubens u. s. w. veranlassen sie, ihm nicht mindere Ehrerbietung und Bereitwilligkeit als andere katholischen Nationen an den Tag zu legen, fahren sie fort: „Derhalben verursachet vff „vwer Heiligkeit begeren, haben wir den strengen, wolgeach„teten vnd wisen, vnsern sunders geliebten vnd vertruwten

---

[1]) Staatsarchiv Lucern. Freiburg und Solothurn nahmen also an der Beglaubigung des Abts Joachim keinen Antheil. Auch ist es irrig, wenn behauptet wird, derselbe sei als Vertreter des schweizerischen Clerus auf das Concilium gesendet worden. Der Ruralclerus war, wie überall schon von Rechtswegen, durch seine Bischöfe und Ordinarien vertreten und deßhalb auch zu der Versammlung von Rapperschwyl nicht einberufen. Das Mandat des Abts Joachim war nur von solchen Gotteshäusern oder Prälaten, welchen das Recht eigener Vertretung auf dem Concilium zukam.

[2]) Von dem Creditiv zum Brunnens liegen uns zwei Concepte vor, der Entwurf des Stadtschreibers Zach. Bletz und eine Uebersetzung in's Deutsche der lateinischen Ausfertigung, die selbst nicht vorhanden ist. Die Uebersetzung ist von Leutpriester Johann Hürlimann (Horolanus) welcher zu dieser Zeit die meisten lateinischen Ausfertigungen besorgte und sodann dem Rathe wiederum die genaue deutsche Rückübersetzung vorlegte. So ist auch hier die Verschiedenheit nur in den Curialformen, namentlich im Eingang; im Wesentlichen lauten die Concepte gleich.

„Joannem zum Brunnen, des Raths vnd Seckelmeister zu „Uri — verordnet vnd vsgeschickt, daß er sich vor V. H. im „Namen vnser vnd der vnsern nach dem demütigen Fußkuß „sampt vnser geneigtem gehorsam gutwilligem gemüt presen„tiere vnd erzeig, ouch vnser anliegen vnd geschäften, so er„nemptem vnserm Boten in Befelch geben, vor V. H. eröffne.“ Damit wird er zu guter Aufnahme und vollem Glauben empfohlen.

Mit dem Credenzbriefe erhielt aber zum Brunnen gleichzeitig noch eine Nebeninstruction:

„Wir Schultheiß, Ammann vnd Räth zu Lucern, Vry, „Schwytz, Vnderwalden ob vnd nid dem Wald, Zug samt „dem außern Amt, Friburg vnd Solothurn, thund kund „mit diser By-Instruction, als dann wir abgefertigt „hand zu bäpstlicher Heiligkeit gan Rom vff Ir Heiligkeit „Begeren, vermög vnd Inhalt jüngst hievor vßgangnes „Abscheids des gehaltnen Tags zu Lucern, den Erenvesten „vnd wysen Herrn Johannes zum Brunnen, des Raths „vnd Seckelmeister zu Vry, mit Credenz so Ime vermög „gemeldtes Abscheids besiglet zugestellt, wöllicher Credenz „der gestellten Copy im Abscheid von Wort zu Wort „glichs Inhalts ist geschriben, Hand wir hiemit Ime ouch „in Befelch geben, gar nützit in vnserm Namen für„zenemen, noch ze handlen, dann das Ime von „vns zugeschryben vnd in Bevelch geben werde „vnd alles das, so an In langet, so wichtige Sa„chen sindt, angentz vns zu schriben vnd von vns ge„meinlich darüber bescheidt vnd bevelchs zu erwar„ten. Mit Vrkund diß brieffs, der in vnser aller Namen „mit vnser lieben alten Eidgnossen zu Lucern Secret„Insigel bewart ist vff Frytag den 20. Tag des Monats „Hornung von Christi Jesu v. l. H. Geburt gezellt fünf„zehen hundert sechszig vnd zwei Jahre.“ [1])

[1]) Das Nähere über diese Sendung nach Rom siehe im folgenden Capitel. Zum Brunnen reiste erst den 6. Mai von Altdorf ab, weil er die Rückantwort auf den Bericht des Nuntius, Bischofs von Como, über seine Sendung erwarten wollte. Am 26. Mai 1562 traf er in Rom ein und wurde herrlich empfangen. Unter dem 60 Pferde starken Ehrengeleite, das ihn abholte, befand sich auch der später mehrfach zu nennende Luigi

Merkwürdig ist nun, daß sieben Tage nachher dem Gesandten nach Trient, Melchior Lussi, die gleiche Nebeninstruction auch noch nachträglich zugestellt wurde, aber mit dem wichtigen Unterschied, daß diesem untersagt wird, ohne Einfrage über etwas anderes zu verhandeln, als über das, was in seiner Instruction liege, während bei zum Brunnen das Verbot ein absolutes ist. Es lautet nämlich diese Nebeninstruction Lussis von Wort zu Wort folgendermassen:

„Wir die Schultheißen, Amman vnd Rätt der Süben „Ortten von Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden, Zug, „Fryburg vnd Sollothurn thund kundt mit diser besig„loten Nebent-Instruction, als dann wir den gestrengen, „vesten vnd wysen Herrn Melchior Lussy, Landtammann „zu Vnderwalden nit dem Kernwald, Innamen vnser Aller „vnd der vnsern, über die wir zu versprächen gwaltig „sind, mit Instruction abgevertiget, vermog vnd inhalt „derselbigen; So ist doch vnser ernstlich, grundlich vnd „endtlicher Bevelch, mit Craft diser By-Instruction, das „er Innamen vnser vnd der vnsern nüt anders handeln „soll, noch versprächen, dann das wir Ime beuolhen „hand, vnd was wichtigs an In kompt, darin soll er on „vnser aller Vorwüssen vnd beuelch nüt handlen, Sonders „alle Hendel vns zuschriben vnd darüber vnser aller be„scheids erwarten. Mit Vrkund diß brieffs, der Im in „vnser aller Namen mit vnser lieben alten Eidgnossen „der Statt Lucern Secretinsigel bewart ist geben vff „frytag vor dem Suntag Oculi mei, von Cristi Jesu, „vnsers lieben Herrn Geburt gezallt fünfzähen hundert „Sechzig vnd zwei Jar." [1]) (27. Februar 1562.)

Aus der Vergleichung dieser Instructionen geht nun unzweifelhaft hervor, daß man erwartete, es werden in Trient

---

Vignola. Am 29. hatte er die Audienz beim Papst. (Berichte zum Brunnens vom 6. März 1562 aus Altdorf und vom 30. Mai 1562 aus Rom. St. A. L.)

[1]) Ich finde diese Nebeninstruction Lussis in den Acten des Staatsarchivs nicht, dagegen findet sie sich von des damaligen Stadtschreibers Zach. Bletz eigener Hand geschrieben, in der Balthasar'schen Actensammlung. Burgerbibliothek M S. 69, fol. 218.

wie in Rom, neben den dogmatiſchen und Reformarbeiten des Conciliums einhergehend, politiſche Verhandlungen gepflogen werden[1]): für dieſe wollte man, wohl beſonders mit Rückſicht auf die Stellung von Freiburg und Solothurn, offene Hand behalten, während bezüglich der Beſchlüſſe des Conciliums ſelbſt durchaus keine Reſervation gemacht wurde, und Luſſis in der Nebeninſtruction ausdrücklich vorbehaltenes Creditiv gegentheils dazu zum Voraus die volle Zuſtimmung verſprach.

Jene Erwartung neben dem Concilium hergehender, in Verbindung mit demſelben auftauchender Verhandlungen politiſcher Natur rechtfertigte ſich aber nicht nur durch bisherige Vorgänge, ſondern auch durch den Erfolg. Wir werden im Verlaufe der Darſtellung gerade dieſe beiden Geſandten, Luſſi und zum Brunnen, mit dem Antrage des päpſtlichen Defenſivbündniſſes von 1565 auftreten ſehen, was auf ihre Sendung und den Wortlaut der obigen geheimen Inſtructionen ſodann ein vollſtändiges Licht wirft[2]).

Zweites Capitel.

Die Verhandlungen bis zum Schluſſe des Concils.

Melchior Luſſi und Abt Joachim reiſeten im Anfang des Monats März 1562 mit ihrem Gefolge von Uri aus nach Trient ab. Nebſt dem Notar Florinus Flerch, Pfarrer zu

---

[1]) Die Inſtruction des franzöſiſchen Geſandten Lanſac nach Trient, bei Pallavicinio XVI. 63., erklärt in dieſer Hinſicht Vieles: Wenn, ſagt ſie, ein Bündniß unter den chriſtlichen Fürſten zur Zerſtörung der Ketzerei auf dem Concil zur Sprache kommen würde, ſo ſolle er zu verſtehen geben, die Macht der Proteſtanten ſei ſo ſehr angewachſen, daß der katholiſche Theil, wenn er es mit ihnen aufnehmen wollte, in Gefahr käme, ſelbſt gebrochen zu werden, ſtatt ſie zu brechen.

[2]) Ildephons von Arx, Leben Tſchudis S. 98. und nach ihm Glück a. a. O. 334, Note 42 behaupten, die Beſchickung des Concils durch die katholiſchen Eidgenoſſen ſei vorzüglich den Bemühungen Tſchudis zu verdanken. Wir finden hiefür weder in Tſchudis Briefen, noch anderswo auch nur die Spur eines Beweiſes. Dagegen hat er allerdings an dem Erlaß des Mahnſchreibens an das Concil wegen Vornahme der Reformation, welches aber erſt im Jahr 1563 abging, bedeutenden Antheil. (Siehe unten.)

Gossau, welcher dem Abte als Theolog und Redner zur Seite stund[1]), begleitete diesen Martin Schorno von Schwyz, Schwiegersohn des berühmten Aegidius Tschudi;[2]) der Landammann Lussi nahm als Dollmetscher den Landschreiber zu Luggarus, Balthasar Luchsinger, genannt Mürdi, mit sich[3]).

Die eidgenössische Gesandtschaft mußte drei Tage lang in Roveredo liegen bleiben, da der Marquis von Pescara, Statthalter von Mailand, den der König von Spanien als seinen weltlichen Botschafter an das Concilium sandte, und die florentinische Gesandtschaft, welche vor der eidgenössischen angelangt waren, vorerst ihren Einzug in Trient zu halten hatten[4]). Am Montag nach Judica (16. März) ungefähr um 10 Uhr Vormittags hielten dann auch die Gesandten der katholischen Orte ihren feierlichen Einzug. Bei 50 Bischöfen und Prälaten und des Königs von Portugal weltlicher Botschafter waren ihnen eine deutsche Meile weit entgegengeritten und hatten sie daselbst im Namen der Legaten mit einer lateinischen und einer italiänischen Anrede begrüßt, auf welche Florinus Flerch ebenfalls in lateinischer, Balthasar Mürdi in italiänischer Sprache antworteten[5]).

---

[1]) S. o. S. 315. Bei Hottinger, Glück ꝛc. ꝛc. heißt er Fleuch; in seinen eigenhändigen Acten aber nennt er sich Flerch, in den Constanzer Synodalacten von 1567 heißt er Flörch.

[2]) In seinen Briefen an Abt Joachim (abgedruckt bei Fuchs, Leben Tschudis und Vogel, Aegidius Tschudi als Staatsmann und Geschichtforscher) spricht Tschudi immer von seinem „Sohne" Martin; Vogel a. a. O. nennt ihn unbedenklich Martin Tschudi; aus seinen und Abt Joachims Briefen aber, wovon Balthasar MS. 69. 264 eine Anzahl abschriftlich aus den Tschudischen Handschriften gesammelt hat, ergibt sich, daß er Martin Schorno hieß und Tschudis Schwiegersohn war. Die Briefe selbst bieten wenig Interesse; sie sind großentheils den unten mitzutheilenden Amtsberichten gleichlautend. Schorno that als Courier Dienste auch als Abt Joachim zurückgekehrt war. (Paßzeddel Abt Joachims vom 12. April 1563 für den „Marti", der schon mehrmals für ihn zu Trient gewesen. Arch. Einsiedeln. Lussis Briefe ebenda.)

[3]) Daß auch „Schreiber Mürdi" bei der Gesandtschaft war, ergibt sich aus dem ersten Briefe Lussis, von dem wir sogleich sprechen.

[4]) Am 14. und 15. März 1562. Pallavicino XVI. 18.

[5]) Pallavicino a. a. O. 19. und nach ihm alle schweizerischen Autoren melden bei diesem Anlaß, es sei ein altes Recht der Schweiz, daß ihre Gesandtschaften, wenn diese Religionsangelegenheiten betreffen, auf Kosten

Der Cardinal von Hohenems, Bischof von Constanz, dessen Diöcesanen die Personen der Gesandtschaft waren, erwies ihnen besondere Aufmerksamkeit und erbot sich ihnen und ihren Herren und Obern zu allen Diensten. Durch ihn wurden sie von dem Stande der Angelegenheiten des Concils und den in den verschiedenen Ländern, namentlich in Frankreich, für dasselbe und für die katholische Kirche obwaltenden Dispositionen sogleich in Kenntniß gesetzt [1]).

Am 18. März hatten die eidgenössischen Abgeordneten ihre Audienz bei den das Concilium präsidirenden Legaten. Florinus Flerch hielt an sie eine lateinische Anrede, der Cardinal von Mantua antwortete in verbindlicher Weise [2]).

Am 20. März fand der feierliche Empfang der geistlichen und weltlichen Gesandten in einer General-Congregation der Väter des Conciliums und die Entgegennahme ihrer Creditive statt. Der Eremitenmönch P. Diamante stellte die schweizerische Gesandtschaft durch eine lateinische Anrede vor, welche von dem Promotor des Conciliums erwiedert wurde [3]).

---

des Papstes erhalten werden müssen; sonach habe sich Luiß während seines ganzen Aufenthalts in Trient mit nicht weniger denn 200 römischen Thalern monatlich begnügen wollen. Auch habe er, ebenfalls nach einem seiner Nation zugestandenen Privilegium, sich bei Geschäftsverhandlungen, obschon der lateinischen und italiänischen Sprache sehr wohl kundig, nur der deutschen Sprache bedient, weßhalb Dollmetscher hätten zugezogen werden müssen.

Worauf sich das angeführte Privilegium wegen Besoldung schweizerischer Gesandtschaften durch den Papst gründet, oder wann es seinen Ursprung genommen, darüber ist uns nichts bekannt. Dagegen sagt auch der Bericht Lussis vom 22. December 1563 (s. u.), worin er die ihm und zum Brunnen im Sommer vorher vom Papste aufgetragene Reise ins Vaterland anführt, deutlich: „haben wir billicher Irer Heiligkeit, in dero Costen wir dömalen gsin, gewillfahrt vnd alles das vns von Jr in beveich geben werden, gegen vch, vnsern G. H. und O. vigericht."

[1]) Der Cardinal sagte auch, der Mangel des Siegels des Probsts von Lucern (an der Commission Abt Joachims) „wärd nichts irren".

[2]) Alle diese Details berichtet Abt Joachim in einem Einschluß zu Lussis erstem Gesandtschaftsbericht d. d. Trient am Palmabend. (St. A. L.)

[3]) Der Empfang in der Session fand erst am 4. Juni in der XX. (resp. IV.) Session statt, Pallavicino XVI. 53. 79., wahrscheinlich weil am 14. Mai bei der ersten Session nach Ankunft der Gesandten die früher angelangte florentinische Botschaft empfangen wurde und die schweizerische des Rangstreits wegen wegblieb.

Bei diesem Anlaß erhob sich sofort eine jener kläglichen, diplomatischen Rangstreitigkeiten, welche so vielfach den gedeihlichen Gang dieses Conciliums unterbrachen. Der Gesandte des Herzogs von Florenz nämlich behauptete, es gebühre ihm vor dem weltlichen Gesandten der Eidgenossen der Vorrang. Dagegen erhob sich, nach Lussis Bericht, erst der Cardinal von Hohenems, Bischof von Constanz, der „ganz ernstlich zu der „Sache geret vnd söllichs nit zulassen wellen, noch vil weniger „gedulden, daß dhein herzogliche Botschaft vor der Eidgenossen, „die Im zum Theil zu versprechen standen, Iren stand haben „söllen. Sonders ob die weltlich Venedigisch Botschaft nit „kommen würde, so sölle die eidgenössische der Königen Bot„schaften, wie vor me gebrucht, nach gestelt werden.“ Auf diese Erörterung, die schon vor der Ankunft der eidgenössischen Gesandtschaft stattgefunden, hatten die Legaten den Fall nach Rom berichtet und der Entscheid des Papstes wurde erwartet. Lussi selbst, als ihm von der Sache Kenntniß gegeben wurde, äußerte sich folgendermaßen: „Ich habe vermeint, man hab „vff diser cristenlichen Versammlung Anderes zu betrachten „vnd zu handeln, dann minen gnädigsten Herren der VII alten „katholischen Orten loblicher Eidgnoschaft ihren alten Stand „ze nemen, habe aber der Sachen halber mit niemanden da„rum zu arguieren von M. G. H. u. O. Befehl; die Herren „Legaten wüssen aber wol, wo vnd was stands miner Herren „Gesandten an dem Römischen vnd andern Höfen jüngst ver„schiner Jaren gehebt: den werd ich nit vbergeben, sonder zu„vor dasselbig minen H. u. O. zuschriben vnd Irs bevelchs „erwarten.“ [1])

Noch bevor die katholischen Orte auf Lussis Bericht eingetreten waren, befahl der Herzog von Florenz auf Verwendung des Papstes seinem Gesandten, von allen feierlichen Versammlungen wegzubleiben, um dadurch die Sache unentschieden zu lassen und die Materie des Streites zu beseitigen [2]).

---

[1]) Alles nach Lussis Bericht vom 21. März 1562. Pallavicine a. a. O. 20. stellt die Sache etwas abweichend dar.

[2]) Pallavicine a. a. O. S. 20. Uebrigens berichtet Lussi unterm 16. April 1562 aus Trient den VII Orten: „Disere hochwirdigste Legaten „hand mir als ein Gsandten vnd Diener vwer M. G. H. und O. den

Die gleiche Rangstreitigkeit wiederholte sich nochmals im Juli desselben Jahres. Dießmal war es der Gesandte des Herzogs von Bayern, welcher den Vorrang vor dem schweizerischen Gesandten in Anspruch nahm. Der venezianischen Gesandtschaft gegenüber hatte der bayerische Gesandte in offener Versammlung den gleichen Vorrang angesprochen, diese hatte ebenda dagegen protestirt. Dem Ritter Lussi aber war jener Anspruch nicht directe, sondern durch Vermittlung der Legaten gemacht worden, worauf er erklärte, an seine Obern berichten zu müssen, um ihre Instructionen zu gewärtigen, wie er sich dem gegenüber zu verhalten habe [1]).

Die sieben Orte antworteten aus Lucern unterm 23. Juli: „Das er by dem Sitz sol bliben, wie Im der erstlichen yn„geben.“ [2])

Die Legaten bewogen, um, da kein Theil nachgeben wollte, nicht zu einem Entscheid genöthigt zu sein, beide Gesandte, sich einstweilen von den Feierlichkeiten fern zu halten [3]). Der Herzog von Bayern nahm jedoch dieses Auskunftsmittel mißfällig auf; er forderte, daß seinem Gesandten durch ein förmliches Decret der Vorrang zugestanden werde, und befahl, als die Legaten diesem Begehren nicht entsprechen zu können erklärten, demselben, Trient zu verlassen. Mittlerweile hatte der Papst den Bischof von Como als seinen Nuntius bei den Eidgenossen beauftragt, die sieben Orte für ein Ausgleichungsmittel günstig zu stimmen, während beim Herzog von Bayern gleichzeitig ähnliche Schritte geschahen. Am 18. October schreibt Lussi aus Trient den VII Orten, da der Bischof von Como

---

„Stand in diser Cristenlichen Congregation der künigen Botschaft nach „geben.“ (Die venetianische Botschaft war noch nicht angelangt; Lussi berichtet im gleichen Schreiben, man erwarte sie auf den 19. April.)

[1]) Bericht Lussis aus Trient dd. 5. Juli 1562. Vergl. auch Pallavicino XVI. 46. 64. XVII. 94.

[2]) St. A. L. Abschdd. S. 527. — Im gleichen Schreiben vom 5. Juli hatte Lussi den VII Orten auch über das Begehren des Kaisers und Bayerns, nun auch von Frankreich unterstützt, in Betreff der Gestattung des Laienkelchs Bericht gegeben. Darauf erfolgte die Antwort: „Des Sacraments des Altars halb sölle er den Glerten zu tisputiren heimsetzen.“ Ebenda.

[3]) Pallavicino XVIII. 288.

über die Sache mit ihnen unterhandeln soll, so wolle er sie damit nicht behelligen, fügt dann aber sehr bezeichnend hinzu: „Zu„dem dhein Artikel vff disem Cristenlichen Concilium mich mer „verdrossen vnd mißgfallen, dann dz sich zwüschend den Cri„stenlichen Fürsten vnd potentaten des vor- vnd nachsitzens „halb derglichen Zank vnd spän erhept. Dann mins Bedunkens „wir vilmeer den Sachen nachzuberathen hand, so gemeiner „Cristenheit zu Einikeit vnd Wolvart reichen vnd dienen möch„ten, dann dz allein Eergyt vnd Hoffart diser Welt, als diser „Span ist, antrifft. Was aber euer St. E. W. harin gfellig, „ist mir annemlich, vnd mögent sich versichern, wz ſi mir in „disem old andern artikeln in beuelch gend, dz ichs minem „cleinfügen Vermögen vnd Verstand nach wil vnderstan, mit „Hilff göttlicher Gnad Eerlich vszerichten.“ [1])

Die sieben Orte zeigten sich nicht ungeneigt, auf eine Vermittlung einzugehen: sie schrieben unterm 9. November an die Legaten und an Lussi, man möchte bei den einmal eingenommenen Sitzen bleiben, oder aber, damit kein Theil an seiner Ehre beeinträchtigt werde, von Woche zu Woche im Vorsitz wechseln [2]). Der letztere Ausweg scheint den Streit beendet zu haben; derjenige Gesandte, welcher den Vorsitz in der betreffenden Woche nicht hatte, blieb von den öffentlichen Feierlichkeiten weg [3]).

Von diesen Rangstreitigkeiten, denen übrigens noch bedeutendere zwischen den größern Mächten zur Seite gingen und die wir nur deßhalb etwas genauer behandelt haben, weil sie noch nirgends nach Lussis eigenen Berichten vollständig dargestellt sind, kehren wir zurück auf die allgemeine Lage des Concils bei der Ankunft der eidgenössischen Abordnung.

Als die eidgenössischen Abgeordneten nach Trient kamen, war die zweite Session seit der Wiederbesammlung des Concils unter Pius IV., die achtzehnte in der allgemeinen Reihenfolge, am 26. Februar 1562 bereits gehalten worden, ohne daß man jedoch in irgend welche materielle Verhandlungen ein-

---

[1]) St. A. L. — Pallavicino a. a. O. Buch XIX. 27.

[2]) St. A. L. Abschdd. S 629.

[3]) So scheint es verstanden werden zu müssen, wenn Pallavicino XIX. 28. sagt: die eidgenössischen Orte haben eingewilligt, daß ihr Gesandter abwechselnd mit dem bayerischen den Versammlungen beiwohne.

getreten war. Den Protestanten hatte das Concil in der Session vom 26. Februar mit erneuerter Einladung freies Geleit zur Versammlung und wieder von derselben zurück durch einen feierlichen Act zugestanden.

Wie in Deutschland, so wurde nun auch in der Eidgenossenschaft ein letzter Versuch gemacht, die Protestanten zur Beschickung und Anerkennung des Concils zu bewegen. In der Eidgenossenschaft war diese Mission dem Nuntius Vulpio, Bischof von Como, aufgetragen. Lussi befürwortete dieselbe bei den VII katholischen Orten durch ein Schreiben aus Trient vom 3. April und sprach dabei die Ansicht aus, es würden die protestantischen Orte sich vielleicht eher durch eine bundesbrüderliche Vorstellung, als durch das Anbringen des Nuntius bewegen lassen. Sollten sie durch das vom Concil ertheilte sichere Geleit sich noch nicht vollkommen beruhigt finden und das Beispiel des Constanzerconcils, des Johann Huß und Hieronymus von Prag vorwenden, so zweifle er nicht, daß man sich dazu verstehen würde, für die Sicherheit ihrer Gesandten und Gelehrten Geiseln in ihre Städte zu stellen [1]).

Auf der fünförtigen Tagsatzung zu Lucern am 7. April 1562 ersuchte der Bischof von Como dann auch persönlich diese Orte um ihre Verwendung bei den protestantischen Miteidgenossen; allein dieselben lehnten eine solche Intercession ab und verwiesen den Nuntius zu directer Unterhandlung [2]). Er erschien demzufolge auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden am 7. Juni gl. J., dankte den Orten, welche das Concil beschickt hatten, und lud die übrigen ein, ihrem Beispiel zu folgen. Allein Zürich, Bern und Schaffhausen erklärten sofort, bei ihrer früher abgegebenen ablehnenden Antwort zu verbleiben, Basel ebenso, um so mehr, da das Concil dem Vernehmen nach beendigt sei oder verlegt werde [3]). Glarus bemerkte, nur der katholische Theil seiner Obrigkeit habe zum Anschluß

---

[1]) Lussis zweiter Bericht aus Trient d. d. 3. April. St. A. L.

[2]) St. A. L. Abschdd. S. 323.

[3]) Auch in Trient war um diese Zeit das Gerücht von einer bevorstehenden Auflösung oder Verlegung des Concils verbreitet. Pallavicino XVII. 86.

an die Sendung nach Trient gestimmt [1]), Appenzell befand sich ohne Instruction [2]).

Wie man demnach die Hoffnung aufgeben mußte, die neugläubigen Orte der Eidgenossenschaft auf dem Concil vertreten zu sehen, so war das gleiche auch bezüglich der deutschen Protestanten der Fall. Schon am 16. April äußerte Lussi in seinem dritten Berichte aus Trient seine dießfälligen Zweifel. Dagegen sah man nun der Ankunft der französischen Bischöfe und Botschafter entgegen, als deren Vorläufer der Erzbischof von Paris bereits eingetroffen war [3]).

Die Geschäfte des Conciliums nahmen übrigens einen sehr langsamen Verlauf. Die verzögerte Ankunft der deutschen und französischen Prälaten, die Rangstreitigkeiten unter den Botschaftern der verschiedenen Mächte, die abweichenden Ansichten, ob das Concilium als ein neues oder als eine Fortsetzung des unter Paul III. und gehaltenen Julius III. erklärt werden soll, vor Allem die Frage über die Priorität der Reform, bezüglich welcher zwischen dem Kaiser und den Legaten ernstliche Zerwürfnisse entstunden, bewirkten, daß die Sessionen, in welchen nur fertige Resultate publicirt wurden, sich sehr langsam folgten, und einzelne, wie die dritte und vierte der gegenwärtigen Fortsetzung oder die neunzehnte und zwanzigste in der allgemeinen Reihenfolge (14. Mai, 4. Juni), bloße Prorogationserklärungen brachten, da man über die zu behandelnden Gegenstände in den Congregationen und besondern Verhandlungen noch zu keinem Einverständnisse gekommen war.

Im Laufe des Monats Mai, während dessen die Streitigkeiten über die Residenz der Bischöfe das Concil beschäftigten, die Frage über Erklärung der Fortsetzung lebhaft erörtert und

---

[1]) Die katholischen Glarner gaben in der That noch nachträglich dem Ritter Lussi Vollmacht, auch sie auf dem Concil zu vertreten. Am 1. Juni schrieben ihnen die fünf Orte aus Lucern, sie sollen ihren Vollmachtsbrief mit ihrem eigenen Siegel besiegeln, es werde das soviel Gewicht haben, als wenn das Landessiegel daran hinge. St. A. L. Abschdd. S. 390. Am 7. Juni 1562 berichteten Lussi und Joachim aus Trient, die Vollmacht der altgläubigen Glarner sei in der General-Congregation vom 6. gl. M. angenommen worden.

[2]) St. A. L. Abschdd. S. 397.

[3]) Lussi an die V Orte. Trient 16. April. St. A. L.

durch die französischen Botschafter die Reform mit ganz besonderm Nachdruck verlangt, gleichzeitig aber auf Verzögerung der Sessionen hingearbeitet wurde, stellten Lussi und Abt Joachim den katholischen Orten die Lage der Dinge vor und ersuchten sie, durch ein eigenes Schreiben die Väter des Conciliums dringend und ernstlich zu bitten, daß sie mit den Glaubenssachen beförderlich vorfahren und mit allem Fleiße dem obliegen möchten, was nicht allein unserer Eidgenossenschaft, sondern der ganzen deutschen Nation zu Frieden, Ruhe und Einigkeit dienen möchte [1]).

Diese Anregung, ein Ausdruck der allgemeinen Stimmung, fand unter den eifrigen Katholiken in der ganzen Eidgenossenschaft Anklang; die Boten der sieben Orte zogen dieselbe auf einem im Mai, wahrscheinlich zu Lucern gehaltenen, Tage in Berathung und beschlossen, die Sache ihrem Obern vorzutragen. Die Mehrzahl der sieben Orte erklärte sich aber gegen den Erlaß eines solchen Schreibens: der Chronist Aegidius Tschudi beklagt sich darüber in einem Schreiben an den Abt Joachim unterm 2. Juni [2]). Tschudi selbst, dem die Sache sehr am Herzen lag, strebte diesen Beschluß rückgängig zu machen und wandte sich dießfalls an den Ammann von Beroldingen von Uri, welchem er sowohl Abt Joachims Entwurf als auch ein lateinisches und deutsches Concept, die er selber aufgesetzt, mittheilte. Auf den Bericht, daß die fünf Orte geneigt wären, ein solches Schreiben zu erlassen, und man Hoffnung habe, Freiburg und Solothurn auch noch dafür zu gewinnen, hoffte er diese Maßregel durchzusetzen und gab davon schon zwei Tage nach jenem obenerwähnten Briefe dem Abte Joachim Kenntniß [3]).

Mittlerweile aber schrieben Joachim und Lussi, nachdem die Väter des Conciliums sofort nach der 20. Session die

---

[1]) Dieses Schreiben der Abgeordneten ist leider nicht vorhanden; sein Inhalt ergiebt sich aus dem Bericht Lussis und Joachims vom 7. Juni, Note 1 auf S. 336, und den in den nächstfolgenden Noten angeführten Briefen Tschudis.

[2]) Schreiben Tschudis an Abt Joachim von Einsiedeln in Trient, d. d. 1562, Dienstag nach Corp. Christi, abgedruckt bei Vogel a. a. O. S. 218, Nr. 21.

[3]) Schreiben Tschudis an Abt Joachim d. d. 1562 Freitag nach Corp. Christi, abgedruckt bei Vogel a. a. O. S. 219, Nr. 22.

Lehre vom hl. Sacramente des Altars ernstlich in Behandlung genommen, den 7. Juni an die sieben Orte, es möchte zwar unter den gegebenen Verhältnissen der Erlaß eines Schreibens an das Concil, wie sie solches vor Kurzem beantragt, nicht ferner nothwendig erachtet werden. Jedoch seien sie „vß teglicher zufallender enderung, so villicht hier möchten „ynrissen, auch vff Vrsachen der Lenge nach vnnot zu melden", der Ansicht, es sollten die VII Orte „mit der Anmanung, so „wir vch latinisch — doch dieselbige vff Ewer gutbedunken „mindern oder meren oder anders zu machen — zugschickt, „wollen fürfaren — dann wir sind sammt vnd sunders des „entlichen Fürnämens, an vns nüt, das zu hinlegung schwä„bender Irrung, Frid, Ruw vnd Cristenlicher Einigkeit ge„reicht, erwinden sölle." [1])

Am 22. Juni beschlossen aber die VII Orte, mit Appenzell zu Lucern versammelt, abermals, von einer solchen Ermahnung zur Zeit zu abstrahiren, indem man sie für unnöthig halte und es den Anschein gewinnen könnte, als wollte man dem hl. Concilium vorschreiben, was es zu thun habe [2]). Damit war jedoch die Sache nicht gänzlich beseitigt: gegentheils wurde das Project dieses Mahnschreibens während der langen Unterbrechung, die das Concilium zwischen der 22. und 23. Session (vom 7. Sept. 1562 bis 15. Juli 1563) durch mehrere auf einander folgende Prorogationen unter ähnlichen Verhältnissen erlitt, wieder zur Hand genommen und dann wirklich erlassen.

Es liegt uns nämlich vor der Abschied eines unmittelbar nach Eingang der Nachrichten von der Schlacht bei Dreux (19. December 1562) gehaltenen Tages der sieben Orte, wobei ein solches Mahnschreiben wieder angeregt und den Obrigkeiten empfohlen wurde, ein lateinisches Schreiben an das Concil zu erlassen, daß es, namentlich in Sachen der nothwendigen Reformation und Hinlegung vieler ärgerlicher Mißbräuche, um den Zorn des Allmächtigen zu versöhnen, vorfahren möge, unan-

---

[1]) Abt Joachim und Ritter Lussi an die VII Orte d. d. Trient, Sonntags den 7. Juni 1562. St. A. L.

[2]) St. A. L. Abschdbd. S. 504. Unter'm 23. Juni theilten die VII Orte diesen Beschluß in einem freundlichen Schreiben dem Abte Joachim mit. (Archiv Einsiedeln.)

gesehen die Hindernisse, welche etliche, ihres eigenen Nutzens wegen, dem Eifer der Väter in den Weg legen möchten [1]).

Dießmal wurde Johann Hürlimann, Leutpriester zu Lucern, mit der Abfassung eines solchen Schreibens beauftragt. Wir

---

[1]) Undatirter siebenörtiger Abschied bei den Tridentiner Acten des St. A. L., irrig überschrieben „Fürtrag Hrn. Ammann Lussis." Er lautet wie folgt:

Vnd als dann wir die gsandten von den 7 Orten des alten Cristenlichen gloubens aller Handlung des heiligen göttlichen werks vff dem Tryentischen allgemeinen Conciliumb grundtlichen bericht empfangen vnd verstanden, mit was großem Ernst vnd cristenlichem yffer die frommen väter daselbs handlen, dermassen zu verhoffen, das die göttlich Maiestat söllich werk zu einem glückseligen beschluß gemeiner Cristenheit vnd sonderlich zu vffnung der waren, alten, Catholischen Religion gnediglich werde komen lassen: So ist doch darnäbent gredt worden, ouch glychwol die gemeine Väter daselbst mit höchster begird vnderstanden, zu einer Cristenlichen Reformation mit Hinlegung vyler mißbrüchen In geistlichen stand leider Ingrissen, zu gryffen; So syen aber etlich, die von Ires eignen nutzes wegen wol alsbald die notwendig Cristenliche Reformation verhindern als zu befördern begären möchten. Vnd wiewol man guter Hoffnung, das Gott der Herr sin Göttliche Gnad derselbigen Cristenlichen Versammlung, damit es vff das best falle, mittheilen werde; So ist doch wol vnd gewüßlich gredt worden von diser Sach. Diewyl vnsern Herren vnd Obern nit weniger an diser Handlung gelägen vnd vnsere frommen altvordern vnd ouch In Jetzigs vnserer Zythen vnd sonderlich jüngst verschiner tagen vnser kriegsvolk In Frankreich mit loblichem Sig mit Hilff göttlicher Gnaden zu vffnung vnsers alten, waren, Cristenlichen gloubens offtermall so vbel gelitten, das vnsere Herren vnd Obern ein vnvergryffliches (doch well begründts ernstliches Latinisch schryben an villgesagte Cristenliche Versammlung heten gan lassen, damit man dester ernstlicher, wie vor gemeldt, zu einer Cristenlichen Reformation mit Hinleggung der ergerlichen mißbrüchen gryffen, den Zorn des Herrn damit zu versünen vnd gemeine Cristenheit dester Ee In Verglychung vnd ware einigkeit der waren Religion möchte gebracht werden.

Zu dem andern, wiewol man ein süberlichs herrlichs schryben an die künigliche Majestät in Frankhrich mit frohlokung vnd Glükwünschung der herrlichen That vnd loblichen Sigs hat gan lassen, So ist doch darnäbent gredt worden, Diewyl der fürst von Conde noch gfangen, welcher der oberist by diser Handlung wider die Ere Christi vnd sin waaren Cristenlichen glauben vnd also rebellisch, verreterisch an sinem nechsten blutzverwandten dem Jungen kunig gsin vnd aber wol alsbald etlich der fürnemsten personen am Hof Im uß der Gfangenschaft zu verhelfen gfindt vnd vorhabens sin möchten, das gut vnd von hechen nöten sye, etlich Bottschafften In Frankhrich zu schiken, damit dem schandtlichen Fürsten sin

besitzen davon nur noch die „vertütschte Copy", welche er dem Rathe zu Lucern zur Genehmigung durch die Boten der sieben Orte überreichte [1]). Ob dabei die frühern Concepte von Abt Joachim und Tschudi benutzt wurden, wissen wir nicht; doch ist sicher, daß hier hauptsächlich auf die Vornahme einer gründlichen Reformation gedrungen wird, während dort mehr von beförderlicher Anhandnahme der Glaubenssachen die Rede war. Hürlimanns Concept ist ungeheuer weitläufig und phrasenreich, berührt vorzüglich die Nothwendigkeit einer Reform des römischen Hofes, damit die Sectirerei sich des übeln Zustandes der Kirche nicht ferner als einer Waffe gegen den Katholicis-

---

verdienter Lohn werde vnd die waar religion desterbaß Im selbigen künigrich möge pflanzt werden.

Vnd wiewol beid vorgemelt artikel vnß den Gsanten von höchsten nöten zu befürderen bedunkt, So haben wir doch one vorwüssen vnser aller Herren vnd Obern harynn nit beschließlich handlen wellen, Sonder soll es ieder Bott gethrüwlich an sin Herren vnd Obern bringen. Vnd har zwüschent werden die Gsanten so man zu der K. M. geschickt anheimsch werden, da man trüwlich vernemen wirt, wie es In Frankrych sydhar gegangen. So mögen dann vnser gethrüw, lieb, alt Eidgenossen von Luzern (old welchem ort es gfellig) fürderlich vns den 7 Orten ein Tag ansetzen, vff welchen man die Gsanten mit vollmechtigem Gwalt, In disen beiden nothwendigen Artikeln zu handlen, soll abvertigen wie jeder Bott wyter darvon zu sagen weiß.

Vnd soll jeder Bott sin Herren vnd Obern vermanen wie fründtlichen sich Herr Amman Lussi anerpoten, alles dasjenig, so Im sine gn. günstigen Herren, die 7 Ort vff das künftig zuschryben, werdt er söllichs alles mit höchstem flyß vnd Ernst ouch mit allen thrüwen vßrichten.

Vnd zu letst vermeinen ouch der 7 Orten Gsanten woll stan wurde, Ime ein gepürliche vnd früntliche Dankßagung zuzeschiken, als jeder Bott wyter dann weyßt zu sagen. —

Aus der nämlichen Zeit liegt auch ein Schreiben des Gardehauptmanns Caspar von Silinen an den Rath zu Lucern vor d. d. Rom 30. Jänner 1563. Derselbe meldet: „der Papst und das Cardinals-Collegium hätten die Meldung des Sieges in Frankreich durch den Ambassador Zum Brunnen mit vielem Beifall für der Eidgenossen Tapferkeit empfangen und bedauern mit ihm den Verlurst so vieler braver Hauptleute. Das Concilium nehme guten Fortgang: „Gott gebe, daß einmal eine rechte Reformation in der Christenheit zu Stande komme."

[1]) Hürlimann sagt in seinem Begleitschreiben, er habe den Entwurf auf Befehl des Schultheißen Jost Pfyffer verfaßt (der bekanntlich mit dem französischen Hofe in naher Verbindung stund, s. o. Bd. III 1. S. 142.) „vff ander Nationen begeren vnd verlangen in glicher Form."

mus bedienen könne, und hält auch den Gesichtspunkt fest, daß Gott den Rechtgläubigen in Frankreich zwar einen glorreichen Sieg, aber nur mit großem Verluste zugewendet habe, welcher letztere wohl seinem Zorne über die Verzögerung der Reform und Hinlegung ärgerlicher Mißbräuche zuzuschreiben sein möchte. Es seien auf dem Concilium Viele, welche für das Bedürfniß der christlichen Kirche einen löblichen Eifer bethätigen; dagegen höre man, daß Andere, deren Namen oder Nation man gerade nicht wisse, der Reform widerstreben „vnd sich andern nationalischen Legaten nit vnterwerfen wollen." Die Fassung des Schreibens oder der „Oration", wie der Verfasser es nennt, deutet unzweifelhaft auf französischen Einfluß hin, da mehreres darin den Vorträgen der französischen Botschafter am Concil entnommen und auch die Anspielung auf den Widerstand gegen die Erhebung des Cardinals von Lothringen zur Legatenwürde ziemlich deutlich zu sein scheint. Besondere, auf die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft bezügliche Reformbegehren sind darin nicht enthalten [1]).

Dieses Schreiben nun scheint am 22. Februar 1563 von den Boten der sieben Orte genehmigt worden zu sein [2]). Uebrigens sagt Lussi erst in seinem Berichte vom 19. Mai nachher: „Sodann oftgesagter hochwürdigster herr Legat (Morone) hie „widerumb ankommen, so will ich auch nit mangeln, V. St. „E. W. Schriben diser Tagen gemeiner Cristenlicher Versamm„lung zu überantwurten, mich versehende, den guten frommen „Vätern annemlich vnd diserm helligen Werk fürdersam vnd „wol erschießlich sin werde." [3])

Schon nach der am 16. Juli 1562 abgehaltenen ein und zwanzigsten Session hatte Abt Joachim von Einsiedeln Trient verlassen und sich auf eine Besitzung seines Stifts, St. Gerold in Tyrol, begeben, um sich von schwerer Krankheit zu erholen.

---

[1]) Weder das Begleitschreiben noch der Entwurf tragen ein Datum. Letzterer jedoch schließt mit den Worten „Lucern vff den N. N. 1563."

Irrig sagt Pfyffer, der Canton Lucern S. 262, der Stadtpfarrer Hürlimann sei von den katholischen Orten an die Kirchenversammlung von Trient abgesendet worden. Sein Auftrag bestund eben nur in der Abfassung jenes Schreibens.

[2]) St. A. L. Abschdbd. T. 23.

[3]) Lussi an die VII Orte. Trient 19. Mai 1563. St. A. L.

Er kam aber niemals wieder zurück und hat dem Concilium daher nur während der 19., 20. und 21. Session beigewohnt.[1])

Nach der zwei und zwanzigsten Sitzung vom 17. September 1562 konnte 10 Monate lang keine Session mehr abge-

[1]) Bereits am 4. Juni 1562 hatte Joachim, den der langsame Gang der Verhandlungen verdroß und das Klima in seiner Gesundheit bedrohte, in einem Schreiben an den Abt Diethelm von St. Gallen die Absicht ausgesprochen, auf des heiligen Kreuzes Erhöhung (14. Sept.) jedenfalls Trient zu verlassen. Der letztere, sowie auch der Abt von Wettingen und die Regierung von Schwyz machten ihm jedoch sofort dringende Gegenvorstellungen. Nach der 21. Session erkrankte aber Abt Joachim ernstlich und begab sich demzufolge mit Urlaub der präsidirenden Legaten nach St. Gerold, wo er am 14. Augstmonat eintraf. Am 17. Augstmonat erstattete in seinem Auftrag Florinus Flerch dem Abte von St. Gallen darüber Bericht. Diethelm war der Meinung, daß, sofern Joachims Gesundheitsumstände ihm die baldige Rückkehr nach Trient nicht gestatteten, ein anderer Prälat an seiner Stelle dahin gesendet werden sollte. Am 7. September darauf erklärte Joachim das letztere für unnöthig, indem er hoffe, sobald es Gesundheits- und Geldes halb möglich, seine Sendung zu vollführen. Auf wiederholtes Drängen gab er am 17. October aus Einsiedeln, wo er kurz zuvor, um sich besser pflegen zu können, angekommen war, gleiche Antwort. Der Legat Vulpius, Bischof von Como, äußerte im November darauf, aus Uri, auch den Wunsch, den Abt Joachim nach Trient zurückkehren zu sehen, ermahnte ihn aber, vor Allem für seine Gesundheit Sorge zu tragen. Da auf den 22. April 1563 wieder eine Session gehalten werden sollte, so gab Abt Joachim (**Sabbato sancte Pasche**) dem Georg Hohenwarter, Weihbischof zu Basel, und dem Aurelius Augustinus, Probst zu Bellenz, für sich und seine Committenten die Procura für so lange seine persönliche Abwesenheit von Trient währen werde. Am 18. Juli erhielt er auf Bitte Lussis, der im Begriffe stund, in die Schweiz zu reisen (siehe u.), von dem präsidirenden Legaten noch fernern Urlaub bis nach der größten Hitze; am 14. August meldete Luss aus Unterwalden dem Abte Joachim, er werde in Trient erwartet, doch dieser ließ sich durch ein Schreiben von Landammann und Rath von Schwyz bei den Legaten und Vätern des Concils entschuldigen. Die Entschuldigung wurde angenommen, doch so, daß er auf St. Martinstag zur Session erscheine. Aber erst am 17. November (Sonntag nach Othmari) verlangte Joachim vom Abte zu St. Gallen, er möchte ihm den Florinus Flerch wieder zur Begleitung schicken. Florinus, welcher seit seiner Rückkehr meistens krank gelegen, zeigte sich bereitwillig und die Zubereitungen zur Abreise wurden getroffen. Allein erst am 13. December erfolgte die Abreise, am 15. kamen der Abt und Florinus in Feldkirch an, von wo sie über St. Gerold nach Trient gehen wollten. Am 16. erfuhren sie hier den Schluß der Kirchenversammlung. (Acten im Archiv Einsiedeln.)

halten werden. Das Concilium war in seinem kritischen Zeitpunkte. Die kaiserlichen und französischen Reformanträge lagen vor; über die Initiative des Vorschlags, über die Competenzen des Concils, über die Stellung der Bischöfe in der kirchlichen Hierarchie walteten die allergefährlichsten Differenzen; die Eifersucht der Italiäner gegen die übrigen Nationen, das Mißtrauen der Curie gegen die Absichten der Fürsten traten fast offen zu Tage [1]). Im März 1563 starben zwei von den präsidirenden Legaten, der Cardinal von Mantua und der Cardinal Seripandus. An ihre Stellen ernannte der Papst die Cardinäle Morone und Navagero. Ein Wendepunkt trat in dem Fortgang der Angelegenheiten des Concils ein, als Pius IV. sich entschloß, den Weg directer Unterhandlung mit den Fürsten zu betreten, die Schwierigkeiten, deren Grund außerhalb des Concils, in Rom und bei den verschiedenen Höfen lag, auch außerhalb des Concils zu beseitigen und dadurch diesem den Weg zu gedeihlichem Abschluß seiner Arbeiten zu ebnen [2]).

Morone unterhandelte zu Insbruck mit dem Kaiser, der Papst selbst zu Rom mit dem Cardinal von Lothringen und brieflich mit Philipp II. Wir haben von Lussi, welcher kurz zuvor von einer Urlaubsreise ins Vaterland nach Trient zurückgekehrt war [3]), einen Bericht vom 24. April 1563, der deutlich zeigt, wie sehr man in Trient die entscheidende Bedeutung von Morones Sendung fühlte. „Vnd dieweil Jr Heiligkeit", sagt er, „vnd die „Keyserliche Maiestet begerend, sich in Sachen dieses Cristenlichen „Werkes allenklich zu verglichen nach vilen Schriben, so si einan„der, als man sagt, gethan, hat Jr Heiligkeit auch gefallen, oftge-

[1]) „All Fürsten schryent vff der Geistlichen Reformation," sagt eine Zeitung aus Rom vom 4. April 1563. St. A. L. Abschdbd. T. 163, „denen der Bapst antwurt, welle sy gern annemen, doch das die Weltlichen sich ouch reformiren lassen."

[2]) Ranke a. a. O. I. 336 ff.

[3]) Am 20. December 1562 sollte er auf der Heimreise in Lachen durchkommen (siehe Tschudis Brief an Abt Joachim 1562 St. Thomas Abend, bei Vogel a. a. O.); am 10. März 1563 (Mittwoch vor Oculi) schrieb er noch aus Unterwalden an Abt Joachim: er habe diese Woche nach Trient zurückkehren wollen, es sei aber ein Diener mit Briefen aus Trient und von Zum Brunnen in Rom angekommen, woraus er ersehe, daß die Session erst am 22. April statt finde, er habe daher seine Abreise bis nach Lätare (21. März) verschoben. (Archiv Einsiedeln.)

„sagten obersten Legaten persönlich zu Keyserlicher Maiestet, „als auch beschehen, zu schicken vnd verhofft disere heilige Ver„samlung vilgedachter Cardinal bi Siner Maiestet gut bescheid „vnd verglichung beder fürsten mitbringen sölle. Alsdann ist „zu verhoffen, mit hilff göttlicher Gnaden in kurzer Zit zu „einem glückseligen Beschluß dieses Cristenlichen Werks zu „kommen. Vnd achtet man, beid obgesagt Fürsten, der Bapst „vnd Keyser, wie wol mans nit für gewiß weiß, zu diesem „Beschluß kommen werden. So aber nit Verglichung, wie „obstat, beider Fürsten möchte funden werden, welches die „göttliche Maiestet gnediglich verhüten welle, so ist zu besor„gen, daß ein Vffschlag etlicher Jaren dises helligen Conci„liums gefolgen wurde; Gott der Allmechtig welle es zum „Besten schicken vnd sin göttliche Gnad mittheilen. Von welcher „Vrsach wegen ist die ietzig Session bis vff den xx Meyen, „erst dann den Tag zu stimmen, vffgeschlagen.“ [1])

Die Unterhandlungen führten zum gewünschten Ziele; von den obersten Häuptern geistlicher und weltlicher Gewalt ging der Geist gegenseitigen Vertrauens und unverwandten Strebens nach dem ersehnten Ziele einer glücklichen Vollendung des großen Werkes auch in die Reihen ihrer Vertreter und in die Congregationen der Bischöfe und Theologen zu Trient über.

Schon der Bericht, welchen Lussi nach der Rückkehr Morones von Insbruck am 19. Mai an die sieben Orte erstattete, drückt die Zuversicht aus, daß die größten Schwierigkeiten nun überwunden seien. Wir heben die interessantern Stellen daraus hervor. Nachdem er die am 17. Mai erfolgte Ankunft des Legaten erwähnt, fährt er fort:

„Also haben die vier Legaten, so hie sind, vns die Ge„sandten all zu Inen beruft, vns vnsers Anligens vnd was „vns in dieser Sach fruchtbar vnd gut sin bedunkt, zu ent„schließen. Daruff vnser ietlicher in sunderheit Inen anzeigt, „daß vnser Fürsten vnd Herren mit großer Begirlichkeit eines „guten glückseligen Endts dises helligen Wercks nun lange „Zit für vnd für sigend wartend gsin, in Betrachtung wz ge-

---

[1]) Lussi an die VII Orte. Trient vff Sant Jörgen Tag 1563. St. A. L. In demselben Bericht hatte er den Tod und die Ersetzung der beiden Cardinallegaten angezeigt.

„meiner Cristenheit vnd zuvor fürnämlich allen Cristenlichen „Potentaten, so noch der alten, waren, Catolischen Religion „sindt, an dieserm helligen Concilium gelegen; So begeren vn„sere Herrn und Obern supstanzlich einer allgemeinen Cristen„lichen Reformation mit Hinlegung aller ergerlichen Mißbrü„chen, damit der Zorn des Herrn versünt vnd gestillet vnd „gemeine Cristenheit dardurch dester ee in verglichung vnd „ware Einikeit der alten Catolischen, Cristenlichen Religion „möchte gebracht werden, vnd sobald Inen muglich diseres „helligen göttlichen Werkes glückfäliger Beschluß gefolge. — „Daruff si vns geantwurt, dz die bapstliche Heiligkeit vnd sy „all nit höcheres, sunder gliche Meinung, wie vnsere Herrn „vnd Obern für vnd für begert; dz aber diesers hellig Werck „in Verhinderung gebracht worden, sye mit besunderm Miß„fallen vnd Beschwerd Ihrer Heligkeit vnd Inen alle beschehen. „Dieselbigen spennigen Sachen sigen mit hilff göttlicher Gna„den in Verglichung gebracht worden, dermaßen nun da „dannen keine Verhinderung sunder glückliche Vollendung in „kurzer Zit diesers helligen Conciliums zu verhoffen sige.“ [1])

Und im Rückblick auf die verflossenen acht Monate fügt er hinzu: „der böß, listig viend, so werlich nit schlaft, hed „einmal dermassen sin samen in disers hellig göttlich werk zu „verhindern gesayt, daz mins Bedunkens sich die Sachen vil „mer zu einer Zertrennung, dann zu glücklichem Beschluß „disers heiligen Werkes ansehen ließend.“

Die Bestimmung der noch anstehenden dogmatischen Punkte und die eingreifendsten reformatorischen Decrete, welche überhaupt das Concilium während der Dauer seines Bestandes erlassen hat, sind das Resultat dieser neuen Wendung der Dinge, welche die Periode der drei letzten Sessionen vom 15. Juli, 11. November und 3. und 4. December 1563 beherrschte.

Von den beiden eidgenössischen Abgeordneten war bei der vier und zwanzigsten und fünf und zwanzigsten Session keiner

---

[1]) Luss an die VII Orte. Trient xviiii Meyen Anno lxiij. St. A. L. In diesem Berichte, dem letzten aus Trient, den wir kennen, verheißt er am Ende auch, wie oben bemerkt, das Mahnschreiben der VII Orte vorzulegen.

in Trient persönlich zugegen. Abt Joachim von Einsiedeln befand sich, wie bereits erwähnt, schon seit August 1562 abwesend;[1]) Lussi war wiederum, unmittelbar nach der drei und zwanzigsten Session vom 15. Juli 1563, in Aufträgen des heiligen Vaters nach der Schweiz gereist,[2]) wohin gleichzeitig auch Zum Brunnen, der Gesandte in Rom, abgegangen war[3]). Lussis Geschäfte bei den sieben Orten verzogen sich bis zum 22. November und da der, in der vier und zwanzigsten Session für den 9. December angesetzte Schluß des Concils in der Zwischenzeit auf den 4. December vorgerückt wurde, so gelangte auch er nicht mehr nach Trient, sondern erfuhr auf der Hinreise in Bergamo die Nachricht von der Vollendung des Concils. Vom Bischof von Como, päpstlichen Legaten in der Eidgenossenschaft, der von Trient zurückkam, erhielt er ausführlichen Bericht über die Verhandlungen der Schlußsitzung und die geschriebene Urkunde ihrer Canones und Decrete. Mit einem Schreiben des Legaten an die VII Orte versehen, welches die Schuld seines zu späten Eintreffens lediglich der Veränderung des angesetzten Sitzungstags zur Last legte, kehrte Lussi hierauf über den Gotthard zurück und erstattete am 22. December 1563 von Uri aus an seine Committenten einen vorläufigen Schlußbericht, weiteres und die Mittheilung gedruckter Concilienacten, die er sich verschrieben, auf die nächste Tagsatzung zu Baden verheißend[4]).

Während die Bischöfe und Prälaten zu Trient am Schlusse der Versammlung die vom Secretarius derselben zusammengetragenen und von den Notarien des Concils beglaubigten Canones und Decrete unterzeichneten, erklärten die geistlichen und welt-

---

[1]) Siehe oben S. 340, Note 1.

[2]) Ueber diese Aufträge siehe das folgende Capitel. Am 26. Mai schrieb Lussi aus Trient, er habe vom Cardinal Morone für den Abt Joachim fernern Urlaub bis Ende Sommers erlangt, der dießfällige Brief der Legaten, als dessen Träger Lussi erscheint, datirt 15. kal. Julii (18. Juli); die Session fand am 15. Juli statt. (Archiv Einsiedeln.)

[3]) (Siehe das folgende Capitel.) Zum Brunnen gieng nach dem 26. Juni 1563 aus Rom ab, am 26. Juli ist er in Lucern, am 8. December schreibt er aus Altdorf an den Abt Joachim. (Archiv Einsiedeln.)

[4]) Alle diese Details aus Lussis Schlußbericht an die sieben Orte d. d. „in Vry den 22. Decembris dytz vsgenden 63 Jars" und aus dem Schreiben des Nuntius d. d. Como 19. December 1563 an dieselben. St. A. L.

lichen Botſchafter der Fürſten und ſouveränen Staaten deren Annahme mittelſt beſonderer, in authentiſcher Form ausgefertigter Inſtrumente, welche den Acten des Conciliums einverleibt wurden [1]). Die Annahmserklärung Melchior Luſſis im Namen der weltlichen Obrigkeiten der ſieben katholiſchen Orte der Eidgenoſſenſchaft, ausgeſtellt zu Stanz den 4. März 1564, lautet von Wort zu Wort folgendermaſſen:

„In nomine Domini Amen. Per hoc publicum Instrumentum cunctis pateat evidenter et notum sit, quod anno a nativitate Domini MDLXIIII, Indictione septima, die vero IIII mentis Martii, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri Domini Pii divina providentia Papæ Quarti anno quinto, in mei, Notarii publici testiumque infrascriptorum, ad hæc specialiter vocatorum et rogatorum presentia personaliter constitutus Illustris et strenuus Eques D. Melchior Lussius de Stantio, Pagi Sylvanie Inferioris, Constantiensis Diœcesis, Illustrium et Potentum Dominorum Helvetiorum et Rerumpublicarum septem Pagorum seu Canthonum Catholicorum in Sacro Œcumenico et generali Concilio, quod nuper Tridenti celebrabatur, Orator specialiter deputatus, qui habens (ut asseruit) plenam notitiam certamque scientiam, dictum sacrum Œcumenicum et generale Concilium, quod Tridenti, ut præmittitur, celebrabatur, perfectum Spiritus sancti gratia in eo cooperante, concordibus omnium Patrum animis habuisse finem, omnia feliciter et ut in Œcumenico Concilio decebat, processisse, licet illius expeditioni, aliis arduis detentus negotiis, intervenire non potuerit, volens tamen, quod sui officii est, adimplere, spontanea animi sui voluntate ac omnibus melioribus modo, via, iure, causa et forma, quibus magis et melius de iure potuit, suo proprio prefatorumque Illustrium et poten-

---

[1]) Vergleiche darüber Pallavicino XXIV. 265. — Schreiben des Biſchofs von Como an Abt Joachim d. d. 1564. 3. Id. Januarii, womit er ſelbem eine Formel für die in vier Exemplaren auszufertigende und ihm zu überſendende Erklärung übermittelt. (Archiv Einſiedeln.) Am 5. Februar darauf beſcheinigt der Nuntius den Empfang der vier Exemplare.

tum dominorum Helvetiorum et Rerumpublicarum septem Cantonum Catholicorum respective nominibus præfatis prædictum Sacrum Concilium ac omnia et singula decreta in eo facta, formata, conclusa, determinata et publicata, eiusque etiam acta et actitata, de quibus omnibus plenam notitiam se habere dixit, acceptavit et approbavit, pro ut acceptat, illudque et illa ratum, gratum et firmum ac rata, grata et firma habuit et se habere dixit, et illis nullo unquam tempore contradicere promisit, et ita tactis scripturis iuravit. Super quibus omnibus et singulis præmissis præfatus ill. Dominus Melchior, Orator quibus supra nominibus, sibi a me Notario publico infrascripto unum vel plura, publicum vel publica fieri atque confici petiit Instrumentum et Instrumenta. Acta fuerunt hæc in loco prædicto Stantii in domo habitationis præfati Domini Melchioris Lussi, præsentibus tunc ibidem honorabilibus Dominis D. Christophoro Binderi, Decano quatuor Cantonum Helvetiorum Catholicorum et Joanne Waser S. R. E. Equestre et Jacobo Krummenarii, Ludimoderatore, testibus ad præmissa vocatis specialiter et requititis. Ego Udalricus Langensten, Inferioris Sylvanie notarius publicus et iuratus in præmissorum fidem me subsignaui.“ [1])

Eine ähnliche Erklärung hatte schon am 26. Jänner vorher Abt Joachim von Einsiedeln ausgestellt als: „totius Cleri Illustrissimorum et nobilium dominorum quinque Cantonum Helvetiorum catholicorum in Sancto œcumenico et generali Concilio, quod nuper Tridenti celebrabatur, Procurator“ [2]).

---

[1]) Dieser Act findet sich im Lucernischen Staatsarchiv nicht vor; der Verfasser erhielt durch gefällige Vermittlung eine von D. Augustin Theiner beglaubigte Abschrift des in Rom bei den Acta Tridentina Fol. III f. 538 liegenden Originals.

[2]) Diese Erklärung lautet nach einer ebenfalls von Aug. Theiner vidimirten Abschrift aus den Act. Trid. Fol. III. f. 537 folgendermassen: In nomine Domini Amen. Per hoc præsens publicum Instrumen-

Drittes Capitel.

Gemeinſame Verhandlungen über Publication und Execution der Concilienſchlüſſe.

Die Unterſuchungen, welche wir in dieſem Capitel anzuſtellen haben, gehören zu den ſchwierigern, aber auch zu den intereſſanteſten dieſes Buches, denn ſie führen uns — mit unabweisbarer Nothwendigkeit für die richtige Auffaſſung bisher meiſt mißverſtandener Quellen — tief in die diplomatiſchen und ſtaatsrechtlichen Verwicklungen hinein, welche zu dieſer Zeit die Eidgenoſſenſchaft und die ſich bekämpfenden Religionsparteien bewegten.

---

tum cunctis pateat evidenter et notum sit, quod anno a nativitate domini Millesimo quingentesimo sexagesimo quarto, Indictione septima, die vero xxvi mensis Januarii, Pontificatus sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Pii, divina providentia Papæ Quarti, anno quinto, in mei Notarii publici testiumque infrascriptorum, ad hæc specialiter vocatorum et rogatorum præsentia personaliter constitutus Ill^ms. et R^ms. in Christo pater et dominus D. Joachimus Dei et Apostolicæ sedis gratia Abbas Monasterii diuæ Virginis Mariæ in Alma Helvetiorum, ordinis sancti Benedicti, Constantiensis Diœcesis, Prouinciæ Moguntinæ, totius Cleri Illustrissimorum et Nobilium Dominorum quinque Cantonum Helvetiorum Catholicorum in Sacro œcumenico et generali Concilio, quod nuper Tridenti celebrabatur, Procurator, qui habens, ut asseruit, plenam notitiam certamque scientiam, dictum sacrum œcumenicum et generale Concilium quod Tridenti, ut præmittitur, celebrabatur, perfectum Spiritus sancti gratia in eo cooperante, concordibus omnium Patrum animis habuisse finem, omnia feliciter et ut in œcumenico Concilio decebat, processisse, licet illius expeditioni aliis arduis detentus negotiis intervenire non potuerit, volens tamen quod sui officii est adimplere, spontanea animi sui voluntate ac omnibus melioribus modo, via, jure, causa et forma, quibus magis et melius de jure potuit et debuit, suo proprio, Clerique præfati procuratorie respective nominibus præfatis, prædictum sacrum Concilium ac omnia et singula decreta in eo facta, formata, conclusa, determinata et publicata eiusque etiam acta et actitata, de quibus omnibus ple-

Im allgemeinen hatten die sieben katholischen Orte schon auf der Tagsatzung zu Baden am 14. April 1561, [1]) dann wieder feierlich durch das Beglaubigungsschreiben, womit ihre Gesandten bei demselben eingeführt wurden, [2]) sich erklärt, alles dasjenige anzunehmen und zu vollziehen, was diese von ihnen als rechtmäßig und allgemein anerkannte christliche Kirchenversammlung in Sachen des Glaubens und der Reformation der Kirche beschließen würde. Dieselbe Erklärung gaben Melchior Lussi und Abt Joachim durch die authentischen Instrumente, womit sie als Bevollmächtigte der sieben Orte ihre Zustimmung zu den Verhandlungen des Conciliums aussprachen. Es frägt sich nun, ob die katholischen Orte, in deren Namen Lussi ge-

---

nam notitiam se habere dixit, acceptauit et approbauit, prout acceptat et approbat, illudque et illa ratum, gratum et firmum ac rata, grata et firma habuit et se habere dixit et illis nullo unquam tempore contradicere nec contrafacere promisit: et ita tacto pectore, more Religiosorum iuravit. Super quibus omnibus et singulis præmissis præfatus Ill^ms. et R^ms. D. Abbas quibus supra nominibus sibi, a me notario publico infrascripto unum vel plura publicum vel publica fieri atque confici petiit instrumentum et instrumenta. Acta fuerunt et sunt hæc in monasterio Deiparaæ Virginis Mariæ pertacto anno Domini, Indictione, die et mense, quibus supra. Præsentibus tunc ibidem honorabilibus Dominis Antonio Zacchi ex Engen et Jacobo Zoren ex Suitia, subdiaconibus, Const. Diœc., testibus ad præmissa vocatis specialiter et requisitis.

Ego Joachimus Abbas, Legatus, manu propria.

Et ego Florinus Flerch de Lemmingen, presbyter, Const. Diœc., sacris apostolica et Imperiali auctoritatibus publicus et iuratus Notarius, quia narrationi, ratificationi, approbationi et iuramenti præstationi, omnibusque et singulis præmissis, prout ea in præsenti Instrumento comprehenduntur una cum testibus prænominatis præsens interfui eaque sic fieri vidi et audivi ac in notam sumpsi: idcirco hoc præsens publicum Instrumentum (manu alterius fidelis, me interim aliis legitimis occupato negotiis) scriptum exinde confeci ac in hanc publicam formam redegi, signoque nomine et cognomine meis solitis et consuetis signavi in fidem et testimonium omnium et singulorum præmissorum rogatus et requisitus.

[1]) Siehe oben Seite 309.

[2]) Siehe oben Seite 321.

handelt und kraft seiner offenen und geheimen Vollmacht rechtskräftig handeln konnte, auch von sich aus nach dem Schlusse des Concils diesem Versprechen Folge gegeben haben erstlich durch feierliche und unbedingte Anerkennung der verbindlichen Kraft des Conciliums für sie und ihr Gebiet, zweitens durch dessen Publication zur Beobachtung bei weltlicher Strafe, drittens durch die Execution oder Mitwirkung der obrigkeitlichen Gewalt bei der Durchführung der Concilienschlüsse.

Die katholischen Orte der Eidgenossenschaft hatten als weltliche Obrigkeiten, wie wir bereits oben ausgeführt, einen zweifachen Character, einmal den der Autonomie in ihrem eigenen Gebiet, sodann eine partielle Souveränetät, eine Mitherrschaft in den gemeinen Vogteien [1]).

Die Geltendmachung der obrigkeitlichen Rechte, namentlich in Religionssachen, mußte je nach dieser verschiedenen Stellung auch einen verschiedenen Character annehmen. Während in dem eigenen, ganz katholischen Gebiet der Orte die Publication und Execution der Concilienschlüsse keine außer ihnen selbst liegende Schwierigkeit darbot, war es anderst in den Vogteien, obschon auch da die katholischen Orte die Mehrheit der regierenden Stimmen hatten. Die bedenklichste, die ganze Lage der Dinge beherrschende Schwierigkeit aber lag in allgemeinen staatsrechtlichen Verwicklungen, in denen sich die Eidgenossenschaft zur Zeit befand, vor allem in den Verhältnissen des Landes Glarus [2]).

Hier waltete gerade die grundsätzliche Frage über Anerkennung oder Nichtanerkennung des Concils zwischen beiden Religionsparteien, den katholischen Glarnern und den fünf Orten auf der einen, und den reformirten Glarnern, die sich hinwieder auf Zürich stützten, auf der andern Seite. In Glarus, einem der acht alten Orte, mit den Ländern durch die democratische Verfassung verwandt, allen wichtig durch seine Stimme in der Beherrschung aller gemeinen Vogteien, hatte die Reformation, trotz der Gegenbemühungen der fünf Orte, zwei

---

[1]) Siehe oben Seite 288. ff.

[2]) Vergleiche darüber Blumer, St. und R. G. der schweiz. Democratien, II. S. 28. ff.

Drittheile des Landes gewonnen. Der Religionsvertrag vom Jahr 1532, unter dem Eindrucke des für die fünf katholischen Orte siegreichen Cappelerkrieges und zweiten Landfriedens aufgerichtet, hatte der katholischen Minderheit eine gesicherte, selbstberechtigte Stellung gegeben, als deren Garanten die fünf Orte sich betrachteten. Verschiedene Beeinträchtigungen dieser Stellung durch die Reformirten bewogen die fünf Orte im Jahr 1556 ihre Intervention zu Gunsten der Altgläubigen in ernstlicher Weise eintreten zu lassen. In Folge dessen wurde den Beschwerden der Katholiken theilweise abgeholfen und die Landsgemeinde von Glarus gab zudem die Erklärung ab, was in Zukunft ein gemeines christliches Concilium festsetzen möchte, dem wollen die Glarner nachkommen. Hierin nun lag der Punkt, auf welchen die katholischen Glarner und die fünf Orte die Hoffnung gründeten, das ganze Land in Folge des Tridentinischen Conciliums zum alten Glauben zurück zu führen. Aegidius Tschudi, das Haupt der Glarner Katholiken, drang daher so eifrig auf die Beförderung der Kirchenversammlung und ihrer Entscheidungen in Sachen des Glaubens und der Reform[1]). Auf der andern Seite aber anerkannten die protestantischen Glarner das Tridentinische Concilium, der Erklärung ihrer reformirten Miteidgenossen sich anschließend, nicht als ein allgemeines und freies. Gewaltthätigkeiten verschiedener Art entflammten die Gemüther in dem Maße, daß ein bewaffneter Ausbruch mehrmals bevorzustehen schien. Publicirten nun die fünf Orte das Tridentinische Concilium und verlangten sie, daß auch die reformirten Glarner ihrer Zusage gemäß dasselbe annähmen, so war der Fall des confessionellen Krieges vorhanden; denn die protestantischen Orte, welche das Concil nicht als ein allgemeines, freies, ihrer Erklärung von 1549 entsprechendes anerkannten, mußten auf Seite der reformirten Glarner treten und ihre Ansicht mit den Waffen in der Hand behaupten. Vereint mit der drohenden Stellung des Protestantismus im Westen, welcher das neugewonnene Greyerzerland gewaltsam reformirt hatte, nach den Gestaden des Leman hin sich ausbreitend eine gewaltige Macht um

---

[1]) Tschudis Briefe an Abt Joachim von Einsiedeln, bei Vogel a. a. O. Nr. 19, 20, 21, 22, 23.

Bern und Genf her gründete [1]) und vielfach zu erkennen gab, daß die demüthigende Stellung, die ihm der Landfriede von 1532 angewiesen, ihm nicht mehr behage, mußten diese Verhältnisse den Ausbruch eines Krieges zwischen den beiden Religionsparteien beim ersten Anlaß als unvermeidlich erscheinen lassen. Unter den obwaltenden Verhältnissen konnte den Katholiken nicht entgehen, daß die Uebermacht auf Seite ihrer Gegner sich befinden müßte. Diese Eventualität hatten die fünf Orte bereits bei ihren Verhandlungen über Beschickung des Concils in's Auge gefaßt; sie wurde auch fortwährend scharf im Auge behalten nach dem Schlusse des Concils, als es sich um dessen Publication und Execution handelte. Um dieses zu zeigen, nehmen wir unsere actenmäßige Darstellung auf dem Punkte wieder auf, wo sie im vorigen Capitel stehen geblieben ist.

1. Durch ein Breve vom 14. Februar 1564 gab Pius IV. den sieben katholischen Orten der Eidgenossenschaft Kenntniß von der glücklichen Beendigung des Conciliums von Trient [2]). Er habe, fügt der Papst bei, mit einstimmigem Rath aller Cardinäle der heiligen Römischen Kirche den Acten und Decreten desselben die apostolische Bestätigung ertheilt und beschlossen, daß es ebenso von allen Christgläubigen angenommen und beobachtet werde. Damit das heilige Werk zur allgemeinen Kenntniß gelange, habe er verordnet, daß dasselbe gedruckt und in alle Länder verbreitet werde [3]). Schon jetzt ermahne

---

[1]) Vuillemin, Fortsetzung von Müllers Schw. Gesch. IX. 42. 79. ff.

[2]) Datum Romæ apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die XIIII Februarii MDLXIIII Pontificatus nostri anno quinto. St. A. L.

[3]) Erst im Juni oder Juli hienach erhielten übrigens die Boten der sieben Orte zu Handen ihrer Obrigkeiten die authentischen Exemplare der Acten des Concilliums, von dem Secretarius und den Notaren desselben unterschrieben. Lussi sagt nämlich in seinem Schreiben an die sieben Orte, aus Unterwalden 3. September 1564: „Sodann ouch Irer Gsanten „vff verschiner Lowisser vnd Luggarner Jarrechnung Siben Bücher, darin „alle Handlung des ostgesagten helligen Werks des Thrientischen Concilliums „begriffen, von vilgemeltem Herrn Bischof von Cum zugeschickt worden, „Iren Herren vnd Obern ietlichem ort eins zu vberantworten, damit Ire „Glerten vnd menklich sich darin ersechen möge."

Die Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus, deren Verhandlungen übrigens nichts davon melden, wurden in diesem Jahre am 26. Juni und

er die katholischen Orte, dessen Lehre zu befolgen und aufrecht zu halten, um so mehr, als es durch die Autorität des heiligen Stuhls bestätigt und allen Freunden der katholischen Religion und ihres eigenen Heiles ein helles, alle Irthümer und Täuschungen beleuchtendes Licht sei. Möchten, ruft der Papst dabei aus, auch diejenigen es annehmen, die der Feind des menschlichen Geschlechtes durch seine Verführung vom Leibe der Kirche getrennt habe [1]).

Das gleiche Breve accreditirt sodann den Ritter Lussi als päpstlichen Bevollmächtigten bei den VII Orten, um mit ihnen über die Sache des Conciliums und andere ihm gewordene Aufträge zu verhandeln [2]).

Was waren nun dieses für Verhandlungen? Wir müssen, um die Frage zu beantworten, zurückgehen auf die Sendung Johannes zum Brunnens nach Rom, welche am gleichen Tag mit der Sendung Lussis nach Trient, am 20. Februar 1562, war beschlossen worden. Wir haben gesehen, daß weder in dem Credenzbrief noch in der geheimen Instruction der eigentliche Gegenstand seiner Sendung benannt war [3]). Die Berichte jedoch, die von ihm und Andern aus Rom vorliegen, beweisen, daß eben die Verwickelungen, welche die katholischen Orte des Glarnerhandels wegen in Aussicht hatten, den vorzüglichsten Gegenstand seiner Mission bildeten und daß diese Mission den ersten Grund zu dem Bündnisse von 1565 legte. Schon im Jahr 1560, als Lussi im Namen der katholischen Orte

---

15. Juli gehalten. Das Staatsarchiv Lucern bewahrt noch dieses beglaubigte Exemplar der: Canones et Decreta SS. œcumenici et generalis Concilii Tridentini sub Paulo III, Julio III, Pio IV, Pontificibus maximis. Romæ apud Paulum Manutium. MDLXIIII. — Auf Befehl seiner gnädigen Herrn von Lucern verfertigte Wilhelm Bletz, Chorherr zu Münster, davon eine deutsche Uebersetzung, welche er, wie darin bemerkt steht, an der heiligen drei Könige Abend des folgenden Jahrs 1565 dem Rath überreichte. St. A. L.

[1]) „Quod utinam quoque illi amplectantur atque suscipiant, „quos humani generis hostis seductos ac deceptos a piæ „matris suæ ecclesiæ corpore separavit!“

[2]) De hac autem re et reliquis, de quibus vobiscum nomine nostro aget dilectus filius Melchior Luscius, miles; eius orationi fidem ut habeatis a vobis petimus.

[3]) Siehe oben Seite 324.

die Obedienz-Gesandtschaft bei dem Papste Pius IV. verrichtete, war der Gegenstand zur Sprache gekommen. Im Cappeler-Kriege hatten die Katholiken vom Papste vergebens die versprochene Hülfeleistung erwartet; [1]) dessen erinnerten sie sich, da die Sachen sich zu dem Ausbruch eines neuen confessionellen Krieges gestalten zu wollen schienen. Wenigstens schreibt der Gardehauptmann Caspar von Silinen unter'm 25. März 1560, indem er die Ankunft und den Empfang Lussis meldet, es sei da schon vorher viel von dem Glarnergeschäft geredet worden; Lussi scheine mehr erlangt zu haben, als er begehrt habe; auf jeden Fall sei nun glücklicher Weise nicht mehr die Zeit, wo der Papst die katholischen Eidgenossen im Stiche lasse [2]). Die Unterhandlung, welche Lussi begonnen, sollte nun zum Brunnen fortsetzen: [3]) sie ging auf contractliche Unterstützung durch Geld und Mannschaft, sofern die katholischen Orte wegen des Glarnergeschäfts, beziehungsweise wegen Geltendmachung der Tridentinischen Entscheidungen, in Krieg verwickelt würden.

Ein Bericht zum Brunnens vom 28. November 1562 gibt uns die Details seiner Unterhandlung [4]). Er verlangte

---

[1]) Vgl. P. Gall Morell im Geschichtsfreund. XII. 226.

[2]) Casp. von Silinen an den Rath zu Lucern, dd. Rom 25. März 1560. St. A. L. — Pius IV. selbst schrieb (Romæ apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die 8. Januarii 1561) nachher den fünf Orten: „Accepimus litteras vestro nomine proxime ad nos Lucerna datas. De eo quo nobis actum est, devotioni vestræ breuiter respondemus, nos belli auctores esse nolle; sed si contigerit, vos, quod absit, offendi, vobis auxilium nostrum non deerit, sicut et nos ipsos oratoribus vestris dixisse meminimus et nuntius noster sæpius vobis dixit." St. A. L.

[3]) Da Lussi früher die Unterhandlung geführt, so wird nun um so besser begreiflich, daß ihm dieselbe geheime Instruction wie dem zum Brunnen nachträglich gegeben wurde, indem man voraussetzte, daß, wie später auch erfolgt ist, er neuerdings an derselben werde Theil zu nehmen haben.

[4]) Ein früherer, vom 31. October, den er anführt, ist nicht vorhanden. In demjenigen vom 30. Mai, wo er über seine Empfangsaudienz berichtete, s. o. S. 325. Anm. 1, sagte er einfach, man habe von diesem Papste alle Hülfe und Trost zu erwarten: „des Concils halber laß ich vnder„wägen zu schriben, mich versichernde, Herr Amman Lussi, vwer Gesanter „daselbst, habe V. St. E. W. aller Dingen bericht."

vom Papste 20,000 Kronen Subsidien und 1000 Büchsenschützen zur Verfügung für den Fall eines Krieges. Ausdrücklich wird dabei als Motiv für die Förderung des Geschäfts bemerkt, die widerwärtigen Glarner seien jetzt im Vortheil und seitdem der Schnee die Bergpässe unwegsam gemacht, übermüthig geworden. Der Papst zeigte sich geneigt, einen Defensivtractat zu schließen, jedoch unter Bedingung der Gegenseitigkeit; das Geld sollte bis zu eintretendem Kriegsfall in Mailand deponirt werden [1]). Die Unterhandlung scheint jedoch

---

[1]) Wir lassen dieses merkwürdige Actenstück hier folgen:

Hochgeachte ꝛc. Bin guter Hoffnung, V. St. E. W. habent durch min Schriben an sy des letzten Octobris vnd an M. G. H. vnd Vätter von Vry des 14. Novembris genugsamlich verstanden, was ich der 20,000 Kronen vnd 1000 Büchsenschützen halb ghandelt vnd geschafft vnd welcher Gstalt ich durch Lybs Krankheit verhindert, das ich die entliche beschlußliche Antwurt nit ee vberkommen noch sy Inen zuschicken mögen. Nachdem als mich Gott sovil wider gsund gemacht, bin ich an Zinstag des 17. Novembris wider für Bäpstl. Hl. erschinen vnd vmb sovil witer dann vor, sy bericht, wie die widerwärtigen Glarner jetz ein Vortheil vnd destermeer Frävenheit habend, das die Bärgstraßen verschnyt, mich dabei ouch merken lassen, wann Ir Hl. vmb das Gelt, daßelbig nit anders, dann lut Irs an mich gethanen Bevelchs zu bruchen, Bürgen begärte, verhoffe ich V. St. E. W. würdent vch die ze geben nit beschwären. Jedoch hat Ir Hl. sich nit anderst, dann wie ich Inen (als oblut) zugeschriben, begäben wöllen vnd versprochen, vff nächsten Samystag darnach dasselbig Irem Nuncio zuzeschriben, V. St. E. W. vff Ir gethan schriben zu antwurten, welches sich aber bißhar verzogen, das Graf Friderich Borromeus Ir Hl. Schwester Sun am Donstag darnach von diser Zit geschelden (Gott tröst die Seel), das Ir Hl. sich nit wenig bekümmert vnd sich sunst libs halb vbel befunden, derhalb sy nit zu bemüyen gsin, zudem da ich wider krank worden vnd selbs nit anhalten mögen. Han aber vff hüt durch Ander den Cardinal Borromeo bitten lassen, zu verhelfen, das die Antwurt gschriben vnd versertigt vnd so Ir Hl. sich keiner andern Antwurt wöllte entschließen, das doch in selbiger Antwurt gemeldet, hinder welchen zu Meyland das Gelt gelegt werde, Item welche die Houptlüt der Büchsenschützen, damit wann es von Nöten V. St. E. W. wissen, welche sy darum zu manen hetten vnd ouch mit denen versechen werde, Allem dem wie obstat one Verzug nachzukommen. Daruff hat gemeldeter Cardinal geantwurt, habe in Bevelch zu schriben lassen wie das Ir Hl. die 20,000 Kronen und 1000 Büchsenschützen geben wölle, wie sie sich vorhin erboten, Insoverr Ir, M. G. H., Ir Hl. ouch versprechent, Iren die Knecht zu lassen. Was nun vff sölliche

in's Stocken gerathen zu ſein, wenigſtens finden wir, daß am 18. April 1563 auf einer ſiebenörtigen Tagſatzung zu Lucern der Antrag fiel, den Geſandten zum Brunnen aus Rom zurückzurufen, da er bisanhin nicht viel herausgebracht habe [1]).

Wir bemerken, daß der hiedurch angedeutete Stillſtand in der Unterhandlung gerade in die Zeit fällt, wo man an dem günſtigen Fortgang des Conciliums zu zweifeln anfing und Alles von dem Erfolg der mit dem Kaiſer und den katholiſchen Fürſten angeknüpften Unterhandlungen abhing, deren Fehlſchlagen eine Vertagung des Concils und damit offenbar auch die Verzögerung der in den eidgenöſſiſchen Angelegenheiten zufolge des Glarnergeſchäfts entſtandenen Kriſis nach ſich gezogen hätte [2]).

Unmittelbar aber nach der Beſeitigung dieſer Gefahr ſehen wir den neuen Aufſchwung, der ſich auf der Stelle in den katholiſchen Angelegenheiten fühlbar machte, auch auf dieſe Unterhandlung ſeine Wirkungen ausdehnen. Schon am 26. Juni bereitet ſich zum Brunnen, mit einem Vertragsentwurf in die Heimath zurückzukehren [3]). Am 26. Juli erſcheint er vor den Boten der ſieben Orte und Appenzells zu Lucern zur Berichterſtattung über ſeine Miſſion [4]).

Antwurt zu buwen, laß ich V. St. E. W. als die hochverſtendig zu betrachten. Ob aber diſers Tags vnd ſollicher Gſtalt die gſchriftlich Antwurt gefertigt, mag ich nit wiſſen. Ich han aber das ſo viel mir begegnet Inen nit verhalten wöllen, ſich darnach wüſſent zu vmbſehen vnd Ire Sachen zu ordnen, nach Irer vnd des Vaterlands Ehre vnd Nutz, dasſälbige der Allmächtig Gott langwirig erhalten wölle. Vß Rom den 28. Tag Novembris 1562. V. St. F. W. williger Diener Johannes zum Brunnen. (St. A. L.)

[1]) St. A. L. Abſchdbd. T. 66. 1563. Sonntag Quasimodo.

[2]) S. den Bericht Luſſis vom 24. April 1563, S. 341.

[3]) Zwei von zum Brunnen am 26. Juli der katholiſchen Tagſatzung vorgelegte Schreiben der Cardinäle Borromeo und von Augsburg, wodurch ſeine Amtsführung ſehr belobt wird, tragen das Datum des 26. Juni.

[4]) St. A. L. Abſchdbd. T. 123. 1563. 26. Juli. „So weißt jeder Bot ſine Herren vnd Obern zu berichten, wie Herr Johannes zum Brunnen, Ritter, des Raths zu Vry, der im Namen der ſieben Ort by Bäpſtl. Heiligkeit zu Rom ein gſanter Anwalt gſin, vor den Herrn Boten erſchinen, ein Breve von Ir Helikeit, ouch zwen Sendtbrieff von beden Cardinälen Boromeo vnd Augspurg dargelegt, davon iedem Boten Copie geben

Auch Luſſi war, wie wir oben aus ſeinem Schlußbericht geſehen, um dieſe Zeit aus Auftrag des Papſtes der gleichen Angelegenheit wegen von Trient nach der Heimath zurück gekommen.

Hier aber hatte ſich gerade zu dieſer Zeit der Stand der Sachen etwas verändert. Nicht nur hielten Freiburg und Solothurn, die formell in der Glarnerſache unbetheiligt waren, ſich zu den Schiedsorten, ſondern auch Lucern und Zug, wahrſcheinlich durch die Bemühungen der franzöſiſchen Botſchafter bewogen, [1]) begannen ſich einer Vermittlung zuzuneigen, welche für die Hoffnungen der altgläubigen Glarner verhängnißvoll werden mußte.

Die bezüglich der Vorfrage, ob das eidgenöſſiſche Recht in dem Streite zwiſchen den fünf Orten und den reformirten Glarnern ſtatt zu finden habe oder nicht, ſchon ſeit längerer Zeit von den Parteien aufgeſtellten Schiedsmänner brachten unter Zuzug von vier Männern aus den unparteiiſchen Orten am 24. Mai 1563, um die Schwierigkeiten der formellen Ent-

---

mit den Buchſtaben B. C. D. gezeichnet. So weißt auch ieder Bot, was bemelter Ritter mundtlich wytter anzeigt hatt. Daruff Im ſeines Wolverhaltens gebürende Dankſagung beſchähen vnd ouch Bäpſtl. Hl. vnd hochgenempten Cardinälen vff Ire Schriben gebürend Dankſagungen ab dieſem Tag zugſchriben."

[1]) Orbais ermahnte im Namen ſeines Hofes auf der Badiſchen Tagſatzung die Parteien dringend zum Frieden und zur Ausgleichung ihrer Differenzen, indem er ihnen den unglücklichen Zuſtand des vom Bürgerkrieg zerriſſenen Frankreichs ſchilderte. Coignet näherte ſich den Proteſtanten ſo ſehr, daß die katholiſchen Orte ihm das Gleit abſchlugen. Dem franzöſiſchen Hofe, der zwiſchen den Guiſen und den Hugenotten lavirte, lag Alles daran, in der Schweiz einen Ausbruch zu verhindern, um deſto eher mit allen Orten zur Bundeserneuerung zu gelangen und ein ausgedehnteres Terrain für ſeine Rekrutirung zu erhalten. Der Schultheiß Joſt Pfyffer, deſſen nahe Beziehungen zum Hofe der Königin Katharina von Medicis wir ſchon mehrfach erwähnt haben, gab den Ausſchlag für die maßgebende Haltung Lucerns in dieſer Sache. S. u. Note 1 auf S. 358. Vgl. Tſchudis Briefe an den Abt Joachim bei Vogel a. a. O. Wir ſehen auch aus einigen Briefen des Pfarrers v. Schwyz an Abt Joachim, im Einſiedler-Archiv, daß Joſt Pfyffer in dieſer Sache eine bei weitem zurückhaltendere Stellung beobachtete, als ſein Neffe Ludwig Pfyffer. Daher veränderte ſich die Sache ſofort, als der letztere zum Schultheißen-Amt gelangte.

ſcheidung zu vermeiden, einen Vermittlungsvorſchlag über die Materie des Streites ſelbſt in Antrag. Die Zuſage, ſich den Entſcheidungen eines allgemeinen chriſtlichen Concils zu unterwerfen, welche die Glarner in den Jahren 1556 und 1561 gegeben, bildete den Hauptpunkt der Differenz. Am 12. Sept. 1563 erklärten die Boten der fünf Orte auf Ratification hin, dieſen Artikel fallen laſſen zu können, wenn es zur Erleichterung der Unterhandlung diene, da ſie nicht auf jene Zuſage und den noch immer nicht erfolgten Abſchluß des Concils, ſondern auch auf andere Rechtsgründe ihre poſitiven Forderungen ſtützten [1]). Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden billigten dieſe Stimmgebung ihrer Boten nicht; auch die Glarner hatten ſich gegen den Vermittlungsvorſchlag dieſes Tages erklärt, Lucern und Zug ſchienen demſelben geneigt zu ſein; die Schiedsorte ſahen darin die Löſung aller Schwierigkeiten.

Durch dieſe Meinungsverſchiedenheit verlor der Gang der fünf Orte in dieſer Angelegenheit ſeine bisherige Feſtigkeit: am 22. November erhielt auch Luſſi den Beſcheid, man wolle unter obwaltenden Umſtänden das Bundesgeſchäft mit dem Papſte, wegen deſſen er von Trient zurück gekommen war, einſtweilen auf ſich beruhen laſſen [2]).

Am 7. Jänner 1564 erſchienen Boten von Ury, Schwyz und Unterwalden vor den Räthen und Hunderten zu Lucern, um ſie zu bitten, ſich in der Angelegenheit von Glarus doch nicht von ihnen zu ſöndern. Darauf erwiederten die Räthe von Lucern: Da die ſieben Orte verſprochen, demjenigen Gehorſam zu leiſten, was auf dem — nun beendeten — Concilium beſchloſſen würde, ſo wollen ſie ihrerſeits dieſem Verſprechen nachleben; auch den altgläubigen Glarnern wollen ſie das Verſprechen halten, ihnen mit Leib und Gut beizuſtehen, ſofern ſie Jemand von ihrem Glauben drängen wollte. Im Uebrigen verbleibe man bei der eingenommenen Stellung; man verſehe ſich, die lutheriſchen Glarner werden den Schiedsſpruch nicht halten; in dieſem Falle werde man dann beſſern Anlaß haben, gegen ſie aufzutreten. Wollte man dagegen von vorne-

---

[1]) St. A. L. Abſchdbd. T. 150.

[2]) S. o. S. 344. 329. den Schlußbericht Luſſis.

herein die Vermittlung verwerfen, so würde man alle Schiedsorte gegen sich haben [1]).

Die Verhandlungen des unmittelbar darauf folgenden Tages zu Baden sind nun von der höchsten Bedeutung.

Die drei Länder erklärten, sie haben zwar auf dem vorigen Tage zu Baden nichts dagegen gehabt, den Artikel des Conciliums wegen fallen zu lassen; denn sie haben, auf Zusagen gestützt, die schon vor dem Concilium gemacht worden, ihrerseits nicht nothwendig gehabt, auf ein Concilium zu warten, um die Erfüllung jener Zusagen zu fordern. Da jedoch die neugläubigen Glarner versprochen, sich den Entscheidungen

[1]) Rathsprot. XXVII. 4. 1564. Freitag nach hl. 3 Königen. „Vff hütt „sind der dry ortten botten von Vry, Schwytz, Vnterwalden ob vnd nid „dem waldt vor mynen GH. klein vnd großen rätten erschinen vnd für„tragen von wegen der nüwgläubigen glarner, vnd vorab der fünff „orten spans halb, vnd begert, entschlossene stim vffheben vnd von den „dry orten nit sündern vnd vmb sovil die antwort zgeben still stan bis „das sich die fünff ort gelycher stim einbaren mogent, das werden die „dry ortt ewig nit vergessen, mit bitt, ouch zferhören die Verheißung dem „Concilium vnd den alltglöubigen glarnern than. — Daruff min GH. „Schultheiß, Räth vnd Hundert sich eynmündig entschlossen, deß Con„ciliumbs halb, do mine G. H. die 7 ort versprochen, was da „beschlossen werde, selbigem ghorsam zu seyn, dem wellent „mine G. H. gleben; das den alltglöubigen glarnern versprochen, wellent „MGH. ouch ervolgen, so jemandt sy vom glouben tringen wellt, „sy vor gwalt ze schirmen, lyb vnd gut zu Inen zu ze setzen, das min „GH. an Inen getrüwlicher halten wellent, vnd die antwort, so „die Herren botten Jüngst deß Conciliums halb geben, hat min Herr „schultheiß pfyffer kein andre antwort geben, dann das Ime min GH. „befolchen hand vnd für sich selbs gar nit ein wordt. Darumb lassents „min GH. by Ir vor gebnen stim genzlichen vnd entlichen blyben, dann „man versehe sich, die Lutrischen Glarner werden die mittel nit hallten, „dann habe man besser fug mit Inen, so man vß dem rechten kompt, zhand„len. Dann min GH. bishar than, das frommen, erlichen, redlichen „eydtgnossen zustadt, dann so man wyter in mittlen grüblen söllte, werde „man alle schiedort vnwillig machen. So man etwas verbessern mag, het „der bot gwallt, wo nit, die mittel anzenemen. Soll ouch in die 3 ort „gschriben werden, deß Conciliumbs halb soll vnser allt Schult„heiß by der antwort lassen blyben, wie ers zu Baden vß befelch „miner GH. geben, aber der kerzen halb zu eynsidlen ouch predig vff der „nefelser fart, das hür der priester predigen möge, selbigs zferbessern hett „vnser bot gwallt vnd das die kerzen zu eynsidlen vß deß lants sekel sölle „bsallt werden, So's aber nit möcht funden werden, so söll vns erbott vn„sere stim Jetz zu Baden gen, die mittel anzenemen, wie's gstellt sind."

eines allgemeinen Concils zu unterwerfen, sie aber, die drei Orte, das nun vollendete Tridentinische Concil als ein allgemeines anerkennen, so wollen sie den Artikel nun auch in dem Vertrage behalten. Uebrigens seien sie nicht gesinnt, die lutherischen Glarner mit Gewalt von ihrem Glauben zu drängen. Daß sie jedoch gegenüber den letztern dießfalls mehr Rechte in Anspruch nehmen, als gegenüber andern neugläubigen Orten, beruhe eben auf speciellen Zusagen.

Die reformirten Glarner dagegen behaupteten, sie haben des Conciliums halb niemals ein mehrers versprochen, als was auf der Landsgemeinde von 1556 den fünf Orten zugesagt worden sei, nämlich sich einem Concilium zu unterziehen, das „gemeine Eidgenossen" annehmen würden; wenn die spätere Zusage bindender laute, so sei jener Vorbehalt lediglich durch den Irthum eines Schreibers weggeblieben.

Lucern und Zug erklärten: „Sovil den Artikel des Con„ciliums belangt, sei der vff nechstem Tag von Irer Herren „vnd Obern Gsanten allein ingestellt vnd sölle den Verstand „nit haben, das sich Ire Herren vnd Obern davon welten ent„ziehen, sonder dem ze gehorsamen, des sy sich gegen Bäpstlicher „Heiligkeit Legaten vff einer Tagleistung zu Baden entschlossen „haben, daby sy es nochmalen blyben lassen."

Die Schiedsmänner faßten darauf die Erklärung der drei Länder, daß auch sie die reformirten Glarner nicht mit Gewalt von ihrem Glauben zu drängen begehren, besonders auf und gründeten auf dieselbe die nachfolgende neue Fassung des streitigen Artikels, worauf sie alle Meinungen zu vereinigen hofften: „Antreffend das Concilium, so zu Trient gehalten und „kürzlich vollendet worden, dasselbe soll man iezt in Ruhe vnd „in seinem Werth bliben lassen vnd sehen, wie sich die Höup„ter der Christenheit, Bäpstliche Heiligkeit, kaiserliche Maiestet „vnd die Könige von Frankrich vnd Spanien darauf halten, „ob sy vnd die Iren demselbigen ghorsamen, volstrecken vnd „erstattung thun wellen. Vnd so das geschehen wurde, so „syen die drü Ort der guten Hoffnung, vnsere lieben Eidge„nossen von Glarus der nüwen Religion werdend sich solichem „Concilio auch ghorsamen vnd nit widersetzen" [1]).

---

[1]) St. A. L. Abschdbd. F. 173 ff. Absch. Baden, 9. Jänner 1564.

Am Schluſſe dieſer ganzen Verhandlung ſteht nun die merkwürdige Stelle:

„Es weißt auch ieder Bot ſine Herren vnd Obern zu „berichten, wie geredt worden iſt, das ſich die VII Ort „dem Concilium ſöllten verpflicht haben, was da „beſchloſſen, das ſy mit Gewalt dasſelbig welten „helfen handthaben. Da aber die Gſanten der VII Orte „anzeigt vnd vff Ir Credenz vnd Inſtruction bezüget, daß ſy „ſich allein dem Concilio vnderworfen vnd ghorſam gemacht, „wie jeder Bot wol ſagen kann, wie ſy ſich deſſen früntlich „entſchuldiget haben“ [1]).

Bei der auf dieſem Tage vorgeſchlagenen Faſſung blieb der Artikel des Conciliums wegen nun weſentlich gegenüber den reformirten Glarnern. Nach einander traten den geſtellten Mitteln die proteſtantiſchen Glarner ſelbſt, von den Schiedorten und von Frankreich gedrängt, dann Lucern und Zug, denen ſchon am 28. Februar Zürich, Bern, Baſel, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell durch eine eigene Botſchaft für ihre Nachgiebigkeit dankten, [2]) dann endlich auch Uri und Unterwalden bei; Schwyz leiſtete den längſten Widerſtand. Der Vertrag ſelbſt, der im Juli dieſes Jahres 1564 in Kraft trat, berührt uns hier ferner nicht; dagegen ergeben ſich aus den Verhandlungen des obbemeldten Tages zu Baden vom 9. Jänner 1564 für unſern Gegenſtand wichtige Conſequenzen. Die fünf Orte alle, Lucern und Zug wie Uri, Schwyz und Unterwalden, erklärten gegenüber allen ihren Miteidgenoſſen öffentlich, feierlich und ohne Reſtriction, daß ſie die Beſchlüſſe des Tridentiniſchen Conciliums für ſich als verbindlich aner-

---

[1]) Ebenda f. 177. b. — Dieſe Erklärung der katholiſchen Orte ſoll auch mit als Beweis dienen, daß das Tridentinum in der katholiſchen Schweiz nur quoad dogmata angenommen ſei! Die Stelle beweist aber eher alles andere als dieſes, namentlich in ihrem urkundlichen Zuſammenhang mit dieſem Glarnerhandel. Irthümlich wird ſie von Einigen in das Jahr 1566 geſetzt, ſehr frei überſetzt bei Hottinger, methodus legendi hist. Helv. p. 557: „Doctrinam Tridenti probatam se quidem amplecti, at sine Helvetici fœderis jactura. Si quæ a Tridentinis legatis factæ sint largiores promissiones, superiorum illud aut suorum minime tribuendum imperio!“

[2]) Rathsprotocoll XXVII. 24. 1564, Montag vor Oculi.

kennen; dagegen aber erklären sie ebenso förmlich, daß sie keine Verpflichtung eingegangen haben, sie auf dem Wege des Krieges gegen andere, der gleichen Autonomie in Religionssachen genießende eidgenössische Orte zur Anerkennung zu bringen. Sie bezeichnen damit die confessionell-politische Stellung, welche sie nun, nach dem Concilium, im Verhältniß zu ihren Bundesgenossen einnehmen werden. Sie erklären, daß die Haltung, welche sie gegenüber Glarus eingenommen, sich auf vorhandene specielle Zusagen, nicht auf die allgemeinen Verhältnisse confessioneller Politik begründet haben.

Das gibt nun aber auch den fortgesetzten Unterhandlungen mit dem Papst einen bestimmten Character. Hatten wohl dieselben durch die friedliche Beilegung des Glarnerhandels ihr nächstes Motiv verloren, so wurden sie nichtsdestoweniger wieder aufgenommen. Denn einerseits mußten die katholischen Orte fühlen, daß sie durch ihre Uneinigkeit im Glarnerhandel den Kürzern gezogen und daß sie für neue Conflictfälle, die sich namentlich mit Beziehung auf die Verhältnisse der gemeinen Herrschaften erheben konnten, einer nähern Vereinigung unter sich bedürften, andrerseits war die Macht des Protestantismus im Westen in gefahrdrohender Weise angewachsen: der defensive Character des angestrebten Bündnisses mußte sich daher immer klarer entwickeln.

Am 15. Mai 1564 erschienen Lussi und zum Brunnen wiederum vor einer fünförtlichen Tagsatzung zu Lucern und eröffneten: „es sei den Boten nicht unbekannt, mit welchem Befehl sie von päpstlicher Heiligkeit abgefertigt seien, nämlich den katholischen Orten zu Schutz und Schirm des alten, wahren, christlichen Glaubens, der heiligen christlichen Kirche und beider Theile Lande, Gebiete und Gerechtigkeiten ein christliches Verständniß und Bündniß anzutragen, wie solches schon auf der letzten badischen Tagleistung in Abschied genommen worden sei.“ Da aber nicht alle katholischen Orte auf diesem Tage vertreten waren, auch einige Boten sich ohne Instruction befanden, so wurde beschlossen, bei dem Papste die nochmals eintretende Verzögerung zu entschuldigen und auf dem folgenden Tag einen bestimmten Entschluß zu fassen [1]).

---

[1]) St. A. L. Abschdbd. T. 207, 208, 209. In dem Schreiben an den Papst wird gesagt: „Pregandola da core, atteso che sin hora

Auf derselben fünförtlichen Tagsatzung zu Lucern am 15. Mai kam auch zur Sprache, daß auf letztem Tag zu Baden der Weihbischof von Constanz und Junker Hans Bernhard Segesser als Abgeordnete des in Rom weilenden Cardinals von Hohenems erschienen waren, um Rath und Hülfe zu begehren, wie sich derselbe in seinem Bisthum Constanz rücksichtlich des nun vollendeten Concils zu verhalten habe, damit demselben auch im Gebiete der fünf Orte nachgelebt werde. Da die fünf Orte sehr darauf hielten, in allen diesen Sachen mit Freiburg und Solothurn einig zu gehen, beschlossen sie auf der nächsten Jahrrechnung den bischöflichen Gesandten zu antworten, sie werden demjenigen, was auf dem Concilium zu Trient beschlossen worden, Gehorsam leisten; dagegen gebühre es ihnen nicht, dem Bischof in geistlichen Sachen zu rathen [1]).

Inzwischen hatten, wahrscheinlich veranlaßt durch den im Jänner 1564 vereinbarten Artikel in der Glarnerstreitigkeit, die katholischen Orte insgeheim Schritte gethan, um zu erfahren, wie der König von Spanien sich hinsichtlich der Executionsanordnung in seinem Reiche und seinen Herrschaften verhalte.

---

per la incommodità e qualità delli tempi tanto travagliosi detti nostri superiori non hanno possuto sopra di cio risolversi, che la Santita vostra non voglia riceverlo in alcuna mala parte, ma persuadersi, che quanto piu presto sara commodità di riferir il negozio alli nostri supremi magistrati, che l'hor come obedienti e fedeli figlioli di V. S. e membri della santa chiesa gli responderemo etc. etc."

[1]) St. A. L. Abschdbd. T. 205. „Sodann vff jüngst gehaltenem Tage zu Baden des hochwürdigsten fürsten vnd Herren Bischofs zu Costanz Wichbischof vor den Boten der fünf catholischen Orten erschinen, Rat vnd hilf begert, wie sich Ir f. G. in dem, so Ime in der Geistlichkeit zu versprechen vnd zferwalten zustand, demselbigen heiligen Werk vnd Concilium ouch glebt vnd nachkomen werd. Vnd als die Herren Boten harumb nit alle Befelch ghan, hand sy sich vnderret, das vf nechstkommende Jarrechnung Ir f. G. möge geantwurtet werden, wyl die sieben catholischen Ort versprochen, dem, so das cristlich Trientisch Concilium beschlossen, ghorsam ze sindt, wellent sich hiermit nit weygern. Das aber den fünf catholischen Orten gebüren welle, Ir f. G. zu rathen, zieme Inen nit, wyl Ir f. G. söllicher Gstalt, als in geistlichen Sachen, Ir selbs wol zu rathen wüsse. Vnd wöllen sich die fünf catholischen Ort zu Ir f. G. aller Gnaden vnd früntlicher Nachpurschaft versehen ꝛc."

Luſſi, welcher nach Andeutung des päpſtlichen Breves vom 14. Februar Vollmacht beſaß, in allem, was die Sache des Conciliums und des damit enge zuſammenhängenden Bundesgeſchäfts zu handeln,[1]) überſendete in Folge deſſen unterm 3. September 1564 das vom Biſchof von Como ihm mitgetheilte Patent Philipps II. vom 17. Juli dieſes Jahres über die Publication und Execution der Tridentiniſchen Schlüſſe in ſeinen Staaten,[2]) nebſt einer Ueberſetzung der betreffenden päpſtlichen Bulle und ermahnte die ſieben Orte, nun auch ihrerſeits angemeſſene Vorkehren zu treffen „in Anſehung Irer „Verſchribung, Brieff vnd Sigel dem heiligen viloftgedachten „Concilio durch mich Iren Geſanten vnd vnwürdigen Diener „zugeſchickt vnd geben“ [3]).

---

[1]) Siehe oben Seite 352. „De hac re et reliquis“ etc.

[2]) dd. Madrid 17. Juli 1564. Druckexemplar im St. A. L.

[3]) Luſſi an die 7 Orte: 1564; 3. September.

Hochgeacht, geſtreng, edel, veſt, fromm, fürſichtig, erſam, wiß, ſonders günſtig erend lieb Herren!

Ich trag ganz dhein zwyffel, dann das vwer St. E. W. noch in friſcher Gedächtniß haben, was ich Iren Gſanten vff etlichen verſchinen Badiſchen Tagſatzungen des helgen allgemeinen, Chriſtenlichen, gevollendeten Trientiſchen Conciliums halber mündlich vnd gſchrifftlich fürtragen vnd der Sachen halber für berichtniß geben, zudem Inen ouch eins Breve von Bäpſtlicher Heiligkeit vberantwortet. Vnd wiewol von V. St. E. W. hierin nit witer Inſehens beſchehen, achte ich vß vrſachen, das ſy haben wellen lugen vnd ſehen, was andere Chriſtenlich Fürſten vnd Potentaten daruf halten, beſchehen ſyn. So aber hernach die Bäpſtliche Heiligkeit die recht ordentlich Bulla vber das allgemeine Chriſtenliche Concilium vß Irem bäpſtlichen Gewalt vßgan vnd daſſelbig bi Sant Johanſen Lateran als der obriſten gemeinen Houptkilchen der Chriſtenheit offenlichen publiciren laſſen, damit gemeiner Chriſtenheit ſollichs ze wüſſen than möcht werden vnd ſich menklicher vor Straff vnd pen des Bans vnd Vnghorſami der helgen Chriſtenlichen kilchen deſter baß wüſſe zu verhüten, So hed volgends daruff die künglich Maieſtat vß Hyſpania, als ein ghorſamer Sun der helgen Chriſtenlichen kilchen ein Edict, Mandat vnd Gebot, in ſinen künkrichen vnd fürſtenthümern dem oftgeſagten Concilio von menklichen ſiner Vnderthanen ſölle glept vnd nachgangen werden, vßgan laſſen, als V. St. E. W. in Copien vnd geſchrifften, ſo Inen der hochwürdigſt Biſchof von Chum zuſchickt, gnugſamlich bricht werdend, welliche Brief zuſamt der Bulla vnd Irer verhütſchung ich Inen hiermit thue zuſchicken. So dann ouch Iren Gſanten vff verſchiner Lowiſſer vnd Luggarner Jarrechnung Siben Bücher, darin alle Handlung des oftgeſagten helligen Werks des Thrientiſchen Conciliums begriffen, von vilge-

Auf dem dreizehnörtigen Tage zu Freiburg, am 2. December 1564, wo die fünfjährige Vereinigung mit Frankreich Seitens der katholischen Orte nur mit der Bedingung, daß der König beim alten Glauben verbleibe, zu Stande kam und Uri noch ausdrücklich den Vorbehalt beigefügt wissen wollte, daß er das Concilium annähme, erneuerte Lussi das Begehren, daß die katholischen Orte Anordnungen treffen möchten, die Concilienschlüsse beförderlich in's Leben zu rufen und das Bündniß mit dem Papste abzuschließen. Es wurde für die Behandlung dieser Angelegenheit ein siebenörtiger Tag auf den 9. Jänner 1565 nach Lucern gesetzt [1]).

Inzwischen hatte Pius IV. den Luigi Vignola in die Eidgenossenschaft geschickt, [2]) um diese Angelegenheit zu befördern. Aus dem Memorial, welches derselbe an die sieben katholischen Orte richtete, ergibt sich neuerdings, welcher genaue Zusammenhang auch nach der Beseitigung des Glarnergeschäfts und abgesehen von demselben zwischen der Execution des Concils und dem päpstlichen Bunde statt fand [3]).

---

meltem Herrn Bischof von Cum zugeschickt worden, Iren Herren vnd Obern ietlichem Ort eins zu vberantworten, damit Ire Glerten vnd menklich sich darin ersehen mögen, So thun ich mich ganz vnderthäniglich zu V. St. E. W. versichern vnd versehen, dieselbige werden in Ansehung Irer Verschribung, Brieff vnd Sigel dem heligen, vilofftgedachten Concilio durch mich iren Gsanten vnd vnwürdigen Diener zugeschikt vnd geben, nun ouch alles gepürlichs Cristenlichs insehens, wie an andern Orten mer beschehen, gnedigklich, förderlich thun, damit menklicher gespüre vnd erkhennen mög, das an V. St. E. W. nützit erwunden noch versumpt worden, was zu der Ger Gottes, auch Befürderung, Schützung Schirmung der heligen, waren Religion vnd Cristenlichen Gloubens nutzlich vnd erspriesslich sin mag, mit vnderthenigster pitt V. St. E. W. wellen diz min schriben sampt der Bulla vnd ingelegten Gschriften von mir Irem vnderthenigen Diener bester wolmeinung empfachen vnd vffnemen vnd thun mich hiemit in Ira Dienst gutwillig erpieten, Gott vnd sin liebe mutter ernstlichen pittende, sy in glüklichem wolstand langwirigklichen erhalten welle. Datum in Vnderwalden den 3. Tag Septembris anno Iriiij.

V. St. E. W. gutwillig gehorsamer Diener. Melchior Lussi, von Vnderwalden.

[1]) St. A. L. Abschdbd. T. 289.

[2]) Creditiv vom 1. September 1564. St. A. L. Der Papst nennt ihn familiaris noster Ludovicus Vignola.

[3]) Gleichzeitige Uebersetzung des nicht mehr vorhandenen Originals bei den Tridentiner Acten, ohne Datum, irrig überschrieben mit der Jahrzahl 1560.

„Bäpstlicher Heiligkeit, minem allergnedigsten Herrn het gefallen, mich

Auf dem Tag vom 9. Jan. 1565 trat nun bereits ein neuer Geſichtspunkt hervor, der ſpäter zu einer eigenen langwierigen Unterhandlung Anlaß gegeben hat. Während nämlich das Eintreten in das Bundesgeſchäft, beſonders einer im Entwurf

---

„zu Vwer St. E. W. lut eines habenden Credenzbriefs abzuvertigen vnd „Inen nachuolgend Artikel fürzehalten — — Demnach die wyl Jr Hei„ligkeit ganz nit zwifflet, dann dz V. St. E. W. ſampt yren G. L. „mit eydgenoſſen, ſo durch die Gnad Gottes noch der alten waren Cri„ſtenlichen Catholiſchen Religion ſind, vß Befelch Irer Heiligkeit von „Herrn Amman Luſſy mermalen bericht ſigent, wie durch die groß „Gnad vnd Barmherzigkeit dz heilig allgemein Criſtenlich Trientiſch Con„cilium vngeferlich vor einem Jar zu einem glückſäligen End pracht wor„den, welches ohne Zwifel gemeiner, armer, betrübter Criſtenheit vnd vch „ſinen geliebten Sünen nit ein gering, ſunders große Fröud ſin mag — „vnd ſo dann yr Heiligkeit üch, ſine geliebte Sün, durch Egemelten Herrn „Luſſi mermalen ganz trungenlichen ermanen vnd anſuchen laſſen, dz „dieſelbigen vß Kraft der Bulla, ſo von Jr Hl. an üch vsgangen vnd „von wegen der hl. Obedienz vnd gehorſami, ouch vermög vrer verheißung „dem heiligen Concilio gethan, Jn all Jren herrſchaften, Landen „vnd gepieten ſölichs heligs werk, wie ander Criſtenlich Fürſten „vnd Glider der hl. Criſtenlichen Kilchen ouch gethan, glich„vals puplicieren, eroffnen, vnd menklichem by höchſter pen „vnd ſtraff demſälbigen zu ghorſamen gepieten laſſen. Die„weil aber vß vili etlicher geſchäften ſölichs Criſtenlichs gotſeligs inſehen „bisher nit beſchehen mögen, So thut ſich nun meer Jr Hl. zu üch vnd „andern ſinen geliepten Sünen, ſo der waren Catholiſchen Religion ſind, „genzlich verſichern vnd vertröſten, dz ſi ſich in einem ſölichen erlichen „Werk glicher Gſtalt wie Jre frommen altvordern in ſölchem val ouch „iederzyt gethan, wie rechten, waren, alten Criſten gepürt vnd zuſtat, hie„rin ouch halten, bewiſen vnd erzeigen wellen. — Zu dem Andern tragt „ouch Jr Hl. ganz dhein Zwifel, dann dz Jr, ſine geliepten Süne, durch „obgemelten Herrn Amman Luſſy vnd Herrn Ritter zum Brunnen mer„malen ſigend bricht vnd verſtendiget worden, wz früntliche Verſtändniß „Jr Hl. mit allen catholiſchen Orten loblicher Eidgnoſchaft begert zu „machen. Derhalben in Betrachtung der großen gfarlichen Zit vnd dz „die helig Criſtenlich Kilch vnd die war Catoliſch Religion mit vil vinden „leider vmgeben, vnd niemand, vſgenomen Got der Her, wüßen „mag, wz Jrer Heiligkeit old üch ſinen geliepten Sünen vff „hochgeſagt heilig Concilium möcht begegnen old an die Hand „ſtoßen. Derhalben hat Jr Hl. mir glichvalls, wie zuver geſagten bei„den Herren, mit allem fliß vnd ernſt bevolchen, ſolche hochanligende Sach „mit üch, ſeinen geliebten Sünen, zu tractieren vnd zehandeln, darmit in „allen zutragenden Sachen entweder teil wüße, wz er ſich zu dem andern „ze verſehen habe, vnd dadurch beider theil ſampt der hl. Criſtenl. Kirchen „Friheit vnd Gerechtikeit vnd die war Catoliſch Religion deſter bas möge

aufgenommenen Stelle wegen, daß die Pflicht der Bundesgenossen auch zum Schutz der „Freiheiten und Gerechtigkeiten“ der römischen Kirche sollen in Anspruch genommen werden können, [1]) nochmals bis zum 29. Jänner verschoben wurde, [2]) erließen die Boten bezüglich der Haltung der Concilienschlüsse ein Schreiben an den Papst, worin demselben eröffnet wurde, man halte es nicht für nöthig, dem Volke in dem eigenen Gebiet der katholischen Orte von Obrigkeitswegen die Haltung des Conciliums durch ein offenes Mandat zu gebieten, weil es allgemein bei dem alten Glauben und der römischen Kirche zu

---

„geschützt, geschirmt vnd eruffnet werden vnd die Handlungen des heili„gen Thrientischen Conciliums durch die Gnad vnd Hilff Gottes Allmäch„tigen dester fruchtparlicher möge in das Werk gepracht werden.“

(Daher bittet er Lucern, seinen Eidgenossen, welche „mit üch das helig Trientisch Concilium also cristenlich bewilget“ bald möglichst einen Tag zu setzen, um mit Vollmacht in den Sachen zu handeln.) Bäpstlicher Heiligkeit Gsanter Aluigio Vignola.

Im Einsiedler-Archiv befinden sich Abschriften dieses Memorials, auf denen nebst Vignola auch Lussi unterzeichnet.

[1]) Noch am 31. März (Samstag vor Lätare) nachher schrieb Vignola, der Papst wünsche die Aufnahme dieser Worte, damit die katholischen Eidgenossen ihren Titel **defensores ecclesiæ liberatis** in vollem Umfang rechtfertigen.

[2]) Aeußerst merkwürdige Aufschlüsse über diese Tagsatzung und namentlich über die Umtriebe der französischen, hugenottisch gesinnten Gesandtschaft auf derselben gibt ein Schreiben Lussis an den Abt Joachim von Einsiedeln d. d. Lucern 9. und 10. Jänner 1565 (Archiv Einsiedeln Trid. Acten Nr. 193). Er schreibt: Orbais sei da, werbe heimlich gegen das Concilium und säe **zizaniam**; es sei aber an gutem Erfolg nicht zu zweifeln, auf Lichtmeß denke er, Lussi, nach Rom verreisen zu können; Freiburg und Solothurn haben sich bisher zwar wenig einlassen wollen; doch hoffe man, sie werden sich von den fünf Orten nicht söndern.“ In einer Nachschrift auf besonderm Blatte meldet dann aber Lussi dem Abte den unerwarteten Beschluß der Verzögerung: Die französischen Gesandten haben die Boten des Tages, Ort für Ort zu sich beschieden und bearbeitet und seien zudem noch in der Sitzung erschienen: „in Summ, dz sy do „daruff die Sachen des heligen Conzilliums vnd Bäpstlicher Heiligkeit „Sachen still einmal gestellt, schribende dem Bapst, sin Vetter, der Bi„schof von Constanz solle kommen residiren ꝛc. Ich hab nit anders ge„wust, dann die Gsanten haben von Iren Herren ein andern Befelch „ghan, sonders von etlichen Orten, denen villicht nit wenig am Concilium „vnd Gloubenssachen sol glegen sin. Aber mich wil dunken, es welle wenigen „zu Herzen gan. Ich befilchs Gott, minem Herrn, mich rüwt der arm „gmein Man, der daruff schaut.“

verharren begehre und man auch keine Abweichung davon dulden würde. Dagegen bitte man, daß die hohen geistlichen Prälaten, insonderheit der Bischof von Constanz, den Decreten des Concils über die Residenz und Anderes statt thun möchten. Sollte dann die Geistlichkeit der katholischen Orte dem Bischof nicht Gehorsam leisten wollen, so werde man in Allem dem, was der weltlichen Obrigkeit in diesen Sachen zu thun gebühre, demselben beholfen und berathen sein [1]).

---

[1]) St. A. L. Abschdbd. T. 298, 308, 314, 315. — Das Schreiben lautet folgendermassen:

„Allerheiligster Vater! Alls dann der Herre Ritter Luſſi vff verschinen „tagsatzungen meermalen vß befelch vwer Heiligkeit fürtragen vnd glicher „gstalt vff diser tagsatzung Herre Loys Vinnola, vwer Heiligkeit gsandter, „ouch gliche meinung vns anzeigen lassen mit ernstlichem ansuchen alls „durch obgemelte beide Herren beschechen, Das vwer Heiligkeit gfellig, In „vnsern Herrschaften landen vnd gebieten ouch eroffnen vnd publiciren „vnd menklichen dem heiligen Trientischen Concilio zu gehorsamen gebieten „zelassen, daruff wir nit manglen wellen, vwer Heiligkeit mit gebürlicher „vnd demütiger antwort zu begegnen, namlichen das es ganz von „vnnöten vnserem gemeinen Volk etwas mandaten hierumb „vffzulegen, diewyl sy durch die Gnad Gottes allgemeinlich „by dem alten, waren, Catholischen, Christenlichen glauben „vnd Christlichen, Römischen kilchen zu bliben begeren vnd „wir niemant gestatten wurden, etwas anders fürzenemen „In vnsern eigenen Landen; Sonders ist vnser früntlich höchst be„gären, das die götlich Maiestet die Herz vnd gmüt der Höupter vnd „Fürsten der Christenheit mit sinen götlichen gnaden erlüchten welle In „iren künigrichen vnd fürstenthumben, das menklich demselbigen heiligen „Concilio glichförmig gehorsam vnd Insonderheit ouch das die geistlichen „Prelaten nach den Decreten vnd Canones hochgesagtem heiligen Trienti„schen Concilio dem allem wie irem ampt gebürt vnd zustat nachgangend „vnd Insonderheit vwer Heiligkeit nechster blutsverwandter, „vnser gnedige Herr, der Bischoff von Constanz mit der Resi„denz vnd der glichen sachen, wie sinem bischoflichen ampt ge„gebürt vnd zustat, in Betrachtung, das sine schäfle mit sil schädlichen „Irthumben, mengerley fulen secten vmgeben, ouch statt vnd gnug „thue. So dann vnsere geistlichen In vnsern landen vnd gebieten irer „fürstlichen gnad (alls wir vns aber keineswegs zu Inen verstehend) nit wel„tend aller gebürliche gehorsame erzeigen, so wellend wir nit manglen, „ir fürstlichen gnad In allem dem, so vns von rechter ordenlicher „oberkeit wegen gebürt vnd zustadt, behulfen vnd berathen ze „sin. Dan vns gegen vwer Heiligkeit In allem dem ze gehorsamen vnd in „der heiligen, Christlichen, Römischen kilchen In aller demütigkeit als „gehorsame sün zu erstadten gebürt vnd zustadt, sind wir vß gehorsamer

Wir finden nämlich in dieser Zeit in den katholischen Orten eine bedeutende Mißstimmung gegen den Bischof von Constanz Marcus Sittikus, Cardinal von Hohenems, einerseits weil er entgegen den Vorschriften des Conciliums, die er in seinem Bisthum handhaben sollte, sich fortwährend am päpstlichen Hofe aufhielt und die Diöcesanverwaltung dem Weihbischof und seinen Räthen überließ, andrerseits weil er die Privilegien des einflußreichen Klosters Einsiedeln zu beschränken suchte [1]). Diese Mißstimmung machte sich nicht nur in dem erwähnten Schreiben an den Papst geltend, sondern auch in dem Vorschlage, den Papst zu bitten, daß er für die sieben Orte und Appenzell ein eigenes Bisthum errichten möchte [2]). Auf dem folgenden Tage vom 30. Jänner wurde

---

„pflicht wol vnd ganz geneigt vnd gutwillig Diener. Der allmächtig „Gott welle vwer Heiligkeit In glükseliger regierung vnd langwirklichen „In guter gesundheit erhalten, wellend also als gehorsame sün harüber „vwer Heiligkeit allergnedigsten, vätterlichen vnd fürderlichen antwort „gewartig sin." Datum ꝛc.

Pius IV. antwortete darauf am 16. Februar 1565 an die VII Orte: „Quod ad Cardinalem Constantiensem, nostræ sororis filium „attinet, nos de eo confirmare vobis hoc vere possumus, „nemini eum concedere ut is vehementius residere cupiat „in ecclesia sua, quam ipse optat. Nos quoque sane vellemus „eo is officio fungeretur. Verum quod cum ex tempore eius „opera adeo necessaria nobis fuit ad eas res, quæ ad totius „ecclesiæ regimen pertinent, ut eum ad ecclesiam suam mit„tere minime potuimus. Est tamen nobis in animo, brevi „eum tempore a nobis dimittere etc." Inzwischen möchten die Eidgenossen seinen Stellvertretern, namentlich dem würdigen und eifrigen Suffragan ihr volles Vertrauen schenken. St. A. L.

[1]) Vergleiche darüber das Schreiben Tschudis an Abt Joachim von Einsiedeln, Samstag nach Thomä Ap. 1564, abgedruckt bei Vogel a. a. o. Nr. 28, S. 233.

[2]) St. A. L. Abschdbd. T. 299. 1565. Zinstag nach der hl. dry küngen Tag. 9. Jänner:

„Jeder Herrn bot soll by sinen Herren vnd Obern anzug thun, wyl „das bystumb Costanz vns den Süben Orten, ouch den alltgloubigen zu „glarus vnd Appenzell nit glicher Nation, selbiger Bischoff yetz nit by „land, die kilch bishar nie bsucht. Doselbst ouch vil nüwerungen vnrys„sent, so mit der eydtgnossen angenden jungen priestern fürgenommen, „Also solichs diser gfaren Zit ze beratschlagen, wyl Bäpstliche Heiligkeit „diser Zit mit den Süben Catolischen Orten Begert fründtschafft zmachen, „ob funden möcht werden, das In den süben Orten ein Bistumb wurde

zwar beschlossen, man wolle diesen Gedanken einsweilen auf sich beruhen lassen, da Freiburg und Solothurn mit ihren Bischöfen zufrieden seien und auch die fünf Orte den Bischof, als des Papstes Statthalter und Freund, nicht beleidigen wollen [1]). Wir werden aber in der Folge sehen, daß namentlich Lucern den Plan in kurzer Zeit wieder neuerdings zur Sprache brachte.

An diesem Tage, den 30. Jänner 1565 zu Lucern, nahm endlich das Bundesgeschäft selbst eine entscheidende Wendung. Freiburg und Solothurn wollten aus vielerlei Ursachen [2]) nicht eintreten.

Die fünf Orte dagegen begannen nun für sich allein zu handeln, sie bevollmächtigten ihre Abgeordneten, den vorgeschlagenen Bundesentwurf mit einigen Vorbehalten und Zusätzen anzunehmen, so namentlich, daß sie eine Hülfsverpflichtung gegen Angriffe auf der römischen Kirche Freiheiten und Gerechtigkeiten, [3]) wie solche von dem päpstlichen Bevollmächtigten gewünscht wurde, nicht übernähmen, daß ihre Hülfsvölker nicht über Meer gebraucht oder getrennt würden u. s. w. [4]). Sie zeigten dieses unter Entschuldigung der langen Verzögerung dem Papste durch ein Schreiben vom 31. Jän-

---

„vffgricht vnd ein bischoff dahin gsetzt, die bemelten Ort in geistlichen „Sachen selbigem ze gehorsamen vnd vom Bistumb Constanz abgsünderet „werden. Harumb sich Jeclich Ort sol beraten vnd vff nechstkommenden „Tag Ir ersam Ratsbotschafft wyter sich ze vnderreden, deßhalb abvertigen, den die Herren boten nit zwyfflent, das werde by Ir Heiligkeit „wol ze finden sin vnd allerbest Jetz zuwegen bracht werden."

[1]) St. A. L. Abschdbd. T. 319. Unrichtig sagt Vuillemin, die katholischen Schweizer haben als Lohn ihrer Ergebenheit ein nationales Erzbisthum zu erhalten gehofft. Davon war keine Rede.

[2]) „so sy mit gschickten worten an vnd ingfürt." St. A. L. Abschdbd. T. 319.

[3]) Dieser Ausdruck mochte in Erinnerung an Julius II. Auffassung der Gerechtsame der Römischen Kirche nicht ohne Grund als mit dem Character eines bloßen Defensivbündnisses unvereinbar erachtet werden. Noch die Instruction Lucerns vom 9. April will bei der aufgestellten Copie bleiben „vnd nüt darin spicken von der kilchen vnd jrer zugehörigen Fry„heiten vnd Gerechtigkeiten." Abschdbd. T. 351.

[4]) Instruction Lucerns auf den Tag vom 31. Januar. Abschdb. T. 323. Da heißt es auch: „Wollen Freiburg und Solothurn nicht eintreten, so haben unsere Boten Gewalt, Abredniß zu thun mit den IV Orten, wie obstat."

ner an, worin sie bezüglich des Conciliums sagen: „Nachdem „vwer Heiligkeit jüngst verschiner Tagen vff dero begeren, „das allgemein Trientisch Concilium in allen vnsern Herr„schaften, Land vnd Gebieten publiciren zu lassen, mit Antwurt „begegnet, verhoffen wir, dasselbig vnser Schriben Inen vber„antwurtet vnd sygent Vwer Heillgkeit allergnedigster Antwurt „darüber füglich wartende. Vnd sind nochmals des Erbietens, „So vwer Heiligkeit Blutsverwandter, vnser gnedigster „Fürst vnd Herr, der Bischof von Costenz vff sine „Residenz vnd in sin bischoflich land kumpt vnd söllich „allerheiligist Werk des Trientischen Conciliums „mit göttlicher Hilff vnderstat in das Werk zu bringen „wiewol wir vns zu den vnsern geystlichen aller gehorsamy „gegen Ir fürstliche Gnad wie billich versehen thun, So „werden wir doch darnebent von rechter ordenlicher „Oberkeyt wegen nit mangeln, Iren fürstlichen Gna„den, ob es von Nöthen, Ime beholfen vnd beraten „ze sindt, damit menklicher in vnsern Eydtgnoschaft „Herrschaften, Landen vnd Gebieten hochgesagtem „heiligem Concilium in allen Dingen, wie frommen, „alten Cristen gebürt vnd zustat, gehorsame [1]).“

Nach vorgängiger Verständigung mit dem Gesandten Vignola wurde abermals Lussi mit der unter dem Datum des 10. April 1565 aufgerichteten Bundesurkunde im Namen der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nach Rom gesendet, [2]) wo dieselbe vom Papste und von Lussi im

---

[1]) Schreiben der V Orte an den Papst 1565 Dienstag nach Judica. Lucern. St. A. L. (Acten Bündnisse mit Rom). Bezüglich des Bundes sagt der Abschied: Welches der fünf Orte die aufgestellte Copie annehmen will, soll es bis Mittwoch nach dem Palmtag (18. April) nach Lucern schreiben; ist man dann einmüthig, so soll der Bote nach Rom abgehen und bei dem hl. Vater noch zu erlangen suchen, daß die 20,000 Kronen in der Eidgenossenschaft deponirt werden. Uebrigens soll das letztere den Abschluß nicht hindern. St. A. L. Abschdbd. T. 351.

[2]) Lussis Creditiv und Instruction, nebst zwei Empfehlungsschreiben an die Cardinäle Borromeo und Hohenems dd. 1565. 10. April im St. A. L. Recreditiv vom Papst dd. 15. Juli 1565. Ebenda. Die Besiegelung durch die V Orte fand erst nach Lussis Rückkunft statt. Er reiste damit von Ort zu Ort und erhielt dann auch von seinen Comittenten ein Dankesvotum. S. Absch. vom 2. Sept. 1565 im Abschdbd. T. 379.

Namen seiner Committenten unterzeichnet und dann von sämmtlichen Contrahenten besiegelt wurde [1]).

Dieser päpstliche Bund vom 10. April 1565, dessen Unterhandlung in der stets ausgesprochenen Absicht, die katholischen Orte gegen kriegerische Eventualitäten, die ihnen aus der Annahme und Durchführung der Tridentischen Concilienschlüsse erwachsen möchten, zu sichern, war begonnen und vollendet worden, trägt dann auch diesen Zweck mit deutlichen Worten an seiner Spitze:

„In dem Namen der heiligen, vnzerteilten Dryvaltig-
„keit, Amen. Der göttlichen Maiestat, ouch siner vser-
„welten Mutter Gottes, der reynen Junkfrowen Maria
„vnd allem himmlischen Heer ze lob vnd Eeren, ouch in
„sonderheit in Betrachtung der großen gfarlichen Zyt, so
„vor Augen schwäbt, vnd dormit das Schifflein petri,
„die heilig, Römisch, Cristenlich kilch vnd der war, alt
„vngezwifelt, Cristlich, Catholisch Gloub desterbas mag
„erhalten, beschützt vnd beschirmpt werden, die Sachen
„des heligen Trientischen allercristenlichsten gott-
„säligsten Conciliums ins Werk gebracht; [2]) so ha-
„bend Wir Pius, des Namens der Viert, durch göttliche
„Fürsehung Bapst, mit vnsern fürgeliebten Sünen vnd
„Glidern der heiligsten Cristenlichen kilchen, namlich mit
„den fünf alten Orten loblicher Eidgnoschaft Lucern, Ury,
„Schwytz, Vnderwalden ob vnd nit dem Kernwald vnd
„Zug sampt dem vssern ampt darzu gehörig, ein ware
„vnbeflekte, cristenliche püntnuß, früntschaft vnd ver-
„stentnuß abgerett, angenomen vnd beschlossen, wie har-
„nach folgt."

Für den Fall, daß, was Gott verhüten wolle, die fünf Orte insgesammt oder einzelne von ihnen, sie selbst oder ihre katholischen Bundesverwandten, für welche sie die Hülfe in Anspruch nehmen wollen, mit Krieg angegriffen oder des katholischen Glaubens wegen oder zum Schutz ihrer jetzt inhaben-

---

[1]) Das unterzeichnete und besiegelte Original im St. A. L. ist deutsch; doch existirt auch eine lateinische Ausfertigung.

[2]) „adeo ut Sanctiones piæ sacrosancti œcumenici Tridentini „concilii ad effectum tandem perducantur" sagt die lateinische Ausfertigung.

den Städte, Länder und Leute zu den Waffen zu greifen geursachet würden, soll der Papst sofort nach Abschluß dieses Bundes zu Mailand oder Como oder an einem andern ihnen gelegenen Ort 20,000 Kronen in Gold zu ihrer freien Verfügung beim Eintritt eines solchen Bedürfnisses deponiren; ferner 1000 gute tapfere italienische Hackenschützen zu ihrer Verfügung und unter ihren Befehl stellen [1]) mit monatlich 5000 Kronen für deren Besoldung. Dauert der Krieg länger denn drei Monate, so hat der Papst den fünf Orten über alles das monatlich noch 1000 Kronen auszuzahlen, so lange der Krieg währt. Weitere als diese vertragsmäßige Hülfe sollen sie dem Papst vertrauen.

Dagegen versprechen die fünf Orte, welche den von ihren Vätern glorreich erworbenen Namen Beschirmer der heiligen Kirche Freiheit und Gerechtigkeit bewähren und sich als gehorsame Söhne der Kirche erweisen wollen, dem heil. Vater, wenn er des katholischen Glaubens wegen oder in seinem eigenen Lande angegriffen würde, [2]) 4 bis 6000 Mann Freiwillige für die ganze Dauer eines solchen Kriegs in seinen Sold zu stellen, doch so, daß sie unter ihren eigenen Hauptleuten stehen und nach eidgenössischem Brauch gehalten werden, auch bei eigener Landesgefahr zurückberufen werden können; zudem sollen sie nicht zu Stürmen, noch über Meer verwendet werden.

Als eine Nebenbestimmung des Vertrags erscheint, daß die päpstlichen Guardien zu Rom, Bologna, Ravenna ꝛc. nur aus gebornen Eidgenossen bestehen und der Hauptmann der Garde zu Rom stets aus der Stadt Lucern als dem ersten der katholischen Orte genommen werden solle [3]).

---

[1]) Wenn der Papst den Hackenschützen einen Obersten mit Gutheißen der Eidgenossen giebt, so soll doch dieser der letztern Feldhauptmann gehorsam sein. Auch wird den Eidgenossen zugestanden, diese Hackenschützen nach Bedürfniß zu theilen.

[2]) „Ob es sach were, das Gott verhüten welle, das es Ir Heil. von nöten „sin wurde, das Ir Heil. vnsrer Nation Kriegslüt anzunemen bedörfte, ja „auch allein zu Schutz vnd Schirmung des alten waren vngezwifelten „Catholischen, Cristenlichen Gloubens, der heiligen, wahren, Cristenlichen, „Römischen kilchen vnd apostolischen Stuhls iez inhabenden Stetten, Landen „vnd Leuten, welches nit ander gstalt soll verstanden werden."

[3]) „Diewyl die Statt Lucern by den fünf Cathol. Orten das vorderist Ort „ist, die den Houptmann der Eidgenossen vnser Guardi zu Rom billich „han sol vnd wir Inen zugstellt haben, denselben Houptmann vnd all

Beide Theile behalten in diesem auf die Lebenszeit des Papstes Pius IV. abgeschlossenen Bündniß vor, ihre „habendt Hochheit, Fryheit vnd Gerechtigkeit, all elter püntnusse, gegäben vnd empfangen Glübd, Brieff vnd Sigel, daß diese püntnuß denselbigen in allweg one Schaden sin söll."

Dieser Vertrag, ein Glied in der großen Kette katholischer Verbindungen, welche der Cardinal von Lothringen in den letzten Monaten des Conciliums mit Pius IV. entworfen, vollendete den Act der äußern, allgemeinen, grundsätzlichen Anerkennung des Trientischen Concils durch die katholischen Orte der Eidgenossenschaft.

Wir haben nachgewiesen, wie diese Anerkennung erfolgte vor dem Concilium durch die Erklärungen auf gemeinen und besondern Tagleistungen, dem Concilium selbst gegenüber durch den Beglaubigungsact Lussis und durch dessen Annahmserklärung im Namen seiner Auftraggeber, nach dem Concilium den protestantischen Ständen gegenüber durch die Boten aller fünf Orte in der Glarnerangelegenheit, dem Papste gegenüber durch das Schreiben der fünf Orte vom 31. Jänner und durch den Bund vom 10. April 1565, dem Bischof gegenüber durch die am 14. Mai 1564 seinen Gesandten ertheilte Antwort; dem Volke gegenüber endlich fand sie statt durch die Beschwörung und Publication des päpstlichen Bundes, welche am 3. September 1565 nach der Rückkehr Lussis aus Rom vor dem Rathhause zu Lucern mit großer Feierlichkeit unter freiem Himmel durch den neuerdings bei allen katholischen Orten accreditirten Nuntius Johann Antonius Vulpius, Bischof von Como [1]) und die Boten der fünf Orte öffentlich vor allem Volke geschah [2]).

Ein zweites war nun die Verkündung der Vorschriften des Tridentinums als Landesgesetze und ihre Execution im Gebiete der Orte selbst und in den gemeinen Herrschaften, die innere Anerkennung und Durchführung im Gegensatz zu jener

---

„nachkommend Houptlüt möchtet wir vnsers Gfallens vß derselben Statt „Lucern mit Gunst vnd Willen der Herren von Lucern ernamsen." —

[1]) Breve des Papstes Pius IV. vom 15. Juli 1565 (zugleich Lussis Sendung mit großem Lobe anerkennend).

[2]) Balthasar MS. 77. 301. Hottinger helv. Kirchengesch. IV. 894. Vuillemin Forts. v. Müller IX, 85.

äußern. Wir haben gesehen, daß die sieben Orte in ihren Schreiben vom 9. und 31. Jänner 1565 den Erlaß eines daherigen Mandats mit Beziehung auf ihr eigenes, ganz katholisches Gebiet als überflüssig und die Execution einfach als Aufgabe des bischöflichen Amtes, dem die Obrigkeit mit Rath und That zur Seite stehen werde, erklärten. Wir werden nun einerseits der Action des bischöflichen Amtes zu folgen haben, daneben aber auch der unmittelbaren und bei weitem eingreifendern Einwirkung des großen Papstes Pius V. Die Anordnungen der fünf Orte für die Execution der Beschlüsse, insofern sie gemeinsam waren, werden uns fortan allein beschäftigen; Freiburg und Solothurn stehen, seitdem die fünf Orte allein den Bund mit Pius IV. geschlossen, außerhalb dieses engern, auf die Diöcesanangehörigkeit zu Constanz beschränkten Kreises.

Jener Bund der V Orte vom 10. April 1565 mit dem Papste Pius IV. ist gewissermassen der Keim einer spätern umfassendern innern Verbindung geworden: den katholischen Orten fehlte in ihrer politischen Stellung ein gemeinsames, klar erkanntes Ziel: er gab ihnen solches in der Formel des Tridentinums; es fehlte ihnen die Einheit der Action: er sollte das Bindemittel dieser Einheit sein. Nur unvollkommen wurde allerdings dieses Ziel vor der Hand erreicht; fast zwei Jahrzehnte vergingen, bis es im borromäischen Bunde sich erfüllte.

Fanden wir bei der äußern, allgemeinen Anerkennung des Conciliums durch die katholischen Orte äußere Schwierigkeiten in ihren Verhältnissen zu den protestantischen Ständen, Schwierigkeiten, welche einerseits gelöst wurden durch die Erklärung zu Baden, daß sie sich nicht verpflichtet hätten, ihre andersgläubigen Miteidgenossen mit Waffengewalt zur Anerkennung des Concils zu zwingen, wofür auch in den Concilienschlüssen selbst keine Verbindlichkeit lag — so werden wir bei der innern Durchführung hingegen innere, in der Sache selbst liegende Schwierigkeiten finden, welche ihrer Natur nach nicht durch gemeinsame Beschlüsse, sondern nur durch die autonomische Thätigkeit der einzelnen Orte für sich, auf dem Weg des Vertrages, gelöst werden konnten.

2. Schon in der ersten Hälfte des Jahres 1564 waren, wie wir oben erwähnten, Jacob, Bischof zu Ascalon, der

Weihbischof von Constanz und der bischöfliche Obervogt zu Kaiserstul, Junker Hans Bernhard Segesser, im Auftrag des Constanzischen Ordinariats vor den Boten der fünf Orte erschienen, um deren Rath und Hülfe zu verlangen in der Frage, wie sich der Bischof rücksichtlich der Beschlüsse des kürzlich beendeten Conciliums zu verhalten habe, damit dieselben auch in den fünf Orten, die zu seinem Sprengel gehören und in deren Herrschaften und Gebieten beobachtet würden. Von dem fünförtigen Tage zu Lucern am 14. Mai war dann beschlossen worden, auf der bevorstehenden badischen Jahrrechnungstagsatzung von Seite der sieben Orte zu antworten, man werde dem, was zu Trient beschlossen worden, Gehorsam leisten, aber dem Bischof in geistlichen Dingen Rath zu ertheilen, gezieme ihnen nicht [1]). Zu allem, was vornämlich für Abstellung ärgerlichen Wandels der Geistlichen, zu Einrichtung guter Ordnung und Reformirung aller schwebenden Unordnung dienstlich sei, trugen die bischöflichen Abgeordneten auf der Jahrrechnung ferner vor, habe der Bischof der altgläubigen Obrigkeiten Schutz, Hülfe und Beistand, tanquam brachii secularis, nöthig; sie möchten daher die dießfälligen Decrete des Conciliums selbst bedenken, berathen, bewilligen und zu Ende bringen helfen, „solich Ir hochfürstlichen Gnaden „gutherzig Vorhaben vnd vollkomenliche Uebung geistlicher Ju„risdiction nit allein nit verhindern, sondern vilmehr getreulich „befürdern vnd mit gebürendem Schutz vnd Schirm zur Voll„ziehung bringen helfen.“ Diese Eröffnungen waren von den Boten der katholischen Orte einfach in den Abschied genommen worden mit Verheißung, die Obrigkeiten werden solche Antwort ertheilen, daß Ihre fürstliche Gnad erkennen werde, daß sie alles gern befördert sehen, was zur Ehre Gottes und zur Erweiterung der katholischen Religion dienen möge. Da diese Antwort bei den damaligen Absichten auf ein eigenes Bisthum und den obenerwähnten directen Verhandlungen mit Rom über die Publication des Tridentinums auf sich warten ließ; so riefen die Constanzischen Statthalter und Räthe unter'm 31. Jänner 1565 durch ein Schreiben an Schultheiß und Rath zu Lucern selbe in's Gedächtniß mit der Bemerkung, daß jener Zögerung wegen das ganze Werk der Publication und Exe-

[1]) S. o. S. 362.

cution des Concilii „eingestellt, unangefangen und unverricht“ habe gelassen werden müssen, und mit der Bitte, ihre Rathsboten auf die nächste gemeineidgenössische Tagsatzung zu bevollmächtigen, daß sie mit bischöflichen Abgeordneten alles, was zur Publicirung und Exequirung des Conciliums in den Ländern der Eidgenossenschaft von Nöthen sein möchte, beschließen könnten [1]). In einem zweiten Schreiben vom 16. März melden dann dieselben bischöflichen Statthalter und Räthe, es sei dem Fürstbischof in Rom, wiewohl ganz unverdient, der Vorwurf gemacht worden, als ob von seiner Seite die Verzögerung der Publication und Execution des Concils verschuldet würde, was er ihnen, seinen Stellvertretern im Bisthum, ernstlich verwiesen habe, wiewohl sie schon vor bald einem Jahre und seither öfter sich ohne Erfolg mit den katholischen Eidgenossen in's Vernehmen gesetzt haben. Daher bitten sie dringend, Lucern möchte Einleitung treffen, daß entweder auf nächstem Tag zu Baden oder schon vorher sofort nach der österlichen Zeit auf einer besondern Conferenz die Sache im Sinne des vorigen Schreibens an die Hand genommen werden könne [2]).

Auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden traten dann am 13. Juli 1565 wirklich die abgesandten Räthe des Bischofs von Constanz vor die in der Capelle auf dem Kirchhof daselbst versammelten Boten der sieben katholischen Orte und eröffneten: „da die Herren Eidgenossen auf vordrigem Tag ihnen „bewilliget, sie auf diese Zeit weiter anzuhören von Mittlen „wegen, wie und wellicher Massen die Decrete vnd Canones „des heiligen, allgemeinen, Cristenlichen, Tryentischen Con„ciliums vnd Reformation der Clerisey zu Execution vnd Vol„streckung gebracht werden mögen“ — Folgendes:

Erstlich, — „daß die höchst und vnvermydentlich Not„durft ervordere, das die Volstreckung des heiligen Con„cilii an der Reformation der Clerisey angefangen, „ire Uebelthaten, Füllery, Spilen, argwönige Bywonung vnd „ander derglychen vnordenlich wesen, daher dann aller gegen„wärtige Vnrath, Angst vnd Noth, darin die heilig Cristen„lich kirch steckt, flüsset, abgestellt vnd ein merer Gottesforcht

[1]) St. A. L. Schreiben bei den Trid. Acten.
[2]) St. A. L. Schreiben bei den Trid. Acten.

„Disciplin vnd Zucht in den Kirchen angericht werde, wöllichs „hochgemelter, vnser gnediger Fürst vnd Herr von Costenz „erstlich by Ir eigner Person vnd dannethin by der ganzen „Geistlichkeit des bistumbs Costenz, hochen vnd nidern Stands, „sowol vff des Richs Boden, als in der Eydgnoschaft, so wyt „sich das bistumb Costenz erstreckt, soviel Gott Gnad verlyche „vnd müglichst zu volstreken begierig.“ Weil es aber den Bischöfen und geistlichen Obrigkeiten unmöglich, solches ohne Hülfe der weltlichen Obrigkeit zu erreichen, da die unzüchtigen und strafbaren Priester durch ihre Verwandten die Sachen bei den weltlichen Behörden dahin bringen, daß sie wider den Bischof Schutz erhalten; so bitte der Bischof, die Eidgenossen möchten als gute Katholiken ihm in seinem Werk an die Hand gehen. Er wolle beförderlich „zu Anfang diß Werks vnd für„derung ein Synodum oder Versammlung aller Pre„laten vnd Geistlichen des bistumbs Costenz, sovil „dero in einem Synodo zu erschinen schuldig, halten, Inen „die Decreta des Concilii publicieren vnd eroff„nen, vnd darnäbent by den darin begriffenen penen vnd „straffen gepieten, demselbigen zu geleben. Darin welte er „auch mit der geistlichen Versamlung Rath alles das ordnen „vnd fürnemen, das zu Gottseligkeit vnd erbarem leben dienst„lich syn wurd, doch anders nüt, dann das, so dz Concilium „vßtrukenlich vermag vnd zugibt.“

Zweitens sei eine wesentliche Ursache der Zerrüttung in der Kirche gewesen, daß die Schulen in Abgang gekommen, weßhalb dann das Concilium durch seine Verordnung über die Collegien und Seminarien bei den Domkirchen hierin Abhülfe zu thun beabsichtigt habe. Dieser Punkt soll auf der fraglichen Synode auch besprochen werden „vnd Ir f. G., so„ver sy andrer catholischer Ständ Willen in annemung vnd „haltung des Concilii ouch spüren wurde, ein statliche Summa „Gelts vß Ir Eigenthumb zu einem Anfang vnd Andern zu „einem Exempel darschießen welten.“

Demzufolge baten die bischöflichen Abgeordneten, die Eidgenossen wollen ihre Geistlichkeit zum Besuch der Diöcesansynode anhalten und sie anweisen, über die beiden vorgemeldeten Punkte, welche vor der Hand das hauptsächliche Anliegen des Bisthums bilden, in Verhandlung zu treten.

Die Rathsboten der katholischen Orte erklärten hierauf, sie haben diesen Vortrag mit Freuden angehört und seien überzeugt, daß auch ihre Obrigkeiten, an welche sie selben, mangelnder Vollmacht wegen, bringen müßten, daran Wohlgefallen haben werden [1]).

Auf dem Tag vom 2. September hernach, welchen Lucern den sieben Orten dieser Sache wegen gesetzt hatte, erschienen Freiburg und Solothurn nicht, mit der gewöhnlichen Bemerkung, sie werden, sofern man es verlange, ihren Boten auf den nächsten Tag gemeiner Eidgenossen zu Baden dießfällige Instructionen geben. Die fünf Orte ihrerseits erkannten, da die beiden Städte mit ihnen den Ammann Lussi auf das Concilium geschickt und, wie sie, dem Concilium Gehorsam versprochen hätten, so geziemte es sich, daß auch alle sieben Orte gemeinsam dem Cardinalbischof von Constanz auf sein Anbringen Antwort gäben, es soll daher an Freiburg und Solothurn geschrieben werden, sie möchten unfehlbar auf nächste badische Tagsatzung ihre Gesandten bevollmächtigen, damit ohne längern Verzug eine gemeinsame Antwort von den sieben Orten gegeben werden könne [2]).

Diese Tagsatzung nun fand zu Baden am 10. Hornung 1566 statt. Lucern hatte seine Gesandten dahin instruirt, zu erklären: „wenn im ganzen Bistum Constanz eine allgemeine „Reformation beschicht vnd darob ghalten wirt, so wellent wir „vnsere priester wysen, derselbigen zu gehorsamen.“ Die bischöflichen Abgeordneten erschienen aber nicht und deßhalb kam der Gegenstand auch gar nicht zur Behandlung [3]).

Am 29. Juli 1566 schrieb der Cardinal von Constanz aus Hohenems an die fünf Orte, die sterbenden Läufe und andere ehafte Gründe haben die Ausschreibung der Synode bisher

---

[1]) St. A. L. Acten über die Reformation.

[2]) St. A. L. Abschdbd. T. 379. 381. — Wir finden Freiburg und Solothurn in diesen Verhandlungen nirgends mehr erwähnt. Begreiflich, sobald die Sache diocesan geworden war, hatten sie dabei nichts mehr zu thun.

[3]) St. A. L. Abschbd. T. 408. Ebenda 379 heißt es, „es sei von Räthen vnd Hunderten zu Lucern beschlossen, die priester, des Trinkens, Spielens, vnd Metzen halb zu strafen, Herrn Cardinal Bischof zu Constanz sammt andern Priestern des Bischthums zu Costenz zuzuschicken vnd reformiren lassen.“

verhindert und auch jetzt noch könne dafür kein Tag bestimmt werden. Inzwischen aber schicke er den Weihbischof in die eidgenössischen Orte, um sich über die kirchlichen Zustände zu unterrichten und mit Rath und Hülfe der Obrigkeiten Alles vorzunehmen, was zu Verbesserung der Kirchenzucht diene, „insonderheit — damit das ergerlich leben, wesen vnd wandel „der Geistlichen abgestelt, die hailigen Decrete vnd Ordnungen „des Trientischen gemeinen Cristlichen Concilii nach Gestaltsame „der Sachen fügsamlich sein kann vnd mag, allenthalben in „Wirkung gebracht werde“ u. s. w., Alles, damit die Geistlichen auf der Synode desto besser gefaßt erscheinen mögen [1]).

Man sieht, daß der Bischof von Constanz seinerseits auf eine obrigkeitliche Publication der Concilienschlüsse nicht drang, sondern entweder annahm, es sei durch die Publication des päpstlichen Bundes und die Erklärungen der Obrigkeiten in dieser Richtung genug geschehen, oder daß, was wahrscheinlicher, er erst auf der Diöcesansynode, wo die Trientischen, als generelle Norm für die Kirche aufgestellten Reformdecrete eine concretere Fassung mit Beziehung auf die besondern Verhältnisse des Sprengels erhalten sollten, die Form der Publication wie der Execution bestimmen wollte, da in ihren Schreiben vom 9. und 31. Jänner 1565 an den Papst die fünf Orte dieses ausdrücklich als einen Gegenstand der bischöflichen Amtsverwaltung bezeichnet hatten.

Doch gerade dieser Weg führte zu Schwierigkeiten. Da, wie der ganze Verlauf der Geschichte zeigen wird, die Diöcesanverbindung mit Constanz den fünf Orten, namentlich Lucern, aus mehrfachen Gründen überlästig geworden war, erwachte auch das Mißtrauen gegen die Verfügungen der bischöflichen Curie in gemischten, namentlich mit dem Kirchengut in Verbindung stehenden Angelegenheiten nur allzuleicht.

Durch ein Mandat vom 9. Juni 1567 hatte endlich der Bischof die Synode auf den 1. September gleichen Jahres angesetzt und den gesammten Clerus, auch den exemten, letztern kraft apostolischer Autorität zum Erscheinen aufgefordert. Die fünf Orte hatte er auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden

---

[1]) St. A. L. Reformations-Acten. S. auch Abschdbd. T. 439. 1566. Donstag vor Verene.

von seiner Absicht in Kenntniß setzen lassen [1]). Mit dem Convocationsmandat war eine Formel verbunden, wie die Landcapitel, deren Glieder sich der Seelsorge und anderer Gründe wegen nicht sämmtlich nach Constanz verfügen sollten und die geistlichen Collegien und Corporationen ihre Procuratoren zu bevollmächtigen hätten. In dieser Procurations-Formel heißt es am Ende: „Promittimus denique bona fide loco iuramenti, nos firmum, ratum et gratum habituros omne id et quicquid per dictos *nostros procuratores* in prememorata Synodo *nostro nomine* actum, factum, dictum, gestum et procuratum fuerit, sub obligatione omnium et singulorum bonorum nostrorum, mobilium et immobilium, præsentium et futurorum, et qualibet alia iuris vel facti renunciatione ad hæc necessaria pariter et cautela.“ [2])

Aus dieser Stelle ging ein seltsames Mißverständniß hervor, woran ohne Zweifel die nach der in Aussicht stehenden Reformation ebensowenig als nach der Contribution behufs Erstellung des Seminariums begierige Geistlichkeit in den fünf Orten nicht ohne Antheil geblieben ist. Wir geben die auf einem fünförtigen Tage zu Lucern am 18. Augstmonat 1567 deßhalb gepflogene Verhandlung wörtlich: [3])

---

[1]) Instruction an Magnus Beßler, Vogt zu Kaiserstul (St. A. L.) Er sollte auch die Eidgenossen bitten, die exemten Prälaten in ihrem Gebiet, für deren Berufung zur Synode der Bischof, ihrer Exemtion im Uebrigen unschädlich, ein päpstliches Breve erhalten habe, zur Folgeleistung anzuhalten, falls sie etwa Schwierigkeiten machen wollten.

[2]) Acta Synodi Episcopalis Constantiensis, Kalendis Septembris et sequentibus diebus habitæ, anno Domini 1567. p. 245. 248.

[3]) Abscheid gehaltenen Tags der fünf Orten Lucern, Vry, Schwytz, Underwalden vnd Zug, angfangen vff Mentag nach assumptionis Marie anno 1567. Lucerner Abschiedbuch I. 9. 11. Melchior Lussi selbst ist dabei als Gesandter von Nidwalden angeführt. — Dem Abt von St. Gallen, welcher unterm 17. Juli Lucern als sein Schirmort um Rath gefragt hatte, wie er sich auf die Citation zur Synode zu verhalten hätte, hatte Lucern geantwortet: Es sei nicht nothwendig ihm zu rathen, weil er in solchen Dingen mehr verstehe. Seinerseits welle Lucern vorerst sehen ob die Prälaten und geistlichen Fürsten reformirt werden; dann welle es als eine katholische Obrigkeit auch seine Priester reformiren lassen, immerhin seinen Privilegien, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Hoheiten, Regalien und Lehen unschädlich „also hiemit vnsere Geistlichen anheimsch behalten so „lang bis daß wir alles Grunds diß Synodums verständiget, werden wir

„Als dan diſer Tag beſchriben vnd ghallten von wägen „deß Sinodums, So der Herr Cardinal biſchoff zu Co„ſtanz vff erſten tag ſeptembris, den prelaten vnd geiſt„lichen gan Coſtanz ſich ze vnderreden, beſchriben, allſo „iſt verhört Coppy deß gwalttbrieffs, den die vij Catho„liſchen Ortt (alls Herr aman Luſſi von vnderwalden nitt „dem wald) gan trient vff das Concilium geſchickt worden, „verhört, vnd ouch Herr abbt von Muri erſchinen In„namen Ir erwürden, vnd der prelaten Rynow, Wettin„gen vnd Fiſchingen, rats begert, wyl bed prelaten ſanct „gallen vnd einſidlen, beſchribnen Sinodum zu Coſtanz „ze beſuchen, wie doch Sy benempt vier prelatten ſich „harin halten ſöllent. So ſind ouch verhört worden, Herr „lüprieſter von Lucern vnd Herr Camerer lüprieſter zu „Vri als gſant anwallten Innamen der Cappitlen Jungſt „zu Schwytz ghalten, vnd glich wie wolbemelt vier pre„laten, wie ſy ſich halten ſöllent, rats begert, was dann „die Herren fünff ort Inen In befelch gebent, dem woll„ten ſy geleben vnd gethrüwlich nachkommen.“

„Daruff die Herren botten ſich Irer Herren vnd obern „befelchs entſchloſſen vnd beratſchlagt: alls die Herren „botten der fünff orten von Lucern, Vry, Schwytz, Vn„derwalden ob vnd nitt dem kernwald vnd Zug geſchefften „halb vff diſen tag verſamt gſin, ſigen ſy bericht worden „der mandatten, ſo der hochwürdigiſt Cardinal biſchoff zu „Coſtanz an die geiſtlichen In den fünff Orten vnd Iren „Herlichkeyten gſeſſen vßgan laſſen vff künfftigen Syno„dum vff erſten Tag Herbſtmonat in der Statt Co„ſtanz zu erſchinen vnnd als ſy die Herren botten be„nempter fünff ortten ſelbig mandat verhört, ouch für „ſich gnomen Coppy des gwaltsbrieffs, den die ſieben „catholiſchen Ortt Irem gſannten, Herrn ritter Luſſi, vff „dz hellig Conſilium zu Thrient geben, dorinn befunden, „er ſich nit wyter Inzelaſſen, dan was zu guter, warer, „chriſtlicher Religion vnd glouben ze reformiren frucht-

„dann witer deß wir befügt handeln.“ Doch ſchon am 18. Auguſt folgte, wie wir ſehen, eine andere Reſolution: Lucern ſendete mit den übrigen Orten ſeine Prieſterſchaft an die Synode.

„par sige, helffen befördern. Das keins wegs sölle „noch moge verstanden werden, selbigs benempten „süben Orten an iren habenten Fryheiten, gerechtigkeiten, „Herrlichkeyten, brüchen vnd gewonheyten, so sy loblich „harbracht, ouch von bäpstlichen Heligkheiten, römschen „Keysern, küngen, fürsten vnd Herren, geistlichen vnd „welltlichen, erlanngt haben, einichen nachtheil, abbruch, „enderung oder verkleinerung reichen, noch lange geberen „solle, noch möge. Alls aber obberürt Mandat „Inhallt, das sy, die Geistlichen, versprechen vnd „geloben söllen in guten thrüwen an Eydsstatt, „stätt, fest vnd angnem zhalten alles vnd iedes, „Insonderheyt was durch die gesannten Ir Hoch- „würdigkheit bischoff zu Costanz procuratores zu „vorbedachtem Sinodo In Ir fürstlichen gnad „namen ghandlet vnd gsprochen werde, mit ver- „bindung aller vnd ieder Ir der geistlichen ligen- „den vnd farenden güter vff gegenwürdige vnd „künfftige zyt vnd jeder sachen des rechtens vnnd „oder der geschechener anziechung darzu notwen- „dig ꝛc. Wyll aber sölliche mandat den woll benempten „Orten möchte zuwider sin vnd zu nachtheyl reichen an „Iren habenden Fryheyten vnd gerechtigkeyten, alls denen „die recht lechenherren vnd schirmherren der „pfrunden vnd gottshüsern In Iren landen sindt, „derehalben selbe geistlichen, wie billig, Ir Herren vnd „obern radt ghan, die sy nit ander gstallt abgeferttiget, „dann mit befelch, das sy sich keinswegs ynlassen söllen, „dann des wie folgt: allein helffen reformiren vnd „reformiren lassen, so In der kilchen sytt jetziger „lettster (zyt) nüwe sekten vnder geystlichen vnd „welltlichen Ingerissen, so ergernuß mag „bringen, selbig mit gutem Exempel geistlichen „vnd welltlichen vorzutragen zu verbessern, „als notwendig möchte sin, der kilchen vorzustan; „selbiges mögen wol bemelt Ort wol yngan, mit „beger, selbigem gnug vnd statt beschechen, vnd in allweg, „wie obstat, Ir habenden Fryheiten, gerechtigkeiten, vn- „nachtheilig vnd schedlich.“

„Diſer Ratſchlag iſt Herrn Biſchoff zu Coſtanz by eg-
„nem Löuffers poten Innamen der fünff orten miſſyfen-
„wyſe zugeſchrieben. So Iſt Herrn Abbte zu Mury zu
„Handen der vier prelaten glyche meinung abſchiedswyſe
„geben. So iſt den dry prieſtern Herrn Johan Hürliman,
„Lütprieſter zu Lucern, Herrn Heinrich Heil, kilchherrn zu
„Bry, Camerer, vnd Herrn Chriſtoffel binder, kilchherrn
„zu Vnderwalden zu Stans, dechan, zu Handen gemein
„Capittels der IV Waldſtätte Inſtructionswyß geben mit
„erklärung, ſo andre Capittel oder Geiſtliche alſo in Ir
„namen zu Coſtanz ze handlen In bevelch geben, Das ſy
„das wol thun mögen.“ [1])

Offenbar beruhte dieſer ganze Beſchluß auf der völlig unrichtigen Auffaſſung des Procurationsformulars: ſtatt daß, wie das oben mitgetheilte Formular verlangt, die Abweſenden für die Handlungen *ihrer eigenen* Stellvertreter Ratihabition verſprechen und dafür, daß ſie *dieſe* geben werden, ihr eidliches Wort und ihr ganzes Vermögen verpfänden ſollen, überſetzt der Abſchied: unſere Geiſtlichkeit ſoll ſich zum Voraus unter Verpfändung all' ihrer Güter verſchreiben, *alles* anzunehmen und zu halten, was auf der Synode durch *des Biſchofs* Procuratoren und in *ſeinem* Namen geſprochen und gehandelt werde! In der That ein erheblicher Unterſchied! Der Biſchof ſäumte dann auch nicht, durch ein Schreiben vom 21. Auguſt ſofort dieſen Irthum zu berichtigen und zu erklären, daß jenes eidliche Verſprechen den ihm unterlegten Sinn nicht habe [2]).

---

[1]) Dem Abte von St. Gallen wurde von Lucern als Schirmort dieſer Beſchluß ebenfalls mitgetheilt mit beigefügter Bemerkung am Ende: Die projectirte hohe Schule fände man übrigens ſehr zweckmäßig und wünſchenswerth. St. A. L. Ref. Acten.

[2]) Markus Sittikus an die V Orte 21. Auguſt 1567. St. A. L. „Vnd
„geben Euch darauf früntlich vnd nachvurlich zu erkennen, das wir ſolchen
„Synodum aus khainer andern Vrſach, denn allain aus ſonderm chriſtlichen
„Eifer — vnd fürnämlich auf Euwer derhalb oft vnd vilfeltig beſchehen
„Anhalten, Zuſchreiben vnd Begehren zu halten entſchloſſen ſeyen, *vnd*
„*haben die Mandata, Gwalt vnd Citationes bei weitem diſen*
„*Verſtand nit, wie Ir euch denſelben einbilden laſſen, vnd*
„*angezaigt Euwer Schreiben vermag.* Es wirt auch mit Hilf
„Gottes in ſälbigem Synode nichts anderes gehandelt werden, dann das
„dem hl. allgemeinen Concilio gemeß — vnd ſonderlich, das Niemands an

Das scheint dann auch die fünf Orte einigermassen beruhigt zu haben. Die Instruction an den Clerus, sich nicht weiter als auf die Reformation der Sitten einzulassen, blieb jedoch, wie wir sehen werden, immerhin in Kraft bestehen.

Bevor wir nun auf die Constanzersynode selbst eingehen, müssen wir die in jenem Abschied der fünf Orte vom 18. August liegenden Gesichtspunkte noch einigermassen erörtern, denn gerade jener Abschied enthält die Worte, woraus vorzüglich die Behauptung einer bloß bedingungsweisen Annahme des Tridentinums in der Eidgenossenschaft bisher hat abgeleitet werden wollen.

Sonderbarer Weise nämlich sind, dem klaren Wortlaut sowohl jener Instruction als dieses Abschieds gegenüber, die Worte des letztern: „Das keineswegs solle noch möge ver„standen werden" u. s. w., fast allgemein von den Neuern als ein integrirender Theil von Lussis Instruction angeführt worden, während sie doch offenbar nur eine Folgerung aussprechen, welche die Boten dieses Tages aus dem Wortlaut des oben vollständig mitgetheilten Gewaltsbriefs zogen. Daher ging auch ihre Protestation keineswegs gegen das Tridentinum und seine Decrete, sondern einfach gegen dasjenige, was auf der Constanzischen Diöcesansynode unter dem Titel der Execution der Tridentinischen Schlüsse allfällig im Widerspruch mit den von Päpsten, Kaisern und Königen den fünf Orten ertheilten, rechtmäßig erworbenen und hergebrachten Freiheiten und Rechtsamen beschlossen werden möchte oder wollte, daher sie ihre Geistlichkeit anwiesen, nur an den Verhandlungen über die Reform der Disciplin Antheil zu nehmen, von allem aber sich fern zu halten, was die positiven Rechte Dritter angehe. In keiner Weise also hob, weder durch ihren Wortlaut, noch in der Absicht der Tagesboten oder Obrigkeiten, diese Protestation gegen die Constanzersynode die vorgängige unbedingte Anerkennung des Tridentinums durch die fünf Orte auf; wie sie ausgesprochen wurde, war sie aber an sich materiell vollkommen begründet.

Die fünf Orte sagen, sie seien rechte Lehenherren und

„seinen Freyheiten, Herrlichkeiten vnd Gerechtigkeiten schädlich oder nach„thailig sein möchte."

Schirmherren der Pfründen und Gotteshäuser in ihren Landen; das bischöfliche Mandat — die Procurationsformel, wie sie aufgefaßt wurde — möchte ihnen an ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten als rechte Lehenherren und Schirmherren der Gotteshäuser und Pfründen in ihren Landen nachtheilig sein. Und in der That, wenn jenes Mandat so lautete, wie es der Abschied enthält, so war den Pfrundinhabern darin eine Gewalt über das Pfrundvermögen zugeschrieben, welche die Obrigkeiten nach den speciellen Titeln, die sie über die Pfrundlehen besaßen und vermöge ihrer Kastvogtei über die Gotteshäuser nicht anerkennen konnten. In dieser Eigenschaft nämlich lag ihnen die Sorge ob, das jedem Gotteshause und jeder Pfrund eigenthümlich zugehörige Stiftungsgut seinem Stiftungszwecke und seinem speciellen Eigenthümer zu erhalten und es von dem jeweiligen Inhaber für keine persönliche Verpflichtung verpfänden zu lassen. Beseitigte auch die Berichtigung des Bischofs diese Besorgniß, so blieb doch die Frage einer neuen Besteuerung des Kirchenguts für die Errichtung des Diöcesanseminars, welche die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit erforderte, die bei jeder Erhöhung bischöflicher Taxen oder derartiger mittelbarer Verminderung der Pfrundeinkünfte stets und auch in diesem Falle durch die geistliche Behörde nachgesucht werden mußte. Ueber die Verhältnisse des Kirchenguts mußte jedenfalls des privatrechtlichen Lehensverbands wegen, in dem es zum größten Theile stund, sodann auch der besondern Stellung wegen, welche das Tridentinum selbst den Fürsten und Obrigkeiten, welche Patronatrechte besaßen, angewiesen, eine Verständigung zwischen beiden Gewalten vorangehen, bevor auf der Diöcesansynode einseitig darüber entschieden werden konnte.

Am 1. September 1567 eröffnete der Cardinal von Constanz, Marcus Sittikus, in der Domkirche zu Constanz feierlich die angesagte Diöcesansynode [1]). Außer den obgenannten Abgeordneten des Vierwaldstätter-Capitels waren vom Ruralclerus der fünf Orte und ihrer Zugehörigen die Decanate

[1]) Acta Synodi Episcopalis Const. anno 1567. Anhang zu den Constitutiones et Decreta Synodalia Civ. et Diœc. Const. p. 250.

Hochdorf, Willisau, Sursee und Bremgarten, ebenso die Decanate St. Gallen, Wyl, Zürich, Regensberg und Lenzburg durch eigene Abgeordnete vertreten; von den Prälaten waren die Aebte von St. Gallen, Einsiedeln, Kreuzlingen, Stein, Engelberg, St. Johann im Thurthal, Fischingen, St. Urban theils persönlich, theils durch Procuratoren anwesend, der Probst zu Lucern, Niclaus Haas, war in eigener Person da, das Stift Münster hatte den Custos Onophrius Weiß und den Chorherren Wilhelm Bletz, den Uebersetzer des Tridentinums, gesendet, die Pröbste von Bischofzell und St. Verena in Zurzach waren ebenfalls erschienen, die Frauenkloster waren durch ihre Visitatoren repräsentirt [1]).

Während fünf auf einander folgenden Tagen dauerten die Verhandlungen. Der Bischof ließ dem versammelten Diöcesan-Clerus die von ihm nach der Richtschnur der Tridentinischen Concilienschlüsse und mit Berücksichtigung älterer Constanzischer und Mainzischer Statuten verfaßten Diöcesanstatuten eröffnen, deren erster Theil in 19 Titeln den katholischen Lehrbegriff und die Vorschriften über die Ausspendung der heil. Sacramente, über die Censur der Bücher, über die Schulen, über das beabsichtigte Seminar, über den Cultus und das Ceremonienwesen, der zweite in 20 Titeln die Reform der Sitten und der Lebensweise des Clerus und die äußern Verhältnisse der Kirche und ihrer Güter behandelte [2]).

In diesen Statuten tritt ein hoher Ernst für die Pflege des kirchlichen Lebens zu Tage und ein großes, practisches Geschick sowohl in der Anleitung zur Pastoration als auch in den Vorschriften über die Reform der Sitten des Clerus. Besonders merkwürdig aber sind darin die Bestimmungen über Errichtung des Seminars, welches nach dem Plane des Bischofs ein im Geist der Tridentinischen Beschlüsse gehaltenes

---

[1]) Catalogus Prælatorum, Capitulorum, Decanatuum etc. in den Actis Synodi cit. p. 277. Auch die Unterschriften in der Antwort des Clerus der fünf Orte u. S. 391. Note 1.

[2]) Constitutiones et Decreta Synodalia Civitatis et Diœcesis Constantiensis in Ecclesia cathed. Const. Kal. Sept. et sequentibus diebus anno Domini MDLXVII statuta, præsidente R. i. Ch. patre et Principe Marco Sittico etc.

Collegium für die kirchliche Erziehung vom zwölften Altersjahr der Alumnen an bis zur Zeit der Weihe werden sollte. Für die Errichtung und Instandhaltung dieses Seminariums nahm der Bischof den hundertsten Pfenning von allen kirchlichen Einkünften in Anspruch.

Zur Berathung wurde der anwesende Clerus nach eines Jeden kirchlicher Stellung in sechs Classen abgetheilt, aus welchen jedoch der in der fünften befindliche helvetische Rural-Clerus auf sein Verlangen als eine eigene siebente Classe ausgeschieden wurde [1]).

Am vierten Tage der Sitzung, als die verschiedenen Classen des Clerus das Resultat ihrer besondern Berathungen zu eröffnen hatten, traten sowohl die Aebte von St. Gallen und Einsiedeln Namens der schweizerischen Prälaten, als auch Georg Fink, Pfarrer zu Baden, und Johann Hürlimann, Leutpriester zu Lucern, im Namen des cisrhenanischen Rural-Clerus vor den Bischof und erklärten, sie nehmen keinen Anstand, zu den Bestimmungen der Synodalstatuten, welche sich auf das Bekenntniß des Glaubens und auf die Reform der Sitten beziehen, ihre volle Zustimmung zu geben; auch die Errichtung eines Seminars erscheine ihnen löblich und nothwendig. Da aber der helvetische Clerus gegenüber der weltlichen Obrigkeit nicht überall im vollen Besitz der Immunität sich befinde, so könnte er sich zu den Bestimmungen über das Seminar nicht ohne Gutheißen der weltlichen Obrigkeiten verpflichten. In den Synodalstatuten befinde sich ferner Manches, dessen Durchführung besonders in den Landschaften, wo Katholiken und Zwinglianer vermischt untereinander wohnen, des Landfriedens wegen zur Zeit nicht wohl möglich wäre, so einige Capitel über die Verbesserung des Eherechts, über die Zehnten, über die Collatur der Beneficien u. s. w. Den Prälaten insbesondere falle es schwer, den Bestimmungen der Synodalstatuten über die incorporirten Kirchen und gegen ihre Exemtion anzunehmen, der Rural-Clerus endlich könne, seines Verhältnisses zu den Landesobrigkeiten wegen, zu nichts Anderm als demjenigen, was das Bekenntniß des Glaubens,

---

[1]) Acta Synodi p. 260.

die Reinheit der Lehre und die Reform der Sitten betreffe, seine unbedingte Zustimmung aussprechen [1]).

In seiner Antwort erklärte der Bischof, die Statuten seien nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zu-

---

[1]) Ibidem p. 261. Quo facto, reuerendissimi domini abbates cœnobiorum sancti Galli et Heremitarum honorabilem virum dominum Florinum Flœrch, Rectorem eclesiæ parochialis in Altstetten, tam suo nomine quam aliorum prelatorum Helvetiæ, reliquus vero Clerus catholicus eiusdem terræ, quantum eius in diocesi Constant. sita est, hon. virum dominum Georgium Fink, parochum Badensem ad reverend. dom. Cardinalem et præsidentem cum mandato exactius respondendi ablegarunt. Qui quidem legati proposuerunt: sentire quidem dominos suos reverendissimos ac alios Prelatos atque adeo totum clerum Cisrhenanum, nec eos latere, quantopere ecclesia Catholica propter turpem et scandalosam clericorum vitam laboret et propterea maxima reformatione indigeat, seque sua sponte paratos esse, ut vitam tam suam quam eorum, qui eis subessent, emendarent et decretis sacri Concilii parerent, eoque nomine antedictos duos Prelatos infra annum a die publicati Concilii conventum egisse atque ea de re, maxime vero de arctiori monasteriorum clausura et aliis eius generis, disciplinam monasticam concernentibus, sedulo tractasse et eadem pro parte executos esse. Sibi quoque propositum Rev. Dni Cardinalis, quod dicti concilii decretorum executionem tanto zelo meditaretur, vehementer probari. Presertim autem *professionem fidei catholicæ* et omnia ea, quæ *de doctrina ac morum reformatione* tractant, summopere placere, seque eadem pronis vlnis amplecti, acceptare et deosculari atque pro sua virili laboraturos, ut eadem opere complerentur. Neque *seminarii erectionem*, tanquam pium, vtile et necessarium institutum, eis displicere, modo Clerus Helvetiæ ubique sua immunitate frueretur et, a magistratibus politicis ea in re non impediretur, sine quorum auctoritate is nil prorsus consentire auderet. Verum in prelectis statutis Synodalibus *non pauca esse*, *quæ hoc tempore in executionem deduci nequirent*, ut ea essent, quæ de fidei catholicæ expertibus a parvulorum ex baptismo susceptione arcendis et *quædam capita de reformatione matrimonii*, item de *decimis* et *collatione beneficiorum et* si quæ sunt similia. Cuius rei culpam *paci publicæ* inter Helvetios Catholicos et eos qui Zwinglianum dogma sectantur, ascribebant. Nam si aliquis Sacerdos, *maxime in iis locis, in quibus Catholici sectarios et eorum doctrinam, nonnunquam etiam in eodem templo ob tranquilitatem com-*

kunft berechnet, in welcher hoffentlich alle ihrer Durchführung entgegenſtehenden Hinderniſſe beſeitigt werden könnten [1]). Was insbeſondere die Beſtimmungen über das Seminarium und Anderes, was ohne Zuſtimmung und Mithülfe der weltlichen

---

munem secum tolerare coguntur, talio exequi conaretur, is in vitæ et corporis periculo futurus esset. Se itaque Rev. Cardinalem rogare, ut constitutionem pacis publicæ et discrimen, quod illius violatores subire possent pro sua prudentia diligenter secum perpendat. Præterea *Prelatis monasteriorum* ad ea, quæ de ecclesiis incorporatis et contra eorumdem exemtiones et privilegia in statulis disponuntur, respondere difficile videri, eo quod eorum cœnobia ex decimis incorporatarum ecclesiarum fundata essent, iisque exemtionibus et privilegiis, quæ eorum antecessores ex gratia sedis apostolicæ consecuti essent, per suum responsum vel expresso consensu renuntiare eis admodum grave et durum esset, et idcirco eos Rev. dom. Cardinalem obsecrare, ut ea in re suam sententiam aliquo modo mitigaret. Et postremo *legatus secularis Cleri Helvetiæ*, assistente sibi parocho Lucernensi, subiunxit: Vniverso Clero nil gratius lætiusque accidere posse quam ut Rev. domino Cardinali, uti suo Episcopo et Superiori, in omnibus quæ juberet et mandaret, debitam obedientiam sine quorumvis impedimento præstare deberet et posset, hoc illum haud grauate facturum, modo in tali obdientia ita defendi posset, ut propter illud a nemine iniuria et molestia afficeretur. Se sane quam plurima habere grauamina conquestu necessaria et potissimum quod in aliquibus locis, cum bonis ecclesiasticis non melius ageretur quam apud Sectarios et quod interdum multa agere ac etiam concionari cogerentur, quæ contra eorum conscientiam essent et de quibus iustam rationem Deo et Ecclesiæ reddere non possent. Sed quoniam in iis hoc tempore nullum remedium sperandum esset, prestaret tacere quam multa sine fructu loqui. *Et quando quidem eis ultra ea, quæ professionem fidei, sinceritatem doctrinæ et reformationem morum concernunt, quidquam consentire integrum non esset, orarent ipsi humiliter, se in ea re excusatos haberi.*

[1]) Ibidem p. 262. Ceterum quod multa in statutis sancita essent, quæ hoc tempore, cum ob pacem publicam, tum plura alia impedimenta obseruari non possent, nollet amplitudo sua Rev. et Illust. ad impossibile quemquam obligare, modo unusquisque pro salute Reipublicæ Christianæ id ageret, quod in suis viribus esset et sine magno periculo fieri posset.

Magiſtraten nicht in's Werk geſetzt werden könne, wolle er gerne einen Aufſchub von zwei Monaten eintreten laſſen, innert welcher weitere Berathungen walten möchten; die ſchließliche Entſcheidung nach dieſer Zeit müſſe er jedoch kraft ſeines Amtes ſich ſelbſt vorbehalten [1]).

Am 7. October waltete der Gegenſtand wieder vor einer Tagſatzung der fünf Orte zu Lucern. Da waren die Boten der Anſicht, jedes Ort ſoll ſeine Prieſterſchaft anhören, ihre Beſchwerden gegen die Beſchlüſſe von Conſtanz einvernehmen und gleichzeitig unterſuchen, was etwa darin den Obrigkeiten ſelbſt beſchwerlich ſein möchte. Lucern aber meinte, man ſoll damit zuwarten, bis vom Biſchof direct die Mittheilung der Beſchlüſſe erfolge [2]). Letzteres erfolgte unter'm 19. gleichen Monats inſoweit, als der Biſchof verhieß, die Acten der Synode gedruckt mitzutheilen, ſobald ſie die erforderliche Confirmation des Papſtes erhalten hätten, wobei er die Hoffnung ausſprach, die Lucerniſchen Prieſter werden inzwiſchen ihr Leben darnach einrichten; im Uebrigen gedenke er nächſtens eine Viſitation zu halten [3]).

---

utque etiam considerarent, hæc statuta nos *solum præsenti sæculo, verum etiam futuris condita esse*, in quibus aliquando, ut dominatio sua speraret, eiusmodi impedimenta cessatura essent. Quod denique totus clerus helveticus prælecta decreta Synodolia, quoad doctrinam, professionem fidei et reformationem morum tanta beneuolentia amplecteretur, id Celsitudini suæ Rev. et Ill. longe gratissimum esse, eumdemque se hortari, ut verbis suis tam liberaliter oblatis, factis responderet et Deum rogare, ut eum in suo bono proposito confirmaret. Se insuper sperare, ubi Catholici magistratus Helvetiæ de seminario et aliis, quæ in perlectis statutis ex summa necessitate, sancte, iuste et pie instituta sunt, probe informati fuerint, eos illa omnia facile consensuros.

[1]) Ibidem p. 264. 266. Reliqua vero, quæ de seminario et aliis, quæ propter magistratuum secularium impedimenta et sine eorumdem auxilio difficulter ad effectum deduci posse videntur, statuta sunt, ad duos menses suspendere et omnibus Cleri ordinibus super iis interim deliberandi spatium assignare decrevit, finali decisione post bimestre tempus, prout iuris est, sibi nihilomnius reseruata.

[2]) St. A. L. Luc. Abſchddd. E. 13. 1567 Dienſt vor Dionyſii.

[3]) St. A. L. (Synodglacten.)

Am 3. November 1567 beſchloſſen die fünf Orte zu Lucern abermals, jede Verhandlung des Synodums halb zu verſchieben bis auf eine daherige einläßliche Mittheilung von Seite des Biſchofs. Inzwiſchen erhielt jedes Ort eine Copie der Antwort, die der helvetiſche Clerus dem Biſchof auf der Synode gegeben hatte [1]).

Am 4. April 1568 publicirte Marcus Sitticus die Statuten in ihrem ganzen Umfang mit Einſchluß der einer zweimonatlichen Deliberationsfriſt vorbehaltenen Punkte als Diöceſangeſetz, da ihm bezüglich der letztern keine oder nur ſolche Ant-Antworten zugekommen ſeien, denen er nach Amtspflicht und Angeſichts der Decrete des Trientiſchen Conciliums keine Rechnung tragen könne. In dem daherigen Mandat ſpricht er die Hoffnung aus, Gottes Allmacht und Güte werde ſeiner Kirche die Gnade erweiſen, daß dereinſt alle dieſe Satzungen zur Ausführung kommen werden [2]).

---

[1]) St. A. L. Luc. Abſchdbd. E. 18. — Die Copie der Antwort des helvet. Clerus „in Latin geſtellt durch Johannem Herloanum, Leutprieſter zu Lucern" liegt in einer, verglichen mit der in der Note auf S. 388 enthaltenen, ſehr freien deutſchen Ueberſetzung von ebendemſelben Horolaus bei den Acten, enthält nur die Erklärung, der Biſchof werde einſehen, daß laut eingelegter Inſtruction die Eidg. Prieſterſchaft ſich beſchließlich über die Synodalſtatuten nicht erklären könne; man bitte, bald möglichſt ein vollſtändiges Exemplar zu Handen der HH. u. O. zu erhalten, mit den Unterſchriften der anweſenden Vertreter des helvetiſchen Clerus.

[2]) Ex urbe quarto nonas Aprilis 1568. (Const. et Dec. Syn.) — „Quando quidem autem aliqui consenserint, seque sacro Trid. Concilio et nobis morigeros exhibuerint, plerique vero aut nullum penitus responsum adhuc dederint aut tale, quale a piis et catholicis viris non expectavissemus et nobis ab eiusdem sacri Concilii decretis recedere minime liceat, nos virtute prefatæ reservationis, divina freti bonitate et potentia, *sperantesque, quod illa Ecclesiæ suæ eam aliquando concessura sit gratiam, ut hæc omnia executioni demandentur*, tenore præsentium litterarum, auctoritate Apostolica nobis hac in parte commissa ac etiam nostra ordinaria, omnes et singulas constitutiones in nostra Synodo prælectas, tam eas, quæ in eadem ad himestre tempus suspendimus, quam alias doctrinam et fidei nostræ professionem vitæque ac morum reformationem concernentes, ab omnibus perpetuo, firmiter et inviolabiliter observari debere, pronunciamus, decernimus et declaramus."

Doch ſteht in den gedruckten Conſtitutionen, welche dieſem Mandate

Wir finden weder vor noch nach dieſer Publication eine weitere gemeinſame Verhandlung der fünf Orte, welche einen grundſätzlichen Ausſpruch über dieſe Conſtanziſchen Diöceſanſtatuten enthielte. Dagegen beginnen nun ſofort partielle Verhandlungen über die beiden Hauptpunkte, deren Regulirung vorzüglich als der Zweck der Synode bezeichnet worden war, die Seminariumsfrage auf der einen, die Reform der Sitten des Clerus auf der andern Seite.

3. Die Anregung, welche der Biſchof von Conſtanz bei Anlaß der Einberufung einer Diöceſanſynode bezüglich der Errichtung eines Seminars oder einer nach den Vorſchriften des Tridentinums zu gründenden Schule für die Bildung des Clerus gegeben hatte, fand in den katholiſchen Orten der Eidgenoſſenſchaft bedeutenden Anklang. Schon längſt hatte man da das Bedürfniß eines höher gebildeten, wie in Leben und Wandel reinern Clerus gefühlt, auch theilweiſe auf Verbeſſerung zu wirken verſucht. So hatte ſchon die Geſandtſchaft, welche die katholiſchen Orte an Paul IV. geſendet, auf dieſen Mangel aufmerkſam gemacht und von ihm die Zuſage der Aufnahme einiger Jünglinge in das Collegium Romanum erhalten; [1]) es hatte Lucern im Jahr 1565 auf die Klage des Weihbiſchofs von Conſtanz, daß aus den fünf Orten gar ſo ungeſchickte Ordinanden zu den Weihen kommen, eine Verordnung gemacht, daß alle Ordinanden aus ſeinem Gebiet vor ihrer Abreiſe nach Conſtanz ſich vor beſtellten Examinatoren über ihre Fähigkeit auszuweiſen hätten und hatte mit Erfolg die übrigen vier Orte angegangen, ſeinem Beiſpiel zu folgen; [2]) in dem Schreiben an den Abt von St. Gallen, bezüglich des Beſuchs der Diöceſanſynode hatte Lucern am Schluß die Be-

---

folgen über dem Titel V. de Seminario die Bemerkung: „Hic notandum est, quod ea, quæ sub hoc titulo dicuntur facta esse, propter deliberationem a Synodo petitam eique concessam, fieri non potuerunt, sed fient in proxima Synodo, Deo volente, et interim Rev^mi et Ill^mi. Dni Cardinalis providentia supplebuntur.“

[1]) Wuillemin, Fortſetzung von Müller IX. S. 14.

[2]) St. A. L. Abſchdbd. T. 325. 1565. 26. Febr. ib. 335.

merkung beigefügt, die vorgeschlagene hohe Schule schiene ihm ein großes Bedürfniß [1]).

Allein es wollte nicht gefallen, daß diese Schule in Constanz errichtet und die Beiträge des eidgenössischen Clerus außer das Land gezogen würden.

Am gleichen 18. Augstmonat 1567, wo gegen den Besuch der Constanzersynode so ernste Bedenken erhoben wurden, beschlossen auf Anregung Lucerns [2]) die Boten der fünf Orte, daß man bei allen Obrigkeiten sich berathen sollte, ob es nicht möglich wäre, in der Eidgenossenschaft, etwa zu Rapperswyl ein solches Seminarium aufzurichten [3]). Auf der badischen Jahrrechnung am 27. Juni 1568 wurde der Gegenstand vor allen VII katholischen Orten neuerdings erörtert und auch der Vorschlag des Bischofs von Constanz zu Errichtung einer gemeinschaftlichen Schule für die katholischen Eidgenossen und den transrhenanischen Theil des Bisthums besprochen [4]). Allein

---

[1]) Siehe oben Seite 383. Anmerkung 1.

[2]) Gysat in seinem Buche vom Anfang und Ursprung des Jesuitencollegiums in Lucern meldet f. 22: es haben etliche in Studiis geübte Ehrenpersonen als Junker Jakob v. Sonnenberg, Hauptmann Niclaus Glees, Junker Heinr. Flekenstein, nachmals Schultheiß und Junker Jost Holdermeyer schon im Jahr 1567 den Rath veranlassen wollen, ein Collegium in Lucern zu errichten. Da sie dieses nicht zu erlangen vermochten, haben sie es durch gemeinsames Unternehmen der katholischen Orte zu erzielen gedacht.

[3]) Lucern. Abschdbd. E. 10. 1567. Montag nach **assumpt Marie.** Ebenda 13. Dienst. vor Dionysii.

[4]) St. A. L. Allg. Absch. V. 218. „Vnd nachdem dann vormalen zu Tagen vnder vns den Siben Catholischen Orten dickermalen anzogen, das nuz vnd gut were In vnser Eidtgnossenschafft mit geleerten Männern ein Schull vffzurichten, damit die Jugent so gern studirtent vnd aber Ir Eltern das nit vermögen, In flyßiger Leer vfferzogen welches dann vnserm allten waren Christenlichen Gleuben (ob gott will) zu hochem Fürstand vnd nutz gereichen vnd vil geleerte lüt also vfferzogen möchten werden, Inansächen das sich vnsern widerpart In solichem fall keines Costens nit beduren laßt. Darnebent auch vilmalen beret worden, wo man ein platz vnd mallstatt erkiese. Vnd daby von ettlichen Orten Rapperschwyl benempt vnd aber vnser gnedigster Herr der Cardinal vnd Bischoff zu Costanz sich gegen ettlichen Geerenlüten vnser Eidtgenossenschafft vernemmen lassen, So man die schul zu Costanz (so nechst an vnser Eidtgenossenschafft glägen) vffrichten, So welle sin F. G. vß Irem eignen Inkommen Jerlichen ein ansähenliche Summa gelts dahinstrecken, vnd möchten dann vnser Herren von den 7 Catholischen Orten

auf dem VII örtigen Tag zu Lucern beharrte man darauf, die Schule in der Eidgenoſſenſchaft zu Rapperſchwyl oder zu Freiburg, wenn letzteres dieſe „Univerſität“ aufnehmen wollte, zu errichten, da der Biſchof ohnehin vermöge des Conciliums ein Seminar zu Conſtanz aufzurichten ſchuldig ſei und man ſolchergeſtalt doppelten Nutzen erreiche [1]).

Einläßlicher wurde die Sache auf einer geheimen Conferenz der katholiſchen Stände zu Baden am 29. September deſſelben Jahres während einer dreizehnörtigen Tagſatzung behandelt. Da wurde erſtlich Rapperſchwyl als Sitz des Seminariums definitiv angenommen, zweitens die Koſten durch eine Taxe auf die Gotteshäuſer zu beſtreiten vorgeſchlagen, drittens wurden Unterhandlungen mit den Jeſuiten angeordnet, um denſelben dieſe Schule zu übergeben [2]).

---

auch ein zimliche ſtür thun vnd darnebent Iren gotshüſern ouch etwas nit zum höchſten vffleggen Järlich zu gäben, ſölliche ſchul zu erhallten. allein zu pflanzung vnd vffbuung der Jungen, ſo man ſpüren möchte, das jy zu ſtudieren gute Ingenium vnd Ir eltern aber nit vermogen, jy vff den hohen ſchulen zu erhalten. Vnd möchte man dan die knaben hie diſet vnd enet Rynn in glicher anzall allda zu erhalten abtheilen. Söllichs ſol auch Jeder bott by ſinen herren vnd obern mit ernſt anbringen, wie vnd was man in der ſach wyter handlen welle. Dann ſonders gut fruchtbarlich vnd nutz were, das ſöllichs Ins wärk kommen vnd gepracht werden möchte.“ — (Lucerns „bott hatt gewalt ſampt andren eydtgenoſſen zhandlen angenz vffzerichten zu rapperſchwyl vnd nit vßerhalb der eydtgnoſchafft.“)

[1]) St. A. L. Luc. Abſchd. E. 33. 43.

[2]) St. A. L. Abſchdbd. V. 324. „Jeder Bot ſol in höchſter gheimt für„derlich by ſinen Herren vnd oberen anzeigen vnd die ſelbigen gruntlichen „berichten, als wier abermals die gſanten eines Collegiums old guter „ſchul vffzurichten ghandlet, So haben wier vns verglichen, doch vff „gfallen Jedes Herren vnd obern, das der ſelbig platz vß meer vrſachen „In der Eidtgenoſſenſchafft vnd nit vßerthalber ſolle ernampſet werden. „Namlich zu Rabertſchwil, doch ſol man zuuor in höchſter gheimbd ein „gmeine tax nit allein zu vffrichtung vnd erhaltung vilbemelter ſchul, „ſonders ouch eine hüpſche ſumma geltz zuſamen legen laſſen in der not „vns dero zu behelffen vff alle gotzhüſer legen vnd tariren ꝛc. Dar„näbent iſt ouch Herr Landaman Schorno in befelch geben, mit Junker „Hans von Erenberg der ſachen halber Red zu halten, glicher gſtalt „Her aman Luſſy gan Rom pater Caniſio old anderen Jeſuiteren zu „ſchriben, darmit die ſelbigen zu vffnung vnd pflanzung ſolcher ſchul „vnſerm alten, waren, Criſtenlichen glouben zu gutem vßhar möchten

Der Kostenpunkt brachte aber, wie es scheint, die Sache wieder in's Stocken. Uri, Schwyz und Unterwalden verlangten, wohl in Erinnerung an die Vorgänge bei der Sendung des Abts Joachim nach Trient, den 17. Februar 1570 von Lucern die Zusicherung, daß es auch seine Gotteshäuser, wie diejenigen in den gemeinen Vogteien zu einer jährlichen Steuer an das Seminar nach Maßgabe ihres Vermögens anhalten wolle [1]). Lucern erklärte am 26. gl. M. zu Baden, es wolle an die Kosten leisten was andere Orte und sich keineswegs söndern, bezüglich der Besteurung seiner Gotteshäuser aber könne es keine bestimmte Zusicherung geben [2]).

Noch wurde der Gegenstand auf mehrern Tagsatzungen im Laufe des Jahres 1570 in Anregung gebracht, kam aber zu keinem Abschlusse; [3]) der Plan, ein gemeinschaftliches Seminar für die katholischen Orte nach dem Sinn des Trientischen Concils und in selbständiger Vollziehung seiner daherigen Forderungen zu errichten, trat aber sofort wiederum auf in der Angelegenheit der Probsteien zu Lauis und Luggarus.

4. Der Cardinal Carl Borromäus wollte als Visitator des Humiliatenordens, dessen Mitglieder zu einer, den Vorschriften des Tridentinums entsprechenden Reform verhalten; die Widersetzlichkeit dieser in Wohlleben versunkenen Regularen bewirkte, daß der Orden selbst durch Pius V. aufgehoben und seine reichen Probsteien im Mailändischen dem Cardinal Borromäus zu geistlichen Zwecken überwiesen wurden. In den ennetbirgischen Vogteien der Eidgenossen besaß nun aber der Humiliatenorden die Propsteien zu Lauis und zu Luggarus.

„gebracht werden." — Ebenda f. 678. Schreiben des Cardinals Amulius an Luisi d. d. Rom 3. December 1569, die Jesuiten seien bereit, diesen Dienst zu übernehmen, sobald sie eine genugsame Anzahl von Vätern, welche die deutsche Sprache kennen, haben werden.

[1]) St. A. L. Abschdbd. E. 62. 1570, Freitag vor S. Mathias.

[2]) St. A. Z. Abschdbd. V. 7. 763.

[3]) St. A. L. Abschdbd. V. 773. 968. — Noch später einmal finden wir den Gegenstand berührt durch ein Schreiben des Legaten Buonhomi, Bischofs von Vercelli (Abschdbd. V. 341.) 1579, 30. October, Nr. 10: „des Semi„narii halb zu Baden oder Rapperschwyl vfzerichten lut Herrn Bischofs von „Vercell Schribens soll sich jedes Ort beraten, was man Im antworten „welle."

Diese beiden Probsteien waren in beinahe erblichen Besitz dortiger Familien gekommen; der jeweilige Besitzer empfing vom Landvogt der XII regierenden Orte die Belehnung, von ihren Boten auf der Jahrrechnung die Confirmation.

Durch ein Schreiben vom 6. October 1568 hatte der Papst seine Bulle vom 18. September 1567 über die Reform des Humiliatenordens den Eidgenossen mitgetheilt und sie aufgefordert, flüchtige Humiliaten, die sich in ihre Lande wenden würden, dem Protector des Ordens, Cardinal Borromäus, zur Bestrafung auszuliefern. Auch die Pröbste zu Lauis und Luggarus hatten sich der Reform Borromäo's nicht fügen wollen und waren deßhalb in den Bann gefallen, was Borromäus den Orten mittheilte mit dem Begehren, die Pröbste gehorsam zu machen und das Einkommen der Probsteien an andere Gotteshäuser zu verwenden [1]).

Auf der badischen Tagsatzung vom 13. März 1569 entschieden dann die regierenden Orte mit Stimmenmehrheit, daß ungeachtet der vorher den beiden Pröbsten aus Unkenntniß der Sachlage ertheilten Confirmation, man den Papst und den Cardinal Borromäus „by vßgangnem Trientischen Con„cilio vnd bäpstlicher Bulla, wie sy des Orts begert, aller „dingen bliben lassen wolle." Mit diesem Beschlusse übereinstimmend wurde dann auch dem Cardinal Borromäus durch eine förmliche Urkunde zugesichert, daß sich die beiden Pröbste in seinen Gehorsam zu begeben und von ihm ihre Strafe zu erwarten hätten, doch mit dem Beding, daß er die Einkünfte der Probsteien nirgend anderswohin als an andere Gotteshäuser oder Spitäler in der Landvogtei Lauis und Luggarus verwende [2]).

Inzwischen aber war der Probst zu Luggarus, Benedict

---

[1]) Lauis- und Luggarus-Absch. im St. A. L. 1568. Freitag nach Johann Baptist. — Lucern instruirte darüber auf den Örtlichen Tag vom 8. und auf die badische Tagsatzung vom 13. März 1569, päpstlicher Heiligkeit und dem Cardinal Borromäo zu Willen zu sein, doch so daß das Einkommen der beiden Probsteien nicht außer die eidgenössischen Lande gezogen werde. St. A. L. Abschdbd. V. 428. 434.

[2]) St. A. L. Abschdbd. V. 497. Lucern instruirte: „Miner Herren Stimm ist, bim Concilium ze bliben." Urk. d. d. 17. März 1569, Baden. Lauis- und Luggarus-Abschdbd. 149.

Orello, gestorben, der Landvogt hatte die Probstei seinem Neffen Baptist Orello geliehen, einem siebenjährigen Knaben, dessen Anwalt auf dem Tag der regierenden Orte zu Baden am 8. Mai 1569 mit Berufung auf den langjährigen Besitz der Familie und ihre sonst zu befürchtende Verarmung um die Confirmation anhielt und auf einem spätern Tag, am 19. Juni, im Widerspruch mit der dem Cardinal Borromäo kurz vorher gegebenen Urkunde durch die Mehrheit, welche dießmal Freiburg und Solothurn bilden halfen, dieselbe wirklich erhielt [1]).

Die fünf Orte versuchten nun auf mehrern besondern Tagen und durch eigene Abordnungen an Freiburg und Solothurn diese Confirmation rückgängig zu machen, indem sie ihnen sowohl den Wortbruch gegenüber dem Cardinal, als auch die grobe Verletzung der Decrete des, auch von ihnen, mit Siegel und Brief bewilligten Trientischen Conciliums durch Bestätigung eines siebenjährigen Knaben auf diese Probstei ernstlich zu Gemüthe führten und sie für den Plan zu gewinnen suchten, aus dem Einkommen dieser Probsteien zu Luggarus eine Schule der Jesuiten zu gründen.

Zum ersten Mal finden wir den letztern Gedanken ausgesprochen in einer Instruction Lucerns auf den Tag zu Baden vom Sonntag Oculi 1570 [2]). Am 10. April darauf waren die übrigen vier Orte bereits darauf eingegangen; am gleichen Tage wurden der Schultheiß von Lucern, Rochus Helmlin und der Altlandammann Melchior Lussi von Unterwalden mit daheriger Instruction nach Solothurn und Freiburg abgeordnet, um die beiden Städte unter Darstellung des Sachverhalts zu bitten, daß sie in katholischen Sachen sich doch nicht mehr von den fünf Orten sondern wollen, denn durch

---

[1]) St. A. L. Abschdbd. V. 515. 563.

[2]) Luc. Absch. E. 63. Absch. V. 764. — „Fruchtpar were, vß dem Inkom„men bemelter beder probstyen, do ein so bös wurmneſt ist, etliche Jesuyter „erhalten wurden, selbig doselbst vil frucht bringen. Ganz glicher gstalt „zu Ittingen im Thurgow, do eben ein Cartüser ist, möchte man deß orts „ouch etliche Jesuyter erhalten vnd zu Luccarus vnd Ittingen Ereulüten „kind leeren lassen zu vffnung vnseres waren catolischen Gloubens." — An drei Orten gedachte man also gleichzeitig Jesuitenschulen zu errichten, zu Rapperschwyl, Locarno und Ittingen.

Zusammenwirken allein möge das Mehr bei den Katholiken erhalten werden[1]). Für den Fall des Probsts zu Luggarus sagten auch wirklich Freiburg und Solothurn ihre Mitwirkung zu,[2]) die Confirmation wurde auf einem Tag der regierenden Orte zu Baden am 3. September 1570, als auf Irthum beruhend, durch die Mehrheit aufgehoben und kraftlos erklärt. Dem Cardinal Borromäus schrieben die VII Orte, er möchte die beiden Probsteien zusammen ziehen, daraus mit päpstlicher Bewilligung ein Collegium zu Luggarus errichten und dasselbe mit gelehrten und gottesfürchtigen Jesuiten versehen. Lucern insbesondere wurde beauftragt, beim Papste um eine Beisteuer zu diesem beabsichtigten Collegium anzuhalten[3]).

Nachdem die Schwierigkeiten bezüglich der Probstei zu Luggarus dergestalt beseitigt waren, erhoben sich nun aber andere bezüglich derjenigen von Lauis. Am 8. Jänner 1571 erschien der Probst von Lauis vor den Eidgenossen zu Baden und verlangte, bei seiner Confirmation gegenüber allfälligen Maßregeln des Cardinals Borromäus geschützt zu bleiben; die Einwohner des Fleckens Lauis verwendeten sich ebenfalls für ihn und gegen die beabsichtigte Incorporation der Probstei. Und hier war es wieder Solothurn, das, trotz den Bemühungen der übrigen sechs katholischen Orte, sich von ihnen in der Stimmgebung absonderte, so daß nun die Stimmen 6 gegen 6 auf der Jahrrechnung zu Baden den 24. Juni einstunden; der Stichentscheid des Landvogts zu Baden zu Gunsten der sechs katholischen Orte wollte von den andern nicht anerkannt werden, weil ein Landvogt nur im Namen der VIII, nicht aber der

---

[1]) Absch. der V Orte zu Lucern, Montag den 10. April. Luc. Absch. E., 65. Am gleichen Tage wurde beschlossen, daß in den fünf Orten das Tridentinum von den Kanzeln verkündet werden soll. S. u. S. 408.

Instruction an Helmlin und Lussi im Lauiser-Absch. von 3. Absch. V. 779. Instruction auf dieselben von Mittwoch vor dem Pfingsttag (10. Mai). Lauis- und Luggarus-Absch. 5.

[2]) Lucern. Absch. E. 68. 1570. 3. Juli.

[3]) Das Schreiben der VII Orte an den Cardinal und dasjenige Lucerns an den Papst zu übergeben und selbe noch besonders zu bevorworten, wurde der päpstliche Gardehauptmann Jost Segesser beauftragt. Absch. V. 969. Am 16. October erhielten Lussi und Ammann Abyberg von Schwyz, welche anderer Geschäfte wegen nach Italien reisten, einen ähnlichen Auftrag. Luc. Absch. E. 84.

XII Orte zu Baden sei und daher in zwölförtigen Geschäften nicht das gleiche Entscheidungsrecht besitze, wie in achtörtigen [1]).

Unterdessen hatten sowohl der Gardehauptmann aus Rom als Lussi und Abyberg über ihre Unterhandlungen mit Borromäus an die fünf Orte berichtet. Ersterer meldete, der Papst habe bisher zu keiner Beisteuer sich entschließen können, er scheine auch die Incorporation der Lauiser-Probstei von der Zustimmung der Weltlichen daselbst abhängig machen zu wollen; letztere dagegen meldeten, der Cardinal habe bereits das Breve, welches die Verwendung der beiden Probsteien an eine solche Schule bewillige, erhalten und stehe mit dem Obersten der Jesuiten um Ueberlassung einiger Väter in Unterhandlung [2]). Da sich aber für eine Beisteuer hier ebensowenig als in Rom Aussichten ergeben wollten, so blieb die Sache nach dem Jahrrechnungstag vom 24. Juni liegen [3]). Sofort aber wurde der Gedanke einer höhern Schule für die Ausbildung der katholischen Jugend von Lucern, woher er gekommen, wieder aufgenommen und in Ermanglung eines gemeinsamen Einverständnisses für sich allein verfolgt: das Lucernische Jesuiten-Collegium verdankt ihm, wie wir in der Folge sehen werden, seine Entstehung.

Der ganze Gang dieser Verhandlungen gibt wohl deutlich genug den ernsten Willen der fünf Orte zu erkennen, auch in rein äußerlichen, disciplinarischen Sachen den Verordnungen des Tridentinischen Concils Nachachtung zu verschaffen, in der Diöcese von Mailand ebenso wie in derjenigen von Constanz, sofern nur die Kirchengüter aus den Territorien, für die sie bestimmt waren, nicht weggezogen, sondern im Interesse der Reform der Kirche von der geistlichen Oberbehörde an Ort und Stelle verwendet würden.

---

[1]) St. A. L. Abschdd. W. 18. 22. 30. 37. 45. 72.

[2]) Lucern Abschdd. E. 89. 96. 98. Abschdd. W. 45. 51.

[3]) Instruction von Lucern auf den V örtigen Tag vom 7. Mai 1571 zu Lucern. Abschdd. W. 57. Ditto auf die badische Tagsatzung vom 30. September gl. J. Ebenda 109. Nr. 32. — Im Jahr 1579 finden wir noch einmal eine Anregung bezüglich der Errichtung eines Jesuiten-Collegiums in Luggarus. S. o. S. 395. Not. 3. (Es scheint an dessen Stelle von Carl Borromäus das Seminarium zu Ascona gegründet werden zu sein.) St. A. L. Abschdd. V. 265. 284.

5. Zu zahlreichen, nachhaltigen, auch in staatsrechtlicher Beziehung wichtigen Verhandlungen unter den katholischen Orten, führte die Reform der Sitten des Clerus [1]). Während die Seminariumsfrage in erster Linie und obligatorisch nach den Vorschriften des Concils nur den Bischof anging, führte diese mitten in die Verpflichtungen der weltlichen Obrigkeiten gegen die Concilienschlüsse hinein.

---

[1]) Schon auf einer Tagsatzung zu Baden im Jahr 1561 hatten die Boten der sieben katholischen Orte unter Ratificationsvorbehalt Reformationspunkte für den Secularclerus verabredet, welche zur Vergleichung hier Platz finden mögen:

1. In den sieben Orten soll Niemand dem Andern seine Priester abziehen. Priester, die auch ohne Veranlassung, von einem Ort zum andern ziehen, sollen nirgends angenommen werden, sie bringen denn ihren Weihebrief und einen Abschied von dem Ort, wo sie zuletzt gewesen.

2. Keine Obrigkeit noch besondere Person soll fürderhin jemanden zur Priesterweihe empfehlen oder befördern, bevor er das 24. Altersjahr erfüllt hat, da sich erfunden, daß jünger geweihte gewöhnlich sich leichtsinnigem Wandel ergeben.

3. Die Priester sollen in Kleidung und Waffentragen sich nicht den Weltlichen vergleichen, noch ihre priesterliche Tracht zu Fastnachtlichen ausleihen. Sie sollen stets Bart und Tonsur scheren lassen.

4. Sie sollen keine Wirthshäuser besuchen, außer sie werden zu Hochzeiten und Jahrzeitfesten geladen; sie sollen sich alles Spielens enthalten, weder Wirthschaften führen noch Kaufmannschaft treiben.

5. Die Gewohnheit der Priester, an ersten Messen (Primizfeiern) zu tanzen, soll gänzlich abgeschafft werden.

6. „Vnd zuletzt möchtend wir wol lyden, das die Priester Ires ergerlichen läbens abstunden und die Jungfrowen von Inen thäten, wie es dann one Zwyfel Gott gefellig vnd Inen eerlich vnd gut were. Wyl es aber je nit zu erhalten ist, so wellind wir doch, das sy die nit mee mit Inen füren, weder in die Bäder, in die Wirthshüser, vff die Merkt, Jahrziten, noch sonst vber Feld. Vnd ouch mit diser sonderbaren Erlüterung, wo ein oder mer Priester ein Efrowen oder Tochter, die bishar in dieser Sach vnverlümdet, beschyssen wurden, oder ein Efrowen zu Irer Jungfrow oder Hushälterin angenommen hettend vnd die wyter behalten wurden, das dann dieselbigen von Irer pfründe angenz verwisen vnd nach Gestalt der Sach gestraft werden. Zudem söllen sy ouch Ir Jungfrowen 14 Tag vor Ostern vßem Hus von Inen thun vnd bis 14 Tag nach Ostern nit me beherbergen noch zu Inen nemen vnd sich sonst in allweg priesterlich vnd ordenlich halten, wie sy getruwen gegen Gott vnd der Welt zu verantworten." — Es kam aber kein Einverständniß der Obrigkeiten über diese Punkte zu Stande.

Ein Moment tritt hier besonders bezeichnend hervor, der scharfe, zähe, andauernde Widerstand der Geistlichkeit gegen die durch das Concilium gebotene Reform. Die kirchlichen Proceduren, welche dieser Widerstand veranlaßte, riefen dann ihrerseits wieder Jurisdictionsconflicte hervor. Die Klöster, deren Schirmherren die eidgenössischen Orte waren, beriefen sich auf Exemtionen und Privilegien; der Ruralclerus rief die weltlichen Obrigkeiten als Lehenherren der Pfründen gegen die geistlichen Obern zu Hülfe, den Maßregeln der weltlichen Obrigkeit setzte er hinwieder die Censuren des geistlichen Rechts entgegen. Und so konnte die ganze Sache nicht zu einem gedeihlichen Abschlusse kommen, bis die Jurisdictionsverhältnisse zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt verträglich geregelt waren, was durch gemeinsame Behandlung der Sache nur in sehr beschränktem Maße, vollständig erst durch Vertrag mit den einzelnen Orten erreicht wurde.

Der Hauptpunkt dieser Reform war die Abschaffung des Concubinats. Auf diese richtete der Constanzische Visitator, welcher nach der am 19. October 1567 durch den Bischof geschehenen Anzeige die Diöcese bereisen sollte, sein erstes Augenmerk. Lucern erließ daher bereits im Jahr 1568 von sich aus für Stadt und Gebiet eine Verordnung, wodurch den Priestern in Ansehung der Satzungen des heiligen Trientischen Conciliums bei Verlust der Pfrundlehen geboten wurde, ihre Concubinen zu entlassen und sich fortan des Concubinats zu müßigen.

Dagegen erhoben die Priester Einsprache, sie fußten ihre Vorstellung vornämlich darauf, daß sie zur Besorgung ihrer Einkünfte u. s. w. eine Mehrzahl von Dienstboten bedürften; [1]) sie begehrten auch, man möchte sich beim Papste

---

[1]) St. A. L. Luc. Abschied E. 30. 1568. 30. Mai. Lucern. Abschdbd. V. 564. Baden 19. Juni 1569. „Es habend die gsandten vnser gethrüwen l. a. Eydtgnossen von Luzern vff diesem tag vns verhören lassen, ein Suplication, so Ir Priesterschafft In Statt vnd Landschafft an Ir herren und obern gethan, vnd vff die Reformation des Tryentischen Conciliums vnd darüber vßgangenem Mandath von Iren herren der Byschläffern vnd andern vnpriesterlichen wäsens halb vßgangen, daryn sy sich selbs etlicher Fäller vnd Irrthums bekennen. Diewyl aber nit möglich, dem vßgangenen Mandath von den Priestern vnd sonderlich von denen vff der Landschafft, die Ire Intratten und nutzungen von kleinen

für sie verwenden, daß ihre unehelichen Söhne Priester werden könnten. [1]) Und weil zwischen den vier Waldstätten die

---

Zechenden Inzusammeln, Ire Dienst dahin müßen bruchen vnd sy wie billich als priester dem altar vnd der kilchen warten, es sige mit Celebriren, predigen, touffen, die kranken versähen, Bichthören, vnd sine schuldige Zyth zu bätten, können sy das ander, als den Tisch, die Kuchen, Keller, Spycher, Vechstall, vnd andre bürische gschäfft nit verrichten. Derhalben sy getrengt ein Ordnung, wie sich ein Priesterschaft mit seinen Diensten fürbashin halten, vnd tragen solle, zustellen, die sy Iren herren vnd obern fürgebracht vnd da Ire herren vnd obern Inen den gsanten bevolchen, vns den Sechs Catholischen Orten betten die Artikel (wie sy dann Jedem Botten In gschrifft geben werden sind) euch zu erscheinen, damit wir söllichs, an vnser herren vnd obern euch gelangen lassen, wann künftiger Zyth vnder vnsern herren, den Siben Catholischen Orten ein tag gehalten wurde, das man sich mit einandren beratschlagen wie man sich mit der Priesterschafft Inn söllichem saal halten vnd was antwurt vnd ordnung man Inen darüber geben wolle. Wie Jeder Bot wyter sagen kann. — Der Beschluß Lucerns hierauf lautet:

„Mine GH. Lucern hand sich erkent allen handel bäpstl. heilkt. zugeschriben." Dann nach Eingang des päpstl. Breve (s. u. S. 404):

Instruction vff Zinstag nach St. Gallentag 1569 vor den 5 Orten: Bäpstl. heiligkt. Breve der priestern halb soll verhört werden. ibid. i. 1570. vff Sonntag Oculi in der Fasten. 13 Ort zu Baden. „Jeder der fünff erten Boten weißt sine herren zu berichten, wie abermalen anzug geschähen der priestern halb, das ein Innsähen von Irethwegen beschähen sölte. Soll Jeder Bot vff nechsten Tag darInn zu hanndlen bevelch vnd gwalt haben." ibid. f. 749.

1570. Instruction v. Lucern auf diesen Tag (Oculi). „Der priestern halb was andre Cathol. ort deßhalb gsinnet söllent vnsere botten ver beschlußlicher Sach Ire abscheid heimbringen, vns wyter darüber zu berathen." (Ist gnon hinder sich zu bringen vnd vff nächstem tag mit antwurt zu begegnen.)

Sodann herr Luprieſter zu baden des Sinodum zu Costanz halb hieuer vff Jüngst ghalltnen tag zu baden anzug thun; Darin zehandlen hand vnsre boten sampt andrer vnsrer lieben eydtgnossen boten gwalt. ibid. f. 760.

1570. Instruction vff den tag zu Lucern vff 10. April. „Der priestern hushaltung, halb söllent vnsere boten losen, was andre Orte zu thun gsinnet." ibid. f. 774.

[1]) „Vff hütt (8. Mai 1571) hand die eerwürdigen herren Gsandten des Capitels von den vier Waldstetten Ir fürtrag gethan vnd begert, Inen gegen bäpstl. heiligkeit fürderlich zu sin, das mit Iren vneelichen Sünen dispensirt werde, das sy mögen priester werden. Hand die herren Boten in Abscheid genommen." Lucern dagegen instruirt: „Man sol Inen rathlich abwüschen und abwysen." Ebenda.

kirchliche Gemeinschaft des Vierwaldstätter-Capitels bestund, so gewann der Widerstand sogleich einen größern Umfang, was Lucern veranlaßte, auch den übrigen Orten sein Mandat vorzulegen, um gemeinsames Handeln unter allen katholischen Orten zu erzielen. Auch gedachte man durch Handhabung des Artikels, daß kein Priester irgendwo auf eine Pfründe angenommen werden sollte, der nicht seinen ordentlichen Abschied mit sich brächte, die Umgehung des Mandats zu hindern [1]).

Da die übrigen Orte zu gemeinsamem Handeln sich nicht sofort entschlossen, berichtete Lucern über seine Maßregeln zur Abschaffung des Concubinats an den Papst; [2]) die Folge war

---

[1]) Luc. Abschied E. 33. 1568. 10. August. (VII Orte) — hat herr Schultheiß Pfyffer von Luzern vß bevelch siner H. u. O. anzogen, das es gut wäre, dz kein Ort Priester sölte anemen noch belechnen, es brechte dann einer sine Abscheide. Darüber die HH. boten sölliges in ihr Abscheid genommen, vermeinend, werde es Iren H. u. O. wol gefallen. Ebenda 70. 1570. 3. Juli V. Orte. „Der Priestern halb ist durch die herren botten verabscheidet, selbige in Zucht zu behalten, das keins der V Orte die Priester annemen vnd belechnen sölle, sy habent dann Ir gute Abscheide von dem Ort, daher sy komment, vnd menklicher möge wissen, wie sy abscheiden synent vnd sich ghalten habent." — Vgl. auch oben S. 402 Note 1.

[2]) Cyiats Bericht bei den Rei. Acten im St. A. L.: 1568. MGH. haben betrachtet das ergerliche Leben eines großen Theils der Geistlichkeit mit Beyschlaf vnd Concubinat. Hieby auch sich erfechen in den heiligen vnd nutzlichen Satzungen des heil. Trientischen Concilii besonders diß Lasters halb vnd darauf sich entschlossen, mit Irer höchsten Gewalt dieselbige Ordnung in das Werk zu setzen vnd dem Concilio zu gehorsamen vnd also das Concubinat der priesterschaft abgeschafft in ira Statt vnd Landschafft. Dieweyl aber die vbrigen catholischen Ort damalen nit wöllen mitstimmen vnd deßwegen Ir vnd vnser priesterschaft Vrsach davon gefaßt, in solchem Wesen dester beharrlicher zu bliben, haben 1569 MGH. selbes an den Papst als das oberste Haupt der Christenheit langen lassen.

Schreiben von Statthalter und Rath zu Lucern an Jost Segesser, Ritter, Gardehauptmann zu Rom dd. 1569 Samstag vor Assumptionis, womit sie ihn beauftragen, ihr Schreiben dem Papste zu übergeben und zu bevorworten: „Sie haben, als die gern dem Concilio gehorsamen wellten und als das vorderist Ort der katholischen Eidgenossen eine Ordnung in Gemäßheit des Concils und des Constanzischen Synedums gemacht und 1½ Jahr lang darauf gehalten. Weil aber kein Ort nachgefolgt, seien die Priester ungehorsam, einige seien in andere Orte weggezogen, andere haben apostasirt, so daß sie Priestermangel besorgen. Wenn nicht päpstliche Weisung auch an die übrigen Orte komme, so können sie nicht länger obhalten u. s. w."

Am 10. Sept. schreibt Jost Segesser zurück: Der Papst habe Wohl-

ein ernſtliches Breve Pius des Fünften vom 6. Sept. 1569 an alle ſieben katholiſchen Orte, womit er ſie aufforderte, die Vorſchriften des Tridentinums gegen widerſpänſtige Concubinarier mit Anwendung des weltlichen Arms zu unterſtützen:

„Oportuerat quidem, eos iam diu officii sui memores peccatorumque suorum poenitentia ductos resipuisse et sacrosancti generalis Concilii Tridentini decretis pastorumque propriorum monitis obtemperantes concubinas vel dimisisse vel expulisse, ut vitam professione sua dignam degerent. Sed quoniam id hucusque facere neglexerunt, nos — — — — dilectiones vestras sub divini obtestatione iudicii hortamur et, si opus est, mandamus et monemus, ut ad exequendum in locis ditioni vestræ subiectis tam salutare de tollenda ab ecclesiasticis hominibus concubinatu Tridentini Concilii decretum, fauorem auxiliumque uestrum, quibus fuerit opus, præstetis et quicunque reperti fuerunt clerici concubinas habere, *eos illas a se segregare et expellere cogatis*, contumaces et in nequitia sua perseverantes iuxta canonicas sanctiones *puniendos curetis*.“ [1])

Geſtützt auf dieſes Breve erließ Lucern ſofort wieder ein ſcharfes Mandat, wodurch den Prieſtern die ſofortige Entlaſſung ihrer Concubinen geboten und eine Ordnung für ihren Haushalt vorgeſchrieben wurde. Die Prieſterſchaft richtete von neuem eine weitläufige, dringende Bittſchrift an den Rath, worin ſie ſagte, es haben auch andere Fürſten und Obrigkeiten die ſtricte Durchführung dieſer Vorſchriften unmöglich befunden; man möchte ſie doch der Ordnung ihrer Haushaltung

---

gefallen daran, daß Lucern dem Concil und insbeſondere dieſem Artikel Folge zu leiſten begehre, es ſei beſſer wenige gute, als viele ſchlechte Prieſter zu haben. Se. Heiligkeit habe ihm befohlen, das Breve ausfertigen zu laſſen. Er habe ſelbes gleich an die VII Orte ſtellen laſſen, damit die übrigen Orte nicht meinen, MGH. von Lucern haben es vom Papſte begehrt. Sein Bruder Albrecht werde es nach Lucern bringen. St. A. L. Ref. Act.

[1]) St. A. L. Datum Romæ apud S. Petrum sub annulo Piscatoris 6. Sept. 1569.

wegen nicht drängen, sie werden sich selbst reformiren, nur Priestern, die 32 Jahre alt und bereits 8 Jahre sich unklagbar gehalten, eigene Haushaltung gestatten, alles Aergerniß vermeiden und sich selbst unter einander in guter Zucht halten [1]). Nochmals hielt die Obrigkeit in Folge dieser Supplication und im Vertrauen auf die anerbotene Obsorge der Capitelsvorsteher, mit strengen Vollziehungsmaßregeln inne, zumal die übrigen Orte auch jetzt noch zögerten, ihrerseits ernstlich in Sachen vorzugehen.

Am 18. October 1569 nahm jedes Ort eine Abschrift des päpstlichen Breves zu Handen, um „zu berathen, wie man „sich gemeinlich halten sölle und welle." [2])

Die Behandlung dieses Gegenstandes scheint nun, nachdem Freiburg und Solothurn sich auch hierin wieder von gemeinsamer Mitwirkung zurückgezogen hatten, der Anlaß geworden zu sein zu der förmlichen und speciellen Publication des Tridentinums in allen Kirchgemeinden der fünf innern Orte, um so mehr, als die Widersetzlichkeit der Priester gegen die Maßregeln Lucerns gegen den Concubinat selbst im Rothenburgeraufstand von 1570 eine Rolle spielte [3]). Am 10. April 1570 nämlich vereinigten sich die fünf Orte, zu Lucern versammelt, zu dem Beschlusse:

„Hand die Herren boten angsehen, das in den fünf „orten jeder pfarher am Cantzel das helig tri„entisch Concilium Geistlichen vnd weltlichen „voroffnen söllent vnd vermanen, selbigem Statt „zu thun, vnd sy die Priester selbigem ouch statt thun, „ouch päpstlicher Heligkeit ze schriben, das an der welt„lichen Oberkeyt bishar nüt erwunden vnd so die geistlichen „Oberkeiten die weltliche Oberkeit vmb schutz vnd schirm „anruffen wurden, an Inen gar nüt lassen erwinden." [4])

---

[1]) Diese merkwürdige Eingabe findet sich bei den Ref. Acten im St. A. L.

[2]) Lucern instruirte darauf: „Meiner gnädigen Herrn Stimme ist, dem Concilio zu gehorsamen." Vgl. auch die Absch. vom 23. Oct. 1569 und 26. Febr. 1570 zu Baden.

[3]) S. die Verhandlung der Vermittler vom 21. Febr. 1570, Bd. III. Erste Abtheilung p. 285.

[4]) Lucerner Absch. E. 66, b. 1570 Mentag den 10. Tag Aprylis. Vorher

Im gleichen Jahre wurde, doch mit der Vorsicht, welche das Verhältniß paritätischer Obrigkeit erforderte, auch für die ennetbürgischen gemeinen Vogteien eine entsprechende Verordnung getroffen:

„Darneben dem Herren Erzpriester und Predigerherren „zu Luccarus in geheim befolchen, dem armen, gemeinen „Mann für vnd für das heilig Trientisch Concilium sampt „der heiligen christenlichen kilchen Satzungen vnd Ord„nungen gruntlichen zu verkündigen vnd zu verstan geben, „mit vermanung, demselbigen getrüwlich, wie frommen „Christen gebürt vnd zustat, nach ze khommen". [1])

In dieser Verkündung lag übrigens noch keine wirksame Execution. Wir sehen, daß ganz in demselben Sinne, wie in den beiden Schreiben vom 9. und 31. Jänner 1565 die grundsätzliche Annahme und Anerkennung der Concilienschlüsse durch die fünf Orte geschehen war, so auch hier die Publication von allen Kanzeln als gemeinsame Maßregel verfügt wurde: die geistliche Behörde sollte das kirchliche Gesetz verkünden und zur Nachachtung ermahnen; für den Fall der Widersetzlichkeit verspricht die weltliche Obrigkeit ihre Handreichung nach eines jeden Ortes eigener und selbständiger Strafbefugniß. Es ist daher, zumal an vielen Orten die Geistlichkeit sich der Reform selbst sehr abhold zeigte, leicht begreiflich, daß schon im Juni des folgenden Jahres 1571 wieder ein Breve Pius des Fünften an die sieben Orte über die häufige Nichtbeobachtung der Tridentinischen Beschlüsse sowohl von Geistlichen als von Layen in ihren Gebieten klagen und die Absendung eines päpstlichen Visitators in Aussicht stellen konnte.

Bevor wir auf dieses Breve, seine Bedeutung und seine Folgen näher eintreten, müssen wir einen Blick werfen auf einige in den Jahren 1570 und 1571 eingetretene, damit in innerm Zusammenhang stehende Ereignisse.

6. Im Augstmonat des Jahres 1570 kam der Cardinal Borromäus auf seiner Reise nach Hohenems selbst in die fünf Orte heraus, [2]) unterrichtete sich persönlich über die Ange-

---

geht: „Der Priester halb ist anzogen worden." Am Schlusse folgt die Stimmgebung Lucerns: „Blybt, MGH. werden selbs ordnung machen."

[1]) Fliegendes Blatt in Luc. Abschbd. E. von Cysats Hand geschrieben 1570.

[2]) Ein Schreiben ohne Ort und Unterschrift mit dem Datum des 13. Augst-

legenheiten der Kirche und fand neben dem katholiſchen Eifer der Obrigkeiten und des Volkes unter dem Clerus und vorzüglich in Klöſtern viele Unregelmäßigkeiten, auf deren Abſchaffung er überall drang [1]). Dieſe perſönlichen Wahrnehmungen mögen mit eine Veranlaſſung zu dem Breve des Papſtes Pius V. vom 9. Juni 1571 geworden ſein.

Es ergaben ſich aber vorzüglich mit Rückſicht auf die beſondere Stellung des Cardinals Borromäus zu den Diöceſen, in welche die ennetbirgiſchen Landſchaften gehörten, noch directere Anläſſe.

Der Landvogt zu Mendriſio nämlich berichtete den regierenden Orten auf der Jahrrechnung zu Baden am 18. März 1571, es ſeien in dortiger Landſchaft drei Pfründen ledig gefallen, die einem Landvogt im Namen der zwölf Orte zu leihen zuſtünden. Es wolle ſelbe nun aber kein Prieſter von ihm empfangen, da ſolches ihnen von ihrem Ordinarius, dem Biſchof von Como, bei Strafe des Banns unterſagt worden ſei. In Betrachtung nun, daß die regierenden Orte ſeit Eroberung des Landes dieſe Pfründen von Obrigkeit wegen geliehen haben und eine dießfällige Aenderung den Landvögten an ihrer Jahresnutzung bedeutenden Eintrag thun würde,

---

monats 1570 zeigt dem Schultheißen Helmlin die bevorſtehende Ankunft des Cardinals Borromäus in Lucern an. (Letztes Blatt im Abſchdbd. V.) Am 30. und 31. Augſt war Borromäus in Lucern. Cyſat Collect. Chron. B. III. A. 143. b.

[1]) Glussiani, Vita Caroli Borr. p. 205. In den von Oltrecchi beigefügten Annotationen findet ſich ein Schreiben des Cardinals an den Cardinal von Hohenems vom 10. September 1570: „Cum Lucernam pervenisset (de se loquens) divertit in ædes fratrum Sancti Fransisci, ubi etiam hospitio exceptus est. Videns autem apud eos disciplinam exeisse, cum caupona in eo monasterio aperta esset et mulieres designatæ, quæ hospitibus inservirent, postridie summo mane post sacrum, concilio fratrum indicto, statim curavit, ut sanctiores illis leges constitueret. Cum illi se Cardinalis imperiis tanquam amantissimi patris promptos atque expositos offerent, statim mulieres omnes inde jussit facessere et tabernam occludi. Inde ad Sancti Galli monachos itum est etc. etc. (Nach ſeiner Abreiſe fiel in jenem Kloſter ſofort alles in das alte Geleiſe zurück; ſiehe den Bericht des Viſitators an den Rath zu Lucern und des Letztern Beſchlüſſe vom 24. Juli 1573. Rathsb. XXXI. 101.)

wurde beschlossen, der Landvogt soll die Pfründen leihen; wenn aber der Bischof von Como dazu einiges Recht zu haben vermeine, so soll er auf nächsten Tag zu Baden die Boten darüber in Kenntniß setzen [1]). Der Bischof von Como schrieb in Folge dessen wirklich an die regierenden Orte, die Verleihung dieser Pfründen stehe ihm, als dem geistlichen Oberherrn, vermöge des Trientischen Conciliums zu, er bitte, die Landvögte zur Anerkennung seines Rechts zu verhalten. Wenn ihm dagegen ein Privilegium aus päpstlicher Autorität über das Präsentationsrecht zu Pfründen in seinem Bisthum oder sonst ein gültiger Titel für dieses Recht gezeigt oder ein solches auch nachmals vom heiligen Stuhle ausgewirkt würde, so werde er demselben nicht nur nicht entgegen sein, sondern es selbst handhaben helfen. Aehnliches behauptete der Cardinal Borromäus, als Bischof von Mailand, bezüglich einer ledig gefallenen Pfründe zu Brissago, deren Verleihung er für den Probst von Canobbio in Anspruch nahm [2]).

Damit war ein erster Anstand unter dem Titel der Execution Tridentinischer Decrete zu Tage getreten, die Frage über die Lehnbarkeit der Pfründen in den wälschen Vogteien. Dazu kamen ebendaselbst noch weitere Jurisdictionsconflicte, wobei die Haltung der katholischen Orte den Erwartungen des Pabstes nicht entsprechen mochte. Wir werden in der Folge erörtern, wie diese Fragen ferner behandelt wurden.

---

[1]) St. A. L. Abschdbd. W. 39. — 1571 vff Mittefasten. Lucern instruirte in Folge dieses Abschieds: „Unser Bot soll obhalten, by der Jurisdiction ze blyben."

[2]) St. A. L. Abschdbd. W. 68. 77. — Schon im Jahr 1568 scheint übrigens ein solcher Conflict sich erhoben zu haben. Wir finden im Luc. Absch. E. 32 folgende Stelle: 1568, 5. April. Montag vor Palmar. 5 Orte zu Lucern (von den 3 orten vß gschriben, Luc. Absch. E. 33. b.): „Es haben die Herren Boten den fürtrag, so Herr Johann Angelo Maria „de Castanea gethan, abgehört. Ist verabschiedet, diewyl etwas darumb „gehandelt enet gebirgs, sölle das selb also in Abschied kommen des er„achtens, es werden vnsere Herren vnd Obern von Ir Jurisdiction vnd „lähenschaft nit abstan. Es habe auch Herr Ammann Lussi vff das Con„cilium nit andern bevelch gehapt, dann was zu der religion vnd Chri„stenlichen reformation dienen, sonst der Jurisdiction noch einige minderung „an vnsern Gerechtigkeiten nit zu ze lassen." (M. G. H. lassendts Inen blyben.)

Vor der Hand berühren wir sie hier nur, um einerseits die wahrscheinlichen Motive anzudeuten, welche Pius V. zu dem Breve vom 9. Juni 1571 veranlaßten, andererseits auch um über die Aeußerungen des Mißtrauens einiges Licht zu werfen, welche gegen die darin in Aussicht gestellte Sendung eines päpstlichen Visitators zu Tage traten.

In dem Breve vom 9. Juni 1571 sagt der Papst, er sei verwundert, zu hören, daß in den Gebieten der katholischen Orte sowohl vom Clerus als von Layen die Decrete des Tridentinischen Conciliums, welchem doch auch ihr Abgeordneter beigewohnt und das sie selbst nachher in einem an seinen Vorgänger Pius IV. nach Rom gesendeten öffentlichen Acte zu halten verheißen, vielfach nicht beobachtet werden; er müsse glauben, solches geschehe ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten. Da nun aber ihm, dem Papst, nichts so sehr am Herzen liege, als überall die Mißbräuche abzuschaffen und die Vorschriften des hl. Tridentinischen Concils zur Beobachtung zu bringen, so wolle er, vorausgesetzt daß die katholischen Orte ihn in seiner heilsamen Absicht mit ihrem guten Willen und ihrem weltlichen Arm unterstützen, dieses Geschäft selbst übernehmen und mit seiner Vollmacht eine in jeder Beziehung ausgezeichnete Person zu ihnen senden, um sowohl eine allgemeine Visitation vorzunehmen, als auch auf angemessene Weise die heiligen Anordnungen des Conciliums zur Ausführung zu bringen [1]).

---

[1]) Pius PP. V. Dilecti filij salutem et apostolicam benedictionem. Magna sane molestia affecti sumus, cum intelliximus in vestræ ditionis locis ea, quæ a sacro concilio Tridentino pie et sancte decreta fuere, tam a clero quam a laicis multifariam *non observari;* et eo magis mirati sumus præsertim cum sciamus oratorem vestrum nomine vestro ipsi concilio interfuisse, vos et postmodum etiam publico instrumento ad fel. rec. Pium PP. iiij, prædecessorem nostrum, Romam misso illud acceptasse et observaturos promisisse. Quod quidem licet ut putamus, vobis insciis hactenus observatum non fuerit, tamen modo speramus vos re cognita pro vestra eximia pietate ac religione id, prout fidei munerique vestro incumbit, debitæ *executioni et observationi* esse demandaturos. Quare cum nihil nobis magis curæ sit quam abusus

Am 13. Augſtmonat lag dieſes an alle ſieben katholiſchen Orte gerichtete Breve erſt einem fünförtlichen Tage zu Lucern vor. Auf dem Tage zu Baden den 30. September nachher wurde dann einfach beſchloſſen, es ſollen die Geſandten der ſieben Orte ihre Antworten des päpſtlichen Schreibens wegen beförderlich nach Lucern ſchicken [1]). Am 2. November 1571 beſchloſſen die fünf Orte zu Lucern, dem hl. Vater zu ſchreiben, ſofern er einen Nuntius ſenden wolle, haben ſie nichts dagegen; über das, was er in ſeinem Befehl bringen werde, werden ſie ſich berathen und nach Geſtalt der Sache ihre Antwort geben; ſie verſehen ſich übrigens, der hl. Vater werde nicht begehren, ſie an ihrer Freiheit und Gerechtigkeit zu ver-

---

tollére, et eis, quantum cum Deo possumus, obviam ire, decretaque ipsius Concilii ab omnibus Christianæ religionis cultoribus et *a vestris quoque subditis* inviolate servari, vobis his nostris litteris significandum duximus. *Nos, si pio ac salutari huic desiderio nostro non defueritis*, quemadmodum debetis, *sed ei cum favore tum auxilio etiam brachii vestri sæcularis præsto adesse studueritis*, pro pastoralis officii nostri debito, paternaque nostra erga Christi fideles et præcipue inclytam atque fortissimam nationem vestram, quam in omnipotentis Dei conspectu ex bonis operibus semper acceptabilem et felicem esse optamus, *hujus negocii onus libenter suscepimus:* mittemus enim ad vos personam aliquam morum honestate conspicuam, exemplari vita, ac religionis zelo præditam, dedita opera, cum mandatis nostris, quæ provinciam istam vestram diligenter in Domino visitet ac *modis et rationibus ad hoc congruentibus* sanctas concilii Tridentini constitutiones *exequi mandet et faciat*, salutemque animarum populorum vestrorum, quos gerimus in in visceribus intimæ dilectionis, sedulo procuret. Itaque *quid hac de re nobis cogitandum, quid suscipiendum, agendumve fuerit, nos certiores facere poteritis.* Datum Romæ apud Setum Petrum sub annulo Piscatoris die viiij Junij M. D. Lxxj.

[1]) Luc. Abſch. E. 99. Abſchdbd. W. 87. Abſchdbd. W. 102. 106. 111. Lucerns Inſtruction auf dieſe Tage war: „MGH. wellend keinen Anlaß geben haben (zur Abſendung eines Nuntius); wann aber ein Nuntius kompt werden MGH. loſen, was er bringen wölle vnd dann vber ſitzen, Ir Heiligkeit mit gebürender Antwort begegnen. So die behen Potentaten anfachen dem Concilio ſtatt thun, werden MGH. Irem verſprechen auch ſtatt thun."

kürzen[1]). Dieſes Schreiben nahm Walter von Roll, Ritter, des Raths zu Ury, welcher von gleicher Tagſatzung in verſchiedenen Geſchäften nach Rom, an den Cardinal Borromäus, den Herzog von Florenz u. A. geſchickt wurde, mit ſich. Am 6. Mai des folgenden Jahres berichtete er, was er bei päpſtlicher Heiligkeit ausgerichtet —: „vnder anderm werde Ir Hei„ligkeit diſer Zit kein Nuntium ſchicken.“ [2])

Wenn man bedenkt, wie eifrig Pius V. darauf bedacht war, dem Tribunal der Inquiſition einen erweiterten Wirkungskreis zu geben, und dann anderſeits in's Auge faßt, wie ſehr die eidgenöſſiſchen Orte jede fremde Gerichtsbarkeit über Layen als mit ihren Inſtitutionen unvereinbar betrachteten; ſo drängt ſich der Gedanke auf, daß ſie in dem Verſuch des Papſtes die Execution der Tridentiniſchen Beſchlüſſe in ihrem Land in ſeine eigenen Hände zu nehmen, einen Verſuch zur Einführung der Inquiſition befürchtet haben mögen. Aber auch außerdem mochten Conflicte beſorgt werden, da, wie bemerkt, in den ennetbirgiſchen Vogteien ſich bereits Jurisdictionsſtreitigkeiten erhoben hatten, die man geiſtlicher Seits auf die Execution des Tridentinums zurückführte.

War von der Sendung eines päpſtlichen Nuntius mit allgemeinen Vollmachten abſtrahirt worden, ſo erſchienen dagegen in dieſem und im folgenden Jahre beſondere Viſitatoren für die Klöſter. Sie wurden in den katholiſchen Orten mit großen Ehren aufgenommen und in ihren Arbeiten und Anordnungen von den weltlichen Obrigkeiten lebhaft unterſtützt [3]).

---

[1]) Luc. Abſchdbd. I. 102. 1571 Freitag nach Allerheiligen: „Antreffend bäpſtl. Heiligkeit Schryben habent ſich die Herrn Boten verglycht, Ir Heiligkeit zuſchriben, ſo verre Ir Heiligkeit ein Nuntium ußhin ſchicken, mögen ſy beſchehen laſſen; nachdem er dann bringen wurde, wellen ſy dann Ir Antwurt geben; ſy verſähend ſich ouch, Ir Heiligkeit ſige nicht geſinnet, werde ouch nit begären, vns vßit an vnſer fryheit noch grechtigkeit abzebrächen.“

[2]) Abſchbd. W. 112. 114. 115. Luc. Abſchbd. E. 11. — Rolls Sendung hatte vorzüglich die Betreibung von Privatanſprachen zum Zwecke, welche Luſſi und Andere noch unter dem vorigen Pontificat erworben hatten.

[3]) So erſchien in Lucern der Viſitator der Franciscaner am 4. Augſtmonat 1572, er wurde bewirthet und mit 8 Sonnenkronen beſchenkt. Damit das Kloſter geſchloſſen bleibe, wurde ſchon damals erkennt, den Ausbau des Ritter'ſchen Hauſes zu befördern, damit daſelbſt Rath gehalten werden

In die Mitte aller dieser Vorgänge, worin sich einerseits die unzweifelhafteste Geneigtheit kund gibt, den Bemühungen der geistlichen Oberbehörde die möglichste Unterstützung des weltlichen Arms zu leihen, andererseits ein gewisses Mißtrauen bezüglich der Beeinträchtigung hergebrachter, mit materiellen Vortheilen verbundener Jurisdictionsrechte namentlich gegenüber den Bestrebungen des Cardinals Borromäus hervortritt, fällt nun der Handel Lucerns wegen Hinrichtung zweier übelthätiger Priester, welchem spätere Schriftsteller ein so großes Gewicht beigelegt haben [1]).

Am 23. Juli 1572 hatten die Räthe und Hundert zu Lucern einen in der Johanniterecommende zu Hohenrein bepfründeten und einen andern daselbst befindlichen Priester, beides fremde, welche eine unbescholtene Frau bei Emmen auf der Straße angegriffen und genothzüchtigt hatten, ohne vorherige Degradirung durch ihre geistlichen Obern enthaupten lassen, nachdem sie „die Freiheit vor sich gelegt, wie sie übelthätige Priester zu richten hätten“ [2]).

Damit scheint es sich nun folgendermaßen zu verhalten. In der neuen Recension des geschwornen Briefes vom St. Johannestag zu Sungichten 1526 war allerdings der Artikel des geschwornen Briefs von 1489 um „Priester Todtschläge“ gestrichen worden. Dieser Artikel, den wir im zehnten Buche

---

könne. Rathsbuch XXIX. 361. Dann kam er wieder im Jahr 1573, Freitags nach Cyrilli, und legte dem Rath eine Reihe Reformationsartikel für das Kloster vor, worüber am 24. Juli verhandelt und ihm obrigkeitliche Mitwirkung zugesichert wurde. Rathsb. XXXI. 92. 97. 101. — Der Abt von Cisterz erschien am Freitag nach Medardi 1573 vor dem Rath zu Lucern und erhielt ebenfalls die Zusicherung aller möglichen Mitwirkung. Rathsb. XXXI. 80. 165.

[1]) Die gleichzeitigen Aufzeichnungen in den Rathsbüchern, Abschieden und Acten behandeln diese Sache durchaus nicht mit dem Pathos, das seit dem Udligenschwylerhandel in dieselbe gelegt wird: sie erscheint als ein schnell vorübergehendes Incident, das die guten Verhältnisse zwischen den katholischen Orten, Lucern insbesondere, und Gregor XIII. in keiner Weise trübte.

[2]) Rathsb. XXIX. 354. 1572, Mittw. vor Heinrici Imp. (9. Juli). — „vnd darum die fryheit, wie man gegen vbelthätigen Geistlichen ze han„deln befugt sige, verhört.“ — Rathsb. XXIX. 359. Mittw. vor Jacobi (23. Juli). Die Verhöre s. im Thurmbuch f. 6. 9. 11. 17. 19. 21. 22.

wörtlich mitgetheilt und erläutert haben, besagte: weil man nach christlicher Ordnung, Freiheit und Statuten geistlicher und geschriebener Rechte mit weltlichem Gericht keinen Priester vom Leben zum Tode zu richten habe; so soll ebenso wenig ein Laye, der in der Stadt Lucern an einem Priester, wie ein Priester, der an einem Layen (einfachen) Todtschlag verübe, mit dem Tode bestraft werden [1]). Von dem unehrlichen Todtschlag, Mord, sowie überhaupt von den eigentlichen Missethaten (delicta graviora, Maleſizfällen) handeln die geschwornen Briefe nicht; dagegen haben wir gesehen, daß gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts Unterhandlungen mit Rom geführt wurden um zu erzwecken, daß der Bischof von Constanz Vollmacht erhalte, Priester, die, wenn sie Layen wären, den Tod verschuldet hätten, zu degradiren und dem weltlichen Gerichte zu übergeben. Die Unterhandlungen führten aber zu keinem Ziel und die Strafloſigkeit übelthätiger Priester nahm mit der völligen Lähmung der Kirchengewalt in den Zeiten der Reformation dermaßen zu, daß in den Reformartikeln von Baden vom 28. Jänner 1525, die in Lucern im Allgemeinen Rechtskraft erlangt zu haben scheinen, festgesetzt wurde, bis auf weitere Vergleichung mit der geistlichen Obrigkeit wolle die weltliche Gewalt solche geistliche Missethäter wie Layen an Leib und Leben strafen, unangesehen die Weihe [2]).

Diese Festsetzung mag den Anlaß gegeben haben, daß im folgenden Jahre bei der Erneuerung des geschwornen Briefs der Artikel um Priestertodtschläge weggelassen und auch in der spätern Recension vom 29. December 1550, wo noch keinerlei Vereinbarung mit den geistlichen Obern über Jurisdictionsverhältnisse getroffen war, derselbe nicht wieder aufgenommen wurde. Und einzig auf diese, ausdrücklich als provisorische Maßregel bezeichnete Festsetzung, nicht aber auf eine „Freiheit“, ein Privilegium oder positives Recht, konnte sich das im Jahr 1572 gegen die beiden Priester eingeschlagene Verfahren stützen. Es erschien also dasselbe einfach als ein durch die Abscheulichkeit des Falles und die Aufregung, die er nach dem kaum gestillten Rothenburgeraufstand in der Gegend verursachen

---

[1]) Bd. II. S. 625. 747.

[2]) S. oben S. 257.

mußte, motivirter Exceß. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß der Rath ſelbſt ſein Verfahren in dieſer Weiſe auffaßte und dafür ſofort auf confidentiellem Wege in Rom Abſolution verlangt hat [1]). Gregor XIII. aber, ein ſtrenger Canoniſt, nahm die Sache nicht leicht und forderte als Bedingung für die Abſolution durch ſein Breve v. 21. Jän. 1573 vor Allem eine ernſte Reue und Erkenntniß des begangenen Fehlers [2]). Wenn auch nicht in der demüthigenden Form eines förmlichen Eingeſtändniſſes begangenen Unrechts, ſo entſchuldigte Lucern dennoch durch ein Schreiben vom 11. März 1573 ſein Verfahren mit der Schwere des Falles und der Geſtaltſame der Sachen und bat, der Papſt möchte „die Straff „des Banns auflöſen und uns nicht weniger dann bishar für „wahre, Chriſtenliche und beſtändige katholiſche Leut achten „und für gehorſame Söhn der Kilchen erkennen und wiederum

---

[1]) Die Worte des Breves vom 21. Jänner 1573 ſcheinen darauf hinzudeuten, daß bereits ein Abſolutionsgeſuch vorlag. Wahrſcheinlich wurde daſſelbe durch Luſſi geſtellt, der ſich damals in Rom befand. S. u. Note 1 auf Seite 415. Da ſich zur Zeit kein Nuntius in der Eidgenoſſenſchaft befand und die Verbindung mit Conſtanz ſehr ſchwach war, ſo iſt überhaupt nicht abzuſehen, wie ſonſt der Papſt zu dem Breve vom 21. Jänner 1573 veranlaßt worden wäre.

[2]) An Lucern, 1573. 21. Jänner. Gregorius PP. XIII. „Grauissimus ille vester casus in duobus Presbyteris capitali supplicio afficiendis magis postulat lacrymas quam verba. Lugendum inquam est non tam illorum crimen quam vestrum. Forte enim Deus qui pepercit adulteræ et latroni, illis quoque miseris suum crimen agnoscentibus atque eius clementiam implorantibus pepercit. Ipsi autem vobis conscii estis, num vestrum hactenus in eo facto crimen agnosceritis, num quid ex eo doloris susceperitis, num quid precum, num quid lacrymarum fuderitis. Maius illud fuit quam vos forte cogitastis: extant enim gravissima anathemata in laicos, qui vel privata iniuria vel publica magistratus auctoritate audent vel clericis manus afferre vel de iis supplicium sumere. Quoquidem anathemate vos illigatos teneri incredibiliter dolemus, vestra nimirum causa, quos ut catholicæ ecclesiæ filios unice diligimus: neque dum sciamus, vos vestrum erratum agnoscere, possumus vos apostolica auctoritate ex isto tam graui vinculo eximere. Quid igitur aliud restat, nisi uestrum casum lugere etc. etc. — Quæquidem libertas, non in eo est, ut liberum sit clericis peccare, debeantque id impune ferre, sed ut in cognoscendo et puniendo sua ecclesiæ iurisdictio reservetur etc. etc.“

„in die Schooß der Mutter der heiligen Christenlichen Kilchen „aufnehmen; so erbietend wir uns nicht minder, dann bishar, „Alles das zu erstatten, so gehorsamen Söhnen der Kirche ge„büret und zustat.“ [1]) Am 3. gl. M. hatten die sechs übrigen katholischen Orte, die Lucern um ihren Rath angesucht hatte, [2])

---

[1]) Dieses Schreiben ist, wie auch dasjenige der übrigen sechs Orte, deutsch abgedruckt in der bei Anlaß des Udligenschwylerhandels herausgekommenen Flugschrift Lucerna lucens Alethophili, lateinisch finden sie sich bei Balthasar MS. 69. S. 350. 352. „Post oscula pedum etc. Non „absque magno moerore et condolio S. V. proxime ad nos „demandati Breve tenorem percepimus etc. etc. Inde preci„bus quam humillimis et supplicibus nec non demissa sub„jectione ad S. V. recurrimus et petimus, quatenus casus et „rei qualitatem ac sceleris supplicio affectorum enormitatem „perpendendo, V. S. conceptam iram clementer et paterne „remittere, pœnamque anathematis relaxare et non minus, „quam hactenus ceu veros Christicolas et constantes Catho„licos, nec non obedientes et fideles ecclesiæ filios nos re„putare et recognoscere inque eiusdem sancte matris eccle„siæ gremium recipere dignetur.“

Gleichzeitig schrieb Lucern an den Cardinal Marcus Sitticus, er möchte sich als Ordinarius bei päpstlicher Heiligkeit für Aufhebung dieses Bannes, der uns zu großer Verkleinerung diene und den Neugläubigen erwünschten Anlaß zu Hohn und Spott geben würde, wenn er bekannt werden sollte, verwenden, ebenso an den Gardehauptmann zu Rom. Balthasar ebenda 364. ff. Aus dem letztern Schreiben erfahren wir auch, daß Ammann Lussi das päpstliche Breve aus Rom nach Lucern gebracht hatte. Der Gardehauptmann Jost Segesser antwortete am 13. April 1573: „Fügen denen hieneben zu vernemen, daß ich Vwer MGH. Schriben des 6. d. sampt andern Brieffen von vwer St. E. W. Stattläufer Rudolffen Throtman hab empfangen, darus alle meinung der zweien gerichten Priestern halben verstanden. So vnd Bäpstl. Hl. herrn Ammann Lussi vnd mir nüt anders anzeigt hat, weder das ich vwer St. E. W. domalen hab geschriben, dann wo wir etwa anders bevolchen weren worden, hette ich es vch, minen G. H. keineswegs verhalten, sondern kundt geben. Vnd wiewol ich gewüßt, daß Jr Hl. vwer St. E. W. ein Breue geschickt, hab ich doch selbigen Inhalt nit wissen mögen. Sobald mir aber von sunderbaren Personen geschriben ist worden, das Jr MGH. in Ban gethan sind worden luth dessälbigen Brevis, bin ich von stund an vnd angenz zum Cardinal von Emps gangen vnd Im das anzeigt, welcher mir zur antwurt geben, Jr Hl. habe vch MGH. nit in Ban gethan. In selbigem hat auch herr Ambassador uß Frankreich, ouch der Cardinal von Sans mit mir dauon geredt vnd anzeigt, wie Mussier de Belieuren Inen auch davon geschriben vnd dessen berichtet habe“ ꝛc. ꝛc.

[2]) Luc. Absch. E. 134. VII Orte in Lucern 1573 Zinstag nach Lätare.

mit Darstellung der Specialität des Falles eine weitläufige Verwendung für Lucern an den Papst ergehen lassen, in welcher sie vorzüglich darauf aufmerksam machten, daß schon früher bei Uebersendung übelthätiger Priester nach Constanz fruchtlos mit Selbsthülfe gedroht worden sei, wenn nicht vom bischöflichen Gerichte aus energischer gegen solche geistliche Frevler verfahren werde; [1]) „doch wäre zu verhoffen, wo die „Herren Bischöff ihr Bistumb selbst versähen vnd residirten, „sie bessere Ordnung bringen möchten." Auch sie wiesen auf das Frohlocken hin, welches, zu großer Schmach der Katholiken, die Lutherischen erheben würden, wenn sie diesen bisher noch geheim gehaltenen Bann erführen, und auf die Erkaltung des Eifers der Gutgesinnten, wenn sie sehen müßten, daß die Bestrafung des Lasters solche schwere Folgen nach sich zöge ꝛc.

Gregor XIII. sprach, nachdem die formelle Bedingung auch nur in Form einer Entschuldigung des Vorgangs erfüllt war, sofort die Absolution von der Excommunicatio latæ sententiæ aus, in welche Lucern allerdings nicht durch päpstlichen Spruch, sondern durch die That selbst gefallen war [2]).

---

[1]) Vergleiche Bd. II. 745—753.

[2]) Romæ ap. S. Petrum 10. Apr. 1573. — „Vere vos et dilectos et „filios appellamus, quorum et sinceram pietatem et eam quæ „patri debetur erga nos caritatem et promptissimam erga hanc „sanctam sedem obedientiam semper perspeximus, nunc autem „in vestris litteris incredibili cum voluptate recognoscimus. „Nos nullo modo unquam vos anathemate obstrinximus, tan„tum antiquissima superiorum Patrum anathemata indicaui„mus, ea nimirum cura, qua nos angi æquum est de „filiorum carissimorum salute — eam vero, quam postu„latis absolutionem tam libenter concedimus, ut nihil un„quam concessimus libentius — absoluimus igitur vos ab „omni illa sacrorum canonum et decretorum, in quam inci„deratis, excommunicatione etc."

Pfyffer, Gesch. von Lucern I. 277 bemerkt hierüber: „Die zwei Priester waren bestraft, Lucern befand sich nach der Erklärung des Papstes nicht im Bann und hatte auf sein Recht nicht verzichtet." Solche advocatische Rabulisterei fiel den damaligen Magistraten nicht ein. Daß sie sich nicht in ihrem Rechte glaubten, beweist schon die Thatsache, daß sie um Aufhebung des Bannes nachsuchten und ihren Gehorsam gegen die Kirche erklärten, auch ihre Stimmgebung am 17. August 1578 in Sachen eines Locarner Mönchs, s. u. S. 427, und dann ihre in den spätern Verhandlungen über die Jurisdiction oftmals wiederholte expresse Erklärung,

Bei der Erörterung dieſes Falles, wobei allerdings die Jurisdictionsverhältniſſe gegenüber der Geiſtlichkeit zur Sprache kommen mußten, war dem ehemaligen Abgeſandten der ſieben Orte nach Trient „etwas Nachred begegnet, als ob er meer vf dem Concilio ußgericht, dann Ime befohlen war“; allein am gleichen 3. März, an welchem die ſechs Orte das Schreiben an den Papſt erließen, um ihre Verwendung für Lucern einzulegen, gaben alle ſieben Orte, Lucern inbegriffen, dem Ritter Luſſi ein beſiegeltes Zeugniß, daß er bei ſeiner Sendung nach Befehl und Inſtruction gehandelt habe [1]).

7. Die fünf Orte hatten, wie wir oben geſehen, gegenüber dem Widerſtande, den die Prieſter des Vierwaldſtätter-Capitels den durch das Concilium gebotenen Reformen entgegenſetzten, als gemeinſame Maßregel die Verkündung des Tridentinums durch alle Pfarrherren ab den Kanzeln aller Kirchen ihres Gebiets verfügt. Ueber Beſtrafung Zuwiderhandelnder wurde jedoch keine gemeinſame Verabredung getroffen: es blieb dieſelbe der Autonomie jedes Ortes anheimgeſtellt.

Bezüglich des Concubinats der Prieſter und der Anſtellung von ſolchen, die nicht mit ordentlichen Dimiſſorien verſehen, hatte Lucern im Jahr 1575, da es ſich zeigte, daß die verheißene Selbſtreform der Prieſterſchaft zu keinen Reſultaten führte und der Uebelſtand immer größer wurde, endlich die Sache mit Ernſt an die Hand genommen und nachdem die Schwierigkeiten der politiſchen Lage überwunden waren,

---

[1]) Luc. Abſch. E. 129. 1573. Montag nach Reminiscere. VII Orte in Lucern. „Vff hüt Iſt Herr Aman Luſſi vor minen g. Herren den „Gſandten erſchinen vnd anzeigt, wie Ime begegne etwas nachred, alls „ob er meer vff dem Concilio vßgricht, dan Ime beuolchen, derhalben ſin „Inſtructio, deßglich ein Oration vnd Dankſagung von Concilio verhören „laſſen, ſines verhoffens er ſin beſelch nit vberſchritten habe; des haben „min GH. Inne genugſam für entſchuldiget, als Jeder Bot weiß was „witer geredt vnd In gheimbd bliben ſoll. Iſt Jedem herrn botten Copyy „geben der Inſtruction vnd Credenz, ouch Oration vnd antwort vom Con„cilio, alls Jedem Herrn boten Ingedenk, was wyter diſer ſachen halber „geredt worden.“ (Lucern inſtruirt daruf: blypt daby.) — Ebenda 1573. Zinſtag nach Lätare. VII Orte zu Lucern. „Her Aman Luſſis handel: „Erſtlich hat er begärt von nechſtem Tag ſiner entſchuldigung, was er vff „dem Trientiſchen Concilio verhandlet ſige, ein beſigleten Abſcheid. Iſt Ime „vergonnen worden.“

auch auf diesem Gebiete scharfe Execution eintreten lassen [1]). Zu gemeinsamen Maßnahmen vermochte es aber die katholischen Mitstände nicht zu bringen; noch den 28. März 1577 auf einem VII örtlichen Tage zu Lucern brachten Lucern und Freiburg an: wenn gemeinsame Bestimmungen aufzustellen nicht gefallen wollte, so möchten die übrigen Orte doch wenigstens „mit Iren priestern verschaffen, das sy Ir der beiden Orten „ghorsame Priester vnangetast ouch vnuffgewigelt lassend.“ [2]) Am 20. Augst darauf wird auch Schwyz unter den Orten genannt, welche dem Schreiben Pius V. Statt gethan. Auf Begehren des Weihbischofs von Constanz geht dann eine dringende Bitte an Ury, Unterwalden und Zug, das gleiche zu thun [3]). Noch im Jahr 1579 bei der Ankunft des Nuntius Buonhomi war dießfalls keine Einstimmigkeit erzielt und insbesondere die Priesterschaft der drei Länder beharrte auf ihrem Widerstand gegen die daher angestrebten Maßregeln [4]).

Ebenso verhielt es sich mit den Bestimmungen über die Gevatterschaften bei Kindstaufen. Lucern und Uri zeigten am

---

[1]) S. unten im nächsten Capitel.

[2]) Luc. Absch. E. 266.

[3]) Ebenda 277. Abschdbd. X. 667. Absch. v. Baden v. 12. Jänner 1578. Abschdbd. V. 19. 27. 32.

[4]) Siebenörtige Tagl. zu Lucern 29. Oct. 1579: „Es söllent die Herren Gsanten der dreyen Orte Vry, Schwytz, Vnderwalden vff das fürderlichest vnd ernstlichest mit allen Trüwen an Ire Herren vnd Oberen bringen den so gar trutzlichen, schmächlichen vnd vnpriesterlichen fürtrag, so die priesterschaft derselbigen dryen Orten an sy, die drü Ort, wider Ire Geistliche Oberkeit gestellt vnd vngelegt, wöllichen wir verhört, darinn ougenschynlich gesechen vnd gespürt, wie sy, die priesterschafft, vffrur vnd vnd vnruw stifftend vnd den gemeinen man, wenn man Inen Ires begärens wider die geistliche Oberkeit, das sy des byschlaffs vnd andrer Reformation (vßgenommen da es Inen gefallt) vberhept sin mögen, nit willfare, wider die wälltliche Oberkeit zu verhetzen vnd anzuzünden vnderstand vnd derhalben zu besorgen, lychtlich ein groß vbel darus entstan möchte. Darumb dan jedes Ort sich ernstlich daruber berathen sölle. Daby gute fürsorg vnd vffsehens haben, Damit kein vnruw noch vffrur entstande. Vnd wirt man Jedem Ort vff das fürderlichest Abschrifft gemellten Fürtrags, ouch des Trientischen Credenzes, Item des bäpstlichen Breuis der priestern byschlaffs abschaffung halb vnd anderer schrifften von den Costanzischen bischofflichen Anwälten an die gemellten Orte vßgangen, zuschicken.“ (Lucern Absch. E. 431.)

10. Jän. 1581 an, ſie halten ſich bezüglich der Anzahl der Pathen bei den Kindstaufen an die Ordnung der chriſtlichen Kirche und des Tridentiniſchen Concils, die Boten der übrigen katholiſchen Orte möchten ihre Obern veranlaſſen, dießfalls ein übereinſtimmendes Verfahren eintreten zu laſſen [1]). Am 27. März 1586 erklärten ſich auch Schwyz, Unterwalden und Freiburg dazu, die übrigen Orte wurden nochmals zum Anſchluß aufgefordert [2]).

Nicht mindere Schwierigkeiten verurſachte die Einführung des neuen Kalenders, welchen Gregor XIII. nach dem ausgeſprochenen Wunſche des Trientiſchen Concils den 13. Februar 1582 bekannt machte. Nachdem der Widerſtand einheimiſcher Parteien überwunden war, wurde derſelbe auf den 30. Dec. 1583 von den katholiſchen Orten angenommen und als politiſche Sache durch Stimmenmehrheit auch in den gemeinen Vogteien zur Geltung gebracht, jedoch unter lebhaftem Widerſpruch von Zürich und Bern [3]).

In dem Regiment der gemeinen Vogteien ergaben ſich

---

[1]) Lucern Abſch F. 44. Abſchdbd. Z. 3.

[2]) Lucern Abſch. F. 221.

[3]) Vgl. Vuillemin Fortſetzung v. Müller IX. 220. Hottinger helvet. Kirchengeſch. IV. 924. 925. — Lucern erklärte die Annahme 1583. Montag vor Dionyſii. „Vff hüt iſt vor MGH. erſchinen der Erwürdig „hochgelert Hr. Jacob Müller, der hl. Geſchrifft Doctor vnd Thumbherr „der h. Stift zu Coſtenz Innamen vnd als ein abgeſandter des hochw. „Fürſten in Gott vatters vnd herrn Merkh Sittichs, Cardinal vnd Biſchofs „bemellten h. Stift Coſtenz Statthalter vnd Räth daſelbs, vnd MGH. „fürbringen laſſen, er ſye one Zwyfel, Inen werde wol bewußt ſin, „wie dann verſchines Jars durch ordnung vnd angebung bäpſtlicher „heiligkeit ein Emendation vnd Correction des Calenders beſchechen, wölli„cher dann ſchon in Frankrich, Italia, Hiſpania vnd etlich Provinzen „des Tütſchlands angenommen vnd in Uebung ſye; vnd diewil bemelte Cor„rection des Calenders in Ir. Fürſtl. Gn. biſtumb noch nit angenommen vnd „aber Ir. F. G. ſölliche anzenemen tunlich ſin bedunk, habe ſy doch one Vor„wüſſen vnd Willen MGH. ouch der übrigen Irer g. lieben alten Eid„genoſſen der vier alten catholiſchen orten harin nit fürſchriten, ſonder „Ires Raths pflegen wollen. — Vff ſöllichs hand MGH. — Ime an„zeigen laſſen, diewil ſy nutzlich vnd thunlich ſin bedunke, ſölichs vor „gemeinen Eidgenoſſen anbracht zu werden, haben ſie ſöllichs bis dahin „vngeſtellt; ſy werdent ouch alsdann nit mangeln, ſondern Iren Gſanten „vff bemerkte Tagleiſtung in bevelch geben, damit ſölliche Correction nit „gehindert, ſonder gfürdert vnd angnommen werde."

überhaupt für die Durchführung der Tridentinischen Beschlüsse die meisten Schwierigkeiten. Die Conflicte bezüglich der Jurisdiction, welche in den Separatverhandlungen der katholischen Orte über die Execution des Tridentinums in ihrem eigenen Gebiete nicht hervortraten, weil diese Verhältnisse in jedem Orte Gegenstand eigener Autonomie bildeten, kommen hier zum Vorschein, weil die Herrschaftsrechte in Gemeinsamkeit ausgeübt werden mußten und zudem durch die Mitherrschaft protestantischer Stände einen eigenthümlichen Character erhielten [1]). Wir müssen auch darauf noch einen Blick werfen.

8. Der zweite Landfriede von Cappel vom Jahre 1531 war bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts herab das internationale Grundgesetz, das die gegenseitigen Verhältnisse der regierenden Orte in den gemeinen Vogteien bestimmte. Derselbe ließ beide Theile bei ihren Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten in den gemeinen Herrschaften unangefoch-

---

[1]) In dieser Beziehung ist merkwürdig ein Schreiben der „Condé'isch-hugenottischen Gesandten" an die prot. Orte vom 16. Nov. 1586, das sich bei den Beilagen des damaligen Badener-Abschieds findet. (St. A. L. Absch. V. 401): — „Deshalb Itzund vivere Nachbarn sich glych fürworts „der vereynung, ouch zu bezuchtung der Rebellen vnd vffruren, damit sy „Ire macht deste füglicher in Frankrich abvertigen könnent, ganz suptiler wyß gebruchent, so man doch wol weiß, dz solche ir geneigt vnd gut„willigkeit allein vß der allmeinen verstentnuß (so zu volstreckung „des Trydentischen Conzilii gemacht) harfließent ist, dan solches vß „der red, so der herr Dyämanth Carthüser Ordens mit Bystand Herrn Melchior „Lussy, Amman zu Vnderwalden, vff dem Concili zu Trient den 20 Mer„zens in Namen der 7 Catholischen Orten gethan, ganz liecht zu bewisen „ist, durch welche er gloubeu, gehorsame, ouch verwogung lips vnd guts ge„sagtem Concilio zu befürderung siner vollstreckung gelopt vnd verspro„chen hat, so danne zu anzeygung siner gutwilligkeit, so er ye zu söllichem „ghept hat, hat er den thot Vlrich Zwinglis löblicher Gedächtnuß mit nach„folgend schmachvollen Worten anzogen, Namlichen wie sy den grimen „schantlichen Erzketzer den Zwingli in einer schlacht vmbbrachtend, vß dem „erschlagnen Körper vßzogen vnd nach sinem thot verbrennt haben, damit „sy bezügt habend, das so lang Jr vßert den kilchen blyben woltend, „wurde ein steter ewiger vnd vnvertragenlicher krieg zwüschen Inen vnd „vch weren vnd blyben: die sach ist ganz heiter und klar, dz es „allein vmb vßwirkung des Trientischen Concilii zuthun; da„ruff yezt diser Zyten schwäbent bürgerliche krieg In tütschen Landen, „vnd Frankrich, Tütschland, Engeland, Schottland vnd ander Ort refor„mirter Religion von einandern sygent ꝛc. ꝛc."

ten verbleiben. Gemeinden und Individuen, welche den neuen Glauben angenommen, mochten nach ihrem Willen dabei beharren, diejenigen aber, welche zu dem alten Glauben zurückkehren wollten, durften daran nicht gehindert werden; katholische Minderheiten in den Gemeinden konnten eigenen Gottesdienst und Theilung der Pfrundgüter nach Marchzahl der Bevölkerung verlangen; nicht nur die Orte selbst, sondern auch besondere geistliche oder weltliche Personen sollten für Ansprachen an ein eidgenössisches Ort eidgenössisches Recht nehmen; die Klöster waren in ihrem Besitze hergestellt worden; die Kastvogtei stund, wenn auch der That nach bei der katholischen Mehrheit, doch dem Rechte nach immerhin bei der Gesammtheit der regierenden Orte. Innert dieser Gränzen galt das Princip der Mehrheit der Standesstimmen für die Entscheidung politischer Fragen, für die Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Die Regierungsrechte der Orte wurden übrigens in den meisten Beziehungen ausgeübt durch den jedesmaligen, der Reihe der Orte nach wechselnden Landvogt.

Sowohl in der wälschen als in der deutschen gemeinen Vogteien Beherrschung hatten nun die katholischen Orte, im Fall sie zusammenhielten, die Mehrheit; allein sie durften die daherigen Entscheidungen nicht über den Landfrieden hinaus erstrecken. Schon grundsätzlich daher unterlag die Verkündung und Durchführung des Tridentinums, namentlich im Thurgau und Rheinthal, wo die reformirte Bevölkerung stärker war, einer eigenthümlichen Schwierigkeit. Die protestantischen Orte anerkannten das Concilium bezüglich der Glaubenslehre nicht: den reformirten Unterthanen konnte diese durch die Mehrheit der regierenden Orte jedenfalls nicht aufgedrungen werden; in Betreff der Disciplin ergaben sich ebenfalls Schwierigkeiten besonderer Art. Die Lehenrechte an den Pfründen waren nach dem Recht der Eroberung an die sämmtlichen Orte gekommen, der Landvogt übte dieselben in ihrem Namen, ohne Unterschied ob er ein Katholik oder Protestant war. Mit diesen Lehenrechten war gewöhnlich ein Ehrschatz, in den ennetbirgischen Vogten nicht allein das s. g. Regale, der Bezug der Pfrundeinkünfte während der Vacanz, sondern auch der des Einkommens des ganzen ersten Jahres verbunden. Diese Gefälle machten einen Theil der Besoldung der Landvögte

aus. Die protestantischen Orte, welche das Concil nicht anerkannten, wollten begreiflich auf solche Gefälle nicht verzichten; es gab kein Mittel, sie dazu zu zwingen; die katholischen ihrerseits fanden einen einseitigen Verzicht weder zum Zwecke führend noch billig [1]). Ebenso fand die Wirksamkeit der geistlichen Jurisdiction der gemischten Herrschaft in mancher Beziehung an den Bestimmungen des Landfriedens und des gemeineidgenössischen Rechtes Anstoß. Ueberhaupt betrachteten die protestantischen Miteidgenossen Alles, was mit dem Tridentinischen Concil in Beziehung stund, mit Mißtrauen, indem ihnen der ursprüngliche Gedanke, der bei dessen Berufung gewaltet, die vollständige Widerherstellung des Katholicismus, stets vor Augen schwebte [2]).

Die ersten Anstände dießfalls ergaben sich, wie wir bereits gemeldet haben, in den ennetbirgischen gemeinen Vogteien, welche zu den Bisthümern Como und Mailand gehörten, deren kirchliches Regiment durch den Cardinal Borromäus sofort zu aller Strenge entwickelt worden war.

Nach drei Richtungen hin machten sich diese Anstände geltend: bezüglich der Besetzung von Pfründen, bezüglich des persönlichen Forums der Priester in Civilsachen und bezüglich des Strafgerichtsbarkeit über die Cleriker.

Der Cardinal und der Bischof von Como hatten zur Durchführung der die weltliche Jurisdiction berührenden Ordnungen des Tridentinums oder der ältern durch dasselbe bestätigten Kirchengesetze über die Immunität nicht den Weg der Unterhandlung mit den weltlichen Obrigkeiten gewählt, welcher nachmals durch den Nuntius Buonhomi in den katholischen Orten selbst mit so vielem Erfolge betreten wurde; sondern sie hatten durch ein ziemlich eingreifendes Verfahren eigentlich Conflicte hervorgerufen und erst an dieselben sodann Unterhandlungen geknüpft, welche eben deßwegen nicht immer zu befriedigendem Ziele führen konnten.

---

[1]) Noch im Jahr 1588 machte der Nuntius Paravicini auf den Uebelstand aufmerksam, daß die Gesandten zur Rechnungsablage der Klöster, über deren Rechtmäßigkeit er sich übrigens nicht aussprechen wolle, meist ein Katholischer und Reformirter, sich nicht mit Verpflegung und Taglohn begnügen, sondern von den Klöstern darüber noch Geldgeschenke verlangen.

[2]) Siehe die Note 1 auf Seite 420.

So hatten schon auf der Jahrrechnung zu Lauis am 26. Juni 1570 die Landvögte von Lauis und Mendris geklagt, der Bischof von Como habe von ihnen nach altem Herkommen und Berechtigung eines Landvogts belehnte Priester unter Androhung des Banns zur Resignation bewogen und andere auf die Pfründen gesetzt, mit Bemerkung, nach Vorschrift des Tridentinums halte er dafür, diese Pfründen stehen ihm, dem Bischof, nicht den Landvögten zu besetzen zu [1]). Diese Berechtigung wollte aber dem Bischof, namentlich auch von Lucern nicht zugestanden werden, mit Rücksicht auf das erworbene Recht der Verleihung und besonders auch auf die den Landvögten von daher fließende Verehrung [2]). Bezüglich der letztern vernehmen wir aus einem Anzug von Schaffhausen auf der Badener Jahrrechnung von 1578, daß der Cardinal Borromäus besonders scharf dagegen aufgetreten war. Diese Verehrung nämlich, bestehend in dem ersten Jahreseinkommen des Bepfründeten, hatte der Cardinal bei Strafe des Banns den belehnten Priestern und den Gemeinden an ihrer Statt fernerhin zu geben verboten [3]). Auch darüber baten ihn die Orte, unter andern Lucern, das in seinem eigenen Gebiete, wie wir später sehen werden, über ähnliche, wenn auch geringere Wahlcanones ein besonderes Verkommniß mit der geistlichen Behörde einging, es bei dem Herkommen bleiben zu lassen [4]).

Ferner hatte der Bischof von Como mit Berufung auf das Tridentinische Concil den Priestern bei Strafe des Banns verboten, in weltlichen Rechtshändeln, wobei sie als Beklagte erschienen, einer Citation vor den Landvogt zu folgen. Darauf beschlossen die regierenden Orte am 25. Juni 1576 auf der Jahrrechnung zu Lauis was folgt:

„Das es by vnserer Herren vnd Obern alten Fryhei-
„ten, Gerechtigkeiten, guten brüchen vnd gewonheiten,
„wie die hievor vnd bishar geübt vnd harkommen, genz-

---

[1]) Absch. v. Lauis und Luggarus h. a. 10. Abschdbd. W. 108.

[2]) Instruct. v. Lucern ebenda; „Boten söllen befelch haben anzuhalten,
„das dem Bischof nit sölle gestattet werden, sölliche Lähen zu gefolgen
„lassen vnd anhalten, wyl es vormalen mer gebrucht worden, das dem
„Vogt von Mendrys sin Vererung gefolge."

[3]) Abschdbd. V. 7. 1578. 11. Jänner.

[4]) Ebenda 104.

„lich vnd vngeschwechet bliben sölle, namlich das glich-
„falls, wie ein jede Person geistlichs Stands ein Leyen,
„für vnsern Landvogt zittiren mag, also ouch eine welt-
„liche Person ein geistliche um weltliche Ansprachen vnd
„Sachen wol sölle vnd möge für gesagten vnsern Land-
„vogt zittiren vnd von Ime das Recht nemen. Doch be-
„halten die Herren Gesandten hierin dem Herrn Bischof,
„ouch der geistlichen Oberkeit Ire Fryheiten, Recht und
„gute Gewonheiten, so sy bishar vnd von Altemhar ge-
„hept, ouch vor.“ [1])

Priester, welche Verbrechen begangen hatten, lieferten die regierenden Orte dem Cardinal und dem Bischof von Como zur Bestrafung aus; [2]) indessen ergab sich auch da bereits im Jahr 1572 ein Anstand. Ein Priester zu Brissago, der nur provisionsweise daselbst functionirte, hatte sich Verschiedenes zu Schulden kommen lassen, das den Landvogt bewog, ihn des Landes zu verweisen. Derselbe folgte aber der Verweisung nicht und floh, als ihn der Landvogt ergreifen lassen wollte, in eine Kirche, wo er einige Tage verhütet und dann dem Cardinal Borromäus zur Bestrafung übersendet wurde. Dieser aber belegte die Gemeinde zu Brissago wegen Verletzung des Asyls mit dem Bann und wollte sie nicht absolviren, sie hätte denn den Priester wieder eingesetzt, sich des Pfrundeinkommens wegen dem Cardinal übergeben und öffentliche Kirchenbuße gethan. Alles das geschah jedoch ohne Vorwissen des Landvogts, welcher in der Folge an die regierenden Orte den Vorgang berichtete. Man schrieb hierauf dem Cardinal und dem Bischof von Como: „dz sy die vnsern rüwig lassen
„vnd nit also mit Inen vmbgangen; aber sy zu examiniren
„vnd reformiren lassen wir wol beschehen.“ [3])

Durch ein Schreiben des Bischofs von Como an die sieben katholischen Orte vom 21. Februar 1578 kam endlich die Sache zu grundsätzlicher Erörterung. In freundlicher Weise setzte der Bischof den Eidgenossen auseinander, der hl. Vater habe großes Mißfallen an der Art, wie ihre Land-

---

[1]) Lauis und Luggarus Absch. h. a. 160., Abschdbd. X. 351.
[2]) z. B. 1570. Montag nach Joh. Baptist. Lauis und Luggarus h. a. 11.
[3]) Lauis und Luggarus Absch. h. a. 49. 61. Abschdbd. W. 305.

vögte in den italienischen Vogteien, besonders zu Lauis, die Freiheiten der Kirche behandeln. Sie vergreifen sich an den geistlichen Lehen und was noch schlimmer, an den geistlichen Personen, werfen dieselben in's Gefängniß, processiren sie und verachten die geistliche Strafe, in die sie deßhalb von Rechtswegen fallen. Päpste und Concilien haben die geistliche und weltliche Jurisdiction von einander geschieden, Magistraten, die sich der Jurisdiction über Geistliche annehmen, fallen in einen Bann, den zu lösen vermöge der Nachtmahlsbulle dem Papst allein zustehe. Da nun diese Sachen auf dem Trientischen Concilium, welches die katholischen Orte auch angenommen, neuerdings bekräftigt worden seien, so bitte der Bischof, sie möchten durch ein Mandat ihre Amtsleute jenseit Gebirgs anweisen, sich in Zukunft solcher Unordnung zu enthalten [1]).

Die Bedenkpunkte, welche für die Behandlung dieses Schreibens in den katholischen Orten aufgestellt wurden, sind nun von höchstem Interesse.

Erstlich, heißt es da, haben die zwölf Orte die Lande jenseits des Gebirgs vor 73 Jahren gemeinsam mit dem Schwerte eingenommen und seitdem bezüglich der geistlichen Lehen und Jurisdiction so regiert, wie es Brauch und Uebung gewesen, ohne daß, obschon die anstoßenden Bischöfe und Prälaten zuweilen Einspruch erhoben, von päpstlicher Heiligkeit selbst ihnen dießfalls einige Verhinderung gethan worden wäre. Deßhalb meine man, bei alten und neuen, von Päpsten, Kaisern und zwei Concilien, Constanz und Basel, bestätigten Freiheiten und Gewohnheiten wohl verbleiben zu können.

Zweitens, wenn auch einige unter den katholischen Orten dem Bischof entsprechen wollten, so wäre im Hinblick auf die bisherige Erfahrung zu bezweifeln, ob man das erforderliche Mehr von sieben Stimmen zu Stande bringen würde.

Drittens: selbst im Fall man alle sieben katholischen Stimmen vereinigen könnte, um den geistlichen Forderungen entgegen zu kommen, so wäre wohl zu bedenken, welch' großen Unwillen das bei den neugläubigen Mitregenten verursachen würde. Es möchten dieselben einwenden, sie haben so gut wie die katholischen Orte zur Eroberung und Erhaltung dieser

---

[1]) St. A. L. Abschdd. V. 92.

Lande Leib und Gut eingesetzt und hätten ihrerseits keinen Grund, dießfalls etwas zuzugestehen. Der hl. Vater werde ohne Zweifel, in Erinnerung an den Widerwillen, den die Handlung der zwei Probsteien zu Lauis und Luggarus wegen, vormals zwischen den Alt- und Neugläubigen hervorgebracht, in so gefährlicher Zeit nicht darauf dringen, daß diese Verhältnisse in den ennetbirgischen Vogteien ernstlich erörtert werden. Es soll in diesem Sinne ein freundliches Schreiben an den Papst erlassen und durch den Gardehauptmann Segesser in Rom noch weiter bevorwortet werden. Ebenso soll man auch dem Bischof von Como antworten. Daneben finde man übrigens nicht unbillig, daß die Eidgenossen ihre Landvögte anweisen, sich in diesen Sachen bescheiden zu halten und alle Conflicte möglichst zu vermeiden. Endlich möchte man auch berathschlagen: „ob es doch zum wenigisten dahin gebracht „werden könnte, das man den geistlichen Obern die criminali„schen Händel über die Geistlichen übergäbe vnd Ordnung „thäte, das die weltlichen Amptlüt gegen den Geistlichen mit „Lybstraf nützit zu thun hetten.“ [1])

Solchergestalt verblieben diese Verhältnisse in den ennetbirgischen Herrschaften in unausgetragenem Zustand[2]). Noch im gleichen Jahr protestirte Bern gegen die Uebersendung eines übelthätigen Mönchs an den Bischof von Como, welche der Landvogt zu Luggarus bewerkstelligt hatte, als den Freiheiten der Eidgenossen zuwider. Lucern wollte es bei dem Uebersenden verbleiben lassen und wenn auch die lutherischen Orte es nicht zugeben wollten, sich doch nur dahin verwenden, daß das Gut geistlicher Uebelthäter den zwölf Orten bleibe: „Man mag ouch den luttrischen orten zu verstehen geben, das „den orten noch vil meer kostens daruff gienge, so man vber „die geistlichen richten söllt, denn man erst den Bischof zuvor

---

[1]) St. A. L. Abschdbd. V. 94. Beilage zum Jahrrechnungs-Abschied von Baden vom 3. Juni 1578.

[2]) Vgl. auch noch eine Zuschrift der Priesterschaft von Luggarus an Schultheiß und Rath zu Lucern zu Handen der kath. Orte vom 29. Oct. 1580. Lauis und Luggarus Absch. h. a. 309. —

„beſchicken, der ſölch perſonen vor vnd ee degradieren vnd „entwichen müßte, wie zu Bern vor zyten ouch geſchehen.“ [1])

Wie in den wälſchen, ſo ſuchten auch in den deutſchen Vogteien die katholiſchen Orte offenen Streit mit den proteſtantiſchen über die Durchführung der Tridentiniſchen Reformen möglichſt zu vermeiden. Wir haben bei Anlaß der Synodalverhandlungen von 1567 geſehen, daß der eidgenöſſiſche Clerus zu Conſtanz hauptſächlich die durch den Landfrieden bedingten Zuſtände bei der gemiſchten Bevölkerung in den gemeinen Herrſchaften im Bisthum Conſtanz als Motiv anführte, weßwegen verſchiedene Anordnungen der Synode zur Zeit nicht in's Leben treten könnten. Aber auch ſpäter noch finden wir dieſelben Rückſichten auf den confeſſionellen Frieden vorwaltend. Am 19. Jänner 1580 machten die fünf Orte auf eingelaufene Klage der reformirten Orte dem Nuntius, Biſchof von Vercelli, welcher ſeit dem Jahre 1579 als päpſtlicher Viſitator in der Eidgenoſſenſchaft ſich aufhielt und bei jenen in großem Anſehen ſtund, Vorſtellungen über die unvorſichtige Strenge, mit welcher er in den Klöſtern im Argau und Thurgau die durch das Concil geforderten Reformen betreibe. Geiſtliche und weltliche Potentaten, heißt es da, blieben wegen der Execution des Tridentinums unerſucht, nur die fünf Orte, welche doch mehr als irgend wer auf Erhaltung guter Ordnung, Aeuffnung der Religion, Zucht in den Klöſtern halten, ſollen, wie es den Anſchein gewinne, mit den lutheriſchen Orten, denen, wie ihnen, das Regiment in den gemeinen Vogteien zuſtehe, deßhalb wieder zu Krieg gebracht werden. Der Nuntius erklärte darauf: was die Potentaten betreffe, ſo ſeien in Deutſchland und Spanien längſt Einleitungen für Vollziehung der Concilienſchlüſſe getroffen; was in Frankreich geſchehen, ſei ihm nicht bekannt. Seine eigenen Maßregeln aber bezüglich der Klöſter Dänikon, Hermatſchwyl, Wettingen und Ittingen, ſowie alle andern Schritte, die er vorgenommen, haben durchaus nicht den Zweck, Zwietracht zu ſtiften, ſondern allein

---

[1]) St. A. J. Abſchdbd. V. 138. 1578. 17. Auguſt. Man ſieht aus dieſer Inſtruction, daß Lucern es keineswegs als ein „Recht“ betrachtete, über undegradirte maleſiziſche Prieſter zu richten, wie anläßlich des obberührten Handels von 1573 in neuerer Zeit hat behauptet werden wollen.

die Ehre Gottes und der katholischen Kirche zu befördern und Aergernisse zu entfernen, Alles mit Rath und Hülfe der katholischen Obrigkeiten, — eine Verantwortung, welche von diesen als vollkommen befriedigend anerkannt wurde [1]).

Wie groß übrigens das Mißtrauen der neugläubigen Orte war, beweist der Umstand, daß noch am 21. Juli 1582 auf einer dreizehnörtigen Tagsatzung zu Solothurn der Landammann Lussi auftrat mit der Erklärung, er vernehme, daß er und seine Herren, die VII Orte, verdächtigt werden, als ob auf seinen Missionen nach Trient und Rom mit Wissen und Willen der letztern die Belagerung Genfs vorbereitet worden sei. Er habe so etwas nie in seiner Instruction gehabt und sei über seine Instructionen niemals hinausgegangen [2]).

9. Die Jurisdictionsstreitigkeiten in den ennetbirgischen Vogteien und die Neuerungen, welche der Cardinal Borromäus daselbst zu manigfachem materiellem Nachtheil der regierenden Stände und ihrer Amtsleute im Interesse geregelter Kirchenzucht anstrebte, sowie auch der schwankende Stand der kirchlichen Angelegenheiten in den umliegenden Bisthümern Chur, Basel und Wallis hatten in Vielen den Wunsch erregt, es möchte nunmehr doch ein Nuntius direct vom heiligen Stuhl in diese Lande gesendet werden, um einerseits der widerspänstigen Geistlichkeit gegenüber die Reform der Sitten mit größerm Ansehen zu betreiben, andererseits die sich ergebenden Conflicte zwischen geistlicher und weltlicher Jurisdiction auszutragen. Auf einem Tage zu Lucern am 13. Augstmonat 1577 war dieser Wunsch von den Boten von Ury, Unterwalden und Zug ausgesprochen, ein Beschluß jedoch nicht erzielt worden. Auch in Schwyz war die Stimmung hiefür günstig, Lucern dagegen wollte keinen Nuntius begehren. Da nun der Landeshauptmann und Landschreiber zu Luggarus, Balthasar Luchsinger von Schwyz, genannt Mürdi, anderer Geschäfte wegen [3]) sich zu dieser Zeit in Rom befand, setzte er den Papst

---

[1]) St. A. L. Abschdbd. V. 399. Den protestantischen Ständen gegenüber wurde erklärt, man habe ihr Klagen über das Verfahren des Nuntius unbegründet erfunden. Vuillemin Fortsetzung von Müller Bd. IX.

[2]) Abschiedsrepertorium im St. A. L. h. a. No. 329.

[3]) Er sollte über ein in Luggarus zu errichtendes Jesuiten-Collegium unterhandeln.

Gregor XIII. bei gegebenem Anlaß ohne besondern Auftrag von dieser, der Absendung eines Nuntius günstigen Stimmung in den katholischen Orten in Kenntniß. Solches aber wurde ihm namentlich von Lucern übel aufgenommen, „da das vns „zu verkleinerung dient"; noch auf den Tagen zu Baden im März und Juni 1578 kam man dießfalls zu keinem einhelligen Beschluß. Lucern besorgte namentlich, es möchte in diesen unruhigen und gefährlichen Zeiten die Erscheinung eines Nuntius in der Eidgenossenschaft Anlaß zu neuen Fehden geben [1]).

Inzwischen aber hatte Gregor XIII. die Absendung eines Nuntius in die katholische Eidgenossenschaft beschlossen. Man nimmt gewöhnlich an, es sei der Einfluß des Cardinals Carl Borromäus für diese päpstliche Entschließung besonders maßgebend gewesen; wir haben übrigens aus den soeben angeführten Verhandlungen gesehen, daß auch in den katholischen Orten sich Wünsche dafür kund gaben. Die Wahl fiel auf Johann Franz Buonhomi, Bischof von Vercelli, welcher den Cardinal Borromäus schon auf seiner Reise über das Gebirge im Jahr 1570 begleitet hatte. Derselbe kündigte sich auf der Jahrrechnung zu Baden im Juni 1579 als päpstlichen Nuntius in der Eidgenossenschaft und in den Bisthümern Chur und Sitten an [2]).

Mit ihm war gleichzeitig Felicianus Ninguarda, Bischof von Scala, Legat an den kaiserlichen Hof, vor den Boten der VII katholischen Orte zu Baden erschienen und hatte einige besondere Aufträge des Papstes ausgerichtet, die Obrigkeiten gebeten, der Reform der Disciplin in den Klöstern ihre Unterstützung zu leihen, für die Abschaffung des Concubinats ihr möglichstes zu thun und endlich auf das Bisthum Basel ein getreues Aufsehen zu halten. Auf Alles erhielt er freundliche und zusagende Antworten. Dagegen bat man ihn, bei päpstlicher Heiligkeit auch für Abstellung anderer Mißordnungen sich bestens zu verwenden, „vnd diewyl wir dann

---

[1]) Vgl. über diesen Handel Lucerns Instruction auf den VIIörtigen Tag von Freitag vor Reminiscere 1578. Abschdbd. V. 31. Amman Redings Vortrag für Luchsinger auf dem Tag zu Baden am 17. März (Montag nach Judica) gleichen Jahres. Abschdbd. V. 37. Instruction von Lucern auf die Jahrrechnung zu Baden im Juny gl. J. Abschdbd. V. 103.

[2]) Jahrrechnungs-Abschied v. Baden von 1579. Abschdbd. V. 320.

„diſer Zyt mit keinem ſelſorger, Biſchoff, noch Hirten verſorgt, „vnd dann vnſer Herren vnd Obern in großer Gefahr ſigen, „da denn ſy one Houpt vnd Biſchoff, daß dann Ir Heiligkeit „den Herrn Cardinal dahin vermögen vnd halten, daß er „nunmehr ſin eigen Biſtumb beſizen welle.“ Bezüglich der Abſchaffung des Prieſterconcubinats möchte „Ir gnaden ouch „Inſehen thun, daß ſöllichs zuvor by den Thumbherren ab„geſchafft werde.“ [1])

Buonhomi ſelbſt, nachdem er in Begleit von Commiſſarien der katholiſchen Orte eine Miſſion in's Veltlin vollzogen hatte, nahm vorab eine Viſitation in den katholiſchen Orten vor. Die Strenge, welche er dabei entwickelte, brachte im Capitel der vier Waldſtätte, namentlich beim Clerus in den Ländern eine allgemeine Bewegung hervor. Auf einem Tage der drei Länder Ury, Schwyz und Unterwalden am 11. September 1579 traten die Vorſtände der Weltgeiſtlichkeit in dieſen drei Orten vor die Boten und erklärten, ſie anerkennen den Biſchof von Conſtanz für ihren geiſtlichen Obern, ſie haben ihre Capitelsſtatuten von demſelben beſtätigt und ihm Gehorſam geſchworen, den fremden Viſitator aber möchte man ihnen abnehmen. Ueber die Haltung der Prieſter-Jungfrauen, über die prieſterliche Kleidung, über den Beſuch von Wirthſchaften ſetzen ſie der weltlichen Obrigkeit die Entſcheidung anheim. Auch habe der Biſchof von Vercell Neuerungen bezüglich der Sacramente angeordnet, von denen ſie Aergerniß befürchten; ſie möchten beim alten Brauch bleiben, immerhin die Verordnungen des Biſchofs von Conſtanz vorbehalten. Sie appelliren nicht von der geiſtlichen an die weltliche Obrigkeit; ihr Anbringen habe nur den Zweck, der weltlichen Obrigkeit zu zeigen, daß ſie ſich nach Billigkeit wollen reformiren laſſen [2]).

---

[1]) Jahrrechnung zu Baden Sonntag vor Peter und Paul (28. Juni) 1579. Abſchdbd. V. 315. Rathsbuch XXXVI. 322. 1579. Samſtag vor Pfingſten, 6. Juni, erſcheint Herr Felicianus, Biſchof zu Scala, Nuntius und Legat in Oberdeutſchland, vor dem Rath zu Lucern, bittet um Abſtellung des Prieſter-Concubinats, ſtrenge Handreichung für die Disciplin der Ordensgeiſtlichen, Verwendung, daß ein zu Baſel im Drucke befindliches neues ketzeriſches Buch nicht erſcheine ꝛc. — Siehe auch unten im folgenden Capitel.

[2]) Abſchied der drei Länder zu Brunnen. St. A. L. Ref. Acten.

Die Boten des Tages erklärten, keine Vollmachten zu haben, und wiesen die Priesterschaft an, ihre Beschwerden schriftlich einzulegen. Darauf gab dieselbe ein weitläufiges, vom Decan Heinrich Heil und mehrern andern geistlichen Würdeträgern unterschriebenes Memorial ein, welches dann auch den übrigen katholischen Orten mitgetheilt wurde [1]).

Seinerseits wendete sich Buonhomi dagegen mit einem Memorial vom 29. October hernach an die zu Lucern versammelten Boten der katholischen Orte, [2]) worin er diesen Widerstand beklagte und bemerkte, die widerspänstigen Priester begnügen sich nicht mit dem ihm solchergestalt angethanen Schimpf, sondern suchen auch das Volk gegen ihn aufzuwiegeln; er bitte aber, sie deßhalb nicht zu bestrafen, wozu die weltliche Obrigkeit sich nicht in der Stellung befinde, noch sie beim heiligen Vater zu verklagen. Dagegen möge man mit seiner eigenen, vollen Autorisation die gegen ihn erhobenen Beschwerden untersuchen und die daherigen Kundschaften dem Papste, als seinem alleinigen Richter, zur Entscheidung zusenden, ob er bei Vollführung seiner Aufträge in irgend etwas gefehlt habe. Bei gleichem Anlaß bat er die katholischen Orte, ihm zur Abhülfe von vier Punkten an die Hand zu gehen, deren Nichtbeachtung vorzüglich alles Uebel zuzuschreiben sei.

Erstlich sollen die weltlichen Obern an geistliche Personen nicht gewaltsame Hand anlegen, sondern ihre Strafe dem geistlichen Richter überlassen. Dieser Punkt sei nun zwar allenthalben auf dem Wege zur Anerkennung zu kommen.

Zweitens sollen sie für Abschaffung des Priesterconcubinats ihn ernstlich unterstützen. Lucern, Freiburg und Solothurn seien dazu bereit, die übrigen vier Orte möchten doch die schweren Folgen bedenken, welche aus ihrer dießfälligen Gleichgültigkeit entstünden.

Drittens sei die Einführung strenger Clausur in den Frauenklöstern eine Sache von dringender Nothwendigkeit.

Viertens endlich sei ein großer Uebelstand die Verleihung geistlicher Pfründen durch Weltliche. Die geistlichen Rechte,

---

[1]) „Ein schmählich, vnpriesterlicher fürtrag" schreibt Cysat darauf. (Ebenda.)

[2]) Schreiben Buonhomis an die katholischen Orte. d.d. 29. October 1579. (St. A. L. Ref. Acten). Lucernerabschiedband E. 429.

insbesondere das Concilium von Trient, das sie auch mit Vollmacht beschickt, haben hievor einen großen Abscheu; auch sei solche Verleihung oft mit arger Simonie verbunden. Man möchte doch allenthalben das Beispiel Freiburgs nachahmen, dessen Rath einen von ihm demselben vorgelegten Vorschlag bezüglich der Verleihung geistlicher Pfründen sofort angenommen und darin durchaus keine Verkleinerung seiner weltlichen Obrigkeit gefunden habe [1]).

Es ergibt sich aus diesem Vortrage, der durch die besondern Verhandlungen Buonhomis mit Freiburg noch näher erläutert wird, ganz klar, daß er niemals daran gedacht hat, die Rechte des Layenpatronats über geistliche Pfründen, wo solches auf gültigem Titel beruhte, zu bestreiten, sondern daß er einfach gegen das dem Layen niemals zustehende volle Verleihungsrecht Einsprache erhob. Vielfach nämlich war, wie wir noch späterhin aus den Verhandlungen des Legaten

---

[1]) Aus diesem Vortrag folgern Franz Urs Balthasar, Helvetia IX. 211, Felix Balthasar in den jura circa sacra und ihre Nachbeter bis auf Glück und Snell: „der Nuntius Buonhomi habe den katholischen Orten „das Collaturrecht angestritten oder abschwatzen wollen, „aber nirgends als in Freiburg etwas Beifall gefunden." Nun verlangte Buonhomi von den übrigen Orten nichts anderes, als was er nach seiner eigenen Aussage in Freiburg erlangt hatte, nämlich: (Articles *arrêtés* entre le nonce apostolique et les quatre délégués Fribourgeois le 19. Dec. 1579 sur la réformation des mœurs et les abus existans dans l'église. Staatsarchiv Freiburg. Geistliche Acten Nr. 309. Mittheilung von Herrn Archivar Chassot.)

Art. 1. „Primo de Beneficiorum *collatione*, quod omnino „*ab ea abstinere debeant*, alioquin simoniacos habebunt „sacerdotes et ipsimet ecclesiasticis censuris perpetuo alli„gati erunt. *Eis tamen concederetur ius eligendi et præ„sentandi*, modo illis sepe declarato."

Es ist also klar, daß es in Freiburg sich nicht um das Präsentations- und Wahlrecht, sondern um die canonische Institution handelte. Eben das verlangte er auch in den übrigen Orten, nicht aber das Wahl- und Präsentationsrecht, welches übrigens heutzutage noch, dem technischen canonischen Sprachgebrauch zuwider, bei uns häufig Collaturrecht heißt.

Es findet sich im Staatsarchiv Lucern in mehrfachen Abschriften eine Abhandlung des freiburgischen Probsts Peter Schnewlin über die geistliche Gerichtsbarkeit, der man zur Zeit bedeutende Autorität scheint beigelegt zu haben, da in der Verhandlung mit dem Bischof von Vercell es u. A. heißt, man soll die Form des geistlichen Gerichts ordentlich stellen, wie es in Freiburg geschehen.

Santonio mit Lucern sehen werden, der Mißbrauch eingerissen, daß die von weltlichen Patronen ernannten Beneficiaten die canonische Institution und bischöfliche Investitur einzuholen verabsäumten. Auch bezogen die Lehenherren von Pfründen unter dem Titel des Ehrschatzes u. s. w. Abgaben, die sich mit den canonischen Satzungen gegen die Simonie nicht vertrugen, so in Lucern, namentlich aber, wie bereits gemeldet, in den ennetbirgischen gemeinen Vogteien, wo nebst dem ganzen ersten Jahreseinkommen oder einem Loskauf dafür, welches der Landvogt für die Belehnung bezog, noch eine Bestätigungsgebühr zu Handen der regierenden Orte bezogen wurde.

Daß eine Vereinbarung der katholischen Orte zu gemeinsamen Maßregeln bezüglich dieser Begehren Buonhomis nicht erhältlich war, haben wir schon oben im Vorbeigehen bemerkt. Bezüglich der Abschaffung des Priesterconcubinats stund einer solchen Vereinbarung der energische Widerstand entgegen, welchen der Clerus der democratischen Orte dagegen erhob, wo die Regierungsgewalt in solchen innern Angelegenheiten immerhin schwach war. In Lucern und Freiburg waren bereits obrigkeitliche Mandate, wenn auch nicht mit vollständigem Erfolg, der geistlichen Gewalt zu Hülfe gekommen. Uri befürchtete im Fall der Strenge Mangel an Priestern; Schwyz, Zug und Solothurn erklärten sich bereit, das Ihrige zu thun, wenn allgemein auf der Vorschrift gehalten werde. Das trotzige Auftreten der Priester des Vierwaldstättercapitels gegen den Nuntius hatte jedoch zur Folge, daß die Obrigkeiten der drei Länder von Lucern ernstlich ersucht wurden, auf ihr Gebahren ein wachsames Auge zu halten [1]). Die Regulirung der Collaturverhältnisse mußte vor allen andern der Verständigung mit den einzelnen Orten vorbehalten bleiben; denn da befanden sich die drei Länder Ury, Schwyz und Unterwalden in dem Besitz eines Privilegiums von Julius II., welches ihnen die Befreiung von aller außerordentlichen Provision und das Nominationsrecht auf alle geistlichen Pfründen in ihrem Gebiete gewährte oder als einen althergebrachten Besitz bestätigte [2]). Mit diesem Privilegium setzten sie

---

[1]) Siehe oben Seite 418. Note 1. Lucern Abschdbd. E. 429. 431.

[2]) Siehe oben Seite 245. Note 1.

die sonderbarsten Vorstellungen in Verbindung, welche ihnen die dießfällige Stellung ihrer Gemeinden zu den geistlichen Beneficiaten als eine große, eifersüchtig zu bewahrende, ausnahmsweise Begünstigung des hl. Stuhls erscheinen ließen. Wir finden zwar nicht, daß sie deßhalb mit dem Nuntius Buonhomi in irgend eine Verwicklung gekommen wären; allein ein Grund, sich nicht in gemeinsame Verhandlungen mit den übrigen Orten, wie z. B. Lucern, welche weder ein solches Privilegium besaßen, noch auf die angeblich damit verbundenen Rechte Anspruch machten, einzulassen, mag wohl darin gelegen haben. Was die Wahlcanones, Ehrschätze u. s. w., welche unter den Begriff der Simonie bei Verleihung geistlicher Pfründen gezogen werden wollten, betrifft; so waren bezüglich der gemeinen Vogteien gemeinsame Verhandlungen mit den Bischöfen von Como und Mailand, in deren Diöcesen sich die ennetbirgischen Herrschaften befanden, wie wir oben gesehen, ohne Erfolg geblieben; bezüglich Lucerns werden wir im nächsten Capitel bei der speciellen Darstellung der Lucernischen Verhältnisse auf den Gegenstand zurück kommen.

Der ganze Vortrag, den der Nuntius Buonhomi am 29. October 1579 schriftlich und mündlich an die Tagesboten zu Lucern gethan, fiel in den Abschied und gab in seinem Zusammenhang nicht mehr Anlaß zu gemeinsamen Berathungen. Denn Buonhomi schlug nun den nach Gestalt der schweizerischen bundesrechtlichen Verhältnisse zweckmäßigern und wirksamern Weg ein, seine Reformvorschläge mit den Obrigkeiten der einzelnen Orte insbesondere zu behandeln und zu vereinbaren. In dieser Weise brachte er namentlich in Lucern und Freiburg vieles zu Stande, das dann durch die Kraft des Beispiels und des Einflusses dieser Stände allmählig in den übrigen katholischen Orten und, insoweit es sich ohne offenen Kampf mit den Protestanten thun ließ, auch in den gemeinen Vogteien für die katholische Bevölkerung Eingang fand.

Langsam aber ging auf diesem Wege die Execution der Concilienschlüsse; nochmals, nachdem der Nuntius Buonhomi, durch die Verfolgung der Protestanten gedrängt, um nicht den Ausbruch eines confessionellen Krieges zu veranlassen, längst die Eidgenossenschaft verlassen hätte, erinnerte Melchior Lussi, nun ein Greis, zurückgekehrt von der Fahrt nach Jerusalem, in

einem merkwürdigen Schreiben vom 4. Juni 1584 die sieben Orte, welche ihn vor zwei und zwanzig Jahren nach Trient geschickt, daß noch nicht einmal von allen Pfarrern und Seelsorgern der Römische Catechismus, welchen ihnen der Bischof mitgetheilt, dem Volke verkündet worden sei. Deßhalb mahnte Lussi die Obrigkeiten beweglich, sich zu erinnern, daß sie mit ihren Briefen, Siegeln und Ordnungen nicht allein versprochen haben, selbst dem Concilium nachzuleben, sondern auch diejenigen, über welche sie zu gebieten hätten, zur Befolgung seiner Satzungen anzuhalten, was Alles er im Namen seiner Vollmachtgeber, wie die Botschafter der andern christlichen Fürsten und Potentaten auf dem Concilium, nach Brauch und Herkommen mit einem feierlichen Eide habe beschwören müssen [1]).

10. Werfen wir nun einen Blick auf alle diese Verhandlungen der sieben und der fünf Orte über die Publication und Execution des Tridentinums, so finden wir die Resultate urkundlich bestätigt, welche wir in der Einleitung vorläufig und übersichtlich angedeutet haben.

Die katholischen Orte haben die Beschlüsse des Conciliums angenommen, förmlich, feierlich, rechtskräftig, ohne eine principielle Beschränkung. Wenn sie die Lehenschaft der Pfründen, die Vogtei über das Kirchengut, die Jurisdictionsverhältnisse durch die allgemeinen Normen, welche das Tridentinum für die ganze Kirche aufgestellt oder erneuert hatte, nicht für afficirt erachteten; so geschah dieses nicht in Berufung auf ein

---

[1]) Lussi an die VII Orte. dd. Unterwalden 4. Juni 1584. St. A. L. — Am 17. gl. Monats nahmen die Boten der VII Orte zu Baden auf sich, diese Ermahnung an ihre Herrn und Obern zu bringen.

In Unterwalden, Lussis Heimath, hatte die Landsgemeinde schon 1564, Montag nach Thomä beschlossen, daß „vnserm versprechen und er„bieten statt beschehe, dz Concily in allen vnsern Landen vnd Herrschaff„ten vspublicirt vnd executirt werde, vnd vnserthells wend wir vns nit „sündern, lib, gutt vnd blutt darzu ze setzen." — Am 29. April 1584 beschloß die Landsgemeinde zu Wyl an der Aa neuerdings: „den Calender, „item vnd alles das, was das Concilium zu Thrient angsechen, dasselbig „ist angnomen vnd bestät worden, vnd das demselbigen gestrags nachkho„men werde vnd die Priester, was das Concilium angsechen, lutter er„klären vnd vßkhünden söllen." (Mittheilung aus dem Landbuch von Unterwalden p. 54. 198.)

allgemeines, theoretiſches Recht des Staates, ſondern in Feſthaltung ſpecieller, rechtskräftig erworbener Privilegien und Rechte, die ebenfalls nur wieder durch ſpecielle Tractate abrogirt werden konnten.

Die Publication der Concilienſchlüſſe erfolgte auf Befehl geiſtlicher und weltlicher Obrigkeiten in den fünf Orten durch die geiſtliche Behörde unter geiſtlichem Gehorſam und weltlicher Strafandrohung; ſie konnte nicht mit derſelben Autorität durchgeſetzt werden in den gemeinen Vogteien, namentlich in den deutſchen gemeinen Herrſchaften, wo die Stellung der proteſtantiſchen Mitregenten und die Rückſicht auf Erhaltung des Landfriedens ein anderes Verfahren rathſam erſcheinen ließ. Während in den fünf Orten die Publication unter geſetzlicher Autorität ſtatt fand, konnte ſie hier nur unter Connivenz der katholiſchen Mitregenten durch die Pfarrgeiſtlichkeit, die Viſitatoren u. ſ. w. erzielt werden.

Was die Execution der Concilienſchlüſſe betrifft, ſo zeigt ſich auch da wieder der mit den ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen verbundene Gegenſatz in den Orten ſelbſt und in den gemeinen Herrſchaften. Dort widerſetzt ſich gleichſam die Natur der Sache gemeinſamen Maßregeln, hier iſt nur gemeinſame Action möglich. Wir haben geſehen, daß faſt über keinen Punkt auch nur die fünf Orte ſich zu gemeinſamen Maßnahmen einigen konnten, ſoweit es die Durchführung der Reform in ihrem eigenen Gebiete betraf. Alles fällt hier der Autonomie anheim, deßhalb wird es uns nun auch möglich, die Geſchichte der Execution des Tridentinums in der Lucerniſchen Republik ganz abgeſöndert darzuſtellen. In den gemeinen Herrſchaften dagegen mußten die katholiſchen Orte gemeinſam handeln, weil da die obrigkeitliche Gewalt eine collective war und ſie ſelbſt nur durch Gemeinſamkeit ihres Rathſchluſſes einen vorwiegenden Einfluß üben konnten.

Schon deßhalb aber iſt die Execution in den gemeinen Herrſchaften beſchränkter, als in den Orten ſelbſt. Denn durch gemeines Einverſtändniß der katholiſchen Orte konnten da wohl in den katholiſchen Gemeinden diejenigen Beſtimmungen zur Ausführung gebracht werden, welche nicht ein ſpecielles Einverſtändniß mit der kirchlichen Oberbehörde erforderten, die Glaubenslehre, das Ritual, die Vorſchriften über die Disciplin des

Clerus. Dagegen stieß Alles, was mit den Jurisdictionsverhältnissen zusammenhängt, aus zweifachem Grunde auf Hindernisse, erstlich wegen dem Mitbesitz protestantischer Orte, die das Concil nicht anerkannten, zweitens, weil eben wegen der Specialität der von den einzelnen katholischen Orten besessenen Jurisdictionsprivilegien gemeinsame Grundsätze und gemeinsame Unterhandlung über die Gestaltung dieser Verhältnisse in den gemeinen Herrschaften sehr schwer war und man eben deßhalb in den meisten Fällen beim Herkommen blieb.

Alle Schriftsteller, welche bisher über die Aufnahme des Tridentinischen Concils in der Eidgenossenschaft geschrieben haben, haben die Unterscheidung außer Acht gelassen, welche sich ergibt, wenn man die Grundsätze in's Auge faßt, die bei der Verwaltung der gemeinen Herrschaften befolgt wurden, und hinwiederum diejenigen, welche in den souveränen Orten selbst die Durchführung dieser großen kirchlichen Reform leiteten. Hier war die Freiheit der Entschließung, dort eine durch die Natur der staatsrechtlichen Verhältnisse bedingte Nothwendigkeit.

Aber eben weil jene Grundverschiedenheit bei der Behandlung des Stoffes außer Acht gelassen wurde, verloren auch die urkundlichen Stellen, welche über diese ganze Entwicklung sprechen, aus dem Zusammenhang gerissen und in tendenziöse Verbindungen gebracht, ihren eigentlichen Sinn und mußten den verkehrtesten Schlüssen zur Unterlage dienen.

Wie wenig haltbar übrigens diese Schlüsse den gewissenhaftern Forschern der frühern Zeit vorkamen, beweist Felix Balthasar selbst, indem er in seinen handschriftlichen Sammlungen über diesen Gegenstand eigenhändig bemerkt:

„Es ist kein Zweifel, daß wir zuerst nicht das Tridenti-
„nische Concilium völlig angenommen und solches sogar
„ihrer päpstlicher Heiligkeit durch Herrn Lussi mündlich
„überbringen lassen. Allein man verstunde die Canones,
„so es enthaltete, nicht recht (!). Denn als Bonhomius,
„der zu selber Zeit Legat in der Eidgenossenschaft war,
„lut den Canonen die Collaturen und andere Rechte sich
„und der Geistlichkeit anhängig machen wollte, protestir-
„ten die Orte höchlich dawider. Als er aber ihre schrift-
„liche und mündliche Einwilligung anbrachte, beharrten

„die Eidgenossen darauf, daß sie es nicht verstanden und „sich in diesen Rechten keineswegs wollten kränken „lassen.“ [1])

Viertes Capitel.

Die Aufnahme und Durchführung der Tridentinischen Beschlüsse im Gebiet der Lucernischen Republik insbesondere.

Die Aufnahme und Durchführung der Tridentinischen Concilienschlüsse speciell in dem unmittelbaren Gebiete der Lucernischen Republik hat in ihren Details eine fast ganz in sich abgeschlossene Entwicklung. Die Anerkennung der Allgemeingültigkeit des Concils und seiner Rechtsverbindlichkeit für die katholischen Orte der Eidgenossenschaft, die sich in öffentlichen Erklärungen förmlich darauf verpflichtet hatten, vorausgesetzt, fiel in die specielle Execution, insofern sie mit der Nothwendig-

---

[1]) Balthasar MS. 69. f. 238 (Burgerbibl.). Diese Bemerkung hat freilich weder Balthasar selbst in seine jura circa sacra aufgenommen, noch haben die Herausgeber seiner „Gedanken und Fragmente zur Geschichte der Nunciatur“ im Bd. VIII. der Helvetia für gut gefunden es zu thun. — Unter den Neuern sagt Glück (geschichtliche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse Seite 348) richtiger als andere Tendenzgeschichtschreiber seiner Richtung: „Es irren sowohl diejenigen, welche die „unbedingte Anwendbarkeit des Trienter Concils hinsichtlich seines disciplinarischen Inhalts für die katholische Schweiz behaupten, als auch „diejenigen, welche ihm alle Gültigkeit für dieselbe absprechen. Vielmehr „sind nach allen vorhandenen Thatsachen die Disciplinardecrete als eine gültige Quelle für die katholische Schweiz zu „betrachten, insoweit sie nicht den Rechten und Gewohnheiten „der einzelnen Kantone entgegen sind.“ Wenn er dann aber sogleich beifügt, daß diese Gültigkeit nur auf ihrer Zulassung durch die Staatsgewalt beruhe und ihre Anwendbarkeit wegfalle, wenn sie mit neueren Staatsgesetzen, selbst ohne in diesen aufgehoben zu sein, im Widerspruch stehen, macht er dadurch nicht allein den Bestand der ganzen Kirchengesetzgebung von der Willkühr der Staatsgewalt abhängig, sondern legt auch förmlichen Zusagen der letztern und selbst zweiseitigen verträglichen Verpflichtungen einen bloß momentanen, nach Belieben revocabeln Character bei, eine Theorie, wodurch jedenfalls alle rechtshistorische Forschung überflüssig wird.

keit äußern, gesetzlichen Zwanges verbunden war, vermöge der cantonalen Autonomie lediglich in das Bereich des Lucernischen Magistrats in Verbindung mit der geistlichen Diöcesanbehörde sowohl, als mit der zu diesem Zwecke vom Papste unmittelbar beauftragten Nuntiatur.

Einerseits die Schwierigkeit, welche die Durchführung einer tief in das kirchliche und bürgerliche Leben eingreifenden Reform gegenüber den Widerständen bestehender Verhältnisse an sich bot; dann andererseits auch die Mängel der kirchlichen Organisation, welche in der steten Abwesenheit des Bischofs von Constanz aus seinem Sprengel und in dem beständigen Wechsel der Nuntien lagen, führten die Gedanken des Lucernischen Magistrats sehr bald auf die Nothwendigkeit einer im Lande selbst befindlichen geistlichen Behörde, welche im Besitz bischöflicher Jurisdictionsgewalt in geistlichen und gemischten Sachen zu handeln hätte. Es schlossen sich daher die Unterhandlungen für die Execution der Tridentinischen Reformen im Lucerner Gebiete, nachdem man die Idee eines eigenen Bisthums für die fünf Orte hatte fallen lassen müssen, an das Verlangen eines apostolischen Vicariats für die Lucernische Republik und endeten in der Aufstellung eines bischöflich-constanzischen Commissariats mit bestimmt abgegränzter delegirter Gerichtsbarkeit. Demzufolge finden sich in unsern Archiven die meisten Documente, welche auf die specielle Durchführung und Handhabung der Satzungen des Tridentinischen Conciliums Bezug haben unter dem Titel des Jurisdictionsgeschäfts vereinigt, einer während sechs und dreißig Jahren mit beispielloser Ausdauer und in strengstem kirchlichem Geiste von der Lucernischen Obrigkeit geführten Verhandlung, in welcher sich die ganze Gestalt unserer kirchenrechtlichen Verhältnisse entwickelt und festgestellt hat.

Wir werden übrigens nach dieser allgemeinen Vorbemerkung auch hier der Zeitfolge nach den Gang der Sache an der Hand der Acten verfolgen.

In Folge der Diöcesansynode vom 1. September 1567 hatte, wie wir oben bereits erwähnten, der Bischof von Constanz seinen Suffragan in den cisrhenanischen Theil der Diöcese abgeordnet, um mit den Obrigkeiten diejenigen Maßnahmen zu besprechen, welche geeignet wären, die vom Concilium

gebotenen Reformen in's Leben zu führen, da die allseitige Annahme der aufgestellten Diöcesanstatuten noch verschiedenen Schwierigkeiten unterlag [1]).

Das erste, worauf sich die Aufmerksamkeit geistlicher und weltlicher Behörde richtete, war die Abschaffung des Concubinats, worin die Priesterschaft zu Stadt und Land zu großem Aergerniß des Volkes großentheils öffentlich und ungescheut lebte.

Im Jahr 1568 erließen daher die Räthe und Hundert zu Lucern im Einverständnisse mit dem constanzischen Suffragan, Jacob, Bischof zu Ascalon, ein Mandat, wodurch allen Priestern ihres Gebiets beim Verlust der Pfrundlehen geboten wurde, ihre Concubinen zu entlassen und sich in Zukunft alles Beischlafs zu müßigen. Wir haben schon oben berichtet, wie Lucern um besserer Handhabung dieses Mandates willen am 19. Juni 1569 auch die übrigen katholischen Orte zu gleichen Maßnahmen zu veranlassen suchte und wie an dem Widerstande der Priesterschaft die dießfälligen Versuche scheiterten. Lucern wendete sich in Folge dessen an den Papst Gregor XIII. selbst und dieser erließ an die sieben Orte das bereits mitgetheilte Breve vom 6. September 1569 [2]).

Auf diesen päpstlichen Ausspruch gestützt, begann Lucern in seinem Gebiete die Abschaffung des Priesterconcubinats ernstlich zu betreiben; allein die innern Unruhen, welche erstlich der Pfyffer-Amlehnische Handel, dann der Rothenburger-Aufstand, in welchem gerade die strenge Bestrafung der Priester auch einen Beschwerdepunkt der Mißvergnügten bildete, [3]) lähmten auf geraume Zeit die Kraft der Obrigkeit für derartige Reformen. Vorerst mußte das Gebäude des weltlichen Regiments wieder auf feste Grundlagen gestellt werden. In welcher Weise dieses geschah, haben wir oben im zwölften Buche dar-

---

[1]) S. oben S. 390.

[2]) S. oben S. 404.

[3]) Bd. III. 1. S. 285. „Drittens die hohe Straff der Priester. Antwort: „— Was sy — die Obrigkeit — gethan, sy vß Kraft des heiligen „Concilii beschehen, doch haben sy bishar allweg ein Bescheidenheit „darin gebrucht, in Hoffnung, daß sich niemand zu beschweren habe, dann „hieneben menklichem wol bewußt, wie offenklich vnverschamt vnd ergerlich „etliche priester bishar mit Iren Junkfrowen gelebt haben."

gestellt; die Staatsgewalt wurde auf aristocratischen Grundlagen befestigt, das kirchlich-katholische Princip wurde die Basis ihrer ganzen Politik [1]).

Mit dem Anfang des Jahres 1575 wurde die kirchliche Reform neuerdings vorgenommen.

„Vf hüt" — sagt ein Rathsbeschluß vom 3. Jänner dieses Jahres — „hand MGH. R. u. H. angesehen, von „wegen der großen Ergernuß, so vß der priestern, so mit „byschlafenden Diensten vnd Metzen hußhaltend — die Zyt „har gevolget, vnd wie wol M G H. vor etlichen Jaren „vermög des Trientischen Concilii ein Zyt lang „gegen der Priesterschaft obgehalten, sy sölliche Ire Con„cubinen vnd Metzen von sich thun müssen by vffgesetzter „Straf, die doch dheinswegs in M G H., sondern der „Armen Nutz verwendt worden, jedoch letztlich die prie„sterschaft zu Stadt vnd Land sich erboten, sich selbs zu „reformiren, domalen M G H. also des Strafens stillge„standen vnd verhofft, es wurde demselbigen Statt be„schehen, das aber bishar nit beschehen vnd kein Besse„rung gesehen worden. Derhalben ist angesehen vnd den „vier Capiteln der Layenpriester vnd den zwei Stiften „geschriben, das MGH. menklichen, so fürder den geist„lichen Stand anzenemen Willens oder selben schon an„genomen hetten, gewarnt haben, das man keinem kein „pfrund, weder Canonicat, Pfarr noch Caplanei in Stadt „vnd Land lihen, der ein Metzen hat, vnd wer eine an„nimmt, den will man davon setzen." [2])

Bei Anlaß des von Gregor XIII. verkündeten Jubiläums beriefen die Räthe am 27. Juli 1576 eine Versammlung Geistlicher und Weltlicher auf den 30. hernach in's Refectorium der Barfüsser, um bei dieser Gelegenheit behufs würdiger Feier des Festes vor Allem eine ernstliche Reformation der Sitten geistlichen und weltlichen Standes, Sonntags-Feier, Schließung des offenen Frauenhauses, unnachsichtliche Entfernung aller Priesterconcubinen u. s. w. zu beschließen: die Räthe und Hundert hatten darüber am 22. gleichen Monats

---

[1]) Bd. III. Buch XII. Cap. 4.

[2]) Rathsb. XXXIII. 164. 1575. Montag vor trium regum.

einen articulirten Entwurf aufgestellt. Nebst fünf Räthen und dem Staatsschreiber sollten die zwei in Lucern befindlichen Patres Jesuiten, der Stadtpfarrer von Lucern für die Geistlichkeit des Vierwaldstätter-Capitels, die Decane der übrigen Capitel, der Pfarrer von Entlibuch und zwei Deputirte des Stifts Münster der Versammlung beiwohnen [1]). An dieser Versammlung aber gab der Stadtpfarrer Johann Hürlimann im Namen der Priesterschaft den Abgeordneten des Raths über jene Reformartikel eine so hitzige und trotzige Antwort, daß diese, ohne auf die Versicherung der übrigen Priester, daß die Antwort nicht nach ihrem Sinne ausgefallen, [2]) zu achten, die Versammlung einstellten und an den Rath berichteten, welcher die Priester deßhalb am 3. August vor seine Schranken berief und insbesondere ihrem Sprecher, von dem der meiste Widerstand hergekommen, einen scharfen Verweis gab [3]). In einer unmittelbar darauf berufenen Versammlung des gesammten Capitels der vier Waldstätte sollte die Sache nochmals berathen und bisdahin die Verkündung des Jubiläums eingestellt sein. Das Capitel erklärte sich dann mit den Reformartikeln des Raths einverstanden, nur denjenigen über das Concubinat, erklärte der Decan Heinrich Heil, Pfarrer zu Altdorf, nehmen die Priester aus den drei Ländern nicht an; die

---

[1]) Rathsb. XXXV. 144. 1576. Freitag nach Jacobi. — Acta Congregationis per destinatos totius cleri Lucernensis, tam vrbani quam ruralis, ac etiam duplicis tam minoris quam majoris senatus eiusdem Reipublicæ Lucernensis expeditæ, die Lunæ 30. Julii 1576 in monasterio diui Francisci — ein deutsches Actenstück mit lateinischem Titel nebst sehr interessanten Zugaben, die Rede des Magister Hürlimann und die später ihm zugestellte articulirte Antwort des Raths, die verschiedenen Reformdecrete u.s.w. enthaltend. (St.A.L.Ref.Act.)

[2]) Im Protokoll bei den Acta congr. heißt es, die weltlichen Deputirten haben die geistlichen allein die Sachen disputiren lassen, es habe aber nur der Leutpriester das Wort geführt; außer den zwei Jesuiten, welche einfach bemerkten, die Ordnung MGH. scheine ihnen gut, habe Niemand gesprochen.

[3]) Ihm wurde dazu eine einläßliche Antwort in Aussicht gestellt, welche nachher schriftlich gegeben wurde und auch bei den Acten liegt, ein durch Feinheit und treffende Fassung bemerkenswerthes Stück, welches auf den Magister Horolanus, seine geistliche Lebensweise und seinen Einfluß in Dingen der kirchlichen Reform ein sehr übles Licht wirft.

Lucernischen dagegen, nachdem sie der Obrigkeit Ernst gesehen, gaben den Widerstand auf. Darauf folgte dann die Verkündung des Jubiläums mit großer Feierlichkeit [1]) und eine strenge Reform begann bei Geistlichen und Weltlichen. Am 15. August wurden die wahrscheinlich mit dem Rath der Jesuiten abgefaßten Reformartikel publicirt, an alle geistlichen Würdeträger gingen specielle Weisungen über die Unordnungen und Vernachläßigungen in ihrem Amtskreise, am 29. August wurde die Verordnung über die Haushaltung der Priester abermals bestätigt.

Allein der Widerstand hörte damit nicht auf. Als im October der constanzische Weihbischof nach Lucern kam, wurde er mit Klagen gegen die Obrigkeit bestürmt, trat aber sofort auf die Seite der letztern. Nur erwirkte die Priesterschaft wiederum einen Aufschub in der Vollziehung der angedrohten Zwangsmaßregeln, indem sie sich erbot, innert kurzer Zeit den ergangenen Vorschriften geistlicher und weltlicher Behörde Genüge zu leisten und für die Vollziehung durch Aufstellung dem Rathe vorzulegender Artikel selbst Sorge zu tragen [2]).

Letzteres verzog sich jedoch und am 23. Februar 1577 hielt der Rath den einberufenen Deputirten aller Capitel ein neues Mandat des constanzischen Weihbischofs vor des Inhalts, daß jeder, der fortan eine Concubine halte, ohne Gnade seine Pfrund verloren haben soll. Auf die Bitte um Geduld, damit sie ihre gestellten Reformartikel vorlegen könnten, wurde ihnen dazu bis Mittefasten Frist gegeben, ihnen jedoch gleichzeitig eingeschärft, nichts desto minder dem bischöflichen Mandate gehorsam zu sein [3]).

Am 27. Mai erließ der Weihbischof von Constanz wieder ein Schreiben an den Rath zu Lucern mit der Bitte, sich nicht durch eines jeden ungern gehorchenden Priesters Ausflüchte von einer gründlichen Resolution abwendig machen zu lassen. Darauf wurde am 15. Juli beschlossen, es soll gänzlich bei demjenigen, was hierüber publicirt worden, verbleiben; keinem Priester soll gestattet werden, davon abzuweichen, und jeden,

---

[1]) Rathsb. XXXV. 151. 1576. Mittw. vor Laurentii. (8. August.)
[2]) St. A. L. Ref. Acten.
[3]) Rathsb. XXXV. 260. 1577. Samstag vor Invocavit.

der sich fortan des Beischlafs nicht enthalte, werde man ohne Gnade seiner Pfrund entsetzen und nicht eher wieder belehnen, als bis er von Constanz Absolution und Rehabilitation bringe. Auch bei denienigen Pfründen im Lucernischen Gebiete, deren Collatur der Obrigkeit nicht zustehe, wolle man nicht dulden, daß die Priester diesem Gebot ungehorsam seien. Allen Amtsleuten wurde befohlen, auf unzüchtige Priester und deren Dirnen ein wachsames Auge zu halten; die letztern sollen, wenn es fremde wären, des Landes verwiesen, wären es einheimische, zu ihren Verwandten geschickt werden. Priestern, welche dieses Verbots wegen aus dem Lande ziehen wollen, soll man das in ihren Abschied stellen. Dem Weihbischof wurde geschrieben, er möchte Uri, Unterwalden und Zug, welche den Concubinat der Priester noch nicht abgestellt hätten, dringend ersuchen, dem päpstlichen Befehl ohne längere Zögerung Folge zu leisten, damit in so wichtiger Sache alle sieben katholischen Orte einig gingen [1]). Auch wurde nach dem Rathe des Weihbischofs dem Reverse, welchen seit 1480 die Priester bei Antritt einer ihnen geliehenen Pfründe auszustellen hatten, der Verzicht für den Fall, daß sie sich Zuwiderhandeln gegen das Concubinats-Verbot beigehen ließen, einverleibt [2]).

Die wichtigsten Maßregeln zur Execution der Tridentiner-Beschlüsse aber erfolgten in dem darauf folgenden Jahre 1578. Am 14. Jänner erließ Marcus Sitticus, Cardinal und Bischof von Constanz, aus Rom an die gesammte Diöcesan-Geistlichkeit ein Rundschreiben nachstehenden Inhalts: Wiewohl er im Jahr 1569 nach Vorschrift des Conciliums eine Diöcesan-Synode abgehalten und die von derselben ausgegangenen Statuten durch den Druck bekannt gemacht habe, so werde dennoch denselben bisher mehrentheils entweder gar nicht oder doch wenig Folge geleistet, insbesondere aber mangle es an der Verkündung des Römischen Katechismus als der Grundfeste des Glaubens und an der Belehrung des Volkes über den-

---

[1]) Rathsb. XXXV. 324. 225. 1577. Montag nach Kaiser Heinrichs Tag. Vgl. auch ebenda 328.

[2]) Schreiben des Weihbischofs dd. Mittefasten 1577 St. A. L. Dieser Revers, der seit 1480 vorkommt, enthielt ein eidliches Gelöbniß der Bepfründeten, daß, wenn sie nicht ehrlich lebten, sie das Lehn resigniren und in Spännen gegen MGH. in Lucern Recht nehmen wollen.

ſelben. Er überſandte daher einige tauſend Exemplare dieſes Catechismus nach der Bearbeitung des Pater Caniſius mit dem Befehl, daraus zu predigen und zu lehren. Jeder Pfarrer ſoll den großen Römiſchen Katechismus beſitzen, ſie und die Schulmeiſter ſollen nach beigegebener ausführlicher Anweiſung das Volk und die Jugend daraus über die Wahrheiten des Glaubens belehren [1]).

In Folge deſſen wurden alle Decane des Bisthums nach Conſtanz beſchieden. Die biſchöflichen Statthalter und Räthe eröffneten ihnen im Namen des Biſchofs, daß ſie insbeſondere auch deßhalb ſich mit dem Römiſchen Katechismus nach Ordnung des Trientiſchen Conciliums eifrig bekannt zu machen hätten, weil das vom Biſchof projectirte Seminar für die Bildung des Clerus wegen der Abneigung der Geiſtlichkeit, an ſolches zu ſteuern, bisher noch nicht zu Stande gekommen ſei. Der Decan des Vierwaldſtätter-Capitels erhielt noch den beſondern Auftrag, die Regierungen der fünf Orte zu bitten, ſie möchten nun die Conſtanziſche Ordnung über die Prieſterſchaft in ihrem Gebiet allſeitig zur Ausführung gelangen laſſen, da damit ihren Freiheiten und Rechten in keiner Weiſe Eingriff noch Abbruch zu thun die Meinung ſei. Ferner möchte man den Decanen der Capitel geſtatten, die Prieſter um Fehler in geiſtlichen Sachen und um kleine Frevel, die nicht maleſtziſch, noch der hohen Gerichtsbarkeit zuſtändig, ſelbſt zu ſtrafen und Widerſpänſtigen keinen Schutz gegen dieſe Strafgewalt gewähren; drittens möchten die Obrigkeiten der fünf Orte ſich unter päpſtlicher Beſtätigung über eine gemeinſame Verordnung gegen das ſchändliche Laſter des Wuchers vereinigen; viertens bitten die biſchöflichen Räthe, man möchte in Betrachtung ziehen, ob es nicht angemeſſen und erhältlich wäre, aus dem überfließenden Einkommen des Kloſters Paradies einige Knaben für den geiſtlichen Stand heranbilden zu laſſen.

Alles dieſes brachte Heinrich Heil, Pfarrer zu Uri und Decan des Vierwaldſtätter-Capitels, am 17. Februar 1578 dem Rathe zu Lucern in weitläufigem Vortrage vor. Der Rath beſchloß am 20. gl. M., an den Verhandlungen zu Conſtanz

[1]) St. A. L. Ref. Acten.

über die Reform habe man Gefallen, es soll die Priesterschaft des Vierwaldstätter-Capitels sich erst capitelsweise darüber aussprechen, für die Execution werde man dann schon gebührenden Bescheid geben. Bezüglich der für die Decane nachgesuchten Strafgewalt könne es MGH. nur angenehm sein, wenn die Priester sich selbst gebührend in Strafe halten, jedoch werden der Obrigkeit die Bußen um Friedbruch und Wunden, ebenso um maleßzische Sachen vorbehalten; des Gesetzes über den Wucher und der Paradiesischen Sache wegen werde Lucern seine Gesandten auf die Tagsatzung entsprechenden Auftrag geben [1]).

---

[1]) Rathsb. XXXVI. 38. 1578. 20. Februar (Donstag vor Reminiscere). Vff hüt hand MGH. widerumb abgehört den fürtrag, so der Erwürdig geistlich, Her Heinrich Heil, Pfarher zu Vry, Decanus der 4 Waldstätten nächst verschines Montags vor MGH. gethan vnd namlich MGH. der Lenge nach berichtet der Vrsach, warumb gemeine Decani des ganzen Bistumbs Constanz verschiner Tagen gan Constanz beschriben vnd was daselbs mit Inen gehandlet werden substanzlich dahin lautende, das vnser gnädiger Herr, der Cardinal von Embs, Bischof zu Constanz ein lange Zit har in der Statt Gestenz ein Seminarium vnd Schul zu christlicher vffzucht vnd pflanzung catholischer leer vnd geleerter priestern verhabens gewesen vnd an die prälaten vnd pfarrherren des Bisthumbs vßerhalb der Eidgenoßschaft langen lassen, das sy hierzu stüren wollten, das aber nit erheblich noch funden werden vnd also die sach nit fortgang kommen mögen, dannocht so habe Ir hochfürstl. gnad nit vnderlassen wöllen, damit die pfarrherren allenthalben Irem beruf deste bas nachkommen vnd die Jugent deste bas in catholischer Leer vfferzogen werden möge, So haben Sy etlich thusent Exemplaria großer vnd kleiner Catechismorum nach Ordnung des Trientischen Concilii in Irem eigenen Kosten trucken vnd allen Decanis im ganzen Bisthumb überantworten vnd jedem pfarrhern ein Exemplar zustellen vnd schenken auch den Eidgnoßischen Ire Exemplaria in sin des Bischofs kosten bis hieher gan Lucern vertigen lassen, deßglichen euch den eidgnoßischen Priestern im sondere gnädige Remiß vnd nachlaß gethan der bischöflichen Contribution halb von Bestätigung wegen der Decanorum u. dgl., da andere wel 12 mal mer geben euch persönlich darum gen Constanz müßen, die vnsern aber sölichs daheim verrichten mögent, vnd sonst im vbrigen sich alles guten geneigten willens vnd Freundschaft gegen MGH. vnd den vbrigen catholischen erten erzeigt vnd erbeten, Im hern Dechant euch befehlen, söllichs MGH. fürzebringen vnd zu bitten, das MGH. söllichs in Gnaden vffnemen vnd bewilligen wöllen, das nunmeer sölliche gestellte Constanzische Ordnung by vnser priesterschaft allhie in Statt vnd Land In Execution vnd fortgang gestellt werden möge, wie er dann dessen befelch vnd gewalt euch by den andern Orten anbracht habe; sonst die bischof-

Am 10. März darauf verordneten die Räthe und Hundert bereits, daß die Bestimmungen des Trientischen Concils über die Reformation der Ehe nach einem vom Stadtpfarrer Jo-

---

liche Statthalter vnd Räth ganz nit gesinnet, MGH. an Iren fryheiten harkommen Rechten vnd gerechtigkeiten einigen Ingriff noch abbruch gethund, sonder vilmer sy daby zeschirmen vnd erhalten helffen. Hieneben sige ouch Ir früntlich pit, wie Inen fürkomen von etlichen vnrüwigen priestern, die Irer mißhandlung vnd vngehorsame halb gan Constanz zu strafen geschikt worden, das sy bemelte Herren bischoflichen anwält verkleinert vnd verunglimpfet haben sollent, als ob sy sölliche priester vngebürlich haltend vnd allein vmb gelt zu tun sye, Daran aber Inen vngütlich geschehe, das MGH. söllichen Reden nit gloubens geben, sonder zuvor sich der Warheit erkunden wöllen. Zum andern sye Ir pit, das MGH. den Decanis der Capitel die cleinfügen sachen vnd strafen die priester umb geistliche oder andere derglichen Fäler von vbertrinken, spilen, vnfliß im Gotsdienst vnd sinem Ampt, Hadern, Zanken, Vngehorsame dem Capitel vnd anderes so nit malefizisch vnd der hohen Obrigkeit nit zu strafen zustendig vber geben wölten, damit sy ein gehorsame priesterschaft züchen vnd behalten, ouch alle ergernuß vermitten bliben mögen vnd MGH. als die weltliche Oberkeit, by denen etwa die Vnrüwigen dem Capitel zum Trotz schirm suchen vnd in straf ergebent, nit also stäts zu großer ergernuß des gemeinen mans vnd verkleinerung der priesterschaft vmb jeden schlechten hendel mit Inen den priestern müßen bemüyet vnd bevnruwiget werden, wöllent sy dermaßen einander in Zucht vnd straff halten, das, ob Got wil, kein klag komen sölle. Zum 3. bitte er Hr. Dechant, daß MGH. wollent helffen vnd raten, ouch daran sin, sintemal das groß laster des Wuchers jetziger Zit in der Eidgnossenschaft zu derselben große verkleinerung sogar fürgebrochen vnd by etlichen Orten zechen oder zwölf Jarlichen ouch etwan dry oder meer alle monat vff das 100 genomen, daruß by dem gemeinen Mann groß vnwill gespürt werde, darumb ouch seine herren zu Vry des herrn Wychbischofs zu Constanz Rath gehebt, der sy vff ein lydenliche Verglichung mit den vbrigen Orten vnd volgends by bäpstl. heiligkeit nachlaß derselbigen zu erlangen gewisen; das doch in demselbigen Ordnung gegeben vnd maß gehalten werde. Zum 4. diewyl man dann in einer Eidgnossenschafft geleerter frommer priester mangelbar, sige Hrn. Wychbischofs vnd der bischöfl. Räthen pit vnd früntliches heimsetzen zu MGH. ob sy doch die sach samt den vbrigen Orten dahin bringen möchten, das man vß dem Järlichen inkommen des closters Paradies, was vber die gewohnliche Erhaltung ginge, etlich Knaben zum studiren erhielte. — Vff söllich herrn Dechans Anbringen haben MGH. geantwort erstlich von wegen Constanzischen Abhandlung, ouch der bischöflichen Vererung vnd erzeigten früntschaft vnd gnaden den Eidgnößischen Priestern beschechen haben MGH. ein sonder begnügen vnd gefallen empfangen, vnd so erst die gemeine priesterschaft der 4 waldstätte capitelswyse versamelt vnd Inen gemeinlich söllichs fürgelegt vnd sy Ir entschluß

hannes Müller [1]) vorgelegten Formular zu Stadt und Land verlesen und bei Strafe zu halten geboten werden sollen [2]).

Am 16. Mai gleichen Jahres erließ der Rath zu Lucern ein Dankschreiben an den Bischof für seine Anordnungen be-

---

darüber geben, werden MGH., alsdann sy desselbigen bericht, der execution halb ouch Iren gebürenden bescheid geben. Glychfalls der Verunglimpfungen halb wider die bischöflichen Räth vnd anwält sich ouch wo sich das begibt, der gebür vnd Irem begären nach verhalten. Straffens halb der prister sige nit weniger, das MGH. nützit liebers, dann das die priesterschaft sich selbs vnder einander in Straf halte, das sy als die weltliche Oberkeit deshalb unbemüyt bliben möchte. Diewyl aber MGG. vff hüt in cleiner vollkommenheit Rhat geschlagen, werden allda sich der gebür noch darüber beratschlagen und entschließen. Sonst des Wuchers halb zeige sich hier nicht viel, da man zu verschiedenen Malen dawider Ordnung gemacht. Hierüber und über den paradiesischen Vorschlag welle man nicht ermangeln auf nächster eidgnößischer Tagsatzung Anzug zu thun. — Vnd als nun MGH. söllichs vff hüt alles wider verhört, habend sy doruff erkennt: 1. der Constanzischen Abredung vnd Ordnung halb blibt wie vor abgeraten. 2. Der Verunglimpfung halb glych so. 3. des Strafens halb der Priestern hand MGH. bewilligt, doch der Obrigkeit vorbehalten Friedbruch, Wunden, ouch wo sy Jemanden die synen geschenden, Item maleßiziſche vnd derglich sachen. Vnd wo sy dem nit nachgiengent, wöllen MGH. Ir hand offen behalten haben vnd also sehen wie sy es halten. 4. Für den Paradiesischen Handel könne man, bis Rechnung und Theilung geschehen, noch nicht handeln. 5. Deß wuchers halb sol ernstlich vff dem tag anbracht werden, vnd die Gesanden befelch haben, Ordnung zu machen, um ungebührlichen Wucher abzustellen. — (Was in Betreff des Wuchers einige Jahre später vorgekehrt wurde, siehe oben S. 76, Note 1. 1585. 6. Juli. S. 84. Note 3. 1608.)

[1]) Johannes Müller war der Nachfolger des Hürlimann oder Horolanus, welcher ein Canonicat zu Münster erhielt. Dieser Wechsel war nicht ohne Einfluß auf den Fortgang der Reform. Der Stadtpfarrer zu Lucern hatte stets eine einflußreiche Stellung im Vierwaldstätter-Capitel und wurde von der Obrigkeit in geistlichen Sachen regelmäßig zu Rathe gezogen. Horolanus war, trotz seiner sentimentalen Oration ans Concilium (siehe oben Seite 338) ein Concubinarius und der Reform durchaus abgeneigt; sein Nachfolger dagegen ein Mann von strenger Gesinnung und nicht minderer Wissenschaft.

[2]) Magister Johannes Müller, Pfarrherr zu Lucern, bittet den Rath, ihn zu unterstützen, damit er die rechte Ordnung der Kirche in Ehesachen in Gang bringen könne — „daß Ir, mine gnädige herren, die sunst einen „guten Yser-hand, des heil. Concilium, so vil an Inen gelegen, zu ere„quiren, daran werende vnd verschaffende, daß in vwer MGH. Statt „Lucern, ouch vff der Landschafft vwer Dition zugehörig vnd vnderworfen

züglich des Römischen Katechismus und versicherte, dieses heilige Werk aus allen Kräften befördern zu wollen [1]).

Nichtsdestoweniger verfloß noch der ganze Sommer, bis dessen Publication zu Stadt und Land allgemein wirklich erfolgte. Am 24. November hörte der Rath einen Vortrag des Stadtpfarrers Johannes Müller über die Formen und Feierlichkeiten, welche bei der Verkündung des Katechismus sollten beobachtet werden; am 29. gleichen Monats wurde dann folgendes beschlossen: „Vff hüt hand MGH. angsehen vnd Hrn. „Leutpriester im Hof befolhen, mit Verkündung vnd Pub„licirung des Römischen Catechismi dem gemeinen Volk an „der Kanzel im Hof zu ordentlicher Zyt der Predig an Sonn„tagen vnd Morgens in St. Peters Capell, an Sonntagen „zwischen oder vor der Meß fürfaren sölle, vermög des „heiligen Tridentinischen Concilii vnd jüngst vßgang„ner Ordnung, zu Costanz vßgangen. Und söllen ge„meine Priester vff der Landschaft demselbigen ouch also „nachkomen vnd statt thun." (Ebenso alle Schulmeister in ihren Schulen [2]).

Mit großem Ernst wurde fortan auf die Verkündung des Catechismus, der Trientischen Glaubenslehre, gehalten. Im September 1582 anerboten sich die Jesuiten, an Sonntagen

---

„fürnämlich das Decret von der Reformation der Ehe, in der vier und „zwenzigsten Session vßgesprochen vnd publicirt, ghalten würde. — Ich „hab uß demselbigen Decret diese Artikel zogen vnd sy in diese Ordnung „gstellt wie folgt:" — Dann folgen 7 Artikel: 1. Niemand soll zur Ehe gezwungen werden. 2. Dreimalige Verkündung. 3. Copulation durch den eigenen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen, Einschreibung aller Namen. 4. Vor der Einsegnung sollen die Brautleute nicht beischlafen, noch in derselben Behausung wohnen. 5. Zum Empfang des Sacramentes der Ehe soll man sich durch Beicht und Communion in den Stand der Gnade setzen. 6. Verbotene Zeiten. 7. Ehehindernisse wegen Sippschaft und Schwägerschaft. Verbot mehrerer Pathen bei Kindstaufen wegen Entstehens geistlicher Verwandtschaft. — Alle Weitläufigkeiten der in den Constanzischen Synodalstatuten von 1569 vorgeschriebenen Verkündungsform sind hier weggelassen. — Am Ende heißt es: „Ist vor Räthen und C. abgehört Montags nach Lätare 1578." — (Staatsarchiv Lucern. Acten betreffend das Tridentinum.)

[1]) St. A. L. Ref. Acten.

[2]) Rathsb. XXXVI. 193. 200. 1578. Montag vor Catharine und Samstag vor Andree.

Nachmittags den Katechismus zu lehren: das Anerbieten wurde mit Dank angenommen; am 9. Juli 1590 wurde auch den Pfarrherren auf dem Lande zur Pflicht gemacht, alle Sonntage und Feiertage eigene katechetiſche Vorträge zu halten; am 7. Auguſt 1594 decretirte der Rath den Schulmeiſtern in der Stadt eine jährliche Zulage von 1 Mütt Kernen für die Vorbereitung der Jugend auf den Katechismus. Im Jahr 1606 wurde verordnet, daß jeweilen der jüngſte des kleinen Rathes mit dem Stadtwachtmeiſter beim Katechismus zugegen ſein ſoll, um auf ungehorſame Knaben Acht zu haben; am 16. Jänner 1700 erfolgte ein gedrucktes Mandat, wodurch alle Kinder, Dienſtboten u. ſ. w. zum Beſuche des Katechismus unter Strafandrohung gehalten wurden. Die gleiche Verordnung wurde zu verſchiedenen Zeiten, in den Jahren 1726, 1739 u. ſ. w. wiederholt [1]). Ebendieſelbe war übrigens ſchon im ſiebzehnten Jahrhundert in die Ordonnanz der Landvögte aufgenommen worden [2]).

Unterdeſſen war aber gleichzeitig mit der Verkündung der Glaubenslehre des Tridentinums auch die von demſelben vorgeſchriebene Reform in ein neues Stadium getreten.

Am 3. November 1578 hatte Gregor XIII. ein Breve an den Rath zu Lucern erlaſſen, worin er demſelben für den Eifer, welchen er in Abſchaffung des Prieſter-Concubinats bethätige, das größte Lob ſpendete und ihn aufforderte, fortwährend die Hülfe des weltlichen Arms dem Biſchof oder deſſen Officialen gegen Widerſpänſtige bereit zu halten [3]).

Den 6. Juni 1579 brachte Felicianus Ninguarda, Biſchof von Scala, welcher als päpſtlicher Nuntius und Viſitator für verſchiedene Diöceſen Deutſchlands durch die Eidgenoſſenſchaft ſeinen Weg nahm, dem Rathe zu Lucern den päpſtlichen Segen und eröffnete ihm mehrere Wünſche bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten in den Bisthümern Chur, Baſel und Sitten und auch bezüglich der Reform im eigenen Lande. Hinwieder bat ihn der Rath, den Biſchof von Conſtanz zu

---

[1]) Ref. Acten. Sammlung der Rathsverordnungen.

[2]) Vergleiche Band III. 1. Seite 360. Note 5.

[3]) St. A. L. DD. Romæ apud S. Petrum 3. November 1578. Der Papſt beruft ſich dabei auf einen Bericht des Cardinals von Altemps, Biſchofs von Conſtanz.

jährlicher Visitation anzuhalten, ebenso die Vorstände der Mönchsorden, ferner, daß er auch die übrigen katholischen Orte zur Abschaffung des Concubinats bewegen wolle u. s. w. Da er jedoch nicht speciell für diese Lande bestimmt war; so blieb die Erledigung aller eigentlichen Reformpunkte dem ernannten Nuntius in der Eidgenossenschaft aufbehalten [1]).

Als solcher erschien dann am 21. Juli 1579 Johann Franz Buonhomi, Bischof von Vercelli, welchen der Papst als Nuntius und Visitator in die Eidgenossenschaft gesendet hatte, vor dem Rath und eröffnete, ihm sei von päpstlicher Heiligkeit befohlen, „hie zu wonen, MGH. in allen Sachen fürständig, „beholfen vnd beraten vnd dienstlich zesin, so die Ehre Gottes „vorab vnd der seelen heil, ouch MGH. Lob, Nutz, Eer vnd „wolfart betreffen möge, item die kilchen vnd Geistlichen ze „visitiren, ze reformiren vnd sehen, wie der Gottesdienst stande „vnd in allem dem alles guts vnd notwendigs Insehen ze „thun, inmassen MGH. ein gut vergnügen vnd kein klag ha„ben söllen, ouch alles mit MGH. Rath vnd Hilf; deßglichen „ouch den Sachen, so mit dem nächsten Herren Nuntio, Bi„schof zu Scala gehandelt vnd an Ine gelanget, möglichste „Vollstreckung ze tund, mit pitt, Ime drei oder vier Herren „des Raths, so mit Ime reden könnent, zuzeordnen, die Im

---

[1]) Cysat sagt: „MGH. haben den H. Nuntium, so lang er still gelegen, — dann er visitationsweise in etliche sonderbare provinzen verordnet vnd nit ordinarius war — kostfry gehalten; hat by 50 Kronen bracht, ist selb sechst gsin, hat Herberg zum Barfußen gehabt."

Die Verhandlungen mit Ninguarda liegen in mehrern Abschriften bei den Ref. Acten des St. A. L. — Unter den Punkten, über welche dann noch weiter mit ihm geredet werden sollte, findet sich an der Spitze: „Erstlich an Ime zu losen, wie er sich dann merken lassen, daß Ine „wäger düchte, die Stiftung des Eidgenössischen Collegii, so Ir Heiligkeit „zu Meyland den Catholischen Orten zu gut vffricht, ein Anzal Studiosen „von Orten darin zu erhalten, albie an vnser Lucernisch Jesuiter-Colle„gium verwendet wurde, darum er dann, so man dessen begerte, von „bäpstlicher Heiligkeit Gewalt hette." — Der später von Lucern wieder aufgenommene Gedanke an diese Translation hatte also hier seinen Ursprung, nicht bei dem Nuntius Santonio, dem ihn einige Schriftsteller zuschreiben. Auch machte das Begehren dieser Translation einen Theil der Aufträge aus, welche der Rath im Jahr 1592 dem von ihm nach Rom gesendeten Jesuiten P. Ardrenus mitgab (siehe unten).

„bystendig sigent in Sachen, vnd was fürfallt MGH. für„tragen vnd berichten mögent, damit er nit sovil vor Rath „komen müßte.“ Darauf antworteten die Räthe mit Dankſagung für ſeine Anerbietungen: was die wahre, katholiſche Religion anbelange, habe man es niemals an etwas fehlen laſſen und werde es auch in Zukunft an nichts mangeln laſſen. Vier Herren des Raths wurden dem Nuntius nach ſeinem Verlangen zugeordnet [1]).

Schon zwei Tage nachher ließ der Nuntius als Reſultat einer in der Stadt und einigen Kirchen der Umgebung vorgenommenen Viſitation dem Rathe vortragen, es ſeien viele Prieſter vorhanden, welche vor dem canoniſch vorgeſchriebenen Alter geweiht worden ſeien und deßhalb, ſofern nicht Dispenſation, die er unentgeltlich ertheilen wolle, eintrete, ungültige Functionen verrichteten: einige kennen nicht einmal die ſacramentaliſche Formel der Abſolution, andere ſeien hinläßig in der Führung der Tauf- und Ehebücher, an mehrern Orten werde das heil. Sacrament übel aufbewahrt, die durch Freigebigkeit der Layen reichlich vorhandenen Kirchenparamente kommen durch Sorgloſigkeit in Abgang, bei etlichen Prieſtern habe er ſchändliche und ketzeriſche Bücher gefunden u. ſ. w. Er bat um Gunſt und Hülfe des Rathes, um alle dieſe Mißbräuche abſtellen zu können. „Solliche puncten“, ſagt das Rathsbuch, „hand MGH. all für gut erkennt, ein gut gefallen „daran genommen, bedunkt sy ouch ein vaſt notwendig Ding „syn, ſollich vnordnung vnd mißbrüch verbeſſert werden, wöl„lichs sy dann vaſt gern ſehen vnd lyden, ouch dazu Ire gunſt „vnd Hilf, wo nötig, geben wöllen.“ [2])

Am 3. Augſt 1580 bat der Biſchof von Vercelli wieder um Zuordnung einiger Herren vom Rath, um mit ihnen zu berathen, wie einige Prieſter beſtraft werden ſollen, welche er gefangen geſetzt habe. Das wurde ihm bewilligt [3]).

Am 7. December gleichen Jahres endlich legte der Nuntius den Räthen und Hunderten 49 Reformartikel für die Lucerniſche Prieſterſchaft vor, über deren Kleidung, Spiel,

---

[1]) Rathsb. XXXVI. 347. 1579. Dienſtag vor Magdalena.
[2]) Ebenda. Donſtag vor Jacobi.
[3]) Rathsb. XXXVII. 141. 1580, Mittwoch nach Petri Kettenfeier.

Jagd, Gewehrtragen, Wandel, Mäßigkeit, Kaufmannschaft treiben, Arznen, Mägde halten — nach Vorschrift des Tridentinums soll keine Magd gehalten werden, die jünger wäre als 45 Jahre, — dann über die geistlichen Verrichtungen, Bücherbesitz, Predigen, österliche Communion der Gläubigen [1]), Aufrichtung von Bruderschaften, Begleitung des heil. Sacraments zu Kranken, Führung der Kirchenbücher ꝛc. ꝛc. [2]).

Bezüglich der Taufe heißt es in diesen Artikeln: „Zu dem „Tauf soll nur Ein Götti oder auf das meist ein Götti vnd „Gotta vermög des Trientischen Concilii genomen werden.“ [3])

Bezüglich der Ehe: „Die Ehelüt sond nit zusamengeben „werden, die gewonliche Verkündungen vermög des Concilii „sigent dann zuvor beschehen, söllent ouch darzwischen vnd „ee sy zusammengeben werden in der kilchen, nit byligen, sonst „begand sy ein Hury.“ [4]) — „Damit man sich aber in Sachen „der Ee vnd wie man sich in Hyrat halten, söllen die Pfarr„herren das Decret vnd Ordnung von dem Trientischen Con„cilio dem Volke oftermalen an der Kanzel verkünden. Dar„über hat Herr Bischof (von Vercelli) vf begehren M G H. „bewilligt, solche Verkündung das erst Jahr vier Mal vnd „dann ärlich ein Mal geschehe.“ [5])

---

[1]) Rathsb. XXXVII. 57. 1580. Mittw. nach Lätare: „Wer zur öster„lichen Zeit das heilige Sacrament empfängt ohne zuvor gebeichtet zu „haben, den will man an Leib, Ehre und Gut strafen und darüber einen „Ruf in der Kirche thun.“

[2]) Nach einer Zürcherhandschrift gibt der Anzeiger des Germanischen Museums in Nürnberg (Jahrgang 1855, Seite 13.) fünf und vierzig solcher von Buonhomi aufgestellter Reformartikel.

[3]) Auch das sog. Kindsvertrinken, die Gelage bei Kindstaufen hatte der Nuntius gerügt; daher wurde dagegen ein Mandat erlassen: Laven, welche daran Theil nehmen, sollen um 20 Gl., Geistliche nach Verordnung des Bischofs von Vercelli gestraft werden. Sammlung der Rathsverordnungen. 1580. Mittw. nach Luciä.

[4]) „Darüber hat man von wegen des Verkündens Gewalt begert vn„serm Lüpriester in ehaften Vrsachen. Deß ist Jr Gnaden zufrieden gsin, „doch das kein gfar brucht werde.“ — „Aber von des byligens wegen „ee die Hochzit beschicht, wäre gut, obghalten wurd, wie Jr Gnad es „dann funden an etlichen Orten vnd besunders zu Friburg, daß die „Töchtern so diß vbersechent, one Kranz zu kilchen gan müssen, diß geb „ein großes Schüchen.“

[5]) Solche Verkündungen finden wir dann auch zu wiederholten Malen er-

Bezüglich der Haushaltung der Priester hatten schon im vorigen Jahre diese in ihrem Vortrag an gemeine Eidgenossen auf die Unmöglichkeit hingewiesen, bei den vielen mit den Pfründen verbundenen Wirthschaftssorgen sich mit einer Haushälterin begnügen zu können. Es wurde nun zugegeben, daß in Fällen des Erfordernisses auch eine Untermagd gehalten werden möge; doch soll auch diese nicht jünger denn 46 Jahre sein.

Der für uns wichtigste Punkt in diesen Reformartikeln war, daß der betreffende Decan und der Leutpriester zu Lucern Vollmacht haben sollten, Priester, die sich dagegen verfehlten, zu bestrafen, wodurch also denselben eine Jurisdictionsgewalt übertragen wurde, welche sie in der gewöhnlichen Diöcesanhierarchie nicht besaßen.

Mit diesem Reformprojecte schickte der Rath vier seiner Mitglieder nebst dem Stadtschreiber zum Probst im Hof und zum Chorherren Gabriel Löw, damit diese im Namen des Stifts, und zum Leutpriester Müller, damit er im Namen der Weltgeistlichkeit sich darüber erkläre. Auf ihre Vorstellungen bewilligte der Nuntius noch einige kleine Veränderungen. Am 9. und 14. December 1580 wurde dann das Ganze von den Räthen und Hunderten angenommen und in Kraft gesetzt und dabei verordnet, der Leutpriester von Lucern soll mit einem Rathsverordneten demnächst die versammelten Ruralcapitel besuchen und diese Verordnungen aus Befehl geistlicher und weltlicher Obrigkeit zu halten gebieten. — „Doch in all„weg sonst MGH. Jurisdiction, so sy bishar zu den Geist„lichen gehept, vnschedlich."

Neben dieser Reformation verhandelte der Rath zu Lucern mit dem Nuntius Buonhomi noch einige weitere Gegenstände der Trientischen Disciplin, welche, in höherm Grade als jene, die beiden Gewalten gleichzeitig berührten und deßhalb einer besondern verträglichen Regulirung bedürftig waren. Darunter gehörte erstlich die Vorschrift über die Prüfungen der Ordinanden. Lucern wünschte, daß die

---

wähnt, so namentlich im Jahr 1585, wo eine ernste Strafdrohung für Zuwiderhandelnde damit verbunden wurde. Siehe oben Buch XIV. S. 21. Sie waren noch im Jahr 1726 üblich nach Helvetia VII. 206.

Candidaten, dieſer Prüfungen wegen, nicht die koſtſpielige Reiſe nach Conſtanz machen müßten, ſondern durch einen oder mehrere Geiſtliche mit biſchöflicher Vollmacht in der Heimath geprüft werden könnten. Zweitens begehrte der Rath, daß Prieſter, die ſich malefiziſcher Handlungen ſchuldig gemacht, nicht mehr zur Beſtrafung nach Conſtanz geſendet werden ſollten, ſondern daß einigen Prieſtern in Lucern die Gewalt gegeben würde, in ſolchen Fällen gemeinſam mit der weltlichen Oberkeit zu handeln. „Das", meinte man, „würde „nicht wider den Biſchof ſein." Drittens war die Frage über die Rechtmäßigkeit des bei Pfrundverleihungen von alter Zeit her bezogenen Ehrſchatzes oder Wahlcanons den Beſtimmungen des Tridentinums gegenüber erhoben worden. Auch darüber wünſchte man ein Einverſtändniß zu erzielen. Viertens endlich beabſichtigte man eine Zuſammenziehung der vier Frauenklöſter auf der Landſchaft, welche ſich ſämmtlich in bedeutendem Zerfalle befanden [1]).

Ueber alle dieſe Punkte, deren definitive Regulirung außer den Gränzen ſeiner Vollmacht lagen, hatte der Nuntius auf ſich genommen nach Rom zu ſchreiben. Perſönlich befreundet mit den Anſchauungen des Lucerniſchen Magiſtrats, von deſſen Eifer für die Kirche überzeugt und mit den Verhältniſſen des Landes und des Volkes wie wenige ſeiner Nachfolger bekannt, ſtund Buonhomi im Begriff, ein gutächtliches Uebereinkommen mit Lucern über alle Punkte gemiſchter Natur, welche die Tridentiniſchen Decrete berührten, abzuſchließen, als ſeine Abberufung aus der Schweiz, veranlaßt durch die grimmige Befeindung, die er durch ſeine Reformen in den gemeinen Vogteien von Seite der Proteſtanten auf ſich gezogen, die Vollendung ſeines Werkes unterbrach. Die „Freiheiten des Biſchofs von Vercell", worauf man ſich bei nachfolgenden Unterhandlungen noch

---

[1]) Im Jahr 1581, Mittwoch nach Crandi wurde bezüglich der Frauenklöſter von Räthen und Hunderten beſchloſſen, die überſchwenglichen und ärgerlichen Koſten und Convivia beim Einkleiden der Novizen ſollen verboten ſein, ferner ſoll keine uneheliche Tochter fürderhin mehr in ein Kloſter aufgenommen werden, ſondern nur eheliche und gutbeläumdete Perſonen. Rathsb. XXXVII. 306.

oft bezog, blieben daher ein bloßer Entwurf, sein Andenken aber blieb in den katholischen Orten in hohen Ehren [1]).

Nach der Abreise des Nuntius Buonhomi war die päpstliche Nuntiatur in der Schweiz längere Zeit unbesetzt: das Ordinariat von Constanz stund wieder allein an der Spitze der kirchlichen Angelegenheiten in der Diöcese. Allein selbst abgesehen davon, daß die durch Buonhomi den Decanen des Lucernischen Gebiets eingeräumte Disciplinarstrafgewalt den materiellen Interessen der bischöflichen Jurisdiction und den Diöcesanstatuten zuwiderlief [2]) und demnach von der Constanzischen Curie schwerlich mit günstigem Auge angesehen werden mochte, war bei der Abwesenheit des Bischofs die Stellung seines Officials nicht der Art, in einem so ausgedehnten, heterogen zusammengesetzten Sprengel die volle bischöfliche Autorität zu ersetzen. Dadurch gerieth dann auch das in Lucern kräftig begonnene Reformwerk, das jedenfalls, wie jedes ernste Streben zu jeder Zeit, bei Clerus und Layen in leichtfertigen Köpfen seine Gegner hatte, [3]) einigermassen in's Stocken [4]).

Namentlich wurde der Mangel einer geistlichen Strafgewalt gegen Priester, die sich gröberer Vergehen schuldig

---

[1]) Ueber alle im Texte angeführten Verhandlungen mit dem Nuntius Buonhomi vergleiche Rathsb. XXXVII. 210. 1580. Mittwoch nach Jos und Ottilia (14. December).

[2]) Vergleiche Stat. Syn. Const. Marci Sittici de anno 1567. P. II. T. III. Cap. 6.

[3]) Merkwürdig ist in dieser Beziehung ein Rathsbeschluß vom 10. Mai 1581 (Rathsb. XXXVII. 306): „Als dann vnzhar vilmalen fürgfallen, das „etlich in MGH. Stadt Biblia hinder Inen ghebt, die gelesen vnd dann „hinderm Trunk vnd sonst von dem Bapst, Bischof vnd andern hoch„wichtigen vnd ouch Gloubensachen Irem Kopf vnd Verstand nach ge„disputirt, daruß dann lichtlich böse Consequenz volgen möchte: derhalben „MGH. Räth und Hundert hiemit ernstlich angsehen vnd bevolhen, daß „sich hinnanthin menklicher geumen vnd des Disputirens, es sige von „Bäpstlicher Heiligkeit, Bischof old andern hochwichtigen geistlichen Sachen „bim Trunk, vff der Gassen als anderswo müßige; dann wo einer also „erfunden, werden In MGH. fürstellen vnd sinem verdienen nach strafen. „So aber einem etwas beschwerlichs old vnzimlichs begegnet, mag er das „vor einem Rath anzeigen."

[4]) Freitag vor Pfingsten 1584 wurden mit dem Weihbischof vier Punkte über vita et mores Clericorum vereinbart. 1585, 23. Jänner erinnerte man die Constanzischen Räthe wieder ernstlich an die Reform.

machten, empfunden. Die Entfernung der bischöflichen Curie, die Schwierigkeit, schuldbare Priester durch neugläubige Gebiete hindurch nach Constanz zu fertigen, die dort gebräuchliche Sitte, auch schwerere Verbrechen nur mit Geld zu strafen, die Meinung, daß der nichtresidirende Bischof alle Einkünfte des Bisthums nach Rom ziehe, erweckten in den fünf Orten immer größern Ueberdruß, das Forum des Bischofs für die Fehler und Vergehen von Geistlichen anzusprechen; die Unterhandlung mit Buonhomi hatte dießfalls zu keinem schließlichen Ergebniß geführt, dem Einschreiten der weltlichen Obrigkeit setzten schuldbare Priester das Privilegium Canonis entgegen.

Einen beinahe noch größern Uebelstand brachte die Weigerung der Priester, den Layen um civile Ansprachen vor weltlichem Gerichte Rede zu stehen, hervor. Während sie der Reform ihres Lebens und Haushalts, wie sie das Tridentinum verlangte, widerstunden, nahmen sie nun, mit Berufung auf dasselbe, das privilegium fori in einer Ausdehnung, wie es niemals üblich gewesen, in Anspruch und behaupteten, nur vor geistlichem Richter ihren Ansprechern Rede stehen zu müssen. Es wurde unausstehlich, in jedem solchen Falle die Layen zur Verfolgung ihrer Ansprachen nach Constanz zu weisen.

Sofort nach Sixtus V. Regierungsantritt ließen daher die fünf Orte in Rom für ein apostolisches Vicariat Schritte thun, [1]) Marcus Sitticus machte ihnen deßhalb Vorwürfe;

---

[1]) Luc. Abschd. F. 218. 1586, 26. Februar. Verhandlung über ein Schreiben des Doctor Müller aus Rom. Vergleiche auch die Correspondenz des Gardehauptmanns Jost Segesser mit Lucern. (St. A. L.) Beide berichteten, Sixtus sei der Errichtung eines Vicariats geneigt und wenn man einen Nuntius wünsche, so werde er einen solchen senden. In der katholischen Tagsatzung vom 26. Februar sprach sich das Mehr für letzteres aus; man wünschte jedoch, wenn möglich, Ninguarda, Bischof zu Scala, als einen des Landes und der Leute kundigen Mann zum Nuntius zu erhalten. — Im Gegensatze zu den oben erwähnten Berichten schrieb Sixtus V. am 19. April an die fünf Orte (wahrscheinlich auf des Marcus Sitticus Veranlassung): Er bitte sie „ut Constantiæ ecclesiæ res ac personas quam commendatissinas habeatis, neque eas novis decretis vexari sinatis.“ Der Cardinal von Altemps sei körperlich so leidend, daß er auf keine Weise nach Constanz zurückkehren und Residenz halten könnte. „Ubi visum fuerit divinæ bonitati eum ex huius vitæ miseriis evocare, tum poterit de Episcopi persona vestro desiderio satisfieri. Interea nihil novari æquum

sie aber begehrten einen Nuntius, um mit demselben ihre Angelegenheiten zu ordnen.

In Folge dessen sendete Sixtus V. den Bischof von Tricario, Johann Baptist Santonio, als seinen Nuntius zu den katholischen Eidgenossen [1]). Wie in allen innern Angelegenheiten zogen die katholischen Orte vor, über die Regulirung ihrer kirchlichen Anliegen, so namentlich über die Frage des apostolischen Vicariats mit ihm einzeln zu unterhandeln: Lucern begann sofort für sich die Unterhandlung [2]).

Hier liegen die Anfänge des s. g. Jurisdictionsgeschäfts.

Am 26. September 1586 wurden einige sechszig Bedenkpunkte aufgestellt, welche zum Theil bei der bevorstehenden Ankunft des Nuntius mit demselben verhandelt, zum Theil sonst in Berathung gezogen werden sollten.

Wir heben, um den Standpunkt zu bezeichnen, auf dem man das Reformationsgeschäft behandelte, die bemerkenswerthern Stellen heraus. So heißt es vorab bezüglich des Vicars:

„Das man vns einen Vicarium verordnen, der „allen vollenklichen Gewalt habe, mit vns in fürfallen„den Sachen, was geistlich personen vnd Sachen „belangt, zu handlen, die Mißhandelnden, so sy es „verdient, des Priesterthums zu entsetzen, die Weihung „abzenemen vnd der weltlichen Gewalt ze übergeben vnd „sonst in allen derglychen Sachen, was von nöten, ord„nung zu geben, damit man nit meer mit solchem „Ergernuß vnd Gespött sie durch die Sectischen „gan Costanz mit großen Kosten schicken müsse, „vnd wir, die mit vnsern politischen Sachen selbs meer „dann genug ze thund, dieser Vnruwen fürhin entledigt „werden, doch das sy dann einen Ernst bruchen, damit

---

est.“ (Bullar. helv.) — Am 10. Juni 1586 lag der siebenörtigen Tagsatzung zu Lucern ein Schreiben des Gardehauptmanns Segesser in Rom vor, welches meldete, der Papst habe sich zur Sendung eines Legaten entschlossen. Darauf wurde ein Dankschreiben an Seine Heiligkeit erlassen.

[1]) Ueber seine Mission im Allgemeinen siehe unten im folgenden Abschnitt.

[2]) Auf der VII örtigen Tagsatzung wurde beschlossen, es soll den Orten unbenommen sein, ihre Anliegen gemeinsam oder jedes für sich dem Nuntius vorzutragen.

„es nit meer in solche Confusion gerathe, vnd also ein „stete lutere ordnung vnd Verglychung gemacht werde, „wie man sich allenklich gegeneinander zu halten. — Item „das dann auch die Sachen vnderschieden vnd limitirt „werden, wie wir vns fürhin gegen dem Bistum „Costanz ze halten.“

„Item, das dieser Vicarius auch Gewalt habe, den „Priestern die Sacra parrochialia, administrationem sive „iurisdictionem parrochialem mitzutheilen vnd andere „derglichen Sachen, treffe es geistlich oder weltlich an, „damit man nit also mit großen Kosten vmb iedes Ding „gan Costanz louffen müsse, dahin die Vnsern eben wyt „vnd meerentheils durch die Sectischen zu reisen haben.“

„Vnd diewyl dann der Constanzisch Bischofssitz vns so „wyt gelegen, das dann diser Vicarius Bevelch vnd Ge„walt habe, vnsere Geistlichen in Statt vnd land, so oft „das von nöthen zu visitiren vnd Ordnung zu geben, „vnd nachdem sich findt, mit vns communiciren, damit „wir das vnser auch thun können, wo von nöthen. Vnd „in söllicher Visitation der verbotenen Bücher halb „by geistlichen vnd weltlichen Erforschung zu thun nit „vergessen werden.“

Da nun eine Zeit lang Priester, welche, wie von Alterher gebräuchlich, wegen Civilsachen, Schulden u. s. w. vor weltliche Gerichte gefordert wurden, um da ihren Ansprechern zu antworten, mit Bann, Concilium und Censuren gedroht haben, was den gemeinen Mann entrüste und zur Selbsthülfe reize, so sei nothwendig: „daß man vns ein luteres mache, „wie man es mit dem Concilio, Bann vnd geist„licher Straff meine vnd wie wyt es vns be„rüren sölle. Dann gewiß nit lydenlich syn wurd, auch „nüt guts damit geschafft, wo man vns oder die vnsern „vmb jede ringe sach verbannen wollte. Wir wollen aber „gern Vnderricht vnd lüterung hören, wie es einen Ver„stand mit diesen Dingen habe. Sonst werden wir vns „nit minder als vnsere frommen altvordern als ghorsame „Sön der heiligen, apostolischen, Römischen kilchen er„zeigen“ ꝛc.

„Wir (der Rath) wollten gern des Vorstellens vnd „Straffens der Priester enthoben sein", der Leichtfertigkeit des Clerus wegen und um größeres Aergerniß zu verhüten, habe es jedoch bisher geschehen müssen: „Der Ursprung daher geflossen, das wir lange Zyt nit „allein kein Trost, Hilff, Visitation oder Zusprechen von „vnsern geistlichen Vätern den Bischöfen ghebt; allein et„was Jaren her der gut, fromm Herr Wychbischof, wenn „er etwan in vnser land erfordert worden, kilch vnd Al„täre zu wychen, hat er sin Bestes gethan; aber das hat „kein Nachtruck vnd sin trüwe Arbeit wenig Nutz schaf„fen mögen, Sunder auch desglich die priesterschaft vnser „bischöflichen mutterkilchen dermassen ein unreformirt „leben gefürt, das die andern sich darob geärgert vnd in „ihrer Lychtfertigkeit gesterkt, ja etwan ouch, wan wir „nach Bäpstlicher Heiligkeit befelch die Reformation der „Geistlichen angetrieben, vns fürgeworfen worden, man „sol zuerst die höhern von der Mutterkilchen angryffen. „Mit dem vnd anderm große Confusion yngerissen; vnd „wo nit Gott der Allmächtig durch sondere Gnad vnd „Gab vns vnd vnsern gemeinen Mann jederzyt har in „dem rechten alten yfer des wahren katholischen Glau„bens so styff erhalten, wär vil Zyts nit ein Wunder „gsin, das Vilen zum Abfall Vrsach geben wäre u. s. w."

Neben solchen speciell auf die Jurisdiction bezüglichen Bedenkpunkten wurden dann noch eine Menge anderer über einzelne kirchenrechtliche Verhältnisse aufgestellt. So namentlich auch die schon mit dem Bischof von Vercelli verhandelte Frage, ob der Obrigkeit beim Verleihen von Pfründen, deren Collatur ihr zustehe, nicht erlaubt sei, einen Ehrschatz zu nehmen; ferner, ob bei allen, auch den kleinen Pfründen die Investitur vom Ordinarius müsse genommen werden; man verlange Erläuterung der Ehesachen wegen, ob siebenjährige Verschollenheit des einen Ehegatten den andern zur Eingehung einer neuen Ehe berechtige, ob ein Gemahl seine malefizische Ehehälfte wieder zu sich zu nehmen schuldig sei, wie weit überhaupt die weltliche Obrigkeit in Ehesachen zu handeln habe u. s. w. Sehr viele der übrigen Punkte betreffen an

sich geringfügige Disciplinarsachen,[1]) das Ganze aber beweist, in welchem Umfang die Obrigkeit die Reform überblickte und mit welch' ernstem Streben sie trachtete, den Bestimmungen der Kirchengesetze in ihrem Gebiete die Grundlagen gesicherter Vollziehung zu verschaffen.

Die Unterhandlungen, welche hierauf im December 1586 mit dem Nuntius Santonio, Bischof von Tricario, begannen,

[1]) St. A. L. Ref. Acten. Wir führen beispielsweise einige dieser Punkte an. Die Ordnung, die wir mit dem Bischof von Vercell, als er noch Legat war, der Priester wegen gemacht, werde nicht beobachtet. — Die Mönchsklöster sollen besser im Zaum gehalten und visitirt, die Frauenklöster beschlossen werden. — Große Confusionen entstehen daraus, daß ungeschickte, gottlose Bachanten, wenn sie in Constanz die Weihen nicht erhalten, nach Chur, Wallis ꝛc. gehen und dort geweiht werden. Wenn der Bischof dem nicht entgegentrete, so werden wir keinen Priester mehr dulden, der nicht von seinem eigenen Bischof geweiht ist, außer er komme von einer Universität und habe gute Zeugnisse und Dimissorialbriefe. — Die jungen Priester werden, einmal ordinirt, meistens hochmüthig und wollen nicht mehr studiren. — Keiner soll zur Seelsorge gelassen werden, er sei denn examinirt und nach Vorschrift des Concilii dazu tugenlich erklärt; doch soll das, der Kosten wegen, nicht zu Constanz, sondern durch den Vicarium geschehen. — Vielleicht wäre gut, den Pfründen Vögte zu geben, welche den ordentlichen Ertrag derselben, nicht ein mehreres, den Priestern ablieferten. — Wie man mit denen handeln soll, die ihre Weihbriefe versetzen, mit Schulden, oder sonst ohne Urlaub vom Land gehen. — Es gebe Pfarreien, die nicht residirende Pfarrer haben, wie Adligenschwyl und Buchrein, worüber die Unterthanen sich beklagen. — Die Priester halten die Kirchensatzungen ungleich, was Aergerniß gebe; Fälle und Ehrschätze, die an Stifte und Klöster gehören, sollen der Kirche, nicht dem Amtsherren zufallen. — Wegen Beicht und Communion zur österlichen Zeit sollten die Pfarrer zu gleichförmigerm Verfahren angehalten werden und fleißiger obhalten, daß die Vorschriften des heiligen Conciliums von Trient erfüllt werden. — Es sollte geordnet werden, daß alle Priester und Ordensleute zu Stadt und Land jährlich zu bestimmten Zeiten bei den Jesuiten in Lucern beichten. — Etliche Priester auf dem Land haben ihren Unterthanen, welche auf die hohen Feste hier bei den Jesuiten beichten wollen, solches abgeschlagen und sie deßhalb „ruch gehalten." — Die Breviaria, woraus die Priester ihre Horas beten, seien meistens befleckt und „by den Anfengen vnd großen Buchstaben mit schantlichen, vnzüchtigen Figuren vß den heidnischen Poeten bemalt": dem sei abzuhelfen. — Die Priester sollen in die Meß- und Jahrzeitbücher keine unanständige Reime, Namen u. s. w. malen. — „Es ist ein Vngat„tung, daß die Pfarrherren vf dem Land söllend Farren, Scheln, Eber „vnd Widder halten; kann wol verendert werden" u. s. w. u. s. w.

ſind nun von höchſtem Intereſſe, weil gleichzeitig damit die ſtändige Jurisdiction der apoſtoliſchen Nuntiatur ſich begründete. Wie ſchon Buonhomi, ſo nahm auch Santonio die ganze biſchöfliche Disciplinargewalt der katholiſchen Eidgenoſſenſchaft in Anſpruch, und Lucern, welches unter dem oben geſchilderten Zuſtande litt, nahm keinen Anſtand, ihm nicht allein das Viſitations- und Reformationswerk zu geſtatten, ſondern auch die Mitwirkung des weltlichen Arms ihm in ausgedehntem Maße zur Verfügung zu ſtellen. Er publicirte unter Anderm in Lucern öffentlich und feierlich die Nachtmahlsbulle (in cœna domini) ohne Widerſpruch der weltlichen Obrigkeit. Dabei betrachtete man aber dieſe Jurisdiction als etwas proviſoriſches, als eine vorübergehende Maßregel und bemühte ſich fortwährend, das angeſtrebte apoſtoliſche Vicariat als ordentliche Diöceſangewalt zu erlangen [1]).

---

[1]) Tempesti, storia della vita e gesti di Sisto V. lib. XIX, p. 28. ff. und nach ihm Schröck, Balthaſar, Glück u. ſ. w. behandeln die Vorſchläge Lucerns für Errichtung eines apoſtoliſchen Vicariats als einen diplomatiſchen Schachzug gegenüber der Jurisdiction der Nuntiatur, aber wie die Acten zeigen, ganz unrichtig. Tempeſti, welchen ſeine Nachfolger in's Gröbere ausgearbeitet, ſagt Folgendes: „*La principal cura di Sisto* — scrive l'anonimo del campidoglio — *fu lo spossesare quei popoli e loro Senato dal metter le mani nelle persone e beni consagrati a Dio, essendo stati dopo le turbolenze di Religione, per assenza de pastori in fino a quel tempo riconosciute da' Magistrati secolari le cause e persone ecclesiastiche et de' loro beni, fattone quello stesso capitale che di tutti li altri profani e commune facevano.* Per il che aveva Sisto comandato al Tricarico, che a tempo e luogo con tutta la possibile destrezza vedesse, ora d'ottener qualche cosa, ora di spuntarne quale altra, ma sempre con dolce maniera, pregando, dissimulando, esortando; ed il Nunzio vi si applicò di proposito. Ma invece di usar dolcezza, seguitò quel pendìo, a cui lo traeva il suo natural severo, usando maniere aspre. Si risentirono i Senatori di Lucerna alla prima intimazione di spossessarli; e poichè videro di non potere in modo alcuno spuntar d'intromettersi nelle cause ecclesiastiche per propria autorità, pensarono *d'intromettersi per privilegio del Papa;* ed esposero al Nunzio un foglio, nel quale chiedettero le seguenti cose. (Folgen nun die Artikel vom 22. December 1586 — ſiehe oben im Text — ziemlich genau.) Die Combination, durch welche die Cauſalverbindung zwiſchen den Vorſchlägen des Raths und der Vollziehung des Auftrags des

Am 18. und 22. December wurde daher ein Theil der oben angeführten Denkpunkte dem Nuntius in einem in fünfzehn Artikeln gefaßten lateinischen Memorial vorgelegt [1]). Das Begehren eines apostolischen Vicars ist darin sehr deutlich formulirt, nicht minder die Punkte, welche überhaupt die Jurisdiction betreffen.

Primo omnium petimus, nobis dari et institui *Vicarium*, qui *veluti ordinarius aliquis* rebus ecclesiasticis prosit — qui quidem Vicarius *immediate summo Pontifici subiectus sit*, neque ab *ullo alio* propterea *dependat* atque plenaria ordinarii potestate præditus ac instructus sit. — *Secundo* etiam pari ratione (petimus) priuilegium a Sancta sede, ut huiusmodi Vicarius *eligi possit a tribus personis ecclesiasticis cum tribus aliis ex Senata nostro;* quod si contingeret, tot pro una quam pro altera parte suffragia ferri, ut in hoc casu Pater Guardianus Capucinorum Abbatiscellæ, tanquam minime suspectus cognitor sive superabiter et judex, alteri partium accedat, controversiamque de electione dirimat. *Tertio* si forsitan huiusmodi vicarius munere suo minus satisfaceret atque haud imposterum idoneus videretur, ut tunc nobis liceat, illum *per eosdem*, a quibus electus fuit, ab officio *deponere et removere*.

Nuntius hergestellt werden soll, ist also das Werk des Tempesti, nicht seiner Quelle, des citirten Anonymus Capitolinus. Wie unrichtig aber diese Combination ist, geht schon daraus hervor, daß schon vor Santonios Ankunft in Lucern (26. September) das Begehren Lucerns um ein apostolisches Vicariat formulirt war, also keineswegs durch seine Eröffnungen veranlaßt sein konnte. Siehe oben Seite 458. ff. und auch unten Note 1 auf Seite 479.

Tempestis Darstellung der Legation Santonios (lib. VII. §. 51. lib. XV. §. 13—26. lib. XIX. §§. 27—41) ist sehr lesenswerth, aber mit mehr Kritik zu benutzen, als Glück, Geschichte der Nuntiatur XXXI. ff. angewendet hat. Ranke, die römischen Päpste III. 322 gibt eine treffliche Anleitung, wie Tempesti zu lesen ist. Siehe das Weitere unten.

[1]) Hæc sunt capita, quæ Senatus Lucernensis Illustrissimo et Reverendissimo Domino, D. Episcopo Tricariensi, Nuntio apostolico apud Helvetios, debita cum reuerentia ac submissione obtulerunt et fauore suo assequenda petierunt die 22. Decembris 1586. (Die deutsche Ausfertigung datirt vom 18. December.) St. A. L.

Auf dieſe drei Punkte antwortete Santonio am 12. Jänner: das Verlangen eines Vicars müſſe an den Papſt ſelbſt gerichtet werden, und fügt bei: „Adeo tamen difficile obtentu est, ut opus desperatum videatur.“ [1])

Die folgenden Artikel des Rathsmemorials betreffend die Jurisdiction über geiſtliche Perſonen ſind in dieſer officiellen Faſſung merkwürdig, da ſie beweiſen, daß die weltliche Obrigkeit die Befugniſſe, welche man in neuerer Zeit ſo oft als ihr ſtets behauptetes ſtaatliches Recht proclamirt hat, durchaus nicht als Rechte in Anſpruch nahm, ſondern gegentheils geradezu als Privilegien verlangte.

Quarto, ut nobis per illustrissimum et Reverendissimum Dominum Legatum apostolicum *privilegium a Sanctę sede impetretur*, vitia ac scandala ac licentiam ecclesiasticorum nostri districtus et assignandæ jurisdictionis, *quando vicarius* hac in parte *requisitus negligentius se gereret* neque iusta severitate uteretur, *per nos ipsos prout iustum ac æquum fuerit coercendi*, privando eos ipsorum officiis, beneficiis, collaturis, canonicatibus, aliisque redditibus ecclesiasticis, aut mulctam aliquam pecuniariam iniungendo vel etiam prorsus expellendo pro qualitate nimirum excessus sive delicti, atque adeo quidem, ut *si crimen capitale fuerit, vitæ necisque in eos potestatem habeamus.* Quæ autem in hoc genere fieri contigerit illa *velut iussu et voluntate S. D. N. Papæ*, nimirum tanquam *suis subdelegatis* sive substituto magistratu *et executoribus facta censeantur*, mulctæ vero pecuniariæ in nullos alios usus convertantur quam ad necessitatem pauperum, scholarum et inopum

---

[1]) Responsiones Legati (ibid.) d. d. 12. Jan. 1587. Es findet ſich die Antwort des Nuntius weiter entwickelt in einer Relation der Deputirten an den Rath (von Cyſat). St. A. L. Ref. Acten: „Vmb diß „müſſe man beſcheid vnd Reſolution von bäpſtlicher Heiligkeit haben; doch „achte er, das ſollichs, was das ſtrafen belangt, das MGH. die Geiſt„lichen ſtrafen möchten, nit verwilligt noch zuglaſſen werde, dann „ſollichs ſtrafen wider den Inhalt der heiligen Gſchriften altes vnd nüwes „Teſtaments.“ Dann folgen viele Citate, auch aus den geiſtlichen Rechten, nebſt Berufung auf die „Decreta deß biſchöflichen Synodi zu Con„ſtanz gehalten, wöllicher Biſchof dieſer Statt Lucern geiſtlich Houpt „vnd Oberer iſt.“

familiarum vel ad loca pia et cultum divinum, prout maxime opus atque necessarium nobis visum fuerit.

(Quarto decimo) petimus responsum, quid faciendum quando *laicus* quispiam *habet actionem* aliquam *contra personam ecclesiasticam* propter *debita aut similia*, quonam et ad quem tunc recurrendum sit pro executione iusticiæ, quo tandem a graui magnaque ea molestia, qua frequenter circa hoc afficimur, liberemur.

Auf den ersten dieser beiden Artikel lautete die Antwort des Nuntius unter Anführung einer Menge canonischer Beweisstellen einfach: „Nullo iure permissum est nempe, magistratum secularem in Clericos potestatem exerceri, sed ad iudicem ecclesiasticum hoc pertinet.“ Bezüglich des zweiten verwies er auf die Constanzischen Synodal-Statuten von 1567, welche darüber einen völlig genügenden Entscheid gäben.

(Nono) cum hactenus iuxta morem a nostris antecessoribus et maioribus ad nos deriuatum, soliti fuerimus, quasdam *præbendas et beneficia ecclesiastica conferre*, quibus autem huismodi beneficia conferunter *honorariam quamdam pensionem sive recognitionem nobis vicissim dare consueverint*, hoc ipsum antiquum nostrum privilegium et ius patronatus nobis etiam imposterum concedi ratumque haberi ac denuo confirmari petimus.

Darauf wollte der Legat nicht eintreten: die Election und Präsentation habe keine Gültigkeit, wenn nicht Confirmation und Institution durch den Ordinarius folge; die fraglichen Emolumente seien nach Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 14, de ref. unzulässig [1]).

---

[1]) Bezüglich der Verleihung der Pfründen heißt es da: „würde söllichs „den Weltlichen vß Kraft der geistlichen Rechte vnd des Trientischen „Concilii verboten, es sye dann sach, das der Priester, so von „einem Weltlichen, der ein solche Gerechtigkeit, Jus patro„natus oder Collatur hette, belächnet vnd presentirt würdt, „von dem ordenlichen geistlichen Obern oder Bischof des Orts „bestättiget vnd Jme ordenlicher Gewalt geben werde, prie„sterliche vnd geistliche sach zu verrichten vnd die heiligen Sacramenta zu „administriren, wöllichs dann kein Lay nit geben kann noch mag. „So verbüt auch das Concilium vorgenannt, das man einiche Gaben „oder Gerschätz in solchen verlihungen geben sölle.“

Die Cognition in Ehesachen bezüglich des Bestands und der Auflösung des Ehebandes, worüber nach Andeutung der oben angeführten Bedenkpunkte ebenfalls ein Fragartikel (12) gestellt war, [1]) nahm der Nuntius vollständig für den geistlichen Richter in Anspruch [2]).

Man wünschte die Aufhebung der kleinern, nicht der ganzen Kirche gemeinsamen Festtage (festa tenuia), deren Menge der würdigen Feier der größern Feste Eintrag thue (13). Opus est, antwortet der Legat, videre quænam sint illa festa, et postea possent reduci ad illa, de quibus in bulla Pii V., iunctis etiam illis, quæ præcipiuntur per Episcopum Constantiensem.

Die Reformationspunkte über die Lebensweise der Priester, über die Anhäufung der Jahrzeiten und Stiftungen, über die Verhältnisse der Pfarrei Adligenschwyl, über die Visitation der Klöster, die Regulirung der Ehrschätze u. s. w., welche in den übrigen Artikeln des Memorials behandelt waren, verwies der Nuntius sämmtlich auf die Visitation [3]): „in qua, Deo dante, prouidebitur.“

Die Schärfe, mit welcher der Nuntius bei dieser Visitation dann verfuhr und die rücksichtslose Strenge, mit welcher er die Kirchensatzungen allenthalben wollte aufrecht erhalten wissen, konnte nicht ermangeln, in niedern und höhern Kreisen Unzufriedenheit zu erregen; auch gerieth er mit Bern wegen Verhaftung eines Priesters jenseits der Lucernischen Gränze in Verwicklungen. Sixtus V., davon unterrichtet, rief den Nuntius durch Schreiben vom 15. Augstmonat 1587 zurück: seine Abreise erfolgte aber erst den 7. October und seine

---

[1]) Siehe oben Seite 460. Dazu noch war gesagt: „Similiter resolutionem cupimus circa frigidos et impotentes, num non et qualiter sint separandi, quia etiam hinc gravia scandala, lites et controversiæ nascuntur, quin etiam saepius de hoc inter Iudices ecclesiasticos magna discrepantia non absque multorum laesione oboritur.“

[2]) „Dahin sy von dem weltlichen gewisen werden söllen, wo er anderst nit in der kilchen straffen fallen wil.“

[3]) „Wölliche Ir F. G. in kurzem by allen geistlichen, ouch kilchen vnd klöstern ze thund Vorhabens nach vswysung des heiligen Trientischen Concilii.“

wichtigsten Verhandlungen mit Lucern datiren gerade aus dieser Zwischenzeit und beweisen, daß wenigstens mit dem Magistrat das gute Vernehmen des Nuntius vollkommen hergestellt war [1]).

Am gleichen Tage, an welchem Santonio dem Rathe von seiner Abreise Kenntniß gab, am 15. September 1587 nämlich, legte er ihm in zwei Mandaten und einem Schreiben das Resultat seiner Visitations- und Reformationsarbeiten vor [2]).

Das erste Mandat für die gesammte Priesterschaft enthielt in zwanzig Artikeln folgende Bestimmungen.

Priester, welche mit einfachen oder Curatbeneficien, sowie mit Dignitäten, Canonicaten oder Präbenden belehnt werden, haben bei Folge der canonischen Censuren und Strafen vom Ordinarius oder berechtigten Kirchenobern die Institution und Confirmation zu erwerben. Layenpatrone, denen die Präsentation auf ein vacantes Beneficium zusteht, haben bei Folge der Devolution auf den Ordinarius, innert vier Monaten zu präsentiren, geistliche Patrone oder wo das Patronatrecht Geistlichen und Weltlichen miteinander zusteht (patroni laici simul et ecclesiastici) haben für die Präsentation sechs Monate

---

[1]) Cysat sagt (St. A. L.) von ihm: „Er wurde von Irer Heiligkeit in aller yl beruft wider gan Rom, darumb Ir Heiligkeit gespürt, dz er villicht etwas zu heftig vnd yfrig, deßwegen destminder für dise Nation oder mit Inen ze handlen, als sich dann etwas verloffen in der Jesuiterkilch im Augusto dises 1587 Jars, dahin er die Höupter der Statt beruft vnd von wegen der Corherren zu Münster in einer hitz etwas zimlich scharpfs mit Inen geredet, so etwas vnwillens bewegt vnd Ir Heiligkeit fürkomen. Sonst ist er ein herrlicher, hochgeleerter, ouch verstendiger, gottesfürchtiger, wol reformirter Prelat gsin, eins ordenlichen, frommen lebens. Allein der neapolitanisch Luft hat sich mit dem hiesigen nit durchyß verglichen können."

[2]) Capitula et constitutiones ac pracepta tradita per R. D. Joh. Bapt. Santonium, dei et ap. sedis gratia Episcopum Tricariensem ac nuntium aplicum Præposito et Canonicis Lucernensibus nec non aliis presbyteris in eodem districtu Lucernæ et per totam Helvetiam existentibus, una cum aliquibus requisitionibus per eundem clarissimis viris Scultetis et Senatui ac Senatoribus Lucernensibus. Besiegeltes Original bei den Ref. Acten des St. A. L. Die Besiegelung und authentische Ausfertigung fand auf Begehren des Rathes statt, damit er sich nach der Abreise des Legaten dieser Acten gegen den Clerus bedienen könne.

Zeit. Bei Strafe der Excommunication soll kein Priester Beichte hören, noch Messe lesen, noch irgend sich mit Seelsorge befassen, er sei denn vom Ordinarius examinirt und schriftlich autorisirt. Kein Priester soll ohne einen Ministranten Messe lesen, noch ein Weib, wäre es selbst seine nächste Verwandte, zu Hülfeleistungen an den Altar oder in die Sacristei nehmen. Alle Beichtväter sollen das Verzeichniß der dem Bischof und Papst reservirten Fälle und die Bulle in cœna domini bei sich haben, damit sie nicht, indem sie in solchen Fällen die Büßenden zu lösen glauben, sich selbst binden. Die Priester sollen in ihren Kirchen fleißig den Katechismus lehren und sich in Ehesachen und bezüglich der Taufpathen strenge an die Vorschriften des Tridentinums halten, Niemanden außer nach vorgewiesener Erlaubniß des Ordinarius in ihren Kirchen das Predigen gestatten. Verdächtige Weibsbilder in ihren Häusern zu halten, Besuch der Wirthshäuser, Spiel u. s. w. wird allen Clerikern bei scharfer Strafe verboten, Concubinariern wird außer den kirchlichen Censuren Verbannung und sogar Galeerenstrafe angedroht (triremiis castigabuntur). Die Mannsklöster sollen alle weiblichen Dienstboten entfernen, die Mönche nur zu zweien ausgehen, die Frauenklöster für Jedermann geschlossen sein u. s. w. Den weltlichen Magistraten wird verboten, Priester vor die weltlichen Gerichte zu ziehen oder überhaupt sich in geistliche Sachen zu mischen; den Clerikern wird untersagt, sich weltlichen Gerichten zu unterwerfen, den Zuwiderhandelnden werden die Censuren und Strafen der Kirchengesetze und der von ihm publicirten Bulle in cœna domini angedroht [1]).

In dem zweiten an Probst und Capitel der Stift im Hof und die Schultheißen und Räthe von Lucern gerichteten Man-

---

[1]) „Magistratus seculares ad communia Tribunalia quavis de causa ecclesiasticas personas vocare non audeant, nec in causis ad forum ecclesiasticum pertinentibus sese immiscere audeant, neque personæ ecclesiasticæ prædictæ coram iudicibus secularibus ullo modo comparere eisque se subjicere præsument sub pœnis et grauissimis censuris in hoc contrafacientibus in sacris canonis, præcipueque *in Bulla cœnæ Domini iam per nos publicata* contentis ipso facto incurrendis."

date regulirte der Nuntius verschiedene in der Besetzung der Probstei und der Canonicate eingetretene Uebelstände mit Zugrundlegung des Privilegiums Sixtus des Vierten [1]) und der kirchlichen Vorschriften über die Devolution bei Versäumniß der Collatoren, über Installation, professio fidei u. s. w.

In dem dritten Acte richtete Santonio an die Schultheißen und Räthe zu Lucern noch einige besondere Ermahnungen und Begehren. Erstlich, sie möchten darauf Bedacht nehmen, alle Frauenklöster ihres Gebiets in ein einziges, wo möglich innerhalb der Stadtmauern zusammenzuziehen, sie unter eine und dieselbe Regel zu vereinigen und auf strenge Clausur zu halten, damit die großen und ärgerlichen Scandale vermieden bleiben. — Zweitens, sie möchten mit Rath und Hülfe seines Nachfolgers einen montem pietatis zur Hülfe der Armen errichten, welchem dann alle von Geistlichen zu beziehenden Geldbußen zugeeignet würden [2]). Diejenigen, welche unter seiner Verwaltung gefallen, habe er bis zur Errichtung dieses Instituts dem Stadtpfarrer Johannes Müller in Deposition gegeben. Drittens bittet er die Räthe um des Heiles ihrer Seelen willen, sie möchten, da sie, wenn auch aus entschuldbaren Ursachen, durch Einmischung in kirchliche Jurisdiction und Annahme von Geld für die Verleihung kirchlicher Beneficien in die Censuren der Bulle in cœna domini gefallen, die Absolution verlangen, welche er, durch seine Vollmachten dazu ermächtigt, ihnen stets zu ertheilen bereit sei [3]). Viertens end-

---

[1]) Band II. Seite 480.

[2]) „Pro subventione pauperum et miserarum personarum requirimus vos ac in Domino quantum possumus attente rogamus, ut in hoc oppido vestro Lucernensi locum pium, *montem pietatis* nuncupatum erigere velitis, sub norma et capitulis faciendis per vos et nostrum successorem, nuntium apostolicum, ad instar aliorum similium piorum locorum, et ut facilius adimpleantur, ex nunc pro tunc eidem monti pietatis, postquam erectus fuerit, applicamus omnes penas, in quibus fuerunt condemnati presbyteri et clerici coram nobis inquisiti ac etiam pecunias solvendas per præpositum et canonicos Lucernenses pro absolutione habita a mala fructuum perceptione eorumdem Prepositurae et canonicatuum hactenus facta.“

[3]) „Et quia hactenus in Jurisdictione ecclesiastica, prævia excusabili causa per vos allegata, vosmetipsos intromisistis et

lich erklärt er nach dem Verlangen des Rathes die Befugniß der Chorherren zu Münster für ihre Baſtarde zu teſtiren als aufgehoben und kraftlos.

Indem der Rath in ſeiner Antwort v. 24. September [1])

---

excommunicationem propterea ac etiam propter receptionem pecuniarum, si quam habuistis pro collatione beneficiorum, et alias ecclesiasticas censuras et expressas et reseruatas in bulla cœnæ Domini incurrendo, volentes in hoc saluti vestræ prouidere, vos enixe et instanter rogamus, ut absolutionem petatis. Nos enim in vim nostrarum facultatum semper pro absolutione necessaria parati erimus." Vergl. Tempesti XIX. 38.

[1]) St. A. L. Ref. Acten: „Wir habent Jr F. G. geſetzte Ordnung, vns vff den 15. September diß 1587 Jars vbergeben, verſtanden, antreffend die Cleriſey in vnſer Statt vnd landſchaft wonende, wölliche wir verheſſend, ſovil dero ſindt, nutzliche vnd alls wol geordnete zu der Eer Gottes vnd Wolfart vns vnd vnſer Chriſtenlichen Gemeinde erſchießlich ſin werdent."

„Neben diſem aber, ſo hat Jr F. G. ſich wol zu erinnern, das wir vff verſchinnem 18. Decembris durch vnſer harzu verordnete vil andere beſchwärden, mißbrüch, vnordnung, ouch ergerliches läben der Cleriſy fürtragen laſſen, dieſelb vmb Reformirung zum theil vnd etliches dann gar abzeſchaffen angeſucht vnd gepeten, darüber vns weder jetz noch ouch hiever kein entſchluß noch ſatzung geordnet, ſonder ein theil vff Jr Bäpſtliche Heiligkeit vnd Jr. F. G. Viſitation, der ander Theil vff das heilig Concilium zu Trient gehalten vnd Conſtanziſch Synodum vffgeſchoben vnd referirt worden."

„Vff ſöllichs habent wir erſtlich vff die Viſitation verhoffet vnd darvff ouch vermeint, ein gute Reformation ervolgen ſölte, nit allein in den Artikeln, ſo Jr F. G. vns den 15. Septembris vberantworten laſſen, ſonder ouch in den vbrigen Jr F. G. von vns vberantworteten Artikeln vnd beſchwärden."

„Vnd obglich wol ſich Jr F. G. aller gnädigſt jetz anerboten, nebent gemelten letſten Artikeln, das wo wir etwas ſampt oder ſonderbarer beſchwärden habent, ſo zu vnſerm Heil dienſtlich, vns beholfen ze ſin, darumb wir Jr F. G. allerdienſtlichſt dankent, So will doch die Zit ſöllichs nit ertragen, von wegen des ſchnellen hinwegreiſens, das harin alles möchte reformirt werden, derhalben wir Im nüt anders thun könnent, dann ſolches, was jetz nit möglich, zu beruwen laſſen, dem gütigen Gott zu bevelchen vnd eine glägnere Zyt zu erwarten; allein wöllent wir Jr F. G. vmb nachfolgende Artikel als die notwendigſten ganz dienſtlich gepeten haben."

„Für dz Erſt, dz V. F. G. vns wölle eine Geiſtliche Oberkeit allhie für vnſer Statt vnd Landſchaft vor Jr F. G. Hinwegreiſen ordiniren, die by vnd neben vns reſidiere, bis wir von Jr Heiligkeit mit einem Vicario,

im Allgemeinen die Hoffnung aussprach, daß die angeordneten Reformen seiner christlichen Gemeinde zum Heil gereichen werden, erinnerte er den Nuntius, daß am 18. December des verflossenen Jahres ihm noch andere Punkte seien vor-

---

wie wir verhoffent, versehen werdent, damit disse vwer F. G. Ordination gehalten, ouch andere gepürende Sachen by der Clerisy handghabt vnd dero ordenlich nachkomen werde. Dann wo das nit beschicht, vergwüssent wir V. F. G., das disse fürgschribne Precepta, sobald die verreiset, in dem geringsten nit gehalten werdent. Ja ouch vber das wurde ein solches vnordenlichs gottloß vnd verrucht läben vnder den geistlichen ervolgen, by wytem meer, dann vor je, das wirs nit könnten noch möchtent erlyden. Wölches wir V. F. G. hochwysem Verstand zu bedenken geben wöllent, wie vil schwäre Laster vnd sünden vor Gott begangen wurden, zu großer Vercleinerung dem heiligen Stul zu Rom vnd vwer F. G. Reputation."

„Zum Andern sind wir söllicher Geistlichen Oberkeit notwendig der Vrsachen, wann namlich ein Ley in vnser Statt vnd Land etwas an ein geistliche Person zu sprechen hat, darumb er Rechtens mangeln würd, das wir wüssent solche personen zu wisen an sin ordenlichen Richter, sittenmal wir, wo man vns anders Mittel zeigt, nit begärent, auch wol erkennent, nit söllent harumb Richter sin, wie aber wir von not vnd mangel wegen vnzhar wider vnsern willen thun müssen, vnd jetz eben lange Zyt begärt vnd betten, das wir möchten deß entladen werden, so ist es ye billich, das vns hargegen ein geistliche Oberkeit verordnet vnd gezeiget werde, wo man ye will, das wir vns deß nit beladent; sonst mag man Oberkeit nit enbären, wie v. F. G. wol bewußt."

„So aber v. F. G. vermeinen wurde, dieselb zu Costanz zu suchen, wöllen wir hiemit Ir F. G. anzeigt haben, das solches nit möglich ist, vnser Vnderthanen dahin zu vermögen, die deß nit gewont sind vnd daruß eher ervolgen wurde ein große empörung der Vnderthanen wider die Oberkeiten, wo man sy harzu handthaben oder zwingen wölt. Es kan Ir F. G. hochwyslich selbs bedenken, wie vnbillich es wäre, vmb ein jede geringe Sach einer geistlichen Person, wann sy zu einem Leyen etwas Rechts manglet, daß man Ir vff dryer Tagen reiß wyt gelegen den Richter zeigen sölt. Glych alse ist es vns vnd vnsern Vnderthanen beschwerlich vnd dahin zu bringen ouch vnmöglich. Derhalben verhoffen wir Ir F. G. harin dermassen ordnung geben werde, das hiemit alle vnordnung vffgehept. Harumb wir nachmalen Ir F. G. ganz dienstlich bittent, damit wir vß mangel geistlicher Oberkeit nit wyter getrungen werdent, vnsern Vnderthanen, wie von alterhar das Recht lassen ze gefolgen."

„Zum Dritten, als wir vnder andern Artikeln zuvor J. F. G. getretten, nach dem vnser Altvordern vnzhar gewont sind, etliche geistliche pfründen oder beneficia zu verleihen, hargegen die belächneten vns einen zimlichen Gerschatz geben, als zu einer freiwilligen Vereerung vnd Dankbarkeit, auch in Ansehen, das wir, die weltlich Oberkeit, (von deren sy

gelegt worden, die er zum Theil an den heiligen Stuhl bringen zu müssen erklärt, theils in der Visitation zu berücksichtigen versprochen habe. Nun habe man vergeblich erwartet, daß auch die andern, in seinen Eingaben vom 15. September nicht

---

sonst in all ander weg aller Zöllen, Stüren, Vfflagen vnd Beschwärden halb fryglassen vnd ghalten wurde, das doch by andern glych ouch Catholischen nit allenthalben beschicht) in Ir, der priesterschaft sachen stäts mit vilen Gschäften in bereinigung, recuparation vnd erhaltung Irer Zinse, Zehenden, Gütern vnd gerechtigkeiten, besonder aber, wo solche Güter vnd gerechtigkeiten in der luthrischen beherrschung oder landen gelegen sind, vast bemüyt vnd molestirt werdent, das man vns nachmalen daby blyben lasse, ouch vnser grechtigkeit, Juspatronatus, wiedervmb ernüwert vnd bestätigt werde, bittent wir nochmalen Ir F. G., solches zu bestätigen oder wo die nit für sich selbs Gewalt, by Ir Heiligkeit dasselb vßzebringen, wie dann der Herr Bischof von Vercell, lobl. Gedächtnuß, sich selbs gegen vns anerboten hat ghebt. Wir erkennent hargegen ouch billich sin, das sölliche belächnete pfründen vnd beneficien die Investitur vnd Bestätung haben söllent von Irem geistlichen Obern. (Wie dann ouch beschicht vnd vmb söllich Artikel hievor Verglychung beschechen.) Es wurd ouch solcher Cerschatz vber den gwonlichen jetzigen Louf vnd Tar wyter nit gesteigert werden. Man hat ouch die kilchen vnd geistlichen in Landskriegen, so vmb der Religion willen vnser waren, Catholischen glouben in denselbigen zu beschirmen vnd erhalten, nit allein wol beschirmpt vnd erhalten, sonder ouch aller beschwärden vnd Stüren halb vnbeschwärt gelassen."

„Letstlich als dann wir fürnemlich, als ouch für das notwendigst, vff 18. Decembris verschinen 1586 Jars 4 Artikel an Ir F. G. gelangen lassen, vnd die gepeten vns darin befürderlich ze sin gegen Ir Heiligkeit, die möchtent concedirt vnd vns zuglassen werden; vnd diewyl nun wir dhein bricht darüber empfangen, ob Ir F. G. die sidhar Ir Heiligkeit fürbracht oder ob etwas darin ghandelt syge oder nitt, so begärent wir nochmalen von Ir F. G. ganz dienstlich, Iren gnädigen Willen zu vernemen, ob die bedacht sye, vns dazu zu verhelfen by Ir Heiligkeit oder nit, damit wir vns demnach wüssent ze halten vnd sind namlich die 4 Artikel wie harnach folgt:

„Zum ersten, das vns ein Vicarius gesetzt werde für vnser Statt vnd landschaft vnd das gemelter Vicarius on alles Mittel dem heiligen Stul zu Rom zughöre vnd derselb ouch volkomne bischöfliche Gewalt habe."

„Zum andern begären wir Privilegium, das diser Vicarius durch dry geistliche vnd dry weltliche personen vnserer Rhäten erwölt werden vnd wo die waal vff zwei personen zu glychen Stimmen fiele, das alsdann ein Guardian des Capuzinerklosters als ein vnparthyischer Obmann die Waal entscheiden vnd byfallen möge, demnach von Ir Heiligkeit bestätigt werde."

berührten Reformationsartikel ernſtlich vorgenommen würden. Da die bevorſtehende Abreiſe es unmöglich mache, auf Alles zurückzukommen, ſo bitte man nur um das, was man als das nothwendigſte erachte.

Erſtens nämlich, daß der Nuntius vor ſeiner Abreiſe für Stadt und Landſchaft Lucern eine geiſtliche Obrigkeit ſetzen wolle, welche bis zur Errichtung des verhofften apoſtoliſchen Vicariats mit der weltlichen Obrigkeit fürſorge, daß die vom Nuntius gegebenen Vorſchriften von der Geiſtlichkeit gehalten werden, was ſonſt nicht geſchehen werde.

Zweitens ſollen vor derſelben geiſtlichen Obrigkeit auch

„Zum dritten, wo diſer Vicarius ſich nit recht oder vngepürlich hielte das denn die, ſo Inne gſetzt, widerumb gwalt habent zu entſetzen."

„Zum vierten, wann ſich die Prieſter in vnſer Statt vnd land vnzimlich, vnprieſterlich hieltend vnd der Vicarius harumb erſucht aber doch nit nach notdurft ſtrafen würde, das alsdann wir dieſelben nach ihrem Verdienen ſtrafen, jy Irer läben ꝛc. zu entſetzen als Subdelegati Ir Heiligkeit."

„Im faal dann Ir F. G. aller gnädigſt bedacht möchte ſin, vns ſo vil zu willfaren, wöllen wir dieſelbige, was vns darzu tringt, die Vrſachen wytlöufig zu verſtan geben. Wie dann wir zum Theil zuvor ouch gethan habent vnd Ir F. G. ſelbes abnemen mögen die zit har Ir Reſidenz, das wir ſolches faſt nothwendig."

„Was dann die Abſolution belangt, wöllend wir früntlich Ir F. G. erinnert haben, das wir vnzhar mit Schmerzen vns müſſen der geiſtlichen Sachen annemen, dero etlich von Iren groben laſtern wegen ſtrafen vnd andere derglichen ſachen von derſelbigen Jurisdiction harlangende. Daſſelb aber nit beſchähen vß keinem andern Grund, dann das vß mangel der geiſtlichen Oberkeit, die dann zu wyt gſeſſen ſolches nit beſchähen ſig, So ſyge ouch daſſelb beſchähen, damit die andern gutherzigen Prieſter darvor verhütet werden; wie dann gern beſchicht, daß ein rüdig ſchaf, wo man nit by Zyten darvor iſt, die ganz härd verderpt, vnd ouch das vnſere Vnderthanen von ſolchem ergerlichen läben, wann Inen daſſelb ſölte geſtattet werden, ouch deſto lychtfertiger wurdent. Vnd aber wo harin zu wenig oder vil were daran gethan werden, wie dann niemant vollkommen, bitten wir Ir F. G. vns harumb die Abſolution mitzetheilen vnd ſich zu vns nützit anders ze verſehen, dann dz wir vns allzyt als gehorſame vnd andächtige Kinder vnd Glider der heiligen Chriſtenlichen Kilch vnd des heiligen Stuls zu beſlyſſen vnd zu erzeigen geneigt ſind." Datum 24. September 1587. — Die Ueberſetzung in's Italiäniſche iſt fragmentariſch auch noch verhanden. **Alle ordinationi et capi presentati da Mgre. Ill. et Rev. nuntio di S. S. alli Signori del Senato della citta di Lucerna alli xv Settembre 1587 rispondono essi Signori con ogni humiltà e reuerenza etc. etc.**

die Schuldsachen der Geistlichen berechtiget werden können. Die weltliche Obrigkeit begehre keineswegs über die Geistlichen zu richten, sofern man ihr nur andere Mittel an die Hand gebe. Die Unterthanen aber wegen jeder geringen Sache nach Constanz zu weisen, sei unmöglich. Man bitte daher den Nuntius, vorzusorgen, daß die weltliche Obrigkeit nicht nothgedrungen werde, wie von alterher ihren Angehörigen selbst zum Rechte zu verhelfen.

Drittens begehre man Bestätigung der Ehrschätze bei Pfrundverleihungen oder Auswirkung eines daherigen Privilegiums beim Papst. Es seien diese Ehrschätze nur eine freiwillige Gabe zur Dankbarkeit, daß die Obrigkeit mit Einbringung der Zinsen und Zehnten der Geistlichen große Mühe habe und sie sonst von allen Steuern, Zölle und Lasten, selbst in Religionskriegen frei lasse. Dagegen erkenne man an, daß für alle diese Pfründen von ihrem geistlichen Obern die Investitur zu nehmen sei.

Endlich da auf die am 18. December 1586 dem Nuntius vorgelegten ersten vier Hauptartikel, die Einsetzung, Wahl und Absetzung eines apostolischen Vicars mit bischöflicher Gewalt und die eventuelle subdelegirte Gerichtsbarkeit des Raths betreffend [1]) noch keine Antwort erfolgt sei, so möchte man vernehmen, ob derselbe gesinnt sei, diese Artikel beim Papste zu bevorworten oder nicht, damit man sich darnach zu halten wisse.

Was die Absolution betreffe, so wisse der Nuntius wohl, daß man nur wegen weiter Entfernung und Mangel der geistlichen Obrigkeit und um größeres Uebel zu verhüten und nur wider Willen sich der geistlichen Sachen habe annehmen müssen. Sei darin zu viel oder zu wenig geschehen, so bitte man um die Absolution.

Santonio antwortete hierauf am 30. September, er halte es für unnöthig, ein geistliches Haupt für die Zeit seiner Abwesenheit einzusetzen; der neue Nuntius, Bischof von Alexandria, sei bereits auf der Herreise begriffen und da er auch Deutschland und selbst den kaiserlichen Hof gesehen, so werde er um so besser mit Hülfe der Räthe Alles verrichten können: „Söllen hiemit MGH. one Sorg sin, das den Iren „gegen geistlichen personen vmb Irs Anligens ordenlich vnd

[1]) Siehe oben Seite 463. 464. Primo, Secundo, Tertio, Quarto.

„gut gericht vnd Recht gehalten werde, also das Sy der müy „vberhept blybent, zum Ordinario gan Constanz nachzehalten, „diewyl es so gar wyt vnd vngelegen.“

Was den Ehrschatz bei Verleihung der lehnbaren Pfründen betreffe, müsse er bei seiner vorigen Antwort bleiben: Nomination und Präsentation müssen gratis geschehen, auch nur eines Kreuzers werth dafür zu nehmen sei Simonie. „Jedoch diewyl MGH. begerent, Ir F. G. by Ir Heiligkeit „darumb anzehalten, vnd sy zum höchsten geneigt, MGH. in „allen Iren Sachen ze dienen, wölle sy es von Herzen gern „thun, nit allein in dem, sonder ouch vmb Bestätigung Irer „Fryheiten.“

Die vier am 18. December v. J. ihm vorgelegten Artikel seien an den Papst gelangt, seine Heiligkeit werde sich darüber entschließen, auch er aber werde, sobald er nach Rom komme, die Sache in Erinnerung rufen.

Die begehrte Absolution zu ertheilen sei er bereit [1]).

Erst nach dieser Zwischenverhandlung erfolgte nun am 5. October die artikulirte Antwort des Raths auf die am 15. September von Santonio eingegebenen Mandate und Begehren [2]). Man halte, hieß es, die gestellten Reformationsartikel und Ordnungen für die Priesterschaft sämmtlich für nutzbar und gut: „Diewyl aber Ir fürstliche Gnad in disen Dingen, die „glych die andern catholischen Orte ouch, sowohl als MGH. „berürend, kein Visitation fürgenomen, noch ein sterkern Ernst „gebrucht, hieneben ouch besonder vff MGH. ernstlichs bitten „vnd anhalten kein geistlich Haupt ernamset, noch verordnet „hat, obzuhalten, damit solcher Ordnung statt beschehe, besor„gent MGH. diewyl Ir f. G. hinreiset, sie schlechtlich gehalten „vnd villicht die Sachen erger als ie vor werden möchten. „Derhalben sy jetzmal den Sachen anderst nit zu begegnen „wüssen, noch entschließen können, sondern werden sich mit „den übrigen Catholischen Orten darüber berathschlagen.“ — Bei der für die Stiftsherren im Hof vom Nuntius aufgesetz-

[1]) Antwort vnd Replica des hochwürdigsten Herrn Legaten auf den Vortrag MGH. vom 24. September d. d. 30. September 1587.

[2]) Antwort dem Herren Legaten gegeben Montags nach Francisci (5. Oct. 1587).

ten Ordnung lassen es MGH. verbleiben „sofern sy kein ander beschwärd mitbringent.“ — Der Vorschlag der Vereinigung der Frauenklöster gefalle MGH. wohl, es werde aber nothwendig sein, daß der Nuntius noch vor seiner Abreise ihnen die nöthigen Vollmachten ausstelle, um die Sache in's Werk zu setzen. — Es wäre zu wünschen, daß er auch bezüglich des mons pietatis eine schriftliche Ordnung hinterließe[1]). Endlich möchte er seine Decrete und Anordnungen über die Reformation, sowie auch die Aufhebung des Privilegiums der Münsterer Chorherren, für ihre unehelichen Söhne zu testiren, unterschrieben und besiegelt dem Rathe zu Handen stellen. Letzterem Begehren wurde dann sofort entsprochen.

Am 7. October, als am Tage seiner Abreise, trat Santonio vor versammelte Räthe und Hundert und ertheilte denselben nach freundlichem Abschied in ordentlicher Form nebst dem apostolischen Segen die begehrte Absolution von den kirchlichen Censuren, in die sie etwa wegen Eingriffen in die kirchliche Jurisdiction gefallen wären[2]). Deputirte der Obrigkeit

---

[1]) Der Gedanke der Errichtung eines mons pietatis wurde im folgenden Jahr, wahrscheinlich da man sich mit der Almosenordnung beschäftigte, fallen gelassen und die 470 Kronen Bußengelder, die Santonio hinterlassen hatte, im Einverständniß mit dem Nuntius Paravicino an den Neubau von Rathhausen, den Altar in St. Peterskapelle, die Unterstützung armer Hofschüler ꝛc. verwendet. Rathsb. XLI. 102. 1588. Dienstag vor Corporis Christi.

[2]) Rathsb. XL. 1587. Mittwoch nach Leodegarii. (7. Oct.) „Vff hüt ist vor Räth vnd Hunderten erschienen Bäpstlicher Heiligkeit Legat, der Herr Bischof von Tricarie, so wegfertig wider gan Rom zu verreisen vnd MGH. früntlich abgnadet mit wyterm früntlichen Zusprechen vnd anerbieten, wie dann solches In einer sonderbaren Verzeichnuß by den Actis der vbrigen sach, so MGH. mit Ir F. G. zu verhandlen gehept, begriffen vnd ze finden. Daruff ouch MGH. vff Ir Begeren vnd demüthig pitt vmb dz sy etwan vß nottringender Vrsach an geistlich personen vnd in geistlichen Sachen vnd geistlicher Jurisdiction vnd Oberkeit Hand angelegt vnd etwas vngriffs gethan, das aber die Satzung der kilchen verbiettend vnd Ir straff darumb betröwend, ob hierin vß mangel der geistlichen Vorstenden, denen das zugstanden wäre, gfält, zu wenig oder zu vil gschehen, In ordenlicher Form absoluirt vnd apostolischen Sägen mitgetheilt vnd zu heilsamer buß befolhen, nach vollendetem Rhat Jeder in S. Peters-Capell 5 Pater noster, 5 Ave Maria sammpt dem Gloubeu beten sölle. Vnd was wyters von deß vnd der Abwäsenden wegen von nöten, habe er vnserm Lütpriester vollen Gwalt geben, die sich by Im erzeigent, ouch zu

gaben ihm das Geleite, der Schultheiß und ein Mitglied des kleinen Raths bis Ebikon, ein Mitglied des großen Raths und der Stadtschreiber bis Zug[1]). Bei Ebikon wurde dem Legaten in Gegenwart der Rathsdeputirten, des Stadtpfarrers und des Secretärs der Nuntiatur aus Auftrag der Obrigkeit durch den Stadtschreiber Cysat noch folgende Erklärung eröffnet: [2])

„Hochwirdiger in Gott Vater, gnädigster Fürst vnd „Herr! Sittenmal V. F. G. wegfertig vnd vom Land „fart, wir aber noch vnzhar vff vnser so hochflyssig, „trungenlich pitten vnd werben, mit keinem bestimpten „geistlichen Houpt versehen, besonders in fürfallenden „Sachen Gericht vnd Recht zwüschen geistlichen und welt„lichen personen belangende, so werden wir getrungen „vnd können nit fürkommen, vns vor v. F. G. gegen „Gott vnd Bäpstliche Heiligkeit in Bywäsen vnd vnder „ougen Herrn M. Johansen Müllers, vnsers pfarrherrn „vnd Seelsorgers zu bezügen vnd entschuldigen, das im „faal vtzit derglichen den vnsern vorfiele, wir Inen das „Recht ergan lassen vnd sonst mit obhaltung der andern „Sachen zu Verhütung Ergernuß fürfaren werden, wie „von Alter har gegen den Geistlichen, vnd doch vß keiner

---

absoluiren. Daruff MGH. so zugegen, die wyl sy in cleiner anzal, vmb die sachen, so sonst mit Ime in Handlung gstanden, sich nüt erlütern wöllen, sonder bis vff ein vollkommnen Rhat angestellt, Jedoch Ir F. G. anzeigen lassen, was MGH. beschwärd sye vmb dz sy Jetz von land fare vnd aber Inen kein geistlich Houpt noch Oberkeit ernamset In Irem Abwäsen anzesprechen vmb fürfallend sachen, wie dann solches alles in gesagt sonderbarem Verzeichnuß begriffen."

[1]) Schultheiß Heinrich Fleckenstein und Hauptmann Albrecht Segesser, des Raths, begleiteten ihn nebst dem Leutpriester Müller bis Ebikon, Junker Christoph Sonnenberg und Stadtschreiber Cysat bis Zug. Der Secretär der Nuntiatur, von welchem die lateinischen und italienischen Acten dieser Verhandlung geschrieben sind, hieß Franciscus Verallus. Die deutschen Acten sind sämmtlich von Cysat, der ihren Zusammenhang durch eingeschaltete Bemerkungen angibt.

[2]) Letzte Protestation, Herrn Bischof von Tricario gethan den 7. Octobris 1587. Diese Erklärung wurde, sagt Cysat, in welscher und deutscher Sprache gegeben, deutsch, damit sie auch der Herr Stadtpfarrer verstünde, welcher von allen Anwesenden allein der italienischen Sprache unkundig war.

„Verachtung oder Vngehorſame gegen der Kilchen vnd „den heiligen Stuhl, ſondern allein zur Handhabung der „Gerechtigkeit vnd Verhütung Böſers."

Darauf erwiderte der Legat: „MGH. wellen nit zu gar „ſorgfeltig ſin, dann es werde nit mangeln, ſittemal man „ſich entſchloſſen, das man fürhin im Namen des „heiligen apoſtoliſchen Stuls einen ewigen und „ſtäten Legaten allhie in der Eydgnoſchaft erhal„ten wölle, der dann ſolchen vnd andern Mängeln „wol könne begegnen, deßhalb von vnnöthen ſin, „anderes zu begeren." Zudem werde der neue Legat in wenigen Tagen anlangen; wenn inzwiſchen ſchwere Händel mit Geiſtlichen vorfielen, möchte man ſolche Fehlbare wohl bis dahin gefangen halten.

Das war der Verlauf von Santonios Legation, inſoweit ſie ſpeciell die kirchlichen Verhältniſſe Lucerns betraf. Wir haben dieſelbe mit aller Einläßlichkeit behandelt, erſtlich, weil zwei der wichtigſten Verhältniſſe darin den Urſprung ihrer Entwicklung genommen haben — die Verhandlungen über das apoſtoliſche Vicariat, eine eigene Organiſation der ordentlichen biſchöflichen Gewalt für das Lucerniſche Gebiet und daneben die außerordentliche apoſtoliſche Jurisdiction, die ſich in der Nuntiatur fixirte; zweitens, weil in allen dieſen amtlichen Erklärungen die Geſinnung der Räthe von Lucern bezüglich der kirchlichen und ihrer eigenen Rechtſame am deutlichſten zu Tage tritt, ſo daß wohl Niemand behaupten kann, Lucern habe die Gerichtsbarkeit über geiſtliche Perſonen und Sachen als ein Recht des Staates von jeher in Anſpruch genommen und behauptet, während es jetzt ſogar eine von alterher geübte Civilgerichtsbarkeit in Folge des Tridentinums aufgeben wollte, wenn nur an Ort und Stelle ein geiſtlicher Richter geſetzt werde und nicht der rechtſuchende Laye drei Tagreiſen weit nach Conſtanz gewieſen werden wolle.

Santonios kurze Amtsverwaltung — er war kaum ein Jahr in der Eidgenoſſenſchaft — war jedenfalls durch große Erfolge bezeichnet. Außer dem vorübergehenden Zwiſt, von welchem Eyſat Meldung thut und der wohl, nebſt dem Conflict mit Bern, ſeine Abberufung verurſacht haben mag, finden wir nicht, daß er mit dem Magiſtrat in Mißverhältniſſen geſtanden; auch

ſeine Strenge ſchien dieſem nicht übertrieben: das Memorial vom 30. September enthält eher einen gegentheiligen Vorwurf. Dagegen mag er allerdings der unreformirten Prieſterſchaft und leichtſinnigem Volke unbequem geweſen und auch in den Formen des Verfahrens etwas rauh geweſen ſein [1]).

Von milderer Gemüthsart war Octavio Paravicini, Biſchof von Alexandria, welcher wenige Tage nach Santonios Abreiſe in Lucern eintraf [2]).

Schon am 22. Febr. 1588 beendete er durch einen Schiedsſpruch den Streit, in welchen das Stift Münſter mit der

---

[1]) Wir haben Santonios Miſſion — ſoweit ſie Lucern betraf, nach den Acten des Lucerniſchen Staatsarchivs dargeſtellt. Tempeſti, Vita di Sisto V., benutzte offenbar auch gute Quellen, aber nach ſeiner bei Ranke III. 322 bezeichneten Weiſe. Santonio, deſſen Rechtſchaffenheit und Eifer er übrigens ſehr anerkennt, muß gegen die unmittelbare Einwirkung des Papſtes in Schatten ſtehen. Lib. VII. 118. ſagt Tempeſti, man würde über den damaligen Zuſtand der katholiſchen Orte wenig wiſſen ohne Santonios Relation (**se non avessimo la relazione del primo nunzio, che fu rinnovato da Sisto**). Wahrſcheinlich aber hat nicht er ſelbſt, ſondern der Anonyme Campidogline, den er meiſtens ausſchreibt, die Relation des Santonio benutzt. Alles, was aus dieſem Anonyme mitgetheilt wird, ſtimmt mit unſern Acten überein, nicht aber was Tempeſti ſelbſt hinzufügt. So ſollte man nach letzterm glauben, (XIX. 33.) der Rath habe ſich Santonios Viſitation widerſetzt: unſere Acten zeigen davon das gerade Gegentheil. Daß nicht der Rath, ſondern einzelne Perſonen mit Santonios Amtsführung unzufrieden waren, ſagt übrigens Tempeſti ſelbſt (XIX. 34.): „**E quindi stava (Sisto) esaminando le querele ricevute *da varie persone* contra il suo nunzio.**“ Uebrigens liegt der Beweis in allen Schreiben des Papſtes an Lucern (Bullarium Helvet.), worin er jeweilen ſeine Freude ausſpricht über ihre Zufriedenheit mit ſeinem Nuntius u. ſ. w. Die Verhandlungen über die Translation des Borromäiſchen Collegiums nach Lucern (ſiehe oben Seite 451 bei Ninguarda) behandelt Tempeſti ebenfalls als einen Act der Feindſeligkeit Santonios gegen Lucern (XIX.), während ſie umgekehrt auf den Wunſch der Lucerner ſelbſt ſtatt fanden. Daß Sixtus noch während Santonios Anweſenheit alle ſtreitigen Punkte in ſeine eigene Hand genommen (Tempesti XIX. 36: „**Laonde avvocando immediatamente a se stesso tutte le controversie**“), findet ſich ebenſowenig durch unſere Acten beſtätigt, welche gegentheils Santonio bis zum letzten Tage in eifrigem Verkehr mit dem Magiſtrate zeigen.

[2]) Cyſat ſagt von ihm, er habe „etwas beſſer ſich mit der Tütſchen Luft verglychen können, auch mit ſeiner früntlichkeit vnd beſcheidenheit vil vßgericht.“

Obrigkeit wegen Magazinirung der Zehntfrüchte unter seinem Vorgänger gerathen war [1]). Bei diesem Anlaß nahm er den Chorherren neuerdings die Befugniß weg, für ihre unehelichen Kinder zu testiren, und hielt sie an, der Obrigkeit einen dießfälligen Revers auszustellen; er erließ im Einverständniß mit dem Magistrat ein Edict, daß jeder Priester, der des Concubinats schuldig erfunden werde, ohne Mittel seine Pfrund verloren haben soll, [2]) bestimmte ferner ein eigenes Gefängniß, den Frauenthurm, für die Detention fehlbarer Priester und verfügte mit der Obrigkeit, daß die Clausur der Frauenklöster sofort strenge in Obacht genommen werde [3]). Das Hauptgeschäft aber, über die Jurisdiction, kam nach vorausgegangener theilweisen Besprechung erst am 27. December 1588 und 8. Jänner 1589 zu articulirter Behandlung [4]).

In dem Memorial, welches der Rath durch zwei Deputirte, den Hauptmann Jost Pfyffer und den Stadtschreiber Renward Cysat, dem Nuntius Paravicini einreichen ließ, hatte man die drei ersten Artikel betreffend die Aufstellung, Wahl

---

[1]) Helvetia III. 88. Die Chorherren waren wegen ihrer Widersetzlichkeit, ein Quantum Zehntfrüchte für allgemeine Landesnöthen stets in Bereitschaft zu halten, vor den Rath citirt worden. Der Nuntius Santonio hatte sich dem, als einem Eingriff in die geistliche Gerichtsbarkeit, widersetzt und einiger Unwille war deßhalb entstanden. Wie sehr übrigens dieser Vorfall von spätern übertrieben worden, ergibt sich aus der einfachen Meldung, die Cysat davon thut. Balthasar a. a. O. weiß dann auch nichts besseres, als den Cysat der Parteilichkeit zu beschuldigen, wogegen er dann Seite 92, 93 wieder sagt, Schultheiß Ludwig Pfyffer und Stadtschreiber Cysat haben die Republik regiert, so daß also Cysat sich selbst gegenüber parteiisch sein müßte!

[2]) Das Edict wurde im Einverständniß mit der Obrigkeit durch Anschlag an den Kirchenthüren publicirt. St. A. L. (Ref. Acten.)

[3]) St. A. L. Vereinigung mit dem Nuntius, Bischof von Alexandria, dd. 22. Februar 1588.

[4]) Lateinisches Memorial vom 27. December 1588 in neun Artikeln. **Reiterata proposito Dominorum Lucernensium Domino Nuntio facta. 8. Jan. 1589.** Letztere enthält eine weitere Motivirung der Hauptpunkte. Unter anderm heißt es da: Es habe seit 20 Jahren kein Bischof zu Constanz residirt: man müsse ein geistliches Haupt haben oder der weltlichen Obrigkeit Gewalt geben, die Priester zu strafen; sonst würden wir bald alle unkatholisch, des leichtfertigen Lebens der Priester wegen.

und Befugniß eines apostolischen Vicars unverändert wieder aufgenommen, wie dieselben in der Eingabe an seinen Vorgänger waren formulirt worden. Auch den vierten Artikel, die subsidiarische Strafgerichtsbarkeit über Geistliche, verlangte man wieder ausdrücklich auf dem Wege eines päpstlichen Privilegiums zu erhalten. Ebenso war das Begehren um Bewilligung des Wahlcanons bei den Pfründen, deren Collatur der Obrigkeit zustünde, formulirt, wobei man sich auf vom Bischof von Vercelli bereits erhaltene Zusagen berief. Endlich begehrte man die Einsetzung eines geistlichen Tribunals für die Entscheidung von Civilstreitigkeiten zwischen Clerikern und Layen, [1]) daneben noch einige besondere Punkte, wie die Incorporation der Frauenklöster Neuenkirch und Eberseccken, [2]) die kirchliche Bestätigung für die Einsetzung von Oeconomen zur Verwaltung der Güter von Eschenbach und Rathhausen, die Auswirkung einer päpstlichen Bestätigungsbulle über den obgenannten von Paravicini vermittelten Tractat mit dem Stift Münster über die Bereithaltung von Zehntfrüchten u. s. w.

Das gewünschte apostolische Vicariat und die dießfälligen Vorschläge, erklärte Paravicini, finde er nicht bös, sondern nothwendig und billig. Der Papst wäre zwar erbietig, Lucern für sich und, wenn man wollte, auch für die vier andern Orte einen eigenen Bischof zu geben; für dessen Einkommen könnte aus vorhandenen Quellen gesorgt werden. Uebrigens sei er, der Legat, bereit, auch den Vorschlag des Vicariats beim heiligen Stuhl zu bevorworten, jedoch müsse die Sache noch einigermassen erwogen werden sowohl in Betreff der Wahl und Absetzung, als auch der Competenz des Vicars und ob er seine Gewalt von Rom oder von Constanz erhalten soll.

Das Gericht für die Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Weltlichen würde der Sache nach mit dem Artikel des

---

[1]) „ut constituatur aliquod forum sive Tribunal ecclesiasticum, ad quod laici recurrere possiut pro habenda iusticia in occurrentibus necessitatibus et pro decidendis causis et quærelis inter clericos et laicos."

[2]) Man ging von Santonios Vorschlag, alle 4 Frauenklöster auf der Landschaft in ein einziges in der Stadt zu vereinigen, in so weit ab, daß man Eschenbach in seinem Bestande ließ, Neuenkirch und Eberseccken dagegen Rathhausen incorporirte.

Vicariats zu behandeln sein; wenn aber der Rath nicht bis zu Entscheidung dieses Gegenstandes damit zuwarten wolle, so werde er, der Legat, sofort aus der Lucernischen Geistlichkeit einen solchen Richter bezeichnen, dem der Rath dann aus seiner Mitte einen weltlichen beiordnen möge. Ueber die Competenz u. s. w. könne man sich alsdann weiter verständigen.

Den Bezug eines Ehrschatzes bei Verleihung der Pfründen werde der Papst unter gewissen Voraussetzungen bewilligen, doch müsse, bevor eine dießfällige Bulle erhältlich sei, noch die Mittheilung der Taxe dieser Abgabe erfolgen [1]).

Die Incorporation von Neuenkirch und Ebersecken werde nicht fehlen; bezüglich der Oeconomie von Rathhausen und Eschenbach wünsche er schriftliche Mittheilung des betreffenden Rathsbeschlusses, eine Bestätigungsbulle über den Tractat mit Münster werde folgen. In allen Sachen sei er bereit, Lucern nach Kräften zu dienen.

Der Vorschlag über die Wahl des Vicarius wurde nun Lucernischer Seits noch näher dahin präcisirt, daß die Wahlbehörde bestehen sollte aus einem Commissar des Capuciner-Ordens, dem Rector des Jesuitencollegiums und einem der beiden Pröbste von Münster oder Lucern, weltlicher Seits aus beiden Schultheißen und einem der Aeltesten des Raths [2]).

Ueber den weitern Verlauf des Geschäfts meldet nun Eysat, welcher von Anfang bis zum Ende darin gearbeitet, in seinen Notizen zum s. g. Jurisdictionshandel Folgendes. Als am 9. Jänner 1589 er und der Hauptmann Jost Pfyffer über ihre Tags zuvor mit dem Nuntius gepflogenen mündlichen Verhandlungen dem Rathe Bericht abstatten wollten, sei gerade „die kläglich vnd leidige Botschaft vß frankrych „komen, wie jämmerlich vnd tyrannisch Heinricus Valesius,

---

[1]) Im October 1589 wurde dann diese Taxe auf 5% der jährlichen Einkünfte der Pfründen angeschlagen und deren Ertrag für den Unterhalt der Pfrundhäuser bestimmt. (Daraus ist später das s. g. Pfrundinspectur-amt und sein Fond erwachsen.)

[2]) Bezüglich der Andeutung des Nuntius dagegen, daß ein Vorschlag für Errichtung eines eigenen Bisthums in Rom mehr Anklang finden möchte, findet sich bei der Reiterata propositio folgende Note: „Was den „bischöflichen Namen belangt, ist der sach wol nachzudenken, besonder by „vns, da man in der Eidgenössischen Friheit lebt."

„König daselbst, die frommen vnd yfrigen catholischen fürsten, „Herzogen vnd Cardinal von Gwysen, Gebrüdern, zu Blois „in siner königlichen Cammer, Jme schier vnder Ougen er„mörden lassen, vnd söllichs ein groß Vbel, Blutvergießen, „Krieg vnd Vnruw in der Christenheit vorbedütet, wie es dann „leider daruf erfolgt vnd deß noch kein End ist. Hat man „Inen (Jost Pfyffer und Cysat) geantwort, sy söllent einmal „stillstan vnd die Sachen beruwen lassen biß vff ein rüwigere „Zyt.“ So blieb die Unterhandlung, nach derselben Relation, hängen bis in's Jahr 1590, wo man dann einen neuen Versuch machte, sie wieder in Gang zu bringen. Der Nuntius Paravicini war aber meistens fieberkrank und dazu starb in diesem Jahre der Papst Sixtus V.; sein Nachfolger Urban VII. regierte nur dreizehn Tage, lange Conclaven folgten in kurzen Zwischenräumen, die Geschäfte stunden still [1]). Der kranke Nuntius, der ohnehin mit den Obersten und Hauptleuten des dem Herzog von Mayenne zu Hülfe gezogenen Kriegsvolkes Verdrießlichkeiten bekam, [2]) hatte sich nach Uri begeben, von wo er nur im März 1591 zur Feier seiner Erhebung zur Cardinalswürde noch einmal für einige Tage nach Lucern

---

[1]) Unterdessen hatten aber die innern Vorarbeiten für die Reform ihren Fortgang. So wurde 1590, 12. November eine Vereinigung und Aufzeichnung des Einkommens und der Verpflichtungen sämmtlicher Pfründen auf der Landschaft angeordnet, alle Pfrundinhaber und Verwalter von Kirchen, Bruderschaften, Spenden ꝛc. sollten ihre Angaben machen. In einem Memorial an den Leutpriester zu Lucern, der, wie es scheint, mit der Vollziehung beauftragt war, sagt Cysat: „Wo etliche difficultiren „wöllten, da VGH. die Collatur nit hetten, sol man sy vnderwysen, das „söllichs Verzeichnen guter Meinung gescheche vnd Niemand an siner fry„heit vnd Gerechtigkeit abbrüchlich, sonder vilmehr thunlich vnd rathsam, „ouch billich, dz VGH. als die solcher pfründen Schirmherren vnd in deren „hohen Oberkeit sy gelegen, abschriften davon habe, damit man sich in „allen fürfallenden sachen, wo spän oder andere Vnrichtigkeiten oder „Mängel fürfielend, den priestern vnd pfründen zu Gutem dester bas ze „halten wüsse, ouch für alle gfaar von brunst oder andern Zufällen, man „wider zu der Gwarsame kommen möge. Vnd mögends die priester mit „ringer arbeit syn ordenlich verzeichnen, was ieder von siner pfrund yn„gends hat; was dann manglet oder by wem dz vbrig zu finden, allwegen „Herrn Lüpriester Bericht zu schriben.“ — Manuscr. von Cysat im Stadtarchiv Lucern.

[2]) Siehe unten im Abschnitt über die Nuntiatur.

kam[1]). Als er im Juni darauf nach Rom abzureisen im Begriffe stund, gingen der Schultheiß Ludwig Pfyffer und der Stadtschreiber Cysat zu ihm nach Uri, um wo möglich das Jurisdictionsgeschäft und eine Menge Reformationspunkte noch um einen Schritt vorwärts zu bringen. Allein Paravicini erklärte, er könne sich nun mit der Sache nicht mehr befassen. Seit Kurzem habe der Cardinal Andreas von Oesterreich das Bisthum Constanz erhalten: dieser werde residiren und habe zudem einen vortrefflichen gelehrten und frommen Mann, den Doctor Pistorius, zum Generalvicar. Sein Rath sei, Lucern möchte sich und zwar nicht allein, sondern im Verein mit den vier übrigen Orten an das Ordinariat wenden und von demselben einen Vicar zu erlangen suchen[2]): ein solcher sei die Hauptsache, damit die Gesetze der Kirche, in welchen sich die meisten der ihm vorgelegten Reformationsartikel schon erledigt befinden, ihre Execution erhalten u.s.w. Sollte Lucern auf diesem Wege Schwierigkeiten finden, so sei er bereit, in Rom unmittelbar beim Papste das Beste zu thun.

Lucern, durch ein Schreiben des Cardinals Paravicini unterstützt, machte in Folge dessen die Sache bei dem neuen Bischofe von Constanz anhängig: man schrieb ihm, er möchte seine Gesandten auf die Badische Jahrrechnung beauftragen, sich mit dem Schultheißen Pfyffer über den Beginn der Unterhandlung zu verständigen.

---

[1]) Die Beschreibung dieser Feier siehe in der Helvetia VIII. 102.

[2]) Es finden sich schriftliche Antworten Paravicinis von Cysat überschrieben, 1589 mense Octobri, wo es schon heißt: „Hora che l'Illustrissimo Sig. Cardinale d'Austria è vescovo di Costanza, rispondera Sua Santità che *per non sdegnarlo* devono questi Signori (di Lucerna) pregarlo, che prouegga di vicario nella sua diocesi, poichè dalla bontà et prudenza di quel Signore si aspettano questo e molti altri ottimi ordini, et questo istesso Vicario sara guidice ecclesiastico, fara che i secolari non si habbino a lamentar dei preti, et gastigara i delinquenti, et potrà l'Illustrissimo suddetto *concedere, che uno ò due dei Signori Senatori siano come consultori et assistenti di detto giudice.* Il giudice ecclesiastico douera applicare tutte le condanne de' preti alli luoghi pii, perche così ordinano li sacri Canoni et si suol hauer considerazione di applicarle alli bisogni di quella chiesa, doue il prete ha servito."

Damit trat das ganze Geschäft in ein neues Stadium. Wir haben gesehen, daß der leitende Grundgedanke Abtrennung von Constanz war: man wollte eine unmittelbar dem Römischen Stuhl unterworfene einheimische geistliche Obrigkeit. Man zeigte sich der Römischen, allgemeinen Kirche in Allem bereitwillig und unterwürfig, der Constanzischen Diöcesanhierarchie dagegen vielfach widerwärtig. Man nahm keinen Anstand, die Trientischen Concilienschlüsse feierlich anzuerkennen und nach Möglichkeit zur Execution zu bringen, die Constanzischen Synodalconstitutionen dagegen betrachtete man mit unverhehltem Mißtrauen und gab ihnen niemals eine ausdrückliche staatliche Anerkennung und Promulgation. Man ergriff mit großer Begierde die Gelegenheit, für den geistlichen Stand bestimmte Jünglinge in den clericalen Bildungsanstalten zu Rom und Mailand erziehen zu lassen, dagegen wollte man an dem projectirten Seminar zu Constanz sich nicht betheiligen.

Die persönliche Haltung des Bischofs Marcus Sitticus, Cardinals von Hohenems, mag zu dieser Erscheinung allerdings das meiste beigetragen haben. Einerseits nämlich residirte er nicht; man sah in seiner Person eine der vornehmsten Reformen des Tridentinums unerfüllt; auch der Clerus der Cathedrale wurde nicht das Vorbild der niedern Geistlichkeit. Andererseits aber stund auch politisch der Cardinal von Hohenems nicht auf der Seite der spanischen Fraction des hl. Collegiums, deren strenge Richtung in der confessionellen Politik sich vorzüglich des Beifalls der Lucernischen Magistrate jener Zeit erfreute.

Auf jeden Fall änderte sich, wie wir gesehen, nicht ohne Paravicinis Zuthun, das Verhältniß Lucerns zum Bisthum Constanz einigermassen, als der Cardinal Andreas von Oesterreich den bischöflichen Stuhl dieser Kirche bestieg. Uebrigens mag auch die endliche Ueberzeugung, daß ein apostolisches Vicariat nicht erhältlich sei, zu der Wiederannäherung bedeutend mitgewirkt haben: einiges Mißtrauen ist jedoch fortwährend noch sichtbar.

Immerhin bleibt es merkwürdig, wie lau jener Versuch Lucerns zur Bildung einer mit dem hl. Stuhl unmittelbar zusammenhängenden Jurisdiction auf diesem wichtigen Punkte und bei so günstigen Verhältnissen in Rom behandelt wurde. Wir

werden übrigens durch den Verlauf der Unterhandlung mit dem Ordinariat von Constanz sehen, daß in diesem zweiten Stadium so wenig als im ersten an dem Willen und der Thätigkeit der weltlichen Obrigkeit die Schuld lag, daß nicht größeres zu Stande gekommen ist.

Erst auf Oculi (1. März) 1592 kamen die Constanzischen Abgeordneten, der Weihbischof Balthasar, Bischof von Ascalon und der Generalvicar, Doctor Pistorius, nach Lucern, um die begehrte Unterhandlung zu beginnen. Lucernischer Seits waren der Schultheiß Ludwig Pfyffer, die Räthe Christoph Cloos und Jost Pfyffer und der Stadtschreiber Cysat als Abgeordnete bezeichnet. Auch der Stadtpfarrer Johannes Müller wohnte den Verhandlungen bei. In ihrer Instruction heißt es: „Da das fürnehmste und der Hauptpunkt des ganzen Handels darin liege, daß die Geistlichen in Straf und Disciplin gehalten werden, so müsse ein geistliches Gericht gesetzt und gehalten werden, vor dem man sie berechtigen könne. Man soll sehen, ob die Constanzischen auf das Mittel eines Vicarii eingehen wollen oder nicht; im letztern Fall müsse man sich weiter berathen."

Wie früher gegenüber den Nuntien, so wurde nun auch den bischöflichen Abgeordneten gegenüber der Standpunkt des Lucernischen Magistrats in dieser Unterhandlung klar bezeichnet.

Die Gesandten wissen, sprachen die Lucernischen Abgeordneten am 2. März nach der Begrüßung, was Jammers und schweren Abfalls unserer katholischen Religion in deutschen Landen aus Vernachläßigung der geistlichen Obrigkeit erwachsen, da unsere frommen Altvordern und wir selbst durch besondere Gnade Gottes mit höchster Gefahr und Mühe uns nebst unsern Unterthanen und den übrigen vier Orten im wahren Glauben erhalten und neben göttlicher Hilfe uns selbst haben schirmen müssen. Nach solcher Trübsal und erhaltenen herrlichen Victorien hätten unsere Vorfahren stets gehofft, es würden die schwebenden Mißbräuche im geistlichen Stand durch eine nothwendige allgemeine Reform abgeschafft werden. Ueberflüssig wäre es zu bemerken, wie ernstlich wir auf solche Mittel hingearbeitet; was wir bei langjähriger Abwesenheit unsers Ordinarii darin gethan, wissen der Weihbischof, die Vorgesetzten unserer Geistlichkeit, die apo-

stolischen Legaten. Weil aber die nothwendige Reformation und Visitation nicht erfolgte, die übelthätigen Priester zu Constanz nicht bestraft worden, der Ungehorsam und Leichtsinn unter dem Clerus zugenommen haben, gegen Obrigkeit und Bürger, wenn gegen Frevel und selbst in Schuldsachen eingeschritten werden wollte, gleich mit Immunität und Bann gedroht worden sei; so seien unsere Vordern und wir, um der Ehre Gottes und der Erhaltung des Glaubens willen, da die geistliche Obrigkeit nirgends mehr zu finden gewesen, gegen solche leichtfertige und strafwürdige Geistliche selbst eingeschritten und dabei von Römischen Legaten, die im Land gewesen, unterstützt worden. Die Priester aber haben sich auf geistliche Rechte berufen, großen Lärm geschlagen und uns vielfach verschreit. Wir aber seien nie anders gesinnt gewesen, als in die Fußstapfen unserer frommen Väter zu treten. Seit der Abreise des Nuntius Paravicini seien die Geistlichen auf keine Citation mehr erschienen und drohen gleich mit dem Bann. Paravicini habe uns an den Bischof gewiesen, der nun glücklicher Weise wieder residire; man bitte: 1. uns Mittel zu zeigen, daß die Fehler der Geistlichen gestraft werden, und 2., daß eine Administration des Rechts statt finde, wobei die Laven auch in Civilsachen gegenüber Geistlichen Recht finden[1]).

Die bischöflichen Abgeordneten anerkannten, daß von Seite der Geistlichkeit in frühern Zeiten Vieles sei vernachläßigt worden, sie hoben aber auch andererseits hervor, wie Vieles nun bereits in heilsamer Reform geschehen sei und welch' großer Widerstand ihnen dabei auf verschiedene Weise begegne:

Die verlangte Reform und Bestrafung der Geistlichen „beruhe einestheils oder mehrentheils vf dem Concilio Tri„dentino, sie begehren zu wüssen, ob wir demselbigen „vnd den alten Kirchensatzungen der geistlichen Juris„diction vmb Personen, item Kilchengüter vnd geist„lichen Gerichts halb geleben wöllten?"

Darauf wurde geantwortet: die bischöflichen Abgeordneten haben unsere zwei Klagepunkte verstanden; wir begehren darauf einfach Rath und Mittel zur Abhülfe. „Sovil aber das „Concilium belangt, können wir dißmals kein Bscheid

[1]) Instruction und Vorträge am 2. und 3. März 1592. St. A. L.

„noch Antwort darüber geben, diewyl vns der Inhalt „vnd die angerürten puncten oder was sy vermeinen vns „antreffen möge, nit eröffnet; begeren derhalben, vns die„selbigen gschriftlich zuzustellen, damit wir vns auch darin er„sehen vnd darüber antworten können.“ [1])

In Folge dessen benannten die bischöflichen Abgeordneten dann nachstehende Punkte (worin im Lucernischen Gebiete die Praxis den Vorschriften des Concils widersprechend gefunden werde):

1. Alle Pfarrer sollen, wenn sie von der weltlichen Obrigkeit oder einem andern Lehenherren belehnt sind, dem Bischof präsentirt, von ihm examinirt und investirt werden. Findet der Bischof einen solchergestalt präsentirten nicht tauglich, so kann er vom Lehnherren einen andern begehren. Ist aber einmal ein Pfarrer erwählt und instituirt, so kann er von der weltlichen Obrigkeit nicht wieder abgesetzt werden [2]).

2. Der abgestorbenen Priester Verlassenschaft soll ein Decan inventiren, das Inventarium der weltlichen Obrigkeit vorlegen, welche dann den Nachlaß unter die Erben austheilen mag; doch soll davon auch der Kirche etwas zukommen.

3. Die Kirchenrechnungen aufzunehmen oder zu befehlen, wer selbe aufzunehmen habe, stehe allein dem Bischof zu. Die weltlichen Pfleger der Kirchen sollen auch dem Bischof schwören, mit dem Kirchengut treu umzugehen. Ueber alles Kir-

---

[1]) Das ist auch eine berühmte, vielerorts ganz außer ihrem Zusammenhang citirte Stelle, die beweisen soll, daß die Eidgenossen das Tridentinum nicht angenommen haben! Hier zeigt sie jedoch gerade das Gegentheil. Man verlangte, daß articulirt werden soll, und anerkannte dann grundsätzlich und unumwunden die Artikel als geltendes Recht, das man aber gerade vermittelst dieser Unterhandlung in eine den Landesverhältnissen entsprechende Form zu bringen bemüht war.

[2]) Ueber das Patronat- und Präsentationsrecht war niemals Streit, weder mit Nuntien noch mit dem Bischof, wie Balthasar u. A. fälschlich angeben, denn Niemanden fiel es ein, gehörig titulirte Patronatrechte anzufechten. Dagegen wurde auf der bischöflichen Investitur gehalten, welche in jener Zeit mehrfach scheint vernachläßigt worden zu sein. Und da hieß es allerdings, das Recht der vollen Collation (welches die Investitur mit in sich begreift) könne Layen nicht zustehen (siehe oben die Antwort Santonios Seite 465). Darin anerkannte Lucern vollständig das kirchliche Recht.

chengut sollen zwei gleiche Register für Obrigkeit und Bischof gemacht; die Rechnungen der Spitäler, Almosenstiftungen ꝛc. sollen vor Abgeordneten beider Gewalten abgelegt werden.

4. Die geistliche Strafgerichtsbarkeit soll dem Bischof allein zustehen und kein Geistlicher vom weltlichen Richter an Leib oder Ehre gestraft werden.

5. Man soll dem Bischof die ersten Früchte wie von Altersher folgen lassen.

6. Alle geistlichen Sachen sollen allein vor dem Bischof ausgeführt werden.

7. Die Erwählung und Absetzung von Prälaten und Prälatinnen soll in Beisein des Bischofs statt finden; man soll Ungehorsame nicht gegen ihn schirmen.

8. Alle Kirchenordnung soll vom Bischof allein ausgehen. Thut er darin seine Pflicht nicht; so mag man ihn deßhalb bei dem Erzbischof von Mainz oder beim Papste verklagen.

Keiner von diesen Punkten, welche, wie man sieht, alle wesentlich die Anerkennung der bischöflichen Ordinariatsgewalt betrafen, fand Lucernischer Seits grundsätzliche Beanstandung; nur wollte man einen Delegirten haben, einen Commissarius oder Vicarius, welcher im Lande selbst die bischöflichen Rechte ausübe. Der erste Punkt wurde sofort angenommen, nur behielt man die Frage der Absetzung vor, bis nach dem Entscheid, wer die bischöfliche Gerichtsbarkeit verwalten soll und wie die fehlbaren Priester bestraft werden sollen. Bezüglich des zweiten Punktes war man einverstanden, nur sollte bei den Inventuren ein weltlicher Verordneter mitwirken. Dagegen bat man, bezüglich der Kirchenrechnungen es bei der bisherigen Ordnung verbleiben zu lassen, bei der sich das Kirchengut wesentlich vermehrt habe, da ja ohnehin immer ein Pfarrer bei der Rechnungsablage sei und der bischöflichen Visitation, welche jährlich geschehen soll, die Einsicht in Alles offen stehe. Was die ersten Früchte der Pfründen betrifft, wurde bemerkt, seit Menschengedenken seien dieselben nicht gegeben worden, ohne Zweifel seien die katholischen Orte vom Cappeler-Kriege her dieser Auflage entlassen. Vor Zeiten seien die Bischöfe arm gewesen, jetzt nicht mehr; dagegen könnten bei solcher Steuer armer Leute Kinder nicht mehr in den priesterlichen Stand treten.

Der vierte Punkt, die geistliche Strafjurisdiction betreffend, wäre, erklärten die Deputirten, eben derjenige, dessen verträgliche Regulirung den Zweck dieser Unterhandlung bilde, mit seiner Erledigung hängen sodann auch die Punkte 6, 7, 8 zusammen [1]).

Bezüglich des Hauptgegenstandes der Unterhandlung erklärten die bischöflichen Deputirten, es wäre dem Bischof zwar am liebsten, wenn nach uralter Uebung die Administration aller geistlichen Gerichtsbarkeit zu Constanz belassen würde; inzwischen dürfte, wenn dieses nicht belieben sollte, auch seinerseits Anklang finden, daß mindere Sachen und Fehler der Priester ohne Verschickung nach Constanz im Lande selbst durch bischöfliche Commissarien abgethan, Concubinarier nach stattgefundener Abmahnung [2]) suspendirt, abgesetzt und des Landes verwiesen, Schuldsachen, Völlerei ꝛc. ebenso und mit Schuldthurm bestraft, Schlaghändel und Friedbrüche nur in sehr wichtigen Fällen nach Constanz berichtet, Examinirung bereits admittirter Priester, die auf neue Pfründen kommen, durch die Commissarien vorgenommen, die Investituren gegen eine bestimmte Taxe von 16 Batzen anher geschickt werden mögen. Strafprocesse gegen Geistliche mögen im Land von bestellten Commissarien und Experten, welche dem Bischof und der weltlichen Obrigkeit schwören sollen, nach Vorschrift des Tridentinums geführt, in wichtigen Fällen an den Bischof gebracht werden. In Ehehändeln soll es bei dem bisherigen Verfahren bleiben.

Ueber diese Vorschläge, mit denen die Lucernischen Deputirten sich grundsätzlich einverstanden erklärten, wurde jedoch vielfach nähere Erläuterung und Specification gewünscht und

---

[1]) Für die weitere Verhandlung sei dann noch zu betrachten, erstlich, ob die Geistlichen sich in Gülten und Schulden gegenüber Weltlichen verschreiben können und wenn das geschehe, wie dann die weltlichen Gläubiger ihr Recht zu suchen haben; zweitens, wie es gehalten werden soll, wenn Geistliche sich weigern in Zins- und Zehntensachen vor der weltlichen Obrigkeit Recht zu nehmen; drittens endlich verlange man „lautern Be„scheid und schriftlichen Auszug aus dem Concilio und geistlichen Recht „der Ehehändel wegen, was eine rechte Ehe geheißen werden soll und „wie weit in solchen Sachen die Obrigkeit zu handeln habe."

[2]) Die Lucernischen Deputirten hielten eine solche Mahnung für überflüssig, da die Priester sonst wissen sollen, was ihnen erlaubt sei und nicht.

vorbehalten. Man vereinigte ſich nach mehrtägiger Unterhandlung am 7. März 1592 unter beidſeitigem dreimonatlichem Ratificationsvorbehalt auf folgende in vierzehn Artikel gefaßte Uebereinkunft: 1. Die Inveſtitur und die Unabſetzbarkeit canoniſch eingeſetzter Pfarrer wurden anerkannt; wenn die geiſtlichen Richter ihre Pflicht erfüllen, werde man ihnen keinen Eingriff thun. 2. Den Nachlaß verſtorbener Cleriker inventiren in der Stadt Lucern der Leutprieſter und ein Rathsverordneter, auf dem Land der Decan und der Landvogt. 3. Bezüglich der Kirchenrechnungen laſſe man es bei wohlhergebrachtem Brauch verbleiben. 4. Der Strafgerichtsbarkeit über die Geiſtlichen wollen MGH. gern enthoben ſein, ſofern die geiſtlichen Obern nach ihrem Anerbieten dieſelbe wohl und zur Zufriedenheit Meiner Gnädigen Herren verſehen. 5. Ueber die Annaten oder erſten Früchte wird der Entſcheid verſchoben. 6. Bezüglich der Kirchenordnung anerkennt die Obrigkeit das Recht des Biſchofs; doch allen Privilegien und Freiheiten unabbrüchig. Will etwas Neues eingeführt werden, ſo ſoll es zuvor der Obrigkeit zur Kenntniß gebracht werden. 7. Bezüglich der Erwählung und Abſetzung der Prälaten und Abtiſſinnen laſſen MGH. den Biſchof bei ſeinen Rechten und werden Widerſpänſtige nicht ſchirmen. 8. In Eheſachen ſoll es gehalten werden, wie bisher. 9. Mindere Fehler der Prieſter, die nicht maleſiziſch ſind, ſollen im Lande durch einen biſchöflichen Commiſſar ohne Verſchickung nach Conſtanz abgethan werden. 10. Die Strafe der Concubinarier betreffend ſollen biſchöflicher Seits nähere Erläuterungen folgen: dann erſt könne dieſer Artikel beſchloſſen werden. 11. Der Commiſſarius ſoll eine der Obrigkeit genehme Perſon ſein. 12. Auch ſoll die Form ſeines Juraments zuvor der Obrigkeit mitgetheilt werden. 13. Die Aſpiranten auf Pfarreien ſollen fernerhin nicht mehr durch unkatholiſche Länder nach Conſtanz geſchickt, ſondern hier im Land examinirt werden; den tauglich erfundenen ſoll die Inveſtitur gegen eine Taxe von 16 guten Batzen von Conſtanz anhergeſendet werden. 14. „Das geiſtlich Gericht vmb Ehe vnd vmb Schulden, ouch „alle Form der Procedur vnd was von Nöthen, wie die „Layen gegen den Geiſtlichen ihr Recht finden und procediren „mögen, ſoll ordenlich erlütert werden. So erſt dann ſöllichs „beſchicht vnd man ſich verglichen, ſoll ouch die Gfenknuß für

„die Geistlichen vnd nachdem man sich, wie die fünf catholischen „Ort gemeinlich oder sunderlich sich hierin halten oder ent„schließen wollent, vereinbaret, söllen alsdann die bischöflichen „Commissarii, einer oder mehr, verordnet vnd genamset „werden."

Am gleichen 7. März 1592, wo dieser Abschluß erfolgte, befanden sich Boten der vier übrigen Orte auf einem Tage zu Lucern. Die bischöflichen Abgeordneten verlangten, es sollten dieselben den Entwurf für ihre Orte auch annehmen, was sie ad referendum nahmen. Nach einiger Zeit jedoch erklärten die vier Orte: „dz sy in kein andere Capitulation zu begeben „gesinnet, sonder by ihren alten Brüchen ze bliben." Lucern meldete diesen Bescheid der vier Orte nach Constanz und begehrte die Unterhandlungen für sich allein fortzusetzen und zu vollenden. Nichts desto minder erschien am 13. October 1593 eine bischöfliche Abordnung wieder auf einem fünförtlichen Tage, begehrte den Beitritt aller fünf Orte und erklärte, zur Fortsetzung der Unterhandlung mit Lucern allein dießmal keine Vollmacht zu besitzen, solche aber einholen zu wollen.

Die Uebereinkunft vom 7. März 1592 war ihrer Unvollständigkeit ungeachtet vom Rathe zu Lucern genehmigt worden. Daneben hatte man durch den Jesuiten P. Robert Ardrenus noch eine besondere Unterhandlung in Rom anknüpfen lassen, besonders über die Verhältnisse der exemten Klöster. Man verlangte förmliche Bestätigung der unter Mitwirkung des Nuntius Paravicini vorgenommenen Veränderung mit den Frauenklöstern Neuenkirch und Eberseccken, einiger Verordnungen über die Spendgelder, welche bei Anlaß der neuen Almosenordnung waren gemacht worden,[1]) der bisher in Ermanglung gehöriger Reformation und Visitation der Klöster von der weltlichen Verwaltung vorgenommenen Verkäufe, Täusche und Abrundungen von Liegenschaften, der Election des Probsts im Hof u. s. w. Auch wurde Aufrichtung der Bulle über den Bezug der Ehrschätze bei Pfrundverleihungen und anderes, das Paravicini in Aussicht gestellt, verlangt. Die Unterhandlung führte jedoch zu keinem Resultat:[2]) die meisten dabei

[1]) Siehe oben Buch XIII. Seite 204. Note 1.

[2]) Tyfat bemerkt dieses in einer Note zu der Instruction des Ardrenus. (St. A. L.)

berührten Gegenstände fielen in den Amtsbereich der Nuntiatur, welche im Jahr 1596 nach mehrjähriger Vacanz wieder besetzt wurde [1]).

Aber auch die Unterhandlung mit dem Bischof von Constanz über die Vollendung des im Jahr 1592 angefangenen Jurisdictionstractats blieb fortwährend liegen. Bei einer Visitation im Jahr 1596 erklärte der Rath dem Constanzischen Weihbischof, man verlange, daß die Constanzischen Synodalstatuten — in denen man wahrscheinlich ein Hinderniß für den Fortgang des Jurisdictionsgeschäfts sah — für unsere Priesterschaft wieder aufgehoben werden; wenn der Commissar zu Lucern Priester strafen wolle, so soll er zwei Rathsglieder dazu berufen, das habe man zur Zeit vorbehalten, nun werde dem nicht nachgelebt; endlich wenn man mit dem Ordinarius und Suffragan nicht eine gebührende, endliche Vereinbarung treffen könne, so werde man die päpstliche Heiligkeit um einen sonderbaren Bischof für die fünf katholischen Orte bitten. In ebendemselben Jahre wurde der Pannerherr Niclaus Pfyffer nach Constanz geschickt, um persönlich die Wiederaufnahme der Verhandlungen zu betreiben; [2]) die Sache verzog sich aber nichtsdestoweniger noch bis in den Juli 1597, wo dann drei Räthe des Bischofs, die Doctores Pistorius, Brendli und Birnbaum, mit ziemlich beschränkten Vollmach-

---

[1]) Siehe unten Seite 536.

[2]) In seiner Instruction heißt es: „Er wisse sich zu erinnern, mit was Ernst und Eifer wir nun seit vielen Jahren gesucht, daß doch zwischen vns vnd der geistlichen Oberkeit eine luttere gwüsse Verglichung beschehe der geistlichen Jurisdiction vnd geistlichen Gerichtsverwaltung halb gegen geistliche Personen vnd in geistlichen Sachen vnd Hendeln, sintenmal vns die sachen in vergangner Zyt vnd noch immerdar so ernstlich fürghalten, wie das vns als weltlicher Oberkeit nit gebürt, in selbigem Hand anzelegen, als Sachen, so den Satzungen der heiligen christlichen Kirchen zuwider vnd sonders von den heiligen Concilijs verboten, fürnemlich aber vom Trientischen, vff wellichem wir vnser Botschaft ouch gehabt vnd dasselbig angenomen, vnd groſze Straf denen getreut, so sich des vndernemen. Da nun wir vns ouch erzeigt, wie vnsere frommen vordern ie vnd ie, haben wir alles angewendet, um vns dieser Sachen nicht beladen zu müssen. Da wir aber bei den geistlichen Obern keine Hülfe gefunden, haben wir oft auf Ermahnen des Papstes und der Legaten selbst einschreiten müssen und können nicht unterlassen, zu andern Mitteln zu greifen, wenn die Zögerung nicht einmal aufhöre u. s. w. u. s. w."

ten [1]) in Lucern erſchienen und mit einer Rathsdeputation [2]) am 20. Juli die Unterhandlungen begannen.

Die Uebereinkunft von 1592 wurde zu Grunde gelegt, dann aber wurde auf einige in derſelben nicht genugſam erläuterte oder noch gar nicht behandelte Punkte eingegangen. Man kam überein, daß nicht mehr als zwei biſchöfliche Commiſſarien ſollten aufgeſtellt und das Conſiſtorium an keinem andern Orte als in der Stadt Lucern gehalten werden. Die biſchöflichen Anwälte drangen darauf, daß kein Prieſter ſeinem Lehnherrn etwas geben dürfe; die Rathsdeputirten hatten nichts dagegen, meinten aber, wie den weltlichen Lehenherren, ſollte man auch dem Stift Münſter die Annahme ſolcher Lehensgefälle verbieten. Intereſſant iſt, was über die Erbsberechtigung der Collatoren geſprochen wurde. Die biſchöflichen Doctoren erklärten, es ſei weder billig noch erlaubt, daß weltliche Collatoren ihre bepfründeten Prieſter erben, ſelbſt der Papſt könne darüber nicht diſpenſiren. Die Räthe antworteten: Innert vierzig

---

[1]) Die Inſtruction der biſchöflichen Abgeordneten dd. 23. Juni 1597 liegt bei den Acten. Sie ſollen, heißt es, nicht auf eine Ewigkeit, ſondern nur auf ſo lang abſchließen, bis eine den Canones etwas nähere Tractation erhältlich ſei oder bis mehrere katholiſche Orte beiträten, wo dann doch bezüglich des Commiſſars, des geiſtlichen Carcers ꝛc. wieder neue Beſtimmungen müſſen getroffen werden. Alle criminalia und alle Sachen die remotionem ab officio, depositionem a ministerio, degradationem oder excommunicationem erfordern, wie auch beharrliche Concubinate, Ehebruch, Blutſchande, endlich appellationes in ſtreitigen geiſtlichen Sachen ſollen nach Conſtanz gelaſſen werden, Schuld- und Eheſachen dagegen und minores excessus clericorum mögen vom biſchöflichen Bevollmächtigten im Lande ſelbſt behandelt werden. — Niemand anders, als der Biſchof ſoll den Commiſſar ſetzen und entſetzen, in geiſtlichen Sachen ſoll er ihm allein ſich verpflichten. In Lucern mag ein Carcer für fehlbare Geiſtliche eingerichtet werden. — Examination der Prieſter mag durch den Commiſſarius geſchehen, ihre admissio, commissio, investitura ſoll von Conſtanz kommen; primos fructus ſollen die Beneficiaten geben, wie ſie ſelbſt im Pfaffenbrief von 1493 (ſiehe oben Bd. II. 799) eingegangen u. ſ. w. u. ſ. w.

Die biſchöflichen Abgeordneten hatten daneben auch den Auftrag, zur Wahrung des biſchöflichen Amts ſich gegen die Beiwohnung des Nuntius bei den Viſitationen zu verwahren.

[2]) Die Schultheiße Joſt Pfyffer und Joſt Krebſinger, Seckelmeiſter Joſt Holdermeyer, Chriſtoph Sonnenberg, Ludwig Schürpf, Stadtſchreiber Cyſat.

Jahren haben MGH. einen einzigen Erbfall bezogen, dagegen aber sehr viele Priesterkinder zu erziehen geerbt. Da ein Collator schuldig sei, das Pfrundhaus zu bauen und des abgestorbenen Priesters Kinder zu erziehen, so sei der Erbfall gewissermaßen ein Ersatz für solche Kosten. Dagegen wendeten aber die Bischöflichen ein: Ein Collator soll von der Collatur weder Nutzen noch Schaden haben; die Pfrundhäuser zu unterhalten liege den Bepfründeten selbst ob, Neubau sei Sache der Fabrik, der Pfrund oder desjenigen, welcher den großen Zehnt beziehe. Worauf die Räthe wieder erklärten: wenn MGH. von Gefahr und Schaden frei seien, so mögen sie solchen Erbfall wohl entbehren; man soll einen jährlichen Zins auf die Pfründen legen zur Bildung eines Baufonds für den Fall, daß die Bepfründeten ihrer Baupflicht nicht zu genügen vermöchten. — Des Artikels wegen im Stadtrecht, wenn Jemand einen Priester auf seiner Schande finde u. s. w., erklärten die bischöflichen Abgeordneten nichts bewilligen zu können, denn zu einem Todtschlag dürfen sie in keinem Falle stimmen, inzwischen lassen sie in jedem eintretenden Falle den Betreffenden seine Verantwortlichkeit selbst erwägen u. s. w.

Am 24. Juli 1597 erfolgte nach diesen Verhandlungen der Abschluß eines neuen Concordats. Die Artikel 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13 der Uebereinkunft von 1592 wurden neuerdings bestätigt; doch machte Lucern zum ersten Artikel den Zusatz: Wenn die geistlichen Obern ihre Pflicht mit Strafe Fehlbarer nicht erfüllen, so wolle die weltliche Obrigkeit sich zum voraus entschuldigt haben, wenn ihr dannzumaliges Einschreiten gegen das geistliche Recht laufen sollte. Bei Artikel 4 anerkannte man vollständig die ausschließliche Jurisdiction des Bischofs in Strafsachen gegen geistliche Personen, fügte aber wieder bei, man wolle überzeugt sein, daß wirklich gestraft werde: die Commissarien sollen daher die Processe und Strafen jeweilen der weltlichen Obrigkeit participiren und zwar durch das Mittel zweier Verordneter vom Rath. Die Commissarien sollen hiezu vom Bischof Befehl erhalten. Die Geldbußen sollen mit MGH. Wissen in ihrem Gebiet durch die Commissarien zu geistlichen Zwecken verwendet werden. Zu Artikel 8: Ehesachen sollen nach bisherigem Brauch und nach Vorschrift des Concils von Trient behandelt werden, wurde zugefügt, die Commissarien

sollen keine siebenjährige Ersitzung dulden, zertrennte Eheleute zusammenweisen, gegen halsstarrige den weltlichen Arm anrufen. 7. Ueber die Wahl der Commissarien: Die Obrigkeit schlägt dem Bischof drei Lucernische Geistliche vor, daraus bezeichnet er den Commissar. Wird einer untauglich, soll der Bischof uns denselben abnehmen. 8. Als Beisitzer bei den Prüfungen der Candidaten für geistliche Pfründen wünschte Lucern zwei Jesuiten. 9. Kein Collator soll einen Priester erben, der Bepfründete soll aber das Pfrundhaus unterhalten. Bei dem mit Gutheißung päpstlicher Legaten auf die Pfründen gelegten Zins zur Bildung eines Baufonds für den Fall der Nachlässigkeit oder Unvermögenheit der Bepfründeten, laßt man's bleiben. 10. Die Annaten betreffend werden 10 % des ersten Jahreseinkommens nach fester Pfrundtaxation als Einzug bewilligt, weil es von Alter her so war. 11. Maleficanten, die dem geistlichen Gericht zugesendet werden, sollen exemplarisch bestraft und nicht wieder zurückgeschickt werden. Lucern behält bezüglich solcher, die einer auf seiner Schande findet, das Stadtrecht vor. 12. Straffälle, die nicht maleßziſcher Natur sind, sollen von den Commissarien erledigt werden. Den Gang des Verfahrens gegen Concubinarier schreibt das Concil von Trient vor: dabei soll es bleiben, doch soll die erste Mahnung als schon bei der Belehnung eines Priesters erfolgt angenommen werden, die Folge der ersten verachteten Mahnung soll daher sofort beim ersten Fall eintreten. Auch die weltliche Obrigkeit mag einen fehlbaren Priester gefangen nehmen, soll ihn aber baldmöglichst der geistlichen Obrigkeit überantworten. 13. Layen, welche einen Cleriker schlagen, gehören vor das weltliche Gericht, die Absolution vom Bischof sollen sie schriftlich verlangen. 14. Civilforderungen gegen Geistliche sollen beim Commissarius eingeklagt und berechtigt werden. 15. Nach altem, löblichem Brauch sollen keine Kirchengüter ohne bischöfliche Bewilligung verkauft oder vertauscht werden. 16. Die Visitation ist nach Vorschrift des Tridentinums, so oft es die Nothdurft erfordert, zu halten.

Die Räthe zu Lucern ratificirten am 29. April 1598 dieses auf Probezeit eines Jahres verabredete Concordat, in Folge dessen die bischöflichen Abgeordneten bereits einen Commissar ernannt hatten, und setzten dasselbe provisorisch in

Kraft; [1]) der Bischof Andreas dagegen schrieb am 19. Augstmonat gleichen Jahres, er müsse mit Verlassung aller Geschäfte auf kaiserlichen Befehl nach den Niederlanden und könne somit das Geschäft erst nach seiner Rückkehr an die Hand nehmen. Allein es scheint dieses nur ein Vorwand gewesen zu sein, denn fortwährend wurden Ausstellungen an dem Concept gemacht, zu deren Erledigung der Leutpriester von Lucern im Auftrag des Raths mehrmals nach Constanz reiste. Es ist begreiflich, daß der Tractat ohne die bischöfliche Genehmigung nicht zu seiner vollen Wirksamkeit gelangen konnte.

Am 18. November 1599 schickte der Rath eine Deputation zum Nuntius, Bischof von Veglia, um über die Verzögerung, welche der Abschluß dieses so nothwendigen Werks von Constanz aus erleide, Klage zu führen, seine Verwendung zu dessen Beförderung nachzusuchen und eventuell gegen die Folgen selbsteigenen Einschreitens in vorkommenden Fällen zu protestiren. Man war der Meinung, der Nuntius sollte für Fälle, wo ein Bischof von Constanz oder seine Commissarien ihr Amt nach Vorschrift der Kirchengesetze, des Trientischen Concils und der Synodalstatuten nicht verrichteten, der Obrigkeit päpstliche Dispensation verschaffen, solchem Mangel selbst zu begegnen, allen Rechten jedoch unschädlich. Der Nuntius fand aber solches unnöthig, wenn dem Vertrag mit dem Bischof allfällig eine derartige Schlußclausel beigefügt werde.

Die einzigen Punkte, auf welche sich am Ende des Jahres 1598 nach verschiedenen Redactionsauswechslungen die Differenz reducirte, betrafen erstlich die Beiwohnung von zwei Rathsgliedern bei den vom Commissarius geführten Strafprocessen gegen Priester; zweitens die Verwendung der Geldbußen der Geistlichen, worüber der Rath eine gewisse Controle in Anspruch nahm. Obschon die Erklärung gegeben worden war, daß jene Assistenz keine Theilnahme an der Jurisdiction bezwecke, so bestund doch der Bischof auf der Ansicht, es liege darin ein Mißtrauen und ein Widerspruch gegen seine ausschließliche Berechtigung. Die Obrigkeit ihrerseits beklagte sich, daß nun diese früher niemals beanstandete Assistenz angefochten werde, während man sonst nur das eventuell von ihr in An-

[1]) Rathsb. XXXXVI. 69. 1598, Mittwoch vor der Auffahrt.

ſpruch genommene Strafrecht als Stein des Anſtoßes bezeichnet habe. Durch das Aufgeben dieſes Beiſitzes würde die Obrigkeit ſich der Gefahr ausſetzen, ſich von den Geiſtlichen gänzlich verachtet zu ſehen u. ſ. w. [1]).

Eine neue bedenkliche Wendung nahm das ganze Geſchäft, als der Biſchof Andreas von Oeſterreich ſtarb und Johann Georg von Hallwyl an ſeine Stelle trat. Dieſer zeigte entſchiedenen Widerwillen gegen das ganze Geſchäft. Ungeachtet mehrerer brieflicher und mündlicher Mahnungen brachte Lucern bis im November 1602 keine Wiederaufnahme der Verhandlungen zu Stande.

Nun legte der Rath auf's Neue eine feierliche Proteſtation in die Hände des Nuntius nieder, daß er der Jurisdiction wegen nichts mehr nach Conſtanz ſchreiben, ſondern einſtweilen den mit den Räthen und Commiſſarien des verſtorbenen Biſchofs Andreas verabredeten (bis auf zwei Punkte vollendeten) Tractat als gültig erachten und nach Maßgabe deſſelben gegen fehlbare Cleriker einſchreiten werde [2]).

---

[1]) „Doch vide, — heißt es am Ende dieſer Betrachtung — im kaiſerlichen Recht Andree Perneders Halsgerichtsordnung, im Buch Institutiones Imperiales. Die weltliche Obrigkeit könne ſich nicht ganz ausſtellen laſſen, ſonſt werde ſie von den Geiſtlichen völlig verachtet, wie die Erfahrung lehre."

[2]) Excellentissimus Senatus Lucernensis, considerans multas sibi quottidie ob sacerdotum et clericorum delicta propter imperfectum Jurisdictionis negotium nasci difficultates, nec post tam frequentem et litterarum et nuntiorum interpellationem quidpiam certi impetrasse, nec promissos Rev. Principis ac Domini D. Joannis Georgii Episcopi Constantiensis consiliarios et commissarios uspiam comparere, cum quibus id potissimum concludendum, sibi autem nunc in suspenso Jurisdictionis negotio Sacerdotum seu Clericorum licentiam et impunitatem diutius non ferendam: Ideo decrevit, coram Illustrissimo et Reverendissimo domino Nuntio apostolico hanc publicam facere protestationem, nimirum ipsum Excellentissimum Senatum Jurisdictionis causa nihil amplius Constantiam scripturum, sed eam, quæ cum Illustrissimi et Reverendissimi Principis ac Domini Andreæ p. m. S. R. E. Cardinalis et Episc. Const. consiliariis et commissariis concepta fuit formulam ratam habiturum et secundum eam contra delinquentes sacerdotes et clericos processurum. (Acten 4. November 1602.)

Inzwiſchen hatte der Biſchof endlich ſeine Deputirten, den Weihbiſchof von Sebaſta und den Doctor Johann Hager, nach Lucern geſendet, aber mit der einfachen Erklärung, er werde ſein biſchöfliches Amt dermaßen verſehen, daß darüber keine Klage ſein ſoll; vielleicht werde er einen eigenen Commiſſar in Lucern halten, die Strafgelder der fehlbaren Geiſtlichen aber im Lande zu laſſen, würde dem verarmten Bisthum allzuſchwer fallen. Am 10. November, alſo wenige Tage nach der Abfaſſung jener Proteſtation, kamen ſie in Lucern an, am 18. und 22. verhandelten ſie mit dem Rath und kündigten ihm des Biſchofs perſönliche Ankunft an. Die Antwort des Rathes war höchſtes Befremden über ihre Eröffnungen: man wolle des Biſchofs Ankunft erwarten in Hoffnung, es werde das Werk ſeinen Fortgang auf den bereits von ſeinem Vorgänger angenommenen Grundlagen nehmen, im entgegengeſetzten Fall werde man die bereits dem Nuntius vorgelegte und von demſelben approbirte Proteſtation auch dem Biſchof gegenüber ausſprechen. Inzwiſchen ſoll er nach dem alten Vertrag uns aus unſern Vorſchlägen einen Commiſſarius ernennen.

Es folgte nun unterm 31. December 1602 die Ernennung des Stadtpfarrers und Decans zu Lucern, Melchior Suter, zum biſchöflichen Commiſſar; aber ſeine Vollmacht entſprach nicht den Beſtimmungen des Jurisdictionstractats und wurde demzufolge nicht anerkannt. Am 26. Augſtmonat 1603 unterhandelte dann der Biſchof Johann Georg, der ſelbſt nach Lucern gekommen war, perſönlich mit dem Rathe. Das letzte Concept, das unter dem Biſchof Andreas mit dem Datum des 10. Decembers 1598 war aufgerichtet und den 16. Juli 1600 in bereinigter Redaction von Conſtanz zurück geſendet worden, wurde zur Grundlage genommen und die damals noch ſtreitigen zwei Artikel nach dem Wunſche Lucerns dahin entſchieden, daß der Commiſſar die Proceſſe und Strafen dem Rathe mittheilen ſoll — man wählte dieſe allgemeine Form, um über die Frage des Beiſitzes hinweg zu kommen — und daß die Verwendung der Geldbußen ebenfalls unter Kenntnißgabe an den Rath geſchehen ſoll.

Bevor aber die Sache zum völligen Abſchluß kam, ſtarb der Biſchof Johann Georg von Hallwyl. Sein Nachfolger Jacob Fugger ſtellte ſofort ſeine Commiſſion auf den ehema-

ligen Stadtpfarrer, nun Chorherrn in Münſter, Magiſter Johannes Müller; der Rath aber machte Einwendungen, da der Tractat noch nicht abgeſchloſſen ſei. Der Biſchof entſchuldigte ſich, er habe geglaubt, die Uebereinkunft ſei vollſtändig [1]). Im Gegenſatz zu ſeinem Vorgänger zeigte der Biſchof Jacob die größte Bereitwilligkeit, die Unterhandlung zu Ende zu bringen [2]).

Am 9. und 10. Mai 1605 kam es endlich in Lucern zum Abſchluß. Man gab dem Tractat die Form einer von der weltlichen Obrigkeit durch dieſen Abſchied angenommenen biſchöflichen Inſtruction auf den jedesmaligen Commiſſar. Nachdem dieſelbe in allen Punkten mit Uebereinſtimmung beider Gewalten feſtgeſetzt war, ließ man noch Folgendes in den Abſchied fallen: [3])

„Nach Verrichtung deſſelbigen haben ſich die Herren Ver„ordneten der Stadt Lucern gegen obvermelte Conſtanziſch„biſchöfliche Herren Abgeordnete von ihrer Herren und Obern „wegen erlütert und erklärt, mit ſöllichem jetzmalen verglych„ten vnd verbeſſerten Commiſſion-Concept wol benügt vnd ze„friden ze ſind, wöllen ouch daſſelbig ihres Theils alſo angenom„men haben, wie dann im Gegenfall die Herren Conſtanziſchen „andererſyts ebenmäßig ouch gethan, jedoch alles bis auf Ra„tification bederſyts hocher Oberkeiten vnd daß ſolches vff kein „Ewigkeit, ſonder vff ein Zyt zu verſuch vnd jedem Theil zu „der Verenderung oder Vffkündung jeder Zyt ſin Hand offen „ſtan ſölle, ouch ſonſten im Vbrigen Alles Jedem Theil an „ſinen Regalien, Fryheiten vnd Gerechtigkeiten vnſchedlich vnd „vnabbrüchig ſin.“

Bezüglich der Wahl des Commiſſars blieb es bei der Vereinbarung von 1597: der Biſchof wählt aus einem von dem Rathe ihm gemachten Dreier-Vorſchlag; der Commiſſar ſoll jederzeit in der Stadt Lucern reſidiren.

---

[1]) 1604. Allerſeelentag.

[2]) Am 7. Jänner 1605 ſchreibt der Biſchof an den Rath von Lucern in Betreff ſeines Irrthums bezüglich der Uebereinkunft. Darauf wird der Rathsherr Chriſtoph Feer zu ihm nach Mörſpurg geſendet, am 9. Febr. ſind ſie bereits über die Hauptſache einig. Am 4. Mai kommen die biſchöflichen Abgeordneten zum Abſchluß nach Lucern, am 9. und 10. finden die Verhandlungen ſtatt.

[3]) Vergleiche die dahin zielende Andeutung auf Seite 497.

In dieſer Weiſe wurde dann auch die endlich vereinbarte Uebereinkunft beidſeitig ratificirt. Eyſat ruft dabei aus: „Das „Te deum laudamus hand wir wol mögen ſingen, dann wir „ietzt über die 36 Jar daran gearbeitet!“

Dieſer Jurisdictionstractat nun, in ſeiner durch die letzte Unterhandlung erhaltenen Form einer gegenſeitig vereinbarten Inſtruction für den biſchöflichen Commiſſarius, [1]) bildet bis in die neueſte Zeit hinein die Hauptgrundlage unſerer ſpeciellen kirchenrechtlichen Verhältniſſe. Es iſt daher am Platze, daß wir denſelben nach ſeinem ganzen Inhalte hier einfließen laſſen:

1. „Der Commiſſar ſoll Aufſehen haben, daß alle Pfarrer in Stadt und Gebiet Lucern von den Collatoribus, die die Pfarreien zu verleihen Fug und Recht haben, dem jeweiligen Vicar in geiſtlichen Sachen ordentlich präſentirt und darauf vom Biſchof inveſtirt und beſtätigt werden [2]). Die, welche alſo ordentlicher Weiſe inveſtirt und beſtätigt ſind, ſollen von ihren Pfründen nicht verſtoßen werden, ſo lang ſie ſich prieſterlich halten und tauglich ſind. Sollte aber einer durch ärgerliches Leben oder durch Unwiſſenheit und Fahrläſſigkeit ſich ſeiner Stelle unwürdig machen, ſo ſoll mit demſelben nach Inhalt des folgenden eilften Artikels und nach Form geiſtlichen Rechtens procedirt werden. Diejenigen Prieſter dagegen, welche durch Alter, Leibesſchwachheit oder Krankheit zu ihrem Amte untauglich werden, können vermög geiſtlicher Rechte von ihren Pfründen nicht verſtoßen werden. Jedoch ſoll der Commiſſar in ſolchem Fall, wenn es die Prieſter nicht ſelbſt thäten, dafür ſorgen, daß gegen eine nach dem Vermögen der Pfrund zu bemeſſende Entſchädigung, der Gottesdienſt gehörig beſorgt werde.“

2. „Der Commiſſarius ſoll, wenn ein Prieſter, der bei ſeinem Leben ein Beneficium beſeſſen hat, ſtirbt, im Namen des

[1]) Es liegt bei den Acten auch eine Ausfertigung ohne dieſe Form, wahrſcheinlich das in der Verhandlung gefertigte Concept. In ſpäterer Zeit vermißte man einmal das Original und hielt deßhalb in Conſtanz Nachfrage; es ergab ſich aber, daß kein anderes Original exiſtire, als eben die vereinbarte Inſtruction vom 10. Mai 1605.

[2]) Im Jahr 1635 verlangte Lucern, daß auch die geiſtlichen Collatoren zur Präſentation ihrer Erwählten angehalten oder dann die obrigkeitlich Präſentirten ebenfalls von der Inveſtitur befreit werden möchten.

Bischofs dessen Verlassenschaft inventiren oder durch den Decan des Orts oder einen andern dazu qualificirten Geistlichen dieselbe inventiren lassen und der weltlichen Obrigkeit solches anzeigen, damit sie auch ihrerseits Jemanden dazu ordnen mag. Hat der Verstorbene ansehnliches Gut hinterlassen, das er wissentlich aus der Kirche Gut erspart und vorgeschlagen, und dabei selbst nichts für kirchliche und milde Zwecke testirt; so soll, nachdem alle Gläubiger bezahlt und den Eltern oder Verwandten die Studienkosten ersetzt sind, nach des Commissars und der weltlichen Obrigkeit Gutfinden ein Theil an die Kirche oder an das Almosen oder falls die Erben selbst arm sind, an diese verwendet, der Rest immerhin den nächsten rechten Erben ausgehändigt werden."

3. „Die Kirchenrechnungen, welche man jährlich oder zu bestimmter Zeit von Kirchen und Pfründen abzunehmen pflegt, sollen in Beisein des Commissars oder eines von ihm dazu verordneten Geistlichen nach der bisher üblichen, von der Obrigkeit aufgesetzten Ordnung abgenommen werden, in Gegenwart der Rathsdeputirten als Kastvögte, und der Collatoren, der Pfarrer und der Vögte oder ihrer Vollmachtträger. Dabei sollen alle unnöthigen Kosten vermieden und dafür Sorge getragen werden, daß allfällige Ueberschüsse sofort wieder zu Gunsten der Kirche oder Pfrund angelegt werden."

4. „Weil dem Bisthof von Constanz das Gericht, die Straf-Obrigkeit und Jurisdiction über die geistlichen Personen, wie auch über Kirchen- und geistliche Sachen hier zustehen, so gibt er seinem Commissarius hierinfalls folgende Vollmacht: Wenn der Exceß oder die Mißhandlung eines Priesters, es sei derselbe durch der weltlichen Obrigkeit oder ihrer Beamten Nachforschung, oder sonst kundbar geworden, wissentliches Aergerniß gibt; so soll der Commissar dem Rath zu Lucern ankünden, warum und wie er den Priester gestraft habe, damit der Rath, wenn er fände, daß der Commissar seinem Amt nicht genug gethan oder zu milde gestraft hätte, den Fall an den bischöflichen Vicar zu fernerm Einschreiten gelangen lassen könne. — Die Geldstrafen der Priester betreffend, soll vorab der Commissar die Unkosten des Commissariats daraus bestreiten, [1]) das Uebrige soll nach dem Erachten des

[1]) Nur die Curatbenefícien hatten Annaten zu geben, weil auch nur für diese eine bischöfliche Investitur erforderlich war. Vorzüglich aber mit

Commissars und der Deputirten des Raths für geistliche Bedürfnisse im Lande bestimmt und unter Gutheißung des Bischofs verwendet werden. Alljährlich soll der Commissar über seine Einnahmen und Ausgaben eine zuvor den Rathsverordneten zur Einsicht gegebene Rechnung dem Bischof ablegen."

5. „Wenn Prälaten und Prälatinnen in der Stadt Lucern Gebiet sich so übel und ärgerlich hielten, daß nicht nur sie für ihre Personen zu solchem Amt untauglich würden, sondern auch die Disciplin des Klosters oder Stifts dadurch gefährdet wäre; so behält sich der Bischof als Ordinarius seine Gewalt gegen ihnen vor. Damit aber solche Fehler nicht verborgen bleiben, soll der Commissar auf den Wandel der Prälaten und Prälatinnen und die Oeconomie der Klöster fleißig Obacht haben und dem Bischof berichten, der auch kraft seines Amts Visitation und Reformation nach Bedürfniß darin vornehmen wird. Solche Procedur soll den kastvogteilichen Rechten der Herren von Lucern und ihren Privilegien vom heiligen Stuhl zu Rom unnachtheilig sein."

6. „Ehesachen betreffend soll es gehalten werden nach dem alten Brauch und nach Anweisung des heiligen Tridentinischen Concilii. Der Commissar soll dießfalls fleißig aufmerken, daß allerlei Gefahr der Seelen verhütet werde. Insbesondere soll er die mißbräuchliche Meinung nicht gestatten, daß, wenn

---

Rücksicht auf die Kosten des Commissariats bewilligten am 6. Juli 1647 Schultheiß und Rath zu Lucern, daß alle von ihnen mit Lehenschaft abhängigen Pfründen, die keine Investitur haben, dem Bischof 3% ihres tarirten Einkommens als erste Frucht semel pro semper geben sollen, ihren Rechten unschädlich und nicht auf ewig, noch daß solches die Investitur nach sich ziehen soll. Am 24. Juli darauf stellte der Bischof in diesem Sinne einen besiegelten Revers aus.

Am 7. September 1662 wurde unter Gutheißung der Collatoren und des Nuntius Frid. Borromäo den Pfarrpfründen von Emmen, Büron, Inwyl, Malters, Rothenburg, Ruswyl und Willisau ein Beitrag von jährlichen 20 Maltern Korn zur Besoldungsverbesserung für den Commissar auferlegt. Bis durch successive Vacanz jener Pfründen die Auflegung der Quoten möglich und die ganze Summe disponibel würde, soll dem Commissar die s. g. Walliserpfrund bei der Stift Münster den Betrag ergänzen; die 20 Malter wurden einer Summe von 200 Gulden gleichgesetzt. Es ergaben sich aber in Vollziehung dieses Beschlusses viele Schwierigkeiten, die noch im Jahr 1744 nicht erledigt waren. Escholzmatt, Zell und Uffikon wollten später statt Emmen beigezogen werden.

ein Ehemensch sieben Jahre lang von dem andern nichts vernimmt, er meint, zu einer neuen Ehe schreiten zu können. Letzteres soll nur dann erlaubt werden, wenn der rechtmäßige Beweis des Todes erbracht ist. Zertrennte Eheleute sollen zusammengewiesen werden, es wäre denn, daß ein Theil ordentlichen Rechts begehrte, in welchem Fall der Commissar zu Vermeidung größerer Kosten die Information aufnehmen, an den bischöflichen Hof berichten und im Fernern nach dem Befehl des Officials handeln soll. Im Fall solche zertrennte Eheleute dem Commissar nicht gehorsam sein wollten, hat derselbe den Beistand der weltlichen Obrigkeit anzurufen, der ihm nach bisher geübtem löblichem Brauch gewährt werden wird."

7. „Die Priester, so auf Curatbenefícien gesetzt werden wollen, sollen zu Lucern durch den Commissar und zwei andere vom Bischof dazu geordnete examinirt werden, damit auch dieses Orts des heiligen Tridentinischen Concilii Decretum unverbrüchlich gehalten werde. Die Tauglicherfundenen werden auf den an den Vicarius erstatteten Bericht und Information ihre Admission und Zulassung zur Seelsorge, Investitur und Bestätigung ohne Steigerung der bischöflichen Taxen erhalten. (Nota: **Investiendus pro litteris proclamationis investiture solvit ad notariatum 5½ bz. ad sigillum 13½ bz. pro reproductione proclamationis procuratori 5 bz.**) Dabei soll der Commissar aufsehen, daß Priester und Diacone, auch wenn sie Pfründen haben, vom Studiren nicht ablassen und sich eines exemplarischen Wandels befleißen, daß sie in Ausspendung der heiligen Sacramente fleißig seien, besonders auch den Katechismus als die katholische Auferziehung der Jugend fleißig üben. Dießfalls nachläßige Priester soll der Commissar mit geistlichem Gefängniß oder an Geld strafen, Halsstarrige dem Vicarius verzeigen, damit sie nach Form Rechtens ihrer Pfründen entsetzt werden."

8. „Da kein Patronus oder Lehenherr seinen Priester, der auf der Pfrund stirbt, zu erben hat, so soll jeder Priester sein Pfrundhaus, wie ihm selbes übergeben worden, in Dach und Gemach, Bau und Ehren erhalten in eigenen Kosten ohne des Collators Mitleidenheit. Und weil die Obrigkeit zu Lucern mit Approbation apostolischer Legaten auf diejenigen Pfründen, deren Collator sie ist, eine jährliche mäßige Geldsteuer,

deren Taxe dem Bischof mitgetheilt werden soll, zur Erhaltung der Pfrundhäuser geschlagen, so soll der Commissar fleißige Aufsicht halten, daß dieses Geld zu keinen andern Zwecken, auch nicht ohne sein Vorwissen verwendet werde. Wenn ein Priester aus Nachlässigkeit sein Pfrundhaus zerfallen ließe, so soll er vom Commissar angehalten werden, sofort oder in Terminen den Schaden aus seinem Einkommen zu ersetzen; auch sein Nachlaß soll im Todesfall zu solchem Ersatz pflichtig sein, es wäre denn, daß andere Baupflichtige vorhanden wären, solche nämlich, die den großen Zehnt in der Pfarrei nutzen. Wo ein Priester zum Bau unvermögend wäre, mögen die Herren von Lucern als Collatores und Lehenherren, mit Vorwissen des Commissars den Bau thun und sich dann in angemessenen Terminen aus dem Pfrundeinkommen für ihre Kosten bezahlt machen. Der Commissar soll bei eintretenden Vacanzen die Collatoren erinnern, daß sie innert 3 Monaten die Pfrund zu besetzen und dabei nichts anders als die Ehre Gottes und das Interesse der Religion im Auge zu halten haben."

9. „Betreffend die Annaten oder ersten Früchte, die dem Bischof gehören und 10% vom Einkommen des ersten Jahrs betragen, so sollen die Pfarrer bei Erhalt der Investitur wie bisher solche zu geben schwören. Es haben zwar alle Pfründen des Bisthums ihre bestimmte Taxe; da aber in der Stadt Lucern Gebiet einige in Abgang gekommen, so soll der Commissar dem Bischof eine ordentliche Beschreibung des Einkommens aller Pfründen übermitteln, damit dießfalls eine Reformation gemacht und eine leidentliche Taxe festgesetzt werden möge. Die Priester werden auch mit der Bezahlung nicht übereilt, sondern ihnen gegen Caution angemessene Termine gestellt werden."

10. „Ueber die Procedur in geistlichen Strafsachen wird Folgendes festgesetzt: a) was criminale oder maleßiziſche Sachen belangt, als schwere Mißhandlungen, die Entsetzung des priesterlichen Amts, der Pfründen, Entweihung und Verbannung erfordern, Concubinat, Ehebruch, Blutschande mit Verwandten oder Klosterfrauen, schwere Gotteslästerung, ärgerliches Leben, Völlerei, wovon Priester nach des Commissars Ermahnung oder Strafe nicht abstehen wollten, wie auch alle Appellationen vom Gericht des Commissars sollen mit des letztern Bericht

begleitet, vor den bischöflichen Vicar gelangen; dieser soll sie Andern zum Exempel strafen und der weltlichen Obrigkeit nicht wieder zurückschicken. b) Concubinat und Unzucht mit gemeinen Dirnen bis zum Fall der Pfrundentsetzung, Uebertrinken, Wirthshäuserbesuch, Schwören und Fluchen, Pochen, Balgen, unehrbarer Wandel, Unfugen, Biederleut ansetzen, unpriesterliche Kleidung, Kindbetten-, Jahrzeit- und Todtenmahl-Schmausereien, Einkehren in argwöhnische Häuser, Kunkel- und Lichtstubeten, Kirchweihenbesuch, Zechen, Schießen auf Zielstätten, Pirsen, Spielen um Geldswerth und andere dergleichen Excesse soll der Commissar wie folgt strafen:

11. „Concubinat. Hier bleibt es bei der Verordnung des Concilii Tridentini und den bischöflichen Mandaten, welche der Commissar Jedem, der auf eine Pfrund präsentirt wird, noch besonders insinuiren soll. Nämlich wenn ein Priester dieser Mahnung ungehorsam wäre, so soll er das erste Mal den dritten Theil alles seines Pfrundeinkommens zur Strafe geben. Dann soll der Commissar gradatim nach Conc. Trid. Sess. 25, Cap. 14 verfahren. Dabei soll er aber der weltlichen Obrigkeit aus bischöflichem Befehl anzeigen, der Bischof wolle sie ersucht haben, eine geistliche Person, die solchen Lasters öffentlich verläumdet oder daran ergriffen wäre und zu besorgen stünde, daß sie ausreißen würde, gefänglich anzunehmen, jedoch baldmöglichst der geistlichen Obrigkeit zu überantworten. Die Strafen und Bußen von Concubinat und andern Lastern der Geistlichen wegen, sollen jederzeit nach Vorschrift des vierten Artikels verwendet werden. Die Absolutiones a Concubinatu und andern Excessen sollen jederzeit durch den Commissar für den Delinquenten beim bischöflichen Vicar zu Constanz begehrt und die gebührende Taxe dafür bezahlt werden."

12. „Damit gemeine Excesse der geistlichen reiterando nicht etwa gering geschätzt würden, soll der Commissar fleißiges Aufsehen halten und nach Umständen strafen, so daß die Herren von Lucern spüren, daß ausreichend gestraft werde, wo nicht, sich nach Vorschrift des 4. Artikels halten mögen."

13. „Schlaghändel und Frevel der Geistlichen gegen Layen betreffend, soll der fehlbare Priester vom Commissar beschickt, nach dessen Gutdünken eine Zeit lang im Gefängniß gehalten

und zum Abtrag von Koſten und Schaden an den Beſchädigten, auch bei Ehrverletzungen zum Widerruf angehalten werden, mit Vorbehalt der weitern Strafe, es wäre denn, daß der Laye mit grober Unziemlichkeit dem Prieſter Anlaß gegeben hätte, in welchem Fall der Commiſſar gegen dem Prieſter nach Geſtalt der Sache handeln und den Fehler des Layen der weltlichen Obrigkeit anzeigen ſoll. Wenn aber ein Prieſter einen andern Prieſter ſchlägt oder ſchmäht, ſo ſoll der Anfänger erſtlich einem Jeſuiten oder Capuciner beichten und ſich in foro conscientiæ abſolviren laſſen, die Abſolution in foro exteriori aber durch Schreiben des Commiſſars beim Biſchof mit Bezahlung der gewöhnlichen Taxe nachſuchen, inzwiſchen in ſeinem Officio weder miniſtriren noch celebriren, es ſei denn, der Commiſſar erlaube es aus beſondern Gründen auf Ratification des Biſchofs hin. Für weltliche Strafe ſoll der fehlbare Prieſter entweder mit Gefängniß oder um Geld gebüßt werden. Schlägt oder ſchmäht endlich ein Laye einen Prieſter, ſo ſoll der Commiſſar die Handlung, welche das Gewiſſen anbetrifft, vor ſich ziehen, da nicht alle Prieſter in ſolchen Fällen Vollmacht zu abſolviren haben und die völlige Abſolution vom Biſchof folgen muß. Daher muß der Laye in ſolchem Fall, nachdem er gebeichtet, die völlige Abſolution durch den Commiſſar vom biſchöflichen Vicarius verlangen. Die weltliche Strafe empfängt er von der weltlichen Obrigkeit."

14. „Alle Geiſtlichen ſollen ſich des Wuchers und wucheriſcher Contracte, auch der Alchymiſterei, die bei einigen im Schwunge gehen ſoll, enthalten. Welche hierin ungehorſam wären oder ſich ſonſt wider der Herren von Lucern löbliche Landesſatzungen verfehlten, die ſoll der Commiſſar je nach Geſtalt der Uebertretung mit Gefängniß oder Geld ſtrafen, ſo daß die Strafe der Prieſter in ſolchen Fällen nicht geringer ſei, als die, welche ein Laye im gleichen Fall von der weltlichen Obrigkeit empfangen würde."

15. „Wenn ein Laye wider einen Prieſter Klage oder Anſprache hätte um Schulden oder dergleichen, ſo ſoll der Laye den Prieſter vor dem Commiſſar beklagen, als vor dem vom Biſchof deputirten Gewalthaber, welcher jedem unverzüglich Recht zu halten hat. Ein Geiſtlicher aber, der ſolche Anſprache gegen einen Layen hätte, ſoll denſelben ſuchen vor ſeinem or-

dentlichen weltlichen Richter nach Stadt- und Landes-Brauch und Recht."

16. „Der Commissar soll fleißiges Aufsehen halten, daß die liegenden Güter der Kirchen und Pfründen und andere geistliche Gerechtigkeiten ohne Vorwissen und Bestätigung des Bischofs weder verkauft, vertauscht, noch verändert werden. Da sonst solche Veränderungen keine Rechtskraft hätten, so soll der Commissar, wenn er um seinen Consens zu solchen Geschäften angegangen würde, darüber ausführlichen Bericht an den Vicarius erstatten, namentlich ob solches den betreffenden Kirchen zum Nutzen gereichen, dann soll er im Namen der contrahirenden Theile um die bischöfliche Confirmation anhalten. Wenn übrigens Jemand zu solchen Dingen von päpstlicher Heiligkeit etwas erwerben würde, so soll das seine Kraft haben, auch alles, was bisher in solchen Gütern verändert worden, unretractirt in Kräften verbleiben."

17. „Der bischöfliche Commissar soll über alle seine, nach Inhalt dieser Instruction vorgenommenen Verhandlungen von einem Tag zum andern ein ordentliches Protokoll führen, damit er dem Bischof jederzeit nach Erfordern gebührliche Relation thun könne."

„Es behält sich der Bischof vor, daß diese Instruction seiner Jurisdiction und deren Ausübung in keiner Weise nachtheilig sein, sondern ihm jederzeit selbe zu erläutern, mindern, mehren, ganz oder zum Theil abzuthun, oder zu ändern, unbenommen sein soll — „wie auch dann die Herren von Lucern ihres „Theils im fahl die bischöflichen Commissarii mit der Execution „solcher Ordnung nachläßig wärend, Ihre von der hohen „geistlichen Oberkeit erlangte habende Freiheiten, auch alte gute „Bräuch vnd Gewohnheiten ebenmäßig vorbehalten haben." [1])

Mehrere Punkte dieses Concordats — der Accordata, wie der officielle Ausdruck lautet — fanden durch nachträgliche Unterhandlungen während des siebzehnten Jahrhunderts noch nähere Erläuterung. Wir finden im Jahr 1621 eine Unterhandlung, wobei die Obrigkeit den Bischof bat, er möchte

[1]) Mit den Eremten, St. Urban, dem Johanniter- und deutschen Orden u. s. w. wurden vom Bischof von Constanz im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts über die Jurisdictionsverhältnisse ebenfalls Concordate abgeschlossen, die sich sämmtlich im St. A. L. befinden.

die Undankbarkeit eines Priesters, der aus dem Almosen studirt habe, als einen Absetzungsgrund betrachten, was begreiflich nicht zugesagt werden konnte. Im gleichen Jahre kam der Rath auch auf den früher viel besprochenen Wunsch zurück, zwei Rathsglieder bei dem Gericht des Commissars zu haben, nicht um mitzuwirken, sondern nur zu Erhaltung des Respects. Der Bischof erklärte, die Canones verbieten weltliche Assistenz, sofern nicht eine besondere Bewilligung des Papstes ausgewirkt werde; dagegen sei er bereit zuzugeben, daß MGH. drei oder vier geistliche Beisitzer vorschlagen. Der Bitte, die Annaten von 10% auf 6% herabzusetzen, kam er in so weit entgegen, als er sie auf 7% setzte. Den Jurisdictionstractat auf ewige Zeiten zu erstrecken, erklärte der Bischof, würde ihm schwer fallen, dagegen könnte er es, sofern MGH. eine bestimmte Zeitdauer vorzögen, auf seine Lebenszeit oder auf 20 — 30 Jahre thun. Es kam aber zu keinem Abschluß.

Dagegen wurde am 28. Juni 1683 ein Supplementarvertrag zu dem Jurisdictionstractat von 1605 abgeschlossen, vorzüglich über die Strafgelder der Geistlichen und deren Verwendung, dessen vorzüglichste Bestimmungen dahin gehen:

„Der Commissar ist schuldig, alle und jede Strafgelder, welche durch ihn oder das Constanzische Officium — außer der wirklichen bischöflichen Visitation — auferlegt und bezogen werden, specificirt von Jahr zu Jahr zu verrechnen, der Obrigkeit die Rechnungen mitzutheilen und ihre Vorschläge über deren Verwendung zu Handen des Ordinarii einzuvernehmen“ [1]).

„Bei der bischöflichen Visitation zu Stadt und Land sollen fürderhin die Visitatores vor ihrer Abreise der Obrigkeit bei priesterlicher Treue die Totalsumme der von ihnen auferlegten Geldbußen, und specificirt die Visitations- und Reisekosten, welche davon abzuziehen sind, eingeben. Ueber den Ueberschuß soll sofort nach verrichteter Visitation durch die Visitatoren im Namen des Bischofs nach eingeholtem Gutachten des Magistrats die Verordnung ad causas et loca pia in districtu Lucernensi verfügt werden [2]). Ausstehende Bußengelder be-

[1]) Die Rechnungsbücher des Commissariats liegen im Doppel im Staatsarchiv Lucern.

[2]) Die bischöflichen Visitationen, bei denen gewöhnlich auch die Wünsche und Beschwerden der Obrigkeit in Betreff kirchlicher Verhältnisse angebracht

zieht der Commissar; was davon innert einer bestimmten Frist nicht eingeht, läßt er durch die weltliche Obrigkeit zwangsweise eintreiben. Die Belohnung der bischöflichen Visitatoren soll an des Raths Bescheidenheit stehen. Grobe ärgerliche Fehler der Geistlichen sollen übrigens nicht nur mit Geld gebüßt werden."

„Weil durch eine von Schultheiß und Rath den 6. Juli 1647 ertheilte, am 22. November 1652 bestätigte freie Bewilligung verordnet worden, [1]) daß in Zukunft alle Priester, welche außerhalb der Stadt Lucern von ihnen auf einfache Beneficien präsentirt würden, dem Ordinarius 3% eines Jahresertrags der Pfrund nach der im Commissariat abschriftlich aufbewahrten Taxe bezahlen sollen, so verbleibt das daher fließende Einkommen dem Ordinarius zur freien Verfügung." [2]).

Während auf diese Weise der Jurisdictionstractat von 1605 die positive Grundlage der kirchlichen Rechtsverhältnisse geworden war und noch zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts in einzelnen Theilen vervollständigt und neu bekräftigt wurde, hatte sich gegen die neuen Synodalstatuten, welche kurz nach dem Abschluß des Jurisdictionstractats, am 20. Weinmonat 1609, durch den Bischof Jacob Fugger publicirt wurden, [3])

---

wurden, fanden meist von fünf zu fünf Jahren statt. Die vorliegenden Acten darüber gehen von 1575 bis 1796.

[1]) Siehe oben S. 502 Note 1.

[2]) Die bisher citirten Verhandlungen und Acten finden sich meist in dem Fascikel des Staatsarchivs über das Jurisdictionsgeschäft vereinigt.

[3]) Constitutiones et Decreta Synodi Diœcesanæ Constantiensis, edita et promulgata die XX. Octobris anno 1609 præsidente R. i. Ch. Patre et Principe ac Domino Jacobo, D. e. A. S. g. Episcopo etc. Kurz nach der Publication dieser Statuten erließ Lucern an den Bischof ein Schreiben folgenden Inhalts: a) Seit dem Verkommniß von 1605 müsse die Obrigkeit sich von Geistlichen verächtliche Reden gefallen lassen: er möchte diese zum Respect halten. b. Die jüngst im Druck ausgegangenen Synodalstatuten enthalten etliche Artikel zu Abbruch MGH. Jurisdiction, Freiheit und Herkommen: er möchte sie verbessern, widrigenfalls man protestire und Revers verlange, daß die Statuten unsern Freiheiten unnachtheilig seien. c. Man bitte, der Commissar möchte, wenn er fehlbare Priester strafen wolle, zwei Rathsglieder zu sich nehmen, nicht um ihm einzureden, sondern nur zur Aufrechthaltung obrigkeitlicher Autorität gegenüber der Priesterschaft. d. Bitte, die Visitation und Firmung nie länger als vier Jahre aufzuschieben. e. Man meine, sobald einmal ein Ordinatus ein Beneficium habe, soll der Spital des Patrimoniums halb entlastet sein. (Datumloses Concept im St. A. L.)

das gleiche Mißtrauen erhoben, mit welchem man die Diöcesanstatuten des Marcus Sitticus im Jahr 1567 empfing.

Am 5. Juli 1612 lag ein Verzeichniß vieler Punkte vor, welche der Bischof durch diese Synodalstatuten dem weltlichen Stabe entziehen wolle. Die Tagsatzung der fünf katholischen Orte zu Lucern am 30. Juli 1612 beschäftigte sich damit. Der Bischof hatte ihr am 27. geschrieben, er vernehme, daß einige Artikel der mit einhelligem Rath der Priesterschaft des Bisthums angenommenen Statuten mißfällig seien; sie möchten ihm ihre Beschwerden schriftlich eingeben, es sei gar nicht seine Absicht, die geistliche Gerichtsbarkeit zu ihrem Nachtheil oder sonst über die Satzungen des Tridentinums hinaus auszudehnen. Am 4. August antworteten nun darauf die fünf Orte, seine Gesandten zu Baden hätten im Jahr 1609 versichert, es soll durch diese Synode Niemand in seinen Rechten gekränkt werden, nun sei dem nicht nachgelebt worden; man habe die Einsicht der Statuten vor deren Druck verlangt, wahrscheinlich aber durch Schuld der bischöflichen Räthe und Beamten selbe nicht erhalten, sonst hätte man gewiß einen Revers oder eine Clausel ausgebracht; man könne aus vielen wichtigen Bedenken diese Statuten nicht annehmen, sondern beharre bei den von Römischen Kaisern und Königen erhaltenen und stets besessenen Regalien, Freiheiten und Immunitäten, welche auch die Bischöfe Thomas und Hugo in ihren Bündnissen mit den Eidgenossen anerkannt haben [1]).

Am 10. Augstmonat gleichen Jahres antwortete der Bischof, er finde in den Statuten, welche zur Aufhebung von Mißbräuchen errichtet, den ältern angepaßt und vom heiligen Stuhle bestätigt seien, nichts Unbilliges. Alle Diöcesanstatuten jedoch statuiren *quod communiter æquum est* und derogiren

[1]) Die bezügliche Stelle in den Bundesbriefen der Bischöfe Thomas und Hugo lautet: „Wir obgenannter Bischof Thomas söllent vnd wellent die „gemelten Eidgenossen vnd die Iren, geistlich vnd weltlich personen, by „Iren guten, loblichen alten Harkomen lassen blyben vnd sy wytter nit „trengen, wie dz dann vornacher von vnsern Vorfaren Bischoffen selligen „loblicher Gedächtnuß gehalten worden sind und haben ouch daruf vns „selbs harin vorbehalten all vnsere Fryheiten, vnser Geistlichkeit, vnser „geistlich gericht, wie vnsere Vorfaren vnd wir von Alter harbracht hand." dd. 13. Sept. 1494. In gleicher Form erneuert durch Bischof Hugo, 3. Juli 1497.

daher particularen Freiheiten nicht. Sie mögen sich daher beruhigen und ihm ihre Bedenkpunkte specialim mittheilen.

Nun wurde eine solche Specification verfaßt, aber die Tagsatzung beschloß am 18. August, dieselbe nicht abgehen zu lassen: „Der Krieg mit Constanz — heißt es da — ist gericht: „man antwortet dem Bischof einfeltig, wyl er sich in sinem „Schriben erklärt, die Statuta Synodalia syen ein gemein „Geschäft vnd er wolle vns damit an vnser Immunitäten, „Harkommen vnd Friheiten nützit derogieren, so habe man „das mit Dank angenommen vnd sich deß also wol benügt."

Dagegen bemerkte der Bischof, er habe mit seiner Erklärung nicht etwa eingeschlichene Mißbräuche gegen allgemeine, gültige Canones der Kirche oder des hl. Tridentinischen Concils, sondern nur wirkliche päpstliche und bischöfliche Privilegien gemeint. Die Orte ihrerseits erklärten hierauf, sie wollen nicht ferner disputiren, sondern, sofern der Bischof die obige Erklärung nicht gebe, gegen die Statuten protestirt haben. Auf eine abermalige Anfrage vom 8. Jänner 1613, warum sie ihre Beschwerden nicht specificiren, beschlossen sie, nicht mehr zu antworten, sondern bei der Protestation zu verbleiben und wenn etwas anderes begegnen sollte, den Herrn Nuntius zu Hülfe zu nehmen [1]).

Das Gesetz eines Reichsfürsten — das war der Bischof von Constanz neben seiner geistlichen Würde — anzunehmen, war den katholischen Orten jederzeit bedenklich, sie hielten sich lieber an den obersten Bischof der allgemeinen Kirche.

Was nun insbesondere Lucern betrifft, so befanden sich in den Synodalstatuten wirklich mehrere Artikel, welche sich mit seinen speciellen Jurisdictionstractaten im Widerspruch befanden, so z. B. die Bestimmung über die Kirchenrechnungen, die Behandlung der geistlichen Erbschaften, das Forum der Priester in Civilstreitsachen u. s. w. [2]). Es versteht sich übrigens, daß der Tractat auch ohne Protestation immerhin vorgezogen hätte.

---

[1]) St. A. L. Acten über die Synoden. Abschiedertract vom 18. August, Schreiben vom 4. September 1612.

[2]) Siehe bei den Acten die angeführte Specification vom 18. August 1612.

In dem vorigen Capitel haben wir die feierliche Anerkennung der Tridentinischen Satzungen durch die katholischen Orte überhaupt, ihre Publication und Execution historisch festgestellt, insoweit sie auf gemeinsamer Entschließung und Handlung mehrerer Orte beruhte, sei es daß die daherigen Maßnahmen Verabredungen über ein gleichförmiges Verfahren im eigenen Gebiete waren, sei es daß sie Rathschlüsse für die gemeinen Herrschaften enthielten. In dem gegenwärtigen Capitel dagegen hatten wir die Durchführung der Tridentinischen Reformen auf dem Gebiete Lucerns ausschließlich im Auge und zwar, dem Character unseres Buches entsprechend, vorzugsweise mit Beziehung auf die daherige Stellung und Handlungsweise der weltlichen Obrigkeit.

Wir haben in letzterer Beziehung gesehen, wie die Verkündung des vom Concilium verordneten Römischen Catechismus, als des Inbegriffs der von ihm definirten Glaubenslehre, anbefohlen und Anordnung getroffen wurde, daß auch bei weltlicher Strafe die Unterweisung in demselben im weitesten Umfang stattfinde. Die Decrete über die Form und den Empfang der Sacramente bildeten den Gegenstand besonderer, von weltlicher wie von geistlicher Seite ausgehender Vollziehungsverordnungen: wir haben die von der kirchlichen Autorität vorgeschriebenen Satzungen über die Anzahl der Gevatterleute bei der Taufe, über die Führung der Tauf- und Ehebücher, über die Abschaffung der Gelage bei den Kindstaufen, die regelmäßige Publication der Satzungen des Conciliums über die Ehe u. s. w. auch durch den Rath bei weltlicher Strafe gebieten und gewissermaßen der civilen Gesetzgebung einverleiben gesehen. In ähnlicher Weise ergingen Verordnungen über Beobachtung des Fastengebots, über die Pflicht zur österlichen Beichte und Communion der Layen, über die Befolgung anderer Cultusvorschriften; am einläßlichsten verfuhr man bezüglich der Reformation des Priesterstandes. Da fanden wir die Vorschriften über die Prüfungen der Ordinanden und der Aspiranten auf geistliche Pfründen, den Ausweis der letztern durch Weihbrief und Dimissoriales, vor allem aber die Abschaffung des Concubinats als Gegenstände eifriger Obsorge des weltlichen Magistrats. Diejenigen Punkte, in welchen sich geistliche und weltliche Competenzen berührten, sehen wir mit

Zugrundelegung der Tridentiniſchen Decrete, aber auch unter Berückſichtigung der beſondern Landesverhältniſſe durch die Jurisdictionstractate mit dem Biſchof von Conſtanz verträglich regulirt. Die Verhältniſſe der kirchlichen Gerichtsbarkeit, inſofern ſie mit Hinſicht auf gewiſſe, ſeit den Verwirrungen der Reformationszeit aufgekommene Uebungen, Anſtände mit der weltlichen Obrigkeit erregen konnten, ſind in dem Vertrage feſtgeſtellt; die Adminiſtration der Kirchengüter wird durch biſchöflichen Conſens in herkömmlichem Beſtande belaſſen und nur unter die Aufſicht der Viſitatoren geſtellt; die canoniſchen Vorſchriften über die Inſtitution und Inveſtitur der geiſtlichen Beneficiaten werden anerkannt, die biſchöflichen Annaten in gegenſeitigem Einverſtändniß regulirt. Die Steuerfreiheit des Clerus von ſeinem Leibe und vom Pfrundgut war ſchon in der bisherigen Geſetzgebung Lucerns anerkannt und blieb, wenn man auch Vorſorge traf, daß nicht allzuviele weltliche Güter den Character des Kirchenguts erhalten könnten, fortwährend grundſätzlich beſtehen, ebenſo die Localimmunität geweihter Aſyle. Die kirchlichen Tauf- und Ehebücher, welche nach Vorſchrift des Concils von den Pfarrherren angelegt wurden, erhielten die Beweiskraft öffentlicher Urkunden; auf die Cenſur der Bücher wurde mit Strenge gehalten.

Ueberhaupt ſehen wir in allen weſentlichen Punkten die Disciplin, welche das Tridentinum als die Regel der Kirche aufgeſtellt hat, theils durch directe Vollziehung, theils durch verträgliche Regulirung unter eifriger Theilnahme der weltlichen Gewalt im Lucerniſchen Gebiete ins Leben treten. Daß die weltliche Obrigkeit überall ſelbſtthätig für die Handhabung der Kirchengeſetze einſchritt, war ganz dem Sinne der engen Vereinigung geiſtlicher und weltlicher Gewalt angemeſſen, welche Pius IV. und Pius V. für die in Folge des Concils vorzunehmende Reform angeſtrebt hatten. Der rechtliche Geſichtspunkt, wie er durch die dargeſtellte Entwicklung der Dinge im ſechszehnten und angehenden ſiebzehnten Jahrhundert ſich bei uns geſtaltet hatte, läßt ſich alſo in die Formel zuſammenfaſſen: Die Satzungen des Tridentiniſchen Conciliums, ſowohl den Glauben als die Disciplin betreffend, haben in unſerm Freiſtaate ſowohl kirchliche als auch ſtaatliche Rechtskraft erlangt: in jedem ſpeciellen Punkte, für welchen dießfalls eine

Ausnahme behauptet werden wollte, war der Beweis des Gegentheils entweder durch päpstliches Privilegium, kirchlich anerkanntes Gewohnheitsrecht mit allen seinen Requisiten, oder durch specielle Vereinbarung mit dem Ordinariate zu leisten.

Anders begann man dann freilich, wie wir später sehen werden, unter dem Einfluß neuer Rechtsansichten im achtzehnten Jahrhundert zu verfahren, als an die Stelle des frühern Einvernehmens und der Richtung beider Gewalten auf einen einheitlichen Zweck sich eine innere Opposition auch zu äußerlich formulirtem Dasein erhob. Da forderte man für die gesammte kirchliche Gesetzgebung in allen ihren Details den Beweis förmlicher staatlicher Reception. Und da begann dann die, nach den einläßlichen Untersuchungen, die wir bisher angestellt haben, evident unrichtige Behauptung, das Tridentinum sei in der katholischen Eidgenossenschaft nur quoad dogmata angenommen worden, ihre Rolle zu spielen[1]). Welchen Sinn aber hatte oder hat überhaupt jene Behauptung, auch ganz abgesehen von ihrer factischen Unwahrheit, für unsere positiven Verhältnisse? Die Disciplin des Tridentinums ist gerade in denjenigen Punkten, welche bei uns in Contestation fallen konnten und durch die Vorfälle des achtzehnten Jahrhunderts einigermaßen betroffen wurden, durchaus nichts Neues; sondern einfach Auffrischung und Läuterung älterer Kirchensatzungen, Concilienschlüsse und Decretalen. Um sich von der Kirchendisciplin zu emancipiren, mußte man also nicht bloß die neue Form verwerfen; denn ansonst blieb einfach die ältere in Kraft bestehen; sondern man mußte auch die alte als unverbindlich erklären. Und mit gleicher Nothwendigkeit mußte man dieses thun, denn weder das Corpus juris canonici, Gratian und die Decretalen, noch die Concilien von Constanz und Basel sind je in unsern Republiken durch einen formellen Act recipirt worden. Auf jene Extremität ist man im Verlaufe des Udligenschwylerhandels einmal gekommen, doch nicht in officieller Erklärung, sondern nur in einem Berichtsschreiben an den eigenen Agenten in Rom[2]). Auf positiv-

[1]) Zum ersten Mal begegnet uns in einem amtlichen Actenstück diese Behauptung, zwar nur ganz beiläufig, bei einer Asylstreitigkeit im Jahr 1705. Siehe unten Abschnitt 4. Cap. 1.

[2]) Siehe unten Abschnitt 4. Cap. 1.

rechtlichem Standpunkt aber datirt sich die formelle Verbindlichkeit der ältern canonischen Rechtsquellen für die katholische Eidgenossenschaft von der Zeit ihrer Vereinigung mit dem deutschen Reiche her, deren Dauer mit Beziehung auf die Autorität des Reichsrechts am füglichsten bis zum Schwabenkriege angenommen wird. Die Wiener-Concordate von 1448 hätten also immerhin wieder die Wirkung der Mainzer-Fürsten-Concordate vom 26. März 1439 aufgehoben, wodurch sämmtliche Reformdecrete des Baslerconciliums, auch die nach seiner Trennung vom Papste erlassenen, der deutschen Nation angeeignet werden wollten [1]). Uebrigens wäre auch das für unsere besondern Verhältnisse von keiner Bedeutung gewesen. Denn die Streitigkeiten, welche sich nachmals im achtzehnten Jahrhundert zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt erhoben, hatten keine von jenen Punkten zum Gegenstand, worüber das Baselerconcil mit dem Papste zerfallen war, weder die Suprematie des Papstes über ein allgemeines Concilium, noch das Verhältniß zwischen päpstlicher und bischöflicher Gewalt: die katholischen Eidgenossen stunden jederzeit, wie wir auch im Bisherigen gesehen, mehr auf Seite des Papstes als des Bischofs von Constanz, noch hatte sie Bezug auf die außerordentliche päpstliche Provision auf Beneficien, denn diese war schon dadurch ausgeschlossen, daß über die beiden lucernischen Stifte, auf die sie allein hätte Anwendung finden können, besondere durch päpstliche Briefe bestätigte Regulirungen in unbestrittener Rechtskraft stunden, noch auf die Annaten, indem alle Pfründen unseres Gebiets, wie überhaupt in Deutschland, in der apostolischen Kammer zu 24 Ducaten taxirt und daher nach den Constanzer- und Wienerconcordaten von jener Auflage frei waren, [2]) noch auf die Appellationen nach Rom, welche ohnehin durch die Errichtung des Tribunals der Nuntiatur auf ein Minimum beschränkt waren u. s. w. Insofern man also überhaupt die Verbindlichkeit der allgemeinen kirchenrechtlichen Satzungen anerkannte, hatte es keinen

---

[1]) Vergleiche Phillips, Kirchenrecht. III. Seite 326—329.

[2]) Band II. Seite 800. Note 4. Seite 808. Den römischen Annaten war im Lucernergebiete wahrscheinlich allein die Probstei zu Lucern, vielleicht auch die zu Münster unterworfen.

Sinn, diejenige der Tridentiniſchen Disciplinardecrete zu beſtreiten, welche gerade in den Beſtimmungen über die Jurisdictionsverhältniſſe, wo allein ſich Conflicte erhoben, nur eine Erläuterung und Vervollkommnung bereits in Kraft ſtehender älterer Kirchengeſetze waren. Wir werden übrigens bei der Darſtellung der Verhältniſſe im achtzehnten Jahrhundert ſehen, daß jene Behauptungen ihre Quelle vornämlich in dem Einfluß der ſ. g. gallicaniſchen Doctrinen hatte, für deren Anwendung auf unſer poſitives Recht jedoch alle und jede formelle Anhaltspunkte mangelten.

Dritter Abſchnitt.

Die apoſtoliſche Nuntiatur.

Die päpſtliche Nuntiatur, welche ſich in der katholiſchen Eidgenoſſenſchaft nach dem Concilium von Trient zu einem ſtändigen Inſtitut ausgebildet, und, weil ſie ihren Sitz in Lucern nahm, für unſere Geſchichte eine erhöhte Wichtigkeit erlangt hat, vermittelte den directen Zuſammenhang der katholiſchen Obrigkeiten und der kirchlichen Verhältniſſe in dieſen Ländern mit dem heiligen Stuhle [1]).

---

[1]) Fragmente und Nachrichten von den päpſtlichen Nuntien in der Schweiz u. ſ. w. aus den Balthaſar'ſchen Sammlungen in der Bürgerbibliothek zu Lucern abgedruckt im VII. VIII. IX. Band der Helvetia. Sie enthalten vieles, aber nicht durchweg zuverläſſiges Material; die urkundlichen Stellen ſind vielfach ungenau, verſtümmelt und entſtellt, die beigefügten Reflexionen in dem kleinlicht hämiſchen, beſchränkten Geiſte gehalten, welcher die Arbeiten des Sammlers über kirchliche Verhältniſſe bezeichnet. — Geſchichte der Einführung der Nuntiatur in der Schweiz und ihre dargelegte Politik, herausgegeben von Dr. Ludw. Snell, Baden 1847 (Verfaſſer dieſer Schrift iſt der bekannte Bullenfälſcher Chr. W. Glück), eine Tendenzſchrift, deren Richtung durch die Namen ihrer Auctoren genugſam bezeichnet wird. Sie hat jedoch Intereſſe wegen der Relationen, Informationen und Inſtructionen der Nuntien d'Aquino (1612), Scotti (1630—40) und Maldeſchi (1665), welche derſelben in Ueberſetzungen angehängt ſind. Das erſte dieſer drei wichtigen Documente findet ſich vollſtändiger nach dem Originaltext der verſchiedenen Handſchriften überſetzt von Gratz und Burkhardt in Schreibers Taſchenbuch für Geſchichte und Alterthum in Süddeutſchland, Jahrgang

Ein zweifacher Character ist in derselben zu unterscheiden, der politische und der kirchliche. Die Verbindung beider und die besondere Bedeutung des Instituts richtete sich nach der allgemeinen Gestalt, welche in der großen Bewegung der Staatengeschichte die äußere Stellung des Pontificats jeweilen einnahm.

In den Zeiten, die der Glaubenstrennung vorangingen, war der Character der bloß zeitweise in die Eidgenossenschaft gesendeten Legaten und Nuntien vorherrschend politisch, in kirchlicher Beziehung waren sie meist nur delegirte apostolische Richter für bestimmte Specialfälle oder beauftragt, solche Fälle mit apostolischer Autorität an judices in partibus zu subdelegiren [1]). In der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts finden wir beiderlei Vollmachten; doch trat vor der politischen Wirksamkeit die geistliche entschieden in den Hintergrund [2]).

Seit dem Bunde mit Sixtus IV. nämlich und der von diesem Pontificat an eingeschlagenen Richtung verfolgten die Päpste den Zweck, aus der Eidgenossenschaft ein Bollwerk zu machen für die Freiheit Italiens, auf die sie die staatliche Selbständigkeit des heiligen Stuhls bei der Neugestaltung der politischen Weltverhältnisse zu begründen trachteten. Nicht allein suchten sie die kriegsberühmten Schaaren, die Carl den Kühnen überwunden, in ihren unmittelbaren Dienst zu ziehen, sondern das Land selbst, das durch seine centrale Lage die östlichen und westlichen Zugänge Italiens beherrschte, sollte durch enge Verbindung mit dem Papst ein starkes Gewicht in die Waagschale specifisch italiänischer Politik legen. Dieser Grundgedanke bestimmte in jener Zeit weltlicher Bestrebungen des

---

1840. Seite 280. Jahrgang 1841. Seite 291. Jahrgang 1842. Seite 27. Jahrgang 1843. Seite 223. ff. — Im Stadtarchiv Lucern liegt endlich eine noch nirgends abgedruckte Abschrift der Facultates des Nuntius Alfonsus comes de' Sacrati dd. Romæ apud S. Mariam majorem. 25. Oct. 1646.

[1]) Meist hatten sie auch Vollmacht, in päpstlichen Reservatfällen zu absolviren. Noch in dem Credenzbrief des Vulpius, Bischofs von Como, vom 25. März 1560 heißt es: „eam autem auctoritatem, easque facultates illi concessimus, per quas piis multorum desideriis „poterit satisfacere."

[2]) Siehe auch oben Seite 244.

heiligen Stuhls die Wirksamkeit der päpstlichen Gesandten: die entschiedenste Entwicklung erhielt er unter der Regierung Julius des Zweiten, die Schlacht bei Marignano setzte ihr ein äußeres Ziel.

Die Reformation, welche auch die Einheit des schweizerischen Bundeskörpers brach, mußte dann aber jenen Gedanken selbst etwelchermaßen modificiren. Sie veränderte ohnehin die Weltstellung des römischen Stuhls. Seine politischen Bestrebungen wurden vor der Hand auf die strickteste Vertheidigung zurückgewiesen; eine neue Macht drang von Norden her auf ihn ein; die alten politischen Gegensätze, in ihrer eigenen Existenz bedroht, fielen nachgerade zusammen. Nun aber mußte, was das Ganze der Eidgenossenschaft in der äußern Parteistellung der Mächte gewesen, der katholisch gebliebene Theil der Orte dem vordringenden Protestantismus gegenüber werden, die feste Gränzmarch Italiens gegen den neuen Feind, dessen Lehre und Waffen von Deutschland und Frankreich her die Metropole des alten Glaubens bedrohten. Um diese Stellung behaupten zu können und nicht vereinzelt dem Angriff übermächtiger Kräfte zu erliegen, war vor allem eine engere Verbindung der katholischen Elemente in der Eidgenossenschaft erforderlich: auf die Grundlage der Confession mußte ein neuer Bund aus den alten, durch die Glaubenstrennung geschiedenen Parteien heraus sich bilden. Der erste entschiedene Schritt nach dieser Richtung hin wurde bewußt und formell gethan in dem Bund der fünf Orte mit Pius IV. vom Jahre 1565; [1]) seine Vollendung erhielt dieses Streben in dem goldenen oder borromäischen Bunde der sieben katholischen Orte vom Jahr 1586 und den ihn ergänzenden äußern Verbindungen mit Spanien, Savoyen und der Ligue [2]).

---

[1]) Siehe oben Seite 371.

[2]) Vögeli-Escher zieht in seiner Schweizergeschichte, Bd. II. S. 385 in einer ganz unverständigen Tirade über den Bund mit Philipp II. los. Die alten eidgenössischen Bünde waren durch die Verhältnisse der Zeit thatsächlich aufgehoben, protestantische und katholische Orte in der Schweiz, selbständige Staaten, stunden einander die Hand am Schwerte gegenüber: die gegenseitige Hülfsverpflichtung Philipps II. und der katholischen Orte gegen Angriffe, für und gegen Jedermann, verstund sich von selbst. Dabei war der Character des Bundes ein rein defensiver. Nicht für eigenen

Die Zeiten Pius V., Gregors XIII., Sixtus V., in welchen die Ideen katholischer Politik von den Trägern der dreifachen Krone mit Bewußtsein und Energie durch die ganze katholische Welt getragen, von Fürsten und republicanischen Magistraten begriffen und mit Aufopferung aller andern Rücksichten auf ihre Fahnen geschrieben wurden, waren auch die glänzende Epoche der Nuntiatur; eine Menge durch Geist, Scharfsinn und Thatkraft ausgezeichneter Prälaten gingen da vom römischen Hofe nach allen Richtungen aus. Die drei Nuntien Buonhomi, Santonio und Paravicini, welche im Verlauf dieser Pontificate in die Eidgenossenschaft kamen, haben ohne Zweifel in politischer und kirchlicher Beziehung eine Wirksamkeit entfaltet, wie keiner ihrer Nachfolger; aber nichtsdestominder ist es ein großer Irthum, ihnen einen wesentlichen und directen Einfluß auf die innere politische Entwickelung zuzuschreiben. Kirchliche und antikirchliche Schriftsteller über diese Periode haben das um die Wette gethan, die einen um alles Verdienst, die andern um allen Haß dem unmittelbaren Vertreter des heiligen Stuhls zuzuwenden [1]). Die Acten zeigen ein anderes Resultat. Wir haben gesehen, wie sehr bescheiden der Antheil des Vulpio an dem Bund der fünf Orte mit Pius IV. gewesen, der Jahre hindurch in directer Verhandlung mit dem päpstlichen Hofe vorbereitet, seine ersten Anfänge in der Eidgenossenschaft genommen hatte, wie wenig Buonhomi, der dreizehn Jahre später kam, die Politik der katholischen Orte, die ohne ihn dem allgemeinen Impuls der Zeit folgte, bestimmt hat. Am Auffälligsten aber tritt dieses bei Santonio hervor, dem man so großen Einfluß auf die Stiftung des borromäischen Bundes zuschreibt [2]). Es ist nicht

---

Angriff versprach man einander Hülfe, sondern für die Vertheidigung. Erst die neuere Zeit hat die Theorie erfunden, daß in einem durch innern Krieg zerrissenen Staatenbunde der schwächere Theil sich unterdrücken lassen soll, ohne Hülfe zu suchen, wo sie zu finden ist.

[1]) Leti, Tempesti, Thuanus unter den ältern, nach ihnen ohne weitere Kritik viele der neuern.

[2]) Dazu mag auch der Name beigetragen haben, der jedoch keineswegs gleichzeitig, wenigstens nicht officiell vorkommt. Sehr möglich ist, daß der Name des borromäischen Bundes von Santonio herrührt. Es gehörte zur instructionsgemäßen Politik der Nuntien, auch nach den spätern

ohne Interesse, gerade hier mit einigen flüchtigen Blicken die Verhältnisse ins Auge zu fassen, unter denen dieser Bund entstund. Ueber seinen Ursprung ist noch Weniges actenmäßig geschrieben.

Die Aufnahme Genfs in den Schutz von Zürich, die Versuche, einzelne katholische Orte für die Verbindung der protestantischen Städte mit Genf zu gewinnen, die Angelegenheiten von Mülhausen, die Verhältnisse der protestantischen Orte zu den Graubündnern, [1]) die Werbung Straßburgs, mit den Eidgenossen in Bund zu kommen, [2]) bildeten in den achtziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts in allen eidgenössischen Verhandlungen Streitpunkte, welche bei der Nähe des in Frankreich lodernden Kriegsfeuers, wo häufig Schweizer beider Confessionen gegen einander stunden, den Ausbruch innerer Feindseligkeiten jeden Augenblick herbeiführen konnten. Wir finden, daß schon auf den 27. Augstmonat 1585 ein Tag der sieben katholischen Orte nach Lucern eigens beschrieben war, um bei den seltsamen Reden und Praktiken in den neugläubigen Orten, bei den Trutz- und Drohworten, die in Zürich, Bern, Glarus häufig gehört würden, bei den Verhandlungen der Städte mit den Bündnern u. s. w. zu berathen, welche Maßregeln zu treffen seien, um einem plötzlichen Ueberfall widerstehen zu können. Man vereinigte sich auf diesem Tage, in der Stille die Päsſe im Argau und die Stadt Rapperschwyl zu versorgen, damit nicht die Neugläubigen unversehens ihre Macht vereinigen und die katholischen Orte einschließen möchten [3]).

Die Taktik der Städte war, besonders Solothurn, welches an sich der neuen Lehre am wenigsten abgeneigt und dem

---

Instructionen, den heiligen Stuhl bei allen wichtigen Staatsactionen erscheinen zu lassen. Und so mag er dem Bunde den Carl Borromäus nachträglich zum Patron gegeben haben. Soviel aber ist sicher, daß Borromäus selbst weder den ersten Grund dazu gelegt hat, wie gemeiniglich behauptet wird, noch daß sein Name in allen daherigen Verhandlungen irgendwie erscheint.

[1]) Vergleiche darüber die Abschiede der Jahre 1585, 1586.

[2]) Gregor XIII. schrieb am 2. Februar 1585 an die VII Orte, die Straßburger bewerben sich um einen Bund mit gesammter helvetischer Nation; er ermahnt sie, dazu keine Hand zu bieten. Bullar. helv.

[3]) Lucern Abschdbd. F. 206.

stets wechselnden Einfluß der französischen Gesandten am meisten unterworfen war, von den katholischen Orten zu trennen [1]). Sie schickten, als die Spannung am größten war, im November 1585 eine feierliche Gesandtschaft von zwölf Boten, von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen je drei, in die einzelnen katholischen Orte mit einem langen Vortrag voll friedlicher und vaterländischer Worte, durch welche sie beantragten, daß man aller Verbindungen mit fremden Fürsten und Herren sich entschlagen, die Bünde und Verträge an einander getreulich halten, mit allen Nachbaren im Frieden leben, keine Schmähungen dulden und die alte eidgenössische Freundschaft herstellen möchte [2]).

So geheim war, wie Cysat und die katholischen Abschiede berichten, dieser feierliche Schritt unter den vier Städten verabredet worden, daß die sieben Orte kaum Zeit fanden, sich über ein gemeinsames Verhalten zu unterreden. Die vier Städte verlangten ihre Botschaft an die höchste Gewalt jedes Ortes zu thun, in der Hoffnung, wie man glaubte, in einzelnen Orten unter dem Volke Parteiung hervorzurufen [3]). Man kam überein, daß man sie freundlich empfangen, aber ihnen einfach eröffnen wolle, daß die Antwort ebenfalls durch eine Botschaft von Ort zu Ort werde gebracht werden. Das letztere geschah dann auch erst im Laufe des Jahres 1586 mit einem ausführlichen Memorial, worin die katholischen Stände die Ursache der Zwietracht ihren Gegnern beimassen, sich gegen die Vorwürfe derselben vertheidigten und die Wiedervereinigung im alten Glauben als die Grundlage der Versöhnung und Herstellung ehevoriger Eintracht und Prosperität des eidgenössischen Bundes bezeichneten [4]).

---

[1]) So war namentlich Solothurn von Bern bewogen worden, in die Protection Genfs mit einzutreten.

[2]) Abgedruckt bei (Gügler) Der goldene Bund, ein Neujahrsgeschenk für 1827. Uri, Zgraggen. Seite 45. ff., auszüglich bei Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, Seite 353.

[3]) Cysat meldet in einer Note im Abschiedbuch, dieses sei auch in einigen Orten beinahe gelungen. — Wer erinnert sich hiebei nicht an die Sendung der Tagsatzungscommissarien im Herbst 1847 vor dem Ausbruch des Sonderbundskriegs?

[4]) Das Memorial ist ebenfalls wörtlich abgedruckt in dem angeführten Neujahrsgeschenk, Seite 66. ff. und auszüglich bei Bluntschli a. a. O. 355.

Die Wahrnehmung, wie übereinstimmend die Politik der protestantischen Orte hierin gewesen, ihre stete Verbindung mit den Hugenotten in Frankreich und eine im Sommer 1586 zu Aarau stattgefundene geheime Verhandlung zwischen Zürich, Bern und den Graubündnern, veranlaßte den Gedanken, auch katholischer Seits einen augenfälligen Schritt zu thun, um einerseits in die Reihen der katholischen Orte engern Zusammenhang zu bringen, andererseits die Gegner von offensivem Vorgehen abzuschrecken. Wir lesen in dem Abschied der VII Orte zu Lucern vom 9. September 1586 Folgendes: [1])

„Sodann vnder vns ouch beredt worden, dz in Ansehen „der Gestaltsame gegenwärtig schwebender gfärlicher Löuff „vnd Zyten, da vnser Widerpart nit manglet, sich stäts „mit einander zu verglychen, nach aller Notturft zu ver„fahren vnd sich gefaßt zu machen, wie dann sy samt den „Püntnern sich noch jetz erst diser Tagen zu Aarau ver„bunden, ouch nit mangelnt einandern zuzesprechen vnd „zu thun was sy mögent, die Notturft nunmehr ouch „ervordern welle, wir die catholischen Ort uns ouch mit „gutem Vffsehen und Fürsorg haltend, dazu wir diser Zyt „das best Mittel findent, das wir die VII catholischen Ort „vns ouch sterker zusammen verbinden, einander by vn„serm wahren catholischen Glauben zu schirmen vnd hand„haben, was vns Trost, der Widerpart Schrecken bringen „wird". Daher — heißt es weiter — sollen in allen Orten die geheimen Räthe mit aller Beförderung sich über diesen Gegenstand berathen und Lucern, sobald es von allen der Zustimmung berichtet wird, zum schleunigen Abschluß einen Tag festsetzen.

Dieser Tag nun fand statt am 4. October darnach. Die Gesandten aller sieben Orte eröffneten ihren gleichförmigen Befehl [2]). Darauf wurde das Bundesinstrument aufgerichtet. Es war in seiner Wesenheit ganz einfach: 1. Die sieben Orte nehmen einander gegenseitig als getreue Eidgenossen und Brüder an und wollen einander so nennen, bei dem katholischen Glauben verharren und einander gegenseitig dabei erhalten, so daß, wenn ein oder mehrere Orte unter ihnen davon abgehen woll-

[1]) Luc. Abschdd. F. 230.
[2]) Luc. Abschdd. F. 234.

ten, die übrigen Orte jenes oder jene nöthigen ſollen, dabei zu bleiben. 2. Sie wollen einander ſchützen mit aller Macht gegen Jedermann, nicht nur wenn ein Ort von Andersgläubigen unter irgendwelchem Vorwand feindlich angegriffen, ſondern auch, wenn ein katholiſches Ort von einem andersgläubigen dermaſſen gedrängt würde, daß es, um ſich ſolcher Tyrannei zu erwehren, ſelbſt zu den Waffen zu greifen gezwungen wird. 3. Kein älteres noch neueres Bündniß ſoll dieſem Bunde vorgehen, noch deſſen Vollziehung hindern. [1])

Um dieſem Schritte eine höhere Weihe und Feierlichkeit zu geben, beſchloſſen die Geſandten der ſieben Orte, am gleichen Tage ſämmtlich zu beichten, Sonntags darauf, den 5. October, in der Stiftskirche die heilige Communion zu empfangen und den Bund öffentlich zu beſchwören. Der vor wenigen Tagen in Lucern angelangte Nuntius Santonio wurde erſucht, ihnen die Communion zu reichen und die Ceremonie der Bundesbeſchwörung durch ſeine Gegenwart zu verherrlichen [2]).

Wir fragen nun, welchen Antheil hatte der Nuntius Santonio, Biſchof von Tricario, an dieſem ſ. g. borromäiſchen Bunde?

Wie wir ſchon oben erwähnten, war ſeit Buonhomis Abreiſe, die vorübergehende Erſcheinung Ninguardas abgerechnet, kein päpſtlicher Nuntius mehr in der Eidgenoſſenſchaft geweſen. Nicht politiſche Gründe, ſondern die Verhältniſſe zum Bisthum Conſtanz hatten die katholiſchen Orte nach Sixtus des Fünften Regierungsantritt veranlaßt, die Wiederherſtellung der Nuntiatur in Rom zu verlangen [3]). Das Creditiv Santonios datirt vom 17. Augſtmonat 1586, [4]) ſeine Abreiſe

---

[1]) Ebenda F. 242. Abgedruckt vollſtändig im oben erwähnten Neujahrsgeſchenk.

[2]) Subſtanzlicher Begriff, was ſich mit Ankunft des päpſtlichen Legaten allhar gen Lucern vnd vff der Tagleiſtung der VII catholiſchen Orte daſelbſt vff S. Francisci, 4. Octobris, zugetragen, im Luc. Abſchdbd. F. 237—241. Ein ſehr merkwürdiges Actenſtück. Daraus ſind auch die nachfolgenden Daten über die Reiſe des Biſchofs von Tricario gezogen.

[3]) Siehe oben Seite 458.

[4]) Bullar. helv. I. 403. Tempeſti XV. §. 20. 21. ſagt, die Sendung des Santonio in die Eidgenoſſenſchaft habe bei den großen Plänen, die dieſem Papſte zugeſchrieben wurden, allenthalben großes Aufſehen erregt und die Proteſtanten in der Schweiz, in Deutſchland, Frankreich und den

von Rom erfolgte den 20. Augſtmonat, einen Tag ſpäter, als bereits auf der katholiſchen Tagſatzung zu Lucern die Grundlagen jenes Bundes verabredet worden waren. Am 10. September kam er nach Mailand und hielt ſich einige Tage auf, um das dortige helvetiſche Collegium und dasjenige zu Ascona zu viſitiren. Am 24. September traf er in Uri, am 26., acht Tage vor dem feierlichen Abſchluß des Bundes, in Lucern ein [1]). Am gleichen 4. October, wo die Geſandten der ſieben Orte zu dieſem Acte zuſammentraten, legte der Biſchof von Tricario ſein Creditiv vor ihnen ab und hielt einen langen Vortrag, der übrigens nicht viel anderes als die gewohnten Phraſen enthielt. Daß er dann in der Feierlichkeit des folgenden Tages die Hauptperſon war, begreift ſich leicht, ebenſo daß dadurch der Zweck, mit dieſem Bunde großes Aufſehen zu erregen und die Gegner in ihrem Vorſchreiten etwas bedenklich zu machen, um ſo eher erreicht wurde, als auch der in Lucern reſidirende Geſandte von Savoyen ſich daran lebhaft betheiligte. Santonio und Sixtus V. ſelbſt prieſen es als ein außerordentlich glückliches Zuſammentreffen, daß der apoſtoliſche Nuntius gerade zur rechten Zeit angelangt ſei, um dieſer erhebenden Feier und einer dem Papſte ſo wohlgefälligen Handlung beiwohnen zu können [2]).

Es liegt daher am Tage, daß auch der borromäiſche Bund,

Niederlanden in Bewegung gebracht. Wahrſcheinlicher iſt, daß die Theilnahme des Nuntius an der Feierlichkeit vom 5. October, gleich nach ſeiner Ankunft, dieſes Aufſehen erregte. Im Conſiſtorium, wo acht Tage nach ſeiner Abreiſe von Rom die Sendung des Legaten angekündigt wurde, erklärte der Papſt: „non averlo mandato per trattar qualche risoluzione di guerra; ma acchiochè l'antica unione degli Suizzeri con la Santa Sede e l'integrità della fede loro si conservi e gli altri mercè la grazia di Dio si riducano alla via della salute.“ — Damit ſtimmt auch der Verweis überein, den er nachmals Santonio wegen Verhaftung eines lucerniſchen Prieſters auf berniſchem Boden ertheilte und worin er ausdrücklich ſeinen Willen erklärte, daß Conflicte mit den Neugläubigen vermieden werden ſollen u. ſ. w.

[1]) Er wohnte in der Herberge zum Schlüſſel, bis ihm eine andere Wohnung hergerichtet war. Subſtanzlicher Begriff ꝛc.

[2]) Subſtanzlicher Begriff, ſiehe oben. — Nicht nur ließ Sixtus durch den Legaten der katholiſchen Tagſatzung und allen einzelnen Orten zu dieſem Bunde Glück wünſchen, ſondern auch die Briefe, die er denſelben ſchrieb, beginnen mit deſſen Lob. Bullar. helv.

das entscheidendste Ereigniß der innern Politik in dieser Zeit, weder das Werk der Nuntiatur, noch irgend welchen directen äußern Einflusses gewesen ist, sondern aus Motiven hervorgieng, die in den innern Verhältnissen selbst lagen.

Indem sie kirchliches Leben und die Gesinnung der katholischen Reaction, die sich in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts über ganz Europa zu verbreiten strebte, durch strenge Reform in Wort und Beispiel auch bei den eidgenössischen Obrigkeiten und Völkern mit dem höchsten kirchlichen Ansehen aufrecht halten und neu beleben halfen, haben die Nuntien dieser Periode, Buonhomi, Santonio, Paravicini, allerdings einen unmittelbaren Einfluß auf die Richtung der Zeit gehabt; allein der Hauptantrieb, der den concreten Gang der Entwicklung bedingte, beruhte auf innern Elementen: Ludwig Pfyffer, Melchior Lussi, Cysat und der Kreis ausgezeichneter Layen, welche sie umgaben, führten im Geiste der Politik Philipps II. und der Guisen die politischen Geschäfte nach festen Grundsätzen; ihre Unterhandlungen mit Rom fanden in dieser entscheidenden Periode meist in directen Sendungen, nicht durch Vermittlung der Nuntiatur statt.

Das Pontificat Urbans VIII. bildete den Wendepunkt in der europäischen Politik: weltkluge Berechnung italienischer Separatinteressen trat wieder an die Stelle des einheitlichen Gedankens katholischer Restauration, der während eines halben Jahrhunderts von Rom aus die consequente Grundlage gewaltiger Erfolge gegeben hatte: [1]) Richelieu, ein Cardinal der römischen Kirche, stürzte das große Gebäude, dessen äußere Rahmen durch die Ermordung der Guisen die erste Erschütterung erlitten hatten. Die Theorie des mechanischen Gleichgewichts wurde das Princip der europäischen Politik, der römische Hof war in derselben nur mehr ein dienendes Glied, weil seine Macht auf geistigen, nicht materiellen Elementen beruhte. Damit war auch die Stellung der Eidgenossenschaft, als Ganzes und nach ihren confessionellen Bruchtheilen, im europäischen Staatensystem verändert. Und auch die politische Bedeutung der Nuntiatur in der katholischen Schweiz ent-

[1]) Vergleiche die unvergleichliche Schilderung des Pontificats Urbans VIII. bei Ranke, die Römischen Päpste II. Seite 535. ff.

ſprach fortan der Kleinheit der Verhältniſſe, in welche dieſe, wie Rom ſelbſt, ſich durch die neue Parteiſtellung der Mächte zurückgedrängt fanden.

In die Zeit, wo bereits dieſer Umſchwung durch die Sonderſtellung Heinrichs IV. und die Verbindung das Römiſchen Hofes und der Jeſuiten mit ihm und gegenüber Spanien und Oeſterreich ſich vorbereitete, fällt die Information des Nuntius Ladislaus von Aquino, Biſchofs von Venafro, an ſeinen Nachfolger über die Nuntiatur in der Eidgenoſſenſchaft, ein mit all' der bewunderungswürdigen Kenntniß der Sachen und Perſonen und mit der diplomatiſchen Feinheit, die zu jener Zeit in Rom einheimiſch waren, abgefaßtes Actenſtück, welches für die politiſche und kirchliche Geſchichte der Nuntiatur in der Schweiz die werthvollſten Andeutungen giebt [1]).

Strenge Neutralität zwiſchen den Beſtrebungen der Botſchafter der verſchiedenen, ſich um den vorherrſchenden Einfluß in der Eidgenoſſenſchaft ſtreitenden Mächte wird da bereits als die politiſche Regel der Nuntiatur aufgeſtellt, und nach dem weſtphäliſchen Frieden wurde ſie um ſo mehr zur dringenden Nothwendigkeit, als bei dem Uebergewicht, das der Proteſtantismus errungen, nur die Einſtimmigkeit der katholiſchen Mächte die Sicherheit der katholiſchen Orte gegen Uebergriffe ihrer mächtigern Nachbarn zu verbürgen vermochte. Das Uebergewicht größern Gebiets, beſſerer Organiſation, kräftigerer Regierungsgewalt auf Seite der Proteſtanten und die von daher den katholiſchen Orten drohenden Gefahren wurden in Rom ſo wohl erkannt, daß von den Zeiten Sixtus des Fünften an die Nuntien der Eidgenoſſenſchaft angewieſen waren, allen Conflicten, die den Ausbruch eines confeſſionellen Krieges veranlaſſen könnten, nicht allein ſelbſt auszuweichen, ſondern auch nach Möglichkeit entgegenzuwirken, [2]) während nach wie

---

[1]) Schreiber, Taſchenbuch. Siehe oben Note 1 auf Seite 517.

[2]) So z. B. das in der Inſtruction an den Nuntius Maldeſchi (1665) textuell aufgenommene Schreiben Sixtus des Fünften an Santonio, bei Anlaß des Conflicts, in welchen dieſer durch eine mit Verletzung des bernſchen Territoriums vorgenommene Verhaftung eines Prieſters die Stände Lucern und Bern verwickelt hatte, ferner das Beiſpiel Alexanders VII., der noch als Fabio Chigi ſich auf dem Congreß zu Münſter ſelbſt der Proteſtanten Anerkennung erworben, welches dem Nuntius in

vor ihre Aufgabe blieb, den Besitzstand des Katholicismus aufrecht zu erhalten und innert dessen Gränzen seine Intensivität zu befördern.

Die Hauptbedeutung der Nuntiatur lag daher in ihrer kirchlichen Wirksamkeit, und zwar schon seit der Mission des Turrianus, welcher im Jahr 1596 anlangte, um die seit Paravicinis Abgang abermals stillgestandene Legation wieder einzurichten. Hatte auch daneben noch eine diplomatische Action statt, so war dieselbe doch verhältnißmäßig unbedeutend und wir können sie, da unsere Aufgabe hier ohnehin mehr dahin geht, die Nuntiatur in ihrem Verhältniß zur hierarchischen Ordnung zu betrachten, füglich außer Betracht lassen.

Vor Allem aber haben wir einen Blick zu werfen auf die ständige Festsetzung der Nuntiatur in Lucern, womit ihre besondere Bedeutung für unsere Geschichte erst recht eigentlich beginnt. Wir müssen zu diesem Zweck auf die Legation des Santonio zurückkehren, denn Buonhomi hatte noch mehr den Character eines mit ausgedehnten Vollmachten versehenen Visitators [1]). Am 28. November 1586 trat Santonio vor die Räthe zu Lucern und kündigte ihnen, nach Mittheilung eines Glückwunschs des Papstes zu dem kurz vorher geschlossenen katholischen Bund, die Uebernahme der geistlichen Jurisdiction in diesem Nuntiaturbezirke an. Das Rathsbuch sagt darüber Folgendes: [2])

„Vff hütt ist vor MGH. erschinen der hochwürdigst In „Gott Vater, Fürst vnd Herr Johann Baptist Santonius, „Bischof zu Tricario, Bäpstlicher Heiligkeit ordenlicher „Nuntius vnd Legat in der Eidtgnoschafft vnd fürbracht, „wie Ime diser Tagen von Bäpstlicher Heiligkeit geschri„ben vnd befolchen worden, MGH. nach Anzeig vnd Er„bietung Ihres ganz gnädigen vnd väterlichen Willens „vnd alles Guts zu berichten, wie sy ein sunder große

---

der Eidgenossenschaft als Muster vorgestellt wird. Glück-Snell, a. a. O. 166. 168.

[1]) Er selbst nannte sich päpstlicher Nuntius und Visitator in der Eidgenossenschaft und in den Bisthümern Chur und Sitten. Doch wird er ausdrücklich als Ordinarius erwähnt im Gegensatz zu Ninguarda, welcher nur durchreiste. Siehe oben Seite 450. 451.

[2]) Rathsbuch XL. 209. 1586. Freitag nach Catharina.

„Fröud vnd Gfallen empfangen ab dem so heiligen vnd „gottsäligen Werk der nüwen vnd sunderbaren Vereinung „nächst verschines 5. Octobris diß Jars allhie zwischen den „7 catholischen Orten ze Schirm vnd Handhabung des „wahren catholischen Gloubens beschlossen (wie dann Ir „F. G. Iro sollichs zugschriben) vnd derhalben sich dessen „von Iretwegen mit MGH. als von Ir vnd der vbrigen „6 catholischen Orten wegen zu congratuliren vnd be„fröwen vnd sy hiemit aller väterlichen Gnaden vnd Gun„sten gegen Inen zu vergwüssen. Wöllichem nun Ir F. G. „stattthun vnd gehorsamen wellen. Vnd könne hienebent „ouch nit vnderlassen, MGH. vmb souil wyter ze berich„ten vnd zu versichern, das Ir Heiligkeit zu vnserer Na„tion einen ganzen, herzlichen, guten, gnädigen vnd väter„lichen Willen trage vnd obwol sy an ihrer Dapferkeit, „Gotsäligkeit vnd bestendigem Yfer zu der katholischen Re„ligion nie dhein Zwyfel ghebt, so habe doch dise lobliche „Cristenliche Vereinung solches noch höher bestätigt vnd „Iro hiemit eine noch höhere Reputation by der Cristen„heit erlangt; wie sy dann von Iren vorfarenden Bäpsten „Jederzeit hoch geliebet vnd geeret worden, als die Inen „die fürnemsten Stätt vnd Plätz der Kilchen ze verwah„ren sampt Irer eignen Lybsgwardy vertruwet, wölches „dann Ir Heiligkeit ouch väterlich erhalte vnd zu erhalten „gesinnet vnd dz von gedachter Nation verdienst in der „Kilchen nöten erzeigt vnd Irer Gotsälligkeit vnd Dapfer„keit wegen. Sy habe ouch vß diesen vnd andern „bewegenden Vrsachen das Nuntiat in der Eydt„gnoschaft, so jetz etwas Zyts vnderlassen, „diser vnser Nation zu Nutz vnd Ehren wider„umb vffzerichten, hieneben hab Ir Heiligkeit in solchem „schryben Ir F. G. ouch bevolhen, mit allem vnd besten „flyß nit ze mangeln MGH. sampt den vbrigen catho„lischen Orten in allem dem, so Inen dienstlich sin möge „vnd in sonderheit sich beflyße, die Sachen, was die Ver„waltung geistlicher Sachen belangt, wol vnd nach Gebür „anzerichten, in wöllichem Ir Heiligkeit dhein Zwyfel habe, „dann das so MGH. sampt den vbrigen Orten in geist„lichen Sachen vnd Personen etwan fürgenommen vnd

„Hand angelegt, gar nit beſchehen ſye, ſich in die geiſt-
„liche Jurisdiction oder Gewaltſame ynzetringen, ſonder
„allein vß einem guten yfer zu verhütung Ergernuß vnd
„böſers Vbels vnd das es an den geiſtlichen Vorſtendern
„gemanglet, die ſolchen Sachen fürſehung vnd Inen by-
„ſtand gethan haben ſölten. Diewyl aber ſy yetz Ir
„F. G. als den Bäpſtlichen Legaten mit notwendi-
„gem Gewalt vnd beuelch verſehen by Inen haben,
„habe Ir Heiligkeit das Verthruwen, das ſy nun
„vffs künftig Ine Nuntium (wie dann Ir F. G. ſich
„deſſen ganz vrpietig vnd gutwillig anerbiete) verrichten
„laſſen vnd Ime darin ouch alle nothwendige Hilff,
„fürdernuß vnd byſtand erzeigen werden, alsdann Ir F. G.
„ſich deſſen zu MGH. vertröſten und gebeten haben wölle."

„Vff ſolchen Fürtrag habend MGH. Ir F. G. ant-
„worten laſſen, wie das ſy mit ſundern fröuden vnd gern
„gehört vnd verſtanden, nit allein Ir Heiligkeit ſollichen
„Actum beſchehener Verpflichtung Ir vnd der vbrigen
„catholiſchen Ort (als ein Werk, ſo Ir pflicht vnd catho-
„liſcher Yfer ervordert vnd ſy vermeint ze thun ſchuldig
„ſin) zu Gnaden vnd gefallen vfgenomen, ſonder ouch des
„gnädig vnd väterlichen Zuſprechens vnd Anerbieten Ir
„F. G. von Ir Heiligkeit vnd Ir ſelbs wegen, ouch das
„Ir Heiligkeit ze dheinen Vngnaden, ſonder Im beſten
„vfgenommen, was MGH. etwan der Geiſtlichen halb vß
„tringender Not, ouch vß gutem Yfer vnd zu Verhütung
„größers Uebels fürgenommen, ſittemal es an den geiſt-
„lichen Vorſtenden erwunden vnd gemanglet, deſſen Alles
„nun MGH. ſich gegen Ir Heiligkeit durch ein ſchryben,
„ſonderbar ouch gegen I. F. G. von Ir Heiligkeit vnd
„Ir F. G. perſon ſelbs wegen mit aller pit, ſy in ſolli-
„cher väterlicher Gnaden wie bisher wyter zu erhalten
„vnd das Ir F. G. glychfalls MGH. in fürfallenden
„Sachen vnd Anligen ouch wolle byſtendig, beholfen vnd
„beraten ſyn, wie denn bisher ouch beſchehen. Was dann
„MGH. ſonderbar anglegen, das werdent ſy in kurzem
„durch Verordnete an Ir F. G. bringen [1]).

[1]) Man vergleiche dieſe Stelle mit Helvetia VIII. 85, um zu ſehen, wie gewiſſenhaft daſelbſt die Rathsbücherauszüge gemacht ſind.

Hier liegt nun offenbar der Anfang des ständigen Tribunals der Nuntiatur. Leti in seiner Geschichte Sixtus des Fünften sagt zwar, es sei auf der gleichen Tagsatzung, auf welcher der Borromäische Bund abgeschlossen worden, dem Nuntius vor den eidgenössischen Ständen eine Jurisdictionsgewalt übergeben worden; [1]) allein die Abschiede bestätigen diese Behauptung nicht. Allerdings hatte Santonio in jener Tagsatzung vom 4. October, unmittelbar nachdem das Bundesgeschäft erledigt war, sein Creditiv überreicht und nachdem er den Gesandten und ihren Obern, sowie allen ihren Angehörigen und Unterthanen den päpstlichen Segen verkündet, erklärt, er sei gesendet, ihnen in allen Anliegen beholfen und berathen zu sein „fürnämlich in Reformation geistlicher Per„sonen vnd Sachen — ouch Jr Gnaden pittet in söllichen „Dingen vnsern weltlichen Gewalt, wo von nöten, ouch mit„zetheilen;" daneben erwarte er ihre Anliegen mit aller Bereitwilligkeit, ihnen nach Kräften zu dienen. Allein es wurde darüber nichts einläßlich verhandelt, sondern nach bester Danksagung einfach beschlossen: „Dieweil dann, als wir achtent, „Jr F. G. jedes Ort besunder heimsuchen wird, mag Jr Gn.

---

[1]) Leti vita di Sisto V. II. 168. Subito arrivato il Nuntio fece intendere a tutti Cantoni Cattolici e loro Confederati che desiderava di vederli uniti in una publica Diètá ed in maggiore numero di Deputati di ciò havevano costume di trovarsi in altri rancontri: quali furono tutti pronti ad ubbidire e cosi la Dièta comminicò nelli 5. Ottobre del detto anno 1586. — In questa dièta si fecero due cose di grande importanza — la prima fu che — fece che si confederassero in una perpetua lega con il Pontifice Romano ed in serviggio della Chiesa Cattolica etc. la seconda fu, che tutti si contentarono, che il nuntio havesse in quelle parti libera giuri dizione Ecclesiastica, acciò ch'egli potesse, tanto in cosa civile, come criminale, porre in Carceri i Chierici e secondo i demeriti d'un ciascuno darli il meritato castigo, e però si fece subito assignare una prigione per maggior segno d'autorità e giuridizione, essendo in fatti esso Santorio gran difensore del dritto Ecclesiastico. Ebenda 172 sagt er, den großen Hülfszug der Protestanten aus Deutschland, Helvetien u. s. w. zu Heinrich von Navarra habe die katholische Schweiz gegen sich gerichtet geglaubt und daher Hülfe verlangt. Die Protestanten haben beständig den Katholiken eingeredet, sie geben ihre Souveränität zu Gunsten des Nuntius auf u. s. w.

„alles Anligen gemeinlich oder sunderbarlich fürbracht „werden“ [1]).

So hatte also Santonio, wie es auch in der Natur der Sache lag, sich keineswegs eine Gerichtsbarkeit übergeben lassen, die er von Rechts wegen schon besaß, sondern er hatte einfach um die nothwendige Mitwirkung des weltlichen Arms gebeten. Eben dasselbe that er auch, nachdem er bereits in Lucern vor Rath getreten war, bei seiner zweiten Audienz vor der sieben-örtigen Tagsatzung am 3. Februar 1587, wo er nach Vorlegung eines päpstlichen Beglückwünschungsschreibens über den jüngst abgeschlossenen katholischen Bund den Gesandten zu Handen ihrer Obrigkeiten eine ähnliche Ermahnung hielt [2]).

---

[1]) Luc. Abschdbd. F. 234. 6.

[2]) Luc. Abschdbd. F. 247—249: „Letstlich können Jr F. G. ouch vß gut-„herziger Meinung vns nit vnermant noch vngebeten lassen, vnsere Herren „vnd Obern vnd wir vns erinnnern wöllen vnseres hochen Ehrentitels, „der vnsern frommen Vordern vom hl. Stul zu Rom vnd den Päpsten „Sixto IV. vnd Julio II. durch ihre hoche Verdienst — vber alle Poten-„taten erlangt — derselbigen Exempel zu verharren. Vnd sonderlich der „Kirchen in ihrem Gewalt der Priester Straff vnd andern geistlichen „Sachen, so allein der geistlichen Oberkeit zugehören vnd V. H. vnd O. „sich dessen selbs gegen Jr Heiligkeit erklagt vnd Hilff begärt, damit sy „der beschwärden der geistlichen vnd ihrer Sachen zu beladen entledigt „werden möchten, nit vnzegriffen, sonder es die geistlich Oberkeit ver-„richten lassen, wie dann Kaiser vnd Könige auch thund, nach Vswisung „heiliger Gschrift, auch göttlicher vnd bäpstlicher Gesetzen vnd sonderlich „des heil. Tridentinischen Concilii, do wir dann vnsern Ge-„sandten, so vnder Dugen, ouch gehept, der für vns geschwo-„ren vnd gelopt, demselbigen zu geläben. In dem thun wir „vnsere Pflicht vnd schuldigen Gehorsam gegen den hl. Stul als gottsälige „catholische Christen u. s. w. — So sye ouch Jr F. G. vrbietig von Jr „Heiligkeit vnd des hl. Stuls wegen vns allen gnädigen Bystand, Hilf „vnd Rat zu erzeigen, als sy deß von Jr Heiligkeit befelch habe.“ (Luc. Abschd. F. 248.)

Balthasar MS. 69. f. 236. erwähnt diesen Vortrag Santonios und bemerkt dann fälschlicher Weise zu der gesperrten Stelle: „Ist nicht „wahr, wie Ritter Lussi in diesem Abschied selbsten widerspricht.“ Der Abschied selbst fährt nämlich umgekehrt folgendermassen fort:

„Vnd nachdem wir sollichs Alles der Lenge nach verstanden“ (haben „wir Jr F. G. vnd Jr Heiligkeit höchsten Dank gesagt.) „Was dann „die vbrigen Sachen des Concilii vnd die Geistlichkeit anlangt, werden „vnsere Herren vnd Obern darüber sitzen, sich beratschlagen vnd zu näch-„ster Gelegenheit Jr F. G. mit früntlichen Bescheid begegnen.“ — „So

Auch da antworteten dieſe nicht gemeinſam, ſondern verwieſen die Entſcheidung über die Beihülfe des weltlichen Arms, wie das ſtets bei ſolchen, der Autonomie der einzelnen Orte unterliegenden Gegenſtänden der Fall war, an die Obrigkeiten.

Daß Lucern dem Nuntius die Execution ſeiner Urtheile durch den weltlichen Arm zugeſtand und im weiteſten Umfang handhabte, ergibt ſich ganz unzweifelhaft aus den zahlreichen Handlungen geiſtlicher Strafjurisdiction, welche während dieſer Nuntiatur bereits vorkamen und durch obrigkeitliche Gewalt vollſtreckt wurden. Santonio übte im Lucerniſchen Gebiet alle biſchöflichen Jurisdictionsrechte aus mit Ausnahme der Weihungen, ohne Zweifel mit dem vollſten Beifall der Obrigkeit, welche gerade zu dieſer Zeit die Diöceſanverbindung mit Conſtanz aufzulöſen trachtete und die Gerichtsbarkeit der Nuntiatur, wenigſtens bis zur Errichtung des angeſtrebten apoſtoliſchen Vicariats als eine Abhülfe der mit dem entfernten Biſchofsſitz verbundenen Uebelſtände anſah, obſchon ſie die ſpäter ausgeſprochene Anſicht des Nuntius nicht theilte, daß das Tribunal der Nuntiatur das Begehren eines apoſtoliſchen Vicariats überflüſſig mache [1]).

Paravicini verſah die Nuntiatur auf dem gleichen ausgedehnten Fuße, wie ſein Vorgänger. Die biſchöfliche Diöceſanverwaltung tritt davor völlig in den Hintergrund: man bemerkt von ihr faſt nichts. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß der in Rom reſidirende Biſchof von Conſtanz, Marcus Sitticus von Hohenems, mit dieſem Verfahren einverſtanden war, um nur die befürchtete, in Rom fortwährend betriebene Abtrennung Lucerns von der Diöceſe durch ein ſolches zeitweiliges Auskunftsmittel zu hintertreiben.

Wie wir ſchon oben geſehen haben, änderte ſich aber die Sache, als nach der Reſignation des Marcus Sitticus der Cardinal Andreas von Oeſterreich das Bisthum Conſtanz er-

---

„hat vns ouch Herr Landammann Luſſi, wöllicher in vnſer Siben Orten „Namen vff das geſagt Concilium geſchickt worden, bericht, wie die Sa„chen daſelbs abgangen vnd wie Er ſo hoch geloben vnd verſprechen „müſſen vß kraft ſynes empfangnen bevelchs, wöllichen er vns fürgelegt „vnd alſo vns deſſen ouch erinnert und gebetten, darob ze ſind, da„mit ſöllichem Verſprechen nüt zuwider fürgenomen werde."

[1]) Siehe oben Seite 462. 474—478.

hielt, welcher residirte und die bischöflichen Gerechtsame auch über diesen Theil der Diöcese wieder an sich zu nehmen trachtete. Die Unterhandlung Lucerns um ein Vicariat gewann dadurch, daß man das Begehren unmittelbarer Relevanz vom heiligen Stuhle fallen ließ, einen ganz andern Character: die bischöfliche Diöcesangewalt gelangte schon durch die Uebereinkunft von 1592 wieder zur Wirksamkeit. Dazu trug nicht wenig die nach der Abreise Paravicinis eingetretene Vacanz der Nuntiatur bei, eine Thatsache, auf deren Veranlassung und Umstände wir noch einen Blick werfen müssen, da sie diese Periode ausgedehntester Wirksamkeit der Nuntiatur abschließt.

Als im Jänner 1589 der Bericht kam, daß die Guisen auf Befehl Heinrichs III. ermordet worden seien, sagte sich Lucern förmlich von aller Verbindung mit dem Könige los [1]). Und nachdem bald darauf der „gottlose Henricus Valesius" ebenfalls ermordet wurde und Heinrich von Navara sich als König von Frankreich proclamiren ließ, veranstaltete der Schultheiß Ludwig Pfyffer in Verbindung mit Gaetano, dem Cardinallegaten in Frankreich, und dem spanischen Botschafter die Anwerbung und den Aufbruch zweier Regimenter, welche der Armee des Herzogs von Mayenne gegen den ketzerischen König zuzogen. Der spanische Gesandte Pompejus de Cruce und der Nuntius Paravicini waren vor dem Rath erschienen, um die Bewilligung dieses Volksaufbruchs zu erhalten; der Cardinal Gaetano hatte, wie es scheint ohne förmliche Ermächtigung des Papstes Sixtus V., sich für die Kosten dieses Heerzugs, welche wie gewöhnlich von den Obersten und Hauptleuten vorschußweise bestritten wurden, verbürgt. Als nach dem unglücklichen Ausgang der Schlacht bei Ivry diese beiden Regimenter gefangen und in die Heimath zurückgeschickt wurden und der Herzog von Mayenne sich außer Stand sah, ihre Soldansprüche zu befriedigen, [2]) wendeten sich die Obersten und Hauptleute an den Papst, da dessen Legaten sich für die

---

[1]) Helvetia VIII. 95. Oben Seite 482.

[2]) Ueber diesen Du Maineschen Kriegszug vergleiche die Rathsbücherauszüge in der Helvetia VIII. 97. 105. ff. Im Staatsarchiv befindet sich bei den französischen Pensionsacten eine umfangreiche Korrespondenz über den Gegenstand.

Bezahlung verbürgt hätten. Gregor XIV. erklärte, sein Vorgänger Sixtus V. habe dem Gaetano hiezu keine Vollmacht gegeben [1]). Da wendete sich der Unwille der Geschädigten gegen den Nuntius Paravicini, welcher aus Auftrag Gaetanos den Aufbruch dieser Hülfsvölker betrieben hatte. Als derselbe von Uri aus, wo er sich wegen seiner Krankheit das ganze letzte Jahr seiner Amtsverwaltung aufgehalten, den Ständen seine Abberufung anzeigte, versammelten sich bei ihm zu Altdorf die Boten der katholischen Orte und baten ihn dringend, in Rom für die Befriedigung dieser Ansprüche seinen Einfluß beim Papste zu verwenden. Gleichzeitig aber kamen auch die Obersten und Hauptleute des Dumaine'schen Zugs in Altdorf zusammen und drohten, die Abreise des Nuntius zu hindern und seine Effecten mit Arrest zu belegen, wenn ihnen nicht die Bezahlung ihrer Ansprachen versichert würde. Die Sachen kamen so weit, daß seine Wohnung und Reise militärisch beschützt werden mußten. Dieser Vorfall erregte großes Aufsehen und kam dem Papste zu Ohren, bevor noch Paravicini in Rom angelangt war. Derselbe befahl sofort dem schon auf der Reise befindlichen Nachfolger Paravicinis, in Mailand liegen zu bleiben, bis er einen förmlichen Geleitsbrief und Paravicini Satisfaction erhalten hätte.

Als Lucern, dessen Magistrat, ungeachtet einer der Obersten des erwähnten Hülfscorps der jüngste Bruder des Schultheißen Pfyffer war, stetsfort mit Paravicini die besten Verhältnisse unterhalten hatte, aus Rom hierüber Nachricht erhielt, ergieng sogleich an Paravicini, sowie auch an den Papst und einige Cardinäle ein Schreiben, worin unter Bedauernsäußerung über die stattgehabten Vorfälle erklärt wurde, was dem Legaten in Uri Unangenehmes widerfahren, sei völlig auf Rechnung von Privatpersonen zu schreiben, die Obrigkeiten selbst und auch die versammelten Tagesboten hätten niemals daran gedacht, seiner Abreise Hindernisse in den Weg zu legen oder sein Gut mit Arrest zu belegen, wie nun leider in Rom sei verbreitet und selbst dem heiligen Vater zu Ohren getragen worden u. s. w. [2]). Uri aber, wo die unzufriedenen Kriegs-

[1]) Siehe den Bericht Lussis aus Rom 1591 in der Helvetia VIII. 101.

[2]) Alle vorangeführten Thatsachen sind gezogen aus einem Schreiben des Gardehauptmanns Jost Segesser, Ritter, an den Rath zu Lucern dd.

leute größern Einfluß besaßen, weigerte sich dem in Mailand weilenden neuen Nuntius den Geleitsbrief auszustellen und behielt sogar die beiden Neffen des Cardinals Gaetano, die aus den Niederlanden über den Gotthard nach Italien zurückkehren wollten, bis nach der Regulirung jener Ansprachen, welche erst zu Anfang des Jahres 1594 erfolgte, in Verhaft [1]).

Veränderten auch diese Vorfälle nichts in der Stellung Lucerns und der katholischen Orte zum Papste und zu den politischen Parteien in Frankreich; so erlitt doch dadurch die Nuntiatur eine fünfjährige Unterbrechung, und als im Mai 1596 Johannes Turrianus, Bischof von Veglia, als ordentlicher Nuntius vom Papste Clemens VIII. gesendet, in die Eidgenossenschaft kam, [2]) fanden sich, namentlich in Lucern, gegenüber den Zuständen unter seinem Vorgänger die kirchlichen Verhältnisse, welche die Stellung der Nuntiatur bedingten, bedeutend verändert.

Mit dem bischöflichen Ordinariat von Constanz war inzwischen der erste Jurisdictionstractat zu Stande gekommen [3]). Ob auch derselbe nicht zur vollständigen Wirksamkeit gelangte, da die bischöfliche Ratification ausblieb, so war doch einerseits durch die Unterhandlung selbst und durch die Visitationsarbeiten des Weihbischofs, andrerseits durch den modus vivendi, welcher sich aus jenem ersten Tractat heraus bildete und fortwährend erhielt, die Verbindung mit Constanz wiederum angeknüpft und die bischöfliche Diöcesangewalt wieder lebendig

---

Rom 9. Augstmonat 1591, dem Schreiben des Raths von Lucern an Paravicini dd. 26. August 1591 und den Concepten der gleichzeitig an Papst, Cardinäle und den Gardehauptmann erlassenen Briefe. Paravicini antwortete den 14. September, man habe ihm für die Abreise allerdings keine Sicherheit versprechen wollen; die Obersten und Hauptleute haben sich so unanständig betragen, daß er weder dem Papste, noch andern Fürsten rathen könnte, Gesandte nach der Eidgenossenschaft zu schicken, es sei denn, die Obrigkeiten geben ihnen zum voraus schriftliche Zusagen für ihre Sicherheit vor solchen Begegnissen.

[1]) Helvetia VIII. 105. 107. 108. — Die beiden Cajetani waren schon in Lucern von den Ansprechern aufgehalten, vom Rath aber sogleich in Freiheit gesetzt worden. 1591. Freitag nach Leodegarii.

[2]) Helvetia VIII. 108.

[3]) Siehe oben Seite 491.

geworden: die ordentliche Kirchenregierung war, mit Ausnahme einiger Punkte, über welche noch Unterhandlungen schwebten, bereits in vollem Gange.

Die Stellung Turrianis in Lucern war also eine ganz andere, als diejenige seiner Vorgänger Santonio und Paravicini. Diese hatten die Ordinariatsgewalt ohnmächtig gefunden gegenüber dem Clerus, die weltliche Obrigkeit bestrebt, die Lostrennung ihres Gebiets vom Bisthum Constanz zu erwirken und dabei von glühendem Reformeifer durchdrungen: sie hatten also nach beidseitigem Wunsch die Visitation und Reform mit der daran hängenden Jurisdiction in alles Detail hinein in ihre eigene Hand genommen. Nun aber war der normale Zustand der Dinge hergestellt, die bischöfliche Visitation im Gang, die Jurisdiction der bischöflichen Organe anerkannt, ihre äußere Regulirung Gegenstand der Unterhandlung: für die Nuntiatur ergab sich der neue Standpunkt, welcher in der Information des nachherigen Nuntius, Bischofs von Venafro, mit so großer Klarheit und Entschiedenheit entwickelt ist: „daß es nämlich nicht gut sei, wenn die Nun„tien sich in Dinge mischen, welche in den Bereich der Ordi„narien gehören, indem einerseits sie nicht gesendet seien, um „das Ansehen der Ordinarien zu schmälern, sondern um das„selbe zu vergrößern, andrerseits aber es auch nicht passe, „daß sie gewissermaßen als die Suffragane der Bischöfe er„scheinen; dagegen müsse es der Hauptzweck der Nuntien sein, „die Bischöfe zur treuen Erfüllung ihrer Amtspflichten unab„lässig und mit Sachkenntniß anzutreiben."

Die deutschen Bisthümer waren zugleich Fürstenthümer und der Nuntius bemerkt sehr treffend, ihre Diöcesanverwaltung leide häufig darunter, daß sie sich zu viel darauf zu Gute thun, Fürsten zu sein und daß sie deßhalb ihren weltlichen Geschäften größere Aufmerksamkeit widmen als den geistlichen [1]). Um wie viel mehr war das aber bezüglich der Metropolitane der Fall und vor allen bezüglich des Churfürsten von Mainz, unter dessen erzbischöflichen Sprengel das Bisthum Constanz gehörte! Es springt daher in die Augen, wie wichtig und

[1]) Bericht über die Nuntiatur in der Schweiz von Ladislaus von Aquino, Bischof von Venafro (Nuntius 1608—1612). Siehe ob. S. 517. Note 1.

nothwendig die Nuntiatur in der Eidgenoſſenſchaft auch in der neuen Stellung, die ſie nach Wiederherſtellung des biſchöflichen Anſehens einnahm, ſowohl für die kirchliche Hierarchie, als auch für die Beziehungen der weltlichen Obrigkeiten zu derſelben geworden iſt. In erſterer Hinſicht war ſie beſtimmt, den Mangel zu erſetzen, welchen die Verbindung des Fürſtenthums mit dem Krummſtab für die biſchöfliche, namentlich aber die erzbiſchöfliche Wirkſamkeit mit ſich brachte. In letzterer Hinſicht iſt einleuchtend, wie viele Bedenken die eidgenöſſiſchen Obrigkeiten, welche ſtets bemüht waren, ſich von dem deutſchen Reiche ſo fern als möglich zu halten, haben mußten, in Sachen der Adminiſtration und Jurisdiction bei vorkommenden Fällen ſich an den Churfürſten Erzkanzler des Reichs zu wenden oder Recurſe ihrer Angehörigen an denſelben zu befördern. Die Nuntiatur, welche die Befugniſſe der erzbiſchöflichen Gewalt concurrirend beſaß, war daher den Obrigkeiten der katholiſchen Orte in zweifacher Beziehung willkommen, erſtlich um der koſtſpieligen und politiſch bedenklichen Appellationen nach Mainz enthoben zu ſein, zweitens aber auch, um für die Vermittlung von Streitigkeiten mit den Biſchöfen von Conſtanz ſelbſt ein mit apoſtoliſcher Autorität verſehenes Organ in unmittelbarer Nähe und zugleich außerhalb der weltlichen und öconomiſchen Intereſſen des Bisthums zu haben. Wir haben geſehen, daß ſchon in den Jahren 1598 und 1599 der Rath zu Lucern den Hinderniſſen gegenüber, die der Biſchof Johann Franz von Hallwyl dem Fortgang der Unterhandlungen über das Jurisdictionsgeſchäft entgegenſetzte, die Hülfe des Nuntius Turriani in Anſpruch nahm [1]).

Turriani, welcher zehn Jahre lang (1596—1606) die Nuntiatur mit größtem Ruhme verwaltete, eröffnet die ſeitdem ununterbrochene Reihe der Nuntien, welche ihre ſtändige Reſidenz in Lucern hatten. Gleich bei ſeiner Ankunft nahm der Rath einigen Anſtand, ihm die Reſidenz zu geſtatten, aus welchen Gründen, iſt nirgends erſichtlich [2]). Bald aber wurde

---

[1]) Siehe oben Seite 497. 498.

[2]) In Uri dauerte die durch Paravicini veranlaßte Gereiztheit noch bei Ankunft Turrianis fort. Es findet ſich im Staatsarchiv Lucern ein „Schryben vß Vry an Herrn Ambaſſadoren von Savoy, weſſen ſich die

auf Begehren des Leutprieſters bewilligt, daß der Herr Nuntius, wenn er nach Lucern komme, in der Leutprieſterei ſeine zeitweilige Wohnung nehmen möge. Es ſcheint, daß die Nuntien, wenigſtens von dieſer Zeit an, ihre Wohnung in der Leutprieſterei gehabt haben, doch immer auf precäre Bewilligung; das Haus förmlich ihnen zu leihen wurde 1616 dem zum Leutprieſter erwählten Joſt Knab in ſeinem Lehnbriefe verboten, noch 1639 wurde nur ohne Conſequenz bewilligt, daß der Nuntius Farneſe ſeine Wohnung in der Leutprieſterei nehmen dürfe [1]). Unbeſtritten aber iſt, daß ſeit Turriani die apoſtoliſchen Nuntien ununterbrochen in Lucern reſidirten bis auf Paſſionei, welcher 1725 den Sitz der Nuntiatur wieder für einige Zeit nach Altdorf verlegt hat. [2])

Der Bezirk der ſchweizeriſchen Nuntiatur umfaßte nach Venafros und Rainutius Scottis Relationen [3]) nicht allein die

---

„Herren von Bry entſchloſſen, des nüwen Herrn Legaten halb von Rom“ 1596 — offenbar eine Information, ohne Angabe des Verfaſſers:

„Circa al particolare del Nuntio apostolico hanno risolto „di non volerlo accettare nè pocho nè assai, che li basta „del suo Vescovo di Costantia, che non hanno bisogno di „uno che faccia come il Paravicino. Perchè non li denegano „il passo, anci gli lo concedano e li faranno carezze come „passagiero et non altrimente. Però quando che esso di„mandasse una Dièta a sue spese, non mancarono di man„darli a sentire che cosa sia la sua commissione, che Forse „potrà haver ordine di trattare et dare tal satisfazione a „quelli che pretendano dalla Santa Sede apostolica di pagarli „et contentarli, che ancora loro si contenteranno di accettarlo, „ovvero se tutti li altri Cantoni lo accettassero, che credo „che questi non si separaranno de loro. Quando che non „sono resoluti per la parte et voci loro di non volerlo ac„cettare nè riconoscerlo per nuntio. Altro non s'ha trattato „quà, che sia degno di scrivere a V. S. illustre, e perciò „facendo fine etc. etc.“

Eyſat überſetzte dieſen Brief flüchtig auf gleichem Blatte; ſtatt der Berichtsform läßt er die von Uri direct ſprechen. Daraus machten dann neuere Geſchichtsſchreiber: es habe eine katholiſche Tagſatzung in Uri beſchloſſen, den Nuntius nicht anzunehmen, ihn nur als Durchreiſenden zu behandeln u. ſ. w. u. ſ. w.!

[1]) Helvetia VIII. 109. 119. 122.

[2]) In Folge des ſ. g. Udligenſchwylerhandels, wovon ſpäter.

[3]) Rainutius Scotti (1630—1639). Helvetia sacra e profana, Ma-

Länder der Eidgenossen, sondern die ganzen Bisthümer Constanz, Basel, Chur, Sitten und Lausanne, nebst einigen Theilen der Diöcesen Como und Mailand. In der Wirklichkeit aber dürfte sich ihre Wirksamkeit, soweit sie wenigstens das Bisthum Constanz belangt, nicht in dessen überrheinischen, im Reiche gelegenen Theil erstreckt haben. Mehr als auf das unmittelbare Gebiet der fünf Orte, wo sich allmählig die bischöfliche Autorität und Jurisdiction in ordentlicher Form allenthalben reorganisirte, und auf die deutschen gemeinen Vogteien, wo politische Rücksichten sie an strengem Auftreten hinderten, war das Auge der Nuntiatur instructionsgemäß auf Veltlin, die ennetbürgischen Vogteien und Wallis gerichtet. Für unsere besondere Geschichte jedoch beschränken wir uns auf die kurze Darstellung dessen, was die rechtliche Stellung der Nuntiatur in den kirchlichen Verhältnissen des Lucernischen Gebiets betrifft. Die Quellen sind zwar in unsern Archiven dießfalls sehr spärlich; äußerliche Streitigkeiten über Ceremoniell u. d. gl., die gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts bisweilen anfingen das gute Vernehmen mit einzelnen Nuntien zu stören, lassen wir außer Betracht: das Ceremonienwesen beginnt zu dieser Zeit im diplomatischen Verkehr überhaupt an die Stelle des Geistes zu treten. Was dagegen über die Competenzen der Nuntiatur und über ihre Jurisdiction sich vorfindet, ist ungefähr Folgendes.

Wir finden nicht, daß, seitdem die Diöcesangewalt nach dem Abgang Paravicinis wieder in Thätigkeit getreten, die Nuntien eine Visitation des Seculardclerus, der Ruralcapitel und der Collegiatstifte von Lucern und Münster in Anspruch genommen hätten. Einzig Turriani scheint 1597 noch der Visitation des Constanzischen Weihbischofs beigewohnt zu haben, wogegen aber der Cardinal Andreas von Oesterreich zur Wahrung des bischöflichen Amtes und mit Berufung auf das Tridentinum durch seine abgeordneten Visitatoren Verwahrung einlegen ließ, worauf auch dieses wegfiel [1]). Eine in

---

cerata 1642. 4°. Dieses seltene Buch befindet sich auf der Burgerbibliothek zu Lucern, hat aber für die Geschichte der Nuntiatur bei Weitem nicht das Interesse wie die Relation Venafros und die Instruction des Malbeschi (1665).

[1]) Siehe oben Seite 494.

erſter Inſtanz concurrirende Jurisdiction in Strafſachen und Civilſachen ſtund der Nuntiatur über den nicht exemten Seculerclerus nicht zu [1]) und iſt auch ſeit Turriani, unter deſſen Augen und wahrſcheinlich unter deſſen Mitwirkung die Lucerniſchen Jurisdictionstractate mit dem Ordinariat von Conſtanz zu Stande kamen, niemals in Anſpruch genommen worden. Appellationen in disciplinaren Strafſachen und in Civilſachen waren durch jene Tractate meiſt abgeſchnitten; doch ſcheint gewiß, daß in den Fällen, wo ſie noch vorkamen, ſie vom biſchöflichen Gerichte nicht an den Erzbiſchof von Mainz, ſondern an die Nuntiatur gingen und zwar mit dem Willen der Lucerniſchen Obrigkeit, welche von Recurſen nach Mainz nichts wiſſen wollte [2]).

Die Diſpenſationsgeſuche in Eheſachen, ſoweit ſie nach canoniſchem Rechte dem Papſt vorbehalten waren, mußten direct an die Nuntiatur gerichtet werden, welche jedoch in jedem Falle darüber die Information des Ordinariats einholte und dann die Sache zur Entſcheidung nach Rom ſandte. Dieſe Vermittlung hatte eine bedeutende Koſtenerſparniß zur Folge, indem für die Diſpenſen nicht die höhern Taxen der Datarie, ſondern die geringern der Nuntiatur bezahlt werden mußten. Im Jahr 1694 legte der Nuntius Marcello d'Asti dem Rathe in beglaubigter Abſchrift den Sportelntarif der Nuntiatur nicht nur für Diſpenſationen, ſondern auch für Handlungen der Gerichtsbarkeit vor, wie er ſeit Cantelmi (1685) Geltung hatte. Sehr viele Verrichtungen ſind gratis, bei den übrigen ſind die Anſätze äußerſt mäßig gehalten [3]).

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20. de ref.

[2]) Glück, geſchichtliche Darſtellung der kirchlichen Verhältniſſe in der Schweiz, Seite 392. ff., entwirft ein gräßliches Gemälde von den Eingriffen der ſchweizeriſchen Nuntiatur in die Diöceſanrechte, allein ohne ſpecielle Thatſachen anzuführen. Einzig von Bedeutung ſind die Dubia, welche der Biſchof Johann Franz von Prasberg im Jahr 1712 in Rom anbrachte, die ſich übrigens wahrſcheinlich meiſt auf die Verwaltung Caraciolis allein bezogen.

[3]) Staatsarchiv Lucern. Pro dispensationibus matrimonalibus ducatus unus cum bono floreno. Für gerichtliche Handlungen iſt das Maximum, wenn der Streitgegenſtand 500 fl. und darüber beträgt, dem Auditor 15 fl.

Das Tribunal der Nuntiatur für streitige Sachen hatte zwei Instanzen: die erste bestund aus dem Auditor der Nuntiatur, von welchem dann noch an den Nuntius selbst appellirt werden konnte. In einer vom Rathe über Neuerungen und Beschwerden in geistlichen Sachen angestellten Information vom 21. Jänner 1698 finden wir die Klage, daß von dem Tribunal der Nuntiatur noch weitere Appellationen nach Rom und daherige große Kosten vorkommen, die man durch die Errichtung dieses Tribunals abzuschneiden geglaubt habe [1]).

Während die Strafjurisdiction über alle einheimischen Weltpriester dem Ordinariat anheimfiel, anerkannte man dagegen die Nuntiatur als competentes Forum für fremde Priester, welche sich in Lucern vorübergehend aufhielten oder auf der Reise durch Lucernisches Gebiet sich eines Vergehens schuldig machten [2]).

Hauptsächlich aber war es der Regularclerus, mit dessen Disciplin sich die Nuntiatur vorzugsweise befaßte, die Bettelorden der Franciscaner und Capuciner, welche die Exemtion von der bischöflichen Visitation genossen, und die diesen Orden angehörigen Nonnenklöster.

Bezüglich der dem Cisterzer-Orden angehörigen Frauenklöster Eschenbach und Rathhausen ergab sich unter dem Nuntius Franciscus Buccapadulius im Jahr 1650 eine Differenz [3]). Der Cisterzerorden hatte als seinen Generalvisitator den Abt des Stammklosters Citeaux; über die Ordenshäuser in der Eidgenossenschaft besaß der Abt von St. Urban die ordentliche Visitation. Der Nuntius Farnese hatte (im Jahr 1639—40)

---

[1]) Wir kommen auf diese Information unten bei der Geschichte der kirchlichen Verhältnisse im achtzehnten Jahrhundert zurück.

[2]) Während der Nuntiatur Borromäos hatte ein fremder Cleriker, Bartolomäo Turriane, eine Weibsperson geschwängert und ihr, jedoch ohne Wirkung, ein abtreibendes Pulver gegeben. Der Rath schrieb deßhalb an Borromäo, dem er den Fall mittheilte: „Essendo detto Turriano „*chierico* ed *essento dalla nostra giudicatura, anzi immediatamente sottoposto al tribunale di V. S. Ill. e Rev^ma.* „ci parse esser l'obbligo nostro d'avvisarla di quest' occor„renza rimettendole tutt' il negozio al prudentissimo suo „arbitrio.“

[3]) Das Folgende nach den in der Helvetia VIII. 126—134 abgedruckten Verhandlungen.

die specielle Aufsicht über die beiden, seiner Zeit durch Paravicini im Einverständniß mit dem Rathe zu Lucern reformirten Klöster Rathhausen und Eschenbach an sich gezogen und ihnen die Jesuiten als einzige Beichtväter verordnet [1]). Dadurch fand sich der Abt von St. Urban in seinen Rechten beeinträchtigt und erhob Reclamationen zu Rom, wo die Sache längere Zeit hängen blieb, während welcher die vom Nuntius Farnese eingeführte Ordnung aber fortdauerte. Unter dem Nuntius Buccapadulio wurde der Streit an Ort und Stelle selbst lebhafter. Die Ordensfrauen in den beiden Klöstern verlangten mit Ungestüm die Rückkehr zur alten Ordnung; sie wendeten sich an ihre Verwandten im Rathe, ließen allerlei Schriften ausgehen, selbst die Tagsatzung zu Baden fand sich mit daherigen Zuschriften behelligt. Da zudem sich auch zwischen dem Abte von Wettingen in den gemeinen Vogteien und dem Nuntius etwas Zwiespalt erhob und der französische Gesandte de la Barde sich Namens seines Königs als Protectors des Cisterzerordens in die Sache zu mischen Miene machte, schickten Uri, Schwyz und Unterwalden im Juli 1650 eine Gesandtschaft nach Lucern, um den Rath, dessen Ansichten getheilt waren, zu ersuchen, auf dem Wege gemeinschaftlicher Vorstellungen beim Nuntius die Wiederherstellung des ehevorigen Zustands bezüglich der Visitation und Confession in den genannten Frauenklöstern zu erlangen. Buccapadulius zeigte sich aber nicht nur ungeneigt, sondern weigerte sich geradezu, eine daherige Vorstellung nach Rom gelangen zu lassen. Auf dieses beschlossen die vier Orte, sich direct an den heiligen Stuhl zu wenden. Ein förmlicher Entscheid scheint in Rom nicht gefaßt worden zu sein, allein der Nuntius wurde sofort abberufen und der Abt von St. Urban übte seitdem wieder unbestritten die Rechte des Visitators.

---

[1]) In der Series historica Collegii Luc. (Stadtarchiv, siehe unten) finden wir beim Jahr 1628, daß der Rath den Jesuitenprovincial um Beichtväter für Rathhausen und Eschenbach ansuchte, was dieser aber mit Berufung auf das Institut ablehnte. Ferner ad ann. 1643, daß die Jesuiten, welche dann auf Farneses Befehl doch die Confession in beiden Klöstern übernommen hatten, begehrten, man möchte ihnen diese Obliegenheit, wodurch sie sich das Mißfallen des Abts von St. Urban, wie durch die Mission in Werthenstein den Zorn der Franciscaner zuziehen, wieder abnehmen.

Im Uebrigen hatte die Nuntiatur als Gratien mancherlei Dispensationen zu ertheilen, Erlaubniß an gebotenen Fasttagen Fleisch zu essen, auf tragbaren Altären in ungeweihten Privatoratorien Messe zu lesen, die dreimalige Verkündung der Ehen zu unterlassen u. s. w. Auch ertheilten sie das Sacrament der Firmung, ohne jedoch in allen diesen Sachen das Recht des Bischofs zu solchen Amtshandlungen auszuschließen. Sie absolvirten nach vorherigem Rechtsgang von der Excommunication, ohne daß der Büßende sich an die Pönitentiarie in Rom zu wenden hatte. Die genaue Gränze ihrer Competenz zu bestimmen, ist unmöglich, weil eben ihre Facultäten sehr ausgedehnt waren und zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden aufgefaßt und angewendet wurden.

Als ein Hauptgeschäft war den Nuntien in der Schweiz durch ihre Instructionen die Bekehrung der Ketzer bezeichnet. So lange es galt, z. B. im Wallis, im Veltlin, in Graubünden, die Fortschritte der reformirten Lehre zu bekämpfen, hatte diese Aufgabe einige Bedeutung. Mit unserer Geschichte stehen namentlich die Bekehrungsarbeiten im Wallis in einiger Beziehung. Unter den Nuntien Turriani, Verallo, d'Aquino, Sarego widmete sich ein Theil des Lucernischen Clerus dem Missionsgeschäft in dem von tüchtigen Seelsorgern entblößten und von den Fortschritten des Protestantismus bedrohten Wallis. Die Obrigkeit behielt im Einverständniß mit den Nuntien den Missionären ihre Pfründen vor und bestimmte zudem die Einkünfte einer Präbende am Stift Münster zu ihrer Unterstützung [1]). Jost Knab, nachheriger Probst zu Lucern und Bischof von Lausanne, stiftete, eigentlich mit der Bestimmung für ein Seminar, ein Capital von Gulden 5000, dessen Zinsen zeitweise auch diesem Zwecke gewidmet wurden [2]). In späterer Zeit jedoch beschränkte sich das Bekehrungsgeschäft der Nuntien bloß auf Unterstützung bedürftiger Convertiten.

Vorzüglich wichtig war endlich die den Nuntien obliegende Aufgabe, darüber zu wachen, daß die kirchlichen Gerechtsame und Güter nicht in weltliche Hände gerathen möch-

[1]) Rathsbücherauszüge in der Helvetia VIII. 111. ff. Acten des Staatsarchivs über die s. g. Walliserpfrund. Vergleiche auch oben Seite 502, Anmerkung 1.

[2]) Informationen vom 21. Jänner 1698. Siehe oben S. 542 und unten Abschnitt 4.

ten. Wir lesen in den Informationen des Nuntius von Venafro, daß es durchaus nicht darum zu thun war, den Obrigkeiten die ihnen von alterher zustehenden Rechte, Privilegien und Exemtionen, die ihnen von Päpsten ertheilt und mit Recht hergebracht waren, zu entziehen oder zu schmälern; nur sollten sie allfälligem Mißbrauch oder ungebührlicher Ausdehnung derselben entgegentreten, sofern das Ordinariat dießfalls nicht gehörige Wachsamkeit an Tag legte [1]). Daß einige Nuntien in dieser Beziehung die Gränze dieser Instruction überschritten oder mit Unkenntniß der Verhältnisse gehandelt und Mißhelligkeiten hervorgerufen haben, ist unläugbar: die Beispiele gehören aber meistens erst dem achtzehnten Jahrhundert an, wo überhaupt die gegenseitigen Beziehungen der geistlichen und weltlichen Gewalt in Folge veränderter Richtung der Geister einen andern Character angenommen hatten. Mit Ausnahme der Nuntiatur des Buccapadulius finden wir im siebzehnten Jahrhundert durchaus ein freundliches Verhältniß zwischen dem Lucernischen Magistrat und den Nuntien. Wir haben anderwärts die löbliche Mitwirkung erwähnt, welche der unmittelbare Nachfolger jenes Prälaten, Carl Caraffa, zur Beschwichtigung der innern Unruhen im Jahre 1653 sich angelegen sein ließ [2]). Friedrich Borromäus (von 1654—1665) wurde in seinem Judicaturzwist mit Uri von dem Rathe zu Lucern lebhaft unterstützt, seine Brüder wurden mit dem Lucernischen Ehrenburgerrechte beschenkt [3]).

---

[1]) So findet sich im Lucernischen Staatsarchiv auch ein Druckexemplar der SS. D. N. D. Innocentii d. p. Papæ XII. Constitutio, qua ad tollendum abusum illicitarum capitulationum, quas occurrente vacatione ecclesiarum seu monasteriorum ab iis, ad quos electio personarum illis præficiendarum spectat, interdum fieri contingit, innovantur Constitutiones Nicolai III. Pii V. et Gregorii XIII. etc. — mit darauf geschriebener Bemerkung: „Monsignor Nuntio Conti hat dise Bullam MGH. participirt: sye nur, „damit man sehe, was in andern Orten abgangen; sye nit anzusehen „einige Nüwerung in der Eydgnoschaft deshalben oder darmit zu verursachen. Darby lassen es MGH. gestellt sin, wann es dise Meinung „hat, wie es dann haben soll. Actum den 9. December 1695 vor „MGH. Rath."

[2]) Band III. Buch XII. S. 223. 233. Note 2. S. 236. Note 2. S. 237.

[3]) Helvetia VIII. 137—144. 151.

Balthasar und seine Nachtreter behaupten, daß auch die Vorschriften des Tridentinums über die Visitation und Administration der Hospitäler und milden Stiftungen in der Eidgenossenschaft und namentlich in Lucern weder recipirt noch im Gebrauche gewesen seien [1]). Den auffallendsten Gegenbeweis liefert, wie bezüglich der milden Stiftungen die obenerwähnte Mission des Jesuiten P. Ardrenus, [2]) so bezüglich der Spitäler und Siechenhäuser in der Stadt Lucern die Nuntiatur des Friedrich Borromäo.

Wir haben schon bei Darstellung der Gründung und ersten Gestaltung der Verhältnisse des Spitals und des Siechenhauses in der Stadt Lucern nachgewiesen, daß dieselben bezüglich der Administration, Rechnungsablage und Visitation unter den Regeln stunden, welche das Concilium von Vienne für die Hospitien der Benedictiner aufgestellt hatte, und daß sie deßhalb von der gemeinschaftlichen Aufsicht und Rechnungscontrole des Diöcesanbischofs kraft dieses Privilegiums eximirt waren [3]). Das Concilium von Trient hatte zudem für Hospitäler und milde Stiftungen, welche unter der unmittelbaren Protection der obersten Gewalt in einem Lande stünden, das Visitationsrecht des Bischofs als päpstlichen Delegaten, ausdrücklich an die Bewilligung dieser Obrigkeiten geknüpft, (habeant (episcopi) jus visitandi hospitalia — non tamen quæ *sub regum immediata protectione* sunt, sine eorum licentia); [4]) auch bezüglich der Rechnungsablage hatte es stiftungsgemäße Berechtigungen vorbehalten, wie sie bei unserm Spital deutlich regulirt waren, und einfach den Zuzug des Ordinarius bei solchen Verhältnissen verordnet [5]). Nun erinnert man sich, daß in den Verhandlungen und Tractaten mit dem Bischof von Constanz, der letztere auf genauer Festhaltung seiner dießfälligen Berechtigungen außer der Visitation nicht bestanden hatte, also auch die alljährliche Beiwohnung bei

---

[1]) Jura circa sacra. Helvetia a. a. O. 149.
[2]) Siehe oben Seite 492.
[3]) Band I. Seite 167—171.
[4]) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de ref.
[5]) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.

Ablegung der Spitalrechnungen an die stiftungsgemäß berechtigte Behörde nicht in Anspruch nahm [1]).

Nichtsdestoweniger betrachtete die weltliche Obrigkeit den Spital und die damit zusammenhängenden Stiftungen so wenig als ein den canonischen Vorschriften nicht unterworfenes Institut, daß sie schon im Jahr 1652 und dann wieder durch den Nuntius Borromäo im Jahr 1658 sich ein päpstliches Indult erwarb, auf eine Anzahl Jahre an den Neubau des Spitals jedes Jahr aus den Einkünften des Siechenhauses in der Senti 2000 Gulden verwenden zu dürfen [2]).

Noch im Jahr 1677 verwendete sich Lucern auf die Klagen des Nuntius Cibo bei der Regierung von Freiburg sehr ernstlich für die Aufrechthaltung der geistlichen Immunitäten, welche jene bei ihren Streitigkeiten mit dem Bischof Strambino mehrfach, wenn auch nicht ohne Veranlassung von der Gegenseite, verletzt hatte [3]).

Doch fing schon gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts der streng kirchliche Geist gegenüber den weltlichen Interessen der Aristocratie und den Ideen einer unbedingten Souveränetät des Staates zurückzutreten an. In der innern und äußern Politik zeigte sich die neue Auffassung der Verhältnisse in den Jahren 1689, 1690, 1691. Nach Außen gieng man von der, Genf und Mülhausen gegenüber so consequent festgehaltenen Maxime ab, zu keiner Verbindung neuer protestantischer Glieder mit der Eidgenossenschaft Hand zu bieten: Lucern folgte dem Beispiel der ebenfalls aristocratischen Städte Freiburg und Solothurn und nahm, entgegen den Bemühungen des Nuntius Menati und des savoyschen Gesandten, die Eroberungen, welche Bern vormals im Waadtland gemacht, seinem Gebiete einverleibt und gewaltsam reformirt hatte, auch seinerseits in eidgenössischen Schirm auf [4]).

In der innern Verwaltung bildete das Steuergeschäft von 1690 einen interessanten Wendepunkt. Wir haben an der

---

[1]) Siehe oben Seite 488. 491. 502.

[2]) Die daherigen Brevia führt Balthasar in seinen handschriftlichen Sammlungen selbst an. Vergleiche Helvetia VIII. 149.

[3]) Ebendaselbst 168. 169.

[4]) Ebendaselbst 183.

Hand der ältern Rechtsquellen an verschiedenen Orten der vorhergehenden Darstellung nachgewiesen, in welchem Maße die Steuerfreiheit der geistlichen Personen und Güter in unserm Lande staatlicher Anerkennung genoß. Ausdrücklich anerkannt ist in der Steuerordnung vom Jahre 1471 die Steuerfreiheit geistlicher Personen von ihrem Leibe. Sie steuerten nicht in dem Fall, wo, wie damals, auf alle Einwohner zu Stadt und Land eine Kopfsteuer gelegt wurde; [1]) sie steuerten aber auch nicht in diejenigen Amtssteuern, welche als Surrogat persönlichen Dienstes galten, die Dienst- und Reisegelder, eben weil von diesen persönlichen Lasten der Clerus frei war [2]). Bezüglich der Güter der Geistlichkeit fanden wir, daß durch die Steuerordnung von 1471 und das Stadtrecht dasjenige Kirchengut als steuerfrei bei gemeinen Landsteuern anerkannt wurde, welches zum rechten, alten Corpus der Kirchen und Pfründen gehörte, nicht aber neu hinzugekommene Stiftungen, Vergabungen, Erwerbungen durch Kauf, Schankung ꝛc., indem stadtrechtlich festgesetzt war, daß solche neu zum Kirchengut geschlagene Vermögensstücke die Natur von Layengut nicht verlieren sollten. Ebensowenig war dann aber auch das Privatgut der Geistlichen, was sie von väterlichen oder mütterlichen Erbschaften, durch Gewerb oder anderst gewommen, steuerfrei: der Begriff des geistlichen Gutes bedingte sich nicht dadurch, daß etwas im Besitz eines Geistlichen oder einer Kirche war, sondern dadurch, daß es zu einem alten Corpus beneficii oder ecclesiæ gehörte [3]). Doch auch in dieser Beschränkung verursachte der sehr bedeutende Besitz der Geistlichkeit vorzüglich an Zehnten und Grundzinsen, im Fall auf Grund und Grundgefälle eine allgemeine Steuer gelegt werden wollte, eine außerordentliche Verminderung der Summe des Steuercapitals im Lande. Das zeigte sich, als man im Jahre 1690, nachdem 200 Jahre lang keine allgemeine Landessteuer mehr war bezogen worden,

[1]) Band II. Seite 334. 336. 737.

[2]) Die indirecten Abgaben, z. B. Zoll- und Brückengeld, wurden nicht als eigentliche Steuern betrachtet, daher schwankte auch die Gesetzgebung über die Frage, ob geistliche Personen die Brücken- und Thorzölle zu geben hätten oder nicht; doch blieben sie zuletzt frei. Ebenso war es mit dem Ohmgeld vom Wein.

[3]) Band II. Seite 757. 781. Aehnlich in Oesterreich seit Rudolf I., vergl. Lichnowsky I. S. 271.

nach dem Grundsteuersystem eine solche zu erheben Anstalten traf [1]).

Als der confessionelle Krieg von 1656 die Finanzen der Republik erschöpft hatte, erwarb sich Lucern durch Vermittlung des Nuntius Borromäo vom Papste in Berücksichtigung, daß der vorhandene Nothstand durch die Bemühungen zum Schutze der Religion verursacht worden, ein Indult, vier Jahre lang einen Zehnt von allen geistlichen Gütern zu beziehen; im Jahr 1661 erlaubte Papst Alexander VII., ebenfalls mit Rücksicht auf die Kosten des Villmergerkrieges der Obrigkeit, wiederum vier Jahre lang die Einkünfte vacierender Pfründen während der Zeit ihrer Vacanz zu Handen des Staates zu beziehen [2]). Ebenso bewilligte der heilige Stuhl im Jahr 1684, die Anlage für den Türkenkrieg, welche Lucern freiwillig auf sich genommen, nach Verordnung der Nuntiatur auf die Geistlichkeit zu legen [3]).

Dem Grundsatze nach war die Steuerfreiheit der geistlichen Personen und Güter in dem Umfange wie wir sie oben entwickelt, noch stetsfort im siebzehnten Jahrhundert vom Staate anerkannt und gehandhabt. In dem Steuergeschäfte von 1691 wurde sie zum erstenmal einigermaßen in Frage gestellt. Nicht daß sie von der Obrigkeit der Kirche gegenüber in einem amtlichen Acte wäre principiell bestritten worden: man verlangte die sogenannte Früchtensteuer von den geistlichen Zehnten und Grundzinsen als ein Donum gratuitum, da die ganze Steuer den Zweck habe, sich gegen befürchtete Angriffe der protestantischen Orte und auch für den Schutz der Kirche und der geistlichen Güter in Verfassung zu setzen; man bat den Nuntius Menati, sich in Rom für die Bewilligung zu verwenden, daß die Steuer in der Form einer freiwilligen Gabe bewilligt werde und man fand bei ihm sowohl als beim Papste bereitwilliges Entgegenkommen. Da aber die Benedictinercongregation, der Güter und Einkünfte wegen, welche die Klöster Rheinau, Engelberg, Einsiedeln und Muri im Lucernischen Gebiete besaßen, gestützt

---

[1]) Band III. Buch XIII. Seite 86—98.
[2]) Helvetia VIII. 144. 145.
[3]) Rathsbuch LXXX. 20. 1684. 26. August. eod. 1. December.

auf ihre Exemtion, Einsprache erhob und dieselbe nach Rom vor die Congregation super Immunitate zog; so kam von dieser Seite her eine Verzögerung in das Geschäft, welche auch in der Lucernischen Priesterschaft Widerstand erweckte und zu einiger Erbitterung Anlaß gab. Die Congration super Immunitate hatte am 11. December 1691 einen Spruch erlassen, wodurch der Bezug der Steuer von den geistlichen Gütern sistirt wurde. Der Rath aber verfügte im Einverständniß mit dem Nuntius Menati, daß bis zum endlichen Entscheid die Zehnt- und Grundsteuerpflichtigen ihre Zehnten und Grundsteuern nicht bezahlen, sondern zurückhalten sollten, und schickte eine Abordnung nach Rom. In der Instruction dieser Abgeordneten nun finden wir eine Spur grundsätzlichen Widerspruchs gegen die Steuerfreiheit der geistlichen Güter. Es heißt nämlich da, die Abordnung soll mit Rücksicht auf den Entscheid der Congregation super Immunitate, vom heiligen Vater direct die Steuerbewilligung als eine Gnade verlangen „zur Continuation des Respectes"; sollte man aber auf diesem Wege nicht zum Ziel kommen, so behalte man sich vor, sich selbst zu helfen; denn wenn alle weltlichen Güter und Einkünfte zur Steuer herangezogen würden, so sehe man nicht ein, warum die geistlichen davon frei bleiben sollten: als souveräner Stand lasse man sich von Niemanden judiciren. In einem Breve an den Nuntius gab der Papst dann diesem die Vollmacht, dem Begehren der Obrigkeit zu entsprechen, doch so, daß die Rechte der Kirche gewahrt blieben. Nun erhoben sich über die Form einige Anstände. Der Nuntius wollte die Bewilligung als eine reine Concession des heiligen Stuhls behandelt wissen; der Rath beharrte darauf, auch das Municipale oder Stadtrecht, welches die Immunität der geistlichen Güter von öffentlichen Lasten nur unter gewissen Restrictionen zugab, zur Wahrung seiner Souveränetät angeführt zu wissen. Man vereinigte sich dann aber auf die einfache Form, daß der Nuntius den Geistlichen befehlen solle, die Steuer nach dem Wunsche der Obrigkeit zu entrichten, diese dagegen dem Nuntius eine schriftliche Erklärung zustelle, die Steuer, soweit sie von geistlichen Gütern herrühre, nicht anders, als zum gemeinen Nutzen des Vaterlandes und der heiligen Religion

zu verwenden und daß sie für die erhaltene Bewilligung eine besondere Danksagung an den heiligen Vater erlasse [1]).

Im achtzehnten Jahrhundert begann der Geist der Opposition gegen die Kirche, der sich in den weltlichen Regenten der katholischen Staaten entwickelte, der Umschlag jener religionsbegeisterten Stimmung der frühern Zeit in ihr Gegentheil auch in Lucern entschiedener und mit theilweisem Erfolg hervorzutreten. Andererseits trat vielfach auch das kirchliche Leben in kleinlichen Formalismus zurück. Wir werden die historischen Entwicklungen, die hieraus erfolgten, in einem spätern Abschnitte behandeln.

Vierter Abschnitt.

Die Jesuiten in Lucern.

Das Concilium von Trient begegnete einem in der katholischen Christenheit lebhaft gefühlten Bedürfniß, als es die Errichtung von Seminarien zur Bildung des Clerus in allen Diöcesen verordnete. Unter einem Seminarium verstunden jedoch die Väter nicht dasjenige, was man heutzutage in Deutschland unter dieser Bezeichnung begreift, eine Anstalt bloß für die letzte Stufe clericaler Ausbildung; sondern sie wollten, daß der dem priesterlichen Berufe gewidmete Jüngling bereits im zwölften Jahr in das Seminarium aufgenommen und in stetem Hinblick auf seine besondere Lebensbestimmung durch die verschiedenen Stufen und Classen der Bildung bis zum Alter der Weihen hindurchgeführt werde. Ein ganz neuer Clerus mußte aus diesen Schulen erwachsen, dem mit folgerechtem

---

[1]) St. A. L. Acten über das Steuergeschäft. Summarische Beschreibung des Steuerwesens in den Jahren 1661—1693 im alten Schatzbuch (siehe Band III. Buch XIII. Seite 88. Note 1.) Balthasar MS. 69. f. 374. ff. — Oben Bd. III. Buch XIII. Seite 94. — Es ist übrigens unrichtig, wenn bei Pfyffer Geschichte v. Lucern I. 412 behauptet wird, die päpstliche Bewilligung sei erst eingelangt, als der Bezug schon in vollem Gange war. Die Früchtensteuer wurde erst im Jahr 1693, für die Jahre 1691 und 1692 zusammen, zum erstenmal bezogen.

Gange der Wissenschaft zugleich auch das lebendige Bewußtsein seiner Bestimmung und die strenge Disciplin der Kirche in den besten Jahren geistiger Regsamkeit und Entwicklung eingepflanzt würde. Im Gefühl dieses Bedürfnisses hatte dann auch die neu entstandene Gesellschaft Jesu sich schnell zu einem großen, mit der Einheit der Kirche eng verbundenen Lehrkörper herangebildet, der allenthalben von Bischöfen und Fürsten zur Leitung der Seminarien und der bald daneben entstehenden vorbereitenden Schulen berufen, sich der Aufgabe der gelehrten Erziehung mit all der Begeisterung widmete, welche in jenen Zeiten großer geistiger Erregung eine weltumfassende Idee zu geben vermochte.

In den katholischen Orten der Eidgenossenschaft hatte das Bedürfniß besserer Schulbildung im Allgemeinen, vorzüglich aber clericaler Erziehung, seit dem Beginn der Glaubenstrennung sich lebhaft fühlbar gemacht, besonders in Lucern, wo doch eine etwas höhere Stufe der socialen Zustände auch bei den Magistraten einen weitern Gesichtskreis vermittelte. Man fand Niemanden in dem einheimischen Clerus, der den Reformatoren und den neugläubigen Predigern entgegengestellt werden konnte. Die Schulen der Reformirten blühten unter dem Einflusse frischen Eifers; aus den katholischen Orten gingen Jünglinge nach Zürich und Basel und brachten den Keim der neuen Lehre zurück oder sie verdarben ihre Sitten in dem freien Leben italienischer Städte [1]).

Schon im Jahr 1540 suchte daher Lucern das Stift Münster zur Errichtung einer Gelehrtenschule zu bewegen, allein vergebens [2]). Dem Papste Paul IV. hatte bei Anlaß

---

[1]) Renward Cysat hat die Acten über den Ursprung und die Errichtung des Jesuiten-Collegiums in Lucern in ein Buch zusammengetragen, welches im Stadtarchiv Lucern aufbewahrt wird. Dasselbe umfaßt die Acten der Jahre 1574 bis und mit 1587, jedoch sind auf den 138 Blättern, welche diese Jahre umfassen, viele Seiten leer gelassen und deuten Lücken an, deren Ausfüllung Cysat in der Schlußbemerkung (leider vergebens) von seinen Nachfolgern verlangte, denen er auch die Fortsetzung dieser Actensammlung an's Herz legte. Der Vorbericht Seite 1—4 enthält eine Uebersicht über die Versuche, ein gemein-eidgenössisches Collegium zu gründen, und entwickelt die Motive der daherigen Bemühung. (Wir citiren dieses Buch mit „Cysats Copienbuch".)

[2]) Siehe oben Seite 263.

der Obedienzbotschaft der Lucernische Abgeordnete den besondern Auftrag den Mangel der Schulen für priesterliche Bildung vorzustellen und um Rath und Abhülfe zu bitten: der Papst erbot sich, einige Jünglinge aus der Eidgenossenschaft in das Collegium Romanum aufzunehmen [1]). Pius V. sicherte die kostenfreie Aufnahme von zwanzig Zöglingen in die, zufolge des Tridentinischen Concils in den Lombardischen Diöcesen errichteten Seminarien zu, [2]) endlich stiftete der Cardinal Borromäus im Jahr 1579 das helvetische Collegium zu Mailand [3]).

---

[1]) Vuillemin, Fortsetzung von Müller IX. 14. Oben Seite 392. 1551. Auf den Vortrag des Landschreibers Luchsinger bewilligte dann Gregor XIII. am 20. April 1578, daß die Alumnen des Römischen Collegii, minderer Kosten wegen, nach Mailand gesendet werden könnten. (St. A. L.)

[2]) Pius V. an die fünf Orte. 1566. 12. Juli. (St. A. L.) Sechs Zöglinge sollten in Mailand, 4 in Cremona, 3 in Pavia, 3 in Parma, 3 in Modena aufgenommen werden. — Abschied zu Lucern 1566. Donstag vor Verene: „Die Schryben bäpstlicher Heiligkeit vnd Cardinal Borromäos, die 19 Knaben vß den V Orten in Jr Heiligkeit Kosten in Italia vnd Lumbardien studirende ze erhalten — hand die HH. Botten sich vnderredt, das Bäpstlicher Heiligkeit, auch Herrn Cardinal Borromäo zu füglicher Zyt dorumb gebürliche früntliche Danksagung zugschriben werden sölle — ouch jedes Ort vmb Knaben sich vmbsehen, die der Grammatic guten Anfang haben; dann wo so gar vngleert Jüngling gschickt werden söllten in Italia oder Lumbardy, würden die nit angenommen, sonders wider heimb geschickt werden. Harüber soll jedes Ort sich beratschlagen, sich künftig zu verglychen, wie man die Abtheilung der Knaben thun welle vnd indenk sin, das die selbigen allein in der heligen Gschrift studieren söllent vnd werdent." (St. A. L. Abschiedbd. F. 440.) Auf den Winter sollte sie Luffi hineinführen. ib. (446. 449.)

[3]) Der Cardinal Borromäus errichtete dieses zur Aufnahme von 50 helvetischen und rhätischen Jünglingen bestimmte Seminar im Jahr 1579 aus den Gütern einiger Probsteien des aufgehobenen Humiliatenordens. Die Erectionsbulle Gregors XIII. datirt von mense Junio 1579. Dieselbe nebst den Urkunden über die Union der angeführten Probsteien befinden sich abschriftlich im St. A. L. Borromäus gab auch aus seinem Privatvermögen viel zur Fundation. Der Erzbischof von Mailand erhielt die Vollmacht, die Alumnen zu weihen und ihnen den Doctorgrad zu ertheilen. Auch der Cardinal von Hohenems, Bischof von Constanz, machte an dieses Collegium eine Stiftung. Die Zöglinge mußten bei ihrem Eintritt eine verbürgte Verpflichtung ausstellen, die auf sie verwendeten Kosten dem Collegium zurückzuerstatten, wenn sie sich nicht dem Priesterstande widmeten. Im Jahr 1580 wurde ein Protector des Collegiums aus der helvetischen Nation ernannt; den katholischen Orten war auch jährliche Visitation und Einsicht in die Rechnungen gestattet.

Wie wir schon oben gemeldet, that Lucern schon gleich im Jahr

Alle dieſe Vorſorgen, womit die Päpſte den katholiſchen Orten für die Bildung ihres Clerus entgegen kamen, konnten wohl einzelne ausgezeichnete Männer heranziehen, nicht aber den Mangel einheimiſcher Anſtalten erſetzen, noch die nothwendige Maſſe der Bildung über einen ganzen Stand verbreiten.

Wir haben geſehen, was gethan wurde, um zu einheimiſchen Anſtalten zu gelangen. Man wollte die Geiſtlichkeit an das projectirte Diöceſanſeminar zu Conſtanz nicht ſteuern laſſen, weil man dafür hielt, ein Collegium in der Eidgenoſſenſchaft ſelbſt wäre fruchtbarer, zugänglicher, mit wenigern Koſten für die Zöglinge verbunden, dem Zwecke der allgemeinen Verbreitung höherer Bildung unter dem Clerus förderlicher, die Unverträglichkeit der Schwaben und Schweizer würde da nicht hindern und zudem ſei ja der Biſchof ohnehin verpflichtet, für ſich ein Seminar zu Conſtanz zu errichten [1]). Es erfolgten die Verhandlungen über ein gemeinſames Seminarium für die katholiſchen Orte in Rapperswyl oder Freiburg: die Länder wünſchten es in einer gemeinen Vogtei, namentlich in Luggarus zu haben. Bei allen dieſen Projecten, welche an Mangel an Uebereinſtimmung, vorzüglich des Koſtenpunktes wegen ſcheiterten, war der unwandelbare Gedanke nicht allein Lucerns, ſondern aller katholiſchen Orte, dieſe Anſtalt den Jeſuiten zu übergeben [2]).

Da nichts Gemeinſames einen rechten Fortgang gewinnen wollte, ſo entſchloß ſich Lucern, wie es in andern Punkten der Reform voranging, ſo auch da für ſich allein zu handeln, und auch hier war es wieder der Schultheiß Ludwig Pfyffer,

---

der Stiftung durch den Nuntius Ninguarda, nachher durch Santonio und endlich im Jahr 1592 durch den Jeſuiten P. Robert Ardrenus beim päpſtlichen Stuhle, jedoch ohne Erfolg, Schritte, um eine wenigſtens theilweiſe Translation der Stiftung auf das zu Lucern gegründete Jeſuiten-Collegium zu erhalten, mit der Abänderung in den Statuten, daß die Hälfte der Zöglinge für den geiſtlichen Stand, die andere Hälfte aber in usum temporalem ad res publicas, zu dem weltlichen Regiment, gebildet würden, damit man auch für dieſes in geiſtlichen Rechten ſtudirte Leute erhielte.

[1]) Siehe oben Seite 394. Des projectirten Jeſuiten-Collegiums zu Luggarus wegen ſiehe auch Abſchdbd. X. 475. V. 265. 284. Lauis und Luggarus Abſchied von 1578. 239.

[2]) Siehe oben Seite 394 397 und Cyſats angeführten Bericht.

welcher mit seinen Freunden [1]) in der Sache den ersten entscheidenden Anstoß gab, indem sie sich erboten, aus ihrem eigenen Vermögen den Anfang einer zu diesem Zwecke nothwendigen Stiftung zu thun. Am 25. September finden wir die erste Verhandlung im Rath, zufolge welcher Ludwig Pfyffer sich anerbot, jährlich 100 Kronen zu geben, wofern man eine Schule aufrichten und 3 bis 4 Jesuiten als Lehrer berufen wolle. Man beschloß hierauf, mit Junker Hans von Ehrenberg, einem zu Einsiedeln sich aufhaltenden deutschen Edelmann, der mit dem Orden in Verbindung stund, vorläufige Unterhandlungen zu eröffnen [2]). Am 15. Jänner 1574 wurde die Sache dann ernstlich zu Handen genommen: man entschloß sich, den von Ehrenberg zu persönlichem Bericht nach Lucern kommen zu lassen und den Gardehauptmann zu Rom zu beauftragen, beim Papste und einigen Cardinälen das Gesuch um Absendung einiger Jesuiten nach Lucern und gleichzeitig um Permutation des Schwesternhauses im Steinbruch, das man zu ihrer Wohnung bestimmt hatte, nachzusuchen [3]).

---

[1]) Unter diesen nennt Cysat nebst den oben Seite 393, Note 2 angeführten a. a. O. s. 3. Wendel Pfyffer, Ludwig zur Gilgen, Lüpold Feer, Gilg Grebel, Hans Caspar und Christoph von Sonnenberg des kleinen, Jost Segesser, Niclaus Pfyffer, Jost Pfyffer (nachheriger Schultheiß), Rudolf Pfyffer, Jost Holdermeyer, des großen Raths, Hans Kraft, Stadtschreiber, Renward Cysat, Unterschreiber — „alles geübte, ouch in Studiis „vnd Sprachen erfarne personen vnd Rhatsverwandte."

[2]) Rathsbuch XXXI. 121. 1573. Freitag vor Michaelis (25. Sept.).

[3]) Rathsbuch XXXIII. 17. 1574. Freitags vor Antonii (15. Jänner).

„Vff hüt Ist by MGH. abermals ernstlicher Anzug beschehen, wie „man doch vnser Jugent mit sonderbarer Schul oder geleerten präzeptori„bus nit allein zu der Institution guter künsten, sonder auch guter tugent, „sitten vnd Gotsforcht In warer vnserer Catholischen Religion verhelffen „möchte; Da bishar vff vil vnd mancherlei Mittel nachdenkens beschechen „vnd hin vnd wider geworben, ouch von vffrichtung wegen einer schul „zu Rapperschwyl vnd eines Seminary vf der Societät Jhesu personen „besetzt zu Luccarus zu gemeinen vnd Sunderbaren Eidtgenössischen Tag„leistungen vil gehandelt worden; Aber wie ernstlich doch MGH. Ires „Teils die Handlung solicitirt vnd gern gsechen, dz etwas in das werk „kommen, wäre In letzlich daran erwunden vnd alle handlung Jetz in das „dritt Jar ersessen. Da nun MGH. Inen, ouch Iren nachkommen ze „gutem vnd ze trost Irer lieben Jugent die Zyt wyter nit meer verlieren „noch versumen wöllen, sonder vff die emsige solicitation vnd bericht Herrn „Schultheißen Ludwigs Pfyffers sampt etlichen anderen sonderbaren per-

Am 29. Jänner 1574 erschien Hans von Ehrenberg vor dem Rathe zu Lucern und berichtete, die Jesuiten befleißen sich überall die Jugend zu lehren, damit sie zum Nutzen der Christenheit gelehrte Leute auferziehen, sie bemühen sich durch Krankenpflege, Beichthören, Predigen u. s. w. dem Nebenmenschen nützlich zu werden; für alles das nehmen sie keine Belohnung: sie dürfen kein Geld, überhaupt nichts, als was zu ihrem Unterhalt diene, annehmen, stellen auch keinen Pfründen nach; sie leben strenge nach den Satzungen der Kirche und der Concilien [1]).

Hierauf erging unter'm 10. Februar 1574 das förmliche Gesuch an den Papst Gregor XIII. um die Sendung einiger Jesuiten; auch der Cardinal von Hohenems, Bischof von Constanz, wurde um seine daherige Verwendung angegangen [2]).

Schon am 20. März darauf erfolgte die Antwort des

„sonen von MGH. den Rhäten vnd Burgern, die sich dessen verglychen „vnd zu einem anfang einer derglychen stifftung, vß Iren eigenen Patri„monlis ein eerbar stüwr zu geben erboten vnd verschriben, sich endtlich „dahin entschlossen, Diewyl die würdige Societät Jhesu allenthalben in „der Christenheit, ouch Jhenßit meers by den vnglöubigen so großen nutz „vnd frucht schaffen vnser waren Catholischen Religion, zu söllichem werkh „vnd vorhaben sich ouch vmb etliche derselbigen personen zu bewärben vnd „denselbigen gebürende vnderhaltung zu schaffen vnd daruff erstlich dieser „verschiner tagen Herrn Houptmann Hans Caspar Sonnenberg, Irem „Mitrath vnd Buwmeister, volgends aber, diewyl derselbig daran verhin„dert worden, J. Jost Holdermeyer des kleinen vnd J. Jost Sägisser des „großen Raths allhie vnd der Zyt der Bäpstlicher Heiligkeit zu Rom „Eydtgenössischer Gwardehauptmann bevolchen, sich an J. Hansen Geren„berger, so diser Zyt in dem Gotshuß zu Einsidlen sin wonung vnd deß „gute erkanntnuß haben sol, diser Societät vnd Iren personen Wäsen, „Thun vnd Lassen zu erkundigen. Derselbig nun vff MGH. kosten har „gan Lucern beschriben vnd allda söllliche bericht von Jme vffgenommen „vnd vff hüt vor MGH. verhört, ouch daby beschlossen vnd angesechen „worden, gedachtem Herrn Gwardihauptmann Sägisser, So in kurzen „tagen gan Rom reisen würdt, gnugsame Credenz, Instruction vnd be„velch an Bäpstliche Heiligkeit vnd etliche sondere Cardinäl zu söllicher „Handlung dienstlich vnd nottwendig vmb die erlangung diser personen vnd „bewilligung der permutation des Schwösterhuß zu S. Anna Im Stein„bruch allhie für die wonung gemelter personen geben werden."

[1]) Cysats Copienbuch im Stadtarchiv p. 7.

[2]) Ebendaselbst p. 8. Mit diesen Briefen reiste der Gardehauptmann Segesser schon am 12. gl. M. nach Rom ab.

Papſtes mit großem Lobe auf das Vorhaben Lucerns [1]). Die definitive Zuſage jedoch brachte erſt am 4. Juli der Gardehauptmann Segeſſer perſönlich aus Rom zurück [2]). Gregor XIII. ſendete ihn mit einem Breve vom 9. Juni, wodurch er dem Rathe anzeigte, daß gleichzeitig Eberhardus Mercurianus, der General des Jeſuitenordens, dem Vorſteher der oberdeutſchen Provinz befehle, zwei Prieſter und einen dienenden Bruder des Ordens nach Lucern zu ſchicken [3]). Der Cardinalbiſchof von Conſtanz meldete durch gleiche Gelegenheit, daß er beim Papſte die Bewilligung erlangt habe, das Gotteshäuslein der Schweſtern im Steinbruch zu einer Wohnung für die Jeſuiten einzurichten [4]). Sofort wurde das Schreiben des Generals der Jeſuiten an den Pater Paulus Hoffäus durch den Stadtboten nach Ingolſtadt befördert, [5]) an den Papſt aber und die Cardinäle, welche ſich in der Sache verwendet hatten, ergingen unter'm 8. gleichen Monats eigene Dank-

---

[1]) Breve Gregors XIII. Romæ apud S. Petrum s. a. P. die 20. Martii MDLXXiiij. (Staatsarchiv Lucern.) „Itaque magnopere „laudamus consilium vestrum, de quo ex dilecto filio Iudoco „Segissero cognovimus, habendi apud vos Jesuitas, eisque „Collegia constituendi eorumque opera et labore alios ad „sincerum Dei cultum vitæque sanctitatem vocandi. In quo „non fallet vos vestra de illis expectatio: sunt enim huius„modi in rebus vigilantissimi et caritate pleni, suamque ope„ram navabunt Christo ingenti, ut sperandum est, cum alio„rum bono, vestra certe cum laude atque apud Deum mer„cede."

[2]) Rathsbuch XXXIII. 84. 1574. Freitags St. Cyrillentag. — Durch Schreiben vom 5. Mai hatten Schultheiß und Rath den Papſt gebeten, den Gardehauptmann auf einige Zeit nach Lucern zu entlaſſen. (Stadtarchiv Lucern.)

[3]) DD. Romæ apud Sctum Petrum die 9. Junii 1574. Staatsarchiv Lucern. Der Brief des Eberhardus Mercurianus an den Provincial P. Paulus Hoffäus (dd. Romæ die ultima Maii) worin dem letztern mit Berufung auf ein bereits an ihn erlaſſenes Schreiben der päpſtliche Befehl zur Miſſion nach Lucern mitgetheilt wurde, lag dem Breve bei. Lucern ſollte denſelben ſelbſt befördern.

[4]) Marcus Sitticus an Schultheiß und Rath zu Lucern dd. Rom 8. Juni 1574.

[5]) Schultheiß und Rath an P. Paulum Hoffäum, Provincial der oberdeutſchen Provinz der Geſellſchaft Jeſu. 1574. S. Cyrillentag. (Stadtarchiv Lucern.) Cyſat a. a. O. p. 136.)

schreiben [1]). Am 22. gleichen Monats sendete der Provincial zwei Patres und einen Coadjutor oder Layenbruder [2]) nach Lucern ab [3]). Sie reiseten über Constanz, wo sie der bischöfliche Vicar mit einer Empfehlung an den Stadtpfarrer zu Lucern versah, [4]) und über Einsiedeln, wo ihnen ihr Freund Johann von Ehrenberg gute Räthe ertheilte; [5]) am 7. August trafen sie in Lucern ein; unterm 31. gleichen Monats folgte die Ordinariatsbewilligung zur Ausübung geistlicher Functionen [6]).

Diese Jesuiten begannen sofort nach zwei Richtungen hin ihre Wirksamkeit, der eine widmete sich der Predigt und Seelsorge, der andere übernahm die Schule, wahrscheinlich die alte Schule der Lehrmeister bei den Franciscanern mit einiger Verbesserung des Lehrplans. Gleich im September schon verlangte der Rath vom Provincial nebst einem Stellvertreter für den erkrankten Leubenstein auch „einen Präceptoren, der

---

[1]) Stadtarchiv Lucern. Cysat l. c. 14.

[2]) Die Namen der beiden ersten Jesuiten, die nach Lucern kamen, waren P. Martin Leubenstein, welcher während dreißig Jahren bis zu seinem Tode Vorsteher des Lucernischen Collegiums blieb, und P. Vitus Liner. Der Bruder hieß Bartholomäus Brüllisauer.

[3]) Paulus Hoffaeus an Schultheiß und Rath zu Lucern. Ingolstadt 22. Juli. (Stadtarchiv.)

[4]) Andreas Wendelstein, Vicarius Constantiensis an Johann Hürlimann, Pfarrherren zu Lucern.

[5]) Liber historiæ Collegii Soc. Jesu Lucernæ anno 1618 scribi cœptus, prout capita scribendæ historiæ cuiuslibet Collegii præscribunt p. 3. (Stadtarchiv.) Vergl. über diese Chroniken Ranke a. a. O. — „Is (Ehrenberg) in itinere inter alia: „Si cupitis „hisce in regionibus talenta vestra a Deo vobis tradita ad „eius honorem, nostram et proximi salutem utiliter impen„dere, societatis vestræ et vestrum nomen bonum retinere et amplificare, *cauete vobis a nimia mulierum consuetu„dine et familiaritate.* Nam præter quam quod feminæ hic „facilius, quam usquam quod sciam alibi, viris coalescant, „viri omnes milites sunt, quorum natum est, ut omnes suo „pede metiantur, ut quem solum cum muliere tantum loquen„tem videant, nihil aliud putent illum vel loqui vel agere, „nisi quod ipsi vel loquerenter vel agerent, idque ex temeri„tate militari etiam aliis affirmare audent."

[6]) Pergamentener Ordinariatsact, 1574, ultima mensis Augusti. (Stadtarchiv.)

„gesagtem Herrn Vito (Liner) der Schul halber behülflich „sige, als dann die Notturft vnd diversitas classium söllichs „ervordern thut“ [1]). Der Provincial, indem er dem ersten Gesuche entsprach, entschuldigte sich jedoch bezüglich des letztern, bis er von Lucern und seinem General endlichen Bericht erhalte und Resolution, „ob vnd was Gestalt die Vnsrigen „daselbst zu Lucern bleiben sollen“ [2]).

Noch waren nämlich die Jesuiten nur auf Mission in Lucern: sie wohnten in der Herberge zum Schlüssel und wurden zum Theil durch die Privaten, welche an die Gründung des Collegiums Beiträge versprochen, zum Theil durch die Franciscaner unterhalten. Für die förmliche Errichtung eines Collegiums, das allein die an die Gesellschaft gestellten Anforderungen in Predigtamt, Seelsorge und Unterricht erfüllen konnte, mangelte die hinreichende Fundation und die nothwendige Gebäulichkeit. Erstere sollte durch freiwillige Stiftungen erfüllt werden, letztere hatte die Obrigkeit herzustellen auf sich genommen. Nach beiden Richtungen hin suchte man sich nun mit dem Provincial in's Einverständniß zu setzen. Das Schwesternhaus im Bruch, welches nach der Absicht des Rathes mit Bewilligung der geistlichen Obern dieser Bestimmung gewidmet werden sollte und auch bereits geleert worden war, [3]) schien dem Provincial zu entlegen von dem Mittelpunkte der Stadt sowohl für die Predigt als für die Schule, man stellte daher den Bau vor der Hand ein. Und während man ursprünglich an nicht mehr als 3—4 Jesuiten gedacht, wurde nun bemerkt,

---

[1]) Schultheiß und Rath an Paulus Hoffaeus 1574. 26. September. Cysat a. a. O. 17.

[2]) Paulus Hoffaeus an Lucern 19. October. (Ebenda.)

[3]) Rathsbuch XXXIII. 144. a. 1574. 19. November. „Vff hütt hand MGH. angsächen, das man die kilch vnd behusung zu S. Anna Im Steinbruch, wie Bäpstliche Heiligkeit zu Rom dz ouch zugelassen, den Herren Jesuitern zu einem Collegio, sammt einem garten zurüsten vnd yngeben sölle, das vbrig von der Matten, so vbrig blypt von dem vnderscheid des gartens, solt verkaufft vnd den schwöstern angelegt vnd die schwöstern In das nüw erbuwen hus, so MGH. In Iren kosten In der Statt vnder den Böumen erbuwen lassen, verordnet werden, vnd sol Inen nüt destminder all Ir ynkommen wie zuvor blyben vnd gar nüt genommen werden; sy, die schwöstern, söllend ouch, wie Ir orden old Regel vermag, wieder wäben, doch selbs und gar kein knecht haben.“

daß für ein förmliches Collegium die Anzahl auf zwanzig Personen gestellt werden müßte, was dann natürlich auch eine bei weitem beträchtlichere Fundation erforderte. Man wendete sich daher wiederum an den Papst, [1]) an den König von Frankreich, an den Bischof von Constanz, das Stift Münster u. s. w. um freiwillige Beiträge zur Fundation zu erhalten [2]).

---

[1]) Cysats Cop. Buch im Stadtarch. Lucern. p. 19. 20. 1574. 25. November. Der Gardehauptmann Segesser übernahm es wieder, das Schreiben nach Rom zu tragen und über den Stand der Sachen mündlich das Erforderliche anzubringen. — Am 30. Jänner 1575 ersuchte der Rath zu Lucern den Cardinal von Como um seine Fürsprache beim Papste, damit dem Gardehauptmann ein längerer Urlaub zur Rückkehr in die Heimath und Stellvertretung durch seinen Bruder Albrecht gestattet werde: „Quia hisce ultimis et calamitosis temporibus ea videlicet negotia, quæ non solum ad status nostri politici et Reipublicæ, verum etiam catholicæ religionis erga confœderatos et vicinos nostros sustentationen concernunt, in dies maiora atque graviora accidunt, ubi nimirum nobilis et strenui Judoci Segisseri — ope et consilio indigere nobis videtur I. D. V. obnixi rogamus, quatenus apud SS. partes interponere — velit, ut SS. — ipsi Judoco per paucos aliquot annos aut statutum tempus iterum ad nos redeundi ac manendi, suumque in locum usque dum ad Urbum redire possit, nobilem et strenum Capitaneum Albertum Segisserum, Equitem auratum, dilectum civem et consiliarium nostrum, fratrem suum germanum, natu se majorem, hominemque iam antea non modo Romanæ sedis aplicæ et custodiæ subsidiarie negotiis in simili casu et absentia præsidis, verum etiam in diversorum Principum catholicorum militiis egregie exercitatum constituendi clementer concedat.“ (Stadtarchiv Lucern.) Dem Gesuch wurde entsprochen, Jener brachte unter anderm auch den in Note 2 unten erwähnten Brief des Cardinals von Hohenems nach Lucern.

[2]) Stadtarchiv Lucern. 1574. 29. September. Sur ce que le Sieur de Belieure, Conseiller au Conseil privé du Roy et surintendant de ses finances a fait entendre a sa Majesté, que les Sieurs advoyé et Conseil de la ville et Canton de Lucerne, ses bons amis, alliez et Confédérez avoient remontré au dit Sr. Belieure passant par leur Ville à son retour de Clogne, qu'ayant la plupart des habitans du dit Canton, et des autres Catholiques leurs voisins cy devant accoutumés d'envoyer leurs Enfans en Italie pour être institués aux bonnes lettres, d'où ils revenaint le plus souvent remplis de façons et mœurs etrangéres, à la grande corruption de l'ancienne simplicité et discipline de leur nation; Comme eussi ils craindraient, que

Merkwürdig ist die Motivirung, welche Heinrich III., von Frankreich, der erste unter allen auswärtigen Fundatoren, seiner Jahrespension von 300 Thalern beifügte. Er wünschte nämlich, daß durch die Errichtung eines Collegiums in Lucern die Jünglinge aus den katholischen Orten nicht mehr ihre Bildung in Italien erhielten und daselbst der Krone Frankreich nachtheilige Gesinnungen in sich aufnähmen. Diesen Gesichtspunkt scheint man bei seinem Gesandten Bellieure vorzüglich geltend gemacht zu haben. Anfangs Mai 1575 war der Provincial Hoffäus auf den Wunsch des Rathes nach Lucern gekommen, um persönlich mit diesem alle Punkte zu erörtern; er ließ, da zur

---

leurs susdits enfans ne rapportassent par même moyen quelque affection préjudiciable à celle laquelle ils désirent qu'ils retiennent à l'entroit de la Cronne de france, ils avaient avisé de dresser un Collège de Jésuites en leur ville, auquel toute la jeunesse Catholique de la nation des Ligues pourra être dressée et instituée, sans sortir du pays ni de anciennes mœurs et façons d'iceluy, mais qu'ils n'avaient moyen d'en suporter la depense, sans être aidez et assistez de quelque autre Prince, Sa Majesté louant la bonne et sainte intention des surdits sieurs de Lucerne et les voulant aider et conforter en icelle, a accordé au Collège des surdits Jésuites à établir ou qui s'etablira au dit Lucerne une Pension de trois cens écus de Testons ou la valeur, laquelle leur sera payée chacan ou en vertu de leur quitance par son trésorier aux Ligues de Suisse. Ayant Sa Majesté en témoin de ce signé la presente de sa main et commandé à moi, son Secretaire d'Etat et de ses finances icelles contrasigner et d'y apposer le scel secret de sa dite Majesté. Fait à Lyon le 29. jour de Septembre 1574.

Marcus Sitticus erklärt dd. Rom 3. Mai 1575, er habe zwar zugesagt, eine Zeitlang 100 Kronen an die Jesuiten zu geben, aber nur wenn ein stattliches Collegium aufgerichtet werde, nicht solang nur 3—4 da seien. — Nachdem aber das Collegium wirklich errichtet war, nahm er mit Schreiben vom 21. Juli 1577 auch diese Zusage zurück, weil er ein Collegium zum Nutzen gemeiner Eidgenossenschaft in Constanz zu errichten vorhabe und das Bisthum sonst schuldbeladen sei. (Stadtarchiv Lucern.) Er gab aber durch Urkunde vom 20. October 1575 dem Provincial für sich und seine Nachfolger und alle Priester des Ordens die Facultät der Seelsorge nach ihren Privilegien und Statuten im ganzen Bisthum. (Stadtarchiv Lucern.) Auf neues Anhalten 9. Juli 1594 scheint er jedoch einige Jahre hindurch 100 Kronen gegeben zu haben.

Verhandlung nicht Gelegenheit war, seine Vorschläge schriftlich zurück. Sie gingen im Wesentlichen auf folgende Punkte.

Erstens: Man müsse sich gleich im Anfang über die Anzahl der Personen, aus denen das Collegium in seiner Vollkommenheit bestehen soll, fest verständigen. Denn wenn auch dasselbe nicht auf einmal, sondern nur nach und nach eingerichtet werden könne, so sei doch nach der Gesellschaft Jesu im Verhältniß zu ihrer Personenzahl in Deutschland so große Nachfrage, daß sie, um nicht unerfüllbare Versprechungen zu machen, mit allen Fundatoren neuer Kollegien sich in dieser Rücksicht sofort ins Klare setzen müsse. Wenn nun Lucern einen Prediger, etliche Schulen oder Classen und auch andere Priester um dem Gottesdienst und der Ausspendung der Sakramente obzuliegen, von der Gesellschaft verlange; so müsse die Zahl wenigstens auf zwanzig Personen gestellt werden. Unter dieser Zahl müssen aber auch einige begriffen sein, die erst zum Dienste des Collegiums herangebildet würden, denn jedes Collegium müßte sich selbst zu seiner Perpetuirung helfen und könne sich nicht auf Unkosten anderer Collegien Operarios erziehen lassen. Man könne in Lucern mit fünf bis sechs Personen beginnen und die Zahl zwanzig allmählig ergänzen. Allein das Einkommen müßte doch von Anfang an auf zwanzig Personen berechnet und verwendet werden: der Ueberschuß der ersten Jahre würde durch die häusliche Einrichtung in Anspruch genommen werden. Was für eine Person jährlich erfordert werde, mögen die gnädigen Herren bei der Lebensweise der Jesuiten aus bisheriger Erfahrung wissen, sie werden daher auch das Erforderniß für zwanzig Personen selbst berechnen können. Doch bitte man bei einfallender Theurung das Collegium väterlich zu bedenken.

„Zum Andern, sovil die Behausung vnd Iren Situm „vor der statt betrifft, die laß ich mier wol gefallen. Allein „sorg' ich, wann wier soweit von dem Volk gesessen, dz „es Etlichen, sonderlich zu winterszeiten, wirt schwär fallen „vnd verdrießlich sein, Andere werden sich vielleicht ouch „schemen, den gotsdienst vnd die heiligen Sacrament bey

„vns draußen zu frequentiren, marime wann die ander „prieſterſchafft ſolchs etwa wurd dem Volk publice oder „privatim wöllen verbieten oder widerraten, wie wier dann „ouch anderswo offt vnd vil erfahren. Daher wurd dann „mit der Zyt erfolgen, dz man vns für vnnütze knecht „wolt halten vnd vngern leiden oder ouch vnſer vermach- „tes einkommen ſchmälern. Wie aber dem allem wer „vorzekommen, möcht ich von EH. verſtendigt werden. „Vnd EH. wöllten einmal von mier wiſſen, dz vnſere „Societät iſt fürnemlich institutum in auxilium proximo „rum, vnd darumb iſt es vnſerm Inſtitut nit wol füglich, dz „wir weitgeſeſſen ſeyn — extra populi frequentiam. Wie „nun die Behauſung nach vnſer notturft zu beſſern vnd „zu erbawen were, das hab ich allhie bei Herrn Hanſen „verlaſſen. Wolt man aber die Schulen ouch vnder vnſer „wohnung haben, ſo ſorg ich faſt, ſie werden vil ze füecht, „ze finſter, zu dumpfig vnd für die Jugent zu vngeſund „ſein. Darzu wird der dampf ouch in vnſere gemächer „oben vff ſchlagen vnd im ganzen Collegio vil vngſunde „lüfft haben. Item, es bekompt vnſerer geiſtlichen Disciplin „vbel, dz die ſchulen ſolten in nostris penetralibus ſein „vnd wegen ſtether Distraction vnd verhinderlichkeit viler „vnruh. — Drum wer mein vnderthänige bitt, dz man „etliche räumige, lichte, hohe, gſunde Schulen anderswo „im garten bet allgemach auffgericht, dieweyl wier doch „den vnderen orth im Haus ſonſt zu andern vnſerer not- „turft ſeer wol bedürfftig weren, als zu einem ſpeißkeller, „zu einer Holzkammer, zu einem thorſtübl, zu einem ge- „mach, da wir die externos homines empfiengen vnd mit „Inen converſirten, denn wier haben vnſere wohnung „gern verſchloſſen, Item zu einer krankenſtube vnd ſonſt „zu einem räumig gemach, da ſich die vnſere zu winters- „zeiten ein ſtund nach eſſen recreirten, vnd da ſich auch vnſere „peregrini aufhielten ꝛc. — Vnd iſt mein ſonders fleißige „bitt zu EH., dz ſie vnſere geſundheit wol bedenken wöl- „len, ohne die wier wenig oder nichts können arbeyten. „Wier laſſen vnſere leut nit fyern, die arbeit iſt viel vnd „groß in den Schulen, in ewigem ſtudiren, in andern „ſtethen geiſtlichen mortificationibus propriæ voluntatis

„et iudicii, vber das alles ſind vnſere leibeskräfften klein, „vnd iſt vnſer victus gewönlich übel bereit, ſo iſt es ohn „das nit für ein ieden, alhie zu Lucern faſt geſund vnd „ſollt die wohnung ouch vngſund vnd vngemach ſin, ſo „wurd es vil kranker geben vnd volgends vil mutationes „vnd vnkoſten, es wurd ouch diß Collegium anderswo als „vngſund ſuſpect werden vnd vilen ein abſchüwen machen, „dahin zu kommen oder lang allhie zu bleiben.“

Drittens ſei die Kapelle bei dem Hauſe im Steinbruch offenbar zu klein, für die große Zahl der Pönitenten und Communicanten, welche ſie hier wie anderwärts zu erhalten hoffen, ebenſo für die Schüler, deren Zahl mit Gottes Hülfe auf viele Hunderte anſteigen werde. Auch werden die HH. Franciscaner mit der Zeit ihre Kanzel ſelbſt verſehen wollen und dann wieder die Jeſuiten keine Kirche haben, wo ſie predigen könnten und vom Volke für unnütze Knechte gehalten werden. Sie bitten alſo, ihnen eine geräumige Kirche aufzurichten, was mit wenigen Koſten nach einem Plane, den der Provincial in Händen des Herrn Hans Krafft gelaſſen, geſchehen möge.

Viertens bitte man, den Garten ganz bei dem Collegium zu laſſen und nichts davon zu verkaufen; ferner daß die Obrigkeit den ſteten Unterhalt der Gebäude übernehme und an eine Bibliothek eine gnädige Beiſteuer thue, „dann wier ohn bücher ſo wenig ſein können, als ein miles sine armis.“

„Zum letzten wirtt vnſer Societet in andern Collegiis „bey den Canonibus Ecclesiasticis, bey Iren Inſtituten, Re„gel, brüchen, modis procedendi, libertate, privilegiis, „immunitatibus vnverhindert gelaſſen vnd ſie mag mit „ihren perſonen procediren vnd diſponiren nach derſelben „notturft vnd von wegen ihrer geiſtlichen oder leiblichen „wolfarth mit denſelben mutationes fürnemen vnd andere „an die ſach verordnen. Seind derhalben gänzlich der „Hoffnung, EGH. werden vns bei dem allem ouch blei„ben laſſen vnd väterlich dabei handthaben. — Vnd hiemit „haben EH. faſt Alles, was der Handel iſt: die wöllen „Alles von mier in gnaden auffnemen vnd mier ein gnä-

„dige antwort darauff ervolgen laſſen, darzu vnſere gnä-
„digen Herren ſein vnd bleyben, dem Chriſtlichen werk zu
„ſeiner vollkommenheit helffen. Vnd kann aber das in ey-
„nem oder zweyen Jaren nit geſchehen, ſo mag man drey
„oder vier darzu nemen, nur dz wier iezo anfenglich aller
„ſachen eins vnd bedentheils verſichert ſyen. Hingegen
„werden EH. vns nach vermög vnſers Inſtituts iederzeit
„dienſtlich vnd willig finden, vnd wier wöllen dahin ar-
„beitten, dz EGH. kein angelegte vnkoſten ſoll rewen
„vnd dz vnſer ringe Societet der löblichen lieben Stadt
„Lucern bey meniglich ſol zu rhümlich lob vnd ehren ge-
„reichen. EGH. wöllen iederzyt vnſere gnädigen Herren
„vnd väter ſin“ [1]).

Von da an gerieth jedoch die Sache in einigen Stillſtand, die Forderungen der Fundation und des Bau's wegen konnten nicht ſofort erfüllt werden, da man nicht das gemeine Weſen beſchweren, ſondern die Stiftung auf dem Privatweg zu Stande bringen wollte. Zudem fiel die Peſt ein, welche im Sommer und Herbſt des Jahres 1575 in Lucern mit Heftigkeit auftrat; im Februar 1576 zogen der Schultheiß Ludwig Pfyffer und mit ihm die einflußreichſten Rathsglieder, welche dem Werk des Collegiums beſonders oblagen, nach Frankreich, deſſen innere Erſchütterungen auch die katholiſche Eidgenoſſenſchaft lebhaft bewegten [2]). Alle dieſe Verhältniſſe erklären genugſam das Temporiſiren, welches man in den Acten der Jahre 1575 und 1576 bezüglich dieſer Angelegenheit findet: die Aufgabe zeigte ſich nach obigen Eröffnungen des Provincials außer Verhältniß mit den Kräften, durch welche man anfänglich die materielle Seite der Sache zu bewältigen gehofft hatte; in Abweſenheit der vornehmſten Häupter des Staates war es ohnehin Maxime, Gegenſtände von ſo eingreifender Bedeutung nicht definitiv zu behandeln; endlich bot die einfache, ſeit 1574 be-

---

[1]) Stadtarchiv Lucern. Cyſat Cop. Buch. 1575. 4. Mai.

[2]) Vergleiche in dem angeführten Cyſatiſchen Copienbuch die Acten von 1575 und 1576, beſonders die langen Entſchuldigungsſchreiben an den Provincial, General u. ſ. w., mit Angabe der Gründe, warum die vom Provincial am 4. Mai aufgeſtellten Grundlagen noch nicht haben in Berathung gezogen werden können.

stehende Mission bei wenigen Kosten [1]) so viele Vortheile dar, daß man eine längere Fortdauer des provisorischen Zustands wohl nicht ungern gesehen haben möchte [2]).

Anderst sahen allerdings die Jesuiten die Sache an. Bei den Anforderungen, welche von allen Seiten her an die Väter der oberdeutschen Provinz gestellt wurden, [3]) konnte die Mission zu Lucern nicht in der Convenienz des Provincials und seines Capitels liegen; das ungesunde Clima [4]) und die große Anstrengung der wenigen daselbst wirkenden Väter erforderte häufige Aushülfe, die auf Kosten bereits fundirter Collegien geschehen mußte; das Augenmerk der Glieder dieser Provinz war überhaupt mehr auf Deutschland gerichtet, als auf die Eidgenossenschaft. Die eingetretene Zögerung einerseits und der große Werth, den Lucern auf die Wirksamkeit der Jesuiten legte und beständig auf die entschiedenste Weise aussprach an-

---

[1]) Die Rechnung über die Kosten der Mission wurde von dem Stadtschreiber Hans Kraft geführt, welcher vom Rathe als Procurator des Collegiums bestellt, alle Vergabungen bezog und verwaltete und den Vätern daraus ihren Unterhalt abreichte, überhaupt ihre Oeconomie besorgte. (Liber historiæ p. 6.) (Nach seinem Tode 1575, 29. Augstmonat war Cysat Pfleger bis 1587, dann Jost Pfyffer jgr.) In wie weit der Ertrag der Stiftungen nicht hinreichte, schoß der Stadtseckel das Mangelnde zu. Die Rechnungen sind auf den 7. Augstmonat gestellt und in dem erwähnten Cysatischen Cop. Buch eingetragen. Im Jahr $15^{74}/_{75}$ betrug die Gesammtausgabe Gulden 783. 6. 2., der Beitrag des Seckelamtes daran Gl. 342. 29., im Jahr $15^{75}/_{76}$ Gesammtausgabe Gl. 795. 26. 4., Beitrag des Seckelamts Gl. 62., im Jahr $15^{76}/_{77}$ Gesammtausgabe Gl. 367. 12. 2., davon trug das Seckelamt Gl. 64. 12.

[2]) Im katholischen Religions- und Kirchenboten, Lucern 1840, Nr. 2—25, herausgegeben von Anton Huber, Pfarrer von Uffikon, ist die Geschichte der ersten Errichtung des Jesuiten-Collegiums in Lucern nach dem oft angeführten Cysatischen Copienbuch recht brav dargestellt. Nur die Zwischenzeit vom Mai 1575 bis Jänner 1577, wo die spärlichen Nachrichten durch Combination ergänzt werden müssen, bildet die schwache Seite der Darstellung. Die Hindernisse des Fortgangs sind dem geistlichen Herrn Verfasser, obschon sie in den Verhältnissen klar genug erscheinen, nicht recht begreiflich und die Lucernischen Magistraten läßt er da so ziemlich als winselnde Kopfhänger erscheinen. Wären sie das gewesen, so hätten sie weder dieses, noch andere große Werke jener denkwürdigen Epoche zu Stande gebracht.

[3]) Vergleiche Ranke, Päpste II. 25—36.

[4]) Lucern war zu jener Zeit durch seine Fieber namentlich den Fremden gefährlich.

drerſeits, boten dem Provincial Anlaß, die Sache zur Entſcheidung zu treiben. Er rief zu verſchiedenen Malen die Väter mit Berufung auf die Conſtitutionen des Ordens aus Lucern ab, der Rath aber erwirkte jedesmal einen Aufſchub, erſt beim Provincial, dann durch directe Verwendung in Rom [1]). Endlich gelang es dem Provincial und der Congregation von Regensburg, zu Ende des Jahres 1576 auch den General des Ordens für die Aufhebung der Miſſion in Lucern zu beſtimmen [2]). Das brachte dann die Sache zur Entſcheidung. Man wollte in Lucern die Jeſuiten nicht mehr fahren laſſen und gab daher in Beziehung auf die dem Collegium einzuräumende Wohnung [3]) — das war offenbar die Hauptdifferenz — nach. Die Jeſuiten wollten nicht außerhalb der Stadtmauern an einem abgelegenen Orte ihren Sitz aufſchlagen: man gab ihnen den ſ. g. Ritter'ſchen Pallaſt, das ſchönſte Gebäude der Stadt, welches zu einem Rathhauſe beſtimmt war. Die Fundation wurde in Folge eines neuen Aufrufs an Räthe, Hundert und Burger und an das Stift Münſter, [4]) ſowie durch auswärtige

---

[1]) Daß bei den mehrfachen Abrufungen etwas Diplomatie auf Seite der ehrwürdigen Väter im Spiel war, liegt ziemlich klar zu Tage. Der Papſt aber ſchritt jeweilen zu rechter Zeit ein: er ſetzte großen Werth auf das Zuſtandekommen eines Jeſuiten-Collegiums in Lucern.

[2]) Schreiben des Generals an Paulus Hoffäus dd. 13. Juli 1576.

[3]) Vergleiche oben die Vorſchläge des Provincials, auch ein Schreiben Lucerns an Hoffäus dd. 13. März 1576, womit angezeigt wird, daß nun der Bau im Bruchkloſter beginnen werde, und deſſen Antwort dd. München 3. April, mit Ermahnung, den Bau bis zur Entſcheidung des Generals einzuſtellen. (Stadtarch. Eyſ.)

[4]) Eyſat a. a. O. p. 51. 1577. Mittwoch nach Circumciſ. Rathsbuch XXXV. 228. Mittwoch nach Neujahr. „Vff hütt hat der Stadtſchriber by MGH. R. vnd H. anzogen, nachdem dann die Handlung der Stiftung des Jeſuiten-Collegii in vnſer Stadt allhie ſo wyt komen, das man die Stiftung beſchließen vnd ein entlich Beſcheid vnd Beſchluß dem Herrn General gan Rom vnd Prouincial gan Dugspurg zuſchiken ſolt innerhalb 14 Tagen, Inhalt der Veranlaſſung ſo darüber beſchechen. Diewyl nun das erſt, dz man das järlich vnkomen vff 20 perſonen, ouch daſſelbig gewüß, ewig vnd vnabgengig haben muß; da nun etliche erliche Burger ein anfang getan vnd etwas verheißen, das aber noch niendret gnugſam, derhalben MGH. ſölichs heimgeſetzt, Alſo hand MGH. R. vnd H. ſich erinnert vnd ſol Jeder von R. vnd H., was er guts willens geben wil, ſich innerhalb 8 Tagen den nächſten entſchließen vnd dem ſtatſchriber angeben vnd vngſchriben werden. Wer dann von den Burgern ouch etwas

Beiträge endlich gesichert: der Rath übernahm, sie zur Vollständigkeit zu bringen [1]).

Und so fand sich dann am 1. Mai 1577 der Provincial mit Vollmacht seines Generals wiederum in Lucern ein. Am 4. und 6. Mai wurden nun zwischen dem Provincial und den Rathsverordneten alle Punkte erörtert und vereinbart, [2]) die Uebereinkunft über die Errichtung des Collegiums am 10. Mai von Räthen und Hunderten in urkundlicher Form ratificirt [3]).

Diese Uebereinkunft enthielt folgende Punkte: 1. Es soll in Lucern ein Collegium der Gesellschaft Jesu von zwanzig Personen errichtet werden, das sich in eigenen Kosten stets auf diesem Fuße zu erhalten im Stande sein und demzufolge auf eine eigene Fundation gegründet werden soll, wofür das Aerarium

---

geben wolt, das sol man ouch erfaren vnd der Stift Münster ouch geschriben werden, das sy sich ouch einer iärlichen stür ze geben entschließen wöllen vnd angends gan Rom der Bäpstlichen Heiligkeit, ouch etlichen sondern Cardinälen vnd dem Herrn General des Jesuiterordens zu Rom, was zu Beschluß vnd vffrichtung diß Collegii notwendig vnd dienstlich geschriben werden.

Münster gab nach einigem Widerstreben 500 Kronen ein für allemal, mit Bedingung der Restitution, falls das Collegium abginge. Rathsbuch XXXV. 237. 1577, Montag nach dem 20. Tag.

[1]) Die Fundation des jährlichen Einkommens von Gulden 2000, war durch Privatstiftung bei Errichtung des Collegii im Jahr 1577 lange nicht vollständig; sie scheint noch im Jahr 1580 nicht die volle Summe von Gulden 40,000 erreicht zu haben, inzwischen ergänzte die Obrigkeit das Fehlende.

[2]) Rathsbuch XXXV. 290. 1577. Montag nach Cantate. — „Dazu haben R. vnd H. sich einhellig erkannt, ihren neu gebauten Pallast zum Affenwagen zu diesem heiligen Werke zu geben, da die Behausung zu St. Anna im Bruch zu baufällig erfunden worden u. s. w." Cysat a. a. O. 57. — Das unbewohnte Schwesternhaus im Bruch wurde dann 1583 die erste Wohnung der Capuciner. Balthasar MS. 89. 624.

[3]) Rathsbuch XXXV. 283. 1577. Freitag nach Cantate. „Vff hüt „haben MGH. R. vnd H. in guter Anzal versampt die Abred vnd Ab„handlung, so mit dem Herrn Jesuiten-Prouincial, die Vffrichtung des „Collegii allhie belangende, beschehen, abgehört vnd dasselbig gentzlich zu „Kresten bekennt, angenomen vnd bestätigt, wie dann der Stiftbrief vnd „Verzeichnuß dasselbig der Lenge nach zugebent, vnd beschach söllichs mit „frywilligem einhelligem Gemüt vnd Meer one einige Spaltung, Zu- oder „Gegenred." — Die Verhandlungen vom 4./6. Mai bei Cysat Cop. Buch 57. ff. — Die Uebereinkunft oder der Stiftungsbrief ist abgedruckt im katholischen Religions- und Kirchenboten vom Jahr 1840. Nr. 25.

der Stadt Lucern die ewige Garantie übernimmt[1]). 2. Diese Fundation besteht in 2000 Münzgulden Lucerner Währung jährlichen Einkommens, welches quartalweise dem Collegium durch eine vom Rathe dazu verordnete Person abgereicht wird. 3. Wenn Theurung eintreten sollte, so wird die Obrigkeit dem Collegium ihrem Vermögen nach väterliche Handreichung thun. 4. Doctor- und Apotheker-Kosten für die Personen des Collegiums übernimmt die Obrigkeit zu bestreiten[2]). 5. Wenn die Zahl von zwanzig Personen nicht immer genau eingehalten werden kann, so verpflichtet sich die Gesellschaft, im Fall die Zahl nicht erfüllt ist, nichtsdestominder alle denselben obliegenden Functionen unklagbar zu erfüllen; dagegen soll dem Collegium an dem bestimmten Jahreseinkommen nichts abgezogen werden. Sofern aber mehr als zwanzig Personen vorhanden sind, so soll sie auch nicht mehr als das für zwanzig bestimmte Einkommen fordern[3]). 6. Zu einer ewigen Herberg und Behausung wird dem Collegium das neugebaute Haus in der mindern Stadt, das Schultheiß Ritter sel. zu bauen begonnen,[4]) mit dem dabei liegenden Garten angewiesen und einverleibt, dessen Bau und Unterhalt die Obrigkeit für alle Zeiten auf sich nimmt. Jedoch bleibt ihr unbenommen, innert den nächsten zehn Jahren dem Collegium eine andere gelegene Behausung nebst Garten und Kirche statt diesem Gebäude anzuweisen. 7. Die Gesellschaft erhält für die erste Einrichtung des Collegiums den erforderlichen Hausrath auf

---

[1]) In den Verhandlungen vom 4./6. Mai heißt es dießfalls: „Doch das „MGH., als die Oberkeit daſſelbig (Einkommen) vergwüſſent vnd ver„ſprechent, das es ewig vnd vnabgängig ſo gewärt vnd da nüt abgan „ſölle vnd daby ſich vmb ſölliche fundation verſchrybent gegen der Socie„tät vnd dem Collegio — Sy mögent aber das Corpus vnd alles Houpt„gut zu Iren Handen hinder ſich vnd in Ir Gwarſame nemen, doch das „von Inen ein perſon verordnet werde, die dem Collegio zu den 4 fron„faſten allzyt den 4ten Theil des jährlichen Inkommens in landläufiger „Münz vnd Währung erlege."

[2]) Am 21. October 1628 wurde durch Uebereinkunft dieſe Verpflichtung durch die Anweiſung eines jährlichen Zinſes von Gulden 200 losgekauft. (Stadtarchiv Lucern.)

[3]) Man war übereingekommen, daß bis Oſtern 1578 die Zahl der Jeſuiten im Collegio auf 10 gebracht, bis Oſtern 1580 auf 20 erfüllt werden ſoll.

[4]) Oben in Note 1 S. 569 „zum Affenwagen" genannt vom Stadtquartier.

obrigkeitliche Kosten, hat denselben aber in Zukunft selbst zu unterhalten. 8. Für eine größere Kirche [1]) und einen Garten nebst kleiner Behausung außerhalb der Stadt wird man mit Zeit und Gelegenheit zu sorgen trachten [2]). 9. Für die Schulen erhält die Societät ein besonderes Gebäude, das die Obrigkeit in Dach und Fach unterhalten und für die Winterszeit mit genügendem Brennholz versorgen wird [3]). Die Classen und Schulen mögen die Jesuiten nach ihrem Institut einrichten und nach den Zeiten des Jahres abtheilen, auch keine Alphabetarios anzunehmen schuldig sein. 10. Es wird ihnen eine Bibliothek oder Libery für 3000 Gulden erstellt, deren fernerer Unterhalt dann aber der Societät ohne weitere Kosten meiner GH. anheimfällt [4]). 11. „Hiemit so geloben und versprechen „wir für vns und unsere Nachkommen dise würdige Societät „und ihre Personen, so jederzeit by uns sein werden und das„selbige Collegium bei den Canonibus ecclesiasticis, bei ihrem „Institut, Regel, Herkommen, Brüchen, Gewonheiten, Liber„tät, Fryheiten und Immunitatibus bleiben zu lassen, sy daby

---

[1]) In den Verhandlungen vom 4./6. Mai hatten die Jesuiten begehrt, man möchte ihnen zum Predigen eine Kanzel anweisen, sei es bei Barfußen, in der Capelle oder im Hof, doch allzeit mit gutem Willen der bei diesen Kirchen angestellten Geistlichen, damit diesen nicht etwa in ihre Jurisdiction gegriffen werde. Am 3. April 1578 wurde mit dem Leutpriester die Verabredung getroffen, daß an den Sonntagen und 4 höhern Festen er, an den übrigen Feiertagen die Jesuiten im Hof predigen sollen. Jeden Sonntag Nachmittag predigten die Jesuiten in der Barfüsserkirche. Cysat a. a. O. 84. Als im Jahr 1580 Magister Johann Müller an des Johannes Horolanus Stelle zum Leutpriester gewählt wurde, lieh ihm der Rath die Pfründe mit der Bedingung, daß er den Pater Martinus bisweilen predigen lasse.

[2]) Auch hier trat der Eifer eines Privatmanns der Obrigkeit zur Seite. Im Jahr 1582 vergabte Hauptmann Hans Pfyffer ein Haus und Grundstück bei der Schiffhütte (heutzutage Seidenhof). Cysat a. a. O. 114.

[3]) Dazu vergabte Schultheiß Ludwig Pfyffer sein dem Collegium gegenüberliegendes Haus zum rothen Kopf. Die Obrigkeit ließ es niederreißen und an dessen Stelle ein Schulhaus bauen. Cysat a. a. O. p. 74.

[4]) Papst Gregor XIII. gab an die Bibliothek auf Anhalten des Gardehauptmanns Jost Segesser 800 Kronen (1600 Gulden). Die übrigen 700 Kronen wurden auf Staatskosten zugelegt. Cysat a. a. O. 72. 75. 76. 79. 96. Nach einer in den Acten vorkommenden Note haben auch die Fürsten von Guise 216 Gulden an die Bibliothek gegeben.

„gnädiglich und väterlich allzyt zu schirmen und sunderlich, „daß sy mit ihren brüchen und personen procediren und dis„ponieren sollen und mögen nach derselbigen notturft, auch „von wegen ihrer geistlichen oder leiblichen wolfart mit den„selbigen Veränderungen oder Abwechslungen fürnemen und „andere an die statt verordnen, wie die notwendigkeit und ge„legenheit es erfordern möcht. Deßglichen auch die Jugend „nach ihren Gebrüchen und Gewonheiten zu instituiren und zu „unterrichten, also das denen Präceptoribus daran kein In„trag oder Verhinderung beschehe, auch in Sterbenszyten die „Schulen offen oder beschlossen zu halten nach ihrer Gelegen„heit. Item, daß sie in foro consientiæ und in geistlichen „Sachen nit gefecht, getrengt oder ersucht werden, wider Ihr „Institut oder Gewissen zu thun und daß auch sy nit genöthi„get werden, by den offentlichen Reformationibus, Visitationi„bus und Examinationibus anderer Geistlichen byzuwesen oder „sich darum anzunehmen [1]). Wenn auch einer oder mehrere „aus der Gesellschaft apostasierten oder vom Glauben abtrün„nig würden, so sollen wir solche nach Verlangen der Gesell„schaft in's Gefängniß werfen und sonst in unserm Gebiet „nicht dulden."

Damit war die Gründung des Collegiums in Lucern rechtlich vollendet. Das Ansehen, welches die Väter bei der Obrigkeit und beim Volke genossen, war außerordentlich [2]). Während auf der einen Seite die Nuntien und das Ordinariat die Geistlichkeit und die Klöster reformirten, arbeiteten die Jesuiten durch ihre Predigten und Missionen, durch die Beichte und durch das Lehramt vorzüglich an der Verbesserung der Sitten und auf Hebung des religiösen Lebens bei den Layen. Die Resultate, die sie noch im sechszehnten Jahrhundert dieß-

---

[1]) „Damit, sagt der Provincial, sie zu großem Neid, Widerwillen und Haß „gegen andere Geistlichen nicht Ursach geben."

[2]) Sie wurden häufig auch in Fragen des geistlichen Rechts zu Rathe gezogen. So z. B. oben S. 84. Bd. III. S. 236. Pfyffer Gesch. von Lucern I. 279 Not. 63. Auch wurde vom Rathe im Jahr 1584 verordnet, daß alle Priester zweimal im Jahr bei ihnen beichten sollen. Pfyffer a. a. O. I. 279. Note 62. Die Verurtheilten, die früher nach Einsiedeln gewiesen wurden, hatten nun bei den Jesuiten zu beichten.

falls erreichten, erregten das Erstaunen der Zeitgenossen [1]). Für unsere Geschichte jedoch wird es genügen, einen Blick zu werfen auf die Einrichtung ihrer Schulen.

Der Vertrag vom 10. Mai 1577 hatte den Jesuiten, wie wir gesehen, die volle Freiheit belassen, ihre Schulen nach den Institutionen ihres Ordens zu organisiren und die Methode ihres Unterrichts ohne Einrede der Obrigkeit zu bestimmen. Doch finden wir, daß dessenungeachtet der Lehrplan und Alles, was die Schule betraf, jeweilen durch Vermittlung der Rathsverordneten, welche zur speciellen Communication mit dem Collegium aufgestellt waren [2]), dem Rathe mitgetheilt und seine Wünsche berücksichtigt wurden.

In der Verabredung mit dem Provincial, welche dem Vertrag vom 10. Mai 1577 zu Grunde lag, war man übereingekommen, daß vorläufig vier Classen sollten errichtet werden; eine fünfte und sechste für die Dialectik und Rhetorik, welche die Rathsverordneten gewünscht hatten, erklärte der Provincial aus Mangel an Personen vor der Hand nicht errichten zu können. Ueber die Materien, welche in diesen vier Classen gelehrt werden sollten, finden wir in einem der Cysatischen Actensammlung einverleibten Programm folgende Angaben: [3])

In classe *Humanitatis:* M. Tullii Ciceronis libri de officiis. P. Virgilii Maronis Aeneidos libri. Rochi Philorcii liber de conscribendis epistolis. Horatius ab omni obscœnitate purgatus. Cypriani Soarii libri de arte Rhetorica. M. Tullii Ciceronis oratio pro M. Marcello. In Græcis:

---

[1]) Cysat Cop. Buch f. 93. ad ann. 1578 entwirft von ihrer pastoralen Thätigkeit und Wirksamkeit ein anschauliches Bild. — Nebst ihren ordentlichen Predigten (s. o. Note 2, S. 571.) hielten sie jeden Sonn- und Feiertag Nachmittags katechetische Uebungen seit 1582 (s. o. S. 449, Cys. 114.) Missionen auf der Landschaft; die Anzahl derer, die, nicht nur an hohen Festen, in ihrer Kirche beichteten, ging in die Tausende.

[2]) Cysat a. a. O. 101. 1579. Samstag Petri Kettenfeier, wurde vom Rathe ein beständiger Ausschuß von vier Mitgliedern aufgestellt, durch dessen Vermittlung sowohl die Anliegen der Patres an den Rath, als auch diejenigen des Raths an die Patres gelangen sollten.

[3]) Cysat a. a. O. 70. 71. **Index Librorum, qui in collegio Societatis Lucernæ anno hoc 1577 atque in sequenti explicabuntur.**

D. Joannis Chrysostomi libellus de oratione, vel Isocratis orationes paraneticæ. Syntaxis Joannis Varenni.

In *prima Classe Grammaticæ:* M. Tullii Ciceronis epistolarum ad familiares liber secundus. Emmanuelis Alvari Syntaxis et de dimensione syllabarum. P. Ouidii Nasonis de Tristibus. In Græcis: Nicolai Cleonardi Grammatica. Aesopi Fabulæ.

In *secunda Classe Grammaticæ:* M. T. Ciceronis epistolarum ad familiares libri facillimi. Emmanuelis Alvari Grammaticæ ac Syntaxis elementa. In Græcis: Linguæ Græcæ elementa.

In *tertia Classe Grammaticæ:* Emmanuelis Alvari rudimenta. M. Catonis de moribus versus.

Accedunt quotidianæ Scriptiones, Disputationes, Repetitiones, aliæque litterariæ exercitationes. Curabitur præterea, ut in moribus ac pietate fundamenta jaciantur ac iacta majora in dies sumant incrementa, ad quæ Christianæ doctrinæ explicatio semel saltem in hebdomade ac festis diebus Euangelii occurrentis breuis enarratio multum iuvabit.

Am 13. Februar 1599 beſchloß der Rath, es ſollen zu dieſen vier Claſſen noch drei weitere errichtet werden, Rhetorica, Dialectica und casus conscientiæ [1]). Die Fundation des Collegiums wurde zu dieſem Zweck um 600 Gl. vermehrt und das dafür erforderliche Hauptgut von Gl. 12000 nach und nach durch Stiftungen von Geiſtlichen oder Kirchengütern auf dem Lande geſammelt; im folgenden Jahre wurde dieſe Vermehrung der Pflichten und Einkünfte des Collegiums mit dem Provincial in einem förmlichen Vertrag verbrieft [2]).

Durch weitere Stiftungen bildete ſich ein eigener Schul-

---

[1]) Schon im Jahr 1586 hatte der Rath vom Provincial erlangt, daß, neben der gewöhnlichen Schule, für Prieſter und Layen durch einen gelehrten Jeſuiten Vorleſungen über die casus conscientiæ gehalten würden. Dieſelben fanden vom 7. Nov. 1586 an alle Freitage Nachmittags im Chor der Barfüßerkirche Statt. Man hatte auch dem Nuntius von dieſem Vorhaben Kenntniß gegeben, welcher daran großes Wohlgefallen fand und ſich erbot, den Prieſtern den Beſuch dieſer Vorleſungen bei Strafe zu gebieten. Cyſat a. a. O. 133.

[2]) Series historica Collegii Luc. — eine Art Fortſetzung der Cyſatiſchen Actenſammlung im Staatsarchiv Luc.

fond, deſſen Anwachſen ſodann auch die Erweiterung der Anſtalt mit ſich brachte [1]). Die Zahl der Väter vermehrte ſich bis auf dreißig [2]). Es konnten am 6. Juli 1646 die Jeſuiten daher ſich dem Rathe anerbieten, ohne Erhöhung der Fundation des Collegiums, indem ſie dazu die Mittel ſchon beſäßen, auch Philoſophie und Theologie zu lehren; im Jahr 1647 erreichte die Zahl der Studirenden 380: man that Schritte in Rom, um die Erhebung der Schule zu einer Academie mit den Rechten und Immunitäten einer ſolchen zu erlangen [3]). Doch kam es hiezu nicht; aber die Schule erhielt ſich auch in ihrer beſcheidenern Geſtalt in großem Flor und wurde fortwährend vervollkommnet; im Jahr 1674 fügten die Jeſuiten mit Bewilligung des Rathes den Lehrgegenſtänden das canoniſche Recht bei [4]). So kam die Schule der Jeſuiten noch im Laufe des ſiebzehnten Jahrhunderts zu dem vollen doctrinellen Umfang, den ſie überhaupt erhalten hat: ſie begann mit den Anfangsgründen der lateiniſchen Sprache und führte durch neun Jahrescurſe den Jüngling, welcher ſich dem geiſtlichen

---

[1]) So wird erwähnt eine Vergabung des Dr. Gilgius für eine Profeſſur der Philoſophie, Gl. 4000 Hauptgut, eine ſolche des Probſt Knab in gleichem Betrag für eine Profeſſur der Theologie, eine des Ritter Ludwig Meyer für eine Profeſſur der Controverſen u. ſ. w.

[2]) 1605 hatte Probſt Leu im Hof eine Stiftung von 4000 Gl. für Erhaltung eines Operarius gemacht; dann erfolgten auch zahlreiche Almoſen und Stipendienſtiftungen, welche von den Jeſuiten, jedoch abgeſondert von dem Collegiumsfond, verwaltet wurden.

[3]) Historia Collegii S. J. Lucernæ. Balthaſar Mſ. 39. ſ. 281, „Numerus discipulorum ad trecentos et 80 pervenit, quos „inter ultra 50 Aristotelem, 10 sanctum Thomam, 36 Theo„logiam moralem audiunt. Consueto metaphysici suam trien„nali studio coronidem in templo nostro imposuerunt. — „Hoc anno (1647) de academia heic erigenda in Senatu actum „est, vix uno alterove reclamentibus decretum, scribi Romam „ad summum Pontificem oportere. Expeditæ sunt jussu „senatus ab Archigrammateo litteræ, quibus partim facultas „erigendi, partim immunitates eo spectantes petuntur. Sub„missi sunt interim a Senatu viri primores ad collegium, „qui laudato litterarum studiorumque augmento gratias nobis „agerent, quod suam Toparchiam ac omnem late Helvetiam „litteris ac honoribus litteras consequentibus illustrare „prompti paratique semper essemus."

[4]) Series historica. h. a.

Stande widmen wollte, an die Schwelle der Weihen. Nach dieſer Richtung hin erhielt ſie auch im achtzehnten Jahrhundert noch eine Erweiterung. Am 26. Mai 1747 bat der biſchöfliche Commiſſarius, die Obrigkeit möchte ſich dahin verwenden, daß neben dem Studio polemico auch das scripturisticum eingeführt werde. Allein nach genommener Rückſprache mit dem eben anweſenden Provincial erkannte der Rath, da das ein immenſes Studium und deßhalb ſchwerlich mit Nutzen einzuführen ſei, dieſer Anregung keine weitere Folge zu geben [1]). Dagegen wurde am 28. Juli gleichen Jahres beſchloſſen, damit man beſſere Prieſter erhalte, die auch nach den Weihen noch ſtudiren, ſollen Alle, die ſich dem prieſterlichen Stande widmen wollen, vier Jahre die Gottesgelehrtheit ſtudiren und zwar ſollen die primi et secundi anni Theologi neben der ſpeculativen Theologie die Moral und dann die tertii et quarti anni Theologi neben der Speculativtheologie die Controverſen hören. Alle ſollen jedes Jahr examinirt und ihre Testimonia am Ende des Jahres dem Rathe vorgelegt werden. Keiner ſolle weder zu einem Beneficium noch Vicariat zugelaſſen werden, er habe denn dieſe vier Jahre theologiſchen Studiums abſolvirt, was jedoch nicht ausſchließen ſoll, daß einer nach den erſten zwei Jahren für das Patrimonium behufs Erlangung des Subdiaconats ſich anmelden könne [2]).

Für die Bildung zum weltlichen Regiment dagegen erhielt die Anſtalt der Jeſuiten nicht, oder wenigſtens nicht auf die Dauer denjenigen Umfang, welcher beabſichtigt worden ſein mochte. Sie ſchloß ſich mit den Claſſen der Logik und Phyſik, in denen die philoſophiſchen Fächer gelehrt wurden, für diejenigen ab, welche ſich nicht dem geiſtlichen Stande widmen wollten. Als dritte philoſophiſche Claſſe beſtund, jedoch nur von 1674 bis 1728, eine Profeſſur des canoniſchen Rechts. Im Jahr 1726 wurde in Folge einer Unterhandlung des Rathes mit dem Provincial das philoſophiſche Studium auf

---

[1]) Staatsprotocoll von 1747. 26. 29. Mai fol. 40.

[2]) Ebendaſ. 276. 280. — Am 27. Oct. 1727 wurde dazu noch in Betreff der untern Schulen erkannt, die Jeſuiten mögen die Knaben in denſelben wohl griechiſch leſen, ſchreiben und ſprechen lernen, ſollen aber niemanden zu dieſem Fache zwingen.

zwei Jahre beschränkt, wogegen dann aber die Zahl der Stunden vermehrt wurde. Der dritte Pater soll dann jus canonicum und civile lesen, was in der (katholischen) Eidgenossenschaft noch nirgends gelesen werde. Um die Reduction der eigentlich philosophischen Curse zu ersetzen, sollte dann schon in den untern Schulen die historia sacra et profana und der größere Canisius gelehrt werden. Als Zeichen seiner Zufriedenheit mit diesen Anordnungen vermehrte der Rath die Prämien, welche er alljährlich für die Schulen gab [1]).

Doch schon im folgenden Jahr faßte der Rath unter dem Eindruck der über dem Udligenschwylerhandel entstandenen Differenzen Mißtrauen gegen das canonische Recht. „Da", sagt ein Beschluß vom 26. Sept. 1727, „in Anzug kommen, „wie schädlich unserm Municipale und hochen oberkeitlichen „Rechten des jus canonicum, so in den Schulen allhie gelehrt „wird, gelange, haben MGH. für dißmal sich erkennt, daß „Hr. Spendherr Leod. Val. Meyer und Hr. Rathsrichter „Dulliker bei Hrn. Pater Rector vernehmen sollen, was vor „Theses der P. Canonist diß Jahr vergangen aufgesetzt habe, „anbei bemeltem R. P. Rectori verdeuten, daß R. P. Canonist „einhalte, bis MGH. sich des Mehrern erklärt haben" [2]). Nachdem die Hefte des Canonisten dem Rathe vorgelegt worden, erfolgte am 17. und 27. October der Beschluß, er soll noch dieses Jahr fortfahren, doch nichts wider das Municipale und Stadtrecht vorbringen und jeden Monat seine Conclusiones, nicht etwa bloß die Titel seiner Vorträge zur Einsicht vorlegen [3]). Am 29. Juni 1728 fand eine Commission, welche vom Rathe war aufgestellt worden, um mit dem Provincial über die Verbesserung der Studienordnung zu conferiren, es soll nach vollendetem Schuljahr das jus canonicum für die Zukunft als Lehrgegenstand wegfallen „aus erheblichen Ursachen" und dagegen andere, eben so nützliche Studien, als Historie, Mathematik und Ethik eingeführt werden. Es wurde aber nichts anderes erzielt, als daß das Jus canonicum, auf dessen Wegfallen man bestund, nicht ferner

---

[1]) Staatsprotocoll von 1747. fol. 49.
[2]) Staatsprot. I. 205. 209. 1726. 23. Febr. 29. Mai.
[3]) Staatsprot. I. 273. 1727. 26. Sept.

gelehrt und der bisanhin dafür verwendete Professor nun als Land-Missionarius verwendet wurde [1]).

Die ganze Zeit ihres Bestandes hindurch blieb übrigens die Schule der Jesuiten in Lucern die erste und vorzüglichste Bildungsanstalt in der katholischen Eidgenossenschaft, ihre Frequenz war außerordentlich stark und ihr Ruf weit herum verbreitet.

Daneben lagen die Glieder des Collegiums auch mit Eifer und Erfolg dem Predigtamte und der Krankenpflege ob; sie hatten durch die s. g. Landmission ihre Wirksamkeit auch über die Mauern der Stadt hinaus erstreckt.

Nicht so günstig gestalteten sich die ökonomischen Verhältnisse des Collegiums, auf die wir zum Schlusse noch einen Blick werfen.

Es fehlte noch viel, daß im Jahr 1577 bei Abschluß des Vertrags die Summe der Fundation für das jährliche Einkommen von Gl. 2000 durch Privatstiftungen vollständig gedeckt gewesen wäre. Um die Unterhandlung zum Abschluß zu bringen, sicherten dem Collegium, wie wir gesehen haben, die Räthe das jährliche Einkommen von Gl. 2000, indem sie es auf der Stadt Seckel fundirten. Dagegen zogen sie alle für dieses Corpus bereits gemachten Stiftungen zu Handen und ließen dieselben durch einen von ihnen aufgestellten Pfleger, welcher auch die quartalweisen Zahlungen an das Collegium zu besorgen hatte, abgesondert verwalten. Insoweit der Ertrag der Stiftungen für die Gl. 2000 nicht ausreichte, trat das Seckelamt jeweilen ein. Im Jahre 1580 war der Stiftungsfond auf Gl. 38,711 angewachsen [2]). Man entschloß sich

---

[1]) Balthasar MS. 89. 328.

[2]) Unter den auswärtigen Stiftern stehen der König von Frankreich, der Herzog von Savoyen und der Bischof von Basel mit Gl. 12000, 8000, 2000 obenan. Doch waren dieses nicht Capitalstiftungen, sondern Pensionsbriefe für 300, 200, 50 Kronen jährlicher Pension, die aber in Capital auf den Etat getragen wurden. Die savoyische und bischöfl. Baselsche Pension wurden später durch entsprechende Capitalsummen abgelöst, für die französische dagegen wurde niemals das Capital ausbezahlt.

Franz Dula in seiner 1842 erschienenen Gelegenheitsschrift: Zur Geschichte der Jesuiten in Lucern 1842 — gibt Seite 8. 11. erst die capitalisirten Summen der Pensionen an und fügt dann mit merkwürdiger Schlauheit bei: außerdem seien den Jesuiten noch von Frankreich, Sa-

daher, die Sache definitiv zu reguliren und das noch fehlende mit Capitalbriefen aus dem Seckelamt zu ergänzen. Vor kleinen und großen Räthen wurde durch Pfleger und Rathsverordnete eine vollständige Rechnung über die bisdahin eingegangenen Stiftungsgelder abgelegt und genehmigt, die Capitaltitel und Pensionsbriefe, welche den Fond repräsentirten, wurden in einen eigenen Kasten gelegt und die fehlenden Gl. 1289 ergänzt, ein jeweiliger Stadtschreiber sollte den Fond verwalten und wie andere Amtsleute MGH. jährlich Rechnung geben [1]). Mit der gleichen obrigkeitlichen Verwaltung wurde dann 1599 die Stiftung der gemehrten Schulen (Auctuarium)[2]) im Betrag von Gl. 12000, welche zur Erhöhung der Competenz auf Gl. 2600 diente, und 1628 eine weitere Vermehrung des Fonds um Gl. 4000 verbunden, welche nach einem Vertrag mit dem Provincial die Obrigkeit als Ablösung der Pflicht für Doctor und Apotheke und für den Unterhalt des Collegiums in Dach und Fach (sarta tecta) gegeben hatte [3]). Dieses ganze unter obrigkeitlicher Verwaltung stehende Capital im Gesammtbetrag von Gl. 56,000 hieß dann das Deputat.

Nichtsdestominder blieb jedoch der Staatsseckel für die Vollständigkeit des jährlichen Einkommens haftbar, wenn den

---

voyen und Basel Pensionen im Betrag 300, 200, 50 Kronen zugeflossen. Ebenso giebt er später die Summe aller Probst Meyerschen Vergabungen mit Gl. 42,683 an und addirt dann wieder dazu die bereits darin enthaltene Stipendienstiftung von Gl. 4000 u. s. w. u. s. w. — Mit dem Anfang des Jahres 1765 wurde die französ. Pension für 1758 noch bezahlt, von da an hörte sie nach Vertreibung des Ordens aus Frankreich gänzlich auf. Balth. MS. 89. 333.

Unter den einheimischen Wohlthätern thaten es Allen Ludwig Pfyffer und seine Brüder zuvor: sie gaben nicht nur die größten Beiträge an den Fond, sondern schenkten auch Liegenschaften, Bauten, Paramente ꝛc.

[1]) Cysat a. a. O. 103. Beschluß der R. und H. 1580 Mittw. vor der Herrenfaßnacht, Rathsb. XXX. 29. — Ueber die Kirche, die Gebäude, Gärten des Collegiums wurde am 9. Augstm. 1596 ein förmlicher Incorporationsact unter der Stadt Siegel errichtet. (Stadtarchiv Lucern.)

[2]) Für Beschaffung dieses Capitals wurden mit Bewilligung des Bischofs 40 Pfarrkirchen und Capellen auf dem Lande und die St. Barbarabruderschaft in Lucern in Anspruch genommen. Als höchstbesteuert erscheint die Pfarrkirche zu Wangen mit Gl. 2000, dann folgen Ettiswyl und Dietwyl mit je 1000 u. s. f. Balthasar MS. 89. f. 489.

[3]) Balthasar MS. 89. S. 280.

Fond allfällige Verluste betrafen, was mehrfach eintrat [1]). Für solche subsidiarische Leistungen entschädigte sich aber das Aerarium wieder durch allfällige neue Stiftungen oder andere Mehreinnahmen des Collegiums. Den beträchtlichsten Ausfall in dieser Beziehung verursachte das Wegbleiben der französischen Pension, welche Heinrich III. von 1585 an nicht mehr ausbezahlen ließ und erst Heinrich IV. wieder herstellte. Um diesen Ausfall zu decken, gab aber Philipp II. bei Anlaß der Aufrichtung des Bündnisses mit Spanien im Jahr 1587 eine Summe von 6000 Kronen, weßhalb auch er unter die Stifter des Collegiums eingeschrieben wurde [2]).

Während der Staat das Capital der stiftungsgemäßen Fundation des Collegiums zur Sicherung seiner eigenen im Vertrag von 1577 eingegangenen Verpflichtung in seinem Verwahr behielt und durch seinen Beamteten verwalten ließ, erhielt dagegen das Collegium weitere Stiftungen und Vergabungen, die sich meist zu bestimmten Zwecken zahlreich folgten, in eigene Verwaltung. Einen ansehnlichen Vermögenszuwachs erhielt es durch die sogenannte legitimas, Aussteuern oder Erbschaften seiner Glieder, durch Zuschüsse, welche in Zeiten von Theurung die Obrigkeit an seinen Haushalt machte u. s. w. Außer diesen Einkünften an Geld und Geldeswerth vermehrte sich auch der Grundbesitz des Collegiums. Zu den bereits oben angeführten Vergabungen und Bauten Ludwig Pfyffers und Hans Pfyffers kam im Jahr 1626 der Hof Seeburg, den ihnen Hans Ludwig Pfyffer schenkte. Bei diesem Anlaß aber erkannte der Rath, daß das stadtrechtliche Verbot des Liegenschaftenerwerbs an geistliche Hand auch auf die Jesuiten Anwendung habe, und die erworbenen Güter zu Seeburg bezüglich der Steuern und Bräuche als weltlicher Besitz geachtet und behandelt werden sollten.

Schon sehr bald begannen aber die Jesuiten, auf den steten Zufluß von Vergabungen und Stiftungen rechnend, kostbare Bauten, um so mehr als der Rath ihnen, wie Burgern der Stadt, die Fundamente herstellte und Mauersteine,

---

[1]) So z. B. verlor das Collegium 1663 in einem vor der Nuntiatur mit dem Bischof von Basel geführten Proceß 900 Gl. Dieser Verlust wurde ihm durch die Obrigkeit ersetzt. Balthasar a. a. O. 234.

[2]) Series historica, Cysat a. a. O. 5.

Ziegel und Kalk unentgeltlich lieferte. Schon im Jahr 1628 beklagte sich der Rath bei einer Visitation des Provincials über die unnöthigen und kostbaren Bauten, welche zur Beschwerde des städtischen Bauamts vorgenommen würden, und forderte auch einen Revers bezüglich der vom Collegium erworbenen Liegenschaften, da man solchen Erwerb nur unter Vorbehalt des Stadtrechtes gestattet habe. Der Provincial antwortete, sie beschweren sich durchaus nicht über dieses Decret; einen Revers zu geben aber erlauben ihnen ihre Institutionen nicht; als der jüngste Orden dürften sie jedenfalls ohne päpstliche Bewilligung nichts derartiges gegen die geistliche Immunität laufendes thun. Es scheint, daß auf der Forderung nicht beharrt wurde; die Einführung des ewigen Zugrechts gegen solche Erwerbungen machte übrigens einen Revers überflüssig [1]); auch die Bauten gingen fort: wir finden, daß die Obrigkeit im Jahr 1629 den Jesuiten 1200 Gl. daran schenkte. Im Jahr 1662 begann der Bau der neuen Kirche. Schultheiß Fleckenstein hatte 1000 spanische Dublonen zu diesem Zwecke geschenkt und die Obrigkeit übernahm, das Fundament zu legen, eröffnete ihre Steinbrüche und gab etwas Bauholz, ernannte jedoch eine Commission, welcher die Jesuiten noch andere Mittel, als jene Vergabung zu einem so weit ausstehenden Unternehmen vorzuweisen hatten [2]).

Dieser Bau und der ungeschickte Kauf weitläufiger und uneinträglicher Güter zu Müswangen und Hämikon im Freienamt, [3]) wofür die Jesuiten für 40,000 Gulden ihrer besten und ältesten Gülten versilberten, brachten die Oeconomie des Collegiums in solche Verlegenheiten, daß es im Jahr 1699 sich mit einem weitläufigen Memorial an die Obrigkeit wenden mußte, um mit Beziehung auf den Artikel des Stiftungsbriefs, wodurch die Obrigkeit versprochen, sie in der Noth nicht stecken zu lassen, Hülfe zu suchen. Die Untersuchung, welche hier-

---

[1]) S. oben im neuern Privatrecht.

[2]) Es wurde ihnen für diesen Bau die Aufnahme einer allgemeinen freiwilligen Steuer bewilligt, welche über 40,000 Gl. abwarf.

[3]) Da die geistlichen Corporationen in dem unmittelbaren Gebiete Lucerns keine Liegenschaften kaufen oder sonst erwerben durften, strebten sie in den gemeinen Herrschaften im Argau und Thurgau liegendes Besitzthum zu erwerben, wo ein solches Verbot nicht bestund.

auf über die Ursachen dieses Nothstandes angehoben wurde, brachte unläugbare Uebelstände in der Oeconomie zu Tage und die Art und Weise, wie die Jesuiten während der zehnjährigen Unterhandlung über die Regulirung ihrer Verwaltung durch offenbar unrichtige Interpretation des Stiftungsbriefs und Widerspänstigkeit gegen alle ihnen vorgeschlagenen Mittel zur Verbesserung der Lage des Collegiums, diese nur auf dem Wege von Vorschüssen aus dem städtischen Aerarium, Erhöhung der Fundation u. s. w. zu erreichen suchten, trübten auf längere Zeit die guten Verhältnisse zwischen dem Collegium und dem Rathe [1]). Doch beschlossen am 3. September 1706 die Räthe und Hundert, nachdem der Provincial den ganz neuen Vorschlag, die Fundation auf erweiterte Grundlagen zu stellen, gemacht: Es sei eine Anständigkeit, die Jesuiten zu behalten: sie seien dem Stande reputirlich und nützlich, man soll ihre Anzahl auf 26 feststellen und auf jeden Gulden 300 jährlichen Einkommens als Grundlage des erforderlichen Stiftungscapitals annehmen, dann aber das gesammte Gut des Collegiums unter obrigkeitliche Verwaltung nehmen, „darmit sie „sich künftig an diesem Messer nicht mehr letzen“ [2]). Am 7. Mai 1708 wurde, damit man des vieljährigen unnützen Cartagirens endlich überhoben werde, dieser Rathschluß von Räthen und Hunderten den Jesuiten als Ultimatum zugestellt, mit dem Unterschied, daß nun die Anzahl der Personen auf fünf und zwanzig, die von der Verwaltung ihnen für Alles und Jedes, was das Collegium bedürfe, jährlich auszuhändigende Summe auf Gulden 7500 festgesetzt wurde; sämmtliche Habschaft des Collegiums sollte ausgeliefert, künftige Dotationen und Donationen bis zur Ergänzung der nothwendigen Capitalsumme ebenfalls mit dem Corpus vereinigt, die Müswangergüter dem Staate um 36000 Gulden abgetreten werden. Wolle man diesen endlichen Vorschlag nicht unverändert annehmen, so werde sich die Obrigkeit weder mit Rath noch mit That ferner an der Sache bethätigen, sondern die

---

[1]) Die Geschichte dieser Verhandlungen von 1699—1711 über die Oeconomie des Collegiums nach einer bei Balthasar MS. 89. fol. 289—320 befindlichen Relation bildet den Hauptinhalt der oben erwähnten Tendenzschrift von Franz Dula, zur Geschichte der Jesuiten in Lucern. 1842.

[2]) Balthasar MS. Bd. 89. fol. 308.

Oeconomie des Collegiums ihrem Schicksal überlassen und für ihre Vorschüsse sich aus den Zinsen des Deputats und den Aussteuern eintretender Burgerssöhne nach und nach bezahlt machen [1]). Am 7. December darauf langte die Antwort des Generals aus Rom an, welche den Vorschlag in vielen Punkten verändert wissen wollte, worauf man aber eben so wenig als auf spätere Reclamationen des Provincials einging. Endlich am 5. Juli 1710 erklärte der Provincial definitiv, den Vorschlag nicht annehmen zu können. Man nahm also für bekannt an, daß das Collegium sich selbst helfen wolle, und hielt sich auch an dem durch die Vorsteher des Ordens gemachten Anerbieten, die obrigkeitlichen Vorschüsse durch die Legitimas und Zinse des Deputats nach und nach zu decken [2]).

Im gleichen Jahre verminderten dann die Jesuiten den Personalbestand des Collegiums auf zwanzig Personen und stellten durch strenge Oeconomie ihre Verhältnisse einigermaßen her ohne der Erfüllung ihrer Verpflichtungen irgendwie Abbruch zu thun. Bald wandte sich demnach auch das obrigkeitliche Wohlwollen dem Collegium wieder zu, zumal die Jesuiten in den Streitigkeiten, welche im Lauf dieses Jahrhunderts zwischen dem Rathe und den geistlichen Gewalten ausbrachen, stets eine kluge Zurückhaltung beobachteten und sich von äußerlicher Parteinahme möglichst ferne hielten [3]).

---

[1]) Ebenda 309 ff.

[2]) Ebenda 135 ff. — Die Schulden des Collegiums an den Stadtseckel beliefen sich Anno 1707 auf circa Gulden 17,200, davon waren im Jahr 1771 auf angegebene Weise zurückbezahlt Gulden 9897. 20, verblieben noch Gl. 7302. 20. Darüber hatte das Colleg anderweite Schulden Gl. 7614. Die Summa seines Einkommens belief sich auf Gl. 6582. Balthasar MS. 89. 499 ff.

[3]) Schon 1717, dann auch 1729, 1747, erhielt das Collegium wieder Beiträge an Baumaterialien für die Errichtung von Oeconomie-Gebäuden u. s. w.

Im Verlage von **Gebrüder Räber** in **Luzern** ist ferner erschienen und zu haben, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Leben und Wirken

des

heil. Franz von Sales,

Fürstbischofs von Genf.

Gesammelt und dargestellt nach urkundlichen Quellen
vom Verfasser des

hl. Bernhards von Menthon.

Mit einem Stahlstiche.

gr. 8. 1858. br. 3 Fr. 60 Ct. = 1 fl. 45 kr. = 1 Thlr.

Der Verfasser sagt in seinem Vorworte zu diesem interessanten und lehrreichen Buche:

„Ich beschreibe hier das Leben Desjenigen, der nicht nur an den Grenzen der jetzigen Eidgenossenschaft geboren, sondern mit Recht in der Eigenschaft eines Bischofs von Genf auch als ein Schweizer-Heiliger betrachtet wird; darum liegt er uns sehr nahe, um so mehr, da dieser große Diener Gottes unendlich viel des Guten durch Wort und Schrift über unser Vaterland förderte. Ich benützte bei Darstellung seines heiligen und thatenreichen Lebens die vorzüglichsten Biographien, z. B. Karl August von Sales, Neffe des Heiligen; Marsoiller; die P. P. Chrulu und Ribadeneira; Camus; Rensing; Ruchat; Heinrich du Maupan; Helyol; Alb. Werfer; **Oeuvres complètes de Saint-François de Sales (Paris 1839)** u. A. m., sammt den nachgelassenen Werken des Heiligen selbst. Dazu kommen mehrere Mittheilungen aus bisdahin ungedruckten Quellen der Archive Lucern, St. Moritz und Annecy, wo der Verklärte ruhet; darum ward es mir auch vermöglichet, die Stiftung des Ordens der Heimsuchung so gründlich wie ausführlich zu geben."

„Was die zweite Abtheilung: „Wirken des hl. Franz von Sales, namentlich zur Zeit der Reformation" betrifft, bildet diese ein nicht nur wichtiges, geschichtliches Ereigniß, sondern zugleich auch ein anziehendes Gemälde des sechszehnten und theilweise des siebenzehnten Jahrhunderts. Sie beginnt mit der Reformation der Schweiz überhaupt, stellt insbesondere deren Einkehr und Fortgang in's Wallis dar; dann folgen einläßlich die Missionen und der mündliche und schriftliche Verkehr des hl. Fürstbischofs zur Hebung und Erhaltung des katholischen Glaubens in Wallis. Die Arbeit ist meistens aus Archiven und bewährten Handschriften geschöpft, was den Werth dieser vorliegenden Schrift nur erhöhen kann. Acht Beilagen, welche Quellen des Heiligen, zu seiner Selig- und Heiligsprechung u. s. w. bringen, bilden den Schluß."

Inhalt
des dritten im Druck befindlichen Heftes.

Sechszehntes Buch.

Kirche und Staat seit den Zeiten der Glaubenstrennung. (Fortsetzung.)

Fünfter Abschnitt. Verhältnisse im achtzehnten Jahrhundert.

Einleitung.

Erstes Capitel: Die Jurisdictionsstreitigkeiten im 18ten Jahrhundert. Verhandlungen mit der bischöflichen Curie über verschiedene Jurisdictionsverhältnisse bis zur Punctation von 1723. Der Udligenschwylerhandel. Der Beeidigungsstreit. Geistliches Strafrecht. Placet über geistliche Erlasse. Censur der Bücher. Bischofssteuern. Besteurung der geistlichen Güter zu Staatszwecken. Realimmunität. Localimmunität, Streitigkeiten über das Asylrecht. Kirchenzucht.

Zweites Capitel: Die Aufhebung des lucernischen Jesuiten-Collegiums.

Schluß.

Allgemeiner Ueberblick über die politischen und rechtlichen Entwickelungen der Neuzeit.

1572. 21

Rechtsgeschichte

der

Stadt und Republik Lucern

von

Anton Philipp von Segesser.

Des vierten Bandes

Dritte Lieferung.

Lucern,

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.

1858.

Digitized by Google

Digitized by Google

Rechtsgeschichte

der

Stadt und Republik Lucern

von

Anton Philipp von Segesser.

Sechszehntes Buch:

Kirche und Staat seit den Zeiten der Glaubenstrennung.

Zweite Abtheilung.

Das achtzehnte Jahrhundert.

Schluß:

Allgemeiner Blick auf die politischen und rechtlichen Entwickelungen der Neuzeit.

Lucern, 1858.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.

HARVARD COLLEGE
JAN 16 1888
LIBRARY.

Dennard H. Rood,
Cambridge.

Fünfter Abschnitt.

Verhältnisse im achtzehnten Jahrhundert.

Einleitung.

Wie Ebbe und Fluth des Meeres in bestimmten, durch Naturgesetz geregelten Perioden auf einander folgen; so scheint auch in dem geistigen Verlauf der Geschichte eine ähnliche Bewegung stattzufinden. In großen Epochen treten die weltbewegenden Ideen bald mit brausender Gewalt an die Gestade alles individuellen Lebens heran und dann ist Gleichgewicht, Maß und Erhabenheit im Gesammteindruck der Ereignisse, bald ziehen sie sich weit zurück, fast außer den Bereich des Auges, dann ist es wie wenn der dürre Sand der Ufer nackt zu Tage liegt mit dem vielerlei Gethier und Gewürm, das auf ihm herumkrabbelt: statt der Einheit bewegender Gedanken spiegelt sich nur das Spiel kleinlichter Ränke und selbstsüchtigen Treibens auf der Oberfläche des Lebens.

Das sechszehnte Jahrhundert hatte mit der geistigen Bewegung der Reformation begonnen, seine zweite Hälfte brachte die Restauration des Katholicismus; beide waren als bewegende Principien in alle Politik eingetreten: unter den großen Päpsten, die seit Pius IV. auf einander folgten, hatte Rom noch einmal seine alte Herrlichkeit wieder gefunden; von diesem Mittelpunkte aus ging in freiem, durch die Kraft der Gesinnung beherrschtem Anschluß das ganze politische Leben der katholischen Welt.

Alles das veränderte sich, als an die Stelle der weltumfassenden Idee wieder die beschränkte Politik des italienischen Fürstenthums in den Vordergrund trat, wie sie, freilich bei etwas verschiedenen Zeitverhältnissen, unter Sixtus dem IV. und seinen nächsten Nachfolgern in die Bewegung der europäischen Mächte eingegriffen hatte. Die Freiheit Italiens durch Schwächung der spanisch-österreichischen Macht zu sichern, war Urbans VIII., wie ehedem Pauls III. und Pauls IV.

politiſcher Gedanke. Damals ſchützte dieſe Politik, ohne ihr Ziel in Italien zu erreichen, im kritiſchen Momente die deutſchen Proteſtanten; jetzt ſtürzte ſie das große Gebäude, deſſen Grundlagen Pius IV. und Philipp II. gelegt hatten. In dem entſcheidenden Wendepunkt der Geſchichte trat ſie ein: der Ausgang des dreißigjährigen Krieges wurde, menſchlicher Berechnung nach, dadurch beſtimmt. Die habsburgiſche Macht in Deutſchland und Spanien, die mit Aufopferung aller Kräfte den Intereſſen des heiligen Stuhls und der katholiſchen Welt gedient hatte, wurde gebrochen: an ihre Stelle trat das Frankreich Richelieu's und Ludwigs XIV., dem das Papſtthum ſeinerſeits dienen ſollte. Die Parole der Freiheit Italiens wurde das Signal zur Knechtſchaft der Kirche. Das Reich der ſpaniſchen Habsburger zerfiel, Oeſterreich vermochte nur in Verbindung mit proteſtantiſchen Mächten ſich des Uebergewichts der Bourbonen zu erwehren. Von da an gab es kein poſitives Princip mehr in der großen Politik: möglichſte Erhaltung des materiellen Gleichgewichts der größern Mächte war nun das Problem, das die Staatsmänner um den Preis aller Grundſätze zu löſen ſuchten. Am meiſten litten unter dieſer Veränderung der Weltlage die kleinern katholiſchen Staaten, für deren Sicherheit die Garantie wegfiel, welche in einer einheitlichen, katholiſchen Politik ihrer mächtigen Glaubensgenoſſen gelegen hatte.

Noch einmal rettete unter dieſen drohenden Verhältniſſen der Sieg bei Villmergen am 24. Jänner 1656 die katholiſchen Orte der Eidgenoſſenſchaft. Als bereits in der allgemeinen Stellung der europäiſchen Staaten von einem Gleichgewicht katholiſcher und proteſtantiſcher Mächte keine Rede mehr war, blieben demzufolge die Religionsparteien hier noch ein halbes Jahrhundert lang mit gleichen Kräften einander gegenüber, bis die zweite Villmerger-Schlacht am 25. Julius 1712 die Uebermacht des proteſtantiſchen Theils auch äußerlich feſtſtellte.

Der vollendete Rücktritt des katholiſch-confeſſionellen Princips aus der großen Politik drückt an und für ſich ſchon der Geſchichte der kirchlichen Entwickelungen im achtzehnten Jahrhundert ein eigenes Gepräge auf, Kleinheit im Vergleich zu den großen Transactionen der vorigen Epoche, vereinzelte Kämpfe gegen vervielfachte Gegner, Feſthalten von formellen Anſprüchen, aus denen Geiſt und Bedeutung gewichen war.

Aber entscheidender als die veränderte äußere Machtstellung wirkte auf die kirchlichen Zustände ein innerer Gegensatz, der sich aus der Umkehr des Verhältnisses des katholischen Princips zur Politik der Staaten entwickelte. Die Uebermacht der Protestanten im dreißigjährigen Kriege schien den katholischen Regenten und Staatsmännern doch in der Vereinigung weltlicher und geistlicher Gewalt und in den dadurch vermehrten Hülfsquellen zu liegen; im Augenblick der Krise hatten sie das oberste Haupt der Kirchengewalt dem siegreichen Kaiser hemmend in den Weg treten gesehen; der venetianische Staatsconsultor Paolo Sarpi hatte bereits die Uebermacht des Staates über die Kirche theoretisch gelehrt, die Republik die ersten Versuche practisch auf diesem Wege zu gehen gemacht; die Litteratur warf sich im Gefolge der jansenistischen Streitigkeiten auf den Weg der Opposition gegen die hierarchische Einheit. Auf der andern Seite fing auch die Kirchengewalt an, über ihre Attribute mit um so ängstlicherer Genauigkeit zu wachen, als die auf gegenseitigem Bewußtsein gemeinsamen Zweckes beruhende freie Vereinigung zwischen Staat und Kirche lockerer wurde und der große Principienkampf fremdartigen Tendenzen und der Ausbildung absolutistischer Grundsätze im Innern der Staaten gewichen war. So lange die Reichthümer der allgemeinen Kirche als Subsidien den katholischen Staaten in ihrem Kampfe gegen den Protestantismus zu Hülfe kamen, wurde es nicht gefühlt, daß der unverständige Eifer der Geistlichen Millionen um Millionen zu frommen Stiftungen in den Kreis der Immunität und aus dem Verkehr der Lebenden zog, deren materielle Macht er auf diese Weise in eben dem Maße schwächte, als diejenige ihrer Gegner anwuchs. Als aber die Quelle des Sixtinischen Schatzes für die außeritalischen Staaten versiegte und man nur die Nepoten-Familien sich aus dem Aerarium der Kirche bereichern sah, begann die Immunität der geistlichen Güter das Bedenken der katholischen Staatsmänner zu erregen: Untersuchungen über das gegenseitige Verhältniß von Staat und Kirche begannen, der Geist der Opposition, den sie hervorriefen, führte zu Reibungen, welche stets weitere Dimensionen erhielten und fast in allen katholischen Staaten im achtzehnten

Jahrhundert eine gespannte Stellung zwischen beiden Gewalten begründeten [1]).

Dazu trat noch ein weiterer Gegensatz. Die Erziehung, zum größten Theil in der Hand der Jesuiten, bildete ein unkriegerisches Geschlecht. Die Richtung ihrer ersten Schulen, aus der Verwilderung eines durchaus kriegerischen Zeitalters heraus die Jugend, ohne ihrer Wehrhaftigkeit Abbruch zu thun, [2]) zur Gesittung und Moral zu führen, gerieth doch durch ihre Stabilität unter veränderten Verhältnissen in allzuscharfen Gegensatz zu dem frischen und freien Leben des Lagers; statt der rauhen Frömmigkeit der Helden des sechszehnten Jahrhunderts begann man der gebildeten Jugend eine alle Thatkraft absorbirende Andächtelei als Lebensregel vorzustellen. Die Männer des Schwertes, die im Kriege aufwuchsen, kamen in Opposition zu den Männern der Kirche und da die Aristocratie, deren Lebensbedingniß das Kriegshandwerk ist, im achtzehnten Jahrhundert überall in mehrerm oder minderm Grade die öffentliche Gewalt in ihre Hand bekam, so bildete sich meist zwischen ihr und dem Clerus ein feindseliger Gegensatz.

Es ist von großem Interesse, auch in unserer Specialgeschichte den Spuren dieser Entwicklung nachzugehen, deren allgemeine Wirkungen in der Zeitgeschichte Ranke mit so großer Meisterschaft beschrieben hat. Wir finden darin die Elemente der heutigen Parteibildungen: in jenen Verhältnissen des achtzehnten Jahrhunderts liegt die Wurzel des antidemocratischen Liberalismus, dessen Kampf gegen die Kirche und das Volk noch unsere Tage gesehen haben.

Die Aufnahme der eroberten Waadtländischen Herrschaften Berns in eidgenössischen Schirm, wozu Lucern nach dem Vorgang von Freiburg und Solothurn im Jahr 1691 nach vielen vergeblichen Versuchen sich endlich bewegen ließ, ist der erste positive, äußerlich hervortretende Act, durch welchen hier die Interessen der Aristocratie über die confessionelle Po-

---

[1]) Vergleiche Ranke, die römischen Päpste, im zweiten Band die Geschichte des Pontificats Urbans VIII. und den ganzen dritten Band.

[2]) Diesen Gesichtspunkt sprach namentlich das Programm deutlich aus, womit im Jahr 1578 die Jesuiten ihre Schulen in Lucern eröffneten.

litik den Sieg davontrugen [1]). In den Verhandlungen über das Steuergeschäft, welche zu gleicher Zeit ihren Anfang nahmen, finden wir die Vorstellungen von der Staatsallmacht, welche aus den protestantischen Städten nach Lucern gedrungen waren, bereits einigermaßen theoretisch entwickelt [2]). Im Jahre 1698 begann der Kampf gegen die Kirchengewalt vorerst durch Aufstellung einzelner Beschwerdepunkte gegen Ordinariat und Nuntiatur ganz auf positivem Boden; der unglückliche Religionskrieg von 1712, in welchem die Geistlichkeit und das democratisch gesinnte Landvolk die Regierung wider Willen zu einer in Sieg oder Niederlage für die Aristocratie gefährlichen Entscheidung genöthigt hatten, brachte die bereits vorhandene oppositionelle Richtung in kirchlichen Dingen rasch zur Entwicklung. Nach zwei Seiten hin wendete sie sich: auf der einen war die Herrschaft der weltlichen Gewalt über alle äußerlichen Beziehungen der Kirche ihr Ziel, auf der andern Verstärkung der Aristocratie im Gegensatz zum Landvolk und zu den sogenannten Populargränden, engere Verbindung mit den protestantischen Ständen Zürich und Bern: in der Gründung der helvetischen Gesellschaft zu Schinznacht fand die letztere Tendenz ihren bestimmtesten Ausdruck [3]). Ohne Erfolg hatte sich diese Partei noch dem Abschluß des französischen Bundes von 1715 widersetzt, aber schon zehn Jahre später riß sie den Senat mit sich fort in dem s. g. Udligenschwylerhandel und von da an blieb ihr Einfluß vorherrschend bis zum Jahre 1770. Es war eine ganze Schule von Staatsmännern; in

---

[1]) Siehe oben Seite 547.

[2]) Siehe oben Seite 549. Joh. Carl Balthasars Bericht über das Steuergeschäft im Schatzbuch. Correspondenzen im Staatsarchiv Lucern. Vergl. Bd. III., Buch XIII. Seite 94.

[3]) Pfyffer, Geschichte von Lucern. I. 494. — Im Jahr 1769 wurde die Theilnahme an der Schinznachterversammlung von Räthen und Hunderten verboten. Räth und Hundert-Protokoll Seite 102. 1769. 30. Sept. „MGH. R.u.H. aus begründten Ursachen wollen allen ihren Angehörigen „und Untergebenen die Schinznachter-Zusammenkunpft zu „frequentiren und dahin zu correspondiren bei hoher Straff und Ungnad „verboten haben und hiemit männiglich untersagt sein solle, welche Er„kanntnuß Herrn Probst zu Münster zum Verhalt participirt worden." — Es scheint aber dieses Verbot zurückgenommen oder später wenigstens nicht aufrecht gehalten worden zu sein.

den Schriften, die sie hinterlassen haben, sind jansenistische und gallicanische Vorbilder unverkennbar, wie denn überhaupt im achtzehnten Jahrhundert die französische Bildung in Lucern vorherrschend wurde und die früher sehr sichtbare Einwirkung italiänischer Hochschulen zurücktrat. In einer Anzahl Geschlechter fixirte sich vorzüglich jene kirchliche Opposition, eine starke, persönlich uneigennützige Gesinnung, ganz im Geiste aristocratischer Ueberlieferung: wir finden sie vom Vater auf den Sohn und Enkel übergehen in denselben Familien, in jeder erhielt sich ihre eigenthümliche Färbung, ihre besondere geistige Form bis zum Untergang der Republik und darüber hinaus bis in die neuere Zeit hinein [1]). Zu keiner Zeit war die Litteratur mächtiger, als im achtzehnten Jahrhundert, die antirömische stund in entschiedenem Vortheil: in Lucern tritt ihre Wirksamkeit ganz deutlich zu Tage. Die Staatsgewalt, wie sie die altrömischen Imperatoren aufgefaßt, setzte sich in Opposition gegen die christliche Republik, wie sie der strenge Geist des Katholicismus gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts neuerdings zur Blüthe gebracht hatte; die Theoretiker dieser Richtung, welche in Frankreich und Deutschland eine so gewaltige Umkehr der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat zu Stande gebracht, genossen ein fast gesetzliches Ansehen. Die innern Parteiungen im Lucernischen Senat, die in frühern Zeiten sich an politische Verhältnisse zu auswärtigen Staaten gelehnt hatten, schlossen sich nunmehr an diese verschiedenen kirchlichen Richtungen. Es ist interessant, wie sich unter ihrem Einfluß die Sachen gestalteten.

---

[1]) Vergleicht man die Schriften des Schultheißen Johann Carl Balthasar (1691) mit denjenigen seines Sohnes Franz Urs Balthasar (1689—1763), auch seines Enkels Felix Balthasar (1737—1810) in dessen frühern Lebensjahren, so geht der gleiche Grundton durch alle, nur ist er noch unentwickelt bei dem ersten, mit Herbheit und großer Selbstüberhebung versetzt beim zweiten. Die classische Sprache und Geistesfeinheit, welche Franz Joseph Meyers Toggenburgerkrieg auszeichnet, tritt in des spätern Valentin Meyers Schriften mit noch größerm Glanz zu Tage; der Rathsherr Anton Leodegar Keller, dessen Feder im Udligenschwylerhandel im Vordergrund steht, ist deutlich erkennbar in dem Schultheißen Joseph Leodegar Keller in den Sechszigerjahren; Franz Xaver Keller († 1816) verfolgte während der Helvetik und Restaurationsperiode in kirchlicher und politischer Beziehung ganz dieselben Wege.

Eine erbliche Geschlechter-Aristocratie muß immerhin einen materiellen Stützpunkt haben. Denn namentlich in den kleinern Verhältnissen der schweizerischen Städte, wo nicht, wie in Venedig, neben großem Geldbesitz besoldete Truppen aus eigenen Königreichen den Herrschern zu Gebote stunden, war doch beim Lichte betrachtet die Gewalt der Aristocratie nur precär, keine von dem gehorchenden Volk durch eigene Kraft unabhängige: sie mußte, wenn nicht in der freien Zuneigung des Ganzen, doch in den Interessen irgend eines Theils desselben ihren materiellen Rückhalt finden.

Nun waren in Lucern zwei Elemente, die sich von jeher gegenüberstunden, die politisch allein berechtigte Stadtburgerschaft und das Landvolk. Jene kirchlich-liberale Fraction des Lucernischen Patriciats stützte sich auf die Stadtburgerschaft gegenüber dem Landvolk und der Geistlichkeit, welche in politischer wie in religiöser Beziehung sich von jeher zu den democratischen Ländern durch eine natürliche Affinität hingezogen fühlten. Und da von den ersten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts an jene Fraction in den Räthen der Republik durch Intelligenz und Rührigkeit überwog, wie sie auch die allgemeine Richtung der Zeit für sich hatte; so gestaltete sich gleichzeitig der Geist der Verfassung und Regierung immer stadtburgerlicher: die Geschlechter-Aristocratie kam einer politischen Richtung immer näher, welche sie trotz der strengen Abgeschlossenheit des Patriciats geistig mehr mit der Stadtburgerschaft identificirte und den Städten des Zunftregiments annäherte, dem Landvolke aber auch mehr entfremdete, als beides in Bern, Freiburg und Solothurn der Fall war.

Die Jesuiten vermochten hiegegen nichts, der Einfluß ihres Collegiums auf den Magistrat war einerseits durch die allgemeinen Zeitverhältnisse, andrerseits in Folge eingetretener Verschuldung und öconomischer Abhängigkeit von keiner Bedeutung mehr. Dagegen erhielten sie fortwährend die Landgeistlichkeit und das Volk in streng kirchlicher Gesinnung. Wurden auch fast alle Pfarrer ausschließlich aus der Stadtburgerschaft genommen, [1]) so finden wir doch, daß sie sich stetsfort von jenem

[1]) Namentlich Franz Urs Balthasar betrachtet die Patronatrechte, welche der Obrigkeit zustunden, einfach als Mittel, die Unterthanen im Zaum zu

Systeme fern hielten und demselben entgegenwirkten, soweit es das nach dieser Richtung hin ziemlich gewaltthätige Verfahren der Regenten zuließ.

Der Udligenschwylerhandel in den Jahren 1725 — 1732 bildet den Höhepunkt der kirchlichen Reibungen, die Epoche der unbestrittensten Herrschaft der Jansenistenpartei. Von da an verstärkt sich zusehends der Widerstand. In dem Beeidigungsstreite finden wir bei weitem nicht mehr die Einmuth in den Räthen wie dort: man wagt von Seite der Mehrheit nicht mehr so gewaltsam, wie dort, die Minderheit zu binden, noch weniger gelangte man im Steuergeschäft von 1766 zu entscheidenden Schritten, der Neuner- und Sechszigerhandel endlich setzte die Parteien ins Gleichgewicht. Allzu ungescheut waren die Reformatoren mit ihren Plänen hervorgetreten, das unbedingte Uebergewicht, welches ihnen der Sturz des Seckelmeisters Schumacher und die Verfolgung seiner ganzen Familie gegeben hatte, ermuthigte sie, auch auf dem kirchlichen Gebiet entschiedene Schritte zu versuchen. Die Flugschrift Felix Balthasars de Helvetiorum juribus circa sacra und Valentin Meyers Reflexionen über die Zuträglichkeit der Aufhebung oder Verminderung der regulären Orden bildeten dazu offenbar die Vorbereitung[1]). Allein gerade dieses Vorschreiten

---

halten. Man vergleiche seine Windmühlenkämpfe gegen die angeblichen Absichten der Nuntiatur auf die Collaturen in der Eidgenossenschaft in der Helvetia VII. VIII. 75. ff.

[1]) Aug. Theiner, Clemens XIV. I. 288. ff. giebt als Verfasser der „Reflexionen" einen gewissen aus Trient nach Chur ausgewanderten Dr. Pilat, als Verfasser der „Widerlegung" den Litteraten Agnelli in Lugano an. Wahrscheinlich haben diese Leute nur lateinische oder italiänische Uebersetzungen jener Pamphlete verfertigt. — Mit welchen Plänen man übrigens zu dieser Zeit sich trug, zeigt am klarsten Balthasar in seiner Geschichte der Nuntiatur bei Anlaß, wo er die Aufhebung der Jesuiten 1776 erwähnt (Helvetia VIII. 370): „Hätte die kürzlich vorgegangene politische Gährung im Staate einen Theil der Rathmänner nicht zu Mißmuth und Mißtrauen gebracht und hätte der unkluge Vorgang mit den Druckschriften über Aufhebung oder Beschränkung der Klöster nicht schiefe Begriffe zurückgelassen und hätten Uebereinstimmung, Muth und Klugheit die Regierung belebt, so hätte da ein herrlicher Anlaß sich dargeboten, aus dem Ueberschuß der Cantonsklostergüter ein Beträchtliches zu sammeln und vermittelst Reform der Studien die Wissenschaften zu fördern, ja selbst die Stadt durch Zuströmung der

stürzte die Partei. Ihre politischen Gegner in den Räthen fanden nun in der Geistlichkeit und beim Landvolke den entschiedensten Rückhalt, ein berühmter Name trat an ihre Spitze,[1]) die Fraction, welche das ganze Jahrhundert hindurch vorherrschend gewesen, konnte sich nur durch eine Transaction mit den Altgesinnten, die Verbannung Valentin Meyers, ihres Hauptes, und die Constitutionen von 1770, deren anderweitige Bedeutung wir schon in einem frühern Buche dargestellt haben, vor völligem Sturze bewahren [2]).

Es war dieses ein überaus merkwürdiger Wendepunkt. Im gleichen Augenblicke, wo in allen katholischen Staaten Europas, in Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel, Oesterreich und Deutschland die kirchliche Opposition in der ganzen innern Verwaltung siegreich war, die Fürsten des Bour-

---

Studirenden zu bereichern. Das war das Project angesehener Patrioten, das auf die Bahn gebracht, durch die Schlauheit aber und die Corruption gewisser Gegenpatrioten, die die Intriguen des Internuntius und der bedrohten Klöster begünstigten, am Ende überworfen und vereitelt worden." — Dann folgen Lamentationen über Blödsinn, Corruption u. s. w., wie sie seichte Aufklärer zu allen Zeiten loslassen. Den Freisinn der Aufklärer zeichnet aber am besten der Entwurf selbst über Errichtung und Erhaltung einer geistlichen und weltlichen Pflanzschule, deren Kosten von jährlich 18,600 Gulden aus dem Jesuitenfond und den Beiträgen der vier Frauenklöster sollten bestritten werden, die durch 40jährige Einstellung des Noviciats auf 3/5 ihres Personalbestands reducirt werden sollten (bei Balthasar MS. 59. f. 371—380). Da heißt es u. A.: In Zukunft sollen „Herren und Burgerstöchter, die in Klöster treten, höchstens 2000 Gulden als Aussteuer hinter den Kastvogt legen, der den Zins dem Kloster zu verabfolgen hätte, nach dem Tod der Klosterfrau fiele das Capital wieder an ihre Erben zurück; Bauerntöchter dagegen, die nur aufgenommen würden, wenn keine Herren- und Burgerstöchter vorhanden, müßten die Aussteuer immerhin dem Kloster zurücklassen." Dann ferner antwortet der Entwurf auf die Einrede, daß während der Zeit der Einstellung des Noviciats viele ihren Beruf verfehlen müßten, wörtlich: „Vor Allem aus ist anzunehmen, daß dato sich zu 45—50 „Bauern- und landsfremde Personen in den Lucernischen Frauenklöstern „befinden, und bis und solang einheimische, das ist Herren- und Burgers„kinder nicht versorget, sollte in die Zukunft nie keine ab dem Lande oder „aus andern Orten her den Eintritt haben können." (!!)

[1]) Der Generallieutenant Franz Ludwig Pfyffer, bekannt als Verfertiger des Basreliefs der innern Schweiz. Pfyffer, Geschichte von Lucern. I. 507.

[2]) Band III. Buch XII. 243. Buch XIII. 133.

bonischen Hauses allesammt ergriffen hatte und in mächtigem Andrang auf das alte Bollwerk der Kirche, den Jesuitenorden und den Papst Clemens XIII. einstürmte, unterlag in den Räthen unserer Republik die verwandte Richtung. Und so stark war der Umschwung der Dinge, daß wenige Jahre nachher unter allen katholischen Obrigkeiten Lucern der von Clemens XIV. ausgesprochenen Aufhebung der Jesuiten für sein Collegium am längsten widerstund. Bemerkenswerth ist dabei, daß nicht allein die Mehrheit in den Räthen sich verändert hatte, sondern daß auch die Verfechter jener antihierarchischen Richtung von dieser Zeit an, wenn nicht die Grundlage ihrer Anschauungen veränderten, doch den aggressiven Character ihres Auftretens aufgaben. Wir finden den Schlüssel zu dieser Erscheinung in den Verhandlungen über die s. g. Pacification von 1770: sie sahen in dem Umstand, daß ihre Gegner sich auf das Landvolk zu stützen begannen, den Untergang der Aristocratie. Diese aber ging ihnen vor Allem her, denn die Behauptung angeblicher staatskirchlicher Rechte sollte im Grunde nach ihrer Ansicht auch nur die Staatsgewalt in den Händen der Aristocratie stützen. Vor der unmittelbaren Gefahr der letztern traten sie zurück [1]). Die Folge davon war, daß das alte Kirchenrecht, wie es sich bis zum Anfang des siebzehnten Jahrhunderts gebildet und festgesetzt hatte, wenn auch vielfach angefochten, doch in seiner Wesenheit bis zum Ausgang der Selbständigkeit unserer Republik fortbestund.

Wir werden nun in den einzelnen Vorgängen, welche im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts zu Tage traten, diese im Allgemeinen geschilderten Verhältnisse darstellen.

---

[1]) Vergleiche die Reden des Schultheißen Keller und der Rathsherren Casimir Krus, Ignaz Xaver Pfyffer von Heidegg u. s. w. bei Pfyffer, Gesch. von Lucern I. 511. 514. — Wir finden deßhalb auch, daß alle die Staatsmänner, welche früher jener Richtung huldigten und die Revolution überlebten, Krus, Felix Balthasar, Valentin Meyer, ganz consequenter Weise dem democratischen Princip fortwährend entgegen stunden. Vergleiche Cajetan Schillingers Denkschrift über die politischen Ereignisse in Lucern im Herbst 1802, im siebenten Bande der Helvetia.

Erſtes Capitel.

Die Jurisdictionsſtreitigkeiten im achtzehnten Jahrhundert.

Am 21. Jänner 1698 wurde vom Rathe zu Lucern eine Unterſuchung angeſtellt über verſchiedene Neuerungen in kirchlichen Dingen. Eine Anzahl Beſchwerdepunkte wurde formulirt, welche zum Theil wider den Biſchof und ſeinen Commiſſar, zum Theil wider die Nuntiatur gerichtet waren [1]). Unter den Beſchwerdepunkten gegen das Ordinariat befanden ſich vorzüglich folgende: 1. Von den Ordinanden werde zu dem Titulus patrimonii noch ein Titulus mensæ verlangt, eine Coadjutorei, was, da auf der Forderung gegen die frühere Uebung rigoros gehalten werde, viele überflüſſige Coadjutoreien erforderlich mache. 2. Das Commiſſariat habe ohne Wiſſen des Raths eine Verordnung erlaſſen, daß kein Geiſtlicher eine Magd unter 40 Jahren zu ſich nehmen dürfe, was nur zu vielen Strafen Anlaß gebe. 3. Die Viſitationen von Conſtanz nützen nicht viel und ſollen nicht ohne des Rathes Wiſſen gehalten werden [2]). 4. Die Menge der geiſtlichen Tribunalien verurſache viele Confuſionen. 5. Man tentire, mensem decanalem einzuführen und das jus spolii zu extendiren. 6. Der biſchöfliche Commiſſar citire Zeugen ohne Begrüßung der Landvögte, gebe Bettelbriefe aus und beziehe große Sporteln. — Bezüglich der Nuntiatur wurde geklagt: 1. Als deren Tribunal vor hundert und mehr Jahren aufgerichtet worden, habe man vermeint, dadurch die Diſpenſen zu erleichtern, Recurſe nach Conſtanz und Rom abzuſchneiden, Weitläufigkeiten zu vermeiden. Nun aber verfahre man in Ehediſpenſen immer rigoroſer, das Tribunal verurſache große Koſten, die Taxen ſeien hoch und ungleich, dafür und für Ablaßerneuerungen gehe viel Geld nach Rom. 2. Die Fundation des Biſchofs

---

[1]) Staatsarchiv Lucern.

[2]) Der Zeitgenoſſe Hartmann ſagt in ſeinem Diarium: (Burgerbibliothek MS.) die ſchwäbiſchen Pfaffen ſeien bei der Viſitation immer mehr auf das Geld als auf die Correction Fehlbarer bedacht.

Knab für ein Seminarium oder für Herstellung von St. Michaelsaltar werde zur Unterstützung von Convertiten u. dgl. verbraucht. 3. Die Nuntiatur suche ihren Kreis stets zu erweitern, so habe sie alle Klöster an sich gezogen u. s. w.

Es fanden über diese Sachen Ausschußberathungen statt; wir finden aber nicht, daß den Beschwerden vor der Hand weitere Folge gegeben oder eine dießfällige Unterhandlung angehoben worden sei. Die Toggenburgischen Angelegenheiten fingen bald an, in den Vordergrund zu treten: in der Zeit äußerer Verwicklungen war es nicht gerathen, sich in kirchliche Disputationen zu vertiefen.

Der unglückliche Krieg von 1712 führte zu Erörterungen mit dem Bischof von Constanz. Die Geistlichkeit hatte an dem Widerstand des Volkes gegen den Abschluß des Friedensvertrags vom 18. Juli merklichen Antheil genommen, der Zorn der Obrigkeit richtete sich daher nach der Niederlage von Villmergen auch gegen diese. Nicht nur begehrte man von Rom die Abberufung des Nuntius Carracioli, sondern man verhaftete einige Priester und verwies andere aus dem Lande,[1] eine vom Stift Münster ausgesprochene Excommunication gegen Leute, welche den Chorherrn Dürler daselbst mißhandelt hatten, wurde ungültig erklärt u. s. w.[2]. Auf eine bischöfliche Beschwerde über diese Vorgänge antwortete der Rath am 5. November, man habe zuvor mit dem Commissarius reden lassen, wenn derselbe die in Verhaft gesetzten Priester auf seine Kosten gefangen halten wolle, so habe man nichts dagegen. Den Chorherrn Dürler betreffend trete man als dessen Collator und als souveräner Stand mit demselben nicht gleichsam als Partei vor Gericht; das Stift Münster, welches die fragliche Excommunication ausgesprochen, anerkenne man nicht als eine geistliche Obrigkeit; man habe die Religion stets vertheidigt, aber immer sich die Privilegien und Rechtsame vorbehalten. Der Bischof erwiderte am 15. Jänner 1713, er sei stets bereit, gestellten Beschwerden gegen Geistliche Abhülfe

[1] Chorherr Dürler von Münster und der bischöfliche Commissar Risler erhielten, nachdem sie einige Zeit im Franciscanerkloster in Verhaft gewesen, vor Rath Verweise, 2 andere Priester wurden im Spital eingesperrt, ein Capuciner und ein Jesuit wurden verbannt. Pfyffer I. 455.

[2] Acten im St. A. L.

zu verschaffen, dagegen hoffe er, auch Lucern werde die Immunität achten. Der Streit wurde nicht weiter fortgesponnen, Lucern trachtete vom heiligen Stuhl die Bewilligung zu erlangen, die geistlichen Güter zur Beihülfe an die Kosten des Krieges heranziehen zu können, und mochte es demgemäß der Klugheit angemessen erachten, die anfängliche Hitze etwas zu mäßigen. Wirklich gestattete Rom dann auch, wie in frühern Fällen ähnlicher Art, die Besteuerung von zwei Dritttheilen der geistlichen Güter, um die durch den confessionellen Krieg entstandene Noth der Finanzen zu lindern [1]).

Erst im Jahr 1717 brachte Lucern beim Bischof von Constanz gelegentlich wieder einige auf die Jurisdiction bezügliche Punkte zur Erörterung [2]). In Folge dessen fanden langwierige Verhandlungen statt, welche erst im Jahr 1723 mit der gegenseitigen Aufstellung eines modus vivendi sich abschlossen. Die Differenzpunkte wurden nach dem weitläufigen Geschäftsgange der Zeit in Artikel formulirt, dann von Räthen und Abgeordneten beiderseits einläßlich discutirt: sieben Beschwerdepunkte stellte der Rath gegenüber dem Bischof, vierzehn der Bischof gegenüber dem Rathe auf. Die Accordata von 1605 und 1612 mit den sie ergänzenden Verträgen wurden jedoch als die fortwährend gültige Grundlage des ganzen Verhältnisses anerkannt.

Wir heben aus den dießfälligen Verhandlungen die wesentlichen Punkte hervor, ohne uns an deren scholastische Form zu binden.

Bezüglich der Jurisdiction in Ehesachen verlangte Lucern, daß wenn einmal der geistliche Richter super validitate gesprochen, der weltliche Richter über alimentationem prolis, expensas et damna zu urtheilen habe; die bischöflichen Räthe wollten alles das als connexe Sachen behandelt wissen; Lucern verlangte, daß beim Matrimonialgericht jeweilen ein weltlicher Beisitzer aus dem Wohnort der Parteien sollte zugezogen werden, nicht um zu urtheilen, sondern nur zur Kenntnißnahme des Falles; aber auch das fanden die bischöflichen mit der ausschließlichen Competenz des geistlichen Forums

---

[1]) Pfyffer, Geschichte von Lucern I. 453.
[2]) St. A. L. Acten von 1717—1722.

nicht vereinbar. Die Citation weltlicher Zeugen vor das geistliche Gericht wurde von der einen Seite als nothwendige Inhärenz der Jurisdiction beansprucht, andrerseits wurde dieselbe als ausschließliches Recht der weltlichen Obrigkeit erklärt. Lucern verlangte, die bischöflichen Visitatoren sollen den Rathsverordneten Rechnung über die bei der Visitation gefallenen Geldbußen geben; bischöflicherseits war man damit einverstanden, wenn nur die Mittheilung der Namen der Gebüßten nicht verlangt werde. Ein weiterer Punkt war die Anstellung neuer Vicarien oder Coadjutoren in den Pfarreien; hier begehrte die Obrigkeit, daß solche ohne ihr und der Collatoren Wissen nicht geschehen soll. Bei der Besiegelung des Nachlasses Geistlicher, welche nach den Accordaten gemeinschaftlich zu geschehen hatte, verlangte man für den weltlichen Beamteten die Vorhand [1]). Bezüglich der Bestrafung der Geistlichen für Vergehen gegen die Obrigkeit bemerkte man, der Commissar bestrafe solche Fehler zu milde, die Strafe sollte der Obrigkeit selbst zustehen u. s. w.

Der für uns wichtigste Punkt in diesen Verhandlungen ist die hier zum ersten Mal hervortretende Frage über das Placet bezüglich der Publication bischöflicher Erlasse. Der daherige Artikel ist folgendermaßen von den bischöflichen Räthen formulirt:

„Prætendit l. Canton, quatenus R. D. Ordinarius „nullum mandatum, licet solummodo ac unice regi„men ecclesiæ concernens, affigi demandet, nisi prius „ipsi Cantoni previe illud communicatum fuerit, sub „vano prætextu, ne talia ejusdem superioritati seu, „ut dicunt, souveranitati derogent aut præjudicent.“

Eine solche Mittheilung, meinten die bischöflichen Räthe, könne wohl stattfinden, aber nicht zur Correctur oder Genehmigung, denn es stehe in geistlichen Dingen der weltlichen

---

[1]) Am 27. October 1702 war bezüglich der Obsignation des Nachlasses verstorbener Priester vom Rathe verordnet worden, der Landvogt und der Schreiber sollen das Inventarium machen in Anwesenheit des bischöflichen Commissars oder Capitelsdecans. Jeder der Anwesenden, geistlich und weltlich, soll dabei per Tag einen Ducaten erhalten auf Kosten der Pfründe. (Staatsarchiv Lucern, Commissariatsbuch.)

Obrigkeit keine Superiorität zu. Die Lucernischen Rathsverordneten fanden den Ausdruck „sub vano prætextu“ unangemessen und erklärten, die Herren Räthe mögen die vanitas für sich behalten: „Prætextus nam noster est verus“ — denn am 20. Augstmonat 1705 zum Beispiel, habe der Bischof ein Mandat publiciren wollen, wodurch den Franciscanern aus Palästina das Collectiren bei unsern Layen erlaubt wurde. Ob es dazu nicht obrigkeitlicher Mitwirkung bedürfe? Es heiße im Mandat, der Kaiser habe diese Collecte gestattet. Sind wir nicht ebenso souverän, wie der Kaiser? Am 3. Jänner 1711, sagten die Rathsverordneten weiter, erging ein bischöfliches Mandat gegen ketzerische Bücher, worin den Buchdruckern der Druck und Verkauf solcher Bücher und schlechter Lieder untersagt wurde. Die Buchdrucker sind unsere Unterthanen und unserer Correctur unterworfen. Der Bischof mochte die Bücher ketzerisch erklären, dann hätten wir selbst durch ein Mandat unsern Buchdruckern verboten, sie zu halten oder zu verkaufen [1]). Dasselbe lasse sich noch von vielen andern derartigen Erlassen sagen, deßhalb wolle man alle vor der Publication sehen. Enthalten sie nichts gegen uns, so lasse man sie ausgehen, im gegentheiligen Falle corrigire man sie, wie man z. B. in dem Mandat von 1705 an die Stelle der kaiserlichen Bewilligung die Worte gesetzt habe „cum licentia magistratus Lucernensis“ u. s. w.

Ueber alle diese gegenseitigen Beschwerden wurde auf einer

---

[1]) Am 27. Juni 1661 hatte der Bischof Johann Franz ungefähr diesen Weg eingeschlagen, indem er an den Rath die Bitte stellte, aus der Stadtbuchdruckerei kein Buch ausgehen zu lassen, bevor es nach Maßgabe des Conc. Trid. Sess. 4 die geistliche Censur passirt habe. — 1669. 19. October wurde einem von dem Zürcher-Prädicanten Imhoof verfaßten und von einem dortigen Buchhändler expreß nach Lucern gesendeten Schmähbuch gegen die katholische Kirche, wie einer malefizischen Person, der Proceß gemacht. 1707 wurde der „Mercure galant“ bei 100 Thalern Strafe verboten. 1768 dagegen lehnte der Rath, damals unter dem Einflusse der Partei Leodegar Kellers, Valentin Meyers, Urs Balthasars u. s. w., das Begehren des Bischofs ab, die bekannte, auch in Zürich erschienene Schrift „de Helvetiorum juribus circa sacra“ zu verbieten, 1769 aber nach dem Siege der altgesinnten Partei wurden die „Reflexionen über die Aufhebung der regularen Orden“ und die „Widerlegung“ von Valentin Meyer feierlich verbrannt. St. A. L.

Conferenz beidseitiger Abgeordneter am 19. Juni 1723 unter Ratifications-Vorbehalt eine vergleichende Abrede getroffen, deren wesentliche Bestimmungen wir hier folgen lassen [1]).

I. Gravamina laicorum.

1. Ehesachen. Wenn zwischen unverheiratheten Personen ein Eheversprechen stattgefunden, dann aber wegen Reufälligkeit des einen Theils Streit entstünde und der geistliche Richter findet, es sei wirklich ein Versprechen vorhanden, so überläßt die weltliche Obrigkeit in diesem Falle die Sache ganz dem geistlichen Richter.

Ueber alle Kosten, welche bis zum Entscheid über die Validität oder Invalidität von Sponsalien erlaufen, urtheilt der geistliche Richter allein.

Sobald aber ein Eheversprechen vom geistlichen Richter ungültig erklärt ist, so soll der Handel nicht mehr als ein geistlicher angesehen werden, sondern vor den weltlichen Richter kommen, dem allein die Entscheidung und Bestrafung in defloratione, puerperio, alimentatione prolis, expensis et damnis zustehen soll.

Die Ehescheidung zu Tisch und Bett ist allein Sache des geistlichen Richters, ebenso der Entscheid, welcher der geschiedenen Gatten den andern erhalten soll. Aber über das Quantum dieser Alimentation, über Verlust von Morgengabe und Kram und dergleichen hat im Streitfall nur die weltliche Obrigkeit zu sprechen.

Bezüglich des von den Rathsverordneten verlangten Beisitzes eines weltlichen Deputirten im Commissariat bei Ehehändeln u. s. w., konnte man sich auf keinen endlichen Entschluß vereinigen, kam aber zu zwei sich nahestehenden Propositionen. Die geistlichen Räthe schlugen jeweilige Mittheilung des Recesses der ehegerichtlichen Sentenz an MGH. oder den betreffenden Landvogt vor, die weltlichen wollten, daß vom geheimen Rathe ein Beisitzer ausgeschossen werde, der aber in Beisein des Commissars schwören soll, in Criminal- oder Malefizsachen stillzuschweigen und selbst der Obrigkeit nichts von solchen Fällen zu eröffnen.

---

[1]) Staatsarchiv Lucern.

2. Ueber die Citation von Layen als Zeugen vor dem Gericht des Commissars verglich man sich dahin, der geistliche Richter möge solche citiren und selbe nach bisherigem Brauch ermahnen, die Wahrheit zu sagen, gegen Ungehorsame aber soll er nicht anders als durch Anrufung des weltlichen Arms einschreiten [1]).

3. Bezüglich der Bußen und der Benennung der Gebüßten bei der bischöflichen Visitation verbleibt man gänzlich bei den Accordaten [2]).

4. Die bischöflich-constanzischen Mandate sollen der weltlichen Obrigkeit vor ihrer Publication vorgelegt werden, „nit zwahr ad corrigendem sive „ad approbandum, sonder damit, wann etwas, so „vnsern Rechten zuwider, darin enthalten, es vor „ihrer Proclamation zu Constanz oder von dem „bischöflichen Commissario verbessert werden möchte."

5. Wenn ein Pfarrer wegen Alter oder Unpäßlichkeit einen Vicar anstellen wollte, so soll er zuerst den Ordinarius dessen berichten, dann „vns parte geben des bestellten vnd „ernamseten Vicarii, da wir dann nach Beschaffenheit der „Sachen das Billiche vorkehren, auch sehen werden, ob nit „etwan verdächtige leuth in vnser landschaft gezügelt werden."

II. Gravamina Ecclesiasticorum.

1. Die Frage, ob bei Besiegelung des Nachlasses von Geistlichen der Commissar oder der Magistrat die Vorhand haben soll, blieb unerledigt, weil keine Partei nachgeben wollte [3]).

2. De subhastatione bonorum obaerati Clerici vereinigte man sich dahin: Wenn ein Geistlicher in Schulden steckt, so sollen der Commissar und der Landvogt oder Rathsdeputirte

---

[1]) Die Unbestimmtheit dieser Abrede führte nachher zu einem Streite, den wir noch besonders behandeln werden.

[2]) Siehe oben Seite 509.

[3]) Dazu Rathspr. XLII. 44. 1758. 12. 17. Mai. Wenn ein Priester stirbt, so behaupten MGH., ihr Officium soll inventiren, zumal auch bei der Vergantung nach Gantrecht das Inventarium die Grundlage und Richtschnur bilde. Auch der Ruf soll nicht unterlassen werden. Der bischöfliche Commissar möge dabei den Beisitz haben. Solches sei den Accordatis nicht zuwider und immer so geübt worden.

trachten, daß die Gläubiger befriedigt werden. Wollten die letztern aber nicht vom gemeinen Recht abstehen, so soll der Commissar der weltlichen Obrigkeit Anzeige machen und diese dann mit möglichster Schonung des Decorums das gewöhnliche Verfahren einleiten, doch so, daß der betreffende Geistliche nicht in der Kirche, sondern außerhalb derselben soll verrufen werden.

3. De citatione Clerici ad Tribunal laicum (Vorstellung der Priester) kam man überein: „daß bei dem einfeltigen Rufen „man verbleiben wolle; würde der Geistliche nit erscheinen, so „solle selbiger durch den Herrn Commissarium dazu gehalten „werden. So aber noch dahin angehalten wird, daß er, der „Geistliche, nit vor offentlichem Rath, sondern allein vor dem „Haupt sich stellen soll.“ [1])

4. Die Hauszinse der Bepfründeten sollen ohne Vorwissen der geistlichen Obern nicht erhöht werden.

5. Strenge Bestrafung gegen die Obrigkeit fehlbarer Priester durch den Commissar wird zugesagt.

6. Circa Testamenta Clericorum. Weil die Geistlichen allenthalben nach den Landesgesetzen leben müssen und in Lucern die Testamentsfreiheit seit einigen Jahren merklich erweitert worden, hofft man, dieser Punkt werde keine weitere Anstände hervorrufen [2]).

Förmliche Ratification des Bischofs erhielt nun dieser Tractat freilich niemals; [3]) indessen scheint er doch als modus vivendi betrachtet worden zu sein, ohne jedoch die Controversen in vorkommenden Fällen beseitigen zu können.

Hinsichtlich der Jurisdiction in Ehesachen verblieb es bei den Bestimmungen dieser Uebereinkunft, wir finden nicht, daß sich deßhalb weitere Anstände erhoben hätten.

Der erste Anstand dagegen, welcher sich bezüglich der im Jahr 1723 besprochenen Punkte ergab, ging aus dem „Vorstellen der Priester“, der Citatio Clerici ad Tribunal laicum, wie es oben genannt wird, hervor und entwickelte sich durch Hinzu-

---

[1]) Ueber diesen Fall siehe unten beim Udligenschwylerhandel.

[2]) Die übrigen gravamina Ecclesiasticorum werden als unbedeutend hier übergangen.

[3]) Schreiben des Raths an den Bischof vom December 1725 in der Lucerna lucens p. 81. 82.

treten weiterer Umstände zu dem berühmt gewordenen s. g. **Udligenschwylerhandel**, den wir also hier nach seinen rechtlichen Gesichtspunkten zu erörtern haben [1]).

Der Landvogt des Amtes Habsburg hatte auf den Tag der Nachkirchweihe den 16. Augstmonat 1725 kraft seiner policeilichen Competenz das Tanzen erlaubt; der Pfarrer zu Udligenschwyl aber hatte in seiner Gemeinde, wo das Gebet für bessere Witterung, das am 15. gl. M. begonnen wurde, [2]) an eben demselben und den folgenden Tagen fortgesetzt werden sollte, seinen Angehörigen die Theilnahme an dieser Belustigung beim geistlichen Gehorsam verboten. Das Tanzen war nun vom Landvogt allerdings nicht geboten, sondern nur erlaubt

---

[1]) Die Acten über diesen Handel sind zum Theil abgedruckt in der anonymen Druckschrift **Lucerna lucens Alethophili** eines katholischen Priesters an Arethophilum, seinen lieben Freund und Mitcapitularen. Freistadt 1726. Diese Schrift soll von J. J. Scheuchzer mit Beihülfe des Rathsherrn Anton Leodegar Keller, welcher hier allenthalben im Vordergund steht, und des Dr. M. A. Cappeler verfaßt worden sein. Eine Uebersetzung derselben mit einigen Zusätzen von **Loys de Bochat** erschien unter dem Titel: **Mémoires pour servir à l'histoire du différend entre le Pape et le canton de Lucerne à l'occasion du bannissement du nommé Andermatt, curé d'Udligenswyl, par un curé de ce même canton etc.** im Jahr 1727 zu Lausanne. Vergleiche darüber Hottinger, helvetische Kirchengeschichte IV. 312. Die Darstellung des Udligenschwylerhandels, welche 1825 erschien und später in der Helvetia VIII. 230—251, Monnards Fortsetzung von Müllers Schweizergeschichte XI. 22. ff., Pfyffers Geschichte des Cantons Lucern I. wörtlich aufgenommen wurde, veranlaßte das geistvolle Büchlein von J. Görres: Der Kampf der Kirchenfreiheit mit der Staatsgewalt in der katholischen Schweiz, am Udligenschwylerhandel dargestellt. Straßburg 1826. — Von allen diesen Schriften über den Udligenschwylerhandel hat einzig die erste, **Lucerna lucens**, direct aus den Quellen geschöpft, aber mit sehr einseitiger, unvollständiger und tendentiöser Benutzung derselben. Monnard a. a. O. XI. 630. ff. publicirt eine Anzahl auf die Intervention Frankreichs in diesem Handel bezüglicher, sehr wichtiger Actenstücke aus dem Archiv der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris. Am meisten Licht aber verbreitet über die ganze Sache die im Staatsarchiv Lucern vollständig aufbewahrte Correspondenz des eidgenössischen Agenten, Grafen Giuliani in Rom, mit dem Rathe von Lucern und dem mit der Führung dieser Sache besonders beauftragten Rathsherrn Anton Leodegar Keller.

[2]) **Species facti sub fide sacerdotali**, von Pfarrer Andermatt deponirt zu Constanz 30. November 1725. **Luc. luc.** Beilage O. Seite 74.

worden und der Gegensatz des policeilichen und geistlichen Gesichtspunkts in den beidseitigen Amtshandlungen hätte eben nicht nothwendig einen Conflict hervorrufen müssen. Ein solcher aber entstund dennoch, indem einerseits der durch das geistliche Verbot in seinen Interessen bedrohte Wirth sich beim Landvogt über den Pfarrer beklagte, andrerseits der Pfarrer zwei Kirchgenossen, welche an dem Tanze Theil genommen und nicht, wie die übrigen Theilnehmer, ihm die verlangte Bescheinigung gebracht hatten, daß sie die Sünde des Ungehorsams gebeichtet, mit Verweigerung der Sacramente bedrohte. In der den Theilnehmern an jenem Tanze öffentlich auferlegten geistlichen Pönitenz sah die Obrigkeit einen Eingriff in ihre Jurisdiction, da sie von der Ansicht ausging, der Tanz sei eine weltliche Sache, deren Bewilligung ihrem Amtmann zustehe, ohne daß der Pfarrer sich derselben in irgend einer Weise zu widersetzen das Recht hätte. Es erfolgte daher eine Berufung des Pfarrers vor den Schultheißen.

Dieser Berufung kam dann auch der Pfarrer von Udligenschwyl, Christian Leonz Andermatt, nach genommener Rücksprache mit dem bischöflichen Commissarius Risler ohne Bedenken nach und erklärte daselbst, daß er keineswegs in obrigkeitliche Befugnisse habe eingreifen, sondern nur seine Pfarrkinder aus dem geistlichen Gesichtspunkt von der Theilnahme an der bürgerlich erlaubten Lustbarkeit abmahnen wollen [1]).

Allein die Sache hatte damit ihr Bewenden nicht; der kleine Rath, an welchen der Schultheiß seinen Bericht machte, beschloß, den Pfarrer zur Verantwortung vor seine Schranken zu citiren, und begehrte zu diesem Zwecke durch den Großweibel vom bischöflichen Commissar dessen Stellung [2]). Dieser aber sah in der Vorforderung zur Verantwortung nicht mehr eine einfache Citatio ad audiendum verbum principis, sondern die Einleitung zu einem Strafverfahren vor incompetenter Stelle und weigerte sich, dem Pfarrer die Citation anzu-

---

[1]) Lucerna lucens p. 7. Species facti nach Andermatts Deposition ibid. p. 76.

[2]) „Aus überflüssiger Höflichkeit" sagt der Verfasser von Lucerna lucens. Es war aber nicht deßwegen, sondern weil der Tractat von 1723 als modus vivendi betrachtet wurde. Siehe oben Seite 600.

legen [1]). Der Rath erließ daher am 7. September unter dem Canzleisiegel an den Pfarrer direct eine Vorforderung [2]) und als derselbe sich mit dem Verbote seines geistlichen Obern entschuldigte, [3]) brachte jener die Sache am 15. September vor die Räthe und Hundert. „Es haben", sagt das Staatsprotokoll von diesem Tage, [4]) „MGH. die täglichen Räth eröffnet, wie das sie Hrn. Christian Leonti Andermatt, Pfarrer „zu Udligenschwyl durch förmbliche Citation vor sich „gefordert, welcher sich aber nit gestellet, vorgebende es ihme „als einem Geistlichen sub censura verboten worden sye. Da „nun die Vorforderung und Stellung der Priester und anderer Geistlichen in MGH. Landschaft ein uhraltes Recht, so „auch vilmahlen lut Protokollen und authentischen Schriften „in Gegenwart der Nuntiatur und des bischöflichen Herrn „Commissarii ohne einige Wider- old Einred practiciret worden, da so haben hochgedacht MGH. Räth und Hundert zu „fernerer Handhabung dessen erkennt, das ihme, Hrn. Christian „Leonti Andermatt durch einen Stattläufer MGH. Erkanntnuß schriftlich überbracht und in Gegenwart zweyer ehrlicher „Männer behändigt werde, des Inhalts, das er, Hr. Andermatt, sich übermorgens vor MGH. R. und H. stelle, wo nit, „er von selbem Tag an MGH. Landschaft meiden und davon „verbannt sein solle. So ferners haben MGH. Räth und „Hundert durch ansehnlich großes Mehr beschlossen und

---

[1]) Schreiben des bischöflichen Commissars an den Rath. Lucerna lucens Beilage A. p. 45. Auch das bischöfliche Schreiben an den Rath dd. 30. September. ibid. Beilage D. p. 48.

[2]) Der Text der von der Canzlei Lucern ausgegangenen Citation vom 7. September findet sich nicht bei den Acten, dagegen aber in italiänischer Uebersetzung unter den Beilagen des Gutachtens der Cardinalscongregation, abgedruckt in Lucerna lucens p. 119. Da dieser Text nachmals wichtig geworden, setzen wir ihn hier bei: „Aspettavano i nostri Signori „che V. S. molto reverenda comparisce avanti loro Venerdi „scorso *per difendersi o scusarsi* d'alcune cose; percio i „suddetti nostri Signori ci hanno imposto di *citare* V. S. per „Sabbato prossimo, 15. del corrente, acciò *comparisca* avanti „il Senato per *render conto*, come in virtù della presente „viene *citato* per il sudetto giorno e per sudetto fine."

[3]) Schreiben Andermatts an den Rath dd. 14. September 1725. Lucerna lucens. Beilage B. p. 46.

[4]) Staatsprotokoll I. von 1721—1732. fol. 184. 1725. 15. September.

„sich hiemit erklärt, bei ihrem, von ihren lobw. Vorfordern „wohlhergebrachten und vielfältig geübten Recht der Citation „und Stellung der Priestern und andern Geistlichen in ihrer „potmäßigkeit kräftigst zu verpleiben und zu dessen Erhalt an„gesehen und erkannt, so wer was wider obstehende Er„kanntnussen heimlich oder offentlich redete oder „handlete und triebe, das ein sollicher ohne anders „seiner Ehren und Empter und des Burgerrechts „verlustig sein sollen."

Auch auf diese Intimation erfolgte eine höfliche Entschuldigung [1]). Der bischöfliche Commissar hatte dem Pfarrer die Erscheinung verboten, bevor vom Bischof, an den er die Sache einberichtet, fernere Weisung erfolgt wäre.

Nun erfolgte am 19. September von Räthen und Hunderten der Spruch: „Weilen Hr. Christian Leonti Andermatt „auf vorgestrige Citation ohngehorsam ausgepliben, haben „MGH. erkennt, das er würklichen seiner Pfrund ent„setzt und von MGH. Landen verwiesen sein solle." — „Vnd „haben sich hochernannt MGH. widerholter Malen durch an„sehnlich großes Mehr bei ihren Eiden erkennt, sowohl bei „dieser, als vorgestrigen beiden Erkanntnussen dieses Geschäft „in Specie betreffend zu verpleiben und selbe mit allen Kräf„ten zu behaupten und wer dawider heimlich oder offent„lich handlete, soll seiner Ehren und Empter entsetzt „und des Burgerrechts beraubt sein" [2]).

Der Verweisungsbeschluß wurde auch sofort in Vollziehung gesetzt; die Capuciner wurden ersucht, für einsweilen die Pastoration zu Udligenschwyl zu übernehmen.

Der Bischof von Constanz, dem diese Vorgänge durch seinen Commissarius waren einberichtet worden, erließ unterm 30. September ein Schreiben an die Räthe zu Lucern, worin er sein Bedauern aussprach über die stattgefundene gerichtliche Vorforderung des Pfarrers und über dessen Verbannung, nachdem er doch nur höherer Weisung zufolge das Erscheinen

---

[1]) Andermatt an den Rath. 19. September 1725. Luc. luc. p. 48.

[2]) Staatsprotokoll I. 185. 1725. 19. September. Die gleiche Erkanntniß verordnet den Modus der Execution: auch im Wiedersetzungsfall soll keine gewaltsame Hand an den Pfarrer gelegt werden.

verweigert hätte. Der Bischof verlangte demzufolge, daß der Verbannte in den Besitz der Pfründe wieder hergestellt und sofern er sich in etwas verfehlt, bei competentem geistlichen Gerichte beklagt werde, allwo es, wenn sich auf ihm irgend eine Schuld finde, an seiner Bestrafung und an Satisfaction für die Obrigkeit nicht mangeln werde [1]).

Am 12. October beantwortete der Rath dieses Schreiben ablehnend, indem er sagte: „EHG. ist mehr als wohl wissend, „daß wir in Ausübung dieses unseres Rechts nichts anderes „gethan, als was unter unser beidseits gewesenen Regiments„vorfahren vielfältig practicirt worden, wie auch, daß in Ver„nichtung diesers unsers so nothwendigen Rechtens, wir un„sers Lands und Volkes nicht mehr mächtig wären.— „Belangend dannethin die abgelassene hochoberkeitliche Citation, „so beliebe, daß wir, als eine independierende Obrigkeit, das „Recht, begangenen Fehlers wegen Priester und Geistliche vor „uns zu fordern, bisdahin incontestirlich geübt haben." [2])

Am 8. October schon hatte der Rath an die Gemeinde Udligenschwyl, welcher das Collaturrecht der Pfarrpfründe zustund, den Befehl, einen neuen Pfarrer zu wählen, erlassen und gleichzeitig beschlossen, daß auch der Commissarius Risler wegen schlechtem Verhalten gegen die Obrigkeit soll vor Rath gestellt werden, um einen Verweis anzuhören; doch wolle man mit dieser Vorstellung noch etwas zuwarten, „uß Ursachen die „Fehler sich in kurzem vergrößern dürften." [3])

Die Gemeinde Udligenschwyl wählte einen Priester Namens Müller; auf ein Schreiben des bischöflichen Officials aber versagte der Commissar ihm die Admission und Cura; am 19. October berichtete der Schultheiß den Räthen diesen Stand der Sache [4]).

Bevor wir nun den thatsächlichen Verlauf dieser Angelegenheit weiter verfolgen, werfen wir einen Rückblick auf die bisherigen Vorgänge.

---

[1]) Bischöfliches Schreiben an den Rath. Mörsburg 10. September 1725. Lucerna lucens. Beilage D. p. 48.

[2]) Ebenda Beilage E. p. 49.

[3]) Staatsprotokoll I. 186. 1725. 8. October.

[4]) Ebenda 188.

Die Vorstellung von Priestern vor Rath, um einen Verweis anzuhören, beruhte allerdings auf einer althergebrachten Uebung: man nannte das eine citatio ad audiendum verbum principis. Vorzüglich zur Zeit der Reformation, wo die Wirksamkeit der geistlichen Oberhirten gänzlich gelähmt war, fanden solche Vorladungen sehr häufig statt. Man sah darin keine eigentlich jurisdictionelle Handlung und beobachtete dabei auch nicht die Formen des gerichtlichen Verfahrens; bei den Verhandlungen des Jahres 1723 hatten die bischöflichen Räthe gegen die Fortdauer dieser Uebung grundsätzlich nichts eingewendet [1]). Bei der Vorladung des Pfarrers Andermatt hatte man nicht durch den Weibel, welcher gerichtliche Citationen besorgte, sondern durch einen Standesläufer die Vorladung überbringen lassen, indem der bischöfliche Commissar, welchen man um die Stellung des Pfarrers ersucht hatte, dieselbe ablehnte. In der Form der Citation selbst aber lag eine Abweichung von dem bisherigen Verfahren: man citirte den Pfarrer zur Verantwortung (ad se defendendum), was allerdings zu dem Schlusse berechtigte, als wolle der Rath sich förmlich zum Richter über denselben aufwerfen.

Auch die Verbannung fehlbarer Priester beruhte auf altem Herkommen; allein auch sie war nach diesem Herkommen nicht Folge einer in forma judicii ausgefällten Straffentenz, sondern gerade ein Verfahren, welches der anerkannten Incompetenz der weltlichen Obrigkeit zu Strafprocessen gegen Priester suppliren sollte. Wir haben dasselbe schon im ältern Rechte unter dem Titel der Aufkündung oder Entziehung des bürgerlichen Schirms gefunden. Niemand wurde ohne den bürgerlichen Schirm, der mit der Friedensgenossenschaft in Verbindung stund, im Lande geduldet, die Landesverweisung war eine natürliche Consequenz der Entziehung des bürgerlichen Schirms. Eine solche Entziehung erforderte aber kein processualisches Verfahren, da der Schirm selbst, sofern nicht ein besonderer Anspruch auf denselben vorhanden war, als eine dem freien Ermessen der Obrigkeit anheimstehende Sache betrachtet wurde. Wie in den Jahren 1472 und 1477 den Priestern von Sursee, welche sich gegen die Bezahlung des Schirmgelds und

[1]) Siehe oben Seite 600, 3.

gegen die Besteuerung ihrer Dienstboten widersetzlich zeigten, die Aufkündung des bürgerlichen Schirms angedroht wurde, [1]) so wurde auch zur Reformationszeit die Landesverweisung gegen fehlbare Priester häufig ohne gerichtliches Verfahren ausgesprochen, zumal diese damals noch kraft ihrer Reverse die Pflicht hatten, auf ihre Pfründen selbst zu resigniren, wenn sie nach dem Urtheil der Obrigkeit sich nicht ehrbar hielten [2]). Die Accordata von 1605 hatten dann aber sowohl die Pfrundverhältnisse als das Verfahren gegen fehlbare Geistliche verträglich geordnet, so daß seither von einer Anwendung der ältern Grundsätze in dieser Beziehung mit Recht nicht wohl mehr die Rede sein konnte. Nichtsdestoweniger behauptete auch im Udligenschwylerhandel noch die Obrigkeit stetsfort, sie habe durch die Verbannung des Pfarrers Andermatt keinen gerichtlichen Strafact ausgeübt, sondern lediglich eine in der Territorialhoheit begründete Verfügung getroffen. Diese Behauptung aber widersprach der Wahrheit der Thatsachen, denn aus dem oben in seinem Wortlaut mitgetheilten Beschlusse der Räthe und Hundert vom 19. September 1725 ergibt sich unzweifelhaft, daß die Verbannung in Folge förmlicher Entsetzung des Pfarrers von seiner Pfründe erfolgt war. Der Befehl an die Gemeinde, zu einer Neuwahl zu schreiten, bestätigte auch für die geistlichen Oberbehörden, denen jener Rathsbeschluß nicht in seiner ganzen Ausdehnung war mitgetheilt worden, [3]) diese Auffassung. Die Vacanterklärung der Pfründe war nun unzweifelhaft ein jurisdictioneller Act, zu welchem der weltlichen Obrigkeit in keiner Weise die Competenz zustund. Auf diesen Gesichtspunkt vorzüglich stützte sich auch der Bischof, als er in Antwort auf ein Schreiben des Raths, das, am 15. October erlassen, von den Räthen und Hunderten am 25. war gutgeheißen worden, [4]) unterm 2. November mit

---

[1]) Band II. Seite 737. Anmerkung 1.

[2]) Siehe oben Seite 262.

[3]) Man vergleiche den oben aus dem Protokoll gezogenen Text des Beschlusses mit dem Befehl der Landesverweisung an Andermatt in den Beilagen zum Gutachten der Cardinalscongregation in Lucerna lucens p. 119.

[4]) Staatsprotokoll 188. 190. Lucerna lucens, Beilage G. p. 53.

weitläufiger Motivirung versuchte, Lucern zum Zurückkommen von seinen daherigen Beschlüssen zu bewegen [1]).

Die Weigerung des Commissars, den neugewählten Müller als Pfarrer zu admittiren, hatte nämlich den Rath in große Entrüstung versetzt: er schickte am 19. October den Stadtschreiber und Rathsschreiber zu dem Commissar, um diesen anzufragen, ob die Accordata von 1605 und 1612 nicht mehr gelten sollen, oder warum er denn einem vom rechtmäßigen Collator Gewählten die Admission verweigere? Der Commissar wies den daherigen Befehl des Ordinariats vor und der Rath beschloß demnach, sich wieder an den Bischof zu wenden, gleichzeitig aber die Räthe und Hundert, von denen ein Theil sich abgeneigt erwiesen hatten, diesen Handel aufzunehmen, durch einen feierlichen Act auf dem Wege fortzureißen, welchen die Leiter der Sache einzuschlagen für gut fanden:

„Wonach" — sagt auf die Genehmigung des Schreibens an den Bischof das Protokoll vom 25. October — „auf Be„felch VGH. Hr. Rathsrichter jeden MGH. der täglichen Räth „und etwan sechs der großen Räthen besonders und dann „insgesammt angefragt, ob sie ernstlich gesinnet sigend, bei „VGH. alt- und wolhergebrachten freyheiten luth ufgesetzten „Eydts, besonders in diesem casu specifico, was mit Herrn „Christian Leonti Andermatt vorgenommen worden und was „mit andern Priestern in MGH. Landschaft, was Würde sie „da sein möchten, wegen dero Citation, Stellung und im Fall „Weigerung dero Verbannung fürderhin vorgenommen würde, „vestiglich zu verpleiben und disere Erkenntnuß mit Leib, Hab „und Gut zu schützen. Und da einheilig MGH. sich harzu ent„schlossen, als ist der harumb aufgesetzte Eydt abgelesen wor„den des Inhalts: Alles, was wegen der Widerspännigkeit „Herrn Christian Leonti Andermatt von MGH. R. und H. „vorgenommen worden, als da ist die Citation, Stellung und „Verbannung des Priesters, auch daß wir befugsamb den „Unterthanen befolchen, ein neuen zu erwählen und uns ver„leitet zu Beschützung unser Rechten, Ansehens und Herlich„keiten anzusetzen, dieses Alles wollen wir unzerbrüchlich auf-

[1]) Johann Franz v. G. G. Bischof von Constanz an Schultheiß und Rath zu Lucern. Lucerna lucens, Beilage H. I. p. 54. 55.

„recht sein lassen und manuteniren, uns mit lassen schrecken „durch Trohung oder geistlichen paan, noch durch Geld oder „Versprechung, noch keinerlei Wis und Gattung, was Namens „es ist und möchte an uns kommen, gerathen oder gebracht „werden. Ja wir verbinden uns auch, alle diejenigen, so „wider diseres Mehr handeln mit That, Rath oder Reden, „seyen es frömd, heimisch, fründ oder Verwandte, an gebüh„rendem Ort zu leyden und vorzubringen, so wahr uns Gott „helfe und die lieben Heiligen."

„Demnach MGH. sammethaft ufgestanden und disen Eyd „einheilig geschworen haben. So ferners ist geordnet, das „diser Eyd denen HH., so nit by diser Versamblung erscheinen „können, zu dero Underschreibung zugeschickt werde. Und da „luth disers Eydts wer so vergessen und darwider handlete, „geleydet werden muß, haben hochgedacht M G H. die sechs „elteſten H H., worunter beide H H. Schultheißen begriffen, „harüber gesetzt und denen aufgetragen, wachtbares Aug hier„auf zu halten." [1])

Unmittelbar hierauf trat dieses Geschäft in ein neues Stadium der Entwicklung. Bisher waren nämlich nur der Bischof und sein Commissarius zum Schutze des verfolgten Priesters aufgetreten; der Nuntius Domenico Passionei, unter dessen Augen die Sache vorging, hatte sich in den Gang des Geschäftes nicht gemischt, indem er ganz richtig bemerkte, die Sache falle in den Geschäftskreis des Ordinariats. Nichtsdestoweniger hielt die jansenistische Partei des Raths ihn für den geheimen Beförderer des Widerstands, zumal sein Verhältniß zum Rathe einiger anderer Streitigkeiten wegen ein

---

[1]) Staatsprotokoll I. 190. 1725. 25. October. Die neuern Darsteller berichten irrthümlich, es haben sich die Räthe und Hundert mit diesem Eid verbunden, als Bischof und Papst mit dem Bann gedroht hätten. Wie die Acten zeigen, waren weder Papst nach Nuntius zu dieser Zeit in dem Handel irgendwie aufgetreten und in der bisherigen Correspondenz mit dem Bischof war auch nicht die entfernteste Drohung noch vorgekommen. Das Spectakelstück war lediglich darauf berechnet, die kirchlich gesinnte Minderheit des Raths, gegen welche die beiden ersten Beschlüsse bereits Drohungen enthielten, mundtodt zu machen. Die gleichzeitige Flugschrift **Lucerna lucens** erwähnt merkwürdiger Weise dieser Beeidigung in ihrer chronologischen Darstellung der Vorfälle mit keiner Silbe.

etwas gespanntes war. Es hatte nämlich der Rath schon unter Passioneis Vorgänger ein Decret erlassen, wodurch die Aussteuern der Recipienden in Klöster auf ein gewisses Maximum beschränkt wurden, Passionei dieses Decret als einen Eingriff in die geistliche Immunität angegriffen und zu Rom eine eben so zwecklose als erbitternde Untersuchung über den Gegenstand veranlaßt. Auch hatte er in verschiedenen Ceremoniensachen [1]) die Eitelkeit des republicanischen Souveräns empfindlich verletzt und überhin bei der Ausübung seiner Strafjurisdiction über fremde Priester den Stadtspital zu einsweiliger Unterbringung eines in Untersuchung stehenden benutzt, worin die erschreckten Gemüther der Regenten den Versuch der Einführung einer „Franchise" erblickten [2]). Alle diese Reibungen zwischen dem Rath und dem Nuntius und die dabei geführte, stets auf die Souveränetät pochende Correspondenz hatte in Rom eine üble Stimmung gegen Lucern erweckt, die bei Anlaß dieses Udligenschwylerhandels in der plötzlichen Verlegung der Nuntiatur ihren Ausdruck fand [3]).

Zwei Tage nämlich, nachdem die Mehrheit der Räthe und Hundert die sämmtlichen Glieder der souveränen Behörde zu dem oben erwähnten Eide genöthigt, dadurch alle Opposition gegen den einschlagenden Weg von vorneherein unmöglich gemacht und gleichzeitig Vorstellungen des Bischofs abschlägig beschieden hatte, verließ der Nuntius Passionei plötzlich Lucern

---

[1]) Siehe darüber Pfyffer, Geschichte von Lucern. I. 462. ff.

[2]) Darunter war wahrscheinlich die s. g. Quartiersfreiheit verstanden (vergleiche Saalfeld Völkerrecht §. 69), über welche Innocenz XI. mit Ludwig XIV., welcher sie für seinen Gesandten in Rom prätendirte, in Streit gerathen war und sie durch ein Decret von 1687 in Rom förmlich aufgehoben hatte. (Ranke, Päpste III. 166. franz. Geschichte IV. 25.) Wenigstens spielt der Verfasser der Lucerna lucens Seite 29. 90. hierauf an, wiewohl der Fall dem Begriff der Franchise durchaus nicht entspricht, da es sich hier nicht um ein Asyl, sondern um ein Gefängniß handelte.

[3]) Beim Bericht über die Abreise des Nuntius ermangelt der Verfasser der Lucerna lucens Seite 15 nicht, auf die Abreise des Internuntius zu Brüssel 1651, nachdem er sich der auf Befehl des Regenten der Bulle Urbans VIII. gegen den Jansenismus angehängten Clausel widersetzt, hinzuweisen und citirt verschiedene Beispiele aus der Histoire du Jansenisme, was auf den jansenistischen Character der Bewegungen in Lucern ein helles Licht wirft.

und verlegte den Sitz der Nuntiatur nach Altdorf, indem er sich in einem zu Handen des Amtsschultheißen zurückgelassenen Billet auf den ausdrücklichen Befehl des Papstes berief, diesen Schritt der steten Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Kirche wegen unverzüglich zu thun [1]). Der Rath, von der Abreise des Nuntius durch den Amtsschultheißen in Kenntniß gesetzt, beschloß, da jener nichts rectà an die Hoheit gelangen lassen, vorderhand keinen Schritt zu thun [2]). Doch erließ er unterm 9. November ein Schreiben an den Papst, worin er sich über die Ursachen dieses Vorganges vollständig unwissend stellte und den päpstlichen Befehl, sofern solcher wirklich ergangen, irrigen Vorgaben des von Anfang an der Republik abgeneigten Passionei beimaß [3]).

Inzwischen hatte der Nuntius sofort nach seiner Ankunft in Altdorf den übrigen katholischen Ständen angezeigt, das Verfahren Lucerns gegen den Pfarrer von Udligenschwyl habe den Papst bewogen, die Verlegung der Nuntiatur nach Altdorf zu befehlen, und mit dieser Anzeige eine Darstellung der Vorgänge verbunden, welche bis zum Tage der von der Obrigkeit angeordneten neuen Pfarrwahl reichte [4]).

Das Memorial des Nuntius an die katholischen Orte wurde Lucern mitgetheilt und dieses erließ darauf unterm 9. November an dieselben Stände eine ausführliche Gegenschrift,

---

[1]) Salzdirector Franz Joseph Meyer, neben Leodegar Keller eine Hauptperson in diesem Geschäft, verfaßte über die Abreise des Nuntius eine Flugschrift unter dem Titel: Lineamenti adunati in una lettera d'un amico ad un altero per sbozzare il ritratto di Mons. Domenico Passionei, nuntio nell' Elvetia, data li 15. Decembre 1725. Sie steht handschriftlich bei Balthasar MS. 78. f. 731. Vergleiche Haller V. Nr. 2066.

[2]) Staatsprotokoll I. 193. 1725. 29. October. 3. November. Das Schreiben Passioneis vom 28. October an den Schultheißen lautete: „La santità di nostro Signore, grandemente amaregiata non solo per i passati, ma molto più per i nuovi gravissimi pregiudizj che quì giornalmente l'autorità e l'immunità della chiesa riceve, non potendo in alcun modo dissimularsi, mi commenda di partire immediatamente da Lucerna e di trasferire questa Nunziatura apostolica in Altorf, secondo cantone catholico."

[3]) Lucerna lucens, Beilage M. p. 60.

[4]) Ebenda. Beilage F. FF. dd. Altdorf 1. November 1725. p. 50—53.

worin es sein vermeintliches Recht vertheidigte [1]). Gleichzeitig erging auch an den Bischof von Constanz eine neuerliche Vorstellung, worin gesagt wurde, er sei im Irthum, wenn er glaube, man wolle die Civil- oder Criminal-Jurisdiction der geistlichen Obern über ihren untergebenen Clerus schwächen; dagegen aber behaupte man das Recht zu haben, einen Pfarrer, der dem Rechte der Obrigkeit vorgegriffen, als einen natürlichen Unterthan vorzufordern, ihm seinen Fehler vorzuhalten und auf halsstarrigen Ungehorsam ihn des Landes zu verweisen. Keinem Landesfürsten könne zugemuthet werden, sich neben solchen ungehorsamen Unterthanen als Partei zu stellen und irgend eines Dritten Urtheil darüber zu erwarten, ob ein solcher der Confidenz und Duldung im Lande würdig sei oder nicht [2]).

Die vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug trugen unterm 19. November ihre Vermittlung an, Lucern aber schlug dieselbe durch Schreiben vom 28. gl. M. aus, indem es ein Souveränetätsrecht nicht in Zweifel und Mediation stellen lassen könne [3]). Freiburg, Solothurn und katholisch Glarus hatten Lucerns Memorial einfach durch das Anerbieten der Leistung ihrer bundesmäßigen Pflichten erwiedert. Der Bischof, von jenem Vermittlungsversuch der vier Orte unterrichtet, antwortete den 18. November auf das Schreiben Lucerns vom 9. mit nochmaliger Bitte, seinen Forderungen zu entsprechen. Es sei ihm nicht unbekannt, was souveräne Herren in crimine perduellionis, in periculo seditionis et turbationis pacis publicæ, jedoch immerhin cum moderamine inculpatæ tutelæ gegen einen Geistlichen in ordine, ad tuendam Republicam vorzukehren befugt seien, jedoch könne eine hohe Landesobrigkeit sich nicht schlechthin die Jurisdiction über geistliche Personen, die, sobald sie die hl. Weihen empfangen, aufhören, Leibeigene und natürliche Unterthanen zu sein, zueignen. Er habe niemals verlangt, daß die Obrigkeit sich gegen den Pfarrer als Partei stellen, sondern einfach, daß sie

---

[1]) Ebenda. Beilage L. N. 9 und 13. November 1725. p. 59. 61.

[2]) Lucern an den Bischof. 9 November 1725. Lucerna lucens. Beilage K. Seite 58.

[3]) Die vier Orte an Lucern. Altdorf 19. November 1725. Lucerna lucens, Beilage O. p. 72. Antwort von Lucern 28. November. Ebenda Beilage P. p. 73.

die Sache ihm deferiren und der Inquisition, welche ex officio ordinariatus eintreten müsse, Raum lassen möchte [1]).

Das Antwortschreiben, welches der Rath von Lucern hierauf erließ, ist eines der bedeutsamsten Actenstücke in diesem Streithandel, weil es die Gesichtspunkte, von denen man ausging, wenn auch in dem Kleide der pedantischen und abgeschmackten Jurisprudenz jener Zeit, doch klar hervortreten läßt. Nachdem man bemerkt hatte, die in allgemeinen Ausdrücken angebotene Mediation der vier Orte sei abgelehnt worden, weil man das Recht nicht in ein Compromiß stellen lassen und zudem nicht wissen könne, ob etwa zu Rom, wo die Sache auch anhängig gemacht worden, wieder zerbrochen würde, was man hier vereinigt zu haben glaubte, geht das Schreiben folgendermaßen auf die Sache ein:

„Der Casus sei weder perduellio noch periculum seditionis, sondern der, daß der Pfarrer Andermatt unsere Rechte vorbedächtig und muthwillig infringirt und usurpirt und darauf halsstarrig und köpfisch inhärirt habe. Nun sei die Frage, ob der weltliche Landesherr zu Beschützung seiner Rechte einen solchen Usurpanten strafen könne? Diese Frage müsse bejaht werden: der Casus sei, neben andern, von der Generalregel, daß die Geistlichen von den Weltlichen nicht mögen gestraft werden, excipirt, denn „die Vernunft und das natürliche Recht, so allem andern vorgehet" bringen es mit sich; überhin seien wir in dessen beständigem quasipossessu gewesen und zwar nicht einfältiger Weise, sondern cum prætensione privilegii antiquissimi, dessen uns die beständige Tradition sattsam beredet und vergwisset."

„Nichtsdestoweniger haben wir den fehlbaren Pfarrer nicht bestraft, noch zu bestrafen begehrt, sondern ihn nur vor uns beschieden, um ihm diese überhäuften Fehler vorzuhalten und ihn zu der Billigkeit zu weisen, nicht gerichtlich, nicht vor einem Tribunal, sondern vor dem obersten Landesherrn, welcher sich durch den Präsidenten, eine Deputation oder die oberste Behörde selbst in solchem Fall darstellen lassen könne. Ueber die bei letzter Visitation verabredete Verkommniß, welche

---

[1]) Der Bischof an Lucern. Mörsburg 18 December 1725. Ebenda Beilage R. p. 77.

übrigens auf den Fall nicht einmal Anwendung finden könnte, sei uns niemals eine bischöfliche Ratification zugekommen, man könne sich daher auf diese nicht berufen."

„Nachdem nun auf drei nacheinanderfolgende Rüfe (der Ausdruck Citation wird vermieden) der eigensinnige Pfarrer nicht erschienen, sei ihm die angedrohte Verbannung wirklich angekündet worden, als eine unvermeidliche Folge der ergangenen Warnung, obschon man auch das Recht gehabt hätte, dieselbe als Strafe auszusprechen."

„Nach solchen Erwägungen hoffe man, der Bischof werde nicht mehr inhäriren, daß der Casus his terminis dem officio ordinariatus deferirt und derselbigen Inquisition überlassen werden solle."

„Die Republik sei nicht groß, „gleichwolen sind wir darinn quod est rex in regno": ein größerer Herrscher würde eine solche Sache auch nicht der Perquisition des Ordinariats überlassen."

Dann folgt noch eine Abhandlung über den Satz, daß ein Geistlicher, nachdem er die hl. Weihen empfangen, ebenso wenig mehr natürlicher Unterthan genannt werden, als Leibeigener bleiben könne. Letzteres gaben die gnädigen Herren zu, da die Leibeigenschaft neben den libertate ecclesiastica nicht bestehen könne, über ersteres aber erklärten sie anderst berichtet zu sein, „maßen die Geistlichen bald pars civitatis, bald membrum principis, bald cives principis sæcularis, bald pars reipublicæ, bald subditi principis quoad profana genannt würden". Wenn ein Geistlicher durch seine Werke die Confidenz, welche seine Obrigkeit zu ihm gehabt, verliere, so daß diese ihn besser außer als im Land erkenne, so sei darüber Niemand von ihr Rechenschaft zu fordern berechtigt, als Gott allein [1]).

Um den Bischof über das Factische des fraglichen Casus aufzuklären und übelwollenden Darstellungen von anderer Seite zuvorzukommen, wurden ihm endlich das an die katholischen Orte erlassene Circular und einige andere Actenstücke mitgetheilt.

Gleichzeitig wurde auch dem Papste eine Species facti

---

[1]) Das Schreiben Lucerns an den Bischof mit vielen Citationen aus Legisten und Moralisten siehe in der Lucerna lucens, Beilage S. p. 79. ff.

eingesendet [1]). Da der ordentliche Verkehrsweg mit dem heil. Stuhl durch die Nuntiatur unter obwaltenden Verhältnissen unterbrochen war und auch mit dem Geschäftsträger der katholischen Eidgenossen in Rom, Grafen Giuliani, Lucern seit dem Klosteraussteuerungsgeschäft etwas gespannt war, so bediente man sich in dieser ersten Zeit des Gardefähndrichs Pfyffer zur Vermittlung der daherigen Correspondenz.

Am 3. Jänner 1726 erließ dann Papst Benedict XIII. ein Breve an Lucern, worin er mit Berufung auf die Berichte des Bischofs von Constanz und die eigenen Mittheilungen des Rathes den letztern dringend ermahnte, auf diejenigen seiner Glieder, welche ihn zu einer unkirchlichen Haltung drängen, nicht länger zu hören, sondern nach dem Beispiel seiner frommen Vorfahren von seinem Fehler zurückzukommen und die geistliche Freiheit zu achten. Dabei sprach er seinen Abscheu aus vor dem Eide, durch welchen kurz vorher, dem Vernehmen nach, die Räthe sich verbunden hätten, um den Widerstand gegen die heiligen Canones zu stärken. Endlich versicherte er, der Nuntius Passionei habe, indem er den Sitz der Nuntiatur nach Altdorf verlegte, nicht aus Eingebung eigener Leidenschaft, sondern nach erhaltenem Befehle gehandelt: „non „enim par esse censuimus ut, ubi tam licenter ecclesiæ dig„nitas violatur, apostolicus nuntius interesset, ac potius „curandum duximus, ut hæc Sacra Sedes a præposteris „conatibus et ausis, a quibus animos vestros avocare non „potuit, oculos saltem suos avertere videretur.“ [2])

Auf diese Ermahnung, welcher übrigens keine Art von Drohung mit kirchlichen Censuren beigefügt war, erklärte der Rath durch ein Schreiben vom 25. Jänner nochmals, bei den gefaßten Beschlüssen zu beharren. Das Recht, den Pfarrer von Udligenschwyl wegen Usurpation obrigkeitlicher Befugnisse vorzurufen und bei hartnäckigem Ungehorsam zu verbannen, was zudem alles nicht in Form von Gericht und Strafe geschehen sei, stehe nach dem Gebrauch der Vorfahren und nach den Aussprüchen der Gelehrten, der weltlichen Obrigkeit unzweifel-

---

[1]) Ebenda Beilage T. U. 27. December 1725. p. 84. ff.

[2]) Das päpstliche Breve Romæ apud S. Petrum 3. Januarii 1726. Ebenda Beilage W. p. 87.

haft zu und jeder Landesfürst würde davon Gebrauch gemacht haben. Daß nach Entfernung des Pfarrers für das Seelenheil der Gemeinde eine neue Wahl angeordnet worden, könne den Räthen, die das in bester Absicht gethan, wohl nicht zum Vorwurf gereichen. Den Eid, die Rechte der Republik zu schützen, müsse jeder schwören, bevor er an die Räthe gelange, man habe einfach denselben im vorliegenden Falle und für diese speciellen Rechte einmüthig wiederholt [1]).

Der Papst hatte die Sache einer Congregation von Cardinälen zur Begutachtung überwiesen, Lucern wurde darüber von dem Gardefähndrich Pfyffer den 23. Februar in Kenntniß gesetzt; am 9. März beauftragte es diesen, ex se und ohne Erwähnung eines Auftrags das Geschäft den Cardinälen zu empfehlen und in gleicher Form auch dem Cardinal von Polignac, französischen Gesandten in Rom, der sich auf Veranlassung des königlichen Botschafters in der Eidgenossenschaft, Marquis d'Avaray, zur Vermittlung erboten, Dank zu sagen [2]). Schon am 13. März aber erstattete die Congregation ihr Gutachten. Es ging wesentlich dahin: die Vertreibung des Pfarrers von Udligenschwyl aus seiner Pfarrei durch den Senat von Lucern sei als ein mit sehr gravirenden Umständen geschehener Eingriff in die kirchliche Jurisdiction anzusehen und Alle, welche dieselbe angerathen, befohlen und ausgeführt hätten, seien als in diejenigen Strafen verfallen anzusehen, welche die heiligen Canones und apostolischen Constitutionen gegen die Verletzer der kirchlichen Jurisdiction aussprechen. Die Antwort des Senats auf das Breve vom 3. Jänner, wodurch behauptet werde, derselbe habe den Pfarrer nicht gerichtlich citirt und bestraft, stehe im Widerspruch mit der Wahrheit der Thatsachen und mit den Acten. Durch Berufung auf Mißbräuche, die in der Vergangenheit vorgefallen, lassen sich neue Mißbräuche nicht entschuldigen, zumal wenn solche frühere Handlungen ohne Wissen und Zustimmung des heiligen Stuhls vorgefallen. Die Congregation führte dann den Fall

---

[1]) „Asserimus praeterea, omnes nos unanimi voce, vix uno aut „altero exceptis, qui ab initio haesitantes postmodum com„muni calculo accesserunt, jura nostra etiam hoc casu pro „virili servanda jurato edixisse." — Lucerna lucens, Beilage Y.

[2]) Staatsarchiv. Udligenschwylerhandel-Acten.

von 1573 an, wo Lucern wegen eines ſchweren Eingriffs in die kirchliche Jurisdiction auf die Ermahnung Gregors XIII. die Abſolution nachgeſucht und erhalten habe. Einen weitern Eingriff in die kirchliche Jurisdiction geſtehe der Senat mit deutlichen Worten ein, indem er ſage, daß er eine neue Wahl angeordnet habe, was eine Abſetzung des Pfarrers involvire. Nach ſolchen Vorfällen könne der heilige Vater kraft ſeines oberhirtlichen Amtes nicht unterlaſſen, auf die Wiederherſtellung des Pfarrers in den Beſitz ſeines Amtes und ſeiner Pfründe zu dringen. Wenn dieſes geſchehen, ſo ſei es Sache des Biſchofs, jenen zu ſtrafen, wenn er finde, daß er gefehlt habe. Widerſetze ſich der Rath dieſen Verfügungen, ſo gehe das Gutachten der Congregation dahin, daß der Papſt die erforderlichen Befehle gebe, damit das der kirchlichen Jurisdiction zugefügte Unrecht durch Anwendung derjenigen Mittel geſühnt werde, welche die heiligen Canones und apoſtoliſchen Conſtitutionen vorſchreiben [1]). — Am 23. März gab Pfyffer dem Rathe von dieſem Gutachten Kenntniß mit der Bemerkung, der Papſt werde es ſchriftlich mittheilen laſſen; etwelche Submiſſion gegenüber Sr. Heiligkeit würde dem Stande auch in andern Dingen Segen bringen [2]).

In Lucern ſetzte dieſer Stand der Sache die Gemüther in nicht unbedeutende Aufregung. In den angränzenden katholiſchen Orten der innern Schweiz und auch auf der eigenen Landſchaft war die Stimmung dem Lucerniſchen Magiſtrat nicht günſtig. Selbſt in der Stadt fielen vielfach mißbilligende Reden. Doch die herrſchende Partei, welcher das Beiſpiel des venetianiſchen Senats bei ſeinen Streitigkeiten mit Paul V. vorſchwebte, [3]) ergriff alle Maßregeln, um in der Verfolgung ihres Zweckes nicht beirrt zu werden: die Erinnerung an den nach dem unglücklichen Toggenburgerkriege geübten Terrorismus kam ihr dabei mächtig zu Hülfe.

---

[1]) Consulta per la Santità di N. S. secondo la risolutione presa sotto il dì 13. Marzo 1726 dalla Congregazione deputata sopra l'affare dell' espulsione del Paroco di Udligenschweil ordinata dal Senato di Lucerna. (Lucerna lucens p. 116.)

[2]) St. A. L. Udligenſchwyler-Acten.

[3]) Vergleiche Ranke a. a. O. II. 321. ff.

Schon am 22. December 1725 war ein gedrucktes Mandat ausgegangen des Inhalts: es stehe der Obrigkeit mit höchstem Mißlieben und Bedauern zu vernehmen, wie daß wegen vorgenommener Verbannung des widersetzlichen Pfarrherrn von Udligenschwyl gar seltsame, ja sogar ärgerliche Reden und Verläumdungen theils gegen die Obrigkeit, theils in Ansehung des heiligen Glaubens selbst von etlichen Unfriedsamen ausgestreut würden. Daher ergehe scharfer Befehl an alle Amtsleute, Wirthe u. s. w., solche Reden zur Bestrafung zu leiden [1]).

Am 4. Februar 1726 wurde in Betrachtung, daß über das Udligenschwylergeschäft viel und unanständig gesprochen werde, alles Reden und Disputiren an öffentlichen Orten über diesen Gegenstand gänzlich verboten; einzig soll erlaubt sein, übel berichtete Untergebene über den wahren Sachverhalt zu belehren. Dem Stadtschreiber wurde befohlen, sich zu den Superioren der Jesuiten, Capuciner und Franciscaner und zu dem Leutpriester zu begeben, um ihnen den Willen der Obrigkeit kund zu thun, daß kein Prediger auf der Kanzel dieses Geschäfts erwähne [2]).

Dagegen wurde in Form eines Schreibens des Rathsherrn Anton Leodegar Keller an seinen Sohn, Gardefähndrich in Frankreich, dd. 6. März 1726, erst in Bern, dann in der Lucernischen Stadtbuchdruckerei eine Apologie des obrigkeitlichen Verfahrens veröffentlicht, welche der darin entwickelten Grundsätze wegen großes Aufsehen erregte [3]).

Am 28. März — einen Tag nach dem Erlaß des Antwortschreibens auf das päpstliche Breve vom 3. Jänner — waren die Räthe im großen Rathsaal versammelt und hatten vor sich

---

[1]) Gedrucktes Mandat im St. A. L.

[2]) Staatsprotokoll I. 204.

[3]) Apographum epistolæ à Monsieur Keller, Enseigne aux Gardes Suisses dans la Compagnie Pfyffer à Argenteuille. Antonius Leodegarius Keller Martino dilecto filio suo S.P.D. Lateinisch und deutsch, auch in der Lucerna lucens als Beilage Z. p. 98—116. Datirt vom 6. März 1726. — Es erschienen gegen diesen Brief auch Gegenschriften, wovon zwei in Balthasars Manuscrbd. 78. aufbehalten sind. Wahrscheinlich wurden sie nur handschriftlich verbreitet, zugleich nach dem Druck jenes Briefes der Stadtbuchdruckerei alles fernere Drucken über den Handel verboten wurde.

berufen „eine ehrende Burgerschaft, welche auch willig und „gehorsamb erschinen und hat Hr. Ambtsschultheiß dero Na„mens und aus Befelch hochgedacht MGH. R. und H. ein „umbständliche Relation des Udligenschwylergeschäfts wegen, „wie selbes angefangen, bishin fortgeführt worden und was „vor schwere, geferliche Folgereyen danahen zu besorgen ab„gestattet, wenn nach man widerumb auseinandergegangen.“ [1])

Der Gedanke zu dieser Maßregel scheint von dem Stadtschreiber Franz Urs Balthasar ausgegangen zu sein, welcher auch dem Schultheißen die an die Burger zu haltende Anrede anfertigte [2]). Es war vorgeschlagen, die Burger anzufragen, ob sie mit dem von der Obrigkeit in Sachen eingehaltenen Verfahren übereinstimmen; ein weiterer Vorschlag ging dahin, den Burgern einen Eid aufzuerlegen, wie ihn die Räthe und Hundert geschworen. Man hielt aber für klüger, von beidem zu abstrahiren [3]). Dagegen ergriff man ein anderes Mittel, sich der Burgerschaft zu versichern. Das Protokoll vom 29. März sagt: „Herr Amptschultheiß hat eröffnet, wie gestern „einige HH. Burger bei ihme sich eingefunden und einen „demüthigen und gehorsamen Dank zu hochen Handen VGH. „R. und H. wegen gestriger so väterlich und wohlgemeinter „Voröffnung des Udligenschwylergeschäfts wegen abgestattet „haben und nebenbei die ehrenpietige Frag gestellt, ob sy nit „harumbe ein demüthiges Dankschreiben, dessen Auffatz sy „ihme, Hrn. Amptschultheiß, vorgewisen, eingäben dörften, „und ob es von MGH. genemb aufgenomen werden möchte? „wollten es auch durch die Burger unterschreiben lassen. „Worüber MGH. ein sonderes Gefallen diser dero Burger „guten Willens umb so mehr bezeugt, weilen sy nichts ohne „MGH. Vorwüssen und Einwilligung unterfangen und anbei

---

[1]) Staatsprotokoll I. 206.

[2]) Sein Concept liegt im Staatsarchiv bei den Udligenschwyler-Acten.

[3]) Beide Vorschläge sind in dem oben angeführten Concept enthalten, dann aber gestrichen. Balthasar Manuscrbd. 78. p. 683 hat noch ein weiteres Project, „wie man sich in gegenwärtigem Emergens zu verhalten habe“, worin vor allem gerathen wird, die Rathsglieder so zu binden, daß keine Trennung unter ihnen entstehen könne; dann wird auch die Organisirung eines durchgreifenden Spionirsystems durch die ganze Landschaft empfohlen.

„erkannt, das sy diesere Denkschrift, doch das zu dero Unter-
„schreibung niemand genöthigt werd, wohl eingeben mögen.“ [1]

Am 8. April darauf übergab dann der Oberstwachtmeister die Adresse, wozu er durch die Wachtmeister der Quartiere die Unterschriften der Burger hatte einsammeln lassen [2]. Sie war sehr einfach abgefaßt und enthielt im Grund weiter nichts, als eine Ergebenheitsbetheurung. In der gleichen Rathssitzung, wo diese Adresse der Burger vorgelegt wurde, zeigte der Amtsschultheiß an, daß sich auch einige Bei- und Ansaßen bei ihm angemeldet hätten, mit Anzeige, „als sy eben auch gesinnet, „wie sonst schuldig, alles zu Diensten MGH. und besonders „des Udligenschwylergeschäfts halb aufzuopfern, verlangen da- „nathin und pitten demüthigst, MGH. ihnen vergonnen möch- „ten, harüber ein unterthänige Schrift einzulegen.“ Der Rath aber erkannte auf dieses unterthänige Gesuch: „Das selbe „Schrift, so sy einzugeben verlangen, ob (ehe) MGH. selbe „gesehen und erdauert wie selbe gestellt, vor einmal „nit eingegeben, noch angenommen werden solle.“

Daneben versäumte man nicht, sich nach anderweitigem Beistand umzusehen. Frankreich hatte den Span Venedigs gegen Paul V., der den Leitern der Lucernischen Republik hier offenbar vorschwebte und als Muster diente, [3] vermittelt und ergriff ohnehin gerne jeden Anlaß, seinen Einfluß auf die Politik des heiligen Stuhls zur Schau zu tragen. Die Spaltung, welche der Udligenschwylerhandel unter die mit Frankreich verbündeten katholischen Orte gebracht hatte, konnte dem französischen Hofe außerdem nicht gleichgültig sein. Daher waren seine Gesandten in Solothurn und Rom angewiesen, den Streit Lucerns mit dem heiligen Stuhle wo möglich zu vermitteln; bereits hatte der Cardinal von Polignac in Rom dem Lucernischen Agenten, Gardefähndrich Pfyffer, dießfalls con-

---

[1] Staatsprotokoll I. 207. — Nichtsdestoweniger hatte man großen Werth darauf gesetzt, die Erneuerung des Musegger-Ablasses auf den 25. März zu erhalten, „da dessen Verweigerung einer Excommunication gleich sähe.“ Der Gardefähndrich Pfyffer erwirkte dieselbe mit einiger Mühe.

[2] Staatsprotokoll I. 207.

[3] Man berief sich später ausdrücklich auf diesen Fall in der Correspondenz mit Giuliani.

fidentielle Eröffnungen gemacht [1]): nun beschloß man in Lucern, einen amtlichen Schritt zu thun, und erließ am 5. April 1726 ein äußerst unterthäniges Schreiben an den Cardinal, worin man ihm den ergebensten Dank aussprach, daß er sich zu unserm Protector erklärt habe, und ihm die Sache bestens empfahl. Eine Abschrift dieses Schreibens wurde auch an d'Avaray, den Botschafter in Solothurn mitgetheilt [2]).

Gleichzeitig hatte man sich an die Universität Prag gewendet, um ein Rechtsgutachten über den in Frage stehenden Fall zu erhalten. Allein der Rector derselben antwortete: es sei nicht Uebung dieser Universität, über Streitigkeiten mit dem heiligen Stuhle, dem sie manigfaltige Privilegien verdanke, Rechtsgutachten zu geben; im vorliegenden Falle könnte ohnehin dasselbe nicht durchaus günstig für den Lucernischen Magistrat ausfallen [3]). Nach diesem Abschlag ließ der Rath von einem Gelehrten, dessen Namen wir nirgends genannt finden, eine Abhandlung über den Fall und die bezüglichen Rechte bearbeiten, [4]) derer man sich im Verlauf der Verhandlungen,

---

[1]) Siehe auch die beiden Schreiben Polignacs an Morville vom 7. und 21. Februar 1726 bei Monnard a. a. O. XI. 631. 632. Daß der Cardinal bereits von seinem Hofe zu vermittelndem Auftreten angewiesen war, zeigt das Schreiben aus Versailles an Polignac vom 12. März 1726. Ebenda 633.

[2]) St. A. L. Udligenschwyler-Acten. Monnard a. a. O. XI. 634. Polignac an Morville: „Le Senat de Lucerne m'a écrit pour me remercier du service que je luis ai rendu en suspendant la colère du Pape. Mais j'ai peur, qu'il ne la provoque une deuxième fois par le refus de rappeler le curé banni pour le rendre au Tribunal ecclésiastique. On dit même que tous les Cantons catholiques doivent s'unir pour défendre cette cause qui peut aller fort loin, si le Roi n'a la bonté, d'ordonner à M. d'Avaray, qu'il inspire de son côté à ces MM. un peu de retenue."

[3]) Schreiben des Rectors der Prager-Universität bei den Udligenschwyler-Acten im St. A. L.

[4]) In Balthasars Manuscrbd. 78 (Burgerbibliothek), wo diese Species facti und Deduction auch abschriftlich vorhanden ist, heißt es auf dem Rande: Schnorpfii aut Kelleri dissertatio. Bei den Gratificationen, die am Ende vom Rath ertheilt wurden, heißt es nur: „Dem fremden Herrn, der das große Factum aufgesetzet, ein Gnadenzeichen von 30 Ducaten schwer".

wie wir sehen werden, unter dem Namen der „Deduction“ bediente. Erst in dieser Deduction wurden aus dem Benehmen Andermatts durch eine tiefsinnige Analyse alle die schrecklichen Verbrechen herausdeducirt, dessen ihn das nachfolgende Schreiben vom 24. Mai an den Papst und an den Cardinal Paulucci beschuldigte, während kurz vorher der Rath noch dem Bischof von Constanz erklärt hatte, der Casus sei weder perduellio noch periculum seditionis, sondern einfach Infraction obrigkeitlicher Rechte und Halsstarrigkeit [1]).

Der Papst hatte, nachdem das Gutachten der Cardinals-Congregation an Lucern war mitgetheilt worden, keine weitere Schritte gethan; der Cardinal von Polignac versuchte nun, eine Verständigung einzuleiten [2]). Am 13. April schrieb der Gardefähndrich Pfyffer dem Rathe, man sehe in den Worten der Citation „ad se defendendum vel excusandum“ in Rom überall das Criterium eines gerichtlichen Acts; selbst der Kaiser prätendire keine gerichtliche Citation gegen Geistliche. Daß der Papst die Souveränetät des Standes achte und keineswegs beeinträchtigen wolle, beweise er schon dadurch, daß er daselbst einen Legaten a latere, wie bei gekrönten Häuptern halte [3]). Am 27. April meldete er, daß nach der Absicht des Cardinals von Polignac ein Schreiben des Rathes, wodurch er über die Natur der erlassenen Citation sich befriedigend ausspräche, zu einer Verständigung wesentlich beitragen würde. Am 4. Mai ermahnte Polignac selbst den Rath, auch seinerseits durch etwelche Nachgiebigkeit seinen Bemühungen Vorschub zu leisten [4]).

In diesem Stadium suchte man die Erledigung der Sache von Rom aus auf dem Wege einer Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Bischof von Constanz einzuleiten und die übrigen katholischen Orte bei der Vermittlung zu interessiren. Der Gedanke war, wie es scheint, daß Lucern für den der kirchlichen Immunität zugefügten Eingriff einige Satisfaction

---

[1]) Siehe oben Seite 613.

[2]) Schreiben Polignacs an Morville vom 21. Februar und 28. März 1726. Antwort darauf v. 16. April bei Monnard a. a. O. XI. 632. 633. 634.

[3]) Pfyffer an den Rath, Rom 5. April, St. A. L. bei den Udligenschwyler-Acten.

[4]) St. A. L. Udligenschwyler-Acten.

leiſten, und darauf der heilige Stuhl auf Verwendung der übrigen katholiſchen Orte die Sache fallen laſſen und über die erlaufenen Cenſuren die Abſolution ausſprechen ſollte.

Im Mai 1726 verſammelte Lucern eine Conferenz der katholiſchen Orte; [1]) der Biſchof von Conſtanz hatte ſeinen Generalvicar Schorno dahin geſendet, um die Ausgleichungsvorſchläge anzuhören. Lucern ließ ſeine „auf die Evangelien, Kirchenväter, Schrift- und Rechtsgelehrte gegründete Deduction“ eröffnen, wodurch ſein Recht erwieſen werden ſollte, gab ſeinen Verbündeten Kenntniß von zwei Schreiben, welche es zu Erleichterung einer Verſtändigung, das eine an den Papſt [2]), das andere an den Cardinal-Staatsſecretär Paulucci erlaſſen

---

[1]) Die Inſtruction dafür wurde berathen von ſechs Senatoren, nämlich den beiden Schultheißen Dürler und Balthaſar, dem Statthalter Alphons von Sonnenberg, alt-Salzdirector Franz Joſeph Meyer, Landvogt J. B. Hartmann und Landvogt Anton Leodegar Keller. Dieſe waren dann auch Geſandte an dieſe katholiſche Conferenz. Den Geiſt der Inſtruction bezeichnete das Motto: Domini est terra et plenitudo eius, orbis terrarum et universi qui habitant in eo. Isti sunt triumphatores mundi, qui contemnentes iussu principum meruerunt præmia æterna.

[2]) Schreiben Lucerns an den Papſt dd. 24. Mai 1726. „B. P. Sacræ „congregationis consultum, quod S. V. iussu nobis transmis„sum, ea qua debuimus reuerentia accepimus, etiam si nobis „et actis nostris contrarium, consolationem tamen aliquam „nobis attulit cum Paternum S^{t}. V^{æ}. animum, qui nos in„auditos damnari non tulit, clare nobis detexerit. Consultum „illud innititur supposito quod Parochum ad Tribunal lai„cum trahendo jurisdictionem in illum exercuerimus et conse„quenter laeserimus Jurisdictionem ecclesiasticam, *cum ta„men nos potestate œconomica, gubernativa, domestica, „moderatoria, quæ a Supremitate inseparabilis est* eius„que essentiam constituit, *nullo modo autem jurisdictionali* „usi simus. Ac licet pro ea Reipublicæ nostræ a tot Impe„ratorum christianorum retro sæculis coaeva autonomia jus „illud, Clericos quieti publicæ perturbatores etiam in vim „Jurisdictionis citandi et renitentes ejiciendi, uno eodemque „tempore introductæ Dei beneficio apud nos fidei orthodoxæ „et majoribus nostris primitus servatum et reservatum, dein „non interrupta serie ad nos hucusque productum omnino „sentiamus. Id tamen in præsentiarum ob iuris et facti no„torietatem in subditorum nostrorum oppressione, jurium nos„trorum usurpatione et quietis publicæ seditiosa turbatione(!)

werde, erklärte aber, auf zwei Punkten unverbrüchlich und unabänderlich festhalten zu wollen, nämlich: 1. an dem Rechte, die Prieſter ad audiendum verbum principis vorzuberufen; 2. an dem Rechte, ſolcher Vorberufung ungehorſame oder ſonſt aufrühreriſche, ruheſtörende, in die landesherrlichen Rechte eingreifende oder unter irgend einem andern Titel diſſidate und unvertraute Geiſtliche aus dem Lande zu ſchaffen. Dieſe Rechte beſitze jede ſouveräne Obrigkeit. Zwar ſei jetzt Lucern allein mit dem Verluſt derſelben bedroht; allein wenn einmal der Damm eingeriſſen, ſo werde die Fluth auch die andern katholiſchen Orte überſchwemmen. Es ſei dieß nicht eine leere Befürchtung: man möge bedenken, um wie viele Rechte man im Lauf eines Jahrhunderts ſchon gekommen ſei, wie man zu vielem ſtillgeſchwiegen habe, um nur mit dem heiligen Stuhle in gutem Einvernehmen zu bleiben. Lucern begehre alſo, daß die übrigen katholiſchen Orte mit ihm in dieſer Sache causam communem machen möchten. Die Ge-

---

„a Parocho Udligenswylensi commissam (et hæc utique „delicta differunt ab adulterio violento, quod in duobus pres„byteris anno 1573 Gregorii XIII. tempore judicialiter puni„tum fuerat) tali modo exercere supervacuum existim„auimus, ut eumdem ad Tribunalia et judicia seu criminalia „seu ciuilia trahi pateremur, contenti simplici paterna do„mesticaque cura non minus attentata amoliri, quam incunc„tanter maiora pericula prævertere etc. etc. Quam quidem „facultatem ad nos indubitanter pertinere reliquarum sub„limium Potestatum omnia quotidiana exempla nec dubitare „nos sinunt.“ —

Am gleichen Tage ſchrieb der Rath an den Cardinal-Staatsſecretär Paulucci: „Si nobis imaginari licuisset, jura supremitatis, „quæ a tempore conversionis ad Christianam fidem hucus„que inviolata præservavimus (!) uno ictu et per quæsitam „explicationem verborum nostrorum fore subvertenda, jampri„dem ea ipsa reverenter quidem sed clarius et fortius expossuis„semus, quod scilicet contra Parochum non jurisdictionali „sed œconomica, domestica et gubernativa Potestate usi si„mus, etiamsi et jurisdictionali uti potuissemus in hoc casu „regio, quo jura Principis infracta et usurpata, qui es publica „turbata, subditi nostri oppressi et mota seditio fuit.“ (!!)

Wie wenig dieſe Schreiben der Abſicht Polignacs und des Agenten Pfyffer entſprochen, liegt auf der Hand.

ſandten der katholiſchen Stände antworteten auf dieſen Vortrag: Die eröffnete Deduction ſei zwar wohlgeſtellt, aber da das Schiff ſchon ſo weit vom Land, ſo glauben ſie nicht, daß ſolche in Rom viel verfangen werde; einige Deferenz gegenüber der Kirche würde für Lucern nicht disreputirlich ſein: man möchte bedenken, wie ſehr ſolche Spaltungen der eidgenöſſiſchen Katholicität gefährlich ſeien. Sie haben von ihren Obrigkeiten Vollmacht zu vermitteln, nicht aber ſich per causam communem auch in das Trouble zu verſenken. Sie ſchlagen demzufolge Lucern folgende Mittel vor: 1. Der Biſchof ſoll den Pfarrer Andermatt anhalten, eine conveniente Abbitte zur Satisfaction des hohen Standes zu thun. Wenn das geſchehen, ſo hoffen die Vermittler, daß, ihnen zu Ehren, Lucern ihm das Land wieder öffne und ihn auf ſeine Pfründe zurückkehren laſſe. 2. Hierauf ſoll dann der Biſchof durch die Vermittler erſucht werden, ihm ein anderes Beneficium zu geben. 3. Auch in Zukunft ſollen die Geiſtlichen ſchuldig ſein, ad audiendum verbum principis vor dem Rath zu erſcheinen, doch ſoll die Berufung nicht in forma juridica geſchehen. Im Uebrigen ſoll Alles bei den beſtehenden Concordaten mit dem Ordinario verbleiben.

Dieſer von den ſieben Ständen Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholiſch Glarus, Freiburg und Solothurn, wahrſcheinlich im Einverſtändniß mit dem biſchöflichen Viſitator Schorno gemachte Vorſchlag wurde von Lucern, welches vor Allem die Anerkennung der beiden von ihm aufgeſtellten Punkte forderte, verworfen. Zur Erklärung über jene zwei Punkte aufgefordert, berief ſich Schorno bezüglich des erſten auf den durch den Tractat von 1723 vereinbarten Modus, worüber aber Lucern einwendete, der Tractat ſei von keiner Seite ratificirt und könne daher nicht als in Kraft beſtehend angeſehen werden. Bezüglich des zweiten Punktes erklärte er, derſelbe ſei altioris ordinis; er ſelbſt könnte trotz ſeinem beſten Willen, alles mögliche für Ausgleichung zu thun, in keinem Falle ſich zu einer ſolchen Anerkennung bevollmächtigt halten.

Nach längern Beſprechungen fanden die Geſandten der vermittelnden Orte, daß ein Verſtändniß zu erzielen unmöglich ſei, entſchloſſen ſich aber, an den Papſt ein unverfängliches Schreiben zu erlaſſen, um ihn zu bitten, daß er Lucern, mit

dem sie in Liebe und Leid verbunden seien, in Gnaden ansehen wolle [1]).

Die Lucernischen Staatslenker waren sehr ergrimmt darüber, daß die katholischen Orte sämmtlich abgelehnt hatten, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, und als ihnen das an Rom erlassene Verwendungsschreiben mitgetheilt wurde, kannte ihr Zorn, daß darin nicht einmal die „Deduction", auf die man sich so viel zu Gute that, erwähnt, überhaupt die Rechtsfrage gar nicht berührt war, keine Gränzen. In einem Kreisschreiben vom 5. Juni drohte Lucern, die Sache an die Tagsatzung der dreizehn Orte zu bringen, wenn es von seinen katholischen Bundesgenossen nicht die erwartete Unterstützung finde [2]). Von einer solchen Appellation an die protestantischen

---

[1]) Abschied von 1726 im Staatsarchiv Lucern. Das Schreiben der katholischen Orte an den Papst vom 25. Mai 1726 lautete: „Habbiamo con straordinario condoglio inteso ciò che nell affare d'Udligenschwil passò, ed havendo nella passata nostra Radunanza tenutasi li 13 corrente fattoci sopra le mature riflessioni e considerazioni; ci hanno li nostri cari e fedeli confederati del Cantone di Lucerna spiegati li loro sentimenti, dichiarandosi che sino intenzionati et in opera d'umiliare alla S. V. in risposte della consulta EE. Card. communicataglí per ordine di V. S. li loro filiale e riverentissime informazioni e dichiarazioni in modo tale, che vostra Beatitudine ne restera paternalmente e graziosamente soddisfatta. Quando donque la S. V. hauesse conceputa qualche dispiacere verso prefati nostri cari e fedeli confederati la supplichiamo con tutta venerazione di non continuarla etc. etc."

[2]) Polignac schrieb am 27. Juni aus Rom an Morville: „J'entretiens toujours le Pape et ses ministres dans l'esprit de modération si necessaire pour conserver celui de la religion dans la ville et dans le canton de Lucerne. Mais il me paraît que ces MM. vont bien vite de leur côté pendant que Rome va lentement du sien: et ce n'est pas le moyen de donner ici de crédit à mes rémontrances. *M. le marquis d'Avaray me mande que, n'étant point satisfaits de la lettre que ceux d'Ury ont écrite à SS. au nom de tous les autres catholiques, ils ont résolu de porter leur affaire à la Diète générale qui s'assemble à Bade, pour y faire entrer les protestans.* Je me servirai bien de cette circonstance pour en faire craindre les suites, mais elle ne fera qu'irriter de plus en plus cette cour." Und am 11. Juli darauf schreibt er an denselben über jene Drohung Lucerns: „S'il passe à l'effet, comme il

Stände mahnten aber hinwieder die katholischen Orte unterm 19. Juni dringend ab und baten zu bedenken, welche Folgen ein derartiges Beginnen für die eidgenössische Katholicität und für die Verhältnisse in den gemeinen Vogteien insbesondere nach sich ziehen müßte. Lucern antwortete den 21. Juni auf diese Vorstellungen: es werde bis zur ordentlichen Tagsatzung zu Baden seine dießfälligen Entschließungen verschieben und erwarten, ob die katholischen Mitstände sich halten wollen wie im Jahr 1573. Es handle sich um die Souveränetät, sei diese einmal verloren, so sei Alles verloren, die Eidgenossenschaft habe keine Bedeutung mehr [1]).

Im Anfang der dreizehnörtigen Tagsatzung zu Baden fand dann (1. Juli) der besondere Zusammentritt der katholischen Abgeordneten statt. Die Gesandten Lucerns eröffneten: ihre Herren seien mit dem Schreiben, das die übrigen katholischen Orte im Mai an den Papst gerichtet, nicht vergnügt, weil in demselben weder der Deduction, noch des Schreibens an den nunmehr verstorbenen Cardinal-Staatssecretär Paulucci Erwähnung geschehe, sondern einfach gesagt werde, Lucern werde sich gegen Se. Heiligkeit über den Vorschlag der Congregation befriedigend erklären. Wenn die katholischen Orte sich nicht entschließen, causam communem zu machen und ein stärkeres Schreiben zu erlassen, so habe die Lucernische Gesandtschaft Befehl, sogleich an ihre Obrigkeit zu berichten, und erwarte dann umgehend den Auftrag, die Sache im Plenum (der dreizehn Orte) vorzubringen. Die übrigen Orte stellten hierauf vor, da auf das erste Schreiben noch keine Antwort erfolgt sei, so möchte man doch zuwarten, bis eine Antwort komme; für den Fall, daß sie nicht befriedigend ausfiele, könne man ein Project zu einem stärkern Schreiben berathen. Allein Lucern wollte sich keinen Aufschub gefallen lassen. Da man nicht causam communem machen wolle, erklärte die Gesandtschaft in leidenschaftlichem Vortrag, so werde sie nach Hause berichten; Lucern werde sein Recht selbst manuteniren und

---

semble en avoir pris la résolution, je ne pourrai plus excuser un procédé qui révoltera tous les esprits.“ Monnard a. a. O. XI. 636. 637.

[1]) St. A. L. Acten über den Udligenschwylerhandel.

Maßregeln nach Convenienz ergreifen, damit man nicht sagen könne, es habe in Sachen mehr gethan, als wozu es berechtigt gewesen.

Durch diese Erklärung auf's Aeußerste gebracht, [1]) versammelten sich die Gesandten der katholischen Orte ohne Lucern nochmals und beschlossen, um eine förmliche Spaltung mit allen ihren Consequenzen abzuwenden, ein Projectschreiben an den Papst zu entwerfen, worin die frühern Vorstellungen nachdrücklich wiederholt, das unanständige Benehmen Andermatts gerügt und der Papst gebeten würde, Lucern bei seiner Souveränetät zu lassen. Die Genehmigung der Obrigkeiten für den Erlaß eines solchen Schreibens wurde durch Exprese eingeholt [2]). Auf dieses verzichtete Lucern, dem auch der französische Gesandte das Unpassende eines solchen Schrittes vorstellen ließ, [3]) vor der Hand darauf, die Sache in der dreizehnörtigen Tagsatzung zur Sprache zu bringen [4]).

---

[1]) Berichte der Gesandten Dürler und Schumacher, wie sehr allen katholischen Orten die Absicht, die Sache bei den Protestanten anhängig zu machen, zuwider sei.

[2]) Abschied der katholischen Conferenz zu Baden 1. Juli 1726 im St. A. L.

[3]) Die Gesandten Dürler und Schumacher schrieben am 4. Juli: „Mr. de „la Martinière, welcher schon Sonntag Abend hier ankommen, hat uns „schen zum dritten Mal wiederholet, daß Ihre Exzellenz der Herr Am„bassador nit fassen noch gut erachten könne, daß man das Udligenschwer„geschäft denen Protestirenden wolle anhängig machen, da es keine Noth „erfordere und ja der König, Herr Cardinal von Polignac und auch er „für Euer Gnaden und dero Rechte und Ruhe sorge und wache." (Staatsarchiv Lucern.)

[4]) Daß dann dieses zweite Schreiben der katholischen Orte in Rom missfällig zeigt ein interessanter Brief Polignacs an Morville dd. Rom 8. August (Monnard XI. 637): „Les cardinaux et prélats, chargés de cette affaire n'ont pas été contents d'une seconde lettre que les cantons catholiques ont écrite à SS., parce qu'elle paraît favoriser, bien plus que la première, les prétentions du Sénat; quelques-uns même ne voulaient pas qu'on y répondit. J'ai représenté que par la première, changée pour complaire au nonce, ils avaient perdu la confiance de leurs alliés et qu'il était absolument nécessaire de la regagner pendant la Diète générale, pour les empêcher de recourir aux protestans; ils n'y avaient pu réussir qu'en paraissant plus zélés pour l'intérêt commun; qu'il fallait donc leur en savoir bien bon gré etc. etc."

In Lucern selbst hatte man während dieser Vorgänge Maßregeln getroffen, um der sich mehrfach kundgebenden Unzufriedenheit mit solchem, allen Traditionen des Standes und Volkes widersprechenden Gebahren zu begegnen.

Im Mai wurde in St. Peterscapelle und an andern Orten in mehrern Exemplaren eine Schrift gefunden, worin unter anderm behauptet wurde, die Burgerschaft sei auf dem Rathhause zur Beistimmung zu den Maßregeln der Obrigkeit im Udligenschwylerhandel gezwungen worden. Die angehobene Untersuchung zeigte, daß viele geistliche und weltliche, namentlich jüngere Männer die Schrift gelesen und copirt hatten. Am 14. Mai wurde beschlossen, diese gottlose Schrift soll öffentlich durch den Henker verbrannt und dem Entdecker ihres Urhebers 100 Thaler Belohnung versprochen werden [1]).

Am 5. Juni verordneten die Räthe und Hundert, die Wachen sollen in diesen mißlichen Zeiten vermehrt und mit Fusils versehen werden. Die Landvögte sollen sich bei gutgesinnten Geschwornen erkundigen, wie es mit den Unterthanen stehe, und ob man sich im Fall der Noth auf dieselben verlassen könnte [2]). In Folge dessen verlangten die Landvögte vor den Geschwornen förmliche Ergebenheitserklärungen nach einem gleichförmigen Formular [3]).

An die Geistlichkeit der beiden Stifte und der Klöster wurden besondere Raths-Deputationen geschickt, Deputirte der Ruralcapitel wurden vor Rath beschieden, um ihnen zu verdeuten, daß sub pœna lesæ majestatis verboten sei, über das Udligenschwylergeschäft mißbilligende Reden zu führen oder selbes auf der Kanzel anzuziehen [4]).

Auch über die Presse wurde scharfe Censur gehalten: das Büchlein Lucerna lucens, gegen welches sich die Geistlichkeit

---

[1]) Staatsprotokoll I. 209. 1726. 14. Mai.

[2]) Ebenda 210. 1726. 5. Juni.

[3]) Solche Erklärungen finden sich von den Geschwornen mehrerer Aemter unterzeichnet im Staatsarchiv.

[4]) Staatsprotokoll I. 214. 1726. 13. Juli wurde dem Capitel im Hof, 17. Juli dem zu Münster durch obrigkeitliche Deputation ein Zuspruch gehalten, am 29. Juli wurden Deputirte des Vierwaldstätter-Capitels vor Rath berufen. Am 28. Juli bezeugte hierauf das Stift Münster schriftlich seine Ergebenheit, am 5. Augst das Landcapitel Willisau u. s. w.

erhoben, sollte nicht ferner verbreitet, dagegen sollte darüber auch nichts gepredigt werden; allen Buchdruckern wurde verboten, etwas über den Handel zu drucken, allen Boten, darauf bezügliche Schriften ins Land zu bringen; über eine in Stuttgart erschienene Darstellung des Udligenschwylergeschäfts wurde beim Herzog von Würtemberg Klage geführt; [1]) der Stadt Sursee wurde verboten, in den Denksachen, welche sie in die Kuppel ihres neuen Kirchthurms verschließe, das Mindeste vom Udligenschwylerhandel zu melden [2]).

Die Leidenschaftlichkeit, mit welcher von den Gewalthabern in Lucern die Sache betrieben wurde, mißfiel auch dem Agenten in Rom, Gardefähndrich Pfyffer, welcher mehrmals bat, seines Auftrags enthoben zu werden. Der Nuntius Passionei berichtete von Altdorf aus fleißig nach Rom über den Stand der Sachen und legte auch seinerseits eine nicht geringe Abneigung gegen Lucern an den Tag. Die Rücksicht jedoch auf die Gefahr, welche ein offener Bruch mit Lucern der katholischen Eidgenossenschaft überhaupt drohte, hielten sowohl den Papst als die Congregation von entschiedenen Schritten zurück und verschafften den Vermittlungsversuchen des Cardinals von Polignac und des kaiserlichen Gesandten Cienfuegos, [3]) an welche beide von Zeit zu Zeit die von ihrer Souveränetät aufgeblasenen Lucernischen Magistraten allerunterthänigste Dankschreiben erließen, stets leichtes Gehör.

Im Juli 1726 beauftragte der Rath auf das Ansuchen des Gardefähndrichs Pfyffer [4]) wiederum den von den katho-

---

[1]) Schreiben Lucerns an den Herzog von Würtemberg. 1726. 2. September. St. A. L.

[2]) Staatsprotokoll h. d.

[3]) Man hatte die Verwendung des Cardinals Cienfuegos durch Vermittlung des Abts von St. Blasien im Schwarzwald erhalten. Acten im St. A. L.

[4]) Pfyffer kehrte nach Lucern zurück und erhielt die Stelle eines Vogtsschreibers. An seine Stelle in der päpstlichen Garde kam Martin Keller, Sohn des Rathsherrn Anton Leodegar Keller, welcher bisher im französischen Dienst gestanden hatte, derselbe, an welchen kurz zuvor der erwähnte Brief geschrieben war. Auch der Rathsherr Franz Joseph Meyer hatte in Rom einen regelmäßigen Correspondenten, dessen Briefe über die erste Periode des Udligenschwylerhandels mehrfache Aufschlüsse geben. Diese, offenbar von einem Lucerner italiänisch geschriebenen, jedoch nicht unterzeichneten Briefe befinden sich in Handen des Herrn Archivar Schneller.

lischen Orten überhaupt beim Römischen Hofe accreditirten Agenten, Grafen Giuliani, mit der Führung der Unterhandlungen über die in Frage stehende Differenz [1]) und wies ihn an, im Einverständniß mit dem französischen und kaiserlichen Botschafter zu handeln. Man wollte durch Giuliani die mehrerwähnte Deduction einreichen lassen, allein dieser weigerte sich, solches zu thun, indem ein derartiges, mit den verdrehtesten Grundsätzen angefülltes Actenstück alle fernere Unterhandlung geradezu unmöglich machen würde. Gleich in seiner ersten Depesche vom 27. Juli machte Giuliani auch darauf aufmerksam, welch' einen übeln Eindruck allenthalben in Rom die Drohung Lucerns, die Sache an die protestantischen Orte zu bringen, gemacht habe [2]). Darauf antwortete der Rath, es sei nie davon die Rede gewesen, die Angelegenheit bei den protestantischen Ständen anhängig zu machen, sondern bei dem Plenum der dreizehn Orte, wo Katholiken und Protestanten bei einander sitzen, auch hätte das nicht als Drohung oder zum Nachtheil der Katholicität, sondern nur zum Schutze gegen Unruhen, die unter den Nachbarn und Unterthanen angezettelt würden, geschehen sollen. In einem Missiv an Giuliani vom 13. Sept. 1726 berief sich Lucern für die Behauptung, daß es keiner Absolution bedürfe, ausdrücklich auf das Beispiel Venedigs in dem Streite gegen Paul V. und auf die Freiheiten der ecclesia gallicana. Auch in dem Präcedenzfall von 1573, worauf sich die Cardinal-Congregation berufen, habe man die Absolution weder verlangt noch einer solchen bedurft; im Gegentheil sei die Souveränetät des Standes und seine Jurisdiction über Priester unbeschränkt gewesen bis 1605, wo man dieselbe durch das Concordat mit dem Bischof von Constanz freiwillig einigermaßen beschränkt habe. Giuliani bewies indessen durch seine Antwort, womit er den Rath für annehmbare Grundlagen einer Verständigung zu gewinnen

---

[1]) Am 6. Juli 1726 erklärte Giuliani die Annahme des Auftrags. Er schrieb jeden Posttag einen Bericht an den Rath und correspondirte daneben noch besonders mit dem Rathsherrn Anton Leodegar Keller. Seine Correspondenz, von welcher der größte Theil im Staatsarchiv liegt, ist von vorzüglichem Interesse für die diplomatische Behandlung des Geschäfts.

[2]) Man habe darin ein Vacillamento nella catholicità gesehen.

ſuchte, daß er den Fall von 1573 beſſer kannte, als derſelbe unter dem Einfluß vorgefaßter Meinungen damals in Lucern ſelber bekannt war.

Auf poſitiven Boden gelangte die Unterhandlung im Herbſt 1726 durch einen Vergleichsvorſchlag, welchen der Cardinal von Polignac dem Staatsſecretär Lercari beliebt machte und durch Giuliani und den franzöſiſchen Geſandten in der Schweiz auch Lucern empfahl [1]). Es beſtund dieſer Vorſchlag in Folgendem:

1. Lucern ſoll durch ein Schreiben an den Papſt ſich bezüglich des der Gemeinde Udligenſchwyl gegebenen Befehls, einen neuen Pfarrer zu wählen, welcher Befehl eine Abſetzung des Pfarrers Andermatt involvirt habe, dem Urtheil des heiligen Stuhls unterwerfen.

2. Lucern ſoll kraft ſeiner Souveränetät von ſich aus den verbannten Prieſter zurückrufen.

3. Dieſe Entſchließungen ſollen auf Vermittlung der übrigen katholiſchen Orte hin genommen werden.

Die beiden letztern Vorſchläge lehnte der Rath ſofort ab; der dritte, fand er, führe zu Weitläufigkeiten; bezüglich des zweiten erklärte er, eine ſolche Zurückrufung würde niemals den Anſchein der Freiwilligkeit haben, dagegen ſei man bereit, den Prieſter Andermatt öffentlich durch das biſchöfliche Gericht in Conſtanz beurtheilen und Zeugenverhöre durch den Commiſſar in Lucern aufnehmen zu laſſen.

Zum Erlaß eines Schreibens an den Papſt, wie es in dem erſten Punkte vorgeſchlagen war, erklärte ſich der Rath bereitwillig, dagegen forderte er auch ſeinerſeits Satisfaction vom Nuntius; vom Biſchof verlange er keine, weil dieſer nur auf höhern Befehl gehandelt; vom Commiſſarius werde er ſie ſelbſt nehmen [2]).

Das Schreiben, welches demzufolge Lucern an den Papſt zu richten hatte, war gleichzeitig mit den Ausgleichungsvorſchlägen

---

[1]) Vergleiche das Schreiben Polignacs an Morville vom 19. September 1726 bei Monnard a. a. O. XI. 638 und die Antwort dd. Fontainebleau 8. October: „Il ne sera rien oublié pour faire entrer les Suisses dans son expédient.“

[2]) Schreiben Lucerns an Giuliani 4. October 1726. St. A. L.

von Giuliani und Polignac entworfen und von der Cardinal-Congregation mit einigen Modificationen gutgeheißen worden [1]). Als geheime Artikel der Verständigung folgten dann noch weiter: Der Papst soll dem Bischof von Constanz gebieten, von sich aus, ordinaria auctoritate, einen Proceß gegen den Pfarrer Andermatt zu formiren; schuldig oder unschuldig erfunden soll jedoch derselbe auf die Pfarrei Udligenschwyl nicht wieder zurückkehren [2]). Sobald der Senat von Lucern den oberwähnten Brief geschrieben, soll der Papst darauf durch ein Breve epistolare in milder Form, ohne harte Ausdrücke, die für jene Obrigkeit verletzend sein könnten, antworten [3]).

Wenn auch Lucern in seiner Antwort auf die durch Giuliani ihm zugegangenen Propositionen den Weg der formellen Vermittlung durch die katholischen Mitstände nicht annehmlich gefunden hatte, so kam doch am 6. November 1726 auf Anregung von Uri, Schwyz und Solothurn eine katholische Conferenz in Lucern zusammen, welche mit andern Verhandlungsgegenständen auch dieses Udligenschwylergeschäft zur Hand nahm. Lucern erklärte, das Interceſſionsschreiben, das von den katho-

---

[1]) „Minuta di Lettera data dall' abbate Giuliani, corretta secondo il sentimento della Congregazione particolare. — Dichiaramo in primo luogho, che furono parole inavvedutamente adoperate dagli ufficiali della nostra Cancellaria quelle di chiamare il Parocho Leonzio Andermatt *à scusarsi e difendersi;* ed in secondo luogho sottomettiamo al supremo giudizio della S. V. il commando da noi fatto al commune di Udligensweil d'eleggere un nuovo Paroco, rivocando noi stessi quest' atto che all' hora fu creduto proprio per calmare quel popolo tumultuante. Ci offeriamo pronti ancora di supplicare Monsignore vescovo di Costanza a volere costituire il sudetto Paroco, e quando egli venga condannato, ordini, che da quel popolo si venga a nominazione d'un nuovo Paroco annullando egli stesso la nominazione fatta dal detto popolo del Sacerdote Müller, escludandolo, che per questa volta possa esser nominato."

[2]) „Con la segreta e reciproca intelligenza, che ò reo ò non reo che sia ritrovato, non ritornera alla Parochia di Udligensweil."

[3]) „Concepito in termini di dolcezza senza quelli frasi apre e dure, che troppo dispiacciono a cotesta Superiorità." (Giulianis Depeſche vom 5. October 1726. (St. A. L.)

lischen Orten im Juli zu Baden erlassen worden sei, habe den gewünschten Erfolg zwar nicht gehabt, zumal der Anstifter aller Unruhen, Passionei, der von übel gesinnten Compatrioten in seinem feindseligen Wesen besteift werde, wie man nun aus sicherer Quelle wisse, nach Rom berichtet habe, es sei dasselbe ihnen abgedrungen worden und enthalte nicht ihre wahre Gesinnung. Nichtsdestoweniger befinde sich durch die Bemühungen des französischen und des kaiserlichen Botschafters in Rom das Geschäft auf gutem Wege; man stehe in Tractaten. Auf den zwei schon bei der erstern Conferenz eröffneten Punkten, Vorstellung der Priester und Verbannung Ungehorsamer, werde man aber unabänderlich bestehen und für diese fordere man von den katholischen Orten die Erklärung, daß sie mit Lucern gemeinsame Sache machen. Werde dieses fortwährend verweigert, so halte man an dem bisher nur verschobenen Entschlusse fest, die Sache bei der dreizehnörtigen Tagsatzung anhängig zu machen [1]).

Da Lucern auf dieser Conferenz auch unverholen erklärte, seinerseits der Erneuerung des Walliser-Bundes, welche die übrigen Stände, der Machinationen Berns in jenem Lande wegen, dringend wünschten, nicht beizutreten bis das Udligenschwylergeschäft geordnet sei; [2]) so entschlossen sich die katholischen Orte zu einer neuerlichen Verwendung beim Papste, in welcher sie endlich nach dem Begehren Lucerns erklärten, sie betrachten das Recht, Priester in außergerichtlicher Form ad audiendum verbum principis vorzurufen und ungehorsame oder ruhestörerische Geistliche des Landes zu verweisen, als Souveränetätsrechte, welche sie selbst in vorkommenden Fällen auszuüben nicht unterlassen könnten [3]).

---

[1]) Abschied der katholischen Conferenz zu Lucern im November 1726. Dabei die Instruction an die Lucernischen Abgeordneten, worin sich besonders der Ausfall auf Passionei herausgehoben findet, mit Vollmacht, davon Gebrauch zu machen oder nicht.

[2]) Schon im Juli hatte Lucern, jedoch unter andern Vorwänden, die Beistimmung zur Erneuerung des Walliserbundes versagt.

[3]) Nachdem hervorgehoben worden, wie sehr Lucern sich von jeher die Vertheidigung der kirchlichen Freiheit habe angelegen sein lassen, fährt das Schreiben der katholischen Orte fort: „Quamque filialiter jussum parochianis de Udligensweil de eligendo novo Parocho, sancta

Der Rath zu Lucern ſelbſt hatte das Projectſchreiben, welches ihm von Guiliani war mitgetheilt worden, mit zwei Abänderungen in der Redaction angenommen. In der Einleitung des Entwurfs wurden die Rechte und Freiheiten, auf die ſich der Rath berief: „le nostre *asserte* usanze e diritti“ — genannt: man ſtrich das Wort asserte; und bei Erwähnung des Proceſſes, welchen der Biſchof von Conſtanz gegen Andermatt einzuleiten erſucht werden ſollte, erſetzte man die Worte „che forma processo contra il sudetto paroco e quando egli venga condannato etc.“ durch die Worte: „perche constituisca e deponga il precitato Andermatt per i suoi reati“. Ferner verlangte der Rath, daß in dem päpſtlichen Breve, das als Antwort folgen würde, keine Abſolution ſolle ausgeſprochen, ſondern der milde Ton Gregors XIII. bei dem weit bedeutendern Fall der zwei enthaupteten Prieſter wegen angenommen werden [1]). Giuliani und Polignac erließen hierüber ein eigenes Memorial an den Cardinal-Staatsſecretär Lercari, worin ſie unter Anderm beifügten, er möchte doch dahin wirken, daß auf dieſe Grundlagen die Vereinigung zu Stande komme, damit die Unruhe und befürchtete Spaltung unter den katholiſchen Eidgenoſſen beſeitigt und auch der Walliſer-Bund erneuert werden könne.

---

tametsi intentione transmissum, Sanctitatis Vestræ subjecerint judicio, necnon terminos aliquos in citationem Parochi Udligensweilensis insertos, qui forte juridicam sapiunt in jus vocationem, ex inadvertentia officialium Cancellariæ irrepsisse confessi sint. Unde aliud nihil remanere videtur quam quod supremitati annexum esse nemo in dubium vocare potest competere, scilicet cuivis supremo etiam ecclesiasticum ad audiendum verbum principis vocare et renitentem, jura superioritatis infringentem et contemnentem, publicæ quieti periculosum a ditione sua abesse jubere, quod quidem et nos non modo non improbare possumus, sed eiusdem juris exercitium ad evitanda dicta mala, quoties casus dabitur, omittere non possemus, ni velimus omnia susque deque verti, suprematui destitui. Supplices igitur ad S. V. iterum venerimus, ut etiam attenta situatione nostra dictos confratres Lucernenses priori paterno affectu complexari velit etc.“

[1]) Vergleiche über dieſe Unterhandlung die Schreiben Polignacs an Morville und de la Martinière dd. Frascati 10., 17., 19. October, bei Monnard a. a. O. XI. 639.

Ueber den Punkt der Absolution, sowie über die Bedeutung der Worte usanze e diritti in dem Lucernischen Schreiben wurde nun noch hin und her correspondirt. Lucern hatte das Wort le nostre *asserte* usanze, diritti etc. in dem Projectschreiben gestrichen und wollte durch ein officielles Schreiben an Giuliani in Rom glauben machen, die Rechte und Freiheiten, die sie hier angezogen, beziehen sich in dieser Wortverbindung nur auf die Befugniß, das Tanzen zu erlauben.

Der Papst seinerseits wollte nach dem Vorbild des Breves Gregors XIII. vom Jahr 1573 in seiner Antwort eine Absolution wegen der excommunicatio ex lege einfließen lassen; der Rath aber erklärte in einem merkwürdigen Schreiben vom 29. November 1726 an Giuliani, auch von einer Absolution für die excommunicatio ex lege nichts wissen zu wollen. Denn, hieß es, diese leges und canones seien wohl von Concilien und Päpsten aufgesetzt und in canones redigirt aber von uns niemals angenommen worden, befinden sich mit unsern Gesetzen im Widerspruch und seien daher für uns nicht so verbindlich, daß ihre Außerachtsetzung eine Absolution erforderlich machen könnte! Der Papst möchte nicht sowohl die äußere Handlung, sondern die Absicht unseres Verfahrens [1]) in der Udligenschwylersache betrachten u. s. w.

Solche Argumentation war nun doch nicht allein dem Cardinal Lercari, welcher nach Giulianis Berichten sich lebhaft für eine Verständigung interessirte, sondern auch dem Cardinal von Polignac zu stark; beide sprachen ihre Verwunderung aus, daß jener Senat, nachdem er selbst die Form des Breves Gregors XIII. empfohlen, nun sie ihm zugestanden sei, wieder weiter gehende Forderungen stelle. Doch da man zu einer Ausgleichung entschlossen war und hier bloß über eine Formsache differirte, so fand Polignac den Mittelweg, daß das Breve responsivum des Papstes keine absolutorische Clausel enthalten, dagegen von einem Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs begleitet werden soll, in welchem den Räthen angezeigt würde, daß, wenn in der Zahl ihrer Mitglieder sich solche

---

[1]) „Non tantum actum exteriorem quam mentem nostrum inspecturum"!

fänden, welche für die Ruhe ihres Gewiſſens einer Abſolution zu bedürfen glaubten, ſie dieſelbe beim Biſchof von Conſtanz finden könnten, welcher dießfalls vom Papſte ſelbſt alle erforderlichen Specialvollmachten erhalten habe [1]). Man nannte das eine Abſolution „condizionalmente nihil ponit in esse". Giuliani bemerkte in ſeiner Mittheilung, es ſtehe dem Rathe frei, auf dieſes Schreiben des Cardinal-Staatsſecretärs zu antworten, man glaube einer Abſolution nicht zu bedürfen, wie es der Senat von Genua in einem ähnlichen Falle gethan.

Es gab im Rathe zu Lucern Männer, welche ſich ſelbſt in dieſer Weiſe nicht einlaſſen wollten; [2]) allein es ſcheint von

---

[1]) Am 23. Jänner 1727 wurde dieſer Vorſchlag von der Congregation grundſätzlich gebilligt. Ueber die Abänderung der Stelle in Lucerns Schreiben an den Papſt „perche constituisca e deponga" ging man hinweg, weil ja immerhin der Biſchof Richter ſei.

Für das Begleitſchreiben des Cardinalſtaatsſecretärs hatte Polignac folgenden Vorſchlag gemacht: „Volendo perciò la Santità di nostro Signore dare nuovi argomenti della sua più tenera predilezione degni del supremo suo pastorale uffizio e coherente alla piétà di loro Illustrissimi Signori ed havendo considerato, che nella pluralità di codesto Consiglio e Senato possa esservi alcuno o alcuni, che per quietà della propria coscienza habbia bisogno di qualche assoluzione per l'emergente occorso, mi commanda di fare sapere a loro Illustrissimi Signorie, *che quelli tali sono dalla suprema autorità della Santità sua consolati ed assoluti.*"

Die letzten Worte wurden jedoch dahin abgeändert, daß es heißen ſoll: „Che tali ricorrendo a Monsignore vescovo di Costanza lo troveranno munito di tutte le facoltà necessarie ed opportune per assolverli e mettere in pace le loro coscienze nella più discreta forma solita usarsi con tutt' i sovrani." Auf dieſer Formel wurde von der Congregation beſtanden, weil man keine Abſolution geben wollte, die nicht verlangt wäre, und in dieſer Form erging dann auch das Schreiben Lercaris an die Räthe zu Lucern.

[2]) Am 14. November ſchrieb Polignac an Morville (Monnard a. a. O. XI. 641): „Le comte Giuliani a reçu des lettres de Lucerne qui lui marquent le grand débat, qu'il y a eu dans le conseil de cette ville, au sujet de l'accommodement proposé. Les efforts, qu'un parti considérable a faits pour le rompre, marquent bien les mauvaises dispositions, que les protestans avaient semées dans ce canton, et par conséquent la nécessité pressante qu'il y avait de terminer au plustôt ce différend. Il parait que le parti de la religion a prévalu et qu'à peu de choses prés, le plan sera suivi."

Frankreich her ein ernſthafter Wink gekommen zu ſein, die Sache zu beendigen. Im Jänner 1727 wurden die vereinbarten Schriftſtücke an ihre Adreſſen abgegeben und das erſte Stadium dieſes Handels war an ſein Ziel geführt. Das Schreiben Lucerns an den Papſt trug das Datum des 20. Decembers 1726, nach Beſeitigung einiger Schwierigkeiten [1]) erfolgte dann das Breve reſponſivum nebſt dem Begleitſchreiben des Cardinals Lercari mit dem Datum des 25. Jänners 1727 [2]). Dem Cardinal von Polignac wurde für ſeine Vermittlung gedankt; er antwortete, nicht ihm, ſondern dem allerchriſtlichſten Könige, welcher ihm dieſe Vermittlung befohlen, gebühre der Dank; am 19. Februar 1727 erging daher unter Mittheilung an den Geſandten in Solothurn ein überſchwengliches Dankſchreiben an Ludwig XV. [3]).

Eine beſondere Genugthuung fand man in Lucern in dem Umſtand, daß der Vergleich ohne Erwähnung des Nuntius

---

[1]) Polignac ſchreibt an Morville 9. Jänner 1727 (Mounard a. a. O. XI. 643): „Ces Messieurs de Lucerne se sont un peu trop pressés d'envoyer leur lettre pour le Pape, avant que ce qu'ils prétendent encore, soit parfaitement règlé, quoiqu'ils avertissent de ne la rendre qu'en cas qu'on soit assuré qu'elle sera bien reçue. Ils supposent que SS. se relâchera sur les trois points en question, parceque cela leur paraît raisonnable; mais on n'est pas si facile en cette cour à convenir des termes, quand même on est d'accord sur le fond.“ Am 30. Jänner berichtete Polignac dann aber, es ſei ihm gelungen, die Schwierigkeiten zu überwinden, der Papſt habe das Schreiben angenommen und das Breve erlaſſen.

[2]) Das Breve iſt abgedruckt bei Görres Udligenſchw.-Handel S. 14. „Ingenti enim cum voluptate intelleximus, Parochum Ecclesiæ Udligenswillensis Leontium Andermatt non vestro jussu, sed inconsiderate ab incautis vestræ Cancellariæ ministris fuisse ad curiam judicialiter arcessitum, Mandatum praeterea, quo communitati Udligenswillensi indixeratis, ut novum Parochialis eius ecclesiæ rectorem eligerent, vos revocasse, adituros venerabilem fratrem Episcopum Constantiensem, ut quæ antedictus Leontius perperam gessit, in acta referat et cognoscat, suoque jure nullam, irritamque declaret nominationem ab ea communitate factam Presbyteri de Müller, eumque hac solavice a nominatione excludat.“ Der übrige Theil des Breve enthält nur die convenirten „termini di dolcezza“.

[3]) St. A. L. Acten über den Udligenſchwylerhandel.

Passionei zu Stande gekommen war, auf den sich aller Haß des Magistrats zu concentriren schien. Im Uebrigen sprach der Rath in einem Schreiben an Giuliani es deutlich aus, daß er mit dieser Erledigung des Handels sich nicht besonders befriedigt fühle. Denn eine Anerkennung seiner prätendirten zwei Rechte, der Vorstellung und Verbannung von Priestern, wofür er Alles einzusetzen erklärt und die katholischen Mitstände nach langer Bedenklichkeit zur Parteinahme gezwungen hatte, erhielt er vom heiligen Stuhle keineswegs. Auch bezüglich der Absolution kam man nur halb zum Ziel, denn man konnte das Gewissen der einzelnen Senatoren, welche die conditionelle Absolution nachsuchen wollten, nicht durch äußere Gewalt maßregeln. Wie früher in Venedig, so war auch hier die Erledigung des Absolutionspunktes, wodurch Rom sich, freilich nur formell, seine Rechte wahrte, der feine Punkt der französischen Vermittlung [1]).

Nun ging es an das zweite Stadium, die Execution des zu Stande gebrachten Vergleichs bezüglich der in Udligenschwyl factisch veränderten Verhältnisse, und hier erhob sich nun ein zweiter, mit nicht minderer Bitterkeit geführter Streit, der sich bis ins Jahr 1731 hinauszog.

Am 12. Februar 1727 erging bereits das Schreiben Lucerns an den Bischof von Constanz, wodurch die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen Andermatt verlangt wurde. Eine Uebersetzung desselben wurde an Giuliani in Rom mitgetheilt.

Der geheime Artikel der Verständigung, welcher den Actenstücken, in denen die formelle Erledigung des Streites lag, dem Schreiben Lucerns an den Papst und dem Breve responsivum vorausgegangen war, enthielt von Seite Roms das Zugeständniß, daß der Pfarrer Andermatt, vom bischöflichen Gerichte schuldig oder unschuldig erklärt, in keinem Falle wieder auf die Pfründe zurückkehren solle (con la segreta e reciproca intelligenza, che ò reo ò non reo che sia ritrovato, non ritornara alla Parochia di Vdligenswil). In dem Schreiben, welches Lucern an den Papst richtete, hatte es den Satz: accioche

[1]) Siehe darüber das Schreiben Polignacs an Morville dd. 30. Jänner 1727 bei Monnard a. a. O. XI. 644.

forma processo contro il suddetto Parocho e quando egli venga condemnato dia l'ordine etc. umgeändert in: perche constituisca e deponga il precitato Andermatt per i suoi reati e dia l'ordine etc. Dagegen hatte man an Giuliani geschrieben, man habe nichts dagegen, daß der Bischof visa causa den Andermatt in Kraft des geheimen Artikels absetzen möge[1]), und die Cardinals-Congregation hatte in jener Fassung des Lucernischen Schreibens keinen Anstoß gefunden, weil ja der Bischof immerhin Richter bleibe und den Andermatt schuldig oder unschuldig erklären, absetzen oder sonst entfernen könne. Daraus aber, daß das Lucernische Schreiben an den Papst angenommen und beantwortet wurde ohne Beanstandung der vorgenommenen Correcturen, schloß man nun in Lucern, es sei zugegeben worden, daß die bischöfliche Untersuchung nichts weiter sein soll, als eine förmliche Absetzung. Das verstund man aber weder in Rom noch in Constanz auf diese Weise. Und darin lag der erste Punkt für die Erneuerung des Streits.

Von der Aufhebung der Verbannung als administrativer Maßregel war in der bisherigen Unterhandlung und Verständigung gar keine Rede gewesen: Lucern hatte sich geweigert, diesen Punkt, in dem es ein wesentliches Attribut der Territorialhoheit sah, irgend einer Contestation zu unterwerfen. In Rom dagegen hoffte man, die Aufhebung dieser Verbannung leicht zu erhalten, nachdem einmal in der Hauptsache eine Verständigung erzielt sei. Schon am 19. April 1727, bevor noch der Bischof von Constanz einen Schritt gethan, um die von Rom aus ihm anbefohlene Untersuchung ex officio gegen Andermatt einzuleiten, schrieb Giuliani an den Rath zu Lucern, der Staatssecretär Lercari habe ihm ein Billet der Congregation behändigt, worin er gebeten werde, die Aufhebung der Verbannung Andermatts zu sollicitiren. Begreiflich wollte der Rath sich auf nichts einlassen, solange nicht die Uebereinkunft in volle Execution getreten wäre[2]).

---

[1]) Lucern an Giuliani 25. Jänner 1727. St. A. L.

[2]) Auch hierüber hatte Passionei in Altdorf Aeußerungen gethan, die, nach Lucern berichtet, vermuthen ließen, Giuliani habe seine Verwendung bereits zugesagt, was wiederum den Erfolg hatte, diesen zu gegentheiligem Verhalten zu bestimmen.

Da der Bischof mit der Eröffnung des Processes zögerte, beklagte man sich sowohl bei ihm als auch in Rom. Gleichzeitig aber erhielt man Nachricht, daß der Bischof auf Betreiben Passioneis von Rom aus die geheime Instruction erhalten habe, erst dann den Andermatt der Pfründe zu berauben, wenn er ihn auf eine bessere zu befördern Anlaß habe [1]).

Das setzte die Lucernischen Räthe in Wuth: am 7. Juni erließen sie ein klägliches Schreiben an den Cardinal von Polignac, das beabsichtigte Verfahren sei keine Deposition, sondern eine Beförderung; wenn auch eine amotio damit verbunden, so habe man nicht nur diese, sondern förmliche Deposition des Pfarrers wegen seiner Verbrechen, Eingriffe in obrigkeitliche Befugnisse, Ruhestörung, Aufruhr ꝛc. verlangt. Lucern sei also jämmerlich betrogen, seine, des Cardinals und des Königs Vermittlung durch diesen Treubruch verachtet u. s. w. Am 9. Juni schrieb der Rath in ähnlicher Weise auch an de la Martinière zu Handen des Königs, um auch diesen gegen die angebliche Treulosigkeit des römischen Hofes anzuregen. An Giuliani schrieb man, wenn bis zu Eröffnung der dreizehnörtigen Tagsatzung der Pfarrer Andermatt nicht durch den Bischof abgesetzt sei, so werde man die Sache daselbst beim Plenum anhängig machen [2]).

Die letztere Drohung wurde dann auch wirklich ausgeführt und zwar ohne fernere Vorberathung mit den katholischen Orten. Auf der Frauenfeldischen Tagsatzung im Juli des Jahres 1727 fand die betreffende Eröffnung statt. Der Abschied sagt Folgendes:

„Von löblichen Stands Lucern HH. Ehrengesanten
„geschahe auch durante diser Tagsatzung in allgemeiner
„Session der Anzug, wie daß dero gnädige H. und O.
„bis dato die löblichen Ort des Udligenschwylergeschäfts

---

[1]) Giuliani erklärte in seinen Depeschen, daß Passionei und der Cardinal Ricci es seien, welche der beförderlichen Execution der Sache Hindernisse in den Weg legten.

[2]) St. A. L. Acten über den Udligenschwylerhandel. Ende April wurde der Rathsherr Placid Schumacher an den Bischof gesendet, um ihn um Beförderung der Sache anzugehen, am 2. Mai erging noch ein weiteres Mahnschreiben an denselben. Am 12. Mai meldete der Bischof, Andermatt sei citirt.

„halber nit behelligen, sondern in trostlicher Zuversicht „zuwarthen wollen, biß sie denenselben dessen gänzliche „Beruhigung notificiren könnten."

„Nachdeme sie aber mit sonderm Mißlieb vnd Bedauern „gewahren, sehen und mit Händen greifen müssen, mit „was Umtrieb man suche, das mit Rom Verglichene wo„nit gar umzustoßen, wenigst jedoch von einer Zeit in die „andere zu verschieben, und zwahr in Specie der päpst„liche Herr Nuntius Passionei, mit Collusion Ihro fürst„liche Gnaden von Constanz und einiger dero Ministren, „welche doch, (wie von Herrn Agenten Conte Giuliani, „auch eint und andern Cardinälen selbsten dero gnädigen „Herren vergwüssert worden) die päpstlichen Ordres ohn„verzüglich hätten vollziehen sollen, um so mehr zwar, als „dero wahrhafte in den Sachen immer geführte Aufrich„tigkeit ein sothanes wider allgemeine Treu und Glauben „zu laufen scheinendes Procedere keineswegs veranlasset „haben solte."

„Wann nun wohlermelt dero gnädige H. und O. nit „unbillich in besorglichem Zwifel stehen, wie so verdrieß„liches Geschäft ferners sich etwan anlassen möchte und „bekennen, daß sie zu einem solchen Ministro, wie Herr „Nuntius, der sich in That und Werk selbst wider selbe „aufgeführt, kein Zutrauen mehr haben können, als hät„ten solche deßnahen Ihnen den gemessenen Befehl auf„getragen, einer gesammten hochlöblichen Session nit zu „verhalten, deßfahls das Geschäft sich immer mehr ver„tiefen und sie gezwungen werden solten, weitere Resolu„tiones zu nehmen, man ihnen keine Schuld beimessen „wolte, sondern denjenigen, welche den allerheiligsten Va„ter selbst hintergehen und nur suchen Ihrer gnädigen „H. und einer ganzen loblichen Eidgnoschaft Ruhestand „zu troubliren, nit zweiflende sammtliche lobliche Ort, als „thrü, wahre Bundes- und Eydtgenossen werden denen„selben in allen Vorfallenheiten belieben puntmäßig an „die Hand zu gehen. Ein welches hiemit bedeuthe Herren „Ehrengesanten kräftigster Massen und in wahrer Ehren„bietigkeit einer ganzen hohen gegenwärtigen Versamlung „wollen abgelegt und zu hohen Handen derer allerseits

„gnädigen Herren Principalen beſtens recommandirt „haben.“

„Worauf die HH. Ehrengeſanten loblicher Orten Zü„rich, Bern und Evangeliſch Glarus, daß ſie zware, wei„len Ihre Gnädigen Herren und Obern von dieſem be„ſchehenden Anzug nichts gewußt, nicht inſtruirt, dannoch „Namens deroſelben ein loblichen Stand Lucern verſichern „können, daß ihre allerſeits gnädigen H. und O. was zu „Erhaltung der Souveränitätrechten gedeylich werde er„funden werden, nach Ausweiſung der pünt beyzutragen „nicht ermangeln werden, erſtatten auch vor erzeigtes Ver„trauen und Confidenz den geziemenden Dank.“

„Die Herren Ehrengeſandten loblicher Ständen Ury, „Schwyz, Unterwalden, Zug und katholiſch Glarus be„deuteten, als von einer ohnerwarteten Sach nit inſtruirt „zu ſeyn, Ihre Gnädigen H. und O. hätten dißfalls ge„than und contribuirt, wären auch inskünftig aufrichtig „intentionirt, was ehrlichen, gethreuen Eydtgnoſſen an„ſtändig, alſo diſen Anzug an diſem Ort nit verhoffet, „wohl aber noch eine kleine Geduld und Zuwarthung, der „nit ohne Grund verhoffend und in kurzem eintreffend „vernüglicher Beendigung, welches ſie freundmüthig „wünſchen.“ [1])

Bern verhieß hierauf in einem beſondern Schreiben vom 25. Juli, Zürich in einem ſolchen vom 9. Augſtmonat, getreues Aufſehen zu Lucern zu halten.

Der Biſchof von Conſtanz hatte inzwiſchen das gerichtliche Verfahren über den Prieſter Andermatt eingeleitet. Der Spruch ging dahin, daß keine hinreichende Gründe vorhanden ſeien, den Pfarrer Andermatt der Verſehung irgend eines Amtes zu berauben, noch weniger ihm die Strafe der Verbannung aus dem Lucerniſchen Gebiete aufzuerlegen, welches Alles daher, wie es geſchehen, von Rechtswegen als null und nichtig erklärt und caſſirt werde. Dagegen ſei der Pfarrer verpflichtet, in Zeit von acht Tagen pro bono pacis et concordiæ die Pfarrei zu reſigniren. Nachdem er dieſes gethan, erhielt er eine vacante Chorherrenpfründe am Johanneſtifte zu Conſtanz

[1]) Frauenfelderabſchied von 1727, angef. 14. Juli, Nr. 55. p. 63.

und von Rom aus die Würde eines protonotarius apostolicus [1]).

Am 13. Augstmonat 1727 schrieb der Bischof an Lucern, nachdem er am gleichen Tage die Finalresolution von Rom aus Handen der Nuntiatur erhalten, wolle er der Gemeinde Udligenschwyl Gewalt zu anderweitiger Nomination und Präsentation anmit ertheilt haben, doch so, daß jener irregular gewählte Müller für dießmal ausgeschlossen bleibe, was der Rath der Gemeinde Udligenschwyl zu verdeuten ersucht werde.

Damit begnügte sich Lucern und schrieb am 13. September, nachdem die Pfarrwahl vor sich gegangen und der Gewählte die Admission erhalten hatte, an alle Stände, katholische und protestantische, daß es durch die bischöfliche Vacanterklärung der Pfründe den Handel als abgethan ansehe und ihnen für die in dessen Verlauf an den Tag gelegte Bereitwilligkeit danke.

Dem Cardinal von Polignac wurde am 23. Augstmonat geschrieben, man sei mit diesem leidigen Geschäft endlich zum Abschluß gekommen, zwar nicht zu vollkommener Befriedigung des Standes, aber zu ebenso geringer Ehre desjenigen, welcher sein Spiel damit getrieben und auch jetzt noch sich nicht zur Ruhe begeben würde, wenn nicht seine, des Cardinals, Protection sich wirksam ins Mittel gelegt hätte [2]).

Dem Agenten Giuliani, dem Gardefähndrich Pfyffer und Andern, die in der Sache gearbeitet, wurden am 27. September ansehnliche Honoranzen decretirt [3]).

---

[1]) Görres a. a. O. Seite 13.

[2]) „Siamo alla fine sul punto di terminare questo tedioso affare, se non con nostra soddisfazzione, al meno con poca gloria di chi ci ha delusi e chi ne meno per adesso si darebbe riposo, se li premurosi uffizij e l'alta protezzione di V. E. non si fosse benignamente fraposta.“

[3]) Staatsprotokoll I. 273. 1727. 26. September. Wann nun das Udligenschwylergeschäft seine Beendigung genommen, also haben UGH. R. und H. dem Herrn Grafen, Abten Giuliani, als dero Agenten, für Mühe, Sinn, Sorg und Arbeit zu Belohnung geschöpfet 120 Dublonen, nebst Bezahlung der darauf ergangenen Kosten, wie eingegebner Conto gezeigt hat, sodann dem Herrn Vogtschreiber Pfyffer, welcher zu Rom als Gardefähndrich UGH. und O. fleißige Dienste geleistet, ein Gnadenzeichen, 40 Ducaten schwer, item einem fremden Herrn, welcher das große Factum

Wie schon im Anfang des Udligenschwylergeschäfts beschlossen worden war, auch den bischöflichen Commissarius Risler vor Rath zu stellen, so kam man nun nach Beendigung desselben auf diesen Beschluß zurück: der kleine Rath ließ den Commissarius durch den Rathsschreiber mündlich und schriftlich auf den 29. November 1727 ad audiendum verbum principis vor Rath citiren. Derselbe stellte sich und der Amtsschultheiß bezeugte ihm aus Auftrag des Raths das hoheitliche Mißfallen über sein Verhalten in dem vergangenen Udligenschwylergeschäft und sprach die Hoffnung aus, er werde UGH. keinen fernern Anlaß geben, sich dessen zu erinnern. Der Commissarius antwortete, er habe wissentlich und vorsätzlich niemals die Obrigkeit beleidigen wollen; übrigens habe er schon vorlängst sich beim Herrn Schultheißen um Entlassung vom Commissariat angemeldet: er bitte, daß man ohne längere Zögerung zur Wahl schreite. Hierauf wurde erkannt, man wolle den Herrn Commissar seines hohen Alters wegen für entschuldigt halten und da er die Entlassung schon früher begehrt, in nächster Sitzung diese Angelegenheit vornehmen [1]).

Noch waren aber nicht alle Differenzen beseitigt. Passionei hatte während des Udligenschwylerhandels den Lucernischen Magistrat noch wegen zwei andern Eingriffen in die kirchliche Immunität in Rom denuncirt. Der eine betraf den Fall eines Pfarrer Bircher im Entlibuch, welcher wegen übler Aufführung vorgestellt, dann aber dem Bischof zur Bestrafung war überwiesen worden, der andere einen Befehl, den die Obrigkeit den 10. März 1727 an sämmtliche geistliche und weltliche Collatoren von Pfründen in ihrem Gebiet erlassen hatte, daß sie in erster Linie auf die Pfründen nur Landeskinder und nur im Fall sich unter diesen keine taugliche Personen fänden, auch auswärtige Priester präsentiren sollen. Die Congregation der Immunität stellte auch über diese Fälle eine Untersuchung an; allein der Rath, ergrimmt über den ungünstigen Ausgang des Udligenschwylergeschäfts, berief sich kurz auf seine Souve-

(Species facti und Deduction s. o.) aufgesetzet, ein Gnadenzeichen von 30 Ducaten schwer verehret. (Die Rechnung Giulianis betrug im Ganzen 177 Scudi 56 Baj.)

[1]) Kleinrathsprotokoll von 1727. f. 244. 24. November. 26. November. 28. November. f. 247. 29. November.

ränetät und verbot dem Agenten Giuliani, ſich darüber in irgend eine Verhandlung einzulaſſen [1]).

Der Cardinal-Staatsſecretär Lercari übergab daher dem Cardinal von Polignac 1728 eine Note, in welcher er ſeinen Beiſtand für dieſe Sache anſprach und die Bemerkung einfließen ließ, der Papſt werde, wenn Lucern auf ſeiner Mißachtung der kirchlichen Rechte beſtehe, die Nuntiatur und die Garde einem andern katholiſchen Orte zuwenden. Polignac gab davon dem franzöſiſchen Geſandten in der Schweiz, Marquis von Bonnac, Nachricht; Giuliani, der den Inhalt dieſer Note in Erfahrung gebracht, berichtete nach Lucern, wo man übrigens ſchon durch Paſſionei, der ſich nicht enthalten konnte, in ſeiner Umgebung zu Altdorf davon zu ſprechen, einigermaßen unterrichtet war. Die Folge war, daß auch im Jahr 1728 Lucern die Erneuerung des Walliſer-Bundes verweigerte, ſofern nicht alle dieſe Tracaſſerien aufhörten. Dem franzöſiſchen Geſandten aber war an dem Zuſtandekommen jener Bundeserneuerung ſehr gelegen, er machte daher von Polignacs Note keinen Gebrauch und meldete ihm den Grund dieſer Zurückhaltung. Der Rath von Lucern, den Bonnac von dieſem Schritte benachrichtigt hatte, erſuchte ihn am 3. Juli 1728 zu bewirken, daß der Cardinal Lercari ſeine an Polignac erlaſſene Note zurücknehme und durch eine Erklärung ewigen Stillſchweigens erſetze [2]). Das geſchah nun allerdings nicht, doch ſchien man in Rom ſich entſchloſſen zu haben, die untergeordneten und durch außeramtliche, vom Rath zu Lucern ſogar mißbilligte Bemühung Giulianis in ihrem wahren Lichte dargeſtellten Streitpunkte fallen zu laſſen, dagegen mit um ſo größerer Energie auf die Aufhebung der Verbannung Andermatts zu dringen [3]).

Am 12. Augſtmonat 1728 beſchloß die Cardinals-Congregation, wenn innert Monatsfriſt Andermatts Verbannung nicht aufgehoben ſei, ſo ſoll Giuliani aufhören den Palaſt und und die Miniſter zu frequentiren. Auch entließ man den

[1]) Lucern an Giuliani: „Pretendiamo esser sovrani e di non sottomettere all' altrui censura gl'ordini che stimiamo esser boni per l'utile nostro.“

[2]) St. A. L. Acten über den Ubligenſchwylerhandel. 1728.

[3]) Giuliani an den Rath zu Lucern. 4. September 1728.

Johann Martin Keller, Sohn des Rathsherrn Anton Leodegar Keller, welcher seit dem Abgang Pfyffers die Stelle eines Gardefähndrichs bekleidete, seines Dienstes, um dem Vater ein Zeichen des Mißfallens für seine in diesen Differenzen gegen Rom fortwährend eingenommene, sehr feindselige Haltung zu geben [1]).

Alles das führte übrigens zu keinem andern Resultate, als zu fortwährend gespannterm Verhältnisse zwischen Lucern und dem römischen Hofe. Auf der einen Seite enthielt sich Lucern aller Verbindung mit dem Nuntius Passionei, andererseits war auch dem Grafen Giuliani in Rom nicht mehr gestattet, als Special-Agent des Lucernischen Magistrats aufzutreten; Andermatts Verbannung aber blieb aufrecht erhalten.

Diese Verhältnisse veränderten sich durch den Tod des Papstes Benedict XIII. (21. Februar 1730). Die Nachricht von der Wahl des neuen Papstes Clemens XII. (12. Juli 1730) wurde durch den Agenten Giuliani sofort den katholischen Ständen mitgetheilt; der Rath zu Lucern beschloß, der noch nicht beseitigten Differenzen wegen sein Beglückwünschungsschreiben durch den Cardinal von Polignac überreichen zu lassen.

Eine der ersten Sorgen des neuen Papstes war, die Zwistigkeiten zu beseitigen, welche vom vorigen Pontificat her zwischen dem heiligen Stuhle und Lucern übrig geblieben waren. Vorerst gab er dem Nuntius Passionei eine andere Bestimmung [2]) und ernannte Giovanni Battista Barni zu seinem Nuntius in der Eidgenossenschaft mit der bestimmt ausgesprochenen Absicht, daß derselbe wiederum in Lucern residiren soll [3]). Doch konnte auch jetzt der Versuch nicht unterlassen

---

[1]) Derselbe an denselbigen: „e che resti pure lizenziato dal servizio di questa guardia il T. Alfiere Giov. Martino Keller, anche in risguardo di non havere il T. Senatore di lui Padre fatta una compita ritrassazione di quella pretesa lettera diretta al medesimo suo figlio stando in Francia, che fu *stampata senza di lui consenso.*“ (?)

[2]) Er wurde zum Nuntius in Wien ernannt.

[3]) Am 18. October 1730 verdankt Lucern Giulianis dießfällige Mittheilung mit dem Bemerken: „Col quale (Nuntio) speramo, che sara totalmente messa in oblivione la passata discrepanza e che non se ne farà ne men più menzione.“

werden, die Aufhebung der Verbannung Andermatts zu bewirken. Denn es lag allzusehr am Tage, daß dieser Priester, der nur aus Gehorsam gegen seine geistlichen Obern gehandelt, ein Opfer seiner Pflichterfüllung war. Doch wurde ein anderer Weg als unter dem vorigen Pontificat eingeschlagen.

Am 21. Juli 1731 ließ der Cardinal-Staatssecretär Banchieri den Gardehauptmann Franz Ludwig Pfyffer und die übrigen Officiere der Leibwache rufen und eröffnete ihnen, der Papst wolle seiner hohen Stellung ungeachtet den ersten Schritt zur Versöhnung thun: er habe dem Nuntius Barni (der noch in Como verweilte) befohlen, seinen Auditor nach Lucern zu senden, auch selbst die Nuntiatur wieder dahin zu verlegen; dabei bat aber der Cardinal die Officiere, sich bei ihrer Obrigkeit dafür zu verwenden, daß dieselbe die Verbannung Andermatts freiwillig aufheben möchte [1]).

Man hatte auch die Vermittlung des Cardinals von Polignac wieder in Anspruch genommen in der Weise, daß derselbe versprechen sollte, der Rath von Lucern werde unaufgefordert nach einigem Aufenthalt des Legaten Barni daselbst die Verbannung Andermatts aufheben.

Allein Polignac, einigermaßen mißstimmt durch den übeln Erfolg, welchen sein Vermittlungsversuch im Jahr 1728 gehabt, weigerte sich ein Versprechen zu geben, dessen Haltung nicht von ihm abhinge. Dagegen gab er dem Agenten Giuliani von diesen Verhandlungen, bei denen man vorzüglich das Beispiel von Freiburg in dessen Streitigkeiten mit dem Bischof Strambino im Auge hatte, Kenntniß und dieser berichtete darüber am gleichen 21. Juli 1731, wo das Schreiben der Gardeofficiere von Rom abging, dem Rathe zu Lucern.

Seinerseits erklärte aber der Rath unterm 8. Augstmonat in einem Schreiben an Giuliani, das auch dem Gardehauptmann mitgetheilt wurde, sich in durchaus keine Verbindlichkeiten bezüglich der Verbannung Andermatts einlassen zu wollen.

Die Congregation der Immunität sollte hierauf noch einmal einen Vorentscheid geben, wo Barni seine Residenz aufzuschlagen hätte; allein der Papst befahl die Geheimhaltung

---

[1]) Schreiben des Gardehauptmanns Pfyffer an Schultheiß und Rath zu Lucern. Rom, 21. Juli 1731.

ihrer Berathungen und verfügte am 8. September motu proprio, daß die Nuntiatur ohne alle Bedingung nach Lucern verlegt werden solle [1]). Am 29. September erfolgte bereits der feierliche Einzug Barnis in Lucern und am 27. October darauf hoben die Räthe und Hundert, um zu beweisen, wie sehr sie den Entschluß des heiligen Vaters, Lucern die Nuntiatur zurückzugeben, zu ehren wissen, Andermatts Verbannung auf und thaten diesen Beschluß durch eine Deputation, deren Wortführer der vielgenannte Anton Leodegar Keller war, in verbindlichen Ausdrücken dem Nuntius kund, mit der Bitte, es auch dem Papste zu berichten. Am 28. November konnte der Nuntius bereits dem Rathe mittheilen, wie sehr der Papst durch diese Anerkennung sich zufriedengestellt finde [2]).

Auch dem Könige von Frankreich, seinem Botschafter, Marquis von Bonnac, dem Cardinal von Polignac und dem Agenten Giuliani wurde durch eigene Zuschriften die endliche Erledigung der obschwebenden Differenzen mit dem päpstlichen Stuhle gemeldet und der von ihnen Allen der Sache geleistete Vorschub verdankt.

Betrachten wir das Resultat dieses ganzen Geschäfts, so hat allerdings die Obrigkeit das Recht der Citatio clerici ad audiendum verbum principis behauptet; es wurde ihr übrigens niemals als Hoheitsrecht, sondern nur als gerichtliche Handlung bestritten. Und daß in dieser letztern Form sie es auch nach dem Udligenschwylerhandel nicht in Anspruch nahm, beweist, nebst den in jenem Handel gefallenen Erklärungen, am besten ein Beschluß der Räthe und Hundert vom 9. Juni 1741, wo bei Anlaß eines Specialfalls grundsätzlich erkannt wurde: Wenn in Zukunft ein Priester ad audiendum verbum principis vorberufen werde, so sollen ihm seine Fehler durch den Amtsschultheißen, als welcher den Fürsten repräsentire, nicht durch den Rathsrichter vorgehalten werden, da in letzterm Fall es den Anschein eines judicialischen Procedere haben könnte [3]).

---

[1]) Berichte Giulianis im St. A. L.

[2]) Staatsprotokoll von 1731. h. d.

[3]) Protokoll der Räthe und Hundert von 1741. fol. 156. — Ein ähnlicher Entscheid wurde auch am 13. November 1743 gegeben: Schultheiß und

Die Verbannung von Priestern, nicht als Strafe sondern als Aufkündung der Friedensgenossenschaft, welche Lucern auch als ein Hoheitsrecht in Anspruch nahm, hatte sich schon im Jahr 1726 als eine antiquirte staatsrechtliche Anschauung erwiesen: sie stund in directem Widerspruch mit der Behauptung, daß die Priester Staatsbürger, natürliche Unterthanen seien. Anerkannt war nun dieses Recht von Rom ebensowenig geworden, als Lucern seinerseits den prätendirten Besitz aufgab. Der Streit selbst übrigens und dessen Unannehmlichkeit hatten die Folge, daß das fragliche Verfahren fortan nicht mehr vorkam, sondern der ordentlichen, concordatsgemäßen Justiz gegen Geistliche Platz machte.

Im geraden Gegensatz zu diesem Udligenschwylerhandel steht der sogenannte **Beeidigungsstreit**, der zwanzig Jahre später wiederum über ein staatsrechtliches Princip zwischen dem Lucernischen Magistrat und dem heil. Stuhle waltete [1]).

Rath von Sursee hatten die Einfrage gethan, ob ein verweiswürdiger Priester ad audiendum verbum *collatoris* citirt werden könne? Es wurde geantwortet: Der Collator möge in Beisein einiger Deputirter vom Rath einen solchen Priester wohl in sein Haus bescheiden und da Namens des Schultheißen und Raths von Sursee (als Collators) mit ihm reden, aber es soll solches nicht auf dem Rathhaus geschehen.

[1]) Acten des Staatsarchivs über den s. g. Beeidigungsstreit 1747—1748. Species facti des Beeidigungsgeschäfts, Balthasar Manuscbd. 64. 555. ff. Die Acten sind gedruckt bei Simler, Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der schweizerischen Kirchengeschichte II. 1. p. 323. ff. Bei Anlaß dieses Streites verfaßte Franz Urs Balthasar eine Staatsschrift, betitelt: „Entwurf des Streits der heiligen Nuntiatur mit lob„lichem Stand Lucern, sambt Beisatz aller derjenigen Bräuch und Miß„bräuch, welche Lucern bisdahin unter den Augen der Nuntien, bischöf„lichen Commissarien ꝛc. ꝛc. ausgeübt." Balthasar Manuscbd. 64. fol. 629. ff. Daraus ist gezogen das in der Helvetia VII. 210. ff. abgedruckte „Verzeichniß der Rechte, welche die Republik Lucern vor und nach dem Concilium von Trient bis heutzutag vertheidiget hat," — ein seichtes Machwerk, das seinem Wesen nach dann auch in Felix Balthasars jura circa sacra übergegangen ist. Es enthält 14 Punkte, die 8 ersten davon sind mit „Folgerungen" begleitet, welche, wie die Schriften über den Udligenschwylerhandel, den Geist der antikirchlichen Partei im Lucernischen Rathe in ein klares Licht setzen. Ueber die meisten dieser Punkte ist an verschiedenen Orten dieses Buches bereits das Betreffende angebracht worden. Wir verweisen hier einfach darauf. Die fraglichen Punkte betreffen: 1. Das Collaturrecht. Darüber siehe oben Seite 431. 432. 465. 488, Note 2. 491. 501. 504. 2. Die Rechnungsablage der Stifte, Klöster,

Jener war entstanden aus der Citation eines Priesters vor weltliche Behörden, dieser ging umgekehrt hervor aus der Citation weltlicher Zeugen vor geistliches Gericht.

Von Alterher war, wie die geistliche Gerichtsbarkeit innert gewissen Gränzen überhaupt, so auch namentlich deren nothwendiges Attribut, in Sachen ihrer Competenz weltliche Zeugen einzuvernehmen, unbestritten anerkannt, und zwar galt dieses ganz gleich bei beiden Tribunalen, die in Lucern ihren Sitz hatten, bei demjenigen des bischöflichen Commissars ebenso wie bei dem Tribunal der Nuntiatur. Ueber die Form, in welcher solche Zeugeneinvernahmen herbeigeführt wurden, ob die Citation auf dem Wege der Requisition an den weltlichen Richter oder ob sie unmittelbar geschah und wie es mit der Beeidigung der Zeugen gehalten wurde: darüber finden wir nirgends eine geschriebene Regel, noch haben sich die Accordata von 1605, welche den Kreis der Gerichtsbarkeit des Commissariats festsetzten, in dieser Beziehung ausgesprochen. Wahrscheinlich ist jedoch, daß bei der Sorgfalt, womit jederzeit über die Einhaltung der Gränzen der geistlichen Jurisdiction gewacht wurde, zu Vermeidung von Competenzconflicten die Citationen meist auf dem Requisitorialwege erfolgten. Dagegen ist es eine völlig unbegründete Annahme, daß vor Errichtung des Commissariats die Zeugenverhöre, selbst für Fälle der bischöflichen Gerichtsbarkeit nicht in Constanz, sondern auf angegebenem Wege vom weltlichen Richter an Ort und Stelle aufgenommen

---

Pfarreien ꝛc. vor weltlicher Obrigkeit; darüber siehe oben Seite 502. 3. Die Verwaltung der Spitäler und pia loca; darüber siehe oben Seite 546. 4. Das Gantrecht über Geistliche; darüber siehe oben Seite 599. 600. 5. Die Testamente der Cleriker und Vermächtnisse zu geistlichen Zwecken; darüber siehe oben Seite 600. 6. Die Gerichtsbarkeit über Zehnten, Bodenzins, Fall, Ehrschatz u. s. w.; darüber siehe oben Bd. II. S. 820. 7. Strafgerichtsbarkeit über Sectirer und Irrgläubige; darüber siehe oben Seite 270. 8. Besteurung der geistlichen Güter; darüber siehe oben Seite 548. ff. 9. Zölle auf Hausrath und Früchten der Geistlichen; darüber siehe oben Seite 548, Note 2. 10. Ablösung der in auswärtige Klöster vergabten Gülten; darüber siehe oben Seite 92. 11. Bezug des Wahlcanons bei Besetzung geistlicher Pfründen; darüber siehe oben Seite 455. 465. 474. 482. 12. Nahe Anverwandte in den Stiften haben (?). 13. Festsetzung von Aussteuern bei Aufnahme in Klöster. 14. Verbot der Erwerbung liegender Güter für Klöster und geistliche Communitäten; darüber siehe oben Seite 57. 74. Bd. II. S. 759. ff.

worden seien [1]). Solcher Annahme widersprechen gerade die Klagen über die großen Kosten der Processe am bischöflichen Hofe, welche zur Zeit der Reformation und bis zur Errichtung des Commissariats geführt wurden. Keinem Zweifel endlich kann unterworfen sein, daß nach der Regel die Beeidigung der Zeugen oder Deponenten stets von demjenigen Richter vorgenommen werden sollte, vor dem die Aussagen gemacht werden mußten. Jedoch finden wir auch in der bürgerlichen Gerichtsordnung eine Vorschrift, welche die in diesem Beeidigungsstreit zum Vorschein kommende Behauptung des Magistrats, daß kein Laye vor geistlichem Gericht einen Eid schwören soll, gegenrechtlich einigermaßen rechtfertigen möchte. Es war nämlich Regel, daß keinem Priester, dessen Kundschaft vor bürgerlichem Gericht einvernommen wurde, der Eid auf dieselbe auferlegt werden solle: man soll ihn nur auffordern, so von der Sache zu reden, „daß er darum sin recht derfft thun „vor sinen geistlichen Obern“ [2]).

Im Jahr 1681 hatte Lucern der allgemeinen Landesordnung (den Ordonnanzen der Landvögte) die Verordnung einverleibt, daß die Unterthanen sich von Niemanden anders, als von den durch die Obrigkeit gesetzten Amtsleuten sollten beeidigen lassen. Dieses Landesgesetz wurde nun auch auf das juramentum de veritate dicenda bezogen und scheint namentlich dem Gerichte des bischöflichen Commissarius gegenüber in der Weise gehandhabt worden zu sein, daß weltliche Deponenten durch den Landvogt citirt, von ihm in Eid genommen und vom Commissar einfach an diesen Eid erinnert wurden.

Im Jahr 1720 kam, wie wir oben gesehen, bei der Visitation die Sache zur Sprache: man behauptete den bischöflichen Abgeordneten gegenüber, daß schon die Citation von Layen vermittelst Requisition an die weltliche Obrigkeit geschehen müsse. Bei der Unterhandlung von 1723 vereinigte man sich in unbestimmten Ausdrücken darauf, daß der bisherige Gebrauch beibehalten und nur die Anwendung von

---

[1]) Diese Annahme machte einen Theil der Argumentation des Raths in dem Beeidigungsstreite aus. Siehe die oben angeführte Species facti und Franz Urs Balthasars Entwurf, siehe unten Seite 661.

[2]) Ordnung und Bruch am Gericht. Siehe oben Buch XV., Seite 168. Anmerkung 5.

Gewalt gegen ungehorsame Zeugen jedenfalls der weltlichen Obrigkeit vorbehalten sein solle [1]).

Zu einläßlicher Erörterung kam nun diese Materie bei Anlaß eines Specialfalls im Jahr 1747.

Zwei spanische Mönche Franciscanerordens nämlich, ein Priester und ein Layenbruder, wurden im Entlibuch, wo der letztere eine Weibsperson mit vorgehaltener Pistole zu nöthigen versucht hatte, während der erstere, ohne ihn abzumahnen, dabei stund, gefangen, nach Lucern geführt und von der Obrigkeit dem bischöflichen Commissarius zur Bestrafung überliefert, auf seinen Wunsch aber einsweilen ad manus ecclesiæ im Wasserthurm verwahrt. Da der Commissar bemerkte, dieselben seien exemti ordinis, so erhob der Rath keine Einwendung, als jener die Sache dem Nuntius Acciajuoli anhängig machen zu sollen glaubte, und ließ gegen diesen nur die Erwartung aussprechen, daß schnelle und strenge Justiz geübt werden werde. Der Rath wies auch den Landvogt von Entlibuch an, einen Informativproceß zu formiren, welcher sowohl zum Gedächtniß aufbehalten, als auch dem Nuntius durch eine Rathsdeputation zur Hand gestellt werden sollte. Bevor aber dieses in's Werk gesetzt werden konnte, erschien der Canzler der Nuntiatur beim Amtsschultheißen und bat im Auftrag seines Principals, man möchte diesem die Deponenten zusenden, damit er den Proceß machen könne. Der Schultheiß erwiderte, die Deponenten müßten vorerst vom Landvogt in Eid genommen werden und dürften dann nicht, wie es in einem kurz vorher eingetretenen Falle geschehen, in der Nuntiatur nochmals zur Eidesleistung gehalten werden. Die gleiche Eröffnung mußte unmittelbar darnach der Stadtschreiber aus Auftrag des Rathes dem Nuntius selbst machen und ihm in bester Form verdeuten, daß nach Lucernischem Recht und Herkommen weltliche Zeugen durch Vermittlung der Obrigkeit citirt und durch den weltlichen Beamteten beeidigt werden müssen. Gegen die Bewerkstelligung der Citationen auf dem Requisitorialweg wendete der Nuntius nichts ein; dagegen bemerkte er, die Beeidigung der Deponenten müsse nothwendig durch denjenigen Richter vorgenommen werden, der

---

[1]) Siehe oben Seite 599. Ziffer 2.

in der Sache selbst competent sei. Würde diese Form nicht erfüllt, so wäre nach kanonischen Vorschriften das Verfahren mit Nullität behaftet. Er begreife auch nicht, weßwegen man in der Sache eine Gefährde erblicke, denn der in Frage stehende Eid sei lediglich ein juramentum de veritate dicenda, keineswegs ein juramentum de fidelitate. Die Republik Venedig, die ihre Rechte so eifersüchtig bewahre, Kaiser und Könige, auch alle übrigen eidgenössischen katholischen Orte gestatten solches ohne Bedenken den geistlichen Gerichten. Ein allfällig dießfalls mit dem Bischof bestehendes Uebereinkommen könne auf das Tribunal der Nuntiatur keinen Einfluß haben, dem gegenüber Lucern selbst übrigens in vielen Fällen bisher anders gehandelt habe. Wenn der Rath sich an den heiligen Stuhl wenden wolle, um in dieser Beziehung auf dem Weg der Dispense oder besondern Vertrags eine Modification der gemeinrechtlichen Bestimmungen zu erwirken, so sei er bereit, seinerseits dazu nach Kräften seine Verwendung eintreten zu lassen. Für den vorliegenden Fall übrigens, der schleunige Behandlung erfordere, möchte ein Auskunftsmittel darin gefunden werden, daß der Rath ihn, den Nuntius, die Beeidigung vornehmen ließe, dagegen durch eine schriftliche Protestation, welche den Acten des Processes einverleibt würde, seine Rechte und seine Gesetzgebung verwahrte.

Auf diesen Bericht wurden die Räthe und Hundert versammelt: man fand, die Sache sei von großer Wichtigkeit, ließ sich alle sachbezüglichen Acten vorlegen und glaubte zu finden, daß im Jahr 1708 der Nuntius Bichi die sachbezügliche Staatsgesetzgebung wenigstens stillschweigend anerkannt habe [1]). Es wurde

---

[1]) Der hier angeführte Vorfall mit dem Nuntius Bichi besteht nach dem Bericht im Rathsbuch und den Acten in Folgendem:

„Nachdeme MGH. und O. zu vernemen kemen, wie das Ihre fürst-
„lich Gnaden, Herr Vincentius Bichi, dermaliger **nuntius apostolicus**,
„zwei Personnen in allhiesiger Statt Thürmen vnd Gefangenschaften ver-
„wahrt halte, als einen geistlichen **Patrem Marianum Buocher**,
„Cistercerordens aus dem Gottshaus Wettingen in der Grafschaft Baden
„glegen, vnd eine Lavin mit Namen Euphemia, gebührtig von Bremgarten
„aus der Grafschaft Baden, welche aber in Diensten des Gottshauses
„Frauenthal in der Potmäßigkeit löblichen Ohrts Zug gelegen sich auf-
„enthaltend, von gedachtem löblichen Stand dem Herrn Nuntio übergäben
„worden sein solle; So seynd hochernannt MGH. billichen in sorgfeltige

daher eine Deputation an den Nuntius gesendet, um ihm den Entscheid der Mehrheit der Räthe mitzutheilen, daß in keiner Weise von der frühern Eröffnung abgegangen werden könne, vielmehr die allgemeine Landesgesetzgebung für den Fall sowohl

---

„Gedanken gerathen, das wann Herr Nuntius den Proceß mit selbem „anfangen vnd vollführen würde, solches einen Geschmack der von vnsern „lieben in Gott ruhenden guot catholischen Altvordern so ernsthaft als „vernünftig ausgewichenen Inquisition haben vnd darmit dero hoches An„sechen vnd der lieben Vnderthanen wolfahrt verschmelert werden möchte, „dessenthalb dero getreue liebe Miträth, Herrn Landvogt vnd Bauherrn „Heinrich Joseph Keller vnd Landvogt Joseph Zurgilgen den 15. October „1708 an wohlgedachten Herrn Nuntius abgeordnet vnd die Instruction „ertheilet, als volget:

„1. Man müsse aus erheblichen Ursachen und zu verhüet böser „Volgereyen, weilen aus so vielfältiger ergernuß an den Gränzen die „catholische Religion so höchst vernachtheiliget wurde, ob zwaren sonsten „VGH. es erstens nit anginge, sich der sachen betresend die examina „(so bekannt) annemen.

„2. Daß deßhalber man mit Herrn Nuntius conferiren vnd beab„reden müsse, wie der Proceß angehebt werden möge.

„3. In Ansechen des geistlichen Herrn möge selber von den Geist„lichen examinirt werden, doch von keinem Inquisitoren oder der Inqui„sition undergebenen, damit solches keine Consequenz in das künftige „iemalen bringen möge.

„4. Vnd sofern auch wider den Geistlichen weltliche kundschaften „wollen aufgenomen werden, solle solches durch weltliche Citation „auf erlaub vnd beeydigung, auch in beysein der weltlichen „geschehen.

„5. Ratione der weltlichen weybsperson, daß disere durchaus von „den weltlichen sölle examinirt werden vnd weilen der Proceß solche Con„nerität hat, das nothwendig alles zusammen getragen werden muß, „versteht sich, daß die Geistlichen daby syen, sowohl als hinwiderumb die „Weltliche bei dem Geistlichen das Assessorium haben sollen, welches sich „auf alle Acten vnd Sachen die ganze Examination und den Proceß be„treffend gleicher Gestalten ertendirt.

„6. Das man von Seiten VGH. des Processes wegen keine einige „vnkosten haben solle noch wolle.

„Als nun den 17. dito die zwei abgeordneten Herren ihre Relation „dahin erstattet, das sie ihre aufgehabte Commission schuldigstermaßen „abgelegt vnd von Herrn Nuntio Antwort erhalten, das er, Herr Nun„tius, kraft Tractats Herrn Cardinal Ciceri prätendire, die weltliche „Person ohne Zuzug der weltlichen Obrigkeit in rebus pure spiritua„libus zu citiren vnd zu examiniren befugt zu seyn, solches aber ihme „von den committirten Herren dahin beantwortet werden, das diser Trac„tat sich nit weiters als auf die enetgebürgs gelegnen Vogteien erstreken

als überhaupt maßgebend bleiben müsse; man protestire gegen alle von der Nuntiatur angeführten Präcedenzfälle, da selbe ohne Wissen und Willen der Obrigkeit vorgegangen, sei übrigens bereit zuzugeben, daß sowohl am Anfang als am Ende

---

„thue; So ferners habe Herrn Nuntius geöffnet, deswellen er ex loco „immuni, namblich aus dem Gottshaus Frauenthal disere Personen „genommen, deren die einte, da sie eine bediente des Gottshaus, geistlich „zu supponiren, also er selbe wohl examiniren lassen möge: zumalen in„tendire er nit das wenigste auf Euphemia, sondern allein dahin trachten „thue, das er ein mehreres liecht zu dem Examen des Geistlichen bekome, „Sye auch nit gesinnet, einen Inquisitoren, wohl aber einen Theologum „zu formirung des Processes allhero zu beschicken; vnd wan man auch „sich über all vnd alles so beschwerete, würde er genöthiget sein, solches „nachher Rom zu participiren, welches die Sachen verzögere vnd Alles „wider löblicher catholischer Ohrten Gutachten, von welchen die Förderung „diseres Processes sollicitirt worden, in die länge ziehen würde, mithin „wan von VGH. Vnderthanen zu vollführung diſers Proceß „von nöthen, welches er doch nit glaube, wolle er sich, ob er „selbe citire, mit hochgemelt VGH. verstehen vnd selbe ohne „dero Vorwüssen nit citiren. Der Inquisition halber suche vnd „verlange er nit das geringste, ja so man sich deßhalber zu beschweren „haben wurde, seye er uhrpietig, alle Satisfaction zu verschaffen.

„Worauf UGH. widerumb folgende Commission durch obgemelte „Herren an Herrn Nuntius abfolgen lassen:

„1. Nach vorgegangenem anständigem Compliment zu bedeuten, daß „nach gehabter getreuer Relation auf vilfältige und wichtige resteriones „dahin man sich entschlossen habe, Alles zu salviren, das noch wenig noch „vill man sich des Geschäfts beladen, ja dessen völlig entschlagen vnd „selbes als vom löblichen Stand Zug also übergäben, dahin gestelt sein „lassen wolle.

„2. Dannethin pleibe man insgemein bei dem Recht vnd herkomen, „wie von jewelten, so man reserviere, und in specie ratione der „Leyenkundschaften von vnsern oder gemeiner Vogteien Unterthanen, „namblich das die requisition an die weltliche, die Citation vnd „Beeydigung zumahlen von der weltlichen Obrigkeit zuvor „geschechе und danne von selber solche personen an dem „geistlichen Tribunal ihre aussag zu thun gewisen werden.

„3. Wie ihro fürstliche Gnad, Herr Nuntius versprochen, solle man „darauf selbe mahnen, ratione der gethanen Zusag keine Inquisitores oder „der Inquisition undergebene in diserem casu allhier zu gebrauchen, so „das man hoffe, deßhalber nichts neues oder dergleichen auf einige manier „intendierendes werde wollen vorgenommen werden.

„4. Das Beichthaus, wo das Euphemia genommen worden, hette „man niemahl als locum immunem erkennt, noch halte man selbes

der Verhöre die Zeugen ermahnt werden, bei dem dem Landvogt geleisteten Eide die Wahrheit zu sagen.

Der Nuntius sprach in höflichen Worten sein Bedauern über den abschlägigen Bescheid aus und erklärte, nach Rom berichten zu müssen. Im vorliegenden Falle könne er unter obwaltenden Umständen keinen Proceß formiren.

Damit blieb die Sache einsweilen auf sich beruhen. Am 5. Augstmonat 1747 verlangte und erhielt der Nuntius vom Rathe einige Mannschaft, um die beiden spanischen Mönche bis an die Landesgränze nach Reiden zu escortiren, wiewohl man übel zufrieden war, daß nicht durch eine Bestrafung derselben im Lande das gegebene Aergerniß gesühnt werde [1]).

Am 23. November gleichen Jahres aber ließ der Nuntius Acciajuoli den Räthen und Hunderten ein ausführliches Memorial überreichen, worin er unter nochmaliger Auseinandersetzung der bereits gegenüber der Rathsdeputation erörterten Gesichtspunkte bat, in Zukunft die Beeidigung der Zeugen durch den examinirenden geistlichen Richter ohne fernere Opposition grundsätzlich zuzugeben. Er verbreitete sich darin

---

„dermalen darvor, weniger reputire man die weltliche bediente in geist„lichen Clöstern als geistliche vnd der geistlichen Jurisdiction allein „untergeben.

„5. Welches alles ohne fürersziehung oder in dero Absehen weder „Attention mit angemeßner gebührender manier vorzubringen ist.

„Den 19. dito haben die zwei abgeordnete Herren ihre relation dahin „erstattet, das Herr Nuntius Alles für bekannt angenommen und noch„malen bedeutet, das er keine Neuerung, noch einigen Geschmak der In„quisition einführen wolle. Vnd haben MGH. ihnen heiter vnd einhellig „vorbehalten, das wann diser Proceß maleñzisch herauskommen sollte, „selbe sich deß nit beladen, sondern Alles an löblichen Stand Zug, als „von welchem disere Layin (das Euphemia) (dann die geistliche Person die „weltliche hoche Landesobrigkeit sonsten nichts angehet) dem Herrn Nuntio „übergäben worden, lidigklich remittiren und die Execution überlassen „wurden.

„1709. 4. Jänner (Rathspr. LXXXVIII. 224.) wegen der in „Verhaft sitzenden Euphemia soll ein Formalact in das Protokoll eingeführt „werden, daß intuitu ein löblicher Stand Zug disere laicam zu proce„diren der Nuntiatur übergeben, UGH. so die Gefangenschaft als dero „Nachrichter zu Vollführung des Proceß gütlich überlassen ohne weitere „Consequenz, daß ein geistlicher Richter über ein Lay zu richten hätte „und demnach dises Exempel kein Geschmack der Inquisition habe."

[1]) Staatsprotokoll von 1747. fol. 51.

vorzüglich über die rein accessorische Natur dieses Eides und seine völlige Verschiedenheit von dem Unterthaneneide, der einzig der Obrigkeit zu leisten sei und durch einen Zeugeneid in keiner Weise betroffen werden könne, auf das beständige Herkommen mit allen übrigen katholischen Ständen und in den gemeinen Herrschaften und selbst in Lucern, wo den zahlreichen Fällen von Beeidigung der Zeugen in der Nuntiatur gegenüber ein einziger Fall aus dem Jahre 1708 angeführt werden könne, der zudem keine Bedeutung habe, weil da gar kein Proceß geführt worden sei. Der Behauptung, daß die von der Nuntiatur angeführten Präcedenzfälle wegen Nichtwissen der weltlichen Oberkeit kein Herkommen begründen, hielt das Memorial die Thatsache entgegen, daß im Jahr 1745 der Rathsrichter selbst zwei Hebammen der Nuntiatur zum Verhör zugeschickt habe, ohne sie zu beeidigen, noch ihnen die Eidesleistung in der Nuntiatur zu verbieten. Eine entgegengesetzte Uebung beim bischöflichen Commissariat endlich könne der Nuntiatur gegenüber nicht in Betrachtung fallen, weil abusive Uebungen bei einem untern Gerichte unmöglich eine höhere Stelle in dieser Beziehung präjudiciren könnten [1]).

Vor den Räthen und Hunderten fand die entscheidende Berathung über dieses Memorial erst am 15. Jänner 1748 statt [2]). Die Meinungen waren getheilt; doch verblieb die Mehrheit auf dem frühern Beschlusse, sich in keine dießfällige Unterhandlung einzulassen. Der Entscheid sollte wiederum dem Nuntius durch eine Deputation überbracht werden, aber nur mündlich: eine schriftliche Erklärung beschloß man in keiner Form abzugeben, da darauf wieder eine Entgegnung folgen würde und man nicht „cartagiren“ wolle. Zugleich wurde, in Erwägung, daß für einen Landesfürsten nichts anständiger und zuträglicher sei, als Staatssachen in höchster Geheimbde zu behandeln, auf daß die Widerpart nicht sofort wieder auf Gegenminen Bedacht nehmen könne, über diesen Gegenstand

---

[1]) Das Memorial ist abgedruckt bei Simler, Sammlung alter und neuer Urkunden II. 1. p. 325. ff.

[2]) In der Zwischenzeit hatte man (16. December) sich beim Nuntius mit überhäuften Geschäften wegen der Verzögerung entschuldigt, was derselbe, sagt der eitle und aufgeblasene Verfasser der Species facti, als eine ganz besondere Ehrenbezeugung aufnahm.

allen Rathsgliedern Stillschweigen bei ihren Eiden auferlegt, auch soll keiner seiner gehabten Meinung wegen blamirt werden.

Hierauf erließ der Papst Benedict XIV. am 1. März 1748 selbst ein kurzes Schreiben an die Räthe, worin er seine Verwunderung aussprach über diese Abnormität[1]) und den Eifer, mit welchem an derselben festgehalten werde, obschon irgend ein Recht der höchsten Gewalt dabei gar nicht in Frage stehe[2]) und ebensowohl das gemeine Recht wie die Billigkeit und ein ununterbrochenes Herkommen dagegen spreche[3]).

Am 4. Mai darauf waren die Räthe und Hundert zu Lucern bei Eiden versammelt, um sich über dieses Breve zu berathen. Die Eingangs erwähnte Staatsschrift von Franz Urs Balthasar[4]) gibt uns einen Ueberblick der Gründe, welche von beiden sich entgegenstehenden Parteien geltend gemacht wurden. Diejenigen, welche dem päpstlichen Verlangen entsprechen wollten, stützten sich darnach auf folgende Argumentation:

„Ein undisputirliches Recht zu haben erfordere entweder ein klares, päpstliches Indult oder eine langwierige ununterbrochene Uebung oder endlich eine allgemeine Gewohnheit. Uns aber mangle für jene dem gemeinen Rechte widerstreitende Behauptung eine päpstliche Bulle; auf ruhigen und ununterbrochenen Besitz können wir uns nicht berufen, weil die Nuntiatur im Falle sei, über dreißig gegentheilige Handlungen nachzuweisen; eine allgemeine Uebung können wir nicht in

---

[1]) „Præsumpti enim juris huiusmodi judicium, quod istic de novo statui contenditur, quam maxime alienum et absonum est non solum ab omnibus legibus præscribentibus quod jusjurandum per laicos testes de veritate dicenda interrogandos examinandosque coram eo præstandum est judice, ad quem causæ cognitio spectat et a quo sententia ferenda est, verum etiam et ab recepta ubique gentium judiciorum ratione et ab ipsa æquitate consentanea consuetudine apud vos ipsos nunquam interrupta sed sanctissime servata."

[2]) Der Papst nennt die dießfällige Bedenklichkeit ein „subdole excogitatum momentum".

[3]) Bened. XIV. Breve dd. Romæ 1 Martii 1748. Abgedruckt bei Simmler, a. a. O. 334.

[4]) Siehe oben Seite 650. Anmerkung 1.

Anſpruch nehmen, weil allenthalben außer Lucern der Zeugeneid vor demjenigen Richter geleiſtet werde, welcher in der Sache competent ſei. Das Acceſſorium gehe dem Principale nach: da man nun aber weder die geiſtliche Gerichtsbarkeit als ſolche, noch das Recht des geiſtlichen Richters, weltliche Zeugen abzuhören beſtreite, ſo möge man letzterm auch geſtatten, ſolche Zeugen auf ihre Ausſagen zu beeidigen. Man ſoll bedenken, daß unſere Vorfahren ſich ſchon des Rechts begeben haben, die Pfarrer alljährlich um ihre Pfründen bitten zu laſſen, weil ſie einſahen, daß ſolches zu tief in die kirchliche Immunität einſchneide[1]). Man möchte auch die Uebelſtände bedenken, welche entſtehen müßten, wenn der Papſt, durch ſolche unbegründete Widerwärtigkeit gereizt, das Tribunal der Nuntiatur uns gänzlich entzöge ꝛc.“

Dagegen wurde eingewendet: „Es ſei weltkundig, daß bei allen Streitigkeiten um geiſtliche Sachen die Canones, Concilia, das jus ecclesiasticum u. ſ. w. angerufen würden. Wollte man jedesmal dem Gehör geben, ſo müßte die weltliche Obrigkeit ihren Stab niederlegen und ſich von Rom aus Geſetze vorſchreiben laſſen. Wenn man ſage, Lucern habe kein päpſtliches Indult, ſo ſei zu entgegnen, es habe mehr als das: die Bündniſſe mit Sixto IV., Innocentio VIII., Julio II., Leone X., Pio IV. haben den Eidgenoſſen ihre alten Gebräuche und Uebungen zu einem Widergeld für das zur Erhaltung des Glaubens und des heiligen Stuhls häufig vergoſſene Blut beſtätigt und bekräftigt [2]). Sollten wir nun deßhalb, weil wir gut katholiſch verblieben ſind, auf die jährliche Bitte der Pfarrer um ihre Pfründen verzichtet haben, auch von ihnen den frühern Revers, daß die Obrigkeit Macht und Gewalt habe, ſie abzuſetzen, [3]) nicht mehr fordern, aller jener Rechte verluſtig geworden ſein? Man habe vordem die Prieſter citirt, vor Gericht geſtellt, ja ſogar gethürmt: das beweiſe heiter genug, daß man ſie wohl auch werde beeidigt haben. Es ſei nicht zu muth-

---

[1]) Es ſcheint, man ſei zu jener Zeit der Anſicht geweſen, dieſe in Uri ꝛc. practicirte Uebung habe in frühern Zeiten auch in Lucern ſtattgefunden, was jedoch niemals der Fall war.

[2]) Ueber die Unbegründetheit der Annahme, daß durch jene Bündniſſe alle Mißbräuche ſanctionirt worden ſeien, ſiehe oben Seite 245. 246.

[3]) Vergleiche oben Seite 262. Anmerkung 1.

maßen, daß wir jemals unsere Unterthanen von jemanden anders, als von ihrem natürlichen Richter haben beeidigen lassen. Wenn auch nicht zu läugnen, daß in der Substanz das juramentium de veritate dicenda von dem Unterhaneneide verschieden sei, so sei doch beides ein Eid und insofern gleich. Da vordem kein bischöflicher Commissar in Lucern gewesen, so werde man in Ehesachen und geistlichen Processen die dazu bedürftigen Kundschaften wohl nicht nach Constanz geschickt, sondern auf Requisition hin durch den weltlichen Richter haben aufnehmen und nur schriftlich dorthin haben gelangen lassen [1]). Daher sei wahrscheinlich das ausschließliche Beeidigungsrecht ein altes Recht, das in den päpstlichen Bünden anerkannt und in die Landesordnung von 1681 nicht als etwas Neues, sondern nur gewissermaßen zur Erfrischung des Gedächtnisses aufgenommen worden sei. Die dreißig Fälle, welche die Nuntiatur anführe, können den Besitz nicht unterbrechen, weil sie hinterrucks der Obrigkeit vorgekommen, man werde das Gegentheil nie beweisen können. Daß außer Lucern kein Fürst und keine Republik dieses Recht behaupte, möge vielleicht bewiesen werden, ändere aber an der Sache nichts. Wahr sei, daß das Accessorium dem Principale folge, allein deßwegen könne sich die Nuntiatur um so weniger beklagen, da man ihr das Principale, das Verhör der Zeugen, nicht bestreite. Sei das Beeidigungsrecht so wichtig, daß ohne dasselbe das richterliche Amt nicht vollführt werden könne, so müsse dann auch dem weltlichen Richter zustehen, Priester zu beeidigen, die vor weltlichem Gerichte Zeugniß geben. Daß der Papst uns das Tribunal der Nuntiatur entziehen werde, sei nicht zu befürchten, seine Gerechtigkeit und der Eigennutz der Nuntiatur seien dafür hinreichend Bürge. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Nuntiatur mit diesem Beeidigungsrecht etwas anderes suche, denn sonst würde sie es nicht allein für die seltenen Fälle begehren, wo eine Sache in erster Instanz vor ihr Tribunal gelange, sondern auch für die appellatorischen Fälle, die vom Commissariat dahin kommen.

---

[1]) All' das war, wie man sieht, leere, auf keine historische Thatsachen begründete Supposition, deren Irthum sich aus der vorhergehenden Darstellung von selbst ergibt.

Aller Wahrscheinlichkeit nach sei es auf die Einführung der Inquisition und auf successive Vernichtung aller unserer Freiheiten abgesehen, nach denen die Nuntiatur schon lange trachte u. s. w. u. s. w.“ [1]).

Nach einem weitläufigen **Pro et Contra**, sagt Balthasar, sei dann das päpstliche Breve nach der Gesinnung derjenigen beantwortet worden, welche die von ihren Altvordern hergebrachten Rechte zu behaupten sich beeifert hätten. In gleicher Weise, wie vorher, wurde dann auch über diese Verhandlungen das Stillschweigen geboten und die Antwort an den Papst, welche kurz und uneinläßlich abgefaßt war, dem Nuntius durch eine Rathsdeputation überreicht [2]).

Am 5. Heumonat darauf folgte ein zweites Breve des Papstes Benedict XIV., welches sich hauptsächlich zur Aufgabe stellte, nachzuweisen, daß auch in Lucern kein altes Herkommen sich der Beeidigung der Layen vor dem geistlichen Gericht entgegenstelle, und zu diesem Zwecke die eidlichen Depositionen zweier Auditoren der Nuntiatur mittheilte, wodurch eine Menge von Fällen aus den Jahren 1710—1717 und 1731 bis 1734 constatirt wurde [3]).

Allein die Mehrheit der Lucernischen Räthe, welche einmal einen, nicht sowohl durch Rechtsgründe als durch gouvernementalen Eigensinn bestimmten Standpunkt eingenommen, blieb dabei, daß eine gegen ein Landesgesetz eingeschlichene Uebung keine Kraft haben könne, und antwortete am 20. September 1748 nochmals ablehnend [4]).

Bei der versöhnlichen Stellung, welche überhaupt das Pontificat Benedicts XIV. gegenüber den weltlichen Regenten einnahm, [5]) war nicht zu erwarten, daß dieser Streit sich zu einer förmlichen Spaltung erweitern würde, zumal dessen Gegenstand wenig essentieller Natur und eher geeignet war, die Lucernische Regierung lächerlich zu machen, als ein wesentliches Recht der Kirche zu beeinträchtigen. Der Papst begnügte

---

[1]) Hierauf folgt dann die Aufzählung der Rechte, die Lucern vor und nach dem Concilium von Trient behauptet habe, siehe oben Seite 650. Anm. 1.

[2]) Das Schreiben ist abgedruckt bei Simler a. a. O. Seite 337.

[3]) Abgedruckt bei Simler a. a. O. Seite 339—347.

[4]) Abgedruckt bei Simler a. a. O. Seite 347. ff.

[5]) Ranke, Päpste, Band III. Seite 179. ff.

ſich daher, am 11. November 1748 noch den Hauptmann ſeiner Leibgarde, den zu Lucern in großem Anſehen ſtehenden Maltheſer-Ritter Franz Ludwig Pfyffer, [1]) vor ſich zu berufen, und ihm aufzutragen, er möchte ſeine Herren mit Verſicherung der beſten Geſinnungen des heiligen Vaters benachrichtigen, daß deſſen beide Schreiben in keiner Weiſe ſo zu verſtehen ſeien, als wollte er den hohen Stand in ſeinen Rechten oder den Privilegien einer obrigkeitlichen Gewalt beeinträchtigen, immerhin aber müſſe er die Verweigerung der Abnahme des Zeugeneids, die in keinem andern katholiſchen Staate dem geiſtlichen Richter beanſtandet werde, als eine Neuerung anſehen [2]).

Am 11. December gleichen Jahres antworteten die Räthe dem Gardehauptmann, er möchte in ihrem Namen dem Papſte für ſeine gnädigen und väterlichen Geſinnungen den demüthigſten Dank erſtatten und ihn verſichern, daß, wenn die Entſprechung irgend möglich geweſen wäre, ſie nicht das zweite, viel weniger ein drittes Begehren von Seite des heiligen Stuhls abgewartet haben würden, und daß ſie hoffen, durch Aufrechthaltung althergebrachter und durch die allgemeine Landesordnung ſanctionirter Rechtſame ſich nicht das Mißfallen Seiner Heiligkeit zugezogen zu haben [3]).

Damit blieb die Sache auf ſich beruhen. Aber auch dem Biſchofe und ſeinem Commiſſar gegenüber hielt nun Lucern an der hier verfochtenen Auffaſſung ſtrenge feſt. Am 12. Juli 1755 verlangte der Biſchof, der Rath möchte geſtatten, daß der Commiſſar in einem geiſtlichen Straffall citirte weltliche Zeugen ſelbſt beeidigen dürfe, da es ſich doch von ſelbſt verſtehen ſollte, daß jeweilen der proceßführende Richter den Eid gäbe. Es erfolgte die Antwort, daß die Beeidigung von Layen dem geiſtlichen Richter zu keiner Zeit geſtattet werden könne [4]). Dieſe Anregung gab Anlaß, daß am 23. Juli darnach beſchloſſen wurde, die Vögte ſollen auf allen Schwörtagen gebieten, daß bei 10 Gulden Buße kein Laye der Citation eines geiſtlichen Richters folgen ſoll, wenn dieſelbe ihm nicht

---

[1]) Siehe Band III. Buch XII. Seite 189.

[2]) Schreiben des Gardehauptmanns Pfyffer dd. 16. November 1748 bei Simler a. a. O. Seite 351.

[3]) Ebenda Seite 353.

[4]) Acten im St. A. L.

durch Vermittlung des Landvogts zukomme. Erfolge aber eine Citation in dieser Form, so sei der Landvogt gehalten, dem Citirten den Eid de veritate dicenda aufzuerlegen, und auf solchen dem Landvogt geleisteten Eid soll dann der Zeuge vor dem geistlichen Richter seine Aussage thun [1].

Damit war die Sache grundsätzlich geregelt: wir finden nicht, daß sich deßhalb weitere Anstände erhoben hätten.

In Sachen des geistlichen Strafrechts hielt man im achtzehnten Jahrhundert an dem Grundsatze fest, daß keinem geistlichen Richter, abgesehen von der Jurisdictio in foro interno, eine andere Strafgerichtsbarkeit über Layen zustehe, als diejenige, welche sich durch Anwendung bloß geistlicher Strafmittel, Bann und Excommunication, geltend machte [2]. Ueber diesen in dem allerältesten Rechte der eidgenössischen Orte begründeten, in den Bundbriefen gegenseitig garantirten und stets festgehaltenen Satz wachte man mit um so ängstlicherer Sorgfalt, als das Gespenst der Inquisition in vielen Köpfen spuckte, jene Rechtsregel aber zu jeder Zeit das Inquisitionstribunal vom eidgenössischen Boden ausgeschlossen hatte [3]. Dagegen wurden Ketzerei, Sectirerei, Abfall vom Glauben ꝛc., sofern sie bei Layen vorkamen, fortwährend als Maleſizfälle behandelt und von dem weltlichen Richter, nach Einholung eines Gutachtens geistlicher Personen über den Thatbestand, peinlich bestraft.

Wie der Grundsatz des Ausschlusses geistlicher Strafjurisdiction über Layen festgehalten wurde, so wurde aber auch eine Ausnahme von demselben, die von Altersher vorkommt, noch im achtzehnten Jahrhundert zugelassen, der Bezug des

---

[1] Acten im St. A. L. Protokoll der Räth und Hundert. h. d.

[2] Vergleiche oben Seite 270, auch Band I. Seite 210. Band II. Seite 32, 43, 80, 874, 882.

[3] Siehe oben Seite 411. 655. Im Jahr 1708 hatte der Nuntius Bichi einen Wettingermönch und eine Weibsperson aus dem Canton Zug in sein Gefängniß gelegt. Es wurde ihm sogleich eine Rathsdeputation geschickt, um ihm (nach Balthasar) zu verdeuten: „er möchte nichts nach Inquisition schmeckendes einführen, sondern, wenn die Sache der Layin maleſiziſch sei, sie an den Stand Zug, der selbe ihm angehenkt, abstoßen.“ Siehe übrigens die Verhandlungen über diesen Fall actenmäßig dargestellt oben Seite 654. Anmerkung 1.

Bannſchatzes, des Surrogats für die kleine Excommunication bei notoriſchem Ehebruch, Concubinat, Beiſchlaf vor dem Kirchgang, Verletzung der Sonntagsfeier, Verweigerung kirchlicher Abgaben u. ſ. w. [1]). Es wurde aber dieſer Bannſchatz nicht mehr als ein allgemeines Recht betrachtet, ſondern für die daherige Berechtigung ſpecieller Nachweis durch Kirchenrechte, Kanzelbriefe und derartige pfärrliche Urkunden gefordert. Schon 1596 erklärte in einem Falle, wo ein Pfarrer auf dem Land Leute, die ſich wider der Kirche Gebot, da ſie geſippt waren, verheirathet hatten, um Geld geſtraft hatte, der Rath nach genommener Rückſprache mit dem biſchöflichen Commiſſarius, ſolches ſei nicht dem geiſtlichen Rechte gemäß: die Prieſter mögen überhaupt Layen nicht um Geld, ſondern nur mit geiſtlicher Pönitenz ſtrafen, ausgenommen um den Bannſchatz, wo derſelbe jeweilen gebräuchlich geweſen und ſeine geordnete Taxe habe [2]). Am 5. Juli 1726 erging ein Mandat, daß, wenn einem Unterthan von ſeinem Pfarrherrn der Bannſchatz abgefordert werde, ſolches jeweilen dem Landvogt angezeigt werden ſoll; am 22. Februar 1732 folgte die Erläuterung, daß man denjenigen Pfarrherren, welche durch urkundliche Beweisthümer die Berechtigung zum Bezug des Bannſchatzes nachweiſen könnten, denſelben nicht abzuſprechen gemeint ſei [3]).

Die vorläufige Einſicht der Obrigkeit in die biſchöflichen Mandate wurde in der Form, wie ſie im Jahr 1723 von den biſchöflichen Räthen ſelbſt war anerkannt worden, während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts nun ohne Widerſpruch ausgeübt. Alle biſchöflichen Mandate wurden für die Geiſtlichkeit des Lucerniſchen Commiſſariatsbezirks

---

[1]) Ueber den Begriff des Bannſchatzes ſiehe das Nähere Bd. I. Seite 594, Bd. II. Seite 818. ff. Auch im Udligenſchwylerhandel kam ein ſolcher Bannſchatz vor. Der Pfarrer hatte den Wirth in denſelben verfällt (qua de causa, quod sine licentia mactaverit in Festum S. Laurentii expetii mulctam hic locorum solitam (den Baarſchatz 55 assium Lucernensium). Caupo is valde contemtim explosit etc. etc.) Andermatts Species facti in der Lucerna lucens p. 75.

[2]) Rathsbuch XLV. 84. 1596. Donſtag vor der Kreuzwoche.

[3]) Staatsarchiv Lucern. Acten.

von Constanz aus dem Commissar zugesendet und dieser legte sie vor ihrer Expedition dem Rathe vor. Mehrmals fand man sich zu Remonstrationen veranlaßt, in Folge deren dann die Mandate behufs einzuleitender Verständigung zurückgingen oder auch die Publication derselben gänzlich unterblieb. Die Vormerkung eines obrigkeitlichen Placet aber auf den zum Anschlag oder zur Mittheilung an die Geistlichkeit bestimmten Druckexemplaren fand nicht statt. Eines dieser Mandate regte das Souveränetätsgefühl in fast lächerlicher Weise auf. Am 25. Mai 1732 nämlich übersendete der Bischof dem Commissar ein gedrucktes Mandat für die beiden Diöcesen Constanz und Augsburg, wodurch die Decane zur Beantwortung verschiedener die Kirchenzucht betreffender Fragen aufgefordert wurden. Eine dieser Fragen lautete folgendermaßen: „An et quales vexas Clerus a potestate laica circa punctum jurisdictionis, obsignationis et inventarisationis, hereditatum tractationis, detractus, variarumque exactionum, item rationum fabricæ, confraternitatum et piarum fundationum directionem et præcedentiam && perpeti debeat?“ Der Rath erblickte in dieser Frage „eine formalische Inquisition gegen den „Landesfürsten, welche der Obrigkeit von Lucern, die nicht „etwa wie ein einfältiger Magistrat im Reiche anzusehen sei, „zur Beschimpfung gereichen würde“ — und verbot die Publication des vom Commissar ihm vorgelegten Mandats [1]).

Die Censur der Bücher, welche in Lucern erschienen oder daselbst in Umlauf gesetzt wurden, wurde von den obrigkeitlichen Censoren unter dem Einfluß der seit dem Toggenburgerkriege herrschend gewordenen Gesinnungen auch nicht mehr wie früher im Einklang mit den Wünschen der geistlichen Oberbehörden geübt. Zwar schritt man fortwährend gegen Bücher und Flugschriften, welche die katholische Glaubenslehre angriffen oder auf Begründung von Secten abzielten, mit eben derjenigen Strenge ein, welche man gegen Schriften entwickelte, die man für staatsgefährlich hielt. Dagegen hatten jansenistische Producte freien Lauf. Das Büchlein Lucerna lucens, das bei Anlaß des Udligenschwylerhandels unter fin-

[1]) Acten im St. A. L. Helvetia.

girtem Druckort erschien, wurde erst dann in seiner Verbreitung gehemmt, als unbequeme Gegenschriften zu erscheinen drohten; Leodegar Kellers Brief an seinen Sohn über das gleiche Geschäft wurde, nachdem er erst in Bern gedruckt worden, sogar in der Lucernischen Stadtbuchdruckerei aufgelegt. Das Begehren des Bischofs von Constanz, daß die bei Orell, Geßner und Comp. in Zürich im Jahr 1768 erschienene Schrift: „de Helvetiorum juribus circa sacra" verboten werden möchte, wurde auf den Antrag des Schultheißen Keller geradezu abschlägig beschieden [1]). Die im folgenden Jahr aus demselben Verlag hervorgegangenen „Reflexionen über die Zu„träglichkeit der Aufhebung oder Beschränkung der regulären „Mönchsorden" und deren ironische „Widerlegung" fanden ebenfalls Gnade vor den obrigkeitlichen Censoren. Erst als im sogenannten Neunundsechsziger-Handel (1769) die Partei Valentin Meyers unterlag und die Altgesinnten wieder zu vorherrschendem Einfluß gelangten, trat in dieser Hinsicht wieder eine strengere Richtung hervor: die letztgenannten, vom Bischof verdammten Schriften wurden auch obrigkeitlich verurtheilt und unter großer Feierlichkeit durch Henkershand öffentlich verbrannt [2]).

Bezüglich des Steuerwesens führte im achtzehnten Jahrhundert die grundsätzlich anerkannte Immunität des Clerus in verschiedenen Beziehungen zu Differenzen mit der geistlichen Behörde.

Auf der einen Seite nämlich fand der Bischof keine Geneigtheit zu Bewilligung oder obrigkeitlicher Handreichung, wenn er den Clerus für allgemeine Bedürfnisse des Bisthums mit neuen Auflagen behelligen wollte. So hatte er in den Jahren 1726—1735 den alten Plan wieder aufgenommen, durch Beiträge der gesammten Geistlichkeit seines Sprengels ein Diöcesanseminar, nun zu Mörsburg, zu gründen. Er hatte sich an die katholischen Orte gewendet, um sie zu vermögen,

---

[1]) Pfyffer, Geschichte von Lucern I. 505. — Ebenso das Begehren des Nuntius Gonzaga, daß die 1764 in Basel erschienene neue Ausgabe der Etat et délices de la Suisse möchte obrigkeitlich verboten werden, da sie einen für die Nuntiatur beschimpfenden Artikel enthielte. Helvetia VIII. 378.

[2]) Ebenda I. 510.

ihre Stifte, Klöster und Pfründen zu dießfälliger Beisteuer zu vermögen. Allein die Obrigkeiten wollten sich dazu nicht verstehen, indem sie sich die Mittel erhalten wollten, ein eigenes Seminar für den schweizerischen Theil der Diöceſe zu errichten [1]). In Lucern besonders hielt man an dieser Idee fest, da man in dieser Periode offenbar darauf ausging, einen unterwürfigen Clerus zu haben.

Im Jahr 1757 verlangte der Bischof von der Geistlichkeit ein Donum gratuitum nach bestimmten Grundsätzen zu erheben. Allein auch dieses Begehren fand bei den Lucernischen Magistraten keinen Anklang. Es sei das, hieß es, als eine weitaussehende Neuerung zu betrachten, seit der Reformation seien zwar mehrmals solche Bischofssteuern verlangt, aber jedesmal wieder rückgängig geworden; man wollte lieber, der Bischof stünde aus freien Stücken von seinem Begehren ab, als daß man selbes ihm abschlagen müßte ꝛc. ꝛc. [2]).

Auf der andern Seite fand begreiflich auch die Obrigkeit nicht mehr dieselbe Bereitwilligkeit wie früher, wenn sie von den geistlichen Gütern, ebenfalls unter der Form freiwilliger Gabe, Beisteuern für Staatszwecke verlangte.

Um die Zustimmung zu solchen Auflagen zu erhalten, wendete sich Lucern jeweilen durch Vermittlung des Nuntius direct an den päpstlichen Stuhl. Wir haben der Verhandlungen anderswo erwähnt, welche bezüglich der Früchtensteuer von 1691 bis 1702 stattfanden, ebenso haben wir von der päpstlichen Bewilligung, die Güter des Clerus theilweise für den Ausfall der Finanzen durch den Religionskrieg von 1712 in Anspruch zu nehmen, Meldung gethan [3]). Ein neues Verlangen wurde im Jahr 1764 gestellt, für die Hebung des Finanzzustands der Republik ein nach dem Zehntenertrag be-

---

[1]) Im Jahr 1703 war durch den Exjesuiten Dillier aus Obwalden in einem von der Obrigkeit nicht ungünstig aufgenommenen Memorial die Anregung zur Errichtung eines Priesterseminars für die fünf Orte gemacht worden. Allein es konnte ebensowenig als anderthalbhundert Jahre früher etwas Gemeinsames zu Stande gebracht werden. Das Toggenburgergeschäft und der daraus sich entwickelnde innere Krieg, wobei jener Dillier eine thätige Rolle spielte, brachten die Anregung gänzlich außer Betracht.

[2]) Acten im St. A. L. Geistliches Steuerwesen.

[3]) Siehe oben Seite 548. ff.

rechnetes Donum gratuitum von der Geistlichkeit erheben zu dürfen [1]). Dießmal aber war der heilige Stuhl nicht so geneigt zu entsprechen, wie bei frühern Anlässen. Einmal nämlich war ein besonders mit religiösen oder kirchlichen Verhältnissen zusammenhängendes Bedürfniß nicht ersichtlich gemacht, andererseits war zu dieser Zeit in Lucern gerade diejenige Partei am Staatsruder, welche seit dem Beginn des Jahrhunderts bei jedem Anlasse sich der Kirche feindselig gezeigt und nun durch den politischen Proceß gegen den Seckelmeister Schumacher und seine Folgen mehr als je das Uebergewicht in den Räthen erlangt hatte. Nach längerer Zögerung zeigte der Nuntius Gonzaga im November 1765 dem Rathe an, es liege ein Breve in seiner Hand, wodurch der Papst gestatte, von der Weltgeistlichkeit, nicht aber von den Stiften und Klöstern eine freiwillige Steuer, jedoch nicht nach bestimmter Taxation zu verlangen und durch Vermittlung der Nuntiatur zu beziehen. Sollte der Rath die so beschränkte Bewilligung nicht seinem Zweck entsprechend finden, so habe er, der Nuntius, Befehl, das Breve nicht amtlich zu übergeben, sondern es einfach nach Rom zurück zu schicken.

Am 12. April 1766 fand in den Räthen die abschließliche Berathung über den Gegenstand statt. Die Mehrheit beschloß, von einer dermaßen beschränkten Erlaubniß keinen Gebrauch zu machen, dagegen dem Nuntius zu Handen des römischen Hofes die Erklärung abzugeben, daß man im Fall der Noth kraft habender Souveränetät sich zu helfen wissen werde, ohne an eine dießfällige Bewilligung sich gebunden zu halten. Damit blieb die Sache auf sich beruhen. Bei den erbitterten Parteiverhältnissen der Zeit scheint man es nicht für thunlich gehalten zu haben, die Souveränetät sofort in Wirksamkeit treten zu lassen. Dagegen wurde einige Jahre später zum Behuf beabsichtigter Besteuerung ein plötzlicher Untersuch der Vermögensverhältnisse aller Klöster vorgenommen [2]) und gleichzeitig erschienen dann die „Reflexionen“ über die Zuträglichkeit der Aufhebung oder Beschränkung der regulären Orden; die

---

[1]) Pfyffer, Geschichte von Lucern I. 477. ff. Helvetia VIII. 360. Burgerbibliothek, Acten über das Steuergeschäft.

[2]) Pfyffer, ebenda. 522.

allgemeine Richtung der Zeit, die sich unter Clemens XIV. Pontificat äußerte, machte sich mächtig in den Lucernischen Räthen fühlbar. Doch hier vorzeitig. Gerade der Angriff auf die Klöster erregte energischen Widerstand in der Geistlichkeit und im Landvolk und auf diese gestützt, konnte die bisherige Minderheit im Rathe der Republik es mit Erfolg unternehmen, die Allgewalt der herrschenden Staatslenker zu brechen. Die auf's äußerste gespannten Partei-Verhältnisse im Patriciate führten zum Sturze Valentin Meyers, des entschiedensten und talentvollsten Vertreters jener jansenistisch-febronianischen Richtung: die Pacification von 1772, welche die innern Streitigkeiten der Parteien beendigte, hatte auch den Erfolg, daß der antikirchlichen Tendenz in der Politik die Spitze abgebrochen wurde.

Von besonderm Interesse sind die Verhandlungen, welche im achtzehnten Jahrhundert über das **Asylrecht** statt fanden, das die Kirchen und geweihten Orte weltlichen Verbrechern kraft der Kirchen-Immunität gewährten [1].

Die Bulle „cum alias nonnulli" Gregors XIV. vom Jahre 1591 hatte die Bestimmungen Gratians und der Decretalen über die Localimmunität in neuer Form in ein System zusammengefaßt, die dagegen eingerissenen Mißbräuche und ertheilten Indulte früherer Päpste außer Kraft gesetzt: sie bildete fortan die Regel der kirchlichen Gesetzgebung auf diesem Gebiete.

Der Sinn des Asylrechts überhaupt bestund darin, daß ein Verbrecher oder eines Verbrechens wegen Verfolgter, der sich in eine Kirche, ein damit zusammenhängendes Kloster, einen Kirchhof ꝛc. flüchtete, daselbst in dem Sinn eine Freistätte fand, daß die jene Kirche bedienenden Geistlichen ihn dem weltlichen Richter nicht eher herauszugeben hatten, als bis dieser sich förmlich verpflichtete, ihn weder am Leibe, noch am Leben zu strafen. Mit eigener Hand und kraft eigener Gewalt einen Flüchtigen an geweihter Stätte zu ergreifen, war jedem Layen bei Strafe der Excommunication verboten.

---

[1] Ueber die Geschichte des Asylrechts vergleiche J. H. Böhmer J. E. P. Tit. de immunitate ecclesiastica. Van Espen, jus eccl. univ. P. IV. dissertatio canonica de Asylo Templorum.

Von der Wohlthat des Aſyls waren jedoch von Altersher gewiſſe Verbrecher inſoweit ausgeſchloſſen, als ihre Auslieferung unbedingt, ohne jenen Vorbehalt der Verſchonung an Leib und Leben, zu erfolgen hatte. Die Verbrechen, welche unter dieſe letztere Categorie fielen, hießen casus excepti: ihre Anzahl und Definition ſchwankte in der ältern Kirchengeſetzgebung, Gregor XIV. ſetzte ihre Zahl auf acht feſt: er erklärte als der kirchlichen Freiſtätte unwürdig: 1) die publicos latrones. 2) viarum grassatores, qui publicas stratas obsident ac viatores ex insidiis aggrediuntur. 3) depopulatores agrorum. 4) si homicidia et mutilationes membrorum in ipsis ecclesiis earumve cœmeteriis committere non verentur. 5) si proditorie proximum occiderint. 6) reos assassinii. 7) reos heresis. 8) reos læsæ maiestatis in personam ipsius principis [1]).

Mit ganz beſonderm Nachdruck hob ſodann die Bulle hervor, daß bei eintretendem Falle, wo ein Verbrecher ſich in die kirchliche Freiſtätte geflüchtet hätte und vom weltlichen Richter wegen eines ſolchen Ausnahmsfalles abgefordert würde, der Biſchof allein zu entſcheiden habe, ob ein casus exceptus vorhanden und die Extradition zu geſtatten ſei oder nicht; die Geiſtlichen niedern Grades können den Delinquenten, wenn er nach ihrem Urtheil ein ſolches Verbrechen begangen, nur inſoweit des Aſyls berauben, daß ſie ihn in ein geiſtliches Gefängniß legen oder dem weltlichen Richter zur Verwahrung zu geiſtlichen Handen übergeben, bis der maßgebende Entſcheid der biſchöflichen Curie erfolge. Den weltlichen Gerichten oder Beamten wurde ausdrücklich verboten, auch in ſolchen Ausnahmsfällen ohne Mitwirkung und Erlaubniß eines biſchöflichen Bevollmächtigten den Verbrecher ſelbſt aus dem Aſyl zu ziehen.

Es iſt nicht abzuſehen, wie das Aſylrecht eine Bedeutung haben konnte, wenn nicht der geiſtlichen Behörde die Entſcheidung vorbehalten war, ob ein crimen exceptum, welches des Aſyls unwürdig mache, vorhanden ſei oder nicht. Und wenn die frühere Geſetzgebung dießfalls unvollſtändig oder unklar und in der Praxis verſchieden war; ſo begreift ſich, daß gerade in dem Zeitalter, wo das hierarchiſche Element ſeine

[1]) Van Espen l. c. cap. 9.

Spitze erreicht hatte, die Constitution Gregors XIV. jene Gesetzgebung und Praxis in diesem Sinne erklärte und regelte.

Nicht unwahrscheinlich ist auch, daß gerade in dieser Zeit, während Tuxrianis Nuntiatur die gregorianische Constitution, wie zur Zeit die Bulle in cœna domini und andere mehr, in Lucern ohne Widerspruch der Obrigkeit durch Anschlag an den Kirchen oder den Pforten der Nuntiatur publicirt und dem Rathe amtlich mitgetheilt wurde, ohne, da die Richtung der Zeit der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt günstig war, besonderes Aufsehen zu erregen [1]). Wir finden vor wie nachher das kirchliche Asylrecht in Lucern grundsätzlich anerkannt und noch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts gegenüber den protestantischen Orten bezüglich der Grafschaft Baden und der gemeinsamen Vogteien eifrig vertreten [2]). Doch war es im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts bei veränderter staatskirchlicher Anschauung gerade jene Constitution Gregors XIV., welche in einem merkwürdigen Falle, den wir sofort anführen werden, einigen Anstand erregte.

Dadurch nämlich, daß die Gregoriana das Präcognitionsverfahren bei der Auslieferung von Verbrechern, die des Asyls unwürdig erklärt werden sollten, an so strenge Formen gebunden und die weltliche Gerichtsbarkeit bei dem Entscheid über die Natur eines in Frage stehenden Verbrechens so ganz in passive Stellung versetzt hatte, wurde natürlich der Angriff, der durch Paolo Sarpi zu Venedig schon im siebzehnten Jahrhundert in Italien theoretisch und practisch ausgebildeten Opposition gegen die kirchliche Immunität und Jurisdiction vorzugsweise auch auf diese Constitution hingelenkt. Eine ganze kirchenrechtliche Litteratur bildete sich nach dieser Richtung hin: man begann für das Recht der weltlichen Obrigkeit, einen des Asyls unwürdigen Verbrecher an geweihter Stätte mit eigener Gewalt ohne vorgehende Cognition des Bischofs zu ergreifen, den Zustand des Asylrechts zur Zeit des altrömischen Reiches anzuführen. Die Entdeckung der Unächtheit der

---

[1]) Vergleiche oben Seite 462. 468. Ein Exemplar der Bulle Gregors XIV. liegt im Staatsarchiv Lucern.

[2]) Siehe unten Seite 683. ff.

gratianischen Stellen über die Immunität gab im achtzehnten Jahrhundert dieser Litteratur einen neuen Aufschwung: vor Allem richtete sie sich gegen die Constitution Gregors XIV., welche bereits Sarpi als unverträglich mit den Rechten der weltlichen Regenten erklärt hatte; [1]) ohnehin kam die Lehre auf, daß Gesetze des äußern Kirchenregiments, um in einem Staate wirksam zu sein, sich als staatlich recipirt und promulgirt ausweisen müßten.

Es ist nun außerordentlich merkwürdig, den Einfluß wahrzunehmen, den gerade jene Litteratur auf das Verhalten des Lucernischen Rathes gegenüber der gregorianischen Constitution ausgeübt hat. Das siebzehnte Jahrhundert hindurch finden wir keine Erwähnung von Anständen, welche das Asyl der Kirche nach sich gezogen hätte. Im Jahr 1705 dagegen tritt uns plötzlich eine auf die „Autores" und die einfache Behauptung, die Gregoriana sei niemals recipirt worden, gestützte Protestation gegen das Entscheidungsrecht des Bischofs über die Existenz oder Nichtexistenz eines casus exceptus entgegen. Aber trotz dieser Protestation wird dennoch „aus superabundantem Respect der Kirche" genau der Weg, den die Gregoriana vorschreibt, bei der Behandlung nicht nur des betreffenden, sondern auch späterer Fälle eingehalten. Und auch die neuen Verordnungen Benedicts XIII. und Benedicts XIV. finden sogar ausdrückliche Anerkennung: man anerkennt noch in Mitte des achtzehnten Jahrhunderts das Asylrecht als eine Sache der kirchlichen Gesetzgebung, während die, in Beziehung auf andere die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat betreffende Punkte zu dieser Zeit sehr einflußreiche Theorie ihr diese Natur geradezu bestreitet.

Wir werden nun die Fälle, an denen sich dieser Gang erkennen läßt, ihrer Zeitfolge nach anführen, vor allem den durch die ausführliche amtliche Berichterstattung, welche uns darüber erhalten ist, und durch die darin aufgenommenen theoretischen Erörterungen bedeutsamen Fall des Balthasar Christen vom Jahre 1705 [2]).

---

[1]) Vergleiche Riegger, Institutiones jurisprudentiæ ecclesiasticæ P. VIII. Lib. III. Tit. 48. §. 865.

[2]) Die Darstellung dieses Falls folgt der amtlich aufgenommenen Species facti, den Proceßacten und dem Rathsprotokoll LXXXVII. fol. 147, 148, 150, 151, 155, 159, 163 im Staatsarchiv Lucern.

Am frühen Morgen, zwischen 3 und 4 Uhr, den 24. Juni 1705 ermordete Balthasar Christen, ein 20jähriger Student der Philosophie von Lucern, eine Magd beim Raben, die er, in der Absicht zu berauben, hervorgelockt hatte. Er floh hierauf erst in die Franciscanerkirche, dann in die Jesuitenkirche, wo er das Asyl in Anspruch nahm. Die Acten zeichnen in starken Farben das Entsetzen, welches dieser Mord hervorrief. Am selben Tage war die Rathsbesatzung, wo nur wichtige Standesgeschäfte vorgenommen wurden, doch ließ man sofort, um ein Entweichen des Mörders zu verhüten, den zusammenhängenden Gebäude-Complex des Jesuiten- und Franciscanerklosters nebst den dabei befindlichen Kirchen durch zahlreiche Wachen umstellen, und bei dem üblichen St. Johannesmahle gab der Amtsschultheiß vorläufig dem Nuntius von dem Vorfall und der Flucht des Mörders in die Kirche Kenntniß, die Räthe wurden ermahnt, bis zur nächsten Sitzung sich in den authoribus et quidem ecclesiasticis über die Immunität fleißig umzusehen.

Freitags, den 26. Juni, kam sodann die Sache vor Rath zur Behandlung und nachdem, sagt das Rathsbuch, „ein jeder „darüber longe et late discurrirt, seine Gemütsmeinung er„öffnet, bewehrte Authores, als P. Bonacinum, Ludovicum „Engel, Julium Clarum, Fröhlicher, Perrinum und ander „mehr aufgeschlagen und ihre Tractaten de homicidio et im„munitate ecclesiastica vorläsen lassen, haben M G H. sovil „liecht, Grund und Fundament daraus erhoben, das ernannte „M G H. des obernannten Balthasar Christen schandt- und „Mordthat für eine mörderische Action et quidem proditoriam erkennet, also das er keiner Immunität nit fähig und „keine gaudiren soll. Weilen man aber beförchtet, es werde „der Extradition des Delinquenten von Seiten der Geistlichkeit „nit allein difficultirt, sondern nach Auslag der Bulla Gre„gorii XIV. præcognitionem causæ et actus prätendirt wer„den, haben MGH., weilen sie ernante Gregoriana, gleichwie „das Concilium, nit anderst als quoad sacramentalia ange„nomen und erkennt, sich einmüöthig entschlossen und decretirt, „diesen Actum wegen seinen wichtigen Sequelen und schädligen „Consequenzen in Ebigkeit nit nachzugeben, dahero reiflich re„flectirt worden, das nit außer der Vernunpft stehen wurde,

„die besorgende Obstacula desto leichter ausweichen zu können, „wenn mit Iro fürstlichen Gnaden, dem Herrn Nuntio in „particulari umb Beschaffenheit diser frömbden Zutragenheit „und schwären Accident, darob die Natur sich entsetzen und „erstaunen sollte, möchte geredt werden."

Es wurde demzufolge eine Deputation an den Nuntius geschickt; dieser aber erklärte sogleich, die Sache sei nicht sui fori, sondern gehe den Ordinarius an, welcher seinen Commissar in Lucern als Subdelegirten habe. Darauf wurden sofort die Räthe und Hundert versammelt, ihnen von dem Verlauf der Sache Kenntniß gegeben, die Vorlesung der Autoren wiederholt und der einmüthige Beschluß gefaßt: „daß „dieser schandlose Mörder solle aufgesucht, zu obrigkeitlichen „Handen und Banden gezogen und vestgesetzt werden; solches „aber zu vollziehen soll von Convenienz, Reverenz und Ehr„erbietigkeit der Kirchen wegen dem Herrn Commissario no„mine ordinarii diser Rathschluß durch den Herrn Raths„richter geöffnet und mit solcher Insinuation ersucht sein, daß „er diesen unglückseligen Troppen wolle helfen zu Hand brin„gen und zu obrigkeitlichen Banden ausliefern. In casu aber „Herr Commissarius eine dilationem examinis bis er disere „frömbde Sach ad Principem et Episcopum delatieret und „darüber Antwort erhalten hette, verlangte, solle selbe ihme „zugesagt werden." Dem Nuntius wurde von diesem Beschlusse Kenntniß gegeben und seine officia zu Gefallen MGH. nachgesucht. Seine Antwort war, daß, wenn die Sache in seine Competenz fiele, er mit beiden Händen zu favor MGH. concurriren würde.

Der Commissarius, als ihm der Beschluß der Räthe und Hundert mit dem Bemerken eröffnet wurde, daß man sich an die Autores halte, welche auch den Respectum der Kirchen verlangen, hat sich „auf den Ludovicum Engel, aus dem sich „auch MGH. berathschlaget, etwas lehnen wollen und die „Gregoriana in Anzug gestelt", worüber ihm aber der Rathsrichter bedeutete, „daß solche MGH. niemahl acceptirt und „daruf zu stehen schon entschlossen." Er verlangte hierauf, mit dem Nuntius sich besprechen zu dürfen.

Dieser hatte inzwischen seinen Auditor zum Amtsschultheißen gesendet, um zu bitten, daß die præcognitio causæ et

homicidii nach Vorschrift der Bulle Gregors XIV. dem geistlichen Tribunal überlassen und bis zum Eintreffen einer Antwort aus Constanz der Delinquent ad carceres ecclesiasticos abgeführt und daselbst fest gemacht werden möchte. Der Schultheiß ließ sich aber mit Hinweisung auf den dießfalls bereits gefaßten Beschluß der obersten Gewalt auf kein Zugeständniß ein.

An demselben Abend meldete der Commissar dem Amtsschultheißen, er habe (vom Nuntius) den Befehl, den Uebelthäter zu extradiren, die Jesuiten werden vom Nuntius ebenfalls den Befehl erhalten, ihn herauszugeben und der weltlichen Justiz einzuliefern; mit der Reservation jedoch geschehe das, daß der Proceß eingestellt bleibe, bis die Antwort von Constanz eingelangt sei.

Als dann aber, nachdem diese letztere Reservation nochmals bestätigt worden, der Kanzler der Nuntiatur dem Rector der Jesuiten den Auslieferungsbefehl brachte, erklärte letzterer, der Delinquent habe schon vor zwei Tagen die Flucht genommen und befinde sich nicht mehr im Collegio. Das wurde sofort dem Amtsschultheißen und dem Commissarius angezeigt.

Aus den nachherigen Aufklärungen und aus dem Eingeständniß des Delinquenten ergab sich, daß der Pater Theologus der Nuntiatur (non quod habuit imperium) schon frühe im Collegium relatirt hatte, der Commissarius werde die Extradition bewerkstelligen und daß man darauf dem Delinquenten aus dem Collegium auf den Estrich der anstoßenden alten Spitalkirche verholfen und ihn daselbst mit Speise und Trank versorgt hatte.

Der obgemeldeten Eröffnung des Rectors der Jesuiten ungeachtet stellten sich der bischöfliche Commissar und der Rathsrichter im Collegium ein, um die Auslieferung zu verlangen, empfingen aber in höflicher Form denselben Bescheid.

Der Rath, welchem am 27. früh von diesen Vorgängen Kenntniß gegeben wurde, fand, „daß die vorigen Tags mit „aller præcaution abgefaßten rathschlüß das intentum nit er„reichet, alles fehlgeschlagen und MGH. schimpf auf schimpf „zuogewachsen — welches MGH. so tief zu gemüoth und zum „Herzen gefallen, das ein ungemein und general mißfallen darob „gefaßt worden, indem die Herren Jesuiter sich auf solche Spitze

„gestellt, daß sie des schuldigen oberkeitlichen respekts vergeß„sen, alles was ihnen angemessen, pflicht und gebührmäßig „thun sollen, unterlassen haben.“ Man schickte daher den Rathsrichter ins Collegium, um dem P. Rector zu erklären, die Jesuiten hätten dem Delinquenten mehr Protection, als die Kirche selbst zugebe, angedeihen lassen; bis sie denselben zeigen, soll ihnen der bürgerliche Schirm versagt und aufgekündet sein. Der Rector entschuldigte sich: der Delinquent sei abgetreten, bevor sie einen Befehl zu dessen Auslieferung gehabt, der P. Theologus der Nuntiatur habe ihnen nicht im Auftrag des Nuntius, sondern sua sponte von der Sachlage Kenntniß gegeben, sie hätten Pflicht gehabt, einem armen Menschen, der das Asyl suchte, zur Flucht zu verhelfen und können ohne Todsünde seinen Aufenthalt nicht verrathen. Auf nochmaliges schärferes Andringen erklärte der Rector, vom Nuntius Weisung einholen zu müssen.

Der Rath sendete hierauf, am gleichen Tage noch, eine Deputation an den Nuntius, um ihm zu bemerken, es scheine, er habe an die Jesuiten Befehle gegeben, welche seiner offen ausgesprochenen Erklärung zur Extradition Hand zu bieten, widersprächen „mit Schimpf MGH., da diese doch alles das „iene, was von Convenienz und einer superabundanten reve„renz der Kirchen gebührmäßig befunden, thun lassen und „eine solche conduite das schimpfliche nit verdient hette.“ Der Nuntius befremdete sich zwar über diese Unterstellung, erklärte aber, er werde sofort den Rector und den Commissar berufen, und sofern er erfahren könne, wo der Delinquent sich befinde, unverzüglich dessen Auslieferung an die Justiz befehlen. Eine halbe Stunde darnach erschienen der Auditor und der bischöfliche Commissar auf dem Rathhaus und meldeten, der Nuntius habe dem Rector der Jesuiten sein Benehmen verwiesen und ihn zur Anzeige an den Commissar, wo der Delinquent sich befinde, angehalten; der Commissar sei beauftragt, die Auslieferung zu bewerkstelligen mit dem frühern Vorbehalt, daß der Proceß eingestellt werde, bis Bericht von Constanz komme; ferner begehre der Nuntius für den Delinquenten Gnade.

Die Antwort war: bei dem aus superabundantem Respect gegen die Kirche gegebenen Versprechen der Verschiebung des

Processes bleibe man, das Gnadengesuch dagegen könne man nicht berücksichtigen, da wegen der Schwere des Falls und zum Schrecken der Jugend ein Exempel statuirt werden müsse.

Die Verhaftung des Delinquenten erfolgte nun ohne weitern Anstand durch den Commissar, welchem man vier Sackträger zur Verfügung gestellt hatte, in dem angezeigten Versteck. In Mitte der Gasse außerhalb der Ausgangsthür des alten Spitals übergab dann der bischöfliche Commissar den Gefangenen dem daselbst wartenden Rathsrichter zu obrigkeitlichen Banden mit Vorbehalt des Bescheides von Constanz, und so wurde er auch in Empfang genommen.

Am 4. Heumonat kam der Bote von Constanz zurück. Die Antwort des Generalvicars war, es sei zwar noch nicht rechtsförmlich ermittelt, ob das vorliegende homicidium sit proditorium annon, et sic reus immunitate ecclesiastica gaudeat vel sit privandus; indessen sei der Commissar ermächtigt, nachdem er die Ansichten des Nuntius eingeholt, in der Sache das Nothwendige nach Gestalt der Umstände zu verfügen. Der Nuntius wollte sich mit der Sache, da sie einmal in Handen des Ordinariats liege, weiter nicht befassen; der Rath aber beschloß, nachdem er den Commissarius consultirt, er habe nun die Rückkunft des Boten von Constanz, wie er aus superabundantem Respect verheißen, abgewartet und werde, wenn auch der Bescheid nicht categorisch laute, desselben Tags den Proceß anheben lassen. Am 10. Juli kam aber Bericht von Constanz, daß das bischöfliche Tribunal den Casum als proditorium erkannt habe, was vom Commissar mitgetheilt wurde. Am 18. Juli wurde dann über den Delinquenten der Rechtstag gehalten und das Todesurtheil ausgesprochen [1]).

Zwischen diesem Falle und dem nächsten, der in Lucern Verhandlungen zwischen geistlicher und weltlicher Behörde veranlaßte, liegt nun eine neue Fortbildung der kirchlichen Gesetzgebung in dieser Materie.

Benedict XIII., der für die kirchliche Immunität besonders besorgt war, erließ am 8. Juni 1725 eine Constitution über

---

[1]) Man vergleiche nun mit dieser actenmäßigen Darstellung Pfyffers Geschichte von Lucern. I. 422!

das Asylrecht der Kirchen und geweihten Orte, welche zwar in erster Linie die Gregoriana bestätigte, ihr Verdienst für die dießfällige Gesetzgebung mit großem Lobe anerkannte, aber zum Theil wegen der verschiedenen Auslegung, die ihre Bestimmungen über die Verbrechen, welche den Flüchtigen von der Wohlthat des Asyls ausschließen, gefunden hätten, diesen Verbrechen überall eine erweiternde Interpretation gab, zum Theil wegen der Zunahme der Verbrechen überhaupt die Zahl der crimina excepta vermehrte und die Bedingungen und den Modus der Extradition an den weltlichen Richter etwas erleichterte. So nahm Benedict XIII. unter die Verbrechen, welche des Asyls unwürdig machen, unter andern auch die Fälschung päpstlicher Briefe, die Veruntreuungen von Beamteten bei Leihhäusern, Depositenbanken, Zollämtern, die Falschmünzerei u. s. w. auf [1]).

Daß die Bestimmungen dieser Bulle in Lucern als maßgebend beobachtet wurden, dafür haben wir ein sehr sprechendes Beispiel aus dem Jahre 1735 [2]).

---

[1]) Bened. XIII. Litteræ apostolicæ: „Ex quo divina & dd. 6. Idus Junii 1725." Druckexemplar im Staatsarchiv Lucern.

[2]) Die auf den Fall bezügliche Stelle der Bulle lautet folgendermaßen: „Quotiescunque igitur Curia ecclesiastica a Curia sæculari fuerit requisita, ut laicum aliquem delinquentem e loco immuni extrahi ac illi consignari faciat, eaque super delicti excepti qualitate ac personæ reitate subministrata vel acquisita sint indicia, quæ ad capturam decernendam sufficere videantur, tunc Curia ecclesiastica ad ejusdem delinquentis extractionem ab ecclesia aliisve locis immunibus, ope ac medio suorum Executorum implorato, etiam quatenus opus sit brachii sæcularis auxilio et cum interventu personæ ecclesiasticæ ab Episcopo deputandæ procedere teneatur, extractumque ad suos carceres asportari ac ibi sub tuta custodia detineri curet et faciat. Ubi vero ex processu informativo desuper conficiendo constet de crimine excepto ac insuper adversus eumdem Extractum talia resultent indicia, ut crimen ab eo fuisse patratum moraliter credi possit (quæ quidem indicia juxta regulas juris vocantur ultra torturam) eo tandem casu præfatum extractum ministris et officialibus curiæ sæcularis tradere et consignare possit et debeat, exacta tamen receptaque prius ab ipsis obligatione in forma juris valida restituendi extractum Ecclesiæ sub pœna Excommunicationis latæ sententiæ nobis ac pro tempore existenti

Ein gefangener Uebelthäter war durch Unachtſamkeit ſeiner Führer unterwegs in den Vorgang des Jeſuitencollegiums entwiſcht aber ſogleich wieder ergriffen worden. Darüber entſpann ſich eine Correſpondenz zwiſchen dem Rathe und dem Commiſſarius, welcher letztere, weil der Gefangene ſchon im Bereich des Aſyls wieder habhaft gemacht worden, für denſelben das Privilegium der Immunität in Anſpruch nahm. Der Biſchof von Conſtanz, an welchen ſich der Commiſſarius gewendet, befahl ihm, die Inquiſitionsartikel von der weltlichen Obrigkeit zu begehren, um ſich zu überzeugen, ob das Delict nach Maßgabe der Conſtitution Benedicts XIII. de genere et numero exceptorum ſei. Wenn ſich dann hinſichtlich der Herſtellung des Gefangenen in locum unde oder wegen der Extradition Anſtände ergäben, ſo ſoll er die Nuntiatur berathen. Der Nuntius antwortete auf die an ihn geſtellte Anfrage, wenn die weltliche Obrigkeit den Gefangenen nomine ecclesiæ in ihrem Gefängniß zu verwahren erkläre, dem Commiſſar den Processus complicum behändige und aus den Indicien ſich dann die moraliſche Ueberzeugung ergebe, daß der Verbrecher ein crimen exceptum begangen; ſo ſei der Fall der Auslieferung als vorhanden zu betrachten und lediglich eine ſchriftliche Erklärung zu verlangen, daß, falls derſelbe dieſe Indicien in der nachgehenden weltlichen Unterſuchung zu entkräften vermöchte, er ſodann in locum unde zurückgeſtellt werde. Der Biſchof, dem dieſes wiederum mitgetheilt wurde, fand zwar, es ließen ſich einige formelle Bedenken erheben, doch conformire er ſich der Anſicht der Nuntiatur [1]). Die Räthe und Hundert ihrerſeits ſtellten dem Commiſſarius eine Urkunde folgenden Inhalts aus, welche auch dem Rathsprotokolle einverleibt wurde: „Wir Schultheiß, Rath, auch der Große „Rath — verſprechen hiemit, daß wir den aus der Führern „Handen in den Vorgang des Collegii Societatis Jeſu ent-

---

Romano pontifici reservatæ, quatenus idem extractus indicia contra ipsum acquisita in suis defensionibus purget ac diluat. Quodsi ea minime purgaverit et vere delinquens repertus fuerit, curiæ sæculari in ipsum tali casu, ut juris esse censuerit, agere atque procedere liceat.“

[1]) Schreiben des Biſchofs an den Commiſſar 27. April 1735. Antwort des Commiſſars 9. Mai. Rückſchreiben des Biſchofs 14. Mai 1735.

„wichenen, von beſagten Führern aber wiederum daraus ge„nommenen, gefangenen Uebelthäter, fahls er laut der Bulla „Benedicti XIII. die wider ihne erhebte Indicia in ſeiner Ver„antwortung zu diluiren und ſich zu vertheidigen wüßte, als„dann in locum unde wiederum herſtellen laſſen werden. Zu „Bekräftigung deſſen ꝛc. ꝛc.“ [1]).

Ein ähnlicher Fall kommt kaum zwei Jahre nachher zum Vorſchein. Im Jahr 1737 brach ein Falſchmünzer, welcher ſich in Unterſuchung befand und bereits in gütlicher und peinlicher Frage das Geſtändniß abgelegt hatte, aus dem Keſſelthurm und floh in die nahe gelegene Kirche der Franciscaner, welche ſofort, um ſein Entweichen zu verhindern, mit Wachen umſtellt wurde. Der Rathsrichter und der Rathsſchreiber wurden zum Commiſſarius geſchickt, um demſelben unter Vorweiſung des Thurmprotokolls zu eröffnen, der Entwichene ſei eines Verbrechens geſtändig, welches ihn des kirchlichen Aſyls unwürdig mache. Der Commiſſar ſtimmte dieſer Anſicht bei, erklärte aber, da der Biſchof, welcher die Unwürdigkeit ausſprechen ſollte, entfernt, der Fall aber dringlich ſei, ſo halte er für ſchicklich, denſelben dem Nuntius vorzulegen. Dagegen wurde nichts eingewendet und der Nuntius verfügte, daß der Geflüchtete, unter Vorbehalt der Prüfung der Verhöracten durch den Biſchof, ſofort der weltlichen Obrigkeit ad manus ecclesiæ extradirt werde. In Folge deſſen wurden mit dem biſchöflichen Commiſſar und dem Canzler der Nuntiatur vier Sackträger in die Franciscanerkirche geſchickt, um den Verbrecher herauszuführen. An der Ausgangspforte warteten der Rathsrichter und der Rathsſchreiber. Der Canzler der Nuntiatur übergab ihnen den Verbrecher mit den Worten: „Io gli consegno questo uomo nelle mani della superiorità sin a tanto, che si saprà, s'egli sia degno o indegno di godere il privilegio della chiesa.“ Der Rathsrichter antwortete: „er übernehme ihn im Namen der Obrigkeit zu Handen der Kirche bis auf weitere Deciſion.“ Der ganze Vorgang wurde wiederum als Maßſtab für die Zukunft dem Staatsprotokoll einverleibt [2]). Der Biſchof von Conſtanz,

[1]) Protokoll der Räthe und Hundert vom 18. Mai 1735. fol. 73.

[2]) Die Darſtellung dieſes Falles nach Staatsprotokoll III. 113. 1737. 25. März.

welcher die Entscheidung zu geben hatte, ob der Verbrecher Anspruch auf die Immunität habe oder nicht, beauftragte die Jesuiten, sich zu überzeugen, ob vernünftiger Weise geglaubt werden könne, daß der betreffende eines ausgenommenen Verbrechens schuldig sei und bejahenden Falls denselben der Obrigkeit zu freier Verfügung anheim zu stellen [1]).

Ein letzter Fall, den wir in den Acten erwähnt finden, datirt aus dem Jahre 1757 [2]). Der Landvogt von Willisau hatte zwei Vagabunden eingesendet. Der eine entwischte den Policeidienern und salvirte sich in die Franciscanerkirche. Der Rath sendete am 20. Mai den Stadtschreiber zum Nuntius, um ihm unter Reservation der obrigkeitlichen Rechte zu eröffnen, der Geflüchtete habe falsche Pässe und gedruckte päpstliche Wappen bei sich getragen; auf ihm gefundene Schriften lassen vermuthen, daß er ein Priester sein möchte; wenn letzteres nicht der Fall, so ersuche man um dessen Extradition. Der Nuntius ersuchte um Mittheilung der mit dem Andern aufgenommenen Verhöre und versprach, sofern der Geflüchtete kein Cleriker sei und sich als Falsarius herausstelle, die Extradition, indem ein Falsarius keiner Immunität zu genießen habe. Am 2. Juni nachher berichtete der Nuntius dem Rath, er habe den Betreffenden durch seinen Auditor verhören lassen: es ergebe sich, daß er kein Geistlicher sei, aber auch daß er außer dem Besitz jener Reiseschriften nichts anderes verbrochen habe; wenn der Rath nichts dawider habe, so werde er selben daher an die Gränze führen lassen und bitte, man wolle ihm dazu zwei Hatschiere geben. Der Rath antwortete: weil dieser Vagabund der Immunität gaudire, so belade man sich dessen nicht; sofern er aber wieder zu Handen der Obrigkeit eingebracht würde, so werde man mit ihm nach seinem Verdienen händeln.

Inzwischen hatte Benedict XIV. durch eine Constitution vom 9. Mai 1749 das Asylrecht der Kirchen für flüchtige Verbrecher noch mehr als seine Vorgänger beschränkt, die Zahl der ausgenommenen Fälle vermehrt und die Formen der Extradition erleichtert, so daß in den katholischen Staaten die

---

[1]) Bischöfliche Weisung im Staatsarchiv Lucern. Acten über die Immunität.
[2]) Staatsprotokoll III. 457. 466. 1757. 20. Mai. 25. Juni.

dießfälligen Anstände sich sehr verminderten [1]). Daneben hatte er durch besondere Indulte noch eigens für die Vermeidung von Conflicten mit der weltlichen Jurisdiction gesorgt, so namentlich durch ein Indult, welches er unterm 9. December 1757 der Kaiserin Maria Theresia für die österreichische Lombardei ertheilte. Darin gestattete er, daß in allen Fällen, wo ein in die Kirche geflüchteter Verbrecher vom weltlichen Richter zur Auslieferung verlangt würde, die Extradition durch den Bischof oder dessen Stellvertreter sofort und ohne vorgängige Untersuchung stattfinden könne, sofern nur der weltliche Richter einen Revers ausstelle, daß er ihn nomine ecclesiæ behalten wolle, bis der Bischof über das Vorhandensein eines casus exceptus entschieden habe. Den Bischöfen wurde als Maßstab der Entscheidung gegeben, daß sie auf den, innert vier Monaten ihnen vom weltlichen Richter zu übermittelnden Informationsproceß hin die Unwürdigkeit des betreffenden Verbrechers aussprechen können, sofern dieser Proceß nur so viele Indicien eines ausgenommenen Verbrechens enthalte, daß dieselben die Anwendung der Tortur rechtfertigen würden. Dem Angeklagten ist von dem Spruch des Bischofs keine Appellation zugelassen. Verweigert der Bischof oder sein Stellvertreter die verlangte Extradition, so wird dem weltlichen Richter, doch immerhin unter Vorbehalt der Ausstellung des erwähnten Reverses, gestattet, den Flüchtigen im Asyl selbst zu ergreifen, ohne daß er deßhalb in die kirchliche Excommunication verfiele. Die Fälle, welche des Asyls unwürdig machen, sind in dieser Constitution sehr zahlreich: alle Mörder, Mordbrenner, Vergewaltiger, qualificirten Diebe, Fälscher u. s. w. werden des Asyls unwürdig erklärt [2]).

Auch für die Eidgenossenschaft hat dieses Indult rechtshistorische Bedeutung erlangt.

Schon im Jahr 1753 nämlich hatten Zürich, Bern und Glarus, welche seit dem Arauerfrieden von 1712 die Grafschaft Baden allein beherrschten, ein Mandat erlassen, welches hier das Asylrecht der Kirchen factisch aufhob. Dagegen pro-

---

[1]) Benedicti XIV. constitutio „officii nostri“ 1749. 7. Martii. Druckexemplar im Staatsarchiv Lucern.

[2]) Abschriften im Staatsarchiv Lucern.

teſtirten Lucern und die übrigen katholiſchen Orte, indem ſie der abgetretenen Landſchaft die durch den Friedensvertrag ihr zugeſicherten confeſſionellen Rechte gewahrt wiſſen wollten [1]). Es entſpannen ſich darüber weitläufige Verhandlungen, in deren Verfolg die proteſtantiſchen Orte erklärten, daß ſie das Aſylrecht durchaus als eine Sache der bürgerlichen Geſetzgebung betrachteten und auch in den gemeinſamen Vogteien, wo ſie Mitregenten ſeien, die kirchliche Localimmunität nicht anerkennen würden. Die Sache wurde in den Frauenfelder Tagſatzungen zu einem ſtehenden Artikel, deſſen Behandlung ſtets mit gegenſeitigen Rechts-Verwahrungen ſchloß. Die katholiſchen Orte verwendeten ſich bei der Nuntiatur um eine den drohenden Conflicten vorbeugende Reſtriction des Aſylrechts in den gemeinſamen Vogteien. Der Landfriede und die Parität ließen den proteſtantiſchen Orten ein unbedingtes Vorfahren nicht zu; auf der andern Seite erklärte die Nuntiatur, nur in dem Fall Hand bieten zu können, wenn alle mitregierenden Orte ſich erklärten, das Aſylrecht mit ſolcher Beſchränkung dann anerkennen oder beobachten zu wollen [2]). Endlich fand der Streit ſeine Erledigung durch ein Breve Clemens XIII. vom 18. Juni 1768, wodurch den katholiſchen Orten angezeigt wurde, der Papſt habe auf ihre Verwendung für die Vogteien, ſowohl die deutſchen als italiäniſchen, die unter gemeinſamer Herrſchaft der katholiſchen und proteſtantiſchen Orte ſtehen, das kirchliche Aſylrecht auf denjenigen Fuß geſetzt, wie es von ſeinem Vorgänger Benedict XIV. für die öſterreichiſche Lombardei ſei regulirt worden; er habe ſeinem Nuntius befohlen, im Einverſtändniß mit den katholiſchen Obrigkeiten die allfällig nothwendigen Veränderungen in jenem Indulte zu machen; er hoffe, auch die Nichtkatholiken werden dann die kirchliche Immunität innert dieſen Gränzen reſpectiren [3]).

---

[1]) Staatsprotokoll III. 288.

[2]) Frauenfelderabſchiede und Acten im St. A. L.

[3]) Romæ apud S. Mariam majorem s. a. P. die XVIII. Junii 1768. „Propterea vestris postulationibus inclinati eandem vobis Indulgentiam præstare non gravabimus, ut in memoratis Præfecturis, quæ tum in Germania, tum in Italia sitæ sunt, eadem providentia, qua in ditione Mediolanensi securitati publicæ et sacrorum locorum sanctitati et veneration

Uebrigens war dieſe durch ſpecielle Verhältniſſe hervorgerufene Vereinbarung offenbar nur auf die gemeinen Vogteien bezüglich; in den katholiſchen Orten ſelbſt blieben bis zur Helvetik die dießfälligen allgemeinen Kirchengeſetze in Kraft und anerkannt; [1]) ſie konnten in derjenigen Milderung, die ſie durch die Conſtitutionen Benedicts XIII., Clemens XII. und Benedicts XIV. erhalten hatten, da wo das Princip der Immunität überhaupt anerkannt war, keinen Anlaß zu Streitigkeiten mehr darbieten.

Neben der kirchlichen Immunität hatte ſich ſeit der Ausbildung des Geſandtenrechts auch noch ein völkerrechtliches Aſyl gebildet, das auf dem Exterritorialitätsgrundſatz beruhte. Wie jenes von den Kirchen ſich allmählig auf den Umfang der 30 und 40 Schritte, auf die Kirchhöfe, Klöſter und andere geweihte Orte ausgedehnt hatte, ſo ſtrebte auch dieſes nach einer Ausdehnung über die Pforten der Geſandtſchaftswohnungen heraus: es entſprang daraus die ſ. g. Quartiersfreiheit, das Aſylrecht des ganzen Quartiers oder Stadtviertels, wo der Geſandte wohnte. In Lucern hatte der päpſtliche Nuntius ſeine Reſidenz: es kamen daher auch einzelne Fälle vor, wo das geſandtſchaftliche Immunitätsrecht in Frage kam. Dieſe haben aber ebenſowenig als die Ceremonienſtreitigkeiten mit unſerm Gegenſtand eine Verbindung; ſie waren völkerrechtlicher, nicht kirchenrechtlicher Natur. Die Anerkennung der Geſandtenexterritorialität in der Eidgenoſſenſchaft iſt überhaupt erſt

---

æque consulatur. Idcirco apostolico Nuntio nostro mandavimus, ut de huius rei exequutione vobiscum agat, ut si quæ in Mediolanensi compositione istorum locorum et diocesium conditioni minime apta reperiantur ea curet, ut ad eorumdem locorum et diocesium naturam, quâ fieri poterit accommodatissime conformentur."

[1]) Es iſt ganz grundlos, wenn Balthaſar, jura circa sacra p. 82, nach Anführung des Breve ſagt: „Verhoffentlich werden die hochlöblichen catholiſchen Orte den Genuß deſſelben auch für ihre Immediatunterthanen haben und dieſelben nicht minder privilegirt, als die gemeinſamen wiſſen wollen." Nach der in dieſem Büchlein beliebten Manier wird dann noch aus Fleurys Inst. Jur. Eccles. ein franzöſiſches Statut von 1539 citirt, um zu beweiſen, daß im achtzehnten Jahrhundert in Lucern und den katholiſchen Orten das Aſylrecht nicht mehr rechtliche Geltung haben könne!

aus dem siebzehnten Jahrhundert zu datiren. Bekannt ist das Verfahren gegen den kaiserlichen Gesandten Ascanius Marsus 1551, der sich erlaubt hatte, das Fastengebot zu verletzen [1]), und noch im Jahr 1591 hatte Lucern dem hugenottischen Ambassador Sillery mit Aufkündung des Geleits gedroht, seinen Collegen Sancy, welcher über den Schultheißen Ludwig Pfyffer anstößige Reden geführt, mit gerichtlicher Vorforderung bedroht und ihm die gesandtschaftliche Exemtion geradezu abgesprochen [2]). Auch bezüglich der Nuntiatur anerkannte man zwar stets die Immunität des Pallastes, erhob aber sofort Protestation, als man im Jahr 1724, freilich in ganz unbegründeter Weise, den Verdacht faßte, dieselbe wolle in die Quartiersfreiheit (franchise), welche Innocenz XI. gegenüber den Ansprüchen Ludwigs XIV. im Jahr 1687 feierlich verdammt und für die Gesandten aller Mächte in Rom aufgehoben hatte [3]), erweitert werden.

Die Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, die wir bisher beschrieben, waren hervorgegangen aus der allgemeinen Richtung der Zeit, die sich von dem Augenblicke an, wo die confessionellen Bestrebungen das bewegende Princip der Politik zu sein aufgehört hatten, in fast allen katholischen Staaten auszubilden anfing und sich theoretisch und practisch in eine mehr und mehr absolutistische Gestaltung der Begriffe über Landeshoheit und Souveränetät entwickelte. Doch characterisirt es die Verhandlungen dieser Uebergangsperiode zur Revolution eigenthümlich, daß stets noch das positive Recht, die Berufung auf Privilegien, Herkommen u. s. w., oft freilich in verkehrtester Weise, ihnen zu Grunde gelegt und der Sou-

---

[1]) Rathsbuch XXI. 35. 1551. Mittwoch vor Oculi. Als dann Her Ascanius Marsus ꝛc. vff Montag nach Invocavit in siner kuche fleisch kochen lassen vnd gessen von wegen das syn eefrow vnd kind krank gsin vnd noch sind, Ime leidt ist, erkennt, das Her Ascanius darumb das er die fasten fleisch gessen In ein Wirtshuse keren vnd daselbst alls ander gest zeren soll, damit man gsechen mag was er esse vnd so er in MGH. Statt sin wil vnd by Inen wonen, soll er der statt Lucern satzungen geleben oder MGH. würden Vrsach vnd fug haben, Ine zu verwysen."

[2]) Pfyffer, Geschichte von Lucern I. 294.

[3]) Ranke, französische Geschichte IV. 25.

veränetätsbegriff gleichsam nur als eine subsidiäre Waffe gebraucht wurde. Im dunkeln Vorgefühl, daß die Theorien, welche man der Kirche gegenüber geltend machte, auch gegen die aristocratischen und monarchischen Institutionen der Staaten geltend gemacht werden könnten, suchte man auf positivem Boden zu bleiben und das alte, nicht mehr verstandene, von der geistigen Entwicklung vielfach überholte Staatsrecht mit den neuen Begriffen zu verbinden: man überredete sich, nur gegen Neuerungen auf kirchlichem Gebiete anzukämpfen [1]), und dazu gab die oft minutiose Festhaltung von Formalien, deren Wirksamkeit und Bedeutung durch die innere Ablösung der Staaten von der Kirche eben auch sehr geschwunden war, häufigen Anlaß.

Doch hinderten diese Verhältnisse nicht, daß auch das achtzehnte Jahrhundert für das äußere Kirchenleben im Lucernischen Gebiete vielfache Entwicklung brachte. Eine ganze Reihe mit voller Zustimmung der Obrigkeit ausgegangener Ordinariatserlasse regulirte die Kirchenzucht und sicherte die normale Wirksamkeit des kirchlichen Lebens. Neben Verordnungen über die Lebensweise des Clerus finden wir eine bischöfliche Instruction über die Verrichtungen der Ruraldecane vom 5. December 1748, eine Regulirung der Stolgebühren der Pfarrgeistlichkeit im Jahr 1748, [2]) Mandate gegen den Aberglauben der

---

[1]) Bisweilen war dieses auch wirklich der Fall. So berichteten am 27. Juli 1742 zwei Abgeordnete des Hochdorfer-Capitels vor Rath, die bischöflichen Visitatoren haben dem Capitel zugemuthet, bei vorkommender Election eines Decans das Capitel nicht zu sammeln, sondern die Vota der Capitularen direct nach Constanz zu senden. Der Rath beschloß, da der bischöfliche Commissar den Decanatswahlen beizuwohnen habe, so lasse man keine derartige Neuerung zu.

[2]) Ein bischöfliches, mit Bewilligung der Obrigkeit publicirtes Mandat (Staatsprotokoll II. 274.) forderte genaue Angabe der Stolgebühren, wie sie nach Herkommen und Pfarrrechten bezogen würden. Die darauf eingegangenen specificirten Angaben liegen abschriftlich im Staatsarchiv Lucern. Wir entheben daraus einige Notizen. Im Sextariat Lucern betrugen die Oblationen an den vier Hauptfesten in den verschiedenen Pfarrkirchen von 6 — 90 Gulden, pro sepultura hominis adulti 15 — 20 ß., an einigen Orten pro sepultura infantis 15 ß., pro benedictione sponsorum 7 ß. — 25 ß., De cetero nihil. Im Decanat Hochdorf, Pfarrei Hitzkirch: Oblationes in 4 festis 30 fl. funeralia zu 12 asses 10 fl.; fuit et jus stolæ ab immemorabili tempore

Geisterbeschwörer und Schatzgräber und die Verbindung kirchlicher Ceremonien mit demselben aus den Jahren 1754, 1757, endlich eine im Einverständniß der weltlichen Obrigkeit durchgeführte Verminderung der Feiertage. Schon im Juni 1594 war in Folge der Reformverhandlungen, die mit dem Nuntius Santonio und dann auch mit dem bischöflichen Ordinariat geführt wurden, eine Verminderung der zahlreichen Localfeste in dem Sinne eingetreten, daß an den, nicht zu den kirchlichen Hauptfesten gehörigen Tagen nach angehörtem Gottesdienste Jedermann die Arbeit erlaubt, feiertägliche Lustbarkeit aber untersagt wurde [1]). Durch Mandate vom 22. Mai 1723 und 4. Juni 1778 setzte der Bischof wieder eine Anzahl von Kirchenfesten in diese Categorie: im letztern Mandate hielt er den Besuch des Gottesdienstes an solchen abgerufenen Feiertagen nicht mehr als religiöse Verpflichtung fest. Da die Sache bedeutendes Aufsehen erregte und zu allerlei Mißverständnissen Anlaß gab, so erließ die Obrigkeit am 8. Mai 1779 ein Mandat, daß, ganz im Sinne des bischöflichen Erlasses, Niemand gezwungen, aber auch Niemand gehindert werden soll, an dispensirten Feiertagen dem Gottesdienst beizuwohnen, [2]) ein weises Verfahren, wodurch der angestrebte Zweck erreicht wurde ohne durch plötzlichen und gewaltsamen Uebergang die im Volke lebenden Gefühle der Anhänglichkeit an gewisse Feste und ihre stille kirchliche Feier zu verletzen.

---

exigendi pecuniariam mulctam a sponsis, si peccaverint extra statu matrimoniali antequam matrimonio conjuncti fuerint. Diese Buße ergab jährlich circa 3 fl. Pfarrei Rothenburg: Omnia dependent ex parochianorum arbitrio etc. etc.

[1]) Siehe oben Seite 466. Schon auf dem Concil von Trient war von Verminderung der Feiertage die Rede gewesen, hauptsächlich der Lustbarkeiten wegen, welche die kirchliche Feier in den Hintergrund drängten. Siehe auch: Sammlung der Rathsverordnungen III. Ruf über die ganzen und halben Feiertage nach Vorschlag des Leutpriesters. 1601, Sonntag nach Peter und Paul.

[2]) Gedruckte Mandate im Staatsarchiv Lucern.

Zweites Capitel.

Die Aufhebung des Jesuitencollegiums.

Unter dem Einfluß des Geistes, welcher seit der, vornämlich durch Richelieu herbeigeführten Umgestaltung der europäischen Politik zum Durchbruch gekommen war, erfüllten sich nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in den westlichen und südlichen Staaten die Geschicke der Gesellschaft Jesu. Der geistige Vorkampf gegen den Protestantismus für die römische Kirche war in den Zeiten seiner Gründung und Blüthe Zweck und Stellung des Instituts gewesen; seine Bedeutung schwand, als der Gegensatz der Confessionen das Princip der äußern Bewegung des europäischen Staatslebens zu bilden aufhörte und das Streben nach dynastischer Selbstherrlichkeit einfache Combinationen des Interesses an die Stelle geistiger Grundlagen der Politik setzte. Auch die Ideen verlieren von ihrer bewegenden Kraft, wenn sie nicht in das äußere Leben hereintreten, und die geistige Polemik, wenn sie nicht getragen ist von dem Gefühle ihrer unmittelbaren Einwirkung auf die großen Geschicke der Menschheit, geht leicht in bloßes Schulgezänk unter. Denn Seele und Leib hat Gott alles menschliche Wesen in seiner Vollheit geschaffen.

Hatte der Gegensatz, der seit dem sechszehnten Jahrhundert wie die Geister so auch die Staaten bewegte, sein äußeres Leben verloren, so erhob sich dagegen im Innern der katholischen Länder ein anderer, welcher in beschränkterm Kreise die Erscheinungen der Reformationsgeschichte wiederholen zu sollen schien: die jansenistischen Streitigkeiten hatten im Anschluß an staatliche Theorien den Haltpunkt gewonnen, welchen auch Luthers und Zwinglis Reform zu ihrer Zeit bei den Interessen der Fürsten und Regenten suchten und fanden.

Dem gegenüber die strenge Disciplin der römischen Kirche zu schützen vermochten die Jesuiten nicht. Ohnehin hatten sie mit Dominicanern und Franciscanern erblichen scholastischen Zank und die andern Mönchsorden hatten sie mit Neid zu glei-

chem Reichthum und zu überwiegendem Ansehen kommen gesehen. Wie sie als eine durchaus neue Waffe der Reformation gegenüber erschienen waren und gleichsam durch jugendliche Kraft ihre großen Erfolge gewannen, so hätten sie nun auch der neuen Gefahr eine neu verjüngte Kraft entgegensetzen müssen. Aber ihr Institut war einigermaßen alt geworden. In den Missionen jenseits des Meeres blühte es noch in ungetheilter Fülle; in den Collegien der alten Welt war die Behaglichkeit angewohnten Lebens, das Streben nach ruhigem Besitz an die Stelle der rastlosen Thätigkeit früherer Zeiten, viel formale Asceſe an die Stelle ehemaliger Begeisterung getreten. Den großen Gedanken der Kirche, den Menschen von der Geburt bis zum Tode zu heiligen, führten sie in unendlich vervielfachten Andachten durch, welche die Gläubigen über Gebühr der äußern Thätigkeit entfremdeten. An die Stelle der gewaltigen Lehrkämpfe traten kleinliche Spitzfindigkeiten der Casuistik. Erstarrt in Lebensformen, welche allerdings durch Jahrhunderte ihre Kraft erprobt hatten, ward das „sint ut sunt, aut non sint“ des Ordens verhängnißvoller Wahlspruch. Doch ist nicht zu verkennen, daß ihre Leistungen immerhin noch sehr bedeutend waren und daß neben dem Widerspruch, in welchem das Institut zu der absolutistischen und antikirchlichen Richtung der modernen Staatsweisheit stund, der große Besitz, den der Orden sich allenthalben erworben, eine Hauptursache seines Untergangs geworden ist. Auch hierin lag eine merkwürdige Analogie zu frühern historischen Vorgängen.

Fast fünf Jahrhunderte vor Aufhebung des Jesuitenordens hatte die Ritterschaft des Tempels von Jerusalem ein ähnliches Schicksal erlebt. Die Kämpfe um den Besitz des heiligen Landes waren durch die veränderte Richtung der Politik beendet: das eigenste Lebenselement jenes kriegerischen Ordens hatte damit zu existiren aufgehört, der große Besitz war ihm geblieben: die Staatsgewalt, eifersüchtig auf diesen, verhängte über den Orden unter dem Vorwand angedichteter Verbrechen eine gräßliche Verfolgung, der Papst wurde gezwungen, ihn zu vernichten. So geschah es nun auch den Jesuiten. Nach dem Vorgange Portugals drang das gesammte Haus Bourbon in Frankreich, Spanien, Neapel, Parma, nachdem es die Ordensbrüder aus seinen Landen vertrieben und ihre

Güter confiscirt hatte, auf Clemens XIII. ein, um durch kirchliche Aufhebung des Ordens gleichsam eine höhere Rechtfertigung für die Handlungen brutaler Gewalt zu erzwingen.

Wir haben an mehrern Stellen dieses Buches nachgewiesen, wie dieselbe Geistesrichtung, welche in den romanischen Staaten des katholischen Bekenntnisses unter Pombal, Aranda, Choiseul, Tanucci die Herrschaft des Staatskirchenthums mit der Jesuitenverfolgung und dem gewaltsamen Vorgehen gegen Clemens XIII. auf seine Spitze brachte, auch im Senate zu Lucern ihre mächtige Vertretung hatte und selbst auf dem Punkte stund, zu unbedingter Herrschaft zu gelangen. Doch ist merkwürdig, daß ihre Bewegung sich hier am allerwenigsten gegen die Jesuiten kehrte. Die Erklärung dieser Erscheinung liegt in den besondern Verhältnissen des Lucernischen Collegiums.

Wie wir früher erwähnten, hatte das Collegium nach den Streitigkeiten öconomischer Natur, welche im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts sein Verhältniß zur Obrigkeit trübten, durch Verminderung der Personenzahl und manigfache Einschränkung seinen Haushalt verbessert, den ernsten Willen, seine Schuld an die Obrigkeit zu tilgen, durch die That bewiesen und in der Schule fortwährend einen fruchtbaren Eifer an den Tag gelegt. Schon deßwegen wendete sich die Gunst der Regenten dem Hause wieder zu, mehrfache obrigkeitliche Beiträge erleichterten seine Lasten. Aber noch ein zweiter Umstand wirkte mit. Eine verhältnißmäßig bedeutende Anzahl von „Herren- und Burgerssöhnen“ (auf deren Versorgung die Liberalen des achtzehnten Jahrhunderts eben so eifrig bedacht waren, wie diejenigen des neunzehnten für ihre Verwandten und Freunde) war in den Jesuitenorden getreten und auf das Lucernische Collegium angenommen worden, so daß bei der Aufhebung des Ordens über die Hälfte der Glieder unseres Collegiums geborne Lucerner, mehrere derselben aus patricischen Familien waren. Durch dieses Verhältniß stund das Collegium gleichsam in verwandtschaftlicher Beziehung zur regierenden Burgerschaft: die Frage seiner Existenz war gleichzeitig eine Existenzfrage für geehrte Familienglieder, die ihre Aussteuern oder ihr Erbgut dahin gegeben hatten.

Zudem war die Lehrtüchtigkeit der Professoren allgemein

anerkannt: eine Auflösung des Collegiums mußte die Schule in Frage stellen, welche für Lucern nicht nur die Pflanzstätte geistiger Bildung, sondern bei der starken Frequenz selbst eine Erwerbsquelle der Stadt geworden war und auf deren Vervollkommnung und Erweiterung die Räthe noch im Jahr 1771, als bereits die Vertreibung der Jesuiten aus allen bourbonischen Ländern vollzogen war und die Aufhebung des Ordens selbst in Frage stund, ein besonderes Augenmerk gerichtet hatten. Eine umfassende Studienordnung war da von einer Commission ausgearbeitet und vom Großen Rathe angenommen worden [1]). Die Jesuiten gingen

---

[1]) Räth und Hundert-Protokoll II. 127—140. Den 17. Heumonats 1771 vor UGH. und O. Schultheiß Räth und Hundert.

Wen die gute Erziehung der Jugend, die dem Menschen von Gott und der Natur verlihenen Gaben und eigenschaften, welche ohne diese eben wenig oder gar nichts nutzen wurden, gleichsam ausarbeitet und selbem die seinem Stand angemessene und nothwendige Wissenschaften mittheilet, hingegen bei der gegenwärtigen Verfassung der Republik derselben ihren Wohlstand eigentlich auf dem beruhet, das allezeit solche Männer in weltlichem sowohl als geistlichem Stand vorzufinden, welche vermittelst ihrer Wissenschaften den Nutzen des Vaterlandes einsehen, selben befördern und ihrem Stand in allen gelegenheiten zum Ruhm und Wohlfahrt dienen mögen und es folglich UGH. und O. R. und H. nicht anderst als angelegentlich am Herzen ligen können, das die Jugent wol unterwisen und ihro, nebst denen guten Sitten, die zu ebenbemeltem Entzweck erforderliche Kenntnussen beigebracht werden: Als haben hochgedacht UGH. und O. R. und H. onschwär einsehen können, das die Studien in eint und andern Stuck theils einer nähern Einschränkung, theils einiger Verbesserung und einführung anderer nutzlicher und auf die allhiesige Umständ bequemlicherer Unterrichtungen bedörfen.

Nachdeme nun eine eigens hiezu bestellte Ehren-Commission nach reiflich hierüber angestellten Berathschlagungen dero Gedanken UGH. geöffnet, haben Hochdieselben in Betreff diser neuen Schuleinrichtung folgenden Schluß abgefasset.

Von denen Schulen der Principien.

1. Sollen die Schüler der Principien unterwiesen werden in der Calligraphia oder in der Kunst, nicht nur leslich, sonder auch schön und zierlich zu schreiben.

2. Sollen sie nebst einem ihrem Alter angemessenen Catechismus auch die Anfäng der Geschichtskunde zu erlehrnen verbunden sein.

3. Mus bei ihnen die Underweisung in der lateinischen Grammatic um ein ziemliches weiter gebracht werden, als es bishero geschehen: sie sollen nemlichen am End ihres letzten Schul-Jahrs von dem Lateini-

mit Bereitwilligkeit auf dieſelbe ein und erhielten in Folge deſſen auf Befehl der Obrigkeit von Stiften, Klöſtern, Bruderſchaften ꝛc. namhafte Beiträge für den durch Wegfallen der

---

ſchen ſoviel verſtehen, als dermal die Rudimentiſten ohngefahr gegen das End des ihrigen wiſſen müſſen.

Dieſe 3 Punkten ſollen ſo unnachläßig beobachtet werden, das keinem geſtattet werden ſolle, aus denen Principien in die Rudiment aufzuſteigen, der nicht zuvor in einem ſtrengen Examen die Prob abgelegt, daß er hierinnen genugſam Wiſſenſchaft beſitze.

Die Zeit, welche die Kinder in den Principien zubringen ſollen, wird nach diſem Vorſchlag um ein Jahr verlängert werden; allein eben das iſt was man ſuchet, theils damit diſe Schüler nicht in einem gar zu unreifen Alter in das Gymnaſium eintreten, theils damit man die Jahre der Gymnaſiſchen Schulen ohne Nachtheil vermindern könne, welches man aus wichtigen Urſachen zu verordnen rathſam befindt.

Die Zeit der Schulen wird folgender Geſtalten eingerichtet: Ihre Meß ſoll um ½8 gehalten, die Schul aber nach derſelben ihren Anfang und um 10 Uhr ihr End nehmen; gleicher geſtalten ſolle ſelbe des Nachmittags bis um 4 Uhr fortgeſetzt werden.

Von denen Schulen des Gymnaſiums überhaubt.

Wenn die Knaben in den Principien die eben beſchriebene Wiſſenſchaft erlangt und zugleich in währender Erlerung derſelben ein etwas reiferes Alter erreicht haben, ſolle der ganze Umfang aller Grammaticaliſchen (gymnaſialiſchen) Schulen in eine Zeit von 5 Jahren eingeſchränkt werden, das man alſo nicht mehr nöthig hat, auf den kleinen Syntax ein beſonderes Jahr zu verwenden, worzu jene Bücher, die erſt vor einigen Monaten in der oberrheiniſchen Provinz der Societät Jeſu neuerdings zum Drucke gegeben worden.

Von den Schulen der Grammatik inſonderheit.

Gemäs dem, was nun eben gemeldet worden, ſollen die grammatikaliſchen Schulen auch 3 Jahre und in 3 Claſſen eingetheilt werden, die man nach den alten Benennungen Rudiment, Grammatik und Syntax heißen will. Die Wiſſenſchaften, welche die Schüler in diſen Claſſen zu erlernen haben, ſeyen folgende:

1. Die ganze lateiniſche Grammatik, ſo das nach geendigten diſen Claſſen nicht mehr nöthig ſeye, in den höhern Schulen von grammaticaliſchen Dingen den Schülern weitere Unterweiſung zu geben.

2. Die ganze deutſche Sprachkunſt nach den Regeln und Muſtern derjenigen, welche bereits der gröſte Theil der deutſchen Nation für ihre beſten Sprachkünſtler hält.

3. Die ganze gemeine Rechenkunſt (arithmetica vulgaris) und zwar nicht nur durch theoretiſchen Unterricht, ſonder durch verſchidene practiſche Uebungen, die den ſchülern in allen ſtänden ihres künftigen

französischen Pension seit 1765 und durch die Rückkehr auswärts placirt gewesener Lucernischer Jesuiten neuerdings bedrängten Haushalt des Collegiums.

---

lebens, als etwan in der Hauswirth- und Handelschaft, in Gerichts- und Zahlstuben oder bei was immer für Rechnungsbedienstungen nutzliche Anweisungen zum wirklichen Gebrauch verschaffen können.

4. Drei für eine jede Classe besonders angewisene Theile aus der allgemeinen Historie.

5. Die für ein jede Schule insbesondere bestimmte Theile aus einem nutzlichen Catechismus.

Was die gewohnlichen Schulübungen diser Classen weiter betrifft, verlangt man, das folgendes beobachtet werden solle:

1. Obwohl man eines theoretischen Unterrichts von den Regeln in den lectionen keineswegs entbehren kann, soll doch die Unterweisung so practisch gemacht werden, als es möglich ist. Demnach sollen bei Erklärung der Autheren, deren Werke man als Muster zur Anwendung der Regeln erylicirt, allemal Anmerkungen beigefügt werden, die sich theils auf die grammatikalischen Regeln, theils auch auf die Historie, Physik, Ethik, Religion beziehen.

2. Die Compositionen oder s. g. Argumenten würde man ohne merklichen Schaden nicht ganz umgehen können; man soll aber doch dabei wenigst eben soviel Zeit und Arbeit verwenden auf die Uebersetzungen des Lateinischen in das Deutsche und des Deutschen in das Lateinische, welches mit einer noch weitern Ausdehnung verstanden werden muß von dem Syntax als von den zwen vorgehenden Classen. Gleichwie aber also die Schüler diser Classen, das ist des Syntares, mit Argumenten nicht mehr sovil beschäftigt werden müssen, also sollen sie etwan nach der Hälfte des Jahrs in den Anfangsgründen der deutschen und lateinischen Poesie unterrichtet und mit leichten Uebungen in derselben beschäftigt werden, jedoch nur in einigen Gattungen der Verse, die bei den poetischen und rhetorischen Schulen vollkomen wird.

3. Will man für dise 3 Classen besonders aber anbefohlen haben den oftmaligen Gebrauch von jenen ehemals üblichen und gewiß höchst nutzlichen Schulübungen, die man Concertationes nannte.

Von den Schulen der Poetik und Rhetorik insonderheit.

Da man es nit in Abrede stellen kann, das die Poetik eine für einen gelehrten Menschen höchst anständige und in vilen Stucken sehr nutzliche Wissenschaft sei, kann man also dieselbe ohne Nachtheil nicht aus der Reihe der offentlichen Schulen ausschließen. Weil aber jedoch sehr viele Jüngling die zur Poesie erforderliche besondere Gabe und das aufgeweckte Genie nicht besitzen und über das sehr wenig zu einem Beruf kommen, in dem ihnen die Poesie unentbährlich wäre, so hält man für nutzlicher, die Poesie in die Rhetorischen Schulen einzutheilen und zwar so, das der deutschen und lateinischen Poesie in einer gleichen Verhaltnuß etwas,

Dabei aber war die Regierung darauf bedacht, auf alle Eventualitäten hin den zu Schulzwecken gestifteten Fond des Collegiums dem Lande und seinem Stiftungszwecke zu erhalten.

---

doch nicht zu viel Zeit und Platz eingeraumt werde. Vorderst soll man bedacht sein, das man die Schüler nicht mit Erlerung fast unbekannter Versarten unnützlich müde mache, dannen auch, das man die Unterweisung in den bekannten allemal von den leichten anfange und erst von disen zu den härtern schreite.

Disem gemäß sollen die Gattungen der Verse, wovon, und die Ordnung, nach welcher in disen Schulen die Unterweisung gemacht werden muß, folgende sein: In der deutschen Poesie: Die jambischen, die trochäischen, die dactilischen oder ampschibrachischen und anapästischen. In der lateinischen Poesie: Die herametrischen, die herametrischen und pentametrischen, die gewöhnlichern und nützlichern aus den jambischen. — Von denen übrigen Versarten wird es genug sein, nur soviel zu lehren, als nöthig ist, die Gattung fremder Versen unterscheiden zu können.

Die vornehmste Beschäftigung muß also in disen Classen die Rhetorik sein mit Ausschluß der ehemaligen Humanität, die man nicht mehr vor nothwendig hält und die auch wirklich in den meisten Gymnasien schon aufgehoben worden.

Damit aber die Jüngling in diser Wissenschaft, die von so vorzüglicher Nutzbar- ja auch Nothwendigkeit ist, deste gründlicher unterwisen mögen werden, so sollen sie die erlerung derselben zwei ganze Jahre lang und zwar, wenn nicht besondere Umständ eine Aenderung fordern, under dem nämlichen Professor fortsetzen.

Die Arbeiten, die den Gegenstand dieser Classen ausmachen, sollen sich in gleichem Maaß auf weltliche und geistliche Materien und zwar in deutscher und lateinischer Sprach erstrecken, so nemlich, wie man sowohl in Staats- als Kirchensachen der Rhetorik bedürftig ist.

Insbesonder will man under denen übrigen Uebungen diser Classen nachdrücklichst anbefohlen haben eine zu erreichende unterweisung in der Kunst, gute deutsche und lateinische Briefe zu schreiben, deren man in was immer für einem stand ohne schand und schaden ohnmöglich entbähren kann.

Was oben bei denen grammaticalischen Schulen von denen Anmerkungen zu denen Lectionen gemeldet worden ist, muß auch hier in denen poetisch- und historischen in ihrer Art verstanden werden. Unter die Compositionen kann man nebst denen Uebersetzungen auch die Nachahmungen rechnen; statt der Concertationen können öffentliche Vorträg, Declamationen, Dialogen u. s. w. nutzliche Dienste thun.

Von der Historie oder Geschichtskunde.

Da UGH. und O. die Nutzlich- und Nothwendigkeit theils der allgemeinen, theils der sonderheitlich vaterländischen Historie ganz clar ein-

Schon am 26. Juli 1769 beschlossen die Räthe und Hundert „aus landeshoheitlicher Gewalt und natürlicher Vorsorge“, die HH. Jesuiten sollen mit Beihülfe einer obrigkeitlich bestellten

---

gesehen, haben hochdieselben verordnet, das dieses Studium in denen Schulen mit allem möglichem fleiß betriben werde, so vil es immer die jungen Jahr der Schühler und die andern nothwendigen arbeiten der Schulen gestatten mögen. Aus billigen ursachen will man die Erlerung der historien gänzlich in die untern Schulen einschränken, weil ohnehin die Grammatik, Poetik und Rhetorik die **Philologiam verbalem**, die Historie aber größtentheils die **Philologiam realem** und also sammentlich dasjenige ausmachen, was man heutzutag die schönen Wissenschaften oder **les belles lettres** zu nennen pflegt.

Es ist also das, was man hier zum Gegenstand dieser Schularbeit aussetzt, nicht eine vollständige historie, sonder ein Auszug aus derselben, der erreichend sein kann, in künftigen Jahren durch sonderheitlichen eigenen Fleiß eine vollständige Wissenschaft der ganzen Geschichtskunde zu erlangen.

Diser historische Auszug soll vorzüglich aus der **historia fundamentali**, das ist aus denen Anfangsgründen der Historie überhaupt, dannc auch aus allen Theilen der allgemeinen Historie.

Den bisher üblichen historischen Schulbüchern haben die Franzosen die Ehre gegonnet, selbe in ihre Sprache zu übersetzen, es wäre aber sehr zu wünschen, daß sie nicht so weitschichtig abgefasset wären; und einige Stücke aus selben erleren nutzet wenig und alles erleren ist zu vill.

Man hoffet, es werden bald kürzere Auszüge gelifert werden können, von derer Gebrauche man vorläufig erinnern will, daß aus denen selben die Geschichtskunde allemal mit reflerion auf die Geographie und zum Theile auch auf die Cronologie gelehret und gelehrnet werden solle. Unterdessen, bis dise kürzern Auszüge an das licht treten werden, sollen die bisherigen in denen Principien und den 5 gymnasischen Classen nach ihrer Ordnung noch beibehalten werden.

Was dannethin die vatterländische Geschichtskunde, so in denen zwei Rhetorischen Classen docirt werden mus, anbelangt, haben UGH. und E. Räth und Cento das anerbieten der Ehrwürdigen Vätter Jesuiten, nemlich unter obrigkeitlicher Aufsicht und Censur aus einem von einem hochweisen Schulrath ihnen vorzulegenden Auctore einen zu dem Gebrauch der Schulen zu widmenden Auszug diser Historia zu verfertigen, ganz gern angenohmen.

Von der Lehre des Catholischen Christenthums und dem Catechismus.

In den Schulen Cristlich-Catholischer Staaten mus auf dise Lehre vor allen andern Wissenschaften das erste Augenmerk gerichtet werden. Den Grund zu dieser Lehre wird ein nutzlicher Catechismus legen, der

Commiſſion ein getreues und vollſtändiges Inventarium der liegenden und fahrenden Habe des Collegiums anfertigen, ihre Originaltitel dem Spendherrn zur Aufbewahrung bei anderm

---

nicht platthin nach den Worten, ſonder nach ſeinem innern Weſen erlernet werden ſoll. Darzu kommen die Inſtructiones, die an gewiſſen Tagen in den Schulen und die Exhortationes, die in den geiſtlichen Verſammlungen üblich ſind. Hier merkte man an, das die Erfahrenheit lehret, dergleichen Unterweiſungen ſeien gemeiniglich nutzlicher, wenn ſie mehr auf die Weiſe der Chriſtenlehrer als der Prediger vorgetragen werden, welches dann auch alſo in dem Werke befolget werden ſoll. Mehr will man hier nicht erinnern, weil man an genauer Beobachtung alles deſſen, was hierzu dienlich ſein kann, um ſo vil weniger zweifelt, weil die Schulen denjenigen Geiſtlichen anvertraut ſind, deren loblicher Beruf es iſt, die Ehre Gottes und das Heyl des Nächſten zu befördern.

Zuſatz von der Hiſtorie und dem Catechismus.

Es iſt bereits in allen Lyceis eingeführt worden, daß die Herren Schüler der obern Claſſen ohngefahr in Mitte des Jahrs ein Examen aushalten müſſen. Vorhin brachten Manche den größten Theil des Jahrs in ruhigem Müſſiggange zu und verſchoben die Arbeit, welche in alle Zeiten des Jahrs gleich hätte eingetheilt werden ſollen, faſt ganz bis auf die nächſten Tage vor dem letzten Examen: diſem übel wurde durch die beſagte Verordnung ſo zimlich abgeholfen.

Es ſollen alſo die **Tentamina scholastica**, von denen gleich gemeldet werden wird, alſo eingerichtet werden, das in denſelben aus einer gleichen Abſicht mit den Schülern eine Gattung von Examen angeſtellt werde über das, was ſie unter dem Jahre von einer Zeit zur andern aus der Hiſtorie und dem Catechismus erlernt haben.

Von der Arithmetik oder Rechenkunſt.

Von diſer iſt ſchon oben alles nöthige angemerkt worden. Man hat ſich alſo nur nach ſelber zu richten.

Von den Tentaminibus scholasticus.

Für die gewohnliche Exercitia Scholaſtica, die meiſtens auf dem Theater aufgeführt werden, ſollen künftig in allen untern Schulen im Jahr etwan zwei Mal durch zwo bis dritthalb Stunden **Tentamina Scholastica** gehalten werden über jene Materien, die man von dem letztvorgehenden Tentamine gelehrnet hat. Darbei ſollen die fleißigern und gelehrtern belobt, die trägen aber und unnützen mit ernſtlichen Verweiſen beſtraft, und ſofern diſes nichts fruchtete, in die mindern Schulen oder in gewiſſen Zufällen auch aus dem Gymnaſio verwiſen werden.

Von den Theatraliſchen Schulübungen.

Unter die nutzlichſten Schulübungen der Jünglingen ſeind gewiß jene zu rechnen, die man auf dem Theater macht. Leute, die niemal auf

Stiftungsgut extradiren und den Kirchenschatz einem der Lucerniſchen Dition angehörigen Pater zur Beſorgung übergeben, vom liegenden und fahrenden Gut nichts veräußern

---

ſelbem geſtanden, wenn ſie auch ſchon mit den ſchönſten Gaben der Natur verſehen ſind, werden nicht leicht im Stand ſein, ihren Handlungen jene Annehmlich- und Artigkeit, jenen Nachdruck und Geiſt, jenes Leben und Feuer und mit einem Wort das zu geben, was Jenen ſo eigenthümlich iſt, die öfters auf dem Theater erſchinen. UGH. und O. haben alſo verordnet, daß ein Jede Schul zum Jahr einmal, jedoch nicht öfters auf das Theater trete und zwar mit einem deutſchen Stücke, weilen die Zuhörer gröſtentheils nur dieſe Sprach verſtehen. Die Eintheilung ſoll folgende ſein.

Aus denen Rhetoriſchen Claſſen ſoll eine nach eigener Wahl der Profeſſoren am Ende des Jahrs das gewohnliche Trauerſpil, die andern in der Faſtnacht zu einer anſtändigen Unterhaltung der leuthen ein luſtſpihl aufführen. Zu beiden diſen Spihlen kann man auch aus denen übrigen Schulen die nöthigen Acteres wählen; allein weil dieſes letztere Stück etwas koſtbarer werden mus, als das es auf koſten der Schul könnte vorgeſtellet werden, ſo ſolle, damit diſer an ſich ſelbſt gute Vorſchlag zu Stand komme, etwas von UGH. und O. Sekelamt hierzu dargeſchoſſen werden, welches jedoch nit von ſo großer Summa ſein mus, als jene iſt, ſo zum erſtern Spihl gnädigſt ertheilt wird.

Uebrigens weil es die Erfahrenheit lehret, das einem Coragus bei Aufführung eines größern Schauſpihls ſehr vile Schwierigkeiten aufſtoßen, bevoran wenn er der Hülf fremder Schulen benöthiget iſt, ſo ſoll der jeweilige P. Präfect Vorſorg thun, daß diſſals die Beſchwärnuſſen ſevil möglich gehoben werden.

Mit denen grammaticaliſchen Schulen wird man zufriden ſein, wenn ein jede derſelben zu einer beliebigen Zeit, jedoch in einer ungefähr gleichen Abtheilung in die Jahreszeiten ein kleines Spihl verſtellen wird, welches etwan ein Aehnlichkeit hat mit denen bisherigen Declamationen. Wenn jedoch ein Profeſſer auf koſten ſeiner Schul ſtatt diſes kleinen Spihls ein vollſtändigs aufführen will, ſolle auch geſtattet ſein. Man fügt aber hier die Erinnerung bei, das aller Verlurſt der Zeit, die auf das Studieren zu verwenden wäre, möglichſt verhindert werde.

Uebrigens ſoll man auch etwan alle oder doch alle anderte Wochen die Jüngling in der Schul gleichſam als auf dem Theater einige Stellen aus einem Schauſpihl ſprechen und vorſtellen laſſen, wie man es vor Zeiten gethan hat und mit vilem Nutzen.

Von dem jährlichen Fortgang in den Wiſſenſchaften.

Da UGHH. ein Mittel ausfindig zu machen getrachtet, den Eifer zum Studiren entweder durch Ehre oder durch Schandt auch in denjenigen rege zu machen, welche, weil ſie in die Reihe der beſten geſetzt zu werden keine Hofnung haben und noch dabei verſichert ſind, das ihre Unwiſſenheit

noch darauf Geld entlehnen; die Einkünfte möge das Collegium, so lange es subsistire, beziehen und ungehindert verwenden. Ueberhaupt sei man mit dieser Verfügung dem

---

verborgen bleiben werde, entweder aus Kleinmuth oder aus Trägheit sich nur nachläßig auf ihr Studiren verlegen, als ist verordnet worden, das alle Schüler der untern Classen vom ersten bis zum letzten nach dem Range des jährlichen Fortgangs öffentlich auf dem Theater abgelesen und in den gedruckten Catalogus eingetragen werden sollen.

Bei disem Absatz will man noch dises erinnern, das die Eintheilung der Schulen nach dem Grad ihres jährlichen Fortgangs zwar vorzüglich nach der Verhältnuß ihrer Compositionen bestimmet werden könne, jedoch nicht so, das man auch nicht zugleich auf die übrigen Schulübungen eine Rücksicht mache.

Von den Prämiis.

Die Prämien insonderheit und die Schulübungen, auf welche dieselbigen ausgesetzt werden sollen, sollen folgende sein:

In den Principien.

1. Aus dem jährlichen Fortgang, 2. einem lateinischen Argument, 3. der Historie, 4. dem Catechismus, 5. der Calligraphie.

In den Rudimenten und in der Grammatik.

1. Aus dem jährlichen Fortgang, 2. einem lateinischen Argument, 3. einer Uebersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche, 4. einer Uebersetzung des Deutschen in das Lateinische, 5. der Historie, 6. dem Catechismus, 7. der Rechnenkunst.

In dem Syntax.

1. Aus dem jährlichen Fortgang, 2. einer Uebersetzung des Lateinischen in das Deutsche, 3. des Deutschen in das Lateinische, 4. einer Composition von einigen deutschen und einigen lateinischen Versen, 5. der Historie, 6. dem Catechismus, 7. der Rechenkunst.

In den Poetischen und Rhetorischen Classen.

1. Aus dem jährlichen Fortgang, 2. einer deutschen Anrede, 3. einer lateinischen Anrede, 4. einem deutschen Carmen, 5. einem lateinischen Carmen, 6. einem deutschen und lateinischen Briefe, 7. der Historie, besonders der vaterländischen, 8. dem Catechismo.

Hierbei solle in das künftige sowohl, als auch bei Ende des jetzigen Schuljahrs beobachtet werden, das die Prämien sowohl als auch die s.g. Spieß in deutscher Sprach sollen verlesen werden.

Von der Philosophischen Facultät.

Was man hierinnen von der vorigen Einrichtung geändert zu werden verlangt, bestehet nur in folgenden Stücken. Der Professor, der den

Collegium keineswegs zu schaden gesinnt, sondern sichere demselben gegentheils fortwährend den obrigkeitlichen Schutz zu. Bezüglich der außer dem Lucernischen Territorium in den

philosophischen Schul-Curs anfanget, soll im ersten Jahr nebst der Logik und der Metaphysik auch Ethik, der andere aber im zweiten Jahre die ganze Physik lehren. Neben diesem solle ein besonderer Professor in einigen Nebetstunden den Schülern der Philosophie, welche selbe zu hören verbunden werden sollent, Lection geben über diejenige Materien der Mathematik, die im gemeinen Wesen nützlicher und zuweilen auch nothwendig sind.

Von der Theologischen Facultät.

Auch hier ist nur ein Einziges, in deme man eine Verordnung zu machen hat. Weil das Wichtigste aus der Polemik in der dogmatischen Theologie, die auch hier eingeführt worden, vorkommt, soll der Professor der Polemik seine Lectionen über selbe nicht zwar unterlassen, jedannoch also ins kurze ziehen, daß ihme einige Zeit überbleibe, gleich am Anfang seines Cursus Scholastici einige Lectionen zu geben von den nöthigsten Theilen aus der sogenannten **Theologia fundamentali**, das ist vorzüglich von der heiligen Schrift, dann auch von den heiligen Concilien, von denen heiligen Vätern, von denen Päpsten, von denen Traditionen ꝛc.

Von denen Stunden der Classen.

Was die Zeit betrifft, hat man nur dises von dem vorigen Gebrauch abzuändern: die beiden Rhetorischen Classen sollen in der Frühe bis um 10 Uhr die Schul fortsetzen, hingegen können sie dieselbe Nachmittag um ein halbe Stund später anfangen, als die übrigen Classen, die Lection aus der **Theologia fundamentali** und Polemica soll von 1 Uhr bis ½3 Uhr fortgesetzt werden und denenjenigen Theologen, die nur die **Theologiam moralem** studieren, soll es gebotten sein, auch ebenso ville Jahr, als sie diese hören, auch die **Theologiam fundamentalem** und Polemicam zu studiren, neben disem sollen sie in der Fastenzeit, wie auch an denen gemeinen Feyerabenden unter dem Jahr die nachmittägigen Schulen um eine Stund spätther anfangen, als es bishero geschehen.

Was aber die Bücher anbelanget, die in einer jeden Claß gebraucht werden sollen, will man dermalen auch keine sonderliche Verzeichnuß machen, disers solle jedoch vorläufig angemerkt werden, das man die künftighin einmal eingeführten Bücher nicht sogleich wieder verwerffe und statt derselben andere wähle, jedoch nimmt man hier den Zusahl aus, da ein Schulbuch an das liecht kommen solle, welches von einer weit beträchtlichern Nutzbarkeit wäre, als das vormalige.

Von denen Vacanztägen.

In denenjenigen Wochen, in welchen kein Feiertag einfällt, wird allemal der Zinstag ein halber und der Donstag ein ganzer Vacanztag sein. Außer disen Tagen sollen unter dem Jahr keine andere Vacanzen

freien Aemtern gelegenen Güter zu Müswangen wurde dem Collegium der Antrag gemacht, dieſelben um 24,000 Gulden käuflich der Obrigkeit abzutreten, zur Vorſorge, damit bei

---

gegeben werden, wenn nicht ganz beſondere Umſtänd eine Ausnahm fordern. Ferners ſoll auch der Zinſtag in den obern Claſſen um Oſtern und in denen untern um Pfingſten anfangen ein ganzer Vacanztag zu ſein.

Vom Ende eines alten und Anfang eines neuen Schuljahrs.

In den obern Claſſen ſoll das End des Schuljahrs am Feſt des heiligen Bartholomäi, in den untern am Feſt der Geburt Maria gemacht werden, wie es bishero üblich geweſen. Der Anfang eines neuen Schuljahrs ſoll geſchehen am Feſt der heiligen Apoſtel Simon und Judas, alſo das in denen Tagen, die zwiſchen dem bemelten und dem Feſt aller Heiligen einfallen, das **Principium solemne**, die Einſchreibungen in das Schul-Regiſter u. dgl. bis auf das Feſt aller Heiligen gänzlich vollendet und gleich nach ſelbem der förmliche Anfang der Schularbeiten gemacht werden ſolle.

Ernamſung eines Schul-Raths.

Damit aber diſer wol- als allen übrigen beſtgemeinten Anordnungen eine gehorſame Folg geleiſtet und der unter der ſtudirenden Jugend ſo höchſt benöthigten Disciplin auf das Genaueſte obgehalten werde, als haben UGH. und O. ein beſtändigen Schulrath ernamſet, welchem obligen wird, zuvorderſt auf die gute Erziehung ein wachſames Aug zu haben, anbei alle Fronfaſten ſich auf das Gymnaſium zu begeben, um alldorten von dem Pater Präfect den behörigen Bericht des Fortgangs der Wiſſenſchaften zu vernemen, die fehlbaren und liederlichen Studenten vorzuberufen, ihnen ihre Fehler auf das ernſthafteſte vorzuhalten und ſelbe zur Beſſerung anzumahnen oder auf widerholte Fehler förmlich und öffentlich die Excluſion zu geben.

Endlich haben UGH. zu Beförderung theils der Wiſſenſchaft und theils der Gottesforcht und fromheit verordnet, das gleichwie in denen untern Schulen die **Tentamina scholastica**, alſo in denen obern öffentliche **Dissertationes, Concertationes** oder **Disputationes** gehalten wurden, in Beiſein einiger Herren Schulräth und anderer aus denen zwei hieſigen löblichen Klöſtern oder auch anderer löblicher Ständen zum argumentiren eingeladener Ehrengäſte. Diſes mit mehrerem Eifer zu betreiben, haben UGH. und O. einen Geldbeitrag gnädigſt erlaubet, damit die Profeſſoren der Philoſophie ſich die nöthigen Inſtrumenten zu ihren Experimenta anſchaffen und die Profeſſoren überhaupt den Druck ihrer **Thesium Scholasticarum** bezalen mögen. Bei dieſen Gelegenheiten werden ſich die hochweiſen Schulräth auch eifrigſt beeifern, auch um das Verhalten der Studenten in Rückſicht auf ihre Sitten genau ſich

allfälliger Aufhebung des Ordens nicht etwa die regierenden Orte dieselben als ein bonum societatis in Anspruch nehmen, da doch das Geld zu deren Ankauf aus Lucernischen Schulstiftungen hergeflossen sei [1]).

Die Jesuiten antworteten, sie können die Müswangergüter ohne Vollmacht des Generals nicht gültig veräußern, ein bloßer Scheincontract würde zu nichts dienen; sofern es aber verlangt werde, wollen sie vom General Vollmacht zu dem vorgeschlagenen Verkaufe einholen, wobei sie jedoch um ein dem Kaufsobject einigermaßen entsprechendes Aequivalent bäten. Sie glauben nicht, daß die Gefahr gänzlicher Aufhebung des Ordens nahe sei, jedenfalls würden sie dießfällige Berichte eintretenden Falls schleunig aus Rom erhalten; alsdann würden sie sofort Anzeige machen und bitten, daß die Obrigkeit die Güter des Collegiums für ihren Unterhalt in Schutz nehmen wolle. Die Capitalien und Habschaften des Collegiums seien wohl besorgt und keiner Gefahr einer Distraction ausgesetzt. Sie bitten aber, gemäß ihrem Institut, welches zu beobachten die weltliche Obrigkeit ihnen so feierlich versprochen, im Besitz und in der Selbstverwaltung ihres Vermögens belassen zu werden [2]).

Auf wiederholtes Andringen aber ließen sich die Jesuiten bereitwillig finden, die Habschaften des Collegiums inventarisiren und die Capitalbriefe in das Depositum des Spendamts legen zu lassen, doch verlangten sie einen Revers, daß die Rückerstattung erfolgen werde, wenn die Gefahr vorüber wäre,

---

zu erkundigen und gemäß diser eingeholter Kundschaft sich gegen dieselben zu verhalten. **Actum ut supra.**

7. Mai 1771. (Räth- und 100 Protokoll S. 124.) Eine zu Aufhelfung der verfallenen Oeconomie des Jesuitencollegiums ernannte Commission berichtet, daß zur Tilgung der zinstragenden Schulden des Collegiums ein Capital von 3000 Gulden auf hiesigen Bruderschaften nothwendig müsse enthoben werden. R. und H. bewilligen diese Enthebung. Wenn in Zukunft fernere Beisteuern nöthig würden, sollen die Bruderschaften pro rata um soviel minder geben, als sie dermalen gesteuert. Falls die Jesuiten in bessern Stand kommen, sollen sie den Bruderschaften die Summe ersetzen. Für fernern Unterhalt soll die Commission Mittel aufsuchen.

[1]) Balthasar MS. 89. fol. 339. (Burgerbibliothek.)

[2]) Ebenda 341.

und erklärten gleichzeitig, sie hätten auch für den Fall der Auflösung ihres Ordens keine Vollmacht, das Eigenthum des Collegiums der weltlichen Obrigkeit zu übergeben; für sich werden sie übrigens in solchem Falle nichts prätendiren, sondern alles den geistlichen Obern zu verfügen überlassen. Auch nur die Administrationsbefugniß abzutreten, sei ihnen durch ihre Ordensregel verboten [1]). Alles das entwickelten die Jesuiten in einem an die Räthe und Hundert gerichteten Memorial, nach dessen Anhörung am 29. Juli 1769 diese den Beschluß faßten, die frühere Erkanntniß soll dahin erläutert und verstanden werden: „daß wenn einst die Gesellschaft Jesu ihrer „Aufrechtbleibung versichert, die Wiederauslieferung der Gült„briefe durch den Spendherrn erfolgen und dem Collegio, wie „vor und ehe zu schalten überlassen werden, doch jeweilen „unvorgreiflich allen hoheitlichen Dispositionen im Fall etwai„ger Umstände. Die Administration ihrer Einkünfte soll ihnen „unbenommen bleiben. Die Deputation soll die ins Spend„amt geschehenden Depositionen ordentlich reversiren oder be„scheinigen.“ [2])

So behielt das Lucernische Collegium, nachdem im westlichen und südlichen Europa mit Ausnahme des Kirchenstaats bereits fast allenthalben die Jesuiten vertrieben waren, seine gesicherte Existenz und seine volle Wirksamkeit in Lehramt und Seelsorge. Da der Verkauf der Müswanger-Güter im Jahr 1769 nicht zu Stande gekommen, dagegen den Jesuiten alle anderweitige Verpfändung oder Geldaufnahme war untersagt worden, so befand sich das Collegium öconomisch immer in etwas gedrückten Verhältnissen: es ersuchte noch am 27. Augstmonat 1773 den Rath um einen Vorschuß von 25,000 Gulden, allein es erfolgte der Bescheid, bis ihr Geschäft in Rom entschieden sei, trete man in Nichts ein, es bleibe ihnen jedoch unbenommen, ihr Gesuch an die Räthe und Hundert zu bringen [3]).

Das vom 21. Juli 1773 datirte Breve Dominus ac redemptor noster, wodurch Clemens XIV. den Orden der Je-

---

[1]) Ebenda 345.
[2]) Ebenda 347.
[3]) Staatsprotokoll V. 62.

ſuiten in der ganzen Welt unterdrückte, wurde in Rom ſelbſt nicht auf die gewohnte Weiſe durch öffentlichen Anſchlag publicirt, ſondern geheim gehalten bis den 17. Augſtmonat, wo es im Augenblicke der Vollziehung dem General und den dortigen Gliedern der Geſellſchaft intimirt wurde. Am 19. Augſtmonat ging es an die apoſtoliſchen Legaten und Nuntien in allen Staaten, wo ſich ſolche befanden, ab, in ſo vielen Exemplaren, als Biſchöfe in ihrem Nuntiaturbezirke waren, mit dem Auftrag, daſſelbe zuerſt den reſpectiven Herrſchern zu überreichen und alsdann im Einverſtändniß mit ihnen daſſelbe den Biſchöfen im Namen des Papſtes zu überſenden [1]).

Die Nuntiatur in Lucern war damals unbeſetzt, der Auditor Serverinus Servantius beſorgte ihre Geſchäfte, ohne als Internuntius förmlich accreditirt zu ſein. Seine Kenntnißgabe des Breve am 3. September 1773 wurde daher nicht als eine amtliche Mittheilung angeſehen.

Jedoch wurde das Breve im Rathe abgeleſen und darauf ſofort eine Commiſſion ernannt, um ſich zu den Jeſuiten zu verfügen, das im Jahr 1769 gezogene Inventarium zu vervollſtändigen und ihnen anzubefehlen, daß ſie alles Gut des Collegiums, liegendes oder fahrendes, geiſtliches und weltliches zu UGH. und O. Handen getreulich aufbewahren [2]). Am 17. September berichtete die Commiſſion, das Inventarium ſei vollſtändig: der Rath beſchloß, da das Aufhebungsbreve amtlich noch nicht bekannt ſei, ſo liege vor der Hand kein Grund zu weitern Beſchlüſſen vor. Da jedoch die Sache bedeutende Veränderungen im Lyceum zur Folge haben könne, ſo ſoll die Commiſſion ſich vorläufig über die zukünftige Einrichtung

---

[1]) Theiner, Clemens XIV. II. 336. 339.

[2]) Das Staatsprotokoll V. 63. meldet nicht, von wem die Mittheilung geſchehen ſei, ſondern ſagt einfach: „Nach Ableſung des päpſtlichen Breve" ꝛc. Es iſt aber nach obigem anzunehmen, daß die Mittheilung durch den Auditor ſtattgefunden habe. Daß es früher nicht in Lucern bekannt war, beweiſt ſowohl die ſo eben (Note 3. S. 703) angeführte Verhandlung vom 27. Augſtmonat, als auch der Beſchluß ſelbſt, der nach Kenntnißnahme von dem Breve erlaſſen wurde. Daß am 3. September noch keine amtliche Kenntnißnahme erfolgte, zeigt der Beſchluß vom 17. September, wo es im Protokoll ausdrücklich heißt, das Breve ſei noch nicht amtlich bekannt.

des Lyceums berathen und trachten, für dasselbe einen genügenden Fundus ausfindig zu machen [1]).

Am 24. September brachte die Commission bereits ein ausgearbeitetes Project über die künftige Einrichtung des Collegiums, zu dessen Realisirung aber ein jährliches Einkommen von mehr denn 20,000 Gulden erforderlich gewesen wäre, während der Collegienfond nicht viel über 8000 Gulden abwarf. Aus dem Staatssekel einen Zuschuß in solchem Maße zu leisten, fand der Rath unthunlich), die Kirchen und geistliche Orte, auf die man schon im vorigen Jahr eine bedeutende Abgabe zu Gunsten des Collegiums gelegt,[2]) könne man auch nicht wieder besonders in Anspruch nehmen: es bleibe daher nichts übrig, als von der gesammten Geistlichkeit zu Stadt und Land ein jährliches **Donum gratuitum** im Betrag von Gulden 15,000 zu verlangen; der Papst, welcher durch die Aufhebung des Jesuitenordens die Republik in diese Verlegenheit ihrer Schulen wegen gebracht habe, werde ohne Zweifel zur Bewilligung geneigt sein. Den Räthen und Hunderten wollte man das Project nicht vorlegen, bis eine Rückäußerung auf das Schreiben erfolgt sein werde, das man an diesem Tag und in diesem Sinne an Clemens XIV. richtete [3]). Im Uebrigen wurde beschlossen, das Collegium dieses Jahr hindurch noch auf dem bisherigen Fuße bestehen zu lassen [4]). Ebenso

---

[1]) Staatsprotokoll V. 64.

[2]) Siehe oben Seite 702, Note.

[3]) Ebenda 65. — Theiner, Clemens XIV. II. 489. sagt, dieses Schreiben, durch welches der Rath „unter erheuchelten Vorwänden die Execution des Breve habe verzögern wollen" habe den Unwillen des Papstes erweckt und sei daher auch ohne Antwort geblieben bis nach vollzogener Aufhebung des Collegiums. Wie wenig der Vorwurf einer durch erheuchelte Vorwände motivirten Zögerung richtig ist und insoweit der allerdings noch aus dem Breve vom 21. Mai 1774 ersichtliche Unwille des Papstes begründet war, zeigt unsere actenmäßige Darstellung. Eben daraus ergiebt sich auch, daß jedenfalls auf die Jesuiten hier keine Schuld der Verzögerung geschoben werden kann, sondern der Anlaß dazu schon in dem Mangel früherer amtlicher Mittheilung des Breves gegeben war.

[4]) Der Personalbestand des Collegiums, wie er nach Eintritt einiger aus andern aufgehobenen Häusern zurückgekehrter Lucerner sich stellte und vor der Hand beibehalten werden sollte, betrug 1 Superior, 1 Operarius, 3 Professoren der Theologie, 1 der Moral, 2 der Philosophie, 2 der

wurde ein besonderes Memorial an den Papst erlassen, wodurch der Rath verlangte, daß die in der bisherigen Jesuitenkirche eingeführten gewohnten Andachten und Bruderschaften auf gleichem Fuße für die Zukunft beibehalten werden möchten [1]).

Am 5. November eröffnete der Auditor Servantius als Verweser der Nuntiatur dem Amtsschultheißen zu Handen des Raths, er habe vom Cardinal-Staatssecretär Befehl, den Empfang des an den Papst gerichteten Schreibens bezüglich das Donum gratuitum der Geistlichkeit zu melden. Die Abwesenheit des Papstes während seines Aufenthaltes in Castel Gandolfo sei Ursache, daß der Gegenstand noch nicht habe behandelt werden können, überhaupt erfordere derselbe reifliches Nachdenken. Dabei spreche der Cardinal-Staatssecretär seine Meinung dahin aus, daß man inzwischen bis zur Beendigung dieses Geschäfts fortfahren soll, für Besorgung der Schulen und des Kirchendienstes sich der Mitglieder der unterdrückten Gesellschaft Jesu zu bedienen [2]).

Erst am 27. Wintermonat 1773 kam das Aufhebungsbreve dem Stande Lucern zu officieller Kunde. Der Bischof von Constanz, welcher in seinem Sprengel dessen Vollziehung ins Werk zu setzen hatte, wendete sich an den Rath mit der Bitte, dem päpstlichen Breve in dem Collegium zu Lucern Vollziehung geben zu dürfen, mit der Meldung, daß er seinem Commissar Vollmacht und Auftrag gegeben habe, sich dießfalls mit der Obrigkeit in Beziehung zu setzen. Der Amtsschultheiß trug dieses Begehren den Räthen und Hunderten vor, welche darauf eine Commission niedersetzten, um mit dem bischöflichen Commissar die nothwendigen Verabredungen zu treffen. Diese Commission erhielt den Auftrag, dahin zu wirken, daß 1. die

---

Rhetorik, 3 der Grammatik, 2 præfecti cameræ, 1 Bibliothekar und Sechsepredіger, 6 Patres, die sonst ins Collegium gehörten, 7 Laienbrüder, in Allem 29 Personen. Staatsprotokoll V. 66. 1773. 10. October. 8. October.

[1]) Staatsprotokoll V. 69. 17. November 1773: „UGH. und O., als welche „gesinnet sind, die in der ehemaligen Jesuitenkirche gewohnten Andachten „und Bruderschaften fortzuführen, haben durch den Unterschreiber ein zu „dem End eingerichtetes Memorial an den Papst dem Herrn Auditor „überreichen lassen."

[2]) Staatsprotokoll V. 69.

Jesuiten nicht zerstreut werden, sondern im Collegium beisammen bleiben dürfen; daß sie 2. wie zu Solothurn und Freiburg einen Superior in Spiritualibus unter sich ernennen mögen; 3. daß sie bischöflicher Seits sogleich mit den nöthigen Facultäten zum Predigen, Beichthören ꝛc. versehen werden, damit der Gottesdienst in ihrer Kirche keine Unterbrechung erleide [1]).

Zwischen der Rathsdeputation und dem bischöflichen Commissar wurde nun eine Vereinbarung verabredet, wonach die Ordensregel feierlich aufgehoben erklärt, das Collegium der Form nach aufgehoben, seine Güter von der Obrigkeit zur Hand genommen und weltlicher Administration übergeben, seine Glieder aber sofort wieder als weltgeistliches Convict unter einem eigenen Superior zusammentreten und in weltgeistlicher Kleidung unter bischöflicher Jurisdiction ihre bisherigen Functionen in Kirche und Schule ohne Unterbrechung fortsetzen sollten [2]).

Am 4. December erhielt diese Verabredung die Genehmigung der Räthe und Hundert. Man beschloß, wenn die vorbehaltene Ratification des Bischofs erfolgt sein werde, die Publication und Execution des Aufhebungsbreves zu bewilligen, jedoch mit Vorbehalt der landesherrlichen Rechte und Gebräuche und mit Ausschluß des im Breve enthaltenen Comminatoriums [3]).

Am 13. December legte die Commission einen Entwurf vor, nach welchem das Collegium vom Tage der Publication des Aufhebungsbreves an ohne Unterbrechung der Schule und des Gottesdienstes übernommen werden sollte. Dieser Entwurf wurde im Grundsatz gutgeheißen, ein weltlicher Administrator ernannt und demselben aufgetragen, einsweilen, bis die Quellen für Bestreitung der Bedürfnisse der Anstalt ausfindig gemacht sein würden, die nothwendigen Ausgaben aus dem Staatssecke zu bestreiten. Die Commissione rhielt die weitere Aufgabe, die Quellen für eine jährliche Ausgabe von 20—25,000 Gulden aufzusuchen und vorab mit den Professoren des Colle-

---

[1]) Protokoll der Räthe und Hundert II. 164.
[2]) Staatsarchiv Lucern.
[3]) Protokoll der Räthe und Hundert II. 164.

giums ein Engagement auf mehrere Jahre zu treffen. Auf die Einfrage der Commission, ob sie, da das Collegium vorzüglich für die Bildung zum geistlichen Stande gewidmet sei, den Fond ausschließlich auf geistlichen Gütern suchen soll oder auch das Staatsärarium in Mitleidenheit ziehen könne, wurde geantwortet, daß allerdings vorzüglich die geistlichen Güter in Anspruch zu nehmen seien; wenn aber diese Quelle versiegen sollte, so werde man, um das Collegium zu vervollkommnen, auch weltlicherseits sich zu einem Beitrag verstehen; mit Sollicitirung einer Rückantwort von päpstlicher Heiligkeit auf das unterm 24. September vorigen Jahres an sie dießfalls erlassene Schreiben wolle man, um Mißbeliebigkeiten zu vermeiden, bis nach vollzogener Execution des Aufhebungsbreves zuwarten [1]).

Am 14. Jänner 1774 traf endlich die Erklärung des Bischofs von Constanz auf die mit dem Commissar vereinbarten Vorschläge bezüglich der Vollziehung des Aufhebungsbreves ein. Sie war in den meisten Punkten zustimmend, nur bezüglich des Superiors bestund der Bischof darauf, daß sein Commissar Vorsteher des Collegiums sein soll; auch bezüglich der weltlichen Administration der Güter äußerte er einige Bedenken. Das erstere gab der Rath zu, doch mit dem Vorbehalt, daß, wenn der Commissar die Stelle nicht selbst versehen wolle oder von derselben zurücktrete, dieselbe alsdann als ein Beneficium angesehen werden soll, dessen Verleihung der Obrigkeit zustehe. Dagegen hielt er die weltliche Administration fest, da der Fond zu hiesigen Schulzwecken gestiftet sei; der Commissar soll jedoch eine Abschrift der bezüglichen Inventarien erhalten. Daraufhin wurde die Publication und Execution des Aufhebungsbreves in folgender Form bewilligt:

„1774. 14. Jänners haben UGH. Schultheiß, Räth und „Hundert der Stadt Lucern die Publication des gegen„wärtigen päpstlichen Breve in dem allhiesigen Collegio „der Gesellschaft Jesu bewilligt, hiebei aber ihre hoheit„lichen Rechte, Gesetze und Gebräuche nebst Ausschluß „ihrerseits des Comminatoriums der Excommunication „feierlichst vorbehalten."

---

[1]) Ebenda 165. 13. 22. December 1773.

Diese Bewilligung sollte auf das mit den Authenticis der bischöflichen Curie versehene Exemplar des Breves geschrieben und zudem bei der Publication von dem Präsidenten der obrigkeitlichen Deputation mündlich eröffnet werden. Der Tag zur Vollziehung wurde auf Montag den 17. Jänner 1774 angesetzt und über das dabei zu beobachtende Ceremoniell eine Vorschrift erlassen [1]).

Ueber die feierliche Execution des Aufhebungsbreves lassen wir nun den, dem Protokoll der Räthe und Hundert einverleibten Verbalproceß selbst sprechen [2]):

„Demenach Unsern GH. und O. R. und C. gnädigst hat „belieben wollen, den Tag zu dem bevorstehenden Aboli„tionsact der Gesellschaft Jesu in dem allhiesigen Collegio „auf Montag als den 17. Tag Jänners 1774 anzusehen, „als hat die zu dem Ende hin ernamste hohe Ehren-De„putatschaft um die neunte Stund in der Frühe sich in „das Collegium begeben, allwo hochdieselbe außenher der „porten von dem P. Rector und P. Minister, innert „derselben aber von denen übrigen Herren Jesuiten em„pfangen und in die Recreationsstuben begleitet worden.

„Vor der Thür derselben befande sich der bischöfliche „Herr Commissarius Ludwig Hartmann, sammt denen „beiden Herren Chorherren Assistenten, als Herrn Anton „Schiffmann, Herrn Ignazi Schumacher und dem Herrn „Secretario Paul Steinach, welche einer hohen Ehren„deputatschaft entgegen gekommen und nachhero mit sel„ber nach dem vorgeschriebenen Ceremoniale in die Re„creationsstuben eingetreten. Nachdem nun die hohe „Ehrendeputatschaft auf der rechten, die geistlichen Her„ren Commissarii auf der linken Seiten ihren Platz be„zogen, so hat der bischöfliche Herr Commissarius in einer „lateinischen Rede denen Herren Jesuiten, welche alle „samt denen Brüdern anwesend waren und mit entdeck„tem Haupt dastunden, die Ursach seiner Ankunft, so da „die Verkündung des päpstlichen Abolitionsbreve ist, er„öffnet und dieselbe nachtrucksambst ermahnet, den Be-

---

[1]) Ebenda 167. Balthasar MS. 89. 355.

[2]) Protokoll der Räthe und Hundert vom 24. Jänner 1774. II. 168.

„fehlen ihro päpstlicher Heiligkeit in allwegen zu gehor-
„samen und sich anbei gesichert zu halten, das sie von
„der besondern Wohlgewogenheit, mit dero ihro hoch-
„fürstliche Eminenz der Herr Cardinalbischof zu Constanz
„ihnen jederzeit zugethan gewesen, auch in dem gegen-
„wärtigen Fahl und für die Zukunft, da sie nunmehr
„seine Bistumsangehörigen seyen, sich alles Gute zu ver-
„sprechen haben.

„Als der bischöfliche Herr Commissarius zu reden auf-
„gehört, so hat der Herr Präsident der weltlichen hohen
„Ehrendeputatschaft in einer denen Umständen angemesse-
„nen red sich dahin vernehmen lassen:

„Das so schwer es immer UGH. und O. Räth
„und C. falle, einen Orden zu verlieren, der
„sich um die Religion und das Vatterland in
„Unterweysung der Jugend auf eine so vorzüg-
„liche Art verdient gemacht und von dessen uner-
„müdetem Eifer und beflissenster Sorgfalt
„hochdieselbe auch für die zukünftigen Zeiten
„sich die süßesten Früchten versprochen; so habe je
„dannoch die dermalige Lage der Sachen und Beschaffen-
„heit der Umständen erfordert, das hochdieselbe zu der
„Publication des päpstlichen Breve und mithin zur Auf-
„hebung ihres Ordens in dem allhiesigen Collegio ihre
„obrigkeitliche Einwilligung ertheilen. Wie dann wirklich
„zu diesem Ende der heutige Tag angesetzt seye, damit
„nemlichen sothanes päpstliche Breve verlesen und selbigem
„seine behörige Execution verschaffet werde. Worbei sich
„aber UGH. und O. R. und H. ihre hochheitlichen rech-
„ten, Gesätze und Gebräuche nebst Ausschluß ihrerseits
„des Comminatorium der Excommunication feierlichst vor-
„behalten, im übrigen aber die gesamten Mitglieder der
„ausgelöschten Gesellschaft ihres immerfort dauernden
„Schutzes und hochen Wohlwollens bestens versichern.

„Hierauf hat der bischöfliche Herr Commissarius seinem
„Herrn Secretario befohlen, das, da nunmehro UGH.
„und O. zu der Publication des päpstlichen Breve ihren
„obrigkeitlichen Consens ertheilt, er das erstere von den
„Worten an „Tot itaque", das zweite aber ganz verlesen

„solle. Welchem Befehl Folge geleistet und die Brevia „von dem Herrn Secretario stehend verlesen worden.

„Nach vollendeter Ablesung hat der Herr Präsident „der hohen Ehrendeputatschaft verlangt, das, da nun„mehro durch die Aufhebung des Jesuitenordens das all„hiesige Collegium sammt denen darzu gehörigen Stif„tungen und Gütern UGH. und O. als dem Landesherrn „ohnstreitig anheim gefallen, ihme selbes zu hochdero „Handen von dem geweßten P. Rector in behöriger Form „übergeben werde. Worauf derselbe auf einer silbernen „Blatten dem Herrn Präsidenten die Kirchen- und Col„legiischlüssel überreicht und sich anbei vernehmen lassen, „das, ob zwar sie lieber ihr Todesurtheil, als die Auf„hebung ihres Ordens, dessen Institut sie freiwillig ange„nommen und wider welches sie nicht das mindeste zu „klagen hatten, angehört hätten, so wollen sie denen ihnen „nunmehro eröffneten Befehlen ihrer päpstlichen Heiligkeit „keineswegs widerstehen, sondern denenselben schuldgehor„same Folge leisten. Fahls aber sich jemals ereignen „sollte, das ihr Orden wiederum in Aufnahme kommen „und in den ehevorigen Stand versetzt würde, so wollen „sie die geistliche und weltliche Oberkeyt unterthänigst er„sucht haben, das ihnen der bisherige Schutz und hoche „Wohlgewogenheit widerum angedeyet werden möchte. Als „aber der bischöfliche Herr Commissarius erwideret, das „sie das päpstliche Breve ohne einige Clausulam annehmen „müssen, so hat auch der P. Rector sich erklärt, daß sie „sich demselben vollkomen unterziehen. Worauf die welt„liche hoche Ehrendeputatschaft sich in der gleichen Ord„nung, wie bei der Ankunft hinweg begeben, die geistlichen „Herren Commissarii aber, ihrer übrigen Verrichtungen „halber, in der Recreations-Stuben verbliben.

„Auf Dienstag, als den 18. Jänners, hat eine hoche „Ehrendeputatschaft, wie an dem Tag zuvor, sich in das „Collegium begeben, woselbsten sie von dem Herrn Com„missario Hartmann als ernamsten Superioren des Hau„ses außenher der Porten, von denen übrigen geistlichen „Herren aber innert derselben empfangen worden. Als „man sich nun allseitig in der Recreationsstuben einge-

„funden und der Herr Commissarius als Superior seinen „Platz gleich nach der Ehrencommission bezogen, So hat „der Herr Präsident eröffnet, das da UGH. und O. als „sorgfältige Landesväter auf die Erziehung der Jugend „bedacht, die Schuhlen des allhiesigen Lycei auf dem bis„herigen Fuß fortzusetzen gedenken, Hochdieselbe denen „gegenwärtigen geistlichen Herren die Schuhlen, wie sol„ches von der hochen Ehrencommission geordnet worden, „sammt den davon abhängenden Aemtern, die sie ehedem „bekeidet, von neuem übergeben, ihnen die bis anhin er„zeigte fleißige und unermüdete Sorgfalt von neuem an„befehlen, denen andern geistlichen Herren aber, so nicht „Professoren seynd, verwilligen, in dem Collegio sich auf„halten zu dörfen und sie im Uebrigen alle insgesammt „ihres landesherrlichen Schutzes und hocher Wohlge„wogenheit kräftigst versichern. Hierauf hat die hoche „Ehrendeputatschaft, nachdem sie noch ein wenig mit de„nen geistlichen Herren geredet, sich in der gleichen Ord„nung hinwegbegeben und ist selbe von dem Herrn Com„missario bis unten an die äußere Tritt des Hauses zu„rückbegleitet worden. Actum den 17. und 18. Jänners „1774." (sig.) Pfyffer v. Heydegg, Staatsunterschreiber.

Damit war auch in Lucern der Act der Aufhebung des Jesuitenordens vollzogen: die Mitglieder des Collegiums hatten während der Nacht vom 17. auf den 18. Jänner das Collegium verlassen, dann in weltgeistlicher Kleidung dasselbe wieder bezogen, um wie ehevor ihre Verrichtungen in Kirche und Schule fortzusetzen.

Die Folgen des Ereignisses zeigten sich dessenungeachtet auch hier auf der Stelle.

Schon am 11. März 1774 legte die Collegiumscommission den Räthen und Hunderten ihr Project zu Eräufnung des Collegiumsfonds vor. Der Vermögensbestand der Franciscanerklöster zu Lucern und Werthenstein und der Frauenklöster zu Eschenbach, Rathhausen, Bruch, Ursulinerinnen sollte nach diesem Vorschlag genauestes und unversehens untersucht und denselben eine bestimmte jährliche Beisteuer auferlegt, St. Urban und die auswärtigen Gotteshäuser Einsiedeln und Muri,

welche im Lucernischen Gebiet Zehnten besaßen, sollten um freiwillige Beiträge angegangen werden.

Ungeachtet des Geheimnisses, womit diese Verhandlung bedeckt werden sollte, erhielt doch der Auditor Servantius sofort davon Kenntniß und protestirte beim Amtsschultheißen gegen die projectirte Maßregel. Der Rath jedoch nahm darauf keine Rücksicht, um so mehr, als Servantius gar nicht als Internuntius accreditirt sei: die Vermögensinventur der Klöster war beschlossen und wurde durchgeführt. Am 28. März wollte die Commission, bevor sie in ihren Arbeiten weiter gehe, die Vorfrage entschieden wissen, ob sich die Räthe zu einer Reduction des Personals der Frauenklöster entschließen würden, um die nöthigen Fonds zur Ausstattung des Collegiums flüssig machen zu können. Die Antwort fiel bejahend aus für den Fall, daß sich die Sache nicht auf anderm Wege bewerkstelligen lasse [1]).

Nun wurde den Räthen und Hunderten ein ausgearbeiteter Plan zu einer erweiterten wissenschaftlichen Anstalt vorgelegt, deren Kosten unter anderm durch die Reduction des Personalbestands der vier Frauenklöster mittels vierzigjähriger Einstellung des Noviziats und Verwendung des überschüssigen Klostervermögens an die Anstalt, sodann durch das vom Papste verlangte **Donum gratuitum** von der gesammten Geistlichkeit beigebracht werden sollten [2]).

So sollte die Aufhebung des Jesuitenordens das Signal werden zu einem Angriff auf die übrigen Klöster. Schritt vor Schritt dachte man dabei im Sinne anderweitiger Vorbilder und der zu dieser Zeit erschienenen Flugschriften vorwärts zu gehen. Doch gerade bei der Vorlegung dieses Planes begann der von der öffentlichen Meinung getragene Rückschlag.

Am 8. April beschlossen die Räthe und Hundert — entgegen dem Antrag, die projectirte Klösterreform aus landesherrlicher Vollgewalt vorzunehmen — mit geringer Mehrheit, die Sache dem Entscheid des heiligen Stuhls zu unterlegen. „Ehe und „bevor", sagt das Protokoll, „UGH. und O. R. und H. über

---

[1]) Protokoll der R. und H. von 1774. Seite 171. 172. 173.

[2]) Der Plan steht bei Balthasar MS. 89. 371—380. Siehe darüber oben Seite 590. Anmerkung 1. Seite 591.

„den von der Ehrencommission vorgelegten Plan einen Ent-
„schluß abfassen wollten, haben hochdieselben für nöthig be-
„funden, die Hauptfrag zu entscheiden, ob nemlich im Fahl,
„das etwas in denen untersuchten Klöstern erübrigt oder ver-
„mittelst einer Reduction erhebt werden könnte, Ihre päpstliche
„Heiligkeit hierum befragt werden müsse oder ob man selbes
„kraft obrigkeitlicher Gewalt von besagten Klöstern abfordern
„dörfe? Hierüber haben UGH. und O. R. und H. nach weit-
„läufigen Discursen und der Wichtigkeit dieseres Geschäfts
„angemessenen Anmerkungen durch die Mehrheit der Stimmen
„erkennt, daß, fahls vermittelst der letzthin einhellig erkannten
„Reduction oder sonst von einigem Ueberfluß in denen unter-
„suchten Klöstern etwas an Capitalien erhebt werden könnte,
„Ihre päpstliche Heiligkeit hierum befragt werden solle.“ [1])

Den 22. April darauf wurde demzufolge ein Schreiben an den Papst erlassen, worin demselben die erfolgte Execution des Aufhebungsbreves angezeigt, das Begehren bezüglich des geistlichen Subsidii in Erinnerung gerufen und die Bewilligung für Inanspruchnahme der Klostergüter nachgesucht wurde [2]).

Unter dem 29. Mai 1774 antwortete hierauf Clemens XIV. folgendermaßen:

Clemens PP. XIV. Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Minime mirari debetis, quod litteris vestris die XXIV. praeteriti Septembris ad nos datis respondere aliquandiu distulerimus. Ea enim in illis postulabatis, *ob quæ expectandum nobis erat, ut certiores antea redderemus, executioni mandatas istic fuisse nostras apostolicas litteras, in quibus Societatis Jesu ordinem justissimis permoti causis abolebamus, quod quidem apud vos effectum esse tardius, quam in aliis catholici orbis partibus* postmodum intellexerimus. Nihilo tamen minus petitionum vestrarum memores facile tum paternum animum nostrum ad rescribendum induximus. Sed eæ litteræ ne redderentur, *quidam ex vobis*

---

[1]) Protokoll der Räthe und Hundert II. 174.

[2]) Ebenda 175. Die Concepte der Schreiben vom 24. September 1773 und 22. April 1774 selbst haben wir weder bei den Acten des Staatsarchivs noch in der Balthasar'schen Sammlung gefunden. Ihr Inhalt ergibt sich jedoch aus dem Protokoll, der päpstlichen Antwort und Theiner, Clemens XIV. II. 489. 490.

causam dedere, qui tum *moliri aliquid visi sunt, quo apostolicam auctoritatem nobis, licet immerentibus, a Deo commissam declinarent.* Cum porro recentiorem Epistolam vestram die XXII. Aprilis datam accepissemus, in qua novum exhibitis ac maxime opportunum filialis in nos devotionis et constantis in sanctam hanc sedem observantiæ vestræ testimonium ac plurimum præfertis de paternæ nostræ voluntatis in vos propensione fiduciam, perlibenter atque ex animo per nostras hasce litteras respondemus, vobisque significamus deo favente curas, cogitationesque nostras in eo nunc potissimum versari, ut aliquo modo postulatis vestris satisfacere valeamus. Sed quo id facilius consequi possimus, valde cupimus ut cum ad moderationem aliquam consilia illa vestra deduxeritis, rationem illam excogitetis ad nosque perscriptam transmittatis, qua illa commode, pacate ac ex æquitate confici istic posse videantur. In qua tamen ineunda ratione id præcipue caveri a vobis debebit, quod dilecto filio Severino Servantio nostris verbis coram referendum vobis, exponendumque committimus. Illud præterea in ipsa perscribenda ratione considerandum a vobis erit, cum ea consilia cessura in communem sint Reipublicæ vestræ, scilicet tum ecclesiasticorum cum laicorum utilitatem, *minime æquum videri ut in unam tantummodo partem, Ecclesiasticorum nimirum, omne novum recidat atque incumbat onus.* Hæc habuimus quæ in præsentia vobis rescriberemus dilecti filii. Interim persuasum vobis esse volumus, nequaquam vobis defuturam esse apostolicam nostram sollicitudinem etc. etc. DD. Romæ apud S. M. Maj. 21. Maii 1774. [1])

Der Eifer der Reformpartei war durch die Niederlage, die ſie bei der Verhandlung vom 8. April erlitten hatte, gebrochen: ihre Pläne kamen nicht zur Ausführung. Am 5. und 23. November 1774 beſchloſſen die Räthe und Hundert, von dem großen Project der Collegiumscommiſſion, der damit verbundenen Koſten wegen, definitiv zu abſtrahiren, den Convict der Exjeſuiten für Schule und Gottesdienſt nach gegenwärtiger Einrichtung beizubehalten, dieſelben, auch wenn ſie alt

[1]) Bullarium helveticum. (Burgerbibliothek.)

und für den Schuldienst untauglich würden, im Xaverianischen Hause, wie es fortan genannt werden soll, zu erhalten, Emeritos nach Gelegenheit auf Pfründen zu versetzen [1]). Da die Ausgaben des Collegiums nach zweijähriger Probe nicht mit den Einnahmen desselben in Verhältniß gebracht werden konnten, so wurde beschlossen, die jährlichen Erträgnisse des Fonds, 8500 Gulden betragend, den Professoren zu übergeben und ihnen anheimzustellen, Brüder zu halten, so viel sie ernähren könnten, das Studium der Mathematik aufzuheben und den daherigen Lehrer zur Verminderung der Kosten zu entlassen, den Unterhalt der Gebäude aber auf obrigkeitliche Rechnung zu übernehmen. Den Professoren wurde empfohlen, brave und talentvolle Alumnen aufzunehmen und sie zu ihren künftigen Nachfolgern heranzubilden [2]). Bei dieser Einrichtung verblieb das Xaverianische Haus bis zum Schlusse des Jahrhunderts.

Wir schließen dieses Capitel mit einer Betrachtung, welche Felix von Balthasar, der Verfasser der **jura Helvetiorum circa sacra** in spätern Lebensjahren seiner Actensammlung über die Geschichte des Lucernischen Jesuitencollegiums eigenhändig nachgetragen hat.

Was hat — sagt er — Papst Clemens XIV. bei der Abolition der Jesuiten gewonnen? Den Tod.

Was haben Ganganellis Nachfolger, was hat Rom gewonnen? Den Verlust ihrer Schätze und den der weltlichen Herrschaft.

Was haben die Mönchsorden bei der heimlichen Freude über die Auflösung des ihnen überlegenen Ordens gewonnen? Ihre eigene Auflösung und immer zunehmende Vertilgung.

Was hat Europa gewonnen? Revolutionen, Kriege und die Umwälzung der Staaten.

Was hat die Religion, was die Sitten, die gesellschaftlichen Tugenden, die Moralität gewonnen? Sehr wenig oder gar nichts.[3])

---

[1]) So wurden im November 1774 drei Exjesuiten des Collegiums mit zwei Layenbrüdern auf die eben erledigte Pfarrei Ruswyl angewiesen. Wollten sie nur zwei antreten, so sollten sie 300 Gulden, wollte sie nur einer derselben übernehmen, so habe er 600 Gulden jährlich von seinem Einkommen an das Collegium zum Unterhalt der daselbst verbleibenden abzuliefern. Staatsprotokoll h. a. 102. 103.

[2]) Protokoll der Räthe und Hundert II. 177. 179. 180. 191.

[3]) Balthasar, Lucerner-Chronik. Burgerbibliothek MS. 64. p. 112.

Schluß.

Allgemeiner Blick auf die politischen und rechtlichen Entwickelungen der Neuzeit.

Digitized by Google

Schluß.

Allgemeiner Blick auf die politischen und rechtlichen Entwickelungen der Neuzeit.

Wir sind an dem Ziele angelangt, das dieser Geschichte von Anfang an vorgezeichnet war. Das individuelle Rechtsleben unseres Freistaats haben wir nach allen seinen Richtungen verfolgt, nach Außen in seiner Verbindung zu höhern Einheiten, in denen wir seine Wurzel wie seine Begränzung, das Medium seines Daseins fanden, nach Innen in seinen speciellsten Gestaltungen.

In zweifacher Beziehung bildet das Jahr 1798 in unserer Geschichte einen entscheidenden Abschluß.

Lucern hört auf ein selbständiger Staat, die Schweiz hört auf ein Bund von einander unabhängiger Republiken mit innerer, auf religiöse und constitutionelle Gegensätze gegründeter Gliederung zu sein: die eine, untheilbare Helvetik absorbirt alles individuelle Leben in einer neuen, allen bisherigen Zuständen vollkommen fremden Organisation. Die äußere Geschichte unsers kleinen Gemeinwesens bietet nicht mehr das Interesse eigener Weltstellung. Zwar hat nach kurzem Bestand der helvetischen Einheit Napoleons Mediation den Cantonen eine staatliche Individualität wieder gegeben; die s. g. Restauration von 1815 hat für ein ferneres Menschenalter sie zu voller Souveränetät erweitert; im öffentlichen Leben, in der

Verwaltung, im Privatrecht sind das halbe Jahrhundert hindurch, das dem Sturze der Helvetik folgte, vielfach alte Formen, Einrichtungen aus dem vorigen Jahrhundert herüber gekommen; allein sie haben nicht mehr den Sinn und die Bedeutung, den ehedem ihnen der Zusammenhang mit einer ganzen staatlichen Lebensordnung gegeben hatte. Die äußere Geschichte ist eine ganz andere geworden.

Aber, und das ist das zweite, nicht allein die äußern Schicksale des Gemeinwesens haben eine durch die Zeitlage veränderte Richtung genommen; sondern auch die innern Momente, worauf das politische und rechtliche Dasein beruhte, haben sich total umgebildet; das Recht in der weitesten Bedeutung des Wortes ist ein anderes geworden.

Wir wollen vom Gesichtspunkt dieser beiden Beziehungen aus einen allgemeinen Blick auf die Entwickelungen der neuern Zeit werfen. Nur dadurch wird die Geschichte lebendig und fruchtbar, daß in ihr die geistigen Faden ergriffen werden, die aus der Vergangenheit in die Gegenwart herüberführen und das Leben untergegangener Geschlechter in unserm eigenen zum Verständniß bringen. Wie wir den Zeitabschnitt, der unsere Republik in ausgebildeter Individualität eine selbständige Rolle in der allgemeinen Politik hat spielen sehen, mit einer Characteristik dieser Stellung und ihrer Beziehungen nach Außen eröffnet haben; so müssen wir auch hier noch einmal in großen Zügen die allgemeinen historischen Verhältnisse an uns vorübergehen lassen, in denen sich jenes vergangene Leben auflöste.

Bis zu der Katastrophe, die, im Westen Europas aufgegangen, sich mit dem Anfang des Jahres 1798 in unsere specielle Geschichte hineinwälzt, war alles Recht ein objectives: durch die schrittweise Entwickelung eines halben Jahrtausends geworden, war es in seinen Grundlagen selbst für die oberste Gewalt im Staate unangreifbar und unantastbar: es lag außer ihr und über ihr, Herrschende und Beherrschte, Regenten und Unterthanen bewegten sich mit bestimmten Rechten und Pflichten in einer grundsätzlich aller Willkür unzugänglichen Sphäre. Darin liegt eben der Begriff des „göttlichen Rechtes", daß es außer dem Bereich der Willkür Aller liegt, sich aus einer höhern Quelle als dem Willen der lebenden Gene-

ration ableitet, sei es, daß ihm, wie dem Mosaischen Gesetz, unmittelbare Verleihung durch die Gottheit zugeschrieben wird, sei es, daß die Pietät der Völker die Handlungen und Ueberlieferungen der Vorfahren, wodurch Staaten, Dynastien und regierende Körper begründet wurden und durch Jahrhunderte in bestimmten gegenseitigen Verhältnissen sich erhielten, mit religiösem Sinne geheiliget hat.

Dem göttlichen Rechte hat nun die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts das menschliche gegenüber gesetzt, die Revolution hat das Princip der Subjectivität practisch durchgeführt: Recht ist, was die individuelle Vernunft als Recht erkennt; Staat und Recht werden logisch construirt, kein Verhältniß hat durch seinen historisch gewordenen Bestand eine berechtigte Existenz, wenn es nicht jenem absoluten Kriterium entspricht. Und da nach der Verschiedenheit der menschlichen Intelligenzen und Interessen jene logische Rechtsbildung verschieden ausfallen muß; so entscheidet die Gewalt, das heißt die Mehrheit der Stimmen oder wer diese Mehrheit zu gewinnen oder zu bändigen vermag, in specieller Anwendung über die Begriffe von Recht und Staat. Darum wird hier auch alles besondere Recht nur als Concession des idealen Gesammtwillens betrachtet.

Wie die Revolution das historische Princip alles Rechtes durchbrach, so hob sie consequenter Weise auch die äußern Gränzen der Staaten auf. Denn etwas Rationelles sind diese überall nicht: sie sind einfach das Product der Geschichte. Die Ideen der Revolution aber fordern in ihrer folgerichtigen Entwicklung die allgemeine Republik. Die nationalen Gestaltungen innert s. g. natürlicher, durch geographische oder ethnographische Linien bestimmter Gränzen sind für sie nur eine vorbereitende Stufe.

Die practische Entwicklung der revolutionären Ideen aber findet jeweilen ihre Gränze in dem Gemüthe der Völker: das Bewußtsein der Individualität widerstrebt dem Kosmopolitismus; die eingelebten Bande der Familie, der Gemeinde, der Corporationen, das starke Gefühl ausschließlicher Liebe zu einer Heimath, zum Vaterlande mit seiner individuell ausgeprägten Existenz überwiegt in den Massen die einseitig logische Construction eines allgemein menschlichen Staates. Die Theil-

nahme der Völker beschränkt sich auf die negativen Zwecke der Revolution, den Sturz bestimmter, bestehender Staats- und Rechtsordnungen.

So hatte die kirchliche Umwälzung des sechszehnten Jahrhunderts ihre Gränze gefunden in den Confessionen. Vereinzelte Denker verfolgten wohl das Princip individueller Verstandesthätigkeit bis zur vollständigen Aufhebung alles positiven Christenthums; die Massen aber, welche der Abschaffung des katholischen Kirchenregiments zugejubelt, gingen ihnen auf diesem Wege nicht nach: sie verlangten und erhielten an die Stelle der verlassenen Kirche positive Formen des Glaubens, ein objectiv fixirtes Bekenntniß.

Die politische Revolution des achtzehnten Jahrhunderts fand ihre Schranke in dem Napoleonischen Kaiserthum. Es war der Ausdruck jenes Volksgeistes, welcher, der bloß logischen Construction des staatlichen Lebens in stets neue Formen müde, angegriffen in seinem individuellen Bewußtsein durch die revolutionäre Democratie, den Abschluß der Revolution, die Wiederherstellung gegliederter Nationalität und des vollen menschlichen und christlichen Lebens forderte. Darin lag die providentielle Sendung Napoleons und unbefangene Betrachtung muß es gestehen: der organische Ausbau dieses Kaiserthums ist das größte Ereigniß der neuern Geschichte. Wie ein volles Jahrtausend vorher Carl der Große das geistige Resultat seines Zeitalters in seine Reichsverfassung und Gesetzgebung zusammengefaßt und das altgermanische Königthum durch die Wiedererweckung seiner Grundlagen, der Acclamation des Volkes und der hohenpriesterlichen Weihe sich in der neuen Dynastie verjüngt hatte; so hat auch Napoleon auf die positiven Ergebnisse des Revolutionszeitalters die neue Gliederung der Gesellschaft gebaut und mit Zustimmung des französischen Volkes und mit der Weihe der Kirche den Thron einer nicht nur in ihrem äußern Träger, sondern auch in ihrem innern Wesen verjüngten Monarchie aufgerichtet.

Die socialen Verhältnisse der frühern Zeit, das particulare Leben der Provinzen und Communitäten, die Gliederung der Stände, die Gebundenheit der Gewerbe, Alles war durch die Energie der revolutionären Gewalt in Blut und Trümmer aufgelöst; durch die Zurückführung alles Rechts auf das In-

dividuum und den idealen Gesammtwillen war gerade die individuelle Freiheit vernichtet, denn das Individuum ist der öffentlichen Gewalt gegenüber ohnmächtig, während Gemeinden, Corporationen, Provinzen, Stände in sich die Elemente der Selbständigkeit und des Widerstandes tragen. Napoleon restaurirte nicht einen in Trümmer gegangenen Besitzstand; gerade die Auflösung der alten Gesellschaft, welche die Revolution vollbracht, die daraus hervorgegangene Gleichheit und Ohnmacht Aller gegenüber einer öffentlichen Gewalt, diente ihm für die neue Gliederung der Stände nach den Ideen und Bedürfnissen der Gegenwart, die von der Revolution proclamirte Souveränetät der Nation zur Wiederherstellung des monarchischen Princips, einer über dem stets veränderlichen Willen der Mehrheit stehenden Autorität; die Zerreißung aller Bande, die den Menschen an eine göttliche Ordnung binden, ließ den Ruf nach Wiedervereinigung mit der Kirche so tief aus dem innersten Volksleben hervorgehen, daß seine Ausführung nicht als eine That des einzelnen Menschen, sondern der ganzen Nation erschien. Und wenn in dem Sturm dieser Neugestaltung das Scepter des französischen Reiches, das der schwachen Hand des königlichen Märtyrers entfallen war, nicht zurückkehrte an das Haus der Bourbonen, welcher Denkende, der dessen Politik von Heinrich IV. an, durch Richelieus, Mazarins, Ludwigs XIV., Philipps von Orleans, Choiseuls Verwaltung hindurch mit aufmerksamem Auge verfolgt hat, mußte nicht darin die Hand Desjenigen erkennen, der einst den Ueberwinder Goliaths und sein Haus von der Schafhürde auf den Thron seines Volkes erhoben hatte! Das war aber eine in der Aeußerlichkeit ihres Princips erstarrte dynastische Legitimität eben so wenig als die feudale und mercantile Aristocratie Englands anzuerkennen geneigt: aus dem unversöhnlichen Gegensatz, in den sich beide zu dem neuen Kaiserthum setzten, entwickelte sich des letztern vorherrschend kriegerischer und erobernder Character, die wirkende Ursache seines nachmaligen Untergangs.

Betrachten wir, wie diese Weltverhältnisse an unser Land herantraten.

Nicht in der Zeit ihres principiellen Wachsthums, noch auf dem Höhepunkt ihrer Vollendung unter dem Schreckensregiment hat die französische Revolution sich nach der Schweiz

ausgedehnt: die ersten Friedensschlüsse mit der alten Monarchie lagen bereits hinter ihr; nach Außen hatte sie territoriale Schranken anerkannt, im Innern war sie einen Schritt zurückgegangen. Ihrem Feldzug nach der Schweiz lag die Propagation der Ideen nur noch als ein sehr secundäres Moment zu Grunde: die Hauptsache war, ein strategisch wichtiges Gebiet für die fernern Kriege in Deutschland und Italien in ihre Hände und unter den unbedingten Einfluß Frankreichs zu bekommen. So war dann auch die schweizerische Revolution ein blasser Abklatsch der französischen, zum großen Theil Intrigue, zum kleinern harmlose Schwärmerei. In den gemeinen Herrschaften allein war das Gefühl der Unterdrückung im Volke lebendig: sie wollten selbständig werden nach dem Vorbild ihrer Herren, der Cantone; allein die provincielle Eigenthümlichkeit war auch da nicht minder mächtig als im Volke der Cantone, ein einheitliches Regiment lag nicht in ihrem Sinne. Die „Nation" hatte vorerst allenthalben einen localen Begriff, dem der Stempel der Lächerlichkeit keineswegs fehlte: wir haben gesehen, wie er in Lucern auftrat und nach kurzem ohnmächtigem Gebahren endete. Die Einheitsverfassung, welche allein den Zwecken des Directoriums entsprach, mußte in Paris gemacht, der Befehl zu ihrer Annahme von den französischen Generalen gegeben werden, um die allenthalben auftauchenden localen Organisationsversuche zu vereiteln: nirgends war der Begriff der helvetischen Einheit im Volke.

So dauerte dann auch ihr Dasein nicht länger als die französische Occupation; doch hatte sie für die socialen Zustände einige wesentliche, für alle Zukunft entscheidende Resultate. Der staatliche Unterschied regierender Orte und beherrschter Unterthanenlande, das politische Vorrecht der Patriciate und der Städte waren und blieben gefallen, Grund und Boden, Landwirthschaft, Handwerk und Handel wurden von der Gebundenheit der alten Gesetzgebung frei, die principielle Gleichheit aller Staatsgenossen erhob sich zu einem unantastbaren Grundgesetz alles öffentlichen Rechts. Allein die bürgerliche Gesetzgebung und eine Menge materieller Verhältnisse, welche das specifische Volksleben bedingen, entgingen der nivellirenden Thätigkeit der Helvetik. Sie arbeitete sich ab in Bemühungen, zu einer den neuen Verhältnissen des Einheitsstaates entspre-

chenden äußern Verfassungsform zu kommen; aber um durchzudringen mit den Ideen in die Details der innern Organisation des Volkslebens, um die Individualität Jahrhunderte alter Formationen in sich aufzulösen, dazu mangelte ihr Ansehen, Geld und Kraft — Ansehen, weil sie, fortwährend unter dem Schutze fremder Truppen, mehr einer französischen Provincialverwaltung als einer selbständigen Volksregierung glich, — Geld, weil die Befreier alle öffentlichen Cassen sich angeeignet hatten und ein verheerender Krieg die Hülfsquellen des Landes verzehrte, — Kraft, weil innere und äußere Widerstände aller Art in den Zuständen des Landes und den Verhältnissen der europäischen Politik ihren Spielraum fanden. Das Volk, in uralte Gegensätze und in die Manigfaltigkeit eines besondern, in kleinen Kreisen selbständigen Daseins eingelebt, nahm wenigen Antheil an den Kämpfen der Theoretiker in den centralen Räthen: das Phrasengeklingel ihrer hohlen Declamationen vermochte den Character der schweizerischen Völkerschaften nicht umzuwandeln. Beinahe widerstandlos brach die Helvetik zusammen, als im Jahr 1802 nach dem Abzug der französischen Truppen die alten Cantone sich für die Wiederherstellung ihres eigenthümlichen Bestandes erhoben.

Napoleons Mediation trat ein. Ein großes, bewunderungswürdiges Werk war diese sogeheißene Vermittlung. Auf der einen Seite schnitt sie den Faden einer in ihren Consequenzen fortschreitenden, mit dem Geiste und Willen der schweizerischen Völkerschaften ebensowenig, als mit der neuen Gestaltung europäischer Verhältnisse vereinbarten revolutionären Entwicklung ab, auf der andern verhinderte sie eine unhaltbare Reaction, deren Tendenz auf die Herstellung früherer, ihrer innern Lebenskraft beraubter Zustände gerichtet war. Was der Sturm der vergangenen Jahre niedergeworfen, weil es in sich verknöchert, alt geworden war, ohne daß es die Kraft besaß, sich selbst zu verjüngen, das blieb liegen, so die Unterthanenverhältnisse, die gesetzlichen Vorrechte einzelner Stände, Städte oder Ortschaften, die Particularitäten der alten Organisation: die Democratie nach ihrem allgemeinsten Begriffe war als positives, selbst legal begründetes Resultat aus dem Einbruch der alten Ordnung der Dinge hervorgegangen: sie wurde auch die Grundlage des neuen Staatsgebäudes. Aber nun nicht

mehr in Verbindung mit dem hohlen Begriff einer erfundenen Nation: die specifische Lebensform der schweizerischen Völkerschaften, den selbständigen Haushalt der Cantone mit allen Bedingungen seiner Möglichkeit, die individuelle Existenz durch eine Geschichte von fünf Jahrhunderten ebensowohl getrennter als vereinigter, in Confession, Sitten und Lebensweise auseinanderstrebender, zum vollen Bewußtsein eigener Berechtigung gelangter Gemeinwesen stellte die Mediationsacte wieder her. Nur für die gemeinsamen staatlichen Beziehungen des Bundeskörpers nach Außen schuf sie ein einheitliches Centrum mit selbständiger Macht, das aber selbst wieder bei dem jährlichen Wechsel der Vororte eine die Natur des eigenthümlichen Staatsverbandes gefährdende Präponderanz auf die Dauer niemals gewinnen konnte. Die Schweiz wurde, was sie von jeher gewesen, ein Förderativstaat, in welchem die alten Gegensätze der Städte und Länder, der großen und kleinen Cantone selbstberechtigt neben einander stunden. Aber wie bei den Leistungen zu gemeinsamen Zwecken, so war auch bezüglich des Einflusses auf gemeinsame Angelegenheiten der höhern Bedeutung der großen Cantone durch doppelte Stimmgebung auf der Tagsatzung in billigen Schranken Rechnung getragen. Der Dualismus der Confession, der seit der Glaubenstrennung den politischen Character des eidgenössischen Lebens bestimmt hatte, wurde durch die Vermittlungsacte befriedet: drei katholische und drei protestantische Orte wechselten in der Directorialleitung des Bundes; wie das politische, so wurde auch das confessionelle Uebergewicht eines Cantons, einer Partei oder einer Person schon durch die organischen Einrichtungen ausgeschlossen. Ueber die Interessen und Bestrebungen der alten Parteien erhob sich eine höhere Intelligenz, mit vollkommener und unbefangener Kenntniß der Zustände das dem Geiste der Zeit und der historischen Entwicklung des Landes gleichmäßig Entsprechende als Gesetz der neuen Formation aufstellend.

Allerdings trug diese mediationsmäßige Ordnung der Dinge die Garantie für ihren Fortbestand nicht in sich selbst, sondern in dem Willen und in der Obsorge des Vermittlers. Sein Verhältniß zur Schweiz war factisch demjenigen ähnlich, welches das alte Recht des Deutschen Reiches dem

römischen Kaiser gegenüber den Reichsgliedern gab. Denn die ganze Organisation war nicht auf die Herstellung einer selbständigen Schweiz in den völkerrechtlichen Verhältnissen der frühern Zeit gerichtet. Eine neutrale Schranke zwischen Frankreich und Oesterreich, wie sie das System des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts erforderte, konnte die Eidgenossenschaft nicht mehr sein: weit über den Rhein hinaus, dessen Quellengebiet sie durch ihre Neutralität schützte, und über die lombardische Ebene, deren nördliche Zugänge ihre Alpenpässe bewahrten, hatte die Linie des Kampfes sich vorgeschoben; die Schweiz gehörte unbestritten zu dem weiten Gebiete, das dem Einflusse Frankreichs unbedingt anheim gegeben war; von einem Gleichgewicht unter den festländischen Mächten, wie es der westphälische Friede und die Kriege und Verträge seit demselben erstrebt hatten, konnte überhaupt keine Rede mehr sein. Daher war nach Innen wie nach Außen die Mediationsverfassung der Schweiz von ihrem factischen Verhältniß zum Vermittler abhängig, nach Außen, weil sie nur von seinem Reiche Unterstützung erwarten und außerdem in keine völkerrechtliche oder diplomatische Combination passen konnte, nach Innen, weil die Grundlagen ihres Gedeihens, das Gleichgewicht der Confessionen und der selbständige Bestand der kleinen neben den großen Cantonen, durch keine entsprechende Machtvertheilung materiell und in sich begründet, nur in der Fortdauer des Willens, der diese Verhältnisse geordnet, seine Gewähr hatte.

Gehen wir nun im Rahmen dieser weitern Kreise auf unsere specielle Geschichte ein, so begegnet uns da ein Bild von ganz eigenthümlicher Färbung.

Die Helvetik war beim Lucernischen Landvolk, für das sie, wie für alle Unterthanen, Freiheit, Gleichheit, Emancipation von seinen bisherigen Herren verkündete, entschieden unbeliebt. Es verlangte im Bewußtsein uralter Individualität, einen democratisch-katholischen Freistaat zu bilden, wie die drei Länder im Gebirge; statt dessen schickte man ihm einen Regierungsstatthalter der Einheitsgewalt, dazu bisher unbekannte Steuern, Leistungen aller Art; man verletzte es in all' seinen religiösen und politischen Ueberzeugungen. In der Stadt dagegen herrschten goldene Träume, Residenzgedanken,

ein thörichter, selbstvergessener Taumel allerhand entfesselter Elemente. In allen Theilen des Landes hatten sich ganze Gemeinden gegen die Leistung des neuen Bürgereides erhoben, französische Truppen zwangen sie dazu auf Requisition der helvetischen Behörden: fremde Bajonnette mußten damals schon dem Lucernischen Landvolk die neue Freiheit bringen, und grausamer ist niemals eine Volksbewegung im Canton Lucern unterdrückt worden, als der Aufstand der Bezirke Ruswyl, Nottwyl, Münster im Frühling des Jahres 1799.

Nichts desto weniger erhob sich im Jahre 1802, als die altdemocratischen Cantone nach dem Abzug der Franzosen gegen die Helvetik die Waffen ergriffen, wieder beinahe die ganze Landschaft für Herstellung der Cantonalität und des Föderalismus. Die rein democratische Richtung erlangte in dieser Bewegung, trotz dem Widerstande, der ihr auf der einen Seite von den Anhängern der Helvetik, auf der andern von den Freunden der alten aristocratischen Verfassung entgegengesetzt wurde, ein entschiedenes Uebergewicht.

Die Mediationsacte gab Lucern in den frühern, nur wenig veränderten Territorialgränzen [1]) seine Selbständigkeit wieder mit einer constitutionellen Organisation, welche es in die Reihe der ehemaligen Städte-Cantone stellte. Die Verfassungen dieser Cantone beruhten zwar durchweg auf dem Grundsatz politischer und civiler Gleichstellung aller Staatsbürger; allein im Gegensatz zu den Ländern, wo die Landsgemeindeverfassung wieder hergestellt war, stellten sie die Democratie nicht in reiner, sondern in mittelbarer Gestalt dar und boten namentlich der Intelligenz und den in den Städten concentrirten höhern Ständen der Gesellschaft constitutionelle Mittel in größerm Maße dar, um auf democratischen Grundlagen zu entsprechender Geltung zu gelangen. Wir sahen in Bern, Freiburg, Solothurn die ehemaligen Patriciate, in Zürich, Basel u. s. w. die Burgerschaften der Hauptstädte nicht von Rechtswegen, sondern durch freien Ruf der Wähler unter der Mediationsverfassung zu bedeutendem Einfluß auf die Landesverwaltung und zu geehrter Stellung in den Behörden

[1]) Die Landvogtei Merenschwand fiel dem neuen Canton Aargau zu, dagegen kam das Amt Hitzkirch an Lucern.

gelangen. In Lucern war dieses nicht der Fall: Helvetik und Mediationszeit begründeten und unterhielten gegentheils da zwischen Stadt und Land, den socialen und politischen Gegensätzen unseres Gemeinwesens, ein feindseligeres Verhältniß, als je unter der frühern Verfassung bestanden hatte.

Werfen wir einen Blick auf die Ursachen: sie liegen fast ganz in der Entwicklung der frühern Zeit; die Lösung der alten und die Bildung der neuen Parteiverhältnisse hat darin ihre innere Begründung.

Wir haben vielfach in der Geschichte der letzten Jahrhunderte auf die eigenthümliche Stellung Lucerns im politischen System der alten Eidgenossenschaft hingewiesen, als eines aristocratisch organisirten Gemeinwesens an der Spitze der Democratien, mit ihnen durch die confessionelle Politik zu einer festgeschlossenen Partei verbunden, gewissermaßen allein die Möglichkeit ihrer Geltung nach Außen bedingend. Die Gemeinsamkeit der kirchlichen Parteistellung war stärker, als der Gegensatz der politischen Verfassung: es ist aber begreiflich, daß, sobald die Aristocratie ihre Wahlverwandtschaften neben oder über dem confessionellen Princip zu suchen begann, von der Grundlage abwich, auf der sie in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts sich erhoben hatte, alsbald der politische Gegensatz sich wieder geltend machen mußte. Die antikirchliche und absolutistische Richtung, welche seit dem Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts im Lucernischen Patriciate allmählig Boden gewann, setzte dasselbe in Widerspruch mit den Ueberzeugungen des Landvolks, welches hinwieder in den democratischen Ländern seine politischen und religiösen Sympathien fand.

Von daher datirt sich die geistige Verbindung zwischen dem Lucernischen Landvolk und den democratischen Orten im Gegensatz zur herrschenden Stadt und der democratisch-katholische Character dieser Verbindung. Wir haben gesehen, daß in der ältern Zeit, vor der Reformation, eine ähnliche Wahlverwandtschaft fast allein zwischen dem Lande Entlibuch und seinen Nachbaren bestund, daß im Bauernkriege sich die politische Verbindung des Lucernischen Landvolks mit den Ländern völlig aufgelöst hatte; wie ganz anders ist dagegen das Verhältniß schon beim Toggenburgerkriege von 1712!

Und wie sehr mußte dasselbe sich innerlich kräftigen und zum Bewußtsein kommen während der Kämpfe, die bis zum Jahr 1770 mit der Kirchengewalt geführt wurden und die Lucernischen Regenten ihren alten Verbündeten, den democratischen Ländern in gleichem Maße entfremdeten, wie sie sich umgekehrt den protestantisch-aristocratischen Städten näherten! Offen trat dieser innere Proceß im Volksleben zu Tage, als durch die Abdication vom 31. Jänner 1798 die alte Staatsordnung wegfiel und auf kurze Zeit die volle Freiheit der Bewegung eintrat. Während das Landvolk gegen die Ideen der Revolution die entschiedenste Abneigung kund gab und gegen das Phrasengeklingel, womit sich die s. g. Volksrepräsentation unterhalten ließ, Gleichgültigkeit und Mißtrauen an den Tag legte, war die alte, Jedermann verständliche Democratie der Nachbaren und der Anschluß an ihre kirchlich-politische Richtung das Losungswort der Lucernischen Bauersame. Und die blutige Verfolgung, welche die Centralbehörden unter dem Applaus der helvetisch Gesinnten in der Stadt durch fremde Truppen und Kriegsgerichte gegen die Aeußerungen dieser Gesinnung verhängte, der Druck, der während der ganzen Zeit der Helvetik auf dem Lucernischen Landvolke lag, ihre entschiedene Feindseligkeit gegen das katholische Kirchenthum, dienten dazu, die alte Richtung des Lucernischen Landvolks auf die katholische Democratie in immer entschiedenerer und bewußterer Weise auszuprägen und von dem modernen Liberalismus auszuscheiden.

Werfen wir dagegen einen Blick auf die entgegengesetzte Geistesrichtung, welche, im alten Patriciat entstanden, in der Stadtbevölkerung überhaupt ihren vorzüglichen Ausdruck fand.

Wir haben gesehen, wie das Lucernische Patriciat sich bildete, wie die Politik der katholischen Restauration gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts die innere Grundlage seiner Vereinigung und das äußere Bedingniß seines Ansehens im Volke, seines Einflusses in der Eidgenossenschaft, seiner Stellung zu den democratischen Orten geworden ist. Wir sahen dann aber auch, wie aus der Mitte eben dieses Patriciats, in welchem sich eben alles öffentliche Leben concentrirte, unter dem Einfluß allgemeiner Zeitverhältnisse, auf ganz doctrinärem Wege, ohne Anhaltspunkte oder Anregungen im

eigenen Volke, vielmehr im Widerſpruch mit demſelben, ſich ſucceſſive zwei von jenem Geiſte kirchlicher Politik abweichende Richtungen erhoben haben, vorerſt ſeit dem Ausgang des ſiebzehnten Jahrhunderts die janſeniſtiſch-gallicaniſche, dann gegen Ende des achtzehnten die politiſch-revolutionäre Partei in den Räthen der Republik. Wir ſahen, daß jene erſtere durch überlegene Bildung und durch den allgemeinen Einfluß der Zeitbewegungen, dieſe letztere durch die drohende franzöſiſche Kriegsgefahr das Uebergewicht erhielt und behauptete. Aber eben weil ſie zu den Ueberzeugungen des Volkes, die denn doch in monarchiſchen und ariſtocratiſchen Staaten eben ſo gut wie in Democratien einen Factor im öffentlichen Leben bilden, beide im entſchiedenſten Gegenſatze ſtunden; ſo waren ſie, um ſich äußerlich geltend zu machen, auf diejenige Gewalt angewieſen, die ihnen zu Gebote ſtund, die kirchlich-liberale Partei des achtzehnten Jahrhunderts auf die ariſtocratiſche Organiſation der Republik und die abſolutiſtiſche Ausbildung ihres Princips, die revolutionäre Fraction der letztern Zeit auf die franzöſiſche Invaſion. So war in beiden Formen der ſogenannte Liberalismus von Hauſe aus unvolksthümlich, eine theoretiſche Anſchauung, die mit dem altdemocratiſchen Volksgeiſt im Widerſpruch ſtund und ſeine Stütze außer dem Volke ſuchte, vorerſt in der ariſtocratiſch-abſoluten Staatsgewalt, ſodann in helvetiſch-franzöſiſcher Herrſchaft. Dieſer Urſprung hat den Character des Lucerniſchen Liberalismus für alle Folgezeit entſchieden. Es iſt völlig unrichtig, wenn der Liberalismus der Ariſtocratie entgegengeſetzt wird, denn vorab der kirchliche Liberalismus des achtzehnten Jahrhunderts (beiläufig bemerkt, das Vorbild für die gegenwärtig noch vorhandene Richtung) ging nicht allein aus einer ariſtocratiſchen Fraction hervor, ſondern ſuchte gerade auch für die Staatsgewalt, an der das Volk keinen Theil hatte, und zur Verſtärkung dieſer Staatsgewalt, gegenüber den democratiſchen Elementen die Kirche dienſtbar zu machen. Und dann der Liberalismus der revolutionären Schule erſtrebte die helvetiſche Einheit, das Uebergewicht der Proteſtanten in der Eidgenoſſenſchaft, die Aufhebung ſelbſtändigen Lucerniſchen Volkslebens. Gegen jenen erhob ſich das Landvolk im Jahr 1712, gegen dieſen in den Jahren 1799 und 1802. Die letzten Jahrzehnte des acht-

zehnten Jahrhunderts hatten die kirchlich-liberale und daneben specifisch-aristocratische Partei in den Hintergrund gedrängt: nachdem sie die Handhabe der Staatsgewalt verloren, blieb sie eine ganz isolirte doctrinäre Fraction, in den neuen Bewegungen der Zeit ohne practische Bedeutung. Die Liberalen der jüngern Schule dagegen fanden nach der Abdication des Patriciats zahlreichen Anhang in der bisanhin nicht regimentsfähigen Burgerschaft, welche ihnen eine höhere politische Stellung und manigfachen materiellen Vortheil zu verdanken glaubte. Auf dem Lande erwarben sie sich eine kleine Clientel meist bei Beamtenfamilien unter dem Namen der „Patrioten“ oder Französisch-Gesinnten.

Es ist merkwürdig, zu welcher Unbedeutendheit derjenige Theil des Patriciats, welcher jenen beiden Fractionen gegenüber an den alten Principien der katholischen Politik festhielt, in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts herabgekommen ist. Obwohl an Zahl nicht eben gering und die Vertreter der ältesten und angesehensten Geschlechter in seinen Reihen zählend, finden wir ihn durch die Ueberlegenheit der Gegner doch stets auf ihrem Wege fortgerissen. Wie gewaltthätig das beim Udligenschwylerhandel geschah, haben wir oben ausgeführt. Erst im Jahr 1769 gelang es dieser Partei im Anschluß an secundäre Familienzwistigkeiten und mit Hülfe des Clerus und des Landvolks wieder eine selbständigere Stellung einzunehmen. Im Interesse der aristocratischen Verfassung, die beiden Parteien gleich am Herzen lag, durfte der Entscheidungskampf aber nicht weiter als bis zu der Pacification von 1771 geführt werden, welche mit der Allgewalt der kirchlich Liberalen den äußern Gegensatz milderte und nach und nach ganz beseitigte. Von großem Einfluß auf die spätere Parteibildung war dann aber auch das Verhalten der Altgesinnten nach der Abdication des Patriciats im Jahr 1798. Auch bei ihnen überwog das aristocratische Princip, aber nicht in seiner Größe, sondern in seiner Kleinheit: ein Anschluß an die Ideen und Tendenzen des Landvolks, in welchem sich die alt-Lucernische Richtung erhalten hatte, kam ihnen nicht bei; sie traten nach dem Aufgeben ihrer privilegirten Stellung einfach in die Stadtburgerschaft zurück, als in das dem ehemaligen Patriciat am nächsten verwandte sociale Ele-

ment. Wie ihre Gegner, die Anhänger der Revolution, so suchten auch sie ihr Heil in diesem Kreise, doch mit dem Unterschied, daß jene sich auf die Stadtburgerschaft stützten, um eine Partei, einen materiellen Halt für ihre Ideen zu gewinnen, während diese dagegen die Trümmer des vormaligen Besitzes, die kleinen Vortheile bevorzugten städtischen Lebens auf diesem Wege zu bewahren suchten.

Und so gelangte dann auf dem beschränkten Raume, den die Helvetik dem cantonalen Leben ließ, die Stadtburgerschaft von Lucern zu einer Bedeutung, welche sie während der ganzen Dauer der aristocratischen Verfassung nicht besessen hatte. Alle Fractionen des ehemaligen Patriciats waren in ihr aufgegangen, ihre ganze Action war der neuen Ordnung der Dinge zugewendet und dadurch beherrschte sie im eigentlichen Sinne das Land. Der Gegensatz zwischen Stadt- und Landvolk war ausgebildeter, concentrirter, principieller als je zuvor. Denn zur Zeit der aristocratischen Verfassung mußte das Patriciat, um seine legale Stellung nach allen Seiten hin mit materieller Macht zu umgeben, sich zwischen und über den socialen Gegensätzen der Burgerschaft und des Landvolks halten; jetzt aber stund unter den helvetisch-gesinnten Führern der jungen Schule, denen allein die Arena des politischen Lebens geöffnet war, eine einheitliche Stadtbevölkerung auf die Centralgewalt gestützt der alten Democratie gegenüber.

So kam es dann, daß, als die Mediation Lucern von dem Joche der Centralität und des gewaltthätigen Liberalismus befreite und ihm auf democratischer Grundlage seine Selbstbestimmung gab, das Landvolk, dessen Zahl die Stadtbevölkerung um das Zehnfache überstieg, in keiner der ehemaligen Fractionen des alten Patriciats den wirklich auch hier von ihm gesuchten Anhaltspunkt für seine politische und kirchliche Anschauungsweise fand, und daß in Folge dessen, nicht durch die Schuld der Institutionen, sondern der eben erwähnten Parteigestaltung, in der neuen Ordnung der Dinge die Stadtburgerschaft und mit ihr das ehemalige Patriciat nur eine sehr untergeordnete Stellung fanden. Allein durch eben diese Verhältnisse kam auch der altdemocratische Volksgeist zu keinem rechten Ausdruck. Die Massen bedürfen irgend eines social höher stehenden Elements, an das sich ihre, nur in den

allgemeinen Zügen klaren Ueberzeugungen anschließen können und das denselben einen formellen Ausdruck, eine consequente Durchbildung zu geben vermag. Darauf beruhte die Democratie der Länder und die außer allem Verhältniß zu ihren innern Hülfsquellen stehende Bedeutung, die sie in der alten Eidgenossenschaft behauptet hat. Ohne die großen Geschlechter, an die sich das Volk jeweilen in freier Wahl solange anschloß, als sie in ihren Bestrebungen und in ihrer Haltung seiner allgemeinen politischen Richtung entsprachen, und ohne den Reichthum und die Welterfahrung, die sich traditionell in diesen fortpflanzten, wäre die Democratie der Länder niemals zu der Dauer und Stellung gekommen, welche ihr noch Napoleons Achtung gewann.

Dazu kam, daß die Mediation confessioneller Politik überhaupt keinen Spielraum bot, das geistige Element in der Richtung des Landvolks also zu keiner äußern Darstellung kommen konnte. Das politische Leben fand sich daher in unserer Republik auf den platten Gegensatz einer sich um die kleinen Vortheile äußern Machtbesitzes befehdenden Stadt- und Landbevölkerung zurückgeführt. Und wie kleinlich gestaltete sich dieses aller höhern Ideen baare Leben! Die edlere Ausbildung der Democratie, welche die Verfassung anstrebte, ging dadurch selbst im Begriffe verloren. Vor Allem suchten die Helvetisch-Gesinnten, die liberale freikirchliche Partei, sich im Besitz der Gewalt zu behaupten. Zwar war es ihr nicht gelungen, in Paris das indirecte Wahlsystem für die oberste Cantonsbehörde zu erhalten: Freunde und Gegner der zu Grabe getragenen Helvetik und ihrer politischen Ideen hielten sich im neuen Großen Rath die Waage. Allein jene bildeten eine einheitliche Partei, während diese in unheilbarer Scheidung in Stadt- und Landpartei auseinander gingen. Dadurch verloren die altdemocratischen Elemente, die sich noch in der neuen Regierung fanden, ihre Wirksamkeit: sie wurden mehr und mehr auf die Seite des modernen, aus der Helvetik hervorgegangenen Liberalismus hingetrieben. Dazu kam die Zerfahrenheit, welche durch die eigenthümliche Haltung des Constanzischen Generalvicars von Wessenberg und seines Commissars in Lucern sich der Geistlichkeit bemächtigte. In kirchlicher und politischer Beziehung fand sich die aus dem Volke hervorgegangene

Regierung bald in ebenso entschiedenem Gegensatze zum Landvolk wie zur Hauptstadt, und nur die gegenseitige Eifersucht und Befehdung hielt sie fest. Sie hatte sich zu einer Art roher Büreaucratie ausgebildet, die nicht mehr mit dem Geiste harmonirte, der sie in's Leben gerufen. Darum auch war ihr Fall so leicht und so wenig bedauert.

Doch mußten erst äußere Verumständungen ihn herbeiführen. Die Stabilität, welche das System der Mediation auch denjenigen Theilen der Eidgenossenschaft verlieh, wo die Absichten des Vermittlers nicht erreicht worden waren, hätte in Lucern noch lange Zeit hindurch eine innere Veränderung unmöglich gemacht. Der Sturz des französischen Kaiserreichs im Jahr 1814 entzog aber der ganzen politischen Ordnung in der Schweiz im Ganzen wie im Einzelnen die Grundlage ihrer Existenz.

Napoleon war nicht begriffen worden von den Fürsten seiner Zeit und von den Räthen ihrer Kronen: auf hundert continentalen Schlachtfeldern bluteten die Völker für die englische Seeherrschaft, die Europa umspannt hielt; die neue Monarchie wurde erobernd; beständig isolirt in ihren Bestrebungen, brach sie endlich zusammen unter dem Gegenstoß der Nationen, die sie ihrer Herrschaft unterworfen hatte, um die Zwecke ihrer Politik zu sichern.

Das Gleichgewicht der Mächte sollte wieder an die Stelle der französischen Hegemonie treten. Wie gegenüber dem Hause Oesterreich der westphälische Friede, gegenüber Ludwig XIV. die Coalitionen des achtzehnten Jahrhunderts das Problem zu lösen versucht hatten; so trat nun der Wiener-Congreß in ihre Fußstapfen: ein mechanisches Gleichgewicht nach Quadratmeilen, Seelenzahl, Steuerkraft zu begründen, setzte er sich zur Aufgabe; die dynamischen Gegensätze der großen Politik in äußerer Machtvertheilung zu fixiren, lag außerhalb seines Gesichtskreises. Eine Thatsache jedoch tritt uns auch aus dieser völkerrechtlichen Transaction, wie aus allen seit dem Frieden von Münster bedeutsam entgegen: es gab eine selbstbewußte protestantische Macht in Europa, neu dazu war eine politische Vertretung der orientalisch-slavischen Kirche gekommen; eine katholische Macht und Politik war nicht mehr vorhanden. Ganz der äußerlichen, frivolen, oberflächlichen Zeitrichtung entsprechend,

haben die Staatsmänner, welche berufen waren, die großen Probleme der europäischen Politik zu lösen, ihre Combinationen weder auf religiöse noch auf nationale Ideen gestützt, sondern eine bloße Reaction kleiner dynastischer Interessen und geistloser, in sich selbst erstarrter und erstorbener Legitimitätsgrundsätze eingeleitet.

Ganz natürlich machte sich diese Politik nun auch in der Neugestaltung der eidgenössischen Verhältnisse geltend. Nachdem Frankreich auf seine alten Gränzen zurückgeführt, Oesterreich in seine ehevorige Machtstellung zum Theil hergestellt, Sardinien, die süddeutschen Staaten, die vereinigten Niederlande als Barriere eingeschoben waren zwischen dem Osten und Westen, mußte auch die Schweiz ihre Stellung als wesentliches Glied des Gleichgewichtssystems wieder einnehmen: ihre Neutralität mußte wiederum innerlich begründet werden; um sie nach Außen zu behaupten, erhielt sie Gebietszuwachs und militärische Gränzen, für ihre selbständige Constituirung allgemeine Andeutungen über die Bedingungen ihrer Anerkennung in der europäischen Staatenfamilie.

Unter diesen Umständen entstund der Fünfzehner-Bund. Die Arbeiten der constituirenden Versammlung in Zürich entsprachen ihrem Geiste nach ganz dem Vorbild, welches der Congreß zu Wien allen völkerrechtlichen Transactionen der Zeit vor Augen stellte. Von der Herstellung von Unterthanenverhältnissen, von gemeinen Herrschaften, von dem alten Territorialbestande Berns u. s. w. konnte natürlich keine Rede sein: die neuen Cantone mußten anerkannt werden, wie die Kronen der Rheinbundsfürsten, die Territorialverhältnisse blieben, wie die Mediation sie festgestellt hatte. Aber damit die Neutralität der Schweiz eine in sich selbst liegende Garantie erhielte, konnte die Central-Verfassung der Mediation nicht fortdauern: die Souveränetät der Cantone mußte in ihrem vollen Umfang hergestellt, die Action der innern Parteien auf materielle Grundlagen gestellt und in bestimmte, den Landfrieden und den Bestand des Ganzen sichernde Gränzen gebracht werden.

Gerade diese Aufgabe aber löste der Fünfzehner-Bund nicht. Die innern Gegensätze, welche in der alten Eidgenossenschaft die Neutralität nach Außen bedingten, lagen in dem Gleichgewicht der katholischen und protestantischen Orte. Der

geistige Gegensatz bestund noch; er war überhaupt das einzige Princip, worauf ein wirksames System staatlicher Polarität basirt werden konnte. Denn wo nicht dynastische Interessen einander gegenüber stehen, schließt alle Politik um desto mehr sich an die Ideen, die im innersten Volksleben wurzeln. Jener Gegensatz also mußte, wenn die Schweiz nach dem Wegfallen der äußern Protection in ihrer ehevorigen Bedeutung zum europäischen Gleichgewichts-System widererstehen und selbständiges Leben wieder eintreten sollte, seine äußere Form finden. Nun aber hatten in der alten Eidgenossenschaft nur der Abt von St. Gallen, der vorwiegende Einfluß der fünf Orte auf die katholischen Landschaften, die nun einen Theil des neuen Cantons Argau bildeten und der Bund mit dem Bischof von Basel, die sieben katholischen Orte in den Fall gesetzt, dem Uebergewicht der Protestanten mit einiger Mühe die Waage zu halten. Jetzt waren St. Gallen und Argau selbständige Cantone geworden, in denen das protestantische Element durch Besitz und sociale Stellung entschieden überwog, die pruntrutische Landschaft des ehemaligen Bisthums Basel wurde zur Ausgleichung des Verlustes der protestantischen Vogteien im Argau und Waadtland ein integrirender Theil des Cantons Bern. So war in der territorialen Gestaltung, wie sie das Jahr 1815 fand, das alte confessionelle Gleichgewicht zu Ungunsten der Katholiken vernichtet und Niemanden, weder der Tagsatzung selbst, noch der Diplomatie fiel es ein, dessen Herstellung als die einzige materielle Garantie für den Bestand des neuen Bundes zu fordern. Denn ganz entschieden prädominirte hier wie überall der lediglich politisch-reactionäre Geist. Man suchte, soweit möglich, zu den alten Formen zurück zu kehren, die seitherige Entwicklung mit einigen Concessionen abzufinden, einen Friedenszustand herzustellen, ohne sich um Tieferliegendes und um die Fragen der Zukunft viel zu bekümmern. Ganz besonders zeigte sich das in den cantonalen Umgestaltungen, die dann sofort mit der vollen Stärke des wieder frei gewordenen Föderalismus auf die gemeinsamen Angelegenheiten zurückwirkten.

Lucern war durch seine Lage und Vergangenheit dazu bestimmt, in der neuen Organisation des schweizerischen Bundes wiederum an die Spitze der katholischen Orte zu treten. Allein

gerade die Art und Weise der innern Entwicklung seiner Verhältnisse bewirkte, daß die Stellung des katholischen Vororts, die es in der That erhielt, ein bloßer Ehrentitel mit einigen formellen Vorzügen blieb.

Hier nämlich ging, nachdem die Unmöglichkeit des Fortbestandes der mediationsmäßigen Cantonalverfassung einmal erklärt war, die erste Sorge dahin, zu einer Stadtherrschaft über das Land zurückzukehren. Aber nicht eine Restauration des Patriciats war es, was beabsichtigt wurde, beabsichtigt werden konnte. Das Patriciat hatte feierlich abdicirt im Jahr 1798: es war rechtlich und factisch aufgegangen in dem allgemeinen Begriff der Stadtburgerschaft. Diese dagegen hatte, wie wir zur Zeit gesehen, niemals rechtsförmlich in ordentlicher Gemeindeversammlung auf das Recht verzichtet, das nach alter Rechtsansicht durch den Rücktritt des Patriciats auf sie devolvirte. Darauf ließ sich eine Restaurationstendenz basiren und wir finden, daß wirklich diese Anschauung am Ende zur Geltung kam und dem Handstreich zu Grunde gelegt wurde, durch den, nach dem Fehlschlagen aller Unterhandlungen, am 16. Februar 1814 die Mediationsregierung gewaltsam beseitigt wurde. Sie wurde auch officiell verkündet in der Proclamation der provisorischen Behörde, welche nun die Zügel der Gewalt im Namen der gesammten Stadtburgerschaft ergriff.

Bei der wirklichen Constituirung des Cantons ist übrigens diese Restaurationstendenz keineswegs zur vollen Durchführung gekommen. Der allgemeine Character der Bewegungen dieser Zeit war versöhnlicher Natur: die Principien innern Widerstreits sollten durch gegenseitige Zugeständnisse befriedet werden. In den Monarchien suchte man durch octroyirte Charten die constitutionellen Gelüste zu stillen, ohne den Grundsatz selbstberechtigter Repräsentation neben dem Königthum zuzugeben; auch in der Republik konnte von der Herstellung absoluter Souveränetät eines Standes oder einer Stadt die Rede nicht sein, nachdem fast zwanzigjähriger Besitz der Gleichberechtigung den entgegengesetzten Ansprüchen doch einen unverkennbaren Rechtsbestand gegeben hatte. Man wählte daher auch hier einen Mittelweg. Die Räthe und Hundert wurden wie ehemals als souveräne Gewalt anerkannt, aber zusammen-

gesetzt aus fünfzig Gliedern aus der Stadtburgerschaft und fünfzig Gliedern ab der Landschaft. Diese Zusammensetzung constituirte jedoch dem Grundsatz nach nicht eine Volksvertretung, denn die Verfassung von 1814 wollte von der Volkssouveränetät nichts wissen, dagegen räumte sie den Bezirken zu Stadt und Land das Recht ein, eine Anzahl Mitglieder in die souveräne Behörde durch unmittelbare Wahl zu bezeichnen, während im Uebrigen für den größern Theil das alte Princip der Selbstergänzung wiederum zur Anwendung kam. Es waren daher wohl aristocratische Elemente in dieser Verfassung, allein sie war doch sehr verschieden von der ehemaligen: ein ausschließliches Herrschaftsrecht der Stadtburgerschaft lag darin nicht, sondern einfach das Vorrecht, daß aus ihr gerade die Hälfte der souveränen Behörde genommen werden mußte. Es war ein gemischtes System, das die Ideen der Vergangenheit mit denjenigen der Gegenwart verbinden sollte.

So war dann auch der Character der s. g. Restaurationsregierung in Lucern im Allgemeinen ein milder, ohne scharf ausgeprägte politische Principien, ein wesentlich burgerlicher. Strenge Integrität der Verwaltung zeichnete ihn aus und solides Schaffen. Jedem Talent, das sich nicht geradezu mit dem Bestehenden in unversöhnlichen Gegensatz stellte, waren in dieser Epoche seine Bahnen geöffnet, der Zwiespalt zwischen Stadt und Land verlor seine Schärfe. Der Wohlstand des Lucernerlandes, der so grausame Stürme der neuern Zeit überdauert hat, hat seine Wurzel wesentlich in jener Periode.

Betrachten wir überhaupt den Character der fünfzehnjährigen Friedenszeit, die dem Sturze des Napoleonischen Kaiserthums folgte, so beruhte er doch allenthalben auf der Abwesenheit jeder Action politischer Principien in den Cabinetten sowohl als in den Völkern. Das Bedürfniß der Ruhe, der Erholung von den Kriegsdrangsalen, materiellen Aufschwungs und Lebensgenusses hatte die revolutionären Elemente in den engen Kreis geheimer Gesellschaften zurückgedrängt, die mehr einen Keim für die Zukunft als eine Macht in der Gegenwart darstellten. In den Cabinetten hielt man die Begriffe formaler Legitimität und mechanischen Gleichgewichts, wie sie aus dem Kampfe gegen Napoleon hervorgegangen waren, mit so geistloser Aengstlichkeit fest, daß man damals schon der Abschlach-

tung eines christlichen Brudervolkes durch die Muselmänner geraume Zeit ruhig zusah und sich um die legitimen Rechte des Großtürken, der Erhebung des Kreuzes gegenüber mächtig bekümmerte. Man suchte überhaupt im Großen wie im Kleinen alle ideelle Bewegung aus der Politik zu verbannen und nach einfacher Juristenweise sich innert den Verträgen und Regulirungen zu halten, durch die man im Jahr 1815 auf eine Ewigkeit hinaus die öffentliche Ordnung in Europa festgestellt zu haben glaubte. Materielles Wohlsein, Aufschwung der Wissenschaften u. s. w. waren in der That fast allenthalben die Folge dieses Zustandes. Aber niemals bietet die bloße passive Zufriedenheit Garantie für die Dauer der öffentlichen Zustände; eine geistige Solidarität der Völker und Regierungen ist zu diesem Zwecke nothwendig und diese wird jeweilen sich nur an ideelle Zwecke der Politik schließen, die einfach und verständlich, dem Gemüthe der Völker inwohnend sind.

Darum bedurfte es im Jahr 1830 nur dreier Tage, um die Grundlagen des Systems von 1815 durch ganz Europa zu erschüttern.

Der Westen bis zum Rhein und zu den Seealpen, die Frankreich von Italien trennen, folgte dem Impuls dieser Bewegung. Aber plötzlich fand sie nach Innen und nach Außen sich in die Gränzen ihrer ersten Entwicklung eingeschlossen. Wie vor dreihundert Jahren der Béarner auf den Schultern der Hugenotten den französischen Königsthron erreicht hatte, so trugen jetzt Ludwig Philipp von Orleans die Wellen der Revolution in den Pallast der Tuilerien: wie jener, einmal zum Ziel gelangt, die Elemente, die ihn gehoben, durch Kraft und Klugheit zu fesseln wußte, so auch jetzt der Bürgerkönig. Die revolutionären Grundsätze waren herausgetreten aus dem Banne, der sie seit dem Kaiserreich festgehalten; allein sie waren sofort wieder einer neuen monarchischen Staatsform dienstbar geworden, die sich nun, von ihnen getragen, ausbreitete über Belgien, Spanien und Portugal, sich verband mit dem aristocratischen England, und um den Preis des Friedens sich Anerkennung erzwang von dem dynastischen Osten, der an dem System von 1815 festhielt.

Wie Belgien, so war die Schweiz in der Zone der Bewegung gelegen. Denn, ob auch in dem größten Theil der Eidgenossenschaft Sprache und Sitte des Volkes seinem deutschen Ursprung entsprechen, so sind doch alle geistigen Impulse seit Jahrhunderten ihm aus Frankreich gekommen. Mit unwiderstehlicher Gewalt traten die Wirkungen der Julirevolution an die politischen Institutionen der Schweiz heran.

Wie dort die Bastardform der repräsentativen Monarchie aus ihnen hervorgegangen war, so erzeugten sie hier die Bastardform der repräsentativen Democratie.

Hier wie dort wurde die Volkssouveränetät als theoretisches Axiom zu Grunde gelegt, hier wie dort wurde sie aber auch in eine Form eingeschlossen, die das gerade Gegentheil der unmittelbaren Democratie war. Auch der republicanisch-repräsentativen Verfassung lag die Idee wirklicher und dauernder Delegation der Souveränetät auf einen zu constituirenden Körper zu Grunde.

Träger der Bewegung, welche die Julirevolution hervorgerufen, war in der Schweiz der Liberalismus, den wir von der Helvetik her in seiner eigenthümlichen Entwicklung verfolgt haben. Seine Grundtendenz war von jeher gegen den Föderalismus gegangen, den der Bund von 1815 nunmehr wieder in seiner ehevorigen Gestalt hergestellt hatte. Allein nicht sofort konnte, der Natur der Verhältnisse zufolge, der Angriff auf die Bundesverfassung geführt werden. Denn nur unvollkommen hatte die Julirevolution den äußern Bestand des Staatensystems von 1815 verändert, in welchem die Eidgenossenschaft allein mit den durch diese Formation gebotenen Garantien ihren gesicherten Platz gefunden hatte. Noch war ungewiß, ob nicht in neuem Kampf der östlichen Mächte mit dem orleanistischen Frankreich Alles auf das Spiel zu stehen kommen werde. Man schlug daher auch in der Schweiz keine gewaltsamen Wege ein gegen die Bundesverfassung, in der die völkerrechtliche Stellung der Eidgenossenschaft anerkannt war; sondern man trachtete nach übereinstimmendem Plane und im Bewußtsein des einheitlichen Zweckes allerdings vorerst in den zwei und zwanzig Souveränetäten, die das Ganze bildeten, dem Repräsentativsystem mit Güte oder Gewalt Eingang zu verschaffen.

In allen fand der Liberalismus ein ihm grundsätzlich entgegenstehendes Princip im Besitze der öffentlichen Gewalt. In den democratischen Cantonen war es die reine, unmittelbare Democratie, die in einer Delegation der Souveränetät von jeher den Untergang der Freiheit und in unitarischen Bestrebungen die Aufhebung ihrer gleichberechtigten Stellung im Bunde bekämpft hatte. In den Städte-Cantonen war das Princip der Souveränetät des Volkes überhaupt nicht anerkannt: das Vorrecht der Hauptstädte bildete da den Grundton der Verfassungen.

Gegen die letztern war der Kampf allenthalben leicht (wo nicht, wie in Basel und Genf, die Städte fast ihr ganzes Land bedeckten). Eine materielle Macht besaßen die Regierungen jener Cantone sofort nicht mehr, als die Vorstellung von der Rechtmäßigkeit ihres Bestandes erschüttert und die Sicherheit, welche der Zusammenhang mit der ganzen europäischen Staatsordnung gab, weggefallen war. Die Antipathie des Landvolks gegen die Vorrechte der Städte war leicht wach zu rufen; manigfaltiger Ehrgeiz sah bei deren Abschaffung seine Rechnung. Die Zufriedenheit des Volkes mit der Verwaltung vermochte sie nicht zu retten, denn man sah nicht ein, warum eine nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit aufgestellte Regierung nicht eben so gut verwalten sollte.

Schwieriger war der Kampf des Liberalismus gegen die Democratie. Nicht allein fanden die Lehren vom Repräsentativsystem in den Landsgemeindecantonen überall keinen Eingang, sondern die Idee der reinen Democratie erwachte, wie bei jeder Infragestellung der öffentlichen Zustände, auch jetzt sofort wieder in dem Landvolk der größern Cantone. Namentlich war das in den katholischen und paritätischen Cantonen der Fall, wo das Gefühl des Zusammenhangs der katholischen Interessen in der Eidgenossenschaft mit der Democratie stets sich lebendig erhalten hatte. Hier nun trat sofort eine Partei der reinen Democratie derjenigen des Repräsentativsystems gegenüber, und erst nach dem Fall der städtischen Vorrechte begann da der eigentliche Principienkampf.

In der That, wenn einmal die Souveränetät des Volkes proclamirt und anerkannt und demzufolge kein Rechtsanspruch auf besondere Stellung im Staate für irgend Jemanden mehr

begründet ist, was anderes sollte da dem Willen jedes Einzelnen besser entsprechen, als seine Rechte und Befugnisse möglichst direct und unmittelbar ausüben zu können? Und wer sollte in der Stellung sein, ein souverän erklärtes Volk vorerst zur Freiheit erziehen zu wollen, ihm gewissermaßen einen Uebergangszustand mit bestimmten Nothwendigkeiten aufzudrängen!

Verfassungen, namentlich die Zwischenformen derselben, sind nur Mittel zur Erreichung höherer Zwecke des Rechtslebens. Niemand verlangte das Repräsentativsystem, als wer es zu solchen Zwecken benutzen zu können glaubte. Diese Zwecke aber waren dem schweizerischen Liberalismus die einheitliche Republik, welche sein Uebergewicht verbürgte und der Kampf gegen die katholische Kirchengewalt, deren Existenz und Action die Einheit seines idealen Staates brach. Seit einem Jahrhundert hatte er diese Zwecke verfolgt, jeweilen hatten die Staatsformen der Zeit ihm die Mittel dazu geliefert. Indem er den Einheitsstaat anstrebte, hatte er den föderalistischen Geist zum Gegner; indem er die absolute Staatsgewalt zu begründen und in der Form der übertragenen Souveränetät zu fesseln suchte, stunden ihm die Kirche, die Gemeinden, das unmittelbar democratische Volksbewußtsein gegenüber.

Scharf ausgeprägt waren diese Gegensätze im Canton Lucern. Hier hatte nämlich von allem Anfang an der Liberalismus, wie er seit vorigem Jahrhundert sich specifisch ausgebildet, einen starken Fuß in der städtischen Regierung von 1814. Von jeher war seine Richtung antikirchlich und antidemocratisch gewesen: die äußere Form der Verfassung, unter der diese zweifache Tendenz ihre Befriedigung fand, war im Grunde Nebensache. Anfangs etwas zurückhaltend unter dem allgemeinen Einfluß der Restauration, gewann die liberale Fraction, die sich wiederum an altbekannte Namen schloß, allmählig Boden und schon lange vor den Pariser-Julitagen hatte sie in den Bisthumsverhandlungen und in der Verfassungsrevision von 1828 ihre Kraft erprobt. Im Jahr 1831 war dieses s. g. liberale Element in den Räthen deßhalb von großer Bedeutung, weil es jede gouvernementale Action der Bewegung gegenüber hemmte und sofort, nachdem die zwei Parteien im Verfassungsrathe sich gebildet, die

ganze Kraft noch bestehender Regierungsgewalt der Partei des Repräsentativsystems dienstbar zu machen im Stande war.

Die Stadtburgerschaft, an welcher das Regiment von 1814 naturgemäß seinen Anhaltspunkt hatte, vermochte in Folge ihrer ganzen innern Entwicklung der Regierung zur Zeit der Krisis keinen Schutz zu geben. Vor dem Jahre 1798 ein fast bedeutungslos gewordener Anhängsel des Patriciats, hatte sie, seitdem das letztere in ihre Reihen zurückgetreten war, doch niemals jene auf Handwerk und Handel gegründete Stärke erlangt, der die Burgerschaften von Basel, Zürich ꝛc. befähigte, noch Jahrzehnte lang nach dem Verlust ihrer politischen Prärogativen lediglich als sociale Körperschaften eine factisch bedeutende Stelle im Staate einzunehmen. Gering an Zahl und Reichthum war unter der Restauration die Stadtburgerschaft als Ganzes zu einer Art von Pseudopatriciat geworden, das in sich selbst die Bedingungen eines selbständigen politischen und materiellen Gedeihens nicht fand und daher, als die äußere Stellung, die ihm die Restaurationsverfassung gab, wegfiel, sofort das Bewußtsein einheitlicher Geltung als Stand verlor und in seinen individuellen Bestandtheilen sich derjenigen politischen Richtung anschloß, die den Sympathien eines Jeden am nächsten kam. Damit wiederholte sich die Erscheinung, welche wir schon 1798 gesehen: wie damals das Patriciat sofort mit der politischen auch die sociale Bedeutung verloren hatte, so ging jetzt binnen wenigen Jahren der weitere Kreis der Stadtburgerschaft als selbständiges Element unseres Gemeinwesens fast spurlos unter.

Das social-politische Ergebniß der Bewegung von 1831 war, daß sie das ganze politische Leben auf die Grundlage des Bauernstandes, als des einzigen, der noch das Bewußtsein und die volle Kraft eigenen Bestandes hatte, gestellt und dadurch bewirkt hat, daß in der That eine democratische Einheit des Volkes erreicht wurde. Das war noch niemals, auch nicht unter der Mediationsverfassung, der Fall gewesen; denn damals hatte sich eine eigentlich stadtbürgerliche Opposition der Gewalt des Landvolks gegenüber erhalten. Jetzt dagegen schlossen alle städtischen Elemente ohne Anspruch auf eigene Stellung sich denjenigen Parteien an, die im Bauernstande ihre Vertretung fanden.

Im Verfassungsrath von 1831 stunden sie einander fast in gleicher Anzahl gegenüber — Liberale und Democraten. Unter den Räthen, die aus directer Volkswahl hervorgegangen, hatten die letztern allerdings die Mehrzahl, dagegen erhielten die erstern das Uebergewicht der Stimmen durch die Mitglieder, welche der abtretende Große Rath dem Verfassungsrathe beigegeben hatte. Nichtsdestoweniger vermochte die liberale Partei mit ihrem Grundsatz indirecter Wahlen für den zukünftigen Großen Rath nur theilweise durchzudringen, dagegen gelang es ihr, einerseits durch die der Stadt ausnahmsweise zugestandene zahlreiche Repräsentation, andererseits durch ein System bloß drittelweisen periodischen Austritts, die Gewalt auf zehn Jahre sich zu sichern. Man traf nämlich die Bestimmung, daß in den Wahlgemeinden nicht allein das Heimathrecht, sondern auch der Wohnsitz zur Stimmgebung berechtige, und beschloß nach hartem Kampfe, daß dieser Grundsatz auch für die der Burgerschaft der Hauptstadt ausnahmsweise zugestandene Repräsentation maßgebend sein soll. Da die Zahl der Niedergelassenen in Lucern zur Zahl der Burger sich wie ⅔ zu ⅓ verhielt und jene schon ihrer Stellung wegen meistens den Liberalen zugethan waren, so mußte natürlich das Ergebniß dieser Wahlen ein entscheidendes Gewicht in die Waagschaale der Parteien werfen.

Jener Grundsatz überhaupt aber, wie er in die Verfassung von 1831 aufgenommen wurde und für alle Zukunft maßgebend blieb, enthielt in sich eine der folgenreichsten politischen Veränderungen. Nicht allein vernichtete er die politische Existenz der Stadtburgerschaft, sondern er war auch der Keim, aus dem in der Folge der politische Untergang der Landgemeinden und des Bauernstandes als solchen hervorgehen sollte. Denn die Frage der politischen Bedeutung eines Standes hängt wesentlich ab von der Festigkeit seiner socialen Structur. Dadurch nun, daß die Einwohnergemeinde als politisches Element an die Stelle der Burgergemeinde trat, wurden auch die Landgemeinden, in denen sich damals das Mißverhältniß noch nicht besonders fühlbar machte, desorganisirt und für die Zukunft den destructiven Einflüssen fluctuirender Bevölkerung ausgesetzt. Zwar ist das System weder im Jahre 1831, noch seither zu seiner consequenten Durchbildung gekommen, indem man noch

immer den Titel des Bürgerrechts ohne Wohnsitz neben demjenigen des Domiciliums ohne Bürgerrecht in der betreffenden Wahlgemeinde fortbestehen ließ. Aber die ganze Entwicklung der Verhältnisse auf dieser Grundlage hat dahin geführt, daß die Gemeindeangehörigkeit auch auf dem Lande politisch bedeutungslos und damit das Princip des ältern Gemeindelebens umgekehrt worden ist. Die Gemeinde, auf der allein die Kraft des Bauernstandes beruhte, ist ein bloß geographischer und administrativer Begriff geworden.

Die Gesetzgebung und Regierung, welche aus den Bewegungen des Jahres 1831 hervorging, verfolgte mit Consequenz die hergebrachten Tendenzen des Liberalismus: Lucern schloß sich auf's engste den protestantischen und paritätischen Cantonen an, in denen die liberale Richtung und das Repräsentativsystem die Oberhand gewonnen hatte. Die Revision der Bundesverfassung im Sinne einer Centralisation, welche die Wechselfälle cantonaler Umgestaltungen verhindern und den herrschenden Tendenzen freien Spielraum gewähren sollte, wurde der Zweck alles Strebens.

Es schien, als ob in der ganzen Eidgenossenschaft dieses System seinem Siege nahe gekommen sei. Der vorzeitige Versuch der Centralisation im Jahr 1832, der durch die Abstimmung des Lucernervolkes vereitelt wurde, hatte nur einen momentanen Stillstand zur Folge gehabt. Um so intensiver entwickelten sich die Tendenzen der herrschenden Kreise im cantonalen Leben, von dessen Gestaltung am Ende doch der Erfolg aller unitarischen Bestrebungen abhing. Im Siebnerconcordat sicherte sich Lucern gegen das eigene Volk, dessen Abneigung die Regierung bei der Vorlage der neuen Bundesverfassung erfahren hatte; in den Badenerconferenzen sollten die Grundlagen eines schweizerischen Staatskirchenrechts aufgestellt und durch gemeinsame Gewalt gegenüber der Hierarchie und dem katholischen Volke behauptet werden. Immer absoluter bildete sich die Staatsgewalt aus, nicht nur der Kirche, sondern auch dem Volke gegenüber.

Rohe Verletzung des religiösen Volksgefühls führte im Canton Zürich im September 1839 zu einem Aufstand, der die Solidarität der Regierungen des Siebnerconcordats brach und einer ganzen Reihe von Rückschlägen den Weg bahnte.

Im Canton Lucern erhob sich mit größerer Einstimmigkeit als jemals in seiner Geschichte, das Volk zu Stadt und Land für democratische Institutionen und eine katholische Richtung, als das Jahr 1840 die constitutionelle Gelegenheit bot, der Täuschung des Repräsentativsystems und dem büreaucratischen Beamtenthum der Dreißigerperiode den Abschied zu geben.

Die neue Verfassung, welche im Jahr 1841 von einem direct durch das Volk gewählten Verfassungsrath entworfen und sodann durch eine Mehrheit von fast drei Viertheilen aller stimmfähigen Cantonsbürger angenommen wurde, hat die Democratie in der reinsten Form dargestellt, zu der sie jemals im Canton Lucern gelangt ist. Sie beseitigte den noch bestehenden geringen Census für die politische Stimmfähigkeit und proclamirte das allgemeine Stimmrecht; sie bestimmte die Integralerneuerung des Großen Rathes und aller untern Behörden jeweilen nach vierjähriger Amtsdauer durch directe Volkswahl in den Kreisen; sie beseitigte jedes Vorrecht der Repräsentation und vertheilte diese nach Maßgabe der Seelenzahl auf die achtzehn Wahlkreise, in welche der Canton zerfiel; das Volk behielt das Recht, alljährlich die Revision der Verfassung zu fordern, über jede Abänderung, die in der Bundesverfassung gemacht werden wollte, abzustimmen und gegen alle vom Großen Rathe erlassenen Gesetze, abgeschlossene Concordate u. s. w. das Veto zu ergreifen. Die ganze Tendenz der Regierung wurde verändert: an die Stelle der unitarischen Bestrebungen trat strenges Festhalten an der Cantonalsouveränetät und an den föderalistischen Principien des Fünfzehnerbundes, an die Stelle der Verbindung mit den Siebnerconcordatsständen enger Anschluß an die democratischen Urcantone, an die Stelle der kirchlichen Politik, wie sie die Badenerconferenz angebahnt, trat die volle Freiheit der Kirche und wurde der Geistlichkeit ein wesentlicher Einfluß auf den öffentlichen Unterricht eingeräumt. Die katholische Schweiz sollte in Lucern wieder ihr Centrum erhalten, sie sollte wiederum eine selbstbewußte Politik in den eidgenössischen Verhältnissen verfolgen.

Die unmittelbare Democratie mit ausgeprägt katholischem Geiste, wie sie das Lucernische Landvolk seit mehr denn einem

Jahrhundert, erst der Aristocratie, dann der Helvetik, zuletzt dem Liberalismus gegenüber angestrebt hatte, war durch die Verfassung von 1841 endlich zu legitimer Geltung und zu wirklicher Darstellung gekommen. Ihr vorzüglichster Träger war ein wohlhabender, verständiger, verhältnißmäßig gebildeter Bauernstand, dem das volle Gefühl seiner Geltung innwohnte.

Von der gegenseitigen Eifersucht zwischen Stadt und Land, die in frühern Epochen eine so bedeutende Rolle gespielt, war wenig mehr übrig geblieben. Alle Grundlagen gedeihlicher Entwicklung schienen vorhanden zu sein. Aber noch vielfach befangen in den Administrationsbegriffen der Dreißigerjahre versäumte man, die gewonnenen Grundlagen auch in den Details der Organisation consequent durchzubilden und dadurch dem System eine innere Gewähr für seine Dauer zu verschaffen. Und sich stark fühlend in der Uebereinstimmung der großen Mehrheit des Volkes vergaß man bei eint und anderer Maßregel die Kraft und die Gefahr äußerer Widerstände in Anschlag zu bringen.

In den Verhältnissen der Eidgenossenschaft nämlich, wie sie seit 1831 sich gestaltet hatten, bewirkte der Umschwung in Lucern eine Krisis. Die Tendenz zur Revision der Bundesverfassung im Sinn der Centralisation und des Uebergewichts der größern protestantischen Cantone fand sich nicht nur durch den Verlust einer Standesstimme zurückgeworfen, sondern auch durch die wieder auflebende confessionelle Politik mit vollständiger Beseitigung bedroht; in den paritätischen Cantonen fanden die unterdrückten katholischen Theile einen Anhaltspunkt an dem wiedergewonnenen katholischen Centrum; die democratische Freiheit, die das Lucernische Volk sich erworben, bedrohte durch ihr Beispiel die im Repräsentativsystem gefangenen Völkerschaften anderer Cantone; die Niederlage der Jungschweizer im Wallis brachte der katholischen Partei in der Eidgenossenschaft abermals eine gewichtige Verstärkung.

Diese innere Entwicklung der Dinge mußte allmählig dazu führen, den Katholiken als solchen eine gesicherte Stellung in der Eidgenossenschaft zu geben. Allein gerade die confessionelle Ausbildung des Gegensatzes lähmte auf der andern Seite wieder in den protestantischen Cantonen die Elemente des Widerstandes gegen den Liberalismus und Unitarismus, der durch die dro-

hende Gefahr zu neuer Kraftanstrengung getrieben wurde. Die Berufung der Jesuiten nach Lucern im Jahr 1844 gab den Anlaß, in den protestantischen Massen das Gefühl des confessionell-politischen Gegensatzes lebendig zu machen und bis zum Fanatismus aufzuregen.

Die liberale Partei im Canton Lucern selbst, ohnmächtig durch eigene Kraft wieder zur Geltung zu kommen, wandte ihre Augen nach Außen: wie im Jahr 1798 die Helvetik und die Franzosen ihr zur Herrschaft verhelfen mußten, so sollte es nun die protestantische Schweiz thun. Die Freischaarenzüge vom 8. December 1844 und 31. März 1845 waren die ersten Versuche, mit fremder Hülfe die democratische Verfassung und Regierung zu stürzen. Sie mißlangen, aber sie erzeugten ein lebhaftes Gefühl der Parteisolidarität durch die ganze Eidgenossenschaft, und als die Tagsatzung nicht dazu gebracht werden konnte, im Sinne der Freischaaren gegen Lucern vorzugehen, wurden nach einander die Cantone Bern, Waadt und Genf für das System des offenen Kampfes gewonnen, die beiden letztern durch offene Revolution.

Auch der Liberalismus, wie er aus den Dreißigerjahren hergekommen, hatte in dieser Epoche eine folgenreiche innere Entwicklung erfahren, welche seine Kraft verjüngte. Von dem Repräsentativsystem war er auch seinerseits zur Democratie übergegangen und hatte diese verbunden mit den socialistischen Ideen, welche in Frankreich, Italien und Deutschland unter der Oberfläche glimmten.

Nicht die Freiheit des Individuums, nicht der Schutz seiner Rechte ist das Ziel dieser neuen Socialdemocratie und ihrer Staatsordnung, sondern die Emancipation und die staatliche Action der Massen. Wie die alte Democratie, so beruht auch sie auf der Gleichheit Aller vor dem Gesetz: sie duldet keine Stände, Corporationen, Orte mit vorzugsweiser Berechtigung; allein sie geht weiter, sie erklärt jene rechtliche Gleichheit für eine Chimäre, so lang das Uebergewicht particularen Reichthums und unabhängiger Geistescultur sie nicht in den Massen zur Wirksamkeit kommen lasse: sie proclamirt neben der Rechtsgleichheit als den Zweck des Staates auch die sociale Gleichheit, die Wegräumung der Ungleichheiten, welche die Folge der socialen Verhältnisse sind. Nicht auf dem

Wege communistischer Vermögenstheilung soll dieses Ziel erreicht werden, sondern durch die organische Thätigkeit des Staates selbst. Während in der alten Democratie der Staat nur das Recht zu schützen hat, umfaßt hier seine Bestimmung das ganze Leben des Volkes, er concentrirt in sich alle materiellen und geistigen Kräfte des Landes. Alle großen Unternehmungen von öffentlichem Interesse gehen vom Staate aus, aller Unterricht von der Primarschule bis zur Universität ist sein ausschließliches Recht: die Idee der absoluten Staatsgewalt, der totalen Absorption aller Individualität liegt der modernen Democratie in vollständigster Entwicklung zu Grunde. Denn gerade in der Auflösung aller Individualität constituirt sich ihr Grundelement, die Masse. Die Manifestationen der Massen entscheiden in jedem Augenblick über die Handhabung der öffentlichen Gewalt; die Finanz erscheint nicht als ein Subject von Vermögen, wie im alten Staate, sondern als Verwalter alles Vermögens der Bürger, das durch directe, mit der Höhe des Privatbesitzes steigende Steuern den Staatszwecken dienstbar gemacht wird. Durch große, je nach der Bedeutung der Stellen bemessene Besoldungen soll die bürgerliche Stellung der Beamteten und der Arbeiter im Dienste des Staates derjenigen des Rentners, des Industriellen, des Kaufmanns, an äußerer Annehmlichkeit zum mindesten gleich gemacht werden. Während in der alten Democratie die einfachste Verwaltung als Garantie der bürgerlichen Freiheit erschien, die Beamtung als Zeichen der Ehre und des Vertrauens nur Denjenigen verliehen wurde, welche ihrer nicht zum Broderwerb bedurften, ist umgekehrt in der Social-Democratie die umfassendste Staatsverwaltung Princip, ein stark besoldeter Beamtenstand wesentlicher Theil der Organisation. Denn in diesem vorzüglich repräsentirt sich die Masse: er stellt ihre geistige Kraft dar, die dem Staatszwecke dient und demzufolge auch die materiellen Hülfsmittel des Staates seiner eigenen Existenz dienstbar macht. Je weiter die Beamtenhierarchie auf der einen, die Arbeitgabe an Unternehmungen des Staates auf der andern Seite sich ausdehnt, je größer die zu ihrer Besoldung erforderliche Steuerquote ist, desto vollkommener ist das System der Vermögensausgleichung durch die öffentliche Arbeit und der Umfluß des sogenannten Nationalvermögens durch die

Staatscasse. Und ebenso auf geistigem Gebiete. Je mehr die Bildung durch Mittelschulen sich verflacht, unabhängige Geistescultur zurücktritt, die höhern wie die niedern Lehranstalten ausschließlich dem System dienen, desto einförmiger, massenhafter wird auch dasjenige werden, was man noch Bildung nennen mag. Das ganze Schullehrercorps von unten bis oben wird eine Art Beamten-Miliz. Strenge Ausschließung aller dissentirenden Elemente liegt in der Consequenz dieses Systems, weil es eben ein absolutes ist. Da es große materielle Interessen schafft, die Existenz von Tausenden an sich bindet, so hat es in sich den schöpferischen, dauernden Gehalt, der dem negativen Liberalismus fehlte. Im Gegensatz zur alten Democratie, die ihre Beamten häufig wechselte, hat es Neigung zur Stätigkeit: seine Beamten haben ihre ganze Existenz in ihrer Stellung. Mit dem Katholicismus ist dieses System in unversöhnlichem Widerspruch, weil es nichts Selbständiges neben sich und in seinem Staate duldet. Wie bei jeder Schule dringen Wenige in die Tiefen seiner Begriffe, aber es ist propagandistisch durch die reichen Aussichten, die es nach allen Seiten hin dem Ehrgeiz und der Habsucht bietet.

Der erste Sieg dieser neudemocratischen Schule war eine Folge der Freischaarenzüge und gab die öffentliche Gewalt im größten Cantone der Eidgenossenschaft, im Canton Bern, durch die Verfassungsrevision des Jahres 1846 in ihre Hände. Der ganze protestantische Westen der Schweiz folgte diesem Impulse. Krieg gegen die katholische Schweiz, Centralisation, wurde ihr Losungswort. Im Osten behielt der alte Liberalismus die Gewalt in den Händen; allein die Ideen bewegen die Massen: als die Möglichkeit gegeben war, durch eine Mehrheit der Standesstimmen auf der Tagsatzung Beschlüsse zu erzielen, welche zum Krieg oder zur Unterwerfung der katholischen Cantone führen mußten, mußte auch er aus der behaglichen Ruhe philisteriösen Besitzes sich erheben und dem Impulse folgen, der von Bern aus der ganzen Parteibewegung war mitgetheilt worden. Die katholischen Cantone ihrerseits begingen denselben Fehler wie im Jahr 1712: sie nahmen bei einer für sie ungünstigen Lage der europäischen Angelegenheiten den Kampf auf, ohne sich die Mittel zu einem erfolgreichen Widerstande zu sichern.

Europa hielt seine Augen auf die Schweiz gerichtet, als das Jahr 1847 zur Neige ging: die Zeit eines großen Principienkampfes war wieder gekommen. Und noch einmal sollte der kleine Fleck Landes, dessen Geschichte wir beschrieben, welthistorische Bedeutung erhalten.

Das französische Bürgerkönigthum, das im Jahr 1830 die Revolution gebunden, aber nicht überwunden hatte, war in seinen Grundfesten faul geworden; in Frankreich, Deutschland und Italien hatten während der langen Jahre, wo die Politik der Cabinette nur dynastische Interessen verfolgte und sich in todtem Formalismus verlor, die revolutionären Elemente sich gesammelt, gekräftigt, geeinigt: von dem leeren Gedankenspiel constitutioneller Formen waren sie herabgestiegen in das materielle Leben, hatten sich mit dem Proletariat verbündet, das die große Industrie auf die Straßen der Hauptstädte geworfen, durch kühne sociale Theorien die Massen mit Hoffnungen aller Art erfüllt, durch die Idee der Verbrüderung der Nationen über das ganze Festland die Netze einer geheimen Organisation verbreitet; von England aus fanden sie auf mercantilen Interessen beruhende Begünstigung. Es galt nun, den festen Punkt zu finden, auf den man, wie Archimedes, den Hebel ansetzen könnte, um das Gebäude der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung Europas aus seinen Angeln zu heben, eine erste Probe, wie stark die Revolution, wie schwach der Widerstand sei. Schlagfertig stund die Revolution um das Bollwerk, das sie in Mitte Europas, auf dem Berührungspunkte dreier Nationen, in der radicalen Eidgenossenschaft gewonnen, entschlossen auf den Sieg an diesem entscheidenden Punkte, als die Garantie ihrer Zukunft, Alles zu setzen. Die dynastische Politik dagegen hatte keine klare Vorstellung von der Tragweite und Bedeutung des Kampfes, der sich an den Ufern der Reuß und Emme entspann; sie begriff die Solidarität ihrer eigenen Interessen mit denjenigen der bedrohten katholischen Democratie nur wenig — was konnten Bauern mit Fürsten, Kammerherren und Hofräthen gemein haben! In Conferenzen, Noten, diplomatischen Nergeleien umkreiste die Diplomatie unentschlossen den Schauplatz der Entscheidung, wo eine frische, ihr unbekannte Kraft die Geschicke der Zukunft vorbereitete. Die katholischen Cantone erlagen der Uebermacht: der Kano-

nendonner von Gisikon am 23. November 1847, welcher der fünfhundertjährigen Selbständigkeit Lucerns ein Ende machte, hallte hinaus über die Berge und den Rhein bis an die Seine, die Gestade der Ostsee, zum Fuße des Aetna und zum eisernen Thor der Rumänen, ein dumpfer, ahnungsvoller Signalschuß.

Nun, zu spät, wollte Halt geboten werden. Kaum ein paar Monate vergingen, so lag der Thron Ludwig Philipps in Trümmern, Jung-Italien erhob sich von den Gränzen Tessins an bis nach Sicilien hinunter, durch alle Hauptstädte Deutschlands wüthete der Aufruhr: er drang in die kaiserliche Hofburg zu Wien und lief die ungarische Tiefebene hinab bis an die Gränzen der slavischen Zunge.

In Mitte dieses Kampfes konnte in der Schweiz mit Ruhe und vollkommener Sicherheit das Werk vollendet werden, das man mit dem Kriegsbeschluß gegen den katholischen Sonderbund begonnen. Jeder Widerstand war durch die Gewalt der Waffen gebrochen, jede selbständige Regung, selbst in den siegenden Cantonen durch die militärische Einstellung der ganzen Mannschaft unmöglich; die besiegten Cantone hatten sich unter der Wucht einer erdrückenden Occupation zu reconstituiren: es war begreiflich, daß allenthalben das politische System der Ueberwinder zur unbestrittenen Geltung kam. Die alte Democratie wurde vernichtet: ließ man auch in den Bergcantonen ihre äußere Organisation bestehen, so konnte an ihre fernere Geltung in der Neugestaltung des Bundes, an die man sofort sich machte, nicht weiter gedacht werden; ohne gleichberechtigte Stellung aber mußte sie voraussichtlich binnen wenigen Jahren zur vollen Unbedeutsamkeit verarmender Gemeinden herabsinken.

Lucern gegenüber wurde ein schnellerer Weg eingeschlagen. Da fand sich der Liberalismus der Dreißiger-Jahre, durch fremde Waffen in den Besitz der Gewalt hergestellt, sofort bereit, die democratischen Formen der Verfassung von 1841 auf die Fesseln zurückzuführen, welche im Jahr 1831 der freien Bethätigung des Volkswillens angelegt worden waren. Die Integralerneuerung wurde aufgehoben, die Ausübung des Veto gegen Gesetze, der Revisionsartikel durch die Gesetzgebung mit erschwerenden Formen umgeben; lange Amtsdauer und Partialerneuerung kräftigten wieder die Regierungs-

gewalt dem Volke gegenüber. Die geistige Entwicklung in der liberalen Partei des Cantons Lucern hatte übrigens den Weg nicht gemacht, wie in Bern und in der Schweiz überhaupt: sie war stehen geblieben auf der Stufe der Dreißigerjahre; selbst ohne Glauben an die Democratie war sie nur um die Erfahrung reicher, daß das Lucernische Landvolk in seinem innersten Leben dem System abgeneigt sei, das die Helvetik ihm aufgedrungen, die Dreißiger-Regierung zu restauriren gestrebt hatte und dessen Verwirklichung nun durchgesetzt werden sollte. Die Axt mußte daher an das letzte Element specifisch Lucernischen Volkslebens gelegt, der Glaube an die Democratie mußte zerstört werden durch die Vernichtung Desjenigen, was schon Montesquieu als die Bedingung ihrer Möglichkeit erkannte, der republicanischen Tugend: der alte Bauernstolz mußte in Sklavensinn verkehrt werden. Wir haben es gesehen und durchlebt, wie diese Aufgabe erfüllt wurde in dem Decennium, wo es galt, die Individualität des Lucernischen Gemeinwesens der neuen, aus dem Sonderbundskrieg hervorgegangenen Gestalt der centralen Eidgenossenschaft zu assimiliren, einer Periode, die entscheidend geworden ist, nicht allein für Lucern, sondern überhaupt für die Zukunft der Schweiz und für diejenige der Cantone. Sie hat die politische Geschichte der letztern endgültig abgeschlossen. In aller Gemächlichkeit ging man vor. Der bedächtige machiavellistische Geist des östlichen Liberalismus temperirte den stürmischen Gang der jungen Schule und hielt vor Allem eine officielle, faßbare Verbindung mit der europäischen Revolution fern, deren Eventualitäten das Gelingen des Werkes gefährden konnten.

Nicht nach dem Vorbild der alten Helvetik machte sich diese Umgestaltung der eidgenössischen Bundesverhältnisse, noch im Geiste der Mediation. Dort regte man durch plötzliche Umkehr jahrhundertelang eingelebter Zustände das individuelle Bewußtsein aller schweizerischen Völkerschaften zu tiefgehender Reaction an und schuf eine in sich haltlose Centralgewalt gegenüber den Widerständen der gewaltsam beseitigten Cantonalität. Hier war die Summe des Lebens in die Cantone gelegt, die Centralbehörden hatten keine ständige Gewalt, in allen politischen Hauptfragen waren sie abhängig gemacht von der, in

gewisse gegen einseitig überwuchernde Tendenzen sichernde Schranken fixirten Cantonalität. Das Lebensprincip, das die Mediation in die eidgenössischen Verhältnisse gelegt, war eben der Föderalismus, die Richtung der innern Entwicklung war demzufolge eine föderalistische. Ganz anders jetzt.

Die Erfahrung jener beiden Perioden wurde im Jahr 1848 zu Rathe gezogen. Auf der einen Seite ließ man die Cantonalsouveränetät formell fortbestehen, entkleidete sie aber zu Gunsten der Centralgewalt aller wesentlichen Functionen des selbständigen staatlichen Lebens. Der äußere Bestand der Cantone, die gouvernementale Organisation, die Selbständigkeit der innern Verwaltung blieben, aber die Hauptquellen der indirecten Staatseinnahme gingen in der Weise an den Bund über, daß sie für die Cantone entweder ganz wegfielen, oder durch fixirte, keines Zuwachses fähige Einkünfte ersetzt wurden; die staatliche Geltung der Cantone in völkerrechtlicher Beziehung hörte auf: in allen dem Bunde vorbehaltenen Dingen haben die obersten Cantonalbehörden als solche keine Stimme abzugeben, alle höhern politischen Fragen sind aus ihnen verbannt und den centralen Räthen allein vorbehalten. In der Composition dieser letztern trug man äußerlich der föderalen Richtung in so weit Rechnung, daß man neben einer grundsätzlich auf die Kopfzahl basirten Nationalvertretung den Ständerath mit gleicher Repräsentation der Cantone aufstellte; aber daneben setzte man fest, daß auch die Vertreter der Stände rein nach individueller Ansicht, nicht nach Instruction der Cantonsbehörden, zu stimmen hätten. Ein allgemeines schweizerisches Bürgerrecht wurde nicht aufgestellt, wie in der Helvetik; allein mit der Niederlassungsfreiheit verband man die Befugniß jedes Schweizers in jedem Canton als Niedergelassener an allen eidgenössischen und cantonal-politischen Wahlen und Abstimmungen Theil zu nehmen, ein neues wirksames Element der Zersetzung cantonaler Individualität. Man schuf dem Bunde mächtige Finanzen; durch ein großes Netz stark besoldeter Beamtungen stellte man die einfachen Verhältnisse der Cantone in Schatten; das Talent fand in der großen Administration, das Interesse in ihren starken Besoldungen seine Anziehung. Im Gegensatz zur Mediationsverfassung war der Schwerpunkt alles Lebens jetzt in das Centrum gelegt.

Es waren nicht mehr Cantone, die wechſelsweiſe den Chef der Vollziehungsgewalt in ihrem erſten Magiſtraten zu geben hatten, ſondern eine ſtändige Behörde, der Bundesrath, auf dreijährige Amtsdauer durch die vereinigten National- und Ständeräthe gewählt, erhielt die centrale Vollziehungs- und Regierungsgewalt; ein ſtändiger Sitz der Bundesbehörden wurde in der Hauptſtadt des größten Cantons bezeichnet, auf breiter Grundlage etablirte ſich in derſelben die neugeſchaffene Büreaucratie. Was die Mediation ausgeſchloſſen, eine ſelbſtändige Baſis der Centralgewalt durch die Schaffung großer, unter ihrer Leitung ſtehender gemeinſamer Intereſſen, das wurde nun vorzüglichſtes Augenmerk.

So wurde mit Schonung altgewohnter Formen eine innere Transformation bewerkſtelligt, in welcher das centrale Element das Princip des Lebens und der Fortentwicklung in ſich trug, das cantonale, föderaliſtiſche allmählig in der Unbedeutſamkeit kleinlicher Sonderintereſſen abſterben mußte.

Sehen wir nach zehn Jahren der Geltung dieſes Syſtems auf die Fortſchritte, die es gemacht, ſo finden wir es tief eingedrungen in alle Lebensverhältniſſe, ſtets ſich ausdehnend nach allen ſtaatlichen Richtungen hin; ſein Gegenſatz, die Idee des Föderalismus, worauf ſeit Jahrhunderten der Beſtand der Eidgenoſſenſchaft beruhte, iſt zurückgetreten mit dem öffentlichen Geiſte, ſeitdem in den Cantonen Volk und Räthe den gemeinſamen Angelegenheiten fremd geworden ſind. Die engen Gränzen kleiner Gemeinweſen, die ehedem der patriotiſche Stolz der Stände, in denen ſich die Traditionen ſelbſtändiger Politik erhielten, erweitert hat, gewähren der Thatkraft keine Bahnen mehr: im größern Ganzen vereint ſich alles Streben, egoiſtiſch in ſich abgeſchloſſen, unbekümmert darum, ob darunter die wahre Natur des Freiſtaats, von der die Wenigſten mehr eine Ahnung haben, zu Grunde gehe.

An Macht hat durch dieſe Entwicklung die Schweiz allerdings gewonnen: niemals iſt ſie in ſolcher Erſchließung aller materieller Hülfsquellen, in ſo concentrirter Disciplin in Mitte des europäiſchen Staatenſyſtems dageſtanden. An Freiheit aber und an dem Sinne für republikaniſche Tugend hat das Volk verloren, denn niemals auch ſeit dem Beſtand der Eid-

genoſſenſchaft iſt dieſe innere Lebensbedingung freier Staaten in ſo tiefen Todesſchlaf zurückgeſunken.

Doch ſind all' das nicht vereinzelte Erſcheinungen: ſie liegen im allgemeinen Zug der Zeit. Allenthalben haben tiefere Lebensanſchauungen ſich mehr oder minder in wildem Jagen nach materiellem Wohlſein verloren, der Raum örtlichen Sonderlebens ſchwindet vor den neuen Mitteln des Verkehrs: ein unaufhaltſamer Zug drängt zur Vereinigung kleiner ſtaatlicher Individuen in größere Maſſen, zur Auflöſung alter Freiheit in militäriſch-mercantile Disciplin — ein Ruck an dem morſchen Staatsgebäude Europas und Jahrhunderte lang mit Stolz bewahrte Gränzpfähle liegen zu Boden.

Das war nun die Entwicklung der Principien des öffentlichen Lebens und der von ihnen abhängigen allgemeinen Geſtaltung der Verfaſſungs- und Regierungsformen in unſerm Freiſtaat. Werfen wir darauf noch einen letzten Ueberblick.

Im vorigen Jahrhundert hatte die Ariſtocratie ihr politiſches Daſein abgeſchloſſen; zwei Stände traten in das neue hinüber, Bürgerſtand und Bauernſtand, zwei politiſche Principien ſtunden gegen einander, die alte Democratie und der Liberalismus. Letzterer hatte ſeine Wurzel in der kirchlichen Skepſis des achtzehnten Jahrhunderts, er war bei uns getragen von einer Fraction des alten Patriciats, die ſich durch claſſiſche Bildung und reine Sitten auszeichnete; in ein neues Stadium trat er durch den trunkenen Idealismus der Helvetik und hatte ſich da vorzugsweiſe im Bürgerſtand fixirt; aus Frankreich hergekommen, hat er in den Dreißigerjahren durch den Einfluß deutſcher Formaliſtik jedes ideale Gepräge verloren, ſeine eigene Grundlage, das Bürgerthum, zerſtören geholfen und am Ende ſich aufgelöst in rohen, aller höhern Lebensbildung baaren Radikalismus, ohne jemals zu den tiefern Auffaſſungen der modernen Democratie durchzudringen. Die alte Democratie dagegen, deren Tendenzen wir ſeit dem Ausgang des ſiebzehnten Jahrhunderts im Bauernſtande lebendig gefunden, ſahen wir ſcharf zu Tage treten in den Aufſtänden von 1798, 1799, 1802, dann wieder mit vollem Bewußtſein ſich geltend machen gegenüber den Tendenzen und Trägern der Staatsordnung von 1831, ſiegreich endlich im Jahr 1841, aber ſchon im ſiebenten Jahre darnach durch auswärtige Waffengewalt

niedergetreten und endlich in den Grundbedingungen ihres Daseins bedroht durch die Immoralität der Zustände, die sich im Gefolge des Untergangs cantonaler Selbstbestimmung in unserm Lande entwickelt haben.

So haben die social-politischen Elemente, die das alte Staatsleben erfüllten, ihren Auslauf genommen bis an die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts heran; bruchstückweise ragen sie, nicht ohne tiefe Bedeutung, in die neue Geschichte hinein. Es bleibt uns übrig, nun auch noch mit einigen Worten anzudeuten, wie die speciellen Rechtsinstitute, die in der frühern Staatsordnung wurzeln, sich successive umgestaltet haben.

Vor Allem mußte das alte Gemeindewesen, das mit den staatlichen Grundbegriffen am engsten zusammenhing, zerfallen vor der administrativen und policeilichen Einheit des modernen Staates. Die Districte und Municipalitätsgemeinden, welche die Helvetik aufstellte, waren demgemäß, der frühern Autonomie entkleidet, zu bloßen Verwaltungsbezirken bestimmt. Und in der That ist das auch die Stellung der Gemeinde in dem modernen, aus revolutionären, neudemocratischen oder absolutistischen Begriffen hervorgegangenen Staate, weßwegen auch in der Folge unsere Gesetzgebung trotz aller entgegengesetzten Worte auf diesem Standpunkte sich fortbewegt. Weil aber bei uns nicht, wie in Frankreich, die Revolution in Einem Zuge ihren Lauf vollendet hat, weil sie stillgestanden ist auf halbem Wege vor dem altschweizerischen Volksgefühl; so ist auch die Municipalitätsgemeinde nicht zum vollen Durchbruch gekommen: aus alten und neuen Elementen hat sich eine ganz eigenthümliche Gestalt des Gemeindewesens herausgebildet. Durch verschiedene Phasen der Gesetzgebung hindurch sind in die Stelle der zwei Formen, in welchen die Gemeinde im alten Staatsrecht vorkam, am Ende deren vier getreten, die alle neben einander ihre gesetzliche Existenz behielten.

Die Kirchgemeinden als solche blieben fortbestehen, nur wurden durch die Abrundung von 1811 ihre Gränzen nach der Bequemlichkeit des Kirchgangs verändert, während früher die Zehntpflicht die Grundlage ihres räumlichen Umfangs gebildet hatte. Dagegen verloren sie die civile Bedeutung, welche

sie im vorigen Jahrhundert, namentlich für das Armenwesen gehabt hatten.

Die alten Twingsgenossenschaften wurden allmählig zu Corporationsgemeinden mit einem fast ganz privatrechtlichen Character. Der Begriff dieser Genossenschaften mit ihren, je nach der verschiedenen Stellung ihrer Angehörigen verschiedenen Berechtigungen an Allmend und Gemeinwerk, mit ihren policeilichen und socialen Functionen, ging verloren seitdem man anfing die Allmenden zu theilen, die Rechtsame in Privatbesitz auszuscheiden, liegendes Gemeingut in fahrendes Capital umzuwandeln und daneben andere Formen des Gemeindewesens für die Verrichtungen des öffentlichen Lebens und der allgemeinen Verwaltung aufkamen. In den Reglementen jener Corporationen, welche nur ihres historischen Ursprungs wegen noch in dem Schema der Gemeinden des öffentlichen Rechts geblieben sind, haben sich inzwischen bis in die neuesten Zeiten hinein interessante Spuren des alten Twingrechts forterhalten.

Daneben sind nun die zwei neuen Formen der Gemeinde getreten, die Ortsbürgergemeinde und die Einwohnergemeinde. In ihrer räumlichen Begränzung sind sie identisch, in ihrer Grundlage verschieden, die eine ist auf den Ursprung, die andere auf den Wohnsitz basirt. Doch ist keine von beyden zu ganz consequenter Ausbildung gelangt. Die Einwohnergemeinde oder politische Gemeinde ist eine Formation der Verfassung von 1831: sie besteht aus allen in einem Gemeindekreise domicilirenden Staatsbürgern, welche die Requisite des Stimmrechts besitzen, ohne Rücksicht auf ihre Gemeindeangehörigkeit; doch haben auch daselbst Heimathrechtige, die außerhalb des Gemeindekreises wohnen, Stimmrecht. Diese Gemeinden besitzen alle diejenigen Attribute politischer und administrativer Natur, welche Verfassung und Gesetzgebung den Gemeinden zugewiesen haben. Sie sind policeiliche und administrative Gebietsabtheilungen und selbständige Steuerkreise für diejenigen Staatslasten, welche die Gesetzgebung, um directe Staatssteuerbezüge zu vermeiden, auf die Gemeinden abgewälzt hat, mithin die wichtigste Form des Gemeindelebens in der gegenwärtigen Staatsordnung.

Bis zum Jahr 1831 nahmen diese Stellung die Orts-

bürgergemeinden ein, die sich von den jetzigen politischen Gemeinden dadurch unterscheiden, daß nur diejenigen darin eine berechtigte Stellung hatten, welche dem betreffenden Gemeindekreise durch Geburt oder Einkauf bürgerrechtlich angehörten. Wir haben in der Geschichte des vorigen Jahrhunderts die Ausbildung des Begriffs der Ortsbürgerrechte in den Landgemeinden vorzüglich in Verbindung mit dem Armenwesen dargestellt. In einem erweiterten Maße entwickelte sich nun die Bürgergemeinde als gegenseitige Assecuranzgesellschaft ihrer Glieder gegen Verarmung; nur war sie ein obligatorisches Institut und die Einlagen bemaßen sich nicht nach der Eventualität der Inanspruchnahme, sondern umgekehrt nach dem gewöhnlichen Steuerfuße. Als nun durch die Gesetzgebung der Dreißiger-Jahre die politische Gemeinde entstund, verblieb der Ortsbürgergemeinde einzig das Armenwesen, die Armenunterstützung im Kreise ihrer Angehörigen und die Verwaltung allfälliger Armengüter. Sie wurde gewissermaßen abgelöst von allen räumlichen Beziehungen, behielt jedoch von dem Orte den Namen. In Wahrheit aber ist sie eine rein persönliche Verbindung geworden, die nur dadurch mit dem Gemeindekreise, von dem sie den Namen trägt, in Verbindung steht, daß aller Grund und Boden desselben für ihre Zwecke besteuert wird, selbst wenn dessen Besitzer keinen eventuellen Anspruch auf Unterstützung im Verarmungsfalle genießt. Die Ortsbürgergemeinde in ihrer gegenwärtigen Gestalt ist eine Formation der neuern Zeit, aber sie repräsentirt, in seltsamer Gestalt allerdings, allein noch das social-politische Princip des alten Gemeindewesens. Dagegen entspricht die Einwohnergemeinde am nächsten dem Geiste der neuern Staatsordnung.

Was das Privatrecht betrifft, so sind das unter dem Namen Municipale bekannte Stadtrecht von Lucern und die Statutarrechte der Aemter in den Verhältnissen, die wir im vierzehnten Buche entwickelt haben, bis in die Mitte der Dreißiger-Jahre hinein im Allgemeinen geltende Rechtsquellen geblieben. Doch sind einzelne Materien, die mit der ältern socialen und rechtlichen Ordnung in besonderm Zusammenhange stunden, schon früher durch besondere Gesetze anderm regulirt worden. Einzelnes, so zum Beispiel die ganze, mit großer Sorgfalt ausgearbeitete Lehre von den Retract- und

Zugrechten, ist schon durch die helvetische Gesetzgebung gänzlich außer Kraft gesetzt worden. In der wohlangelegten, materienweise geordneten Sammlung aller zu jener Zeit im Canton Lucern geltenden Gesetze, welche die Mediationsregierung veranstaltet und publicirt hat, finden sich im vierten Bande unter dem Titel „bürgerliches Gesetzbuch" diejenigen Artikel des alten Stadtrechts, deren Geltung nicht durch neuere Verfügungen der gesetzgebenden Behörde aufgehoben war, zusammengedruckt mit allen den Gesetzen über civilrechtliche Materien, welche von 1798 bis 1810 waren erlassen und in Kraft erhalten worden. Die Form dieser Zusammenstellung enthält gewissermaßen das Schema, den Plan, zu einem einheitlichen Gesetzbuch, ist jedoch bloße Vorarbeit dafür geblieben. Ein vollständiges Civilgesetzbuch wurde sodann in den Jahren 1831 bis 1839, vorzüglich mit Zugrundelegung des bernischen und des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs bearbeitet und von der gesetzgebenden Behörde promulgirt. Damit verloren die ältern Rechtsquellen ihre officielle Geltung.

In der Strafgesetzgebung hatte die Helvetik, um die in den meisten Cantonen auf den Grundsätzen der Carolina beruhende Criminalpraxis zu beseitigen, einen Strafcodex für die ganze Republik aufgestellt, der im Wesentlichen dem französischen Gesetze jener Zeit entsprach. Mit verschiedenen, nach und nach eingetretenen Modificationen blieb dieses helvetische Strafgesetzbuch im Canton Lucern geltendes Recht bis im Jahr 1827 ein neues umfassendes Gesetz über Strafrecht und Strafverfahren erschien, das dann seinerseits im Jahr 1836 wieder eine Umarbeitung erfuhr und namentlich das Verfahren einigermaßen umgestaltete. Bis zu diesem Gesetze hatte bei todeswürdigen Verbrechen die alterthümliche Form des Rechtstags und Malefizgerichts sich äußerlich fast unverändert erhalten.

In der Civilgesetzgebung wie in der Strafgesetzgebung, vorzüglich aber im processualischen Verfahren, machte sich seit den Zwanziger-Jahren der Einfluß deutscher Jurisprudenz geltend. Erst von jener Zeit an begannen nämlich jüngere Lucerner, welche sich für die Advocatur oder für den Staatsdienst bestimmten, ihre Studien auf deutschen Hochschulen zu

machen, während im vorigen Jahrhundert die höhere Ausbildung vorzüglich in Paris und Turin gesucht worden war.

Bezüglich der Verhältnisse des Staates zur Kirchengewalt haben wir die Tendenzen, welche sich unter den verschiedenen, im Laufe dieses Jahrhunderts auf einander folgenden Regierungen geltend machten, bereits im Allgemeinen berührt: durch rechtskräftig gewordene zweiseitige Verträge jedoch wurden nur wenige Punkte an den dießfalls von früher her bestehenden positiven Rechtsverhältnissen verändert. Das bemerkenswertheste, was in dieser Beziehung geschah, war der Abschluß des bekannten Concordats zwischen Lucern und dem Constanzischen Ordinariat im Jahr 1806, welches auf der einen Seite die Ausgleichung der Pfründen mittels Bildung einer geistlichen Casse, vorzüglich aus Beiträgen der reichern zu Gunsten der minder dotirten, auf der andern Seite die Errichtung eines Priesterseminars und eine zweckmäßige Verwendung der Stiftscanonicate als Ruhepfründen für verdiente Seelsorger und Professoren zum Zwecke hatte. Die weitgehenden Verwaltungs- und Verfügungsrechte, welche der Bischof in dieser Uebereinkunft der weltlichen Obrigkeit über die Vereinigung der Pfründen, die Bildung und Verwendung der geistlichen Casse, die Beurtheilung des Verdienstes der Geistlichen behufs Erlangung einer Ruhepfründe ꝛc. eingeräumt hat, haben wesentlich dazu beigetragen, den Lucernischen Clerus in materieller Abhängigkeit von der Regierung zu erhalten und die Wirksamkeit des bischöflichen Amtes zu beschränken.

Zu Anfang der Restaurationsperiode wurden übrigens die schweizerischen Cantone vom Bisthum Constanz getrennt: nach längerm Provisorium erfolgte im Jahr 1828 die Errichtung oder sogenannte neue Umschreibung des Bisthums Basel, zu welchem Lucern fortan gehörte. Damit war auch das uralte Band gelöst, das unsere Geschichte mit dem bischöflichen Stuhle von Constanz verbunden hatte, dessen eigenes Dasein übrigens in jenen Tagen erlosch.

Es liegt nicht im Plane dieses Buches, die Institutionen des Rechts- und Staatslebens, über deren Neugestaltung im gegenwärtigen Jahrhundert wir einen flüchtigen Blick haben hingleiten lassen, in ihren positiven Details darzustellen. Einen innern Abschluß haben diese Entwickelungen noch überall nicht

gefunden. Altes Volksbewußtsein streitet noch in vieler Beziehung gegen die abstracten Bildungen der Neuzeit, die ihre logische Vollendung suchen. Seitdem das subjective Element in der Rechtsbildung vorherrschend geworden, der Ausfluß subjectiver Willensäußerung der obersten Gewalt im Staate die Anschauung eines auf objectivem, historischem Grunde beruhenden Rechts mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt hat, wird übrigens die Rechtsgeschichte als solche einfach zu einer Geschichte der Gesetzgebung. Und da hat sie allerdings ein überaus reiches Material vor sich, denn an gesetzgeberischer Thätigkeit hat es im Laufe unseres Jahrhunderts nicht gemangelt. Aber weniger ist dieselbe einhergegangen neben der Rechtsentwicklung im Volke, gleichsam als das Abbild seines innern Lebens, denn vielmehr über ihr, als Trägerin einer von der Individualität kleiner Gemeinwesen abgewendeten Cultur. In wenigen Cantonen der Schweiz hat sich daher auch die lebendige Tradition alter Rechtszustände in größerm Maße verloren, als gerade im Canton Lucern, ohne daß übrigens das neue, auf sehr vollständiger Gesetzgebung beruhende Recht in das Volksbewußtsein tief eingedrungen wäre. Deßhalb ist auch auf allen Rechtsgebieten das formale Element entschieden vorherrschend geworden: über äußere Formen der Gesetzlichkeit wird das Wesen des Gesetzes leicht vergessen.

In den Tagen, als die fünfhundertjährige Selbständigkeit Lucerns unter fremden Waffen zusammenbrach und die Niedertracht eigener Mitbürger sich anschickte, das Werk der Zerstörung zu vollenden, haben wir die Feder ergriffen, um diese Geschichte zu schreiben. Wir thaten es in dem Gefühle, daß unser Werk eine Grabschrift sei auf ein Gemeinwesen voll reicher Vergangenheit. Die Mußestunden von zehn Jahren haben wir mit Liebe dieser Aufgabe zugewendet, aber auch mit dem ernsten Streben nach ganzer und voller Wahrheit. Die enge Begränzung des Raumes, worauf sich die Geschichte unseres Freistaats bewegte, die Kleinheit der Verhältnisse, in welche die Forschung oft herabsteigen mußte, um das volle

Abbild von Zuständen zu gewinnen, die der eitle Hochmuth moderner Aufklärerei, geringschätzt, waren für uns nicht der Maßstab der allgemeinen Bedeutung des Gegenstandes. Denn nicht die Größe des Gebiets, noch die Zahl des Volkes, noch der Glanz einzelner Thaten entscheidet über das tiefere Interesse der Geschichte eines Staates und seiner Institutionen, sondern seine eigene Weltstellung und ihr Jahrhunderte hindurch gepflegtes Verständniß. Wir haben Lucern aus einer einfachen Landstadt mit bewußtem Streben emporwachsen gesehen zu selbständiger Republik; wir sahen ihre Stellung groß werden in den Zeiten, welche die tiefste Anregung des menschlichen Geistes zur Grundlage der europäischen Politik machten; dann ist sie langsam herabgestiegen mit der Veränderung jener Grundlagen, bis sie in unsern Tagen gleichsam zurückgekehrt ist auf die politische Unbedeutsamkeit ihres Anfangs.

In den stolzen Zeiten der Republik malte man die Hauptmomente ihrer Geschichte auf die Schwibbogen der Kapellbrücke, der Riese als Schildhalter ihres Wappens eröffnete die Reihe und unter dem Bilde stund der schöne Reimspruch:

Soll der Ries' der Standsgeschichten
Erster Anfang sein? Mit Nichten!
War auch der Anfang zwergenklein,
Riesengroß das End' wird sein.

Nicht nach des alten Dichters Meinung, wohl aber in einem andern Sinne ist auch das Schlußwort seines Spruchs wahr geworden: von einem großen, weltgeschichtlichen Moment war das Ende der Selbständigkeit dieser Republik begleitet — die Throne von halb Europa stürzten über ihren Trümmern zusammen.

Inhalt des vierten Bandes.

Vierzehntes Buch.

Das neuere Privatrecht.

Die Quellen . . . . . S. 1—19.

Das Lucerner-Stadtrecht als subsidiäres Landrecht: S. 4. Die Amtsrechte: 6. Die Dorf- und Twingsrechte: 13. Die Geschichte des Lucernischen Stadtrechts; älteste Fassung: 14. Revision von 1588: 16. Municipale von 1706: 17.

Erster Abschnitt.

Das Familienrecht.

Erstes Capitel.

Eherecht . . . . . S. 20—45.

Die Verkündung des Tridentinischen Eherechts: S. 20. Die Uebergangsperiode: 23. Die Jurisdiction in Ehesachen: 25. Bürgerliche Ehehindernisse: 29. Satzungen gegen Ehebruch und Concubinat: 32. Güterrecht der Ehegatten nach dem Stadtrecht von 1588 und 1706 und nach den besondern Amtsrechten: 33. Erbrecht der Ehegatten: 41.

Zweites Capitel.

Von den Rechtsverhältnissen der unehelichen Kinder . S. 46—49.

Ausmittlung der Vaterschaft: S. 46. Abkauf der unehelichen Geburt: 47. Erbrecht: 47.

Zweiter Abschnitt.

Das Sachenrecht.

Einleitung . . . . . S. 50—52.

Erstes Capitel.

Von den Rechtsverhältnissen der liegenden Güter . S. 52—75.

Unterscheidung der Güter: S. 52. Anrißrecht: 53. Erwerb: 55. Verbot des Erwerbs liegender Güter in todte Hand; 57. Sicherung der

Grundlaſten: 57. Verbot des Verſchürgens: 58. Grundſätze über die gerichtliche Zufertigung: 59. Zugrechte: Allgemeines: 62. Beſtimmungen der Amtsrechte: 62. Allgemeine Geſetzgebung über die Zugrechte, ihre Reihenfolge nach der Verordnung von 1663: 64. Grundſätze des Stadtrechts von 1706: 68.

Zweites Capitel.

Von den Gülten . . . . . S. 75—97.

Begriffsbeſtimmung der ewigen und unablösbaren Gülten: S. 75. Allgemeiner Gang der Geſetzgebung über dieſe Materie: 78. Detaillirte Darſtellung der Gültenordnungen vom Jahre 1544 bis zum Jahr 1768: 78—97.

Drittes Capitel.

Von den Fahrhabseinſetzungen und Handſchriften . S. 97—98.

Specialpfandrechte auf fahrendem Gut: S. 97. Anleihen auf Hinterlage: 98.

Dritter Abſchnitt.

Das Obligationenrecht . . . . . S. 98—112.

Kaufsvertrag: S. 99. Gant: 99. Kauf auf Borg: 101. Nachwährſchaft beim Viehhandel: 102. Miethe und Pacht: 105. Dienſtvertrag, Recht des Lidlohns: 108. Gelddarleihen: 110.

Vierter Abſchnitt.

Erbrecht.

Erſtes Capitel.

Das Inteſtaterbrecht . . . . . S. 112—126.

Rückblick auf das Syſtem des alten Stadtrechts und der Statutarrechte der Landſchaft: S. 112. Annahme des Repräſentationsrechts in der Parentel des Erblaſſers durch die Aemter: 114. Das Repräſentationsrecht nach dem Stadtrecht von 1588: 115; nach dem Municipale von 1706: 116. Der Sohnesvortheil: 116. Vater- und Muttermagen nach dem ältern Recht und nach der Definition von 1714: 121. Die Ausdehnung des Repräſentationsrechts auf die zweite Parentel: 122. Ueber die Erbberechtigung im vierten Glied: 124.

Zweites Capitel.

Von den Teſtamenten . . . . . S. 127—134.

Die daherigen Beſtimmungen des Stadtrechts von 1588: S. 127. Teſtamentsordnung von 1679, Satzung von 1684: 129. Grundſätze des Stadtrechts von 1706: 130. Verordnung vom 19. April 1776. Enterbung: 132. Fideicommiſſe und Stipendien: 132.

Drittes Capitel.

Von den Erbverträgen . . . . . S. 134—135.

Erbsauskauf: S. 134. Leibdingsvertrag: 135. Pfrundvertrag: 135.

Viertes Capitel.

Gemeinsame Bestimmungen . . . . . S. 136—138.

Passiva der Erbschaft: S. 136. Fälle der amtlichen Inventur: 136. Abzug beim Erbfall in die Fremde: 137.

Fünfter Abschnitt.

Von der Schuldbetreibung . . . . . S. 138—151.

Unterschied der Schuldbetreibung vom Pfändungsverfahren: S. 140. Betreibung fahrender Schuld: 142. Arrestverfahren: 145. Betreibung im Liegenden: 146. Schuldenbotenwesen: 148.

Sechster Abschnitt.

Vom Concurse der Gläubiger . . . . . S. 152—163.

Prioritätsordnung des Stadtrechts von 1588: S. 152, des Stadtrechts von 1706: 154. Eröffnung des Concurses: 160. Verfahren: 160.

Siebenter Abschnitt.

Das gerichtliche Verfahren in Civilsachen . . S. 163—172.

Fünfzehntes Buch.

Die Carolina und das neuere Strafverfahren:

S. 173—233.

Die Geltung der Carolina als Rechtsquelle in den eidgen. Orten und ihr Verhältniß zu der besondern Organisation des Strafverfahrens in Lucern: S. 175. Ueber die Strafrechtspflege während der drei letzten Jahrhunderte: 202. Anhang: Eine Bearbeitung der Carolina aus dem Ende des sechszehnten oder Anfang des siebzehnten Jahrhunderts: 212.

Sechszehntes Buch.

Kirche und Staat seit den Zeiten der Glaubenstrennung.

Erster Abschnitt.

Die allgemeine Stellung der weltlichen Obrigkeit . S. 237—274.

Politische Stellung zur Reformation: S. 236. Insbesondere in der Eidgenossenschaft: 242. Der Bischof von Constanz: 242, die Nuntien: 244. Privilegium von Julius II.: 245. Reformproject v. 1525: 247. Maßregeln gegen das Eindringen der Reformation in's Lucernergebiet: 262. Disputation zu Baden: 266. Wiedertäufer: 267. Allgemeiner Standpunkt der weltlichen Obrigkeit: 271, zur Zeit des Tridentinums: 272, im achtzehnten Jahrhundert: 273.

Zweiter Abschnitt.

Das Concilium von Trient.

Einleitung . . . . . S. 274—295.

Allgemeines: S. 274. Anschauungen in der Eidgenossenschaft: 284. Staatsrechtliches Verhältniß in den katholischen Orten: 288, in den gemeinen Herrschaften: 289. Schema: 294.

Erstes Capitel.

Die gemeinsamen Verhandlungen über das Concilium von Trient bis zur Abreise der Gesandten . . . . S. 296—327.

Verhandlungen der ersten Periode des Concils unter Paul III.: S. 296. Verhandlungen unter Julius III.: 303. Verhandlungen unter Pius IV. Der Legat Vulpius: 309. Besondere Berathungen der katholischen Orte: 310. Beschluß der Beschickung und Ernennung Lussis zum Gesandten: 310. Auftrag an die Prälaten zur Bezeichnung eines geistlichen Abgeordneten, Prälatentag zu Rapperschwyl, Abt Joachim von Einsiedeln: 311. Freiburg und Solothurn: 319. Lussis und Joachims Creditive und Instructionen: 320. Sendung Zumbrunnens nach Rom: 324.

Zweites Capitel.

Die Verhandlungen bis zum Schlusse des Concils S. 327—346.

Reise und Ankunft in Trient: S. 327. Rangstreitigkeiten: 330. Mahnung zur Reform: 335. Abt Joachim verläßt das Concil nach der 20. Session: 339. Unterhandlungen mit den Fürsten: 341. Lussis Abreise von Trient: 344. Schluß des Concils: 344. Lussis und Abt Joachims Annahmserklärungen im Namen ihrer Committenten: 345.

Drittes Capitel.

Gemeinsame Verhandlungen über Publication und Execution der Concilienschlüsse . . . . . S. 347—438.

Verschiedenheit der Stellung in den katholischen Orten und den gemeinen Herrschaften: S. 349. Verwickelungen in Glarus: 350. Einzelne Verhandlungsmomente:

1. Die Mission Zumbrunnens in Rom, Bundesgeschäft mit Pius IV.: 351. Glarnerhandel: 353. Gemeineidgenössisch. Tag zu Baden 9. Jänner 1564, Erklärung der kathol. Orte bezüglich des Concils: 359. 360. Erklärung der kathol. Orte an den Papst bezüglich der Publication und Execution des Concils: 364. 365. 370. Verhältniß zum Bischof von Constanz: 368. Bund mit Pius IV. für Durchführung des Tridentinums: 371. Feierliche Anerkennung der Concilienschlüsse: 373.

2. Verhandlungen über die Publication. Einleitungen zur Diöcesan-Synode: 374. Einberufung derselben: 379. Erklärung der fünf Orte: 380. Synode zu Constanz am 1. September 1567: 385. Erklärung des helvetischen Clerus: 387. Haltung der V Orte gegenüber den Synodalstatuten: 390.

3. Verhandlungen über ein Diöcesan-Seminar und ein besonderes Seminar für die kathol. Eidgenossen: 392.

4. Angelegenheit der Probsteien zu Lauis und Luggarus. Die Trid. Reform in den italiänischen Vogteien: 395.

5. Die Reform der Sitten des Clerus: 400. Beschluß der Publication des Tridentinums in den V Orten: 405, in den ennetbürgischen Vogteien: 406.

6. Cardinal Borromäus und die ennetbürgischen Vogteien: 406. Päpstl. Breve vom 9. Juni 1571, Jurisdictionsanstände: 407. Handel der beiden enthaupteten Priester wegen zu Lucern 1573: 412.

7. Gemeinsame Durchführung verschiedener Disciplinarpunkte in den fünf Orten: 417.

8. Verhältnisse in den deutschen und wälschen Vogteien überhaupt: 420.

9. Die Nuntien Buonhomi und Ninguarda: 428.

10. Resultate der vorhergehenden Untersuchung: 435.

Viertes Capitel.

Die Aufnahme und Durchführung der Tridentinischen Beschlüsse im Gebiete der Lucernischen Republik insbesondere . S. 438—517.

Priester-Concubinat: S. 440. Römischer Catechismus: 444. Reform der Ehe: 447. Ninguarda: 450. Buonhomis Reformarbeiten: 451. Unterhandlungen über ein apostol. Vicariat, Bedenkpunkte v. 1586: 458. Santonio: 461. Paravicini 480. Verhandlungen mit dem Bischof Andreas von Oesterreich: 484. Tractat von 1592: 491. Des Jesuiten Robert Ardrenus Sendung nach Rom: 492. Fortsetzung der Unterhandlungen mit Constanz: 493. Tractat von 1597: 495. Der Bischof Joh. Georg von Hallwyl: 498. Der Bischof Jacob Fugger: 499. Jurisdictionstractat von 1605: 501. Supplementar-Vertrag von 1683: 509. Synodalstatuten von 1609: 510. Rückblick: 513.

Dritter Abschnitt.

Die apostolische Nuntiatur . . . . . S. 517—551.

Quellen: S. 517. Allgemeiner Character: 518. Der goldene oder Borromäische Bund und der Nuntius Santonio: 520. Die ständige Festsetzung der Nuntiatur in Lucern: 528. Paravicini: 533. Turriani: 536. Die Stellung der spätern Nuntien überhaupt: 537, zur Diöcesangewalt: 540. Ehedispensen: 541. Gerichtsbarkeit: 542. Aufsicht über den Regular-Clerus: 542. Gratien: 544. Bekehrung der Ketzer: 544. Ueberwachung der kirchlichen Gerechtsame: 544. Ueber die Visitation und Administration der Spitäler ꝛc.: 546. Ueber die Steuerfreiheit des Clerus und des geistlichen Guts: 547.

Vierter Abschnitt.

Die Jesuiten in Lucern . . . . . S. 551—582.

Gemeinsame Versuche für verbesserte Bildung des Clerus in der

kathol. Eidgenossenschaft: S. 552. Lucern beschließt für sich die Berufung von Jesuiten: 555. Ankunft der Mission: 558. Unterhandlungen über Errichtung eines Collegiums: 559. Vertrag vom 6. Mai 1577: 568. Die Schulen der Jesuiten: 572. Die öconomischen Verhältnisse des Collegiums: 577.

Fünfter Abschnitt.

Verhältnisse im achtzehnten Jahrhundert S. 583—592.

Einleitung . . . . . S. 583—593.

Erstes Capitel.

Die Jurisdictionsstreitigkeiten im achtzehnten Jahrhundert S. 593—688.

Verhandlungen mit der bischöflichen Curie über verschiedene Jurisdictionsverhältnisse bis zur Punctation von 1723: S. 593. Der Urligenschwylerhandel: 601. Der Beeidigungsstreit: 650. Geistliches Strafrecht: 664. Vorläufige Einsicht der Obrigkeit in die Erlasse des Bischofs: 665. Censur der Bücher: 666. Steuerwesen, Bischofssteuern: 667. Besteurung geistl. Güter zu Staatszwecken: 668. Asylrecht der Kirchen und geweihten Orte und daherige Streitfälle: 670. (Indult für die gemeinen Herrschaften: 683. Gesandtschaftliche Exterritorialität: 685.) Bischöfliche Disciplinarverordnungen für den Clerus: 687. Verminderung der Feiertage: 688.

Zweites Capitel.

Die Aufhebung des Jesuitencollegiums . . S. 689—716.

Allgemeines: S. 689. Zustand des Lucernischen Jesuitencollegiums im achtzehnten Jahrhundert: 691. Studienordnung v. 17. Juli 1771: 692. Vorsorgen zur Sicherung des Fonds: 695. Das Aufhebungsbreve: 703. Projecte für die künftige Einrichtung des Collegiums: 705. Officielle Kenntnißnahme von dem Aufhebungsbreve und Verhandlungen mit dem Bischof über dessen Vollziehung: 706. Executions-Verbal v. 17. u. 18. Jänner 1774: 709. Plan zur Erweiterung der wissenschaftlichen Anstalt, Absichten auf das Vermögen der Klöster: 712. Päpstliche Antwort vom 29. Mai 1774: 714. Aufgeben der größern Projecte, Einrichtung des Xaverianischen Hauses: 715. Felix von Balthasars Betrachtungen über die Aufhebung des Jesuitenordens: 716.

Schluß.

Allgemeiner Blick auf die politischen und rechtlichen Entwickelungen der Neuzeit: S. 718—764.

Character des alten und neuen Staatsrechts: S. 719. Die Helvetik: 723. Die Mediation: 725. Besondere politische Verhältnisse in Lucern, die Genesis der neuern Parteien; 727. Die Restauration und die

Fünfzehnerbund: 736. Die Dreißigerperiode und das Repräsentativsystem: 740. Die democratische Verfassung von 1841 und die confessionelle Politik: 747. Die neudemocratische Schule in Bern: 749. Der Kampf und Untergang der katholischen Democratie im Jahr 1847: 751. Die Bundesverfassung von 1848: 754. Rückblick auf die Geschichte der politischen Parteien im Canton Lucern: 757. Umgestaltung des Gemeindewesens im neunzehnten Jahrhundert: 758. Das Privatrecht: 760. Die Strafgesetzgebung: 761. Das Kirchenwesen: 761. Schlußwort: 762.

Von der

Rechtsgeschichte

der

Stadt und Republik Lucern

von Anton Philipp von Segesser

ist ferner bei **Gebrüdern Räber** in **Luzern** erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Des ersten Bandes

erstes und zweites Buch:

Die Stadt Lucern unter der Herrschaft der Aebte von Murbach und des Hauses Oesterreich.

1850. br. 4 Fr. 20 Ct. = 2 Fl. = 1 Thlr. 4½ Ngr.

Des ersten Bandes

drittes Buch:

Die Erwerbung der Landschaft.

1851. br. 6 Fr. 75 Ct. = 3 Fl. = 1 Thlr. 24 Ngr.

Des zweiten Bandes

erste Lieferung:

Viertes, fünftes und sechstes Buch:

Die Stellung Lucerns im Bunde der Eidgenossen. — Die Stellung Lucerns im Reiche bis zum Ausgang des Schwabenkriegs. — Die Verfassungsgeschichte bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts.

1852. br. 3 Fr. 60 Ct. = 1 Fl. 36 Kr. = 27 Ngr.

Des zweiten Bandes

zweite Lieferung:

Siebentes und achtes Buch:

Die Staatsverwaltung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. Das Privatrecht.

1853. br. 4 Fr. 20 Ct. = 2 Fl. = 1 Thl. 4½ Ngr.

Des zweiten Bandes

dritte Lieferung:

Neuntes und zehntes Buch:

Das Strafrecht. — Die kirchlichen Verhältnisse.

1854. br. 4 Fr. 20 Ct. = 2 Fl. = 1 Thlr. 4½ Ngr.

Digitized by Google

Des dritten Bandes
erste Lieferung:
Eilftes und zwölftes Buch:
Allgemeine Einleitung in die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte. — Die aristocratische Verfassung.
1857. br. 4 Fr. 80 Ct. = 2 Fl. 18 Kr. = 1 Thlr. 12 Ngr.

Des dritten Bandes
zweite Lieferung:
Dreizehntes Buch:
Die Staatsverwaltung während der drei letzten Jahrhunderte.
1857. br. 3 Fr. = 1 Fl. 27 Kr. = 24 Ngr.

Des vierten Bandes
erste Lieferung:
Vierzehntes und fünfzehntes Buch:
Das neuere Privatrecht. — Die Carolina und das neuere Strafverfahren.
1858. br. 3 Fr. = 1 Fl. 27 Kr. = 24 Ngr.

Des vierten Bandes
zweite Lieferung:
Sechszehntes Buch:
Kirche und Staat seit den Zeiten der Glaubenstrennung. Erste Abtheilung: Das 16. und 17. Jahrhundert.
1858. br. 4 Fr. 50 Ct. = 2 Fl. 9 Kr. = 1 Thlr. 7½ Ngr.

Preis gegenwärtiger Lieferung:
3 Fr. = 1 Fl. 27 Kr. = 24 Ngr.

Digitized by Google

Digitized by Google